Digitized by Google

Per.
21.e

Deutsche Blätter

für

Protestanten und Katholiken.

Eine historisch-politische Zeitschrift
in zwanglosen Heften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erstes Heft.

Heidelberg, 1839.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

Digitized by Google

Deutsche Blätter
für Protestanten und Katholiken.
Eine historisch-politische Zeitschrift
in zwanglosen Heften.

Die Religionskriege hatten unserem Vaterlande tiefe Wunden geschlagen, an denen die Nation lange bluten mußte. Kein Deutscher wird unserem Volk ähnliche Bewegungen zurückwünschen! An die Stelle des religiösen Zwists war nach und nach eine versöhnende Stimmung getreten, in welcher wir friedlich bei einander lebten, trotz aller confessionellen Verschiedenheit. Die Napoleonische Gewaltherrschaft und unsere Befreiung von derselben hatte uns von Neuem die Lehre wiederholt: daß Einigkeit stark macht. Der ruhigen Entwickelung unserer kirchlichen Angelegenheiten durften wir mit Zuversicht entgegensehen. Da erhob eine finstere, ächtem Vaterlandsgefühl fremde Partei ihr Haupt. Kühn geworden durch die Nachsicht einer Regierung, welche — wahren protestantischen Grundsätzen getreu — der Gewissensfreiheit und freien Religionsübung keinerlei Zwang auferlegen mochte, versuchte sie die alte böse Flamme des Fanatismus in unserem Volk wieder anzufachen, ja die absolute Unabhängigkeit der römischen Hierarchie mitten in dem Lande eines evangelischen Königs zu proklamiren.

Seit der Zeit ist das friedliche Zusammenleben beider Konfessionen in Familien, Landgemeinden, Städten und Staaten gestört. Alle Pressen sind in Bewegung, alle alten Künste in Wirksamkeit, um den Frieden Gottes zu verbannen, die edelsten Früchte, welche das deutsche Volksleben seit dem Westphälischen Frieden getragen hat, zu verderben, das heilige Band des gemeinsamen Vaterlandes zu zerreißen und das Palladium der deutschen Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit, die Versöhnung des kirchlichen Zwiespalts in dem Gefühle gemeinsamer Nationalität und Christlichkeit, dem Hasse und dem Spotte preis zu geben.

Solchem Treiben zu begegnen, so gefährliche Feinde des deutschen
Vaterlandes in dem Lichte historischer und christlicher Wahrheit zu ent-
larven, ist die Bestimmung dieser Zeitschrift. Der Herausgeber ist mit
den Schwierigkeiten dieses Unternehmens wohl bekannt und weiß, daß er
es mit Leuten zu thun hat, die mit Unglück schwanger gehen und Müh
gebären, die Basiliskeneier brüten und Spinngewebe wirken; aber die Wic
tigkeit des Zwecks und die Ueberzeugung, in allen deutschen Landen Lie
zum gemeinsamen Vaterlande und Empfänglichkeit für Wahrheit und R
zu finden, geben ihm hinlänglichen Muth, diejenigen als Feinde des
terlandes zu bekämpfen, welche durch parteisüchtige Entstellung kirc
Glaubenslehren die religiösen Leidenschaften zu erregen trachten, u
Nation in ihrem innersten Leben zu zerreißen und den Glauben
tholischen Volks an den Papst verkehren und mißbrauchen, un
gemischten Staaten die Eintracht bürgerlicher Genossenschaft in
tracht umzusetzen, welche das Bestehen derselben in Gefahr bringt.

Hauptsächlich ist es die Lehre von dem Verhältni
Kirche zum Staate, durch deren Entstellung und Verfäl

Beiträge

zur Geschichte des letzten Kampfes der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gegen den falschen Primat des Apostels Petrus und die darauf gegründeten Uebergriffe der päbstlichen Kurie in das Recht der Staaten.

Als vor 25 Jahren der Kardinal Consalvi und die drei kirchlichen Oratoren auf dem Wiener Kongresse das heilige Römische Reich nach dem Vorbilde früherer Zeiten wieder aufrichten und die säkularisirten Churfürstenthümer, Fürstenthümer und Abteien dem Regimente des Krummstabes zurückgeben wollten, fragte man sich in Deutschland nicht ohne Verwunderung, ob denn abgestorbene historische Gebilde von Neuem geboren werden könnten? Die feierliche Protestation des Pabstes gegen die deutsche Bundesakte, welche eine ganz andere Ordnung der Dinge festgestellt hatte, hielt man nicht eben für bedenklich und entschuldigte sie sogar mit der Protestation gegen den Westphälischen Frieden und anderen kurialistischen Gewohnheiten, mit denen es auch nicht so ernstlich gemeint gewesen sey. Feste Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den Staaten protestantischer Fürsten, so wie der evangelischen in den Staaten katholischer schienen dagegen allen tiefer blickenden Staatsmännern wünschenswerth; zur Erreichung dieses Zwecks hielten jedoch, leider! nicht alle ein gemeinsames Auftreten der Bundesstaaten für nöthig. Man vertraute der eigenen wohlwollenden Gesinnung gegen die kirchlichen Interessen beider Konfessionen, und die größeren Staaten zweifelten nicht, das erwünschte Ziel durch besondere Konkordate mit dem päbstlichen Stuhle erreichen zu können.

Nicht einmal die Wiederherstellung der Jesuiten erregte sonderliche Bedenklichkeiten. Die alten Künste und Bestrebungen derselben, hieß es, seyen ja von der Zeit gerichtet und ausgeworfen; als gute Erzieher und fromme Eiferer für den christkatholischen Glauben könne man sie immer gelten lassen. Nur auf Abänderung des Namens

glaubte man, der gehässigen Nebenbedeutung wegen, im Interesse der katholischen Kirche antragen zu müssen.

Größere Aufmerksamkeit erregte die falsche Richtung der Begeisterung jener Jünglinge, welche die Ketten der französischen Tyrannei hatten brechen helfen. Es schien eine würdige Aufgabe weiser und wohlwollender Regierungen, diese Jünglinge in die Bahn eines verständigen und politischen Lebens zurückzuführen und es läßt sich nicht läugnen, daß dazu die geeigneten Wege eingeschlagen wurden. Als aber unbefriedigter Ehrgeiz sich mit der Aufgeblasenheit pueriler Katheder-Politik verband, um gefährliche Doctrinen in die Phantasie der Jünglinge zu werfen, als Joseph Görres im Jahre 1819 dem deutschen Volke, in dem ihm eigenen erhabenen Stile, Vorlesungen über die Gesinnungen, Bestrebungen und Fähigkeiten der deutschen Fürsten und Staatsmänner hielt, und andere politische Sophisten im Geheimen und Offenbaren das Feuer schüren halfen: da glaubten die Jünglinge, es sey eine patriotische Pflicht, die Stühle im Rathe der Alten mit Gewalt in Besitz zu nehmen. Sehr ernste Maasregeln konnten nun nicht mehr umgangen werden, und es blieb nichts übrig, als sich nach wohlwollenden Händen zur Ausführung derselben umzusehen. Wie es damit gegangen und wie es dem Ehrgeize und der Lüge gelang, auch hier unter der Maske der Treue und Wahrhaftigkeit der Selbstsucht zu fröhnen, wird die unpartheiische Geschichte der Nachwelt zu überliefern nicht ermangeln.

Aber während so die Staaten beschäftigt waren, Frieden und Ordnung gegen die stets unverschämter hervorbrechenden politischen Umtriebe zu schützen, gruben die zum neuen Leben erweckten Jesuiten ihre verschütteten Kanäle wieder auf, leiteten mit der oft erprobten Klugheit ihrer Vorfahren die Bedenklichkeiten der Fürsten und Staatsmänner auf Heilmittel, die nur in ihrer Apotheke zu haben sind, und setzten endlich unter dem Deckmantel eines erheuchelten Protestantismus Ideen über die Restauration des socialen Lebens in Wirksamkeit, welche ihre in der Brust verschlossenen Pläne der Verwirklichung entgegen zu führen kaum verfehlen konnten. Den Augen argloser Fürsten und Regierungen wurden solche Pläne ohne Mühe entzogen. —

Von welchem Erfolge aber die verborgene Geschäftigkeit gewesen ist, „um durch still labyrinthische Klüfte zu wirken, und in stetem Sondern, Prüfen und Verbinden aus verschollenen geistigen Naturen zeitgemäße Gestalten zu bilden“, das liegt jetzt in den Verwüstungen offen am Tage, welche sie in den Familien, in den Kirchen und in den Rathhäusern angerichtet hat. Denn seitdem diese Jesuiten und

ihre Affiliirten durch die Beiträge zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts den Landfrieden voreilig gebrochen, darauf die fanatischen Inhaber der geistlichen Gewalt des Erzbischofs zu Köln im Vertrauen auf die schützende Gewalt Haller'scher Staatsweisheit den kühnen Versuch gemacht, die absolute Unabhängigkeit der römischen Hierarchie mitten in dem Lande eines mächtigen evangelischen Königs zu proklamiren, dann Herr von Görres in München und die Ritter vom goldenen Sporn in Würzburg und Frankfurt der Wohlthaten und der Majestät dieses Monarchen Hohn gesprochen und den heiligen Athanasius zum Prediger des Aufruhrs in deutschen Gauen gemacht, — seit der Zeit ist das friedliche Zusammenleben beider Konfessionen in Familien, Landgemeinden, Städten und Staaten gestört, und Deutschland ist in Gefahr, abermals der Schauplatz eines grausenhaften Kampfes zwischen dem fabelhaften Greif und dem ächten Adler zu werden. Welch eine Gefahr!! Alle Pressen sind in Bewegung, alle alten Künste in Wirksamkeit, um den Frieden Gottes zu verbannen, die edelsten Früchte, welche das deutsche Volksleben seit dem Westphälischen Frieden getragen hat, zu verderben, das heilige Band des gemeinsamen Vaterlandes zu zerreißen und das Palladium der deutschen Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit, die Versöhnung des kirchlichen Zwiespalts in dem Gefühle gemeinsamer Nationalität und Christlichkeit, dem Hasse und dem Spotte preis zu geben. In der That, was Joseph Görres im Jahre 1819 den Regierungen zur Last legte, daß sie „das friedliche, ruheliebende, nüchterne und gemäßigte deutsche Volk in allen seinen Elementen aufgeregt und erbittert hätten", das suchen nun die wirklich zu Stande zu bringen, welche die Sache bei dem langen Arme des römischen Hebels angreifen.

Einer so ernsten Gefahr zu begegnen, so gefährliche Feinde des deutschen Vaterlandes in dem Lichte historischer und christlicher Wahrheiten zu entlarven, ist die Bestimmung dieser Zeitschrift. Der Herausgeber ist mit den Schwierigkeiten dieses Unternehmens wohl bekannt und weiß, daß er es mit Leuten zu thun hat, die mit Unglück schwanger gehen und Mühe gebären, die Basilisken-Eier brüten und Spinngewebe wirken; aber die Wichtigkeit des Zwecks und die Ueberzeugung, in allen deutschen Landen Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und Empfänglichkeit für Wahrheit und Recht zu finden, geben ihm hinlänglichen Muth, diejenigen als Feinde des Vaterlandes zu bekämpfen, welche durch partheisüchtige Entstellung kirchlicher Glaubenslehren die religiösen Leidenschaften zu erregen trachten, um die Nation in ihrem innersten Leben zu zerreißen, und den Glauben des

katholischen Volks an den Pabst verkehren und mißbrauchen, um in den gemischten Staaten die Eintracht bürgerlicher Genossenschaft in eine Zwietracht umzusetzen, welche das Bestehen derselben in Gefahr bringt.

Es ist keineswegs seine Absicht, den hohlen Unionstheorien der konfessionellen Gleichgültigkeit das Wort zu reden, und noch weniger, von dem Standpunkte der einen Konfession aus die andere mit gehässigen Feindseligkeiten anzugreifen. Er hält vielmehr eine Wiedervereinigung des Getrennten so lange für unmöglich, als die Differenz in eine Lehre fällt, durch welche das Christenthum sich von allen andern Religionen unterscheidet, gehässige Anfeindung der einen oder andern Konfession aber für gottlosen Frevel am gemeinsamen Vaterlande nicht nur, sondern auch am gemeinsamen Christenthume. Dagegen hegt er die Ueberzeugung, daß jede der beiden Konfessionen sich auf ihre Weise die Erlösung durch Christum aneignen kann, ohne daß sie sich gegenseitig als Ketzer hassen und verfolgen, und daß der kanonische Gehorsam gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche eben so gut mit den Pflichten gegen Fürsten und Vaterland vereinbar ist, als das Glaubensbekenntniß des Apostels Petrus mit der Lehre des Apostels Paulus von dem Gehorsam gegen die Obrigkeiten.

Hauptsächlich ist es die Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate, durch deren Entstellung und Verfälschung die neuen Jesuiten und ihre dienstbaren Geister den Sinn des katholischen Volks zu täuschen und die bestehende Ordnung zu verwirren trachten. Der Herausgeber wird daher diese Lehre besonders in's Auge fassen und Abhandlungen darüber von katholischen Kirchenrechtslehrern, Staatsmännern und hohen geistlichen Würdenträgern mittheilen, die es mit der katholischen Kirche und dem wahren Primate des Apostels Petrus redlich meinten, aber das Christenthum und das Vaterland hierarchischen Anmaßungen nicht opfern wollten, für welche weder in der Bibel, noch in der Tradition, noch auch in den Kirchenvätern irgend eine Begründung zu finden ist.

Sodann sind es die Ursachen und Folgen der Reformation, welche jene Fanatiker mit schamloser Frechheit zu entstellen und zu verlästern bemüht sind, um an die Stelle versöhnlicher christlicher Gesinnung den Religionshaß zu pflanzen und dem katholischen Theile der gemischten Staaten den Verdacht einzuflößen, daß seine heiligsten und theuersten Interessen übelwollenden, ja! verfluchten Händen preis gegeben seyen. Der Herausgeber dieser Zeitschrift wird daher auf die wahren Ursachen der Reformation, wie sie sich innerhalb der

katholischen Kirche durch hierarchische Frevel bildeten, aufmerksam machen und zeigen, welche Wohlthaten das ganze deutsche Volk in seiner wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Bildung eben dieser Reformation zu verdanken hat.

Ferner treten diese Aufreger fanatischer Leidenschaften das deutsche Kirchen- und Staatenrecht mit Füßen und sprechen der evangelischen Kirche das Recht der Existenz ab. Diese Rechte sollen daher zur Sprache gebracht, und dabei nachgewiesen werden, wie mit der Erhaltung und weiteren Entwickelung derselben das Bestehen des deutschen Bundes und das Heil der ganzen Nation zusammenhängt.

Endlich sind es die kirchlichen und bürgerlichen Zustände der Rhein-Provinz und Westphalens, welche die ultramontane Betriebsamkeit mit besonderem Eifer und großer Beharrlichkeit zu verdächtigen und in ein übeles Licht zu stellen sucht. Der Zweck, den sie hierbei im Auge haben, läßt es begreiflich finden, daß sie zur Erreichung desselben ihre besten und erprobtesten Kräfte in Bewegung setzen. Denn wenn es ihnen gelänge, denjenigen Staat zu entnerven, in dessen ungeschwächter Kraft und gesunder Politik die evangelische Kirche und die deutsche Volksbildung ihren mächtigsten Schutz haben, dann wäre in ihren Augen das größeste Hinderniß beseitigt, welches der Zurückführung mittelalterlicher Priesterherrschaft im Wege steht. Der Herausgeber ist im Stande, diesen Umtrieben zu begegnen und Thatsachen mitzutheilen, die geeignet sind, den Einfluß böswilliger Entstellungen und Erdichtungen zu hemmen und das Vertrauen der Vaterlandsfreunde zu stärken.

Zuvörderst wollen wir die große Nationalangelegenheit des Verhältnisses der deutschen Kirche zu dem päbstlichen Stuhle vor das Forum der Geschichte ziehen und unsern Lesern in einer Reihe von Aufsätzen die Verhandlungen vorlegen, welche in den letzten 85 Jahren die kirchlichen Interessen Deutschlands zum Gegenstande hatten. Sie bilden zwei in ihren Richtungen ganz verschiedene, fast entgegengesetzte, Perioden. Die erste beginnt mit dem Hubertsburger Frieden und enthält die Bestrebungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, die katholische Kirche, unter strenger Wahrung ihres Wesens und ihrer alten ächten Hierarchie, mit den religiösen Bedürfnissen des Volks und der fortschreitenden geistigen Entwickelung in Einklang zu bringen und alle unrechtmäßigen, das Nationalgefühl und die Selbstständigkeit der Nation hemmenden oder zerstörenden, Uebergriffe der römischen Kurie zu beseitigen. Sie geht bis zur

französischen Revolution, in welcher die Fruchtfälle eben des Mißbrauchs, den die Erzbischöfe in Deutschland abschaffen wollten, in Frankreich ihre Hülsen brach und mit dem Christenthum auch die Formen der Kirche und der Staaten in Trümmer schlug. Die Schauspiele, an welchen sich damals das Publikum ergötzte, namentlich „Carl der Neunte", wo die Bartholomäusnacht geschildert wird, und „der Graf Commingo", wo die katholische Geistlichkeit dem Spotte und der Verachtung preis gegeben wurde, dann die zahllose Menge von Carricaturen geistlicher Personen, welche der Pöbel mit gierigen Augen verschlang, die schmähliche Rolle, welche ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit in der Revolution selbst spielte, endlich das Blutgerüst Ludwigs XVI, zeigen in Einem Blicke die schauderhafte Ausgeburt der Regierung der Jesuiten und Ludwigs XIV. Eben die Ausgeburt vernichtete auch die eben so christlichen, als nationalen Bestrebungen der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, und setzte die Werke des frivolsten Unglaubens an ihre Stelle.

Die zweite Periode beginnt mit dem Wiener Kongresse, und enthält die Bestrebungen der römischen Kurie, die alte Herrschaft über die Gemüther wieder zu gewinnen, die geistige Entwickelung zu hemmen, die Staaten, besonders die evangelischen, zu untergraben und so der Wiederherstellung des hierarchischen Absolutismus die Wege zu bahnen.

Sie findet ihre Grenze in dem großen folgenreichen Worte Friederich Wilhelms III: Bis hieher und nicht weiter!

In der ersten Periode wurde das Pabstthum von den Europäischen Staaten genöthigt, das Organ seiner weltlichen, mit dem Christenthume unvereinbaren, Bestrebungen abzuthun und den Orden der Jesuiten aufzuheben. Der Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Periode wurde benutzt, das Urtheil über die wahren Ursachen der Revolution irre zu leiten, mit um so glücklicherem Erfolge, je schmerzhafter die Ergebnisse derselben in ganz Europa gefühlt wurden und je mehr der damalige Gewalthaber den verdächtigen Ursprung seines gewaltthätigen Herrscherthums mit Samuels Salböl heiligen zu lassen, sich gedrungen fühlte.

Mit dem Anfange der zweiten Periode traten die Jesuiten wieder in Wirksamkeit und gelangten in einem Zeitraume von 30 Jahren zu einer Macht, die dem bestehenden Staaten-Systeme von Europa, und zunächst der politischen Eintracht Deutschlands, gefährlicher ist, als sämmtliche politischen und dämagogischen Umtriebe dieses ganzen Zeitraums es waren und seyn konnten. Wie groß ihre Zahl in diesem Augenblicke ist, weiß nur der General des Ordens, aber alle

Welt weiß, daß sie ganz Europa mit einem Netze umsponnen und eine Masse von Ueberzeugungen, Talenten und Leidenschaften in ihre Sphäre gezogen haben, die auch von den mächtigsten Staaten nicht mehr mit gleichgültigen Augen angesehen werden kann.

Die Julius-Revolution und der Anklang den sie fand, zeigte der Welt vor wenigen Jahren, wie mächtig der revolutionäre Geist in Europa sey und von welchen Gefahren das nach so vielen blutigen und zerstörenden Kriegen errichtete neue Staaten-System bedroht werde. Verachtung der Religion schien den Staatsmännern die Ursache jenes unruhigen Geistes, und da sie die Formel nicht finden konnten, die Völker ohne Pietät gegen die Obrigkeit sicher und gedeihlich zu regieren, richteten sie alle ihre Bestrebungen auf religiöse Kultur und auf Zurückführung der Rechtgläubigkeit sowohl in der katholischen, als in der evangelischen Kirche. Zu diesem Zwecke reichte man auch den Jesuiten die Hände und lieh den Lehren des Herrn v. Haller aufmerksame Ohren. Wie wurden nicht diese Bestrebungen verspottet und verhöhnt! Der König von Preußen ließ den Erzbischof von Köln aus seiner Diöcese entfernen, und sofort zeigte es sich, daß der stets erstrebte und stets bestrittene hierarchische Absolutismus wie früher, so auch jetzt noch, seinen mächtigsten Verbündeten zur Unterjochung der Staatsgewalt an dem politischen Oppositionsgeist und an der Unzufriedenheit der Völker mit ihren Regierungen hat. Die alten Jakobiner, die jungen Phantasten liberaler Verfassungen, Atheisten und Asoten mit sammt dem ganzen Heere der Unzufriedenen, alle die, welche noch kurz vorher die Zärtlichkeit der Regierungen gegen Geistlichkeit und Orthodoxie mit dem bittersten Hohne verspottet hatten, wurden auf einmal fromme Christen, stürmten die Kirchen, knieten vor den Kreuzen, folgten andächtig mitsingend den Processionen und erfüllten die Welt mit ihrem Geschrei von frevelhafter Verletzung der Heiligkeit des Priesterthums. Dies ist die Macht der Jesuiten und ultramontanen Eiferer, die in der gegenwärtigen Zeit auch von den mächtigsten Staaten nicht mit gleichgültigen Augen angesehen werden kann. Denn betrachten wir diese Frömmigkeit genauer, lesen wir die Fluth von Schriften und Zeitungsartikeln, welche ihr täglich entströmen, so finden wir, daß es der alte wohlbekannte Geist ist, der die Gelegenheit ergriffen hat, die religiöse Maske anzunehmen. Und wie viele Masken hat er nicht schon durchprobirt! Wir haben ihn gesehen als witzigen Spötter schimpflichen Dummglaubens und argen Pfaffentrugs, als vorurtheilsfreien Weltweisen und eifrigen Pädagogen, als begeisterten Redner für Nationalität und unverlierbare Volksrechte; aber keine

von allen ist für den Frieden der deutschen Nation so gefährlich, als diese religiöse. Denn keine Nation hat ein so tiefes Gefühl für übersinnliche Wahrheiten, keine ist zu allen Zeiten so bereit gewesen, nicht nur die Güter des Lebens, sondern auch das Leben selbst für den Glauben zu opfern. Mit dieser tiefen Innerlichkeit ist sie aber in sich selbst gespalten und die eine Hälfte ist geneigt, in der andern Feindschaft und Gefahr für ihre besonderen Heiligthümer zu argwöhnen und Schutz für dieselben auch bei solchen Gewalten zu suchen, die dem gemeinsamen Vaterlande von je her die größesten Uebel gebracht haben. Hier ist die schwache Seite der edelsten und mächtigsten Nation Europa's, hier der gefährliche Angriffspunkt für Interessen, die ganz außerhalb der Sphäre des deutschen Gemeingefühls liegen. Und mit welchem Erfolge ist nicht diese schwache Seite in wenigen Jahren für die Zurückführung aller jener Zustände benutzt worden, welche die große Revolution erzeugten und von derselben aus dem Leben weggetilgt wurden! Welche Kräfte betrügerischer Sophistik, nebelvoller Phrasenkunst und abgefeimter Heuchelei sind nicht in geheimen und offenbaren Bündnissen vereinigt, um durch religiösen Fanatismus die politische Unzufriedenheit zu mehren! Und unsere Staatsmänner? Sie hofften, Christus werde das Meer wüster Leidenschaften beschwören, damit sie im Frieden regieren und das Wohl der Völker berathen könnten! Getäuscht durch jene Luftmeteorenbetrüger unchristlicher Dummgläubigkeit und priesterlicher Herrschsucht, stehen sie nun da wie gelähmt, und sehen mit Schrecken die Unwirksamkeit der großen kostbaren Maschine, mit welcher sie zum Frieden der Europäischen Menschheit die Geister der Revolution Jahre lang gedämpft hatten. Welch ein betrübendes Schauspiel für den Vaterlandsfreund!

Wir beginnen unsere Mittheilungen mit den Verhandlungen, welche im Jahre 1769 zwischen den drei deutschen Erzbischöfen und Churfürsten zu Koblenz zum Behufe der Abschaffung römischer Mißbräuche gepflogen wurden, bitten aber unsere Leser vorher einen Blick auf die politischen und kirchlichen Zustände des 18ten Jahrhunderts zu werfen.

Ein halbes Jahrhundert war seit der merkwürdigen Schlußsitzung des Tridentiner-Koncils verflossen, und eben so lange hatte die volle Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in Deutschland gedauert, als die durch leidenschaftliche Reformations- und Gegenreformations-Versuche stets vermehrte Spannung in einen Religionskrieg ausbrach, der das deutsche Volk 30 Jahre lang der Habsucht und Grausamkeit der Fremden preis gab und sein geistiges Leben nicht weniger als

seine Städte und Dörfer verwüstete. Und was war für die religiösen Ueberzeugungen selbst das Resultat? Nichts anderes, als was hundert Jahre früher im Augsburger Religionsfrieden bereits zugestanden worden war: Gleichheit der Rechte und Nichtbeachtung der Protestationen des Pabstes gegen dieselbe.

Dagegen war die ganze Nation ihrer Kraft und ihrer Ehre beraubt, und das heilige Römische Reich bestand von nun an nur noch dem Namen nach. Die Fürsten erhielten reichsgesetzlich die Befugniß, sowohl unter sich, als mit Auswärtigen Bündnisse zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu schließen, und der Kaiser selbst hatte keine seinem Titel entsprechende Realität mehr.

So giengen die Theile, welche das Ganze gebildet hatten, auseinander, und jeder suchte seinen Vortheil und seine Sicherheit, ohne auf des Reiches Ehre und Bestand Rücksicht zu nehmen. Hätte auch der Kaiser seine besondere Interessen dem Wohle des Ganzen aufopfern wollen, er wäre doch nicht im Stande gewesen, der Politik aller einen gemeinsamen Mittelpunkt zu geben. Diese traurige aus der religiösen Spaltung hervorgegangene Schwäche der edelsten und stärksten Nation Europa's gab sofort das Reich den Eroberungs-Entwürfen Ludwigs XIV preis und die Kirchenfürsten zu Köln und Münster wurden seine Alliirten.

Die Gewaltthätigkeiten im Elsaß, die perfide Wegnahme des Schlüssels von Ober-Deutschland, die sogenannten Reunionen deutscher Reichsländer, die entsetzlichen Verheerungen der Pfalz durch den Mordbrenner Louvois offenbarten der Welt die Schwäche und Schande des einst so mächtigen Volkes.

Die Abstumpfung des Nationalgefühls überhob die Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes, nicht nur jeglicher politischen Scham, sondern beraubte sie auch aller Achtung für deutsche Sitte. Sie fröhnten, mehr als je, üppigem Leben im französischen Geschmacke und bauten Paläste über Paläste, während den verarmten Bürger und Landmann ungeheure Lasten niederdrückten. Die deutsche Sprache, in deren kräftiger Reinheit Luther die Herzen der Deutschen bewegt und der Bischof Michael von Merseburg diese Bewegungen im Dome zu Mainz beklagt hatte, jene edele, aus dem reichen und tiefen Gemüthsleben des deutschen Volks ursprünglich hervorgegangene Sprache, die alle Vollkommenheiten der alten und der neueren Sprachen in sich vereinigt und jeder Tiefe des Gedankens, jeder Zartheit der Empfindung den entsprechenden Ausdruck zu geben vermag, diese Sprache war verwüstet, wie das Land selbst, und von den Vornehmen und Großen so verachtet, daß sie sich derselben nur noch im

Umgange mit gemeinen Bürgerlichen bedienen mochten. Französische Sitten und Sprache galten für Bildung, und der junge Adel strömte mit gefüllten Taschen nach Paris, um sich dieselbe anzueignen. Er kam mit Lastern zurück, welche auf den Charakter der höheren Stände und auf die Sitten des weiblichen Geschlechts einen verderblichen Einfluß hatten. Unglaubliche Rohheit und Sittenlosigkeit waren überall herrschend, an den Höfen wie in den Gesellschaften des Adels; das Volk aber und seine Bildungsanstalten so tief in Elend und Barbarei versunken, daß ihm seine Erniedrigung nicht einmal zum Bewußtseyn kommen konnte.

Auch das höhere geistige Leben der Nation mußte unter solchen Umständen erlöschen, und nur die strengen Wissenschaften konnten sich mühsam erhalten. Sogar die religiöse Begeisterung erkaltete, und es blieben nur noch die Geistlichen der getrennten Partheien auf dem Kampfplatze, deren eifrigstes Streben dahin ging, die Fürstengewalt zu gewinnen und auf das arme Volk zu hetzen. Daß diese Ausdrücke nicht zu stark sind, davon geben die Akten des corpus Evangelicorum und die ganze Geschichte der Pfalz, vom Heidelberger Katechismus an bis zu der berüchtigten Instruktion des Marquis d'Itter hin, Zeugnisse, die kein Deutscher ohne tiefen Schmerz wird lesen können. Die Disputationen, in welchen die Wortführer der beiderseitigen Ueberzeugungen mit Geist und Kenntnissen früher gegen einander gekämpft hatten, arteten in so schmähliche und abergläubische Erprobungen der vermeinten Wahrheit aus, daß man versucht wird, das Jahrtausend für die Entwickelung des Christenthums für verloren zu achten, welches von Bonifacius an bis dahin verstrichen war. Um anschaulich zu machen, daß wir uns auch hier keines zu starken Ausdrucks bedienen, wollen wir in der Note nur Ein Beispiel von den hunderten anführen, die einem überall bei dem Studium der Geschichte dieser Zeit begegnen *).

---

*) In einer Schrift, gedruckt zu Stadt am Hof bei Johann Franz Hauk 1730 und betittelt: „wahrhafte aus dem Original herausgenommene Relation von dem zu Regensburg geschehenen Exorcizations-Act mit einer besessenen Weibsperson, vorgenommen von Ihro Hochwürden und Gnaden, Herrn Herrn Bernardo, Freiherrn von Schenk zu Neubeck 2c. 2c. der Fürstl. hohen Dohm-Stifftern Regensburg und Frauenburg Decano und Dohm-Herrn, Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht in Sachsen, Geheimen-Rath. Mit Genehmhaltung der Obern", erzählt der Geh. Rath v. Schenk folgende species facti: „Den 12ten Januar 1730 ist der Hochwohlgeborne Herr Weihbischof von Regensburg als Administrator in geistlichen Sachen zu mir

So gingen die Sünden des 17ten Jahrhunderts mit Wucher auf das 18te Jahrhundert über, und wir sehen während der ganzen ersten

---

kommen, mir anzeigend, daß ihme sonderheitlich von einem Geistlichen, welcher der Kirche vom H. Blut dienet, die Tochter eines Bürgers, Namens Martin Elmbach, seye recommandiret worden, darumen, weilen es aus handgreiflichen und den römischen Ritualien gleichförmigen Zeichen scheinet, daß sie wahrhaftig besessen seye, in Erwägung dessen er geschrieben hat, daß er zu etlichen Malen die Exorcismos habe angewendet, und daß durch Deroselben Kraft in bemeldeter Kirchen zwei böse Geister seyen ausgetrieben worden, seyen aber noch sieben übrig verblieben, deren Austreibung nachdeme mir obbemeldeter T. T. Weihbischof, in Ansehung der Erfahrenheit, welche er vernommen hat, daß ich selbe einstens zu Rom, als ich öfters dergleichen Unternehmungen, welche erweisen, daß die Gewalt Teufel auszutreiben, in der einzigen wahren Kirche Christi bis auf den heutigen Tag verblieben seye, erhalten habe, vor andern anzuvertrauen erachtet hat; habe ich dessen Verlangen als einen Befehl von jenem mir aufgetragen zu seyn erachtet, und sodann aus Furcht deren Verfolgung und Verleimbdungen, welche ich leichtlich habe vorgesehen, daß ich aus diesem Acte, welcher die wahren Kirchen von denen falschen nach Lehr des Heilandes Marci am 16. cap. 17. v. unterscheidet, würde auszustehen haben, den Verdienst blinden Gehorsams, welchen ich weiß, daß dem Beherrscher deren Kindern der Hoffart kaum etwas beschwerlichers seye, nit verliehren wollen." — Dann wird erzählt, wie er die Besessene zu einer sakramentalischen Beichte wohl vorbereitet und das Fest des heil. Antonius, „dessen Namen alleinig denen Teufeln erschröcklich" für den ersten sehr gelegenen Tag, die Exorcismen anzuwenden, auserlesen habe. — Es folgt der Exorcismus selbst — die heil. Messe wird gelesen, und nachdem den Teufeln befohlen worden ist, ruhig zu seyn, empfängt die Besessene „nit ohne große Beschwernuß" — die heilige Speise. „Nach solcher Vorbereitung", fährt der Geheime-Rath v. Schenk fort, „habe ich die Litaney von allen Heiligen gebettet und beobachtet, wie sehr der Teufel seye bezwungen worden zu heulen, in Anhörung des Namens der Gebährerin Gottes Maria, des heil. Ertz-Engels Michaels, des heil. Antonii, des heil. Francisci de paula, deren heiligen Francisci Xaveri und Salesii und der heil. Barbarä. Noch schmerzlicher aber hat er sie gequälet, nachdem die Exorcismi seynd angefangen worden, aus welchen, da er diese Worte gehöret: Ich befehle dir, daß du mir deinen Namen sagest, da hat er einen Namen ausgesprochen, so man nit recht verstehen können, welchen besser zu verstehen ich nit habe verlangen wollen, damit ihm keine Weile zum Verschnauffen gegeben wurde, sondern habe erachtet, weiters fortzufahren mit deme, was die nachfolgenden Beschwörungen in sich hatten, bey welchen, als er sich gleich einem wüthi-

Hälfte desselben an den Höfen der Fürsten und Bischöfe eine Entsittlichung und eine Verachtung aller göttlichen und menschlichen

---

gen und mit denen Zähnen kürrenden Hunde erzeigte, habe ich, da ich von mehrmaliger Erfahrenheit gelernet, wie sehr die verfluchte Geister die geweihte Finger deren Priesteren, mit welchen sie das unbefleckte Lamm Gottes zu berühren Gewalt haben, fürchten, ohne allen Zweifel in Glauben den Daumen in des Rasenden Mund gestecket, und zur selben Zeit bei vielen Umstehenden diese Worte beigesetzt: Siehe du böser Geist, da hast du meinen Daumen, welchen nach Belieben zu beißen ich dir Gewalt ertheile, wenn ich kein Mitglied und Diener jener Kirchen bin, welche unser Erlöser auf einen festen Felsen gegründet, durch seine Apostel aller Orten auszubreiten befohlen, und also katholisch, oder allgemein, das ist, durch die ganze Welt ausgebreitet gemacht hat, und dero alleiniger diese Zeichen, unter welchen das erste ist, sie werden in meinem Namen die Teufel austreiben, vor seiner Auffarth in den Himmel hinterlassen hat. Derowegen dann beiße, wann du kannst; auf welches er geantwortet: Ich kann deine Finger nit verletzen. Warummen kannst du dann nit, widersetzte ich? Dieweilen du, sagte er, mit denselben denjenigen berührest, welcher uns geschwächet hat. Wann aber einer aus meinen Brüdern, das ist ein Lutheraner, eben dieses, was du, zu thun sich unterstehen würde, wolte ich ihme meine Gewalt zu beißen in der Sach selbsten erzeigen." In diesem Tone geht es fort. Es sind Lutheraner zugegen, keiner wagt, der Barbara den Daumen in „das Maul" zu stecken. Eine vornehme lutherische Dame ärgert sich darüber und bringt einen ihrer „Mitgesellen, welcher die Lehre Lutheri für die wahre Evangelische haltet" auf die Beine. Der junge Mensch erklärt, „er sey allezeit bereit, seinen Daumen in den Mund des wüthenden Teufels zu stecken." Das Anerbieten wird acceptirt und Termin dazu auf den 19ten Januarii angesetzt. Die ganze Bevölkerung der Stadt und Umgegend beider Confessionen ist in der gespanntesten Erwartung. Die Zeit rückt heran, der junge Mensch fängt an, die Sache bedenklich zu finden, der Muth schwindet ihm mehr und mehr, der Bambergische Gesandte benutzt diese Stimmung und beredet ihn, zum Geheimen-Rath v. Schenk zu gehen und demselben die Nichtigkeit seines Glaubens zu bekennen.

Triumph von der einen Seite, unbeschreibliche Niedergeschlagenheit von der anderen. Die Beschwörungen werden unter einem großen Zulauf von Menschen beider Confessionen fortgesetzt. Am 19ten Januar wird Luthers Geist, denn kein anderer ist der schlimmste der bösen Plagegeister der armen Barbara, aufs Aeußerste gebracht. Er schimpft auf „die schwarze Maria." Herr v. Schenk hält ihm sofort ein schwarzes

Rechte, für welche die gegenwärtige Zeit kaum noch einen Maaßstab hat.

Ein Meister historischer Wissenschaft und Wahrhaftigkeit hält diese Zustände des 18ten Jahrhunderts mit ernster und edeler Freimüthigkeit dem 19ten Jahrhundert in Spiegelbildern vor, welche auch starke Gemüther wohl erschrecken können.

Möchten doch Fürsten und Staatsmänner sich nicht von ihnen wegwenden und ihr Ohr nicht jenen feilen Sophisten leihen, welche mit frevelhafter Leichtfertigkeit die Thatsachen der Geschichte Theorien anpassen, die noch viel gefährlicher, als schmeichelhaft sind. Möchten sie, belehrt durch die Geschichte des 18ten Jahrhunderts, alles meiden, was in dem guten und treuen Volke die Ueberzeugung schwächen könnte, daß seine Angelegenheiten sich in gerechten und wohlwollenden Händen befinden! Denn eben diese Ueberzeugung zu schwächen, ist das eifrigste Bestreben der neuen Jakobinischen Frömmigkeit.

Während üppige Verschwendung erpreßter Reichthümer, französische Sittenlosigkeit und Leichtfertigkeit, Verachtung deutschen Lebens und deutscher Sprache an den Höfen und bei den Großen herrschten, Verrath des gemeinsamen Vaterlandes weder in sittlichen noch politischen Grundsätzen ein Hinderniß fand, die Vaterlandsliebe zum Spotte geworden war, und die Religion sich entweder in ein kaltes dogmatisches Brüten, oder in einen leeren Ceremo-

---

Bild der Mutter Gottes vor, welches ihm eine Gräfin zu diesem Behufe vorher zugeschickt hatte. Da schreit der Teufel mit erbärmlicher Stimme heulend auf: „Ach lieber Bruder, ich kann dir nicht mehr helfen, die Zeit ist kommen, daß wir uns scheiden müssen!" Die Besessene fühlt eine brennende Flamme in ihrem Halse und Luther fährt aus, die versammelte Menge aber wird aufgefordert, mit gebogenen Knien die Lauretanische Litanei zu beten — die noch übrigen Teufel werden mit ähnlichen Beschwörungen am 21. und 24ten Januar bis auf Einen ausgetrieben, welcher der ärgste, aber von ganz absonderlicher Beschaffenheit war. Als mit diesem nehmlich am 27ten Januar unter abermaligem Zuströmen der Menge die Exorcismen vorgenommen würden und die anwesenden Lutheraner unter der Elevation nicht niederknien wollten, schrie er gewaltig auf und ermahnte diese Lutheraner zur gebührenden Ehrerbietung gegen die Messe! — Die Lutherischen Geistlichen hatten nicht geringe Mühe, ihre Heerde zusammen zu halten. Sie predigten „nicht die Finger, sondern Gottes geschriebene Worte müsse man dem Satan in's Maul stoßen, damit er an diesem Bissen seine Zähne ausbeiße."

niendienst verlor, rettete einer der mächtigsten und reichsten Fürsten Deutschlands, Friedrich Wilhelm I, die Ehre des deutschen Namens, indem er ächt deutsche Lebensweise und Gesinnung mit Herrscherwürde und Königlicher Majestät in seinem öffentlichen und Privatleben zu verbinden sich nicht schämte.

Schlosser, der strenge Richter fürstlicher Sitten, nennt ihn „ein Muster bürgerlicher Rechtlichkeit und Frömmigkeit.“ Mit gewaltiger Entschiedenheit verachtete er die geniale Liederlichkeit der Vornehmen, und der Hohn der Höfe und ihrer Schranzen prallte ab an der Kraft seines Willens und seiner Selbstständigkeit. So große Ehre war dem Bürgerstande noch nicht widerfahren, einen so strengen Richter hatten aristokratische Uebergriffe noch nicht gefunden *).

Der gute Genius des tief erniedrigten deutschen Volks ließ diesen Fürsten zugleich die Mittel schaffen, mit welchen sein großer Nachfolger das schlummernde Nationalgefühl weckte und der Welt bewies, daß Preußische Treue und Tapferkeit allen Mächten Europa's siegreich Widerstand zu leisten vermöge. Natürlich, daß diese große Thatsache der Jesuitischen Frömmigkeit ein Dorn im Auge ist, aber ganz unnatürlich ist die Unverschämtheit, mit welcher sie es in unsern Tagen wagt, den Retter der Ehre Deutschlands einen Affen Voltaires zu nennen **).

*) Ein Sprößling der ältesten und angesehensten ritterschaftlichen Familie hatte von dem Gelde, was der König armen Kolonisten hatte zufließen lassen wollen, etwa 15000 Rthlr. in seine Tasche gespielt. Das Kriminalgericht verurtheilte ihn zu mehrjähriger Gefängnißstrafe. Der Edelmann berief sich gegen den König auf ein Vorrecht und erbot sich das Geld zu ersetzen. Der König antwortete: ich will dein schelmisches Geld nicht, und ließ ihn, ohne auf sein Vorrecht Rücksicht zu nehmen, an den Galgen hängen, und zwar vor dem Sitzungszimmer der Kriegs- und Domänenräthe, zu welchen der Gehängte gehört hatte.

Als der Feldmarschall, Graf v. Dohna, gegen die Klauensteuer, welche auch den Adel treffen sollte, in einer französischen Vorstellung mit der Warnung protestirte: tout le pays sera ruiné, rescribirte der König in deutscher, französischer und lateinischer Sprache: Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität wird ruinirt werden. Ich stabilire die Souveränität wie einen Rocher von Bronce.

**) Man lese: Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Ein offener Brief an Niemand den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum, von Peter Einsiedler, herausgegeben von Ernst v. Lasaulx. Würzburg in Kommission der Stahelschen Buchhandlung.

Voltaire schrieb an Friederich den Großen: „Wollte Gott, der

Kann man sich wundern, wenn dieselben Großkreuzer sich nicht scheuen, das ehrwürdige Haupt des gegenwärtigen Königs, der von

---

Pabst hätte Besitzungen in Ihrer Nachbarschaft und Sie wären nicht so weit entfernt von unserer lieben Frau zu Loretto!" Friederich antwortete: „Loretto könnte an meinen Weinberg grenzen und ich würde es nicht berühren. Diese Schätze möchten vielleicht die Mandrin, die Conflans, die Türpin, die Richelieu u. s. w., in Versuchung führen, aber nicht — den König von Preußen." —

Die vertriebenen Jesuiten fanden bekanntlich bei Friederich dem Großen eine Freistätte. Ihm, dem großen hellen Geiste, waren sie nicht gefährlich. Aber die französischen Philosophen verfolgten sie auch in dieser Freistätte und d'Alembert war thöricht und eitel genug, zu glauben, er könne den König bestimmen, sie wegzujagen. Mit welcher Verachtung wies ihn nicht Friederich zurück! —

Man sieht, wie Ignoranz und Unverschämtheit mit dem frommen Einsiedler, dem Pilger des heiligen Grabes, Hand in Hand wandern. Das Christenthum nennt er „die Königl. Preuß. Religion", Berlin „eine Pranger- und Galgenstadt" und die eigentlichen Preußen sind nach seinen ethnographischen Auctoren „slavischen Stamms, die mehr etwas Thierisches in ihrem Charakter haben und auch nicht so wahrheitsliebend, als der deutsche Volksstamm sind." Dem urtheilsfähigen Publikum wollen wir noch eröffnen, daß dieser Peter Einsiedler dieselben Männer, welche er in seinem offenen Briefe aufs unverschämteste verlästert, in einer andern Schrift als seine Wohlthäter preiset. — Eben derselbe gab vor wenigen Jahren in Koblenz, seiner Vaterstadt, noch ein anderes Beispiel seltener Schamlosigkeit, indem er im Beyseyn mehrerer Königl. Beamten sich so unehrerbietiger Ausdrücke über den König von Preußen erlaubte, daß er es einzig und allein der Gegenwart seiner Frau und anderer Damen zu verdanken hatte, daß man ihn nur mit stillschweigender Verachtung zurückwies. Zu derselben Zeit büßten in dem Gefangenhause zu Koblenz zwei junge Leute aus Kreuznach, weil sie sich bei einem überflüssigen Glase Wein unziemlichen Spott über die bekannte Abbittstrafe vor dem Bildnisse des Königs von Bayern erlaubt hatten. Käme die oben angeführte Schmähschrift zur Kunde des Königs von Bayern, und erführe er, daß sie von einem in seinem Dienste stehenden Professor verfaßt und unter der Censur seines Landes gedruckt worden, gewiß der Censor sowohl als der Verfasser müßten vor dem Bildnisse Friederichs des Großen, dem Bayern seine Existenz verdankt, knieend Abbitte thun. —

Uebrigens scheint der fanatische Eifer diesen von dem Hrn. Prof. v. Lasaulx edirten Peter um allen Witz gebracht zu haben. Er lieset in der Allgemeinen Augsburger Zeitung einen Aufsatz, der mit seinen Ideen nicht übereinstimmt, und sofort ist es nicht allein ihm, sondern

den drei Monarchen, die an der Spitze ihrer Unterthanen in brüderlicher Eintracht Europa aus den Banden der schmählichsten Knechtschaft befreiten, allein noch lebt, mit den empörendsten Lügen zu verlästern?

Unsere Zeit leidet an vielen und bedenklichen Krankheiten. Sonst waren es die Päbste und die Könige, welche die Völker, so weit sie auch geographisch und durch Sprache, Sitten und Gewohnheiten von einander getrennt seyn mochten, zum Kriege gegeneinander trieben. Jetzt, wo heute in Deutschland jeder lesen kann, was vorgestern ein Journalist in Paris oder London zu Papier gebracht hat, wo es keine diplomatischen Geheimnisse mehr gibt, wo es keinem verborgen bleibt, wenn ein englischer Minister Bestrebungen für verkehrt, ungerecht und nichtig erklärt, die von deutschen Ministern als zweckmäßig und gerecht eifrigst betrieben werden, wo Tausende von Menschen feinere Genüsse kennen und begehren, aber keine Mittel besitzen, sich dieselben zu verschaffen, Tausende Kenntnisse und Ehrgeiz zu hohen Stellen haben, aber nicht einmal zu niedrigen kommen können, jetzt sind es nicht mehr die Könige, sondern die krankhaften Zustände Einzelner, welche mit allerlei falschen Lehren die Leidenschaften der Völker erregen und die Staaten mit ihren Verfassungen in Gefahr bringen. In allen diesen unruhigen Bestrebungen ist keine Religion. Denn die Religion ist wesentlich versöhnend, und wenn irgend woher der Friede kommen kann, so ist es aus der Lehre des Gehorsams und der Genügsamkeit. Mögen sich daher diejenigen, welche statt der Liebe und der Versöhnung Haß und Zwietracht predigen, statt auf die Güter aufmerksam zu machen, welche die Gegenwart vor der Vergangenheit auszeichnen, die Uebel einseitig hervorheben und durch hyperbolische und bilderreiche Darstellungen das gesunde Urtheil des Volks verderben, mögen sie mit religiösen Reden, Zeichen und Gebehrden heucheln, so viel sie wollen, nie kann ein Verständiger, der den Baum nach seinen Früchten beurtheilt, sie für Christen, er muß sie vielmehr für Volksverderber der ärgsten Art halten. In dem Wesen des Christenthums liegt Veredelung der Menschheit, aber nimmermehr Störung des Friedens und der bürgerlichen Ordnung, und Christus, der wohl wußte, daß das Elend im irdischen Leben der Menschen mehr in kranker Vorstellung, als in wirklichen Uebeln liege, suchte in allen

auch dem ganzen urtheilsfähigen Publikum klar, kein anderer, als Herr v. Rehfues, sey der Verfasser dieses Artikels. Wir wären begierig, seine Gründe zu hören.

seinen Lehren und Gleichnißreden heilsam auf diese Quelle des menschlichen Elends einzuwirken. Hiernach beurtheile man die unter prunkenden Talenten versteckten Marktschreier des Aufruhrs!

Mit dem Gefühle der Nationalität gab Friedrich der Große der Nation auch die politische Begeisterung zurück, welche schnell mit den wahren und erdichteten Anekdoten von ihm und über ihn die untersten Klassen des Volks durchdrang. Mit welchem Behagen wurden sie nicht erzählt und angehört! Das waren andere Gespräche „hinter dem warmen Ofen", als die, mit welchen neulich ein Jesuit das patriotische Gefühl in den Herzen der Bauern zu vergiften trachtete! Vaterlandsliebe ist die Mutter aller edlen Bestrebungen, und ohne sie hat kein Volk je Herrliches und Großes hervorgebracht. Die Geschichte überliefert uns nur Ein Beispiel von einer so wunderbaren Verwandlung, als damals das deutsche Leben erfuhr. Vor dem 7jährigen Kriege Armuth und Rohheit, Ueppigkeit und französische Nachäfferei. Nirgends Geist und Geschmack; kein edeler Stoff, keine edele Form. Nach dem 7jährigen Kriege herrliches Aufblühen des geistigen Lebens, in der Poesie, in der Philosophie, in der Politik und in der Geschichte! Mit welchem Entzücken wurden nicht Klopstocks Gesänge gelesen, wie tief griffen sie nicht in Sinn und Empfindung der ganzen Nation ein. Wie mächtig schlug nicht Lessing die französische Perückenmacherbildung nieder, die in Deutschland bis dahin für Hochadeliche gegolten hatte! wie mußte nicht selbst Voltaire vor seiner Kritik die Flucht ergreifen! Ist es nöthig, an alle die edelen Männer zu erinnern, welche damals in heiliger Begeisterung und durch das gleiche Gefühl von Vaterland verbunden, einen Glanz über Deutschland verbreiteten, wie ihn keine Nation herrlicher aus sich hat hervorleuchten lassen?

Die Sprache, seit dem 30jährigen Kriege so entstellt und verunreinigt, daß selbst ein Leibnitz, dem doch Deutschlands Ehre am Herzen lag, sich ihrer schämen und seine tiefen Spekulationen in schlechtem Latein und steifem Französisch der Welt mittheilen mußte, war plötzlich wie neu geboren und erhob sich wie ein Phönix aus der Asche. Das frische, freudige und lebendige Gefühl der Nationalität war es, welches dem deutschen Geiste wie durch einen Zauberschlag die freie Schöpferkraft gab, seine angeborne Sprache aus ihren eigenen Elementen in natürlicher Weise mit bewundernswürdiger Raschheit zu einer solchen Vollkommenheit zu entwickeln, daß nicht nur er, der deutsche Geist selbst, sich in ihr nach allen Richtungen des Denkens und Bildens hin mit Freiheit und Schönheit bewegen, sondern auch Homer seine Gesänge dem deutschen Volke

mit nicht minderer Naturwahrheit singen konnte, als seinen Griechischen Landsleuten, und Shakspeare seine unsterblichen Dramen in Deutschland fast noch vollkommener aufzuführen vermochte, als da, wo er sie dem Leben entnommen hatte. Die edelsten Erzeugnisse alter und neuer Völker wurden bald Eigenthum der deutschen Nation und was den verschiedensten Sitten und Zeiten an eigenthümlichen Schönheiten entsprossen war, das schien in dem kurzen Zeitraume von wenigen Jahrzehnten auf deutschem Boden gewachsen zu seyn. Welche andere Sprache könnte sich eines so unerschöpflichen Reichthums an Wörtern und Formen rühmen? Und nun will man sich ihrer ganzen Fülle bedienen, um den Geist zu verlästern, der sie geschaffen, und um den Geist wieder herauf zu beschwören, der sie einst zu der Armuth und dem Schmutze der schnödesten Sklaverei erniedrigte? Nimmer wird dieser frevelhafte Versuch gelingen, wenn man auch noch so viele Jesuiten eingeschmuggelt, „die Deutsch verstehen"!

Die ganze Nation nahm freudigen Antheil an diesem herrlichen Aufblühen des geistigen Lebens, nicht allein der evangelische Theil, sondern auch der katholische. An Reaktionen fehlte es freilich nicht. Protestantische Zionswächter, ähnlich denen, welche jetzt wieder von der Kanzel die Weisheit und Kunst der Griechen verlästern, waren es, die dem neuen Leben zuerst den Krieg ankündigten und Ehrn Melchior Götze, Pastor primarius in Hamburg stand an ihrer Spitze. War doch sogar der edele Kant, die Ehre der deutschen Nation, derselbe, welcher die biblischen Lehren des Gehorsams gegen die Obrigkeit, auch als vernünftige Wahrheit zu beweisen suchte, war doch sogar dieser auf seinem Katheder in Königsberg vor ihnen nicht sicher. Diesen Pharisäern war heuchlerisches Halbdunkel, was den Fischen das Wasser, und mit Wuth ihr Element vertheidigend, reizten sie den frechen Spottgeist, der stets die Psyche umschwirrt, wenn ihre Flügel sich zu einem freien Fluge entfalten. Während jene Heuchler das altegyptische Thränen- und Seufzerleben festhalten, selbst Todte einbalsamiren, das Volk aber Pyramiden bauen lassen wollten, ergriff der Spott das ächte Heiligthum, die Bibel und den wahren Ausdruck des christlichen Glaubens. Und mit welchem Erfolge! Es empörte das gesunde menschliche Gefühl, daß die menschenfeindliche Orthodoxie, den Geist des Christenthums verkennend, auf Annahme schroffer Lehrsätze eifriger drang, als auf ächt religiöses und edeles Leben, und daß sie Christen von wahrer Frömmigkeit, die sogenannten Pietisten, mit der weltlichen Gewalt, die sie schlau in ihre Hände zu bringen wußte, fast noch heftiger verfolgte, als

die frechsten Deisten. Diese Verfolgungen begannen schon im Anfange des 18ten Jahrhunderts. Im Jahre 1702 erließ Landgraf Karl von Hessen ein Edikt wider die Pietisten. Ein Jahr später der Churfürst Georg Ludwig zu Braunschweig. Im Jahre 1705 folgte die Schwedische Regierung. Der geistige Druck hartherziger Heuchler gebar die Sektirerei, und die Religion des Herzens, arg gedrückt von den harten Formen liebloser und kalter Dogmatiker, die auch in unserer Zeit sich wieder an das Licht des Tages gewagt haben, machte sich auf verschiedene, und zum Theil tadelnswerthe Weise Luft, während die Reaktion des Verstandes dem Witz der Frivolen Eingang verschaffte. So wurde bald jenes falsche Ehrgefühl allgemein, welchem die Rechtgläubigkeit für unanständig galt. Es kam dahin, daß die Geistlichen selbst es ehrenwerther fanden, Gesundheits- und Wirthschaftslehren zu predigen, als Christum den Gekreuzigten, und daß die Studiosen der Theologie sich lieber Juristen, als Theologen nennen hörten. Das altehrwürdige Leben und Wirken der ältern Geistlichen wurde in elenden Büchern dem Spotte des Volkes preis gegeben und in Zeitungen und Monatsschriften wurde auf die höhern Kreise der Gesellschaft in demselben Sinne eingewirkt. Die katholische Geistlichkeit dagegen, seit dem 21. Juli 1773 von dem „wüsten Geisteszwange der altthessalischen Vettel" befreit, wurde von einem Geiste beseelt, den alle Edelen Deutschlands froh und freudig begrüßten. Sie ergriff die große Idee der Befreiung der katholischen Kirche in Deutschland von dem schnöden Mißbrauche der römischen Schlüsselgewalt und sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands legten Hand an's Werk, um unbeschadet des Primats des römischen Bischofs, welchen die Kirchenväter gebilligt und angenommen hatten, diesen patriotischen Zweck zu erreichen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die aus dem gänzlichen Verfall der katholischen Kirche in Deutschland hervorgegangenen Illuminaten von ihrem Standpunkte aus ebenfalls die römische Hierarchie anfeindeten, und daß Joseph's II. rasche Reformen zu Inkonvenienzen führten, die den Weg natürlicher Entwickelung verdarben. Wir werden aber im Verlaufe dieser Abhandlung den urkundlichen Beweis führen, daß die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands mit den Illuminaten, welche mit den Waffen ihrer Gegenfüßler, der Jesuiten, das Christenthum zu vertilgen trachteten, eben so wenig irgend etwas gemein hatten, als die Kirchenväter.

Die Staatsmänner blieben nicht zurück; sie warfen ihre Perücken weg, und die Fürsten räumten ihre überflüssigen Paläste Erziehungsanstalten ein. Aber zugleich überließen sie sich dem Einflusse

von Systemen, welche bei aller theoretischen Ueberschwenglichkeit nach der praktischen Seite hin etwas Pueriles hatten und der ächten Staatsweisheit gänzlich ermangelten. Auch der Adel fing an sich seiner Ausländerei, seiner glatten französischen Aussenseite und seiner innern Rohheit zu schämen; er mochte die Ehre der neuen Bildung nicht entbehren und nahm Theil an den bürgerlichen Gesellschaften, die sich in allen Städten zu literarischen und politischen Mittheilungen bildeten. So stürmte man auf die Sitten, Gewohnheiten und geistige Kultur des Volks los; es zeigte sich aber bald, daß diejenigen, welche am begierigsten nach der Ehre hohen Verdienstes um Veredelung des Menschengeschlechts strebten, am wenigsten geneigt waren, den wahren Preis dafür zu zahlen. Die Erzbischöfe und Bischöfe wollten ihre hergebrachten Vortheile nicht geschmälert wissen, und die Vornehmen und Großen sich ihrer feudalistischen Vorrechte keineswegs begeben. Aber die Bildung wurde vorwärts getrieben und so Konflikte vorbereitet, die durch den Hinzutritt der französischen Revolution das Leben im tiefsten Innern aufwühlten. Die Wogungen dieses furchtbaren Sturms dauren noch fort, und diejenigen Staaten werden ihr Ruder am sichersten lenken, welche den Ursprung und die Macht des Sturms am wenigsten verkennen.

Hätte Hr. v. Haller eben so viel Verstand und historische Kenntnisse gehabt; als er redliche Absichten gehabt haben mag, er hätte die unsinnigen Theorien nicht aufgestellt, welche einen so gefährlichen Einfluß gewonnen haben. Diejenigen, welche sich durch diese Theorien blenden ließen, bedachten nicht, daß die Anwendung derselben zu Radikalreformen führen müsse, welche die geblendeten Beförderer selbst, in so fern sie der evangelischen Konfession angehören, als die größesten Hindernisse des eigentlichen Zwecks in den Abgrund schleudern. Gibt es wirklich einen Statthalter Christi auf Erden, dann kann eine Radikalreform der socialen Verhältnisse, wonach alle Welt schreit, allerdings auch nur von ihm ausgehen; denn er allein hat die gehörige Qualifikation dazu. Der heilige Bund war dann eine Thorheit, und die Jesuiten haben dann Recht, wenn sie auf den Pabst als den wahren und hinlänglich bevollmächtigten Beschützer von der einen Seite gegen den Geist politischer Unruhe, von der andern gegen vermeintlichen Mißbrauch monarchischer Gewalt hinweisen. Aber das Kölner Ereigniß hat den Staatsmännern die Augen geöffnet, und sie werden nun Deutschlands Ehre und der Staaten Selbstständigkeit zu sichern wissen. Möge der gute Genius der deutschen Nation trennende Richtungen verhüten, und die Wahrheit

nicht darum zum Fluche werden lassen, weil die Lüge lange geherrscht hat!

In Frankreich, von woher der Sturm kam, der alle Bäume entwurzelte, alle Häuser entdachte, hatten der Klerus und der Adel die Schläuche des Aeolus losgelassen, welche sie verschlossen zu halten bestellt waren. Während sie dem schamlosesten Epikuräismus fröhnten und die Glaubenslehre des Christenthums in ihrer Ueberzeugung, die Sittenlehren in ihrem Leben frech verhöhnten und mit Füßen traten, verfolgten sie unschuldige und harmlose Mitbürger mit beispielloser Grausamkeit, aus keinem anderen Grunde, als weil ihr Gewissen ihnen verbot, einem Priesterthume zu huldigen, welches thatsächlich Christum verläugnete. Heinrich IV, der, wie ein die Verhältnisse tief durchschauender Schriftsteller sich ausdrückt *), mit seinen protestantischen Glaubensgenossen die Eine Hälfte seines Königreichs erobert, die Andere dem Adel abgekauft hatte, (Sully weiset die Summe von 330 Millionen L. als Kaufpreis nach) ging zur katholischen Kirche über, und sicherte die Gewissensfreiheit der Protestanten durch das Edikt von Nantes.

Die Bartholomäusnacht hatte ihnen bewiesen, daß ihre Rechte einer anderen Bürgschaft bedürften, als der der Pergamente. Richelieu stieß den Vertrag um, nahm ihnen ihre festen Plätze und beraubte sie der Kraft der Selbstvertheidigung. Wie man auch vom politischen Standpunkte aus dieses Verfahren beurtheilen mag, gerechtfertigt werden kann es nimmermehr. — Er scheint dieses selbst gefühlt zu haben, da er ihnen, ungeachtet er selbst Kardinal der römischen Kirche war, als Gnade ließ, was sie bis dahin als ein Recht besessen hatten: die Religions-Freiheit. Sie begnügten sich damit und konnten nicht anders; gaben aber so wenig Veranlassung zu irgend einem Mißtrauen, daß sie vielmehr es waren, die dem Enkel Heinrich IV. gegen die Barrabas-Pläne (barre à bas) des Hauses Condé die wichtigsten Dienste leisteten. Ludwig XIV. war ihnen deswegen auch sehr gewogen und stellte ihrem Betragen in seinen Briefen an den König von England und an den großen Churfürsten die ehrenvollsten Zeugnisse aus. Die Jesuiten dagegen ließen es an hinterlistigen Unterdrückungen dieser treuen, fleißigen und anspruchslosen Bürger nicht fehlen. Eine bedeutende Summe wurde jährlich mit Bewilligung des Pabstes ausgesetzt, um Proselyten zu

*) Die Hierarchie und ihre Bundesgenossen in Frankreich. Aarau 1823. Eine mit Geist und Wahrheitsliebe verfaßte Schrift, die wir um so angelegentlicher empfehlen, je weniger sie bekannt ist.

machen und besonders die Prediger zu verlocken. Von besserm Erfolge waren ihre Einwirkungen auf den König. Seine bekannten Sünden machten ihm bange vor dem Fegefeuer, und diese Angst wurde gehörig genährt und passend gesteigert, um ihn zur Bewilligung einer sehr bedeutenden regelmäßigen Summe für Ketzerbekehrungen zu bestimmen. Die Preise wurden förmlich fixirt und die Quittungen mit Abschwörungsformeln belegt. Das Geschäft hatte bei dem gemeinen Volke guten Fortgang; da aber Armuth und Schlechtigkeit unter dem geringen Volke die Haupttriebfeder des Handels war, und daher Rückfälle häufig vorkamen, so wurde 1679 eine Deklaration gegen rückfällige Ketzer erlassen, in welcher denselben die Strafe der Verbannung und der Vermögenskonfiskation angekündigt wurde. Maaßregeln steigender Bedrückung und Verfolgung folgten nun Schritt vor Schritt. Die aus Reformirten und Katholiken zusammengesetzten Kammern in den südlichen Provinzen wurden aufgehoben, kein Reformirter darf Domainen pachten, jedes Jahr werden ihre Kirchen in immer steigender Anzahl niedergerissen, sie werden für unfähig erklärt, als Experts zu fungiren, den Frauen wird untersagt, Hebammen-Dienste zu verrichten u. s. w. Im Jahre 1681 erfolgte das grausame Gesetz, welches die Kinder der Protestanten den Verführungskünsten der Jesuiten preis gab. Kinder vom 7ten Jahre an sollen zur katholischen Kirche übergehen dürfen. Nun erschienen die Einquartirungs-Ordonnanzen. Louvois zeigt dem Intendanten in Poitou an, es werde ein Regiment Dragoner dahin kommen, welches er bei den reichsten Calvinisten einzuquartiren habe und Morillac, so hieß der Intendant, wußte, welche Instruction er den rohen Knechten an Ort und Stelle zu ertheilen habe. Die Calvinisten mußten flüchten, und Frau von Maintenon schickte ihrem Bruder Geld, um die wohlfeil gewordenen Güter derselben in Poitou zu kaufen. Dieselbe Operation wurde in Folge Königl. Ordonnanzen in allen Theilen des Reichs, wo Protestanten wohnten, vorgenommen, und die Grausamkeiten, welche diese gestiefelten Bekehrer verübten, übersteigen allen Glauben. Der Nothschrei der Protestanten wurde in ganz Europa gehört und erregte nur in Rom und wo Jesuiten herrschten kein Mitgefühl. — Aber die dringendsten Vorstellungen fremder Mächte waren vergeblich. Mehr wurde auf die gehört, welche sagten: es ist zu spät; nur Vernichtung kann gegen Rache schützen. Auf Vernichtung ging man denn auch in Gottes und Jesu Namen aus. Den Predigern wurde verboten, Verzeichnisse über Heirathen, Taufen und Sterbefälle zu führen, kein Protestant sollte irgend ein Amt bekleiden, keiner Arzt oder Wundarzt seyn, keiner

als Sachwalter oder Notar fungiren. Im März 1685 setzte Louvois die Dragonaden fort. Der Intendant Foucault in Bearn erhielt ein Regiment Dragoner, an dessen Spitze er erklärte: „Der König wolle nur Eine Religion“ und jeden, der nicht katholisch werden wollte, ohne weiteres den grausamen Soldaten zur beliebigen Folter preis gab. Bald konnte er nach Hofe berichten: die göttliche Gnade habe in Bearn eine allgemeine Bekehrung bewirkt. Furchtbarer und schrecklicher, wo möglich, waren die Bekehrungen, welche die Soldaten des Herzogs von Noailles in demselben Jahre in den Generalitäten von Bordeaux und Montauban, wo die meisten Protestanten wohnten, ausführten. Der Herzog gab kurzweg den Befehl: „bis zum 25ten November dürfe kein Hugenotte mehr in der Provinz seyn“, die grausamen Diener der Gewalt machten die Sache mit Ermordung mehrerer Tausend unschuldiger Menschen in kürzerer Zeit ab, und der Herzog schrieb dem Kriegsminister: quand je vous ai demandé jusqu'au 25 du mois prochain pour leur entière conversion, j'ai pris un terme trop long, car je crois, qu'à la fin du mois (Octbr.) cela sera expedié.

Nun erst wurde das Edikt von Nantes förmlich widerrufen, am 18ten Oktober 1685.

Was man nicht erwartet, woran man gar nicht gedacht hatte, das trat ein: die armen Bauern in den Cevennen widersetzten sich, und erregten einen Krieg, der bald so gefährlich wurde, daß man einen Marschall von Frankreich an die Spitze der Truppen stellen mußte. Die tapfern Gebirgsbewohner retteten unter ihrem tapfern Anführer Cavallier ihre Freiheit und ihre Religion, und wenn sie auch die ihnen theuer gewordenen Höhen, auf denen sich ihre Vorfahren mit mühsamer Arbeit ernährt hatten, mit Wehklagen verließen, so konnten sie sich doch bald mit der Hoffnung trösten, ihren Nachkommen ein glücklicheres Loos zu bereiten.

Das Werk war indessen noch keineswegs beendigt. Die Zurücknahme des Edikts von Nantes hatte nur die äußere Ausübung des Gottesdienstes verboten. Es sollte nach ausdrücklichem Befehle des Königs nun auch mit unerbittlicher Strenge gegen diejenigen verfahren werden, welche sich nicht innerlich zum katholischen Glauben bekennen wollten. Es wurden daher denjenigen, welche man für nicht gründlich bekehrt hielt, die Kinder weggenommen, die, welche in einer Krankheit die Sacramente anzunehmen sich geweigert, wurden, wenn sie genasen, zu den Galeeren verurtheilt und ihre Weiber zum Gefängnisse; starben sie, so wurden ihre Leichname, wie das Aas des Viehes behandelt. Die Konfiskation der Güter verstand sich von

selbst. Die Soldaten erhielten den Auftrag, über die Beobachtung des Katholicismus zu wachen, und wurden zu diesem Behufe förmlich instruirt. Noch kurz vor seinem Tode verordnete Ludwig XIV. „als rückfällige Ketzer alle diejenigen zu behandeln, welche in der angeblichen reformirten Religion beharren würden, ohne Unterschied, ob sie dieselbe abgeschworen hätten, oder nicht."

Das thaten Jesuiten und dazu halfen Jansenisten, das wurde in Rom hochbelobet und gepriesen, auf alle Weise befördert, allen als ein Werk göttlichen Wohlgefallens zur Nachahmung empfohlen! Und nun vergleiche man Menschheit und römische Hierarchie, die Lehre Jesu und die Lehre der Jesuiten! Wahrlich bis zu einem solchen Grade von Gottlosigkeit hatte es doch der Pfaffen-Grimm der Pharisäer, über welchen Christus mehr als Einmal wehe! rief, nicht gebracht. Die Sadducäer wichen in viel bedeutendern Punkten der Lehre von ihnen ab, als die Reformirten von den Katholischen, aber wir finden nicht, daß Einer derselben wäre gemartert und bis in die Tiefe des Herzens verfolgt worden. Wahrheiten freilich, die ihre Existenz bedrohten, erregten in höherm Grade ihre Wuth. Vergl. Matth. C. 27. Und diese Kreuzigung Christi, dieser Opfertod wird noch täglich wiederholt. — O Rom! Rom! Wenn es darauf ankommt, ihre Lehre vom Primat des Apostels Petrus zu stützen, dann rufen diese grausamen Ketzerverfolger alle Heiligen an und durchstöbern alle Kirchenväter; wenn es aber die Richtschnur ihres Handelns gilt, dann fragen sie weder Christum noch die Kirchenväter, sondern nur ihren Grimm und ihren General. Der heilige Chrysostomus hielt einmal eine Predigt gegen solche blutgierige Ketzerjäger, worin er ihnen zurief: „Sage mir doch du, der du verdammst, woher kannst du wissen, was dein Bruder an jenem Tage, wo Gott die Geheimnisse des Herzens richten wird, zu seiner Entschuldigung anführen kann? Glauben und Wissen sind tiefe Geheimnisse des menschlichen Herzens; aber was in den Herzen der Menschen verborgen liegt, das ist allein offenbar dem Richter der Welten, und ihm allein steht es zu, darüber zu richten."

Der heilige Augustin widmete dem Kampf gegen falsche Lehre sein ganzes bekehrtes Leben; aber wie definirt er den Begriff „Ketzer"? Ketzer ist derjenige, sagt er, der um irgend eines zeitlichen Vortheils willen, oder aus Ehr- und Herrschsucht falsche Lehren ersinnt, oder annimmt. Und von den Arianern sagt er de gubernat. Dei lib. V. „Sie sind allerdings Häretiker, aber sie sind es, ohne es selbst zu wissen. Sie sind es in unsern Augen, aber nicht in ihrem eigenen

Bewußtseyn. Denn sie halten sich selbst mit solcher Ueberzeugung für rechtgläubige Christen, daß sie uns mit dem Titel häretischer Verkehrtheit beschimpfen. Was sie also in unsern Augen sind, dasselbe sind wir in ihren Augen. Wenn sie behaupten, der Sohn sey *nicht gleichen* Wesens mit dem Vater, so sind wir überzeugt, daß *sie* der göttlichen Zeugung (divinae generationi) Unrecht thun. Sie dagegen sind nicht minder überzeugt, daß wir gegen den Vater ungerecht handeln, wenn wir ihm den Sohn gleich machen. Die Wahrheit ist freilich bei uns; aber sie glauben, dieselbe sey bei ihnen. Die Ehre Gottes ist bei uns; sie aber halten das, was sie glauben, für die Ehre der Gottheit. Sie sind ungefällig gegen uns; aber sie halten das für die höchste Pflicht der Religion. Sie sind nicht fromm (er meint ihren Kultus); aber sie halten ihren Gottesdienst für die wahre Frömmigkeit. Sie irren freilich, aber im guten Glauben, nicht aus Haß gegen Gott, sondern aus Liebe zu Gott, und glauben zugleich, daß sie den Herrn auf die rechte Weise ehrten und liebten. Mögen sie noch so sehr vom rechten Glauben abirren, so glauben sie doch, daß darin die vollkommene Liebe zu Gott bestehe, und in wie fern sie dieses Irrthums wegen am Tage des Gerichts strafbar sind, das kann außer Gott, dem Richter selbst, niemand wissen. Inzwischen glaube ich, daß Gott Geduld mit ihnen hat, weil er sieht, daß sie, obwohl sie den rechten Glauben nicht haben, es doch gut meinen."

Das sagte der heilige Augustin denen, die nicht durch christliche Frömmigkeit und christliches Leben, sondern durch die Wuth fanatischer Verfolgungen sich den Beifall der Priester und den Frieden Christi verdienen wollten. Euch aber, redliche Katholiken, theuere Landsleute, frage ich, ob ihr in eurem Glauben ein Hinderniß findet, oder aus irgend einem andern guten Grunde Bedenken tragen dürft, uns Evangelischen das zuzugestehen, was der heilige Augustin den Arianern zugestand? Mehr verlangen wir nicht, obwohl wir im Glauben mehr mit euch übereinstimmen, als die Arianer und es als Deutsche und Christen für unsere Pflicht halten, eben so gefällig gegen euch zu seyn, als gegen unsere Kirchengenossen. Gibt euer Herz der Lehre des heiligen Augustins und des heil. Chrysostomus Beifall, wie ich nicht zweifle, nun dann dürftet ihr trifftige Gründe haben, gegen die Einschmuggelung der Jesuiten auf eurer Hut zu seyn! Lehren denn die Jesuiten ein anderes Christenthum, als der heil. Augustin, als der heil. Chrysostomus? Der berühmteste und einflußreichste aller Jesuiten, Robertus Bellarminus Politianus selbst, soll diese Frage beantworten. Er sagt in der Präfation zu seinen

Disputationen gegen die Ketzer: „Wenn ein Katholik in Sünde verfällt, wenn er Diebstahl, Ehebruch und Mord begeht, dann ist das freilich schlimm; nichtsdestoweniger aber hat er, da noch eine Empfindung von geistigem Leben, noch das Fundament des Gebäudes, noch das Licht der Morgenröthe, der Glaube, in ihm ist, viele und große Hülfsmittel zur ewigen Seligkeit, er wandelt nicht in der Finsterniß, er kennt seinen Arzt, er kann aus dem Glauben, welchen er hat, zu Gott schreien, den gemeinschaftlichen Befreier anrufen und um die Milde und das Mitleid desselben bitten; auch fehlt ihm nicht der mütterliche Busen der Kirche, und es stehen ihm offen alle Apotheken geistlicher Heilmittel. Ein Ketzer dagegen hat (Bellarmin nimmt bei Ketzern auf Tugend und Laster keine Rücksicht) nichts von allem diesem; in seinem Herzen ist das Licht des Glaubens erloschen, er hascht nach leerem Schatten und Phantasiegebilden, er weiß nicht, wohin er geht, und je mehr er läuft, desto weiter entfernt er sich vom rechten Wege, und wird von immer dichterer Finsterniß umhüllt, bis er von der innern Finsterniß, welche er in seinem Geiste duldet, in jene äußere Finsterniß hinabgestoßen wird, welche in der Hölle ist." „Und das ist keine Uebertreibung im Ausdruck", fügt er hinzu, um den Verdacht rhetorischer Hyperbeln zu entfernen, „sondern vielmehr eine hinter der Wirklichkeit zurückstehende mildernde Darstellung (extenuatio)." Aber vielleicht versteht er unter Ketzer dasselbe, was der heilige Augustin darunter verstand? Keinesweges! Ihm sind vielmehr alle Lutheraner ohne Ausnahme Ketzer. Er bezeichnet sie als Pestkranke und fordert im Namen der heiligen Religion alle guten Katholiken auf, sie als solche zu behandeln. Hören wir ihn selbst! „Wer weiß nicht, spricht er, daß die Lutherische Pest, welche erst vor Kurzem in Sachsen ausbrach, rasch beinahe ganz Deutschland ergriff, von da sich nach Norden und Osten ausbreitete, Dänemark, Norwegen, Schweden, Gothland, Pannonien und Ungarn hinwegnahm, dann mit gleicher Schnelligkeit sich nach Westen und Süden fortpflanzte, Frankreich, England, Schottland, einst die blühendsten Reiche, verwüstete, endlich die Alpen überstieg und sogar in das Herz von Italien eindrang. Da nun mit Recht die Pestkranken von jeder Berührung mit den Gesunden ausgeschlossen werden, und wir weder ihre Häuser betreten, noch irgend etwas, was ihnen gehört, zu berühren wagen: so haben auch unsere Vorfahren, von den ersten Zeiten der Kirche an, in ihrer Weisheit die Bücher der Ketzer, die Zusammenkünfte mit ihnen und das gemeinschaftliche Speisen mit ihnen verboten. So groß war der Feuereifer

der alten Christen, so groß ihr Streben nach Frömmigkeit, so groß ihr Herzensbrand für den katholischen Glauben!"

Aus dieser Lehre gingen jene unmenschlichen Verfolgungen, jene blutgierigen Frevel hervor, welche wir oben berührt haben. Sind sie wahr diese Lehren, sind sie christlich? Wenn alle diese Lehren wahr und christlich sind, welche der Pabst als wahr und christlich bezeichnet und besiegelt, dann sind sie es! Denn Sixtus V. stellte denselben nicht nur urkundlich und öffentlich das Zeugniß der Rechtgläubigkeit aus, sondern Gregor XIII. ertheilte auch dem Urheber dieser Lehren den Auftrag: „deutschen und englischen Zöglingen in der Burgfeste der Religion selbst die Streitfragen über den Glauben zu entwickeln und sie als neue Soldaten der Kirche mit Waffen auszurüsten, mit welchen sie in ihrer Heimath gegen die Heerschaaren der Hölle kämpfen könnten."

Was Ludwig XIV. betrifft, der sich in seiner Sündenschwäche zum Werkzeuge so schändlicher Lehren gebrauchen ließ, so war seine Pietät gegen den Pabst nicht groß. „Sie wissen", schreibt er unterm 27ten Mai 1703 an den Kardinal d'Estrées, seinen Gesandten in Rom, „daß der römische Hof, um etwas zu unternehmen, stets schicklichen Vorwand und Gelegenheit abzuwarten weiß, und was er im Drange der Zeit und unter Umständen erlangt, in welchen man ihn schonen zu müssen glaubt, das wird in der Folge von ihm als ein Recht angesprochen. Wenn ein König die Rechte seiner Krone aufrecht erhalten will, dann werden gewöhnlich die Gegenwirkungen dieses Hofes heftiger und in ihren Folgen nachtheiliger, als wenn man ihnen zu einer Zeit zuvorzukommen sucht, wo man über die eigenen Vorrechte desselben nachgiebiger erscheinen kann."

Der Fürst von Hardenberg hatte andere Ansichten! Mit dem Tode Ludwigs hörten die Gräuel der Verfolgung nicht auf; sie dauerten vielmehr fort bis zum Ausbruche der Revolution. „Mitten unter diesen Tollheiten und Gräueln", sagt ein französischer Schriftsteller, V. J. Lauze de Perêt, „entdecken wir noch Menschen; es sind die Geächteten! Aller Gewalt und aller Verführung zum Trotze, unter allen Schlägen und Martern, bleiben sie der verfolgten Religion zugethan; aber die triumphirenden Henker versinken zur würdigen Belohnung ihres gotteslästerlichen Eifers in einen Abgrund von Lasterhaftigkeit. Die Sitten der Katholiken (d. h. des hohen Adels und des hohen Klerus) unter dem Regenten rechtfertigen und rächen vor den Augen der empörten Welt die verjagten und gemordeten Protestanten. Ein Priester, dessen Name überall anders wo, als in der Geschichte, ausgesprochen, eine Unanständigkeit seyn wür-

de, dieses verächtliche Mitglied des heiligen Kollegiums, — Dubois, regiert als erster Minister das Geschlecht, welches unter Ludwig XIV. geboren wurde, und bezeichnet es mit dem Gepräge seiner Niederträchtigkeit." —

Schlosser hat in seiner Geschichte des 18ten Jahrhunderts die Sitten dieses Geschlechts und die Niederträchtigkeit derer, die es regirten, nach dem Leben beschrieben und die Wahrheit des Gemäldes mit Urkunden erwiesen, die zum Theil Schlimmeres rathen lassen, als die Schicklichkeit auszusprechen erlaubt. Wir verweisen auf dieses Meisterstück würdiger Geschichtschreibung und erlauben uns nur einige Züge vorzuführen.

Während jener blühenden Herrschaft des Christenthums der Jesuiten und der altvettelichen Frömmigkeit Ludwigs XIV. hatten sich die grausamen Blutsauger des Landes so voll gesogen, daß ein Monsieur de Novel de Kerfas dem Regenten, welchen „die Genialität des Lasters, die absichtliche und aus einer teuflischen Philosophie entsprungene Verachtung jeder Tugend, aller Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit, als nur für Krämer und Bauern passend, Ausschweifung und Versunkenheit in niedrigen Lüsten, denen er Tage und Nächte widmete, auch sogar des guten Vorsatzes unfähig machte", daß diesem Regenten, sage ich, Herr v. Novel, den Vorschlag machen konnte, jenen Blutsaugern 200 Millionen von den erpreßten Reichthümern wieder abzunehmen. Wie viel jeder zu zahlen im Stande sey, wird in Zahlen und Namen specificirt, und es werden in diesem Register mehrere mit der Summe von 1 bis 10 Millionen aufgeführt. Alle waren gute jesuitische Christen! Die gerichtlichen Proceduren begannen alsbald, und als sie im Jahr 1717 vollendet waren, betrug die Zahl der Personen, denen man ungerechtes Gut abgefordert, 4470, die Summe des Geldes aber, welches man ihnen entzogen hatte, zweihundert und zwanzig Millionen. Und wer bekam das Geld? der Regent und die verworfenen Menschen, welche er begünstigte und die seine Orgien theilten! Es waren abermals lauter gute jesuitische Christen. Die ungeheure Summe war bald verschwendet. Die Gebrüder Paris erfanden neue Mittel „um die Ehrlichen und Einfältigen um ihr mühsam erspartes Geld zu bringen und die Schwelgenden und Prunkenden mit der Habe der Rechtlichen zu bereichern."

Das erste Mittel bestand in der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderungen an den Staat (Visa), wodurch man 600 Millionen Staatsschulden mit 200 Millionen billets d'état tilgte. Die Leute, in deren Hände diese Operation gelegt wurde, bereicherten sich; aber

viele Familien wurden in Armuth gestürzt und der Staatskredit vernichtet. Das zweite Mittel bestand in der Umschmelzung der Münzen, oder der Verwandelung des guten Geldes in schlechtes. Es spielte einen Vortheil von zwei und siebenzig Millionen in die Kasse des Regenten, trieb aber das baare Geld in's Versteck, oder in's Ausland und die armen Unterthanen bekamen für den schlechten Groschen um so viel weniger Brod, als er schlechter war, wie der gute Groschen, den sie in die Münze hatten tragen müssen; der reichen Erndten des Wuchers und der Betrügereien, so wie der Härte, mit welcher die Münz-Beamten und Spionen alle Taschen durchsuchten, nicht zu gedenken.

Endlich erfand der schottische Spekulant Law den teuflischen Plan, wie man unter Benutzung der Begierde der Menschen, reich zu werden, alles Geld im Lande an sich ziehen könne. Er bethörte mit dem blauen Dunste ungeheurer, ohne Arbeit zu gewinnender, Reichthümer, nicht allein ganz Frankreich, sondern auch das Ausland, und der Regent sanktionirte die trügerischen Aktien der Missisippi-Gesellschaft, ohne die Skrupel zu empfinden, welche den guten Kaiser beim Faust doch wenigstens einen Augenblick bedenklich machten. Reich und Arm drängte sich heran, um den Betrügern gutes Geld für nichtiges Papier zu geben, und während jene diese so gewonnenen Reichthümer mit üppigen Lastern und gottlosen Freveln verschwendeten, überließ sich das betrogene Volk dem thörichten Traume zehenfacher Zinsen. — Der Traum wurde mit schändlichem Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt ein ganzes Jahr lang mühsam erhalten und alle Künste angewandt, um den betrügerischen Aktien einen höheren Werth zu geben, als dem Gelde. Das Erwachen war schrecklich. Tausende sonst wohlhabender Familien sahen sich verarmt; „die Vertrauten des Regenten dagegen, die Prinzen und Herrn, die Eingeweihten überhaupt, hatten mit Papier ihre Schulden gezahlt, mit Papier große Güter gekauft, und überdem baares Geld genug in Sicherheit gebracht.“ Law selbst hatte sich nicht weniger als 14 Grafschaften erworben und der Kardinal Dubois, Abt von sieben Abteien, konnte daran denken, seine jährlichen Einkünfte auf 12 Millionen Livres zu bringen. Freilich trieb die Wuth des Volkes zu Untersuchungen gegen die reich gewordenen Betrüger, und selbst Prinzen und Herzoge konnten sich denselben nicht entziehen. „Der Geschichtschreiber, sagt Schlosser, wenn er die Namen der Schuldigen und die Listen des Erwerbs und der Taxe untersucht, muß eingestehen, daß die Sittlichkeit jener Zeit (1720) den Grundsätzen eines Voltaire und Helvetius entsprach. Der Geist

niedriger Gewinnsucht war so allgemein, daß selbst einige der Mitglieder jener (Untersuchungs-)Kommission und unter diesen ein sehr angesehener Geistlicher, sich so großer Unterschleife schuldig machte, daß man eine neue Kommission gegen sie bestellen mußte" *).

Das waren die Wirkungen der jesuitischen und aristokratischen Religion, und diese Wirkungen waren die Ursachen der französischen Revolution und aller andern, die auf sie gefolgt sind. Denn nie hätte der Saamen der englischen und französischen Schriftsteller ein solches Wurzelgewebe treiben können, wenn nicht die krankhaften Auswüchse der Hierarchie und Aristokratie den Boden zubereitet und gedüngt hätten. Und dennoch wagen es die Jesuiten und die Verkündiger der Hallerschen Theorien zu behaupten, die „falschen zeitgeistigen" Lehren hätten die Revolution geheckt und geboren, da doch die in der evidentesten Klarheit am Tage liegenden falschen zeitgeistigen Handlungen des Jesuitismus und der Aristokratie, hervorgegangen aus demselben trügerischen Systeme, welches Bellarmin im 16ten Jahrhundert als Gottes Wort predigte und Herr v. Haller im 19ten Jahrhundert als Heilmittel gegen die Krankheiten des socialen Lebens, die es selbst hervorgebracht hatte, anpreiset, da doch, sage ich, diese Lehren, die Revolution mit sammt den falschen Lehren, welche ihr vorausgingen und in ihrem Gefolge sich über den Erdboden verbreiteten, erzeugt und zur Welt gebracht haben. Daß man wenige Jahre nach dem Wiener Kongreß mit solchen Theorien abermals auftreten, daß sie Beifall und Eingang selbst bei denen finden konnten, deren Leitung die Geschicke der Staaten anvertraut sind, das würde nach den großen Erfahrungen, die man unmittelbar vorher gemacht hatte, unglaublich erscheinen, wenn es nicht offen vor aller Welt am Tage läge. Herr Karl Ludwig v. Haller, Mitglied des hohen Raths zu Bern erzählt selbst in dem bekannten Sendschreiben an seine Familie (aus dem Französischen übersetzt von Andreas Rüß und Nikolaus Weis, Mainz 1821) wörtlich: Seine politischen Betrachtungen hätten ihn auf Forschungen und Wahr-

---

*) Man vergleiche Duclos Memoires Vol. II. p. 9. — Derselbe Schriftsteller erzählt Vol. II. p. 79. wie die Frechheit des Kardinals Dubois, mit welcher er um das Erzbisthum Cambray angehalten, selbst den Regenten in Erstaunen gesetzt: Toi! archevêque de Cambray! habe er ausgerufen, toi! c'est actuellement que tu rêves! — Tu es un sacre! Et quel est l'autre sacre qui voudra te sacrer? das war eine Kleinigkeit! Dubois antwortet: votre premier aumonier, Monseigneur, l'evêque de Nantes; il est dans votre antichambre.

heiten geführt, die er bei Weitem nicht vorausgesehen. Als nemlich die falschen zeitgeistigen Lehren ihn mit Ekel erfüllt, habe die Reinheit seines Herzens ihn stets stärker den Drang fühlen lassen, anderen Grundsätzen über den rechtmäßigen Ursprung und die Natur der gesellschaftlichen Beziehungen nachzuspüren. Da habe die göttliche Gnade einen Strahl in ihn gesenkt, eine einzige Idee, einfach und ergiebig, die Idee: von Oben auszugehen und auf der Bahn der Zeit, sowohl in Betreff der Wissenschaft, als der Natur, den Vater vor die Kinder, den Meister vor die Diener, den Fürsten vor die Unterthanen, den Lehrer vor die Jünger hinzureihen. — Diese Idee habe dann von Folgerungen zu Folgerungen den Plan jenes Buchs herbeigeführt, welches so großes Aufsehen in Europa erregt und welches vielleicht dazu bestimmt sey, die wahren Grundsätze der gesellschaftlichen Gerechtigkeit herzustellen und viele Uebel auf Erden wieder gut zu machen.

Geleitet von dieser gottgegebenen Idee habe er sich eine geistliche präexistirende Macht oder Auktorität gedacht, den Begründer einer Religionslehre, der sich Jünger zugesellte, sie zur Erhaltung und Fortpflanzung jener Lehre in eine Gesellschaft einte, nach und nach, um den vielfachen Bedürfnissen dieser religiösen Gesellschaft zu steuern, einige Grundbesitzungen an sich zog, und sogar vermögend sey, eine äußerliche und irdische Unabhängigkeit zu erlangen. Als er hiernächst (so machen es auch sogar Professoren der Geschichte auf unsern akademischen Kathedern, grimmig fromme Leute, Thränenvergießer, an den Wässern Babylons) die Urkunden der Geschichte aufgeschlagen, habe er ersehen: daß dieses alles in der katholischen Kirche sich verwirklicht habe. Diese einzige Bemerkung sey ihm dann ein Beleg für die Nothwendigkeit, Wahrheit und Legitimität jener von Gott in seine Seele gesenkten Idee gewesen. — Demnach sey er seit 1808 im Herzen wahrhaft Katholik gewesen, und Protestant nur dem Namen nach. Dieses Gefühl sey erstarkt im Jahre 1815, wo Gottes Barmherzigkeit ihn zum Mittel gebraucht, das Bisthum Basel mit dem Kanton Bern zu vereinigen, um die Protestanten mit den wahren Begriffen einer allgemeinen Kirche vertraut zu machen und viele unseelige Vorurtheile auszurotten. — Im Spätjahr 1818 habe er sich auf der Reise von Reggio nach Rom in der Gesellschaft einer englischen Familie und eines französischen Abbé befunden. Der Abbé habe ihm die rechtlichen Gesinnungen der englischen Familie in Betreff der katholischen Religion gelobt in der Voraussetzung, er sey Katholik. Da

er dem Abbé erwiedert, er selbst sey Protestant, habe dieser es nicht glauben wollen, sey aber in ihn gedrungen, in den Schooß der wahren und rechtmäßigen Kirche zurückzukehren. Er sey aber noch abgeneigt gewesen, und zwar unter anderm deswegen, weil er gehofft: sein vierter Band würde einen stärkern Eindruck machen, wenn man glaube, er sey der Feder eines Protestanten entflossen. Da habe der Abbé nicht länger auf seinem Zureden beharrt. Im Herbste 1819 habe der Herzog Adolf von Meklenburg Schwerin ihn in Bern besucht und habe ihn, da er von einer Seite seine Stimmung, von der andern aber seine Besorgnisse bemerkt, belehrt, er könne im Geheimen Katholik seyn und von dem äußerlichen Gottesdienste frei gesprochen werden, wie denn auch viele Protestanten in gleichem Falle sich befänden. Dieß habe ihn beruhigt. Einige Sonntage vor Weihnachten 1819 sey er aus religiöser Rührung in Thränen zerflossen, als in seinem Kabinete die Worte der heiligen Schrift, an welche der französische Abbé ihn erinnert: „Heute, so ihr meine Stimme höret, verstocket euer Herz nicht“ sich seinem Gedächtnisse dargestellt. Als aber an demselben Tage, wo er auf Betreiben seiner Frau in die Kirche gegangen, der protestantische Prediger dieselben Worte ausgerufen, habe er sich nicht länger halten können. Ein Freund sey nach Freiburg gegangen, um den Bischof in Kenntniß zu setzen, und dieser habe ihm geschrieben: Die Kirche begnüge sich mit dem Glaubensbekenntnisse und er könne zur Vermeidung eines größern Uebels und Förderung eines größern Gutes auf unbestimmte Zeit von den äußerlichen Religionsübungen freigesprochen werden. Zu Ende Augusts erschien der 4te Band seiner Restauration; den 17ten Oktober 1820 trat er unter allen möglichen Vorkehrungen der Geheimhaltung im Landhause des Herrn v. Boccar zu Jetschwil förmlich über. Seine Absicht sey gewesen, dieses Ereigniß als ein Geheimniß in seiner Seele zu verschließen und darum habe er, weil es doch nicht erlaubt sey, seinen Glauben zu verläugnen, den Seinigen auf verschiedene Fragen geantwortet: bald — er habe äußerlich und öffentlich nicht geändert; bald wieder — er übe die katholische Religion nicht aus; ein anderes Mal — er sey dem Aeußern nach immer derselbe, und halte es nicht für nöthig eine öffentliche Erklärung zu thun. Wenn ihm aber doch irgend ein Ausdruck entwischt sey, der den Anschein einer Verläugnung gehabt, so sey dieß sein Wille nicht gewesen und er bitte Gott und die Menschen dafür um Verzeihung. Weil aber nun die Zeitungsschreiber sein Geheimniß auf eine ihm unbegreifliche

Weise entdeckt und seinen Uebertritt offen kund gemacht, so müsse er nun selbst es offen bekennen *).

Daß ein solches Schattenspiel der Phantasie mit jesuitischer Täuschungskunst aufgeführt an der Wand eines weibischen Gemüths, daß ein System, in welchem heilige Wahrheiten mit pfäffischem Truge so reichlich verknetet sind, und welches die Geschichte als falsch und verderblich in allen Ländern, wo es seine Herrschaft übte, erwiesen hat, daß ein solches System „allgemeine Aufmerksamkeit erregen und großes Aufsehen machen", ja als eine wahre Restauration der socialen Verhältnisse betrachtet werden konnte — das ist, wir wiederholen es, ein Zeichen der Zeit, welches zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung gibt. Wir werden späterhin darauf zurück kommen, können aber hier die Frage nicht unterdrücken, was wohl Friedrich der Große zu einer solchen Politik gesagt haben würde? Werfen wir einen Blick auf ihn und seine Zeit, so kann uns die Antwort nicht zweifelhaft seyn. Das rothe Buch der damaligen Zeit enthält das Verzeichniß der geheimen Ausgaben, mit welchen Ludwig XV. auf Betrieb seiner jesuitischen Lenker die deutschen Fürsten

*) In einem in der Allgemeinen Zeitung vom 22ten November 1838, Beilage Nr. 326, mitgetheilten Schreiben aus Frankfurt a. M. heißt es: „Ein in der Allgem. Zeitung vom 14ten d. M. enthaltener Berliner Korrespondenz-Artikel hat hier in so fern Aufsehen erregt, als derselbe zu dem Mißverständnisse Anlaß geben konnte, es habe bei dem verewigten Bürgermeister Thomas im Religionspunkte ein Zwiespalt zwischen der äußern kirchlichen Form und der innern Gesinnung obgewaltet. Jene Annahme aber würde die religiöse Loyalität des Verewigten in ein zweideutiges Licht stellen. Es mag daher die Bemerkung an ihrem Platze seyn, daß bei dem in allen Beziehungen streng rechtlichen Manne ein solcher Zwiespalt ganz undenkbar ist. Sicherlich würde er, hätte er eine andere religiöse Ueberzeugung gewonnen, keinen Anstand genommen haben, diese innere Glaubensänderung auch äußerlich kund zu geben. Bürgermeister Thomas war ein wahrhaft frommer, vor allem aber praktischer Geist." Wenn wir recht unterrichtet sind, so vergaß der Verfasser dieses Artikels in dem Augenblicke, als er ihn schrieb, seine eigenen konfessionellen Grundsätze, und gibt wider seinen Willen den Beweis, daß auch das stärkste und umfassendste Gedächtniß für die Zwecke der Klugheit nicht ausreicht, wenn Anregungen von Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit hinzutreten. Ein evangelischer Christ kann die religiöse Loyalität des edlen Verstorbenen loben, aber ein katholischer, welcher der ultramontanen Parthei in dem Maaße angehört, wie der Verfasser des angezogenen Artikels, kann es nicht, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu kommen.

zu bestechen suchte, als man in den Jahren 1754—1763 mit dem Helden des Protestantismus, wie Pitt am 11ten April 1758, im englischen Parlamente Friedrich den Großen nannte, auch das Palladium deutscher Freiheit und Nationalität vernichten wollte. — Zu diesem Zwecke erhielt damals die Pfalz unmittelbar

vor dem Kriege	5,500,000 Livres
und während des Krieges	11,500,000 —
Baiern	8,700,000 —
Köln	7,500,000 —
Mainz	500,000 —
Zweibrücken	4,379,000 —
Würtemberg	9,000,000 —
Sachsen	8,768,000 —
Oesterreich	22,652,000 —
Summe	78,099,000 Livr.

Die Namen und Zahlen sind genau und richtig angegeben. Das Buch ist 1793 gedruckt worden, und Spittler hat im 3ten Bande des neuen Göttingischen Magazins einen Auszug daraus mitgetheilt. „Aber in dieser Zeit stand der König von 5 Millionen Menschen, der einzige Schützer des Protestantismus, und was mehr ist, der Verfechter solcher Rechte und Ansprüche freier Seelen, die dem Pöbel jedes Standes ganz unbekannt sind, dem ganzen alten Europa, den Despoten und Aristokraten und aller Macht und allen Mißbräuchen des Mittelalters allein gegenüber! Ein größeres Schauspiel, als den in dieser Stellung von ihm begonnenen Kampf kennt die neuere Geschichte nicht." Das sind Worte eines Geschichtschreibers, dem die Kompetenz über Friedrich den Großen und seine Zeit zu ertheilen niemand, außer den Jesuiten und denen, die in ihrem Lichte wandeln, streitig machen wird *). Dieser Heldenmuth für König und Vaterland, für deutsche Ehre und Freiheit, ist heute noch eben so leicht zu erregen, als damals, und käme die Pflicht der Vertheidigung kirchlicher Rechte und Freiheiten hinzu, so würde man Erfahrungen machen, vor welchen Gott Deutschland gnädig bewahren wolle. Denn dahin haben es die Jesuiten und ihre Beschützer bereits gebracht, daß seit der Reformation die Gefahr

*) Wessen Affen werden denn die ehrsamen und frommen Pilger des heiligen Grabes den Heidelberger Geschichtsschreiber nennen? Sie mögen sich hüten! Die wahren Triarier sind noch nicht ausgerückt.

für das theure Gut der Freiheit des Evangeliums nicht so tief empfunden worden ist, als in der gegenwärtigen Zeit.

Wir führen noch Eine hieher gehörige Stelle aus Schlosser an: Was den Protestantismus betrifft, sagt er B. II. p. 308., so war es allerdings bedenklich, daß gerade die von den Jesuiten beherrschten Staaten Deutschlands, Pfalz, Köln, Baiern und der sächsische Hof, Friedrichs Unterdrückung suchten, und daß sich auch der Herzog Karl Eugen von Würtemberg, der sich damals schon zum Despoten aufzuwerfen begann, trotz der vielen Verbindlichkeiten, die er Friedrich schuldig war, an seine katholischen Glaubensgenossen angeschlossen hatte. Der Erbprinz von Hessen diente, ungeachtet seiner Religionsveränderung, unter Friedrich, denn er war an der Spitze der Preußen, als die Franzosen gegen Wesel anrückten, und leitete in des Königs Namen die Räumung der westphälischen Provinzen. Dieß muß um so mehr bemerkt werden, als sich der Kaiser große Mühe gegeben hatte, die vom Landgrafen nach dem Uebertritte seines Sohnes zu Gunsten der protestantischen Religion getroffenen Maaßregeln zu vereiteln *).

Wir haben nur mit wenigen Beispielen anschaulich machen wollen, welche Handlungen aus der Lehre und der Herrschaft der Jesuiten hervorgingen, und daß sie es waren, welche die Revolution mit allen ihren Gräueln hervorbrachten. Sie reichen hin, um zu zeigen, wie gefährlich für Deutschlands Frieden und Unabhängigkeit der Bund ist, der sich seit 1815 über alle Länder Europa's mit stets wachsenden Kräften und Mitteln verbreitet hat, um dieselben Lehren wieder auszubreiten und in Wirksamkeit zu setzen, die vor der Revolution mehr Gräuel und Grausamkeiten in der Verfolgung harmloser Protestanten hervorriefen, als sie während der Revolution durch die Rachewuth der mißhandelten Menschheit herbeiführten. Oder wagt es noch jemand, im Angesicht der Geschichte zu behaupten, daß die Revolution erfolgt wäre, wenn auch die Aristokratie göttliche und menschliche Rechte nicht mit Füßen getreten und das Hohepriesterthum die Religion der Liebe und des Friedens in bescheidener Demuth gelehrt und geübt hätte? An Frechheit dazu dürfte es nicht mangeln; woher aber die Beweise nehmen bei hellem Lichte erwiesener Thatsachen? Als Herr C. L. v. Haller vor 18 Jahren der Welt verkündigte: „Zu keiner Zeit waren die Bekehrungen so häufig und so glänzend, wie in unsern Tagen. Sie werden noch weit merkwürdigere Beispiele als das meinige sehen, und

---

*) Das war doch noch ein ehrlicher Convertit.

ich könnte Ihnen schon sehr auffallende anführen aus allen Klassen, von den ersten Souveränen und den Gelehrten dieser Welt an, bis zu den Handwerkern und selbst von den protestantischen Predigern, sowohl in England als in Deutschland und der Schweiz", da freilich verlachte man ihn eben so, wie man den „Jesuitenriecher" Voß verspottete. Gegenwärtig lacht man nicht mehr, und spottet auch nicht mehr, Dank sey es dem rothen Buche, dem Kölner Ereignisse und dem heil. Athanasius *).

Man stellt vielmehr ernste Betrachtungen an, sowohl über die eben angeführte Eröffnung des Herrn v. Haller, als über die Worte des Sendschreibens p. 35.: „Ist es nicht vielmehr Luther, ist es nicht Calvin, die den uralten Glauben ihrer Väter verlassen, und andere davon abgeführt haben, während ich zu demselben zurückkomme?" Man wird nun mit doppeltem Ernst forschen, welchen Glauben Luther und Calvin verlassen und welchen sie behalten haben, auch schärfer zusehen, ob es wahr ist, daß manche protestantische Schriftsteller die Reformation in ein gehässiges Licht stellen, um die Augsburgische Konfession zu untergraben, und manche protestantische Politiker die Revolution schmähen, um die Principien der aus ihr hervorgegangenen bürgerlichen Gesetzgebung zu vernichten. Vor allen Dingen wird man aber auf die Jesuitenschmuggler ein wachsames Auge haben, da es nunmehr gewiß ist, daß diese Herrn die Principien der bürgerlichen Gesetzgebung nicht weniger hassen, als die Augsburgische Konfession und den Heidelberger Katechismus. Uebrigens wollen die ächt evangelischen Christen, deren Zahl größer ist, als jener grimmig-weinerliche Argustödter im „preußisch-protestantischen" Lande sich träumen läßt, eben so wenig an Luther und Calvin, als an den Pabst glauben. Sie haben und halten Gottes Wort und Gottes Wort hat und hält sie; den Luther aber lassen sie fahren, wie Luther selbst gethan hat, da er spricht (Tom. VI. Witteb. p. 365[a].): „Ich kenne selbst auch nicht den Luther, will ihn auch nicht kennen, ich predige auch nichts von ihm, sondern von Christo. Der Teufel mag ihn holen, wenn er kann; er lasse aber Christum mit Frieden, so bleiben wir auch wohl."

---

*) Fürwahr ihr habt zu stark geblasen!
Daß ihr doch nie die rechten Maaße kennt!
Schon schwebt's heran mit giftig kloren Flammen!
Stemmt euch dagegen, drängt euch fest zusammen!
(Mephistopheles zu den Dickteufeln vom kurzen graden Horn und den Dürrteufeln vom langen krummen Horne.)

Da wir einmal bei Luther sind, wollen wir auch noch dessen Urtheil über die sentimentale Schuhflickerei unserer evangelischen Konsistorien anführen. Er sagt bei Gelegenheit des 20ten Verses im 94ten Psalm: „Es fahen jetzt an etliche Klüglinge zu flicken, wollen den Sachen rathen, und den Hader zwischen Christo und Belial schlichten. Geben für, man solle auf beiden Seiten weichen und nachgeben. Diese lassen wir zwar versuchen und machen, was sie können, gönnen ihnen der Mühe wohl; werden sie aber den Teufel fromm und mit Christo eins machen, so sind sie die ersten. Ich halte es aber, es sey mit solchem Flickwerk eben wie Sirach am 22ten sagt: als wenn man wollte Scherben zusammenflicken und sind der Schuster bereits viel gewesen, die sich's unterstanden, aber auch umsonst gearbeitet, und beides Draht und Stich verloren. In andern Sachen, was unsers Thuns ist, da mag man sich vergleichen und flicken, was man kann. Aber was den Glauben und Christi Reich belanget, da man seinen Zepter will beugen und ungrade machen, da will er kein Bessern noch Flicken haben, und ob man sich's unterstehet, so macht man's damit ärger, daß man's gar verleuert. Dann dieß Zepter soll und muß ganz gerade bleiben, ohne alle Brüche und Lücken, als die Regel und Maaß, darnach man glauben und leben soll."

Um zu beweisen, daß die Verfolgungen der unglücklichen Protestanten in Frankreich mit der Herrschaft der Pompadour und den Lastern des Hirschgeheges bis zur Revolution Hand in Hand fortgingen, bemerken wir noch, daß die Gerichtshöfe im Jahre 1744 anfingen, die protestantischen Ehen zu kassiren, die Väter als Verbrecher auf die Galeeren zu schicken, die Mütter für ehrlos, die Kinder für Bastarde zu erklären, daß Soldaten ausgeschickt wurden, um die sogenannten Versammlungen der Wüste mit beliebigen Ermordungen zu bestrafen und die mildesten Befehlshaber dieser Diener roher Gewalt den Befehl ertheilten, „so spät als möglich auf diejenige zu schießen, die sich nicht vertheidigen würden", und daß endlich, als die Grausamkeit selbst zu ermüden schien, die Prälaten im Jahre 1765 Ludwig XV. eine Vorstellung übergaben, worin sie ihn bei allem, was im Himmel und auf Erden heilig ist, beschworen, in der Vertilgung der Ketzerei mit frischem Eifer fortzufahren. Und mit Gründen der Politik will man abermals in unsern Tagen es entschuldigen, daß Ludwig XV. auf diese Ermunterungen hörte, wie einer, der sich bereits müde gelaufen hat, auf den ermunternden Zuruf, noch stärker zu laufen?

Freilich mögen wohl auch noch heutiges Tages manche Staatsmänner Berechnungen anstellen, die ohne den brutalsten Fanatismus

des Pöbels und folglich auch ohne Jesuiten keine Basis hätten. Welchen endlichen Erfolg hatten nun diese grausamen Christenverfolgungen, deren Rhulieres zwischen den Jahren 1666—1744 nicht weniger als 7 aufzählt? Diesen: daß beim Ausbruche der Revolution in Frankreich, wie ein französischer Schriftsteller versichert, noch eben so viele Protestanten waren, als zur Zeit Heinrich's IV., daß beinahe ganz Frankreich eine Religion mit Füßen trat, deren entartete Hohenpriester solche Lehren gepredigt hatten, daß die mißhandelte Menschheit ein Herrscherthum vernichtete, welches nach solchen Lehren die Unterthanen regiert hatte, und endlich, daß die umgekehrten Jesuiten, die Illuminaten, ihren frevelvollen Vernunft-Codex an die Brandstätte heiliger Wahrheiten bringen konnten!! das mögen jene Staatsmänner im Lichte der Erinnerung der letzten 50 Jahre des 18ten Jahrhunderts wohl bedenken!!

Unsere katholischen Landsleute wollen wir aber bei dieser Gelegenheit bitten, den falschen Vorspiegelungen ferner nicht zu glauben, als ob die evangelische Kirche kein Marterthum habe. Wenn Blutzeugen ihre Christlichkeit bestätigen können, dann lassen sich Hunderttausende anführen, die denen an Ausdauer nicht nachstehen, welche zu den Zeiten der Heiden ihre Ueberzeugungen mit martervollem Tode besiegelten. Irre ich nicht, so würde sich dieselbe Kraft auch heute noch offenbaren, wenn Haller's oben angeführte Verkündigungen mehr als ein Traum seyn sollten. Stets aber werden alle ächt-evangelischen und, wie wir fest glauben, auch alle ächt-katholischen Christen den Lehren des Evangeliums, welche ihnen verbieten, Andersdenkende zu verfolgen und zu hassen, getreu bleiben, und nie Grundsätze mit ihren religiösen Ueberzeugungen in Verbindung bringen lassen, welche den Staat zu einer bloßen juristischen Fiktion herabwürdigen, so unverschämt auch die neuen Sprudelhelden des Bellarmin'schen Pabstthums von allen Dächern predigen mögen: „friedfertige Gesinnungen gegen Andersglaubende hegen, sey gottlos, und stehe mit der katholischen Vernunft in Widerspruch." So lautet wörtlich die Lehre der neuen Römischen Theologie, und diese Lehre ist der Text zu den Predigten, mit welchen so viele Fanatiker heutiges Tages das Volk zu Freveln vorzubereiten trachten, ohne welche die Pläne der drei kirchlichen Oratoren auf dem Wiener Kongresse nicht realisirt werden können.

I.

Die Koblenzer Artikel vom Jahre 1769

nebst

historischen Erläuterungen derselben.

> Im Staate sind Maximen, Grundsätze, die den Halt des Staats ausmachen; werden diese angegriffen, so muß die Regierung einschreiten.
>
> Hegel.

Nachdem Friedrich der Große das erstorbene Nationalgefühl des deutschen Volks geweckt und nach so langer ägyptischer Finsterniß und Knechtschaft den Sinn für Wahrheit und Ehre mächtig angeregt hatte, wurden auch die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands von Hermanns Geist ergriffen, um muthig zu bekämpfen und abzuthun alles, was von Rom her die Kirche und das christliche Leben beeinträchtigt und die politische Ehre der Nation gekränkt hatte. Zwanzig Jahre lang arbeiteten sie in seltener Eintracht, um von der einen Seite das ächte hierarchische System der katholischen Kirche zurückzuführen, von der andern aber eine usurpirte Gewalt zu bekämpfen, welche erweislich auf falschen Dokumenten beruhte und seit Jahrhunderten auf das religiöse, geistige und politische Leben der deutschen Nation den verderblichsten Einfluß gehabt hatte. Die Besonnenheit, mit welcher sie diesen großen Zweck zu erreichen suchten, ohne dem ächten Primate des römischen Stuhls zu nahe zu treten, oder den religiösen Ueberzeugungen des katholischen Volks Gewalt anzuthun, erhebt sie über jeden Verdacht selbstsüchtiger Absichten oder kirchlicher Gleichgültigkeit, und die wissenschaftlichen Kräfte, deren sie sich bei allen vorkommenden Fragen bedienten, geben den Beweis, daß sie sich ernstlicher bemühten, die Wahrheit und das Recht zu finden, als der Kardinal Bartholomäus Pacca bei der Ausarbeitung seiner historischen Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786 bis 1794, obwohl selbst dieser nicht umhin kann, ihnen das Zeugniß zu geben, daß sie „in jeder andern Rücksicht Ehrfurcht und Achtung verdient hätten.“

Der Weihbischof von Hontheim hatte zwar in seiner berühmten Schrift de statu ecclesiae mit großer Freimüthigkeit und noch größerer Gelehrsamkeit das wahre Verhältniß des Pabstes zur katholischen Kirche aus unwidersprechlich ächten Urkunden der Geschichte nachgewiesen und die Falschheit der Lehre über den Primat, welche die Mönche dem Volke fortwährend als einen Glaubensartikel der katholischen Kirche einprägten, mit unumstößlichen Beweisen außer Zweifel gestellt; die Erzbischöfe begnügten sich aber damit nicht, sondern zogen alle gründlichen Kenner der Kirchengeschichte und des Kirchen-Rechts, alle ausgezeichneten Theologen, alle scharfsinnigen und gelehrten Juristen, alle erfahrnen und talentvollen Staatsmänner, die sich in ihrem Bereiche befanden, zu Rathe. [Die bedeutendsten unter ihnen sind: der Churtrierische Kanzler de la Roche, der Churmainzische Geheimerath und Weihbischof Heimes, der Churmainzische Geheimerath von Deel, der Churköllnische Kanonikus und Doctor s. s. Theol. Hillesheim, der Churmainzische Minister von Grosschlag, der Churtriersche Gesandte am Wiener Hof, Graf von Metternich, der Churköllnische Minister von Belderbusch, der Mainzische Dom-Kapitular, Graf Damian von der Layen, der Trier'sche Dechant, nachheriger Bischof v. Sedan, Pidoll, der Churtrier'sche Minister v. Dominique, der Churtrier'sche Geheimerath und Official Beck, der Erzbischöfl. Salzburgische Consistorialrath Bönike, und der Churköllnische geistliche Geheimerath v. Tautphäus.] Die Gutachten, welche diese und andere gelehrte und wahrheitsliebende Männer gaben, die gelehrten Abhandlungen, welche sie beibrachten, die Korrespondenzen, welche sie führten, werfen auf die innere Geschichte jener Zeiten ein erfreuliches Licht und würden, lägen sie dem Publikum gedruckt vor, diejenigen beschämen, welche sie als katholische Rationalisten verketzern, und die flunkerhaften, nebelvollmystischen, blitzdurchzuckten und donnerdurchrollten Phrasen des Schlüsseltruppen-Generals und seines grimmig-frechen und pietistisch-weinerlichen Bekämpfers in ihrer ganzen Nichtigkeit und Verächtlichkeit darstellen *).

---

*) Strepsiades, der Convertit.

Beim Zeus, o Socrates! sage mir, ich beschwöre dich, was sind das für Frauen, die so Erhabenehrwürdiges singen? Sind es etwa Heroinen?

Sokrates, der Jesuit.

Nicht doch; die himmlischen Wolken sind es, Männern müßigen Lebens uraltverehrte Göttinnen! Dieselben, welche uns Einsicht, Dia-

Die ersten entschiedenen Schritte, welche die 3 Erzbischöfe und Churfürsten zur Abstellung römischer Mißbräuche thaten, begannen wahrscheinlich gleich nach dem Abschlusse des Hubertsburger Friedens. Es kam darauf an, völlige Gewißheit über die wahren Rechte der Bischöfe und des Oberhauptes der Kirche zu erlangen, nach diesen Rechten die vorhandenen Uebelstände im Kirchenregimente zu bemessen, die Unordnungen, Mißbräuche und Widerrechtlichkeiten im Einzelnen festzustellen, die Veranlassung und den Ursprung derselben geschichtlich zu erörtern, die geeigneten Wege einer friedlichen und gesetzlichen Abhülfe zu berathen und besonders die politische Stellung der geistlichen Fürsten richtig zu beurtheilen. Vor Allem aber lag es diesen Fürsten und ihren Räthen bei der aufrichtigen katholischen Gesinnung, welche sie belebte und der entschiedenen Abneigung gegen die protestantische Form des Christenthums, die ihnen nicht nur angeboren, sondern auch ihrem Interesse gemäß war, am Herzen, alles zu vermeiden, was die dem Pabste gebührende Hochachtung und die ihm gesetzlich zustehende Jurisdiktion über die ganze Kirche irgend beeinträchtigen könne. Alle ihre Operationen geschahen daher in steter Erinnerung der Antwort Christi auf das Glaubensbekenntniß des Apostels Petrus, und in steter Vergegenwärtigung jener bedeutsamen Warnung des Herrn: mit dem Unkraute nicht auch den Waizen auszureißen. Unter diesen Umständen vergingen mehrere Jahre, bis die Beschwerden im Einzelnen festgestellt werden konnten, zu deren Abhülfe sie mit vereinten Kräften wirken wollten. Erst am 13ten September 1769 wurde zu Koblenz von ihren Kommissarien die merkwürdige Urkunde unterzeichnet, in welcher die Rechte der Bischöfe und die Mißbräuche der römischen Kurie dargelegt werden. Wir lassen sie hier in einer getreuen Uebersetzung folgen, halten es aber zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Artikel für nöthig, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Andere Erläuterungen werden wir, wo es nöthig ist, den einzelnen Artikeln beifügen.

Es ist bekannt, daß es den Päbsten mittelst der falschen Dekretalen Isidor's früh gelang, an die Stelle des Grundsatzes der Kirchenväter: Episcopatus unus est, cujus in solidum a singulis pars tenetur, den Grundsatz an die Spitze der kirchlichen Gesetzgebung zu bringen: Episcopi a Papa vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem Potestatis. —

lektik und Kraft der Ideen gewähren, und Wunderverrichtung und Trugschlußkunst sammt der Verläumdungskunst und der Berückungskunst.

In Folge dieses Grundsatzes wurden die Bischöfe in ihren Diöcesen gleichsam vicarii delegati oder Offiziale des Pabstes; der Pabst dagegen erhielt concurrentem cum Episcopis Jurisdictionem et potestatem in jeglicher Partikular-Diöces; in der allgemeinen Kirche aber erhielt er eine ganz und gar unabhängige und an keine Kirchen-Gesetze, noch sonstige Gerechtsame der Diöcesen und Nationen gebundene Macht. Hieraus entsprangen:

1) Missiones ordinariae der päbstlichen Legaten, als eine Species Visitationis Episcopo in Dioecesi sua competentis.
2) Das Recht der Vergebung aller kirchlichen Beneficien und Pfründen in allen Diöcesen, und eine unmittelbare Disposition über dieselben.
3) Die sogenannten reservationes speciales und demnächst auch die generales.
4) Die Auflage der Annaten.
5) Die willkührlichen advocationes causarum a Tribunalibus Episcoporum, nebst Annahme aller Rekurse und freier Appellationen nach Rom in jeder, auch der geringsten, causa infimorum clericorum et ecclesiastica quorumcunque Laicorum.
6) Die Verwerfung, Bestätigung und Abänderung der Provinzial- und Diöcesan-Gesetze, und Erlaß päbstlicher Konstitutionen an die ordinarios, so daß dieselben in vim promulgationis Romae factae schon ihre Verbindlichkeit haben sollten.
7) Die Dispensations-Ertheilungen an alle Diöcesanen.
8) Die Ertheilung beliebiger Exemtions-Privilegien ohne bischöflichen Konsens.

In Ansehung der Provinzial-Synoden wurde nach diesem Grundsatze festgesetzt:

I. daß keine ohne Erlaubniß und Autorität des Pabstes gehalten werden dürfe.
II. Daß die Verordnungen derselben nur durch päbstliche Revision, Emendation und Approbation rechtliche Kraft erhalten könnten.

Demnach wurden seit dem 11ten Saec. die Provinzial-Synoden von päbstlichen Legaten präsidirt und die Verordnungen in ihrem Namen verkündigt; die causae majores wurden ihnen ganz genommen und dem päbstlichen Stuhle überwiesen; die potestas Metropolitica, welche in diesen Versammlungen hauptsächlich geübt worden war, vernichtet.

Diese usurpatorischen und der Kirche höchst nachtheiligen Erweiterungen des päbstlichen Primats gaben sehr früh zu vielfachen Beschwerden Veranlassung, denen endlich durch das Koncil zu Basel

abgeholfen werden sollte. In der 4ten und 15ten Sitzung dieses Koncils wurde die öftere Abhaltung der Diöcesan- und Provinzial-Synoden und größere Unabhängigkeit derselben von Rom verordnet; in der 12ten die freie Wahl der Kapitel hergestellt; die Reservationen aufgehoben, dem Pabste jegliche Beeinträchtigung der Wahlen untersagt und den Metropolitanen die Konfirmation und Konsekration überwiesen; in der 20ten die Appellationen nach Rom auf ein vernünftiges Maaß beschränkt; in der 21ten die Annaten abgeschafft; endlich in der 23ten alle Reservationen der Extravaganten Execrabilis und Ad regimen, so wie der Kanzleiregeln aufgehoben.

Andere wichtige Puncte, z. B. die Dispensation, Exemtion u. s. w., blieben wegen der eintretenden Störung unerledigt. — Diese Dekrete wurden von Deutschland förmlich acceptirt und in Ausübung gebracht. Im Jahre 1446 vereinbarte man sich zu Frankfurt mit den Gesandten Eugens, daß man ihm, als rechtmäßigen Pabste, Gehorsam leisten werde, wenn er die Baseler Dekrete anerkennen, die Autorität der allgemeinen Koncilien, wie sie zu Basel bestimmt worden, bestätigen, ein solches Koncil bald in Deutschland versammeln, endlich die gegen die Churfürsten zu Trier und Köln erlassenen Verfügungen zurücknehmen wolle. Eugen verstand sich hierzu in der Bulle Ad Tranquillitatem im Jahr 1447 unter einigen Modifikationen. Nicolaus V., Eugens Nachfolger, brachte 1448 zu Aschaffenburg ein neues Konkordat zu Stande, in welchem er die alternativa mensium und die Annaten für seine Kasse unter der Klausel rettete: nisi in futuro concilio de consensu Nationis aliter fuerit ordinatum. Im Uebrigen blieb es bei den Bestimmungen des Baseler Koncils und des Konkordats mit Eugen. In der Bestätigungsbulle heißt es: quod in aliis, quae per Eugenium IV. pro dictâ Natione usque ad tempus futuri generalis Concilii permissa, concessa, indulta, et decreta, ac per Nos (Nicolaum V.) confirmata fuerunt, in quantum illa Concordiae praesenti non obviant, nihil debeat esse mutatum.

Demnach bilden die Baseler Dekrete die Regel und das Aschaffenburger Konkordat statuirt gewisse Ausnahmen. Die päbstliche Kurie erweiterte aber diese Ausnahmen und schob die Regel in den Hintergrund, wodurch zu neuen heftigen und häufig wiederholten Beschwerden Veranlassung gegeben wurde. Schon im Jahre 1479 stellten die drei rheinischen Erzstifter im Namen der gesammten deutschen Geistlichkeit diese neuen Beschwerden zu Koblenz zusammen und ließen sie nach Rom gelangen. Dieselben Beschwerden führten Kaiser Friedrich III. 1487 auf dem Reichstage zu Nürnberg und Kaiser Maximilian I. 1498 zu Freiburg. Wiederholt wurden diese Be-

schwerden in den Jahren 1501 und 1510. Im Jahre 1518 erließ der Kaiser eine Verordnung an das Kapitel zu Lüttich, worin er alle fernere Kontraventionen gegen die Konkordate mit Kaiserlicher Ungnade, Reichsbann und Verlust aller Privilegien bedrohte. Unter Karl V. wurden diese Beschwerden wiederholt auf den Reichstagen zu Worms 1522, zu Nürnberg 1524, zu Augsburg 1530 vorgebracht.

Die Reformation, weit entfernt, die Kurie zur Verzichtleistung auf unrechtmäßige materielle Vortheile, um welche es sich hauptsächlich handelte, und denen die Religion selbst so viele Jahrhunderte hindurch zum Opfer gebracht worden war, zu bestimmen, gab vielmehr den Grund her, die Beschwerden nur noch um so entschiedener abzuweisen. — Den Reichsständen blieb nichts übrig, als protestiren. Von Karl V. an wurde den Kaisern in der jedesmaligen Wahl-Kapitulation zur Pflicht gemacht, die Privilegien und Konkordate der Nation gegen die hierarchischen Eingriffe des päbstlichen Hofes zu vertheidigen. Aber der tief gewurzelte Dumm- und Aberglauben des Volks, für dessen Erhaltung die Mönche sorgten, und besonders der ungeheure Einfluß der Jesuiten, machten dem Kaiser die Ausführung der übernommenen Pflicht fast unmöglich. Die drei rheinischen Churfürsten und Erzbischöfe, welche sich zu den folgenden Artikeln vereinigten, konnten den Forderungen des christlichen Hirtenamts und der deutschen Ehre nicht länger widerstehen und glaubten wohl auch in der täglich zunehmenden Bildung der Nation nunmehr hinlängliche Stütze für ihre patriotischen Zwecke zu finden. Sie ahneten nicht, daß das ganze Gebäude weltlicher Priesterherrschaft bereits so morsch geworden war, daß ein einziger Windstoß hinreichte, es in einen Schutthaufen zu verwandeln.

Wie thöricht schienen doch die kurialistischen Oratoren auf dem Wiener Kongresse, dieses Gebäude bei aufgeschlagener Bibel wieder aufrichten zu wollen! Und nun, nach 25 Jahren, wie erstaunlich die Resultate stiller Betriebsamkeit! Ein neuer Wiener Kongreß würde schwerlich mit einem Friedensschlusse endigen.

Vereinigungsurkunde der drei deutschen Erzbischöfe und Churfürsten zur Abstellung verschiedener Mißbräuche, welche sich in die Kirchen-Verfassung Deutschlands eingeschlichen hatten.

Seit der Zeit der Koncilien zu Konstanz und Basel, und der bald darauf mit dem römischen Stuhle abgeschlossenen Konkordate

hat sich der kirchliche Zustand unseres geliebten Deutschlands zu unserem Bedauern in dem Maaße verschlechtert, daß jene Mißbräuche und Erpressungen der römischen Kurie, welchen unsere Vorfahren einigermaßen abzuhelfen sich bestrebt hatten, nicht allein aufs Neue hervorgetreten sind, sondern sich auch durch täglich hinzukommende Neuerungen zum großen Schaden der katholischen Sache und fast zum Verderben der katholischen Staaten und Provinzen vergrößert haben. Denn wegen der neu aufgekommenen und in Folge des Friedensschlusses geduldeten Religionen können jene Staaten nicht einmal den Zustand der Dinge festhalten und beobachten, der früher in Deutschland, als es noch ganz katholisch war, Platz gegriffen hatte, geschweige denn noch neue Lasten und neue Anmaßungen und Erpressungen der römischen Kurie ertragen. Um diesen Uebeln zu begegnen, haben die drei Erzbischöfe und Churfürsten des heiligen römischen Reichs nach vorhergegangener Berathung mit einigen Bischöfen Deutschlands die Augen ihrer hirtenamtlichen und fürstlichen Wachsamkeit vorzüglich auf zwei Hauptpunkte gerichtet. Der erste ist, daß niemanden Veranlassung gegeben werden möge, ihr und anderer aufrichtiges Beharren bei der römisch-katholischen Religion und die Verbindung derselben mit dem apostolischen Stuhle, welche sie stets sorgfältig bewahren werden, zu verdächtigen, da sie im Gegentheil das Band, welches sie mit dem heiligen römischen Stuhle verbindet, fester zu knüpfen suchen; daß ihnen in der Regierung der ihrer Obhut anvertrauten Kirchen kein Fehler vorgeworfen werden könne; daß alles beseitigt werde, welches zur Verachtung der Religion führt, und die Gemüther von derselben entfremdet; daß endlich die ursprüngliche bischöfliche Autorität, welche durch Reservationen, Exemtionen und andere auf ungesetzlichen Wegen eingeschlichene Mißbräuche seit langer Zeit geschmälert worden ist, hergestellt werde, auf daß jeder die seiner Sorgfalt anvertraute Heerde Christi nach Beseitigung jener Mißbräuche ungestört weiden und regieren möge, wie es von Christo angeordnet worden ist. Der zweite Punkt, welchem sie ihre Aufmerksamkeit zuwenden, ist der, daß den Aerarien ihrer Staaten und dem Vermögen ihrer Unterthanen nicht ferner durch Geldverschleppungen außer Landes unter Vorwänden, welche die altchristliche Frömmigkeit nicht kannte und die hinzukommende Habsucht, die Wurzel alles Uebels, erdichtete, die materiellen Mittel entzogen und sie, wenn ihnen die Nerven der Kraft zerschnitten sind, andern zur Beute werden *).

---

*) Die Geldsummen, welche für die Ausübung des Primats von anderen

Sie haben daher nach dem Beispiele ihrer Vorgänger und nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, die geheiligte Kaiserliche Majestät anzuflehen, daß unter dem mächtigen Schutze derselben einerseits die Freiheit der deutschen Kirchen hergestellt werde, und die ersten Kirchen dieser Nation sich keiner geringern Freiheit zu erfreuen haben mögen, als die Kirchen anderer Nationen, andererseits die Mißbräuche, im Klerus und beim Volke mit dem Aergernisse, welches daraus sowohl für die Katholiken, als für andere Religionspartheien hervorgeht, beseitigt und Alles nach dem Bedürfnisse des heutigen Zustandes von Deutschland in allen Fürstenthümern und Diöcesen Deutschlands eingerichtet werde.

Dabei müssen sie jedoch vor Allem wiederholt und feierlich erklären, daß sie die Verbindung ihrer und auch der übrigen Kirchen Deutschlands mit dem römischen Stuhle sorgfältig bewahren und den Primat der Ehre und der Jurisdiktion des jedesmaligen Pabstes nach Kräften aufrecht erhalten werden.

Wie aber die deutsche Nation in Bezug auf den äußern Zustand der Kirche und die Disciplin kein anderes Fundament anerkennen kann, als die wahre und unverfälschte Autorität der durch die Hochachtung der ganzen Welt geheiligten Kanones, vorzüglich aber

---

Nationen jährlich nach Rom floßen, beliefen sich damals noch, nach einem Etat, den ein Engländer sich in den achtziger Jahren aus der römischen Kanzlei zu verschaffen gewußt hatte, auf 2,455,002 römische Kronen, dazu trug das katholische Deutschland bei die Summe von 486,811 römischen Kronen, welche Rom nichts als das Pergament kosteten. Die ungeheuren Bestechungen der Supplikanten und die Prellereien der Kanzlisten ex regulis cancellariorum sind natürlich nicht mitgerechnet. Das meiste davon bekamen die zahlreichen Hoftheologen, deren Lehren die Basis und den Rückhalt bei der Besteuerung des Aberglaubens bildeten, und die sogenannten Spedizionieri, die zur Erhaltung und Belebung der hierarchischen Interessen mit den auswärtigen Ländern den erforderlichen Briefwechsel führten. Vor der Reformation, wo Rom die allgemeine Schatzkammer von Europa war, beliefen sich diese Einkünfte auf mehr als das Dreifache. Daraus kann man sich erklären, wie es kam, daß zuerst Pabst Clemens VII. auf den Kredit seiner Einkünfte Schulden machen mußte. Dennoch waren die sogenannten Wunderwerke des heiligen Petrus noch im Jahre 1796 mit solchen Reichthümern erfüllt, daß man 2,900,000 Pfund Silber in die Münze fahren und mit dem Golde es auf 40 Millionen Skudi bringen konnte, welche die Franzosen einsteckten. Und das alles sollen nun der Mönch Luther und der General Bonaparte verschuldet haben!

kein anderes, als das der Baseler Dekrete und der daraus hervorgegangenen Konkordate, in so fern sie in Deutschland angenommen, beobachtet und bisher nicht abgeändert sind, oder wegen des veränderten Zustandes der Dinge einer Abänderung nicht bedürfen: so haben auch die genannten Fürsten auf den Grund dieser Fundamente es für billig, gerecht und nothwendig erachtet, ihre, der Nation und der Kirchen Deutschlands Bedürfnisse und Beschwerden, wie sie in den Reichs-Verhandlungen schon sonst größtentheils öffentlich dargelegt worden sind, in folgendem auszusprechen, vorzüglich aber dieselben Sr. Kaiserlichen Majestät zur geeigneten Abhülfe vorzulegen.

I.

Die Indulta conferendi beneficia mensibus papalibus vacantia gebühren vertragsmäßig den Erzbischöfen.

Die Erzbischöfe erhielten die ihnen zugestandene Verleihung von Beneficien, welche in den päbstlichen Monaten erledigt werden, als Belohnung besonderer Dienste, welche sie dem päbstlichen Stuhle bei Wiederherstellung des Gehorsams und bei Errichtung der deutschen Konkordate, in Gemäßheit eines geheimen und bald darauf erfüllten Versprechens, geleistet hatten. Eine solche Verleihung (Indult) wurde zuerst auf Lebenszeit gegeben.

Es trat dann seit 1534 durch Paul II. die regula Indultorum revocatoria ein, wodurch unsere Vorgänger gezwungen wurden, eine Erneuerung des Indults von einem Pabste zum andern nachzusuchen. Gegen die alte Form wurde dann das Indult auf 5 Jahre beschränkt, und Innocentius X. behandelte die Erzbischöfe noch härter. Die Ausfertigung der Bullen wurde ungebührlich verzögert und die inzwischen erledigten Beneficien von den Päbsten verliehen. Beschwerden darüber haben die Erzbischöfe gemeinschaftlich im Jahre 1700, während der Sede-Vakanz, bei dem heil. Konklave, und darauf bei dem erwählten Pabste Clemens XI., jedoch vergeblich, vorgebracht.

Die gegenwärtigen Erzbischöfe haben das Vertrauen zu Seiner Heiligkeit, daß diese Angelegenheit auf die früher, gleich nach dem Abschluß der Konkordate eingetretene, Observanz werde zurückgeführt und ihnen, so wie ihren Nachfolgern, das Indult auf Lebenszeit für alle diese Beneficien werde gegeben werden, ja, daß das den gegenwärtigen Erzbischöfen ertheilte von den spätern als gegeben angesehen werden könne, so lange sie der Kirche vorstehen; wenn es nicht etwa Sr. Kaiserlichen Majestät gefallen sollte, diese abwechselnde Verleihung, da sie nur unter einer nicht in Erfüllung gegan-

genen Voraussetzung in den Konkordaten beliebt worden, gegenwärtig zum Behufe einer daurenden Feststellung zur Sprache zu bringen. Denn in den genannten Konkordaten ist das Recht der Verleihung der in den Wechselmonaten zur Erledigung kommenden Beneficien dem römischen Stuhle nicht für immer, sondern unter der nähern Bestimmung zugestanden worden: „Wenn nicht in einem künftigen Koncil mit Uebereinstimmung der deutschen Nation eine andere Anordnung getroffen wird." Die Aufschiebung dieser Bedingung darf aber nicht immer und fortdauernd in der Gewalt der Einen der contrahirenden Partheien bleiben.

Jedenfalls müssen diese vertragsmäßigen Indulte künftig den Erzbischöfen zugleich mit den Konfirmations-Bullen ertheilt werden.

Anmerkung: Die Geldverschleppungen nach Rom, wozu die päbstliche Vergebung der Präbenden Veranlassung gab, waren ungeheuer; aber im Vergleich mit dem sittlichen Schaden, welcher der Nation daraus erwuchs, daß Leute in wichtige und einflußreiche geistliche Stellen kamen, die meistens ohne alle geistliche Qualifikation, ohne deutsche Geburt und Gesinnung waren, und italienische Laster oft mit großer Schamlosigkeit übten, war der materielle Nachtheil geringfügig. Man nannte in Deutschland diese eingeschobenen Fremdlinge römische Kurtisanen. Dieser Mißbrauch brachte zuerst die Nation gegen das päbstliche Regiment auf, und schon im 14ten Jahrhundert kamen bittere Klagen darüber in den Reichsakten vor. Wann man zuerst diese schlimme Erfindung machte, läßt sich wohl nicht mit Sicherheit bestimmen. Es fing klein an und schritt stets wachsend fort bis zu dem Satze des unbeschränkten dominii beneficiorum. Und was läßt sich nicht alles aus der Behauptung entwickeln: omnia jura esse abscondita in scrinio pectoris papae! Was Clemens III. nur von den praebendis in *curia* vacantibus verstanden hatte, das dehnte schon Clemens V. auf die ganze katholische Kirche aus. Er sagt in Clement. ut lite pendente etc. „ad Romani pontificis potestatem noscitur pertinere ecclesiarum, personatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plena et libera dispositio ex sua potestatis plenitudine." Wenn man bedenkt, welche Rolle weltliche Güter im Leben spielen, und welche ungeheure Masse derselben der Pabst auf diese Weise zu seiner Disposition brachte, wenn man ferner erwägt, was bei einem Herrscher die Macht der Belohnung und Bestrafung zu bedeuten hat, dann wird man begreiflich finden, daß der Pabst gegen die himmelschreiendsten Beschwerden taub blieb und mit Hülfe derer, die dabei betheiligt waren, alle Künste anwandte, um sich diese Macht nicht entziehen oder schmälern zu lassen. Bonifacius, der Apostel der Deutschen, legte schon den Grund dazu, und wenn später Männer von geringer Herkunft durch das Ansehen des Pabstes zu

fürstlichen Würden gelangten, wurden sie durch Dankbarkeit und Unabhängigkeit verhindert, dieser Tendenz des Pabstthums entgegen zu seyn. Die Beschwerden darüber kommen auf allen Reichstagen vor. In dem Aschaffenburger Konkordate wurde dem Pabst die Hälfte der Monate zugestanden. Die deßfallsigen Indulte wurden den geistlichen Churfürsten Anfangs auf Lebenszeit, dann seit 1534 durch Paul II., um sie noch abhängiger zu machen, widerruflich und auf 5 Jahre beschränkt, ertheilt. Dazu kam der schändliche Kunstgriff, daß man die Ausfertigung der Bestätigungsbullen oft lange verzögerte, um inzwischen die Beneficien vergeben zu können.

II.

Die Klausel der Indulte, wodurch den Pfründnern die Pflicht auferlegt wird, in Rom eine neue Provision zu kaufen, muß aufhören.

Auch die Klausel, wonach die provisi in Kraft dieses Indults verpflichtet werden, wegen der Kanonikate, Pfarreien und andern Präbenden innerhalb 6 Monaten eine Provision bei der Dataria zu Rom unter Strafe des Verlustes nachzusuchen, ist eine Neuerung, welche den Unkundigen schwere Processe zuzieht, denen aber, die sie beobachten, große Kosten macht, so daß die armen Kleriker, welche in Gemäßheit des Indults mit Pfarrstellen oder Kanonikaten versehen worden, sich sehr gedrückt fühlen.

Man hegt daher das Vertrauen, daß die Formalität, mit welcher es offenbar nur auf Gelderpressung abgesehen ist, künftig wegfallen werde.

Anmerkung: Diese unbillige Klausel war den Römern eine stets fließende Geldquelle. Den ärmern Geistlichen gereichte sie zum harten Drucke und nicht selten gab sie Veranlassung zu Processen und Reklamationen.

III.

Die Befreiung der Deutschen von der Reservation der Extravagante Execrabilis ist künftig von Rom zu beobachten.

Es muß den Kirchen Deutschlands, den Kapiteln, sowohl den größeren, als den kleineren, so wie auch den Patronen der Kirchen die Befreiung unverletzt erhalten werden, welche sie bisher in Bezug auf die päbstlichen Reservate der Extravagante „Execrabilis“ ruhig besessen haben, so daß die erledigten Beneficien ohne Rücksicht auf diese Extravagante von denjenigen frei verliehen werden, denen es zusteht.

Anmerkung: Die capitula der Extravaganten Execrabilis und ad Regimen gaben Veranlassung zu den unverschämtesten Usurpationen päbstlicher Willkühr. Sie werden von ihren Anfangsworten so genannt. Extravaganten heißen die Dekretalen der Päbste nach Clemens V., weil sie nicht zu dem Corpus juris canonici gehören. Die Extravagante Execrabilis ist ein Dekret von Johann XXII. von 1317 und die ad Regimen rührt von Benedict XII. (1335) her. Im 12ten Jahrhundert kam es oft vor, daß Bischöfe und Kapitel von den Päbsten gebeten wurden, gewissen Personen, die sie begünstigten oder belohnen wollten, Beneficien zu ertheilen. Solche Bitten wurden natürlich selten abgeschlagen. — Aus Bitten wurden Befehle. Endlich kam das Gesetz. Auf dem Koncil zu Basel suchte man das Uebel zu beseitigen. Albrecht II. hielt nicht fest und begnügte sich mit Modifikationen (1439), Friedrich III. wurde durch den schlauen Aeneas Silvius (nachher Pius II) auf einen Standpunkt selbstsüchtiger Politik gestellt, daß er gegen das Interesse der Nation und gegen die Bestrebungen der Churfürsten das Baseler Koncil fallen ließ und die sogenannten Fürsten-Konkordate (vom 5ten und 7ten Februar 1447) durch einen Vergleich, welchen er am 17ten Februar 1448 für sich allein mit dem päbstlichen Legaten abschloß, dem Pabste die Rechte zurück gab, welche er in den Fürsten-Konkordaten als usurpirt aufgegeben hatte. — Durch diesen Vergleich wurden die Reservaten ex capite Extravagantis Execrabilis zu einer pragmatischen Sanktion gestempelt. —

IV.

Ebenso die Befreiung von den Bestimmungen der Extravagante ad Regimen.

Die Reservationen der Extravagante „ad Regimen", welche von dem Baseler Koncil aufgehoben und von unsern Vorgängern im Jahre 1439 zu Mainz ebenfalls ausgeschlossen worden sind, widerstreiten der deutschen Reichsverfassung und passen nicht für den gegenwärtigen, seit jener Zeit merklich veränderten, Zustand des Reichs. Denn es ist durchaus erforderlich, daß die geistlichen Fürsten und Stände des Reichs in jedem Falle von den Kapiteln im Beiseyn eines kaiserlichen Kommissarius gewählt werden, und unmöglich darf eine fremde Macht dem Reiche Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten u. s. w. nach ihrem Gutdünken ernennen und geben. Seine päbstliche Heiligkeit wird auch nach der ihr von Gott und der Natur reichlich verliehenen Erleuchtung selbst einsehen, daß der heil. Stuhl von einem solchen Rechte, wenn es auch wirklich bestände, in den Fällen der Versetzung, Absetzung, Abdankung u. s. w. vernünftigerweise keinen Ge-

brauch machen konnte, wie er denn auch davon bisher fast niemals Gebrauch gemacht, sondern den Kapiteln die freie Wahl gelassen hat.

Die bloße Bestätigung, welche den rechtmäßig und auf kanonische Weise Erwählten von Rechtswegen gebührt, darf in der Kurie nicht als eine eigentliche Promotion betrachtet werden, vielmehr können nur diejenigen Provisionen, welche ganz von der Freigebigkeit und Gunst des Pabstes abhangen, unter die Kategorie der päbstlichen Verleihungen fallen. Die indulta wegen Beibehaltung früher gehabter Würden und Beneficien, welche der römische Stuhl zu verleihen pflegt, können nur als gratiae conservativae primorum titulorum, die Beneficien selbst aber nur dann als erledigt betrachtet werden, wenn sie, durch den Tod oder durch freiwillige Niederlegung wirklich erledigt worden. Denn es widerstreitet ganz und gar dem Gerechtigkeitsgefühle des deutschen Volks, daß solche zurückgehaltene Beneficien nicht als durch Tod oder durch Niederlegung erledigt, sondern so behandelt werden, als ob sie ohne Indult erledigt gewesen wären zur Zeit der Erwerbung eines andern damit unvereinbaren Beneficees, und also der Genuß der Beneficien durch Zurückhalten derselben wirklichen Beneficiaten vorenthalten würde. Aber auch die angemaßte affectio beneficiorum per appositionem Manus Papalis darf in Deutschland nicht statt finden, da dieser Mißbrauch erst nach den Konkordaten von Paul II. an. 1467 in Extrav. ad Roman. 14. de Praeb. inter communes eingeführt worden ist.

Anmerkung: Es ist der Mühe werth, diese Extravagante nachzulesen und sich alle die Folgerungen zu vergegenwärtigen, welche daraus gezogen werden können und gezogen worden sind. Da die kaiserlichen Kapitulationen den Kaiser verpflichteten, den Klerus dagegen zu schützen, so konnten sie in Deutschland selber zur Anwendung kommen. —

V.

Die Konkordate in Betreff der Besetzung der höheren Kirchen-Aemter sollen beobachtet werden.

Die dignitates majores post pontificales in den Domstiftern und die principales in den Kollegiatstiftern sind in den Konstanzer und Aschaffenburger Konkordaten von den päbstlichen Reservationen ausgenommen und werden daher von denjenigen wieder besetzt werden, welchen solches nach dem gemeinen Recht zusteht. Es soll daher über die Mediat-Präposituren Deutschlands, so wie über andere erste Kirchenwürden keine Provision von Rom mehr angenommen werden.

Auch sollen jene Kapitel, welche entweder in Gemäßheit eines Indultes, oder eines besondern Konkordats, die Wahlen ihrer Vorgesetzten zur Bestätigung nach Rom zu bringen pflegten, ferner nicht gehalten seyn, dieses kostspielige aus Verfälschung hervorgegangene Verfahren einzuschlagen.

Anmerkung: Der Text der angezogenen Konkordate lautet an der betreffenden Stelle: De ceteris dignitatibus et beneficiis quibuscunque saecularibus et regularibus vacaturis ultra reservationes jam dictas (majoribus dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet) idem sanctissimus dominus non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt, libere disponatur.
Die Ausdrücke können wohl kaum deutlicher seyn. — Man sieht, was man von römischer Redlichkeit, der deutschen Ehrlichkeit und Fahrlässigkeit gegenüber, zu halten und zu erwarten hat.

VI.

Die Gelderpressungen der römischen Kanzlei sollen aufhören.

Die Regeln der römischen Kanzlei, jene bekannte Quelle von Beschwerden, haben in Deutschland keine Gültigkeit, mit Ausnahme derjenigen, welche das Herkommen für sich haben und von den deutschen Kirchen angenommen sind, nemlich:

1) die Regula de idiomate,
2) de Viginti und
3) de Triennali possessione.

Gegen diese sollen die Clausulae derogatoriae der Bullen nicht angenommen werden. Denn es ist ganz gegen die heilige Canones, löblichen und dem öffentlichen Wohl zuträglichen Gewohnheiten zu derogiren.

Anmerkung: Durch diese Kanzleiregeln, mit welchen es blos auf Bereicherung der Kurtisanen abgesehen war, wurden dem Lande abermals ungeheure Summen entzogen. Herzog Georg von Sachsen, der eifrige Vertheidiger der römischen Religion, konnte sich auf dem Reichstage zu Worms 1521 nicht enthalten zu sagen: diese römische Kurtisanen erfinden täglich neue Regeln, machen täglich neue Gesetze, mit welchen sie Beneficien und Kirchen-Aemter in ihre Gewalt bringen und dieselben demnächst meistbietend versteigern. — Uebrigens waren diese Regeln sehr veränderlich, da der jedesmalige neue Pabst sie nach seinem Gutdünken feststellte.

VII.

Den Präbendenfischereien soll Einhalt gethan werden.

Um das gehäßige Geschlecht der Präbendenfischer auszurotten, sollen künftig die von diesen Menschen gekauften Bullen unbeachtet bleiben und unterdrückt werden, sintemal solche Bullen ihren Ursprung in der Gunstbuhlerei und im Geize haben. Wer aber glaubt, daß jemand ein geistliches Benefiz unrechtmäßigerweise besitze, oder den Verlust desselben verwirkt habe, oder desselben faktisch verlustig gegangen sey, der soll gehalten seyn, einen solchen den betreffenden Ordinarien anzuzeigen, welche dann die Sache untersuchen und zusehen werden, ob dem Denuncianten oder einem andern Würdigern das Benefiz zu ertheilen sey. —

Die Resignationen zu Gunsten eines andern, welche bisher so häufig von der römischen Kurie ohne Unterschied der Personen und Verdienste zugelassen zu werden pflegten, ferner die den Resignirenden auf das Benefiz ohne Nutzen für die Kirchen und die Gläubigen vorbehaltenen Pensionen, welche nicht sowohl zu ihrer Subsistenz, als zur Befriedigung ihrer Habsucht dienen, endlich der Abkauf solcher Pensionen und die Klauseln: privationis, regressus, excommunicationis, verspäteter Zahlung u. s. w., sollen in Deutschland nicht mehr geduldet werden.

Anmerkung: Es würde einen zu großen Raum einnehmen, wenn wir zeigen wollten, wie verderblich die hier berührten aus der plenitudine potestatis hervorgegangenen Mißbräuche auf das innere und äußere kirchliche Leben einwirkten. Die stets wiederholten gravamina der deutschen Reichsstände sind voll davon. Dem Kaiser wurde es zwar in der jedesmaligen Kapitulation zur Pflicht gemacht, dieselben nicht zu dulden; es fanden aber immer so viele Wechselwirkungen der päbstlichen und kaiserlichen Interessen statt, daß keine Abstellungen erfolgten, so klar es auch am Tage lag, daß diese römischen Werke nicht divinae institutionis seyen, da das quidquid ligaveris super terram sich doch wohl nicht auf Präbenden, Resignationen und Pensionen bezieht.

VIII.

Das eingeschlichene System der Vererbung geistlicher Aemter soll nicht geduldet werden.

Eben so sollen auch die Koadjutorien der Dekanate, Präposituren, Personate und Kanonikate mit der Zusicherung der Succession nicht ferner in Deutschland geduldet werden, da dieselben nicht zum

größern Nutzen und Frommen der Kirchen ersonnen sind, sondern um aus Heiligthum Gottes Erbschaftssache zu machen.

Anmerkung: Beispiele dieses für das Christenthum verderblichen Mißbrauchs sind so häufig, daß man ganze Bände damit anfüllen könnte.

IX.

Die Uebertragung mehrerer Pfründen auf eine Person soll aufhören.

Die Anhäufung der Pfründen, mit welchen Residenzpflicht verbunden ist und die deßfalsigen päbstlichen Dispensationen sollen in Deutschland ferner nicht erlaubt seyn, wenn nicht der Fall cap. de multa wirklich vorhanden ist, worüber dem Ordinarius die Erkenntniß zusteht, nach Maaßgabe des Lateranischen Koncils, welches erlaubt hat, in Bezug auf Personen hohen Standes und auf Gelehrte, welche mit einträglicheren Pfründen zu beehren sind, Dispens zu ertheilen. Denn schon lange genug hat bei den Deutschen der Skandal gewaltet, daß Geistliche, die kaum Eines Kanonikats würdig sind, deren zwei und mehrere durch Mißbrauch der päbstlichen Milde besitzen und also einer großen Anzahl würdigerer Personen den kanonischen Unterhalt vorwegnehmen, ein Mißbrauch, der in andern Gegenden durch weltliche Fürsten abgeschafft worden ist.

Anmerkung: Kein anderes gravamen beweiset die ächt patriotische Gesinnung und die Reinheit der Absichten der verbundenen Erzbischöfe so sehr als dieses. Der Mißbrauch, den sie abgestellt haben wollten, berührte tief ihr eigenes Interesse und das des Adels. Derselbe bestand nemlich darin, daß man jungen Adelichen zwei, drei und mehrere Präbenden konferirte, mit welchen sie ihre Studien und Reisen bestritten und sich zu hohen Stellen auf eine Weise vorbereiteten, wie es Bürgerliche nicht konnten, ohne daß es den vornehmen Familien selbst etwas kostete. Die hohen Stellen, welche ihnen nun um so weniger entgehen konnten, brachten dann den Familien in der Regel große Reichthümer. — Die Abschaffung dieses Mißbrauchs durch die Revolution ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verarmung des deutschen Adels. Das Uebel schlich sich schon früh ein. Im dritten Lateranensischen Koncil unter Alexander III. 1179 wurden schon Gesetze dagegen gegeben. Es heißt: multitudo praebendarum canonibus inimica, quae dissolutionis materiam et vagationis inducit *et certum continet periculum animarum.* Das jus Canonicum c. 57. X. de praebendis et dignitatibus verordnet ausdrücklich, daß bei Verleihung der Präbenden in den Stiftern auf Tugend und Geschicklichkeit gesehen werden solle, daß daher der Bürgerstand fernerhin nicht

ausgeschlossen werden dürfe. Die Päbste selbst beachteten jedoch diese eben so christliche als vernünftige Verordnung am wenigsten, indem sie, wie die stets wiederholten gravamina beweisen, nur darauf ausgingen, einträgliche Präbenden ihren Kreaturen zuzuwenden, ohne auf Nationalität, Gelehrsamkeit und Tugend Rücksicht zu nehmen. Der hohe Adel kämpfte mit allen Kräften gegen dieses Verfahren des Pabstes, richtete aber zugleich unausgesetzt sein Streben dahin, eine gewisse Anzahl von Ahnen zu einem Hauptrequisit der Qualifikation für diese Stellen zu erheben. In der That wurden gesetzliche Bestimmungen eingeführt, nach welchen die Nachweisung einer gewissen Anzahl von Ahnen die erste Bedingung der Stiftsfähigkeit war; auf andere Qualitäten kam es demnächst gar nicht mehr an. Zugleich wurde deutsches adeliges Geblüt gefordert, um den Bestrebungen der Päbste, sich den italienischen oder französischen Adel durch Verleihung deutscher Präbenden zu verpflichten, einen Riegel vorzuschieben. Wegen dieses Erforderniſſes war stets Streit zwischen der Kurie und dem deutschen Adel, und Se. Heiligkeit fanden in diesem Punkte sogar bei dem frommen Münster'schen Adel wenig Gehorsam. Der Vortheil erschien so wichtig, daß selbst die Kaiser es nicht unter ihrer Würde hielten, sich in die Dom-Kollegien aufnehmen zu lassen. So war Maximilian I. Kanonikus zu Köln und Aachen, und Joseph I. ließ sich mit großen Feierlichkeiten zum Kanonikus des Stifts zu Aachen creiren. Ferrarius de elect. et coronat Josephi I. P. 3. c. 4. p. 112. — Die betreffenden Statuten wurden im westphälischen Frieden (Art. 5. §. 17.) förmlich gesichert. Zu vielen Hochstiftern war selbst den Doctoribus Sacrosanctae Theologiae der Zugang verschlossen, wenn sie die erforderliche Anzahl von Ahnen nicht nachweisen konnten. Wenn ich nicht irre, waren es 16. Es war daher ein bedeutendes kaiserliches Prärogativ, den neuen Adel mit der erforderlichen Ahnenzahl beschenken zu können. So oft er aber dieses that, entstand die größeste Unzufriedenheit bei dem alten Adel, der dann juristische Abhandlungen schreiben ließ, worin mit großer und breiter Gelehrsamkeit bewiesen wurde, die Kandidaten müßten stiftsmäßig geboren seyn; darauf vor Allem komme es an, und es gebühre dem deutschen Adel in den meisten Hochstiftern ein jus prohibendi et excludendi derer, die nicht von deutschem Geblüte und der Geburt nach nicht mit hinlänglichen Ahnen versehen seyen. — Auch bei den geistlichen Ritterorden wurde auf vollkommenen Adel strenge gesehen und Pabst Sixtus IV. sagt in der betreffenden Bulle vom J. 1483 ausdrücklich: die geistlichen Ritterorden seyen gestiftet, um die allein seligmachende Lehre Christi gegen ihre Feinde zu schützen und dieselbe fortzupflanzen; zur Erfüllung dieses Zweckes seyen aber diejenigen unfähig und ungeschickt, welche nicht von einem adelichen Geblüte herstammten.

Der Franzose Bodinus nennt diese und ähnliche Bestimmungen leges pernitiosas et plenas seditionis. Der Deutsche J. A. Hildebrand

(de probatione per stemmata genealogica) antwortet darauf gravitätisch: Quamvis Bodinus statuat, tales leges Germanicas pernitiosas esse, earum tamen utilitas atque ratio eo clarior est, quo magis certum, quod familiae, quo diutius aestimatae ac in pretio habitae sunt, eo generosiores edant et animos et exempla illustria. Accedit, ut, quo antiquior est majorum prosapia et nobilitas, eo majorem mereatur venerationem et instar dudum probatae monetae ab omnibus aestimetur; cum contra novi homines aeque ac parum cognitus nummus u. s. w. Die Sache hat ceteris paribus unläugbar etwas für sich; aber die Apostel waren nicht von Adel. — Vergl. Telgmann's commentatio von der Ahnenzahl, wo man das Wichtigste beisammen findet. Aus dem Angeführten ergibt sich, daß dieses gravamen dem Adel und der Ritterschaft einen Todesstoß geben mußte.

X.

Die Patronatsrechte sollen gegen päbstliche Eingriffe geschützt werden.

Dem kirchlichen Patronatrechte soll künftig nicht mehr gegen die Konkordate derogirt und keinem Supplikanten ohne Zustimmung des Patrons von Rom aus Provision ertheilt werden.

Anmerkung: Dieser geldprellerische Mißbrauch wurde zum großen Schaden der kirchlichen Aemter häufig genug getrieben, wobei denn jedesmal nicht nur die ausdrücklichen Bestimmungen der Konkordate, sondern auch das placitum regium verletzt wurde. Am wenigsten aber fragte man in Rom bei Ausübung dieses Mißbrauchs darnach, ob der Pfründenschleicher ein geeigneter Seelsorger für das betreffende Dorf oder die betreffende Stadt sey, wenn er nur zahlen konnte. Sogar offenbare Betrüger kamen auf diese Weise zu Stellen.

XI.

Die päbstlichen Empfehlungen zu Pfründen sollen künftig, ohne ein Zeugniß der Fähigkeit für die betreffende Stelle von dem Ordinarius, nicht mehr beachtet werden.

Aber auch Empfehlungsbriefe zu Benefieien sollen niemanden gegeben werden, der nicht ein Zeugniß der Tauglichkeit von seinem Ordinarius vorlegt. Von der Weigerung des Ordinarius, ein solches Zeugniß zu ertheilen, findet kein Rekurs Statt.

XII.

Bei Kurat-Beneficien soll künftig nur auf die Würdigkeit der Person gesehen werden.

Zu Kuratbeneficien sollen keine Literae in forma gratiae factae, sondern nur in forma: dignum ausgefertigt werden.

Anmerkung: Die Gnaden des heiligen Geistes wurden zu Rom auch auf diese Weise zum Handelsartikel gemacht. Die schöne Erfindung stammt aus den Zeiten des großen Schisma's, wo zwei, oft drei Päbste von der Besteurung des Glaubens leben mußten. In Deutschland, wo, wie sich ein katholischer geistlicher Rath ausdrückt, die Dummgläubigkeit am meisten zu Hause war, floß diese Quelle so reichlich, daß alle Bemühungen, dem Frevel zu steuern, vergeblich waren. Die Ordinarien wären zwar für sich allein im Stande gewesen, Riegel vorzuschieben; die Interessen waren aber so vielfach verschlungen und jeder fühlte so sehr, wo ihn der Schuh drückte, und leicht noch an andern Stellen drücken könne, daß eine Einigkeit nicht zu Stande zu bringen war. Um die Fäuste in der Tasche kümmern sich Steuereinnehmer bekanntlich nicht.

XIII.

Alle Klauseln und päbstliche Schreiben, welche die Rechte und das Herkommen beeinträchtigen, sollen nicht gelten.

Solchen päbstlichen Schreiben darf fernerhin keine Klausel beigefügt werden, durch welche den Gewohnheiten und Statuten der Kirchen derogirt wird, indem es eine augenfällige Ungerechtigkeit ist, Gewohnheiten, die löblich, und Statuten, die von den Ordinarien amtlich bestätigt sind, zum Vortheil für Privatpersonen zu brechen. Namentlich kann auch den Gewohnheiten und Statuten der Kirchen und Kapitel, welche sich auf Ahnenprobe und stiftsmäßige Rittergeburt beziehen, durch eine apostolische Klausel nicht derogirt werden und steht die Entscheidung deßfallsiger Kontroversen einzig und allein dem Kaiser zu. Eben so wenig dürfen Dispensationen wegen körperlichen Gebrechen vom Pabst gegeben werden, da die Bestimmung hierüber den Ordinarien und Kapiteln zusteht.

XIV.

Die Klausel wegen Resignation der Beneficien in die Hände des Pabstes, soll nicht beachtet werden.

Wenn zuweilen außerordentlichen Canonicis erlaubt wird, bis zur Erledigung einer Stelle in dem Kapitel, neben dem Kanonikat eine Pfarrei, oder ein anderes Kuratbenefiz zu haben, so soll ferner nicht die Klausel beigefügt werden, daß sie beim Eintritt des Präbendengenusses das andere Benefiz zur Disposition des heiligen Stuhls zu stellen hätten. Es ist vielmehr den Patronen, kirchlichen sowohl als andern, die freie Präsentation oder Kollation ungeschmälert zu lassen.

XV.

Päbstliche Verordnungen, welche ohne Vorwissen und Zustimmung der Ordinarien gegeben werden, sollen nicht publicirt werden.

Die Menge neuer päbstlicher Konstitutionen, besonders in Disciplinarsachen, wächst von einem Tage zum andern bis ins Maaßlose, wodurch die Freiheiten der Kirchen beeinträchtigt und auch die Gewissen verwirrt werden, indem einige sich durch dieselben gebunden glauben, andere nicht, je nachdem sie von ihren Beichtvätern bearbeitet werden. Um daher nach dem Beispiele der katholischen Kirchen anderer Nationen auch in Deutschland diesem Uebel vorzubeugen, und das Ansehen der Ordinarien zu schützen, soll künftig keine neue päbstliche Konstitution, welche ohne vorhergegangene Berathung mit den Ordinarien, oder sonst ohne Zustimmung derselben herausgegeben wird, dem Volke publicirt, eine nicht publicirte aber nicht in Anwendung gebracht werden. Noch weniger sollen in den Fürstenthümern und Diöcesen Deutschlands päbstliche Gnaden- oder Gerechtigkeits-Rescripte, in welcher Form sie auch abgefaßt seyn und welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, ohne Kenntnißnahme und Erlaubniß der Ordinarien mitgetheilt werden; denn die Religion des heil. Stuh's wird gar oft durch Schleichereien heilloser und geiziger Supplikanten nicht ohne Aergerniß der Gläubigen hintergangen.

Anmerkung: Der angeführte Beweggrund gibt in Bezug auf die Religion des heil. Stuhls zu sehr bedenklichen Erörterungen Veranlassung, zumal die drei Erzbischöfe doch auch vom heil. Geiste gelenkt und regiert wurden. — Merkwürdig aber ist, daß im Jahre 1837 ein königl. preußischer Lehrer des Kirchenrechts seinem eigenen Herrn das placitum regium zu Gunsten des Pabstes abzustreiten sich bemühet; da doch die Erzbischöfe selbst im Jahre 1769 neue Constitutiones

papales ohne ihr Vorwissen und Genehmigung nicht zur Publication und Observanz zulassen wollten. Man machte sie später von Wien aus darauf aufmerksam, daß das placitum regium ihnen als Fürsten gebühre, und sie daher als solche das in Anspruch genommene Recht bereits besäßen. Kardinal Pacca hat erfahren, wie sie von nun an dieses Recht benutzten.

XVI.

Die Instruktion über die Qualitäten der neugewählten Prälaten soll nach den Bestimmungen des Tridentiner Koncils stattfinden.

Nachdem die Deutschen zugestanden hatten, daß die Wahlen der Erzbischöfe und Bischöfe zu Rom bestätigt werden müßten, erfolgte unter Urban VIII. die Anmaßung der römischen Kurie, daß ein processus informativus der Wahlen bei den Nuntiaturen des apostolischen Stuhls pünktlich abgehalten werden müsse. Die Gerechtigkeit fordert aber, daß allen Erzbischöfen, Bischöfen und Kapiteln Deutschlands die freie Wahl verbleibe, welche das Tridentiner Koncil ihnen gegeben hat. Dasselbe verordnet nemlich Sess. 22. de Reform. cap. 2., daß die Instruktion über die Qualitäten des Gewählten aufgenommen werden möge, entweder von den Legaten des apostolischen Stuhls, oder von den Nuntien der Provinzen, oder von dem Ordinarius desselben, oder, wenn ein solcher nicht da sey, von einem benachbarten Ordinarius.

Anmerkung: Die hier berührte Sache war und ist von der größesten Wichtigkeit. Man nehme das Conc. Tridentinum zur Hand und lese Sessio XXII. c. 2., welches von den Qualitäten der zu den Kathedralkirchen zu wählenden Subjekte handelt. Darin heißt es, die Untersuchung, ob die zur Bedingung gemachten Qualitäten vorhanden seyen, sollen nöthigenfalls von den apostolischen Legaten, oder von den Nuntiaturen, oder von dem Ordinarius des Gewählten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, von benachbarten Ordinarien vorgenommen werden, jedoch unentgeldlich. Diese Bestimmungen gefielen Urban VIII nicht, und er verordnete, der processus informationis Electionum solle nur von den Nuntien des apostolischen Stuhls vorgenommen werden, und machte dadurch alle Wahlen von sich abhängig. Die 3 Erzbischöfe verlangten nun die den Gewählten durch das Tridentinum zugestandene Freiheit zurück, den processum informativum vornehmen zu lassen, von wem sie unter den vorgeschriebenen Autoritäten wollen. Ihr Verlangen war ganz gerecht, und der Kaiser hatte eigentlich die Pflicht, sie bei ihren Rechten zu schützen.

XVII.

Die gewählten Prälaten bedürfen keines römischen Indults wegen der Administration.

Die falsche Behauptung der ultramontanen Kanonisten hat hie und da Glauben gefunden, daß die licentia administrationis, welche das vierte Lateranische Koncil den in Eintracht gewählten Prälaten verliehen hat, durch die Extrav. I. de Elect. inter Comm. aufgehoben worden sey. Daher nehmen sich denn einige Nuntien und andere heraus, ein in Rom für Geld zu kaufendes Indultum administrationis von den Gewählten beizutreiben. Es ist aber billig, nicht allein diese Verfügung des genannten Koncils beizubehalten, sondern auch dieselbe wegen der Zustände Deutschlands de postulatis in concordia zu verstehen.

Anmerkung: Das Concordatum Calixtinum, welches dem bekannten Investiturstreite im Jahre 1122 ein Ende machte, regelte diese Angelegenheit mit den Worten: Electus autem regalia per sceptrum a Te (Imperatore) recipiat. Der Pabst hat also keine licentiam administrationis zu ertheilen, wie sich dieses auch schon von selbst von einem Stellvertreter dessen versteht, der gesagt hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. In dem 4ten Lateranensischen Koncil (1215) wurde dem Pabst auch die Belehnung mit den Weltlichkeiten überlassen, aber nur in Bezug auf die Bischöfe, qui ad Romanum pertinent immediate pontificem. In allen andern Ländern hatte der Pabst nur zu konfirmiren. Die Regierung der Temporalia übernahm ein deutscher Erzbischof oder Bischof gleich nach der Wahl. Bonifacius VIII., der seinen Vorgänger, den ehrlichen Cölestin, im Kerker umkommen ließ, den Geistlichen durch die Bulle Clericis Laïcos bei Bannstrafe verbot, an Laien Abgaben zu zahlen, dann das Recht in Anspruch nahm, zu entscheiden, ob Albrecht tüchtig zur römischen Krone sey, derselbe Bonifacius, der die Hallerschen Theorien so vollständig darstellte (vergleiche die Bulle Unam Sanctam Ecclesiam) und der den schönen Pult im Lateran machen ließ, auf welchem die Bulle coena domini alljährlich publicirt werden sollte; dieser Bonifacius, von welchem ein guter katholischer Christ und Geistlicher schrieb: papatum ut vulpis intravit, ut lupus gubernavit, ut canis expiravit, war es, der durch die Extrav. I. communium, welche anfängt: Injunctae vobis debitum den Unfug aufbrachte, den unsere Vorfahren im guten Glauben an die päbstliche Machtvollkommenheit, sich so lange gefallen ließen. Gregor IX. hatte schon 1231 bei Strafe des Banns verboten, über den katholischen Glauben öffentlich oder in seinem Hause zu disputiren. Das gehörte dazu.

XVIII.

Betrifft die Ablegung des Glaubensbekenntnisses der gewählten Prälaten.

Ungeachtet das Tridentiner Koncil zu dem processus instructivus blos das Glaubensbekenntniß fordert, so nehmen doch die päbstlichen Nuntien gegen diese ausdrückliche Bestimmung, kein anderes an, als welches vor einer von ihnen bestimmten Person abgelegt worden. Da nun aber diese angemaßte Formalität vielen Zeitverlust verursacht, so wird es künftig genug seyn, wenn das Glaubensbekenntniß in die Hände einer in geistlichen Würden stehender Person, dessen Wahl dem Gewählten überlassen bleibt, in Gegenwart eines apostolischen Notars und zweier Zeugen abgelegt wird.

XIX.

In den Konfirmations-Bullen soll künftig die Clausula administrationis in temporalibus wegbleiben.

Se. Heiligkeit wird Vorsorge treffen, daß die Klausel, welche die Administration in temporalibus verleiht, künftig wegfalle, da die Fürsten und Stände des Reichs eine solche blos vom Kaiser und Reich anerkennen.

XX.

Der Vasallen-Eid soll aufhören.

Die Form des Vasallen-Eides, welche Gregor VII. erfunden, Gregor IX. den Dekretalen hinzugefügt und darauf die spätern Päbste ungebührlich erweitert haben, soll abgeschafft und die alte, der Würde des Episkopats und den heiligen Regeln angemessene, wieder hergestellt werden; denn ein solcher Vasallen-Eid knechtet die Bischöfe über den kanonischen Gehorsam hinaus und ist sogar den Protestanten, nicht ohne Ursache, anstößig.

Anmerkung: Der Gegenstand dieses Gravamens, den die Staatsmänner kaum der Beachtung mehr werth hielten, ist durch die neuesten kirchengeschichtlichen Ereignisse wieder lebendig geworden. Die Entscheidung hängt von der Vorfrage ab, ob der Primat, welchen der heilige Stuhl seit Gregor VII. unumwunden in Anspruch nimmt, der wahre ist und zum katholischen Glauben gehört, oder ob vielmehr der Primat der ursprüngliche, ächte und wahre ist, den die Kirchenväter angenommen und gebilligt, viele katholische Theologen und

Bischöfe, ja, sogar Kardinäle, behauptet haben, und welchem unsere deutschen Erzbischöfe sich keinesweges entziehen wollten. Wir werden diese Frage später näher erörtern. So viel ist gewiß, daß ein deutscher Erzbischof oder Bischof, der zugleich Churfürst oder Reichsfürst war, den geforderten Eid nicht schwören und zugleich sein Land reichsgesetzmäßig regieren konnte. Noch gewisser ist, daß heutiges Tages kein Bischof diesen Eid schwören und zugleich Unterthan eines Staates seyn kann. Denn der Staat ist, wie Aristoteles sagt, keine Handelsgesellschaft, und auch keine bloße polizeiliche Anstalt, sondern ist eine göttliche Ordnung, welcher kein Individuum mit Grundsätzen und Pflichten angehören kann, welche derselben widersprechen, oder ihr schädlich und gefährlich sind. Der Liber diarius Romanorum pontificum enthält verschiedene bischöfliche Eidesformeln aus den ältern Zeiten, aus welchen man sehen kann, daß die Bischöfe, welche vom Pabste unmittelbar abhingen, die Suburbicarii, einen ganz andern Eid schwuren, als die Longobardischen und die Transalpinischen.

XXI.

Die Annaten sollen wegfallen.

So wie das Herkommen es mit sich bringt, daß die minora Beneficia in Deutschland keine Annatengelder bezahlen, so machen auch die größeren Kirchen Anspruch auf Befreiung von dieser Last. Denn es ist unrecht, daß ein bloßes einstweiliges Zugeständniß der Deutschen, welches nur in Hoffnung eines nach dem Dekrete häufig zu versammelnden General-Koncils und der auf einem solchen zu treffenden Abhülfe gemacht worden war, nun schon über 3 Jahrhunderte festgehalten wird. Es muß daher hier dasselbe eintreten, was unter Art. I. in Bezug auf die Alternativa mensium erwähnt worden ist.

Die Beschwerden der frühern Zeiten über die ungeheuren Geldsummen, welche aus diesem Grunde nach Rom geschickt werden mußten, wodurch eine Nation, die erste unter allen katholischen Völkern, gleichsam tributpflichtig gemacht wurde, und dieses mit offenbarer Verletzung des Konkordats, indem die zu zahlenden Annaten vollständig und auf Einmal unter Zurückhaltung der Bullen beigetrieben werden — diese Beschwerden müssen sie nicht allein wiederholen und auf Retaxation dringen, sondern vorzüglich auch darauf aufmerksam machen, daß der Zustand Deutschlands sich verändert hat, daß die Diöcesen und die Hülfsmittel des Klerus durch die neuen Religionen und den Westphälischen Frieden bedeutend geschmälert worden, daß die Unterthanen durch die vielen Kriege und Mißjahre gänzlich

verarmt sind, und daß ein größeres stehendes Heer unterhalten werden muß. Unter diesen Umständen reichen ihre Kräfte nicht hin, ihre Länder und Rechte gegen die Uebermacht der weltlichen Fürsten, vorzüglich der nicht-katholischen, zu schützen, und sie müssen sich mit schweren Schulden beladen.

Schon in der Kapitulation Kaisers Karl V. beschwerten sich die Churfürsten darüber, daß der unmäßige Aufwand des päbstlichen Hofes die Vermehrung der Konfirmationsgebühren bewirkt habe. — Diese Beschwerden wurden in allen Kapitulationen, die neuesten nicht ausgenommen, wiederholt; aber vergeblich. Gregor der Große gab Con. 3. Diss. c. die Verordnung, daß für Pallien eben so wenig als für Ordinationen Geld gezahlt werden solle. Man darf daher hoffen, daß Se. Heiligkeit, besonders wenn auch des Kaisers Majestät sich dafür verwendet, diese Beschwerden und Lasten, welche ohne alle Zustimmung der Nation, blos durch Willkühr der apostolischen Kammer, stattfinden, beseitigen und auf eine mäßige Taxe nach dem Beispiele anderer wohleingerichteten Kanzeleien beschränken werden.

Anmerkung: In den Beschwerden der deutschen Reichsstände gegen den römischen Stuhl, welche 1510 dem Kaiser zur Abhülfe übergeben wurden, wird angeführt, die Erzbischöfe von Mainz hätten in früheren Zeiten 10,000 fl. für ihre Konfirmation an den Pabst zu zahlen gehabt. Einer derselben habe diese Summe nicht gezahlt und sey darüber gestorben. Sein Nachfolger sey gezwungen worden, nicht nur die 10,000 fl. für sich selbst, sondern auch die restirenden 10,000 fl. für seinen Vorgänger zu zahlen. Von dem folgenden Erzbischofe seyen nun aber 20,000 fl. als ein hergebrachtes und von seinem Vorgänger faktisch anerkanntes Recht gefordert und diese demnächst noch dazu propter nova officia et novos Papae familiares auf 27,000 fl. gesteigert worden. Der Erzbischof Jakob habe dann kaum 4 Jahre den erzbischöflichen Stuhl inne gehabt. Der nach ihm Gewählte habe abermals 24,000 fl. zahlen müssen, und da er das Geld nicht gehabt, sey er genöthigt gewesen, es von seinen armen Bauern beizutreiben (die großen Gutsbesitzer zahlten nichts), welche zum Theil den Tribut für das Pallium des Erzbischofs Jakob noch nicht bezahlt gehabt hätten. So, fügen die Reichsstände hinzu, werden die Unsrigen nicht nur rein ausgesogen und zur äußersten Armuth gebracht, sondern auch zum Aufruhr getrieben. Der Kaiser möge daher Se. Heiligkeit darauf aufmerksam machen, daß, wenn Dieselbe nicht christlicher und milder mit der deutschen Nation verfahren, ein allgemeiner Abfall von der römischen Kirche nicht ausbleiben könne. Denn wie es mit dem Pallium des Erzbischofs von Mainz gehe, so gehe es auch mit den Pallien der übrigen 50 Bischöfe Deutschlands und mit andern Exactionen. Dabei wird angeführt, daß diese Ex-

pressungen kein Geld übrig ließen, um die nothwendigsten Bedürfnisse für Kirchen, Klöster, Hospitäler, für Wittwen und Waisen zu bestreiten. Das Alles half nichts. Pabst Gregor der Große dachte anders. Er sagte in einem Dekrete: „Folgend der alten Regel der Väter (und der ausdrücklichen Vorschrift Christi, hätte er noch hinzufügen können) bestimme ich, daß für Ordinationen nichts genommen werden soll, weder unter dem Vorwande der Schenkung des Palliums, noch unter dem Vorwande der Ueberlieferung der Urkunden, noch unter der neuerdings trügerischerweise erfundenen appellatione pastelli. Denn da der Pabst bei der Ordination dem Bischofe die Hand auflegt, der Diener die evangelische Lektion lieset, der Notar aber den Konfirmationsbrief schreibt, so ziemt es sich eben so wenig für den Diener und für den Notar bei Gelegenheit der Ordination Stimme und Papier zu verkaufen, als es sich für den Pabst ziemt, dem Bischof für Geld die Hand aufzulegen. Demjenigen aber, welcher die Ordination empfangen will, oder empfangen hat, verbiete ich hiermit, weder für die Ordination, noch für das Pallium, noch für das Papier, noch für das pastellum irgend etwas zu geben. Will er aber diesem oder jenem aus der Geistlichkeit freiwillig ein kleines Geschenk verabreichen, so ist gegen Geben und Nehmen nichts zu erinnern."

XXII.

Betrifft die Verordnungen der römischen Kongregation.

Die deutschen Kirchen und ihre Konsistorien, Tribunale und Gerichte sollen, nach den Beispielen anderer Nationen, die Verordnungen der römischen Kongregationen, besonders der Kongregation der Interpreten des Tridentiner Koncils, in so ferne sie die Kirchenzucht betreffen, nur in dem Falle als Richtschnur gelten lassen, wenn dieselbe nach sorgfältiger Prüfung nützlich und angemessen erfunden worden. Jedenfalls aber sollen sie nur unter Bestätigung der Ordinarien publicirt werden.

XXIII.

Die Exemtionen sollen aufhören.

Die amtlichen Befugnisse der Bischöfe, den gesammten Klerus der Diöcese, secularem et regularem, zu inspiciren, zu überwachen und zu regieren, sind durch die Exemtionen der Klöster und durch die Privilegien der Bettelmönche gegen die heilsamen Anordnungen der

Kanones und gegen die Regeln und Absichten der heiligen Stifter Bernhard, Franziskus u. s. w. sehr bedeutend vermindert worden. Es muß daher die amtliche Autorität der Bischöfe wieder hergestellt und alle solche Exemtionen und Privilegien, welche mit der bischöflichen Gewalt unvereinbar sind, ohne Ausnahme abgeschafft und die ganze Geistlichkeit so wie sämmtliche Orden, Abteien, Klöster, Kollegien und Stiftshäuser der Aufsicht und Jurisdiktion der Bischöfe unterworfen werden und bleiben.

Anmerkung: Dieses Gravamen ist gegen die Triarier der päbstlichen Allgewalt gerichtet und verdient daher besondere Erörterung. Diese von der bischöflichen Aufsicht und Jurisdiktion eximirten Mönche waren nemlich rein und vollständig den Bellarmin'schen Grundsätzen vom absoluten Pabstthum zugethan und verpflichtet, und hatten kein Vaterland. Mit diesen Grundsätzen waren sie

1) Lehrer der Jugend,
2) Hoftheologen und Gewissenströster der Fürsten,
3) Geschichtschreiber, Broschürenschreiber und Lehrer des Kirchenrechts in Deutschland und
4) Beichtväter des großen Haufens. —

Das Unwesen, welches diese Leute trieben, die Korruption, welche sie in dem Urtheile, dem Sinne und der Empfindung der Nation anrichteten, ist unglaublich und unbeschreiblich, und es dürfte keine Nation jemals ein traurigeres Beispiel von Geduld gegeben haben, als die deutsche Nation gab, indem sie diese corrupti und corruptores so lange stillschweigend duldete. Freilich konnten nur denkende Männer reden, deren es in frühern Zeiten nicht so viele gab, und dann war das Reden gefährlich, weil diese Leute gleich den Pöbel zu Steinen greifen ließen, wie sie es in unsern Tagen zu thun wieder anfangen. Wir werden an einer andern Stelle nachweisen, welche Furcht sogar die Kaiser und Fürsten vor ihnen hatten. Als aber Friedrich der Große der deutschen Nation den Mund geöffnet hatte, da brach es mit einer Fluth von Schriften los. Die Bischöfe sagten: sie verhöhnen unsere bischöfliche Autorität! Die Pfarrer sagten: sie verderben die Religion und stören unser Hirtenamt. Die Staatsmänner sagten: sie sind der öffentlichen Wohlfahrt schädlich und machen eine gesunde Polizei ganz unmöglich. Die Franzosen schwiegen auch nicht stille. Wer Lust hat, solche Schriften zu lesen, der lasse sich Neubergers Sammlung vorlegen. Merkwürdig ist, daß der Pabst diesen Angriffen keinen Damm entgegensetzte. Vielleicht hinderte ihn das Tridentinum Sess. 24. de regularibus et monialibus. Der Kaiser that es natürlich auch nicht, obwohl ihn nichts hinderte, als die guten Lehren, welche ihm die Reichsstände von 1510 in Bezug auf die Mönche gegeben hatten.

XXIV.

Die Anordnung des Gottesdienstes gebührt den Ordinarien.

Die Ordinarien sollen künftig in allen Klöstern die Ordnung des Gottesdienstes mit oder ohne Ausstellung des Venerabilis, welche von den Bettelmönchen gar zu oft vorgenommen wird, die Partikular-Andachten, die Bruderschaften, Sodalitäten, welche bis auf diese Stunde mit skandalösen Gastereien und Saufgelagen verunreinigt zu werden pflegen, die Processionen, Wallfahrten und Predigten in und außer den Klosterkirchen, die Verzierungen der Tempel und Altäre, die Reliquien, die Bilder, die Musik einer genauen Untersuchung unterwerfen und dafür sorgen, daß das Volk in Gemäßheit der Kanones und des Tridentiner Koncils mit Gottes Wort genährt, nicht aber mit Erdichtungen, Histörchen, unbeglaubigten Beispielen, lächerlichen Vorgebungen und Sätzen zu allerlei abergläubischen Andächteleien verleitet werde. Eben so soll dafür gesorgt werden, daß die Mönche, denen ein Pfarramt in der Nähe des Klosters oder in entfernten Gemeinen übertragen wird, vorher eine Zeitlang in den bischöflichen Seminarien sich aufhalten, um die Gleichförmigkeit der Kirchengebräuche, des Kirchengesanges, des Predigens, des Katechisirens und der Austheilung der Sakramente zu lernen, damit das gemeine Volk nicht ferner durch allerlei Willkührlichkeiten irre geleitet werde.

Anmerkung: Dieses Gravamen bedarf keiner Erläuterung. Es fragt sich nur, ob es wahr ist, was die 3 Erzbischöfe hier behaupten, daß kurz vor der Revolution in deutschen Landen, und namentlich in den geistlichen Staaten, solche gotteslästerliche Volksverdummungen durch die Werkzeuge der päbstlichen Hierarchie getrieben werden durften. Es könnte sich Einer ein großes Verdienst um v. Hallers Restauration des socialen Lebens erwerben, wenn er dieses Gravamen und einige andere zu widerlegen übernehmen wollte. Aber freilich läßt sich das mit Schwärmern und Raketen, mit hyperbolischen Tiraden und überschwenglichem Dunste, mit der Dülmer Nonne und dem guten Klange des Namens nicht bewerkstelligen.

XXV.

Es soll den Bischöfen die Gewalt zu binden und zu lösen ferner nicht beschränkt werden.

Da Christus seinen Aposteln und deren Nachfolgern, den Bischöfen, die volle Gewalt zu binden und zu lösen in dem Evangelio

gegeben hat, so sollen sie nicht allein die erste dieser Gewalten in Gemäßheit der heiligen Kanones zum Heil der Kirchen, zu deren Regierung der heil. Geist sie bestellt hat, sondern auch die zweite, die Gewalt zu lösen, nach Bedürfniß und Nutzen der ihnen anvertrauten Kirchen und Gläubigen, und wenn vernünftige und kanonische Gründe dazu vorhanden sind, sorgfältig ausüben. Es soll daher künftig nicht geduldet werden, daß sich die Unterthanen in Ehesachen und sonstigen Dispensangelegenheiten nach Rom wenden, und auch die Bischöfe nicht ferner um die sogenannten Quinquennalfakultäten beim Pabst anhalten. Denn wo die kirchlichen Regeln Dispensation gestatten, da ist den Bischöfen die Ertheilung derselben von dem Herrn anvertraut; wo sie dieselbe aber nicht gestatten, da darf auch der Pabst nicht dispensiren.

Anmerkung: Wenn der Heiland allen Aposteln gesagt hat: „Alles, was ihr auf Erden binden werdet u. s. w." dann folgt nach der katholischen Lehre vom Priesterthum, daß alle ihre Nachfolger auf gleiche Weise die unbeschränkte Befugniß haben, in der ihnen anvertrauten Diöcese zu dispensiren. Wollte man einwenden: Christus habe zur Verhütung des Mißbrauchs der Gaben des heiligen Geistes die monarchische Gewalt des Pabstes angeordnet, so läßt sich ja aus der Geschichte mit unwidersprechlicher Gewißheit darthun, daß nirgend mehr als in eben dieser monarchischen Gewalt die Gaben des heil. Geistes mißbraucht worden sind. — Und warum sollte der heil. Geist sich nicht eben so wirksam in den Bischöfen, als in dem Pabste erweisen wollen? In den ersten Jahrhunderten, wo freilich nach selten Dispensations-Fälle vorkamen, dachte kein Bischof daran, die Erlaubniß zum Dispensiren von Rom zu holen. Als die Fälle häufiger wurden, sprach man auf den Provinzial-Synoden und auch wohl auf den allgemeinen Koncilien darüber, und faßte nach verabredeten Normen Beschlüsse. Je mehr die päbstliche Gewalt wuchs, desto seltener wurden die Provincial-Synoden; denn die Päbste machten sie in demselben Maße überflüssig, in welchem sie ihre plenitudinem zu Stande brachten. Am entschiedensten und ausschließlichsten zogen sie die Rechte einträglicher Gnaden-Austheilung an sich. Dazu gehörte besonders und ganz vorzüglich das Recht der Dispensen, denn
1) brachte es ungeheure Geldsummen ein,
2) gab es Gelegenheit, sich mächtige Familien verbindlich zu machen, oder auch sie zu strafen,
3) gab es Gelegenheit, die Abhängigkeit der Bischöfe in lebendigem Andenken zu erhalten.

Dieses kostbare Recht war aber bedingt durch den Glauben, daß nur Dispense von Rom die rechte Kraft besäßen, und man sich auf die bischöflichen für sein Seelenheil nicht sicher verlassen könne. Für

diesen Glauben sorgten die Gewissens-Direktoren des vornehmen und geringen Pöbels, die Mönche. So hängt im päbstlichen Systeme eins mit dem andern zusammen. Uebrigens war das Uebel schon sehr arg im 12ten und 13ten Jahrhundert, und ging im 14ten weit in das Gebiet der Schamlosigkeit und des Frevels hinein. Wir wollen dieß durch eine Geschichte, die ganz zuverläßig ist, anschaulich machen. Eberhard Windeck, ein ehrlicher Mainzer, stand in Diensten des Kaisers Siegmund, und schrieb bekanntlich eine Lebensgeschichte desselben, oder diktirte sie vielmehr, wie er selbst sagt, seinem Diener Heinrich in die Feder. In dieser Schrift erzählt er in seiner treuherzigen und naiven Weise, Pabst Martin habe einer Familie in Brabant die Erlaubniß zur Heirath zwischen vollen Geschwisterkindern für 20,000 Kronen verkauft: „das wart", fährt er fort, „der römisch König inne und geware, und wart gar sehr zornig, und reit zu Pabst Martinum zu Konstanz, und sprach: o hiliger Vater, warum ist das heilige Concilium gemacht und herkommen? do antwort der Pabst Martinus und sprach: mi fili, mein sun, umb daß wir sollen gedenken der heiligen Kirchen; er wollte aber das beste furkehren, da er doch wol sah, daß der König gar in grimmem Zorne was, und es doch gar gute an ihm zu sehen was; do sprach der römisch König Siegmund: o unser Vater, das mögten wir nicht erkennen. Do sprach der Pabst, warum, lieber sun? Do sprach der König: warum habt ihr erlaubet, halbe Ketzerige! daß ihr solche processe und briefe gebent, und erlaubet ohne das Concilium, daß Bruder- und Schwesterkinder einander zu der heiligen Ehe nehmen; ihr habt Sünden zo vergeben, nit zo erlauben. Do wart also viel geret, daß der Pabst dieselben briefe widerrufet, und die Widerrufbrief kamen gen Holland und Brybant eher, dann die erlaubeten brief, do kerent sich di Frau von Holland und die reten von Brobant nit daran."

Was die Quinquennal-Fakultäten betrifft, so liegt in ihnen nicht nur die schmählichste Beschränkung und drückendste Abhängigkeit der bischöflichen Autorität, sondern auch die bedenkliche Gefahr für die Staaten, zumal wenn es den Kurialisten gelingen sollte, das neu gesäete Unkraut des Aberglaubens zum gedeihlichen Wachsthum zu bringen. Um dieß klar zu machen, wollen wir die wesentlichsten Gegenstände dieser Fakultäten anführen:

1) Ketzer zu absolviren, mit Ausnahme derjenigen, die aus Gegenden sind, wo sich Ketzergerichte in Wirksamkeit befinden,
2) verbotene Bücher zu haben und zu lesen. —

Die Geschichte dieses Artikels ist nicht ohne Interesse, und man wird mir wohl erlauben, dieselbe in ihren Hauptzügen aus einer von einem katholischen Bischofe herrührenden Schrift hier einzuschalten. Auf der Provinzial-Synode zu Karthago a. 398 wurde den Bischöfen das Lesen der heidnischen Bücher, d. h. der römischen und

lateinischen Schriftsteller, verboten. Constantin verbot die Schriften des Arius. Leo X. verbot in seiner Verdammungsbulle der 42 lutherischen Sätze nicht allein die Bücher, aus welchen sie gezogen worden, sondern zugleich auch alle andere Bücher Luthers unter Strafe des Banns. Paul IV. ließ 1559 durch die römische Inquisition einen Katalog aller gefährlichen Bücher anfertigen. In demselben erscheinen 3 Klassen. Die erste enthält blos Namen von Schriftstellern, deren Bücher ohne Unterschied, sie mögen enthalten, was sie wollen, verboten sind. Die zweite Klasse enthält Namen der Schriftsteller und Titel ihrer Bücher, die gefährlich sind. Die dritte Klasse enthält die schlimmen Schriften anonymer Schriftsteller. Die Leser und Besitzer dieser Schriften trifft die Strafe der Exkommunikation, des Verlustes der Pfründen, und die der Ehrlosigkeit. — Dieses Verzeichniß wurde demnächst dem Tridentiner Koncil zur Einsicht und Ergänzung vorgelegt. Man überwies dasselbe einem Ausschusse von mehreren Bischöfen und Theologen. Die Sache machte sich aber so, daß es zum Vortrage und Votiren in Pleno nicht kam, und somit alles dem Pabste überlassen blieb. Nun erschien a. 1561 der sogenannte Index Trid mit einer Bulle von Pius IV. vom 24ten März und einem Codex regularum et observationum in Indicem. In dieser Bulle wird allen Geistlichen und Weltlichen ohne Ausnahme (cujuscunque gradus, ordinis et dignitatis sint) das Lesen und Haben der ketzerischen Bücher unter Strafe des Banns verboten. Das Lesen aber oder Aufbewahren von solchen Büchern, die aus einer andern Ursache (nemlich, als der der Ketzerei, wozu die Hermesischen Bücher zu gehören scheinen) verboten werden, wird unter Strafe der Todsünde und andern willkührlichen Ahndungen nach Gutbefinden der Bischöfe verboten (qui autem libros alia de causa prohibitos legerit habueritve, praeter peccati mortalis reatum, Episcoporum arbitrio severe se noverit puniendum). Demnach durften die Bischöfe selbst diese Bücher nicht anrühren. Dieß gab Veranlassung zu Reklamationen. Der Pabst ertheilte Licenzen. Als aber diese zu weit um sich griffen und das Gesetz zu schwächen schienen, nahm Gregor XV. sie ohne alle Ausnahme durch eine Bulle vom 30ten December 1623 zurück und schärfte das Verbot mit den alten Strafen aufs Neue ein. Urban VIII. erneuerte durch eine Bulle vom 2ten April 1631 Widerruf und Verbot. Den Bischöfen wurde es angst und bange. Sie stellten vor, daß es auf diese Weise unmöglich werde, die ketzerischen Bücher zu widerlegen. Das half, und nun wurde den Bischöfen mit den übrigen Fakultäten auch die der Erlaubnißertheilung für das Lesen verbotener Bücher auf 5 Jahre zugestanden. — Wir fahren mit der Aufzählung der Gegenstände der Quinquennal-Fakultäten fort:

3) Dispens zu ertheilen bei Eingehung von Ehen im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und bei andern minder er-

heblichen Ehehindernissen. Bei Armen wird es weniger genau genommen.

4) Bei Irregularitäten, welche aus heimlichen Verbrechen entstehen, mit Ausnahme solcher, die aus freiwilligem Morde herrühren.

5) Bei einfachen Gelübden, mit Ausnahme der Gelübde der Keuschheit und der Religion.

6) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coenae, jedoch nur in solchen Gegenden, wo die Ketzer ungestraft ihr Wesen treiben dürfen.

7) Die Fakultas, auf einfache Priester die Gewalt zu übertragen, Paramente und andere zur heil. Messe gehörige Geräthschaften, ubi non intervenit sacra unctio, zu benediciren; sodann verunreinigte Kirchen mit Wasser zu sühnen, welches jedoch der Bischof geweiht haben muß; ausnahmsweise und im Falle der Noth auch mit nicht vom Bischofe geweihtem Wasser.

8) Die Ordination auch außer den für dieselbe bestimmten Zeiten zu ertheilen.

9) Das Salbeöhl unter Assistenz von 5 Priestern zuzubereiten.

10) Das Meßopfer zweimal an einem Tage zu begehen.

11) Die heil. Wegzehrung heimlich und ohne Licht, Kranken zu ertheilen, wenn Gefahr vorhanden ist, daß Ketzer das Allerheiligste profaniren.

12) Weltliche Kleider anzuziehen, wenn hinlängliche Beweggründe dazu vorhanden sind.

13) Nicht immer das Breviarium bei sich zu tragen.

14) Von Abstinenz-Geboten zu dispensiren.

Genug! Ob die Päbste das Recht haben, die Bischöfe so einzuschränken und in solcher Abhängigkeit zu erhalten, hängt von der Richtigkeit und Wahrheit folgender Lehren der römischen Hoftheologen ab:

1) Der Pabst ist absoluter Monarch und Universalbischof der ganzen Kirche. Nur der, welcher den Pabst sieht, sieht Christum, und wer Christum sieht, sieht den Vater.

2) Die Bischöfe sind nur als päbstliche Vikare zu betrachten, welche blos in partem sollicitudinis berufen sind.

3) Die Ordinariatsrechte derselben sind daher nichts anders als willkührliche Privilegien, welche der Pabst nach Gefallen ertheilen, zurückhalten, aufheben kann.

Wir bemerken übrigens noch, daß uns eine gelehrte Abhandlung über die Quinquennal-Fakultäten im Manuscript von einem höheren katholischen Geistlichen vorliegt, welche wir in einem der folgenden Hefte mittheilen werden.

XXVI.

Den Bischöfen gebührt das Recht der Aufsicht über Mönche und Klöster.

Die deutschen Bischöfe haben daher so gut das Recht, als die Bischöfe anderer Nationen, nicht allein in denjenigen Angelegenheiten, Vorfällen und Geschäften der Mönche, welche das Tridentiner Koncil bei dem damaligen Streben der Kurie, so viel als möglich in ihrer Hand zu behalten, den Bischöfen wenigstens als Delegaten des apostolischen Stuhls überlassen hat, zu verfahren, sondern auch mit Beseitigung jener aufgedrungenen Form aus eigenem Rechte die Klöster jährlich zu visitiren, zu reformiren, zu verfügen, Rechnungen und Fundationsbriefe einzusehen, Kongregationen einzurichten, die klösterlichen Studien zu reguliren, überflüssige Reichthümer mit Abschaffung des Luxus im Bauen und bei Schmausereien für fromme Zwecke und für Arme zu verwenden, die Manns- und Frauenklöster auf die in den heil. Kanones vorgeschriebene Anzahl zu beschränken, die unnützen nach Umständen einzuziehen und die Güter, zum größeren Nutzen der Kirche und der Religion, zur Errichtung geistlicher Seminarien, zur Verbesserung armer Pfarreien und Vikarien, zur Verbesserung der Schullehrerbesoldungen, zur Errichtung neuer Kaplaneien auf dem Lande, zur Verbesserung der Schulen, Gymnasien und Universitäten, zur Errichtung von Hospitälern und geistlichen Strafhäusern, zu Versorgungsanstalten invalider Soldaten und armer Dienstboten u. s. w. zu verwenden.

Anmerkung: Die Kühnheit dieser Forderung gibt abermals Zeugniß von dem edeln Selbstbewußtseyn, in welchem die Erzbischöfe handelten. Es leben noch Menschen genug, die den Unfug dieser grundverderblichen Exemtionen aus Erfahrung kennen gelernt haben. Der heilige Bernhard hatte schon gegen dieselben geeifert. Die Koncilien zu Basel und Konstanz hatten sie bestritten, die gravamina der deutschen Reichsstände die höchst nachtheiligen Folgen derselben für Kirche und Staat in Beispielen nachgewiesen, die Unrechtmäßigkeit derselben sprang in die Augen — alles umsonst. Die absolute Machtvollkommenheit des Pabstes hatte eine zu starke Stütze an den Mönchen, als daß er eine Einrichtung hätte aufgeben sollen, durch welche sie unbedingt in seiner Hand blieben. Um dieß zu verstehen, muß man wissen, wie die Klöster und Mönche mit allen Verhältnissen des Lebens zusammenhiengen. Die Armen erhielten Gaben, der Bauer konnte Träume für seinen Sohn daran knüpfen, Mönche waren zu vielen geheimen Geschäften brauchbar, wurden dazu benutzt und machten sich dadurch unentbehrlich; sie waren Buchführer, ökonomische Rathgeber,

Lehrer, geheime Unterhändler sündhafter Verbindungen, ja sie ließen sich sehr häufig zu Zoll-Defraudationen gebrauchen.

Man sieht zugleich hieraus, wie schwer es war, sie zu beseitigen.

XXVII.

Die päbstlichen Absolutionen von den Censuren der Ordinarien gelten nicht.

Die Absolutionen von den Censuren und Strafen der Bischöfe, welche die Diöcesanen, weltlichen und geistlichen Standes, in Rom oder bei den päbstlichen Legaten und Nuntien mit Uebergehung der Ordinarien erwerben, sollen künftig keine Gültigkeit haben, besonders wenn sie Ermordung der Geistlichen betreffen.

XXVIII.

Die päbstlichen literae citatoriales und inhibitoriales sollen in den geistlichen Gerichten künftig nicht respektirt werden.

Es sollen künftig keine literae citatoriales und noch weniger inhibitoriales bei dem bischöflichen Korrektionsverfahren mehr zuläßig seyn, auch nicht, wenn dieses Verfahren sich wegen Abläugnung der Beschuldigung zu einer förmlichen Untersuchung gestaltet.

XXIX.

Der Mißbrauch der Appellationen nach Rom soll aufhören.

Da bei den Appellationen von den geistlichen Gerichten Deutschlands sowohl nach Rom, als an die Nuntiaturen, sich mancherlei Mißbräuche ergeben haben, so soll unter dem Schutze Kaiserlicher Majestät dafür gesorgt werden, daß künftig in Gemäßheit der Reichsverfassung keine bürgerlichen und weltlichen Angelegenheiten an die Kurie oder die Nuntiaturen gebracht werden, auch dann nicht, wenn die eine der Partheien dem geistlichen Stande angehört, 2) daß der gesetzliche Instanzenzug eingehalten werde, so daß von den Bischöfen an den Metropolitan und von diesem erst an den Pabst appellirt werde; so jedoch, daß 3) der römische Stuhl stets gehalten sey, die Richter in partibus, und aus der Nation selbst, zu bestimmen, die Tribunale der Nuntiaturen aber ganz aufhören müßten.

Anmerkung: Dieser Artikel ist auf Abschaffung so bedeutender Mißbräuche gerichtet, daß wir demselben eine besondere Abhandlung um so mehr widmen müssen, als der Nuntiaturstreit in den letzten Jahren vor der Revolution mit vieler Leidenschaft geführt wurde, und die weltlichen Triebfedern der römischen Kurie sogar dem Volke, zum großen Nachtheile der Religiosität, aufdeckte. Diese Abhandlung wird in einem der nächsten Hefte folgen.

XXX.

Die Gültigkeit der Baseler Dekrete und der Konkordate soll aufrecht erhalten werden.

Außer dem im Obigen namentlich Angeführten muß auch alles das ins Werk gerichtet werden, was aus den Baseler Dekreten und den darauf erfolgten Konkordaten zum Nutzen und zu Gunsten der deutschen Kirchen abgeleitet werden kann. Zu diesem Behufe werden die Churfürsten und Erzbischöfe des heiligen römischen Reichs Se. Kaiserl. Majestät mit gebührender Ehrfurcht als den höchsten Sachwalter der deutschen Kirchen anflehen, die deutschen Kirchen und ihre unveräußerlichen Rechte unter seinen Schutz zu nehmen, und sich bei Sr. Heiligkeit alles Ernstes dahin zu verwenden, daß er zum Gedeihen der rechtgläubigen Religion und zum Flor der katholischen Sache und auch zu seiner eigenen Ehre, den Attentaten der römischen Kurie Einhalt thun und das ursprüngliche bischöfliche Recht wieder freilassen möge, damit auch so endlich, nach dem Wunsche der heiligen römischen Kirche, jener so schmähliche, aber durchaus nothwendige XIV. Artikel aus der kaiserlichen Wahlkapitulation mit einem Schlage beseitigt werde.

So verhandelt und beschlossen zu Koblenz am 13ten December 1769 durch die Unterzeichneten, von den Herrn Erzbischöfen und Churfürsten mit diesen Geschäften beauftragten

v. Deel,
ad praemissa ab Emmo D. D. Archiepiscopo Electore Moguntino deputatus.

Jo. Nicol. ab Hontheim,
Epis Myriophil. Suffrag. Trevirensis ad praemissa a Rmo et Sermo D. D. Archiep. Electore Trsi Deputatus.

Fr. Carolus Hillesheim,
J. U. D. Canonicus et Scholasticus B. M. V. ad praemissa a Rmo et Emmo D. D. Archiep. Electore Coloniensi deputatus.

In einem folgenden Hefte werden wir die Gutachten der Rechtsgelehrten, Diplomaten und Staatsmänner über die Rechtmäßigkeit und Ausführbarkeit der vorstehenden Artikel zusammenstellen und damit unsern Lesern einen Blick in den Geist der damaligen Zeit eröffnen, der für die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände nicht ohne Nutzen seyn wird.

Die Bischofswahl in Trier.

Im Monate Februar des laufenden Jahres erschien in der Augsb. Allg. Zeitung (Beil. Nr. 33—35) ein ausführlicher Aufsatz über die Bischofswahlen in Preußen, in welchem der Verfasser mit scheinbarer Mäßigung, Gründlichkeit und Wahrheitsliebe darzuthun sucht, daß die Art und Weise, wie Preußen bei den Bischofswahlen mitwirke, mit dem Rechte und der Würde der Kapitel unvereinbar sey, ja, jede Wahl aufhebe und daher ganz und gar für unzulässig erklärt werden müsse. War der Verfasser dieses Aufsatzes mit der Sachlage und mit dem Gange der Verhandlungen, welche zwischen der Krone Preußen und dem römischen Stuhle vom Jahre 1817 an bis zum Abschlusse des Konkordats: de salute animarum etc. gepflogen wurden, bekannt, wie dieses aus dem übrigen Inhalte des Aufsatzes hervorzugehen scheint, so kann man ihn von der Absicht, gehässigen Irrthum statt versöhnender Wahrheit zu verbreiten, nicht freisprechen. Der Aufsatz wurde offenbar mit Beziehung auf die damals bevorstehende Bischofswahl in Trier geschrieben, und war darauf berechnet, in Berlin Eindruck zu machen.

Dieselbe Zeitung theilt dem Publikum in ihrer Beilage Nro. 159. ein Schreiben aus Trier vom 29ten Mai mit, worin berichtet wird, die am 1ten Mai in der dortigen Domkirche vollzogene Bischofswahl drohe die kirchlichen Wirren in Preußen eher zu vermehren als zu vermindern. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr von Bodelschwingh, habe bei seiner Anwesenheit in Trier im Monate März dem Kapitel eröffnet, daß die Bischofswahl stattfinden könne, und der Staat gar keinen Kandidaten vorzuschlagen habe, vielmehr dem Kapitel völlig freie Wahl lassen wolle. Dieses Zurückkehren zu den klaren Bestimmungen des zwischen dem heiligen Stuhle

und der Krone Preußen abgeschlossenen Konkordats habe einen äusserst günstigen Eindruck auf die öffentliche Meinung hervorgebracht. Schon damals sey ihm, dem Oberpräsidenten, der Herr Kanonikus Arnoldi als Wahlkandidat bezeichnet worden, ohne daß dagegen irgend ein Einspruch erfolgt wäre. Später seyen aber dem Herrn Oberpräsidenten von Seiten der evangelischen Geistlichkeit Bedenken gegen den Herrn Arnoldi beigebracht worden, und darum habe er nun am Vorabend der Wahl zweien Mitgliedern des Kapitels mündlich eröffnet, daß er Herrn Arnoldi nicht als persona grata zu erklären vermöge.

Es würde ein vergebliches Bemühen seyn, diejenigen in die Bahn der Wahrheit und des Rechts durch Berichtigung falscher Angaben zurückführen zu wollen, welche bei den konfessionellen Fragen, die gegenwärtig den innern Frieden Deutschlands trüben, ihre Parthei sehr bestimmt genommen haben und mit entschiedener Verzichtleistung auf jede Gewissenhaftigkeit in der Wahl der Mittel ihr Ziel verfolgen. Dagegen scheint uns der Versuch keineswegs eitel, durch gewissenhafte Darlegung unzweifelhafter Thatsachen die große Zahl derjenigen unserer Landsleute auf den Standpunkt eigener Beurtheilung zu stellen, welche, bei der schwachen Seite konfessionellen Mißtrauens angegriffen, sich zwar durch perfide Insinuationen und absichtliche Zeitungsartikel täuschen lassen, nicht aber der Intrigue und den Parthei-Leidenschaften in dem Grade zum Raube werden konnten, daß sie deutsche Redlichkeit gänzlich eingebüßt und allen Sinn für Wahrheit und Recht verloren hätten. Wir wollen daher nach einigen allgemeinen Bemerkungen aus authentischen Quellen zuerst die Verträge darlegen, welche zwischen dem römischen Stuhle und der Krone Preußen über die Bischofswahlen abgeschlossen worden sind, und dann nachweisen, wie es bei der verunglückten Bischofswahl in Trier hergegangen ist.

Es ist bekannt, daß schon Karl der Große sich über die Einmischung der Bischöfe in rein weltliche Angelegenheiten ernstlich zu beschweren hatte, und daß der Streit über die Berechtigung des Staates zur Ernennung der Bischöfe so alt ist, als die deutsche Geschichte. Wenn man bedenkt, welchen Einfluß die Bischöfe auf die Gemüther ihrer geistlichen Kinder haben, wenn man weiß, wie oft dieser Einfluß im Streben nach den Gütern dieser Welt mißbraucht worden ist, um die Ruhe und Ordnung der Staaten zu stören, so wird man es leicht begreiflich finden, daß die Fürsten von jeher sich eine bestimmte Mitwirkung bei der Wahl der Bischöfe zu sichern suchten.

Da das Interesse hierbei durchaus nicht religiöser, sondern rein politischer Natur ist, so kann die Konfession des Landesherrn eine Beschränkung oder Erweiterung dieser Mitwirkung staatsrechtlich nicht begründen. Denn wenn man von der einen Seite auch zugeben wollte, daß das kirchliche Interesse katholischer Christen unter evangelischen Fürsten gefährdet seyn könnte, so hat von der andern Seite die Erfahrung hinlänglich bewiesen und beweist es noch heute, daß das politische Interesse evangelischer Fürsten durch den Einfluß einseitiger und fanatischer katholischer Bischöfe noch viel mehr gefährdet ist. Haben doch seit dem Wiener Frieden, gegen welchen der Pabst bekanntlich Protestation eingelegt hat, katholische Eiferer, und unter ihnen ein Kardinal der römischen Kirche, mit stets steigender Rücksichtslosigkeit, theils im Geheimen, theils in öffentlichen Druckschriften alles aufgeboten, um die katholischen Unterthanen evangelischer Fürsten mit Mißtrauen zu erfüllen.

Wie nachgiebig und friedliebend sich die evangelischen Fürsten, namentlich der König von Preußen, nach den letzten großen politischen Veränderungen, die einen großen Theil der deutschen Katholiken unter ihren Zepter brachten, bei dem Wunsche bewiesen, die Rechte des Staats und der Kirche durch bestimmte Verträge zu sichern und mit einander in Einklang zu bringen, wissen alle, die mit dem Gange der Verhandlungen genauer bekannt sind. Hätte der König von Preußen sich im Jahre 1816 mit den übrigen deutschen Staaten zu gemeinschaftlichen Operationen verbinden wollen; wer hätte damals, wo noch die Idee einer deutschen Kirche bei den bedeutendsten Gliedern der katholischen Geistlichkeit vorwaltete, die Durchführung der Emser Punktationen hindern wollen? Oder sind etwa diese Punktationen unkatholisch und in Widerspruch mit der Tradition und dem Systeme der Kirchenväter?

Ein gründlicher Kenner des katholischen Kirchenrechts, den man auch, obwohl mit Unrecht, als Verfasser des oben angeführten Aufsatzes in der Allg. Zeitung bezeichnet, behauptet:

Mit der Auflösung des deutschen Reichs habe die deutsche Kirche aufgehört, eine Nationalkirche zu seyn. Er kennt, wie wir aus seinen gelehrten Werken sehen, die sanctio pragmatica illustrata von dem Professor und Bibliothekar Koch sehr genau, und weiß daher recht gut, wie es mit den Urkunden der Fürsten-Konkordate und der Wiener Uebereinkunft gegangen ist, und daß die Päbste keine Intriguen gescheut haben, um eine National-Kirche in Deutschland nicht aufkommen zu lassen. Wurden nicht selbst die nothdürftigen Rechte der deutschen Kirche, welche in dem erschlichenen Wiener Konkordate

stehen geblieben waren, auf alle Weise umgangen, und vereitelt? Hat nicht die Reformation hauptsächlich in der schnöden Verachtung dieser Rechte und in der noch schnödern Mißhandlung des Christenthums und der religiösen Bedürfnisse des deutschen Volks ihren Grund? Oder rühren etwa die wiederholten Beschwerden der deutschen Reichsstände gegen den römischen Stuhl und die ganze Klerisei von Protestanten her? Hätte Deutschland eine Nationalkirche gehabt, wie Frankreich, und wäre es nicht mit römischen Pfründenfischern und Ablaßkrämern überschwemmt gewesen, es wäre nie zu jener furchtbaren Korruption gekommen, welche den Reinigungsprozeß der Reformation nothwendig machte. Derselbe gelehrte Kenner des Kirchenrechts berichtet dem Publikum ferner:

Auf der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt seyen zwar die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche in Berathung gezogen worden, für eine allgemeine Organisation der deutschen Kirche sey indessen von Seiten des deutschen Bundes nichts geschehen. Hiernach sollte man glauben, als ob man in Würzburg sehr bedaure, daß von Seiten des deutschen Bundes, der bekanntlich größtentheils aus evangelischen Mitgliedern besteht, nichts für die allgemeine Organisation der deutschen Kirche geschehen sey. Die Wahrheit aber ist, daß der Kardinal Consalvi auf dem Wiener Kongreß den Ausdruck „deutsche Kirche" durchaus nicht gebraucht wissen, sondern in den öffentlichen Akten nur den Plural „deutsche Kirchen" zulassen wollte, und daß nach dem Kongresse die päbstliche Politik alle Künste anwandte, um die Fürsten in Bezug auf die kirchlichen Fragen zu trennen. Gelehrte Diplomaten wissen, daß, als nach dem Lüneviller Frieden der Fürst Primas die Idee einer deutschen Nationalkirche realisiren wollte, von Seiten der römischen Kurie Gegenwirkungen stattfanden, die niemand mit der Sorge für das Wohl der Kirche wird vereinbaren können. Als es gelungen war, das mächtigste Mitglied des deutschen Bundes, den König von Preußen, der seinen katholischen Unterthanen ein wahrhaft christlicher König seyn und, wie man sagt, sogar ihrer Empfindung den Glaubensunterschied in Bezug auf seine Person zu entziehen wünschte, durch allerlei schöne Vorspiegelungen von dem gemeinsamen kirchlichen Interesse des deutschen Vaterlandes zu trennen, da blieb freilich den übrigen deutschen Landesfürsten nichts übrig, als mit geschwächten Kräften in Unterhandlung mit dem römischen Stuhle zu treten und auf dem Wege der Uebereinkunft die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Ländern, so gut es gehen wollte, zu reguliren.

Die Rede, welche damals der würtembergische Minister v. Wangenheim in der Bundesversammlung hielt, würde die Herzen der Anwesenden noch mehr ergriffen haben, wenn man seinen Prophezeiungen hätte Glauben beimessen können. Leider sind diese Prophezeiungen nur zu bald wahr geworden, und wenn der Fürst Hardenberg noch lebte, würde er mit jenem großen Staatsmanne des Alterthums aus tief bewegter Brust ausrufen müssen: Non putaram! —

Unter den Angelegenheiten, die nun durch Konkordate der einzelnen Stände Deutschlands mit dem päbstlichen Hofe geregelt werden sollten, nahm die Besetzung der bischöflichen Stühle den ersten Platz ein. Man behauptet, die evangelischen Fürsten seyen dabei sehr schlecht berathen gewesen, und ihre Räthe hätten die kirchlichen Fragen aus Mangel an Kenntniß und in der Voraussetzung, daß man die Macht der Hierarchie nicht mehr zu fürchten habe, sehr oberflächlich behandelt. Die Vertheidigung der wichtigsten Rechte der Fürsten sey daher äußerst schwach geführt worden. So hätten sie unter andern auf die Frage: wie denn ein evangelischer Fürst, der zugleich evangelischer Bischof sey, ohne Verletzung alles Rechts und aller Schicklichkeit die Ernennung eines katholischen Bischofs in Anspruch nehmen könnte? gar nicht zu antworten gewußt. Und doch hätte es nur einer Hinweisung auf die Bestimmungen des Kirchenraths von Trient bedurft, um einen so hohlen Einwurf vom rein kirchenrechtlichen Standpunkte aus gänzlich niederzuschlagen. Nach diesen Bestimmungen sind nämlich die Bischöfe: Delegati sedis Apostolicae und können als wirkliche und gesetzmäßige Bischöfe erst dann angesehen werden und fungiren, wenn sie die kanonische Ordination und Sendung nach päbstlicher Autorisation erhalten haben. Diese erhalten sie aber erst nach einer doppelten Untersuchung ihrer Qualifikation, von welcher die erste, der sogenannte processus informativus in partibus, entweder von dem päbstlichen Nuntius oder von einem benachbarten vom Pabste dazu delegirten Bischofe geführt; die andere, der sogenannte processus definitivus in curia, in Rom selbst von der hierzu bestimmten Kongregation vorgenommen wird. Keine Macht auf Erden kann den Pabst zwingen, Jemanden zum Bischofe zu ordiniren, der diese doppelte Probe nicht besteht. Ist das Interesse der katholischen Kirche hierdurch nicht vollständig gesichert gegen den Mißbrauch des Ernennungsrechts der Landesherrn, und ist es, so lange die Sendung und kanonische Ordination ungehindert dem Pabste überlassen wird, nicht ganz gleichgültig, ob der designirende Fürst muhamedanischer, griechischer, evangelischer oder katholischer Religion ist? Nach der politischen Seite hin ist aber, wie

wir schon oben bemerkten, dieses Ernennungsrecht von so großer Wichtigkeit, daß am wenigsten die evangelischen Fürsten es sich hätten nehmen lassen dürfen, und es in der That unbegreiflich ist, wie ihre Räthe, denen es als Diplomaten doch bekannt seyn mußte, wie geschäftig bei allen Bischofswahlen die Partei-Interessen sind, dazu kommen konnten, es sich auch nur im mindesten schmälern oder beschränken zu lassen. Denn nur dadurch sind gemischte Staaten möglich, daß die Bischöfe mit geneigtem Willen der Obrigkeit unterthan sind, und nicht mit gehässiger Absichtlichkeit darauf ausgehen, den König in Widerspruch mit dem Pabst zu setzen. Dazu kommt, daß die Korporations- und Partei-Interessen stets darauf ausgehen, alle Gewalten im Himmel und auf Erden, so viel sie können, in ihren Dienst zu nehmen. Wer soll nun die größten Menschenfeinde von der Gemeinde abhalten, wenn der König gebunden ist, und in seinem eigenen Lande einen andern Herrn fürchten muß? Was würde bei dem gegenwärtigen Zustande der socialen Verhältnisse aus einem gemischten Staate werden, wenn Parteien sich der Bischofswahlen und somit der religiösen Kultur bemächtigen könnten? Preußen hat es erfahren:

Wie sich die Doppelzwerggestalt
So schnell zum ekeln Klumpen ballt!
— Doch Wunder! — Klumpen wird zum Ei,
Das bläht sich auf und platzt entzwei;
Nun fällt ein Zwillingspaar heraus,
Die Otter und die Fledermaus;
Die eine fort im Staube kriecht,
Die and're schwarz zur Decke fliegt;
Sie eilen draußen zum Verein,
Der Pabste soll ihr Helfer seyn.

Friedrich der Große war bekanntlich nicht katholisch, wohl aber ein König im vollen Sinne des Wortes. Als er Schlesien der Monarchie hinzugefügt hatte, fiel Niemanden ein, ihm das Recht bei der Wahl eines Bischofs zu Breslau, welches auch das Haus Oestreich bis zur Abtretung geübt hatte, entziehen oder schmälern zu wollen.

Das Domkapitel wählte zwar stets einen Mann, auf welchen weder der processus informativus in partibus, noch der processus definitivus in Curia irgend eine kanonische Mangelhaftigkeit bringen konnte; zugleich aber auch stets einen solchen, gegen welchen der landesherrliche Kommissar nichts einzuwenden hatte. So wurden die landesherrlichen Rechte gewahrt, ohne daß der katholischen Kirche

Gewalt geschehen wäre. Nur in dem einzigen Falle hätte Verlegenheit entstehen können, wenn unter allen wahlfähigen katholischen Geistlichen keiner zu finden gewesen wäre, den der landesherrliche Kommissar hätte zulassen wollen. Wir wollen es den Hadersüchtigen nicht wehren, sich auf die Möglichkeit eines solchen Falles zu stützen; jeder Verständige aber wird einsehen, wie wenig Beachtung eine solche Einrede verdient. Welche Bewandtniß es übrigens mit Konkordaten habe, wußte Friedrich der Große zu gut, als daß es ihm auch nur eingefallen wäre, seine landesherrlichen Rechte in Verhandlungen mit dem Pabste erörtern zu lassen. Das innerlich Entzweite durch Konkordate in Eintracht bringen zu wollen, hat sich von jeher als eitel erwiesen; die Königliche Tugend der Gerechtigkeit und des Wohlwollens nimmt alle Motive eines so eitlen Strebens hinweg.

Als die Territorialveränderungen, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß nach dem Lüneviller Frieden ausgesprochen hatte, eingetreten waren, wurden die angesehensten katholischen Geistlichen zum Gutachten aufgefordert, wie wohl unter den veränderten Verhältnissen die Angelegenheiten der katholischen Kirche am zweckmäßigsten zu reguliren seyen? Ihre Erklärungen, deren Veröffentlichung unter den gegenwärtigen Umständen sehr zu wünschen wäre, beweisen, daß sie von Rom her nur Nachtheiliges für die deutsche Kirche erwarteten, und einer derselben bewies; „in einer kurzen Uebersicht der päbstlichen Geschichte von 500 Jahren her, daß sich Deutschland auf die römischen Konkordate in Hinsicht auf das Beste der Religion und Kirche in Nichts verlassen könnte."

Der Domkapitular Dr. Andreas Müller in Würzburg ist mit den gedruckten und nicht gedruckten Dokumenten dieses eben so deutschen als katholischen Standpunktes der Beurtheilung unserer kirchlichen Angelegenheiten wohl bekannt, so wie ihm denn freilich auch die Bestrebungen des damaligen Aschaffenburger Generalvikars und die Motive dieser Bestrebungen wohl nicht entgangen seyn werden. Wie ganz anders dachten unsere Staatsmänner im Jahr 1815! Es ist in der That merkwürdig genug, daß die große Nationalbegeisterung, welche Deutschland von der ärgsten politischen Tyrannei eines fremden Despoten befreiete, unsere Diplomaten, man sollte fast sagen, aller Vorsicht in Bezug auf den frühern noch ärgern hierarchischen Druck zu berauben schien. Schon aus der bloßen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses von Dr. J. L. Klüber geht nämlich hervor, daß selbst die Geschichte von 500 Jahren her es nicht vermochte, in dieser Beziehung ein hinlängliches

Maaß von Vorsicht und Entschiedenheit für den Lebensplan der zukünftigen Jahrhunderte zu wecken. Und doch hatten die Staatsmänner seit dem westphälischen Frieden keine so ernste Aufgabe gehabt! Die Konkordate wurden aufs Neue versucht, nicht Konkordate der deutschen Nation und ihres Bundes, sondern Konkordate der schlau vereinzelten Landesherrn mit dem römischen Stuhle. Baiern ging voran, und Preußen trat schon im Jahr 1816 mit der römischen Kurie durch den geheimen Staatsrath Niebuhr in Unterhandlungen. Die Geschichte dieser Unterhandlungen, welche durch den Staatskanzler Fürsten Hardenberg im Jahre 1821 in Rom selbst schnell mit überwallender Liberalität vollendet wurden, dokumentirt eine Nachgiebigkeit gegen die Hierarchie der falschen Dekretalen, wie sie ein katholischer Staat aus freien Stücken nie bewiesen hat. Denn Preußen befand sich für die westlichen Provinzen staatsrechtlich in einem Besitzstande, durch den es der katholischen Kirche und dem Pabste gegenüber in Bezug auf seine politischen Interessen ganz gesichert war, und den die rheinländischen Unterthanen nicht nur als gesetzmäßig anerkannten, sondern eben so, wie ihre ganze Gesetzgebung, beibehalten wissen wollten. Es lagen daher zu einem Konkordate gar keine Motive vor, und wenn Preußen dennoch zuvorkommende Schritte zur Erlangung eines solchen that, so ist der Grund einzig und allein in dem Wunsche zu suchen, dem Oberhaupte der katholischen Kirche Ehre, Wohlwollen und Vertrauen zu beweisen. Wie unpolitisch dieses vertrauende Wohlwollen war, liegt nunmehr in den päbstlichen Allokutionen und in den damit in Verbindung stehenden Umtrieben der Kurialisten zur Untergrabung der preußischen Macht deutlich genug am Tage.

In Bezug auf die Bischofswahlen setzte Preußen beim Anfange jener Unterhandlungen das Recht des Landesherrn zur Nomination der Bischöfe als gegeben voraus. Diesem stand gegenüber die Forderung der Kurie, daß der Einfluß des Fürsten ganz aufzugeben und die Ernennung ausschließlich der Kirche, oder der Wahl der Kapitel, zu überlassen sey. Von diesen entgegengesetzten Punkten aus sollten die Verhandlungen zu einer Vermittelung führen. Die Vorschläge, welche zu diesem Behufe von der römischen Kurie gemacht wurden, enthalten zunächst das Geständniß, daß von einem göttlichen Rechte nicht die Rede sey, da ein solches ja nie Gegenstand einer Verhandlung seyn kann, und verrathen sodann die Absicht, dem Könige statt seines guten Rechts eine gehässige und bedenkliche Unbestimmtheit zwischen Recht und Unrecht aufzuladen. Man schlug nämlich in

einer Note vom 6ten Oktober 1820 den Wahlmodus vor, der seitdem in der Bulle ad dominici gregis custodiam für die oberrheinische Kirchen-Provinz sanktionirt worden ist, wornach die Kapitel den Landesfürsten von den Namen der zu dem Diöcesan-Klerus gehörigen Kandidaten in Kenntniß setzen müssen, und dieser dann das Recht hat, in dem Verzeichniß diejenigen streichen zu lassen, welche ihm minder angenehm sind, mit der Beschränkung jedoch, daß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten zu einer Wahl noch hinreichend sey.

Dadurch hätte Preußen, welches als großer Staat die konfessionelle Verschiedenheit seiner Unterthanen nach der Wandelbarkeit politischer Verhältnisse zu berechnen hatte, erstlich die Initiative verloren, in deren Besitz es sich für die westlichen Provinzen unbestritten befand, und sodann sich in die Nothwendigkeit gesetzt, bei jeder Bischofswahl eine unbestimmte Anzahl von Geistlichen durch sein Veto zu beleidigen, ja wohl gar mit Haß und Rache zu erfüllen. Nicht minder bedenklich wäre ein anderer Vorschlag der Kurie gewesen, die Kapitel heimliche und bedingte Wahlen so lange wiederholen zu lassen, bis sie eine dem Könige angenehme Person getroffen hätten. Preußen mußte daher diese Vorschläge ablehnen, erklärte sich aber in einer Note vom 16ten December 1820 bereit, sein Recht auf die unbedingte Nomination der Bischöfe unter Vorbehalt der kanonischen Institution fallen zu lassen und den überkommenen und bisher geübten Breslau'schen Wahlmodus auch auf die andern, namentlich die westlichen Bisthümer, anwenden und für dieselben gelten zu lassen.

Nachdem dieser Vorschlag von der Kurie in einem »consulto« berathen worden war, antwortete der Kardinal Consalvi dem preußischen Gesandten in einer Note vom 9ten Februar 1821 folgendes: „Der vermittelnde Sinn, welcher den Unterzeichneten belebt und das Verlangen des h. Stuhls, die Unterhandlung glücklich und schleunig zu führen, verpflichten ihn, sich darauf zu beschränken, E. E. den Entschluß vorzutragen, welcher, wenn man den in der Note vom 6ten Oktober gemachten Vorschlag nicht annehmen will, der einzige ist, welcher dem h. Stuhl übrig bleibt, und der gegründet auf die Ueberzeugung des heiligen Vaters von der großmüthigen Gesinnung S. M. des Königs von Preußen, von der Huld, mit welcher derselbe seine katholischen Unterthanen zu beachten geruhet, von der Redlichkeit und Weisheit seiner Regierung und von der Anhänglichkeit und Verehrung der preußischen Geistlichkeit für ihren geliebten Herrscher, unmöglich die Genehmigung seiner Majestät und das Zugeständniß seiner erleuchteten Minister entbehren wird. Hievon ist der Unterzeichnete um so viel mehr überzeugt, als der Vorschlag,

den er zu machen gedenkt, in der Hauptsache mit dem von E. E. gemeinten übereinstimmt und von demselben nicht, als nur in der Form abweicht, um mit den Grundsätzen übereinzustimmen, zu denen der heil. Stuhl sich beharrlich bekannt hat."

„Angenommen, es werde nicht rathsam erachtet, mit S. M. in Preußen ein Konkordat zur Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken seines Reichs abzuschließen, so wird der heilige Vater in der Bulle, welche er zur Bestimmung der neuen Diöcesan-Circumscription im preußischen Staate erlassen wird, sich beschränken, in Beziehung auf die Art und Weise der Bischofswahlen zu sagen, daß „„in allen Fällen der Erledigung der (in jener Bulle zu nennenden) Sitze die betreffenden Kapitel den neuen Bischof nach den gebräuchlichen kanonischen Vorschriften zu wählen haben."" Gleichzeitig mit dem Erlasse dieser Bulle wird der heilige Vater an die obgenannten Kapitel ein Breve richten, in welchem, nachdem ihnen die Freigebigkeit bemerklich gemacht worden, mit welcher S. M. in Preußen S. Heiligkeit die Mittel zur Unterhaltung und Verbesserung der Diöcesen gewährt hat, welche so lange Zeit in einem kraftlosen Zustande verharrten, und nachdem ihnen verkündet worden, daß ihnen das Recht der Wahl ihrer Bischöfe, so wie es in deutscher Weise hergebracht ist, erhalten und gesichert sey, er sie zu einer ganz besondern Fürsorge für die Wahl eines guten Hirten ermahnen wird, indem er ihnen die Ermahnung, welche in der 24ten Sitzung Cap. de Reformatione des heiligen Koncils von Trident, an alle diejenigen gerichtet ist, welche in irgend einer Weise zur Wahl der Bischöfe mitwirken müssen, in Erinnerung bringt."

„Hiervon ausgehend wird der heilige Vater ihnen beibringen, daß, um die Eintracht zwischen beiden Mächten, die um Gutes zu wirken, so nothwendig ist, zu erhalten, und damit die Bischöfe mit Ruhe und Freiheit ihre Pflichten erfüllen, die Gläubigen ihre Religion ausüben können, sie ihre Wahl auf solche Individuen fallen lassen, in denen mit den Eigenschaften, welche die heiligen canones von den Bischöfen verlangen, sich auch die allen, welche regieren sollen, so nothwendige Klugheit verbindet, und die dem Könige nicht unerwünscht sind; Umstände, über die sie sich vorher versichern sollen, ehe sie zur förmellen Wahlhandlung nach den kanonischen Vorschriften übergehen."

Der römische Stuhl läßt also dem preußischen Gesandten durch seinen Staatssekretär erklären: 1) daß er seinen Entschluß gefaßt,

und daß sein Ultimatum glücklicher Weise mit dem Vorschlage der preußischen Staatsregierung in der Hauptsache, d. h. in der Substanz, übereinstimme, und einzig und allein in der Form nur deßwegen von demselben abweiche, um mit den Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bleiben, zu denen der römische Stuhl sich beharrlich bekannt habe; 2) daß demnach der heil. Vater in der Bulle, welche zur Bestimmung der neuen Diöcesan-Circumscription im preußischen Staate zu erlassen sey, sich darauf beschränken werde, in Beziehung auf die Art und Weise der Bischofswahlen zu sagen, daß in allen Fällen der Erledigung der in jener Bulle zu ernennenden Sitze die betreffenden Kapitel den neuen Bischof nach den gebräuchlichen kanonischen Vorschriften zu wählen hätten; 3) daß aber der heil. Vater gleichzeitig mit dem Erlasse dieser Bulle, an die obgenannten Kapitel ein Breve richten werde, in welchem denselben verkündiget werden solle, daß ihnen das Recht der Wahl ihrer Bischöfe, so wie es in deutscher Weise hergebracht, zwar gesichert sey, daß sie aber ihre Wahl nur auf solche Individuen fallen lassen sollten, die mit den Eigenschaften, welche die heil. Canones von den Bischöfen verlangen, auch die allen, welche regieren sollen, so nothwendige Klugheit verbänden und dem Könige nicht unerwünscht seyen; 4) daß sie sich, bevor sie zur formellen Wahlhandlung nach den kanonischen Vorschriften schritten, die Gewißheit zu verschaffen hätten, ob das zu wählende Individuum auch wirklich mit den kanonischen Eigenschaften die erforderliche Klugheit verbinde, und dem Könige nicht unerwünscht sey.

Preußen nahm diesen Vorschlag an, und der Vertrag wurde abgeschlossen. Zur Vollziehung desselben erließ der Pabst zugleich mit der Bulle de salute animarum unter dem 16ten Juni 1821 ein Breve an die Kapitel, worin es in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand wörtlich folgender Maßen heißt: Quum vero ad religionis incrementa utilioremque episcopalis muneris procurationem summopere intersit, mutuam servari utriusque potestatis concordiam, quando quidem ex Ivonis Carnutensis testimonio, quum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia, vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos praeter qualitates ceteras, ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendatos *nec* serenissimo regi *minus gratos* esse noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, *ut vobis constet,* curabitis. — Zu deutsch: Da es für das Gedeihen der Religion und eine ersprießlichere Verwaltung des bischöflichen

Amtes von der größten Wichtigkeit ist, daß die wechselseitige Eintracht zwischen beiden Gewalten bewahrt werde, indem nach dem Zeugnisse des Ivo von Chartres, wenn Königthum und Priesterthum mit einander Hand in Hand gehen, die Welt gut regiert wird, die Kirche aber blühet und Früchte trägt; so sollt Ihr Eurerseits nur solche wählen, von denen Ihr wisset, daß sie außer den im Kirchenrechte bestimmten Qualitäten sich auch noch durch Klugheit empfehlen und dem durchlauchtigsten Könige vor andern angenehm sind. Ihr habt daher, bevor Ihr zu feierlicher Wahl nach den kanonischen Regeln schreitet, Sorge zu tragen, Euch hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Die vorstehenden Worte dieses organischen Breve's sind in Bezug auf die kirchlichen Fragen gegenwärtiger Zeit von ganz besonderer Wichtigkeit. Der Pabst erklärt darin: 1) daß Eintracht zwischen einem evangelischen Staate und der römisch-katholischen Hierarchie stattfinden könne, und daß die Wirklichkeit einer solchen Eintracht für das Gedeihen der Religion und die ersprießliche Verwaltung des bischöflichen Amtes von großer Wichtigkeit sey; 2) daß zur Erhaltung einer solchen Eintracht zwischen der katholischen Kirche und einem evangelischen Staate Bischöfe erforderlich seyen, welche die nöthige Klugheit hätten; und 3) daß ein katholischer Bischof in einem evangelischen Staate das Wohlwollen und Vertrauen des Königs besitzen müsse.

Es bedarf wohl kaum unserer Bemerkung, daß die geforderte Klugheit sich auf ein friedfertiges Benehmen mit den weltlichen Behörden und auf billige Anerkennung der kirchlichen Institutionen eines evangelischen Staats bezieht, und daß einem evangelischen Könige unmöglich ein Bischof angenehm seyn kann, der friedfertige Gesinnung gegen Andersgläubige für eine res impia et absurda hält. Nach diesen vom Pabst Pius VII. gegebenen Gesichtspunkten muß man die Wahl des Erzbischofs Clemens August von Köln, die Art und Weise, wie er sein erzbischöfliches Amt verwaltete, und das Verfahren, welches die preußische Regierung in Folge seiner amtlichen Handlungen gegen ihn eintreten ließ, beurtheilen.

Es lassen sich für die Hauptsache nunmehr folgende Sätze zusammenstellen: Preußen entsagte dem Anspruch auf das Recht und in den westlichen Provinzen dem Besitze des Rechts der Nomination, oder, wenn man will, der Designation der Bischöfe. Dafür macht der Pabst den Kapiteln zur Pflicht, nur einen solchen zu wählen, der die erforderliche Klugheit besitze, um unter den obwaltenden Verhältnissen das bischöfliche Amt führen zu können, ohne in nachthei-

lige Collisionen mit dem Staate und den andersglaubenden Christen zu gerathen; und der überdem sich des Vertrauens und Wohlwollens seines Königs zu erfreuen habe. Der Pabst macht den Kapiteln ferner zur Pflicht, sich vor der Wahl von dem Vorhandenseyn dieser Qualitäten, namentlich von dem Vorhandenseyn der Zustimmung des Königs, Gewißheit zu verschaffen. Damit die Kapitel sich diese ihnen zur Pflicht gemachte Gewißheit aufs bequemste verschaffen können, schickt der König seinen Kommissarius an den Ort der Wahl; derselbe ist beauftragt, diejenigen Personen vertraulich zu nennen, welche unter den zu Wählenden dem Könige vor andern, ebenfalls mit den kanonischen Qualitäten versehenen, Individuen angenehm sind.

Nach dieser vertragsmäßigen Wahlform, bei welcher Preußen Rechte aufgegeben hat, welche es aufzugeben gar nicht nöthig hatte, haben seitdem die Wahlen zu Münster, Paderborn, Köln, Breslau, Kulm, Posen rc. stattgefunden, und Rom hat, wie es ja auch nicht anders konnte, nichts dagegen eingewendet. Daß Preußen dabei das Interesse der katholischen Religion gewissenhaft, und vielleicht in einem viel höhern Grade, als manche katholische Staaten berücksichtigt hat, ist so offenkundig, daß es selbst von seinen Feinden eingestanden werden muß. Nur verblendete Fanatiker können behaupten, es übe Gewalt, wo es sein vertragsmäßiges Recht mit einer Rücksicht auf das wahre Wohl der katholischen Kirche übt, deren sich die evangelische Kirche bis jetzt noch in keinem katholischen Staate zu erfreuen gehabt hat.

So deutlich nun diese Bestimmungen auch sind, ließen sich doch, nach Erledigung des bischöflichen Sitzes zu Trier, drei der jüngeren Mitglieder des Domkapitels, wohl zu merken, nicht das ganze Domkapitel, bestimmen, am 25. Januar und 8. Februar 1837 den Pabst mittelst direkter Schreiben um eine Interpretation des Breve vom 16. Juli 1821 zu bitten, und dabei zugleich ihre Ansicht über den landesherrlichen Einfluß bei den Bischofswahlen zu entwickeln. Die Gesinnungen, welche sie sowohl durch diesen Schritt selbst, als durch die damit verbundene Uebertretung ausdrücklicher, allen Rheinländern bekannter, Landesgesetze an den Tag legten, bedürfen eben so wenig einer Interpretation, als jenes Breve, um dessen Interpretation sie den Pabst zu einer Zeit angingen, die ihnen für ihre Ansichten günstig zu seyn schien. Es ist nämlich in Preußen, wie in allen deutschen Staaten, Vorschrift, daß jeder amtliche Rekurs an den päbstlichen Stuhl nur durch die Bischöfe mittelst des Ministerii, resp. der königl. Gesandtschaft zu Rom statt

finden darf. Von diesem Verbote des unmittelbaren Verkehrs sind lediglich die vor die Pœnitentiaria gehörigen Gewissensfälle ausgenommen. Das rheinische Strafgesetzbuch enthält §. 207. dasselbe Verbot mit strenger, ernster Pön, und überdieß war es noch ausdrücklich durch eine in den Regierungs-Amtsblättern, namentlich auch in der für den Regierungsbezirk Trier vom 12. Mai 1817 abgedruckten Verordnung bekannt gemacht worden. Sollten die drei Domkapitularen dieses Gesetz nicht gekannt haben? Daß sie dem Kultusminister eine Abschrift des zweiten Schreibens vom 8. Februar, nachdem dasselbe, wie das frühere, sicher genug bestellt war, übersandten, wird als ein Beweis ihrer redlichen Absichten angeführt. Wir wollen uns nicht damit aufhalten, die Kraft dieses Beweises zu erörtern, sondern gleich zu der Antwort übergehen, welche der päbstliche Stuhl den drei interpretationssüchtigen Domkapitularen durch den Kardinal Lambruschini unterm 15. März 1837 ertheilen ließ. Dieselbe fiel nicht ganz nach ihrem Wunsche aus. Der Kardinal schreibt: „Sr. Heiligkeit konnte es nicht anders als sehr angenehm seyn, aus Euern Schreiben zu entnehmen, welches Interesse Ihr an der Freiheit der Kirche und an dem ernsten Geschäfte der bevorstehenden Bischofswahl nehmt. Er hat daher auch nicht gezögert, die von Euch vorgelegten Fragen einer sorgfältigen Berathung zu unterwerfen. Nachdem nun alles reiflich erwogen ist, bleibt mir nur noch übrig, Euch im Namen des Pabstes zu erklären, wie Ihr jenes Breve zu verstehen habt. Vor allem nun ist festzuhalten, daß durch das fragliche Breve weder der canonischen Wahlform, noch dem Rechte der eigenen Wahl, welches durch die Bulle vom 16. Julius 1821 dem Kapitel gesichert ist, irgend etwas vergeben worden ist. Dies geht deutlich nicht allein aus demjenigen hervor, was diesem Breve vorhergegangen oder auf dasselbe gefolgt ist, sondern auch aus dem ganzen Kontext des Breve selbst, über dessen Sinn nach Eurer Andeutung eine Verschiedenheit der Meinungen unter Euch entstanden ist. Jener allerweiseste Pabst würde ja auch Eure Frömmigkeit, Eure Klugheit und Eure Rechtschaffenheit nicht so angelegentlich in Anspruch genommen, noch auch Euch zu Gemüthe geführt haben, was der tridentinische Kirchenrath jedem, der auf irgend eine Weise zur Wahl der Vorgesetzten mitzuwirken hat, aufs deutlichste vorschreibt, wenn er Euer Interesse und Euer Wahlrecht irgend hätte beeinträchtigen wollen."

„Sodann habt ihr aber auch das Andere als eine unzweifelhafte Sache zu betrachten, daß es nämlich nach dem Sinne jenes Breve's Eure Pflicht ist, zur Erhaltung der Eintracht zwischen Kö-

nigthum und Priesterthum diejenigen den übrigen vorzuziehen, welche, außer den andern im Kirchenrechte geforderten Qualitäten, sich durch Klugheit auszeichnen und zugleich dem durchlauchtigsten Könige vor anderen angenehm sind, und daß Ihr Euch hierüber Gewißheit verschaffen müßt, bevor Ihr zur feierlichen Wahl nach den kanonischen Regeln schreitet."

„Wie Ihr nun in Bezug auf die übrigen Qualitäten das erforderliche Urtheil Euch zu verschaffen habt, ganz so (d. i. mit derselben Gewissenhaftigkeit) müßt Ihr auch gemäß dem Sinne des fraglichen Breve's Nachforschungen anstellen über die Person, welche dem Könige auf keine Weise weniger angenehm ist (de persona, quae Regi minus grata nequaquam sit), indem Ihr nämlich über diesen Punkt Euer Urtheil feststellet 1) nach dem, was öffentlich bekannt ist, 2) nach Privat-Erkundigungen, die sogar bei dem königlichen Ministerium selbst mit Vorsicht und Fleiß einzuholen sind, und 3) überdem nach Thathandlungen, die von der Regierung ausgegangen sind." In Bezug auf einen andern, das Stimmrecht der Ehren-Domherren betreffenden Zweifel der drei Briefsteller enthält das Schreiben des Kardinals Lambruschini noch die Zurechtweisung: porro cui jus datum est, illa etiam competere dicenda sunt, sine quibus jus ipsum nequeat convenienter explicari. Es wäre zu wünschen gewesen, die Herrn hätten Veranlassung von dieser Zurechtweisung genommen, sich bei der Wahl am 1. Mai auch in Bezug auf die Hauptfrage und auf das wahre Wohl der Kirche überhaupt von einer traurigen Verblendung zu befreien. Merkwürdig ist noch, daß der Kardinal Lambruschini das Antwortschreiben nicht an die Herrn Domkapitularen Arnoldi, Braun und Müller, welche so sehr nach einer ihren besondern Ansichten zusagenden Interpretation verlangt hatten, adressirt, sondern an das ganze Domkapitel, wodurch ihr eben so einseitiges als gesetzwidriges Verfahren, wie billig, bestimmt genug getadelt wurde, obwohl das Domkapitel wohl Ursache gehabt hätte, sich darüber zu beschweren.

Vergleicht man nun einen Artikel in der Aschaffenburger Kirchen-Zeitung, Nro. 25. vom 27. Februar 1837 aus der Diözese Trier, mit den beiden oben angeführten Artikeln der Augsburger Allgemeinen Zeitung, so wie mit vielen anderen, die den Geist der Opposition gegen den Staat speziell in Bezug auf die Trierer Bischofswahl zu reizen und zu verbreiten suchen, so kann es wohl kaum zweifelhaft bleiben, daß alle diese Umtriebe von Einem Punkt aus geleitet werden und Ein Ziel verfolgen. Daß aber die drei Kapitularen, welche sich, fortgerissen von einseitigem Eifer, vom Domkapitel ge-

trennt und dadurch ihren älteren Kollegen thatsächlich die Mißachtung bewiesen, welche in dem angeführten Artikel der Aschaffenburger Kirchenzeitung mit Worten ausgedrückt ist, sodann vom Pabste unter dem Vorwande der Interpretation die Alteration eines den Wahlmodus vorschreibenden Breve's verlangen, weil die sehr deutlichen Bestimmungen desselben ihrem Eifer nicht zusagen, die endlich ein allgemein bekanntes Landesgesetz im Dienste einer Parthei-Ansicht zu übertreten kein Bedenken tragen, daß solche Priester weder mit der Klugheit ausgerüstet sind, welche der Pabst von allen, die regieren sollen, fordert, noch auch dem Könige vor andern angenehme Personen seyn können, liegt wohl so klar am Tage, wie nur irgend etwas.

Dennoch hat das Domkapitel am 1. Mai d. J. Einen dieser drei Herrn, den Herrn Kanonikus Arnoldi, zum Bischofe von Trier gewählt! Es ist uns nicht bekannt, welche Personen als non gratae der König seinem Oberpräsidenten bezeichnet hat; wir würden es aber in jeder Beziehung unbegreiflich finden müssen, wenn auch nur Einer dieser drei offenbar der Parthei verfallenen Männer sich nicht unter denselben befunden hätte. Gibt es unter der rheinländischen Geistlichkeit nicht wenigstens 100 Personen, die den Forderungen des Pabstes und zugleich denen des Königs vollständig entsprechen? Freilich mögen gerade diese den jüngeren Mitgliedern des Domkapitels am wenigsten bekannt seyn.

... Wie sucht nun die Parthei diese Thatsache des Ungehorsams gegen den Pabst und des offenbaren Trotzes gegen den König zu rechtfertigen? Durch Lügen und Entstellungen, die ihnen zugleich zum Mittel dienen, das Volk noch mehr aufzuregen und der Regierung noch größere Schwierigkeiten zu bereiten. Sie sagen: „Die Regierung habe Alles angewandt, um die Wahl als eine freie gelten zu lassen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr v. Bodelschwingh, habe bei seiner ersten Anwesenheit, im Monat März, dem Kapitel erklärt, der Staat habe keinen Kandidaten vorzuschlagen, wolle vielmehr dem Kapitel völlig freie Hand lassen. Das von der Regierung in Anspruch genommene Recht sey in der Weise gewahrt worden, daß jeder der Herrn Wähler mündlich dem Oberpräsidenten die Personen, denen er seine Stimme zuwenden wolle und dieser dann eine allenfallsige persona ingrata bei den Einzelnen bezeichnen oder im Allgemeinen vor der Wahl offiziell erklären solle. Eine solche Einspruchserklärung gegen eine bestimmte Person sey aber weder bei der ersten, noch bei der letzten Anwesenheit erfolgt. — Ueber die drei jüngeren Domherren habe verlautet, daß keiner ausgeschlossen werden würde. Ja, als Herr

Schue dem Oberpräsidenten bemerkt, daß er den Herrn Arnoldi nicht gern von der Kanzel entfernt sähe, habe der Oberpräsident erwiedert, daß er ja als Bischof auch predigen und noch mehr wirken könne. Dem Herrn Müller habe der Oberpräsident ausdrücklich gesagt: Herr Arnoldi werde nicht ausgeschlossen werden. Auf solche Weise sey durch Besprechung mit dem Herrn von Bodelschwingh den Bedingungen des Breve's vollständig genügt worden, und der königl. Kommissarius habe keinen der hier genannten Kandidaten namentlich ausgeschlossen, und Herrn Arnoldi um so weniger, da er ihn selbst als eine Person bezeichnet, die nicht die Ausschließung erhalten würde. Als nun die Wahl wirklich auf Herrn Arnoldi gefallen und die Herren Braun und Schlemmer sich zum Oberpräsidenten ins Regierungsgebäude begeben, um ihm diese Wahl anzukündigen, soll seine Antwort gewesen seyn: „den kann ich Ihnen nicht bestätigen", verbunden mit dem inständigsten Gesuch, zu einem neuen Scrutinium zu schreiten, oder das Scrutinium fortzusetzen, als sey keine Wahl geschehen, sondern man habe nur Ansichten geäußert. — Dann heißt es zur Erklärung: Ob Herr v. Bodelschwingh, wie es scheint, damals wenn nicht günstig für, doch nicht eingenommen gegen Herrn Arnoldi gestimmt war; ob derselbe, weil in den früheren Besprechungen er wenig genannt wurde, nicht besorgte, daß die Wahl auf ihn fallen würde, und es daher für unbedenklich hielt, sich günstig für ihn auszusprechen; oder ob endlich eine Audienz des lutherischen Presbyteriums am Tage vor der Wahl ihn gegen Herrn Arnoldi umstimmte, hierüber können nur Vermuthungen statt finden." In einem andern Artikel aus Trier heißt es: „darf man einem hier ziemlich verbreiteten Gerüchte Glauben beimessen, so waren dem Herrn Oberpräsidenten abseiten der evangelischen Geistlichkeit Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Wahl des Herrn Arnoldi beigebracht worden." Daß diese Angaben, die noch mit mehreren andern von Trier aus auch durch Privatbriefe überall in der Provinz und außerhalb derselben mitgetheilt worden, nur dreiste Entstellungen und gehässige Lügen enthalten, wird keiner bezweifeln, der die Rechte des Staats und das wichtige Interesse desselben bei einer Bischofswahl, zumal in jetziger Zeit, ins Auge faßt. Es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß der Oberpräsident mit seiner Ernennung zum königl. Wahl-Kommissarius die bestimmtesten Instruktionen rücksichtlich der dem Könige nicht angenehmen Personen erhielt, und kein vernünftiger Mensch wird daran zweifeln, daß er alle irgend schicklichen Wege eingeschlagen hat, um den Wählern über diesen Punkt jeden Zweifel

zu benehmen. Die gehässigste Insinuation, daß nämlich der Oberpräsident sich am Tage vor der Wahl durch das lutherische Presbyterium habe gegen Herrn Arnoldi umstimmen lassen, ist zugleich die absurdeste. Der erste Beamte in einer Provinz von $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern läßt sich durch den lutherischen Prediger und dessen Presbyterium bestimmen, Bischofswahl, Festmahl, Fackelzug und Illumination zu vereiteln! Welche Absurdidät!

Aber auch angenommen, es hätte bei den Wählern ein Zweifel über den Gegenstand der Wahl obgewaltet, wäre es nach der ausdrücklichen Vorschrift des Breve's nicht ihre Pflicht gewesen, den anwesenden, jedem von ihnen zugänglichen Oberpräsidenten darüber zu befragen? Ja, wäre es nicht die Pflicht des ganzen Domkapitels gewesen, das Scrutinium fortzusetzen, nachdem der Oberpräsident ihnen erklärt hatte, den Herrn Arnoldi könne er nicht bestätigen? Man sieht, die Herren, welche bei dem ersten Scrutinium dem Herrn Steininger und dem Herrn Arnoldi ihre Stimmen gaben, wollten eine persona non grata wählen, und es ist gewiß, daß die Parthei, deren Glieder in Bonn schon vor der Wahl wußten, wie sie ablaufen werde, in große Besorgniß gerieth, das Domkapitel möge durch die bestimmte und offizielle Erklärung des Oberpräsidenten, der Herr Arnoldi sei nicht persona grata, doch zur Besinnung kommen und dem Pabste gehorchend das Wohl der Kirche zu Herzen nehmen. Es offenbarte sich jedoch bald, daß die Besorgniß ungegründet gewesen, und daß man den Beschluß gefaßt: Se. Majestät um Bestätigung eines Erwählten zu bitten, den der königl. Kommissarius im Namen des Königs so eben für eine persona non grata erklärt hatte. Die Wortführer meinen, nur Nachtheil und nicht den geringsten Vortheil würde der Staat haben, wenn er noch nach der Wahl den Gewählten „wegen seiner streng kirchlichen Gesinnung" beseitigen wollte. „Dieß Motiv," fügen sie hinzu, „werde freilich nicht gesagt werden, allein die ganze katholische Welt wisse es, und der schon geweckte Oppositionsgeist würde dadurch nur vermehrt werden." Indessen hat der König doch für gut befunden, die Wahl nicht zu bestätigen, und will, wie es scheint, die weiteren Werke des Oppositionsgeistes erwarten. Freilich kommt dabei alles auf die Motive an! Jedenfalls ist es den Rheinländern gar nicht ungeläufig, sich Verhältnisse zu denken, wornach, besonders in Zeiten eines Streits der Kirche mit dem Staate, und vorzüglich dann, wenn ein Theil des Klerus irgend einer dem Staate gefährlichen Lehrmeinung und zugleich einer dem Staate feindlich gesinnten Parthei anhängt, gerade solche Männer von der Wahl ausgeschlossen würden, die dem Staate mit Liebe zugethan wären. Beispiele dieser Art ließen sich so viele an-

führen, daß sie ein ganzes Buch füllten, und wollte man zugleich die schlimmen Folgen solcher Wahlen entwickeln, so würde ein Foliant nicht ausreichen. Es ist in der That ein Glück, daß die so oft vorherrschende Neigung zur Milde dießmal an der Weisheit einen festen Damm fand; denn hätte der ehrwürdige Monarch dem Geiste des Hochmuths und des Trotzes, wie er sich bei der Bischofswahl in Trier offenbarte, nachgegeben, so würde er diesen nur noch hochmüthiger und trotziger gemacht, folglich dem Staate nicht nur, sondern auch der Kirche, wer weiß, wie großen! Schaden zugefügt haben.

Die ausgestreute Behauptung, Preußen wolle nur Einen Kandidaten als persona regi grata bezeichnen und bestehe auf dieser Beschränkung, ist eine Lüge, und die Beziehung, in welche diese Lüge zu den kirchlichen Feierlichkeiten des Wahlactus gebracht wird, verräth eine Bosheit, die nicht selten Partheileidenschaften zur Seite geht. Natürlich aber ist es, daß, da nicht mehrere gewählt werden können, sondern nur Einer für jeden Sitz, die Verhandlungen sich auf Eine Person zu vereinigen suchen. Die Fragen bei diesen Verhandlungen sind gegeben und gehen auf eine Person, welche mit den kanonischen Qualitäten die erforderliche Klugheit und die Gunst des Königs verbindet, „weil nach dem Zeugnisse des Ivo von Chartres die Welt gut regiert wird, wenn Königthum und Priesterthum einig sind.“ Daß in Bezug auf die Bedingungen dieser Einigkeit der königl. Wahlkommissarius ein Wort mitzusprechen hat, und die Wähler dieses Wort nicht unbeachtet lassen dürfen, wie das Domkapitel zu Trier gethan hat, kann nur von Verblendeten geläugnet werden. Es wird hierdurch jedoch keineswegs die Wahl ausgeschlossen, es wäre denn, daß sich unter der katholischen Geistlichkeit Preußens immer nur Einer ermitteln ließe, der die geforderten Qualitäten besäße. In Trier waren, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, fünf, und unter ihnen wenigstens vier sehr wackere und angesehene Geistliche als personae gratae bezeichnet worden. Wie der Verfasser des Artikels in der allgemeinen Zeitung, dem, wie sich denken läßt, der Beifall der neuen Münchner Schule nicht entgangen ist, die Insinuation rechtfertigen will, Preußen sage zu dem wahlberufenen Kapitel: „ihr müßt den von mir vorgeschlagenen Bischof wählen, oder ihr bekommet gar keinen Bischof!“ vermögen wir nicht einzusehen, müssen vielmehr bedauern, daß ein Mann von so geübter Feder und so vielen Kenntnissen sich in so hohem Grade der Liebe zur Wahrheit begeben hat, und so entschieden einer Parthei anheimgefallen ist, die weder das Wohl der katholischen Kirche, noch das Wohl des deutschen Vaterlandes im Sinne hat.

Wenn übrigens Preußen in Bezug auf kirchenrechtliche Fragen den Standpunkt Friedrichs des Großen eben so fest hält, als Oesterreich den Standpunkt Josephs II., dann hat es mit allen diesen Umtrieben gute Wege. Schließlich möge hier noch die Bemerkung Platz finden, daß eine gerechte Regierung weitläufiger Rechtfertigungen ihrer Handlungen nicht bedarf und daß daher die letzte Kabinets-Ordre in dieser Angelegenheit auch den Erlassen der Minister als Muster zu empfehlen seyn dürfte.

Die verschiedenen Systeme des Kirchenregiments.

Nibil veritas erubescit, nisi solummodo abscondi.
Tertullianus.

Es ist bekannt, daß in unsern Tagen viele fromme und angesehene evangelische Christen mit den römischen Kurialisten darin übereinstimmen, daß sie alles, was in Bezug auf das Christenthum dem 18ten Jahrhundert angehört, mit mißtrauischen Augen ansehen und sogar die hierarchischen Bestrebungen der neuern Zeit auf reinere christliche Gesinnungen zurückzuführen geneigt sind, als die bekannten Emser Punktationen, welche ihnen eine Ausgeburt des allerentschiedensten rationalistischen Geistes zu seyn schienen. Daß dieses Urtheil nicht aus einer gründlichen Erforschung der Verhandlungen des Emser Kongresses hervorgegangen ist, wird sich aus den Dokumenten ergeben, die wir in den Beiträgen zur Geschichte des Kampfes der deutschen Bischöfe gegen den Mißbrauch der hierarchischen Gewalt des Pabstes dem Publikum vorlegen werden. Die Kurialisten dagegen wandeln im klaren Lichte und wissen wohl, was sie thun. Denn kein anderer Korporationsgeist ist jemals so beharrlich und konsequent in Entstellung, Verdunkelung und Verdächtigung von Wahrheiten, die dem Zwecke der Korporation nicht zusagten, gewesen, als der Pharisäismus. Ja! wir wagen es, die Behauptung aufzustellen, daß es keine so heilige Wahrheiten gegeben hat und gibt, die dieser Geist sich gescheut hätte, als Irrthum und Lüge zu bezeichnen und zu verfolgen, so bald seine Selbsterhaltung solches forderte. Hat er doch kein Bedenken getragen, erst Christum zu kreuzigen und dann die Quelle der christlichen Wahrheiten, das Evangelium, nicht nur zu trüben, sondern, so viel an ihm war, auch zu vergiften. Und so hat denn auch in unsern Tagen dieser Geist es gewagt, die christliche Liebe und die aus derselben hervorgehende friedliche Gesinnung gegen Andersglaubende unumwunden und in ganz unzweideutigen Ausdrücken für ein gottloses und un=

sinniges Laster zu erklären, und in den krankhaften Zuständen der gegenwärtigen Generation mit dieser seiner Lehre solchen Anklang gefunden, daß er sich mächtig genug fühlt, der deutschen Bildung und dem Staaten-Systeme von Europa den Krieg anzukündigen.

Was die Gesinnungen der deutschen Erzbischöfe betrifft, so geht aus der mitgetheilten Unions-Urkunde vom Jahre 1769 hervor, daß sie durch ein lebendiges Gefühl für die Ehre und die Unabhängigkeit der deutschen Nation zu dieser für ihre Privatinteressen allerdings bedenklichen Einigung bestimmt wurden. In wie ferne aber dieses Nationalgefühl ihr Urtheil für die Unterscheidung des Falschen vom Wahren in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, die ihrer Obhut besonders und vorzüglich anvertraut waren, schwächte oder schärfte, das wird sich aus der nähern Erörterung und Darlegung der Grundsätze ergeben, die ihnen zur Richtschnur ihres Verfahrens dienten, so wie derjenigen, die sie als falsch und verderblich bekämpfen zu müssen glaubten. Wir wollen daher das System der Kirchenregierung, welches die Erzbischöfe und mit ihnen fast alle Bischöfe Deutschlands für das wahre und ächt katholische hielten, aus der Bibel, aus der Tradition und aus den Kirchenvätern hier darlegen, demnächst das System der römischen Kurialisten, welches jene deutschen Prälaten als falsch und untergeschoben bekämpfen zu müssen glaubten, aus ächten Quellen entwickeln, endlich auch die christlichen und staatsrechtlichen Gründe darlegen, aus welchen die evangelische Kirche das Recht der Existenz, welches der Pabst bekanntlich als ein gottloses verdammt, in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt.

Wir hoffen dadurch zugleich der gewiß nicht ausbleibenden Verlästerung zu begegnen, als ob wir darauf ausgingen, den glücklich zu Grabe getragenen katholischen Rationalismus und Illuminatismus wieder aufzuwecken und zu unchristlichen Zwecken zu benutzen. Wir halten den sogenannten Rationalismus und besonders eine gewisse Richtung desselben für den gefährlichsten Feind derjenigen wahrhaft christlichen Ueberzeugungen, die allein den Frieden geben, der höher ist, als alle Vernunft, und sind daher weit entfernt, vom rationalistischen Standpunkte aus, die kirchlichen Angelegenheiten der einen oder andern Konfession zu beurtheilen. Auch bemerken wir ausdrücklich, daß wir uns bei Darstellung der beiden ersten Systeme, namentlich bei den historischen Nachweisungen, nur solcher Hülfsmittel bedienen, die zwar nicht von kurialistischen, aber doch von ächt katholischen Schriftstellern dargeboten werden.

I. Das katholische System der kirchlichen Regierungsform nach den Kirchen-Vätern und der ältern römischen Kirche.

Diesem Systeme liegen zum Grunde zuerst gewisse Stellen der heiligen Schrift, sodann Erklärungen und Zeugnisse der Kirchenväter, welche sich auf diese Stellen beziehen, endlich die Regierungsweise der alten Kirche selbst. Der Evangelist Lukas erzählt K. VI. v. 12—16. Christus habe, nachdem er eine ganze Nacht auf dem Berge mit Beten zugebracht, seine Jünger zusammengerufen und zwölfe aus ihnen gewählt, welchen er den Namen „Apostel" gegeben. Sie werden alle namentlich aufgeführt und Simon, welchem er den Namen Petrus gegeben, wird zuerst genannt.

Der Evangelist Matthäus berichtet, K. XVI., Jesus habe in der Gegend der Stadt Cäsarea Philippi seine Jünger gefragt: Wer sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sey? und nachdem sie ihm die verschiedenen Meinungen gesagt, habe er weiter gefragt: wer sagt denn ihr, daß ich sey? da habe Simon, Jonas Sohn, geantwortet: du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn! Eben dieses erste christliche Glaubensbekenntniß habe Jesus unmittelbar darauf für den Grundstein seiner Kirche erklärt, mit den bekannten Worten: Selig bist du Simon, Jonä Sohn u. s. w. — Was er hier zu Petrus, dem Wortführer der übrigen Apostel gesprochen, habe er darauf, erzählt Matthäus XVIII. 18. weiter, auf gleiche Weise allen Jüngern gesagt: Wahrlich ich sage Euch, was Ihr auf Erden binden werdet u. s. w. Weiter erzählt Matth. XIX. 27., Petrus habe den Herrn gefragt: Siehe! wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolget; was wird uns dafür? da habe der Herr geantwortet: Wahrlich ich sage Euch, daß Ihr, die Ihr mir seyd nachgefolget, in der Wiedergeburt, da des Menschen Sohn wird sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit, werdet Ihr auch sitzen auf 12 Stühlen und richten die 12 Geschlechter Israels.

Nach seiner Auferstehung rüstete er alle Apostel nach Joh. XX. v. 21—23. und Marc. XVI. 15. auf gleiche Weise mit der Kraft des heiligen Geistes aus und gab allen gleiche Vollmacht; aber nach Joh. XXI. v. 15—17. hat doch Christus seine neue Heerde der besondern Obsorge des Petrus übergeben, indem er ihm dreimal befohlen: Weide meine Lämmer, weide meine Schaafe. Daß auch die übrigen Apostel diesen Vorzug des Apostels Petrus anerkannt, könne man, wird behauptet, daraus sehen, daß die Evangelisten, so oft sie die Apostel herzählten, immer den Petrus zuerst ge-

nannt, ferner daraus, daß sie ihm es überlassen, die erste Kirchenversammlung zusammen zu berufen. In Betracht komme auch, daß er zuerst unter allen Christum und seine Größe und Göttlichkeit verkündigt habe. Aus diesen Stellen werden zwei Folgerungen gezogen, welche die Säulen des Systems bilden. 1) Alle Apostel haben eine gleiche Gewalt erhalten. 2) Der Apostel Petrus hat einen besondern Vorzug.

Es wird sodann nachgewiesen, daß beide Sätze von den Kirchenvätern als richtige Folgerungen aus jenen Stellen der heiligen Schrift angenommen und anerkannt worden. In Bezug auf die erste Folgerung erklären Hilarius (Lib. VI. de Trinit.), Gregor von Nyssa (de adventu domini), Chrysostomus (Homil. 55. in Matth.), Ambrosius (Lib. IV. in Lucam und in cap. XI. Ep. ad Ephes.), Gregor der Große (Lib. IV. Epist. 38.) und Theodoret (H. E. Tom. VIII. p. 375. edit. Paris.) Christus habe unter dem Ausdrucke: „diesen Felsen" nicht die Person des Petrus, sondern das Glaubensbekenntniß, welches er für sich und im Namen der übrigen Apostel abgelegt, verstanden. Es wird bemerkt, daß auch die alte römische Kirche diesen Ausdruck so verstanden, indem sie in der Messe auf dem Vorabend des Festes der heil. Apostel Petrus und Paulus diese Kollekte vorschreibe: Praesta, quaesumus, omnipotens Deus, ut nullis nos sinas perturbationibus concuti, quos *in apostolica confessionis petra* solidasti.

Der heilige Augustin dagegen behauptet, unter diesem Ausdrucke müsse verstanden werden Jesus Christus selbst, weil er ja die Grundfeste der Kirche sey. Seine Worte sind (Tract. 124. in Joannem.): „die Kirche ist auf den Felsen gegründet, von welchem Petrus den Namen erhielt; denn der Felsen hat seinen Namen nicht vom Petrus, sondern Petrus vom Felsen, gleichwie Christus nicht von den Christen, sondern der Christ von Christus seinen Namen empfangen hat. Deßwegen sagt nemlich der Herr: auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, weil Petrus gesagt hatte: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Ueber diesen Felsen, sagt er, den du bekannt hast, will ich meine Kirche bauen. Denn der Felsen war Christus, über welche Grundfeste Petrus selbst errichtet wurde. Niemand kann nemlich eine andere Grundfeste neben der legen, welche schon gelegt ist, welche Jesus Christus ist."

Dieselbe Erklärung gibt Augustin auch in dem 21ten Kapitel des 1ten Buchs seiner Retraktationen. Mit ihm stimmt überein Hieronymus (in cap. VII. S. Matth.) — Alle aber stimmen darin überein, daß, so wie Petrus das Bekenntniß in seinem und der übrigen Jünger

Namen abgelegt habe, so auch die an Petrus allein gerichtete Antwort, als an alle Jünger gerichtet, verstanden werden müsse, wie denn dieses auch aus den andern angeführten Stellen der heiligen Schrift hervorgehe. Ganz unzweideutig spricht dieses der heilige Augustin (Serm. 108. c. 4.) aus: „Er nicht allein hat unter den Jüngern den Vorzug verdient, die Schaafe des Herrn zu weiden; sondern wenn Christus nur zu Einem redet, so will er dadurch blos die Einigkeit empfehlen, und zwar dem Petrus zuerst, weil Petrus unter den Aposteln der erste ist." Und Ambrosius sagt Lib. II. de dignit. Sacerd. c. 2.: „dreimal wurde es von dem Herrn wiederholt: Weide meine Schaafe. Und was für Schaafe nahm denn da der heil. Petrus unter seine Obsorge? Er hat sie sowohl mit uns aufgenommen, als wir alle sie mit ihm aufnahmen." Dieselbe Erklärung nahm noch der Mönch Gratian (Mitte des 12ten Jahrhunderts) causa XXIV. quaest. I. c. 6. und Dist. XXI. c. 2. an. Im achten Jahrhundert war die Meinung, die Apostel hätten die Macht, das Evangelium zu verkündigen und die Kirche zu regieren, alle gleichmäßig empfangen, ganz allgemein herrschend, und die französischen Theologen haben sie immer festzuhalten gesucht (Bossuet defens. Declar. Cleri gall.). Auch hat es nie an deutschen Theologen gefehlt, welche diese in der Schrift begründete ursprüngliche Ansicht vertheidigten. So sagt z. B. der gelehrte Kardinal Nicolaus Cusanus (geb. 1401 zu Kus an der Mosel) in seiner Schrift de Cons. Cath. II. 13.: „Wir wissen, daß Petrus von Christo gar nicht mehr Gewalt empfangen hat, als die übrigen Apostel, denn nichts ist dem Petrus gesagt worden, was nicht auch den übrigen Aposteln gesagt worden ist. Ist nicht gleich wie dem Petrus, — was du immer binden wirst auf Erden u. s. w., auch den Uebrigen gesagt worden: Was Ihr immer binden werdet u. s. w. Und wenn gleich dem Petrus gesagt worden: Du bist Petrus u. s. w., so verstehen wir dennoch unter diesem Felsen Christum, den er erkannte. Wenn man aber auch durch den Felsen den Apostel Petrus als Grundstein verstehen müßte, so waren dennoch selbst nach der Meinung des Hieronymus, auch die übrigen Apostel Grundsteine der Kirche, von welchen in der Offenbarung Johannis Meldung geschieht (XXI. 14. 22.), wo doch kein Mensch zweiflen kann, daß man nicht durch die 12 Grundfesten die Apostel verstehen müsse. Und wenn dem Petrus gesagt worden ist: Weide meine Schaafe; so ist ja doch handgreiflich, daß dadurch die Weidung mit dem Worte und mit dem Beispiele angedeutet worden. So ist auch nach Meinung des heil. Augustin ebendaselbst allen befohlen: gehet hin in alle Welt u. s. w.

Eine Stelle, welche eine höhere Gewalt des Petrus andeutete, wird man nirgends finden."

In Bezug auf die zweite Folgerung aus den oben angegebenen Stellen der heil. Schrift, daß nemlich, obwohl allen Aposteln gleiche Gewalt gegeben worden, der Apostel Petrus doch einen gewissen Vorzug erhalten habe, sagt Basilius (In proœmio de judicio Dei): „Dieser seelige Petrus ist allen Jüngern vorgezogen worden, weil ihm allein größere Zeugnisse beigelegt worden sind, als den Uebrigen, er wurde seelig gepriesen, weil ihm die Schlüssel des Himmelreichs anvertraut worden sind. Cyrillus von Jerusalem nennt ihn den Fürsten und Höchsten unter den Aposteln." Eben so wird er von andern Kirchenvätern genannt. Gregor von Nyssa sagt (Serm. 2. de S. Stephano): „Es wird das Fest des heil. Petrus gefeiert, der das Haupt der Apostel ist, und es werden mit ihm alle Glieder der Kirche verherrlicht; die Kirche Gottes aber wird in ihm befestigt. Denn er ist nach dem Vorzuge, den ihm der Herr ertheilt hat, der feste und unerschütterliche Felsen, auf welchem der Heiland seine Kirche gebaut hat." Am wichtigsten ist die Stelle bei Chrysostomus (Hom. V. de poenitent.) „Nach jenem schweren Falle setzt den Petrus der Herr in seine vorige Ehrenstelle wieder ein, und übergibt ihm das Vorsteher-Amt der Kirche durch die ganze Welt." — Aehnliche Stellen kommen bei den lateinischen Vätern vor.

Somit scheint erwiesen, daß die Väter einen Primat des Apostels Petrus, unbeschadet der gleichen Gewalt der übrigen Apostel, anerkannt haben. Die Ansichten der evangelischen Theologen über diesen wichtigen Gegenstand werden wir später darlegen.

Von welcher Beschaffenheit ist aber dieser Primat, und wie verhält er sich zu der Gewalt der übrigen Bischöfe? Darüber ist die Lehre der Väter folgende:

Der heil. Hieronymus sagt (adv. Joviam. lib. I.): „Ueber den Petrus wird die Kirche gegründet. Obschon dieses an einem andern Orte auch über die übrigen Apostel geschieht, und alle die Schlüssel des Himmelreichs empfangen, und die Festigkeit der Kirche über dieselben gleichermaßen gegründet wird, so wurde dennoch Einer aus den Zwölfen erwählet, damit durch ein bestelltes Haupt die Gelegenheit zur Spaltung beseitigt werde."

Cyprian (de unitate Eccl.) lehrt: „Obschon der Herr den Aposteln eine gleiche Gewalt ertheilet, so hat er doch, damit er die Einigkeit verbreite, den Ursprung dieser Einigkeit, der von Einem abhängt, durch seine Macht eingerichtet." Aehnliche Stellen lassen sich leicht mehrere finden, und man darf es als ausge-

macht annehmen, daß nach der Ansicht der alten ächt katholischen Kirche, Zweck und Wesen des Primats darin besteht, die Einigkeit in der Kirche zu erhalten (centrum unitatis). Daraus folgt, daß mit dem Primate diejenige Gewalt und Jurisdiktion verbunden seyn muß, ohne welche die Einigkeit nicht erhalten werden kann. Die Kirche ist aber ein rein geistliches Institut und die Einigkeit daher nur auf die christliche Lehre und das Glaubensbekenntniß der Apostel zu beziehen. Denn auf diesen Felsen: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, hat Christus allein seine Kirche gegründet, auf keinen andern.

Zu dieser Gewalt des Primats gehört aber weder nach den Worten des Heilands, noch nach der Lehre der Apostel, noch nach der Lehre der Kirchenväter die Gewalt der Schlüssel; diese ist vielmehr der ganzen Kirche, nemlich dem priesterlichen Theile derselben, gegeben worden. In der Bibel kommt keine einzige Stelle vor, woraus man schließen könnte, daß dem Petrus allein und nicht auch zugleich den übrigen Aposteln die Gewalt der Schlüssel ertheilt worden wäre; wohl aber viele Stellen, welche zu dem Schlusse berechtigen, daß es weder dem Petrus selbst jemals in den Sinn gekommen ist, eine solche Gewalt vor den übrigen Aposteln in Anspruch zu nehmen, noch diesen, sie ihm zuzugestehen. Nicht einmal den Presbytern gegenüber gibt sich Petrus ein solches Ansehen, sondern nennt sich 1 Petri 5. v. 1. ihren Mitältesten. Ganz entschieden und unzweideutig sprechen sich darüber die Kirchenväter aus. „Damit ihr wisset, sagt der heil. Augustin (Serm. 108 de diversis c. 2.), daß nicht Einer, sondern daß die Kirche die Schlüssel des Himmelreichs erhalten habe, so höret, was der Herr an einem andern Orte allen seinen Aposteln sagte: Nehmet hin den heiligen Geist, und gleich darauf: Wenn ihr ihnen die Sünden vergeben werdet, so sind sie ihnen vergeben. Dieses gehört aber zur Schlüsselgewalt.“ In demselben Sinne spricht sich der heilige Cyrillus von Alexandrien aus. „Wie konnte wohl, sagt er (Lib. XII. S. Joan. v. 22. 23.), der heil. Thomas, da er doch abwesend war, des heil. Geistes theilhaftig werden, da der Heiland den Jüngern erschien, und ihnen denselben mit den Worten einblies: Nehmet hin den heil. Geist? Wir antworten: die Kraft desselben ist auf alle übergegangen, und hat das Ziel und Ende des Gebers erfüllt. Christus ertheilte sie aber nicht Einigen Jüngern insbesondere, sondern Allen zusammen. Deßwegen empfangen sie selbe, obschon sie nicht gegenwärtig sind, weil sich die Freigebigkeit des Gebers nicht blos auf die gegenwärtigen einschränkt, sondern sich auf das ganze Chor der heil. Apostel ausdehnt.“ Damit war

auch Gregor der Große einverstanden. Er sagt (Lib. VI. Exposit. in c. 16. Lib. I. Reg. c. 3.): „Was ist die Fülle des Heils anders, als die höchste kirchliche Gewalt? Denn was den Alten nie gesagt wurde, das wird jetzt der ganzen Kirche gesagt: Was du immer auf Erden binden wirst u. s. w." Auch das Tridentiner Konzil, auf welchem doch unter 281 Bischöfen 187 italienische vom Pabste meistens unmittelbar abhängige, folglich ganz kurialistische, und nur 6 deutsche (worunter noch dazu 4 per procuratores) Bischöfe zugegen waren, bestätigt diese Lehre, indem es Sess. XIV. Can. XV. das Anathem über diejenigen ausspricht, welche behaupten: Die Kirche habe die Schlüsselgewalt empfangen nur um zu lösen, nicht aber, um zu binden; und Sess. XXV. in dem Dekret de indulgentiis als Grund der nachfolgenden Bestimmungen angibt: „Da die Gewalt, Ablaß zu ertheilen, der Kirche von Christus ist gegeben worden u. s. w." Demnach beschränkt sich in der Hierarchie der katholischen Kirche der Primat des Apostels Petrus auf die allgemeine Sorge für die Erhaltung der Einheit; die Gewalt aber, mit welcher er zu diesem Behufe von Christo versehen worden, kann und darf nicht störend oder gar vernichtend in diejenige Gewalt eingreifen, welche die übrigen Apostel ebenfalls von Christo zur Regierung der Kirche erhalten haben. Episcopatus unus est, cujus in solidum a singulis pars tenetur.

Die Gewalt, welche Christus allen Aposteln auf gleiche Weise ertheilt, und der Vorzug, welchen er dem Apostel Petrus gegeben hat, sind geistliche Fideikommisse, welche, wenn die jedesmaligen Träger aussterben, auf ihre rechtmäßigen Nachfolger übergehen und sich so bis an das Ende der Welt fortpflanzen. Denn wenn Christus sagt: wie mich mein Vater gesendet hat (nemlich die Menschen zur Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu führen), so sende ich euch: so gibt er ihnen auch damit die nemliche Vollmacht, die er selbst hatte, sich Gehülfen, Diener und Nachfolger zu wählen. Demgemäß bestellten auch Paulus und Barnabas hin und her bei den Gemeinen Aeltesten (Πρεσβυτέρους, woraus das deutsche Wort „Priester" entsprungen ist), wie in dem Briefe an Titus (I. 5.) und in der Apostelgeschichte (XIV. 23.) ausdrücklich vorkommt. In demselben Sinne erklären auch die Kirchenväter die Bischöfe für Nachfolger der Apostel. So schreibt Cyprian an den Pabst Cornelius (Ep. 42.): „Dieses ist unsere Hauptarbeit, und sie muß es seyn, damit wir für die Erhaltung der Einigkeit, die der Herr und die Apostel uns als ihren Nachfolgern überliefert haben, sorgen." Gregor der Große erklärt (Homil. 26. in Evang.): „Die Bischöfe

haben wahrlich die Stelle der Apostel eingenommen, denn diejenigen erhalten die Macht zu binden und zu lösen, welche diesen Grad der Regierung erhalten haben." Der heilige Augustin drückt sich (In Psalm. 44.) so aus: „Wo sind unsere Bischöfe, die auf der ganzen Welt sind, her? Die Kirche hat sie erzeugt und auf die Sitze der Väter gesetzt. Glaube also nicht, daß du verlassen bist, weil du den Petrus nicht siehest, weil du den Paulus nicht siehest, durch welche du bist geboren worden." Dieselbe Lehre findet sich auch bei Gratian (Causa XXIV. Quaest. I. c. 18.), wo sogar die Worte des Cyprian angeführt werden: Episcopatus unus est, *cujus a singulis in solidum pars tenetur.* Nach diesem Grundsatze trugen dann auch der heil. Athanasius (Socrates Hist. eccl. II. c. 24.), Eusebius von Samosat (Theodoret Hist. eccl. IV. c. 12.), Eusebius der Große (Theodoret V. c. 4.) und Epiphanius (Ep. ad Joann. Hierosol.) kein Bedenken, auch außerhalb ihrer Diöcesen, wenn die Umstände es erforderten, Bischöfe zu bestellen und zu weihen, und der heil. Hieronymus lehrt in dieser Beziehung (Epist. ad Evagr.): „Wo immer ein Bischof ist, sey es zu Rom, oder zu Eugubis, oder zu Alexandrien, oder zu Tomis, so hat er immer die nemliche Würde, das nemliche Priesterthum. Reichthum und Armuth machen den Bischof nicht größer und nicht kleiner. Uebrigens sind alle Bischöfe Nachfolger der Apostel." Sämmtliche Kirchenväter stimmen mit dieser Lehre überein, und Leo der Große selbst nennt die Gesammtheit der Bischöfe fraternum omnium Episcoporum Collegium. Nicht anders lehren auch die nicht kurialistischen Lehrer des Kirchenrechts (cfr. v. Espen. P. 1. Tit. XVI. c. 1. No. VII. et No. IX.), und selbst das Tridentiner Koncil erklärt (Sess. XXIII. c. IV.): Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos esse a Spiritu S., regere Ecclesiam Dei.

Nach allem diesem ist es gewiß, so schließen die katholischen Lehrer des Kirchenrechts:

1) daß die Apostel ihre Gewalt nicht von Petrus, sondern von dem Herrn selbst empfangen haben.
2) Daß nach der wahren Lehre der katholischen Kirche die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, und sie die ihnen fidei-kommissorisch übertragene apostolische Gewalt gerade so unmittelbar von Christo und dem heil. Geiste haben, wie die Nachfolger des Apostels Petrus ihre Gewalt von Christo und dem heiligen Geiste haben.
3) Daß daher die Bischöfe in ihren Sprengeln dieselbe Schlüssel-

gewalt besitzen, welche der Nachfolger des Apostels Petrus, als Bischof, in seinem Sprengel besitzt, und daher außer ihnen Niemand in ihren Diöcesen eine unmittelbare Jurisdiktion üben darf.

4) Da diese ihnen von Christo und dem heil. Geiste anvertraute Schlüsselgewalt, mit allem, was dazu gehört, ein Fideikommiß ist und wesentlich zur bischöflichen Würde gehört, so kann es von ihnen weder theilweise noch ganz veräußert werden. Haben aber treulose Veräußerungen stattgefunden, so findet auf sie, als ein göttliches Fideikommiß, der Begriff der Verjährung keine Anwendung; es ist vielmehr jeder Bischof verpflichtet „die heiligen Gesetze der von Christo gestifteten Kirche in allen Stücken, welche auf die bischöfliche Gewalt Bezug haben, wieder geltend zu machen, diejenigen Rechte, die seine Vorfahrer vernachläßiget haben, zurückzufordern, und sich in die Gerechtsame und ursprüngliche Gewalt zu setzen, die von den Vorfahrern aus Nachsicht oder Unwissenheit nachgelassen worden; denn die bischöfliche Gewalt ist ein Fideikommiß, in welches die Bischöfe proprio jure succediren."

5) Daß die jedesmaligen Nachfolger des Apostels Petrus, außer der bischöflichen Gewalt, welche sie in ihrem Sprengel üben, und die derjenigen der übrigen Bischöfe ganz gleich ist, den Mittelpunkt der Einigkeit bilden und von Christo mit derjenigen besondern Machtvollkommenheit und Jurisdiktion versehen sind, welche zur Erhaltung dieser in der Apostolica confessionis petra bezeichneten Einigkeit erforderlich ist.

„Die katholische Kirche ist daher nicht der Sprengel des Pabstes und die übrigen Bischöfe sind nicht dessen Amts- und Stellvertreter, oder gar dessen Kapläne oder Offizialen."

6) Daß alle Katholiken verpflichtet sind, ihren Bischöfen in allen den Anordnungen, welche aus ihrer vollen und ungeschmälerten bischöflichen Gewalt, wie sie von Christus angeordnet worden, hervorgeht, den kanonischen Gehorsam zu leisten *). Eben so müssen sie aber auch dem Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, welcher ist der Bischof zu Rom, als Nachfolger des Apostels Petrus, denjenigen kanonischen Gehorsam

*) Die kaiserliche Verordnung vom 11ten September 1782 sagt: Die Bischöfe sind von Gott verordnet, und nach dieser Anordnung sind ihnen alle Gläubigen ihrer Diöcese, ohne Ausnahme in Allem unterworfen und untergeordnet, was die Seelsorge erfordert.

leisten, welcher zur Erreichung des ihm besonders aufgetragenen Zwecks, Erhaltung der Einheit, erforderlich ist.

Dieß sind die Grundzüge derjenigen kirchlichen Verfassung, welche wir die katholische genannt haben. Zur Rechtfertigung dieser Bezeichnung führen wir noch an Apostelgeschichte XX. 28. Dort spricht der Apostel Paulus zu den Aeltesten der Gemeine zu Ephesus: „So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat."

Den römischen Bischöfen und Päbsten fiel es auch geraume Zeit hindurch nicht ein, diese Lehre zu verdrehen, oder zu beseitigen.

Leo I. (461) schreibt (Ep. 89.) an die Bischöfe der Provinz:

„Unsere Bemühungen, welche nicht auf unsern eigenen Nutzen, sondern auf das, was Christo angehöret, gerichtet waren, hatten es nicht zum Zwecke, die von Gott verliehene Würde weder den Kirchen, noch den Vorstehern derselben zu entziehen." Eben so spricht sich Felix II. (492) in einem Briefe an den Bischof von Konstantinopel, Flavita, aus. Gregor I. (604) sagt Ep. 25.: „Die Apostel haben das Oberrichter-Amt, damit sie anstatt Gottes Einigen die Sünden auflösen, andern aber behalten sollen. Die Stelle von diesen haben nun in Wahrheit die Bischöfe eingenommen und die Gewalt zu lösen und zu binden erhalten, da sie zur Regierung der Kirche kamen."

Gregor III. (741) schreibt (Ep. 3.) den Bischöfen Deutschlands: „sie möchten das ihnen von Gott anvertraute Volk durch erbauliche Predigten belehren." Zacharius (752) nennt in dem römischen Koncil v. 743 sich und die mitanwesenden Bischöfe: „von Gott bestellte Oberaufseher der Seelen."

Nicolaus I. (867) schreibt an die Bischöfe von Frankreich: „Christus habe vor seiner Himmelfahrt die Kirche den Aposteln und durch dieselben vermöge eines Erbrechts ihren Nachfolgern empfohlen." Auf eine ähnliche Weise drückten sich auch noch die nachfolgenden Päbste aus, und erst der heilige Bernhard fühlte sich gedrungen an Pabst Eugen III. (1153) die merkwürdige Ermahnung de Consideratione lib. 3. c. 4. zu richten. „Du irrst dich, wenn du dafür hältst, daß deine apostolische Gewalt, gleichwie sie die höchste ist, auch die einzige sey, welche von Gott herrührt."

Als völlig entscheidend und jede Ungewißheit beseitigend kommt noch hinzu, daß während der ersten eilf Jahrhunderte die neuen Bischöfe stets nur von dem Metropolitan und den Bischöfen bestellt und

bestätigt wurden, und daß es niemanden in der gewöhnlichen Ordnung der Dinge einfiel, die Einwilligung des Pabstes dazu einzuholen. Die Konsekration, welche der Metropolitan ertheilte, war die Bestätigung, und mit derselben erhielt der neue Bischof dieselbe bischöfliche Gewalt, welche auch die übrigen hatten. Die Bischöfe der römischen Provinz wurden natürlich von dem Bischofe zu Rom geweiht, aber nicht von ihm als Pabst, sondern als Metropolitan.

Es läßt sich wohl mit Sicherheit behaupten, daß die Ursachen der Reformation in der katholischen Kirche nicht hätten entstehen können, wenn diese Verfassung geblieben wäre, und ich weiß nicht, ob nicht die Folgen der Reformation, in Bezug auf das Kirchenregiment, aufhören müßten, wenn jene Verfassung wieder hergestellt werden könnte. Ist denn dieses nicht möglich? Wer die großen weltlichen Interessen und das Wurzelgewebe derselben kennt, die der Realisirung dieses frommen Wunsches entgegenstehen, wird sehr geneigt seyn, die Frage zu verneinen. So lange aber die alte Verfassung nicht hergestellt ist, wird Christus das besondere Bestehen der evangelischen Kirche eben so gewiß schützen, als er sein Versprechen erfüllen wird, seine Worte nicht untergehen zu lassen, so wie sie denn auch ohne Christi Geist bis hieher nicht hätten bestehen können. Die Schuld der großen Kirchenspaltung wird heutiges Tages oft mit großer Unverschämtheit und frecher Ignoranz auf den Mönch Luther geschoben. Wie aber wäre dieser Mönch im Stande gewesen, die fromme Scheu vor dem Statthalter Christi, welche nirgends tiefere Wurzel geschlagen hatte, als in der frommen und treuen deutschen Nation, mit einem Schlage fast zu vernichten? Das vermochte Luther nicht! dazu gehörten so große und so daurende Mißbräuche, wie sie eine andere Nation nie erfahren und geduldet hat. Das Nähere darüber werden wir später beibringen.

Hätten die Kurialisten nicht die feste Ueberzeugung gehabt, diese Scheu sey bei den „dummen und gutmüthigen Deutschen" unzerstörbar, hätten sie denselben nur den 10ten Theil der Achtung und Berücksichtigung bewiesen, deren sich die weniger frommen und anhänglichen Franzosen zu erfreuen hatten, es wäre ihnen bei einiger Beschränkung des Eigennutzes, des Hochmuths und des Frevels nicht schwer geworden, der Spaltung vorzubeugen. Die Vorsehung hat es anders gewollt, und obwohl wir das Ziel, welchem sie die Menschheit entgegenführt, nicht zu schauen vermögen, so läßt sich doch mit Sicherheit erkennen, daß die katholische Kirche ohne die Reformation das nicht geworden wäre, was sie durch dieselbe geworden ist, und daß die Reinheit christlicher Gottesverehrung im Allgemeinen nur

durch den Gegensatz der katholischen und evangelischen Kirche zu erhalten war. Die katholische Kirche sieht sich genöthigt, mit ihrer Unfehlbarkeit, Vernunft und Geschichte zu achten, was die Hierarchie früher nicht that, und mit der Gewalt ihres Oberhauptes die Grenzen der Staatsgewalt nicht zu überschreiten, was sie früher ohne alle Scheu that; die evangelische Kirche dagegen fühlt sich stark genug veranlaßt, den festen Felsen des Bekenntnisses nicht zu verlassen, welches der Apostel Petrus ablegte.

II. Das päbstliche System der Kirchenregierung nach den falschen Dekretalen und den daraus gezogenen Folgerungen.

Zu allen Zeiten haben sich Korporationen und Zünfte gebildet und sind, je nachdem die Umstände günstig waren und von den leitenden Kräften geschickt benutzt wurden, mehr oder weniger mächtig gewesen. Ihr Bildungs- und Erhaltungstrieb ist in der menschlichen Natur selbst tief begründet. Alle haben den Charakter der Exclusivität mit einander gemein, und so wie eine Korporation diesen fahren läßt, hat sie sich selbst aufgegeben. Die menschliche Seele ist vieler und sehr verschiedenartiger Interessen fähig. Je mehr derselben eine Korporation in sich aufnimmt und zu einem organischen Ganzen gestaltet, je klarer die Prinzipien des Zwecks und der Mittel von den leitenden Personen erkannt und je geschickter sie angewandt werden, desto größer wird die Wirksamkeit und Lebensdauer einer solchen Korporation seyn. Gelingt es ihr, die in dem menschlichen Leben so furchtbare Macht der Belohnung und Bestrafung an sich zu ziehen, dann ist sie auch in demselben Grade, in welchem sie sich dieser Macht bedienen kann, mit der Kraft des Kampfes gegen andere Korporationen, die ihr etwa beschränkend in den Weg treten, ausgerüstet. Geschichtskundige wissen, wie viel die Menschheit an solchen Gebilden und an dem Konflikte mehrerer unter einander zu leiden gehabt hat, und noch zu leiden hat. Hier liegt der Grund des Elends, welches Göthe den Mephistopheles und die bösen Geister in tief verruchten Stunden für das menschliche Geschlecht ersinnen läßt. Niemals aber hat es eine Korporation gegeben, die alle Interessen und alle Triebfedern des menschlichen Daseyns und Strebens in dem Maaße in sich vereinigt und zu einem so vollendeten, nach allen Seiten hin lebendig wirksamen, Ganzen organisirt hätte, wie das römische Priesterthum. Die Ueberzeugungen, aus welchen es sich ein so mächtiges Daseyn schuf, verliehen ihm ursprünglich in einer durch Gottlosigkeit und Laster zum Untergange gereiften Stadt nur

die Macht der Verheißung eines seligen und der Androhung eines unseligen Lebens jenseits des Grabes. Diese Macht wurde zum Trost und zum Heil, Gott weiß, wie vieler Tausenden armer und gedrückter Seelen geübt. Aber in eben dieser Stadt war das Priesterthum von uralten Zeiten her mit der Politik und der Natur der Menschenkinder tief vertraut, und wußte daher, nachdem es christliche Formen angenommen hatte, auch die heilige Gewalt des Christenthums gar bald zum Hebel der Hoffnung und Furcht für Güter und Uebel, die sich nicht jenseits des Grabes befinden, zu gebrauchen, und dieses mit einer so bewundernswürdigen Geschicklichkeit in der Mischung des Jenseitigen und Diesseitigen, daß es aus den Trümmern der alten Welt eine neue bauen konnte, die es dann mit einer so absoluten Machtvollkommenheit beherrschte, wie nie irgend ein Reich beherrscht worden ist. Denn die Macht weltlicher Interessen trat, in der angedeuteten Weise einmal in Bewegung gesetzt, durch eine in der menschlichen Natur zwar begründete, aber unerklärliche Triebkraft, dieselbe, welche jeglichen Pfaffenthums Erzeugerin von Anfang an gewesen ist, in das Verhältniß der Wechselwirkung zu jener rein geistlichen Macht, so daß die Eine in stets steigendem Grade Trägerin und Beschützerin der Andern wurde. Hier steckt der Kern jener ungeheuern und furchtbaren Lawine, welche auf ihrem Wege Gleichartiges ansetzend, Widerwärtiges zerschmetternd, und so stets rascher rollend und stets sich vergrößernd, der ganzen Menschheit am Ende den Untergang gebracht haben würde, wenn nicht auch im geistigen Leben jede Lawine ein Thal finden müßte, in welchem sie zerschmettert und aus einander stiebt.

Nachdem so das römische Priesterthum auf dem Wege einer allumfassenden Verwirklichung seiner Idee, unter dem Namen der Kirche Christi und des Reiches Gottes auf Erden, eine große Anzahl von Interessen und Ueberzeugungen in seinen Dienst gebracht hatte, bedurfte es der strengsten, absolutesten und hartherzigsten monarchischen Verfassung, um alle andere Korporationen, alles freie geistige Leben entweder zu vernichten, oder sich dienstbar machen zu können. Zur Sanktionirung einer solchen Monarchie benutzte man mit frevelhafter Kühnheit die Worte, welche Christus zu Petrus sprach, als dieser sein und der übrigen Jünger Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, und die Sünde wider den heiligen Geist nicht scheuend, machte man es zur Sünde wider den heiligen Geist, an diese Sanktion nicht glauben zu wollen. Und die Staaten? Der Kampf mit denselben konnte nicht ausbleiben; aber das Pabstthum, nun schon mächtig gestützt durch alle möglichen Interessen, welche ihrerseits wieder in der Dumm-

gläubigkeit, besonders des deutschen Volks, einen sichern Boden hatten, trug entschieden den Sieg davon, indem es die ewige Idee des Staates in sich selbst aufnahm, den wirklichen Staat aber nur noch als eine von ihm abhängige polizeiliche Anstalt zur Handhabung des äußern Rechts neben sich bestehen ließ. Zu dem Gelingen dieser kühnen Entwendung waren die Wege gebahnt worden durch den Staat selbst, indem er das Volk in seinen bürgerlichen Verhältnissen durch Bevorrechtungen sowohl, als durch hochmüthige, gottlose und hartherzige Diener, Erniedrigung, Druck und Noth erfahren ließ. Nachdem in der Stufenfolge dieser Entwickelung der Bischof der Stadt Rom erst Metropolit der römischen Provinz, dann Primas von Italien, dann Patriarch des Occidents, dann weltlicher Fürst über Land und Leute mit unumschränkter Gewalt, endlich absoluter Monarch der ganzen christlichen Kirche geworden war, wurde die weltliche Gewalt verschlungen, in folgender Weise: dem Pabste sind untergeordnet die Kaiser, Könige und Fürsten; er kann sie ab- und einsetzen, wenn das Wohl der Hierarchie es heischt. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten sind dem Pabste absolut, und bis zu den Quinquennal-Fakultäten hin, unterworfen; sie sind aber zugleich dem Kaiser gegenüber Churfürsten und Fürsten des Reichs, aber als hohe Reichsstände dem Kaiser keineswegs so untergeordnet und absolut verpflichtet, wie dem Pabste, zumal sie es dem Pabste zu verdanken haben, daß sie Fürsten geworden sind. Der Kaiser ist durch die comitia imperii beschränkt; aber die von dem Pabste abhängigen Geistlichen spielen in denselben eine Hauptrolle. Die Concilia dagegen beschränken den Pabst nicht. Die Reichsritterschaft ist zwar dem Kaiser unmittelbar unterworfen; aber der Pabst hat durch die geistliche Gerichtsbarkeit, durch die Dispensationen und besonders durch die Cumulation der Beneficien, so wie durch seinen Einfluß auf die Besetzung hoher und reicher geistlicher Stellen viel stärkere Bestimmungsgründe des Gehorsams für sie in seiner Hand, als der Kaiser. Ein ganzes Heer von Mönchen, die ihrer Bischöfe und Ordinarien spotten durften, und vor denen selbst der Kaiser gegründete Ursache hatte, sich zu fürchten *), war stets geschäftig, um im Volke den angemessenen Glauben und das Vertrauen eines mächtigern Schutzes gegen mächtige Unterdrückung zu erhalten. Irre ich nicht, so ist es

*) In der Zuschrift, womit die Reichsstände 1510 dem Kaiser gewisse Beschwerden gegen den Pabst einreichten, heißt es: „Die Kaiserliche Majestät möge sich vorsehen, daß die Bettelbrüder, die Organe des römischen Stuhls, nicht gegen Sie aufträten."

gerade dieser Kunstgriff, durch welchen das auf eine erträglichere Kompetenz reducirte Pabstthum in unsern Tagen die alte Macht wieder zu gewinnen hofft. Der Erfolg ist durch die Wirksamkeit derer bedingt, welche abgesandt sind, um von der einen Seite die Vorstellungen über Druck und Ungerechtigkeit der Regierungen, von der andern die der Macht und der Befugniß des päbstlichen Schutzes im Volke zu steigern. Auch kommt es in der Geschichte der Politik nicht selten vor, daß Staaten das Pabstthum als Mittel gebrauchen, um die andern Staaten zu schwächen.

Nachdem das Pabstthum auf dieser Leiter den Kulminationspunkt seiner Größe und Macht erstiegen hatte, wurde es von keiner andern Gefahr als der des Mißbrauchs seiner Gewalt bedroht; diese aber vermochte es nicht zu bestehen, weil es im Uebermuthe die große Wahrheit verkannte, daß die Menschheit eines gewissen Grades von Vernunft und Freiheit zu ihrer Selbsterhaltung bedarf, und keine Macht auf Erden diese Linie ungestraft überschreiten darf. Als es seinen Irrthum erkannte, waren die weltlichen Stoffe so tief in sein inneres Wesen eingedrungen, daß es sich ohne gewaltsame Nöthigung nicht zu reinigen vermochte. Die Frage des Rechts aber ließ sich mit einer Macht nicht erörtern, welche die Behauptung, daß sie die Fülle ihrer Machtvollkommenheit unmittelbar von dem Herrn selbst erhalten habe, zu einem Glaubensartikel gemacht hatte, ohne dessen Annahme kein Mensch selig werden könne.

Und was wurde bei dieser Entwickelung des Pabstthums aus dem Christenthume? Diejenigen, welche die Behauptung aufstellen: Weltreligion habe das Christenthum in so wenigen Jahrhunderten nur auf dem Wege der Entartung werden können, brauchen nur auf die Bibel und auf die Geschichte hinzuweisen, um jeden Widerspruch verstummen zu lassen; nichts aber dürfte die Göttlichkeit desselben so schlagend beweisen, als der Umstand, daß es selbst in dieser Entartung seine weltüberwindende Kraft nicht ganz verlieren konnte. Legt man den Maaßstab der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit an, dann möchte sich vielleicht ergeben, daß die Zahl der wahren Christen auch heutiges Tages noch sehr klein ist, die Zahl derer aber, bei denen die christlichen Elemente mit Pfaffentrug und dogmatischen Gräueln verknetet sind, vielleicht eben so groß, als die Zahl der Gleichgültigen, die die Werke dieser Welt treiben und das Uebrige dahingestellt seyn lassen.

Unser Zweck fordert es, vorstehende allgemeine Sätze, welche uns bei deutlicher Anschauung der successiven Thatsachen in die Feder geflossen sind, durch eine gedrängte Geschichte der Entwickelung des

Pabstthums zu begründen, wobei denn auch das System der päbstlichen Kirchenregierung, welche das Resultat jener Entwickelung war, sich am zuverlässigsten herausstellen und seine Kritik mit sich führen wird. Wird eine solche historische Darlegung mit dienstbarer Vorliebe oder feindseliger Absichtlichkeit unternommen, dann irrt sie von der Wahrheit ab; ihr Inhalt wird einseitig, ihre Färbung falsch. Denn der Haß übertreibt das Tadelnswerthe, welches die Vorliebe übersieht, und kommt zu beiden noch Falschheit und Absichtlichkeit, dann geht die Wahrheit ganz leer aus. Wir sind uns des redlichen Strebens nach Wahrheit bewußt, und haben überdem die politische Ueberzeugung, daß Verletzung der katholischen Formen des Christenthums dem deutschen Vaterlande eben so wenig Vortheil bringen kann, als die Bestrebungen der neuen Jesuiten, das mittelalterliche Pabstthum zurückzuführen. Auch wissen wir sehr wohl, daß derjenige, welcher geneigt ist, Ueberzeugungen zu verletzen, welche mit der christlichen Religion zusammenhängen, den Verdacht unedler und roher Gesinnung rechtfertigt. Dagegen hat es zu allen Zeiten für Tugend gegolten, mit Entschiedenheit allem entgegenzutreten, was dem Vaterlande und seinen Gesetzen Schaden bringt. Von solcher Beschaffenheit ist dasjenige Pabstthum, von welchem hier die Rede ist. Uebrigens ist es eben so thöricht, als ungerecht, den Päbsten als solchen aufbürden zu wollen, was einzelne unter ihnen sich als Menschen haben zu Schulden kommen lassen: Es kommen nur diejenigen Handlungen in Betracht, welche sie als Organe des Systems, dessen Produkt sie selbst sind, ins Leben haben treten lassen. Merkwürdig allerdings mag es seyn, daß das Pabstthum, welches früher nur erbitterte Lästerer oder übertriebene Lobredner hatte, erst in der neuern Zeit, und zwar unter den Protestanten, wahrheitsliebende Geschichtschreiber gefunden hat. Aber nicht aus den Gründen, welche wir neulich haben anpreisen hören, ist dieses merkwürdig, sondern es sind vielmehr diese gepriesenen Gründe selbst wohl geeignet, Aufmerksamkeit zu erregen.

Die ältesten christlichen Gemeinen waren durch Einen Geist zu Einem Leibe getauft und alle zu Einem Geiste getränket, sie mochten seyn Juden oder Griechen, Knechte oder Freie; aber die verschiedenen einem Jeglichen zu Theil gewordenen Gaben des Geistes sollten sich zum gemeinsamen Nutzen erzeigen. (1. Korinth. K. XII.) Die Vorgesetzten wurden von den Aposteln oder ihren Gehülfen nicht ohne Zustimmung des Volks gewählt. Die Triebfedern des Eigennutzes kamen dabei nicht ins Spiel, und die Ehre solcher Aemter hielt den

mit derselben verbundenen Gefahren das Gleichgewicht. — Der Name Presbyter deutet auf eine Nachahmung der jüdischen Synagogen; Bischöfe hießen bei den Griechen diejenigen, welche in bürgerlichen Angelegenheiten irgend eine Obwaltschaft führten. Irenäus, welcher um 202 als Bischof von Lyon starb, braucht beide Benennungen im gleichen Sinne, und alle betreffenden Stellen der heil. Schrift sprechen dafür, daß man mit der Benennung „Bischof" keinen Vorrang vor den Presbytern bezeichnen wollte. Der Apostel Petrus nannte sich, wenn er zu Presbytern sprach, Mit-Presbyter (συμπρεσβυτερος). Die größeren Gemeinen hatten mehrere Presbyter und aus 1 Tim. V, 17. geht hervor, daß einige unter ihnen vorzugsweise im Worte und in der Lehre arbeiteten. Ob einer unter ihnen bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz führte, geht aus den heil. Urkunden nicht hervor; es liegt aber in der Natur menschlicher Verhältnisse, daß der Tüchtigste und Einsichtsvollste bei der Sorge für irgend ein Gemeinsames vorherrschenden Einfluß gewinnt, und daher dasjenige, was als gesellschaftliche Form äußerlich ins Leben tritt, mehr oder weniger den Stempel seiner individuellen Eigenthümlichkeit an sich hat. Das Christenthum widerstrebt diesem natürlichen Gesetze des Zusammenlebens und gemeinschaftlichen Wirkens nicht. Es heiliget die menschliche Natur, richtet sich aber in seiner äußeren Erscheinung und socialen Gestaltung stets nach diesem Gesetze, und es läßt sich nachweisen, daß die gesellschaftliche Verfassung der Kirche sich nach demselben und unter dem Einflusse verschiedener örtlichen Verhältnisse entwickelt hat. Schon in den frühesten Zeiten finden wir dieselbe Mannichfaltigkeit christlicher Gemeindeverfassungen, welche sich auch im bürgerlichen Leben zu allen Zeiten ergeben haben. Selbst auf die Einförmigkeit der Liturgie legte man keine Bedeutung. Faßt man dagegen das wahre Wesen und den eigentlichen Zweck des Christenthums in's Auge, so wird man finden, daß keine der verschiedenen Theorien über Staatsverfassungen auf dasselbe anwendbar ist. Es ist seinem Wesen nach eine Christokratie. Christus selbst ist das Haupt seiner Kirche und er leitet, wie er versprochen hat, fortwährend und in jeder Confession alle inneren Angelegenheiten derselben, durch den Geist der Wahrheit. Wo nur zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, da ist er mitten unter ihnen. Zu denen aber, welche er zu Lehrern bestellte, sagte er: Laßt euch nicht Rabbi nennen; denn es ist nur Einer euer Meister; ihr aber seyd alle Brüder. Und laßt euch auch nicht von Jemand auf Erden Vater nennen; denn es ist nur Einer euer Vater, der im Himmel ist. Und ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen; denn Einer ist euer Meister,

Christus. Der grösseste unter Euch soll euer Diener seyn. Was der Herr hier den Jüngern verbietet, das thaten die Schriftgelehrten und Pharisäer. Darum spricht er auch unmittelbar darauf: Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäern u. s. w. (Matth. K. 23. bis V. 15. incl.) Was aber der Herr für ein Verfahren vorschreibt, wenn ein Bruder sich an dem andern versündigt, das ist zu lesen Matth. XVIII. V. 15—17. Daß er hier unter dem Worte „ecclesia" eben so wenig irgend ein einzelnes Glied der Gemeine, als alle Christgläubigen zusammengenommen, verstanden hat, springt in die Augen. Nach diesem Gesetz richteten sich die ältesten christlichen Gemeinen.

Nach den Organisationsgesetzen menschlicher Verbindungen überhaupt bildeten sich früh grössere oder kleinere Kirchengebiete. Das Christenthum pflanzte sich von den grössern Städten auf die umliegenden Gegenden aus. Es war natürlich, daß die neu gestifteten Gemeinen unter der Obsorge des Vorstehers derjenigen Gemeine blieben, von welcher sie gestiftet worden waren. Sie bedurften vielfach des Raths und der Hülfe. Natürlich war es auch, daß die von den Aposteln unmittelbar gestifteten Gemeinen, auch abgesehen davon, daß sie grösseren und einflußreichern Städten angehörten, eine vorzügliche Hochachtung genoßen; wir finden aber nicht, daß sie irgend eine Herrschaft über die andern in Anspruch genommen und geübt hätten. Hätte aber einer der apostolischen Kirchen Vorrang und Herrschaft vor den übrigen gebührt, dann hätte man sicher der Kirche zu Jerusalem diese Ehre und dieses Recht nicht streitig machen können, da ja Christus selbst mit allen Aposteln sie gestiftet hatte. Als später wirklich Streit über den Vorrang entstand, da zeigte es sich, wie groß das Uebergewicht der äußern Gründe über die innern, selbst in solchen Dingen ist, die auf Allerheiligstes Bezug haben. Schon im zweiten Jahrhundert traten innerhalb der christlichen Gemeinen Triebfedern in mächtige und weitgreifende Wirksamkeit, die unmöglich von dem heil. Geist abgeleitet werden können. Die Ausbreitung des innern Christenthums hielt nicht gleichen Schritt mit der Ausbreitung des äußern. Tausende von Sklaven und Menschen aus den niedern Ständen strömten einer Religion zu, welche allen einen Heiland verkündigte, der besonders den Mühseligen und Beladenen Erquickung verheissen hatte. Aber der Wievielste war für diese Erquickung empfänglich? Bald wurde auch den höheren Ständen eine Form geboten, die den Uebergang erleichterte. Aber der Wievielste vermochte unter der platonisch-mystischen Färbung die reine und einfache Lehre Christi zu erkennen und sich zur Annahme derselben von den gewohnten Gebilden einer verzärtelten und kranken Phantasie loszumachen?

Mit der Vermehrung der christlichen Gemeinen nahmen die Geschäfte der Vorsteher zu und veränderten die Stellung derselben und die Richtung ihrer Aufmerksamkeit. Gaukler und Betrüger, welche damals mit geheimnißvollen Lehren und mit allerlei Zeichendeuterei und Wahrsagerei die großen Städte erfüllten und auch den heiligen Geist der Christen in ihr Gewerbe zu ziehen sich erfrechten, nöthigten zu Symbolen und Vorsichtsmaaßregeln, und gemeinsame Gefahren und Interessen mancherlei Art, wie sie sich in allen großen Verbindungen zu ergeben pflegen, führten zu gegenseitigen Mittheilungen zwischen den entferntesten Gemeinen. Wie viele Verbindungen mußten nicht angeknüpft und unterhalten werden, wie viele Verhältnisse kamen nicht zur Sprache, wie viele Pässe und Briefe mußten nicht geschrieben werden, besonders von den Vorstehern der Gemeinen in den größern Städten! Dazu kamen die gefährlichen Berührungen mit den heidnischen Obrigkeiten und die friedensrichterlichen Geschäfte in den Gemeinen selbst. Man war daher genöthigt, bei der Wahl der Vorsteher noch auf andere Eigenschaften zu sehen, als die, welche Paulus in seinem Briefe an Titus gefordert hatte. Aber mit der Weltklugheit, welche die angedeuteten Verhältnisse heischten, traten auch weltliche Triebfedern in das Kirchenregiment ein, und Ehrsucht und Habsucht, Leidenschaften, die auch im weltlichen Regimente eine so traurige Rolle spielen, bedienten sich zu ihren Zwecken auch der Religion der Armen. Man knüpfe nur Vortheile an irgend eine Idee, und man wird an Theilnehmern und Mitarbeitern keinen Mangel haben, unter deren Händen sich denn auch diese Idee selbst zweckmäßig gestalten und den Umständen anpassen wird. Betrachtet man diese Bestrebungen und vergleicht ihre allmähligen Resultate mit dem wahren Inhalte der Lehre Jesu, dann ergreift tiefer Schauder die Seele, um so mehr, da die Schuld nicht einem oder einigen Individuen, sondern der ganzen menschlichen Natur beizumessen ist. Zum Glücke liegt eben diesem Schauder die Erlösung durch Christum am nächsten. Die ersten Gemeinen unterhielten ihre Vorsteher, welche sich ganz dem gemeinsamen Zwecke widmeten, so wie ihre Armen, durch freiwillige Beiträge. Bald trat die Nothwendigkeit ein, diese zu regeln, und es wurden Kirchenkassen angelegt, aus welchen regelmäßige Besoldungen floßen. Wie früh dieses geschah, kann man daraus sehen, daß schon Tertullian sich veranlaßt fand, diese Einrichtung gegen den Spott der Heiden zu vertheidigen. Um die Mitte des 3ten Jahrhunderts verordnete schon Cyprian Belohnung und Bestrafung der Geistlichen und Kirchendiener durch Erhöhung und Entziehung des Gehaltes. Je mehr die

weltlichen Geschäfte der Vorsteher die innere Salbung schwächten, desto nothwendiger wurde der Glaube an die Wirksamkeit einer äußern und sichtbaren Salbung. Der fortdauernde Zusammenhang des Christenthums mit dem Judenthume bahnte der Vorstellung eines Priesterthums, als Mittleramts zwischen Christo und den Menschen, die Bahn, und konnte um so leichter in's Leben gesetzt werden, je weniger die Geistlichen bemüht gewesen waren, das Bewußtseyn der unmittelbaren Verbindung Christi mit seiner Gemeine zu erwecken und zu erhalten. So mußte dann abermals durch eine Art von socialer Nothwendigkeit eine Theorie der Priesterweihe in's Leben treten, die, zum Sakramente erhoben, von der einen Seite zwar den niedern Bildungsstufen heilsame Scheu einflößte, von der andern aber auch denselben Korporationsgeist wieder erzeugte, über welchen der Herr mehr als einmal, Wehe! gerufen hatte. Der Apostel Petrus hat dazu keine Veranlassung gegeben, vielmehr das Priesterthum ausdrücklich aus der christlichen Kirche ausgeschlossen und demselben das wahre Wesen der christlichen Gemeinschaft entgegengesetzt. Er lehrt (1 Petr. II. 5. 9.): „Und auch ihr als die lebendige Steine" u. s. w.

Christus selbst aber hatte es wohl vorhergesehen. Das Himmelreich, sagt er, ist gleich einem Menschen, der guten Saamen auf seinen Acker säete. Da aber die Leute schliefen, kam sein Feind und säete Unkraut zwischen den Waizen und ging davon. Es war aber das durch Vermittlung weltlicher Interessen aus dem Judenthum abgeleitete christliche Priesterthum ein viel absoluteres, als das jüdische je gewesen war. — Denn die Weihe wies den Priestern nicht nur einen besondern bevorrechteten, mit der Besorgung der Lehre und des Kultus beauftragten, Stand an, sondern machte sie auch zu unmittelbaren Organen des heiligen Geistes und somit, dem Volke gegenüber, zu höhern Wesen. Das Christenthum selbst und alle Segnungen desselben waren von nun an durch ihre Gebetsformeln und Fingerspitzen bedingt.

Das Unkraut wucherte bald auf, und schon die Landbischöfe aus der Weihe Basilius des Großen trieben schamlosen Handel mit diesen so große Vortheile gewährenden Weihen. Sie weiheten alle, die ihnen Geld gaben, unbekümmert um die Sitten und Absichten derer, welche die Weihe kauften. Der Diaconus Glycerius sammelte sogar unter dem Vorwande geistlicher Uebungen eine Anzahl von Jungfrauen, mit denen er dann entlief, um sie öffentlich tanzen zu lassen. Nachdem einmal die Triebfeder des Pharisäismus in den Dienern der Kirche in Bewegung gesetzt worden war, stand

das System einer eigentlichen Priesterschaft bald vollendet da, und schlug dann immer tiefer und breiter, wie es in der Natur dieses Keims liegt, seine Wurzel durch Lehre und Leben. Wer mit vorurtheilsfreiem Blicke die Dogmengeschichte durchforscht, wird finden, daß gerade diejenigen Lehrsätze, deren Prinzipien in der Lehre Jesu und seiner Apostel nicht liegen, solche sind, welche dem Priesterthum zum Fundamente und zur Stütze dienen. Damit verlor denn auch das Leben innerhalb der sichtbaren christlichen Kirche seinen scharfen Gegensatz gegen das Heidenthum, sowohl in Bezug auf den Kultus, als in Bezug auf die Sittlichkeit. Der Bischof von Neocäsarea, Gregorius Thaumaturgus († 270) erlaubte den zum Christenthum übergegangenen Heiden um der Vergnügungen und Lüste willen, an die sie sich beim Bilderdienste gewöhnt hatten: „ut in memoriam et recordationem sanctorum martyrum sese oblectarent et in laetitiam effunderentur.“!

Welche merkwürdige Verschiedenheit finden wir nicht zwischen den gottesdienstlichen Gebräuchen des 4ten Jahrhunderts und denen, die in den ersten Zeiten des Christenthums nach Anleitung der Apostel stattfanden! Ich glaube nicht, daß diejenigen, welche beim Studium der Geschichte von dem Interesse geleitet werden, in das Innere des Lebens zu schauen, mich mißverstehen werden, wenn ich behaupte, daß der Entwickelungsproceß, den das Christenthum in die menschliche Natur gebracht hat, sich im Allgemeinen noch jetzt in dem ersten Stadium befindet. Vor Gott sind ja tausend Jahre wie Ein Tag.

Noch ehe die allgemeine Verfolgung durch Decius eintrat, also vor dem Jahre 249, hatte das Sittenverderbniß der neuen christlichen Priester einen fast unglaublichen Grad erreicht. Ein Zeitgenosse, der heil. Cyprian selbst, in dessen Schriften man zuerst den Begriff des christlichen Priesterthums ausgeprägt findet, berichtet uns darüber in seiner Schrift de lapsis folgendes:

„Den Priestern fehlt es an demüthiger Frömmigkeit, den Dienern am rechten Glauben. Die meisten Bischöfe, die doch den andern eine Ermunterung und ein Beispiel hätten seyn sollen, verachteten das geistliche Geschäft der Seelsorge, und wurden Besorger weltlicher Geschäfte, ließen ihren bischöflichen Stuhl leer, überließen die Gemeine ihrem Schicksal, fuhren in andern Provinzen umher, und trachteten nach dem Handel eines gewinnreichen Verkehrs. Den hungernden Brüdern in der Kirche kamen sie nicht zu Hülfe, sie wollten Geld in Menge besitzen, sie wollten Güter mit tückischem Truge an sich reißen, wollten durch übermäßigen Wucher reich werden.“

Man vergleiche über alle diese traurigen Erscheinungen, was Schlosser in der universalhistorischen Uebersicht der alten Welt III. 2. pag. 109 — 129 und an andern Orten aus den Quellen berichtet. Warum aber hätte Cyprian eine so nachtheilige Schilderung von der Kirche seiner Zeit auf Kosten der Wahrheit machen sollen? Durfte doch der Bischof von Antiochien, bevor er wegen seiner Trinitätslehre verdächtig wurde, ein Leben führen, wie man es selbst in jener Zeit nur bei den schamlosesten Epikuräern findet.

Inmittelst hatte sich das äußere Christenthum von den großen Städten aus durch Missionen und Handelsverkehr nach allen Seiten hin und über die Grenzen des Reichs weit hinaus verbreitet und eine so große Zahl von Anhängern erworben, daß Constantius und Constantin ihre Gegner dadurch verdrängen konnten, daß sie sich für die Sache der Christen erklärten. Die letzte Verfolgung entschied den Sieg des Christenthums und im Jahre 312 erließen die beiden Beherrscher des römischen Weltreichs das Gesetz der freien Gottesverehrung. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, das Heidenthum sey dadurch besiegt worden. Es trat vielmehr ein freier Amalgamationsproceß ein, der aus dem Christenthum mehr und mehr etwas ganz anders machte, als es ursprünglich war.

Die Metropolitan-Verfassung hatte sich während der Verfolgungen und unter Mitwirkung derselben vollständig entwickelt. Von den sogenannten apostolischen Kirchen in den Provinzial-Städten waren die übrigen Kirchen in den Provinzen gestiftet und dadurch das Verhältniß der Abhängigkeit begründet worden. Es kam das Bedürfniß der Geldunterstützungen, und bei den Verfolgungen auch das des Raths und des Schutzes hinzu. Die Landbischöfe verdankten ihre Stellen meistens den Bischöfen der Hauptstädte, die sich überdem vor diesen durch Klugheit und Gewandtheit auszeichneten, und durch die Nähe der höchsten Obrigkeiten am Besten im Stande waren, die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und zu lenken. Die Landbischöfe der damaligen Zeit waren übrigens, wie wir wenigstens von Afrika gewiß wissen, nicht mehr als unsere Landpfarrer. Und warum sollten denn auch diese nicht Bischöfe oder, was ursprünglich gleichbedeutend ist, Presbyter genannt werden? die Hierarchie freilich weiß darauf zu antworten. Hätten die Apostel die 12 Stühle Israels im wörtlichen und äußerlichen Sinne genommen, sie hätten wohl dafür gesorgt, daß die Nachwelt nicht in Unkenntniß darüber geblieben, welche 12 apostolische Kirchen als solche zu betrachten seyen. Dadurch wäre auch der Streit über den Primat des Apostels Petrus vermieden worden, da jede dieser Kirchen dann

ihre Tradition bewahrt hätte, und der heil. Geist sie geschützt haben würde.

Je bedeutender in politischer Beziehung eine Stadt war, desto größer mußte der Einfluß und das Ansehen der Bischöfe in derselben seyn. Um Rom, Alexandrien und Antiochien bildeten sich daher die größesten und abhängigsten Metropolitan-Sprengel. Alexandrien war die Hauptstadt Egyptens und der Sitz eines kaiserlichen Statthalters; Antiochien Hauptstadt des Orients und Residenz des syrischen Statthalters; Rom aber war der Sitz der Kaiser und die Hauptstadt des ganzen römischen Reichs. Seit Jahrhunderten war die Welt gewöhnt, von daher Gesetze zu empfangen und mit dem bloßen Namen der Stadt das Gefühl der Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu verbinden. Der Gehorsam und die Ehrfurcht, welche alle Völker weit und breit der ewigen Roma und ihren Obrigkeiten zu zollen gewohnt waren, bahnten auch dem römischen Bischofe die Wege der Herrschaft, und zwar in demselben Grade der Steigerung, in welchem das Christenthum selbst sich im Occident ausbreitete. Dazu kam, daß schon frühe römische Bürger von nicht geringer Bedeutung der christlichen Gemeine zu Rom angehörten und bedeutende Mittel zu gemeinsamen Zwecken darboten. Schon im 3ten Jahrhundert zählte der römische Bischof Bürger von hohem Range zu seiner Gemeine und konnte über große Summen disponiren. Zu den Zeiten der Verfolgungen hatte kein anderer Bischof so viele und so gute Gelegenheit, die Maßregeln der Regierung und den Charakter der höhern Beamten zu erforschen. Als die Kaiser selbst Christen geworden waren, wurden sie die geistlichen Räthe derselben, und hatten freien Zutritt. Wie sehr wurde nicht dadurch ihr Einfluß vermehrt, wie oft bot sich ihnen nicht in diesen Verhältnissen Gelegenheit dar, andern zu nützen und zu schaden. In diesen äußerlichen Umständen sind zum größesten Theil die Ursachen des großen Ansehens zu suchen, welches der römische Bischof genoß, und wenn man bedenkt, daß der Bischof von Byzanz es wagen durfte, den ersten Rang unter den Metropolitan-Bischöfen in Anspruch zu nehmen, aus keinem andern Grunde, als weil Byzanz Konstantinopel geworden war, so wird man es begreiflich finden, daß der Bischof von Rom, auch ohne den Primat des Apostels Petrus, Grund genug hatte, denselben Rang unter den Bischöfen einzunehmen, welchen Rom unter den Städten hatte. Uebrigens waren die römischen Bischöfe in den ersten Jahrhunderten weit davon entfernt, eine Autorität auch nur zu denken, wie sie später durch den Betrug der falschen Dekretalen begründet und zum Verderben des christlichen

Lebens in Kirche und Staat ausgeübt wurde. Ambrosius, Erzbischof von Mailand, dessen Methode die Schrift zu erklären in reichem Maaße das Material darbot, aus welchem die Hierarchie des Mittelalters sich die Fundamente zu ihrem kühnen Bau holen konnte, fühlte sich von dem römischen Bischofe eben so unabhängig, als von dem Bischofe von Konstantinopel. Er betitelt ihn in seinen Briefen, wie jeden andern Bischof: Damasus, Romanae ecclesiae sacerdos, judicio Dei electus, und spielt sogar in Angelegenheiten, welche blos die römische Kirche betreffen, eine bedeutendere Rolle, als der römische Bischof selbst (conf. Schlosser III. 3. p. 321 sq.). Was den Damasus betrifft, so ist er in der Reihe der römischen Päbste dadurch besonders merkwürdig, daß er das Rescriptum Gratiani et Valentiniani ad Aquilinum, Vic. Urbis, vom Jahre 378 veranlaßte, worin der Jurisdiktion desselben eine so bedeutende Kompetenz gegeben wird (vergl. Gieseler Bd. I. p. 346). Je mehr aber der Vorrang des römischen Bischofs vor allen Uebrigen anerkannt wurde, desto mehr bildete sich der Geist des hierarchischen Monarchismus auch in Bezug auf Lehre und Kultus aus. Die in dem Christenthum liegende Idee der Einheit brauchte nur zweckmäßig modificirt und mit dem Begriffe eines Stellvertreters Christi auf Erden verbunden zu werden, um der allerabsolutesten monarchischen Regierungsform über die ganze christliche Kirche den Weg zu bahnen.

Ein bisher wenig in Anschlag gebrachtes, aber sehr wirksames Hülfsmittel dazu lag in dem Titel Pontifex maximus. Bekanntlich leitet Varro die Macht und Größe der Römer von dem Umstande her, daß sie die Wissenschaft, die Gunst der Götter zu gewinnen und ihren Zorn zu versühnen, besser verstanden hätten, als andere Völker. Das Kollegium der Pontifices bestand zu Rom von uralten Zeiten her. Es führte die Oberaufsicht über alle Religionsangelegenheiten, und die übrigen Priester waren der Jurisdiktion desselben unterworfen. An der Spitze dieses Kollegiums stand der Pontifex maximus. Er besaß des Priesterthums höchste Gewalt, weßwegen auch die Griechen ihn priesterliche Oberhoheit (ἱερωσύνη μεγίστη) nannten, wie man aus Plutarch's Leben des Fabius Maximus sehen kann. Die religiösen Gebräuche unterlagen seiner Deutung und Bestimmung, er hatte nach Gutdünken Vorkehrungen zu treffen, um allen Nachtheil von der Religion abzuwenden, er gab dem Kollegium, an dessen Spitze er stand, gültige Bescheide, und der Versammlung der übrigen Priester Sanktion und Weihe, er war der vestalischen Jungfrauen und ihrer Heiligthümer unmittelbarer Vorgesetzter, und hatte in gewissen Ehesachen die Entscheidung, endlich war auch das für die

römische Staatsregierung so wichtige Kalenderwesen in seiner Hand, so wie die Jahrbücher der Staatsaktionen. Eine besondere Kleidung bezeichnete die Würde seiner Person. Kein Wunder, daß Augustus, der sich dadurch zum Alleinherrscher machte, daß er die Autoritäten des Freistaats in seiner Person vereinigte, eine hergebrachte Potenz von so großer politischer Bedeutung keiner andern Hand anvertraute. Sämmtliche Kaiser bis auf Gratian folgten seinem Beispiele und blieben heidnische Oberpriester, ungeachtet sie Christen geworden waren. Wenn es wahr ist, was behauptet wird, daß Constantin sich aus diesem Grunde erst auf seinem Sterbebette habe taufen lassen, so beweiset dieß nur noch um so mehr die politische Wichtigkeit des Glaubens an eine priesterliche Oberhoheit, und wer mit dem innern Gange menschlicher Dinge bekannt ist, wird einsehen, welche Erbschaft der römische Bischof durch die Annahme des Titels Pontifex maximus überkam, und welche Gefahr in der Trennung dieser Gewalt von der obersten Staatsgewalt für die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens lag. Die Geschichte gibt darüber nähere Auskunft. Die Autorität dieses Amts war der ganzen Welt durch Herkommen und Gewohnheit eingeimpft, und das Pabstthum ging mit seiner ihm eigenthümlichen Bildungskraft in althergebrachte und wohlgeübte Organe des heidnischen Priesterthums weltlicher Herrschaft über. Leo der Große (440—461) war es, der zuerst das Ansehen eines römischen Bischofes mit der Autorität eines Pontifex Maximus verband und dieser neuen priesterlichen Oberhoheit die bekannte Sanktion des ersten apostolischen Glaubensbekenntnisses unterlegte. Bevor aber der Bischof von Rom den Titel eines so hohen und bedeutenden Amts annehmen, und die Autorität, welche dasselbe verlieh, dem christlichen Hohenpriesterthume assimiliren konnte, mußte er durch die Gunst der Umstände eine Person von hervorragendem äußern Ansehen geworden seyn. Wie dieses geschah, haben wir oben angedeutet, und fügen hier nur noch hinzu, daß in der letzten Hälfte des 4ten Jahrhunderts die Zahl der römischen Senatoren, die in dem römischen Bischofe ihren geistlichen Vater verehrten, bereits so groß geworden war, daß sie den Kaiser Gratian bestimmen konnten, den Altar der Siegesgöttin, an welchem die Senatoren von alten Zeiten her den Eid abzulegen pflegten, aus dem Versammlungssaal des Senats wegbringen zu lassen. Der Streit, welcher darüber entstand, zeigt uns das Verhältniß der heidnischen Ueberzeugung zu der christlichen in der höchsten Sphäre der Gesellschaft. Alle diese Senatoren waren Patricier und standen auf der zweiten Stufe der Rangordnung, während die praefecti praetorio die dritte Stufe und

die praefecti urbis die vierte einnahmen. Sie waren gewissermaßen die Pairs des Reichs, und seit Konstantin die Häupter der angesehensten und reichsten Familien. Wie groß der Reichthum dieser Familien war, kann man aus der Schilderung abnehmen, welche Ammianus Marcellinus lib. XXVIII. c. 4. von ihren Sitten und ihrem Aufwande macht (cf. Schlosser III. 3. p. 21). Weder Odoaker noch die Gothen wagten es, der Fürstlichkeit derselben zu nahe zu treten. Sie behielten mit ihren Reichthümern nicht nur ihren ganzen Einfluß, sondern bildeten auch den Barbaren gegenüber einen noch viel unabhängigern Stand, als es unter den Kaisern der alten Ordnung möglich gewesen war. — Denn die Idee eines Kaisers blieb ein Schreckbild für die Barbaren und eben dadurch eine schützende Macht für die Aristokratie. Bedenkt man nun das Verhältniß eines Bischofs zu seiner Gemeine, so sieht man leicht, daß der römische Bischof schon damals einen sehr hohen Rang in der Gesellschaft einnahm. Aus dem Umstande, daß die römische Kirche sehr früh große Einkünfte aus Sicilien bezog, wo die Senatoren ihre bedeutendsten Güter hatten, wird es sogar wahrscheinlich, daß der Bischof meistens den hochgestellten Familien der Senatoren und Patricier angehörte. Auch konnte man wohl nur Männer von einer Bildung wählen, die den höchsten Ständen eigenthümlich war. Auf Rechtgläubigkeit kam es dabei nicht sowohl an, als auf praktische Tüchtigkeit, welche jedenfalls noch weniger in Rom, als bei andern bischöflichen Stellen fehlen durfte. Wie sehr man auf eine derartige Qualifikation bei Bischofswahlen in der damaligen Zeit Bedacht zu nehmen sich veranlaßt fand, sehen wir an dem Beispiel des heidnischen Redners Synesius, der zu Theodosius Zeiten blos deßwegen zum Christenthum überging, weil man ihn zum Bischof von Cyrene wählen wollte, wobei er jedoch ausdrücklich erklärte, daß er es bis zum Glauben an eine Auferstehung des Fleisches nicht bringen könne. Aber die Kirche hatte ein bedeutendes Talent an ihm gewonnen und mit großer Geschicklichkeit leitete er als Bischof alle weltlichen Angelegenheiten in Cyrene. Aus einer Rede, welche er an den Kaiser hielt, erfahren wir gelegentlich, daß die Geistlichen schon damals einen Ornat trugen, der mit dem Kaiserlichen verglichen werden konnte, jedoch nur am Altare und im Innern der Tempel. Auch verdient hier Ambrosius, Erzbischof von Mailand, angeführt zu werden, der, ehe er Bischof wurde, sehr bedeutende weltliche Aemter bekleidet hatte.

Werfen wir aber einen Blick auf den ungeheuern Gährungsproceß, welcher durch die Vermischung phantasiereicher und gemüths-

kräftiger Barbaren mit den überverfeinerten und verzärtelten Griechen und Römern entstand, auf die Verwüstungen, welche beim Kampfe um die Herrschaft zwischen Griechen, Gothen und Franken überall angerichtet wurden, auf die Vernichtung des Wohlstandes und der Civilisation in den Städten und auf dem Lande, auf die Vergnügungssucht und Ueppigkeit mitten unter diesem Jammer, dann wird man die Spuren göttlicher Lenkung menschlicher Dinge in dem merkwürdigen Gewächse einer hohen geistlichen Gewalt in dem alten weltherrschenden Rom um so weniger verkennen können, je deutlicher man schaut, wie eben diese Gewalt, dem Alten und dem Neuen entsprossen, sich dem Bedürfnisse des Produkts aus beiden heilsam und erhaltend anschmiegte. Diesen Blick that wahrscheinlich der Kardinal Cusanus, als er zugleich dem Pabstthume diente und den Untergang desselben prophezeite (cf. Schlosser III. 3. p. 354).

Die bürgerliche Moral wurde bei einer so großen Unsicherheit und Wandelbarkeit aller Verhältnisse des Lebens in ihren Grundfesten, den ewigen Ideen des Rechts und der Ordnung, erschüttert und die Menschheit hätte zu Grunde gehen müssen, wenn nicht dem bürgerlichen Zusammenleben der neuen, aus der Völkerwanderung hervorgegangenen, Generation jenes eigenthümliche christlich-theologische Fundament untergelegt worden wäre, von welchem das ganze Mittelalter bis zur Reformation hin getragen wurde. Die Lehre Christi und der Apostel, auf welche die Reformation zurückführte, wäre in ihrer Einfachheit und Reinheit dazu nicht geeignet gewesen.

In welcher Weise diese Mystifikation vor sich ging, kann man aus des heil. Ambrosius Büchern de officiis ministrorum entnehmen. Der heil. Augustinus, der durch alle Sümpfe des verderbten heidnischen Lebens und einer kranken Zeit hindurchgegangen war, dann aber, nachdem er den wüsten Traum der klassischen Walpurgisnacht ausgeträumt hatte, durch Vermittlung der Ambrosianischen Auffassungsweise des Christenthums jene merkwürdigen Ueberzeugungen in sich ausprägte, die sich in sinnlich-heftigen, tief-gemüthlichen und poetisch-reichen Naturen seitdem so oft wiederholt und so große tief in Leben und Staat eingreifende theologische Streitigkeiten veranlaßt haben, dieser außerordentliche Mann, in dessen forschendem Geiste und reichem Gemüthe sich die Geschichte der Menschheit, wie in einer Glaskugel abspiegelt, trug zum Ausbau der Arche, welche das unglückliche Geschlecht aus der Sündfluth verschiedenartiger, theils verderbter, theils roher geistiger Strömungen retten sollte, nicht wenig bei, indem er Plato's philosophisches Ideal und Christi Lehre vom Himmelreiche benutzte, um die so folgenreiche Theorie eines doppel-

ten Staates aufzustellen, von welchem der eine, der irdische, den Brudermörder Kain zum Gründer hat und von Philosophen und Verehrern böser Wesen regiert wird, der andere aber, der christliche, Geistliche und Engel zu Regierern und Lenkern hat. Man braucht sich nur das Institut der Defensoren zu vergegenwärtigen, um zu sehen, wie einleuchtend solche Theorien der gedrückten Menschheit in der damaligen Zeit erscheinen und wie heilsam und trostreich sie sich in der Anwendung auf das Leben erweisen mußten. Man vergleiche darüber Schlosser III. 3. p. 412 sq.: „Nach Theodosius heißt es unter anderm an dieser Stelle", wurden die Umstände so bedenklich, die Klagen und Leiden so mannigfaltig, daß Keiner das Amt eines Defensors mehr übernehmen wollte, daß die Wahlen ganz eingestellt wurden, daß die Städte sich entvölkerten, und die schutzlosen Bürger unter den Barbaren Schutz und Zuflucht suchten. Noch in den letzten Zeiten, als jeden Augenblick der Untergang des lateinischen Reichs zu erwarten war, versuchte man die Einrichtung zu erhalten oder wieder herzustellen. Majorian erließ ein Ausschreiben an alle Statthalter der ihm übrig gebliebenen Provinzen und Landschaften, und erklärt ihnen, daß ganz allein durch eine erneuerte Wahl von Defensoren den verödeten Städten aufgeholfen werden, und die Bürger ermuntert werden könnten, zurückzukehren und ihre Gewerbe wieder zu beginnen. Er gebietet daher, unverzüglich überall zu neuen Wahlen zu schreiten, und diese der alten Sitte gemäß zu halten. Die erwählten Defensoren, setzt er ausdrücklich hinzu, sollen dem Schwachen gegen den Druck des Mächtigen Hülfe leisten und dem Kaiser sogleich unmittelbar Bericht abstatten, wenn in den Städten, wo sie bestellt seyen, den Gesetzen oder den Regeln der Gerechtigkeit entgegengehandelt würde. Mußte sich nicht in den gedrückten und geängstigten Seelen eine große Empfänglichkeit für Augustins Lehre bilden, die solche Zustände auf den Brudermörder Kain zurückführt und ein solches Reich von den Anbetern böser Geister regieren läßt? Was aber die Defensoren zu leisten nicht vermochten, das leisteten die Bischöfe vermittelst der Kraft jener göttlichen Lehre, die den Mühseligen und Beladenen Erquickung verheißt und gewährt. Indem nemlich die Hierarchie die Theorien des heil. Augustin *) zum Fundament

*) Schlosser macht Theil III. 4. p. 51. zu dem System des heil. Augustin folgende Bemerkung: „Er bedenkt freilich nicht, daß, wenn er 48 ganz verschiedene Systeme angesehener Weltweisen über Glück und Unglück aufzählt, man gar leicht eine viel größere Anzahl vorgeblicher Offenbarungen aufrechnen könnte, deren gläubige Anhänger alle den einzig

ihres Gebäudes machte, trieb der Bauplan zu einem Monarchismus, der Kain und Abel zu wunderbarer Wechselherrschaft in sich vereinigte, und die Zustände der Zeiten führten Bauleute, Handlanger und Material zur Ausführung des Bau's in reichem Maaße herbei. Die totale Veränderung des Besitzstandes und die Verarmung reicher und mächtiger Familien, das Aufhören der alten Wissenschaft und Kunst, und das Uebergehen der Bildungsanstalten in die Hände der Geistlichkeit, die Vermischung der Völker und Sprachen, des Glaubens und Wissens der realen Wissenschaften und der spekulativen Phantasiegebilde des Jammerthals auf Erden und des seeligen Lebens in höheren Sphären, boten das Material dar, aus welchem die Bauleute, getrieben vom Geiste der Hierarchie, den Bau instinktartig aufführten, wie die Spinne ihr Gewebe webt. Wer den 2ten und 4ten Vers des 6ten Kapitels im ersten Buch Mosis in Ambrosianischer Weise zu deuten, wer sich zu erklären weiß, wie es möglich war, daß Männer von großen praktischen Talenten erst als Staatsmänner gegen hierarchische Anmaßungen mit Eifer und Entschiedenheit kämpften, dann aber, nachdem sie durch den Einfluß der Staatsoberhäupter selbst zur Dämpfung hierarchischer Uebergriffe in hohe geistliche Stellen gebracht worden waren, mit noch größerem Eifer und größerer Entschiedenheit die Interessen der absolutesten Hierarchie verfochten und förderten, der wird sich das Räthsel dieses Instinkts einigermaßen lösen und zugleich ermessen können, wie viel Christus leidet, ehe er zu seiner Herrlichkeit eingeht. An den Saturnalien des Makrobius und den nuptiis philologiae et Mercurii des Martianus Kapella kann man übrigens sehen, in welcher Entstellung das geistige Leben der Alten in die Rohheit des Mittelalters hinübergeleitet wurde, und Göthe hat im 2ten Theile seines Faust mit bewundernswürdiger Kunst den Abglanz der bunt durcheinander laufenden Farben gegeben, die diesen Zuständen von der Hochzeit der Placidia an, bis zur gänzlichen Unterjochung der weltlichen Gewalt durch die Geistlichkeit hin, anklebten. So unsäglich

---

wahren Glauben zu besitzen vorgeben und sogar Andersdenkende mit Feuer und Schwert auszurotten bereit sind. Die Philosophie gewährt so wenig, als die politische Freiheit eine bequeme Ruhe — der blinde Glaube und die Polizei des Despotismus können viel besser dazu verhelfen, — und in den rohen Zeiten des Mittelalters und unter den unglücklichen Umständen, unter denen Augustinus schrieb, mußte freilich alles das erwünscht kommen, was Sicherheit und Ruhe brachte, oder auch nur verkündigte."

groß die Masse des menschlichen Elends war, welches die Geschichte Italiens vom Untergange des weströmischen Reichs bis zur Auflösung der Herrschaft der Longobarden enthält, so sind es doch gerade die Zustände dieser drei Jahrhunderte, welche das Pabstthum zum vollen Selbstbewußtseyn erhoben, es mit allen Instrumenten umfassender und tief eingreifender Herrschaft ausrüsteten, und die Völker für den Glauben an dasselbe empfänglich machten. Denn je schwerer es den gemischten Völkerschaften wurde, zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Zusammenlebens zu kommen, je größer die Leiden waren, welche auf dieselben eindrangen, desto mehr mußten sie den Sinn für göttliche Wahrheit und menschliche Tugend verlieren. Hat aber ein Volk diesen Sinn verloren, dann wird es dem Aberglauben zur Beute und verleiht dem Priesterthume eine Macht, mit welcher Verträge zu schließen sogar den mächtigsten Königen oft rathsamer geschienen hat, als zu kämpfen. Für schwache Regierungen ist es auch heute noch bequemer, Konkordate zu schließen, als sich an der Wahrheit und dem Rechte zu halten; starke dagegen, so weit ist doch die Menschheit vorangeschritten, dürfen kühn das Panier der Selbstständigkeit mitten unter fanatisirtem Pöbel aufpflanzen, weil die Geistlichkeit nur im Bunde mit dem Geiste politischer Unruhe im Stande wäre, Bewegungen hervorzurufen, welche die Ruhe der Staaten in Gefahr bringen könnten.

Odoaker, unter dessen 14jähriger Regierung Italien einer lange entbehrten Ruhe genoß und selbst Sicilien von den Räubereien der Vandalen befreit wurde, ließ sich zwar König von Italien nennen, wagte es aber nicht, sich unabhängig von dem Kaiser des Ostens zu denken. Er erkannte diesen vielmehr als seinen Lehensherrn an und suchte in dem Titel eines Patricius, um welchen er Zeno angelegentlich bat, die Sanktion seiner Herrschaft. Bringt man diese Macht einer idealen Autorität, welcher keine Realität mehr entsprach, in Anschlag, bedenkt man, welche Macht Ambrosius in der Vertheidigung der Athanasianischen Auffassungsweise des Christenthums gegen die Arianische übte, und wie ihm nicht nur die Arianische Justina, sondern sogar Theodosius selbst weichen mußte, und daß Odoaker und die Seinigen Arianer waren, dann wird man leicht einsehen, wie günstig die Umstände für den Bischof der Stadt Rom waren. Er war der Schutzherr aller Rechtgläubigen Italiens, und indem die Ehrfurcht des Namens der Stadt und ihres Senats auf ihn und seine geistliche Würde überging, war er auch Repräsentant der rechtmäßigen Gewalt des Kaisers. — Liberius, der alle Ge-

schäfte unter Odoaker leitete und die Ländereien, welche den Soldaten und Officieren zugesprochen worden waren, vertheilte, gehörte überdem zur Gemeine des römischen Bischofs, und wurde von seinem Herrn, dem er übrigens mit christlicher Treue diente, nicht daran verhindert, für die Interessen seiner Kirche und ihres Hauptes bestens zu sorgen.

Als Theodorich seine Gothen nach Italien führte und sich der Herrschaft bemächtigte, blieben die Verhältnisse, wie sie unter Odoaker bestanden hatten, im Allgemeinen unverändert. Er nahm den Soldaten Odoakers das Drittel der italienischen Ländereien ab, was ihnen früher war überlassen worden, und theilte es seinen Gothen zu, die mit Weib und Kind eingewandert, eine Art von militärischer Kolonie bildeten und die Vertheidigung des Landes übernahmen, während die alten Einwohner ruhig ihren Geschäften nachgehen und die reiche Aristokratie ihrem gewohnten Wohlleben obliegen konnte. Wenn es wahr ist, was Prokopius (bell. Goth. lib. II. c. 6.) die gothischen Gesandten dem Feldherrn Justinians, Belisar, sagen läßt, so wurde Theodorich vom Kaiser Zeno bewogen, seiner Absicht, Konstantinopel anzugreifen, zu entsagen, und sich dagegen in den Besitz Italiens zu setzen. „Theodorich verstand sich dazu, so lauten die Worte der Gesandten, an Odoaker die Gewaltthat zu rächen, welche er an Augustulus verübt. Von diesem Augenblicke an waren die Gothen und ihr König mit allem Rechte Besitzer des Landes; auch haben wir, nachdem wir auf rechtmäßige Weise die Herrschaft von Italien erlangt hatten, die Gesetze und die ganze Verfassung eben so sorgfältig und gewissenhaft erhalten, als je einer der frühern Kaiser. Es ist weder von Theodorich, noch von einem seiner Nachfolger, oder überhaupt von irgend jemand weder ein geschriebenes noch ein ungeschriebenes Gesetz vorhanden, das ganz neu erlassen wäre. Was den Glauben und den Gottesdienst anbetrifft, so haben wir zu Gunsten der Römer alle bestehenden Einrichtungen so gewissenhaft aufrecht erhalten, daß kein Bewohner Italiens weder freiwillig, noch gezwungen zu unserer Lehre übergetreten ist, da hingegen unsere Landsleute hie und da den arianischen Glauben aufgegeben haben, ohne daß sie darüber zur Rechenschaft gezogen worden sind. Den Kirchen haben wir das Recht der Freistatt nicht entzogen und nie jemand verletzt, der sich in eine Kirche geflüchtet hatte. Wir haben alle Reichsämter und Titel beibehalten und stets nur Römern, nicht Gothen, ertheilt. **Wir haben sogar bewilligt, daß jedes Jahr ein Römer die Ehre des Konsulats vom griechischen Kaiser erhält.**"

Schlosser, den wir Th. III. 4. über das Leben und den politischen Zustand Italiens unter den Ostgothen nachzulesen bitten, führt eine Thatsache an, woraus hervorgeht, daß auch Theodorich sich nur als Reichsverweser betrachtete und die Oberhoheit des griechischen Kaisers anerkannte. Er ließ nemlich seinem Schwiegersohne Entharich die Konsularwürde vom griechischen Kaiser ertheilen und stellte große Feierlichkeiten an, als die Amtskleidung und das Diplom der Bestätigung von Konstantinopel überbracht wurden. In diesem byzantinischen Gebrauche liegt, beiläufig gesagt, der Ursprung des Palliums, welches später die deutschen Erzbischöfe mit so großen Summen in Rom kaufen mußten. Schon Honorius schickte 627 pallia nach England für die Erzbischöfe von Kanterbury und York. Im 5ten Jahrhundert ließen sich die Patriarchen durch ein kaiserliches Pallium schmücken, und wußten sich dann auch bald die Erlaubniß zu verschaffen, die Metropoliten damit auszuzeichnen. Mit diesem Gefühle der Abhängigkeit vom griechischen Kaiser verband Theodorich eine so große Schonung der Interessen der römischen Großen und der römischen Kirche, daß man die Gewalt der Vorstellung alles dessen, was mit dem alten Zustande in Verbindung stand, nicht verkennen kann. Die Stadt Rom bildete gewissermaßen einen Staat für sich, und die vornehmen Römer blieben in ununterbrochener Verbindung mit dem Kaiser des byzantinischen Reichs. Den Gebäuden und Kunstwerken der Stadt wurde die größeste Aufmerksamkeit gewidmet und die Bürger den Bürgern anderer Städte vorgezogen. Die großen Güter der römischen Kirche blieben nicht nur unangetastet, wie die Güter der Großen, sondern Theodorich empfahl sie auch der besondern Vorsorge der gothischen Grafen, ohne ihnen jedoch besondere Vorzugsrechte zuzugestehen. Wir finden nicht, daß er auf die Besetzung geistlicher Stellen einen andern Einfluß geübt hätte, als dem Oberhaupte des Staats zukam und von der Geistlichkeit nicht bestritten wurde, so leicht dieses auch gewesen wäre, da bei den Wahlen die Stimmen durch Geld erkauft wurden. — „Kauf und Verkauf geistlicher Stellen", sagt Schlosser an dem angeführten Orte, „ist etwas ganz Gewöhnliches; es ist gar nicht selten, daß Geistliche, sogar Bischöfe, goldenes und silbernes Kirchengeräthe veräußern, um bei den Wahlen die Stimmen zu kaufen. Eben so wenig wie man jetzt in England wagen würde, die Schenkungen bei der Wahl eines Parlamentsgliedes ganz zu verbieten, wagte man den Mißbrauch ganz abzustellen; man schränkte ihn nur ein. Bei einer Pabstwahl, heißt es, dürfen nur dreitausend Dukaten (Solidi), bei jeder andern Wahl nur zweitausend Dukaten aufgewendet werden."

Bei streitigen Bischofswahlen übte Theodorich das Schiedsrichter-Amt. So ließ er, als einmal die Wahl in Rom auf zwei Geistliche gefallen war, die sich gegenseitig nicht weichen wollten, beide nach Ravenna kommen und entschied für den Würdigsten derselben, den Symmachus. Justinian nahm bekanntlich auf das Herkommen der römischen Kirche gar keine Rücksicht, sondern ernannte den Diakonus Pelagius zum römischen Bischof, ohne irgend jemand zu fragen, nachdem dieser die Beschlüsse der um 553 nach Konstantinopel berufenen Synode angenommen hatte. Erst als unter Justinus im Orient die Arianer hart verfolgt wurden, die römische Geistlichkeit diesem Verfahren Beifall zu zollen schien, und der Bischof Hormisdas einen lebhaften Briefwechsel mit dem Kaiser führte, änderte Theodorich seine Gesinnung und seine Politik. Die vielen Reisen römischer Großen und Geistlichen nach Konstantinopel und die stets lebhafter werdende Verbindung zwischen beiden Städten flößte ihm Verdacht ein und machte sein Gemüth für gehässige Denunciationen empfänglich. Als der römische Bischof, der auf seine Veranlassung nach Konstantinopel gereiset war, um den Kaiser zu einem mildern Verfahren gegen die Arianer zu bestimmen, sich Ehrenbezeugung und Geschenke von den Griechen gefallen ließ, aber den Zweck seiner Mission nicht erreichte, artete sein Mißtrauen in Grausamkeit aus. Er ließ den Bischof und andere Geistliche in hartes Gefängniß werfen, und außer dem edlen Boëthius mehrere der angesehensten römischen Großen hinrichten. Eine politische Freundschaft hatte zwischen den Römern und Gothen natürlich nie stattgefunden; der Religionshaß, welcher nun hinzutrat, machte die Feindschaft unversöhnlich. Dieß war es gerade, was das Ansehen der Geistlichkeit vermehrte und dem Oberhaupte derselben eine Macht und eine Bedeutung verlieh, welche durch die Verbindung mit Konstantinopel der Herrschaft der Gothen in wenigen Jahren ein Ende machte. Aber der Krieg, in welchem das Reich der Gothen zu Grunde ging, verwandelte die alte Pracht Italiens in einen Schutthaufen, und den Reichthum der Großen in Armuth und Elend. Belisars Barbaren verwüsteten Neapel und Unter-Italien, die Franken, welche er herbeigelockt hatte, machten die Lombardei zur Wüste und der Kampf, der sich in und um Rom zusammendrängte, beraubte diese Stadt ihrer Bewohner und ihrer alten Herrlichkeit. Damals wurde auch Mailand, welches durch die Gunst der gothischen Regierung zu einer nie gesehenen Blüthe gekommen war, dem Erdboden gleich gemacht. Der Erzbischof Datius hatte den Pöbel in jene wüste Raserei der Rechtgläubigkeit versetzt, die sich mit Hintansetzung alles nationalen Interesses auch in unsern Tagen

in Deutschland wieder offenbart *), und die Stadt den Griechen verrathen. Gothen und Franken belagerten sie, nahmen sie ein, zer-

*) Die allgemeine Zeitung vom 23ten November 1838. Nro. 327. enthält in ihrer Beilage folgenden charakteristischen Artikel: Wir haben neulich angeführt, daß die Elberfelder Zeitung bei der Erwähnung, wie Protestanten und Katholiken zum Ausbau des Kölner Domes beitragen, zur Duldung und Eintracht auffordere, indem sie unter Anderm sagte: „Nicht nur zum Dome soll jede Konfession, jeder Stand einmüthig beitragen, sie alle sollen auch dahin streben, daß überall Hand in Hand gewirkt werde für die Eintracht, Gottesfurcht und Ruhe, damit nicht dem Auslande der schimpfliche Anblick jener Zwietracht geboten werde, der dasselbe am Ende wieder ermuthigte, die gierigen Hände nach uns auszustrecken." — Die Münchener pol. Zeitung glaubt diese Mahnung auf folgende Art zurückweisen zu müssen: „Wer sind denn diese Gegner der deutschen Einheit, diese Ruhestörer und Zwietrachtsmänner? Sind es die Katholiken? Unmöglich, denn für die soll ja das herrliche Gotteshaus aus gemeinsamen Gaben erbaut werden. Aber vielleicht eine Partei unter ihnen? Dieß kann wieder nicht seyn, denn die sogenannte katholische Partei schreit ja nur nach dem Einen, und dieß ist Gerechtigkeit, und wieder Gerechtigkeit; die aber darnach sich sehnen, haben ja die Verheißung des Himmels und eben deßhalb auch wohl von Seite christlicher Fürsten nur Anerkennung und Erfüllung ihres Begehrens zu hoffen. Wer sind denn aber nun diese Ruhestörer? Wir fürchten, es müssen dieß Wölfe in Schafskleidern seyn, Leute, die immer von Eintracht sprechen und jede Möglichkeit dazu benehmen; die, in hundert aberwitzige Sekten gespalten, nur in dem Einen Eins sind, in dem Hasse gegen die Wahrheit, die diese Welt zu verfolgen und einzukerkern pflegt; Leute, von denen man weiß, daß sie ein gräßliches Geschrei über Unduldsamkeit erheben, sobald die Kirche Christi ihre göttlichen Rechte gegen ihre Angriffe zu wahren strebt, selbst aber jeden Andersdenkenden verfolgen und unter der Firma von Gottes Wort die Menschensatzung auf Thron und Altar setzen. Frage sich doch nur jene Zeitung selbst, wie können Protestanten und Calvinisten oder die durch Aufgebung ihrer Grundsätze aus beiden zusammengeflossenen Evangelischen zu der Kirche der heil. Maria in Köln, dem Centrum der katholischen Kirche in Deutschland, mit aufrichtigem Herzen beisteuern? sie, die glauben, die Katholiken beten die Heiligen an? Weg also mit dieser niedrigen Heuchelei, sonst wird man unwillkürlich an Virgils Spruch erinnert, es seyen die Danaer zu fürchten, auch wenn sie Geschenke bringen. Erst übet Gerechtigkeit und dann bringet Opfer! Auch wir wünschen die Vollendung des Kölner Doms und würden nicht anstehen, gerne hiezu auch unser Scherflein beizutragen. Doch sind wir der festen Ueberzeugung, daß wie jener Dom in dem Jahrhunderte be-

störten alle Gebäude und hieben die ganze männliche Bevölkerung, 300,000 Köpfe, in ihrer Rachewuth nieder. Die weibliche Bevölkerung wurde nach Frankreich geführt. Der Urheber des Unglücks, Datius, hatte sich zeitig davongemacht, und lebte nachher friedlich in Konstantinopel. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der Mann, welcher während der ganzen Zeit der gothischen Herrschaft die Staatsgeschäfte als erster Minister leitete, Cassiodorus zu den vornehmsten und reichsten Römern gehörte und der römischen Kirche so ergeben war, daß er mit dem Pabst Agapetus daran arbeitete, eine theologische Schule in Rom zu gründen, und später in der Nähe seiner Vaterstadt eine Musteranstalt für Mönchsklöster stiftete, welche mit dem Studien- und Lebensplane für dieselbe (de institutione divinarum literarum) für das ganze Mittelalter von großem Einflusse gewesen ist. In welcher Weise die Mönche später für die Zwecke der Hierarchie benutzt werden würden, kam ihm freilich nicht in den Sinn; wohl aber bedachte er alle Mittel, das Leben in den Klöstern selbst vor Fäulniß zu bewahren.

Als die rohen Longobarden in Italien hauseten, und den Jammer und das Elend des unglücklichen Landes wo möglich noch vermehrten, kam ein Mann auf den bischöflichen Stuhl zu Rom, der mit allen Eigenschaften einer weit und tiefgreifenden hierarchischen Wirksamkeit ausgerüstet war, Gregor der Große. Als Sprößling eines uralten römischen Geschlechts von fürstlichem Ansehen, trug er Erinnerungen in seiner Seele, die ihn die Idee der römischen Weltherrschaft leicht an einen andern Punkt anknüpfen ließen und ihn, den bürgerlichen Verhältnissen gegenüber, mit einem Selbstbewußtseyn ausrüsteten, dessen Mangel auch die talentvollsten Männer geringer Abkunft schmerzlich empfinden müssen, wenn sie durch Verdienst und günstige Umstände zu einer hohen Wirksamkeit gelangen. In hohen Staatsämtern, die er lange verwaltete, war er mit der Kunst weltlicher Regierung vertraut geworden, und hatte alle Beziehungen der höchsten Interessen damaliger Zeit kennen und behandeln lernen. Der Charakter der Barbaren lag ihm in Italien selbst

gonnen wurde, in welchem zuerst die Grundlage der Kirchenspaltung gelegt worden ist, und wie er in seiner unvollendeten Majestät dem staunenden Beschauer zeigt, was die Kirche geworden wäre, würde nicht der Menschen Hochmuth, Zwietracht und Willkür störend dazwischen getreten seyn, so wird sie auch unvollendet bleiben, bis der Tag kömmt, an welchem die Verirrten die Stimme des Hirten vernehmen und in Deutschland nur Eine Heerde seyn wird."

vor Augen, die griechische Geistlichkeit und den Hof zu Konstantinopel lernte er als Gesandter des Pabstes Pelagius kennen. Mit seinem Christenthume war es ihm unstreitig ernst; er umfaßte es aber mit politischen und hierarchischen Ueberzeugungen, die den Scheidungsproceß, welchen die stattgefundene Vermischung mit dem Judenthume und Heidenthume nothwendig machte, auf Jahrhunderte verlängerte. So scheint es das Bedürfniß der Menschheit mit sich gebracht zu haben. In der frommen Schelmerei der Benutzung und Begünstigung des Aberglaubens übertraf er alle seine Vorgänger und stellte darin zugleich allen seinen Nachfolgern ein Muster der Nachahmung auf *).

Faßt man diese Momente zusammen und wirft zugleich einen Blick auf die damalige Zeit, dann wird man sich die große Wirksamkeit dieses außerordentlichen Mannes leichter erklären können.

Man könnte über die Tröstungen, die Wohlthaten und den Schutz, welche Gott der armen gedrückten und gequälten Menschheit der damaligen Zeit durch Gregor den Großen zukommen ließ, ein Buch schreiben, welches weder Heide, Jude, noch Christ würde lesen können, ohne von Hochachtung gegen diesen außerordentlichen Mann durchdrungen zu werden. Und wollte man eine Theorie des Aberglaubens aufstellen, in welcher die politische Behandlung und

*) Die Kaiserin Konstantine hatte ihn um das Haupt des Apostels Petrus, oder um einen andern Theil seines Körpers gebeten. Er antwortete (Lib. IV. ep. XXX): „Das kann und darf ich nicht; denn es umblitzen solche Wunder und Schrecken die Körper der heiligen Apostel Petrus und Paulus, daß man auch nicht einmal zum Beten sich ohne große Furcht nahen kann." „Da aber, fährt er fort, ein so frommes Begehren der durchlauchtigsten Herrinn nicht ganz unbefriedigt bleiben darf, so werde ich mich beeilen, „Allerhöchstderselben" etwas von den Ketten, welche der heil. Apostel Paulus am Halse und an den Händen getragen hat, und durch welche im Volke viele Wunder gethan werden, zu übersenden, wenn ich anders im Stande seyn werde, mittelst der Feile etwas abzubringen. Denn es hat damit eine seltsame Bewandniß. Während nemlich oft viele Leute kommen, und um solche segenspendende Feilspänchen von diesen Ketten bitten, steht ein Priester mit der Feile bereit. Für Einige nun fällt etwas ab, wenn der Priester auch nur so eben und mit Blitzesschnelle die Feile über das Eisen hinzieht, für andere aber fällt nichts ab, der Priester mag mit der Feile so lange hin und her ziehen, als er will." Man sieht, wie dieß die Erwartung der Kaiserin spannen und den Werth der Feilspäne erhöhen mußte. —

Benutzung desselben ihre beste Rechtfertigung fände; so dürfte dazu nichts geeigneter seyn, als die praktische Auffassung des Verhältnisses, in welchem dieser Mann zu seiner Zeit und ihrer Bildung stand. Uebrigens war seine Idee von dem Primate des Apostels Petrus keine andere, als die, welche von vielen Kirchenvätern zugegeben worden war und welche die deutschen Erzbischöfe für die allein richtige erklärten. Denn in der Ausübung des Primats war Gregor immer auf das sorgfältigste darauf bedacht, die ursprünglichen Rechte der Bischöfe in keiner Weise zu schmälern.

Wir beschränken uns darauf, die Momente herauszuheben, welche zu Gregor VII. führen, und machen zu diesem Zwecke zuerst auf die äußeren Verhältnisse aufmerksam. Die Kaiser waren zu sehr mit gefährlichen Kriegen und Unruhen im Innern des Reichs und der Hauptstadt beschäftigt, als daß sie Rom und ihre noch übrigen italienischen Besitzungen hätten schützen können. Das Regiment der alten, zwar verwüsteten, aber noch immer durch die alte Ehrfurcht des Namens bedeutenden, Hauptstadt fiel daher von selbst dem Bischofe fürstlicher Abkunft und priesterlicher Hoheit zu. Der Kaiser fand sich sogar veranlaßt, ihm den Schutz und die Verwaltung von Thuscien und Kampanien zu überlassen, und hätte ihn nicht einmal zwingen können, von dieser Verwaltung Rechnung abzulegen, wenn er es nicht freiwillig und mit großer Gewissenhaftigkeit, freilich zum Gedeihen des hierarchischen Ansehens, gethan hätte.

Die Italiener, verlassen vom Kaiser und geplagt von den Longobarden, waren auf seinen Schutz angewiesen und er allein war der Mann, ihnen diesen Schutz angedeihen zu lassen. Er regierte die rechtgläubige Königin Theudelinde, und diese schöne und liebenswürdige Fürstin regierte die rohen Herzen der longobardischen Herzoge. Welcher Bischof im Occident hätte es wagen können, Gregor dem Großen nicht zu gehorchen, zumal er die Gleichheit aller Bischöfe ausdrücklich anerkannte, und nur Vergehungen derselben vor seinen Richterstuhl forderte? Weiter ging Gregor der Große nicht, wie man auf's Bestimmteste aus seinem Briefe an den Bischof Johannes von Syrakus sehen kann (Lib. IX. Ep. 59.). In einem andern Briefe (II, 52.) sagt er: mihi injuriam facio, si fratrum meorum jura perturbo. Hätten die nachfolgenden Päbste diese Worte auf ihr Siegel gesetzt, es wäre niemals eine Reformation nöthig geworden. Wir haben gesehen, wie sich in früheren Zeiten die Metropolitan-Bischöfe von Alexandrien, Antiochien und Rom zu vorherrschendem Ansehen erhoben und der Bischof von Byzanz auf einen gleichen Rang Anspruch machte, seitdem diese Stadt zur Haupt-

stadt erhoben worden. Die Verhältnisse hatten sich seitdem sehr geändert. Antiochien und Alexandrien waren gesunken und die priesterlichen Oberhoheiten der alten und neuen Hauptstadt standen sich allein mit jener Eifersucht gegenüber, von deren bitterer Schärfe nur Personen hohen Ranges eine Vorstellung haben, tiefer aber selbst von Königen nicht empfunden wird, als von Hohenpriestern. Der Sieg konnte nicht zweifelhaft bleiben, obwohl Justinian die Kirche zu Konstantinopel das Haupt aller andern genannt (Cod. 1, 2, 24) und dem dortigen erzbischöflichen Sitz die Entscheidung aller Streitigkeiten unter den Bischöfen in höchster Instanz zugewiesen hatte (Cod. 1, 4, 29). Die Erzbischöfe zu Konstantinopel waren von den Launen der Kaiser mehr oder weniger abhängig und fanden unter den ewigen Lehrstreitigkeiten der orientalischen Bischöfe nur bei der geringeren Anzahl von Kirchen Gehorsam. Die römischen Bischöfe dagegen walteten in Rom mit freier und mächtiger Unabhängigkeit von weltlichen Gewalten, und fast alle Kirchen des Occidents hatten die römische als ihre Mutter zu ehren, oder waren doch auf den Schutz und die Hülfe des römischen Bischofs angewiesen. Das Pallium hatten die Kaiser früher nur den beiden Metropoliten zu Rom und Konstantinopel ertheilt, und wollten diese Metropoliten es auch andern Erzbischöfen zuwenden, so bedurften sie dazu der Erlaubniß des Kaisers. Gregor der Große fing an, dieses sonst vom Kaiser verliehene Ehrenzeichen selbst zu verleihen wem er wollte, ohne den Kaiser zu fragen. Der Bischof zu Konstantinopel brachte es nicht zu dieser Machtvollkommenheit. Als Gregor dem Titel eines allgemeinen Oberbischofs der Christenheit, welchen der Erzbischof von Konstantinopel um 587 angenommen hatte, den Titel „servus servorum" entgegensetzte, war in den Augen aller Bischöfe des Occidents der Vorrang ihres Metropoliten entschieden, wenn man nicht etwa den Erzbischof von Aquileja und die zu seinem Sprengel gehörigen istrischen Bischöfe ausnehmen will, welche bis zum Jahr 700 hin, aus dogmatischen Gründen mit dem Stuhle zu Rom nichts zu thun haben wollten. Indessen machte sich doch Gregor der Große nach der Theologie der spätern Päbste bei Gelegenheit dieses Streits einer argen Ketzerei schuldig. Er schrieb nämlich an den Erzbischof von Konstantinopel, Johannes den Festen, der jenen Titel angenommen hatte (lib. V. Ep. 18.), wörtlich Folgendes: „Wenn der Apostel Paulus es vermieden hat, die Theile des Leibes Christi gewissen Häuptern außer Christo und sogar den Aposteln selbst unterzuordnen, wie wirst du es dann bei dem Verhöre am jüngsten Tage bei Christo, dem Haupte der allgemeinen Kirche, verantworten können, daß du

dich bestrebst, alle Glieder desselben dir unter dem Titel eines allgemeinen Bischofs unterzuordnen? Wird nicht, ich bitte dich, mit einem solchen schlimmen Titel jener Böse selbst als Muster der Nachahmung aufgestellt, der die Gesellschaft der himmlischen Heerschaaren verachtete, um sich Gott gleich zu machen, keinem zu gehorchen und allen zu befehlen? Petrus, der erste der Apostel, ein Glied der heiligen und allgemeinen Kirche, Paulus, Andreas, Johannes, was sind sie anders als Häupter einzelner Gemeinen? Und doch sind sie alle Glieder unter Einem Haupte!“ Aehnliche Aeußerungen findet man in mehreren Briefen.

Was den Einfluß Gregors auf die hierarchische Umgestaltung der Lehre und des Gottesdienstes betrifft, so muß zuerst bemerkt werden, daß er der Bildung und Aufklärung des menschlichen Geistes durch Kunst und Wissenschaft nicht günstig war. Ich kümmere mich, schreibt er in dem Vorworte zu seiner Exposit. libri Jobi, um Barbarismen, um Casus und Präpositionen gar nicht, und finde es durchaus unwürdig, die Worte göttlicher Weissagungen über den Leisten des Donat zu spannen. Dem Bischofe von Vienne, Desiderius (lib. XI. ep. 54.) gibt er gar höchlich seine Misbilligung zu erkennen, daß er Unterricht in der Grammatik ertheile. „Ich habe etwas von dir gehört,“ schreibt er, „was ich ohne Schamröthe gar nicht sagen kann. Deine Brüderlichkeit soll nämlich G r a m m a t i k lehren.“

Dagegen führte Gregor eine Abendmahlsliturgie ein, welche eine tiefe Kenntniß jener dunkeln Seite der menschlichen Seele verräth, deren zweckmäßige Behandlung von jeher des Priesterthums geheime Wissenschaft und Kunst gewesen ist, und auch noch ist. Und in der That beruht auch auf dieser Liturgie und der mit ihr verbundenen Lehre das ganze Gebäude des römisch-katholischen Priesterthums. Die Vorstellung, welche Gregor mit dem Meßopfer verknüpfte, daß die Qualen der abgeschiedenen Seelen dadurch gelindert werden könnten, war von ungeheurer Wirkung in einer Zeit, wo die verwirrte Menschheit so empfänglich für Gespensterfurcht war.

Es gibt kaum irgend eine andere hierarchische Erfindung, mit welcher man so tief und so dauernd in die Gemüther der Menschen und in das Familienleben eingewirkt hat. Es ging hieraus auch die Furchtbarkeit des Strafmittels der Excommunication hervor, welche auf die bürgerliche Gesellschaft und auf die zeitlichen Güter nach und nach eine Ausdehnung gewann, die das Christenthum in seiner schauderhaftesten Entstellung zeigt. Die Beraubung aller Menschenrechte, Armuth, Elend, Todespein und Verzweiflung wurden die Folgen

einer Excommunication. Es läßt sich leicht denken, daß habsüchtige und gewissenlose Priester die Furcht vor der Hölle auf alle Weise zu steigern suchten, um sie desto reichlicher ausbeuten zu können. Und wie lange ist nicht die gute deutsche Nation diesem schrecklichen Aberglauben tributpflichtig gewesen! Daß jedoch Gregor die Vorstellungen von den Elementen des Abendmahls geändert hätte, finden wir nicht. Pabst Gelasius (✝. 496) war in dieser Beziehung noch ein strenger Calvinist. Er sagt (de duabus in Christo naturis): „Das Sakrament des Leibes und Blutes Christi ist sicher eine göttliche Sache, weil wir durch dasselbe der göttlichen Natur theilhaftig werden, und doch die Substanz oder Natur des Brodes und Weines nicht aufhört, das zu seyn, was es ist. Und sicher werden das Bild und die Aehnlichkeit des Leibes und Blutes Christi in der Handlung der Mysterien gefeiert." *)

Sodann erleichterte Gregor die Erweiterung des römischen Metropolitan-Sprengels dadurch, daß er den heidnischen Gewohnheiten der zu bekehrenden Völker nicht scharf entgegen trat. Er schreibt dem Abt Mellitus (lib. XI. ep. 76.): „Wenn ihr mit Gottes Hülfe zum Bischof Augustin gekommen seyd, so eröffnet ihm, was ich über die Sache der Engländer lange bei mir überlegt habe, daß nämlich die Götzentempel nicht zerstört werden dürfen, sondern nur die Götzenbilder wegzunehmen sind. Man sprenge in denselben Weihwasser, errichte Altäre und stelle Reliquien auf. — Und weil sie bei den Götzenopfern viele Ochsen zu schlachten pflegen, so muß ihnen auch hiervon in veränderter Gestalt etwas gelassen werden, so daß sie am Tage der Kirchenweihe oder an den Festen der Heiligen, deren Reliquien aufgestellt sind, Zelte um die aus Götzentempeln gemachten Kirchen bauen und mit religiösen Gastmählern eine Feierlichkeit begehen. Denn harten Gemüthern auf Einmal Alles abschneiden, ist unmöglich, und wer den höchsten Gipfel ersteigen will, muß schrittweise, nicht aber sprungweise, sich erheben." Das war freilich die folgenreiche Maxime des Pabstthums.

*) Der gelehrte Professor der Theologie am erzbischöflichen Klerikalseminar zu Posen, Dr. Bittner, hat kürzlich eine möglichst gründliche Abhandlung über „die Lehre von dem Mysterium der heil. Eucharistie" herausgegeben. Wer diese interessante Schrift mit Kritik lieset, wird die Zeit nicht bereuen, welche er darauf verwandt; denn es wird ihm die Philosophie des Priesterthums in ihrem Wesen und in ihren Quellen klar werden. In dem Vorworte sagt Dr. Bittner: Dieses Mysterium sey in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung vor dem entweihten (entweihenden?) Auge der antichristlichen Menschheit verhüllet gewesen.

Wer's Recht hat und Geduld, für den kommt auch die Zeit. Mit Gregor dem Großen schließt sich die erste Periode der Entwicklung des Pabstthums. Wie merkwürdig ist doch der Gang, den die höchsten menschlichen Angelegenheiten in diesen 6 Jahrhunderten nahmen! Im Jahre 61 nach Christi Geburt kommt aus dem verachtetsten Volk der Welt ein, nach dem Urtheile der Menschen, kaum beachtenswerther Mann als Gefangener nach Rom, und verkündigt von seinem Gefängnisse aus Christum den Gekreuzigten. Auctor nominis ejus, sagt der Römer, Tiberio imperitante, per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat. Repressaque in praesens exitiabilis superstitio rursus erumpebat, non modo per Judaeam, originem ejus mali, sed per Urbem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque. So verachtet war nach Vollendung des ersten Jahrhunderts die neue Lehre in den Augen eines großen und edeln Römers. Zwei Jahrhunderte später sehen wir den Kaiser des großen Weltreichs seine Kniee beugen vor dem Namen des Gekreuzigten und seiner Apostel, und am Ende des 6ten Jahrhunderts hat in dem durch Barbaren verwüsteten Rom ein christlicher pontifex maximus die Freuden des Himmels und die Qualen der Hölle über den ganzen Occident hin zu seiner Verfügung!

Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch, war der geheiligte Auftrag, den Christus seinen Aposteln gab. Diesem gemäß pflanzte der Apostel Paulus in demüthiger Unterwürfigkeit gegen die weltliche, nach der Lehre seines Meisters von Gott herstammende, Gewalt das Christenthum zu Rom. Heidnische und das Christenthum zum Theil verfolgende Kaiser herrschten während der drei ersten Jahrhunderte, und die Bischöfe zu Rom arbeiteten unter dem Gehorsam weltlicher Gewalt an der Erhaltung und Fortpflanzung des christlichen Glaubens mit Ausdauer und Klugheit, ohne daß es ihnen in den Sinn kam, sich in Staatsangelegenheiten zu mischen. Streitigkeiten zwischen Glaubensgenossen schlichteten sie, wie andere Bischöfe, auf friedensrichterlichem Wege. Ihre gänze Waffe bestand in der Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft; einen bürgerlichen Nachtheil mit dieser Ausschließung zu verbinden, lag nicht in dem Christenthum und wahrscheinlich auch nicht in ihren Wünschen. Von einem befreiten Eigenthume der Kirche, von Immunitäten der Geistlichkeit und dergleichen kam Niemanden etwas in den Sinn. Die Lehrnormen und gemeinsamen Regeln wurden auf Koncilien festgestellt, wo die Metropolitan-Bischöfe einen vorherrschenden Einfluß übten. Mit Konstantins Uebertritt trat eine totale Veränderung in den Verhältnissen der christlichen Gemeine und ihrer Vor-

steher zum Staate ein, und die Verlegung der Residenz nach Byzanz gab dem römischen Bischofe Veranlassung und Mittel, sich zu einem unabhängigern Oberhaupte der occidentalischen Kirchen zu erheben, als es ein Metropolitanbischof im Orient je vermocht hat. Die politische Bedeutung einer so einflußreichen geistlichen Stellung wurde dadurch noch gehoben, daß die römische Kirche bald zu großen Grundbesitzungen gelangte und man Männer von ausgezeichneten praktischen Talenten und vornehmer Abkunft zu Bischöfen wählte. Die Synode zu Sardika führte 347 die Provokation und Appellation der Bischöfe nach Rom ein, ut beati Petri apostoli memoria honoretur, woraus dann schon Innocenz I., als Alarich in Rom war, eine Subjectio omnium episcoporum in disciplinam, doctrinam et traditionem Sedis romanae folgerte. Aber die weltliche Macht bewahrte sich, in Bezug auf kirchliche Gesetzgebung eine Autorität, welche ihre Selbstständigkeit hinreichend schützte. Die Beweise liegen in dem 16ten Buche des Codex Theodosianus, in dem Codex Justinianeus und in den Novellen klar vor.

Die Koncilien beriefen die Kaiser zusammen, in ähnlicher Weise, wie Napoleon das Koncil von 1811. Die furchtsame und abhängige Herrschaft Odoakers und der Ostgothen, die Schwäche der griechischen Kaiser, der Zauber des Namens der weltherrschenden Roma, die Noth und der Aberglauben der Zeiten, das Ministerium Cassiodors, das Ansehen und die Klugheit römischer Kirchengenossen hoben nach und nach das Ansehen und die Macht des römischen Bischofs zu einer solchen Höhe empor, daß er mit dem stolzesten Selbstbewußtseyn den demüthigsten Titel zu paaren kein Bedenken tragen durfte.

So groß aber auch unter den angedeuteten Umständen die politische Bedeutung der geistlichen Machtvollkommenheit der Päbste geworden war, so blieben sie doch auch während der Herrschaft der Longobarden Unterthanen des Kaisers, wie sie es unter der Herrschaft der Ostgothen und von je her gewesen waren. Ihre Wahl bedurfte, nach wie vor, der Bestätigung des Kaisers, und von den Gütern der Kirche wurden Abgaben bezahlt. Dieses Verhältniß der Abhängigkeit wurde jedoch immer loser, und würde bei Gelegenheit des Bilderstreits ganz aufgehört haben, wenn man nicht die ketzerischen Longobarden, welche ihre Herrschaft über Rom und das Exarchat auszudehnen suchten, gefürchtet hätte. Diese Furcht führte dann zu jener Verbindung mit den fränkischen Gewalthabern, die so folgenreich für die europäische Menschheit geworden ist, und die Vorstellungen der Menschen von den Grundsätzen der bürgerli-

chen Ordnung und Staatenregierung auf eine so heillose Weise verwirrt hat.

Unter den Raubzügen und Verwirrungen des fränkischen Reichs der Merowinger war das Christenthum fast ganz ausgegangen und die geistlichen Güter und Stellen ein Raub roher Soldaten geworden. Frommer oberbischöflicher Sinn und politische Rücksichten bewogen Gregor II., die Missionen von England aus zur Herstellung christlichen Lehrens und kirchlicher Ordnung zu begünstigen und zu unterstützen.

Es ist bekannt, mit welchem Erfolge und in welchem Verhältnisse zum Pabste sich Bonifacius einer solchen Mission unterzog. Durch einen förmlichen Eid verpflichtete er sich dem Apostel Petrus und seinem jedesmaligen Stellvertreter zum unbedingten Gehorsam und leistete dann diesen dadurch, daß er alle von ihm gestifteten Bisthümer sich gänzlich dem Pabste unterwerfen ließ. Von der Würde und Unabhängigkeit des bischöflichen Amtes hatte Bonifacius keine Vorstellung, und so wie er selbst wegen jeder Kleinigkeit in Rom anfragte und sich in allen Dingen, auch in solchen, die offenbar und unbestritten zur bischöflichen Kompetenz gehörten, als missus et legatus D. Petri betrachtete, so gewöhnte er auch die deutschen Bischöfe, dieses zu thun. Durch ihn lernten die Päbste zuerst die Wichtigkeit eines missus et legatus zur Erwerbung unmittelbarer Gerichtsbarkeit in anderer Bischöfe Kirchensprengel kennen. So wurde durch Bonifacius das Verhältniß der deutschen Kirchen zu Rom auf Jahrhunderte hin festgestellt. Hätten die Päbste diese ihnen von dem frommen Bonifacius in gutem Glauben in die Hände gespielte Gewalt nicht so unchristlich misbraucht, welcher Jammer, welches Elend wäre der deutschen Nation erspart worden!!

Die Wirksamkeit des Apostels der Deutschen wurde zunächst das Mittel der Verbindung zwischen Pipin und dem Pabste, zu welcher beide sich durch ihre besondern Verhältnisse getrieben fühlten. Der Kaiser konnte den Pabst nicht schützen gegen den Andrang der Longobarden, und das Oberhaupt der katholischen Christenheit des Occidents hätte ohne Hülfe der Franken ein gedrückter Unterthan roher Ketzer werden müssen.

Pipin wollte seinen rechtmäßigen Herrn absetzen und selbst König werden. Dazu bedurfte er der Sanktion des als Statthalter Christi von Bonifacius verkündigten Pabstes. Der Bischof von Würzburg und Pipins Erzkapellan Folrad wurden nach Rom geschickt, um den Pabst zu fragen. Et Zacharias papa mandavit Pipino, ut melius esset, illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat, ut non conturbaretur ordo. —

Stephan II. vollzog dann, als die Furcht vor den Longobarden ihn über die Alpen getrieben hatte, im Jahr 754 die Feierlichkeit einer Salbung. Von welcher politischen Bedeutung war nicht der Eindruck, den diese Handlung auf die Gemüther des Volks machte! Von nun an bedurften die Könige, um von Gottes Gnaden zu regieren, der Sanktion des Pabstes. Die weitere Folgerung zog schon Johann VIII. (†. 882.): „Nam is, qui a nobis *ordinandus* est in imperium, *a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus atque electus.*“ Innocenz III. zweifelte gar nicht mehr an der Göttlichkeit dieser Lehre.

Der Gegendienst des neuen Königs blieb nicht lange aus. Pipin demüthigte die Longobarden und machte den Pabst zum Herrn von Land und Leuten. Ein Eigenthum solcher Art hatten die Päbste noch nicht besessen. Es fügte dem Selbstbewußtseyn priesterlicher Oberhoheit auch das eines weltlichen Regenten hinzu. Denn wenn auch die weltliche Oberhoheit des griechischen Kaiserthums noch nicht geläugnet wurde, so war sie doch dem Wesen nach eine bloße Form. Die Frage nach dem Rechte, mit welchem Pipin eine den Griechen entzogene Besitzung dem heil. Petrus schenken konnte, ist so thöricht, als die Frage nach dem Rechte, mit welchem er selbst den Thron von Frankreich bestieg. Gewiß aber ist, daß der, dessen Reich nicht von dieser Welt ist und der auf Erden selbst nicht hatte, wohin er sein Haupt legte, jedenfalls keine so tiefe Verwicklung seiner Kirche mit weltlichen Interessen im Sinne hatte, als er den Felsen bezeichnete, auf welchem er sie bauen wolle. Schon Stephans Nachfolger, Paul I., wurde durch politische Intriguen gegen den Longobarden-König so sehr in Anspruch genommen, daß er an die Weide seiner Heerde wenig denken konnte. Dazu kam, daß von nun an der päbstliche Stuhl ein Gegenstand ehrgeizigen und herrschsüchtigen Strebens römischer Großen wurde und die Pabstwahl, welche vom Volke vollzogen wurde, oft Veranlassung zu den blutigsten Händeln und grausamsten Ermordungen gab.

Stephan III., der nach solchen blutigen Scenen endlich durch den Einfluß zweier Patrizier Pabst geworden war, sah sich genöthigt, die ketzerischen Longobarden gegen seine eigenen herrschsüchtigen Gönner zu Hülfe zu rufen. Desiderius rettete ihn, wie er selbst gesteht, verlangte aber dafür die in seinem Gebiete liegenden Güter der römischen Kirche. Nun mußten die Franken helfen. Karl der Große that es um den Preis eines andern Kirchengutes. Der Pabst schied ihn nämlich vermöge apostolischer Gewalt von seiner ihm verhaßten Gemahlin Desiderata, und verweigerte den Söhnen seines Bruders

Karlmann die Salbung, welche er mit minderm Rechte dem Großvater derselben ertheilt hatte. Diese gegenseitigen Dienstleistungen führten dann die Vernichtung des Reichs der Longobarden und eine Bestätigung und Vermehrung der Schenkung Pipins herbei, wobei sich Karl jedoch die Oberhoheit von Rom und von allen andern der Kirche geschenkten Gebieten ausdrücklich und feierlichst vorbehielt. Als damals während der Belagerung von Pavia Karl die Ostern in Rom feierte, schenkte ihm Hadrian einen codicem canonum, aus welchem Karl seine Ideen über Kirchenregiment schöpfte, ohne zu ahnen, wohin das System führen würde, welches er von nun an so bereitwillig aufbauen zu helfen bemüht war. Erst in den letzten Jahren seines Lebens scheint ihm hierüber ein Licht aufgegangen zu seyn, indem er die Nothwendigkeit fühlte, die Grenzen der geistlichen Gewalt schärfer und specieller zu bestimmen.

Von weit wichtigern Folgen für die Gewalt des päbstlichen Stuhls war die Krönung Karls zum Kaiser. Der große Mann hatte bekanntlich einen edlern und regern Sinn für Wissenschaft und Geschichte, als seine Vorfahren und Nachfolger. Er umgab daher seine Person mit Männern, die diesen Sinn zu nähren verstanden. Die Darstellung der Thaten der alten Römer verknüpfte seine Ruhmliebe mit Italien und Rom. Diese Richtung wurde von Gelehrten und Geistlichen um so eifriger genährt, je mehr Nutzen sie aus derselben ziehen konnten. Im Jahre 799 schrieb ihm Alcuin: „Drei hocherhabene Personen sind bis jetzt in der Welt gewesen: Die apostolische Hoheit, welche den Stuhl des heil. Petrus, des Fürsten der Apostel, als Statthalter zu regieren pflegt. Die zweite ist die kaiserliche Würde und des zweiten Roms weltliche Gewalt. Die dritte ist die königliche Würde, mit welcher dich unser Herr Jesus Christus zum Regierer des christlichen Volks bestellt hat. Sie übertrifft an Macht, Weisheit und Würde die beiden andern. Denn auf dir allein beruht das ganze Heil der Kirchen Christi; du bist der Rächer der Bösen, der Lenker der Irrenden, der Tröster der Traurigen, der Stolz der Guten." Aber dem ungeachtet hatte Karl unter den drei Hoheiten den letzten Platz angewiesen bekommen. In demselben Jahre kam Pabst Leo, den man in Rom bei einer Prozession halb todt geschlagen hatte, nach Paderborn, um des Königs Schutz anzuflehen. Karl begab sich nach Rom, hielt über den Pabst ein feierliches Gericht und sprach ihn frei, nachdem er sich durch einen Eid gereinigt hatte. Am Weihnachtstage (800) ertheilte ihm Leo in der Peterskirche die Insignien der kaiserlichen Würde. Wer hatte dem Pabste diese Insignien zur Verfügung gestellt? Christus? Gewiß nicht!

denn Christus gibt nicht, wie die Welt gibt, und sein Reich ist nicht von dieser Welt! Petrus? Noch viel weniger! denn der konnte nur geben, was er selbst empfangen hatte. Aber das Volk der alten tief gesunkenen Kaiserstadt hatte die Freude, den König der Franken als seinen Kaiser zu begrüßen, und Karl konnte sich einbilden, Imperialis dignitas et *primae* Romae secularis potentia zu seyn. Wie beleidigt fühlte sich nicht der Kaiser der secundae Romae in Konstantinopel, wie behaglich konnte nicht Karl, der es sich bis dahin zur Ehre gerechnet hatte, römischer Patricius genannt zu werden, den verletzten Stolz desselben verachten! Wie schmeichelte es ihm, als der Patriarch von Jerusalem ihm einen Mönch schickte, und der Beherrscher der Abbassiden ihm einen Elephanten verehrte. Dieser eitle Schimmer, den sich ein großer Mann gefallen ließ, war die Brücke, über welche die Päbste zur Beherrschung der deutschen Nation schritten, und Leo III. erwies sich im eigentlichen Sinne des Worts als pontifex *maximus*.

Hiermit schließt sich die zweite Periode der Entwicklung des Pabstthums. Am Ende der ersten sehen wir den Pabst mit Feilspänchen von den Ketten des Apostels Paulus die Gemüther der höchsten und niedrigsten Personen beherrschen. Am Ende der zweiten sehen wir ihn mit den schlau untergeschobenen Phantasiegebilden eines großen Königs einen Kaiser des Westens machen, und am Ende der dritten Periode werden wir ihn in dem sogenannten dictatus Gregorii VIII. den Satz als göttliche Wahrheit aufstellen sehen: quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur, et illi liceat imperatores deponere, daß alle Fürsten ihm allein die Füße zu küssen verpflichtet seyen, er aber die Gewalt habe, den Kaiser abzusetzen. Und dieß war nicht etwa ein bloßes Wort!

Als die deutschen Bischöfe in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts den Entschluß faßten, die Nation von der Schmach und dem Druck römischer Priesterherrschaft zu befreien, legte der Erzbischof von Trier im April 1772 einem berühmten Staatsmanne die merkwürdigen Fragen zur Erörterung vor:

1) Ob und wie die Päbste sich über die Kaiser und weltlichen Fürsten erhoben? und
2) ob nicht, wenn nunmehr dem Pabste die hergebrachten Befugnisse gewaltsam entrissen würden, die Kaiser und Landesfürsten wieder zu ihren alten Rechten greifen würden *)?

---

*) Hoffentlich wird es uns vergönnt seyn, dieses in politischer und kirchlicher Beziehung äußerst merkwürdige Aktenstück dem Publikum mitzu-

Zur Beantwortung der ersten Frage hebt dieser Staatsmann besonders die von uns so eben behandelte Periode hervor und sagt: „Durch die Gutthaten Caroli M. wurde der Pabst von dem Zustande eines Untergebenen der griechischen Kaiser zu einem lehnbaren Besitzer weltlicher Fürstenthümer erhoben, und da die successores D. Petri in den ersten Jahrhunderten nur die ersten unter den Bischöfen, arm an zeitlichen Gütern, ohnmächtig an Gewalt und Gerichtsbarkeit über die übrigen Bischöfe der Christenheit gewesen, als welche in ihren Diözesen gegen den römischen Stuhl kein anderes als das vinculum caritatis fraternae et unitatis, das ist: das eigentliche Band aller Gläubigen, erkenneten, so wurde auch im Geistlichen ihre Macht ungemein erweitert; doch behielt sie im 8ten saeculo noch einige Grenzen."

„Muratori Annales Italiae und die Kirchengeschichte des Abbé Fleury bezeugen, daß der Klerus in seinen Besitzungen und einem großen Theil der Disciplin den Kaisern unterworfen geblieben; diese schlichteten noch die Streitigkeiten zwischen den Päbsten und dem oft schwierigen römischen Volke, sie bekräftigten die päbstlichen Wahlen und es durfte keiner vor erlangter confirmatione vel assensu imperatorio Besitz der Stadt Rom nehmen."

„Die Capitularia Caroli M. et regum Francorum beweisen ihre Civil- und Criminal-Jurisdiktion in Clerum saecularem et regularem; es war noch keine Immunität der Kirchenbesitzungen in Deutschland, nur allein per privilegia specialia wurde den Bischöfen die jurisdictio in Personas ecclesiasticas zugestanden; doch auch von diesen konnte in causis momenti an den Kaiser oder seine Kommissarien appellirt werden. Es ist bekannt, daß die Kaiser noch die Concilia zusammenberufen und eine Menge Disciplinarsachen decidiret haben, die in unsern bewährtesten gut katholischen Geschichtsbüchern aufbehaltenen Dokumente alles dessen, was ich hier anführe, sind nur denen verborgen, welche entweder freiwillige Blindheit den römischen Scribenten geschworen haben, oder welchen in fontibus nachzusuchen die Gelegenheit und Anweisung fehlen."

„Die Bischöfe des damaligen Zeitalters besaßen auch noch ihre

---

theilen. Unsere anonymen adulatores romantizantes, welche zum Theil im Dienste des Königs von Preußen stehen, würden darin Gründe genug finden, ihre Auctorschaft auch ferner geheim zu halten. Sehr merkwürdig sind die politischen Gründe, welche jener Staatsmann den Churfürsten verhüllt, um sie zur Fortdauer im Gehorsam gegen den Pabst zu bestimmen.

ursprünglichen Rechte, worunter die vornehmsten gewesen, in matrimonialibus diejenigen Dispensen zu ertheilen, welche sonst von den Kaisern nach juridischen Gesetzen ausgefertigt worden, die Bischöfe bestraften die geistlichen delicta, und es waren keine casus reservati noch erfunden, sie kanonisirten die Heiligen, sie stellten die Feiertäge an und schafften sie wieder ab, sie bestimmten den ritum et ceremonias ihrer Bisthümer ohne Anfrage und Widerrede."

„Im 9ten Jahrhundert aber bemühten sich die Päbste anfänglich, sich dem Gehorsam gegen die Kaiser zu entziehen."

„Die vielen Unruhen Deutschlands, die Ländervertheilung unter der Abstammung Karls des Großen, der Wechsel des Kaiserthums auf die fränkische, schwäbische, sächsische und andere Häuser, die zunehmende Macht der geist- und weltlichen procerum imperii, das Partikular-Interesse, der Vorschub, welchen die Päbste bald dem einen, bald dem andern durch sich oder durch die ihnen devoten Bischöfe leisteten, sind lauter Umstände, welche dazu halfen."

„Und nachdem sie sich auf diese und hundertfältige andere Arten von den Kaisern losgewirkt, so war es um Vieles leichter, auch mit den Rechten der minder mächtigen Bischöfe fertig zu werden."

„Die Päbste fingen an, eigenwillig die concilia zu berufen, oder zu trennen und aufzuheben."

„Man fing an, den Satz zu behaupten, daß die Canones conciliorum den päbstlichen Machtsprüchen weichen müßten."

„Man mischte sich nach und nach in alle Verrichtungen der Bischöfe, der Pabst begann aller Orten entweder der Richter, oder der Mittler oder der Befehlshaber zu seyn."

„Sie legten sich das Recht zu, neue Bisthümer nach Gefallen zu errichten, Exemtionen gegen die Diöcesanen zu ertheilen und aus diesen von den Bischöfen abgerissenen Gliedern immediate Sanctae sedis subjectos zu machen; sie legten dem einen bei, nahmen dem andern ab; wer sich unterwürfig zeigte, wurde als ein Liebling mit neu erdachten Gnaden belohnt, und dadurch zur dankbaren Gegenaufopferung und Hintansetzung der allgemeinen bischöflichen Gerechtsame noch mehr verleitet."

„Die Einmüthigkeit der Bischöfe wurde dadurch getrennt, und wenn es auf die Frage der deutschen Kirchenfreiheit ankam, so hatte der Pabst gemeiniglich eine Mehrheit für sich, mithin die Gelegenheit, durch allerlei Erfindungen seine Macht und Renten unter dem glänzenden Vorwande der Gerechtsame und der Befugnisse des heil. Petrus zu erweitern."

„Ungeachtet nun aber neben vorbesagten Ursachen der apostolischen Fundation des Sitzes in der Hauptstadt der Welt, der Gnade und des Schutzes und der Geschenke der Kaiser, besonders die Weisheit und fromme Lehre der ersten Päbste, dann die feine Politik und Keckheit der folgenden mit den oft ändernden Zerrüttungen unsers Vaterlandes zusammengeholfen, um die röm. Macht bis zum höchsten Gipfel über die weltlichen Häupter emporzuheben, so würde es dem Pabste doch nicht gänzlich gelungen seyn, wenn nicht in der Hälfte des 8ten Saeculi der verschmitzte Mönch Isidorius Mercator, oder Peccator, die bekannte Collectionem canonum ausgeheckt hätte."

„Diesem Betrüger schreibt Fleury im 5ten Discours sur l'histoire ecclesiastique den gänzlichen Verfall der Kirchendisciplin und die ambitiöse Uebersteigung aller gemäßigten Grenzen zu, Alexander Natalis scheltet ihn einen impium impostorem, und Stephanus Baluzius schmähet auf ihn mit den bittersten Ausdrücken."

„Sothane in lateinischer Sprache verfaßte collectio enthält canones verschiedener, angeblich in Griechenland, Afrika und Spanien gehaltener, Koncilien und was von weit beträchtlicher Gefährde ist, so sind darin viele erdichtete Dekretalbriefe der ersten Päbste bis auf den anno 752 verstorbenen Zachariam eingeschaltet."

»Petrus de Marca lib. 3. cap. 5. van Espen. comment. in canon. pag. 485, ja selbst Baronius ad annum 865 bekennen den offenbaren Betrug so ungescheut, daß, als Blondellus, ein Protestant, sehr ängstlich den partum supposititium zu erproben sich bemühte, der Père Sirmond ihm vorwirft: qu'il avoit fait de terribles efforts pour enfoncer une porte ouverte.«

„Diese Dekretalen sind lediglich zur Behauptung der unumschränkten plenitudinis potestatis Romanae zugerichtet, sie setzen die Kaiser aus allen ursprünglichen Gerechtsamen, vernichten die den Bischöfen zukommenden Befugnisse und setzten die römische Willkühr supra leges *)."

---

*) So urtheilt ein churtrier'scher Geheimer-Rath im Jahre 1772. Der königl. preußische Professor an der Universität Bonn, Herr Walter, Ritter des rothen Adlerordens, sieht die Sache anders an. Er stellt den Betrug als etwas Frommes und Unschuldiges dar. Man habe sich nur bemüht, meint er, aus den zerstreuten Hülfsmitteln die verloren gegangenen Materialien der kirchlichen Geschichte und Gesetzgebung möglichst herzustellen und dadurch die herrschende Disciplin zu belegen. Als ob es zur Belegung guter Kirchen-Disciplin der Lüge bedürfte!

„Dem denket nach, und ihr begreift genauer: Am farbigen Ab-

„Da nun diese unächte Geburt durch einen Mainzischen Erzbischofen, Ricolfum oder Reginulfum, aus Spanien nach Deutschland gebracht und deren Annahme bei den übrigen Bischöfen bestätigt worden; da bereits im 8ten Saeculo Hadrianus, im 9ten aber Nikolaus deren Festhaltung Hincmaro, dem Erzbischofe von Rheims, und dem Bischofe von Metz eingeschärft; da man bei damaligen unwissenden Zeiten keiner kritischen Untersuchung fähig war, oder aus Furcht des Banns zu zweifeln sich nicht getraute; da diese Kollektion in die Kapitulation des kanonischen Rechts mit eingeschaltet worden; da alle unsere Kirchenrechtslehrer aus Bononien von der päbstlichen Schule kommen mußten; da auch selbst die seitdem in Deutschland mit päbstlichen Begünstigungen errichteten Universitäten auf sothane compilationem juris canonici verpflichtet und angewiesen worden; da über dieses die durch so viele Jahrhunderte an derlei principia gewohnten Kaiser bereits ihre Rechte willig oder gezwungen nachgegeben hatten; da man in judicando keine andere Norm annahm; benebenst auch die Erz- und Bischöfe selbst in manchen Fällen die päbstliche Uebermacht gegen der weltlichen Fürsten Eingriffe sehr wohl benutzt haben: so ist kein Wunder, daß durch alle in Kurzem vorberührte Ursachen, die zumalen oft, ja gemeiniglich in ihren Unternehmungen gegen die Päbste glücklich gewesenen Kaiser nach und nach die, clam vel precario um ihre Gerichtsbarkeit über den römischen und andere Bischöfe gekommen, und dabei bis zu gegenwärtigen Zeiten sich beruhiget, oder doch nur mit wenigem Nachdruck und Erfolg das Verlorne wieder aufzusuchen sich bemühet haben."

Die thatsächlichen Belege zu allen diesen Sätzen liegen so handgreiflich und vielfach in der Geschichte vor, daß wir uns der Mühe überheben können, sie hier anzuführen. Nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß der neu erfundene Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Geschichte keine Anwendung findet, wenn von Thatsachen die Rede ist.

Febronius meint, die falschen Dekretalen seyen zu Rom geschmiedet worden, und Eichhorn in seinem Kirchenrechte gibt dafür

---

glanz haben wir das Leben." Vielleicht gelingt es jedoch den Herausgebern der historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland, ihren Lesern psychologisch zu beweisen, jener Staatsmann sey Illuminat gewesen. Sie können der Sache leicht auf den Grund kommen, wenn sie sich nur bei den Jesuiten und ihren Affiliirten erkundigen wollen.

so schlagende Gründe an, daß kaum ein Zweifel übrig bleibt. Der Vater dieser Lügen kannte die Tradition und ihren Werth; er wußte, woher man gekommen war, und wohin man wollte. Um ein Kirchenregiment in's Leben zu führen, welches in dem wirklichen Herkommen eben so wenig eine Stütze fand, als in dem Wesen des Christenthums, mußte er eine falsche Tradition unterschieben und Dekrete fabriciren, die seinem Plane dienten. Der wohlbedachte Zweck ging aber dahin, dem Principe Geltung zu verschaffen, daß die Bischöfe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott hätten, sondern vom Pabste, daß dieser allein die plenitudinem potestatis besitze und ordinarius ordinariorum sey, daß folglich das Endurtheil in allen kirchlichen Angelegenheiten ihm allein zustehe. Was ließ sich nicht alles aus diesen Grundsätzen folgern! Ein öffentlicher Lehrer der Kirchengeschichte, wahrscheinlich zu Münster, ließ 1789 in Paderborn eine Broschüre drucken, worin er die Gerechtsame der Bischöfe gegen die Erzbischöfe zu vertheidigen suchte. In dieser kleinen sehr interessanten Schrift kommt über die falschen Dekretalen folgende Stelle vor: „Da die Päbste durch die falschen Dekretalen ihrem Systeme die höchst mögliche Spannung gegeben haben, und in diesen Dekretalen festgesetzt worden, daß dem Pabste die Alleingewalt zustehe, daß er ordinarius ordinariorum sey, und da diese die plenitudinem potestatis, oder die Machtvollkommenheit mehrfältig und ganz irrig behaupteten *), so ist hiedurch die eigentliche Gewalt der Bischöfe mehr und mehr eingeschränkt, und fast ganz von den Metropoliten (ohne deren Beiziehung und Rath sie nichts unternehmen durften) und von dem römischen Hofe abhängig gemacht worden **). Zugleich aber sind aus dem Grundsatze der Machtvollkommenheit, und daß der Pabst die Quelle aller geistlichen Gerichtsbarkeit, aller Gnaden, Würden und Ehren sey, den Metropoliten noch

*) Plenitudo potestatis papalis non sic intelligenda est immediate super omnes Christianos, quod pro libitu suo possit Jurisdictionem in omnes per se vel alios extraordinarios passim exercere. Sic enim praejudicaret Ordinariis, qui jus habent immediatum immo immediatissimum super plebes eis commissas actus hierarchicos exercendi. Gerson. T. I. p. 145.

**) Omnia cum concilio vestri Metropolitani scilicet Arnonis Archiepiscopi, quae agenda atque tractanda sunt, cum timore et dilectione Dei facite, ut si qui pie volunt in Christo vivere, gaudeant sibi sui Metropolitani Archiepiscopi adesse consilium.

Bulla Leonis N. XIV., in dem diplomatischen Anhang der Nachrichten von Juvaria.

mehrere Vorzüge und päbstliche Gnaden zugeflossen. Alle Metropoliten erhielten den Namen eines Erzbischofs *), und das Pallium, wodurch man die ehrgeizigen Erzbischöfe, wie die Geschichte des Hildebrandismus im 4ten Abschnitte schreibt, mittelst des abzulegenden Eides an Rom fesselte, und wodurch zur Befestigung des päbstlichen Ansehens ein guter Grund gelegt worden. Die durften dem Volke die Benediktion und den Segen ertheilen, die Mozzetam violaceam tragen, sich das erzbischöfliche Kreuz vortragen lassen **), und der Pontifikalien in den Suffraganatsbisthümern bedienen ***). Einige aus ihnen wurden als Legati nati oder apostolici aufgestellt, und erhielten dadurch den Gebrauch der rothen Farbe oder des Purpurs bei ihren Hüten, Bareten und übrigen Kleidungen, wie auch den Gebrauch des rubei Galeri und des nacci, natti oder nacti, daß sie nemlich auf einem feierlich mit rother Decke gezierten weißen Pferde reiten dürften †). Diese Vorrechte und Würden haben die Erzbischöfe begierig angenommen, um ihr Ansehen und Gewalt über die Bischöfe zu vergrößern; in der That selbst aber haben sie hiedurch ihre eigene Macht sehr vermindert, da Rom sich nur dieser Kunstgriffe bedient hat, seinen Endzweck wegen Absendung der päbstlichen Nuntien zu erzielen, und die deutschen Kirchen sich unterwürfig zu

---

*) Du Pin de Antiq. eccles. Discipl. Dissert. 1., §. 3. Petrus de Marca de Primatibus §. 80.

**) Von diesem Ceremoniell kommen in dem Versuche über einige erhebliche Dinge 1772, Seite 28. einige merkwürdige Sachen vor.

***) Thomassin P. I. lib. I. c. 40. n. 10 et 12. beweiset mit mehrern, daß die Metropoliten in den ältern Zeiten ohne Erlaubniß der Suffraganen in deren Kirchensprengeln weder predigen, noch Messe lesen durften.

†) In den mittlern Zeiten der Kirche, sagt der gelehrte Verfasser der Nachrichten von Juvaria, S. 191, war die Würde eines apostolischen Legaten von dem ersten Ansehen. Die Päbste legten selbe den Metropoliten vielfältig bei. Die ersten Erzbischöfe Deutschlands eiferten gleichsam in die Wette über diesen Titel. Dadurch entstund die Verwirrung in den Grenzen ihrer ordentlichen Amtsgewalt. Die Metropoliten glaubten viele Dinge, vice apostolica zu verrichten, die ihnen schon aus der ursprünglichen Kirchenzucht und Verfassung vor Gott und der Welt gebührten, und die sie aus eigenem Recht üben konnten, und die die schädlichsten Folgen nach sich zogen; besonders Salzburg, welches sich gegen den Kaiser auf's Engste dem päbstlichen Hofe anschloß.

machen *). Das Metropolitanansehen bekam also durch diese und andere dergleichen Vorzüge eine ganz andere Gestalt, und stieg auf das Höchste; artete aber in Mißbräuche aus, welchen dann das Koncil zu Trient die nöthigen Schranken gesetzt, und den Bischöfen einige Theile ihrer ursprünglichen Rechte zugesprochen hat **). Diese falschen Dekretalen des Isidors haben auch die neue Lehre eingeführt, welche behauptete, daß die Bischöfe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern von dem Pabste erhalten. Diese Lehre fand sogleich Eingang bei dem päbstlichen Hofe, und wurde als ein Lieblingsgrundsatz angenommen, und allenthalben verbreitet.

Die Schlußfolge war: Gibt der Pabst den Bischöfen die Gewalt zu lösen und zu binden; so kann er diese Gewalt beschränken, er kann Metropoliten aufstellen, und diesen nach Belieben die Jurisdiktion über die Bischöfe einräumen ***). Da aber die Falschheit dieser Lehre durch den ehrwürdigen Greis, den unwiderleglichen

---

*) Foecundum Romanorum ingenium Legationi pontificiae, cui recta via aditus non patebat, mox obliqua recludebat. Ipsis scilicet Ecclesiarum Metropolitanis Legationis pontificiae munus conferebatur, tum ut, quae antea jure proprio poterant, vicaria porro Sedis apostolicae potestate peregisse dici possent. Oculatioribus insigne hoc artificium audiit, quo sibi Romana Ecclesia multas Ecclesias sensim subjecit. Abel in Disq. de Jure et offic. summ. tribunal. circa usurpatoriam Nuntior. Jurisdictionem p. 25.

**) Si cui contumelia fieri Metropolitanis videtur, cum per Tridentinum primaeva restituitur Episcopis libertas: huic cavendum, ne invidia potius confletur Metropolitanis, si ea illorum existimetur authoritas, quae Episcoporum dedecore crescat, eorumque ignominia illustretur. Thomass. P. I. l. 1. c. 48. n. 11 et 12. Der berühmte Gerson T. Hoper. edit. per Eliam du Pin f. 174 nannte die Bischöfe, welche auf diese Weise die Macht des Pabstes und der Metropoliten ihres alten Ansehens und ihrer Vorrechte entblößt hatte, gemalte Bischöfe, Simulacra depicta.

***) Alle Gewalt, welche die Bischöfe haben, hing nach dem Systeme der Kurialisten lediglich von dem Pabste ab, und sie betrachteten jene als Vikarien und Kapläne des Pabstes. Die Metropoliten folgten in diesen Maximen den Päbsten nach, und einige Bischöfe waren so niedrig, daß sie sich in Briefen an die Metropoliten als unterthänig gehorsamste Kapläne unterschrieben; und einige Metropoliten waren so hoch, daß sie dieses und die Kourtesie: Euer Gnaden und Liebden von den Bischöfen forderten. Augustin, da er dem Primaten in Numidien schreibt, bedient sich Epist. CCXXXVI. dieser Formel: Patri et Consacerdoti seni Xantippo.

Febronius, entdeckt worden, und der Satz: daß die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Christo erhalten, als eine ewige Wahrheit, die in der Schrift und Erblehre der Kirchenväter der ersten Jahrhunderte gegründet ist, diesseits der Alpen angenommen worden §. VIII. *); so kann diese unmittelbar von Gott verliehene Gewalt der Bischöfe, welche die wahren Hierarchen sind, und zur göttlichen Hierarchie gehören §. XV., durch den Pabst mittelst Aufstellung der Metropolitane, die erst in der Folge der kirchlichen Hierarchie als Hierarchen entstunden §. XVI., auf keine Weise beschränkt, und zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe aus den falschen Isidorischen Grundsätzen und Lehren nicht gemindert werden §. VII. „Welcher Schriftsteller", schreibt Fleury in der 4ten Abhandlung über die Kirchengeschichte §. 13., „wird jetzt in unserm aufgeklärten Jahrhundert behaupten, daß die päbstlichen Briefe des Isidors keine Mährchen seyen? und wenn sie eine Lüge sind, wie kann die Lehre, welche aus unreinen Quellen floß, rein seyn?" — So urtheilt der Verfasser des angeführten Buchs.

Da nun auch andere anerkannt ehrwürdige katholische Geistliche und öffentliche Lehrer sich eben so aussprechen, so dürfen auch wir wohl fragen: Wenn es wahr ist, und selbst von Kurialisten, welche die Wahrheit zu verdunkeln von jeher so viel Lust und Geschick bewiesen haben, nicht geläugnet werden kann, daß diese Dekretalen erdichtet worden sind, wenn es wahr ist und selbst von den schamlosen Kurialisten nicht geläugnet werden kann, die neulich die Professoren Braun und Elvenich für ehrlos erklärten, weil sie die acta romana haben drucken lassen, daß die Päbste diese Dekretalen wirklich gebraucht haben, um sich zu einem unchristlichen absoluten Hohenpriesterthum hinaufzuschrauben, was soll man zu der gottlosen Frechheit sagen, womit diese Kurialisten ein solches Pabstthum für ein Werk des heil. Geistes ausgeben und jeden in die äußerste Finsterniß der Hölle hinabstoßen, der daran nicht glauben kann? Die Zeit ist vorbei, wo man sich mit dem „Schlafe Christi" und mit „den Gold- und Dreckröhren, deren sich der heilige Geist bei seiner Wirksamkeit bediene," abfertigen ließ.

Man hat oft die Frage aufgeworfen, wie es doch nur möglich gewesen, die Welt auf eine so gröbliche Weise zu täuschen und den Betrug bis zum 16ten Jahrhundert hin in voller Wirksamkeit zu erhalten. Man werfe einen Blick auf den Kulturzustand jener Zeiten,

*) Entwurf eines Gutachtens in den Nuntiatur-Streitigkeiten 1789, Seite 102.

und man wird nicht mehr in Verlegenheit seyn, diese Frage vollständig zu beantworten. Wenn indessen von der einen Seite das ganze Gebäude des Pabstthums durch die Barbarei der Zeiten bedingt war, so darf man von der andern Seite doch auch nicht verkennen, daß nur durch systematische und priesterliche Benutzung des Aberglaubens und der Gespensterfurcht die rohe Gewalt der Sinnlichkeit gezügelt werden konnte. Aber das aufgehende Licht der Vernunft verscheuchte die Gespenster und beraubte die mit ihrer Hülfe geübte Regierungsweise ihrer Beglaubigung, indem es zugleich dem socialen Leben einen andern und bessern Boden unterlegte.

Tritt diese Periode in der Entwickelung der Staaten ein, dann entsteht gewöhnlich ein Kampf gegen dieselbe, nicht der Wahrheit, sondern der Vortheile wegen, die mit dem Alten verbunden waren, und sich als historische Rechte geltend gemacht hatten. Die Konflikte würden sich eher heben lassen, wenn man nur den wirklich unverlierbaren Rechten der Menschheit keine Gewalt anthun und der Wahrheit die Ehre geben wollte. Wie sind nicht seit der Reformation diese Vortheile mehr und mehr dahingesunken! Karl der Große gab Zehnten und Grundbesitz. Ludwig der Fromme machte den Anfang mit Schenkung von Regalien, deren Vermehrung dann rasch zunahm. Otto I. ging weiter und gab den Prälaturen ganze Grafschaften zu Lehen. „Da begunten", heißt es in der alten deutschen Chronik bei Leibertz, „zuerst die Bischöfe weltliche Richter zu haben, das dauchte damals unbillig manchem Manne." Heinrich II. konnte der frommen Zudringlichkeit, selbst wenn sie in Frechheit ausartete, nichts abschlagen *). Die folgenden Zeiten begünstigten die Stei-

*) Auch hievon hat Göthe ein Spiegelbild im 2ten Theile seines Faust am Schlusse des 4ten Actes gegeben:

Der Kanzler ging hinweg, der Bischof ist geblieben,
Vom ernsten Warnegeist zu deinem Ohr getrieben:
Sein väterliches Herz von Sorge bangt um dich.

Kaiser.

Was hast du Bängliches zur frohen Stunde? sprich!

Erzbischof.

Mit welchem bittern Schmerz find' ich in dieser Stunde
Dein hochgeheiligt Haupt mit Satanas im Bunde.
Zwar, wie es scheinen will, gesichert auf dem Thron,
Doch leider! Gott dem Herrn, dem Vater Pabst zum Hohn.
Wenn dieser es erfährt, schnell wird er sträflich richten,
Mit heil'gem Strahl dein Reich, das sünd'ge zu vernichten.

gerung weltlicher Herrschaft und Fürstlichkeit bei den Arbeitern im Weinberge des Herrn, so daß sie nach und nach in den Besitz der schönsten und besten Landestheile des deutschen Reichs kamen. „Die Päbste hielten den Steigbügel, und die Söhne der Fürsten und Herrn stiegen auf.“

Noch im Jahre 1790 bestanden die geistlichen Gebiete und Besitzungen in Deutschland aus 4 Erzbisthümern, 20 Bisthümern, und einer bedeutenden Anzahl von reichsunmittelbaren Abteien und andern Prälaturen. Wo sind sie jetzt?

Was die Bischöfe an weltlicher Herrschaft gewonnen, das verloren sie durch den Einfluß der untergeschobenen Principien des hierarchischen Monarchismus an geistlicher Gewalt. Die Provinzial-Koncilien, früher die sicherste Schutzwehr für Kirchenzucht und Kirchenfreiheit, wurden ihrer Bedeutung beraubt, die Metropoliten wurden Vicare des Pabstes, die Bischöfe Beamten der Metropoliten.

Alle Fakultäten waren in der Hand des Pabstes, und er ertheilte sie bedingungsweise und wie es ihm gut dünkte. Zugleich wurden die Diener seiner Gewalt ganz allein seiner Jurisdiktion unterworfen, und überdem es den Laien fast unmöglich gemacht, einen Geistlichen anzuklagen, während zur Erhaltung der Abhängigkeit der Bischöfe jeder Priester geradezu nach Rom appelliren konnte.

Alle Processe, welche kirchliche Angelegenheiten nur irgend berührten, wurden nach Rom gezogen und unendliches Geld hinter denselben her.

„Hiedurch“, sagt Constant. in Proleg. ad Ep. Pontif., „hiedurch wurden die Nerven der Disciplin gänzlich erschlafft und zerstört, die bischöflichen Rechte verwirrt, die Wirksamkeit der Gerichte vernichtet. — Hier liegt die unermeßliche Saat der Zwietracht, des Aufruhrs und Streits, welcher so viele Jahrhunderte hindurch zur Schande der Kirche und zum Skandal der Gläubigen luxurirt hat.“

Die Stimme einiger gleichzeitigen Bischöfe, welche sich gegen den heillosen Betrug kräftig genug vernehmen ließ, wurde erstickt durch die Benutzung eiteln Ehrgeizes anderer Bischöfe.

Denn noch vergaß er nicht, wie du, zur höchsten Zeit,
An deinem Krönungstag, den Zauberer befreit.
Von deinem Diadem, der Christenheit zum Schaden,
Traf das verfluchte Haupt der erste Strahl der Gnaden.
Doch schlag' an deine Brust und gib vom freyen Glück
Ein mäßig Scherflein gleich dem Heiligthum zurück; — u. s. w.
bis zu dem schönen Spruch: Wer's Recht hat und Gedult, für den kommt auch die Zeit.

Nirgends aber fand die neue Lehre so leicht Eingang, als in Deutschland, und nirgends wurde sie so tief mit dem Christenthume selbst verknetet, als bei der gutmüthigen Dummgläubigkeit unserer Vorfahren. „Wir wollen den heiligen Stuhl in Ehren halten", sagten die unter dem Vorsitze des Erzbischofs Hatto zu Tribur im Jahre 895 versammelten geistlichen Väter der Deutschen, „und wenn auch die Last, welche er uns auflegt, kaum zu tragen ist, so wollen wir sie doch in frommer Demuth dulden." (Can. 2. dict. 9.) Die guten Väter!!

Wir bemerken, daß es nicht das Joch Christi war, worüber sie seufzten, sondern der römische Wechselbalg dieses Jochs, Gelderpressungen. —

Wie es in der damaligen Zeit mit dem römischen Pontifikat und Kirchenregimente aussah, zeigt uns Baronius, der bekanntlich seine ganze Gelehrsamkeit vergeblich aufbot, um die Magdeburgischen Centurien zu widerlegen. Er sagt ad annum 912. Tom. X. p. 663. (Antwerper Ausgabe.):

„Wie schmählig war damals der Zustand der römischen Kirche! Da die schändlichsten H . . . n mit Allgewalt zu Rom herrschten (Theodora und ihre Tochter Marozia), und nach Willkühr Bischöfe ab- und einsetzten und, was unerhört und abscheulich ist, ihre Buhler sogar auf den Stuhl Petri brachten, Afterpäbste, welche nur zur Ausfüllung der Zeiten in dem Katalog der Päbste verzeichnet stehen. Denn wer möchte solche von H . . . n eingeschmuggelte Menschen römische Pontifices nennen? Nirgends geschieht eines wählenden, oder auch später zustimmenden Klerus Erwähnung, alle Satzungen werden unter Stillschweigen mit Füßen getreten, die Dekrete der Päbste erstickt, die alten Traditionen in übelen Ruf gebracht, das Herkommen bei der Pabstwahl und die heiligen Gebräuche, so wie die alten Gewohnheiten, gänzlich vertilgt."

Baronius suchte die Pabstgläubigkeit dadurch zu retten und zu stärken, daß er sagte, Christus habe auf seinem Schiffe in tiefem Schlafe gelegen (dormiebat tunc plane alto sopore Christus). Es ist nur zu bedauern, daß niemand den Herrn weckte, worüber zu klagen freilich auch Baronius nicht vergißt, indem er zugleich bemerkt, daß die von solchen Ungeheuern erwählten Kardinäle wohl eben so wenig etwas getaugt haben möchten, da ja nichts so tief der Natur eingepflanzt sey, als daß jeder seines Gleichen zu erzeugen trachte. Ja wohl!! — Sollte jemand einwenden, was Baronius zu dem Jahre 912 bemerkt habe, passe nicht auf das Jahr 895, so bitten wir die Vorrede desselben zu dem 9ten Jahrhundert zu le-

sen, und uns das Räthsel zu lösen, wie denn auf Einmal durch die Eingriffe weltlicher Herrscher die Kirche in ihrem Haupte so depravirt werden konnte? Die angeführte Stelle aus den Beschlüssen der Synode zu Tribur ist übrigens noch dadurch merkwürdig, daß sie die ersten deutlichen Spuren von römischen Gelderpressungen in Deutschland enthält. Die Verwirrungen und wilden Partheikämpfe in Italien, die Verachtung, welche sich die Geistlichkeit, vor allen die römische, durch schamlose Lasterhaftigkeit zuzog, die Herrschergewalt der Kaiser bis auf Heinrich IV. hemmte indessen die volle Entwickelung der Grundsätze der falschen Dekretalen.

Das Zusammentreffen eines Pabstes wie Gregor VII. mit einem Kaiser wie Heinrich IV. in einer Zeit, wie das 11te Jahrhundert, brachte erst einen Pabst, wie ihn der Peccator oder Mercator Isidor im Sinne hatte, und der Jesuit Bellarmin an die Spitze aller göttlichen und menschlichen Dinge zu stellen wagte, vollständig zur Welt. Die politischen Leidenschaften der deutschen Großen förderten die Geburt, indem sie 1076 auf einer Reichsversammlung zu Oppenheim den Beschluß faßten: „daß über alle Beschwerden gegen den König der Pabst entscheiden solle, zu welchem Ende dieser zu einer Reichsversammlung nach Augsburg einzuladen sey; unterdessen solle jener suspendirt seyn, und wenn er die Lösung vom päbstlichen Banne nicht innerhalb Jahresfrist erwirke, die Regierung verlieren.“ Deuten nicht die Würzburger Zeitung, der unheilige Athanasius und andere unsaubere Lokale darauf hin, daß auch noch heutiges Tages deutsche Große denkbar sind, welche einen solchen Beschluß zu unterschreiben wohl Lust haben könnten? Und dennoch sind diese Leute schamlos genug, vom deutschen Vaterlande zu sprechen!! Der churtrier'sche geistliche Geheimerath Beck spricht sich in einem umständlichen Vortrage über den Ursprung und Fortgang der deutschen Kirche, welchen wir bei einer andern Gelegenheit ausführlich mittheilen werden, über Gregor VII. folgendermaßen aus:

„Durch die Scene bei Kanossa wurden die in der vorigen Periode entstandenen Sätze förmlich kanonisirt, daß der Pabst befugt sey, Kaiser abzusetzen und die Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden.“

„Er drang mit unermüdlicher Standhaftigkeit darauf, daß überall die römischen Kirchengebräuche eingeführt werden sollten, gab dem ganzen päbstlichen Kanzleistil eine andere Gestalt, als er vorher hatte. Alle Bischöfe nannten sich vorher Päbste, er aber nahm sich diesen Titel ausschließlich, er fing zuerst an, in seinen Briefen apostolischen Segen zu sprechen, sprach in demselben mehr als Herr,

denn alle seine Vorgänger; er ließ das Datum der Kaiser-Regierungsjahre hinweg und änderte den Eid, den die Bischöfe dem Pabste zu leisten von Bonifazius gelernt hatten, in einen wahren Vasallen-Eid um. Er vermehrte die apostolische Kammer, nahm Klöster in Schutz und ließ sich Schutzgeld bezahlen. Er bewegte den ganzen Occident, schaarenweise nach Palästina zu ziehen und schaffte dadurch die öffentliche Buße ab. Diejenigen, so nicht in Person hinziehen konnten, zahlten Geld und erhielten den nemlichen Nachlaß, und dieß mag der Ursprung der nachmaligen Quästoren seyn, die zu so vielen Klagen Anlaß gegeben haben. Einen einzigen Punkt, den er sich vorgenommen hatte, mußte er unentschieden lassen, den Streit über die Investituren. So bald er den Satz der Welt bekannt machte, kein Geistlicher dürfe von der Hand eines Weltlichen Lehen empfangen, so entstand der heftigste Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Macht, und die Gelehrtesten damaliger Zeit geriethen in einen Federkrieg. Kirche und Kirchenfreiheit waren die zwei Worte, um welche sich all dieß Gezänk herumdrehte, und niemand hatte von den Worten bestimmte Begriffe. Endlich endigte sich der Streit durch den Wormser Vertrag zwischen Calixt II. und Heinrich V. Der Vergleich wurde so geschlossen, als ob blos über die Zeichen der Belehnung gestritten worden wäre."

„In dieser Zeit", fährt Hr. Beck fort, „bekam also die Macht der Päbste den entschiedenen Vorzug, den sie so lange Jahre, wiewohl nicht immer mit gleichem Glanz und Herrlichkeit, durchsetzten. Hiezu trugen die damals aufkommenden Universitäten und ihre Lehrer ungemein viel bei. Paris und Bononien waren die berühmtesten. Durch diese kam das Justinianische Recht in Schwung und in alle Gerichtshöfe. Römisches Recht hielt man nicht für fremdes Recht. Justinian war römischer August und Kaiser Friedrich ebensowohl. Nicht nur der Deutsche nahm deßwegen dieß Recht an, sondern auch der Spanier, Franzose und Engländer, und lief daher nach Bononien, um dort zu studiren. Denn man betrachtete alle Könige von Europa als Provinzial-Könige, und wie Gott Ein geistliches Haupt gesetzt, so habe die Christenheit auch nur Ein weltliches Haupt, unter welchem alle übrigen Häupter vereinigt seyen *)."

„Die Päbste merkten früh genug, wohin das römische Recht führen möchte, und verboten dasselbe zu studiren. Allein weder Befehle noch wiederholte Klagen vermochten etwas gegen die herrschende

*) Das hatten der Kardinal Consalvi und die drei kirchlichen Oratoren auf dem Wiener Kongresse im Sinne.

Neigung dieses Zeitalters. Zum Glücke wußten sie dieselbe zu theilen und mit auf das geistliche Recht zu locken. Gratian machte um 1151 eine neue Sammlung der Kirchengesetze, die just nach dem Geschmacke der Zeit war. Man konnte von allem Recht gelehrt fragen und hatte für jede Meinung mehrere Gründe. Die Päbste beförderten die Ausbreitung derselben, und kaum nach 30 Jahren standen zwo große Faktionen, Legisten und Dekretisten auf. Unstreitig nutzte dieses Buch dem päbstlichen Ansehen erstaunlich. Es war mit Isidorischen Briefen vollgestopft. Es gab daher immer mehr Gelegenheit zu Kirchenprocessen, zu Appellationen nach Rom und Entscheidungen des römischen Hofes. Das Ansehen der Provinzial-Koncilien vernichtete es gänzlich. Das Band der Hierarchie wurde merklich stärker angezogen, und die Angelegenheiten, welche sonst zum Diöcesanrechte gehörten, wurden nach Rom gezogen."

Als starke Stützen der päbstlichen Oberherrschaft bezeichnet der Geheimerath Beck in seinem Vortrage die Mönche und die Inquisition. „Ganze Ordensfamilien", sagt er, „wagten es, sich gleich bei ihrer Stiftung von aller Diöcesanverbindung loszumachen, wozu ihnen der römische Hof allen Vorschub leistete. Rom erhielt dadurch eben so viele Verfechter seines Ansehens und treue Ausführer seiner Absichten. Es bedurfte nur in Rom eines einzigen Breve, so war schon der ganze Orden in allen Reichen mit beiden Händen beschäftigt, päbstliche Ordre zu erfüllen."

„Aber noch weit tüchtiger hierzu, als die Benediktiner, waren die Bettelmönche, und auch diese entstanden um diese Zeit. Ein vornehmer Spanier, Dominikus Guzmann, warf seine Chorherrnkleidung weg, bettelte sein Brod von Haus zu Haus und predigte überall, wo er hinkam. 1216 erlaubte ihm der Pabst einen Orden zu stiften, dessen Zweck mehr auf Wirksamkeit im Volke, auf Unterweisung desselben und auf Predigen abzielte, als sich auf eigene Selbstvollkommenheit beschränkte. Ein Zeitgenosse des heil. Dominikus war der heil. Franz von Assisi, der allen Bequemlichkeiten des Lebens entsagte und 1223 mit Bewilligung Honorii III. einen eigenen Orden stiftete, dessen Glieder sich aus Demuth fratres minores nannten. Diese zwei Orden verbreiteten sich in Kurzem. Die Stiftung eines solchen Klosters war viel leichter, als jene eines andern Klosters. Wenn nur der Bau fertig war, so brauchte man für den Unterhalt nicht zu sorgen. Sie lebten vom Betteln, durften überall predigen, Beichte hören und so reichliche Ablässe ertheilen, als kein Bischof vermochte."

„Wollte von dieser Zeit an der Pabst etwas durchsetzen, wer

war geschickter dazu, als ein solcher Mönch? Kein anderer Mönch kam so unter dem Volke herum. Benediktiner und andere mußten auch wegen ihrer liegenden Güter mehr in Besorgniß stehen. Aber ein Mönch, dessen ganzes Vermögen ein Rock war, konnte nichts verlieren; er war in jedem Falle sicher. Sie wurden auch bald Meister, oder bekamen wenigstens den größten Einfluß auf Universitäten und Wissenschaften, wodurch das ganze System sämmtlicher Wissenschaften, die Theologie besonders, nach dem Interesse des römischen Hofes gelehrt und gelernt werden mußte."

„Eine der wichtigsten Rollen, wobei nur immer Mönche erschienen sind, war die Inquisition. Eine Erfindung vom Pabste Innocenz III *). Ihre Geschichte steht in Fleury h. e. Tom. 16. lib. 85. §. 8.

„In den vornehmsten Städten von Frankreich setzte man ein eigenes Inquisitions-Gericht nieder. Peter Collmei und Wilhelm Arnold waren die ersten Richter. Diese späheten allenthalben aus, wo einer nur im Geringsten von der hergebrachten Theologie abweiche, zogen ihn vor Gericht, und übergaben ihn dem weltlichen Richter, welcher unter Excommunicationsstrafen verbunden war, das Urtheil zu vollziehen. Die Güter der Hingerichteten wurden konfiscirt und fielen dem Inquisitionsgerichte anheim."

„Schrecklichere Beispiele von finsterer menschenfeindlicher Grausamkeit weiß die Geschichte nicht anzuführen, als diese Tribunale in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien lieferten. War die Menge der Inquisiten zu groß oder zu mächtig, um sie einzeln zu strafen, so ließ man gegen sie das Kreuz predigen." Velly histoire de France Tom. III. pag. 422 — 428 erzählt, „daß in der Stadt Beziers 60,000 Seelen durch Einen solchen Zug umgekommen seyen, und Innocenz III. schenkte dafür dem Grafen Simon die Grafschaft

*) Das vierte Lateran-Koncil (1215) verwandelte das bischöfliche Sendgericht in eine stehende Inquisition und das Koncilium von Toulouse (1229) vollendete diese Einrichtung. Gregorius IX. ernannte 1232 die Dominikaner zu beständigen päbstlichen Inquisitoren. Vergl. Gieseler II. p. 489. Die Ketzerbulle vom Pabst Clemens IV. vom Jahr 1265 ist bekannt genug, daß man in einer so greuelvollen Zeit, in welcher der päbstliche Stuhl viel Schlimmeres gebar, als zu den Zeiten der Theodora und Marozia, den Menschen Gottes Wort verbieten mußte, versteht sich von selbst. Das Lesen der Bibel und Bibelübersetzungen wurde ausdrücklich untersagt, und als eine Indikation der Ketzerei signalisirt. cf. Conc. Tarraconnense ann. 1234. c. 2.

Toulouse. Welchen Schrecken mußten nicht solche Beispiele bei andern Fürsten und Ländern erregen!"

„In Deutschland fing Conrad von Marburg das nemliche System an, ging aber zu weit, bis ihn endlich das erbitterte Volk todtschlug. So wirkte alles gleichsam von Innen und von Außen auf den einzigen Punkt hin, dem Pabste die unabhängigste Oberherrschaft über Kirche und Staat zu verschaffen und sein Regierungsrecht über alle einzelnen Reiche der Christenheit selbst zu erstrecken, wozu die Mitte des 13ten Jahrhunderts wegen politischer Lage die bequemste war."

So trägt ein hochgestellter und hochgeachteter katholischer Geistlicher und Beamter eines deutschen Erzbischofs im Jahre 1785 die Geschichte vor. Wer sie aus eigener Forschung kennt, wird eingestehen müssen, daß er die Wahrheit in einem so milden und schonenden Lichte zeigt, als es nur immer möglich war. Wenn der Kardinal Pacca in seinen Denkwürdigkeiten andeutet, „der Abbé Beck" sei ein Feind des heiligen Stuhls gewesen, so getrauen wir uns, den Beweis zu führen, daß er ein Freund der Wahrheit, der katholischen Kirche und des deutschen Vaterlandes war.

Wir glauben hiermit das System des päbstlichen Kirchenregiments als ein weltliches, durch die schauderhaften Zeiten mittelalterlicher Rohheit und Unwissenheit begünstigtes, Gewächs hinlänglich nachgewiesen zu haben, und wollen nur noch an Innocenz III. erinnern, der seinen Nachfolgern das Beispiel der grenzenlosesten Herabwürdigung der weltlichen Macht gab. Seine Grundsätze sprach er dem Könige Johann von England und dem Gesandten des Königs Philipp in folgender Weise aus.

In dem Briefe an Johann (lib. XVI. ep. 131.) schreibt er: „der König der Könige und der Herr der Herren, Jesus Christus, Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeck, hat in seiner Kirche Königthum und Priesterthum auf festen Fuß gestellt und verordnet, daß das Königthum priesterlich und das Priesterthum königlich seyn soll, wie Petrus in seinem Briefe und Moses im Gesetze bezeugen. Dieses hat er dadurch in's Werk gerichtet, daß er Einen zum Vorgesetzten Aller gemacht und diesen Einen zu seinem Statthalter auf Erden bestellt hat; auf daß, wie vor ihm selbst alles, was im Himmel und auf Erden und in der Hölle ist, die Kniee beugen, so seinem Statthalter alle mit gespannter Aufmerksamkeit gehorchen, damit Eine Heerde und Ein Hirte sey. Diesen haben also die Könige dieser Welt von Gotteswegen in dem Maaße zu verehren, daß sie sich immer bewußt bleiben, ihre Regierung sey nur

dann eine legitime, wenn sie darauf bedacht seyen, ihm in Unterthänigkeit zu dienen." *)

Den Gesandten des Königs Philipp wurde über das Verhältniß des Pabstthums zum Königthume folgende Lehre gegeben:

„Den Fürsten wird Gewalt auf Erden gegeben, den Priestern wird Gewalt ertheilt **auch** im Himmel. Jene haben blos und allein Gewalt über die **Körper**, diese aber **überdem auch noch** Gewalt über die Seelen. Um so viel besser daher die Seele ist, als der Körper, um so viel höher steht auch das Priesterthum als das Königthum. Petrus sah den Himmel aufgethan und herniederfahren zu ihm ein Gefäß an vier Zipfeln gebunden, und ward niedergelassen auf die Erde. Darinnen waren allerlei vierfüßige Thiere der Erde, und wilde Thiere, und Gewürme und Vögel des Himmels. Und geschah eine Stimme zu ihm: Stehe auf, Petre, schlachte und iß, das heißt: schlachte die Laster und iß die Tugenden, schlachte den Irrthum und iß den Glauben. Reiße aus und zerstöre, baue und pflanze. Einzelne Große haben einzelne Provinzen, und einzelne Könige einzelne Reiche. Aber Petrus ragt über alle hinaus, wie an Fülle der Gewalt, so auch an Umfang der Gewalt. Denn er ist der Statthalter Dessen, dem die Erde und ihre Fülle, der Erdkreis und alle die ihn bewohnen, gehören. Ferner, wie das Priesterthum an Würde hervorragt, so hat es auch den Vorrang des Alterthums. Beides, das Priesterthum und das Königthum sind in dem Volke Gottes eingesetzt worden; aber das Priesterthum durch göttliche Ordnung, das Königthum dagegen auf menschliches dringendes Begehren (1 Samuelis K. 8.)."

Auf den etwaigen Einwurf, daß der Apostel Petrus seinen Nachfolgern nicht mehr habe geben können, als er selbst gehabt, antwortete Innocenz III. Lib. I. ep. 326:

„Der Pabst wird nicht eines bloßen Menschen, sondern des wahren Gottes Stellvertreter wahrhaftiglich genannt. Denn wenn wir gleich die Nachfolger des Fürsten der Apostel sind, so sind wir darum doch nicht dieses oder irgend eines andern Apostels oder Menschen Stellvertreter, sondern die Stellvertreter Jesu Christi selbst." —

So roh die damaligen Zeiten auch waren, und so sehr auch das Heidenthum im Wesentlichen noch vorwaltete, so waren sie doch nicht allem christlichen Bewußtseyn so ganz und gar entfremdet und von jeglicher Einsicht in das Wesen des menschlichen Zusammenlebens

*) Das ist die Lehre, mit welcher Herr v. Haller unter dem Deckmantel des Protestantismus das sociale Leben restauriren wollte!

so entblößt, daß diese unchristlichen und hochmüthigen Lehren keinen Widerspruch gefunden hätten. Hugo Floriacensis schrieb um diese Zeit eine Abhandlung über die königliche Gewalt und die priesterliche Würde, worin er mit vieler Freimüthigkeit diesen Wahnsinn hierarchischen Hochmuths bekämpft.

„Ich weiß,“ sagt er, „daß es in unseren Zeiten Leute gibt, welche vorgeben, die Könige hätten ihren Ursprung nicht von Gott, sondern von Menschen genommen, die, von Gott nichts wissend, durch Stolz, Raub, Mord, kurz durch alle möglichen Laster im Anfang der Welt auf des Teufels Betrieb über ihres Gleichen mit blinder Leidenschaft und unaussprechlicher Anmaßung zu herrschen sich unterfangen hätten. Wie nichtswürdig diese Ansicht ist, geht aufs deutlichste aus den Worten des Apostels hervor: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott u. s. w.“

Solche Stimmen mußten aber unter dem schrecklichen Gährungsprozesse, den die Geschichte des 13ten Jahrhunderts darstellt, verhallen, und Gregor IX. sorgte dafür, daß die Lehre von der Fülle der päbstlichen Allgewalt gehörig begründet werde. Er ließ nämlich durch seinen Kapellan und Pönitentiarius F. Raymund von Pennafort eine neue Sammlung der Dekretalen veranstalten, in welchen die Grundsätze der päbstlichen Allgewalt bestimmter, kühner und ausführlicher aufgestellt und entwickelt waren, als in der des Gratian. Diese Sammlung schickte er nach Bononien, wohin damals die Studirenden aus ganz Europa zusammenströmten, und verordnete, daß dieselbe, mit Ausschluß jeder andern, in den Gerichten und in den Schulen gebraucht werden solle. Die Bulle, in welcher er dieses that, ist jedem bekannt, der diese Sammlung auch nur Einmal angesehen hat, da mit derselben die ganze Sammlung eingeführt und als Gesetz sanktionirt wird.

Von nun an wurde die Logik und Interpretationskunst in den höhern Lehranstalten hauptsächlich nur an dem Inhalte dieser Dekretalen geübt. Man weiß aber, daß, wenn man erst einem falschen Prinzip Geltung verschafft hat, man alle Folgerungen und mit diesen denn auch das Prinzip selbst nicht fester pflanzen kann, als wenn man sie in logische Formen bringt. Hieraus läßt sich die Vererbung der schlimmsten und schrecklichsten Irrthümer, an denen das menschliche Geschlecht gelitten hat und noch leidet, erklären. Wie voll von solchen Irrthümern sind nicht die christlichen Dogmatiken! Ganz Europa gewöhnte sich daher an diese Dekretalen, und Bonifacius VIII. durfte nur auf diesem Wege fortgehen, um das

Unglaublichste zu versuchen. Mit ihm hatte das Pabstthum den Kulminationspunkt erreicht, und er war es zugleich, den ein verletzter königlicher Stolz mit dem Titel „des größten Narren in der Welt" dem Nachdenken und der Verachtung preis gab.

Von nun an beginnt der Kampf des gesunden Menschenverstandes gegen das Uebermaaß hierarchischer Frevel, der endlich zur Reinigung der Kirche und zur Befreiung des Evangeliums führte. Die Hauptmomente dieses merkwürdigen Kampfes werden wir in einem folgenden Hefte darlegen und demnächst das System des Kirchenregiments charakterisiren, welches sich aus dem eigenthümlichen Wesen der evangelischen Kirche entwickelt.

Die alten rheinischen Fürsten und ihre Unterthanen.

Es ist unstreitig eine der merkwürdigsten Eigenschaften der Menschen, daß sie zuweilen den Geschmack sogar an der Vernunft verlieren und das Licht der Wissenschaft, besonders der Geschichte, lästig finden, wenn es eine Zeitlang die Gebilde des Truges sichtbar und damit zugleich verächtlich gemacht hat. Wenn ein Ueberdruß dieser Art eintritt, was meistens nach außerordentlichen Bewegungen des geistigen Lebens zu geschehen pflegt, dann fangen die alten Hirngespinste wieder an zurückzukehren und zu gefallen, besonders wenn sie etwas Wunderbares an sich haben. Die Koryphäen jener althergebrachten stets alternden und stets sich verjüngenden Korporationen, welche dem Numa Pompilius und der Nymphe Egeria Daseyn und Unterhalt verdanken, sind eben so bewundernswürdig in der Diagnose solcher Dispositionen des Zeitgeistes, als in der Benutzung und Förderung derselben. Auf den Ruf des Thürmers Koryphaeotatos: „die Mitternachtsstunde hat jetzt ausgeschlagen und ein anderer Tag ist angebrochen!" setzt sich die ganze Schaar der dienstbaren Geister in Bewegung und mit zappelfüßiger Emsigkeit in allen Ecken geschäftig, weiß sie den Menschen die alte Finsterniß als ein heiliges Dunkel anzupreisen und das Leben unter dem Krummstabe als ein paradiesisches zu schildern. „Ein allgemeiner Frohsinn",

so lautet ihre jüngst verkündigte Rede, „lachte aus den Gesichtern der glücklichen Rheinbewohner. — Die rheinischen Staaten näherten sich durch die Wahlen und Wahlkapitulationen den Volksregierungen, und wo auch die Gesetze die politische Freiheit nicht ganz gesichert oder ausgesprochen hatten, war sie durch Gewohnheit und das Gefühl einer allgemeinen Rechtlichkeit geschützt. — Die rheinischen Reichsstädte waren kleine Republiken, die Landstädte hatten ihre eigenen Freiheiten und Verwaltungen. — Zu den Einkünften des Staats hatte der Bürger entweder gar nichts, oder, wie bei den Zöllen, nur indirekt beizutragen." — Dennoch konnten die rheinischen Fürsten- und Churfürstenthümer „ihre Einkünfte ohne das Volk zu bedrücken, auf Millionen bringen. Davon nahm die Erhaltung des Civil- und Militärstaates kaum zwei Drittheile weg, denn die Kirchen, Schulen, Armenhäuser und Hospitäler hatten ihre eigenen Güter. Das übrige Drittel ging durch die Hofhaltungen, durch Aufmunterung der Künste und die Verschönerung der Städte mit froher Ausgabe wieder unter das Volk. — Die Churfürsten von Trier und Köln eiferten um die Wette, ihre Länder blühend, ihre Regierung herrlich zu machen. Nicht nur, daß sie längs dem Rheine hin Paläste und Lustgärten zu ihrem eigenen Vergnügen errichteten, sondern ganz neue Städte oder Vorstädte stiegen auf ihren Wink am Rheine und Maine empor."

Damit vergleiche man nun den gegenwärtigen Zustand! Klassensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, Gewerbsteuer, Moststeuer, indirekte Steuern, Militärdienst und vor allen das Martyrerthum des Erzbischofs von Köln und die verhaßte königlich preußische Religion! Ist es ein Wunder, wenn die Rheinländer sich nach der glücklichen Vergangenheit sehnen und die erste Gelegenheit ergreifen, um das verhaßte Joch abzuwerfen?

Wehe dem, der es wagt, solchen Schwindeleien *) Wahrheiten entgegenzuhalten!

Mußte sich doch die Preußische Staatszeitung, weil sie einen Rheinländer sprechen ließ: „wir alle wissen was wir waren — wir wissen, was wir sind", in die bremsengestachelte Jo verwandeln lassen und in dieser Gestalt „das nordische Festland Eines Rennens

*) Schwindler, d. i. ein Mensch, der Andere gleichsam in einen Schwindel versetzt, ist derjenige Betrüger, der durch Vorspiegelung falscher Ansichten die Menschen für seine Pläne geneigt macht.
Versuch einer allgemeinen teutschen Synonymik v. J. G. Gruber 5ter Band pag. 118.

durchirren, über Elbe, Weser, Ems, Rhein und Schelde hinüberschwimmen, an der Maas und Rhone hinauflaufen, der Alpen Geklüfte durchbrechen, endlich der Baiern männerreiches Land durcheilen, um geraden Laufs auf den Herrn Joseph von Görres anzustürzen", damit dieser auf dem Markte zu München seine exorcistische Kraft an ihr zu erproben Gelegenheit habe. Mit großer Gelassenheit blickt der exorcistische gewaltige Heros der Anstürzenden entgegen, seines Sieges sich bewußt über die acht Geister, von denen sie besessen ist — gerade so wie der Jesuiten-General dem besessenen Weibe in Rom. Kaum wird die Unglückliche, die zu Rom unter dem Exorcism liegt, des bei ihr eintretenden heiligen Mannes ansichtig, so fühlt sie sich von einer ähnlichen Passion ergriffen, wie die Preußische Staatszeitung. „Im Grimme sich aufraffend, schießt sie Eines Schusses am Boden hin gegen die Füße des Generals, schlangenartig sie umwindend und ihn mit Zorn anblasend. Die anwesenden Geistlichen stürzen der Schießenden mit Schrecken nach und mühen sich am Boden vergebens, sie zurückzureißen; der General aber steht ruhig, fest und unerschrocken; ohne eine Muskel zu zucken und ohne eine Miene zu verziehen, sieht man ihn mit den beiden ausgestreckten Vorderfingern der an die Brust gelegten Rechten in kaum bemerkbarer Bewegung ein Zeichen machen, dem christlichen Volke unter dem Namen des Kreuzzeichens bekannt. Mit Einem Male ist der Lärm gestillt; der Schlangenknoten ist gelöset, der Bogen liegt entspannt zu seinen Füßen und die Arme zu sich gekommen, läßt sich beschämt wieder zu ihrem Lager führen." So wird es denn wohl auch die Preuß. Staatszeitung machen, wenn der Exorcismus gelungen ist.

Unsere Theologen und Philosophen sehen diesen und ähnlichen Vorspiegelungen ruhig zu und begnügen sich damit, sie zu erklären. Naturgefühl, Kunstgefühl, Religionsgefühl und Gott weiß, was sonst noch für Gefühle, sagen sie, gehen bei dem Manne mit feuriger Lebendigkeit bunt durcheinander und ziehen alle Neigungen und Abneigungen, alle Affekte und Leidenschaften, gewaltig angeregt, mit in den wilden Strudel hinein. Erst thöricht geschmeichelte, dann herbe verletzte Eitelkeit sey hinzugekommen und eine beredte Zunge habe das Rad der Natur angezündet, nachdem sie selbst von der Hölle angezündet worden. Da sey denn ein heiliger Athanasius schnell in einen Aufruhrprediger verwandelt und der Meister selbst jenen Sophisten zugesellt worden, von denen Tacitus sagt: aliis humiliter inserviunt, dum aliis crudeliter superbiant. Im Uebrigen sey die Sache in dem Lichte des 19ten Jahrhunderts nicht eben sehr bedenklich. Wer zu Lande oder zu Wasser in die Irre gerathen, finde

sich leicht zurecht, wenn er nur den Ort bemerke, wo die Sonne aufgeht; so auch, wer durch dergleichen Affektenmischungskünste in seinem Glauben oder in seinen vermeintlichen Kenntnissen verbiestert worden, der brauche sich nur im Denken zu orientiren; denn durchs Denken könne man aus solcher Irre leicht herauskommen.

Was unsere Staatsmänner dazu denken, wissen wir nicht; uns will jedoch die Sache keineswegs so unbedenklich erscheinen, zumal auch in der evangelischen Kirche die Luft hie und da so voller Spuck ist, daß einem die bösen Geister am hellen Tage Töpfe und Leuchter an den Kopf werfen und die Kühe im Stalle behexen. Sodann erregt uns, die wir mit den Ideenkreisen unserer Landsleute in den unteren Ständen ziemlich bekannt sind, die „tiefe Gleichgültigkeit“ des Berliner Wochenblatts nicht geringe Besorgnisse, so wie wir denn auch manches andere, was damit zusammenhängt, keineswegs mit ruhigen Augen ansehen können. Die starken Abgaben kommen hinzu, und wir wissen aus Erfahrung, daß nur Lust und Liebe diese Mühe und Arbeit geringe machen. Diese Erfahrung geht dem Berliner Wochenblatte ab, wie auch einige andere, die ihrer Logik spotten.

Mit dem Orientiren im Denken ist es so eine Sache. Wenn es nicht mit treuen und redlichen Gesinnungen zusammentrifft, oder wenn es sich mit falschen politischen Lehren verbindet, dann pflegt es wohl auch in gefährliche Bahnen zu führen. Ueberdem kommt nicht jeder damit zu Stande, und am wenigsten mag sich der große Haufe damit befassen. So könnte es denn doch geschehen, daß erst die haufenweise gruppirten Menschen und dann auch die auf den gefährlichen Bahnen einherwandelnden die Beute jener zappelfüßigen Emsigkeit würden. Gewiß ist, daß die ganze löbliche disciplina Etrusca alter und mittlerer Zeit jenem Verhältnisse des leicht angeregten Affektenspiels der Dummen und Leichtgläubigen zu dem Denken, Begehren und Wollen der Klugen und der Heuchler ihren Ursprung und ihre wundervolle Ausbildung zu verdanken hat; und wenn man den ehrlichen Schwaben Thomas Abbt hört, so kann man sich wohl denken, daß es damit noch gar nicht zu Ende ist. „Welch ein verzagtes Ding“, sagt dieser Menschenkenner, „ist doch der Mensch! Stößt ihm, wenn er zu neuen Meinungen und Grundsätzen übergegangen ist, nachher Widerwärtigkeit zu, so geht er bußfertig und demüthig wieder zu dem Alten über, und hofft, sich mit dem Glücke desto leichter wieder auszusöhnen, wenn er nur erst so zu sagen mit seinen Voreltern wieder ausgesöhnt worden. Vielleicht hat die Gewalt des römischen Stuhls durch Nichts sich besser erhalten, als durch diese dem Menschen so natürliche Schwachheit.“

Wer die Wege gottlosester Betriebsamkeit mit einiger Menschenkenntniß durchforscht, wird finden, daß in dieser Schwachheit allerdings die Regenerationskraft des Pabstthums der falschen Dekretalen liegt, und damit zugleich über die seltsamen Erscheinungen unserer Zeit Aufschluß erhalten. Denn dieselben Leute, welche in den Jahren 1795—1800 argen Frevel mit dem neuen Franzosenthum trieben, das Heiligste in der Religion beschmutzten, Beichte und Messe, Bischöfe, Churfürsten und Pabst als einen durchaus verächtlichen Plunder mit abgefeimtem Witze dem Spotte und dem Hohne preisgaben, ja die Hostie dem Priester ins Gesicht spieen, um ihre radikale Befreiung vom alten Aberglauben außer allen Zweifel zu setzen — gerade die Leute sind es, welche, ursprünglich von politischem Hasse getrieben, mit planmäßiger Heuchelei die Kniee wund rutschen vor den Heiligenbildern, die ärgsten Fanatiker als die frommsten Priester anpreisen und der Welt den Untergang verkündigen, wenn es den Jesuiten nicht gelinge, alle menschliche Kreatur dem Pabste wieder zu unterwerfen. All diesem Treiben liegt zum Grunde jene von Thomas Abbt berührte menschliche Schwachheit; und abermals ist es ihnen gelungen, dieselben deutschen Lande zu einer staatsgefährlichen Macht anzufachen und zu befruchten.

Aus diesen Gründen können wir dem Lichte des 19ten Jahrhunderts nicht so unbedingt vertrauen, fühlen uns vielmehr im Hinblick auf die Hexenprozesse, welche noch im 18ten Jahrhundert in allen Städten, Flecken und Dörfern schwunghaft betrieben wurden, dringend aufgefordert, den Schwindeleien unserer Luftmeteorenbetrüger die Fackel der Geschichte entgegenzuhalten, so lange es irgend noch Erfolg haben kann.

Zu einer Zeit, wo alle die oben angepriesenen Wohlthaten und Herrlichkeiten der alten rheinischen Fürsten noch in frischestem Angedenken waren, im Jahre 1795, bot „ein treuer Sohn des alten Vater Rheins" folgende Waaren zur öffentlichen Versteigerung aus:

I. drei Kurkappen; sie passen auf die dicken Köpfe. Die dazu gehörigen Krummstäbe sind inwendig mit Blei ausgegossen, mit Dolchen versehen, auswendig mit künstlichen Schlangen umwunden. Das oben darauf befindliche Auge Gottes ist blind.

II. Zwei Bischofsmützen von Kokliko-Sammt, reich mit Rauschgolde verbrämt, etwas vom Angstschweiße durchzogen, daher sehr brauchbar als rothe Mützen auf Freiheitsbäumen. Eine davon ist mit künstlich gearbeiteten Schellen besetzt.

III. Ein Herzogshut aus Hasenfell mit einem schönen Steine, den ein geschickter Alchymist von den gesammelten Thränen von zehentausend Wittwen und Waisen destillirte.

IV. Mehrere Abt- und Aebtissinnen-Habite von dem Tuche und nach dem Schnitte, wie man sie zur Zeit Christi trug, inwendig mit Cilizien von weichem Sammt mit dem Geruche der Heiligkeit durchbalsamirt; daher vortrefflich, um damit Teufel auszutreiben und beherte Kühe wieder zu entheren; übrigens geräumig genug, um einem Stückfasse damit die gehörige Draperie zu geben. Endlich

V. eine ganze große Scheune voll Adelsdiplome auf Eselsfell geschrieben, aber hie und da stark von den Motten durchfressen und von einem etwas widrigen Modergeruche durchzogen.

Wenn nun die Unterthanen der alten rheinischen Fürsten im Paradiese lebten und unter dem Krummstabe ein allgemeiner Frohsinn aus den Gesichtern der glücklichen, abgabefreien Rheinbewohner lachte, wie ist es zu erklären, daß sie diese Ankündigung mit so großem Jubel aufnahmen und nicht vielmehr den Verfasser steinigten, oder doch wenigstens als einen durchaus entarteten Sohn des alten Vater Rheins aus dem Lande jagten? Möchte es doch den Bellarmin'schen Politikern gefallen, uns dieses Räthsel zu lösen!

Ein katholischer Geistlicher, der sich sonst durch den Scharfsinn auszeichnet, Bücher zu recensiren, hat behaupten wollen, der edele Ritter Joseph von Görres habe die Ehre, der Verfasser dieser allerdings sehr witzigen Notariats-Anzeige zu seyn. Das hat aber Herr von Görres in hohem Grade übelgenommen und den unbedachtsamen Mann neben Judas Ischarioth aufgehängt und auf des Töpfers Acker begraben. Natürlich! Denn wenn Herr von Görres Verfasser jener Anzeige wäre, so könnte man ja, vieler andern Inkonvenienzen nicht zu gedenken, dem Herrn Gutzkow das Recht gar nicht streitig machen, auch sein, des Herrn von Görres, Adelsdiplom auf Eselsfell zu schreiben. Doch damit hat es nun freilich ohnehin gute Wege; so wie denn auch andererseits die phantasiereiche Auslegung hieratischer Bildnerei des Alterthums und die noch phantasiereichere Schöpfung einer neuen christlichen Mystik dem päbstlichen Theologen Perrone ernstliche Verlegenheiten nicht bereiten wird.

Die Bellarminianer in München pochen mit besonderer Selbstgefälligkeit auf den Domherrn von Bibra und rufen zum Zeugnisse über das paradiesische Leben am Rhein eine Preisfrage auf, welche derselbe in seiner Zeitschrift von und für Deutschland aufgestellt hat. Wahrscheinlich glaubten diese „Meister der Geschichte", wenn ein

Domherr so kühn sey, das ganze gelehrte Deutschland mit Verheißung eines Preises zur Beantwortung der Frage aufzufordern: „wie die geistlichen Staaten besser konstituirt werden könnten", er keine andere Absicht gehabt haben könne, als das Glück derer, die unter dem Krummstabe ruhten, jedem Zweifel zu entziehen und diejenigen, welche das Unglück hätten, sich unter dem Szepter weltlicher Fürsten abzumühen, lüstern zu machen nach dem ruhigen Glücke der andern. Denn daß sie der Sache näher nachgegangen seyn sollten, können wir doch nicht glauben, so kühn auch die großen Erfolge ihrer sonstigen Vorspiegelungen sie gemacht haben mögen. Diese Mühe wollen wir daher übernehmen und dem Publikum berichten, wie es sich mit jener Preisfrage verhielt und welche Antworten sie hervorrief. Sollten dadurch die rheinischen Geschichten und Sagen „des treuen Sohnes des alten Vater Rheines", den wir übrigens persönlich hochgeschätzt haben, in das Gebiet der Poesie gewiesen und der „allgemeine Frohsinn" auf einen sehr partiellen beschränkt werden, so ist dieß nicht unsere Schuld, sondern derselben Muse beizumessen, welche auch den Werken Isidor's, des Sünders, so verderblich gewesen ist.

Jene Preisfrage wurde im Jahre 1785 aufgestellt und lautet wörtlich so: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdieß größtentheils die gesegnetsten Provinzen von Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen; sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der innern Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? Und wie sind solche zu heben?"

Man sieht, daß der würdige Domherr von Bibra, der nicht der verdächtigten „jüngeren Generation" angehört, die geistlichen Staaten nicht für so glücklich hält, als die Schwindler in München den gegenwärtigen Rheinländern in sehr sträflicher Absichtlichkeit vorspiegeln. Von welcher Beschaffenheit aber das Unglück war, dessen Quellen er erforschen lassen will, gibt sich am deutlichsten in einer andern Frage kund, welche 2 Jahre später aus Veranlassung der Preisfrage des Herrn von Bibra, aufgestellt wurde. Sie lautet so: „Warum haben dürre Hungergestalten mit weinenden Herzen ihren angeerbten Acker, auf welchem ihre Voreltern sich reichlich nährten, verlassen und in die Fremde ziehen müssen, wo gnädigere Fürsten sie aufnahmen und durch glimpfliche Behandlung zuwege brachten, daß sie in der ihnen eingeräumten Wüste des schönern Theils der Welt gern vergaßen?" Die Antwort war in Bezug auf das Erzstift Trier:

1) weil der Adel fast den dritten Theil der in dem Erzstift belegenen Güter besitzt und verzehrt. 2) Weil der Clerus superior d. i. die Prälaten, nämlich die Aebte zu St. Maximin, zum Laach, zu den heiligen Märtyrern in Trier, zu St. Martin, zu Sayn, zu Himmelrode mit ihren Mönchen, dann die Dechanten zu St. Florin in Koblenz, zu St. Paulin, zu St. Simeon in Trier, zu St. Castor in Koblenz, zu St. Castor in Carden, zu Münster-Maifeld, zu Pfälzel, zu Kylburg ungeheure Summen in unchristlicher Vornehmheit und schädlichem Wohlleben verzehren. 3) Weil die Klerisei der Landdechanten zu Trier, zu Kylburg, Visport, Zell, Perl, Merzig, Wadril, Ditkirch, Engers, Ochtendung und Boppard ebenfalls größere Summen zu ihrem Unterhalte wegnehmen, als ein Volk auf die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse verwenden kann und darf. 4) Weil alljährlich große Summen unter verschiedenen Rubriken nach Rom gehen und 5) weil die Bettelmönche und Privatmeßleser den Aberglauben mit maßloser Unverschämtheit besteuern und die armen Bauern bis auf's Blut aussaugen.

Unter den Beantwortungen der Preisfrage des Domherrn von Bibra liegt uns zunächst eine vor, die zwar den Preis nicht davon trug, weil sie das Axiom des Herrn von Bibra, die Schuld könne nicht an den Regenten liegen, angriff, indessen doch manche gute Gedanken enthält. Dieselbe führt fünf Hauptgrundübel in den Staaten der geistlichen Reichsfürsten auf.

Das erste Uebel befindet sich nach der Ansicht des Verfassers in der Person eines geistlichen Wahlfürsten überhaupt, möge nun diese von hohem, von minderhohem, von niedrigem Adel oder bürgerlichen Standes seyn.

Das zweite Grundübel sieht er in dem Kapitel, möge es nun ein Dom- oder anderes Kapitel seyn. Ein Domkapitel ist, sagt er, eine geschlossene aus einer bestimmten Anzahl bestehende zu einer und derselben Mutterkirche gehörige Gesellschaft adelicher Priester, welche vermöge ihrer respektiven Aemter und ihrer inneren Verbindung dem vorgesetzten Bischofe nicht sowohl unterthan, als vielmehr zu Rath und Hülfe verpflichtet sind; aus deren Mitte der erledigte Bischofsstuhl durch Wahl wieder besetzt wird, ohne daß dieser Besetzung durch irgend eine andere weltliche oder geistliche Gewalt widersprochen oder für ungültig erklärt werden könne; welche zwar den Erwählten, als ihren Vorgesetzten und Fürsten ehrt und ihm die Handhabung der Gesetze anvertraut, aber dennoch gewisse Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften sich vorbehält, einige Besitzungen unabhängig vom Fürsten besitzt und sogar in gewisser Rück-

sicht ein von dem Interesse des Fürsten verschiedenes hat. Die Rechte des Kaisers und des Pabstes bei der Bischofswahl scheinen dem Verfasser in praktischer Beziehung von geringer Bedeutung. Jedes Mitglied dieses geistlichen Parlaments für weltliche Regierung ist Kraft seines durch den Eintritt in dasselbe erlangten Rechts fähig, für den erledigten Stuhl gewählt zu werden. Eben so ist jede Wahl durch seine ganz freie und unabhängige Stimme mitbedingt und es braucht niemanden Rechenschaft darüber abzulegen, aus welchen Gründen es diesem oder jenem Mitgliede seine Stimme gibt. Weder der Bischof, noch das Kapitel, noch beide vereint können einem Mitgliede die einmal erlangte Stelle ohne rechtliche kanonische Gründe nehmen. Hieraus geht hervor, wie groß der Einfluß eines solchen Mitgliedes ist, mag dasselbe nun sich selbst bestimmen oder von andern Personen und Interessen bestimmen lassen. — Dasjenige Mitglied, welches sich Hoffnung macht, gewählt zu werden, sucht eines jeden Collegen Person, Interessen und Anhang besonders zu menagiren und macht sich jedem im Voraus zu gewissen Diensten verbindlich. — Da nun alle diese Interessen, Tendenzen und Verbindungen nicht das Wohl des Staats zum Zwecke haben, demselben vielmehr entgegen sind, da sie sich überdem stets wiederholen und eigentlich nie ausgehen, indem jeder Husten, jedes Fieber des Fürsten die Hoffnungen des möglichen Nachfolgers erregt, so läßt sich leicht denken, wie verderblich alles dieses auf die Unterthanen, besonders die Nichtbevorrechteten, einwirkt. Dazu kommen dann noch die Kapitulationen, durch welche die Privatinteressen der Kapitularen die Freiheit des Fürsten beschränken und eine Aristokratie der ärgsten Art gleichsam gesetzlich machen. Die Kapitulationen selbst werden zwar nie bekannt, sie erhellen aber aus dem Benehmen der Fürsten und der Kapitel, und stets wird allen fühlbar, daß das Interesse des Fürsten, des Kapitels und des Landes nicht das nämliche ist. Hieraus entwickelt sich ein Regierungssystem, welches der Verfasser der Preisschrift als

ein drittes Grundübel der geistlichen Staaten aufstellt. Fürst und Bischof haben ganz verschiedene Wirkungskreise, eben so Landstände und Klerus. Der Wirkungskreis des Fürsten und der Landstände soll bestimmt werden durch die Zwecke des Staats, der Wirkungskreis des Bischofs und der Geistlichkeit durch die Zwecke der christlichen Religion. Dadurch nun, daß der Bischof zugleich Fürst und die Geistlichen zugleich Landstände sind, geschieht es, daß die beiden Zwecke sich gegenseitig in den Personen selbst, die sie in sich vereinigen, korrumpiren, woraus dann eine noch größere Korruption

beider Zwecke im Volke nothwendig hervorgehen muß. Denn wenn der Fürst den Bischof, und der Bischof wiederum den Fürsten verdirbt, wenn die Landstände die Geistlichen und jene diese verderben, wenn überdem der Fürst, der Bischof, die Landstände und die höhere Geistlichkeit sich in der gemeinschaftlichen Sphäre des Adels bewegen, wie könnte da von einer guten Regierung und von einem glücklichen Volke die Rede seyn? Der Satz: das beständige Wohl des Fürsten ist das beständige Wohl der Unterthanen, leitet auf ein ganz anderes Regierungssystem!

Das vierte Grundübel der geistlichen Staaten weiset unser Preisschriftsteller in der Verwandtschaft des Fürsten und in der Verwandtschaft der Kapitularen nach.

Man nennt dieses Gebrechen, sagt er, Nepotismus, die Sucht, seine Neffen, seine Verwandten, welche alle unter diesem allgemeinen Namen begriffen sind, zu bereichern. Diese Staatssünde wurde lange heimlich und verdeckt begangen, ehe man es wagte, sie laut zu bekennen und öffentlich auszuüben; auch hier sind die Päbste, wie in mehreren Unordnungen, schamlos mit ihrem Beispiele vorausgegangen. — Die Völker erkennen nun diese Zuchtruthe sogar als berechtigte Handlung ihres Fürsten an. So weit können Laster gedeihen, daß man sie endlich für nöthig hält! — Dieser Nepotismus findet nur bei geistlichen Fürsten — eigentlich in allen Wahlreichen — Statt. — Er wird dadurch ausgeübt, daß der Landesherr seine Familie auf Kosten seiner Unterthanen, welche doch allein seine Familie ausmachen sollten, bereichert und erhebt. Dieß geschieht durch Erzwingung außerordentlicher, ohne hinreichenden Grund auferlegter Abgaben, durch unbefugte Anlegung neuer Zölle, durch Beraubung althergebrachter, anerkannter, von den vorigen Landesherren selbst ertheilter und bestätigter Rechte und Freiheiten; durch Geringschätzung des Landesadels, durch Verachtung eingeborner Gelehrten; durch Ertheilung ansehnlicher Ehrenstellen an Unwürdige. — Die Folgen sind, daß solche Neffen und Verwandte sich der landesherrlichen Rechte anmaßen, ungestraft Gewaltthätigkeiten ausüben, durch Bekleidung der ersten Aemter alle Landesmacht überkommen und ein Ansehen erlangen, welches Aller Kniee beugen, allen Reichthum des Landes in ihre Beutel fließen macht. Das Vermögen der Unterthanen aber wird durch wiederholte Auflagen geschwächt. Aus Furcht, gewaltthätige und unersättliche Habsucht möge ihnen ihren rechtmäßigen Erwerb rauben und die Quelle desselben verstopfen, werden sie muthlos. — Dieß macht aus Arbeitern Bettler und Flüchtlinge, welche ihre Heimath gerne verlassen, weil ein schlechteres Schicksal

sie nirgends erwarten kann. Durch Auflegung der Zölle wird der innere Landesverkehr, ohne welchen der mit dem Auslande nicht bestehen kann, erstickt und gehemmt; die Produkte des Bodens werden verwahrlost, weil sie nicht gehörig benutzt werden können, an ihre Verarbeitung innerhalb Landes wird gar nicht gedacht. Indem den Gemeinheiten ihre hergebrachten, dem Ganzen unschädliche Freiheiten entzogen werden und man sie unbeschränkt in die Hände eines Einzigen gibt, verlieren sie mit dem Zutrauen zu den geraubten Rechten auch das Gefühl derselben, welches den Fleißigen, den Vaterlandsliebenden erhebt und erhält u. s. w. —

Zu dem Nepotismus der Fürsten kommt aber nun noch der Nepotismus der Kapitularen hinzu. Ein Glück, wenn sie sich gegenseitig verstehen und der Raub friedlich, was jedoch selten der Fall ist, getheilt wird.

Das fünfte Grundübel der geistlichen Staaten hat seine Quelle in dem Mißbrauche der Religion.

Die Staatsmänner haben es in der Art, die Religion als ein Mittel der Staatskunst zu betrachten und sind immer geneigt, sie nach diesem Gesichtspunkte zu modificiren, wodurch sie denn sehr leicht auch alterirt werden kann. Dieß letztere zu verhüten, ist Aufgabe und Pflicht der Geistlichen. Wenn nun aber die Geistlichen selbst die Fürsten und Staatsbeamten sind, so wird, weil nach der Schwäche der menschlichen Natur und bei dem tiefen Geheimnisse des Glaubens und Unglaubens in eben derselben menschlichen Natur, das politische und irdische Interesse meistens überwiegt, die Religion ohne Schutz und Vertheidigung der Staatskunst, und zwar der egoistischen, zum Raube. Denn der Bischof widerspricht dem mit ihm zu einer Person verbundenen Fürsten nicht, und die Geistlichen widersprechen den mit ihnen zu denselben Personen verbundenen Staatsbeamten nicht, wenn die Religion in eine ihren Zwecken zusagende Staatskunst verwandelt werden soll. Die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der in dieses Gebiet einschlagenden Dogmen liefert den Beweis. Dazu kommt denn noch die große Leichtigkeit, daß sie selbst als Geistliche die Religion so machen können, wie sie dieselbe als Fürsten und Staatsmänner am besten brauchen. Auf diesem Wege entstand der Aberglauben, welchen die Geistlichen durch ihre Erfindungen, wo nicht erzeugen halfen, dennoch kräftiglich unterstützten. Also kam aus Versäumniß der wahren Religion Unbekanntheit mit derselben und aus dieser der Aberglaube. Statt beim Ewigen unmittelbar Trost, Hilfe, Erquickung in Leiden, Kreuz und Unglück zu suchen, wurden Seegens-

sprechungen, Teufelaustreibungen, Beschwörungen, Entzauberungen allgemein; es kam gar bald so weit, daß man glauben konnte, ein Kapuziner könne die Teufel austreiben, ein Augustiner die Gewitter verjagen, ein Franziskaner das Feuer bannen. — Damit hängt auch zusammen, daß sie diese so hergebrachte Religion für die einzig wahre und jeden, der einen andern Weg geht, für einen Ketzer erklären. Daraus entsteht denn nun auch jene Hartnäckigkeit und Blindheit, welche die sichersten und besten Schutzwehren geistlicher Herrschaft sind, und die man daher am ersten herzustellen trachten muß, wenn die Vernunft ihnen etwa Schaden zugefügt hat. Daß Gewissenszwang ein durchaus nothwendiges Mittel geistlicher Herrschaft ist, und auf jede zweckmäßige Weise aufrecht erhalten und geübt werden muß, versteht sich von selbst. — Aus dem Gewissenszwange folgt aber die Beschränkung der Wissenschaften und aus dieser die Entfernung der wahren Staatskunst, welche die Mutter des Volkswohls ist.

Das schlimmste mit dem Mißbrauche der Religion zusammenhängende Uebel ist aber die Abhängigkeit der geistlichen Fürsten vom Pabste. Vermöge dieser dogmatisch begründeten und nach allen Seiten hin befestigten Abhängigkeit müssen sie ihre Länder den Befehlen, Machtsprüchen und gewaltsamen Thathandlungen des Pabstes und der Kurie öffnen. Sie müssen es leiden, daß er ihre und ihrer Unterthanen Schätze als Annaten, Palliengelder, Proceßgelder, Pönitenzgelder, Ablaßgelder und Gott weiß, was sonst noch für Gelder, vor ihren Augen wegnimmt, um sie an einem Orte, von welchem die deutsche Nation nicht den geringsten Vortheil hat, nach seinem Belieben zu verprassen. Sie müssen es leiden, daß er in ihren Ländern Gerichte errichtet, ihre Unterthanen ihrer rechtmäßigen Gewalt entzieht und ihr eigenes Schicksal nach Belieben bestimmt. Sie müssen es leiden, daß er seine Blitze über sie schleudert, sie von Land und Leuten verjagt und ihre Unterthanen ihrer Pflichten gegen sie entledigt. Zur Pflege und Unterhaltung dieser seiner Oberherrschaft hält er einen Nuntius in ihren Landen mit so großer Machtvollkommenheit ausgerüstet, daß sie die Kniee vor ihm beugen und in seiner Gegenwart als Untergeordnete erscheinen müssen; ferner ein ganzes Heer von Mönchen, die ganz unabhängig von ihnen sind, die Miliz des Nuntius bilden, das Mark des Landes verzehren, den schnödesten Aberglauben pflanzen und unterhalten und dann eben diesen Aberglauben zur Basis ihrer Besteuerungen machen.

Dieß sind die Ansichten eines, wenn wir nicht irren, guten katholischen Christen und deutschen Edelmannes von dem Glück der

alten rheinischen Fürsten und ihrer Unterthanen, ausgesprochen zu einer Zeit, wo dieses Glück noch in voller Blüthe stand. Wir haben diese Ansichten theils mit den eigenen Worten des Verfassers mitgetheilt, theils uns der Kürze wegen, erlaubt, unsere eigene Ausdrucksweise einzuschieben. Freilich hatte damals die verhaßte und gottlose Philosophie des 18ten Jahrhunderts die Fürsten mit ihren Rechten und ihren Pflichten etwas näher bekannt gemacht, und sie fingen an, das Joch abzuschütteln und hätten es wohl auch durchgeführt, wenn die Franzosen ihnen nicht zuvorgekommen wären. —

Wie es mit der religiösen Kultur unter den alten rheinischen Fürsten aussah, wollen wir an einem Beispiele deutlich machen. Noch in den 70ger Jahren schrieb ein katholischer Pfarrer im Rheinlande, den die wackeren Arbeiter im neu gerodeten Weinberge der Jesuiten, die Herrn Gebrüder B—o sehr gut gekannt haben, an seinen Freund N. N.: „So tragisch auch im Ganzen genommen die Mönche gegen mich auftreten, so lustig sind doch verschiedene ihrer Farçen für mich. Einer meiner Nachbarn klagte den Mönchen, daß eine seiner Kühe schon einige Tage keine Milch gäbe, hoch aufschwelle und natürlich verhext seyn müßte. So viel ich abnehmen konnte, war es eine Verstopfung, wodurch die Verdauung des armen Thiers gehemmt war: Mit ein wenig Wein oder einem Klystier, wie ich an meinem eigenen Vieh die Probe habe, wäre die Kuh hergestellt worden: Aber die Mönche operirten sie auf eine fürchterliche Art: Sie unternahmen einen Exorzismus, der gewiß, seitdem man in unserer Kirche exorzisirt, die wunderbarste Wirkung gehabt hat. Sie gingen beide, nebst zwei Meßbuben, wovon der eine das Kruzifix und die Kerzen, der andere das Rauchfaß trug, in den Stall und stellten das Kruzifix in die Krippe vor die Augen des beherten Thiers. Die Buben mußten sich, jeder mit einer brennenden Fackel, zu beiden Seiten an die Krippe stellen; und das arme Vieh mußte selbst die Feierlichkeit des Prozesses gefühlt haben, denn es blieb mäusestill. Als sie mit einem Exorzismus fertig waren, mußte die Bäurin untersuchen, ob die Zauberei aufgelöst sey und Milch zum Vorschein käme? Da keine kommen wollte, so sehr auch die Frau die Eiter preßte, fingen sie die Beschwörung von vorne an. Auch diese hielt das arme, geängstigte Thier mit erstaunlicher Geduld aus. Wie aber die Mönche ihren Exorzismus zum dritten Mal begannen, die Bäurin vermuthlich zu grausam an dem Eiter gezupft hatte, oder die Buben mit Fackel der Kuh zu nahe an die Augen gekommen sind, wozu denn auch der erschreckliche Weihrauch und das unabläßige Brummen der Mönche viel mag beigetragen haben, wurde endlich das Thier auf

einmal toll, und fing an, aus allen Kräften vorn und hinten auszuschlagen. Die Mönche erklärten das für die Krisis der Zauberei, sprangen nun eben so wüthend, wie die Kuh, um sie herum, und schrieen dem Teufel, wovon sie nach ihrer Erklärung besessen war, ihre fürchterlichen Wörter: Tetrogrammaton † Otheos † Heschiros † Athanatos † Homousion † Eserebaye † etc. desto heftiger zu, je mehr die Kuh tobte. Durch ihr Geschrei wurde das arme Thier immer toller, bis sich durch die heftigen Bewegungen endlich die Natur selbst erleichterte, und der Teufel aus der Kuh hinten ausfuhr: Zum Unglück war eben einer der Kapuziner mit einem Heloim † Sother † Emmanuel † etc. hinter die Kuh gesprungen und wurde von dem Satan † in Gestalt eines —s aus Rachsucht angespieen, weil ihn der Mönch aus seiner angenehmen Wohnung getrieben hat. — Unterdessen gab die Kuh des andern Tages ihre gewöhnliche Milch; die Geschwulst hatte sich gelegt, und der Bauer stirbt, — zum Theil mit allem Fug und Recht — darauf, daß die Kapuziner durch ihre Beschwörung den Teufel aus seiner Kuh getrieben haben.

Sr. Hochwürden Excellenz der Domherr N. N., Sr. Hochwürden der Dechant N. N., der Kapuziner N. N. und die Exorcisten der verherten Kuh witterten die Gottlosigkeit des armen Pfarrers und denuncirten ihn dem päbstlichen Nuntius zu Köln, welcher dann nicht säumte, den Frevler den Exjesuiten zu überantworten. Diesen hatte bekanntlich im 7ten Monde nach ihrer Aufhebung eine Besessene, die zu Rom unter dem Exorcismus lag, geweissagt, sie würden, wenn dermaleinst alle Fische gesotten wären und die Ungestümen sich herandrängten, sie allein zu verzehren, herrlicher und mächtiger wieder auferstehen. Von solcher Hoffnung zur stillverborgenen Fortsetzung ihres Daseyns und Wirkens mächtig angeregt, waren sie schnell bei der Hand, den Winken des päbstlichen Auges zu Köln pünktliche Folge zu leisten. Nach wenigen Monaten saß der unglückliche Pfarrer in tiefem Kerker. Sie hatten in der That auch, ohne den Wink des heiligen Mannes zu Köln, Ursache genug, jenen Pfarrer mit tödtlichem Hasse zu verfolgen. Ging er doch mit seinem Schulmeister darauf aus, die Werke ihres thatenreichen Ordensbruders, des berühmten Jesuiten Caspar Schott, in Grund und Boden zu zerstören. Die Wunder dieses Mannes sind so groß und können durch so unzweifelhafte Zeugnisse dargethan werden, daß er einer Heiligsprechung, wenn irgend Einer, mit Sicherheit entgegengeht. Auch zeichnete er sich durch Höflichkeit und freundliches Wesen dermaßen aus, daß er sogar an den Höfen evangelischer Fürsten und bei vornehmen evangelischen Frauen in nicht geringem

Credit stand, und manches verirrte Schaf in den Schooß der allein=seligmachenden Kirche zurückführte. Dieß gelang ihm besonders durch seine geistreichen Vorlesungen über das Teufels= und Dämonenwesen, wobei er eine solche Kraft der Beredtsamkeit entwickelte, daß ihm Keiner widerstehen konnte. Auch rücksichtlich der logischen Anordnung lassen diese Vorlesungen nichts zu wünschen übrig. Er theilt die Teufel zuerst nach den Regionen ein, die sie bewohnen. Nach dieser Klassifikation gibt es 1) Feuerteufel, 2) Luftteufel, 3) Feldteufel, 4) Wasserteufel, 5) unterirdische Teufel, 6) lichtscheue Teufel. Dann unterscheidet er sie nach ihrer Wirksamkeit, und es ist wirklich zum Entsetzen, was diese Teufel Alles vermögen. Sie können Stürme und Ungewitter erregen, Erdbeben bewirken, Menschen und andere körperliche Gegenstände durch die Luft wegführen, Bilder und Statuen der Ahnen lebendig machen und reden lassen, sich der todten Leiber der Menschen und Thiere bedienen und in denselben lebendig erscheinen, schwere Krankheiten und Plagen verursachen, den Schlafenden allerlei Träume schicken, die Sinne verwirren, so daß man Dinge sehen und hören muß, die nicht da sind, und thun muß, was man sonst nicht thun würde, allerlei Leidenschaften, besonders Haß und Liebe erregen, verborgene Schätze zeigen, krepirtes Ungeziefer wieder lebendig machen, besonders Flöhe, um die Frauen zu necken, vermittelst der Träume mit Frauen Gemeinschaft haben, so daß auch wohl ein Kind davon kommen könne u. dgl. m. Mit besonderer Wichtigkeit wird das Kapitel von den Besessenen behandelt und mit überzeugenden Gründen gelehrt, daß die Teufel jeglicher Ordnung Macht haben, einen Menschen in Besitz zu nehmen und ihn eine Zeit lang unter ihrem Zwange zu halten, so daß sie allerlei Furchtbares und Entsetzliches mit ihm treiben. Ja, Beelzebub, der oberste der Teufel, kann sogar vielen Millionen Menschen mit sammt ihren Nachkommen auf einmal eine dicke Binde um die Augen legen, so daß sie aus dem Schooße der alleinseligmachenden Kirche Eines Sprunges hinaus gerades Weges in die Hölle springen. Beiläufig bemerken wir, daß nach der Lehre der allerneuesten päbstlichen Theologie der liebe Gott es selbst ist, der den Millionen diese Binde um die Augen gelegt hat, und daß es zu den liebenswürdigsten Pflichten der bevorzugten katholischen Christen gehört, den Herrn zu bitten, daß er doch die Binde wegnehmen und die armen Brüder von dem scheußlichen Irrwahne der Königl. Preuß. Religion befreien möge.

Wenn Meister Caspar Schott durch seine geistreichen Demonstrationen Furcht und Entsetzen genug erregt und, wie man sich leicht denken kann, besonders die Frauen, und es waren lauter feinfühlende,

vornehme Frauen, in die grausenhafteste aller Stimmungen versetzt hatte, dann entstand natürlich das Gefühl des dringendsten Verlangens nach kräftigen Schutzmitteln. Gibt es denn gegen alle diese listigen Anläufe des Teufels und seiner Rotte keine Mittel? O ja, viele und kräftige! Die kräftigsten sind: 1) die Reliquien, 2) das Zeichen des Kreuzes, 3) das Weihwasser, besonders das sogenannte Gregorius-Wasser, und 4) das Agnus Dei, eingedrückt auf ein geweihtes, rundes, wächsernes Küchelchen. Hat der Pabst selbst ein solches Küchelchen geweiht, dann ist es von unfehlbarer Wirksamkeit. Ist aber ein Mensch von einem oder auch mehreren Teufeln wirklich in Besitz genommen, wie denn die preußische Staatszeitung gegenwärtig ja von acht Teufeln besessen ist, so können nur die Exorcismi helfen, die natürlich nicht anders als nach der Ordnung der römischen Kirche und aus ihrer Machtvollkommenheit heilskräftig vollzogen werden können. Es versteht sich von selbst, daß dominus Schott jede Vorlesung mit bedauerlichem Achselzucken schloß, daß es ausserhalb der römisch-katholischen Kirche an allen Schutzmitteln gegen die demonstrirten Umtriebe der Teufel und Dämonen fehle. Es verdient jedoch rühmlich bemerkt zu werden, daß er dabei nicht mit so derber und flegelhafter Unverschämtheit verfuhr, wie heut zu Tage die Pilger des heil. Grabes in Würzburg und in München.

Alle klugen Maaßregeln des heiligen Mannes zu Köln, alle Anstrengungen der Exjesuiten halfen indeß nichts; die Zahl der frechen Geister nahm mit jedem Tage zu, und im Jahre 1795 war es am lieben Rheine schon so weit gekommen, daß jene oben mitgetheilte Waaren-Versteigerung mit dem ungeheuersten Jubel begrüßt wurde und aus hundert tausend Kehlen der Ruf erscholl: „Die Mitternachtsstunde hat jetzt ausgeschlagen und ein anderer Tag ist angebrochen."

Unfug
der
römischen Quinquennal-Fakultäten,
dargelegt
von dem Domdechanten M. J. von Pidoll *) zu Trier,
nachherigem Bischofe von Mons.

Eine
dem hochwürdigsten und durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn
Klemens Wenzel,
Erzbischofen zu Trier im Jahr 1785 überreichte Denkschrift.

Des h. R. R. durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlern und Kurfürsten, Fürst-Bischofen zu Augsburg, gefürsteten Abten zu Prüm, regierenden Koadjutoren der gefürsteten Probstey Elwangen; Königlichen Prinzen in Polen und Lithauen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Kleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meisen, dann der obern und niedern Lausnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen von der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

in schuldigster Unterthänigkeit gewidmete Schrift.

*) Michel Joseph v. Pidoll wurde am 16. Novbr. 1734 zu Trier geboren und, nachdem er mehrere hohe geistliche Aemter bekleidet hatte, im Jahre 1802 zum Bischofe von Mons erhoben.

Einleitung.

Einsichtsvolle, wackere, wahre Patrioten, wir meinen, erlauchteste Fürsten, weise Erz- und Bischöfe; kluge wohldenkende und erfahrene Staatsmänner; Gelehrte beiderlei Standes — haben in kurzer Zeit schon so manchen Vorschritt zur Aufklärung gethan, daß man sich darüber nicht genug wundern kann, wenn man nur auf die vor etwa zehen Jahren verflossene Zeiten zurück sieht.

Welche gutgetroffene Einrichtungen und Neuerungen im Staate sowohl als in der Kirche bemerkt man nicht gleich beim ersten Blicke? wie viel tausendjahralte Vorurtheile, und tief eingewurzelte Mißbräuche sind schon nicht getilget worden, und — will's der Himmel — werden auch künftig noch getilget werden? Wollte Gott! der Verfasser dieser Schrift könnte sich einst rühmen, auch das Seine zur guten Sache beigetragen zu haben! Das müßte ihn noch jenseit des Grabes, wenn er lange schon unkennbarer Moder ist — recht herzlich freuen. — Wagen darf er's wenigst, ob er nicht so glücklich sey, auch etwas auszurichten, oder doch andern dazu Anlaß zu geben, weil er seine Unvermögenheit, selbst zu wirken, in ihrem ganzen Umfange bestens kennet. Die Lage, in welcher er sich vor kurzem befand, berechtiget ihn hoffentlich über einen Gegenstand zu schreiben, der ihm nicht fremd ist: er hat auch schon so lange darüber nachgedacht, daß er nun mit Zuversicht glaubet, etwas nicht gar ungründliches davon sagen zu können.

Sein Gegenstand dahier sind die so betitelten römische Quinquennal-Fakultäten, deren Unfug, Ungrund, heutige Unzweckmäßigkeit und Ueberflüssigkeit er an den hellen Tag legen will, und Se. Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelcher diese Schrift gewidmet ist, dahin bewegen, selbe künftig nicht allein nicht mehr anzubegehren; sondern auch, ohnerachtet Rom Höchstdenselben etwa eine Douceur damit machen wollte, aus der gegründeten Ursache ferner nicht mehr anzunehmen, weil sie nicht nur überflüssig und unnöthig sind; sondern hauptsächlich noch das falsche römisch-politische System zur Grundlage haben, daß

1) der Pabst Monarch und Universalbischof der ganzen Kirche sey; die übrigen Bischöfe aber

2) nur als Männer zu betrachten seyen, die gleich einem päbst-

lichen Legat oder Vikar, blos in partem sollicitudinis *) berufen sind, wie sich der leidige Isidor beim Gratian

c. I. 2. II. 6.

und nachhin Innocens III.

c. 4. de Auth. et us. pallii

wider die klaren Worte der heil. Schrift Act. XX. 28. ausdrückt; endlich

3) die Ordinariatsrechte derselben als eben so viele vom päbstlichen Stuhle herfließende willkührliche Privilegien anzusehen wären. So behauptet es Faguan. ad c. 1. de off. et pot. jud. ord.

Daß die Ertheilung bemeldeter Fakultäten und ihr ganzer Inhalt diese Schandlehre mit sich führen, ist daher kurz erweislich, weil sie zum Voraus setzen, dem Pabste allein gehöre die Ausübung derselben in der ganzen Christenheit zu; den Bischöfen in ihren Diözesen aber nur in so fern und so lange Se. Heiligkeit ihnen dieselbe gefälligst mittheilen will, wie dann Rom auch sorgsam darauf bedacht ist, diese Unterstellung durch ein blos gnadenweise gestattetes und nach 5 Jahren widerrufliches, oder vielmehr ipso facto erlöschenes Indult, zu behaupten. Jedoch bei diesem Umstande will sich der Verfasser dahier länger nicht aufhalten: mehr unten sollen ihm wohl am rechten Orte, so wie von ungefähr, ein Paar Wörtchen darüber entwischen; jetzt will er den Unfug der Quinquennal-Fakultäten überhaupt und aus allgemeinen Gründen darthun; zum Voraus aber feierlich protestiren, daß ihn weder Haß wider den römischen Stuhl, noch Mangel des Respekts für Se. Heiligkeit, noch sonst eine unlöbliche Absicht, sondern bloße Wahrheitliebe, und, will's Gott, gerechter Eifer wider Mißbräuche, Bedrückungen und Schändungen der auf dem erhabenen Bischofthume beruhenden göttlichen Gewalt — zu dieser Schrift verleitet haben, wie es ihm jetzt sein Gewissen insgeheime zuruft, und einst am großen Gerichtstage der Allwissende öffentlich vor aller Welt bezeugen wird.

Der Beweis des Unfuges mehr bemeldeter Fakultäten dürfte dem Verfasser nicht schwer fallen, wenn er sich blos mit allgemei-

*) Vices enim nostras ita tuae credidimus charitati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis — schrieb Leo I. dem Anast. Bischofen zu Thessalonik. Allein dies schrieb er ihm als seinem Vikar in Illyrien, und zwar in Angelegenheiten, die das Vikaramt, keineswegs die Verwaltung des Bisthums Thessalonik betrafen, c. 8. III. 6. c. 5. 6. XXV. 2.

nen kanonischen Grundsätzen, mit dem, was anderswo üblich ist, was sogar Se. Churfürstl. Durchlaucht unangesehen des römischen Indults eigenmächtig thun, endlich ein wenig mit historischen Wahrheiten aus den älteren Zeiten dahier abgeben wollte.

Gewiß ist's aus der Bibel und ächten Tradition, daß die Bischöfe, so wie der Pabst (seines Primats jedoch unbeschadet) ihre Gewalt unmittelbar von Gott in eben demselben Maaße empfangen haben. Der h. Geist setzte den einen und andern über die Heerde der Gläubigen zu Bischöfen an, die Kirche Gottes zu regieren. Act. XX. 28. Das Kirchengebet: Deus, omnium fidelium Pastor et Rector etc. nimmt in folgenden Ausdrücken: *quem Ecclesiae tuae praeesse voluisti etc.* die Sache als ausgemacht an. Verschiedene Hauptformuln der Bischofsweihe sind gleich peremptorisch.

Der Weltheiland sendete nämlich nach seiner Auferstehung jeden seiner Apostel ohne Unterschied, wie dann auch er vom Vater gesandt war, Joh. 20, 21. mit folgenden Worten: geht hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, prediget das Evangelium allen Geschöpfen und taufet sie rc. Matth. 28, 19. Mark. 16, 15. Zum Peter sagte er zwar einmal insbesondere: Du bist Peter, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen . . . Dir werde ich die Schlüssel des Himmels geben. Was du immer auf Erden bindest, soll auch im Himmel gebunden seyn rc. Matth. 16, 18. 19. Allein Paulus erkläret uns in Gottes Namen, daß die Kirche nicht weniger auf die Grundfeste der übrigen Apostel gebauet sey, Ephes. 2, 20. Johannes offenbaret es Apoc. 21, 14 scheinbar: und die Mauer der Stadt (Kirche) hatte zwölf Gründe, an denselben die Namen der zwölf Apostel des Lammes. Daher schreibt auch Hieron. L. I. adv. Jovin. Alle empfangen die Schlüssel zum Himmelreiche, und die Kirche wird auf sie alle gleichviel gegründet. Selbst Christus sagt nun auch zu allen Aposteln, was er zum Peter gesprochen:

> Gewiß, ich sage es euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn rc. Nehmet hin den heiligen Geist, wem ihr die Sünden vergebet, dem sind sie vergeben. Matth. 18, 18. Joh. 20, 22. 23.

Paulus schreibt daher von sich unbedenklich, er sey nicht geringer als die größten Apostel, 2 Cor. 12, 11. Denn eben der, welcher durch den Petrus als einen Apostel der Juden ge-

wirket, schreibt er ferner Gal. 2, 8: hat auch durch mich gewirket unter den Heiden.

Gleich beim Eingange dieses Briefs kündiget er den Galatern seine göttliche Sendung in folgenden Ausdrücken an: Ich Paulus, welchen nicht die Menschen zum Apostel erwählet, auch kein anderer Mensch gesendet hat, sondern Jesus Christus, und Gott der Vater.

Deswegen schreibt Cyprian mit vollem Rechte:

das waren freilich die übrigen Apostel, was auch Peter war; sie hatten gleichen Antheil an der Ehre und an der Macht.

Sind nun die Bischöfe Nachfolger der Apostel, wie es die Väter von Trient Sess. XXIII. c. 4. de Sacram. ord. entscheiden, und das römische Pontifikat selbst im Schlußgebete der Firmung mit diesen Worten: Deus, qui Apostolis tuis sanctum dedisti Spiritum, et per eos, eorumque successores etc. laut aussaget — sogar Nachfolger des h. Petrus, nach Meinung des Kardinals von Kus, ibid. so müssen sie auch alle Gewalt, welche Petrus und die Apostel hatten, überkommen haben; ansonst wäre hier keine Nachfolge, sondern eine neue Einsetzung. Petrus Aurelius bemerket diese Folge kurz also:

Christus ... perfectionem Sacerdotii a Patre accepit, quando ab illo missus est. Perfectionem deinde ejusdem Sacerdotii, seu Episcopalem utramque potestatem simul dedit Apostolis, quando misit eos, sicut ipse a Patre missus fuerat. Eandem denique perfectionem ipsi tradiderunt Episcopis, mittentes eos, sicut ipsi missi fuerant a Christo. Quam eandem deinceps Episcopi ad posteros transmisserunt, eos mittentes, sicut ipsos Apostoli miserant. Aus diesem ist klar, schreibt Febron in der Erklärung über seinen Widerruf I. Satz, pag. 5: daß zwischen Christo, der die Gewalt gegeben, und den Aposteln oder Jüngern, welche die Gewalt empfangen, kein Mittel gewesen, wie auch nicht zwischen den Aposteln und denjenigen, an welche die Apostel durch die Weihung die Gewalt überlassen, so sie von dem Erlöser empfangen haben.

Und gleichwie die Kirche in der Apostelpräfation die Apostel ohne Unterschied Statthalter Christi, und Hirten seiner Heerde nennt: so haben auch ihre Nachfolger, die Bischöfe, nicht weniger als selbst der Pabst, diesen Titel überkommen. Der Bischof stellet die Person Christi vor, er ist der Statthalter des Herrn, heißt es c. 19. XXXIII. 5. Augustin quaest. vet. et nov. test. c. 127 schreibt: Der Bischof muß andere

an Reinigkeit übertreffen, weil er ein Statthalter Gottes ist. Vid. Pereir. Tent. theol. P. I. pr. 1. §. 6. pag. 20.

Nun erhellet es glaublich zur Genüge, daß jeder Bischof für seine Diözes von Gott nicht weniger Gewalt erhalten habe, als selbst der Pabst für seinen Kirchsprengel. Jeder Bischof hat die vollkommene Direktion in seinem Bisthume; und gleichwie der Glaube, die Sittenlehre, und die wesentlichen Diszsplinpunkten, als eben so viele göttliche oder apostolische Satzungen, in der ganzen Kirche gleichlautend sind und auch seyn müssen: so sind doch und zwar aus der Ursache die übrigen Zuchtartikel sehr oft weit unterschieden, weil die Bischöfe dieselben nach Nothdurft der Zeit und des Lokals, auch wider das, was in allgemeinen Konzilien festgesetzt war, umänderten, und darüber dispensirten.

c. 7. 8. D. XL c. 11. D. LXXVI. c. 2. de observ. jejun. Siehe Pereir. 1. c. §. 8.

Als in der Folge die päbstlichen Nebenrechte (man weiß, aus welchen trüben Quellen, in welchen finstern Zeiten und aus welchen schmutzigen Absichten) hervorzuwachsen begannen: so hielt sich Se. Heiligkeit auch den Erlaß in verschiedenen von Ihr oder Generalkonzilien gemachten Gesetzen bevor. Wo diese Neuerungen Eingang fanden — denn überall fanden sie ihn bekanntlich nicht — und der Grundsatz quod inferior nihil possit in lege superioris, auch im Verhältnisse der Bischöfe mit dem Pabst durchgehends angenommen wurde, ließen sich's die Bischöfe gefallen, sich großentheils nach Rom zu wenden, wenn sie etwas unternehmen wollten, was zwar nothwendig oder nützlich schien, aber doch wider die herrschende Mode war.

Daß einige aus ihnen, wenigst in den späteren Zeiten, hierinfalls aus Ueberzeugung, es stehe ihnen mehr Gewalt nicht zu, verfahren sind, wollen wir zwar nicht verneinen (Beispiele davon liefern uns die Konzilien von Tours 1583. Tit. 9. und von Toulouse 1590. P. II. c. 8). Das ist jedoch auch zugleich unläugbar, daß sehr viele durch dergleichen päbstliche Zumuthungen sich nicht irre machen ließen, und in der beständigen Ausübung ihrer alten göttlichen Gerechtsamen zu erhalten suchten. Vid. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Tit. I. pag. 641. 642. T. II. pag. 204, wie auch Conc. Lemov. de 1034. Londin. de 1143. Daß endlich andere aus verschiedenen Nebenursachen, ohne sich jedoch ihrer Rechte begeben zu wollen, den römischen Forderungen freiwillig nachgaben, somit den Anwuchs der päbstlichen Nebenrechte beförderten, darüber lese man Pereira Tentam. theol. Princip. IV. a pag. 119 seq., und Febron's

Erklärung über seinen Widerruf, 24. Satz. Ein einheimisches Beispiel von dieser Art möchte dahier wohl nicht überflüssig seyn. In der Provinzialsynode unterm Erzbischof Theoderik vom Jahre 1238 wurde cap. 25. dem Pabste die Lossprechung derer in der Suspension oder Exkommunikation meßlesenden Priester aus keiner andern Ursache vorbehalten, als weil durch die bis dahin leicht erhaltene Lossprechung die Kirchenzucht in Verfall gerathen.

Suspensi vel excommunicati Clerici celebrantes a D. Papa tantum absolvantur: quum ex eo, quod talium hactenus facilis fuerit absolutio, disciplina sit ecclesiastica vilipensa.

Aus sothanen Beweggründen, um nämlich die Kirchenzuchtgesetze aufrecht zu erhalten, und sich das Gewissen durch etwa eine zu freie Nachgiebigkeit im Dispensiren ferner nicht zu beschweren, endlich in späteren Zeiten, als Rom schon den Monarchen spielte, um keine Schikanen von daher, oder anderen Kurial-Klienten zu befahren, auch öfters noch aus Ehrfurcht und besonderer Nachgiebigkeit gegen den päbstlichen Stuhl, gebrauchten sich die Bischöfe in verschiedenen Fällen ihrer Gewalt nicht, sondern überließen dem Pabste die Ausübung derselben aus gutem freien Willen, wie es der Kardinal von Kus de Conc. Cath. Lib. II. c. 14. bemerkt:

Si dicis, schreibt er, Papam subditos Episcoporum absolvere et ligare, dico idem in aliis, quando consensus propriorum intervenit. Actus enim aliter nullus per consensum aut ratificationem proprii sacerdotis in hac materia validus efficitur c. 10. IX. 2. c. 6 et 7. ibid. quum ergo usu communi sit hoc introductum, et ex usu consensus dicitur, patet, quod efficacia hujus vigorem ex consensu recipit. Unde quum nullus teneatur obedire nisi in concessis a canone c. 1. XVIII. 2. c. 8. IX. 3. et quum non reperiatur canon alicujus Concilii, Papam hoc posse appellatione nulla interposita, oportet ad consuetudinem, usum et consensum istud resolvere. Papa enim non habet ex canone, quod laedere possit jurisdictionem Episcoporum: quia esset ordinem turbare c. 39. XI. 1. c. 8. de Donat. Igitur non legitur antiquos Rom. Pontifices se de his intromisisse et talia Confessionalia et alia similia concessisse, et forte non fuisset permissum.

Allein, wie es einst Gregor I. diesen nachgiebigen und gelassenen Bischöfen gleichsam im Geiste vorgesagt:

Dadurch wird Ihnen dasjenige benommen, was einem andern mehr, als recht ist, gegeben wird,

so widerfuhr's unter andern allmählig auch unseren deutschen Bischöfen, und bald sahen sie einen sehr beträchtlichen Theil ihrer vorigen

Gewalt in den Händen des Pabstes, welcher dieselbe bereits ausschließlich ausübte. Diese Erscheinung haben sie der dem römischen Stuhle jederzeit werkthätig bezeigten ganz besondern Ehrfurcht zu verdanken, zu Folge derer sie den päbstlichen Zumuthungen größtentheils Gehör gaben, sich so gewaltig einschläfern und in der Sclaverei verstricken ließen, *dass sie am Ende durchgehends viel weniger Gewalt behielten, als die Bischöfe anderer Länder*, welche, ob sie schon weder an kirchlichem Range ihnen gleichgezählet werden, noch auch im Staate als Souveräne auftreten dürfen — sich dennoch über allen sothanen Römerdespotism muthig wegzusetzen wußten, oder wohl gar nie darein verstricken ließen.

Sollte es auch nicht bald Zeit seyn, daß Deutschlands höchste Ordinarii an ihre Urrechte zurück dächten, und sich erinnerten, daß sie Statthalter Christi, Nachfolger der Apostel und Erben ihrer Gewalt sind? *Was mag sie wohl noch in unseren aufgeklärten Tagen, in welchen die Ideen von der päbstlichen Monarchenmacht ihre chimärische Seite verloren haben, und die Ungerechtigkeit der Eingriffe Roms in fremde Staaten oder Kirchen sowohl, als dessen hinter Schreckenbilder bishero verschanzte Politik klar vor aller Welt Augen daliegt; in welchen wir das Unvermögen der Curia in seiner Blösse vor uns sehen, und die alten Maschinen, ihre Ansprüche geltend zu machen, und sich der ganzen Welt schreckbar zu zeigen, wie umgestürzte Kolossen in ihren Trümmern daliegen?* *) Was mag in diesen Umständen wohl unseren deutschen Ordinariis noch im Wege stehen, sich flugs als Bischöfe in ihren Kirchen anzusehen und auch so aufzutreten? Etwa der Jahrhundert lange Besitzstand, den Rom vorschützen könnte, oder die Servitus passiva der Bischöfe? aber wo steht's gründlich erwiesen, daß sich die bischöfliche Gewalt hinweg präscribiren lasse? Etwa in c. 15, 16 und 18 de Praescript. Das möchten wir doch gerne wissen, seit wann eine von Gott herfließende, dem Bischofthume wesentliche Gewalt, oder auch nur die bloße Ausübung derselben der Verjährung unterworfen sey. Sogar das weltliche Gesetzbuch gibt bei Präscriptionsmaterien die Regel an, daß heilige, geistliche und kirchliche, wie überhaupt alle ausser Kommerz gesetzte Sachen keinen Besitzstand, noch Verjährung

---

*) Wir werden diese gewichtige Frage mit Beziehung auf unsere Zeit in einem besondern Aufsatze erörtern.

dulden. L. 30. §. 1. de adq. vel. amit. poss. §. 4. J. de Legat. §. 2. J. de inut. stip. L. 45. pr. ff. §. 1. J. de usurp. et usucap. L. 23. C. de 55 Eccl. etc.

Dann sollen die einmal durch Menschen richtig bestimmten Gränzen einer Provinz, Diözes oder Pfarr durch die Länge der Zeit allein, ohne Titel, nicht präscribirt werden können. c. 4. 5. 6. XVI. 3. c. 4. de Paroch., Trierisch Landrecht Tit. XXI. §. 11. Und doch soll's die Gewalt der Bischöfe? Auch wird zur Verjährung noch ein Titel, oder eine rechtliche Ankunft erfordert; worauf möchte ihn aber Rom wohl gründen? Etwa auf seinen Primat? Dieser wird doch nicht zum rauben oder einreißen seyn? Gott behüte! er soll ja der Mittelpunkt der kirchlichen Einheit seyn. Ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua authoritate disposuit (Dominus) . . . Exordium ab unitate proficiscitur, ut Ecclesia una monstratur. *Cyprian.* — Unus inter duodecim eligitur, ut capite constituto Schismatis tollatur occasio. *Hieron.* Rom gibt doch auch die Einwilligung der Bischöfe nicht zum Verjährungsgrunde an, dafür bürgen wir zuverlässig. Diese Einwilligung ist auch, nach dem, was wir mehr oben davon angemerkt haben, eine Chimäre. Man vernehme über diese verschiedene Punkten den Verfasser de l'etat d'Eglise et de la puiss. legit. du Pontif. Rom. Tom. II. Chap. XX. pag. 265. seq.

On objecte, sagt er, la prescription; mais pour prescrire il faut 1° que la chose en soit susceptible. Peut-on objecter au peuple la prescription d'une place, d'une rue, d'un pont, d'une fontaine; ni au Prince du droit d'appel, du cens, des tributs: et quelle est la prescription, qui peut avoir lieu contre Dieu meme. 2° *le tems. La cour de Rome a eu soin de decider que la prescription contre elle ne peut étre valable qu'au bout de cent ans. Dieu a-t-il determiné combien il en falloit pour prescrire contre lui?* 3° *un titre. Les titres des papes sont les decretales d'Isidore, les notres sont les anciens canons.* 4° *La possession de bonne foi.* La Cour de Rome n'a-t-elle jamais eu de doute sur la legitimité de son aggrandissement? n'a-t-elle pas entendu s'elever contre elle la voix d'Hincmar, de St. Bernard, de Durand, de Mende, de Gerson, ni les plaintes de toute l'Eglise dans cinq Conciles generaux, et dans une infinité de conciles particuliers, ni les griefs de toutes les nations, ni les protestations, les appels au future concile, les menaus memes des Empereurs et des Rois? On allegue la *coutume. Mai tout usage contraire aux saints Canons, est un abus, une corruption, et non pas*

une coutume. Consuetudo quae canonicis obviat institutis, nullius sit momenti... Non tam consuetudo, quam corruptela censenda sit, quae sacris est canonibus inimica.

C. 3. et fin. de consuet. c. 1. eod. in 6. On parle de *cession*; mais est-il vrai, que les Evêques ayent jamais cédé à Rome tout ce que Rome a acquis au préjudice de l'ordre episcopal: et quand cela seroit, les Evêques sont ils les maîtres d'aliéner leurs droits? Mehr oben pag. 253 hatte er schon gesagt: Les Evêques ne peuvent renoncer à leurs droits, qu'ils ne soient des Pasteurs infidèles, coupables de tous les maux, dont ils auroient pu garantir le troupeau, et de tout le bien, qu'ils auroient pu lui faire en exercent leurs droits. Ce n'est pas pour eux-mêmes, qu'ils sont Evêques; ils ne le sont que pour nous; c'est le bien de l'Eglise, que le St. Esprit a eu en vue en les chargeant du gouvernement, et en leur en attribuant les pouvoirs.

Oder haben die Bischöfe mit ihrer Gewalt so übel hausgehalten, daß ihnen der Pabst einen Theil davon von Amtswegen abnehmen mußte? Das sagt doch selbst Rom nicht: und dann weiß es auch die ganze Welt, daß in jeder Sache immer die Päbste am allerersten sich über die Kirchensatzungen weggesetzt haben; dahingegen die Bischöfe so fest darauf hielten, daß sie eher dem Pabst den Erlaß vorbehielten, als eigenmächtig dispensirten, oder den Gesetzen sonst einigen Abbruch thaten. Wenn sie sich aber auch irgend nachgiebig bezeigten, so schützten sie jedesmal die noch weit größere Nachgiebigkeit Roms zu ihrer Entschuldigung vor. Wie säh's aber auch lange schon um das arme Rom aus, wenn die in Ausübung einer Gewalt begangenen Fehler sogleich eine Verwirkung dieser Gewalt oder ihrer Ausübung nach sich zögen? Oder glaubt Rom, dazu sey niemand berechtigt; so höre es ja nur den berühmten Gerson:

Concilium generale ... potest nihilominus usum potestatis illius (papalis) certis legibus et statutis limitare in aedificationem Ecclesiae. *De via verit. Part. III. Direct.* 2. Potest ergo usus talis potestatis tolli vel suspendi per Ecclesiam ab eo, qui vellet uti manifeste in perditionem Ecclesiae aut membrorum suorum tali dignitate. *De aufferibil. Papae Consid. XIV.*

Wenn endlich Rom sich einbildet, kraft seiner Monarchengewalt zu dergleichen Eingriffen in fremde Staaten berechtiget zu seyn, und auch einige Bischöfe das Ding als richtig ansähen, so beruhet der Verjährungstitel auf einem Error juris oder einer Opinio erronea justi tituli, und kann zur Verjährung in Ewigkeit nicht dienen. L. 27. L. 31. pr. L. 32. §. 1. ff. de usurp. et usucap. L. f. c. unde vi.

L. 4. L. 7. L. 8. L. 9. ff. de jur. et fact. ignor. Grotius de jur. belli ac pac. L. II. c. XI. §. 6. L. III. c. XXIII. §. 4. Kurzum, wider das göttliche Recht läuft mit oder ohne Titel, auch durch die Länge der Zeit, keine Präskription. Wie? Christus spricht zu den Bischöfen: was ihr immer binden oder lösen werdet, soll gebunden oder gelöset seyn ꝛc., *und Rom behauptet den Gegensatz:* Nicht alles, was ihr binden oder lösen werdet ꝛc., und vorenthält sich wirklich die Lossprechung einiger Sünden und Zensuren, die Dispensation in Irregularitäten ꝛc., drohet noch denjenigen, die den Christusspruch behaupten, mit dem Banne, mit Inquisition und Scheiterhaufen ꝛc.

Das kann nun der Pabst aus keinem andern Grunde thun, als weil er über das Recht hinaus, und wider die natürlichen und Apostelgesetze dispensiren zu können behauptet. Gloss. ad c. 3. de Translat. ad c. 2. XV. 6. ad c. 16. D. XXXIV. ad c. f. D. LXXXII., und weil er alles, was er nur immer thut, aus göttlicher Macht zu thun vorgibt. Gloss. ad c. 2. de Translat.

Weil er nebenher noch die Natur der Dinge abändern und einer Sache die wesentlichen Eigenschaften der andern zueignen kann; *Gloss. ad c. 3. cit.* so hat er vermuthlich auch aus dergleichen Gründen zu Gunsten niedriger Mönchsvorsteher in cit. c. 15. 16. et 18. de Praescript. die Verjährung wider die bischöfliche Gerichtsbarkeit einführen wollen. Wer mochte ihn aber auch hindern? Kein Kanon kann ihn ja binden, Gloss. ad c. 1. D. XCIII., weil er kein Mensch ist, wie andere Leute, sondern ein Mittelding zwischen Gott und Mensch; Gloss. in Praefat. Clem., *ja sogar selbst Gott und Herr.* Gloss. ad c. 4. Extrav. Joann. XXII. de v. 5. mithin auch recht götterartig blos seinen Willen zum Beweggrund und zur Richtschnur seiner Handlungen hat. Auch darf kein Mensch ihn fragen, warum er also handle. Er mag ja ungehindert aus Ungerechtigkeit, Gerechtigkeit, *sogar vermög seiner Zauberkraft oder schöpferischen Allgewalt aus Nichts, Etwas machen.*

Gloss. ad cit. c. 3. de Translat. Was soll ihn aber auch, diesem unerachtet, abhalten, die Kirche nach Gutbefinden zu modeliren, indem sie seine geborene Sklavin ist, Card. Cajet. de auth. Papae, oder doch wenigstens seine Braut. c. 4. de immun. in 6 Gloss. ad cit. c. 4. Extrav. Ein Herr hat ja doch immer seiner Sklavin zu befehlen, *und ein Bräutigam seiner Braut ein Paar Worte zu sagen.* Dann sind ferner, nach Zeugniß des Kardin. v. Turrecrem L. 11. de Eccles. c. 63. ad 18. und c. 27. ad 2. außer dem Pabst keine hierarchische Personen weiter nothwendig; er kann sie

darum alle über einen Haufen werfen, so wie er Reiche versetzen, Kaiser und Könige abthronen und ihre Unterthanen auspflichten kann, weil er beide, das geist- und weltliche Schwert, das ist, weil er Kaiser und Pabst zugleich ist, und nicht allein die Schlüssel Petri, sondern auch das Schwert Pauli in seiner Macht hat; c. 1. D. XXII. c. 34. de Eccles. c. 3. XV. 6. arg. c. 2. de suppl. negl. in 6. c. 2. de sent. et re jud. in 6 c. un. Extrav. Joann. XXII. ne sede vac. c. 1. Extrav. com. de maj. et obed. vita Bonif. VIII. Romae 1651. nach Gutbefinden ungestört ab- und verschiedentlich umändern; und indem sie nur einfache Sachwalter Sr. Heiligkeit sind: so können sie von ihr auch unverdient, laut Rechtens §. 9. J. de mand. L. 12. §. pen. L. 15. mandati. c. 2. de procur. ins., abgesetzt werden, wie es Paludan. L. II. de caus. immed. Eccles. pot. art. 5. concl. 2. sonnenklar erweiset.

Dieß möchten ungefähr die unumstößlichen kanonischen Sätze seyn, worauf das Verfahren des Pabstes wider die Bischöfe und die Verjährung der Gewalt der letztern beruhet. Gott behüte, daß sie nicht allgemein werden! Zu dem, was wir oben weitwendiger wider diese einseitigen Römersprünge aus der ächten Kirchenlehre angebracht haben, wollen wir nur noch folgenden Text des Gerson hinzufügen:

Sicut contra statuta evangelica Christi non audet Papa se intromittere, ita nec valet potestatem collatam a Christo aliis Episcopis sibi adplicare, nec reservare.

Exurgant Praelati Ecclesiae, offerentes Deo Sacrificium justitiae, et has rapinas, furta et latrocinia rom. curiae (so nennt er die Reservationes) dignentur penitus amovere; quia non possunt in detrimentum universalis Ecclesiae stare aut praescribi, quum sint contra naturam propriam Corporis mystici, et contra omnem ordinem justitiae.

Ihr werdet aufgefordert, erlauchte Erz- und Bischöfe Deutschlands! Du insonderheit durchlauchtigster Fürst und Vater der Trierer! von einem Trierer, vom Verfasser — wieder in eure alten göttlichen Rechte zurückzutreten! Ihr könnet es unbedenklich: Rom mag einwilligen oder nicht. Nur zaudert keinen Augenblick länger: aufrührisch soll's gewiß nicht hergehen: lasset nur dem heil. Vater seine Fakultäten, und bezeuget euch ohne dieselben in jeder Vorfallenheit als Bischöfe, als Statthalter Christi, denen es an keiner Gewalt gebricht; machet Gesetze, schaffet andere ab, dispensiret, absolviret, ohne Rom zu fragen, wo es immer nöthig oder nützlich scheint; damit ist allem abgeholfen; ihr könnet es er-

wiesenermaßen, und hieraus folgt nöthigerweise der Unfug, die Unzweckmäßig- und Ueberflüssigkeit der mehrerwähnten fünfjährigen Fakultäten von selbst, die wir aber ferner noch einzeln und bei jedem Indults-Artikel in untenstehenden §§. besonders darthun werden.

§. 1.

Wonnevoll erinnert sich der Verfasser, und mit ihm alle Freunde der guten Zucht, jener glücklichen Zeiten der Kirche, in welchen an eine päbstliche Monarchie eben so wenig gedacht, als an der gänzlichen Gewalt der Bischöfe, ihre Kirchen nach Gutbefinden zu regieren, gezweifelt wurde. Von Ketzerei, Abfalle vom Glauben, Götzenverehrung 2c. sprachen die Bischöfe so gut, wie der Pabst, ungestört los. Pereir. Tent. theol. P. I. pr. 1. pag. 31.

Als auch in der Folge diese Sünden mit der Exkommunikationsstrafe schon belegt waren, c. 8. 13. de haeret. c. 49. de sent. excomm., liest man jedoch in den gemeinen Rechten noch nichts von einer päbstlichen Reservation derselben. Im Gegentheile finden wir die deutlichsten Beweise, daß auch zur Zeit, als Rom sich schon die Ordinariatsrechte über alle Gläubigen anzumaßen begann, die Bischöfe ihren untergebenen Diözesanen verboten haben, sich nach Rom zu wenden, Conc. Seligenstad. de ann. 1022. c. 18.

Erst nach der Zeit, als die päbstliche Macht vermittelst der falschen Dekretalen und der Mönchskanonisten zu Bononien festern Fuß setzte, fing man an, sich den Vorbehalt einiger Sünden gefallen zu lassen, sogar zu befördern, wie oben gemeldet worden. Hieher gehört der berühmte Kanon: Si quis suadente Diabolo c. 29. XVII. 4. Die Päbste fuhren so fort und reservirten sich in der verrufenen Bulle: In coena Domini, unter andern die Ketzerei, Apostasie und Schisma. Paul II. kam dieser Bulle mit einer ziemlich ähnlichen Constitution de ann. 1466 und wieder mit Erneuerung derselben de ann. 1469 zu Hilfe. c. 3. Extrav. com. de poenit. et rem.

So bestunden die Sachen bis auf das Koncilium zu Trient, in welchem man den Bischöfen die Gewalt, von der Ketzerei und allen übrigen, auch dem Pabst vorbehaltenen Sünden, so lange sie heimlich bleiben, im Gewissen loszusprechen, wiedergab. sess. XXIV. de reform. c. 6. Allein, gleichwie man zu Rom immer fortfuhr, die Bullam coenae mit jedem Jahre feierlich abzulesen, sogar noch mit neuen Zusätzen zu vermehren, und auf die Haltung derselben aus allen Kräften drang,

Racine, Abreg. de l'hist. eccles. tom. IX. art. XVIII. §. IX. n. XL. pag. 222 seq.

so war in Voraussetzung des bekannten Grundsatzes: Rom könne die Verordnungen allgemeiner Koncilien nach Belieben umwerfen, nichts natürlicher, als daß in jenen Ländern, wo die Bulle Eingang fand, die den Bischöfen in Trid. ertheilte Gewalt nun als widerrufen angesehen wurde. Ob sich gleichwohl Kaiser Rudolph der Bekanntmachung dieser Bulle in Deutschland gewaltig widersetzte und dieselbe auch nie gesetzmäßig aufgenommen worden.

Cabassut. in theor. et prax. jur. can. L. V. c. XV. n. 1.

so nahmen sich jedoch verschiedene deutsche Bischöfe derselben aus Ehrfurcht für den römischen Stuhl gehorsamst an, wie zu Trier Jakob v. Elz im Jahre 1574 und nach ihm Joh. Hugo v. Orsbeck im Jahre 1688, und so erwuchs durch freiwilliges Nachgeben dieser Herrn aus der Gewalt, ab haeresi zu absolviren, und aus mehr anderen sonst bischöflichen Rechten wieder ein Reservatum papale, welches hienach die Päbste, weil es in sich nur auf'm Konsens der Bischöfe beruhte, durch gnädige Ertheilung der Quinquennalfakultäten, — damit diese Herren nicht etwa veranlasset würden, sich in die alte Freiheit zu setzen — mehr und mehr zu befestigen, bemühet waren. Der diesfallsige Inhalt bemeldter Fakultäten lautet also:

Absolvendi ab haeresi et apostasia in fide et a schismate quoscunque etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur: nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

Ja dieweil nun, dem Himmel sey's gedankt, das h. Officium oder Ketzergericht in unsern Landen kein Territorium je gefunden: so dürfen Serenissimus wenigst einen Gebrauch von diesem Indult machen; nur müssen Höchstdieselben sich sorgsam hüten, keinen Spanier z. B. von seiner Ketzerei loszuzählen, er sey denn im Erzstifte, nach vorgängiger gerichtlichen Ausschwörung seines Irrthums, nochmal rückfällig worden, und zwar auch alsdann nur in foro conscientiae, damit dem h. Officium die Kenntniß des Lasters und das liebe Vergnügen, den Mann (seiner Absolution in foro conscientiae unerachtet, text. et gloss. c. 4. de haeret. in 6. arg. c. 8. pr. et §. 2. eod.) dem Scheiterhaufen in foro externo zuführen zu lassen, je nur nicht benommen werde. So eingeschränkt ist dieser Artikel des Indults, womit Rom Serenissimo eine Douceur zu machen glaubt, in der That aber nur einschläfert, und schier nichts ertheilet, ja gar noch dem Ketzergericht unterordnet, mit welchem jedoch nach den gemeinen Rechten die Bischöfe immer gleiche Gewalt ausüben dürfen,

c. 17. de haeret. in 6. Was soll man bei Ansicht dieses Art. denken, sagen, thun? Erstlich auf recht patriotisch-deutsche Art über alle diese Einschränkungen der ordentlichen bischöflichen Gewalt fluchen, welche die vermeintliche Alleinmacht des Pabstes zur veranlassenden Triebfeder, die Kleinmachung und Verdemüthigung der Bischöfe aber zum Endzwecke haben: alsdann in der Voraussetzung 1) dieses unläugbaren *facti*, daß die höchsten Ordinarii Deutschlands, welche die Bullam coenae aufgenommen, sich hierdurch zwar der Ausübung des ihnen zu Trient wieder anberaumten Rechtes absolvendi ab haeresi, keineswegs aber dieses Rechtes selbst, wenn sie es auch anders konnten, begeben haben. 2) des unumstößlichen Rechtssatzes: Mit der nämlichen Freiheit, womit unsere erhabenen Erz- und Bischöfe die Bulle aufnahmen, können sie dieselbe nun auch wieder abthun, nach der bekannten Regel:

Omnis res per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur, c. 1. de R. J.

In dieser doppelten Voraussetzung, sagen wir, soll man höchstgedachte Erz- und Bischöfe zur wirklichen Abschaffung mehrbesagter Bulle in jenen Diözesen, wo sie noch existirt, mit dem Beispiele Johann Philippen v. Walderdorf höchstsel. Andenkens, welcher sie in seinem neuen Ritual fein wegließ — kräftig anmahnen.

Was könnte aber auch heute im Wege stehen, sich in jene Freiheit zu setzen, die das Conc. Trid. dem Ordinarius zugesteht, und in welcher sich die französischen Bischöfe von jeher ununterbrochen erhalten haben? in der That nichts, als die einzige Bulla coenae. Allein unangesehen, daß sie in Deutschland erwähntermaßen nie gesetzmäßig aufgekommen, und vielfältig wieder abgeschafft worden; so ist sie nun auch selbst zu Rom und für die übrige ganze Christenheit, seitdem Clemens XIV. und nach ihm Pius VI. die alljährliche feierliche Ausposaunung derselben unterlassen haben, wirklich ohne alle Bindkraft. Zur Begründung und fernern Erklärung dieses Satzes ist eine in des Herrn Bathiani Briefe an Kaiserl. Maj. angebrachte merkwürdige Stelle dahier hoffentlich peremptorisch.

Quamquam de Bulla coenae dignetur Majestas vestra sanctissima omnem sollicitudinem omnino deponere, propterea quod Roma ipsa, quae hanc Bullam fer. V. majoris hebdomadae quot annis promulgare consueverat, atque hac sua promulgatione fideles omnes ad ejusdem observantiam stringere intendebat; jam inde a temporibus Clem. XIV. promulgationem ejusdem intermisit; quo facto ostendit, se, quemadmodum annua Bullae hujus promulgatione ejusdem vigorem sustentare voluisse, ita intermissa pluribus ab

annis promulgatione et vigori derogasse et ab urgenda ejus observantia destitisse; maxime quum Pius V. pontifex declaraverit, Bullam coenae ab una promulgatione ad aliam tantum obligare, ut adeo censendum sit, intermissa ejusdem promulgatione, obligationem quoque ejusdem desiisse.

So höret nun die Haeresis, Apostasia und das Schisma heute auf, ein Reservatum papale zu seyn, weil die Bulle, worin man sich diese Sünden anmaßlich reservirte, in unsern Tagen so gut als widerrufen ist. So können nun auch wieder die Bischöfe aus eigener Macht benannte Sünden nachlassen; und Serenissimus bedürfen darum ferner keines Indults.

§. 2.

Tenendi et legendi Libros prohibitos etc. *Art. 2. facult. quinq.* Mit der den Bischöfen auferlegten Pflicht, die Kirche Gottes zu regieren, ist die Gewalt und das Recht, die ächte Lehre von der falschen zu unterscheiden, jene gut zu heißen, diese aber zu widerlegen, zu verbieten, zu verdammen, mithin auch die Schriften, worin diese Lehre enthalten ist, zu prüfen — in der engsten Verbindung, und von Christi Zeiten her haben sich die Bischöfe dieser Gewalt und Rechte bedient.

Das Lesen eines Buches, von welchem man vernünftiger Weise die Gefahr einer Verführung zu befürchten hat, ist jedem schon durch das Natur- und göttliche Recht verboten. Diese Gefahr haben in Ansehung ketzerischer Schriften (wovon hier besonders die Rede ist) diejenigen, welche in ihrem Glauben nicht genug unterrichtet sind, zu befürchten, oder welche sonst im Denken noch zu ungeübt sind, als daß sie die Trugschlüsse der Irrlehrer einsehen könnten. In Ansehung heidnischer Bücher befanden sich die von Paulus neubekehrten Epheser in eben diesem Falle, und verbrannten darum ihre Bücher öffentlich. Act. XIX, 19. Im ersten Christenthume sah man jedennoch kein dießfallsiges Kirchenverbot, bis endlich nach dem Verfalle des Heidenthums die Bischöfe sich mit dem Lesen heidnischer Schriftsteller, in der Absicht beredter zu werden, allzustark abgaben, und damit viel Zeit unnütz zubrachten. Man erließ daher in der Provinzialsynode zu Karthago ann. 398 c. 16. einen Kanon, worin den Bischöfen das Lesen heidnischer Bücher (keineswegs aber der ketzerischen) verboten wird. Vid. c. 1. D. XXXVI. Der einzige Endzweck dieses Kanons war, damit die Bischöfe zum emsigern anhaltenden Lesen der christlichen Bücher zurückgeführet würden, und statt der glänzenden, kraft- und eindruckleeren Redensart der Heiden, sich

die einfache, faßliche, aber doch saftvolle Bibel- und Vätersprache immer mehr und mehr eigen machten. Das Lesen der heidnischen Schriften hatte benebens, nach dem Verfalle der Abgötterei, auch kein besonderes Ziel mehr, wie die Schriften der Ketzer, die man immer noch von Tag zu Tag, je nachdem die Irrlehren aufkamen oder Parthei machten, widerlegen mußte.

Also blieb den Bischöfen die Freiheit, die ketzerischen Bücher zu lesen, annoch von der Kirche unbenommen, und zwar nicht allein den Bischöfen, sondern auch den übrigen Gläubigen. Die Kaiser waren die ersten, die dergleichen Bücher, nachdem sie vorhinein von der Kirche zensurirt waren, dem Volke untersagten. So verbot Constantin die Bücher des Arius, und drohte den Verhehlern derselben die Todesstrafe: Arkadius jene des Eunomius und der Manichäer, Theodosius die des Nestorius; und Marcian alle Schriften der Eutichianer.

Zwar wünschte die Kirche den Rechtgläubigen die bösen Bücher der Ketzer aus den Händen zu winden, und die Väter, wie auch Gelasius (Pabst an. 494) beim Gratian c. 3. D. XV. drangen sehr stark darauf an: allein dies waren doch immer nur gutgemeinte Räthe und Abmahnungen, die das natürliche und göttliche Gesetz zum Grunde hatten, und nur insoweit befolgt werden sollten, als es den Lesenden gefährlich war, irre geführt zu werden. Oder wenn man sie als Befehle annehmen will, so enthalten sie doch wenigst keine Strafen wider diejenigen, welche dergleichen Bücher lesen. Auch das Verbrennen sothaner Bücher sowohl durch Päbste als Koncilien führte nicht immer das Verbot, selbe zu lesen, mit sich; sondern sollte eigentlich nur die Verabscheuung an Tag legen, womit man die darin enthaltene Lehre brandmarkte.

Pabst Leo X. war der erste, welcher in seiner Verdammungsbulle der 42 lutherschen Sätze nicht allein das Lesen der Bücher, worin sie enthalten sind, sondern auch aller übrigen, die von Luther herkamen — unter Straf des Bannes verboten hat. Er that noch einen Vorschritt, welcher darin bestand, daß auch diejenigen, die Luthers Bücher nur bei sich aufbehalten würden, ohne selbe zu lesen, in die nämlichen Zensuren verfallen sollen.

Von der Zeit an begnügten sich die Päbste nicht mehr, die Ketzer in der famösen Bulle in coena Domini zu verfluchen; sondern excommunicirten auch, nach dem Beispiele Leo X. alle diejenigen, die ohne päbstliche Licenz ihre Bücher wissentlich lesen, oder aufbehalten, drucken oder vertheidigen würden.

Sine authoritate nostra et sedis apostolicae sciénter legentes aut tenentes, imprimentes seu quomodo libet defendentes etc.

Paul IV. war noch weit sinnreicher, als alle seine Vorfahren; er ließ, nach Spaniens Beispiele, ann. 1559 durch die h. römische Universal-Inquisition einen Katalog aller ihm bewußten schlimmen Bücher verfertigen und in drei Klassen theilen. Die erste enthält die bloßen Namen derjenigen, deren Schriften, ohne Ausnahme und Unterschied, ob sie ketzerisch oder katholisch sind, theologische oder profane Materien abhandeln, wirklich existiren, oder künftig erst ans Licht kommen sollen — verboten sind. Die zweite und dritte Klasse enthalten einzelne Werke sowohl katholischer als ketzerischer Schriftsteller, die dem Pabste und dem heiligen allgemeinen Ketzergericht verdächtig schienen; mit dem Unterschiede jedoch, daß jene der dritten Klasse eitel anonyme Werke sind. Alle diese Schriften verbot er unter Strafe der ihm vorbehaltenen Exkommunikation, Verlust der Pfründen und Unfähigkeit künftig einige zu besitzen, ewiger Ehrlosigkeit, und noch andern willkürlichen Strafen — zu lesen oder aufzubehalten. Dieses Bücherverzeichniß wurde dem Conc. Trid. zwar zur Einsicht und Ergänzung vorgelegt, wirklich bestimmte man auch zu dem Ende einen Ausschuß von mehreren Bischöfen und Theologen: allein weil man in der Absicht das Konzilium zu endigen, sich keine Zeit mehr gab, über den wirklich verfertigten neuen Katalog in pleno zu votiren, stellte man die Sache wieder dem Pabste anheim. Nun erschien an. 1564 der sogenannte Index. Trid. sammt einer Bulle Pius IV. vom 24. März und einem Codex *regularum et observationum in Indicem*, in welcher Bulle allen Geist- und Weltlichen ohne Ausnahme das Lesen oder Aufbehalten der ketzerischen Bücher oder sonstigen Schriften, die wegen der Ketzerei oder dem Verdachte einer falschen Lehre verdammet sind, unter Strafe des Bannes und der Bedrohung, als Leute, die der Ketzerei halber verdächtig sind, angesehen, verfolgt, und behandelt zu werden; das Lesen aber oder Aufbewahren jener Bücher, die aus einer andern Ursache dem Indici einverleibt und verdammt sind, unter Straf einer Todsünde und andern willkürlichen Ahndungen, nach Gutbefinden der Bischöfe — verboten wird.

Inhibentes omnibus et singulis, tam Ecclesiasticis personis, saecularibus et regularibus cujuscumque gradus, ordinis et dignitatis sint, quam Laicis quocunque honore ac dignitate praeditis, ne quis contra earum regularum praescriptum, aut ipsius prohibitionem indicis, libros ullos legere habereve audeat. Si quis autem adversus eas regulas prohibitionemque fuerit, is quidem, qui hae-

reticorum libros, vel cujusvis Authoris scripta propter haeresin ac falsi dogmatis suspicionem damnata atque prohibita legerit habueritve, ipso jure in excommunicationis poenam incidat, eamque ob caussam in eum tamquam de haeresi suspectum inquiri et procedi liceat: praeter alias poenas super hoc ab apost. Sede sacrisque canonibus constitutas. Qui autem libros alia de caussa prohibitos legerit habueritve, praeter peccati mortalis reatum, Episcoporum arbitrio severe se noverit puniendum.

Dieser Verbot war jedennoch insoweit erträglich, daß er den Bischöfen das Recht dergleichen Bücher zu lesen und andern zu erlauben, nicht völlig wegnahm. *Vid. regul. et observ. in Indicem ad calcem Trid.* Weil sie dennoch aber dadurch äusserst eingeschränkt wurden; so ließen sie sich zu dem Ende eine päpstliche Licenz ertheilen, die in der Folge anfing so allgemein zu werden, daß sich Pabst Gregor XV. bewogen sah, nach dem Beispiele seiner Vorfahren Jul. III., Paul. IV. und Gregor XIII. Leo VII. Decret. L. V. Tit. IV. c. 1. 4. 6. dieselbe allenthalben, ohne Ausnahme der Personen, denen sie ertheilet war, in einer Bulle vom 30. Dezember 1623 zu widerrufen, und zugleich den Bücherverbot mit den alten Strafen neuerdings einzuschärfen.

Omnes et singulas licentias legendi et habendi libros quoscunque ob haeresin vel falsi dogmatis suspicionem, vel alias quaslibet prohibitas, quibuscunque personis cujuscunque gradus et conditionis existentibus ..... quocunque et ex quacunque caussa ... concessas ... revocamus, cassamus, et annullamus ... quin immo libros per licentias hujusmodi permissos legentes aut habentes poenas in s. canonibus, constitutionibus apost. et indicibus librorum prohibitorum contentas incurrere volumus et declaramus.

Diesen Widerruf und Verbot erneuerte darauf Urban VIII. unterem 2. April 1631 schier mit den nämlichen Worten.

Man mag sich's leicht vorstellen, daß eine dergestalten geschärfte päbstliche Bulle in den damaligen Zeiten nicht überall als ein bloßes Schreckenbild angesehen wurde, sondern hier und da selbst den Bischöfen heiß bange machen konnte. Die höchsten Ordinarii Deutschlands, denen es sonderbar daran gelegen war, zu wissen, was ihre benachbarten Glaubensgegner in Religionssachen schreiben, ließen sich aus Ehrfurcht für den römischen Stuhl die Erlaubniß, die verbotenen Bücher zu lesen und lesen zu lassen, auf's neue von Rom aus bestellen, wo man dann auch so gefällig war, ihnen dieselbe mit den übrigen Fakultäten, die der Verfasser dahier der Ordnung nach eben=

falls bestreitet, auf fünf Jahre lang zu ertheilen, und diese Gnadenbezeigung setzet man noch in unsern Tagen fort.

Um jedoch auch in Betreff des Bücherverbots ferner den Meister zu spielen, und ihre Macht vor der bischöflichen recht ansehnlich auszuzeichnen, vergrößerten verschiedene spätere Päbste den Indicem mit mehr als einer Legion seithero ausgegangener Bücher, und fingen allmählig an, auch den Bischöfen das Lesen einiger derselben in den Fakultäten auszunehmen, deren Zahl sich schier mit jedem Quinquennio vermehrt. So waren derer vor nicht vielen Jahren, nebst den Werken super astronomia judiciaria, nur zwei, dann sechs, nachher aber dreizehn, und heute, weil man Isenbiehl's Versuche die nämliche Ehre bezeugt, ist die Zahl schon wieder um Eins verstärkt. Wer weiß, welche Zusätze wir am Ende des laufenden Quinquennii noch erleben werden.

Aus unserer naiven Erzählung, wie der Bücherverbot nach und nach seine wirkliche Gestalt angenommen habe, erhellet es hoffentlich zur Genüge, daß es nur die Päbste waren, die auch den Bischöfen das Lesen schier aller Bücher untersagten. Nur mögen wir noch kurz untersuchen, inwieweit dieser Verbot gesetzkräftig sey oder nicht. Nach dem heutigen Universal-Fatum der Nachtmalsbulle soll es wohl überflüssig seyn, über die Bindkraft des darin vorkommenden Verbots, die Bücher der Ketzer, Schismatiker ꝛc. zu lesen oder aufzubehalten, dahier auch nur ein einziges Wörtchen zu verlieren. Es bleibt also nur noch der Index übrig. So heilsam es je nun immer seyn mag, dem gemeinen Christenhaufen das Lesen gefährlicher Bücher zu verbieten: so konnte es dennoch die Meinung der Kirche nie seyn, auch die Bischöfe, die von jeher Beurtheiler und Richter aller die Religion und Sitten anlangender Schriften waren, von dem Lesen derselben auszuschließen; weil dies in sich anders nichts wäre, als ihnen die Ausübung einer der Hauptpflichten ihres göttlichen Hirtenamtes zu verbieten, welche bekanntlich darin besteht, den guten Samen vom Unkraute zu unterscheiden, die schlimmen sowohl als guten Bücher zu kennen, diese anzuempfehlen, von jenen aber das Volk kräftig abzumahnen, sogar mit Nachdruck zu widerlegen. Haben ja die Väter in ihren Versammlungen immer ohne päbstliche Erlaubniß von Amts wegen sich berechtigt geglaubt, alle schlimmen Bücher zu lesen, zu beurtheilen, zu verdammen, und zu Trient noch einen Katalog derselben zu verfertigen. Auch bei Zurückweisung dieser Sache an den Pabst konnte es ihre Meinung keineswegs seyn, sich von ihm nachher die Hände binden zu lassen. Als aber demungeachtet Pius IV. so ziemlich dahin abzielte, haben

die Bischöfe Frankreichs den Indicem nie angenommen, sondern sich begnügt, ihren Untergebenen die bösen Bücher überhaupt zu verbieten, und höchstens einen Casum Episcopo reservatum aus dem Lesen derselben zu machen: sich aber erhielten sie in den Urrechten, ohne päbstliche Zwischenkunft sowohl alles nach Gefallen zu lesen, als auch andern ein gleiches zu erlauben. Selbst in Deutschland fand die zweite und dritte Klasse des Index keinen Eingang (Engel. Tit. 3. Haeret. n. 9.), weil es unmöglich war, viele der darin enthaltenen Bücher dem gelehrten Publiko aus den Händen zu winden, als da sind Werke katholischer Schriftsteller, die wegen ein oder andern Satze, in welchem entweder die päbstliche Monarchie angefeindet, oder die Rechte der Fürsten und Bischöfe auseinandergesetzt werden, oder auch nur dem Privatdünkel der erlauchten römischen Zensoren zu nahe getreten wird, dem Pabste und Ketzergerichte verdächtig schienen; endlich auch juridische, medizinische, philosophische, poetische, historische, rhethorische und politische Schriften unserer benachbarten Glaubensgegner. Es bleibt also nur noch die erste Klasse des Index übrig, die unsern deutschen Bischöfen nicht weniger als dem gelehrten und ungelehrten Publiko von Rom aus verboten bleibt. Schon dieser Verbot in sich betrachtet, weil er die Bischöfe dem Volke gleichsetzet, ist von solcher Art, daß er von aller Welt als übertrieben und den bischöflichen Charakter erniedrigend, angesehen und verachtet werden sollte. Zwar erhalten sie von Rom aus die Quinquennalerlaubniß zu lesen; aber damit haben sie dennoch eigentlich nicht allein nichts bevor, sondern sind noch weit schlimmer daran, als selbst viele Privatleute, denen man auf ihr Ansuchen die nämliche Erlaubniß und zwar auf eine längere oder gar noch unbestimmte Frist ertheilet; hievon hat der Verfasser in der ihm gegebenen, dahier sub. Lit. A. beigehenden Licentia legendi etc. ein betreffendes Beispiel vor Augen liegen.

Man fasse also, was bishero gesagt worden, kurz zusammen, so ergibt sich, wie von selbst, der Schluß: Gott gebeut den Lehrern der Kirche, das Volk zu unterrichten und ihm zu zeigen, was geoffenbaret oder nicht geoffenbaret ist; ob eine Lehre eines gewissen Buches mit der Offenbarung übereinstimme, oder nicht, ob sie das Volk erbaue, oder ärgere rc., mithin auch das Buch zu lesen, zu prüfen, und durch andere lesen und prüfen zu lassen. Rom will ihnen nun dieses verbieten, und nur mittelst eines Indults, dem göttlichen Befehle nachzuleben erlauben. Rom handelt also unbillig; die Bischöfe brauchen kein Indult; so hielt man's bis in das 16te Jahrhundert in der ganzen Kirche: so wird's noch heute in

Frankreich gehalten; so soll's nun auch wieder einmal in Deutschland gehalten worden.

§. 3.

Dispensandi in tertio et quarto simplici et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis etc.

Dispensandi super impedimento publicae honestatis etc.

Dispensandi super impedimento criminis etc. ac restituendi jus petendi debitum amissum.

Dispensandi in impedimentis cognationis spirituosis etc.

Hae vero dispensationes matrimoniales videlicet tertia, quarta, quinta et sexta non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier etc. et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, facultas illas concedendi tamquam a sedis apost. delegato etc. Vid. *Art.* III. IV. V. VI. VII. *facult. quinq.*

In Frankreich dispensiren nach Gutbefinden die Bischöfe durchgehends super gradibus prohibitis, ohne alle Fakultäten, vi ordinaria, nicht allein post contractum cum impedimento matrimonium, sondern auch in contrahendo; und es muß uns nicht wenig ärgern, daß der Suffragan-Bischof zu Metz sogar auch in secundo gradu simpliciter ohne Zwischenkunft Roms dispensirt; da indessen der erlauchteste Metropolit zu Trier nur in dem von Sr. Kaiserl. Majestät unterm 16. Januar 1783 und 28. September 1784 für die Erblanden bereits aufgehobenen dritten und vierten Grade, und zwar blos vi facultatum papalium, authoritate qua hac in parte fungitur Apost., tamquam sedis apost. delegatus — den Erlaß ertheilet.

Wie mußte es uns sonach freuen, zu erfahren, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht unterm 4. August 1783 und 6. August 1784 sich entschlossen haben, Kraft der ursprünglichen bischöflichen Rechten auch in secundo gradu mixto cum 3° et 4to zu dispensiren. Nur sind wir noch wegen zweien Punkten ganz ungehalten: warum nämlich Se. Churfürstliche Durchlaucht, da doch der zweite mit dem dritten und vierten vermischte Grad von Kaiserl. Majestät ebensowohl abgeschafft ist — auch 1) nicht in secundo aequali dispensiren, und dann diese bischöflichen Rechte ferner nicht auf die minder erheblichen Ehehindernisse, als publicae honestatis, cognationis spiritualis, welche sammt der Conditio servilis und cognatio legalis von Kaiserl. Majestät ebenmäßig gehoben sind, ingleichen Criminis voti castitatis et religionis monasticae, erstrecken wollen; und 2) warum auch noch heute nach vorbemeldter Erklärung, daß Serenissimus *vi ordinaria* in secundo mixto cum 3. et 4. gradu dis-

pensiren; — Höchstdieselbe in der Dispensationsformel dennoch sich folgender Ausdrücke bedienen:

Velut sedis apost. Delegatus —

Vigore facultatum a S. D. N. P. Nobis ad quinquennium concessarum —

Authoritate, qua hoc in parte fungimur, apost ... dispensamus; und fort das Indultum papale, nach Vorschrift der Quinquennal-Fakultäten gewissenhaft wörtlich einschalten, welches jedennoch, selbst nach Meinung der Kurialisten und beider Konsistorien zu Trier und Koblenz, nur den dritten und vierten Grad angeht; indem es doch ein augenscheinlicher doppelter Widerspruch ist, Kraft der ursprünglichen bischöflichen Rechte in secundo cum 3°. et 4°. mixto gradu dispensiren, und in der Expedition sowohl das päbstliche Indult einschalten, als feierlich erklären, es geschehe nur zu Folge dieses Indults.

Wenn dieser Widerspruch gehoben ist, so folget nöthigerweise, daß die alte sub Lit. B. angebogene Druckformel völlig wegbleiben, und die neue sub Lit. C. durchgängig auch bei den übrigen Gradibus und trennenden Ehehindernissen gebraucht werden müsse; indem es höchst unschicklich wäre, im nähern, d. i. im dritten vermischten Grade eigenmächtig, im weiteren aber, d. i. im dritten und vierten und in den übrigen minder erheblichen Impedimenten, nur ex facultate delegata zu dispensiren. Und warum soll dann auch das Indult im Erzstifte unter Strafe der Nullität eingeschaltet werden müssen, da dies doch in anderen Diözösen, die bishero auch ex facultate delagata dispensirt haben, bekanntlich nicht ist? Soll dann unser liebes Vaterland auch hierinfalls schlechter daran seyn, als andere Bisthümer? Worin liegt der Grund dieses Schicksals? Wer ist die Schuld? Rom? oder ...? — Wir erinnern uns immer noch wonnevoll der einsichtsvollen bescheidenen Aussage und Behauptung des Consistorii zu Trier, daß unerachtet der bishero anbegehrten Quinquennal-Fakultäten Serenissimus doch nimmer eingestanden haben, Höchstsie dispensirten nur vi potestatis delegatae. Nein, nur um keine Schikanen von Rom oder anderen Kurialklienten zu befahren, aus Liebe zur Haltung der öffentlichen Gesetze, um sich der Verantwortung, ob die Dispenz auch aus hinlänglichen Ursachen ertheilt worden — nicht auszusetzen ꝛc., hat man bishero bemeldte Fakultäten anbegehrt, ohne dieselbe als unumgänglich nöthig anzusehen. Dann weiß auch die ganze Welt, daß weder im Conc. Trid., noch sonst in einem allgemeinen, oder uns Trierer insonderheit bindenden Kirchen- oder Polizeigesetz die Gewalt, in scheidenden Ehehinder-

nissen zu dispensiren, den Bischöfen entzogen, und dem päbstlichen Stuhle allein vorbehalten worden; im Gegentheile ist man heute durchgängig des bestgegründeten Dafürhaltens, daß die Bischöfe in jedem Falle, wo die ihnen von Gott ertheilte Gewalt nicht namhaft beschränkt ist, giltig — und erlaubterweise dispensiren können.

Glossa ad c. 4. de judic. c. 9. de voto etc. c. 29. de Sent. Excom.

Die Bischöfe, sind sie nicht, wir rufen nochmal den Himmel zum Zeugen an, von dem heil. Geiste selbst gesetzet, die Kirche Gottes zu regieren? Sind sie nicht Nachfolger der Apostel? oder hatte Paulus ein breve Antiochenum vel Romanum Petri nöthig, um irgend einen Erlaß in Kirchengeboten zu ertheilen? haben die morgenländischen Bischöfe von jeher, die abendländischen vor Innocenz III., die gallikanischen bis heute noch sich desfalls je nach Rom gewendet? Bittere Schande ists, daß in andern Diözesen, z. B. zu Sens und Chalons an der Marne ein einfacher Priester, welchem man die Casus reservatos, worunter auch die Blutschande begriffen ist, zutheilet, vermög dieser Ordinariatserlaubniß auch das durch eine solche Sünde verlorene Recht zur ehelichen Pflicht wieder herstellen kann; im hohen Erzstifte aber selbst Serenissimus ein päbstliches Indult dazu nöthig haben sollen, und dessen zu Folge erst Höchstihren untergebenen Diözesan-Seelsorgern selbe mittheilen können. Nein diese Herabsetzung können Serenissimus länger nicht mehr dulden. Höchstdieselbe wollen in ihrem Kirchsprengel ohne päbstliche Darzwischenkunft thun, was andere Bischöfe thun dürfen, worüber endlich die allgemeine theologische Grundsätze einstimmig sind.

Possunt Episcopi dispensare circa impedimentum omne, quo post matrimonium legitime contractum aufertur debiti conjugalis exigenti potestas. Collet.

Jedoch sagt nicht auch selbst unser Ritual Part. I. pag. 233.

Ordinarium similiter adeant Parochi, si celebrato matrimonio aliqua superveniant impedimenta, quae debiti conjugalis usum aliquo modo prohibeant, cujus generis est ea, quae inter conjuges intercedit, sive per baptismum, sive per inustum affinitas. *His enim in casibus dispensant Episcopi.*

Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen endlich zu Folge ihrer göttlichen Sendung die Höchstdenselben anvertraute Heerde Gottes regieren, mithin auch ohne neue päbstliche Sendung eigenmächtig dispensiren; denn

La dispense . . . fait partie du pouvoir qu'ont les Superieurs de gouverner ceux, qui sont soumis à leur authorite. *Rituel de Toulon T. II. p. 269.*

Das ist, gleichwie Höchstdieselben schon vi ordinaria im dritten und vierten mit dem zweiten vermischten Grade dispensiren, wollen sie auch fürohin ohne römisches Indult um so mehr im dritten und vierten einfachen Grade und in allen den übrigen minder beträchtlichen von Kaiserl. Majestät aufgehobenen Impedimenten, auch nicht weniger, als der Suffraganbischof zu Metz in secundo aequali gradu aus erheblichen Ursachen, dann endlich mit Reichen sowohl als Armen Diözesanen dispensiren; das ist: Serenissimus werden künftig kein Indult mehr haben wollen. Alle dahier mögliche Einwürfe widerlegen wir, ausser den schon angebrachten Gründen, mit folgendem Argumento facti: Nancy und St. Diez sind kaum acht Jahr alte Bisthümer, und doch dispensiren die dortigen Bischöfe super gradibus prohibitis ohne Indult.

§. 4.

Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur. *Art.* 8. *facult. quinq.*

Beim 8ten Art. der Quinquennal-Fakultäten treibt der römische Hof seinen Despotismus vollends aufs Aeusserste.

Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto provenientibus, sagt Rom, und nun dürfen Se. Churfürstliche Durchlaucht tanquam sedis apost. Delegatus, vigore facultatum a St.mo Dom. nostro Papa ad quinquennium concessarum, mithin ex pura gratia ad breve tempus limitata, super irregularitatibus ex delicto occulto provenientibus dispensiren, da jedoch die zu Trient im heil. Geiste versammelten und die allgemeine Kirche, welche, will's Gott, immer über ein Glied derselben, den Pabst, hinausraget — vorstellende Väter einstimmig beschlossen haben, es sey den Bischöfen unausgesetzt erlaubt, in allen Irregularitäten und Suspensionen, welche aus einem heimlichen Verbrechen entstehen — zu dispensiren:

Licet Episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus ... dispensare. Sess. XXIV. c. 6 de Reform.

So spricht das große, heilige Koncilium, und die Bischöfe sollen heute noch ein Indult nöthig haben? Wir wollen über dieses einleuchtende, Augen und Ohren beleidigende Absurdum dahier ferner kein Wörtchen mehr verlieren.

Aber noch weit unausstehlicher ist folgender Text der Quinquennal-Fakultäten:

Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis. *Art.* 9. *facult. quinq.*

Alle Theologen und Kanonisten, die ganze Welt, gestehen den Bischöfen, und nicht allein den Bischöfen, sondern auch noch geringern geistlichen Oberen die Gewalt zu, in allen einfachen Gelübden mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit, in ein Kloster zu gehen, einer Wallfahrt nach der Peterskirche zu Rom, nach dem heil. Jakob zu Kompostel, und ins heil. Land zu dispensiren:

Episcopi in votis omnibus dispensare possunt, praeter quam in iis, quae sedi apost. reservata sunt; haec vero sunt quinque etc. *Collet.*

In votis dispensare non tantum potest sum. Pontifex, sed etiam inferiores Praelati jurisdictionem Episcopalem habentes. *Engel de vot. etc. n.* 27.

Seclusa reservatione integrum esset Episcopis dispensare in suis dioecesibus in omnibus votis, sicut Pontifici in toto orbe. Ast ratione reservationis nequit dispensare in absolutis Castitatis et Religionis votis. Constat, quia sunt Ordinarie in suis dioecesibus, et possunt omnia illa circa dispensationes, quae Pontifex in toto orbe. *Sanchez. L.* VIII. *de Matz. Disp.* 9.

Les Eveques peuvent aussi dispenser dans leurs dioeceses de tous les voeux, excepté de ceux de chasteté perpetuelle, de Religion, et de pelerinages de Jerusalem, de S. Jacques en Galice, et du tombeau des Apotres St. Pierre et St. Paul à Rome. *Rituel de Toulon.*

L'Eveque dispense des voeux simples, excepte de ceux de chasteté perpetuelle, d'entrée en religion, et de certains pelerinages, dont la dispense est reservée au pape. *Hericourt P.* III. *c.* XII. §. 4.

Aber warum dann auch so weitläufig? zu den Zeiten, als man sich überall so riesenförmige Begriffe von der päbstlichen Macht, aus der bischöflichen aber schier nichts machte, schrieb dennoch Alexander III., es stehe dem Bischofe zu, zu überlegen, ob ein Gelübde abgeändert werden soll oder nicht, und darnach zu verfahren. *Vid. c.* 1. *de voto etc.*

Wir haben also gar ein Gesetz, das die Bischöfe berechtiget, Gelübde abzuändern, wobei sich die Glossa so vernehmen läßt:

Est argumentum quod Episcopi possunt dispensare in voto.

Demungeachtet behauptet Rom, die Bischöfe müssen, um den Erlaß irgend eines einfachen Gelübdes zu ertheilen, ein päbstliches Indult haben, und gibt es Serenissimo nur auf 5 Jahre: welche Unverschämtheit! und Serenissimus nehmens dankmüthig an, schreiben

sogar noch darum: welche Erniedrigung für einen der größten Erzbischöfe und Reichsfürsten! Was ein Mönchsvorsteher über seine Untergeordnete eigenmächtig vermag, was alle Welt den geistlichen Oberen beilegt, was endlich überall üblich ist, dazu sollen Seine Churfürstl. Durchlaucht ein päbstliches Diplom nöthig haben?

Vorbemeldte Authoren gehen dann noch weiter, und bestimmen das Gelübde der ewigen Keuschheit und in ein Kloster zu gehen, welches dem Pabste vorbehalten ist, und unterscheiden es von anderen ähnlichen Verlöbnissen, die vom Bischofe nachgelassen oder abgeändert werden können, sehr genau.

Votum Castitatis non est Papae reservatum, nisi sit *perpetuum*, *certum*, et *absolutum*, abstinendi ab omni re venerea tam licita, quae conceditur in matrimonio, quam illicita ... hinc non reservantur Papae 1) votum castitatis ad tempus, 2) votum non petendi debitum a Conjuge, 3) votum non nubendi, quod reipsa discrepat a voto perpetuae Castitatis ... 4) votum mulierem non tangendi; 5) votum suscipiendi sacros ordines; 6) votum ingrediendi religionem strictiorem. *Collet.*

Quum hujusmodi reservatio a communi jure exorbitet, et Episcoporum potestati deroget, odiosa et strictae interpretationis censetur, ac propterea non extenditur ad alia vota, quae licet habeant cum istis aliquam similitudinem, non tamen sunt omnino, ac in specie eadem. Quare non erit reservatum votum castitatem servandi ... ad certos annos: nec votum non petendi debitum Conjugale, vel non nubendi, aut non fornicandi: nec votum suscipiendi ordines Clericales; nec votum *conditionatum*, puta, si convaluero ex morbo, ingrediar religionem — ante conditionis eventum: nec votum ingrediendi religionem strictiorem, ut liceat ingredi minus strictam, vel permanere in minus stricta: votum poenale, v. g. Si fornicatus fuero, voveo me iturum Romam, etiam post culpam commissam. *Engel l. c. n.* 28.

Man schlage hierab das Tulloner Ritual nach Tom. III. pag. 86. 87. 88. 89 item pag. 91 seq., und besonders Sanchez L. VIII. de Matr. D. IX. n. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 17. 18. 19. D. X. n. 8. 12. 13. D. XI. n. 3. 4. 5. 6. 7. 13. 14. 15. D. XII. n. 4. 6.

Ferner sind alle Theologen und Kanonisten dahier unter sich einverstanden, daß die Bischöfe sogar auch das Gelübde der beständigen Keuschheit und in ein Kloster zu gehen, nicht allein in andere gute Werke verschiedentlich abändern, sondern auch nach Art der Umstände ganz heben können.

Possunt etiam in his dispensare Episcopi, si sit necessitas, et recursus ad Papam difficilis. *Caesaremont.*

Votum ipsum perpetuae Castitatis ab Episcopo multis in casibus relaxari potest; ut quum ad Papam recurri non potest nisi difficile: sive quia vovens pauperior est, et dispensationis sumptus impendere nequit, sive quia bellum aut locorum distantia impediunt, ne suprema sedes adiri possit etc. *Collet.*

Licet Episcopo dispensare in his votis Castitatis perpetuae, ac religionis, quando magnum incontinentiae periculum imminet; nec facilis aditus ad Pontificem patet, prae paupertate, vel alia caussa . . . Idem sentiunt Doctores, *generaliter ab incontinentiae periculum* posse dispensare Episcopum. Atque idem dicendum est, quando, etsi Pontifex adiri possit, at ex mora adeundi grave incontinentiae periculum imminet . . . Immo ob easdem rationes dicendum est idem, quamvis non immineat periculum incontinentiae ex mora, si aliud quodcunque grave periculum immineat, ut gravis scandali, vel magni damni tertiae personae etc. *Sanchez L. c. D.* IX. *n.* 22.

Denique in votis reservatis dispensare potest Episcopus, quando est impedimentum adeundi Sum. Pontificem, et est necessitas accelerandi dispensationem, etc. *Engel l. c.*

Nun aber sind wir Deutschen so gut wie alle andere Cisalpinische Nationen immer im Falle, ubi ad Papam recurri non potest, nisi difficile, ob locorum distantiam, und unsere Voventen durchgehends in jenem, die Dispensationskosten nicht bestreiten zu können. Das Incontinentiae periculum mischt sich dann auch durchgehends ins Spiel, weil es schier der einzige Beweggrund ist, warum die Gelobenden zur Dispensation ihre Zuflucht nehmen: und weil eben diese Incontinentia ein unzertrennbarer einheimischer Gast ist, der um so ungestümmer fordert, je weniger man ihm Gehör geben, oder Gelübde halber ein entscheidendes Mittel entgegensetzen darf: so wäre ex mora adeundi Pontificem, licet hic possit adiri, doch immer noch das Periculum ein hinlänglicher Grund, den Erlaß vom Ordinarius anzufordern. Gesetzt auch, daß der Vovent weder arm sey, noch auch von der Incontinentia sogar feindselig geneckt werde, und sein Votum anders alle Erforderniße habe, um dem Pabst reservirt zu seyn, welches in hundert Vorfallenheiten kaum einmal eintrifft, indem es bald nur ein votum *ad tempus*, oder *conditionale*, oder *disjunctivum*, oder *poenale*, bald nur *servandae castitatis status convenientis*, oder *virginitatis simpliciter*, oder *mulierem non tangendi*, oder *non nubendi*, *non fornicandi etc.* bald nur ein Vorsatz oder

votum vovendi ist; wie dann auch selbst das Religionsgelübde bald nur ein votum ingrediendi novitiatum, oder perseverandi in religione etc. seyn kann; endlich das Gelübde überhaupt entweder vi, dolo, aut metu, oder ex advertentia vel deliberatione minus perfecta, oder in minore aetate, oder ex intentione se sub veniali tantum obligandi etc. entstanden ist — so hat er zu Folge unserer Theologie doch wenigst einen Grund in periculo scandali, damni alterius etc., aus welchem er nicht schuldig ist, die Dispenz vom Pabste herzuholen. Wenn also die Bischöfe in allen Zeiten, nach den gemeinen Rechten und der Universal-Lehre unserer Theologen und Kanonisten in allen einfachen Gelübden, mit Ausnahme der obbenannten fünfen, authoritate ordinaria dispensiren können; wenn auch selbst das Keuschheit- und Religionsgelübd (die drei Wallfarthen sind bekanntlich ausser Kurs gesetzt) theils selten zur Reservation geeignet ist, theils in so manchen Fällen, Umstände halber, unerachtet es sonst alle Erfordernisse zur Reservation hat, vom Bischofe abgeändert, oder gar gehoben werden kann: so bieten wir die ganze Welt zum billigen Schiedsmanne auf, ob es nicht die größte Unverschämtheit von Seiten Roms sey, Serenissimum mittelst eines Indults dahin berechtigen zu wollen.

Wir stellen es auch noch dem unbefangenen Nachdenken der ganzen gelehrten Welt, mit Ausnahme — versteht sich — der Kurialisten und Konsorten — anheim, ob unerachtet vorbemeldter Reservatio votorum Castitatis et Religionis, Serenissimus sich an der Curia nicht rächen, und, gleichwie Rom Höchstihnen die Gewalt in den übrigen einfachen Gelübden zu dispensiren dadurch abspricht, daß es derselben mit einem Indult zu Hilfe kömmt — nun auch jure retorsionis, repressalium und talionis dem Pabste die Reservation streitig machen, fort super votis Castitatis et Religionis eigenmächtig dispensiren möchten. Wenn man die Sache nach den ächten Grundsätzen entscheiden will, ist das Resultat gewiß folgendes:

Episcopi in terris repraesentant ipsum Deum quoad immutanda vota facta, nam omnis Ecclesiae gubernatio, dispensatio et potestas est ipsis tributa, quum in locum Apostolorum successissent.
Grannieto in Calend. jur. ad c. 1. X. *de voto etc.*

§. 5.

Der 10te Art. der Quinquennal-Fakultäten lautet also:

Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla coenae, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses:

Dahier will also Rom Sr. Churfürstl. Durchlaucht mit einer Gnade gefällig seyn, derer Höchstdieselbe heute, zu Folge des Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. c. 6.

Licet Episcopis ... in quibuscunque casibus occultis etiam sedi Apost. reservatis ... absolvere ....

und nach geschehener Beerdigung der Bulla Coenae, nicht mehr bedürfen. Rom ist über das noch so dreist, diese überflüssige Gnade nur für jene Länder des Erzstiftes ertheilen zu wollen, in welchen die Protestanten die freie Ausübung ihrer Religion ex anno normali oder pactis publicis behaupten, das ist, weder im trierischen, noch luxemburgischen, noch französischen Territorio, wornach dann schier nichts mehr übrig bleibt, wo man einen Gebrauch davon machen könnte. Allein wohl uns, daß wir heute dergleichen römischen Concessionen in keinem Falle mehr bedürfen.

Woher kommt es aber nun, daß Rom uns oft, wie im gegenwärtigen und mehreren anderen Artikeln der Quinquennal-Fakultäten, zu etwas berechtigen will, was wir ohnehin schon können? Etwa um uns zu überreden, wir könnten es ohne Indult nicht, und uns mittelst Verleihung desselben, als einer besondern Begnadigung, in einer sklavenmäßigen Unterwerfung zu erhalten. Allein werden wir uns künftig so an der Nase führen lassen? werden Serenissimus mittelst eines solchen Indults von Rom aus sich forter zu Etwas ermächtigen lassen, was schon alle Rechte, insonderheit das Conc. Trid. Höchstdenselben so ausdrücklich beilegen? Das steht zu erfahren.

§. 6.

Delegandi simplicibus Sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio; et reconciliandi Ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo. *Art.* 11.

Im ersten Theile dieses Indultartikels bekommen endlich Serenissimus vom Pabste eben so viel Gewalt, als jeder Kapuziner-Provinzial, denn auch diese dürfen einen simplen Religiosen (Quardian wenigstens) zur Einsegnung der Kirchenkleider delegiren. Nur sind Serenissimus desfalls in so weit noch pejoris conditionis, daß Höchstsie diese Gewalt nur auf einige Jahre empfangen, und nach deren Verlauf zu Rom wieder suppliciter darum anstehen müssen: da hingegen allen Bettelmönchs-Superioren dieselbe in ihren Exemptionsbullen und Privilegien ad perpetuam rei memoriam zugedacht

ist. Die Bischöfe Frankreichs, wovon einige nur einen kleinen Distrikt von 20, 30 oder 50 Pfarreien unter sich haben, spotten dann unserer erhabenen Fürstbischöfe auch noch obendrein recht höhnisch, daß sie ein Indult nöthig haben, um einen einfachen Priester zu dergleichen Kleinigkeiten zu bevollmächtigen.

O Rom, Rom! wie vergissest du dich! wie niederträchtig und sklavenartig behandelst du Se. Churfürstl. Durchlaucht, und setzest ihn allen Bettelmönchen nach! wie wäre es, wenn ...? jedoch diese exklamatorische Frage mache sich jeder Biedermann selbst!

Belangend nun den 2ten Theil vorbemeldten 11ten Indult-Artikels, so wissen wir, daß zu Folge c. 9. de Consecrat. Eccles. den einfachen Priestern die Gewalt abgesprochen wird, die verunehrten Kirchen wieder zu versöhnen. V. Espen. P. II. Sect. II. Tit. I. c. V. n. 23. gibt davon die Veranlassung an. Das versteht sich aber nur von den vorhinein consecrirten Kirchen, keineswegs von jenen, die nur durch priesterliche Hände eingesegnet worden, noch auch von bloßen Oratoriis; denn diese darf ein einfacher Priester auch ohne voreingeholte bischöfliche Licenz, mit Alltagsweihwasser wieder versöhnen.

Text. et Gloss. c. 10. eod. Manual. Eporum. n. 11 et 16.

Wenn also Rom unter den Worten: *Ecclesias pollutas*, auch die nicht consecrirten Kirchen versteht; so theilt es Serenissimo recht freigebig eine Gewalt zu, deren Höchstdieselbe nach den gemeinen Rechten nicht bedürfen: und wenn Höchstsie sich auch die in jure nicht reservirte Reconciliationem Ecclesiae non consecratae im Ritual Part. II. pag. XCV. vorbehalten: so können Sie auch ohne römische Concession einen einfachen Priester dahin commitiren. Qui fecit legem, in eo potest dispensare.

Uns scheint es jedoch nicht, daß der Pabst durch die Worte Ecclesias pollutas andere verstehe, als jene, die vorhin einmal consecrirt waren: ansonst hätte er nichts von dem durch einen Bischof geweihten Wasser vorbringen können; indem einfaches Weihwasser, wie es jeder Priester machen kann, zur Wiederversöhnung einer nur eingesegneten Kirche, besagtermaßen hinlänglich ist.

Text. et Gloss. cit. Ritual Trevir. l. c. Ritual. Tullens. pag. 512.

Wir hätten daher, aufrichtig davon zu reden, wider diesen Punkt des eilften Indultartikels auch keine sonderliche Beschwerden, wenn wir nicht wüßten, daß bemeldtes c. 9., so wie das ganze Corpus juris seine Gesetzkraft aus der bloßen Willkür unserer Fürsten und Bischöfe allein her habe; wenn es bei uns nicht ausgemacht wäre, daß ein Bischof für seine Diözes in allgemeinen Kirchenge-

setzen, worunter jedoch cit. c. 9. noch lange nicht gehöret — ohne Indult, eigenmächtig dispensiren könne, wenn es endlich nicht weltbekannt wäre, daß andere Bischöfe dergleichen Licenzen ohne römische Vorerlaubung ertheilen; daß selbst in den Ritualbüchern Frankreichs vom Gregorianischen Wasser, im Falle, daß ein einfacher Priester die Wiederversöhnung einer Kirche, aus bischöflicher Kommission verrichtet, nicht eine Sylbe vorkomme. Vid. Ritual. Telonens. T. III. pag. 305. Und doch haben die dortländische Bischöfe kein päbstliches Indult.

§. 7.

Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis etc *Vid. Art.* 12. *facult. quinq.*

1) *Extra tempora.*

Die Ordinationstage waren anfänglich ziemlich unbestimmt, hienach auf gewisse Sonntage, endlich auf sechs Samstage festgesetzt.

c. 4. 5. 7. D. LXXV. c. 2. 3. de Temp. Ord.

In ermeldtem c. 2. wird denen ausser dieser Zeit ordinirenden Bischöfen mit der Suspensio a *Collatione* — den so ordinirten aber mit jener *ab Exercitio* Ordinum gedrohet. Cap. 8. eod. wird letztere dem Pabst vorbehalten, welches jedoch c. 16. eod. wieder gemildert wird.

Wir hätten auch wider gegenwärtige Verordnungen, als Sätze der nun einmal allgemein aufgenommenen Kanonisten-Rechte dahier so viel nicht einzuwenden, wenn wir nicht wüßten, daß sie einseitigen, auf falschen Grundsätzen beruhenden päbstlichen Anmaßungen ihr Daseyn zu verdanken haben, ohne daß jedoch dadurch die Kirchenzucht besser bestellet worden wäre. V. Espen. Part. II. Sect. I. T. IX. c. V. n. 20.

Wir sehen aber noch viel weniger, warum die Bischöfe, wenn es anders die Noth oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen so erforderte, nicht ohne päbstliches Indult, in eben solchen Kirchensatzungen dispensiren könnten. Sie können ja non servatis interstitiis ob Ecclesiae utilitatem et necessitatem, wie wir's jetzt sehen werden, warum auch nicht extra tempora aus hinlänglichen Ursachen, — ordiniren.

2) *Non servatis interstitiis.*

Das Conc. von Trient Sess. XXIII. de reform. c. 11. 13. 14., die Cardinales Conc. Interpretes, und alle Authoren gestehen den Bischöfen die Gewalt zu, non servatis interstitiis zu ordiniren. Die jahrlange Zwischenzeit soll gehalten werden, heißt es zu Trient, L. c.

Nisi aliud Episcopo expedire magis videretur ... nisi necessitas aut utilitas Ecclesiae judicio Episcopi aliud exposcat ... nisi aliud Epo videatur ... nisi ob Ecclesiae utilitatem ac necessitatem aliud Epo videatur. Tribuit autem Synodus Episcopis potestatem dispensandi super his interstitiis. V. Espen. l. c. n. 15.

Permittit vero Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. de reform. etc. ut ordinarius ac proprius Episcopus, ubi subest necessitas, aut Ecclesiae utilitas, possit circa ordinem interstitiis dispensare. Cabassut. Theor. et Prax. jur. Can. L. III. c. XVI. n. 12.

Le concile permet a l'Eveque d'abreger ce tems pour les besoins de l'Eglise. Les Eveques se servent souvent du pouvoir. Hericourt Loix Eccles. T. III. c. IV. §. 52.

Was soll man nun dahier wieder denken, daß Rom Se. Churfürstliche Durchlaucht zu etwas berechtigen will, daß sich Seine Churfürstl. Durchlaucht von Rom aus zu etwas berechtigen lassen, was Höchstdieselbe aus eigener bischöflichen Macht, und zu Folge der gemeinsten Rechten schon können? Wir mögen das nicht nochmal wiederholen, was wir hierab schon mehrfach gesagt haben.

§. 8.

Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint. *Art.* 13. *facult. quinq.*

Nach heutigem Stil muß man für's Unterdiakonat 21, für's Diakonat 22, für's Priesterthum endlich 24, volle Jahre alt seyn. Trid. Sess. XXIII. de reform. c. 12. Das Concilium sagt aber 1) nicht, daß desfalls keine Dispens Statt haben soll, noch auch 2) daß es den Bischöfen verwehret sey, dieselbe zu ertheilen. Wir berufen uns also dahier wieder auf den allgemeinen kanonisch-kritischen Grundsatz:

Potest Episcopus dispensare, ubi Canon non vetat. *c.* 4. *de jud. c.* 9. *de vot. etc. Text. et Gloss. c.* 29. *de Sent. Excom.*

Mithin bedarf es keiner päbstlichen Concession, damit die Bischöfe im erforderlichen Alter dispensiren können, was auch die Glossa ad Clement. 3. de aetat. et qualit. etc. immer dafür halten mag.

Non puto Episcopum circa aetatem hanc dispensare posse, vielweniger noch im Falle, wo die Priester abgehen; indem alsdann die Nothumstände die Dispensation, ohne Zwischenkunft einer höhern Macht, rechtfertigen.

c. 2. de observ. jejun. c. 4. X. de R. J. arg. c. 15. XXIII. 8.
c. 11. D. I. c. 12. D. III. c. 26. D. V. de Consecrat.
c. 4. de Consuet. c. 4. de Immun. Eccles. c. 6. de R. J. in 6.

Daß man aber auch im Erzstifte vermög obiger kanonisch-kritischen Regel vielmehr, als vi facultatum verfahre, beweiset der bishero übliche Styl, indem man nicht nur 1) ob operariorum penuriam, wie es die Fakultäten erheischen, sondern auch noch aus verschiedenen andern minder erheblichen Ursachen ebenwohl dispensirt; und dann 2) nicht nur ut promoveri possint ad sacerdotium, sondern auch ad Diaconatum; endlich 3) nicht allein super defectu unius anni, sondern etliche Male schier Biennii, z. B. damit der Weihkandidat vor 22 vollen Jahren zum Diakonat, und wieder vor Ende des 24. Jahres zum Presbyterat gelangen könne.

§. 9.

Conficiendi olea cum quinque sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat. *Art. 14. facult. quinq.*

Wir wissen trotz allem Nachspüren noch heute nicht, wo doch dem Bischofe die Zahl der Assistenten bei Zubereitung des Salbeöles so unabänderlich hart aufgebunden sey, daß er einer päbstlichen Licenz nöthig habe, um diese Ceremonie mit fünf Priestern beginnen zu können. Von zwölf Priestern in Kirchenkleidung spricht zwar der Provinzialsend von Rouen 1072 c. 1. Das Pontifikal setzt ihnen noch sieben Diakonen und ebensoviel Unterdiakonen bei.

Allein weder gemeldte ausländische Partikularsynode, weder das römische Pontifikal scheinen den Bischof hierinfalls so zu binden, daß er ohne päbstliches Privilegium, wenn er keine zwölf Priester zusammen treiben könnte — auch nicht mit einer geringern Zahl die Benediktion vorzunehmen vermöchte. Was geht uns aber auch der französische Send, oder selbst das Pontifikal an, wenn Serenissimus ein anderes festzusetzen belieben wollten? Die zwölf Priester gehören doch vermuthlich nur zum Ceremoniel, zum Ritus; diesen kann ja jeder Bischof in seiner Diözes nach Gutbefinden anders bestellen. Oder soll das Pontifikal einem härtern Schicksale der Unabänderlichkeit, als das mehr bedeutende Missal, die Agende, das Brevier und der viel wesentlichere Katechismus, oder die Theologie unterworfen seyn? in all diesem aber gehen Se. Churfürstl. Durchlaucht, so wie durchgehends andere Bischöfe in ihren Diözesen, von dem, was zu Rom beobachtet wird, ganz willkürig und nach Belieben ab, und sollen es nicht auch, was die Ceremonien des Pontifikals anlangt, mit der nämlichen Freiheit, ohne päbstliches Jawinken thun können;

sollen zu dem Ende vordersamst ein Quinquennal-Indult erhalten? Nein, die Nothwendigkeit, sich hierin dem Pontifikal nachzuschicken, oder ohne Indult davon nicht abzuweichen, sehen wir dahier so wenig ein, als auch die Ursache, warum Serenissimus ein solches Indult in Höchstihrer Metropolitankirche zu Trier, wo es nie an Geistlichen fehlet, nöthig haben, oder von Rom aus begehren sollten.

Wir vermuthen dahero nicht ohne hinlänglichen Grund, daß dieser Indultsartikel aus der Ursache sich mit eingeschlichen habe, weil hier und dort ein Bischof sich in solchen Umständen befand, daß er keine zwölf Priester zusammen bringen konnte, wie dieß dann in Indien und anderen Missionsländern sich sehr oft zuträgt — und darum den Pabst ersucht, diese Ceremonie mit wenigerm Gepränge verrichten zu dürfen. Der Pabst ließ also diese Gnade nebst andern in die Fakultäten dieses Bischofes, Nuntii, oder Vicarii apost. einrücken, und weil wir Deutschen doch so mitten unter den Protestanten wohnen, und von Rom aus als Leute angesehen werden, die in terris missionum, oder ubi impune grassantur haereses etc. leben; so ertheilte man uns nun die nämlichen Fakultäten, die wir aber nicht anverlangt haben, noch je im Falle seyn werden, Gebrauch davon zu machen, noch auch, wenn wir uns in solchem Falle befänden, dasselbe nöthig hätten, weil dieser Nothfall allein genommen, ohne Rücksicht auf vorbemeldte bischöfliche Gewalt, dergleichen Ceremonien anders zu bestellen — das Verfahren rechtfertigen würde.

Daß aber Rom auf diese oder ähnliche Weise in der Sache zu Werk gegangen sey, und dasjenige, was für einen Fall oder ein Land gilt, auch auf das andere auszudehnen pflege, davon haben wir ein ganz frisches Beispiel. Isenbiehls Versuch über die Prophetie vom Emmanuel Isa. VII. 14. kam in unseren Gegenden zum Vorschein, wurde in Deutschland geprüft und verworfen, endlich auch zu Rom. In Spanien, Frankreich, Portugall, Italien &c. kennt man das Buch nicht, und nun sieht man es doch in den Quinquennal-Fakultäten unter den excipirten Büchern, die nach Roms tollkühnem Vorgeben nicht einmal der Bischof lesen darf. Weil nun diese Fakultäten überall, wo sie Statt haben, schier einerlei sind, so ist auch das Lesen bemeldten Werkchens allgemein, auch in jenen Landen, wo es nicht nöthig gewesen wäre, verboten. Aeltere Beispiele eines ähnlichen Verfahrens haben wir in dem täglichen Bullarstyle.

Die darin vorkommende Klauseln hat man durch lange Erfahrung so zu schneiden gelernt, daß sie schier auf alle Fälle passen,

und bringt sie nun bei jeder Expedition an, ob sie gleichwohl in verschiedenen Umständen ganz zweckwidrig, oft gar mit der Jurisprudenz des Landes, wohin die Bullen oder Breven gerichtet sind, streiten 2c. Daher kommt es aber auch, daß man z. B. in Frankreich dergleichen Bullen anders nicht als mit Ausnahme oder Unterdrückung ein= oder anderer Stelle, oder mit Protestation wider gewisse Ausdrücke und Klauseln, aufnimmt.

Non tamen extra diem Coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat . . .

sind die fernere Worte dieses 14. Artikels, aber um so unschicklicher und zweckloser dahier angebracht, als es Jedermann weiß, daß

1) kein Bischof ausser bemeldtem Tag das Salböl zubereitet; und

2) kein Indultum papale nöthig habe, um diese Ceremonie auf eine andere Zeit vorzunehmen, wenn eine dringende Noth (urgens necessitas) es anders erfordert.

Non enim subjacet legi necessitas, et quod non est licitum in lege, necessitas facit licitum. c. 2. *de observat. jejun. c. 4. X. de R. J.* etc. etc. auch

3) ein Bischof gar ohne päbstliche Concession und ausser dem Nothfalle vermöge der gemeinen Rechte solches zu thun berechtiget sey.

c. 20. Conc. Tolet. I. de ann. 400. relat. c. 124. D. IV. de Consecrat.

allwo die lauten Worte den Bischöfen die Gewalt zusprechen, jederzeit das heilige Oel zu segnen.

Omni tempore liceat Episcopo Chrisma conficere et per suas dioeceses destinare etc. etc.

§. 10.

Der 15te Indultsartikel enthält mehrere Punkten, die wir Deutlichkeit halber nacheinander und einzeln verfolgen werden.

1) Celebrandi bis in die . . . . Caveat vero ne praedicta facultate . . . aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius Conscientia oneratur etc.

Gleichwie man in den Urzeiten der Kirche das heil. Meßopfer nur einmal des Tages, und zwar nur an den Sonntagen beging.

Arg. c. 51. D. I. de Consecrat.

so war es in der Folge den Priestern nicht verboten, in einem Tage mehrere Messen zu lesen; noch auch die Zeit so genau bestimmt, daß

es zwischen Sonnenaufgang und der Mittagsstunde hätte geschehen müssen. Im 7ten Jahrhundert war das Lesen mehrerer Messen des Tags annoch erlaubet,

arg. c. 11. D. II. de Consecrat.

sogar im 9ten Saeculo las Pabst Leo III. nicht selten sechs bis neun Messen auf einen Tag.

Walefrid Strabo L. de reb. Eccles. c. 21.

In der Provinzialsynode zu Seligenstadt 1022 verbot man c. 5. mehr als 3 Messen den Tag zu lesen. Alexander II. und nach ihm Innozenz III. und Honorius III. entschieden endlich, daß ein Priester, wer er immer seyn möge, sich begnügen könne, eine Messe des Tages gelesen zu haben.

c. 53. D. I. de Consecrat. c. 3. 5. 12. de Celebrat. Miss.

Dies sind nun jene Vorschriften, die wir heute befolgen müssen. Allein in eben denselben wird der Nothfall

Si necesse fuerit ... nisi caussa necessitatis suadeat ... nisi eum eodem die aliam missam debuerit celebrare

vom Gesetze ausgenommen, mithin erlaubet, Ursachen halber zwei Messen zu lesen. Die Glossa ad c. 3. cit. machet einige dieser Ursachen namhaft:

Si celebraverit de die et postea etiam moriatur aliquid, vel etiam caussa honestatis vel utilitatis; ut si dicta missa de die superveniat aliqua magna persona, quae velit missam audire. *Arg. c. 1. et 2. eod.* Siehe auch *Bened.* XIV. *de Synod. dioec. L.* VI. *c.* 8.

De Avila Compend. summare seu Man. Libro edit. Paris. 1620. verb. Miss. III. pag. 642 bringt sieben dergleichen Fälle bei

1) in die nativit. Domini, in qua tres missae dici possunt,
2) quando dicta missa supervenit persona notabilis, veluti Episcopus.
3) quando dicta missa corpus defuncti occurrit sepeliendum,
4) quando adest necessitas communicandi aegrotum et non est Eucharistia (dies verwirft selbst Collet nicht, de Euchar. c. 9. §. 2.)
5) quando quis praeest duobus Ecclesiis, quae indigent duabus missis, nec est alius qui dicat alteram
6) propter benedictionem nuptialem,
7) quando occurrit caussa justa ad arbitrium boni viri.

Wir wollen jedoch nicht behaupten, daß diese Ursachen auch heute einem einfachen Priester hinlänglich seyn sollten, ohne Zwischenkunft höherer Obrigkeit, eine zweite Messe zu lesen, noch auch, was die

Glossa mit Böhmern ad cit. c. 3. für die damaligen Zeiten richtig bemerket, daß es in unsern Tagen nicht stracks verboten sey, ausser der Christfeier mehrere Messen zu lesen. Aber das können und müssen wir vor aller Welt frei heraussagen, daß es Umstände geben könne, in welchen sich ein Priester so gezwungen fände, zwei Messen in einem Tage zu lesen, daß es ihm die geistliche Obrigkeit keineswegs verargen könnte; daß es in dieser Voraussetzung eine Schande sey, einem Bischofe, welchem die gemeine Rechte gestatten, ursachenhalber zwei Messen zu halten, oder andere Priester dazu zu bevollmächtigen — ein Indult zu verleihen, in welchem ihm verboten wird, diese Erlaubniß anders als aus den wichtigsten Ursachen, und sehr selten unter schwerer Verantwortung, und nur wo es eine große Noth erfordert, zu gebrauchen.

Ex gravissimis caussis et rarissime, sub gravi onere Conscientiae, ac ubi gravis necessitas tulerit.

Unausstehlich ist es, einem Bischofe, der aus eigener Machtvollkommenheit in jedem Falle dispensiren kann, wenn das Gesetz ihm diese nicht beschränkt, die Gewalt zu dispensiren ertheilen, aber noch unerträglicher ist's gewiß, ihn zu etwas berechtigen wollen, wenn die dringendsten Ursachen ohnehin die Dispens rechtfertigen, oder besser, alle Bindkraft des Gesetzes in einzelnen Fällen suspendiren. Wir berufen uns hierinfalls auf mehr oben §. 8. wiederholter angeführte unläugbare Rechtssätze, und gestehen dann laut vor aller Welt recht biedermännlich ein, daß wir, statt diese Römerpolitik zu begreifen, uns nur, dem Himmel sey's geklagt, darüber ärgern müssen.

2) Per unam horam ante auroram et aliam post meridiem.

Das Missale Romanum enthält in seinen Generalrubriken die Regel:

Missa privata ... quacunque hora ab aurora usque ad meridiem dici potest. Das heißt: ungefähr zwo Stunden, anderthalbe, eine, oder eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, und noch um 12 Uhr Mittags darf man eine Messe anfangen. Collet setzt noch hinzu:

Un pretre, qui même sans privilege commence la messe pendant la nuit, mais la finit quand l'aurore commence, ne peut etre regardé comme transgresseur de la loi. *Exam. et resol. sur la Celebr. des s. s. Myst. c.* XI. §. 2.

Diese Missalrubrik wird uns aber doch nicht stärker binden, als selbst das Missal, indem die Bischöfe berechtigt sind, in ihren Diözesen, so wie in seinem Kirchsprengel der Pabst, ein anderes Missal

aufzunehmen, oder ein eigenes Diözesan-Missal verfertigen; mithin bemeldte Rubrik auch wohl in eine andere, sogar in eine solche umändern zu lassen, die den diesfallsigen Tenor des Artikel 15. der Quinquennal-Fakultäten enthält.

Missa privata per unam horam ante auroram et aliam post meridiem dici potest.

Man lese hierab die Gründe, so die Sorbonne wider das Zumuthen des Pabstes, welcher der Pariser Diözes den römischen Ritus aufdringen wollte, zu Ende des vorigen Jahrhunderts angeführt hat.

Reliqui Episcopi, heißt's da unter andern, habent potestatem politiae et ordinationis in suis dioecesibus, ut Romanus in sua; und am Ende:

Episcopi in suis dioecesibus, si intelligunt, quod sunt, habent potestatem, orationis modum constituendi, sicut Papa in romana dioecesi et Ecclesia, (hoc enim sonat et significat vocabulum *pontifex*, Hebr. V. et IX.) alioqui fuerint Papae Capellani.

Jedoch wozu diese ängstliche Weitläufigkeit? sind wir nicht im rechtlichen Besitzstande, zwo Stunden vor der Morgenröthe Messe zu lesen? geschieht es nicht den ganzen Winter hindurch in der Metropolitankirche, so wie durchgehends anderswo täglich? Aus welchem Rechte? Das frage man jene Bisthümer, die ein gleiches ohne Quinquennal-Fakultäten thun! Aber die Antwort? o die Antwort! weil es der Bischof so erlaubet, oder weil er weiß, daß es so gebräuchlich ist, und doch nichts darwider einwendet. Keiner Seele fiel es bishero ein, sich auf eine päbstliche Genehmigung zu berufen.

Zieht dann auch nicht Gavantus, der Erzrubrizist und sein Kommentator Meratus viele Autoren an, welche da behaupten, man dürfe ursachenhalber (ex caussa) wohl anderthalbe, oder zwo Stunden vor Sonnenaufgang, im Nothfalle sogar gleich nach Mitternacht auch ohne alle bischöfliche oder päbstliche Licenz Meß lesen: In casu necessitatis, nempe dandi viaticum moribundo, si non adesset particula consecrata.

Au reste on peut par toute terre commencer la messe avant le tems, 1) quande une cause publique l'exige, comme si une paroisse avoit un long pelerinage à faire, et qu'elle fut obligée de partir avant le jour, 2) Lorsque cela est necessaire pour donner le viatique à un malade. Il y a même un très grand nombre d'habiles gens, qui soutiennent qu'en ce dernier cas on peut, sans dispense de l'ordinaire la commencer dès minuit. *Collet l. c.*

Nachmittags aber aus einer vernünftigen Ursache, auch ohne bischöfliche Erlaubniß, wenigstens wenn man diese nicht leicht einholen könnte.

Vid. Gavant. cum observ. Merati P. I. Tit. XV.

Ces cas, schreibt Collet ibid. sont 1) le besoin de voler au secours d'un malade, qui est dans un danger pressant, et Lugo pretend qu'on pourroit alors differer la messe jusqu'au soir... 3) Sylvius et plusieurs autres croient encore que la necessité d'entendre la messe, est pour un voyageur, qui la manquera, s'il ne la dit, une raison de celebrer une heure après le tems de midy, c'est à dire environ les deux heures, selon le sentiment du meme Sylvius. *Collet. l. c. vid. Caesaremont. de Euchar. T. 2. pag.* 80. 81.

So dürfen sich nämlich eigenmächtig die einfachen Priester um die Zeit Messe zu lesen, betragen; was ist dann nicht einem Bischofe erlaubt, ihm, dem es freisteht, die ganze Liturgie in seinem Sprengel zu ändern, und andere Priester zu berechtigen hier und dort dawider zu handeln.

Potest Episcopus dispensare circa locum, tempus et horam justa de causa. *Gavant. cum observat. Merati* T. III. *Manual. Epor. Verb. Missae n.* 32.

3) Sine Ministro. Der Verfasser dieser Schrift las in der Hauptstadt Trier schon mehrmal Meß sine ministro, so wie es andere vor ihm thaten, und es noch heute üblich ist und auch vermuthlich bleiben wird, ohne Zwischenkunft eines Indults: jedoch da sitzt in einer Ecke, nicht weit vom Altare eine Nonne, die dem Priester antwortet. Das bemerken wir indessen aus der Kirchengeschichte, daß in den älteren Zeiten, wo man nur bei öffentlichen Versammlungen der Gläubigen Messe that, kein anderer Meßassistent erfordert wurde, als ein Geistlicher, der weiter nichts zu thun hatte, als den meßlesenden Priester, wenn er binnen der Opferszeit etwa abgehen, oder ausser sich kommen sollte, zu ersetzen.

c. 14. Conc. Tolet. XI. de an. 675.

Damalen aber antwortete auch selbst das Volk dem Priester mit gemeinsamer Stimme. Als man hiernach auch ausser den ordentlichen Volksversammlungen Messen zu lesen begann, und einige Priester diese neue Disziplin so weit ausdehnten, daß sie ohne Beiseyn auch nur einiger wenigen Menschen ganz in Geheim Messe lasen, machten die an. 813 zu Mainz versammelten Bischöfe n. 43 den Kanon, daß kein Priester, nach ihrem unmaßgeblichen Dafürhalten (ut nobis videtur) allein Meß halte.

Quomodo enim; gaben sie zur Ursache, dicet: *Dominus vobiscum?* vel *sursum corda* admonebit habere, et alia multa his similia, quum alius nemo cum eo sit.

Ein Gleiches lesen wir in einem Conc. zu Nantes: Definivit sanctum concilium, ut nullus Presbyter solus praesumat missam celebrare. Vid. Ivon. P. 3. c. 70.

Als demungeachtet die Privatmessen in Gang kamen, und die lateinische Sprache vollends aufhörte vom Volke verstanden zu werden, dergestalt, daß die Versammlung dem Priester nicht mehr antworten konnte, ergingen endlich die verschiedenen Canones:

Non enim solus presbyter missarum solemnia, vel alia divina officia potest sine *ministri* suffragio celebrare. *c.* 6. *in f. de fil. presbyt.*

Sacerdos sine ministro legere et cantare scienter non celebret etc. *Conc. Aschaf. de* 1292. *c.* 2.

Ut Parochi missam celebrantes saltem unum Clericum superpelliceo indutum in divinis ministrantem sibi habere teneantur. *Conc. Marc. de* 1326. *c.* 18.

Im berühmten Provinzialsende, den Hermann v. Wied, Erzbischof zu Köln 1536 hielt, wird jedoch nur obgemeldter Canon 14. Conc. Tolet. erneuert, und beim Meßlesen kein weiterer Ministrant erfordert, als der den Priester im Fall der Noth ersetzen könne. Qui sacerdotis vices in casu necessitatis suppleat. Wir sehen also, daß die Assistenz eines Meßdieners in den früheren Zeiten gar nicht, hernach nur durch ein bloßes Ungefähr, weil nämlich die dem Gottesdienste von den Päbsten aufgedrungene lateinische Sprache aufhörte die Volkssprache zu seyn, und doch nicht allgemein erfordert war. Wer wird es uns nun bereden, den Bischöfen seyen durch vorstehende Canones so die Hände gebunden, daß sie, um im Nothfalle ohne Assistent Messe zu lesen, einer päbstlichen Licenz bedürfen sollten. Wir reden immer nur vom Nothfalle, der kein Gesetz hat, vielweniger noch einer Dispens oder eines Indults bedarf. Hierüber sind unsere Rubrizisten wieder einstimmig:

Posset tamen excusare necessitas, sagen sie, ut sine ministro fieret missa ... v. g. quando debet dari viaticum infirmo; vel urget praeceptum de audiendo sacro, ne populus careat missa ... item tempore pestis ad vitandum mortis periculum. Si sacerdos debeat celebrare ad lucrandum necessarium ad suae vitae sustentationem, et ad celebrandum ratione fundationis. Praeterea etiam *extra casum necessitatis*, sagen sie ferner, si non possit haberi minister idoneus .... Abreu ... excusat Parochum, qui sic celebravit, ne

tanto sacrificii fructu se suasque oves privaret... Tandem censetur casus necessitatis, si sacerdos jam missam inceperit, et Minister abeat, exspectatusque aliquantulum, non revertatur. *Gavant. cum observ. Merati P. II. Tit. II. n. 5.*

4) Sub dio et in terra . . .

Wenn es die Noth so erheischt, wenn man anders nicht kann. Und dahier will der h. Stuhl Serenissimo wieder mit einem Indult zu Hilfe kommen.

Sollten Serenissimus in einem solchen Falle Kraft der Höchstdenselben von Gott unmittelbar ertheilten Gewalt nicht erklären dürfen, daß das Gesetz nicht binde, oder in dem Erzstifte gar darin dispensiren? so bedauren wir in der That die bischöfliche Gewalt in unsern Tagen, wo man doch, dünkts uns, trotz der römischen Prätensionen, wieder so ziemlich auf die Urgerechtsamen der Bischöfe zurückdenkt, und sich erinnert, was man ist. Wir möchten uns beinahe lieber in die Isidorischen Zeiten zurückwünschen, in welchen die Bischöfe wenigst kein römisches Indult nöthig hatten, um im Nothfalle unter freiem Himmel Messe zu lesen. Das beweisen uns die im National-Koncilium zu Mainz an. 888 versammelte deutsche Bischöfe.

Concedimus, sagen sie c. 9., ut sicubi a Normannis Ecclesiae fuerint incensae, in capellis interim missas liceat celebrare, donec ipsae Ecclesiae restaurari queant. In itinere vero positis, si Ecclesia defuerit, *sub dio*, seu in tentoriis .... Missarum solemnia celebrari *permittimus*.

Hier dispensirten die Väter über die kanonischen Satzungen mit den ihnen untergebenen Geistlichen ohne Zwischenkunft Roms aus eigener Macht, weil es die Noth so erforderte.

Daß die Bischöfe für ihre Person, auch ohne diese Konciliarerlaubniß, so hätten Meß lesen können, daran wird hoffentlich selbst kein Kurialist zweifeln. Aber heute? o heute! will uns Rom bereden, sie müssen zu dem Ende sowohl für sich, als für ihre untergeordnete Priesterschaft, eine Quinquennal-Fakultät haben. Dem Himmel sey's ewig gedankt, daß es noch Männer, einsichtsvolle Männer gebe, die nicht allein die unumschränkte bischöfliche Gewalt hierin anerkennen; sondern sogar noch einem jeden Pfarrer die nämliche Gewalt in gewissen Umständen beimessen.

Plusieurs Theologiens célebres croient, qu'en certains jours de devotion on peut, quoiqu'il ne soit pas fête de commendement, dresser un autel hors de l'Eglise, en faveur du concours, à qui cette meme Eglise ne suffiroit pas à cause de sa petitesse. Ils

ajoutent que la permission de l'Evéque est alors d'une necessité, non de rigueur, mais de simple bienseance. *Collet l. c. vid. Caesaremon'. de Euchar. l. c. pag.* 84.

Poterit nihilominus sicut antea (ante Trid.) ob necessitatem celebrari extra locum sacrum, sine licentia Episcopi, ita et nunc. *de Avila l. c. pag.* 641.

§. 11.

Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos, sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro iisdem infirmis, in loco tamen decente, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

In den mehrsten Ritualen wird der Nothfall namhaft gemacht, in welchem die Seelsorger auf eine ganz einfache Art und ohne Fackeln oder Laterne die heilige Wegzehrung den Kranken überbringen können, und dazu brauchen sie so wenig ein päbstliches Indult, als es nach allen Rechten richtig ist, daß die Noth weder unter dem Gesetze begriffen, noch einer Dispensation bedarf. Der von Johann Hugo im Jahre 1688 herausgegebene Liber Officialis seu agendorum drückt sich pag. 64 hierüber so aus:

Quodsi longius iter obeundum sit per loca aspera, dissita, ac fortasse etiam equitandum, necesse erit vos etc. eo autem casu luminis, tintinabuli, vestiumque clericalium usus in via praetermittitur . . .

Das neue Ritual enthält P. I. pag. 83 folgende Vorschrift:

Praecedat autem semper sacerdotem equitantem aliquis saltem laicus, cum face aut lucerna, qui in itinere campanulam pulset, deferatque librum ritualem cum aliis ministrando viatico necessariis, modo locorum situs et rerum circumstantiae ea omnia fieri permittant.

Sollte aber das allerheiligste Sakrament annebst Gefahr laufen, durch Ketzer oder Ungläubige profanirt zu werden; so brauchen wir nicht allein kein Indult, dasselbe vor aller Entheiligung bestens verwahren zu dürfen: sondern wir glauben vielmehr noch mit Ueberzeugung, daß die Vernunft und das göttliche Gesetz jedem Bischofe und Priester schwer aufbinden, selbes in diesem Falle sowohl heimlich und ohne Licht zu den Kranken zu tragen, als zu dem Ende, wo nur immer, so viel möglich, ehrbar aufzubewahren. Wir sehen daher diesen Artikel der Quinquennal-Fakultäten als offenbar überflüssig, unzweckmäßig, lächerlich und noch mehr an.

§. 12.

Um kein Haar gescheidter ist der 17te Artikel der Quinquennal-Fakultäten:

Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa, vel in eis permanere non poterunt.

Wir wissen, daß sogar in katholischen Gegenden manche Geistliche ganz weltliche Kleider und Haarbeutel tragen, ohne einiges Indult. Jedoch das wollen wir unter die Mißbräuche gerne zählen. Daß aber auch Mönche, wenn sie etwa eine Vakanz in Holland, bei ihren Freunden, machen, Perücken und Degen mit sich führen, und daß unsere Chinesische Missionarien noch weit mehr thun. Warum? weil sie anders nicht können. Und doch sind dieß keine so wichtige Reisen, als jene eines Bischofes oder Pfarrers in seinem Sprengel, um die Heerde zu besorgen, die der Welterlöser mit seinem Blute erkauft hat, und der Seelsorger mit Gefahr das seinige zu vergießen, weiden muß. So befiehlt das Gesetz Gottes. Und dieses Gesetz soll den Seelsorger nicht auch von einem äußern Ceremoniel, welches die Kirche eingeführt, und gewiß nur in thunlichen Fällen beobachtet wissen will — im Nothfalle freisprechen? Er soll hierzu ein päbstliches Indult nöthig haben? das berede man einem Thoren, einem Unwissenden, einem Ultramontaner. Wir wollen jedoch diesen Leuten dahier, wie in verschiedenen anderen Punkten, die Ignorantiam juris divini einstweilen durchsehen, aber das können wir ihnen nicht verzeihen, daß sie die von ihnen selbst gemachte kanonische Vorschriften mißkennen. Nun enthalten diese den Fall, in welchem es den Geistlichen erlaubt ist, das Kleid zu ändern:

Si justa caussa timoris exegerit, habitum transformari,

sagt das c. 15. de vita et honest. Cler. Und überhaupt ist den Geistlichen das weltliche Kleid nie anders verboten, oder das geistliche anbefohlen, als

rationabili caussa cessante, oder nisi caussa rationabilis subsit . . .

Praeterquam ex caussa rationabili. *Clem.* 2. *eod. tit.*

Wo läßt sich aber hierinfalls eine gerechtere Furcht, eine vernünftigere Ursache denken, als wenn ein Bischof, oder Pfarrer, in geistlicher Kleidung seine Schafe nicht heimsuchen, nicht weiden darf.

§. 13.

Von eben solchem Gelichter ist auch der Art. 18. Wir glauben nicht, und mit uns keine vernünftige Seele, daß ein Bischof, um sich vom Brevier freizusprechen, ein päbstliches Indult vonnö-

then habe, wenn er anders Ursache dazu hat. Vielweniger aber können wir uns bereden, daß ein Bischof oder Priester, wer er immer seyn mag, einer päbstlichen oder respective bischöflichen Dispensation nöthig habe, wenn er kein Brevier mit sich führen kann, oder gesetzlich verhindert ist, dasselbe abzubeten:

Si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

Aus eben diesem Grunde entschied die zu Diamperis auf der malabarischen Küste 1599 versammelte dortländische Geistlichkeit. Art. 7.

Si libros non habeant, pro matutino 33 *pater et ave* cum *gloria patri*, cum 9 pro defunctis et 1 pro papa, et 1 pro episcopo, et similiter pro vespertino orent, addendo 9 *ave maria*, in honorem ss. Deiparae.

§. 14.

Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum, tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae. *Art.* 19. *facult. quinq.*

Wir sind, dem Himmel sey's gedankt, in unseren Zeiten schon soweit über Vorurtheile hinweg, daß die Bischöfe glauben berechtiget zu seyn, im Abstinenzgebote aus eigener Macht, ohne einige Delegation von Rom aus, zu dispensiren. So thun es alle ausländische Bischöfe, die von päbstlichen Fakultäten nichts wissen; so thun es auch nun durchgehends die höchsten Ordinarii Deutschlandes, und selbst Serenissimus, unerachtet der vor einigen Jahren vom päbstlichen Nuntius zu Köln eingelegten Protestation wider die Weglassung der Worte authoritate apostolica. Rom konnte weiter nicht kommen, *und schwieg, wie gewöhnlich, wenn man sich ihm mit Recht und Nachdruck widersetzt.*

Indieweil nun seit mehreren Jahren Se. Churfürstliche Durchlaucht eigenmächtig dispensiren; so glauben Höchstdieselbe gewiß nicht, dießfalls ein Indult nöthig zu haben, mithin auch künftig dasselbe anbegehren zu müssen, welches annebst auch wegen seinem Inhalte von Eiern und Milchspeisen in hiesigen Landen lange schon unzweckmäßig ist, wenn es anders dahier je zweckmäßig war.

Ohne bei der klaren Sache weitläuftig zu seyn, erlaube man dem Verfasser nur noch folgende kleine Anmerkung. Unsere Theologen sind unter sich so ziemlich einig, daß dem eigenen Pfarrer

einer katholischen Gemeinde die Gewalt zustehe, in einzelnen Fällen über das Fasten- und Abstinenzgebot, ohne Indult, zu dispensiren;

Sanchez. de Matz. L. VIII. D. IX. n. 27.

und man soll dem Bischofe diese Gewalt für seine Diözes unbarmherzig absprechen? Und Rom will dieses wagen, wagt es wirklich? man denke sich den Rest —.

§. 15.

Communicandi has facultates etc. *Art.* 20. *facult. quinq.*

Jeder frisch angehende Kanonist weiß es, daß derjenige, welcher eine gewisse Gewalt besitzt, dieselbe durchgehends auch andern mittheilen könne. Wir haben es hoffentlich einleuchtend klar erwiesen, daß den Bischöfen alle die in facultatibus quinquennalibus enthaltene Gewalt in vollem Maße und ursprünglich zustehe; mithin kann auch ein jeder Bischof alle diese Fakultäten einem oder mehreren anderen mittheilen, übertragen. Mithin ist auch dieser Artikel von einem superdummen ganz überflüssigen Inhalte. — Gesetzt aber auch, alle die vorstehende Fakultäten kommen den Bischöfen anders nicht, als aus päbstlicher Begnadigung zu: so sind sie doch in sensu Curiae eine delegatio a Summo imperante, und die jura sagen ja ausdrücklich: Delegatus a summo Imperante potest subdelegare: Was also Rom den Bischöfen dahier als eine besondere Begnadigung zumißt, haben sie ohnehin schon ex lege et canone. So blendet man die Welt; so schneidet man von fremdem Leder Riemen! Exurge, quare obdormis Domine! *Psal. XLIV.* 23. Sacerdotibus ... in conversione animarum laborantibus, lediglich soll ein Bischof diese Fakultäten mittheilen können. Also nicht einmal einem General-Vikarius, einem ganzen Consistorium, nur Pfarrern, nur Kaplänen, nur Missionarien, nur Bettelmönchen. Welcher Unsinn!

Sede vacante soll der apostolische Stuhl darüber benachrichtiget werden, um Vorsehung zu thun, damit nämlich nicht etwa *per interruptionem* wider die päpstlichen Anmaßungen präscribirt werde.

Wie vorsichtig schlau und verschmitzt!!

§. 16.

Et praedictae facultates ... ad quinquennium tantum concessae intelligantur. *Art.* 21. *facult. quinq.*

Daß ihr's wisset, hochwürdigste Bischöfe! was ihr eigenmächtig vermöget, dazu will Rom euch auf 5 Jahr lang ermächtigen; das ist, diese Fakultäten wollen Se. Heiligkeit auch nur ad quin-

quennium ertheilen: ansonst möchten sie das Gepräge einer blos willkürlichen Begnadigung verlieren, wenn ihr das Andenken derselben nicht durch oft wiederholtes kniefälliges Pantoffelküssen immer in frischem Gedächtniß erhaltet.

Das Quinquennium muß der Lieblingstermin der Curia seyn. Das alte Indult, alle in mense papali erledigte Pfründen zu besetzen, welches den geistlichen Churfürsten anfänglich ad dies vitae zugedacht war, schraubte man allmählig ad dies vitae papalis, endlich auch zum beliebten Quinquennium herab, der Beschwerden unerachtet, welche höchstgedachte Erzbischöfe an. 1673 an Clemens X. und an. 1700 an das Conclave, und darauf an den neugewählten Clemens XI. desfalls gelangen ließen.

Im Jahre 1769 wollte man noch einen Versuch in gravaminibus trium Archiepiscoporum Electorum ad Caesarem delatis wagen: allein weil Kaiser Joseph die Sache mit dem Bedeuten von sich abwies = Querukanten mögen selbst sich unmittelbar nach Rom wenden *); so gerieth dieselbe, wider alle Erwartung des gierig aufschauenden Publikums, wieder ins Stocken.

§. 17.

Utendi eisdem facultatibus in Civitate Episcopali, et in Dioecesi tantum. *Art. fin. facultat. quinq.*

In diesem letzten Artikel liegt der erste gescheidte Gedanke aller voranstehenden Fakultäten; der aber sehr am unrechten Orte angebracht scheint, wenn er nicht etwa auch seine besondere Absichten hat. In der Voraussetzung, daß die in obgemeldtem Indult enthaltene Quinquennal-Fakultäten den Bischöfen eigentlich und ohne des Pabstes Dazwischenkunft zustehen, wie wir's mit mehrerm pünktlich erwiesen zu haben glauben; läßt es ohnehin sehr natürlich, daß bei heutiger Kirchenverfassung jeder Bischof dieselbe nur in seinem Sprengel ausüben könne. Darum sagten wir, daß diese obschon in sich vernünftige Vorschrift ganz am unrechten Orte angebracht sey. Die besondern Absichten, die Rom gewiß dabei gehabt hat, mag jeder leicht erachten. Nur Rom will berechtiget seyn, den Universal-Bischof zu spielen; nur die von ihm zu Spionen ausgeschickte, heute aber, Gott sey Dank, nach Verdienst herabgewürdigte sogenannte Nuntii Apostolici sollen ihre potestatem delegatam in mehreren

*) Wir werden das wahre Sachverhältniß in den Beiträgen in der Geschichte des letzten Kampfes der deutschen Bischöfe gegen den falschen Primat näher darlegen.

Bisthümern, ausüben können; und durch dergleichen, wiewohl sehr unzweckmäßig eingeschärfte Reserven will Rom seine Allgewalt über die ganze Kirche, und den auf ihre Diözesen eingeschränkten Wirkungskreis der Bischöfe dem ganzen Christenvolke triumphirend unter die Nase reiben.

Schluß.

Nun haben wir die Entstehungsursachen, die dabei gehabten Absichten Roms, den Unfug, die Unzweckmäßigkeit der Quinquennal-Fakultäten, und die daraus erfolgten Kränkungen der bischöflichen Gewalt und ihres Ansehens, aus ihren wahren Quellen, aus unverfälschten Urkunden und ächter Jurisprudenz nach der Ordnung und, will's Gott, deutlich genug an Tag gelegt. Unsere Absichten hiebei, wie wir's in der Einleitung schon einmal betheuerten, waren nicht, Haß über den römischen Hof zu verbreiten, vielweniger die Person Sr. Heiligkeit, für die wir alle schuldige Ehrfurcht hegen, zu verunglimpfen. Freilich kann man über die Bedrückungen Roms, über seine Politik und ungerechte Prätensionen, über seinen Despotism und Schändungen des erhabenen Bischofthums nicht gleichgiltig wegsehen: sogar hassen, verabscheuen, verfluchen muß man das Alles, und dies heißt ja beim König David Perfecto odio oderam illos. *Psal. CXXXVIII.* 22. Diese Sprache mag zwar jenen Zeloten, die den Pabst mit der Kirche synonimisiren, und jeden römischen Quark, als unfehlbare Lehre des heil. Geistes, als untrügliches Gotteswort verehren — befremden, auffallend, oder gar ketzerisch scheinen: *allein dagegen hält uns das Urtheil jener rechtschaffenen einsichtvollen, braven Männer, deren Zahl die überwiegende ist, und Legion heisst* *), hinlänglich schadlos. Wir suchen dann auch nicht den Menschen zu gefallen. An quaero hominibus placere etc. *Gal. I.* 10. Die Liebe zur Wahrheit hatte bei Allem, was wir mehr oben niedergeschrieben haben, zuverlässig den Vorsitz. Es ist ein bekannter Weidspruch: Difficile est veritatem non dicere. *Wenn aus der Wahrheit ein Aergerniss genommen*

*) Und Legion heißt in Deutschland auch heute noch die Zahl rechtschaffener, einsichtsvoller braver Geistlichen; aber sie fürchten heute mehr, als damals. Sapienti sat! —

wird, so ist es nützlicher, man lasse zu, dass das Aergerniss entstehe, als dass man von der Wahrheit abweiche. Gregor M. Hom. VII. Super Ezech.

Jedoch was quälen wir uns mit Beschönigung unserer Absichten. Wir reden ja mit einem Erzbischofe, mit einem Reichsfürsten, der jeden Vorschlag, wenn er sich auf Vernunft und Wahrheit gründet, und dabei das Interesse seiner Kirche, seines Staates und seiner Würde zum Ziele hat, als einen würdigen Gegenstand seiner entscheidenden Prüfung, willkommen heißt, und fast nicht sowohl das Werk, als die gutgemeinten patriotischen Absichten des Bauführers sich zum Augenmerke machet.

An Se. Churfürstl. Durchlaucht ist diese Schrift gerichtet, dem Vater und Beherrscher der Trierer ist sie gewidmet; und wir bürgen mit gänzlicher Zuversicht dafür, daß ihr Inhalt, wenn anders die Politik eines oder andern Mannes, der nichts billiget, was nicht von ihm oder von sicheren Orten herkömmt, nichts drein machet — aus den verehrtesten höchsten Händen nicht unbefolgt herauskommen werde. Er ist zu wichtig, dieser Inhalt, um nicht ein kurzes Nachdenken zu erregen, und dann ist die Entschließung unvermeidlich, eine Entschließung, ein Machtspruch, ein einziges peremptorisches Fiat, wie es die Natur der Sache erheischt; das ist, dem heiligen Vater künftig seine Quinquennal-Fakultäten, sein lächerliches, zweckloses, unnöthiges, überflüssiges, widerrechtliches, das Bischofthum erniedrigendes, allen gesunden Menschenverstand kränkendes, höchst ärgerliches Indult, zu lassen, nicht mehr zu begehren, geradenwegs auszuschlagen; fort **eigenmächtig** und authoritate Archiepiscopali ordinaria, jeden Diözesan von Ketzerei, Apostasie und Schisma zu absolviren; alle verbotene Bücher ohne Ausnahme zu lesen, und wo es räthlich scheint, lesen zu lassen, in allen Ehehindernissen, in welchen man zu dispensiren pflegt, auch im zweiten gleichen Grade der Sipp- oder Verwandtschaft, ohne Meldung eines römischen Indults, nach dem Tenor anliegenden Formulars, in rechtlichen Fällen zu dispensiren; von Irregulariten, einfachen Gelübden, und allen reservirten Sünden, loszuzählen; sowohl die Kirchenkleider und Opfergeschirre durch einfache Priester einsegnen, als auch die verunreinigten Kirchen durch eben dieselbe mit Alltagsweihwasser wieder aussöhnen zu lassen; außer Zeit, und der Interstitien ungeachtet, wo es nöthig oder nützlich scheinen sollte, zu ordiniren, wie nicht weniger die Candidaten in aetate zu dispensiren; das Salböhl, wenn es vor der Zeit alle werden sollte, oder es sonst die Noth erforderte, auch

außer dem Char-Donnerstag zu segnen; zwo Messen des Tages zu lesen, auch andern Priestern die Bination zu erlauben; endlich alle die im 15ten und folgenden Artikeln enthaltene Fakultäten als eben so viele Zweige der bischöflichen Jurisdiktion anzusehen, die zu ihrer Ausübung das bloße Gutbefinden der Bischöfe ohne alle päbstliche Authorisation erheischen.

Druckfehler.

Heft I. S. 3. Z. 17. von oben lies: Christlichkeit statt Geistlichkeit.

Die wahren Ursachen der Reformation.

Es ist allgemein bekannt, mit welch beispielloser Unverschämtheit die ultramontanen Eiferer dem deutschen Volke in theologischen Abhandlungen, politischen Broschüren, Zeitungsartikeln und Kanzelreden die Lehre predigen: der Mönch Martin Luther habe als Werkzeug des Vaters der Lügen eine neue christliche Afterreligion erfunden und durch geschickte Verkündigung derselben nicht allein die deutsche Nation in ihrem innersten Leben zerrissen, sondern auch alle die Millionen Seelen, welche in der Lehre der von ihm verdeutschten Bibel gelebt haben und noch leben, der Seligmachung beraubt. Der Leitstern jener Fanatiker, der Römische Hoftheologe und Jesuit Johannes Perrone, entblödet sich nicht, die evangelische Kirche auf's ärgste zu schmähen, den Protestantismus von einer Privateifersucht Luthers gegen den Augustinerorden abzuleiten und die absolute Unabhängigkeit des Privatgeistes von der Auktorität der Kirche als das Princip desselben hinzustellen. Die Münchner Broschürenhelden sind unermüdlich in der Nacheiferung ihres Meisters in Rom und überbieten ihn, wo möglich, in den Werken der Lüge und Schamlosigkeit. An und für sich sind diese Umtriebe so verächtlich, sie ermangeln so ganz und gar aller Ehre und Wahrheit, daß man sich in einer Zeit vorherrschender Ruhe und Besonnenheit schämen müßte, sie einer Beachtung zu würdigen. Wir leben aber in einer bewegten Zeit, in einer Zeit, wo von allen Seiten her zerstörende Kräfte in Bewegung gesetzt werden, um die redlichen Anstrengungen derjenigen zu vereiteln, die in verständiger und geordneter Weise mittelst ruhiger Entwickelung des Bestehenden zum Besseren hinüber führen wollen. In einer solchen Zeit ist nichts gefährlicher, als die Erregung religiöser Leidenschaften. Denn wenn es gelänge, mit dem

herrschenden Geiste politischer Unruhe, mit den überall auftauchenden revolutionären Gesinnungen und Jakobinischen Bestrebungen, religiösen Fanatismus zu verbinden, dann würde die ohnehin nicht sehr fest begründete Ordnung der Dinge in Europa das Gleichgewicht verlieren und zunächst Deutschland, wo von jeher eine fast krankhafte religiöse Reizbarkeit politischen Partheiungen verderbliche Schwungkraft verliehen hat, um so sicherer in Verwirrung und Krieg gestürzt werden, als gefährliche Diskussionen über die deutlichsten Gesetze des deutschen Bundes alle Gemüther in Spannung versetzt und die politischen Tendenzen höherer Sphären der Verdächtigung preisgegeben haben.

Es ist mit dieser Verbindung religiöser und politischer Zwietrachts-Bestrebungen bereits so weit gekommen, daß unsere politische Sicherheit, unser Frieden und unsere Kultur nur noch durch treues Zusammenhalten der Bundesstaaten, durch gemeinsame ehrliche Anerkennung und redliche Förderung der beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes, durch strenge Aufrechterhaltung der Gleichheit des Rechts beider Konfessionen, durch entschiedene Zurückweisung einseitiger aristokratischer und hierarchischer Tendenzen und endlich durch eine Vereinigung der besseren geistigen Kräfte in allen Bundesstaaten zur entschiedenen und unumwundenen Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts erhalten werden können.

Der Kardinal Bartholomäus Pacca suchte schon vor 8 Jahren in einer öffentlichen Druckschrift dem katholischen Theile des deutschen Volkes den Verdacht einzuflößen, daß seine heiligsten und theuersten Ueberzeugungen und Interessen übelwollenden und ketzerischen Fürsten und Ministern preisgegeben seyen; und mit welcher Betriebsamkeit, mit welchen verächtlichen Künsten, mit welcher Aufopferung großer Geldsummen die deutschen Jesuiten und ihre Affiliirten darauf ausgehen, an die Stelle versöhnender und christlicher Lehren, die bisher in unsern katholischen Volkskatechismen herrschten, eine für das Gemeinwohl Deutschlands verderbliche und dem Geiste des Christenthums widersprechende Lehre fanatischer Zwietracht zu setzen, liegt allen vor Augen und wird in jedem Dorfe, wo die Konfessionen bisher friedlich zusammenwohnten, bitter empfunden.

Das polemische Verhältniß der Römischen Hierarchie zu dem protestantischen Lehrbegriffe schließt freilich die Möglichkeit einer Vermittelung gänzlich aus. Denn wenn von der einen Seite die mächtige Korporation der Römischen Priesterschaft sich das wohlgefugte und historisch gewurzelte System ihres Daseyns nicht wird nehmen lassen, so werden von der anderen Seite die Evangelischen

ihre unmittelbare Verbindung mit Christo und ihre theuer erkaufte Religionsfreiheit sicher niemals aufgeben und ihren Nacken dem Joche der Römischen Kurie nie wieder beugen. Von einer Vereinigung beider Partheien dadurch, daß sie sich einander auf halbem Wege entgegen kämen, können daher nur diejenigen im Ernste sprechen, welche den eigentlichen Differenzpunkt nicht erkennen. Auf welcher Seite dabei die Häresie liegt, würde nur ein unpartheiischer Urtheilsfähiger entscheiden können, und wo wäre ein solcher zu finden?

In dem allgemeinen christlichen Bewußtseyn und in dem gesunden Sinne des Volks stehen indessen diese Gegensätze nicht mehr so schroff und feindselig einander gegenüber. Deutschland ist nach und nach ein großes friedliches Simultaneum geworden, die einzelnen Staaten des deutschen Bundes sind Simultaneen, fast jede Stadt, jeder Flecken, jedes Dorf ist ein Simultaneum und überall haben sich die scharfen Gegensätze der konfessionellen Polemik in dem Gefühle gemeinschaftlicher Nationalität, gemeinschaftlichen Unterthanen-Verbandes und gemeinsamer Geistlichkeit im Zusammenleben gegenseitig abgemildet. Nur die verschiedenen Gewohnheiten des Kultus, in denen keine Konfession von der andern gestört wird, sind es, welche die Trennung bemerklich machen. Die Pfarrgeistlichen beider Konfessionen fühlen sich als Deutsche und hüten sich, den Unterschied der Lehren auf eine feindselige Weise in die Empfindung des Volks zu setzen, wohl wissend, daß sie dadurch das Christenthum selbst entstellen und die Trennung bis zur Zerstörung der Nationalität und des gemeinsamen Vaterlandes treiben würden.

Der deutsche Katholicismus lehrt, daß nur diejenigen Ketzer sind, welche, ungeachtet sie wissen, daß sie Irrthümer im Glauben hegen, dennoch fortfahren, dieselben hartnäckig zu behaupten und zwar aus Stolz, oder aus irgend einem anderen bösen Grunde, daß demnach alle diejenigen nicht katholischen Christen, welche ihren Glauben in treuer und redlicher Ueberzeugung hegen und pflegen, keine Ketzer sind, ja! daß die katholische Kirche nicht einmal die wirklichen Ketzer verdamme, sondern dem Urtheile Dessen überlasse, der Herzen und Nieren prüft. Hiermit stimmen die Lehren der evangelischen Kirche durchaus überein, und wenn man auch die 80ste Frage des Heidelberger Katechismus zu streichen sich nicht für berechtigt hielt, so wurde sie seit dem Aufhören der jesuitischen Bedrückung der Evangelischen in der Pfalz doch nirgends mehr in einem feindseligen und unbrüderlichen Sinne erklärt. So sind die Gegensätze der theologischen Schulen beider Konfessionen in der lebendigen Wahrheit des gemeinsamen Christenthums glücklich genug

vermittelt und die Einheit der deutschen Nation wird durch konfessionelle Zwietracht nicht mehr gestört.

Das Alles ist aber der Römischen Hierarchie und ihren Organen, deren sie unglücklicherweise durch arglose Gunst und Nachgiebigkeit der Fürsten und Großen in Deutschland stärkere und schlimmere gewonnen hat, als in Italien selbst, ein Dorn im Auge, und seit dem Jahre 1815 waren sie planmäßig bemüht, den heiligen Frieden des deutschen Volkes zu untergraben. Vorsichtig und versteckt fiengen sie an, schritten mit stets wachsenden Kräften fort und gediehen in den letzten Jahren zu solcher Kraft und Kühnheit, daß sie offen in allen Schulen mit 2 Lehrsätzen hervorzutreten wagen durften, welche die politische Ordnung der Dinge in Deutschland zerstören und die Nation abermals in einen 30jährigen Krieg stürzen müßten, wenn sie Eingang finden könnten. Diese Lehrsätze sind:

1) Außerhalb der Römisch-katholischen Kirche kann Niemand selig werden.
2) Friedfertige Gesinnung gegen Andersglaubende ist, weit entfernt, eine christliche Tugend zu seyn, vielmehr gottlos und gegen alle Römisch-katholische Vernunft.

Zu gleicher Zeit sind die Apostel dieser vaterlandsmörderischen, ganz und gar unchristlichen Lehren unermüdlich beschäftigt, mit überschwenglichem Dunste die Köpfe zu verwirren und mit hyperbolischen Redensarten die Herzen in Mißtrauen und Ungehorsam gegen die Obrigkeiten, in Haß und Rache gegen ihre Stammgenossen und Mitchristen zu tauchen.

Unsere Fürsten und Staatsmänner mögen zusehen, ob alle demagogischen Umtriebe, welche seit 1817 aufgetaucht und glücklich bekämpft sind, zusammengenommen so viel zerstörendes Gift enthalten, als diese Lehrsätze? Ob die Ausführung irgend eines revolutionären Plans die socialen und politischen Verhältnisse in Deutschland so in Grund und Boden hätte verwüsten können, als diese Lehrsätze es beabsichtigen? Sollen etwa die evangelischen Könige und Fürsten es geduldig anhören und gehen lassen, wenn sie von ihren eigenen Unterthanen für verdammte Geschöpfe erklärt werden? Kann das Zusammenleben in Einem Dorfe, Einem Flecken, Einer Stadt und Einem Staate bestehen, wenn die Katholischen es für religiöse Pflicht halten, feindselige Gesinnungen gegen die Evangelischen zu hegen und zu äußern?

Wie weit übrigens die deutschen Katholiken von diesem römischen Katholicismus entfernt sind, hat sich zur großen Beruhigung

aller Deutschen, denen die Ehre und der Frieden der Nation am Herzen liegt, unter jenen Umtrieben vielfach geoffenbart. Wir führen nur Ein Beispiel an. Als vor Kurzem ein baierscher Protestant in einem Zeitungsartikel in dem Korrespondenten von und für Deutschland geäußert hatte, die katholische Kirche (nämlich die päbstliche) erkläre die Ketzer, zu welchen sie die Protestanten unzweifelhaft zähle, für verdammte Geschöpfe und lehre und gebiete, dieselben zu verfolgen und zu verbrennen, erregte dieses die Indignation eines deutschen Katholiken in dem Grade, daß er jene Behauptung für ein wahres Ungeheuer von Unwahrheit, für eine Schmach, groß und ernst, erklärte und den Verfasser jenes Artikels darüber öffentlich zur Rechenschaft aufforderte. Derselbe hat mit dieser Rechenschaft nicht lange auf sich warten lassen und in einer besonderen Schrift: „Die Unduldsamkeit der christlichen Konfessionen, Nürnberg bei J. L. Schrag" seine Behauptung mit Dokumenten bewiesen, die keinem Zweifel Raum lassen und alle redlichen deutschen Katholiken gewiß nicht wenig erschüttert haben. Es ist nicht anders. Indem die Jesuiten und ihre Patrone mit allen Künsten der Sophistik und Rhetorik *) gegen den Frieden des deutschen Volks und zugleich gegen die göttlichen Wahrheiten des Christenthums mit unerhörtem Frevelmuthe zu Felde ziehen, stehen sie recht eigentlich im Dienste derjenigen Lehren und Glaubenssätze, welche die römischen Päbste seit Jahrhunderten wiederholt und unzweideutig nicht allein zu glauben, sondern auch mit Empörung gegen die Obrigkeit und mit grausamen und blutigen Martern und Hinrichtungen auszuführen unter den härtesten Strafen befohlen haben. Dieß ist historisch und soll keinesweges unsern katholischen Mitchristen, welche so gottlose Lehren verabscheuen, zum Vorwurf oder zur Kränkung gesagt seyn. Und hat nicht Se. jetzt regierende päbstliche Heiligkeit den ersten jener oben angeführten Lehrsätze auf's Neue mit entschiedener Absichtlichkeit in den Frieden der Gesellschaft geworfen? Hat nicht sein begünstigter Hoftheologe, Johannes Perrone, den zweiten aufgestellt und als einen ächt christlichen anzupreisen gesucht? Haben sie es anders gemeint, so mögen sie erklären, daß die Ketzerbulle Clemens IV., die Nachtmahlsbulle Urbans VIII. unkatholische Lehren

---

*) Monachii surrexit Athanasius iste, qui ex apostolo Jacobinorum factus Jesuitarum patronus, nunc se ad pedes abjecit hierarchae, et Protestantes atrocissimis conviciis proscindit: denique doli, machinae, fallaciae, praestigiae omnis generis adhibentur, quibus animi labefactentur imperitorum. H. C. A. Eichstadius.

enthalten und daß die Alleinheiligkeitsbulle Bonifacius VIII., worin behauptet, bestimmt und entschieden wird, „daß alle menschliche Kreatur dem römischen Pabste unterworfen sey, und daß man nicht selig werden könne, ohne dieses zu glauben," von einem bitterbösen Feinde der katholischen Kirche untergeschoben worden sey.

Was bei dem Pfaffenthum, welches diese Leute wieder in das deutsche Leben treiben wollen, für die religiöse Kultur und für christliche Gottesverehrung herauskommt, zeigt der Zustand der religiösen Bildung in Deutschland vor der Reformation. Noch im Jahre 1542, zu einer Zeit also, wo die Reformation schon manchen Unrath aus den katholischen Kirchen weggefegt hatte, konnte der nachherige Bischof Michael zu Merseburg im Dom zu Mainz am Sonntage Lätare folgende Worte zu seiner Gemeinde sprechen, ohne der Unwahrheit bezüchtigt zu werden:

„Bei uns (katholischen) Christen sind gar nahe alle Sacramente durch unsern verfluchten Unverstand in die höchste Verachtung und Mißhandlung kommen, darumb ich eigentlich glaub, daß Gottes Strafe so peinlich über uns wüten und noch nit aufhören werde, es hör denn zuvor die Verachtung und Mißhandlung seiner Heiligthumb bey uns auff. Wann ich zusehen müßte, daß die Hund unsere heilige Sacrament vom Altar fressen, und die Säue darinnen wülleten, so gedeucht mich doch, mein Hertz müßte von solcher Entohnehrung brechen. Nun müssen wir aber in der Christenheit mit großen Hertzenleid zusehen, daß die heiligen Sacramente nit viel ehrlicher von Menschen gehandelt werden, denn so man sie den Hunden in ire Mäuler stieße, oder den Säuen unter ire Füße werffe. Und diese Ohnehrung kömpt allein aus Unwissenheit; daß die Menschen nit wissen, was für Gnade, Heiligkeit und Kraft, Gott seinen heiligen Sacramenten gegeben hat. Denn nach der Taufe werden die jungen Christen nit allein nit unterrichtet, was im Tauf mit inen verhandelt sey, sondern man läßt sie also für und für wachsen und in solcher Unwissenheit auch an die andern Sacramente gerathen, die nemen sie aus einer Gewohnheit, nur wenn sie alt genug dazu seynd, nit, wann sie gelernt haben, was nötlich dabei zu wissen sey."

So sah es damals in Deutschland mit der religiösen Bildung des Volkes aus, nicht allein auf dem Lande, sondern auch in den Städten und unter den Augen der Erzbischöfe! Damit vergleiche man die religiöse Bildung des katholischen Volks, wie es heutigen Tages in den Ländern beschaffen ist, welche früher von Bischöfen und Erzbischöfen regiert wurden, jetzt aber unter der Herrschaft

protestantischer Fürsten stehen! Und doch waren die Summen, welche die deutsche Nation damals für ihre Religion zu zahlen hatte, zehnmal größer, als die ist, welche sie gegenwärtig zahlt. Man hat seit dem Wiener Kongresse nicht aufgehört, den alten Zustand ad M. D. G. zu reklamiren und zu behaupten, die katholische Kirche sey in Gefahr, so lange es der Geistlichkeit an politischer Gewalt fehle, um die Hindernisse des Kultus und der geistlichen Bildung beseitigen zu können. Fehlte es etwa der katholischen Geistlichkeit vor der Reformation an politischer Gewalt? Und was ist dabei herausgekommen? Einsichtige und wahrheitsliebende Katholiken werden aufrichtigen und historisch beglaubigten Antworten auf diese Frage Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Was den durch die Reformation hervorgebrachten Gegensatz zwischen Katholicismus und Protestantismus betrifft, so dürfte derselbe allen, die ihn von dem Standpunkte historischer Unpartheilichkeit aus betrachten, mehr als ein Uebel erscheinen, welches nothwendig war, um die christliche Religion zu erhalten und zu einer reineren Entwickelung hinüber zu leiten, denn als ein aus hypochondrischer Verschrobenheit des Mönchs Luther hervorgegangenes Unheil. Wenn man einen Blick auf den Zustand der Kirche vor der Reformation wirft und bedenkt, welchen Widerwillen die Päbste von jeher gegen Koncilien hatten; welche Mühe es kostete, selbst unter den dringendsten Umständen ein Koncil zu Stande zu bringen; daß Luther im Jahre 1517 anfing, gegen den schnöden Ablaßhandel zu predigen und dennoch, ungeachtet der ungeheuren Folgen dieser Predigten, das Koncil zu Trient erst im Jahre 1542, nachdem die Hälfte aller Katholiken in Deutschland sich vom Pabste bereits losgesagt hatte, zusammen berufen und erst 3 Jahre später wirklich eröffnet wurde; wenn man ferner bedenkt, daß der Pabst den von ihm abhängigen italienischen Bischöfen mehr traute, als dem heiligen Geiste, und welche Intriguen daher gespielt wurden, um 160 italienische Bischöfe in die Versammlung zu bringen, während von den Bischöfen deutscher Nation nur 2 in Person und 4 per procuratores zugelassen wurden; wenn man endlich die kurialistischen Interessen durchschaut, die während der 18 Jahre, wo das Koncil versammelt war, die Verhandlungen leiteten, und die Bestrebungen der Jesuiten ins Auge faßt, welche unmittelbar nach dem Schlusse des Koncils in volle Wirksamkeit traten: dann wird man mit dem vollsten Bewußtseyn der Wahrheit die Behauptung aufstellen können, daß die katholische Kirche in Deutschland die Vervollkommnung der Lehre und des Lebens im Volke mehr dem Gegensatz zum Prote-

stantismus, als dem Pabste und dem Tridentiner Koncil zu verdanken hat.

Die christliche Welt hat durch die Reformation und ihre Ursachen große und sehr bittere Erfahrungen gemacht. Sie um die theuern Früchte derselben durch abermalige Verdunkelungen betrügen wollen, ist ein Beginnen, welchem nur Schande, kein Gelingen folgen kann. Denn es liegt in der Geschichte mit nicht zu überwältigender Klarheit allen Augen offen vor, wie das Christenthum nach und nach entstellt wurde, um es zum Stützpunkte und zum Organ grenzenloser Herrschsucht und Habsucht und zugleich die Kirche zur grausamen Folterkammer für alle die edelen und wahrheitsliebenden Seelen zu machen, welche den frevelhaften Betrug erkannten und sich vom Geiste Gottes getrieben fühlten, denselben aufzudecken. Eben so liegt es in großen und hellleuchtenden Thatsachen vor, daß das Christenthum gerade in der Reformation seine weltüberwindende Kraft auf eine so erstaunenswürdige Weise bewährt hat, daß kein anderer Beweis seiner Göttlichkeit diesem historischen an siegreicher Durchdringung aller gesunden und gottesfürchtigen Ueberzeugungen gleich kommt. Denn vermittelst der Reformation hat es das ärgste und schamloseste Pfaffenthum, welches je die Menschheit gequält hat, überwunden und damit die Pforten der Hölle.

Wir wollen nun die Wahrheiten, welche die eine Hälfte aller katholischen Christen deutscher Nation nach siebenhundertjähriger frommer Duldung arger geistlicher Tyrannei von der Oberherrlichkeit des Pabstes ganz und auf immer befreit, die andere Hälfte aber unter den Schutz der Grundsätze des Baseler Koncils, der allgemeinen Vernunft und der ewigen Rechte der Menschheit gestellt haben, nachweisen, nicht mit flunkerhaften Phrasen, sondern mit Thatsachen. Wir fordern „den Meister der Geschichte,“ Ritter Joseph von Görres und seine ganze Jüngerschaft auf, diese Thatsachen zu widerlegen, und wenn sie es nicht können, an ihr Seelenheil zu denken, dem Privathasse gegen Preußen, so wie dem schnöden Dienste eben so unkatholischer als unchristlicher hierarchischer Bestrebungen zu entsagen und die deutsche Nation nicht weiter wegen ihrer glorreichsten That zu schmähen.

Zu derselben Zeit, als Philipp der Schöne die päbstliche Arroganz mit dem kühnen Titel der allergrößesten Narrheit mächtig

erschütterte, gerieth das Pabstthum in einen Streit mit seinen eigenen Organen, der den Zweifel an seiner Göttlichkeit und Oberherrlichkeit nicht wenig verstärkte.

In dem Orden der Franziskaner entstand nämlich ein heftiger Zwist über die Frage, ob der Orden Güter besitzen oder doch wenigstens von bestimmten Gütern den Nießbrauch haben dürfe, oder ob er vollkommene Armuth beibehalten müsse. Innocenz IV. entschied für die Parthei der Nutznießer, indem er sich selbst für den Eigenthümer erklärte. Dadurch erregte er den Haß der andern Parthei in dem Grade, daß sie ihn mit der Bestie in der Apokalypse verglich und die römische Kirche mit allen möglichen Schmähungen belud. Zugleich stellten sie dem Volke in ihrer geflissentlichen Armuth einen grellen Kontrast mit der Ueppigkeit und Weltherrlichkeit der Römischen Kirchenfürsten vor Augen. Die Folter und die Scheiterhaufen der Inquisition vermochten nichts gegen sie, und ihre dem Pabstthume höchst nachtheiligen Bestrebungen dauerten bis über das Kostnitzer Koncil hinaus fort.

Das sogenannte babylonische Exil (1309) brachte dann die päbstliche Gewalt in den Dienst auswärtiger politischer Interessen und setzte dieselbe zugleich in die Nothwendigkeit, den Glauben der Völker ärger zu besteuern, als es je vorher der Fall gewesen war. Man schickte von Italien und Rom kein Geld nach Avignon, und der Pabst war, um den Bedürfnissen einer kostspieligen Hofhaltung und den stets wachsenden Forderungen seiner über die ganze christliche Welt verbreiteten Organe zu genügen, genöthigt, neue Glaubenssteuern zu ersinnen. Die berüchtigte Extravagante „Execrabilis“ Johanns XXII. ist eine Frucht dieser Bemühungen. In frühern Zeiten hatten die Päbste oft Männer, die sich Verdienste um sie erworben, den Bischöfen zu Beneficien empfohlen, und, wie man sich leicht denken kann, selten ohne Erfolg. Aber die Bitten arteten bald in Forderungen aus, die Forderungen in Befehle. Das Uebel nahm in unglaublichem Grade zu, und erstreckte sich bald auf Ertheilung von Expectationen auf Stellen, die noch nicht erledigt waren. So wurden die Einkünfte christlicher Kirchenämter ein Raub ehrgeiziger, lasterhafter und gottloser Menschen, und unendliches Verderben brach unaufhaltsam und in breiten tiefen Strömen in die Kirche ein. Die deutsche Kirche hatte besonders die ihr aufgedrungenen Ränke und Laster von Fremdlingen zu beklagen, und es ist in der That zu verwundern, daß die ganze Nation nicht in ihrem innersten Leben unheilbar erkrankte, sondern Kraft genug behielt, den italienischen Krankheitsstoff auszuwerfen. Das Wider-

streben der Bischöfe schlug man mit der kecken, aus apostolischer Untrüglichkeit hervorgegangenen Lehre nieder, daß dem Pabste die Verleihung aller Pfründen nach göttlichem Rechte zustehe und die Machthandlungen der Könige, durch welche allein noch verdiente und der Nation angehörige Männer zu bedeutenden geistlichen Aemtern kommen konnten, wurden als fluchwürdige Verbrechen bezeichnet. Ist man mit der Geschichte dieser traurigen Zeiten etwas genauer bekannt und lieset man mit einem Blicke in dieselbe die Extravagante Johanns XXII., dann muß man über die ungeheure Schamlosigkeit erstaunen, mit welcher dieser Mann den frechsten Lügen und weltlichsten Absichten das Gewand heiliger Wahrheit und christlichen Eifers zu geben das Herz hatte. Damals wurden alle die Rechtstitel: Reservation, Devolution, Prävention, Commende, Todesfälle am römischen Hofe, und wie sie weiter heißen mögen, erfunden, mit welchen man die schnödesten und verderblichsten Anmaßungen in die Zukunft hineinschob und die Quellen unendlicher Reichthümer sicherte. Welch ein Betrug! ja, welch ein Betrug!! wenn man an das Christenthum denkt und an die armen Völker, welche doch nur die Erlösung der Seelen durch Christum im Sinne hatten und dafür alles zu opfern gern bereit waren! Für ein Glück war es meistens zu achten, wenn die mit Pfründen begnadigten Personen in Avignon, oder wo sie sonst waren, blieben, und sich nur das Geld schicken ließen, was häufig der Fall war. Einen Theil des so geraubten Geldes behielt der Pabst für sich selbst.

Auch die früher schon eingeführten Kanzleitaxen bestimmte Johann XXII. näher. So wurden alle Besteuerungskünste weltlicher Herrschaft durchgemacht und auf das Glaubensbekenntniß basirt, welches der Apostel Petrus abgelegt hatte. Daß dabei das Christenthum selbst nicht ganz ausging, brachte die Verheißung in Erfüllung, daß die Pforten der Hölle es nicht überwältigen würden.

Als alle diese Mißbräuche den höchsten Punkt erreicht hatten, durchbrach, wie sich das in der Geschichte der Völker und Korporationen, die noch Kraft zum selbstständigen Leben in sich haben, häufig zeigt, der rettende Geist der Wahrheit mächtig die Schranken und suchte die Würde des christlichen Hirtenamts wieder herzustellen. Aber je tiefer die Uebel der Selbstsucht eingedrungen sind, je mehr sie die Form gesetzlicher Bestimmungen anerkannter Autoritäten angenommen haben, und je fester sie sich auf Herkommen und Gewohnheiten stützen können, desto zweifelhafter ist der Erfolg eines solchen Kampfes.

Selten trägt das gute Princip ganz den Sieg davon, und ist dieses doch einmal der Fall, so ist es bald genöthigt, sich das böse wieder zuzugesellen. So scheint es in der Natur aller socialen Verhältnisse zu liegen. Ein Beispiel davon haben auch wir seit der großen Völkerschlacht bei Leipzig erlebt.

Philipp der Schöne hatte zwar die Weltherrschaft der Hierarchie gebrochen und einsichtigen Männern geistlichen und weltlichen Standes Muth gegeben, sich über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt und über die Unzulässigkeit ihrer Vermischung mit der weltlichen mißbilligend auszusprechen; aber der Unfug schändlicher Glaubensbesteuerungen und gewissenloser Veruntreuungen geistlicher Pflichten dauerte noch lange fort, und erst im Anfange des 15. Jahrhunderts that man entschiedene Schritte, um in einem allgemeinen Koncil Rettung zu suchen.

Johann XXII. hatte sich, wie ein gleichzeitiger Schriftsteller berichtet, einen Schatz von 25 Millionen Goldgulden gesammelt, zugleich aber auch durch seine unerhörten Exactionen den Haß und die Verachtung der Geistlichkeit zugezogen. Um so sicherer konnte Ludwig IV. seinen Bannstrahlen Trotz bieten und bald nachher unter Benedict XII. die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl gesetzlich einführen. In seiner Apologie erwies Ludwig, daß der Pabst den Kaiser nicht richten könne, und daß ein allgemeines Koncil über dem Pabst stehe (Lüning I. S. 187). Der Pfaffenkönig konnte erst nach Ludwigs Tode aufkommen, und auch dann nur durch Niederträchtigkeit.

Das große Schisma, welches nach dem babylonischen Exil begann und erst 1409 mit feierlicher Absetzung beider Päbste auf dem Koncil zu Pisa endigte, zeigte dann selbst den blödesten Menschenkindern, daß die göttliche Wahrheit und die christliche Liebe gänzlich von dem Pabstthume gewichen seyen. Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst sollt ihr es geben, gebot der Herr seinen Jüngern; aber wie wurde nicht alles im Himmel und auf Erden mit der schnödesten Schamlosigkeit von diesen Päbsten feil geboten, um die Kosten ihrer Kämpfe und ihrer Hofhaltungen zu bestreiten!

„Selbst St. Peter könne nicht mehr Sünden vergeben, als der Pabst durch sie," verkündigten die Ablaßkrämer Bonifacii IX. dem Volke. Wie es mit der Kirche in deutschen Landen damals aussah, ist bei Gudenus C. D. T. III. p. 507 zu lesen, wo die Mainzer Geistlichkeit den Zustand derselben zu schildern sucht.

Nachdem es mit der Zerrüttung der Kirche und der Verwirrung der Gewissen so weit gekommen war, daß die Päbste sich gegenseitig

mit der Schlüsselgewalt des Apostels Petrus in die Hölle schickten, die Staaten aber aus den hierarchischen Banden sich loszuwickeln suchten, während die Völker mittelst schändlichen Aberglaubens fortwährend zur Bezahlung der Kosten aller dieser Umtriebe angehalten wurden, konstituirten sich die besseren Theile des Priesterthums und des Mönchthums in Verbindung mit den Männern der Wissenschaft in Pisa (1409) zu einer höchsten kirchlichen Autorität, indem sie den Satz aufstellten: daß die Kirche auch ohne den Pabst selbstständig sey. Demgemäß setzte das Koncil die beiden vorhandenen Päbste ab, und stellte einen neu gewählten auf. Aber statt zweier Päbste hatte man nun deren drei, und die Mißbräuche wurden noch ärger, die Verwirrungen noch größer.

Unter diesen Umständen konnte Kaiser Sigismund, dem es übrigens so sehr am Herzen lag, dem verderblichen Unwesen ein Ende zu machen, daß er 3 Jahre lang alle Länder durchreisete, um die weltlichen Gewalten zu diesem Zwecke zu einigen, dieselbe Rolle wieder übernehmen, welche einst Constantin der Große gespielt hatte. Er war es, der das Koncil nach Konstanz berief, von welchem die Nationen nach so vielen Wirren endlich Heil um so gewisser erwarten zu dürfen glaubten, als der gewöhnliche Kunstgriff des überwiegenden Einflusses der Italiener durch den Beschluß beseitigt wurde, nach Nationen abstimmen zu lassen. Wie sehr zu beklagen ist es, daß die günstigen Verhältnisse nicht besser benutzt wurden! Mit den dogmatischen Fragen und mit der Verbrennung Hussens wurde man bald fertig; aber die langen Verzeichnisse der Beschwerden der Nationen über drückende, ungerechte und das Christenthum schändende Gelderpressungen, die merkwürdigen avisamenta Constantiensia de anno 1416, blieben unerledigt. Van der Hardt hat in der Geschichte dieses Koncils alle diese Sündenregister des Römischen Pabstthums zusammengestellt.

Martin V., der gleich nach seiner Wahl die Schlüsselgewalt mißbrauchte, um mit Verachtung kanonischer Satzungen Goldkästen in Brabant aufzuschließen, täuschte die Erwartungen der Völker mit allgemeinen Versprechungen, und ging zugleich darauf aus, die Fürsten durch abgesonderte Verträge zu beschwichtigen, ohne die gewohnten Einnahmen des päbstlichen Stuhls zu sehr zu verkürzen. Nicht einmal den schändlichen Ablaßkram stellte er ab, ungeachtet er wenigstens die *nimiam* effusionem dieser Sündenzettel zu verhüten versprochen hatte.

Aber in seinem innersten Wesen hatte das Pabstthum doch einen Stoß erlitten, welchen es seit der Zeit nicht hat überwinden können.

Dieß war die der ganzen Welt offenbar gewordene Thatsache, daß dasselbe in der Richtung einer falschen Entwickelung, bei welcher die christlich-kirchlichen Interessen von den weltlichen gänzlich verschlungen und in unglaublicher Entstellung nur noch als Mittel schamloser Gelderpressungen benutzt wurden, mit sich selbst zerfallen und auf einen Punkt gekommen sey, wo es seine ursprüngliche Bestimmung, die Einheit der Kirche zu erhalten, nicht mehr erfüllen könne. Der Faden war abgerissen, und eine Kirchenversammlung konstituirte sich als höchste Autorität der Kirche. Dieselbe gebar aus ihrem Schooße den Anfang einer neuen Reihe von Päbsten, die mit dem Charakter der Unfehlbarkeit nicht ausgerüstet waren, und daher auch auf jene Oberherrlichkeit rechtlich keinen Anspruch mehr machen konnten, welche die Päbste aus der hierarchischen Erzeugung Gregors VII. mit so grenzenlos anmaßlichem Stolze geübt hatten. Dieses Gregorianische Pabstthum war auch in der öffentlichen Meinung vernichtet und die im ganzen Abendlande herrschend gewordene Idee einer monarchischen Regierungsform der Kirche wurde durch die Erfahrung des Mißbrauchs auf den rechten Gebrauch zurückgeführt.

Das Koncil zu Pisa ging daher auf die Autorität der alten Koncilien zurück und das Koncil zu Konstanz übte diese oberherrliche Gewalt in der Kirche unter der ausdrücklichen Erklärung, daß es nicht allein über dem Pabste stehe, sondern auch ohne den Pabst selbstständig und vollständig sey. Es beseitigte die vorhandenen Päbste und setzte mittelst eines frei angeordneten Wahlmodus einen neuen Pabst. Dieser hatte also sein Daseyn einer Autorität zu verdanken, welche er nicht abläugnen konnte, ohne sich selbst abzuläugnen. Damit war der Grundsatz vernichtet, „daß dem Apostel Petrus die Gesammtheit der Kirchengewalt übertragen, von ihm auf seine Nachfolger übergegangen und die Bischöfe nur zu seinen untergeordneten Gehülfen bei der Kirchenregierung eingesetzt worden seyen."

An die Stelle dieses Systems hätte nun folgerecht das Episkopalsystem treten und das centrum unitatis auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt werden sollen.

Aber Martin V. wußte in seinem neuen päbstlichen Selbstbewußtseyn am besten, wo ihn der Schuh drückte. Die Interessen des alten Systems schlichen heran, wie in unsern Tagen nach der Schlacht bei Leipzig, und erwiesen sich so mächtig, daß er genöthiget war, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen. Das Koncil war auseinander gegangen, ohne die Reformationspunkte bestimmt zu haben, im guten Glauben, der Pabst werde sich seines Ursprungs wohl be-

wußt bleiben und nicht wagen, die Erwartungen derer zu täuschen, welche ihn zu dem Zwecke erwählt hatten, um eine vollständige Reformation an Haupt und Gliedern zu bewirken. Diese Erwartungen täuschte aber Martin dennoch, indem er von der einen Seite auf ein neues Koncil vertröstete und zu den schwierigen Vorarbeiten für dasselbe Zeit forderte, von der anderen Seite aber die Nationen durch Einzelverträge zu trennen trachtete. 12 Jahre verfloßen, bevor das Koncilium zu Basel eröffnet wurde.

Die Idee der Selbstständigkeit und Oberherrlichkeit einer allgemeinen Kirchenversammlung hatte sich unterdessen bei den Gelehrten und Pfarrgeistlichen mit Gründen befestigt, die nicht zu widerlegen waren. Zu dem neuen Koncil zu Basel erschienen Männer, denen die Religion am Herzen lag, die fest entschlossen waren, dem alten gottlosen Unfug Schranken zu setzen, und die mit den religiösen Bedürfnissen der niederen und mittleren Sphären des Lebens nicht weniger bekannt waren, als mit dem Kirchenrechte und mit den Forderungen des heiligen Geistes. Die auf dem Koncil zu Konstanz getäuschten Völker wünschten den edelen Vätern zu diesem kühnen und frommen Unternehmen Glück; aber Pabst Eugen IV. lösete das Koncil gleich nach der ersten Sitzung auf, weil ein Sallustius Crispus ihm zuflüsterte: ne vim principatus resolveret, cuncta ad Senatum vocando; eam conditionem esse imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si *uni* reddatur. Zu Deutsch: mit dem Gregorianischen Pabstthum sey es aus, wenn er dieses Koncil anerkenne; denn das sey die eigenthümliche Natur weltlicher Priesterherrschaft, daß sie sich einzig und allein vor einem Pabste mit absoluter Machtvollkommenheit rechtfertigen lasse *). Der Kaiser und die Fürsten traten ihm aber mit so entschiedener Indignation über die neue Anwendung der alten so oft zum Verderben der Kirche gebrauchten Künste entgegen, daß er sein Crispinisches Dekret widerrufen und das Koncil anerkennen mußte. In der XVI. Sitzung wurde dieser Widerruf vorgelesen. Als man dann die erforderlichen Schritte zur Abschaffung des alten heidnischen Unfugs that, die frühere heilsame Einrichtung der Diöcesan- und Provinzialsynoden wieder herstellte, die Annaten abschaffte, die reservationes sive per Extrav. »ad Regimen« und »Exsecrabilis«, sive per regulas Cancellariae et alias constitutiones für unrechtmäßig erklärte, die Appellationen nach Rom auf ein vernünftiges Maas beschränkte, den Metropoliten und Bi-

*) Es wird uns vielleicht vergönnt seyn, ähnliche Rathschläge aus geheimen Korrespondenzen unserer Zeit nachzuweisen.

schöpfen ihre alten Rechte zurückgab, kurz, als man die Macht des Pabstes auf das von den Kirchenvätern anerkannte Primat des Apostels Petrus beschränkte und ihm zumuthete, mit den Einkünften der reichen italienischen Besitzungen der römischen Kirche zufrieden zu seyn: da nöthigten die Organe päbstlicher Oberherrschaft, deren Nahrungsquellen mit den abgeschafften Mißbräuchen versiegen mußten, Eugen IV., sich den Beschlüssen des Koncils mit allen Kräften zu widersetzen. Durch eine Bulle vom 18. Sept. 1437 wurde das Koncil aufgehoben und ein anderes nach Ferrara berufen. Die Väter zu Basel ließen sich nicht schrecken. Sie luden den Pabst vor ihren Richterstuhl, suspendirten ihn, als er nicht erschien (Sess. XXXIX), und setzten ihn ab, indem sie den zu Konstanz anerkannten Grundsatz von der höchsten Autorität eines allgemeinen Koncils in Anwendung brachten (Sess. XXXIV). Unterdessen hatten sich die Fürsten des Reichs nach Sigismunds Tode zur Wahl eines neuen Reichsoberhaupts in Frankfurt versammelt. Die Verwirrungen, welche das große Schisma in ganz Europa angerichtet hatte, waren noch in frischem Angedenken. Was war natürlicher, als daß sie ähnliches Unheil zu verhüten und Frieden zu stiften suchten? Damit gelang es jedoch nicht. Die heftigste Leidenschaftlichkeit hatte sich beider Theile bemächtigt und verschloß allen vernünftigen Vorstellungen den Eingang.

Was thaten die Fürsten unter diesen Umständen? Traten sie auf die Seite des Pabstes? So sehr ihnen der Frieden und die Einheit der Kirche am Herzen lag, erkannten sie doch zu deutlich den Widerspruch der Bestrebungen des Pabstes mit den wahren Interessen der Völker, als daß sie diese Interessen jenen Bestrebungen hätten zum Opfer bringen können. Sie überließen den Pabst der Kurialisten und den Pabst des Koncils ihren unchristlichen, ja! ganz und gar gottlosen Zänkereien und gegenseitigen Verketzerungen, erklärten sich neutral und beschloßen, die kirchlichen Angelegenheiten bis zur Herstellung des Friedens ohne Pabst und Koncil selbst zu verwalten. Das desfallsige Instrument findet man in Müllers Reichstags-Theatrum Tom. I. p. 30. Albrecht II. gab sich darauf alle mögliche Mühe, den kirchlichen Frieden herzustellen; er konnte aber die Väter zu Basel nicht bewegen, in die Verlegung des Koncils nach Straßburg oder nach Konstanz oder nach Mainz zu willigen. Wer die Gründe, welche sie für ihre Weigerung angaben, in Labbei actis conciliorum Tom. XII. p. 750 nachzulesen Lust hat, wird finden, daß sie keineswegs verwerflich waren. Deutschland hatte nun das merkwürdige Schauspiel, die Gesandten des Baseler Kon-

cils und die Vertheidiger des kurialistischen Pabstes, unter welchen auch den Kardinal Cusanus, der, wie wir an einer andern Stelle nachgewiesen haben, gegen sein besseres Wissen handelte, vor der Reichsversammlung in Mainz erscheinen zu sehen. Wir übergehen die Künste und Leidenschaften, welche bei dem Kampfe großer Interessen in entscheidenden Augenblicken ihr Spiel mit verdoppelter Anstrengung zu treiben pflegen, und erwähnen nur, daß die deutschen Reichsstände das Heil der deutschen Kirche fest im Auge behielten. Sie nahmen 26 Dekrete des Baseler Koncils an, ohne die Gegenvorstellungen der Kurialisten zu beachten. Von diesen Beschlüssen waren 23 vor der Trennung des Pabstes von dem Koncil sanktionirt worden und konnten daher als solche betrachtet werden, welchen auch der Pabst seine Zustimmung ertheilt habe. Verworfen wurde dagegen die von dem Koncil dekretirte Absetzung Eugens. Dieselben Dekrete hatten kurz vorher auch die Franzosen angenommen, und der in Mainz gegenwärtige Erzbischof von Tours trug zu dem Beschlusse der deutschen Reichsstände nicht wenig durch die Hervorhebung dieses Beispiels bei. Am 26. März 1439 wurde dieser wichtige Beschluß von den Reichsständen vollzogen und in feierlicher Versammlung als Reichsgesetz sanktionirt, welches unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannt ist. — Es fehlte nur noch die Unterschrift des Pabstes. In welcher Weise diese endlich erlangt wurde, verdient hier noch kurz bemerkt zu werden. Pabst Eugen zürnte den Erzbischöfen Jakob von Trier und Theodorich von Köln, weil sie als Männer von deutscher Gesinnung den hierarchischen Zwecken der römischen Kurialisten nicht hold waren, und daher den Pabst des Koncils für wenigstens eben so rechtmäßig zu halten geneigt waren, als den Pabst der Kurialisten. Bevor er es wagen durfte, seinem päbstlichen Grolle Luft zu machen, bedurfte er mächtiger weltlicher Stützen. Dazu boten sich dar die mächtigen Fürsten Philipp der Gute von Burgund und Adolf von Cleve; denn Eigennutz dient gern der Rache. Der Vertrag lautete: die beiden verhaßten Erzbischöfe werden abgesetzt, Philipps Halbbruder, der Bischof Johann von Cambray, wird Erzbischof von Trier, ein Neffe Adolfs wird Erzbischof von Köln. Die Sache gieng jedoch nicht so leicht, als man sich vorgestellt hatte. Die Churfürsten nahmen sich ihrer Kollegen an und schloßen auf einer Versammlung zu Frankfurt am 21. März 1446 ein Bündniß folgenden Inhalts: Eugen soll die Dekrete der Koncilien zu Konstanz und Basel über die Gewalt der allgemeinen Koncilien bestätigen, zur Beseitigung des Schisma's binnen Jahresfrist ein neues

Koncil in einer deutschen Stadt zusammenberufen, die Beschlüsse des Baseler Koncils, welche auf dem Reichstage zu Mainz von den Reichsständen angenommen worden sind, sanktioniren, die Beschwerden der deutschen Nation abstellen und endlich die Absetzung der beiden Erzbischöfe zurücknehmen. Wenn er alles dieses nicht sofort thue, dann würden die Churfürsten des deutschen Reichs, selbst gegen den Willen des Kaisers, Felix V. als rechtmäßigen Pabst anerkennen und zur Vollziehung dieses Beschlusses im Monat September sich in Frankfurt abermals versammeln. In einem andern Sinne berieth Aeneas Silvius, damals Geheimschreiber des Kaisers, die kaiserliche Politik.

Den Churfürsten offen entgegen zu handeln, schien mißlich. Es wurde daher eine kaiserliche Gesandtschaft von 7 Personen nach Rom geschickt, von welchen 6 im Sinne der Churfürsten instruirt waren, der 7te allein, Aeneas Sylvius selbst, die geheimen Pläne des Kaisers kannte. Der Zweck wurde erreicht, und Eugen veranlaßt, eine päbstliche Gesandtschaft zur September-Versammlung nach Frankfurt zu schicken. Auch die Baseler Väter schickten ihre Gesandten, und die Partheien standen abermals mit ihren besten Kräften einander gegenüber: auf der einen Seite die Churfürsten und die Baseler Väter mit den wahren Interessen der deutschen Nation, auf der andern Seite Aeneas Sylvius und die Römer mit den Interessen Eugens und der Kurialisten. Mit welchen Künsten Aeneas die drohende Gefahr beseitigte, erzählt er selbst in der Geschichte Friedrichs III. Von dem oft erprobten Grundsatze ausgehend, daß man mit Geld alles erreichen könne *), bestach er die Räthe des Erzbischofs von Mainz mit einer bedeutenden Summe Geldes, die der Kaiser vorschoß und Pabst Nicolaus nachher ersezte. So wurde die Verbindung der Churfürsten getrennt und damit zugleich die patriotische Parthei des Baseler Koncils geschwächt. Aeneas hatte nun freieres Spiel. Die Bedingungen, unter welchen die Fürsten mit dem Pabste Frieden schließen wollten, konnte er zwar im Wesentlichen nicht ändern, wohl aber gelang es ihm, den alten Künsten der Täuschung neue Anknüpfungspunkte vorzubereiten. Die Geschichte der deutschen pragmatischen Sanktion (Sanctio Prag-

*) Pecunia, sagt er in historia Frid. Imp. apud Kollav. tom. II. pag. 127, pecunia est domina curiarum, pecunia aures omnium aperit, huic omnia serviunt. Haec quoque Moguntinum subjugavit. Non quod ipsi quicquam promissum sit, sed inter quatuor ejus consiliarios duo millia florenorum Rhenensium erogata fuerunt.

matica Germanorum illustrata. Edidit C. G. Koch. J. D. S. R. J. E. Professor et Bibliothecarius Argentoratensis. 1789) ist zu merkwürdig, als daß wir nicht die Hauptmomente derselben hier herausheben sollten.

Aeneas Picolomini war einer der schlauesten Menschen, deren die Geschichte Erwähnung thut; aber von allen Schlauköpfen hat keiner der deutschen Nation einen so großen, einen so tiefen und dauernden Schaden zugefügt, als er. Die Dienstleistungen des Ritters von Görres und seiner Schüler sind nichts dagegen; denn ohne die Ränke des Italieners würden die Ursachen der Reformation nicht eingetreten seyn. Görres und die Seinigen sind darauf beschränkt, die Reformation und ihre Resultate zu entstellen und zu lästern; Aeneas Sylvius Picolomini hat ihre Ursachen geschaffen. Die Geistlichen und Fürsten hatten den Druck der italienischen Religionsbesteuerungen tief empfunden, der pharisäische Hochmuth des dortigen Hohenpriesterthums hatte sie empört, die Unchristlichkeit dieses Hochmuthes und die Ungerechtigkeit jener Besteurungen waren ihnen klar geworden und sie waren fest entschlossen, Eugen nur unter Bedingungen anzuerkennen, welche der Nation die Befreiung von diesen Uebeln sichern könnten. Solche Bedingungen waren in den Beschlüssen des Baseler Koncils enthalten. Die Annahme dieser Beschlüsse wurde daher entschieden gefordert. Aeneas sah ein, daß mit einer solchen, sowohl in der Erinnerung der früheren hierarchischen Frevel, als in der deutlichsten Erkenntniß des Rechts und des Vortheils fest begründeten Entschiedenheit einen direkten Kampf zu beginnen, vergeblich sey. Er schlug daher andere Wege ein, und suchte mit demüthig-nachgiebigen und schmeichelnd-vertheidigenden Vorstellungen auf die Gemüther der Fürsten zu wirken. Nicolaus Cusanus, der die Früchte des Verraths seiner Nation, auf dem Koncil zu Kostnitz, nunmehr schon reiflich eingeerndtet hatte, half getreulich mit. In der Sache selbst sagten sie, solle nichts geändert werden; nur mildere und schonendere Fassung möge man zugestehen und dem Pabste wenigstens eine Hoffnung auf Entschädigung für so große pekuniäre Verluste lassen. Der Erfolg entsprach den klugen Bemühungen. Aeneas verfaßte das Konkordat und hatte die Freude, von den hinterlistig getäuschten Fürsten bewundert und gelobt zu werden. Auch die Legaten des Pabstes machten versöhnliche Mienen und redeten friedliebende Worte. Bis auf die Sanktion Eugens war alles in Ordnung. Um diese zu erlangen, wurde eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, an deren Spitze als kaiserliche Beigeordnete Aeneas Picolomini und Procopius von Ra-

benstein standen. In Rom herrschte unglaubliche Freude. War doch eine große Gefahr beseitigt! Alle Prälaten der Kurie gingen den Gesandten bis zum ersten Meilenstein in feierlicher Procession entgegen und führten sie gleichsam im Triumphe nach Rom. Wohl war es ein Triumph, den sie feierten! Die liebliche, dem Pabste und den Kardinälen wohlgefällige Rede des Aeneas, in welcher er die Wünsche der deutschen Nation bescheiden offenbarte, ist ein Meisterstück italienischer Klugheit. Bei den Diskussionen, die darauf eröffnet wurden, fanden die Einkünfte, welche der Pabst dem Frieden opfern sollte, eine gewaltige Rechtfertigung in der dadurch bedingten Auktorität desselben. Die Gesandten ließen Ersatz in der sogenannten provisio hoffen. Der Abschluß eines Konkordats kam zu Stande und Eugen vollzog dasselbe in der Form, in welcher es bei Koch vorliegt, verwahrte sich aber an demselben Tage, an welchem er die bekannten Bestätigungsbullen zeichnete, in einer besondern geheimen Erklärung, gegen allen Nachtheil, der aus den gegebenen Koncessionen für den päbstlichen Stuhl hervorgehen könne. Eugen starb wenige Tage nach dem Abschlusse des Konkordats und noch während der Anwesenheit der Gesandten wurde Nicolaus V. gewählt. Der neue Pabst versprach die Aufrechterhaltung des Konkordats mit großer Zuvorkommenheit und entließ die Gesandten mit dem Bekenntnisse: „Die Päbste hätten sich allerdings ein wenig zu breit gemacht und den Bischöfen fast nichts übrig gelassen." — Sie kehrten im April des Jahres 1447 nach Deutschland zurück, und im Juli desselben Jahres bestimmte Aeneas die Glieder des Frankfurter Bündnisses, die sich auf Geheiß des Kaisers zu Aschaffenburg versammelt hatten, zu dem Beschlusse, daß über die vorbehaltene Schadloshaltung des Pabstes für die verlornen Rechte und über sonstige Modifikationen der Baseler Dekrete auf dem nächsten Reichstage zu Nürnberg verhandelt werden solle, wenn nicht früher mit dem Legaten eine Uebereinkunft zu Stande gekommen wäre. Nachdem Aeneas es so weit gebracht hatte, berieth er die kaiserliche Politik in folgender Weise: „Es liegt nicht im Interesse des Kaisers, die Machtvollkommenheit des Pabstes zu schmälern, um sich dem Volke gefällig zu erweisen. Mit dem Volke ist es so eine Sache; es ist kein Verlaß darauf. Die Menge ist den Fürsten nimmer hold; zwischen Fürsten und Fürsten findet eher Freundschaft statt. Der Pabst bedarf des Kaisers; der Kaiser bedarf aber auch der Hülfe des Pabstes. Es wäre ein gewaltiger politischer Mißgriff, wenn der Kaiser eine Macht schwächen wollte, deren Hülfe er nicht entbehren kann. Die Politik fordert daher,

sich den neuen Pabst gleich durch Wohlthaten zu verpflichten. Die Deutschen werden um so eher dem Kaiser gehorchen, wenn sie den Pabst auf seiner Seite stehen sehen." *) Dieser Rath däuchte dem Kaiser gut, und er schloß am 17. Februar 1448 für sich allein mit dem päbstlichen Legaten die Wiener Konkordate ab, in welchen dem Pabste das meiste wieder eingeräumt wurde, was die hohe Geistlichkeit und die Fürsten Deutschlands ihm entwunden hatten. So wurde die deutsche Nation um das edele Gut der Kirchenfreiheit durch die gottlosen Künste eines schlauen Italieners betrogen und der römischen Habsucht abermals preis gegeben. Nicht einmal die Einschränkungen, welche in dem Wiener Konkordate geblieben waren, wurden respektirt, vielmehr alle alten Mißbräuche rasch wieder eingeführt. Namentlich ging es mit den Gelderpressungen aufs Neue so rasch vorwärts, daß Männer von Bildung und deutscher Gesinnung schon nach wenigen Jahren in Wehklagen über diesen verderblichen, die Nation entnervenden Unfug ausbrachen. Die Art und Weise, wie sie dieses thaten, und wie von Seiten der Kurie darauf geantwortet wurde, zeigt, daß die religiöse Verehrung vor dem päbstlichen Stuhle in dem denkenden Theil der Nation verschwunden war und daß es sich zwischen dem Pabste und den Fürsten und Prälaten nur noch um die Theilung der Herrschaft und des Besteuerungsrechts über den nicht denkenden Theil handelte.

Im Jahre 1457 schrieb der Churmainzische Kanzler Mayer an den verschmitzten Aspiranten zum päbstlichen Stuhle, Aeneas Sylvius: „Ich bedaure sehr, in einer Zeit zu leben, die mir für den apostolischen Stuhl nicht ohne Gefahr zu seyn scheint. Täglich gehen bei meinem Herrn, dem Erzbischofe, Beschwerden über den Pabst ein, daß er weder die Beschlüsse des Kostnitzer, noch die des Baseler Koncils beachtet, noch auch sich durch die Verträge mit seinem Vorgänger für gebunden hält, im Gegentheil unsere Nation gänzlich zu verachten und auspumpen zu wollen scheint. Die Wahlen werden hie und da verworfen, die Beneficien und geistlichen Würden jeder Art den Kardinälen und Protonotarien reservirt, du selbst hast dir die Reservation dreier geistlicher Provinzen in deutschen Landen zu verschaffen gewußt, was bisher noch nicht vorgekommen und ganz unerhört ist. Gunstbezeugungen durch Ertheilung von Anwart-

*) Ob wohl auch heutigen Tages, wenn auch nicht Kaisern, doch Königen ähnliche Rathschläge gegeben werden? Die Münchner Jesuiten dürften darüber Auskunft geben können. Vielleicht gelingt es auch uns, einiges beizubringen.

schaften werden in zahlloser Menge ertheilt, die Annaten mit Strenge beigetrieben, und dabei mehr erpreßt, als recht ist. Höhere Kirchenämter werden nicht sowohl dem Verdienstvollern, als dem Meistbietenden übertragen. Die Türkensteuern werden ohne vorhergegangene Berathung mit unseren Prälaten für exekutorisch erklärt. Rechtssachen, die zur Kompetenz der Bischöfe gehören, werden ohne Unterschied vor das apostolische Tribunal gezogen. Tausend Künste werden mit großer Schlauheit ersonnen, um uns, wie verächtlichen Barbaren, das Geld aus der Tasche zu ziehen. — Das sind die Dinge, worüber unsere einst so berühmte Nation nun schon so viele Jahre lang wehklagt, dieselbe Nation, welche mit ihrem Blute das römische Reich erkauft hat, welche einst die Herrin und Königin der Welt war, jetzt aber in Armuth gestürzt und zu einer dienstbaren Sklavin gemacht worden ist. Diese Nation ist es, welche jetzt im Schmutze liegend ihr trauriges Schicksal und ihre Nacktheit bejammert." Und was antwortet Aeneas dem Kanzler? Er demonstrirt ihm, daß dasselbe Recht, nach welchem die Erzbischöfe reicher seyen, als die Pfarrer, es mit sich bringe, daß des Pabstes Reichthum den der Erzbischöfe eben so viel übertreffe, als der Reichthum der Erzbischöfe den der Pfarrer. „Du wirst vielleicht entgegnen: dann wäre ja der Pabst mächtiger als der Kaiser! Richtig, das eben wollen wir! Denn je mächtiger der Pabst ist, desto sicherer wird dein Erzbischof, und um so freier die übrigen Bischöfe seyn." — Damit war denn freilich der gute Kanzler mit denselben Künsten den Demagogen zugesellt, die auch in unseren Tagen mit so ungeheurer Schamlosigkeit geübt worden sind; aber die Nation blieb in Squalore liegen und hörte nicht auf zu jammern.

Kurz vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri, im Dezember 1457, schrieb er an den Erzbischof Theodorich von Köln: „Gelänge es, die Herrlichkeit des Pabstes zu unterdrücken, so sey überzeugt, daß es bald auch um deine und der übrigen Bischöfe Herrlichkeit geschehen seyn würde." Ein mächtiger Beweggrund allerdings! Hiermit scheint der Satz, der Manchem zu hart und zu kühn vorgekommen seyn mag, hinlänglich erwiesen, daß man nehmlich nach dem Baseler Koncil sich über die rein politische Bedeutung der Religion verständigte und sich in den Nutzen derselben zum Behufe der Herrschaft und Besteuerung theilte.

Diejenigen, welche es unbegreiflich finden, daß die schreiendsten Mißbräuche so lange fortdauern, die gegründetsten Beschwerden so lange ohne Abhülfe bleiben konnten, daß man die heiligsten Gefühle der Menschheit Jahrhunderte hindurch stets aufregen und stets irre

leiten konnte, fassen die politische Seite nicht auf und sehen nicht, wie in der Region des Verstandes das perpetuum mobile der Herrschaft und Habsucht läuft und die Räder dieser furchtbaren Maschine sich gegenseitig bedingen. Die Generationen gingen vorüber, das perpetuum mobile blieb. Und wer hätte es auch nicht in unsern Tagen mächtig operiren sehen in der Kirche und im Staate? Διὸς δ' ἐτελείετο βουλή. —

Doch bekämpften sich von der Zeit an unaufhörlich die Parthei der deutschen Nation und die des römischen Unfugs. Die Kurialisten verboten die Berufung auf ein künftiges allgemeines Koncil bei Strafe des Bannes, übergingen den früher anerkannten Lehrsatz von der Oberherrlichkeit der allgemeinen Koncilien, welchem die neue Reihe der Päbste ihr Daseyn zu verdanken hatte, mit Stillschweigen, und übten den alten Druck wo möglich noch mit mehr Rücksichtslosigkeit, wie früher. Die Männer des Vaterlandes dagegen, geistlichen und weltlichen Standes, erhoben immer lauter ihre Stimme, formulirten auf allen Versammlungen Rechtseinsprüche gegen das willkührliche Verfahren der römischen Hierarchie und begrüßten mit Jubel das neu aufgehende Licht humaner Bildung. Ein merkwürdiges Verzeichniß von Beschwerden, welches aus einer solchen Versammlung vom Jahre 1479 hervorging, findet sich bei Leibertz Cod. Jur. gent. diplom. P. I. p. 439.

Dieselben Beschwerden wurden auf der Reichsversammlung geführt zu Worms (1495), zu Lindau (1497), zu Freiburg (1498), zu Augsburg (1500). Selbst Kardinäle erkannten die Nothwendigkeit einer Reformation an Haupt und Gliedern, und wenn auch die Kardinäle, welche 1511 ein Koncil nach Pisa beriefen, für Abtrünnige zu achten sind, weil sie im Dienste Ludwigs XII. operirten, so ist doch nichts desto weniger reine Wahrheit, was sie in dem Berufungsschreiben sagen. „Eine Reformation der ganzen Kirche, heißt es, sey durchaus nothwendig, am Haupte wie an den Gliedern. Denn die Sitten seyen im höchsten Grade verdorben und Verbrechen der ärgsten Art, notorische, unverbesserliche, würden ununterbrochen geübt zum Skandal der ganzen Kirche." Die letzten Versuche, um dem gewaltsamen Ausbruche einer allgemeinen Empörung gegen den Mißbrauch des päbstlichen Kirchenregiments vorzubeugen, machten die deutschen Reichsstände in den Jahren 1510 und 1522. In den gravaminibus von 1510 wird der Kaiser gebeten, den Pabst darauf aufmerksam zu machen, daß wenn er nicht milder und christlicher mit der deutschen Nation verfahre, eine allgemeine Verfolgung ihrer Priester nicht lange mehr ausbleiben könne, daß die Gelderpressungen

keine Mittel übrig ließen, um die nothwendigsten Bedürfnisse für Kirchen, Klöster, Hospitäler, für Wittwen und Waisen u. s. w. zu bestreiten, daß die vom Pabste mit Pfründen beschenkten Geistlichen sich um geistliches Wirken und Seelsorge gar nicht kümmerten, endlich, daß es doch des Pabstes Pflicht sey, dafür zu sorgen, daß das Evangelium Christi, »quod est optimum animae pabulum,« allen rein gepredigt werde, damit Irrthümer und Gotteslästerungen ausgerottet, die kriegerischen Leidenschaften beschwichtigt, Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Mord, Ehebruch, Saufgelage, Streit, Haß und Unfrieden beseitigt würden: diese wahre Aufgabe christlicher Geistlichen zu erfüllen, dazu seyen die geizigen Kurtisanen, welche der Pabst schickte, nicht geeignet.

In den hinzugefügten Avisamenten für den Kaiser heißt es:

Wenn der Kaiser diesem gottlosen Treiben ein Ziel setzt, wenn er dem durch schwere Lasten niedergedrückten Deutschland die vorige Freiheit wieder giebt, wenn er gelehrten und ehrbaren Männern den Zutritt zu den Präbenden verschafft; dann wird er mit Recht ein Befreier Deutschlands und ein Wiederhersteller der Freiheit, dann wird er in Wahrheit für alle Zeiten ein Vater des Vaterlandes genannt werden können, dann wird er sich selbst keinen geringen Ruhm erwerben und dem deutschen Reiche nicht weniger nutzen, als wenn er mit Kriegesmacht irgend eine Provinz eroberte; dann endlich wird das Vaterland dem Einen Maximilian nicht weniger Dank schuldig seyn, als allen denjenigen, welche seit alten Zeiten her geherrscht haben. Zugleich hielten sie es für ihre Pflicht, den Kaiser auf die Gefahren aufmerksam zu machen, mit welchen Thron und Reichsverfassung bedroht seyen, wenn den Beschwerden auf gütlichem Wege nicht abgeholfen werden könne. Die Kaiserliche Majestät möge sich vorsehen, so lauten die Worte, daß die Bettelbrüder, welche aus Furcht, ihre Privilegien zu verlieren, dem römischen Stuhle Manches hinterbrächten, nicht gegen Sie aufträten, obwohl Sie schon lange die gerechteste Ursache gehabt hätten, gegen die Habgier derselben und gegen so große Mißbräuche Maßregeln zu ergreifen.

Die Kaiserliche Majestät möge sich vorsehen, daß die Geistlichen Churfürsten nicht verschiedener Meinung seyen und von Ihr nicht abtrünnig würden, wegen der apostolischen Strafen, welche sie zu fürchten hätten. Auch das Volk werde ein etwaiges Interdict nicht lange dulden.

Die Kaiserliche Majestät habe zu fürchten, daß der Pabst den Churfürsten den Auftrag ertheile, zur Wahl eines neuen römischen

Königs zu schreiten, wie auf Befehl des Pabstes der Landgraf von Thüringen und Graf Wilhelm von Holland gegen Friedrich gewählt worden seyen.

Die Kaiserliche Majestät habe sich besonders vor allen Prälaten zu hüten, welche vermöge eines Eides gehalten seyen, den Pabst zu avisiren.

Die Kaiserliche Majestät habe zu fürchten, daß der Pabst Ihre Unterthanen vom Gehorsam entbinde und die umliegenden Völker auffordere, in die Lande des Kaisers oder des Erzherzogthums Oesterreich einzufallen, was die Leute unter dem Vorwande des dem apostolischen Stuhle zu leistenden Gehorsams mit großer Bereitwilligkeit thun würden.

Die Kaiserliche Majestät habe die apostolischen Strafen zu fürchten, welche von Seiten des Pabstes nicht ausbleiben würden.

Endlich habe die Kaiserliche Majestät zu fürchten, daß der Pabst durch Spitzfindigkeiten das rohe Volk gegen die pragmatische Sanktion einnehmen und das Wohlwollen der Einfältigen zu gewinnen suchen werde, indem er anführe, er erneuere in der Stadt (Rom) die Kirche des heiligen Petrus mit großen Kosten und führe an gewissen Orten Bauten gegen die Türken auf; auch habe er mit seinen Kriegen nie Einem Unrecht gethan, da er die der Kirche oder dem heiligen Petrus als Erbtheil angehörigen Länder wieder erobere, wozu er ja verpflichtet sey. Daher möge die Kaiserliche Majestät bedenken und erwägen, wie Sie in ihrer weisen Einsicht, falls es die Noth fordern sollte, allen jenen Spitzfindigkeiten und Umtrieben der Römer begegnen könne.

Aber Maximilian fand die angeführten Gefahren zu groß und zu bedenklich, um sich denselben auszusetzen. Er ließ die Sachen, wie sie waren, und es erfolgte 12 Jahre später die ausführliche Darstellung der Beschwerden, welche wir hier mit dem Bemerken mittheilen, daß sie nicht von Luther erdichtet, sondern von den höchsten Organen des deutschen Reichs aus dem Leben entnommen sind.

Beschwerden der Reichsstände wider den römischen Stuhl und die ganze Klerisei, auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahr 1522 dem päbstlichen Nuntius übergeben.

Kap. 1. Von der Erkaufung der Dispense.

Unter den übrigen Beschwerden nimmt die nicht den letzten Platz ein, daß durch menschliche Verordnungen Vieles verboten, eben so Vieles geboten wird, was durch keine göttliche Vorschrift verboten oder geboten ist. Dazu gehören die unzähligen ersonnenen Hindernisse bei ehelichen Verbindungen, welche aus den Verhältnissen der Affinität, der Gevatterschaft und Blutsverwandtschaft hergenommen werden; ferner der untersagte Genuß von Speisen, die doch Gott zum Gebrauch der Menschen hervorgebracht hat, und die, wie der Apostel lehrt, ohne Unterschied mit Dank genossen werden sollen. Aber dieses und mehrere dem ähnliche menschliche Verordnungen, binden die Leute nur solange, bis sie durch Zahlung einer Geldsumme von den Gesetzgebern Erlassung dieser Gesetze erhalten, so daß das Geld den Reichen Erlaubniß zu etwas verschafft, was den Armen, die nicht zahlen können, verboten ist. Und durch diese unerlaubten Gesetze und Verordnungen, welche wie ein Netz zum Fange ausgeworfen werden, ist den Deutschen nicht allein eine große Menge Geld abgelöst und aus Deutschland über die Alpen geschleppt worden, sondern es ist auch die größte Ungleichheit unter den Christen, die doch alle gleich sind, entstanden, sowie viele Aergernisse und Feindschaften, indem die Armen sich in diesen Banden gefesselt sehen, weil es ihnen an Geld fehlt.

Kap. 2. Von der verbotenen Zeit.

Ebenso verhält es sich auch mit der Feier der Hochzeiten, von dem Sonntage Septuagesimä bis zum Anfang Quadragesimä; denn in dieser Zeit ist es von den ersten Männern der römischen Kirche allenthalben verboten, eine Hochzeit zu feiern, während doch inzwischen von Geistlichen und Weltlichen allenthalben und öffentlich auf eine festliche Art gelebt wird. Aber jenes Verbot hat nur dann eine Folge, wenn Jemand dieß ohne Geld zu thun beabsichtigt. Denn sobald die Hoffnung auf Geld sich zeigt, kann man sofort, was anfangs verboten war, ungestraft und frei thun. „Denn auch dieses

ist ein gefährliches Netz für die Beutel der Deutschen, wodurch uns das Geld entzogen wird. Und dabei ist es eine eben so große Beschwerde, daß in der Milderung dieser Bestimmung das Verhältniß des Armen und Reichen sich ganz verschieden gestaltet."

Kap. 3. Ueber das Drückende der päbstlichen Indulgenzen.

Jene schon unerträgliche Last der römischen Indulgenzen wurde noch drückender, als die (römischen) Päbste mit dem Versprechen, Hauptkirchen zu bauen oder einen Zug gegen die Türken veranstalten zu wollen, unter der Maske der Frömmigkeit den einfältigen und allzuleichtgläubigen Deutschen das Mark ihres Geldes aussogen. Was aber noch weit höher anzuschlagen ist, durch diese Betrügereien und ihre gemietheten Ausrufer und Lobpreiser ist die Frömmigkeit der deutschen Christen vernichtet. Denn diejenigen, welche ihre Bullen an den Mann bringen wollten, priesen gar sehr ihre Waare. Durch diese käuflichen Kondonationen, sagten sie, würden nicht nur vergangene oder künftige Sünden noch lebender Menschen erlassen, sondern auch die Sünden Verstorbener, die sich (nach dem Ausdruck jener Lobpreiser der Indulgenzen) in dem Purgatorium des Feuers befänden, wenn nur etwas gezahlt würde, wenn nur die Rechte klimperte. So nun ist durch diesen Kaufhandel zu gleicher Zeit Deutschland seines Geldes beraubt und die christliche Frömmigkeit vernichtet worden, da ein jeder nach dem Maße des Werthes, den er auf diese Waaren verwendet hatte, auf Ungestraftheit im Sündigen sich Rechnung machte. Daraus entsprangen Hurereien, Blutschande, Ehebruch, falsche Eidschwüre, Diebstähle, Räubereien, Wucher und alle sonstigen Uebelthaten. Denn vor welcher Uebelthat sollten nun noch die Sterblichen zurückschaudern, wenn sie einmal die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie sich durch eine, wenn auch noch so große Geldsumme nicht nur im Leben, sondern auch nach dem Tode Freiheit zu sündigen und Ungestraftheit von jenen Ablaßkrämern verschaffen können? „zumal die Deutschen, welchen man durch diese Schminke der wahren Frömmigkeit, unter der Maske der Religion Alles leicht glaublich machen kann, wie denn überhaupt der Deutsche in Beziehung auf Frömmigkeit leichtgläubig ist."

„Und obgleich diese Indulgenzen mehr als einmal nach Deutschland geschickt worden sind, und zwar in der Weise, als sollten mit dem, durch ihren Verkauf zusammengescharrten Gelde die Getreuen gegen die Barbaren geschützt und vertheidigt werden, so hat der Aus-

gang die Deutschen doch belehrt, daß man dieses Geld nicht zum Schutze des Glaubens oder sonst zu einem Bedürfnisse der christlichen Kirche, sondern für den Luxus der Verwandten und zur Unterhaltung der eigenen Familie verwendet hat. Dieses Eine hat zwei sehr große Nachtheile erzeugt, 1) daß den Einfältigen Aergerniß gegeben wurde, 2) daß die Deutschen, die ihr Zutrauen so oft getäuscht sahen, jetzt, wo es die Noth wirklich fordert, einen Kriegszug gegen die Türken zu veranstalten, durch nichts sich bestimmen lassen, zu glauben, was doch die Sache selbst fast notorisch macht: nämlich daß die grausamen Türken uns auf dem Nacken sitzen; denn man vermuthet immer, man habe etwas dem Früheren Aehnliches im Werke. Und das ist der einzige Grund, warum sie so schwer ihre Kräfte gegen die Türken vereinigen. Welche Uebelstände also sowohl in weltlichen Dingen, als auch in den Gewissen der Getreuen Christi die römischen Indulgenzen herbeigeführt haben, das wird die Apostolische Heiligkeit nach der Hoheit Ihrer Einsicht, wenn auch aus keinem anderen Umstande, schon daraus ohne große Mühe schließen können."

Außerdem haben die Päbstl. Heiligkeit und die übrigen Bischöfe und Säulen der römischen Kirche einige Fälle nur ihrer Absolution reservirt. Wenn man sich nun einen oder den andern von diesen hat zu Schulden kommen lassen, so muß man entweder zahlen, oder man wird nicht absolvirt. Man hat sie nämlich zu dem Zwecke reservirt, damit man auch dadurch noch einiges Geld erhalte. Dieß kann man schon daraus schließen, daß in Fällen, die den Verhältnissen nach noch so ehrenhaft und nothwendig sind, keine Dispensation erfolgt, wenn nicht gezahlt wird. Wenn man also nichts bringt oder zahlt, so wird man nie Dispens erhalten. Wenn aber Jemand zahlen kann, so werden ihm nicht allein die augenblicklichen Ueberschreitungen dieser Bestimmungen nachgelassen, sondern es wird ihm auch für die Zukunft gestattet, sie ungestraft zu überschreiten.

Kap. 4. Von den stationären Lobpreisern der Indulgenzen.

Dem Verkaufe der Indulgenzen hat sich auch noch eine andere Menschengattung gewidmet, die man gewöhnlich Stationarii nennt. Diese mißbrauchen gewöhnlich die Einfalt der Landleute, indem sie alle Dörfer, Meierhöfe und Städtchen durchziehen und die Heiligkeit irgend eines Heiligen, etwa des Valentinus, Hubertus oder Anastasius preisen und auseinandersetzen, wie sich das Vermögen

vermehren würde, wenn man jährlich diesen oder jenen mit irgend einem kleinen Geschenke, was freilich den Stationarien zu Gute kommt, sich zum Freunde mache. Darauf schreiben sie die Einfältigen unter irgend eines Heiligen Obhut und Schutz ein und verheißen demjenigen, der ihnen einen jährlichen Tribut zahlen würde, Freiseyn von dieser oder jener Krankheit. Das Alles ist zu dem Zwecke ausgedacht, jene einfältigen Menschen bis auf's Leben auszusaugen. Denn dieses von dem heiligen Antonius angefangene Geschäft hat sich allmählig auf alle Arten von Krankheiten so ausgedehnt, daß es jetzt kaum eine Krankheit giebt, die von jenen Stationarien nicht auch ihren eigenen Heiligen erhalten hätte. Und dieses Uebel hat sich so weit verbreitet, daß die Quästionarii und Stationarii das Blut und Mark jener armen und einfältigen Leute verzehren; und während jene mit ihren Kindern das Nothdürftigste entbehren, leben die Stationarien in einer mehr als sybaritischen Schwelgerei. „Diese Sache scheint eine augenblickliche Abstellung von Seiten der Apostolischen Heiligkeit zu fordern und eine Weisung an die Bischöfe und an die übrigen Primaten der Kirche und die Vikarien derselben, daß sie in Zukunft keine Belohnung für die Zulassung dieser Funktion annehmen, und sie überhaupt, soviel an ihnen, nicht dulden sollen."

„Eben so sehr fühlen sich die Layen, besonders die armen, die zu Hause nur wenig haben, darin von den Geistlichen bedrückt, daß die Bettelei des Mendikanten-Ordens keinen Winkel auf dem Lande und in den Städten unbesucht läßt, so daß sie von den Bezirken (Terminis), welche sie durchstreifen, Terminarii genannt werden. Diese Wanderungen haben sie gegen die Statuten ihres Ordens nicht zur Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses, sondern aus unersättlicher Habsucht erfunden. So ereignet es sich, daß, da in einem unbedeutenden Städtchen zwei, drei oder noch mehr Konventikel dieser Leute sind, wohin von allen Seiten die aufzubringenden Almosen zusammengeschleppt werden, die durch Krankheit oder Alter geschwächten Bürger, die ihr Leben lang von dem Schweiß ihrer Hände mit Weib und Kindern ehrbar gelebt haben, darben und vor Hunger sterben müssen. Daher bitten die Fürsten des Reiches und die übrigen Stände die Apostolische Heiligkeit, daß Sie in väterlicher Gesinnung geruhen möge, diese Anstöße und drückenden Mißstände der Indulgenzen, Dispensationen, Stationarier und Terminarier aus dem Wege zu räumen und die Sache so einzurichten, daß die christliche Freiheit durch diese sklavischen menschlichen Einrichtungen nicht ganz vernichtet werde und daß die Gewissen der Getreuen

Christi nicht bestrickt werden durch die Gebote von Menschen, für die es keine größere Sünde gibt, als ohne Geld zu seyn. Denn sie verbieten etwas nur insoweit, als Jemand ohne Geldzahlung dagegen handeln will, und dispensiren sofort von dem Verbotenen, wenn man eine bedeutendere Geldsumme bezahlt. Man verfahre besser mit den Getreuen Christi, und leite sie lieber zur Frömmigkeit an und zur gegenseitigen Liebe, nach dem Gebote Christi, als zur Beobachtung irgend einer menschlichen Tradition, aus Furcht vor der Strafe. Und sollte einmal Jemand irren und zu Falle kommen, so ist es besser, ihn brüderlich zu ermahnen und aufzurichten, als ihn so sklavisch und hart zu behandeln, damit es Allen klar werde, daß der Hirt mehr das Heil seiner Schafe begehre und suche, als seinen Privat-Vortheil und die Wolle derselben."

Kap. 5. Wie ungerecht Profansachen in erster Instanz vor den röm. Richtstuhl gezogen werden.

Obgleich es nicht allein das Rechtsverhältniß, sondern auch die Ordnung der Sache selbst fordert, daß die Gränzen der Jurisdiktionen genau bestimmt sind und daß jeder ordentliche Richter (Ordinarius) in seinen Gränzen gehalten werde und den andern in der Ausübung der Jurisdiktion nicht störe, so haben dennoch die zeitigen römischen Bischöfe diese Billigkeit keineswegs in Betracht gezogen, sondern mit gänzlicher Hintansetzung derselben auf die Bitte von geistlichen Layen sogar in Profansachen, welche Erbschaften oder Kontrakte betrafen, und zwar in erster Instanz nicht selten nach Rom citiren und vor Gericht fordern lassen. „Ein solches Verfahren aber gereicht nicht nur denjenigen, welche so vor Gericht gefordert sind, zum Schaden und Verderben, sondern führt auch zur Entehrung und Vernichtung der Jurisdiktion."

Wenn ferner irgend Jemand, selbst ein Laye, zu Rom mit einem Eidschwur versichert, er glaube nicht bei dem kompetenten Richter in Deutschland Gerechtigkeit finden zu können, so wird er sofort zu einem solchen Eide zugelassen und ihm die Citation wider seinen Gegner zuerkannt. Und so wird der Proceß von dem ordentlichen Richter ab, aus Deutschland nach Rom gezogen, ohne daß der Richter angesprochen, oder die Gegenpartei gemahnt wird. „Darauf wird unter dem Schirm des Eides weder eine Ablehnung des Forums, noch irgend eine Prüfung zugelassen, auch wenn ganz klar dargethan werden konnte, der Vereidigte habe falsch geschworen. Wenn dieses Verfahren tiefer Wurzeln schlüge und nicht im Be-

ginn gehemmt würde, so würden endlich alle Processe vor den Richtstuhl der römischen Kurie kommen und die ordentlichen Richter insgesammt um ihre Jurisdiktion gebracht werden. Das aber würde nicht allein gegen alle Gerechtigkeit, sondern auch unerträglich seyn. Deßwegen bitten die Stände des heiligen römischen Reichs die apostolische Heiligkeit, daß Sie den vorerwähnten Mißstand in der römischen Kurie nicht ferner dulden wolle, sondern dafür zu sorgen geruhe, daß Niemand, sey er nun Geistlicher oder Weltlicher, wegen einer Profansache in erster Instanz nach Rom vor Gericht gefordert werde, sondern daß solche Personen und Sachen dem ordentlichen Richter, dem sie unmittelbar angehören, belassen und nicht ferner gegen alle Billigkeit beeinträchtigt werden."

Kap. 6. Von den Konservatoren und den übrigen päbstlichen Richtern.

So gibt es auch noch eine andere Art von päbstlichen Richtern, die man gewöhnlich Konservatoren nennt, durch welche nicht minder die gewöhnliche Jurisdiktion geschmälert wird. Diese pflegen die Bischöfe und die übrigen Ersten der Kirche aus den Primaten oder Aebten ihrer Diöcese zu nehmen und von dem apostolischen Stuhle zu erhalten, zu dem Ende, daß vor ihnen alle Rechtssachen von Adeligen und Plebejern, in Fällen durchaus profaner Art verhandelt werden, obschon den Klägern die Gerechtigkeit durch das ordentliche Gericht nie verweigert wurde. Wenn nun die Vorgeforderten sich weigern, vor Gericht zu erscheinen, so werden diese gegen alles Recht mit der Exkommunikation bestraft, wovon man unzählige Beispiele anführen könnte. „Sollte diese Sache einen Fortgang nehmen, wie sie angefangen hat, so würden wir in Kurzem dahin kommen, daß alle Profansachen diesen Konservatoren und den übrigen geistlichen Richtern, die den Layen nicht nur verdächtig, sondern auch sonst ungelegen sind, überwiesen würden. Dieses ist den deutschen Fürsten eben so unerträglich, als es mit den Bestimmungen des h. römischen Reichs in offenbarem Widerspruche steht, welche klar und ausdrücklich sagen, daß Niemand einen Andern von dem ordentlichen Richtstuhl ab vor ein inkompetentes Tribunal fordern darf. Deßwegen bitten die Fürsten und Stände des Reiches den Apostolischen Stuhl, daß diese drückenden Beschwerden und Mißstände von Grund aus gehoben und abgeschafft werden mögen."

Kap. 7. Von den päbstlichen Delegaten und Kommissarien.

Eben so pflegt die päbstliche Heiligkeit auf Ersuchen geistlicher Personen delegirte Richter und Kommissarien als geistliche Richter in Deutschland zu bewilligen, auf daß jene mit Layen von jeder Würde und jedem Range vor so delegirten Richtern in Profansachen vor Gericht gestellt werden können. Dies Alles aber schlägt zum Verderben der weltlichen Personen aus und dient dazu, die deutsche und ordentliche Jurisdiktion zu schmälern und zu beeinträchtigen.

Kap. 8. Auf welche Weise die Prälaten der Kirche durch den Apostolischen Stuhl der ordentlichen Jurisdiktion der Bischöfe und dem Schutze ihrer sonstigen Vertheidiger entzogen werden.

Außerdem gehen die Päbste auch darauf aus, indem sie einige Klöster eximiren, die der Jurisdiktion der Bischöfe und der andern Vertheidiger und Schutzherrn auf diese Weise Entzogenen ganz frei zu machen und dem Apostolischen Stuhle unmittelbar zu unterwerfen, eine Sache, welche nicht nur den obenerwähnten Ordinarien und Defensoren, sondern auch dem ganzen römischen Reiche zum Nachtheile gereicht, besonders dann, wenn (die Geldbeiträge) das Aufbringen des Geldes nach dem Bedürfniß des Reiches den Reichsständen einzeln angesagt wird. Denn diejenigen, welche von öffentlichen Lasten befreit sind, machen alsdann ihre Immunität geltend. Dann entziehen sie auch ihren Bischöfen und Defensoren ihre hilfreichen Hände. Durch dieses ränkevolle Verfahren werden die Nerven des römischen Reiches geschwächt und die Kräfte nehmen auf eine ungebührliche Art ab. „Deßwegen bitten auch hierin die Reichsstände, man möge die vorerwähnten drückenden Mißstände der Exemtionen abschaffen und diese Klöster der ordentlichen Jurisdiktion der Bischöfe und Defensoren wieder überlassen, damit das, durch den apostolischen Stuhl so entkräftete römische Reich um so schneller seine alten Kräfte wieder erlangen möge."

Kap. 9. Von der Beeinträchtigung des sogenannten Patronatsrechts.

Wenn ferner durch den Tod von Antecessoren zur Zeit Pfründen (Beneficien) erledigt werden, bei denen das Patronatsrecht

Layen oder Geistlichen zusteht, so wagt es die Päbstl. Heiligkeit sowohl, als auch ihre Geschäftsträger oder Legaten, dieses Recht aufzuheben, in der Weise, daß sie so erledigte Beneficien Hofleuten oder anderen beliebigen Personen zukommen lassen, so daß den Patronen selbst dadurch ihr Präsentationsrecht genommen wird. Dabei gebraucht der Apostolische Stuhl den Vorwand, als seye die Uebertragung Desjenigen gültig, welcher zuerst das Beneficium übertragen habe, obschon die Patrone eine bestimmte Zeit haben, in der sie ihre Beneficien frei und von Niemanden prävenirt übertragen können. So entsteht für die weltlichen und geistlichen Patrone aus dieser erdichteten Prävention ein großer Nachtheil. „Daher bitten die Stände des heiligen römischen Reichs die Apostolische Heiligkeit, daß dergleichen Beschwerden und Mißstände abgeschafft und daß in Zukunft erledigte Beneficien jedesmal ihren Patronen gelassen werden. Auch möge die Apostolische Heiligkeit nicht zugeben, daß die Hofleute sich in solche Beneficien einschleichen, sondern durch eine unwiderrufliche Bestimmung festsetzen, daß, wenn irgend Einer gegen die ordentlichen Patrone der Beneficien unter dem Vorwande jenes scheinbaren Rechtes der Prävention etwas unternehmen sollte, dieses ohne Wirkung und Kraft und von Rechtswegen null und nichtig sey."

Kap. 10. Von den Geistlichen, welche zu Rom oder auf der Reise nach Rom sterben.

Ebenso sind auch den Kurtisanen und sonstigen ungeeigneten Personen erledigte Aemter und Beneficien durch den Apostolischen Stuhl übertragen worden, wenn *familiares* Sr. Heiligkeit, oder Leute, die der Kurie dienten, entweder in dem sogenannten Jubiläumsjahre auf der Reise nach Rom, oder auch während ihres Aufenthalts zu Rom gestorben waren, gleich als ob diese Beneficien dem Apostolischen Stuhle überlassen worden wären. Die Päbstliche Heiligkeit zieht dabei nicht in Erwägung, ob dergleichen Beneficien oder Aemter zum Patronatsrechte gehören oder nicht. Dadurch sind aber die geistlichen und weltlichen Patrone um ihre ordentlichen Patronatsrechte gebracht worden.

Kap. 11. Auf welche Weise unter dem Vorwande der Familiarität mit der Päbstlichen Kurie die Uebertragung vieler Beneficien durch die Kurtisanen angefochten wird, auch wenn die Besitzer lange vorher mit solchen Beneficien bekleidet gewesen.

Nicht minder ist es bis jetzt üblich gewesen, daß, außer allem Vorerwähnten, Layen und sonst ungeeignete Personen unter dem Titel

påbstlicher Beamten oder Familiares die Kollation einiger bedeutenden Beneficien anfochten und den Versuch machten, wenn es irgend geschehen konnte, diese Beneficien in Commenden oder Provisionen (wie sie dieselben selbst nennen) zu verwandeln und zu jährlichen Zahlungen anzuhalten, indem sie behaupten, daß Regresse, Reservationen, Zahlungen und mehreres andere Unverträgliche ihnen hiebei zustehe. Durch dieses ränkevolle Verfahren werden jene Pfründen gänzlich ausgesogen, geschwächt und geschmålert, da sie unaufhörlich der römischen Kurie jährliche Zahlungen leisten müssen; und es kommt dahin, daß von den Deutschen kein, auch noch so geeigneter Mann auf dieselben aspiriren kann.

„Ferner treffen von Seiten der Kurtisanen noch andere, unerträgliche Bedrückungen die Deutschen. Denn diese machen durch ganz Deutschland mit feiner Spürkraft in der Weise Jagd auf die Pfründen, daß sie es wagen, Priestern, die durch Alter und Unbescholtenheit des Wandels achtbar sind und die ihre Pfründen ohne allen Widerspruch unter rechtmäßigem Titel und mit gutem Gewissen schon viele Jahre ruhig besessen hatten, in ihrem langjährigen Besitze Händel zu machen, den Besitz zu stören, sie persönlich vor Gericht zu fordern und durch tausend Ränke dahin zu bringen, daß sie auch noch so unbillige Verträge eingehen müssen, wenn sie nur ihre letzten Jahre ruhig hinbringen wollen. Denn sie werden von den Kurtisanen auf die eben erwähnte Weise zu jährlichen Zahlungen, Reservaten und andern Leistungen der Art gezwungen. Und das thun diese schurkischen Kurtisanen nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern unter dem Schutz ihrer Statuten und der Kanzleigesetze, wie sie sie nennen. Alle diese Bestimmungen werden täglich nach dem Willen der Kurtisanen gemacht und wieder aufgehoben, und an die Stelle der nicht sehr billigen noch unbilligere gesetzt. Dadurch aber betrügen jene in tausend Ränken geübten Kurtisanen nicht allein die hochbejahrten Besitzer von Pfründen, die mit diesen Ränken unbekannt sind, sondern auch die Kollatoren von Pfründen. Denn wenn auch der Priester, welcher im Besitz von Pfründen ist, mit dem Prozeß-führenden Kurtisan keinen Vergleich trifft, so leitet dennoch jener gauklerische Kurtisan den Proceß so ein, daß er, wenn der Besitzer einer streitigen Pfründe bei schwebender Streitsache stirbt, beständig fortprozessirend, mit gänzlicher Nichtachtung des ordentlichen Kollatorenrechtes in den Besitz dieser Pfründe gelangt. Deßwegen lassen die Stände des heiligen römischen Reichs wieder und abermals die gerechte Bitte an die Apost. Heiligkeit ergehen, daß Sie geruhen möge, alle aufgezählten, unerträglichen Bedrückungen

der Kurtisanen abzustellen und gänzlich abzuschaffen, und fürderhin nicht zuzulassen, daß sie die freien Pfründen der Deutschen durch die obenerwähnten Ränke ungestraft angreifen."

Kap. 12. Wie die Provisionen geistlicher Würden nach Rom gezogen werden.

So oft ferner Würden oder fette Pfründen, als da sind Präposituren, Dekanate, Kantorate und sonstige Aemter, Kanonikate, Kurat-Kirchen und einfache Pfründen außerhalb Roms Mauern, bei welchen vordem die Kollation und Wahl zum ordentlichen Patronatsrechte den Geistlichen und Laien gehörte, im ordentlichen Monat erledigt werden: so wird vom römischen Stuhle allerlei ersonnen, um das Patronatsrecht den ordentlichen Kollatoren zu entziehen, besonders dann, wenn die frühern Besitzer solcher Pfründen, Aemter oder Würden Familiares oder Beamte des Pabstes oder der Kardinäle waren. Daher bitten die Stände des römischen Reichs, daß man auch den eben erwähnten drückenden Mißstand heben und die ordentlichen Kollatoren bei der Kollation, Wahl, Präsentation und Ernennung zu solchen Würden und Pfründen schützen und erhalten möge. „Dabei muß man keine Rücksicht nehmen, ob die frühern Besitzer dieser Pfründen Familiares oder Beamte der römischen Kurie gewesen sind, ob sie ein Recht des Regresses oder Zutritts oder sonst ein eingebildetes Recht darauf gehabt haben; so daß ein solches vorgeschütztes Recht dem ordentlichen Patron und Kollator keinen Nachtheil und Schaden verursache, daß sie vielmehr bei allen ordentlichen Rechten ungekränkt verbleiben mögen."

Kap. 13. Von den päbstlichen Kanzleibestimmungen und von neuen Ränken und Reservaten in Betreff zukünftiger Fälle.

Zudem hat man angefangen, römische Kanzleibestimmungen, welche die Kurtisanen zu ihrem Vortheile zu erdenken und eben so oft zu geben als zu widerrufen pflegen, und noch andere neue Kunstgriffe zu erdenken, um geistliche Pfründen leichter aus Deutschland nach Rom zu ziehen und zu beschweren; so daß, wenn irgend ein Deutscher sich um eine Pfründe bewirbt, er sie nur aus der Hand der Kurtisanen durch große Geldsummen oder mit Vorbehalt einer jährlichen Zahlung erhalten kann. Und damit begnügt sich der unersättliche Golddurst der Kurtisanen noch nicht, sondern ersinnt täglich

neue Kunstgriffe, worunter auch folgender gehört: daß bei einer Pfründe, die erledigt werden soll, zwei oder dreitausend Goldgulden für zukünftige Fälle reservirt werden, zum größten Verderben und Schaden der ordentlichen Kollatoren, des ordentlichen Rechtes derselben und endlich der Pfründen selbst. „Denn wenn irgend ein Fall zukünftiger Reservationen eintritt, und Derjenige die Pfründe erhält, dem früher so viel Tausende reservirt waren, dann ersinnen sie zuletzt ganz unerhörte Kunstgriffe, nämlich Vorbehalt der Vertauschungen und Surrogation, indem sie sich den Ingreß, Regreß, Acceß und andere Betrügereien der Art vorbehalten, so daß die ordentlichen Patrone und Kollatoren entweder niemals, oder kaum nach Verlauf von vielen Jahren zu ihrem Patronatsrechte kommen können."

Kap. 14. Von den kirchlichen Pfründen, Kuraten und Nicht-Kuraten im Allgemeinen.

Auch das ist bis jetzt in der römischen Kurie beobachtet worden, daß Gunstbezeugungen und Pektoral- und Mental-Reservationen, sowie General- und Special-Regresse und Accesse, Inkorporationen, Unionen und Konkordate, die sie mit ihren erdachten Namen benennen, aus Gold- und Gewinnsucht bei Pfründen und Prälaturen besonders in Deutschland den Kurtisanen bewilligt wurden. Und damit begnügt sich die frevelhafte Habsucht nicht; nein, diese Pfründen und Prälaturen selbst werden reichen kaufmännischen Gesellschaften mit der Last mäßiger Zinsen überlassen, aber so, daß sie hernach höher verkauft werden können. Durch diese spitzfindige Praktik ist es gekommen, daß ein großer, wo nicht der größte Theil der fetten Pfründen aus den Händen der Deutschen nach Rom gezogen worden ist; und diese Pfründen sind dann nicht selten Laien und ungeeigneten, ja sogar unehrbaren Personen übertragen worden, und zwar nicht Deutschen, sondern Ausländern, welche die deutsche Sprache weder sprechen, noch verstehen. So ist der unerhörte Fall eingetreten, daß über die Schafe Christi Hirten gesetzt worden sind, deren Stimmen die Schafe, auch wenn sie sie etwa hörten, nicht verstehen konnten. Daraus entsteht aber für die Deutschen der noch viel drückendere Mißstand, daß jene diese Pfründen und Pfarrkirchen in eigener Person weder besitzen noch verwalten können, während es doch das Amt der Seelenhirten vor Allem erfordert, daß sie ihren Pfarr-Untergebenen durch Unbescholtenheit und Untadelhaftigkeit des Wandels an sich selbst ein ausgezeichnetes Beispiel geben, und daß sie in eigener Person ihre Schafe, als Schafe Christi, mit der lau-

tern und aus dem reinen Evangelium geschöpften Lehre nähren. Keines von beiden aber können diese untergeschobenen Hirten ausführen. Denn erstens vermiethen diejenigen, welche solche geistliche Pfründen auf die oben erwähnte Art von Kaufleuten erhalten, weil sie in eigener Person zu ihrem Besitz nicht geeignet sind, dieselben für einen jährlichen Zins an andere Personen, die eben so untauglich als sie selbst, ja noch viel untauglicher sind; nicht anders, als wie jährliche Zünften und Einkünfte von Aeckern verpachtet und gekauft werden, so daß Derjenige erst für einen tauglichen Käufer gilt, welcher am meisten auf die Waare geboten hat, und die Pfründen nach der Höhe des Preises verpachtet werden. Zweitens tritt der Fall ein, daß der zu einem Kirchenamte am wenigsten Geeignete den größten jährlichen Preis bietet; und so kommt es, daß jene gemietheten Seelenhirten (die man wohl richtiger Räuber nennen könnte) dem einfältigen Völklein Christi statt der lautern Quelle des Evangeliums trübe und schmutzerfüllte Pfützen zu trinken geben, indem sie die Legenden der Heiligen (wie sie sie nennen), die von der Kirche nicht angenommen und den heidnischen Fabeln ähnlicher sind, als der christlichen und evangelischen Lehre, der Gemeinde Christi öffentlich mittheilen. „Denn was Anderes sollten jene schlecht unterrichteten Laien lehren, sie, die dieses geistliche Amt um eine nicht mäßige Geldsumme gepachtet haben, mehr bekümmert um die Wolle, als um das Heil ihrer Schafe? Taglöhner sind sie, nicht Seelenhirten. So wird das einfältige Völklein Christi durch diese untergeschobenen Seelenhirten von dem ächten christlichen Glauben und der Zuversicht auf Gott, auf welchem allein das Seelenheil beruht, abgeleitet und zu abergläubischen Possen und Erdichtungen hingeführt, welche eher dazu dienen, das Vermögen jener Taglöhner, als Christi Ruhm zu vermehren. Dazu beschwert man sie auch noch mit verschiedenartigen Geldforderungen; denn die Pächter sind blos darauf bedacht, außer der dem Verpachter zu leistenden Zahlung auch ihr eigenes Vermögen zu vergrößern, und so wird Deutschland um sein Geld gebracht, und zwar von auswärtigen Nationen, von welchen es weder ein gegenseitiges Wohlwollen, noch auch Dank zu erwarten hat; und doch hat es diese Pfründen zuerst gegründet, nicht um sie Fremden, sondern Deutschen zukommen zu lassen. Deßwegen bitten die Stände des heiligen römischen Reichs gar sehr, daß die vorerwähnten Mißstände und Beschwerden, durch welche Deutschland um unermeßliche Geldsummen, die den Kurtisanen zu ihrer schlechten Verschwendung zu Gute kommen, gebracht wird, gänzlich gehoben und aus dem Wege geräumt werden, so daß

die Pfründen fürderhin in Deutschland Niemanden, als gebornen Deutschen, welche sie persönlich besitzen, übertragen und bewilligt werden.“

Kap. 15. Durch welche Bande und Verpflichtungen die Erzbischöfe und Bischöfe von ihren Kapiteln wegen der Kollation von Pfründen gebunden sind.

Aber diese Pfründen und Pfarrämter werden nicht allein aus Habsucht, Gunst oder Freundschaft Menschen übertragen, welche durchaus ungelehrt, lächerlich und Aergerniß zu geben geeignet sind; sondern etwas Aehnliches thun auch die Erzbischöfe und Bischöfe, welche durch ihre Kapitel-Versammlungen so gebunden werden, daß sie alle, vorzugsweise fetten Pfründen, geistliche und nicht geistliche, (die doch ohne Zweifel von den Fundatoren ursprünglich gestiftet worden sind, um sie gelehrten und unbescholtenen Männern zukommen zu lassen) den Kapitular-Kanonicis, sie mögen noch so untauglich dazu seyn, übertragen müssen; diese verpachten dann dergleichen Pfründen an ungelehrte Personen, die nur Scherz damit treiben, wenn sie nur einen recht großen jährlichen Zins bezahlen, in gleicher Weise, wie wir oben von den kaufmännischen Gesellschaften berichtet haben; „so daß diese pachtenden Besitzer sich gezwungen sehen, großen Theils von unerlaubten Geldforderungen zu leben und ihre Untergebenen desto stärker zu belasten.“ Auf ähnliche Weise verfährt man auch mit den Kathedral- und Kollegiat-Kirchen und ihren Kapiteln. Eben so verfahren auch die Pröbste und sonstige in Würden stehende Personen.

„Außerdem suchen diejenigen, welche fette Pfründen und Pfarrkirchen im Besitz haben, jährlich möglichst große Zinsen von den Pächtern zu erhalten; und wenn diese Pfründen von den weltlichen Stiftern auch noch so reichlich dotirt sind, so lassen doch die Verpächter die zur Pfründe gehörigen Wohnungen gänzlich zerfallen. Denn diese persönlichen Besitzer oder Verpächter sind nur darauf bedacht, von den Pächtern eine alle Billigkeit überschreitende Geldsumme zu bekommen und diese zu mancherlei unerlaubten und Aergerniß gebenden Genüssen zu verwenden; um das Seelenheil aber sowohl ihrer Untergebenen, als auch derjenigen, aus deren Beutel sie leben, nämlich der Fundatoren, kümmern sie sich durchaus nicht. Deßwegen bitten die Stände des heil. römischen Reichs, die päbstliche Heiligkeit möge geruhen, diese Masse von Aergernissen und diese ungebührlich großen Mißstände abzuschaffen, die Erzbischöfe

und Bischöfe von der Verbindlichkeit, die sie in Folge des oben erwähnten Versprechens bindet, zu befreien und durch ein Edikt zu verhüten, daß die Erzbischöfe und Bischöfe in der Folge durch solche Versprechungen gebunden werden; daß ferner von nun an keine kirchliche Pfründe, mit welcher Seelsorge verbunden ist, Jemanden übertragen werde, der nicht durch Gelehrsamkeit, durch sittlichen Wandel und durch sein Alter dazu geeignet ist und der nicht in eigener Person diese Pfründe besitzt; und zwar soll er nicht mehrere Pfründen, sondern nur eine geistliche Pfründe oder Pfarrkirche christlich, d. h. ohne irgend ein Aergerniß, verwalten und zwar so, daß er durch Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit des Wandels ein fruchtbringendes Beispiel gibt."

Kap. 16. Von den sogenannten Commenden der Prälaten und von den Inkorporationen.

Auch das ist bis jetzt notorisch beobachtet worden, daß viele Abteien, mehrere Klöster und andere Wohnungen der Art, Kongregationen geistlicher Personen, kaiserliche und fürstliche Stiftungen den Kardinälen, Bischöfen und sonstigen Prälaten zur Verwaltung anvertraut und inkorporirt wurden. So kam es, daß jene Kardinäle, Bischöfe und Prälaten, denen Abteien und Klöster anvertraut waren, diese so beeinträchtigt und erschöpft haben, daß, da vordem in einem jener Klöster 40, 50, ja noch mehr Personen ganz gut ernährt werden konnten, jetzt kaum fünf, sechs oder zehn die nothdürftige Nahrung erhalten können. Und diese ganze Sache ist zum Privatvortheile der Kardinäle ausgedacht. Daraus aber entstehen nicht allein viele Aergernisse, sondern auch sehr drückende und unerträgliche Beschwerden und Mißstände für die Deutschen. „Deßwegen bitten wir auch hierin, man möge die vorerwähnten Abteien, Klöster und geistlichen Wohnungen wieder in ihren vorigen Stand setzen und in Zukunft dafür sorgen, daß Keinem dergleichen Commenden oder Inkorporationen bewilligt werden."

Kap. 17. Von den Kollegiat-Kirchen, welche nur für Adelige gestiftet sind.

Obgleich es einige Kollegiatkirchen in Deutschland giebt, welche von Adeligen und zwar zu dem Zwecke gegründet sind, daß nur Adelige vom höchsten und mittlern Range in ihnen aufgenommen werden, und bei welchen durch ein langjähriges und vorgeschriebenes Herkommen das Privilegium besteht, daß nur Fürsten, Grafen,

Freiherrn und sonst Adelige angenommen werden können und dürfen; so werden doch dieses lobenswerthe Herkommen, die nicht geschriebenen Rechte und die päbstlichen Privilegien keineswegs beachtet und aufrecht erhalten; sondern die Kurtisanen betreiben es vielmehr, um die freie Wahl von Erzbischöfen, Bischöfen, Pröbsten und Kanonicis zu verhindern, daß gegen den Willen und Konsens den Kapitularen Koadjutoren creirt werden. Und so erlangen die Kurtisanen, wenn sie auch noch ungelehrt und von noch so niedriger Abkunft sind, Zutritt zu derartigen Kanonikaten, ohne daß die Statuten, Herkommen und Privilegien sie hindern, „so daß die Pfründen den deutschen Adeligen entzogen und Unadeligen entweder aus Geldgier oder Freundschaft übertragen werden. Wenn nun auch die unadeligen Impetranten nicht zugelassen werden, weil ihnen das Herkommen im Wege steht, so sehen sich doch die Fürsten, Grafen, Freiherrn und Adeligen, sobald Einer solche Pfründen erhalten will, durch einen gewissen Schein einer ersonnenen Last genöthigt, sie von eben diesen Unadeligen zu kaufen oder um einen jährlichen Zins an sich zu bringen. Auch diese Sache verursacht den deutschen Adeligen vom höchsten und mittleren Range sehr große Beschwerden und Mißstände.“

Kap. 18. Ueber Aufrechterhaltung der alten Privilegien.

Obgleich ferner den weltlichen und geistlichen Ständen alle Privilegien und Immunitäten zugestanden sind, Probsteien und andere Pfründen und Aemter zu übertragen und dazu zu erwählen, so hat doch der römische Stuhl wiederholt neue Ränke und Kunstgriffe ersonnen, durch welche die vorerwähnten Privilegien vielfach beeinträchtigt, ja sogar gänzlich aufgehoben werden. „Deßwegen bitten die Stände des heiligen römischen Reichs, man möge diesem Uebelstande abhelfen, und einen Jeden bei seinen Rechten schützen und erhalten, was schon die Billigkeit der Sache an sich fordert.“

Kap. 19. Von den Annaten.

Was die sogenannten Annaten betrifft, welche die Prälaten dem römischen Bischofe jährlich bezahlen, so haben zwar die deutschen Fürsten die Auszahlung derselben dem römischen Stuhle vor einiger Zeit auf bestimmte Jahre bewilligt, mit der Bestimmung, daß dieses Geld nur zur Vertheidigung gegen die Türken zu Rom als ein Depositum treu bewahrt würde; da aber die Jahre, auf welche die Deutschen die Zahlung zugesagt hatten, schon längst verflossen

sind, und da die deutschen Fürsten in Erfahrung gebracht haben, daß die bezahlten Annaten nicht gegen die Türken, sondern zu andern Zwecken verwendet worden; so wird von allen Ständen des Reichs dieses hier als ein bedeutender Uebelstand angeführt und um das gebeten, was sich in der allgemeinen, dem påbstlichen Gesandten gegebenen Antwort und besonders in dem Schreiben seiner Kaiserlichen Majeståt, welches in dieser Angelegenheit an die Påbstliche Heiligkeit gerichtet ist, mehr als deutlich auseinander gesetzt vorfindet.

Kap. 20. Von dem Beitrag der Kirchen und Klöster gegen die Türken und zum Schutze des Rechts und der öffentlichen Ruhe.

Da die Vorfahren der weltlichen Reichsstånde die größern Kirchen, Klöster und sonstige geistliche Wohnungen in Deutschland zum Lobe des Allmächtigen so reichlich und in der Weise ausgestattet und beschenkt haben, daß die Laien selbst kaum den dritten oder vierten Theil an weltlichen Gütern besitzen, und da deßwegen zur Hebung der Noth der Geistlichen und Weltlichen, zum Schutze des öffentlichen Friedens und Rechts, so wie auch zu Unternehmungen gegen die Türken und sonstigen Feinde der katholischen Kirche und des heiligen römischen Reichs aus Mangel an Mitteln die Kräfte nicht ganz ausreichen; so fordert es die Noth und die Billigkeit, daß die Påbstliche Heiligkeit die Sache so billig und våterlich einrichte, daß auch die Geistlichen, die ja größeren Reichthum besitzen, nicht allein zu Unternehmungen gegen die Türken hülfreiche Hand zu leisten gehalten werden, sondern auch jährlich etwas Geld beitragen, um das öffentliche Recht und den ruhigen Zustand der christlichen Kirche zu erhalten, so daß die Erzbischöfe und Bischöfe Recht und Macht haben, den geistlichen Prålaten und den ihnen untergebenen Personen zur Ausführung solcher Unternehmungen die oben erwähnte Kontribution anzusagen.

„Dabei müssen solche Maßregeln getroffen werden, daß die Kurfürsten und die übrigen Fürsten und weltlichen Obrigkeiten in ihren Fürstenthümern, Grafschaften, Städten und Territorien in der Ausübung der Jurisdiktion von den hohen Geistlichen nicht gestört und gehindert werden. Denn erst dann werden die Weltlichen unter den Geistlichen das Recht und die öffentliche Ruhe erhalten, und die unter Weltlichen lebenden Geistlichen um so leichter und besser auch ihr Recht behaupten können, wenn die Geistlichen gehalten werden, gleiche Lasten mit den weltlichen Obrigkeiten und den Statthaltern

der Provinzen zu tragen, so wie gleiche Beiträge zu liefern, wie sie dazu auch schon aus ächtchristlicher Liebe und zur Erhaltung der Billigkeit und Gleichheit verpflichtet sind. Und da alle Geistlichen insbesondere gehalten sind, zur Hülfleistung und Vertheidigung gegen die Türken und zur Wiedereroberung der Provinzen der Christen, welche ehedem jener grausame Feind unterjocht hatte, nach Kräften beizutragen; so hat man zum Wohl der christlichen Kirche den Beschluß gefaßt, daß, wenn es einst die Noth zu fordern scheint, den Schmuck und das kostbare Geräthe der Kathedralkirchen, Klöster und sonstigen Kirchen und geistlichen Gebäude, so wie Gold, Silber, Perlen und andere kostbare Steine, endlich auch die unnöthigen Glocken zum gemeinsamen Nutzen der christlichen Kirche verwendet werden, damit jener Schatz der Kirche nicht eher für die Türken, als für uns bewacht und bewahrt werde, und damit wir nicht das erleben, was sich, wie die Erfahrung lehrt, einst im griechischen Reiche zugetragen hat. Denn den Türken war es sehr förderlich, daß sie nach Auffindung dieses Kirchenschmucks ihren Soldaten reichlichern Mundvorrath zu verschaffen im Stande waren und um so besser gerüstet die übrigen christlichen Städte und Provinzen angreifen konnten."

Kap. 21. Wie geistliche Personen wegen begangener Uebelthaten nicht die verdiente Strafe erleiden.

Ferner behauptet Jeder, welcher die geistlichen Weihen, die größern oder kleinern, empfängt, schon dadurch von allen Strafen weltlicher Obrigkeiten frei zu seyn, welche Schandthaten er auch immer begehen mag. Und das nehmen sich die Geweiheten nicht ohne Grund heraus, weil sie von den höchsten geistlichen Ständen in ihrer Freiheit zu sündigen geschützt werden. Denn schon oft hat es sich herausgestellt, daß, da den so Geweihten, besonders den Priestern, durch das kanonische Recht gesetzmäßige Weiber untersagt sind, diese Priester alsdann die Schamhaftigkeit der Matronen und Jungfrauen, nämlich der Gattinnen, Schwestern und Töchtern von Layen angreifen und sie bei Tag und Nacht beunruhigen. Sie bringen es auch durch beständige und unermüdete Bemühungen, und zwar theils durch Geschenke und Schmeicheleien, theils auch (wie der Erfolg gelehrt hat) in den geheimen Beichten dahin, daß mehrere, sonst ehrbare Jungfrauen und Matronen, zu Falle gebracht und zu Sünden und Aergernissen verführt werden. Nicht selten ereignet es sich auch, daß sie Gattinnen und Töchter den Gatten und Vätern entziehen und zurückhalten, indem sie bisweilen drohen, sich für die Zurückforderung der

Weiber mit Schwerdt, Wasser und Feuer zu rächen. Und so große Uebelthaten begehen sie in Menge aus unsinniger Wollust. Auch ist es kein Wunder, daß sie Straßenraub, Mord, Angabe von Unschuldigen, Feueranlegung, Raub, Diebstahl, Falschmünzerei und tausend Arten von Schandthaten gegen alle göttlichen und menschlichen Rechte, nicht ohne großes Aergerniß für Andere, täglich ganz frei und ungestraft begehen; denn sie verlassen sich hiebei auf die Immunität und Freiheit zu sündigen, die sie sich durch die kanonischen Privilegien angemaßt haben. „Denn wenn sie einmal wissen, daß sie ungestraft thun können, was ihnen beliebt, dann schlagen sie nicht allein den bürgerlichen Obrigkeiten, sondern auch ihren Bischöfen und Obern ein Schnippchen, was diese auch befehlen oder verbieten mögen." Damit sie endlich in ihrem sündhaften und schändlichen Treiben noch mehr unterstützt werden, so ist es gegen alle Billigkeit den Erzbischöfen und Bischöfen einigermaßen untersagt, diese Uebelthäter öffentlich vor ein Kriminalgericht zu stellen, wenn sie nicht vorher abgesetzt sind; das aber ist mit so großen Kosten und mit solchen Umständen verknüpft, daß diese gesalbten Uebelthäter nur selten die verdiente Strafe erleiden. Außerdem sind die Bischöfe durch ihre Kapitel so gebunden, daß sie es nicht wagen, Personen, welche die heiligen Weihen haben, selbst nach dem kanonischen Rechte mit ganz leichten Strafen zu belegen. Dieses ganze Treiben führt dahin, daß aus dieser Ungleichheit zwischen Layen und Geistlichen, Feindschaften, Zwiespalt und ein mehr als unversöhnlicher Haß entspringt.

„Auch das ist gar sehr zu fürchten, daß, wenn geistliche Personen in Betreff der Uebelthaten, die sie täglich zu begehen fortfahren, nicht gleiche Rechte, Richter und Strafen haben, ihr Aergerniß gebendes Leben bei dem gemeinen Volke einen großen Aufstand nicht allein gegen diese Geistlichen selbst, sondern auch gegen die Obrigkeit und alle Vorgesetzten erregen werde, weil diese so notorische Uebelthaten ungestraft lassen."

„Deßwegen fordert es die Nothwendigkeit und Billigkeit selbst, daß die oben erwähnten Privilegien, welche die Geistlichen sich herausgenommen haben, aufgehoben, abgeschafft und vernichtet werden, und daß man schließlich festsetze und bestimme, daß die Geweihten, mögen sie nun die größern oder kleinern Weihen haben, mit den Layen gleiche Rechte, gleiche Richter und gleiche Strafen erhalten, so daß die Geistlichen bei gleichen Vergehen gegen die Layen keinen Vorzug und keine Immunität in Anspruch nehmen können, sondern daß jeder geistliche Delinquent unter dem Richter, unter welchem er sich

vergangen hat. wegen seiner begangenen Uebelthat nach der Beschaffenheit und Größe des Vergehens eben so, wie andere Uebelthäter mit der, von dem gemeinen Reichsrecht auf das Vergehen gesetzten Strafe belegt werde. Das aber muß den wahrhaften Geistlichen, d. h. den gelehrten und rechtschaffenen Männern über alle Maßen gefallen; denn bei diesem Verfahren werden diejenigen, welche nur dem Titel nach Geistliche, sonst aber schlechte Tagediebe sind, zu dem, ihren Obern schuldigen Gehorsam und zu einem ordentlichen und ehrbaren Leben gebracht; außerdem werden Aufstände und Feindschaften zwischen ihnen und den Layen verhütet. Endlich werden gerade hierdurch die Layen bewogen werden, die Geistlichen, welche einen unbescholtenen Lebenswandel führen, zu achten und zu ehren."

Kap. 22. Von dem Banne oder der Excommunication.

Ferner werden zu Rom und an andern Orten viele Christen von den Erzbischöfen, Bischöfen oder von ihren geistlichen Richtern aus profanen Gründen, aus Liebe zum Geld und zu schimpflichem Gewinn excommunicirt, und viele, die im Glauben schwach sind, in ihrem Gewissen beschwert und in Verzweiflung gestürzt, und endlich wegen einiges Geldes oder Gewinns, oder wegen sonst einer Sache von unbedeutendem Werthe zum gänzlichen Untergange der Seele, des Körpers, der Ehre und des Vermögens gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze gebracht; da doch Niemand, der nicht des Verbrechens der Ketzerei überführt ist, vom Bannstrahl getroffen oder als ausgeschlossen aus der christlichen katholischen Kirche betrachtet werden darf.

„Deßwegen bitten die Fürsten und weltlichen Stände des römischen Reichs, die Päbstliche Heiligkeit wolle als ein treuer, christlicher und frommer Vater die oben erwähnte Last des Bannes oder der Excommunication bei dem Römischen Stuhle gänzlich abschaffen und bei den Erzbischöfen, Bischöfen und deren geistlichen Richtern abstellen und aufheben und endlich die Bestimmung treffen, daß Niemand aus einem andern Grunde, als wegen offenbarer und erwiesener Ketzerei mit der Excommunication bestraft oder als ausgeschlossen aus der christlichen und katholischen Kirche betrachtet werde. Denn es ist durchaus ungerecht, daß treue Christen wegen weltlichen Gutes und Gewinnes, oder wegen sonst einer Uebertretung menschlicher Satzungen, mit Ausnahme der Ketzerei von Gott und seiner katholischen Kirche geschieden und ausgeschlossen werden."

Kap. 23. Auf welche Weise diejenigen, welche mit einem Excommunicirten zusammenwohnen, selbst wenn sie noch so unschuldig sind, ebenfalls excommunicirt werden.

Auch das ereignet sich öfter, daß von den Nachbarn eines Excommunicirten zehn und noch mehr, die doch die Sache durchaus nicht berührt, mit dem ursprünglich Verurtheilten in den Bann gethan werden, und das aus keinem andern Grunde, als damit die Beamten, nämlich die geistlichen Richter das arme Völkchen leichter und schneller nach ihrer Lust ausplündern und nach Belieben ihre Einfalt mißbrauchen können, damit sie ferner die ursprünglich Verurtheilten selbst zur Annahme jedes, auch noch so ungünstigen Vergleiches bringen. Denn obschon der Excommunicirte selbst durch diesen unerträglichen und ungerechten Bannfluch mit Weib und Kind ins Exil zu wandern gezwungen ist, weil in dieser Sache die Beamten weder Maaß noch Gränze kennen und keine Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse nehmen; so verfahren diese Menschen auch in Bezug auf die Nachbarn ganz rücksichtslos, indem sie gar nicht darauf achten, ob die Nachbarn geflissentlich und aus Geringschätzung, oder vielmehr aus Noth und zufällig mit dem Excommunicirten Gemeinschaft und Verkehr gehabt haben, oder ob der Grund, warum sie den Excommunicirten ins Exil haben wandern lassen, für die Mitbürger gültig und genügend ist. Nur das Eine haben die Beamten im Auge, daß insoweit der ursprünglich Excommunicirte nicht zahlungsfähig ist, seine Mitbürger und Nachbarn, wie schuldlos sie auch immer seyn mögen, zur Zahlung des Restes der Schuld gezwungen werden. „Wenn man nun diesen Beamten auch vorhält, daß sie dieses gegen ihre eigenen, nämlich die kanonischen Gesetze thäten, welche verbieten, des Geldes wegen irgend Einen zu excommuniciren oder ein Edikt auszusprechen, so thun sie dieses nichtsdestoweniger doch, indem sie bisweilen vorwenden, dergleichen Leute würden nicht wegen des Geldes, sondern wegen des Ungehorsams excommunicirt, welcher um so größer sey, je geringer der Grund wäre, auf dem er beruhe. Und hinter dieser Betrügerei bemühen sich die Beamten ihre Habsucht auf eine läppische Weise zu verstecken.“

Kap. 24. Von den unerlaubten Interdikten.

Wenn ferner ein Priester oder sonst eine geistliche Person zufällig getödtet wird, so wird nicht allein der Mörder excommunicirt,

sondern auch das ganze Dorf auf die ungerechteste Weise interdicirt; und dieses Interdikt hat so lange Kraft und der christliche Gottesdienst bleibt so lange unterbrochen, bis entweder der Mörder, oder die Gesammtheit der Einwohner des Ortes für den Mord eine Entschädigung gegeben und denselben gesühnt hat. „Dabei wird nicht in Betracht gezogen, ob der getödtete Priester Gelegenheit gegeben, wie gut er sich betragen, oder wie schlecht er gelebt habe, wiewohl die kanonischen Gesetze in gewissen Fällen ein bestimmtes Verfahren vorschreiben.“ So werden durch das Vergehen eines Einzigen hundert Andere, die nichts dergleichen verschuldet haben, nicht allein gegen die gewöhnliche Billigkeit, sondern auch gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze beschwert.

Kap. 25. Von der Abschaffung einiger Feiertage.

Außerdem werden durch die große Menge von Fest- und Feiertagen die Layen aus dem gemeinen Volke gar sehr bedrückt. Es sind nämlich so viele Feiertage angeordnet, daß die Landleute kaum hinreichende Zeit haben, die Feldfrüchte, die mit so vielem Schweiße aus der Erde hervorgerufen werden und die bisweilen durch Regen und unmäßige Hitze, nicht selten auch durch Hagel und sonstiges Unwetter in Gefahr schweben, in die Scheunen zu bringen, während sie doch, wenn sie nicht durch die Feier der Festtage gehindert worden wären, die Früchte bequem und ohne Schaden hätten einsammeln und nach Hause bringen können. Dazu kommt noch, daß man diese Feiertage (die ohne Zweifel ursprünglich in guter Absicht und zur Ehre Gottes angeordnet sind), mehr dazu benutzt, unzählige Verbrechen, Sünden und Schandthaten zu begehen, als den Allmächtigen zu verehren und zu verherrlichen. Und dieses stellt sich im wirklichen Leben so offenkundig heraus, daß es gar keiner Zeugen bedarf. Deßwegen halten es die weltlichen Stände des heiligen römischen Reichs für besser und dem Wohl der christlichen Kirche dienlicher, wenn die übermäßige Anzahl der Feier- und Festtage beschränkt und vermindert wird.

Kap. 26. Von den Wohnungen der Ritterorden und von den sogenannten Balivien (Landvoigteien), welche in Apulien und Sicilien dem deutschen Ritterorden mit List und Gewalt entzogen worden sind.

Obgleich ferner den Herrn vom Orden der heiligen Jungfrau Maria, die man gewöhnlich die deutschen Brüder nennt, durch die

Freigebigkeit der römischen Kaiser glorwürdigen Andenkens und durch die Beiträge der Fürsten, Grafen, Freiherrn und der übrigen Adeligen gewisse weltliche Güter und jährliche Einkünfte und Zinsen in Apulien, Sicilien und sonst in Italien gekauft und vergrößert worden sind, aus keinem andern Grunde, als damit sie zum Kampfe gegen die Feinde der christlichen Religion gerüsteter wären und damit sie, die zugleich deutsche Adelige und Verfechter des christlichen Glaubens sind, Mittel hätten, ihr dem Kriegsdienst geweihtes Leben auf eine passende und ehrenvolle Art zu erhalten; und obgleich aus diesen Gesammtgütern einige Voigteien dieses Ordens, die man gewöhnlich Balivien und Kommenturen nennt, geschieden und klassenweise gesondert worden sind, die sie denn auch ruhig und ohne Störung viele Jahrhunderte hindurch besessen und benutzt haben: so sind doch durch die vorhergehenden Päbste dem vorerwähnten Orden solche Güter entzogen und Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, und zwar solchen, die weder Deutsche waren, noch dem eben erwähnten Ritterorden angehörten, übertragen worden; wie denn auch der deutsche Ritterorden bis auf den heutigen Tag dieser Güter verlustig ist. „Außerdem haben die frühern Päbste Wohnungen des oben erwähnten Ordens einem gebornen Italiener, nämlich dem Hieronymus aus Venedig, miethweise überlassen und ihn mit den Insignien des oft erwähnten Ordens geschmückt, gegen die Statuten und Privilegien der Päbste und Kaiser, welche früher durch deren Vorgänger so oft bekräftigt worden sind, in welchen ausdrücklich bestimmt und festgesetzt ist, daß alles dieß nur deutschen Ordensrittern zukommen soll.“

„Dann haben auch die römischen Kurtisanen Wohnungen des besagten Ordens in Italien, nämlich zu Bologna, durch päbstliche Bullen und Provisionen anzugreifen gesucht, und dadurch den Orden zum Prozessiren nach Rom gezwungen. Dieß aber führt zu einem bedeutenden Verderben des Ordens selbst und von ganz Deutschland. Endlich ist den Deutschen auch das Kloster des heiligen Benediktus (Stablore) gegen die Fundations-Gesetze entrissen und der Columna cardinalis als Commende übertragen worden, ein Verfahren, welches zum Verderben und zum unwiederbringlichen Schaden der deutschen Nation führt und gegen menschliches und göttliches Recht, so wie gegen alle Billigkeit ist. Deßwegen bitten die Reichsstände, die Päbstliche Heiligkeit möge geruhen, dem deutschen Ritterorden die entrissenen Güter und die entwendeten Zinsen und Einkünfte wieder zu erstatten oder zu verfügen, daß dieses so schnell als möglich geschehe, wie es Recht und Billigkeit verlangt.“

Kap. 27. Von den Beschwerden der weltlichen Reichsstände gegen die Erzbischöfe, Bischöfe und sonstigen geistlichen Prälaten, so wie gegen ihre Kapitel und gegen die von ihnen eingesetzten geistlichen Richter.

Außer den oben erwähnten Beschwerden gegen die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, daß diese nämlich von dem römischen Stuhle Konservatoren, Delegaten und andere geistliche Richter der Art erhalten, durch welche die Layen auf unerträgliche Art beschwert werden; daß es überhaupt sehr häufig vorkömmt, daß die Layen, so viel an diesen Richtern liegt, in die Gefahr gestürzt werden, ihres Seelenheils, ihres guten Rufes und ihrer Güter verlustig zu gehen, gibt es noch mehre andere Beschwerden, welche jetzt einzeln kapitelweise durchgegangen werden sollen.

Kap. 28. Erstens, auf welche Weise die unbeweglichen Güter der Layen in die Hände der Geistlichen und von den Geistlichen in den Besitz von Layen gelangen.

Obgleich es ferner vom römischen Stuhle durch Bestimmungen festgesetzt ist, daß geistliche Güter, zumal unbewegliche, der Regel nach nie weltlichen Personen überlassen oder verkauft werden können, so fahren doch Geistliche ohne Noth, nur damit ihr Vermögen sich vergrößere und ihre Einkünfte wachsen, immer fort, die Güter von Weltlichen durch Käufe und unzählige andere Mittel an sich zu bringen, so viel es in ihrer Macht steht. „Auch dieses Verfahren erscheint den weltlichen Ständen drückend, nachtheilig und unerträglich. Daher haben es die weltlichen Stände des heiligen römischen Reichs für nothwendig und dem deutschen Reiche dienlich erachtet, wenn alle unbeweglichen Güter, welche später unter irgend einem Titel von Layen an Geistliche gelangen möchten, von den frühern weltlichen Besitzern den Geistlichen um einen ordentlichen Preis wieder abgekauft werden könnten, ohne Rücksicht, was für Privilegien die Geistlichen dagegen vorbringen möchten."

Kap. 29. Wie die Bischöfe erbliche Güter von Geistlichen an sich zu bringen suchen.

Nicht selten hat es sich auch ereignet, daß, wenn geistliche Personen Güter unter erblichem Titel zugleich mit den übrigen Miterben

von ihren Vorfahren nach dem Erbrechte als Eigenthum erhielten, und wenn diese Geistlichen darnach ohne Testament gestorben waren, alsdann einige Bischöfe sich jene Erbgüter weltlicher Personen zueigneten, zum bedeutenden Schaden und Verderben der nächsten Verwandten des ohne Testament Verstorbenen. Dieses aber ist auch für die Layen drückend und unerträglich.

Kap. 30. Durch welche Ränke man es versucht, gewisse weltliche Güter, welche an Kirchen oder andere geistliche Häuser unter bestimmten Bedingungen verkauft oder verpfändet sind, in die Gewalt der Geistlichen zu bringen.

Wenn es sich außerdem zufällig ereignet, daß weltliche, der weltlichen Jurisdiktion unterworfene Güter, mit ihrem jährlichen Ertrag, Einkünften und Zinsen an Kirchen und sonstige geistliche Häuser vermacht, verkauft, verpfändet, oder unter einem andern Titel übergeben, oder auch von Layen den Kirchen und Klöstern zinspflichtig gemacht werden; so versuchen es die Geistlichen, solche weltlichen Güter von der bürgerlichen Gewalt an die geistliche zu bringen; und dieses ganz unbillige und unerlaubte Beginnen unterstützen die Bischöfe und Prälaten, ohne sich in diesem Stücke im mindesten vor irgend Jemanden zu scheuen.

Kap. 31. Von der Kollation schon längst gegründeter geistlicher Pfründen.

Wenn ferner irgend eine geistliche Pfründe von Layen hohen oder mittlern Standes gegründet und dotirt wird, so versuchen es einige Bischöfe, die erste Kollation dieser Pfründe sich anzueignen und weigern sich, so lange die Fundation und Dotation der Pfründe selbst zu bestätigen, bis diejenigen sich ihren Absichten fügen, welche die Pfründen aus ihrem Vermögen gegründet haben, d. h. diejenigen, welche auch nach dem kanonischen Rechte die ordentlichen Kollatoren sind.

Kap. 32. Von den unnöthigen Bestätigungen der geistlichen Pfründen und von andern Beschwerden der Art.

Wenn Jemand eine neue Stiftung einer geistlichen Pfründe oder Brüderschaft machen will und die Bestätigung derselben nachsucht, so werden, obgleich er dieser Bestätigung nach Recht und Billigkeit

gar nicht bedarf, nichtsdestoweniger die Stifter von Pfründen durch Gelderpressungen über alle Maßen und bis aufs Blut ausgesogen, und durch Bestimmungen, Ränke und spitzfindige Kunstgriffe der Römer dahin gebracht, daß sie diese Fundationen, wenn sie auch von ganz geringem Werthe sind, bestätigen lassen. Dieß aber ist eine große Beschwerde für die deutschen Layen.

Kap. 33. Von den Subsidien und andern Lasten, welche den Geistlichen auferlegt werden, die weltliche Kollatoren haben.

Wenn es sich ferner ereignet, daß eine geistliche Person von einem Layen mit irgend einer Pfründe beschenkt und dem Bischofe zum Empfang der Investitur vorgestellt wird, so fordern die Vikarien der Bischöfe in spiritualibus, wie man sie nennt, für die Investitur soviel Geld, als die übertragene Pfründe in Einem Jahre, bisweilen auch soviel als sie in zwei Jahren einträgt. Denn in dem letzteren Falle wird ein Theil von dem Bischofe, der andere von dem Archidiakonus oder Archipresbyter für die Investitur oder Uebergabe des Besitzes in Anspruch genommen.

Ueberdieß beschweren die Bischöfe die Pfründen übermäßig mit Geldbeiträgen, nämlich mit Subsidien, wenn auch keine dringenden oder dieses durchaus fordernden, d. h. nach dem gesetzlichen Ausdruck, in die Augen fallenden und vernünftigen Gründe vorliegen. „Sie gehen dabei selbst über das Maß hinaus, welches das gemeine Recht in evidenten und nothwendigen Fällen vorschreibt, in den Fällen nämlich, in welchen allein die Gesetze den Geistlichen eine Subsidie abfordern lassen.“ So kömmt es durch die unmäßige Anwendung dieses Verfahrens, daß den Priestern kaum die Lebensnothdurft, ja selbst nicht einmal diese gelassen wird. Zuletzt fällt diese Last auf das ganze Volk zurück, wenn die Geistlichen sich so gedrückt fühlen, daß sie sich nicht erquicken können, wenn sie nicht dagegen die ihnen untergebene Heerde schmälern. So reiht sich Beschwerde an Beschwerde, bis zu dem Punkte, daß sie kein Sakrament unentgeltlich reichen, da sie doch nach dem Zeugniß des Evangeliums vorzugsweise gehalten sind, dasjenige unentgeltlich zu thun und zu gewähren, was mit keinem Geld erkauft werden kann, und was sie selbst unentgeltlich empfangen haben.

Kap. 34. Auf welche Weise ungelehrte und ungeeignete Personen öfter, und zwar mehrere zugleich, als Priester geweiht werden.

Ferner weihen Erzbischöfe, Bischöfe und deren Suffraganen oft mehrere ungelehrte, ungeeignete und verächtliche Personen zur Verwaltung des Priesteramtes; die, da sie von dem Kirchenamte, zu welchem sie nicht ganz geeignet sind, nicht leben können, doch auch über keine andern Hülfsquellen (mögen diese nun in Pfründen oder erblichen Gütern bestehen), gebieten können, um ein eines Priesters würdiges Leben zu führen, sondern sich mit eingebildeten und erfundenen Titeln, ja bisweilen selbst nicht einmal mit diesen, begnügen müssen. Und so kömmt es, daß sie entweder aus angeborner Bosheit, oder aus Leichtsinn, oder durch drückende Armuth bewogen (wie denn der Hunger zu bösen Thaten räth), unehrbare Gewerbe treiben und Geschäfte übernehmen, die eines Priesters unwürdig sind.

„Dieses gibt oft Veranlassung, wahre Geistliche und die Priester, die sich Christo geweiht haben, gering zu schätzen und zu verachten, weil das Leben jener andern vor dem gesammten Volke voller Aergernisse ist. Inzwischen wird von einigen Bischöfen mit Hinzuziehung von sechs bestochenen Zeugen ein Beweis geführt, ob der Priester seines Amtes würdig oder nicht zu weihen sey; und diese bezeichnen mit ihren falschen Aussagen oft gerade die Unwürdigsten als würdig und tauglich zu diesem Amte, obgleich nicht selten keiner jener Zeugen den zu Weihenden auch nur von Ansehen kennt; und so suchen sie den christlichen Satzungen mit Betrug und erdichteten Vorwänden genug zu thun.

Kap. 35. Von den unmäßigen Kosten, welche bei der Einweihung von Kirchen aufgewendet werden.

Ueberdieß wenn sie Kirchen und heilige Oerter Gott weihen, so beschweren einige Suffraganen ihre Untergebenen, wie arm sie auch seyn mögen, mit überflüssigen und unnöthigen Kosten, und fordern noch außerdem Geschenke, und zwar unmäßige von dem armen Volke.

Wenn ferner Layen eine Kirche mit Altarschmuck, auch wohl mit Meßgewändern und Aehnlichem beschenken und zu Gottes Ehre ihr Geld aufwenden, so fordern nichtsdestoweniger die Suffraganen, daß dergleichen Gegenstände, ehe sie zum Gebrauch des Altars verwendet werden, die Weihe erhalten, und begehren für diese Weihe unzählige Gaben und Geschenke. „Deßwegen ist es billig, daß solche Miß-

bräuche abgeschafft werden, und daß wenn die Suffraganen die Mühe nicht unentgeltlich übernehmen wollen, ein jeder Prälat oder gewöhnliche Geistliche Erlaubniß erhalte, dieses zu thun."

Kap. 36. Wie bisweilen Kirchhöfe überflüssig und ohne Noth geweiht werden.

Wenn zufällig zwei oder mehrere Personen auf einem Kirchhofe ohne Waffen, nur mit Fäusten kämpfen und dabei auch nur weniges Blut vergossen wird, dann wenden die Geistlichen die ganze Strenge des Interdiktes an und lassen den Ort nicht eher als eine heilige Grabstätte gelten, bis die gesammte Bürgerschaft sich vereinigt hat, den Kirchhof mit großem Pomp und schweren Kosten weihen zu lassen. Das Alles aber fällt den Layen zur Last.

Ferner haben die Suffraganen ausgesonnen, daß nur sie selbst, und kein anderer Priester, den Layen Glocken taufen; und die Einfältigern glauben der Versicherung der Suffraganen, daß solche getaufte Glocken böse Geister und Unwetter abhalten. Daher werden gewöhnlich unzählige Gevattern genommen, besonders aber solche gebeten, welche Vermögen haben, die dann während der Taufe das an der Glocke befestigte Seil berühren und bei dem Vorsingen des Suffragans (wie es bei der Taufe kleiner Kinder zu geschehen pflegt), alle zugleich antworten und der Glocke einen doppelten Namen geben, dieselbe auch, wie es bei Christen üblich ist, mit einem neuen Gewande bekleiden. Darauf eilt man zu kostbaren Gastmählern, zu denen besonders die Gevatter gezogen werden, damit sie um so reichlichere Gaben spenden; eben so werden die Suffraganen mit ihren Kaplänen und vielen andern Geistlichen königlich bewirthet. Das ist aber noch nicht genug; sondern man muß auch dem Suffragan Geld bezahlen, welches sie ein kleines Geschenk (munusculum) zu nennen pflegen. So kommt es, daß bisweilen selbst auf kleinen Maierhöfen hundert Gulden bei einer solchen Taufe verwendet werden. Dieses aber ist nicht allein abergläubisch, sondern auch der christlichen Religion zuwider, und dient nur dazu, die Einfältigen zu hintergehen und auszuplündern. Dennoch dulden die Bischöfe dieses und noch Ungereimteres, um die Suffraganen mit dem geringsten Lohn abfinden zu können. „Eine so schändliche und unerlaubte Sache muß also abgeschafft werden, wie sie es verdient. Wenn es übrigens nützlich zu seyn scheint, daß man Glocken weihe (denn so nennen die Suffraganen die Taufe, so oft sie von Klügern angesprochen werden), so ist es sachdienlich, daß ein jeder Priester eine

solche Weihung verrichten könne, wie es mit geweihtem Wasser, Salz u. drgl. zu geschehen pflegt; und dieses ohne Bezahlung von Seiten der Layen, damit nicht das einfältige Volk so hintergangen und in Schaden gebracht werde, und damit man dem Verdachte einer verabscheuungswürdigen Habsucht entgehe."

Kap. 37. Wie sie bei der neuen Verehrung irgend eines Heiligen einen Theil der dargebrachten Gaben begehren.

Wenn ferner in der Diöcese eines Bischofs eine neue Verehrung irgend eines Heiligen angekündigt wird, zu welchem man von allen Seiten hinläuft, dann nehmen die Bischöfe oder Prälaten von allen Gaben den dritten oder wenigstens vierten Theil für sich in Anspruch, obgleich ihre eigenen, nämlich die kanonischen Gesetze ihnen dieses nicht gestatten, und obgleich dieses dargebrachte Geld vielmehr zum Wohl der ganzen Christenheit zur Zusammenziehung eines Kriegsheeres und zur Beischaffung von Vorräthen für kriegerische Unternehmungen gegen die Türken verwendet werden sollte.

Kap. 38. Wie sie von den Pröbsten der Klöster Gott geweihter Jungfrauen auf unerlaubte Weise Geld fordern.

Wenn ferner Klöster Gott geweihter Jungfrauen durch Pröbste oder Präfekten verwaltet werden, die aber nach Belieben von diesem Amte entfernt werden können (da dasselbe nicht für immer verliehen ist), so verweigern doch die Bischöfe zu deren Annahme oder Entlassung so lange ihre Zustimmung, bis die Klöster dieser Gott geweihten Jungfrauen einiges Geld bezahlt haben.

„Wenn ferner ein Abt oder eine Aebtissin gewählt werden, so müssen sie sich durch die Suffraganen noch einmal weihen lassen, obgleich sie früher als Mönche und Nonnen zur Genüge geweiht worden sind, und sehen sich gezwungen, den Suffragan mit den Seinigen königlich aufzunehmen und zu bewirthen, und noch überdieß als Geschenk eine große Geldsumme zu bezahlen. Dieses aber gereicht nicht allein den Klöstern zum größten Nachtheil, sondern auch denjenigen, welchen diese Klöster untergeben sind."

Ueberdieß haben die Päbste viele und verschiedene Aemter in der römischen Kurie ausgesonnen, die sie selbst um einen unmenschlichen Preis verkaufen. Diesen Preis aber müssen diejenigen bezahlen, welche (nach Anordnung des Pabstes) der Hülfe solcher Beamten

oder Schreiber bedürfen. Daher kömmt es, daß die deutsche Nation, besonders aber die Bischöfe, so oft sie ein Pallium kaufen, oder eine Bestätigung vom römischen Bischofe verlangen, und noch viele Andere gar sehr beschwert werden und noch viel mehr, als in den verflossenen Jahren ihr Geld zu verschleudern gezwungen sind. Daraus kann man leicht entnehmen, wie viele und welche Schlingen zu Rom gelegt werden, um Geld zu gewinnen. Deßwegen müssen solche Aemter nach Verdienst abgeschafft werden.

Kap. 39. Von den Beamten der Erzpriester und von andern geistlichen Richtern.

Auch die Beamten der Erzpriester sind meistens ungelehrt und untauglich, außerdem von leichtfertigen Sitten, und berücksichtigen und begehren nichts, als Geld. Und wie offenkundig und vor Aller Augen sie ihr Leben in Sünden und Schandthaten hinbringen, das lehrt die tägliche Erfahrung. Dadurch aber werden die Layen, die sie wegen ihrer Sünden zurechtweisen und in der christlichen Frömmigkeit unterrichten und bessern müßten, nicht allein nicht zur Besserung geführt, sondern vielmehr mit Aergernissen überladen. „Dazu werden durch diese leichtsinnigen und verächtlichen Beamten, in deren Gewissen kein Gedanke von christlicher Frömmigkeit lebt, sondern nur die ruchloseste Habsucht, die Layen auf eine klägliche Art um ihre Güter gebracht und gänzlich ausgesogen. Dieses würden die Erzbischöfe und Bischöfe, wenn sie in der That wären, was sie seyn sollen, d. h. Christi Hirten, ohne Zweifel nicht länger ertragen, und die Schafe Christi solchen Aergerniß gebenden Hirten nicht zum Hüten und Pflegen anvertrauen."

Kap. 40. Wie ungerecht die Layen vor den Richtstuhl von Geistlichen unerlaubter Weise gezogen werden.

Auch das ereignet sich, daß Layen ganz ungerechterweise vor ein geistliches Gericht gezogen werden. Denn wenn ein Geistlicher als Kläger mit einem Weltlichen als Angeklagtem vor einer richterlichen Behörde erscheinen will; so bringen die Geistlichen um nichts mehr die Sache vor das gewöhnliche Gericht der Angeklagten, sondern bemühen sich hin und wieder solche Angeklagte in durchaus bürgerlichen und profanen Sachen, gegen alle Gesetze, vor ein geistliches Tribunal zu ziehen, da es doch ganz schicklich und durch ein Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß der Kläger sich an das Forum des Beklagten zu wenden habe.

Kap. 41. Auf welche Art die Untergebenen weltlicher Obrigkeiten wegen Schulden vor geistliche Gerichte gezogen werden.

Außerdem fordern Geistliche sehr oft die Untergebenen von Layen wegen Geldschulden vor einen geistlichen Richter, und zerren und beeinträchtigen sie daselbst vermöge der drückenden Einrichtung dieser Gerichte, obgleich ihnen von der bürgerlichen Obrigkeit, also von dem Richter der Beklagten die ordentliche Gerechtigkeit und die schuldige Rechtshülfe niemals verweigert oder länger als billig hinausgeschoben wurde. Und so wird durch die Frechheit der Kläger der Uebelstand herbeigeführt, daß die vor ein geistliches Gericht gestellten Layen, weil sie wegen verschiedener Umstände ihr Recht entweder aus Unkunde nicht so genau deduciren, oder aus Einfalt nicht beweisen können, in den Bann gethan werden und einen unersetzlichen Verlust ihres Vermögens erleiden.

Kap. 42. Wie ungerecht den weltlichen Richtern Veranlassung gegeben wird, die geistlichen Richter um Verweisung ihrer Untergebenen (an das gewöhnliche Gericht) zu ersuchen.

Ueberdieß werden auch aus mehreren andern unstatthaften Gründen von geistlichen Richtern gegen Layen Vorladungen und Mahnungen erlassen, wiewohl diese Richter ohne Zweifel wissen, daß die so vor Gericht Geladenen keineswegs zu ihrem Gerichtssprengel gehören und daß sie an das ordentliche Gericht zu verweisen sind. Auch dieses ist für die Untergebenen von Layen beschwerlich und drückend. Denn wenn auch dergleichen Rechtssachen und Personen auf den Antrag der bürgerlichen Obrigkeit und auf Ersuchen der weltlichen Obern endlich an den ordentlichen Richtstuhl des weltlichen Richters verwiesen werden; so werden nichtsdestoweniger die so ungebührlich vor Gericht Geforderten mit großen Kosten und Auslagen beschwert, weil sie zuerst ihre weltlichen Obern, welche zufällig oft über hundert Meilen entfernt sind, requiriren, dann ein Entlassungsschreiben von diesen erlangen und endlich dieses Schreiben den geistlichen Richtern zuzuschicken gezwungen sind. Inzwischen müssen sie den, dazu gedungenen Boten Geld auszahlen, ihre täglichen Geschäfte liegen lassen, und für Reisen und Advokaten Unkosten tragen. Wenn nun aber die vor Gericht Geladenen nicht alsbald ihre Obern angegangen, ein Entlassungsschreiben erhalten und dasselbe den vorerwähnten Richtern überschickt haben, und wenn es bis zur Mahnung ge-

kommen ist; so verweigern es die geistlichen Richter, was für eine Sache auch der Geladene haben mag, die so Vorgeforderten und Gemahnten an den ordentlichen weltlichen Richter zu verweisen.

Kap. 43. Daß geistliche Richter einige Specialsachen, wenn sie auch ganz weltlich sind, dergestalt in ihr Bereich ziehen, daß sie dieselben dem ordentlichen Richter durchaus nicht überweisen wollen.

Wenn Prozesse wegen Schändung einer Jungfrau, ferner wegen des Standes ungesetzlicher, d. h. natürlicher Kinder, oder wegen des Lohns der Dienstleute oder auch Sachen von Wittwen, von welcher Art sie immer seyn mögen, gegen weltliche Angeklagte vor einem geistlichen Richter schweben; so sind die geistlichen Richter, selbst wenn sie von den Obern der Prozeß führenden Layen angesprochen werden, doch keineswegs geneigt, den Termin, vor Gericht zu erscheinen, aufzuheben, lassen sich aber auch durch keine Bitten bestimmen, die vor ihr Gericht Geladenen dem ordentlichen Gericht zu überweisen.

Kap. 44. Von andern unerlaubten und unnöthigen Ausgaben in Profan-Sachen, welche vor geistliche Richter gezogen und dann wieder remittirt werden.

Wenn ferner ein Laye ungerechter Weise vor einen geistlichen Richter gefordert und endlich auf Ersuchen des ordentlichen Richters remittirt wird, dann fordert der Anwalt des Klägers, der den angeklagten Layen so verkehrt vor Gericht hatte laden lassen, ohne allen Grund seinen Lohn von ihm, der doch unbedachtsam vor ein unerlaubtes Gericht gezogen worden war; und dazu wird alsdann der Schuldlose durch die Strafe der Excommunication gezwungen, „nicht zu gedenken der Ausgaben, welche er wegen der verkehrten Vorforderung auf Reisen, Anwälte und zur Erlangung des Entlassungsschreibens nothgedrungen hatte aufwenden müssen. Dazu kommt noch der aus der Vernachlässigung der Geschäfte erwachsende Nachtheil und die Bezahlung an die, ohne allen Erfolg geschickten Gerichtsleute. Denn wenn er sich etwa dagegen weigert, so hält man ihm das Schwert des Anathems vor. Mit diesem Bannstrahl drohen die geistlichen Richter, wenn er nicht durch Bezahlung des Ladungsschreibens ihre unersättliche Habgier befriedigt. So häuft sich

dem Unglücklichen Nachtheil auf Nachtheil. Auch bekümmern sich diese Richter nicht im Geringsten um das Gesetz, welches bestimmt, daß einem ohne Grund vor Gericht Geladenen die Kosten wieder erstattet werden sollen; ja dieses ihr gerichtliches Verfahren widerstreitet schnurstracks der guten Gerichtsordnung. Doch haben sie dieses Verfahren aus keinem andern Grunde bis jetzt so gewissenhaft beobachtet, als um dadurch eine recht große Menge von Klägern zu ihrem Richtstuhl zu locken. So sind sie immer bemüht, einen ungerechten Gewinn aus einer Sache zu ziehen, die doch ihrer Natur nach die gerechteste seyn sollte."

Kap. 45. Wie gewaltsamer Weise neue Entrichtungen von Zehnten eingeführt werden.

Wenn ferner Layen auch viele Jahre hindurch von gewissen Landgütern weder größere, noch kleinere Zinsen entrichtet haben, so machen ihnen doch geistliche Richter, vor denen sie unter ungleichen Verhältnissen Prozeß führen, so zu schaffen, daß sie sich gezwungen sehen, die vor Gericht geforderten Zehnten, oder was sonst von ihnen verlangt wird, zu entrichten und zu bezahlen, wenn sie sich nicht die Strafe der Excommunication zuziehen wollen. Und das ist ganz natürlich; denn wenn sie von dem noch so ungerechten Urtheilsspruch nach Rom appelliren, so werden sie bald inne, wie drückend und ungleich daselbst der Ausgang der Prozesse ist.

Kap. 46. Auf welche Art die Beamten und Stellvertreter (suffecti) die Layen vor den Richtstuhl von Geistlichen zu ziehen versuchen.

Außerdem ziehen nicht allein geistliche Personen für sich die Layen in den schon genannten und ähnlichen Fällen vor geistliche Richter; sondern auch die Beamten, Suffekten, Verwalter, Hausbediente, Dienerinnen, endlich auch noch die Untergebenen dieser versuchen es, dasselbe Recht, welches ihre Obern haben, auch sich selbst zuzueignen.

Kap. 47. Von den Injurien-Prozessen, welche vor einem geistlichen Gerichte verhandelt werden.

Wenn es sich endlich ereignet, daß ein Geistlicher gegen einen Layen eine Injurienklage, oft nur wegen einer Verbal-Injurie an-

stellt, so versucht es der geistliche Richter, auch solche Prozesse vor sein Gericht zu ziehen, wodurch hinwiederum der vor Gericht gestellte Beklagte seinem ordentlichen Gerichte entzogen wird.

Kap. 48. Wie Profansachen wegen geleisteten Eides, dem geistlichen Richtstuhl zugewiesen werden.

Außerdem unterstehen sich auch die Officialen zu behaupten, daß, wenn in Profansachen, zwischen Personen, die nicht der Kirche geweiht, sondern ganz und gar weltlich sind, durch ein gegebenes Versprechen oder durch einen geleisteten Eid, mündlich oder schriftlich, Vergleiche, Obligationen, Verträge oder Versprechungen zu Stande gekommen seyen, solche weltliche Sachen vor ihnen, nicht vor dem ordentlichen Richter verhandelt werden müßten. Wenn aber dieser neue Kunstgriff der Geistlichen in Aufnahme käme und länger geduldet würde, so wäre es um das weltliche Gericht geschehen, weil alle Profan- und Civilsachen bei Kontrakten und Vergleichen auf diesem Wege nothwendig vor das geistliche Gericht gezogen würden. „Denn wo gibt es einen Kontrakt, einen Vergleich oder irgend eine Uebereinkunft, die nicht durch eine feierliche Stipulation oder Versprechung gewahrt wäre? Wahrlich wir würden dahin kommen, daß die bürgerlichen Gerichte ganz und gar zum Gespötte würden; und das wäre nicht allein gegen die Billigkeit und gegen alle geschriebenen Gesetze, sondern auch für die bürgerliche Obrigkeit unerträglich. Denn wenn wir auch den geistlichen Richtern einräumen, daß sie von einem Meineid Kenntniß nehmen; so sind sie dadurch um nichts mehr für den eigentlichen Prozeß, ich meine für den Kontrakt oder Vergleich, in Beziehung worauf jener falsch geschworen hat, kompetente Richter, und können die Meineidigen nur wegen offenbarer Religionsverletzung vor Gericht fordern und mit einer kanonischen Strafe belegen, wobei jedoch der bürgerlichen Obrigkeit, welche das Recht hat, die Meineidigen nach den bürgerlichen Satzungen zu strafen, vorbehalten bleibt, die dafür bestimmte Strafe zu erkennen.“

Kap. 49. Wie sie die Reformationen ihrer Urtheile weder beachten, noch durch die gebührende Vollstreckung aufrecht erhalten.

Außerdem werden nicht allein die vernunftgemäßen gewöhnlichen Gesetze, sondern auch einige notorische, den Kathedralkirchen eigene Reformationen in sehr vielen Fällen unbeachtet gelassen und verlie-

ren ihre Geltung, indem aus ebendenselben ein sich widersprechender Sinn hergeleitet wird. Denn diese Reformationen werden nur gegen diejenigen vollstreckt, deren Macht sie selbst nicht fürchten. Aber wenn die Sache Mächtigere betrifft, oder solche, denen sie nicht gewachsen sind, dann lassen sie von der Strenge ihres Rechts etwas nach. Denn wenn auch die ordentlichen Bischöfe oder ihre Beamten, von solchen, denen gegen alles Recht Beleidigungen zugefügt sind, wegen der schuldigen Rechtsvollstreckung und wegen der Abstellung solcher Uebelstände und Beschwerden angegangen werden; so ereignet es sich doch oft, daß diese Klage entweder einen Probst betrifft, oder einen Dekan, oder doch ein Kapitel und Domkapitularen, welchen der Bischof, wie sehr er auch auf Billigkeit halten mag, die schuldige Strafe für die Uebertretung nicht aufzuerlegen wagt.

„Außerdem geben einige Bischöfe und Prälaten zum Vortheil der geistlichen Gerichte und Synoden nach ihrem Belieben gewisse Special-Reformationen, Verordnungen, Gesetze und Statuten, welche selbst vielfach von dem gemeinen Rechte abweichen und besonders die Civil-Obrigkeit und Jurisdiktion in's Verderben stürzen; sie haben dabei nicht einmal den Schein der Billigkeit für sich, weil sie zum Privatvortheil der Geistlichen und zum Ruin der Layen ersonnen sind. Deßwegen sind auch die Layen durchaus nicht gehalten, sie anzunehmen und ihnen Folge zu leisten. Denn die Geistlichen selbst beobachten nicht diese ihre eigenen Bestimmungen nach dem vernunftgemäßen, reinen und ächten Verständniß. Denn obgleich derartige Reformationen meistens festsetzen, daß vor den Beamten und ihren geistlichen Konsistorien nur offenkundige und notorische Vergehen, und keineswegs solche, die noch nicht gehörig in's Licht gestellt sind, verhandelt werden sollen, und daß man vor Allem das Seelenheil und die Jesu Christo gebührende Ehre mehr im Auge haben müsse, als den Geldgewinn; so geht doch aus dem Verfahren selbst und aus unzähligen andern Umständen gerade das Gegentheil mehr als deutlich hervor, wie ein Jeder theils aus den oben aufgezählten, theils aus den noch vorzunehmenden Artikeln leicht schließen kann."

Kap. 50. Wie sie den Sündern mehr Geld, als Buße auferlegen.

Durch die Kanones der Väter ist festgesetzt, daß geistigen und offenkundigen Sündern eine geistige Strafe oder Buße aufzuerlegen sey, damit man erkenne, es sey nicht auf Geldgewinn, sondern viel-

mehr auf das Heil der Seelen abgesehen, wie auch schon oben erwähnt worden ist. Aber die geistlichen Richter und Beamten schärfen und erhöhen, mit Nichtachtung der Kanones, die genannte geistige Buße so sehr, daß die Layen, ehe sie sich diese Buße gefallen lassen, lieber durch Geld sich frei davon machen; dadurch aber werden sie sehr gedrückt, die Geistlichen hingegen bereichert, da diese zu ihrem Privatvortheil als Partei und als Richter auftreten, was ja allen Gesetzen widerspricht.

Kap. 51. Auf welche Weise ehrbare Männer und Frauen oft in Folge eines falschen Geredes beschwert werden.

Bisweilen ereignet es sich auch, daß Männer und Frauen vor einem Beamten oder geistlichen Richtstuhl durch ein falsches Gerede als straffällig wegen Vergehen und Schandthaten angegeben und nicht eher durch einen Spruch als unschuldig anerkannt werden, bis sie sich durch einen Eid gereinigt haben; und erst nach dieser Reinigung erlangen sie wieder ihre frühere Achtung. Und obgleich Leuten, die so falsch angegeben sind, Schaden und Unkosten, die aus dieser Sache erwachsen, ersetzt werden müßten; so sehen sich nichtsdestoweniger die Unschuldigen selbst gezwungen, dem Official oder geistlichen Richter zur Beglaubigung der genannten Restitution zwei Goldgulden, nebst dem vierten Theil eines Goldgulden für das, keineswegs nöthige Absolutionsschreiben zu bezahlen. Und das ist die Ursache, warum die Beamten und geistlichen Richter so ungerechten und unerlaubten Prozessen wegen falschen Geredes und wegen Angaben mit solchem Eifer nachtrachten und dieselben vor ihr Forum zu ziehen bemüht sind. Das thun sie jedoch nicht ohne große und harte Beeinträchtigung der Leute. „Denn öfter ereignet es sich, daß hadernde Weiber durch Zorn, Neid oder eine andere Leidenschaft erregt, sich gegenseitig mit Scheltworten und Schmähreden lästern, und so weit in ihrem Wahnsinne gehen, daß die Eine die Andere des Ehebruchs oder der Zauberei beschuldigt. Wenn dieß nun vor den Official gebracht wird, dann muß diejenige, welche im Zorn die Andere geschmäht und geschimpft hatte, sich durch das Sakrament des Eides entschuldigen und reinigen, daß nämlich alle Schmähungen, die sie gegen die Andere ausgestoßen, nicht aus einem bestimmten Vorsatze, sondern aus Zorn und Neid hervorgegangen seyen; und auf gleiche Weise wird die Andere, welche des Ehebruchs oder Schwarzkunst beschuldigt ist, angehalten, durch einen Eid ihre Un-

schuld darzuthun und zu beglaubigen, daß sie sich der vorerwähnten Verbrechen nicht bewußt sey. Inzwischen kann Jeder leicht schließen, daß in solchen Sachen die Weiber, mögen sie nun der erwähnten Verbrechen schuldig oder davon frei seyn, dennoch schwören müssen, wenn sie nur ihre Ehre, ihren guten Ruf und Lebensathem behalten wollen. Dieses ganze Verfahren aber führt nicht allein zu einem unerlaubten Geldgewinn, sondern es werden dadurch auch vorsätzliche Meineide erzwungen und die weltlichen Gerichte und Richter in ihrem Strafamte gehemmt. Und so müssen gegen alle gesunde Vernunft Vergehen ungestraft bleiben."

Kap. 52. Wie die geistlichen Richter in Eheprozessen ein unerlaubtes Zugeständniß fordern.

Wenn ferner zwischen einem Manne und einer Frau in Betreff der Schließung des heiligen Ehebündnisses die Sache so weit gekommen ist, daß der eine Theil den Ehekontrakt, nach jenen Verträgen, für vollkommen gültig erklärt, der andere aber es in Abrede stellt, und wenn die eine Person der andern ein Kleidungsstück oder sonst etwas von weiblichem Schmucke, gleichsam als Unterpfand, zum Aufbewahren gegeben hat; und wenn es sich dann trifft, daß die Kontrahenten in Ansehung des vollzogenen Ehekontrakts vor den geistlichen Richtstuhl kommen und daselbst durch einen Spruch auseinander zu gehen gehalten werden und sich trennen: dann behauptet der geistliche Richter ungerechter Weise, in dieser Sache stehe es ihm zu, Alles, was von der einen und andern Seite als Unterpfand gegeben worden ist, als ein verfallenes Gut in Anspruch zu nehmen. Das aber ist ohne Zweifel nicht nur gegen alle menschlichen Gesetze, sondern auch gegen die Billigkeit und Ehrbarkeit an und für sich.

Kap. 53. Durch welche Kunstgriffe die geistlichen Richter gemeinschaftliche Prozesse, die auch vor einer bürgerlichen Obrigkeit verhandelt werden können, sich allein anzueignen versuchen.

Obgleich ferner bei mehreren Prozessen die Jurisdiktion so gemischt ist, daß sie nach dem gewöhnlichen Rechte vor geistlichen und weltlichen Richtern verhandelt werden können; so ereignet es sich doch oft, daß den weltlichen Richtern, wenn sie die ihnen hierin zugestandene Jurisdiktion ausüben wollen, von den geistlichen Rich-

tern bei Strafe der Excommunication verboten wird, dieses zu thun. Wenn dieses nun noch länger bestehen dürfte, so würden in kurzer Zeit die geistlichen Richter Prozesse jeder Art der bürgerlichen Obrigkeit und Jurisdiktion entziehen und ihrer eigenen Entscheidung unterwerfen. „Dieses ist aber für die Kaiserl. Majestät und für die übrigen Glieder des römischen Reichs drückend und unerträglich. Und obgleich nach dem gemeinen Rechte offenkundige Meineide und Ehebrüche und andere ähnliche Sachen durch geistliche und weltliche Richter ohne Unterschied, und zwar von dem, der dem andern zuvorkommt, nach bürgerlichem Rechte zur Zeit bestraft werden können, und obgleich auf diese Weise hierin die Prävention Statt hat; so versuchen es dennoch die geistlichen Richter gegen alles Recht, dergleichen Sachen sich allein und ihrer ausschließlichen Jurisdiktion zu unterwerfen. Dieses ist aber für die bürgerliche Jurisdiktion eine unerträgliche Last und Beschwerde."

Kap. 54. Auf welche Weise weltliche Rechtssachen unter dem Vorwande der verweigerten Exekution vor die geistlichen Gerichte gezogen werden.

Wenn ferner weltliche Personen in ebenfalls durchaus weltlichen Prozessen von geistlichen Richtern Vorladungen zu erlangen sich bemühen und vorgeben, daß die bürgerliche Obrigkeit die gebührende Rechtsvollstreckung ihnen nicht habe angedeihen lassen, so werden, ehe sie noch wenigstens summarisch durch irgend ein augenfälliges Dokument bewiesen haben, daß ihnen die Gerechtigkeit, wie sie klagen, verweigert worden sey, dennoch Vorladungen und andere gerichtliche Handlungen auf die bloße Klage der Bittenden diesen zuerkannt. Wenn nun darnach auf Ersuchen des weltlichen Richters oder der vorgeladenen Partei dergleichen Sachen an den ordentlichen Richtstuhl verwiesen werden, so wird dem bürgerlichen Richter die sehr kurze Zeit von vier Wochen gesetzt, innerhalb deren er der Beschwerde des Klägers nach dem Exekutionsverfahren ganz und gar abzuhelfen hat. Und wenn in der sehr kurzen Zeit der definitive Urtheilsspruch entweder nicht gefällt ist, oder der gefällte nicht vollstreckt wird, so stellt es der geistliche Richter dem weltlichen Kläger frei, vor seinem Richtstuhl weiter zu procediren; und es geschieht nicht selten, daß eine Sache, welche vor dem bürgerlichen Gerichte innerhalb Monathsfrist hätte verhandelt und zu Ende gebracht werden sollen, bei dem geistlichen Richter drei Jahre und noch länger unentschieden schwebt.

„Außerdem sagen die geistlichen Richter in solchen Fällen, es stehe ihnen zu, weltliche Sachen vor ihr Forum zu ziehen, wenn die weltliche Obrigkeit in der Rechtsvollstreckung nachlässig befunden werde; dagegen können sie es nicht ertragen, daß in einem gleichen Falle derselbe Rechtsgang bei ihnen beobachtet werde, daß nämlich in kirchlichen Prozessen irgend Jemand wegen vernachlässigter Rechtspflege über den geistlichen Richter vor der weltlichen Obrigkeit klagen und von dieser Gerechtigkeit fordern könne, wiewohl das gewöhnliche Recht im Allgemeinen festsetzt und bestimmt, auf welche Weise das kanonische Recht dem bürgerlichen, und umgekehrt das bürgerliche dem kanonischen Hülfe und Beistand leisten soll."

Kap. 55. Auf welche Weise die geistlichen Richter weltliche Sachen unter dem Vorwande der Verjährung an sich zu ziehen versuchen.

Auch das können die meisten, die durch Erfahrung belehrt und durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet sind, nicht billigen, daß geistliche Richter in gewissen Fällen unter dem Vorwande des langjährigen Gebrauchs (als einer Art von Besitz), und der vollen Verjährung Streitigkeiten der Weltlichen bis jetzt vor ihren Richtstuhl zur Entscheidung zu ziehen, sich angemaßt haben. Denn dadurch erleidet die Kaiserliche Majestät und das römische Reich keinen geringen Schaden, daß ein bedeutendes Ehrenamt des Reichs, nämlich die weltliche Gerichtsbarkeit, durch das Vorschützen der erwähnten Verjährung geschmälert und dem Reiche gänzlich entzogen und auf die Geistlichen übertragen wird. „Das ist aber, wie Jeder weiß, gegen die angenommenen und offenkundigen Gesetze, durch welche festgesetzt wird, daß keine, wenn auch noch so lange Verjährung gegen die überwiegende Macht des Pabstes sowohl, als des Kaisers gelten soll."

Kap. 56. Wie ungerecht Mörder und andere Sünder von den geistlichen Richtern mit einer doppelten Strafe belegt werden.

Da die göttlichen und menschlichen Gesetze verbieten, irgend Einen mit zwei Ruthen zu schlagen, so verabscheuen mit Recht die Meisten, welche Verstand haben, die gehässigen Bestimmungen und verkehrten Vorschriften einiger Kathedralkirchen, durch welche man die Mörder beiderlei Geschlechts und die Uebrigen, welche größerer

oder kleinerer Vergehen beschuldigt waren, bis jetzt mißhandelt und in Schaden gebracht hat. Denn bis jetzt ist das Herkommen beobachtet worden, daß Leute, die des Mords und ähnlicher Verbrechen, welche man für die Bischöfe reservirte Fälle nennt, beschuldigt sind, nach abgehaltener Ohrenbeichte gezwungen werden, im Angesichte des ganzen Volkes zu großer Schande, Schmach und Verunehrung ihrer selbst, sich einer öffentlichen Buße zu unterwerfen. Doch wäre diese Art der Buße nicht ganz und gar zu verwerfen, als eine, die ja den ursprünglichen Kircheninstituten am nächsten komme, wenn jene vortrefflichen und übermäßig pflichteifrigen Beamten den Fehlenden nicht eine über alles Recht hinausgehende Geldsumme auspreßten, und sie mit einer doppelten Strafe belegten. Daran aber nehmen gar viele Anstoß. Wie ungerecht und wie ganz abweichend dieses von der Lehre Christi ist, bleibt dem Ermessen der gesunden Vernunft überlassen.

Kap. 57. Wie die geistlichen Richter und Officialen aus Rücksicht auf elenden Geldgewinn ungesetzliches Zusammenleben und unerlaubte Zinsen dulden.

Außerdem untersagen die Officialen, durch verfluchten Golddurst verlockt, den unerlaubten Geldwucher nicht allein nicht, sondern erlauben, hegen und schützen ihn sogar hin und wieder. Außerdem lassen sie auch Klostergeistliche und Weltpriester gegen eine jährliche Geldsumme öffentlich mit ihren Konkubinen und Kebsweibern zusammen leben und Kinder zeugen. Wie viel Aergerniß aber, wie viel Gefahr und Nachtheil für Vermögen, Seele und Körper daraus erwächst, braucht nicht aufgezählt zu werden, da es jeder, der nicht blinder ist, als ein Maulwurf, leicht sehen kann.

Außerdem trifft es sich zuweilen, daß Einer der Ehegatten des Krieges, eines Gelübdes oder sonst einer Sache wegen in die Fremde reiset. Wenn nun der abwesende Theil etwas länger entfernt bleibt, als es der Begierde des andern genehm ist, dann gibt der Official (nachdem jedoch vorher eine bedeutende Geldsumme versprochen und ausgezahlt worden,) diesem Andern zu, mit einer dritten Person zu leben und zusammen zu wohnen, ohne vorher genau nachzuforschen, ob der abwesende Theil noch lebe, oder gestorben sey. „Damit jedoch diese ihre Handlungsweise kein Tadel treffe, so haben sie derselben nicht ohne großes Aergerniß für die Menschen und nicht ohne Herabsetzung der heiligen Ehe den Namen der Toleranz beigelegt.“

Kap. 58. Wie die Delegaten (Kommissarien) der Officialen oder Synodalrichter von Häusern unerlaubte Zinsen fordern.

Auch das ist eine für die Deutschen fernerhin unerträgliche Last, daß die Synodalrichter gewisser Bezirke Städtchen und Dörfer von Thüre zu Thüre durchwandern und jährliche Zinsen von den Häusern fordern; und wenn das arme Volk sie nicht zahlen kann, so wird es sofort vom Bannstrahl getroffen und zur Zahlung dieser Zinsen zum größten Schaden für das Vermögen gezwungen. Wenn nun dieser Uebelstand auch nicht ganz weggeräumt werden kann, so möge er doch nach der Richtschnur der Billigkeit in gewissen Schranken gehalten werden.

Kap. 59. Auf welche Weise das wöchentliche Geld von den Handwerkern eingetrieben wird.

Auf gleiche Weise fordern die eben erwähnten Richter an einigen Orten von den Gastwirthen, Bäckern, Fleischern, Krämern, Müllern und andern Handwerkern der Art in jeder Woche Geld; und wenn dieses aus Armuth nicht bezahlt wird, so werden sie von dem Geistlichen durch den Bannstrahl gezwungen.

Kap. 60. Von den ungerechten Arresten der Geistlichen und von den Impedimenten.

Ferner leidet die Kaiserliche Majestät und das römische Reich eine bedeutende Beeinträchtigung der weltlichen Superiorität und Jurisdiktion durch das, bis jetzt an mehreren Orten beobachtete, langjährige Herkommen, daß nämlich die Geistlichen, wenn zwischen zwei Layen ein Streit entstanden ist, auf das Ersuchen der einen Parthei ein Inhibitorialschreiben erlassen, worin sie der andern Parthei befehlen, den angefangenen Prozeß nicht vor einem weltlichen, also ihrem Richter zu verfolgen, sondern vor dem geistlichen Gerichte zu erscheinen. Wenn nun der geladene Theil diesem Befehle Folge leistet, und das Gesuch stellt, daß er und seine Sache dem gewöhnlichen Richter überwiesen werde, dann wird eine Klagschrift, ferner werden Einwendungen, Repliken, Dupliken und andere Schriften der Art von beiden Seiten vorgebracht; und wenn man diese verhandelt, durchlesen und mehr gezählt als erwogen hat, so sprechen sie es endlich aus, der Prozeß müsse vor ihnen verhandelt werden. Diesem Spruche müssen sie sich, willig oder nicht, auch wenn sie noch

so sehr dadurch beschwert werden, fügen, weil sie die Appellation an die römische Kurie wegen der ungeheuern Umstände und Ausgaben nicht durchsetzen können. Denn es ist nicht Jedem gelegen, Rom anzugehen.

„Ob sie aber durch solche und ähnliche Sprüche Mißtrauen gegen sich erregen, wird dem Ermessen eines jeden rechtlichen Mannes anheimgestellt. Das Eine ist gewiß, daß nach den schon aufgezählten Fällen eine große Menge bürgerlicher Rechtssachen der weltlichen Jurisdiktion und der bürgerlichen Obrigkeit entzogen wird. Dieses aber ist nicht allein den Gesetzen und der Billigkeit, sondern auch der Vernunft zuwider."

Kap. 61. Wie die meisten, welche durch Armuth gedrückt sind, aus Scheu vor den Gerichtskosten und den verschiedenen Schwierigkeiten und Auslagen sich zu unbilligen Vergleichen bringen lassen.

Auch das darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß die geistlichen Richter und Officialen die armen und einfältigen Layen oft zu unerlaubten, ungerechten und ihnen durchaus nachtheiligen Vergleichen bringen. Denn wenn sie dieselben einmal vor Gericht fordern, so stehen Schaaren von Anwälten, Schreibern, Rabulisten und andern Personen, deren Beistand sie vor Gericht nöthig haben, dichtgedrängt um sie, und die armen, von Dürftigkeit gedrückten Layen müssen diese Menschen um einen bedeutenden Lohn dingen. Wo ihnen aber der Mangel an Vermögen dieses nicht zuläßt, sehen sie sich gezwungen, eine, wenn auch noch so ungleiche Uebereinkunft zu schließen, wenn sie ihren Prozeß, selbst den gerechtesten, nicht ganz und gar fallen lassen wollen. Wie sehr aber dadurch die Armen beschwert werden, kann Jeder leicht ermessen.

Kap. 62. Wie bei vielen geistlichen Gerichten fremde Advokaten und Anwälte nicht zugelassen werden.

Auch das hat bis jetzt den Deutschen große Beschwerden verursacht, daß die geistlichen Richter keiner der vor ihnen prozessirenden Partheien andere Advokaten und Anwälte zu gebrauchen erlauben, als solche, die sie sich und ihren Richtstühlen durch das Sacrament des Eides unterthänig gemacht haben. Damit jedoch den Prozessirenden ganz und gar die Möglichkeit abgeschnitten werde, fremde Advokaten um Rath zu fragen, setzen sie so kurze Termine, daß sie dieselben gar nicht angehen können. „Und damit dieses ihr

Verfahren, als der Billigkeit zuwiderlaufend, nicht getadelt werden könne, so geben sie vor, dieses im Interesse der Sache selbst zu thun, damit sie durch die geschwornen Anwälte des geistlichen Gerichtes einen schnellern Ausgang gewinne. Aber es ist klarer als das Sonnenlicht, mit welcher Aufrichtigkeit und Geschicklichkeit dieses betrieben wird. Denn die Officialen wissen recht gut, daß sie und ihre Obern von den Advokaten und Anwälten des geistlichen Gerichts gefürchtet werden. Und so werden die armen Klienten durch die rücksichtsvolle Scheu der Patrone über alle Gebür vernachlässigt; da diese bei Gericht nicht vorzubringen wagen, was sie gegen den geistlichen Richter und dessen Obere vorbringen könnten. Obgleich nun die geistlichen Prälaten und diejenigen, in deren Territorium ein solches Gericht gehalten wird, dieses Verfahren hindern und ganz und gar ausrotten müßten, so sind sie doch so weit davon entfernt, daß sie es vielmehr vertheidigen und in Schutz nehmen. Und das thun sie vorzüglich deßwegen, damit die besagten Advokaten und Anwälte sich scheuen, ihren fremden Klienten zum Nachtheile der Geistlichen das zu rathen und bei Gericht vorzubringen, was das Interesse der Sache fordert, falls einmal diese Geistlichen oder ihre Untergebenen vor einem geistlichen Gerichte Prozeß führen müßten. Denn die Anwälte sind in beständiger Furcht, sich, wenn sie anders handelten, die Prälaten und Richter zu Feinden zu machen. Eine solche Furcht aber der Advokaten und Anwälte wird Niemand, der nur einigen Verstand hat, in Abrede stellen können oder wollen, da dieß durch die tägliche Erfahrung so augenfällig ist, daß es Jeder als eine ausgemachte Sache betrachtet. Denn wie viele Advokaten oder Anwälte gibt es, die nicht durch Liebe, Hoffnung, Furcht, Haß, Gunst, Geschenke und ähnliche Dinge von dem rechten Wege abgeführt werden, da sie ja selbst dann, wenn sie von den erwähnten Leidenschaften frei sind, durch Bitten und Belohnungen sich nur mit Mühe bestimmen lassen, allen Fleiß und alle Mühe anzuwenden und keins von den Rechten des Klienten zu übersehen. Gegen die aufgezählten Beschwerden könnte aber kein wirksameres Heilmittel angewendet werden, als wenn den Prozessirenden, von einem bestimmten Punkte an, Advokaten und Anwälte zu befragen oder an das geistliche Gericht mitzubringen gestattet würde.

Kap. 63. Aus welchen nichtigen Gründen Armen die Sakramente verweigert werden.

Auch das Verfahren müssen diejenigen, welche Christi Lehre bekennen, durchaus verabscheuen, daß den Armen, wenn sie aus Dürf-

tigkeit nicht im Stande sind, den Kirchen und Pfarrern auf den zur Zahlung bestimmten Tag zu genügen, der Leib und das Blut Christi, die heiligen Sakramente, welche er uns zur Vergebung unsrer Sünden hinterlassen hat, vorenthalten, ja wie ein Unterpfand, verschlossen werden, ohne daß man auf die Bitte um weitern, wenn auch noch kurzen, Aufschub im Geringsten achtet, obgleich solche und ähnliche Sachen ihrer Beschaffenheit nach vor den weltlichen Richtern zur Entscheidung gebracht werden müßten.

Wenn ferner die Landleute zur Herbstzeit Weinlese halten wollen, wie das ein Jeder zu seinem Nutzen thun darf, so verbieten die Geistlichen, welche an dem Orte den Zehnten haben, wenn ihnen die Weinlese nicht gefällt, den armen Landleuten unter der Strafe der Excommunication, ja selbst unter Androhung einer Geldstrafe, die Trauben zu lesen, bevor sie selbst es gestatten; und so kommt es, daß jene armen Leute oft großen Schaden leiden, da sie es nicht wagen, ihre Trauben zu lesen, die sie doch mit großen Kosten und mit vieler Mühe das ganze Jahr hindurch gepflegt haben. Beides aber muß, als dem göttlichen und menschlichen Recht widersprechend, abgeschafft werden.

Kap. 64. Wie die Geistlichen die Synode mißbrauchen.

Eben so lästig, drückend und unerträglich ist es für das Volk, daß die Synodalrichter an mehreren Orten, was nach den Gesetzen nur nach einem Zwischenraume von Jahren zu thun gestattet ist, umher reiten und eine erdichtete Jurisdiktion und Oberhoheit ausüben. Dabei machen sie diese Reisen nicht in der Art und Ordnung, wie es von den höchsten Bischöfen vorgeschrieben ist. Denn statt der Strafen und Zurechtweisungen, wodurch sie die Missethäter und Schuldigen von den Lastern abschrecken sollten, fordern sie baar hingezähltes Geld, und was ihnen sonst ein Profitchen abwerfen kann, wie auch schon oben theilweise erwähnt worden ist.

Kap. 65. Von den Kanonicis der Kathedral- und Stiftskirchen und den übrigen geistlichen Personen; und zwar erstens, daß die Bischöfe und Prälaten von ihren Kapiteln durch ungerechte Verträge gebunden werden.

Auch das ist unerlaubt und ganz ungerecht, daß die Kanonici der Kathedral-Kirchen, in deren Hand hauptsächlich die geistlichen Gerichte, Synoden und Strafämter liegen, und die übrigen Kanonici

5 *

der Stiftskirchen, welche das Recht haben, ihren Obern zu wählen, keinen als Bischof oder Prälat wählen, wenn er sich nicht vorher durch einen Eid verbindlich gemacht und ihnen ganz zu eigen ergeben, auch bisweilen durch Briefe und mit einem Siegel wohl versehene Urkunden die Sicherheit gegeben hat, daß er ihnen selbst sowohl, als auch ihren eingesetzten Richtern und Officialen in keinem, wenn auch noch so schlimmen, unehrbaren und unerträglichen Vorhaben zuwider seyn wolle, und daß sie, wenn sie sich einmal vergehen sollten, von ihm nicht zur Rechenschaft und Strafe gezogen würden.

Kap. 66. **Ueber die nicht länger zu ertragenden Beschwerden, womit das arme Volk für die Besorgung der Sakramente belastet wird.**

Eben so sind die meisten Pfarrkirchen Klöstern, Prälaten und andern Rektoren von Kuratkirchen nach dem sogenannten Inkorporationsrechte, oder nach einem andern Rechte untergeben. Obgleich sie nun nach den kanonischen Bestimmungen gehalten, diese selbst zu versorgen, so vermiethen sie doch die Verwaltung derselben an Andere, behalten sich selbst aber gewöhnlich das Kapital der Pfründen und den Zehnten vor, und beschweren und belasten sie außerdem mit so ungeheuren Absenzzahlungen, daß jene gemietheten Pfarrer und ihre Vikarien, Kapläne, Koadjutoren und sonstige Verwalter gemietheter Kirchen davon keinen gehörigen Unterhalt und kein anständiges Auskommen haben können. Daher kommt es, (denn jene gemietheten und um Taglohn arbeitenden Hirten müssen doch etwas haben, wovon sie leben,) daß sie durch unerlaubte Geldforderungen die ihnen vermietheten Schäflein ausplündern, zerreißen und beinahe ihr ganzes Vermögen wegnehmen. Denn wenn die Sakramente der Taufe und des Altars verrichtet, die Ohrenbeichte gehört, und Todte begraben werden sollen, so thun sie dieses keineswegs umsonst, sondern fordern und erpressen so viel, als das arme Volk selbst mit der größten Anstrengung und Beeinträchtigung seiner selbst nur zu leisten vermag; und dergleichen Forderungen erhöhen sie von Tag zu Tag immer mehr; bisweilen zwingen sie auch durch die Excommunication zum zahlen, so wie sie die meisten, denen es ihre Dürftigkeit nicht gestattet, zur jährlichen Feier der Todten-Exequien und anderen Ceremonien der Art zu zwingen suchen.

Kap. 67. Wie sie für das Singen und Lesen der Messen Geld fordern.

Auch das darf nicht übergangen werden, da es nicht das Geringste ist, wodurch sich die Deutschen gedrückt fühlen, daß die Priester Messen für einen Tag, zu deren Abhaltung sie ohnedieß durch das Stiftungsgesetz oder das Gesetz der jährigen Erinnerung verpflichtet sind, nicht einmal, sondern vier=, fünf und mehrmal verkaufen und eine Messe als für zwei, drei oder mehrere geistliche Beneficien ausreichend betrachten.

Kap. 68. Wie die Pfarrer von ihren Pfarruntergebenen, wenn diese ihren Wohnsitz ändern wollen, Geld erpressen.

Wenn ferner ein Pfarrkind wegen einer Ehe oder sonst eines Geschäfts seinen Wohnsitz in eine andere Pfarrei verlegen will, so erhält er von dem Pfarrer nicht eher die Erlaubniß zum Wandern, als bis er für das Bescheinigungsschreiben einen Goldgulden bezahlt hat; und wenn er diesen entweder nicht bezahlen will, oder aus Dürftigkeit nicht bezahlen kann, dann wird er mit der Versagung der Sacramente bestraft, bis er genügt hat. Aus dieser und aus den oben berührten Lasten und Beschwerden kann man leicht entnehmen, daß alle Sakramente der römischen Kirche, denjenigen, welche an Schätzen Ueberfluß haben, um's Gold verkauft, denen aber, welche kein Geld besitzen und welchen der Gott des Reichthums unhold ist, nicht mitgetheilt, sondern gänzlich verweigert werden.

Kap. 69. Wie das Begräbnißrecht für gewisse Leichname mit großen Geldsummen erkauft werden muß.

Durch die päbstlichen Kanones ist festgesetzt, daß nur denen ein kirchliches Begräbniß verweigert werden soll, bei welchen es ausgemacht ist, daß sie mit offenkundigen und ganz notorischen Todsünden, ohne den Leib und das Blut des Herrn empfangen zu haben, aus diesem Leben geschieden sind. Aber die Geistlichen lassen, ohne dergleichen Bestimmungen zu achten, denjenigen, welche ertrunken, durch das Schwert, durch Einsturz oder Feuersbrunst getödtet sind, oder sonst durch einen Zufall das Leben verloren haben, auch wenn es nicht ausgemacht ist, ob sie in Todsünden befangen gestorben seyen, oder nicht, auf keine Weise ein kirchliches Begräbniß zu Theil

werden, bis die Gattinnen, Kinder oder Freunde den durch ein so ungünstiges Geschick Gestorbenen von ihnen um eine nicht mäßige Geldsumme den Gottesacker erkauft haben.

Kap. 70. Wie die meisten Geistlichen ein weltliches und durchaus zänkisches Leben führen.

Nicht weniger verdrießlich ist es auch für die Deutschen, daß der größere Theil der Pfarrer, Priester, Mönche und anderer Geistlichen in Schenken, Wirthshäusern und auf Tanzplätzen sich unter die Haufen des Volks mischen, eben so auf den Straßen in einem nicht ganz passenden Anzuge, mit Schwertern und in schauspielermäßigen Gewändern; daß sie außerdem durch Zank, Wortwechsel und Streit die Weltlichen zum Zorn und folglich zu den Waffen reizen, verwunden und bisweilen sogar durchbohren. Dann setzen sie den unglücklichen Layen, die doch von ihnen verletzt sind, so lange mit der Excommunication zu, bis diese sich mit ihnen nach ihrem Belieben abgefunden haben.

Eben so dulden an den meisten Orten die Bischöfe und ihre Officialen nicht allein den Konkubinat bei Priestern, wenn nur eine gewisse Geldsumme gezahlt wird, sondern zwingen auch die enthaltsamen Priester, welche ohne Beischläferinnen leben, das Konkubinat-Geld zu bezahlen, indem sie behaupten, der Bischof habe Geld nöthig, und nach dessen Zahlung stehe es den Priestern frei, entweder ohne Konkubinen zu leben, oder solche zu halten. Wie gottlos aber dieses Verfahren ist, sieht Jeder leicht ein.

Kap. 71. Wie einige Geistliche öffentliche Schenken halten und einen unerlaubten Gewinn machen.

Eben so halten Geistliche, besonders an den Orten, wo sie die Jurisdiktion haben, bei (Einweihungen von Kirchen) Kirchweihen öffentliche Schenken, lassen ihre Kapläne und Priester Würfel, Spielkarten, und was sonst zum Spielen gehört, den Gästen geben und sind, mit Hintansetzung aller Scham, darauf bedacht, daraus einen unerlaubten Gewinn zu ziehen; und das, behaupten sie, stehe ihnen nach einem gewissen Superioritätsrecht zu, obgleich die päbstlichen Bestimmungen, die Kaiserlichen Gesetze und die Obrigkeiten aller Provinzen den Geistlichen verbieten, von dem Anstand und der Ehrbarkeit so weit abzuweichen, daß sie sich mit Geschäften befassen, mit denen sich schicklicher Weise kaum Layen befassen können.

Kap. 72. Wie die Geistliche Sterbende bereden, ihre gesetzlichen Erben um das Ihrige zu bringen.

Unter andern darf auch das nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da es nicht die kleinste Beschwerde ist, wodurch sich die Deutschen gedrückt fühlen, daß die das Land durchstreichenden Mönche und Priester, welche man gewöhnlich Terminarier und Stationarier nennt, schwache Leute, die schon nahe am Sterben sind, und besonders solche, von denen sie sicher wissen, daß sie Geld im Kasten haben und weltliche Güter im Ueberfluß besitzen, mit Liebkosungen, Schmeicheleien und schönen Worten (wie denn diese Menschenklasse zu dem Schlechtesten, mehr als billig, geneigt und bereit ist,) angehen und durch falsche Ueberredungsgründe endlich dahin bringen, daß sie ihnen in dem Testamente den größern Theil ihres Geldes und Gutes vermachen. Dadurch leiden die Kinder, die Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, so wie die übrigen gesetzlichen Erben, welchen eigentlich die ganze Erbschaft unversehrt zukam, aller Billigkeit zuwider einen übermäßigen Schaden und werden bisweilen in die kläglichste Lage versetzt.

Kap. 73. Durch welche Mittel die Mendikanten-Orden eine ungeheure Geldsumme nach Rom schleppen und die Nonnenklöster belästigen.

Da es Niemanden zweifelhaft ist, daß diejenigen, welche einen Prozeß führen wollen, eine bedeutende Geldsumme nöthig haben, und da die Meisten, welche sich zu den Regeln der Bettelorden bekennen, viele Rechtssachen und Prozesse nicht ohne große Beeinträchtigung der ordentlichen Richter, der Pfarrer und Layen gegen alles Recht und ohne alle Noth zur gerichtlichen Verhandlung nach Rom ziehen: da sie überdieß ihren drei Generalen den Kardinalshut durch eine, wie man sagt, unzählige Geldsumme verschafft haben: so steht gar sehr zu fürchten, daß diejenigen, welche sich zu den besagten Bettelorden bekennen, viele Nonnenklöster, und besonders solche, wo sie allein Herrn sind, in welchen Kinder von Fürsten, Grafen, Baronen, Adeligen und Bürgerlichen leben, ausplündern und um ihr Geld bringen, ihnen hiernächst auf viele andere Arten Untergang, Verderben, Beschwerden und mancherlei Nachtheile bereiten, und inzwischen die gefangenen Nonnen durch Androhung ewiger Gefängnißstrafe zwingen, keinem Andern zu offenbaren, wie sie mit ihnen verfahren; eine Sache, die sich an einigen Orten mehr als zu sehr herausgestellt hat. „Durch welche Mittel aber dieser Krankheit ab-

geholfen werden könne, bleibt zu erwägen übrig: ob es nicht besser wäre, daß den Nonnenklöstern und Bettelorden, welche sich in Gerichtsbarkeiten unvermischter und vermischter Gewalt befinden, denen bis jetzt durch die gerichtlichen Obrigkeiten und Gewalten keine Kuratoren oder Verwalter gesetzt waren, zwei durch Alter, Sittlichkeit und anerkannte Redlichkeit ausgezeichnete Männer und zwar einem jeden solchen Kloster besonders, vorgesetzt würden, die allen ihren gemeinschaftlichen Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben beizuwohnen und Sorge zu tragen hätten, daß die vorerwähnten Nonnenklöster in Zukunft nicht von den Bettelmönchen und durch deren unnöthige Gegenwart, noch auf sonst eine Art belästigt würden. Dadurch allein würde ohne Zweifel bewirkt werden, daß die jährlichen Zinsen und Einkünfte besagter Klöster sich von Tag zu Tag vermehrten, die Nonnen zu einer großen Zahl anwüchsen, und so viel besser und reichlicher unterhalten werden könnten, als wenn ihr Geld nach Rom oder an einen andern ungehörigen Ort geschleppt würde.

Kap. 74. Von den päbstlichen Abgeordneten und Gesandten und von den sogenannten comitibus palatinis.

Bisweilen ereignet es sich auch, daß römische Abgeordnete und Gesandten mit den sogenannten päbstlichen Fakultäten nach Deutschland geschickt werden, welche Kraft dieser Fakultäten sich unterfangen, unehelich erzeugte Kinder jeder Art, die aus einem verbotenen Umgange entsprossen, und andere, die gegen die Lehren Christi und gegen die Bestimmungen der Gesetze zur Welt gebracht sind, legitim und zu jeder gesetzlichen Handlung fähig zu machen, ferner ihnen gleiches Erbrecht mit den gesetzlichen Kindern zu verleihen, und das Recht zu jedem Stande und zu jeder Würde zu ertheilen. Und doch haben sie dazu in dem Gebiete des römischen Reichs durchaus keine Befugniß. Daraus entstehen nun in dem heiligen römischen Reich viele Prozesse, Zänkereien, Irrungen, Streitigkeiten und Aergernisse, weil die aus einem unerlaubten Umgang Erzeugten mit den gesetzlichen Kindern zu gleichem Erbrecht zugelassen werden müssen. Daß dieses Verfahren, als allzudrückend für die Deutschen aufgehoben und gänzlich abgeschafft werde, darum bitten die Reichsstände gar sehr.

Außerdem werden auf gleiche Weise von dem römischen Stuhle an die Stelle der schon besagten Legaten Vicecomites Palatini gesetzt,

mit ähnlicher Gewalt, legitim zu machen, zur Erbfolge zuzulassen, und eben so, wie die oben erwähnten Legaten in Allem zu verfahren, so wie auch Notarien zu ernennen. Diese Vicekomites aber sind so ungeschickt und untauglich, so unkundig in den Wissenschaften und so unerfahren in allen Dingen, daß sie selbst das Kleinste, was zum Notariatswesen gehört, nicht kennen. Daraus folgt natürlich, daß sie viel untauglichere Notarien wählen, als sie selbst sind, wie denn, nach dem Sprichwort, die Schüssel immer einen würdigen Deckel erhält. „Daß dieses aber abgeschafft werde, darum bitten die Reichsstände gar sehr. Eben so erkühnen sich die besagten Nuntien und Legaten des apostolischen Stuhls von Eiden, Verträgen und Verbindlichkeiten zu entbinden und die Entbundenen wieder in den Stand zu setzen, von Neuem zu verhandeln. Nichts aber ist der Billigkeit mehr zuwider, als dieses, nichts mehr geeignet, alles Zutrauen unter den Menschen zu vernichten."

Sie unterfangen sich außerdem, Pfründen, welche dem Patronatsrecht unterliegen, zu übertragen und auf diese Weise sowohl die geistlichen als weltlichen Patrone ganz und gar um ihre Rechte zu bringen. Auch dieses muß natürlich abgeschafft werden."

Kap. 75. Geistliche beiderlei Geschlechts beerben Weltliche zum Vortheil ihrer Klöster, Stiftungen und Konvente, während doch diese von jenen zu Erbschaften weder herangezogen, noch auch zugelassen werden.

Auch Folgendes ist nicht die unbedeutendste Beschwerde der Deutschen, obgleich sie hier den letzten Platz einnimmt. Ein nicht länger zu ertragender Gebrauch hat sich bis jetzt fortgepflanzt und tiefere Wurzeln geschlagen, als Recht ist, daß nämlich die Mönche und Nonnen und andere Geistlichen beiderlei Geschlechts, die sich von dem Volke abgesondert haben und ein zurückgezogenes Leben führen, von ihren Eltern, Blutsverwandten oder sonst Freunden erbliche Güter bisweilen zum Theil, bisweilen ganz erben; daß dagegen die obenerwähnten Geistlichen ihre weltlichen Verwandten oder Freunde zum Antreten ihrer Erbschaften nicht allein nicht auffordern, sondern nicht einmal zulassen. „Dieses aber ist für die Deutschen eine drückende, lästige, ungerechte und nicht länger zu ertragende Beschwerde. Deßwegen muß man mit der größten Vorsicht dafür sorgen, daß fernerhin Niemand von den erwähnten Geistlichen sich durch Gelübde binde, wenn er nicht zuvor die weltliche Obrigkeit davon in

Kenntniß gesetzt hat; und unter deren Beistand, Leitung und Bestätigung müssen denjenigen, die in einen Orden treten wollen, Eltern und Freunde nach eines Jeden Stand und Vermögen so viel zusichern, daß sie in den Klöstern ordentlich davon leben können, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie auf alle Erbschaften und auf alles Erbrecht bei Brüdern, Schwestern, Verwandten, Miterben und andern Personen verzichten, und es sich nie in den Sinn kommen lassen, zu glauben, sie könnten in Zukunft vermöge des Erbrechts irgend etwas hoffen, geschweige denn erhalten. Daß auch mit denen, welche schon früher in einen Orden eingetreten sind, eben so verfahren werde, darum bitten die Stände des heiligen römischen Reichs gar sehr.

Kap. 76. Was auf dem zuletzt zu Worms gehaltenen Reichstage über die bis jetzt erwähnten Beschwerden verhandelt worden ist.

Der größere Theil der bis jetzt aufgezählten Artikel, die den römischen Stuhl, die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Officialen, sonstige geistliche Personen und geistliche Gerichte betreffen, wurde der Kaiserl. Majestät auf dem letzten Reichstage zu Worms von den weltlichen Ständen des Reichs nicht ohne unterthänige Bitten schriftlich übergeben. Die Bitte ging dahin, man möge die vorerwähnten Beschwerden, da es Billigkeit und Nothwendigkeit forderten, abschaffen und aufheben. Dieses geschah aber auf dem genannten Reichstage nicht ohne Wissen der Erzbischöfe, Bischöfe und der übrigen geistlichen Stände. Aber man hat bis jetzt noch keinen Anfang gemacht, etwas zu ändern oder zu verbessern. Deßwegen sehen sich die weltlichen Reichsstände aus dringenden Gründen in die Nothwendigkeit versetzt, der päbstlichen Heiligkeit die obenerwähnten und nicht länger zu ertragenden Beschwerden anzuzeigen und demüthig zu bitten, daß Seine Heiligkeit dieselben abstellen und wegräumen möge.

Kap. 77. Es liegen noch mehrere Beschwerden vor, die nothwendig angezeigt werden müßten, aber der Kürze wegen übergangen werden.

Wiewohl die weltlichen Reichsstände noch schwerere und viel mehr Beschwerden hätten, die sie der Billigkeit nach anzeigen müßten; so wollen sie doch, um nicht das gehörige Maß der Kürze zu überschreiten, sich mit dem jetzt aufgezählten begnügen, und die an-

dere auf eine gelegenere Zeit bewahren, in der Hoffnung und Zuversicht, daß, wenn die bis jetzt aufgezählten Beschwerden werden abgeschafft seyn, die übrigen zugleich mit ein Ende nehmen werden.

Schluß und End-Gesuch.

Ueber dieses Alles bitten alle Stände des h. römischen Reichs demüthig und unterthänig Seine Päbstliche Heiligkeit, daß es Derselben gefallen möge, die obengenannten Lasten und Beschwerden des römischen Stuhls und der ofterwähnten übrigen geistlichen Stände und Personen gnädigst zu verbessern, aufzuheben und abzuschaffen, und die Erzbischöfe und Bischöfe, wenn sie in irgend einem Stücke durch ihre Kapitel gebunden wären, diese Beschwerden gut zu machen und abzuschaffen, von solchen Versprechungen und Verbindlichkeiten durch ein Absolutions-Mandat zu entbinden und freizusprechen, und im Ganzen und Einzelnen sich so väterlich und gewogen zu zeigen, daß dergleichen Lasten und Beschwerden im Allgemeinen und insbesondere je eher, je besser mit der Wurzel und ganz und gar aufgehoben und abgeschafft werden. Daß dieses, und zwar in Kurzem geschehen werde, sowohl zur Ehre Gottes, als auch wegen der Nothwendigkeit und Billigkeit der Sache selbst, hoffen die weltlichen Stände des heil. römischen Reichs um so mehr, als Seine Päbstliche Heiligkeit durch Ihren Legaten so großmüthig und christlich sich dazu erboten hat. Dagegen bekennen und weihen sie sich Seiner Päbstlichen Heiligkeit als folgsame und gehorsame Söhne, den übrigen geistlichen Ständen als Brüder in Christo und als Glieder seines Hauptes, nämlich Christi.

Wenn aber die aufgezählten Lasten und Beschwerden nicht zur bestimmten Zeit aufgehoben und abgeschafft seyn sollten, so wollen die weltlichen Stände des heil. römischen Reichs es Sr. Päbstlichen Heiligkeit nicht verhehlen, daß sie die vorerwähnten sehr drückenden und gänzlich unerträglichen Beschwerden weder ertragen wollen, noch dulden können, sondern daß sie durch die Ungerechtigkeit der Sache selbst und durch die Nothwendigkeit dahin gebracht werden, mit allem Eifer auf andere passendere Wege und Mittel zu denken und zu berathen, was sie anwenden müssen, um von den obenerwähnten Lasten und Beschwerden befreit zu werden und ihre frühere Immunität wieder zu erlangen.

Wie denn alles dieses dem Legaten Sr. Päbstlichen Heiligkeit, ehe er von Nürnberg abgegangen war, des Weiteren auseinander-

gesetzt und aufgezählt worden ist, um es Sr. Heiligkeit zu berichten; und man hätte es so in die Kürze gedrängt und gewissermaßen übersichtlicherweise artikulirt dem besagten päbstlichen Nuntius mit nach Rom gegeben, wenn er nicht wider Aller Erwartung seine Abreise von hier so beschleunigt hätte und so unvermuthet weggegangen wäre. Damit jedoch die Berathung und der Beschluß der deutschen Fürsten, Vornehmen und Reichsstände Sr. Päbstl. Heiligkeit nicht verborgen bliebe; so hat man endlich für gut befunden, die Mißstände und Beschwerden, deren damals in Gegenwart des hier weilenden Legaten nicht selten Erwähnung gethan wurde, kapitelweise und einzeln so niedergeschrieben der Päbstlichen Heiligkeit zu überschicken und Dieselbe demüthig und ergebenst um deren Abstellung zu bitten, damit nicht ein noch schlimmerer Zustand eintrete.

Der Bischof von Chersones in partibus.

Vor Kurzem brachten belgische Blätter und andere Mittheilungen die Nachricht: der römische Hof beabsichtige, einen apostolischen Vikar in die „Hansestädte“ zu senden, und zu dieser Stelle sey der P. S. J. Laurent, Pfarrer in der Diöcese Lüttich, ausersehen; — und jezt bestätigen die belgischen Blätter diese Nachricht dahin: der P. Laurent habe die Bullen seiner Ernennung zum Bischof von Chersones in partibus erhalten, werde in Lüttich geweihet werden und in Hamburg residiren, um seine Jurisdiction über die Katholiken in den Gebieten der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, und im Königreiche Dännemark zu erstrecken.

Diese „päbstliche Neuerung“ und die Wahl, wenn beide gegründet, müssen auffallen.

Der Erwählte, ein junger, eifriger Mann, ist uns nicht unbekannt; wenn es, woran zu zweiflen kein Grund vorliegt, derselbe ist, dessen die bei dem Pfarrer Binterim bei Düsseldorf gefundenen vertrauten Briefe des Kaplans Michaelis erwähnen. Ihm war 1837 eine Kaplanei ad S. Columbam in Cöln angeboten, um ihn als Mittelpunkt der in die Erzdiöcese einzuführenden Jesuiten zu gebrauchen. Er scheint damals eine Pfarrei bei Lüttich vorgezogen zu haben. — Wenn wir uns in der Identität der Person nicht irren, so hat die römische Curie für ihre Zwecke allerdings den rechten erwählt.

Die „päbstliche Neuerung“ ist aber eben so seltsam, als bedenklich. Daß der römische Hof Bischöfe in partibus ernennt, ist eine alte Gewohnheit, die übrigens, wenn auch scheinbar einen leeren Titel bringend, nie zwecklos war; daß er aber heut zu Tage es wagt, ohne irgend eine Vorverhandlung mit der weltlichen Macht, ohne Zuthun und Zustimmung derselben, in Deutschland einen neuen

Sprengel zu confiniren und dahinein einen Bischof, — den deum ex machina — zu setzen, — ist gewiß den Staatsklugen unserer traurigen Gegenwart unerwartet; beweiset aber, daß Rom, wie immer, consequent bleibt und, wenn es nach Verlust zum Wiedergewinnen vorschreitet, immer weiter ausgreift. —

Ob und was Rom mit der Krone Dännemark verhandelt hat, wissen wir, obgleich wir die vor Jahren angesponnenen Fäden wohl kennen, noch zur Zeit nicht; daß aber mit den freien Städten bis jetzt noch nichts über diese Neuerung verhandelt worden ist, wissen wir bestimmt.

Die Zahl der Katholiken ist in diesen Staaten nicht groß; seit dem westphälischen Frieden haben beide Bekenntnisse ruhig und freundlich neben und miteinander gelebt und, so viel wir wissen, sind auch die neuern turbulenten Ereignisse mit ihren Streitfragen und Familienhader ohne Einfluß geblieben. — Daß dieß nicht durch Neuerungen gestört werde, ist zu wünschen und die Sorge der Regierungen, die sich bis jetzt nicht in das Kirchliche gemischt und nur darüber gewacht haben, daß auch anderwärts her ohne ihre Zustimmung kein Einfluß geübt werde.

Als im Jahre 1818 zu Frankfurt die bekannten Konferenzen zur Regulirung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten in den protestantischen Staaten Deutschlands eröffnet wurden, die leider durch die Absonderung Preußens, zu dessen, wie vorliegt, eigenem größten Schaden, vereitelt worden sind, hatten die nördlichen freien Städte sich den Anschluß an irgend eines der in Deutschland neu zu errichtenden Bisthümer vorbehalten. Da aber damals, es liegt am Tage, unglücklicherweise, das Corpus evangelicorum sich trennte, so hat Rom es um so mehr verstanden, seine nie aufgegebenen primatischen Interessen in besondern Traktaten zu verfolgen und zu sichern. Mit den freien Städten blieb es, bis auf Frankfurt, bis jetzt beim Alten. Nun aber versucht, wenn jene Neuigkeit wegen des Bischofs in partibus, Laurent, Grund hat, Rom auch hier den Vorschritt. Offenbar will man das Bedürfniß einer „Kirchenvisitation" in den unter den Akatholischen Norddeutschlands zerstreuten (diasporoi) katholischen Pfarreien, die noch zu keiner Episcopaldiöcese vereinigt sind, vorschützen und die kirchliche Verpflichtung dazu für den Pabst, als „Oberpfarrer" der katholischen Christenheit geltend machen; — und Rom weiß sehr gut, was es damit will und wohin die Gestattung dieses Uebergriffes führt.

Die katholische Kirche Deutschlands muß aber dem römischen Hofe dieses vermeintliche Recht als ganz unstatthaft bestreiten.

Dem gemeinen Kirchenrechte gemäß gebühret die Visitation der Localkirchen den Archidiaconen, d. i. den bischöflichen Generalvicaren, als Recht und Pflicht. conf. Corpus juris can. decretal. lib. I. tit. 23. de officio archidiaconi. Diese Bestimmung hat das Concilium tridentinum in Sessione 24. Cap. 3. de reformatione nicht nur bestättigt, sondern es hat für die Kirchen, welche einer Diöcese nicht förmlich einverleibt sind, auch ausdrücklich durch die Anordnung gesorgt, daß der Bischof, dessen Kathedralkirche die nächste dabei ist, in denselben die Visitation vornahm. Es gehört aber die Kirchenvisitation so sehr zu den Episcopalrechten im engern Sinn, daß nicht einmal die Metropolitanen darin vorgreifen durften, viel weniger also dem Bischof zu Rom darin ein Uebergriff zu gestatten ist.

Uebrigens ist der wichtige Umstand entscheidend: daß in dem Gebiete der freien Städte, wenigstens so viel wir wissen, derer, um deren Umstrickung es sich hier handelt, die jurisdictio ecclesiastica im westphälischen Frieden suspendirt worden ist, und suspendirt bleibt, so lange die Gebiete nicht mit einem Bisthume wirklich vereinigt sind; dieß aber einzurichten, kann wohl nicht allein von Rom abhängen.

Hiernach hat mithin ein apostolischer Vikar, oder quo titulo, sonst Bevollmächtigter von Rom, keinerlei Recht, irgendwie sich in den freien Städten zu geriren; die freien Städte, auch in diesen Beziehungen glücklicherweise noch frei, können und müssen, im Interesse der deutschen katholischen Kirche selbst, ihn zurückweisen. Es bleibt dem Ermessen der Staaten anheimgestellt, ob eine Kirchenvisitation erforderlich zu erachten, und sich wegen einer solchen dann mit dem Bischofe, der den fungirenden Pfarrern die Vollmachten ertheilt, zu benehmen. Ob demnächst es klug seyn wird, das Daseyn und Verweilen eines solchen Bevollmächtigten zu ignoriren, ist eine Frage, welche ältere und neuere Erfahrungen verneinen; deren Entscheidung aber, weil es sich lediglich um einen fremden Privatmann handelt, allein der Polizei anheimfällt.

Die neuesten Ereignisse nöthigen uns, auch das Geringste nicht unbeachtet zu lassen; deshalb brachten wir auch diese „päbstliche Neuerung", die als solche von jeher zu den wesentlichsten gravaminibus nationis germanicae gehört haben, hier zur Sprache, übrigens vertrauend, die Senate der bedroheten freien Städte werden in ihrer Weisheit die Ruhe, den Frieden des Staats und die Rechte der deutschen Kirche zu schirmen wissen.

Seit dem 14ten Jahrhundert, wie die um Deutschland gegen Rom und für Episcopalrechte der Kirche deutscher Zunge unermüdlich verdienten geistlichen Kurfürsten, und vor allen beharrlich die rheinischen, — oft vom Reiche, meist vom Kaiser verlassen, wenn nicht verrathen, — den Kampf gegen Roms Uebergewalt begannen, hat Rom in allem Wechsel seine hierarchisch politischen Zwecke nie aufgegeben, und es ist ihm in unsern Tagen nur zu gut gelungen, zunächst den „alten Zwiespalt" wieder zu beleben. Rom hat in Deutschland, während die alten Gegenringer verschwunden sind, bereits eine Parthei wieder gewonnen, die ihm offen anhängt, sich dazu förmlich erklärt hat und eine Macht im Süden in die Vorderreihe zu drängen sucht, die eigenthümliche Erinnerungen großer Verschuldung aus früherer Zeit warnen sollte, während sie die Völker zu irren und zu verwirren strebt.

Darum, — so sehr wir die nächsten Folgen des am Rheine begonnenen Streites, weil sie die Ruhe der Familien und die Sicherheit des Staatslebens vergiften, bedauern, freuen wir uns des begonnenen Kampfes, der das Vaterland noch einmal retten wird, wenn dessen Regierungen, durch die Ereignisse und Umtriebe seit 1818 gewarnt, gegen den gemeinschaftlichen Feind in Gemeinschaft treten, damit die katholische Kirche Deutschlands hergestellt, die evangelische aber gesichert werde. — Dafür darf aber auch das scheinbar geringe, wie der novus episcopus in partibus, nicht unbeachtet bleiben.

— J. —.

Die oberrheinische Kirchenprovinz.

Ein Promemoria für deutsche Staatsmänner, den Rechtsstreit der evangelischen Fürsten mit dem päbstlichen Stuhl über die Grenzen der beiderseitigen Gewalten betreffend.

Die Veranlassung zu dem großen für die deutsche Nation so wichtigen Streit über die Grenzen der landesherrlichen Gewalt wurde durch den Lüneviller Frieden gegeben. Der Proceß selbst begann mit der Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses und hat in seinem gegenwärtigen Stadium für das Staatensystem von Deutschland, ja, von Europa, eine so gefährliche Bedeutung gewonnen, daß keine andere politische Streitfrage damit verglichen werden kann. Wir glauben daher den Staatsmännern einen Dienst zu erweisen, wenn wir die Hauptmomente dieses Processes hier zusammenstellen, um so mehr, als das wilde Durcheinanderlärmen der leidenschaftlich angeregten Partheien das Gedächtniß verwirrt und besonnenes Urtheilen und Handeln erschwert, während finsterer Fanatismus überall geschäftig ist, die Punkte, auf welche es ankommt, mit den rhetorischen Ausgeburten seines giftigen Hasses zu verdunkeln.

Unsere Relation wird zuerst den Gang der Ereignisse bis zum Wiener Congresse anschaulich machen und dann die Verhandlungen hervorheben, welche zur Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, nicht aber zum Frieden mit dem Pabste, führten.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurden bekanntlich die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien, der fundirten Stifter, Abteien und Klöster den neuen Landesherren zur vollen und freien Disposition übergeben und ihnen dabei nur die Ausstattung der Domkirchen und die Pensionirung der aufgehobenen Geistlichkeit zur Pflicht gemacht. Die geistlichen Kirchenrechte dagegen blieben unangetastet; sie konnten auf die sogenannte Entschädigung nicht ausgedehnt werden.

Die wichtige und schwierige Frage aber, wie weit sich diese geistlichen Rechte erstrecken und welche Grenzen die landesherrliche Gewalt nach dieser Seite hin haben sollte, mußte man, da das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche zur Abschließung eines Vertrages die Umstände nicht geeignet fand, der Nothwendigkeit einer neuen socialen Entwickelung überlassen. Wenn dabei die hierarchischen Principien der römischen Kirche nicht mit der Schroffheit und Rücksichtslosigkeit gegen die weltliche Gewalt auftraten, die in unsern Tagen den friedlichen Bürger überrascht und in Staunen setzt, so liegt der Grund nicht darin, daß diese Principien selbst eine Veränderung erlitten hätten, sondern darin, daß damals ein Mann die Zeit beherrschte, der nicht in leerer Prahlerei zu der katholischen Geistlichkeit in Breda sprach: „Hätte ich nicht in Bossuet ein anderes katholisches Christenthum gefunden, als das römische, ich wäre selbst Protestant geworden und 30 Millionen Menschen wären meinem Beispiele gefolgt"; nach dem Wiener Frieden dagegen die Hierarchie sich mit ihrer Leidensgefährtin, der Aristocratie, zum Kampfe auf Leben und Tod gegen die Ergebnisse der Revolution unter der Aegide der Bourbonen verband, selbst Himmelschreiendes heraufzubeschwören nicht scheuend.

Es lag in der Natur der Sache, daß die evangelischen Landesherren gleich nach dem Eintritte der neuen Verhältnisse den Kampf zu eröffnen hatten. Sie waren gewohnt, das jus Episcopale nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu üben, und ihre Räthe, die merkwürdigerweise größtentheils der katholischen Kirche angehörten, unterließen nicht, sie auf das Gefährliche einer geistigen Macht aufmerksam zu machen, welche auf die Grundbestimmungen der Gemüther ihrer katholischen Unterthanen, auf Liebe und Haß, auf Gehorsam und Widerwillen, einen so großen Einfluß habe und dabei einer Corporation angehöre, die ihr besonders allen nichtkatholischen christlichen Fürsten von Natur feindseliges höchstes Oberhaupt im Auslande habe.

Von der andern Seite fühlten die Vertreter der katholischen Kirche sich im frischen Schmerze über den Verlust weltlicher Güter gedrungen, von der ihnen entrissenen landesherrlichen Gewalt so viel, als nur immer möglich, als unveräusserliches priesterliches Eigenthum abzulösen.

Unsicherheit gab sich auf beiden Seiten kund. Die evangelischen Fürsten waren sich des redlichen Willens bewußt, der katholischen Kirche als solcher keinen Eintrag zu thun; aber die landesherrliche Gewalt wollten und durften sie sich nicht schmälern lassen. Die

höhere katholische Geistlichkeit dagegen gelobte zwar mit aufrichtigem Herzen Gehorsam in weltlichen Dingen, behielt aber einen Gegensatz im Sinne, der ohne lästige und gefährliche Beschränkung der weltlichen Regierungsgewalt nicht in Ausführung zu bringen war.

Mit dieser Unsicherheit des Begriffs, welcher in beiden Partheien eine Entschiedenheit der Absicht zur Seite ging, sollten nun bischöfliche und landesherrliche Gewalten getrennt werden, die so eben noch in einer und derselben Person vereinigt gewesen waren. Dabei trat dann noch der verwirrende Umstand hinzu, daß die geistlichen Fürsten und Churfürsten keine Veranlassung gehabt hatten, die Grenzen zwischen den beiderseitigen Befugnissen genauer zu bestimmen. Sie ließen es, wenn ein Zweifel obwalten konnte, stets unentschieden, in welcher Eigenschaft sie Gerechtsame ausübten und Verfügungen erließen, und hatten dabei den großen Vortheil, daß sie, je nach Umständen, die eine Gewalt mit der andern nach freier Willkühr stützen konnten. Aus der innern Geschichte aller geistlichen Staaten, vorzüglich des päbstlichen, läßt sich indessen mit Bestimmtheit nachweisen, daß das Gefühl und Bewußtseyn der landesherrlichen Gewalt, sowohl bei den geistlichen Fürsten selbst, als bei ihren Räthen, stets vorherrschend war, und daß sie sich der geistlichen Macht meistens nur zum Vehikel weltlicher Herrschaft bedienten. Davon hatten die geistlichen Churfürsten noch kurz vorher einen merkwürdigen Beweis gegeben. Als sie in den letzten 20 Jahren ihrer Herrschaft der auffallenden und bedenklichen Verarmung ihrer Unterthanen durch Aufnahme betriebsamer Protestanten vorbeugen wollten und ihre geistlichen Collegien über diesen Plan zu Rathe zogen, da waren es nicht kirchliche Interessen, nicht die Gefahr für katholische Religion, welche Bedenken erregten, sondern es hieß: Wenn ein Staat Unterthanen von verschiedener Confession hat, so werden die Anhänger derjenigen Confession, welche nicht die des Landesherrn ist, gefährliche Sympathien nähren und sich im Stillen einen andern Schutzherrn wählen.

Daß es sich von beiden Seiten um eine Herrschaft, die ganz ausserhalb der Sphäre des Reichs Christi liegt, handele, darüber konnten sich daher auch die Partheien damals eben so wenig, als jetzt, täuschen. Es findet indessen der merkwürdige Unterschied statt, daß die damaligen Wortführer in Deutschland mehr Gottesfurcht hatten und es im Glauben an Christum nie über sich vermocht hätten, das Volk zu fanatisiren und in Verbindung mit einer verwerflichen politischen Parthei auf einen Religionskrieg hinzuarbeiten.

Nach diesen Andeutungen über den für die deutsche Nation so bittern Kern der ganzen Frage beginnen wir unsere Relation über die Verhandlungen eines Processes, von dessen Entscheidung das Wohl und Weh von Europa abhangen wird.

Bekanntlich waren es die dem Rhein nahe gelegenen protestantischen Staaten Nassau, die beiden Hessen, Würtemberg und Baden, welchen bedeutende Theile der säkularisirten geistlichen Staaten als Entschädigung zufielen. Da gleiches Interesse von Anfang an eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen, nach welchen die Grenzen der bischöflichen Gewalt bestimmt werden sollten, herbeiführten, so wird es für unseren Zweck vollkommen hinreichend seyn und zugleich unsere Aufgabe vereinfachen, wenn wir unsere Relation den zugänglichen und der historischen Benutzung anheimgefallenen Akten Eines dieser Staaten entnehmen *). Wir wählen dazu Nassau-Weilburg, theils weil der Minister noch lebt, der damals mit Weisheit und in sehr wohlwollender Gesinnung für die Katholiken diese Angelegenheiten behandelte, theils weil gerade hier zwei Männer als Vertheidiger der bischöflichen Rechte auftraten, die unter den Churfürsten von Mainz und von Trier das geistliche Regiment geführt hatten und sich vor allen Geistlichen der damaligen Zeit durch Erfahrung und kirchenrechtliche Kenntnisse auszeichneten.

Kaum waren die an Nassau-Weilburg gefallenen churtrier'schen Länder am 23. December 1802 in Besitz genommen, als auch schon Bittschriften um Verleihung erledigter Pfarreien theils bei dem Fürsten, theils bei der geistlichen Behörde eingingen.

Es mußte daher die Frage, ob der Landesherr oder der Bischof das Collationsrecht habe, sofort zur Erörterung kommen. Der geistliche Geheime-Rath und Official Beck **) erhielt den Auftrag, die

---

*) Das sogenannte rothe Buch gab zuerst die Nöthigung, den Proceß offen vor allem Volke zu verhandeln. Die Folgen dieser Neuerung lassen sich noch nicht übersehen, dürften indessen sehr zum Nachtheil des weltlichen Interesses der sogenannten kirchlichen Parthei ausschlagen und denjenigen Staaten, die sich in allen Dingen der Gerechtigkeit befleißigen, einen entschiedenern Sieg verschaffen, als sie in dieser Angelegenheit früher jemals erlangen konnten.

**) Sichern Nachrichten zu Folge arbeitet der bekannte praktische Jurist sehr eifrig an einer Geschichte des Emser Congresses und soll dazu in dem bischöflichen Archiv zu Limburg wichtige Materialien gefunden

Vertheidigung der bischöflichen Rechte gegen etwaige Eingriffe der weltlichen Gewalt zu übernehmen. Schon am 28. Februar 1803

---

haben. Dies sind wahrscheinlich die Manualakten des Geh.-Raths Beck, der bekanntlich auf diesem Kongresse eine bedeutende Rolle spielte. Wir sind sehr begierig auf diese Arbeit und hoffen daraus für unsere Beiträge zur Geschichte des Kampfes der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe gegen die Uebergriffe des pseudoisidorischen Pabstthums Belehrung über mehrere dunkle Punkte zu schöpfen. Wahrscheinlich wird er dabei nach einer andern Methode verfahren, als unsere evangelischen Doktoren und Professoren der Theologie, welche sich rühmen, die Geschichte der gegenwärtigen kirchlichen Wirren so objektiv zu halten, als ob sie sich vor Jahrhunderten zugetragen hätten. Die Thoren! Ist das eine Zeit für schriftstellerische Eitelkeit und indifferentes Objektiviren? Wenn sie die heiligen Güter zu schätzen wüßten, um die es sich handelt und die Gefahr erkenneten, in welcher dieselben schweben, wahrlich, sie würden die Ereignisse, welche sich vor Jahrhunderten zugetragen haben, so erzählen, als ob sie sich heute zutrügen. Aber:

Das Völkchen spürt den Teufel nie
Und wenn er sie beim Kragen hätte.

Dem praktischen Juristen wollen wir aber bei dieser Gelegenheit eine Notiz mittheilen, die ihm nützlich seyn kann.

Ein hochgestellter katholischer Geistlicher schreibt unterm 2. Juli 1808 an einen deutschen Fürsten: „Ew. Herzogliche Durchlaucht würden in Höchstihren Landen einen Mann haben, der neuen Diöcese als Bischof vorzustehen, nämlich den Erzbischöflich Trier'schen General-Vikarius und Officialen, Geheimrathen Beck zu Limburg an der Lahn. Daß derselbe in der Trier'schen Diöcese nicht das Gute bewirkt hat, was man von einem katholischen gelehrten und einsichtsvollen Geistlichen, wie er ist, hätte erwarten können, hierunter lag die Schuld nicht an ihm, sondern an der Unbeständigkeit seines durchlauchtigsten Churfürst-Erzbischofen, der seit seinem Regierungs-Antritt des Trier'schen Erzstifts (1768) in geistlichen Sachen so oft sein System änderte und meistens dabei von einem Extrem auf das andere verfiele. Als Se. Churf. Durchlaucht die Regierung des Erzstifts Trier antraten, waren Höchstdieselbe gegen den Römischen Hof aufgebracht, welcher sich nicht nur dem Churfürst-Erzbischofen schon vorher bei der Wahl zum Bisthume Lüttich ungünstig gezeigt hatte, sondern auch bei der Wahl zum Erzbisthum Trier darauf bestande, daß Er die vorhin gehabten Bisthümer Regensburg und Freisingen abgeben müssen. Der wegen dem Buch Febronius bekannte Weihbischof von Hontheim erhielte nun in die geistlichen Geschäfte des Trier'schen Erzstifts einen entscheidenden Einfluß. Se. Durchlaucht hatten aber nachher Absich-

reichte er dem Fürsten ein Gutachten ein, in welchem er folgende Grundsätze aufstellte: 1) Bei der erfolgten Trennung der geistlichen

---

ten auf das Bisthum Augsburg und die gefürstete Probstei Elwangen. Hierzu bedurfte es eines Breve eligibilitatis und der päbstlichen Dispense. Nun wurde der Weihbischof von Hontheim nicht nur wieder ausser allen Kredit bei Hofe gesetzt, sondern auch durch bedrohte Bedrückung seiner Verwandten genöthigt, seine in obgenanntem Buche geäusserten Grundsätze förmlich zu widerrufen. Was aber noch das schlimmste dabei war, Se. Kurf. Durchlaucht warfen sich unter die geistliche Leitung eines französischen Abbé aus Elsaß, Namens Beck, welcher ein schändlicher Tartüffe war, einige Jahre hindurch den Kurfürst-Erzbischofen ganz spektakulös herumzoge und zu allerhand Andächteleien verleitete. Zu Ende dieser Periode wurde der obgemeldete Generalvikarius Beck, welcher damals Pfarrer zu Kempenich, vorher aber Hofmeister der jungen Grafen von Elz-Rübenach und Kempenich gewesen war, durch eine Caprice des jetzt genannten Abbé Beck, als ein Namensverwandter, bei dem Officialat zu Koblenz als Fiskal angestellt, wodurch er Gelegenheit erhielte, seine Talente in geistlichen Regierungsgeschäften zu entwickeln. Die Tartüfferien des famösen Abbé Beck wurden endlich so dreist, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht solche einsahen und denselben entließen. Hierauf bekame sodann der jetzige Generalvikarius Beck das Referat in geistlichen Sachen und wurde demnächst auch erzbischöflicher Official zu Koblenz. Es war nun ganz natürlich, daß er Anfangs noch mit vielen Vorurtheilen kämpfen mußte, indessen hat die Trier'sche Diöcese seinem unermüdeten Diensteifer und der bescheidenen Art, womit er sich zu benehmen wußte, viele gute Einrichtungen in dem theologischen Studierwesen und zur Verbesserung der Pfarrschulen zu verdanken. — Indessen trat für Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier wieder eine neue Periode ein. Höchstdieselben hatten sich nämlich durch den noch lebenden Herrn Fürst-Erzbischofen von Salzburg, welcher im Jahre 1786 eine Reise nach Spaa machte, um unterwegs die drei geistlichen Kurfürsten zum Beitritte seiner Widersprüche gegen den päbstlichen Hof und die neue päbstliche Nuntiatur zu München noch fester anzuknüpfen, ganz einnehmen lassen und wollten nunmehro auch allen übrigen in der Salzburgischen Diöcese bereits gemachten Vorschritten zur Verbesserung des katholischen Religionswesens mit verdoppelten Schritten nacheilen. Auf einmal aber, als im Jahr 1792 die Franzosen Mainz einnahmen, änderten Se. Kurfürstl. Durchlaucht wieder ganz von Gesinnungen, und wollten sogar längst abgeschaffte lächerliche Religionsmisbräuche wieder einführen, weil Höchstdieselben

und weltlichen Gewalt müßten die geistlichen Rechte in ihren Urquellen nachgesucht werden.

---

glaubten, daß die Französische Revolution und alles das Deutschland überziehende Unglück eine Folge der in dem katholischen Religionswesen gemachten Reformen wäre, in welchen Gesinnungen Se. Kurf. Durchlaucht auch nachher, als Höchstdieselbe sich nach Augsburg flüchteten, durch den dasigen Exjesuiten Clubb noch mehr bestärkt wurden."

Ein anderer, noch höher gestellter italienischer katholischer Geistlicher, der Kardinal Pacca, urtheilt in seinen Denkwürdigkeiten über dieselben Männer wie folgt: „Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Churfürst von Trier, war ein guter Mann u. s. w., der aber bei seiner sowohl weltlichen als geistlichen Regierung einen so schwachen und unbeständigen Charakter zeigte, daß er bei jedem Wechsel seiner Minister auch immer seine Grundsätze und Meinungen zu ändern pflegte. Im Jahre 1769 ließ er in Vereinigung mit den andern geistlichen Churfürsten durch ihre Deputirten einen Kongreß in Koblenz halten, um bei dem Kaiserlichen Hofe Beschwerde gegen den heiligen Stuhl zu führen; und sein Deputirter bei diesem Kongreß war der bekannte Hr. v. Hontheim, Verfasser des infamen Werks, das unter dem Namen Justinus Febronius erschienen war. Einige Jahre später, als sein geistlicher Rath, ein gewisser Abbé Beck war, ein gelehrter Mann, von reinen und katholischen Grundsätzen, Freund und Korrespondent der berühmten Gelehrten (Jesuiten) Fellner und Pey, veränderte er gänzlich seine Denkungsart und seine Sprache, und erlangte in Deutschland einigen Ruf durch seine weisen und vernünftigen Vorstellungen an den Kaiser Joseph. Im Jahre 1785 endlich, wo er einen andern Abbé Beck, ganz verschieden von dem früheren, zum geistlichen Rath hatte, der ein Feind Roms war und Grundsätze nach der Mode besaß u. s. w." —

Welches Urtheil nun der pragmaticus über diese Männer zu fällen für praktisch halten und wie er die Extreme: „Dreiste Tartüffereien" von der einen Seite und „reine und katholische Grundsätze" von der andern Seite vermitteln wird, dies zu erfahren, sind wir sehr begierig. Versichern können wir ihn einstweilen, daß der deutsche Verfasser des angeführten Briefes den Personen und Sachen näher stand, als der italienische Kardinal Pacca, und daß er auch diesen so genau kannte, daß er, Pacca, alle Ursache hatte, seine Denkwürdigkeiten bei Lebzeiten desselben nicht drucken zu lassen.

Wegen des wichtigen Aufschlusses über den Widerruf des Weihbischofs von Hontheim bitten wir diejenigen, welche nähere Belehrung über das Verhältniß geistlicher Darstellungsweise zu weltlichen

2) Nach der ältesten katholischen Kirchenverfassung hätten die Bischöfe ohne Einwirkung einer andern Macht ihre hilfliche Geistlichkeit zur Seelsorge und andern Kirchendiensten ausschließlich berufen. Später habe man zwar Fürsten und Edlen des Reichs aus Dankbarkeit, weil sie sich durch Schenkungen verdient gemacht, die Präsentation und weltliche Patronatrechte zugestanden, dabei hätten sich aber die Bischöfe immer das Recht vorbehalten, präsentirte nicht geeignete Kandidaten zu verwerfen, worin das bekannte jus devolutum gegen weltliche Patrone seinen Grund habe. Eigentliche Kollationen seyen dagegen der weltlichen Macht nie überlassen worden.

3) Nach dem Absterben deß Karolingischen Stamms hätten zwar mehrere deutsche Fürsten und Edele die in ihren Ländern gelegenen Pfarreien und Pfründen an sich gezogen, sie seyen aber durch die Macht der Kirche veranlaßt worden, dieselben zurückzugeben.

4) Dem Bischofe stehe unstreitig das Recht der Verwaltung seiner Diöcese und die Ausübung der obern Seelsorge zu; aus dieser Natur seines Amtes fließe aber die Bestellung der dazu erforderlichen Priester, um so mehr, als er allein den untergeordneten Priestern die Gewalt der Ausübung priesterlicher Funktionen mittheilen könne. Dieser Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche, wo den Landesherrn allerdings das jus Episcopale zustehe, dürfe nicht übersehen werden.

5) Die Säkularisirung könne sich daher nur auf Hoheits-, Eigenthums-, Lehnsrechte u. s. w., höchstens auch auf die einigen Besitzungen anklebenden weltlichen Patronatrechte beziehen, nicht aber auf päbstliche Kollationsrechte, weil diese einen ergänzenden Theil der bischöflichen Diöcesanrechte ausmachten. Endlich

6) sey es die Absicht der Reichsdeputation nicht gewesen, die unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche anzugreifen, was aus dem §. 63 des Conclusi hervorgehe, worin die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art gesichert werde.

Diese Erklärung machte bedeutenden Eindruck. Sie wurde katholischen Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten zur Prüfung der darin aufgestellten Grundsätze übergeben. Das Resultat der desfalls gepflogenen Berathung war folgendes:

Zwecken wünschen, das Schreiben des Churfürsten-Erzbischofs an den Pabst vom 15. Novbr. 1778 zu lesen. Es findet sich abgedruckt in Justini Febronii ICti Commentarius in suam retractationem v. p. 253 — 259.

1) Der Churfürst-Erzkanzler gehe mit allen Künsten darauf aus, die Diöcesanrechte in den Trierischen und Kölnischen Landen an der rechten Rheinseite an sich zu ziehen, was für die landesherrlichen Rechte der betreffenden Fürsten von sehr bedenklichen Folgen seyn würde. Es komme daher zur Zeit nicht sowohl auf eine doktrinelle Prüfung und Widerlegung der in dem Beck'schen Promemoria aufgestellten Grundsätze, als auf Ergreifung geeigneter Maaßregeln an, um den Bestrebungen des Churfürsten-Erzkanzlers entgegenzuarbeiten.

2) Zu diesem Behufe müßten die Geschäftsträger zu Regensburg und Paris instruirt und in specie beauftragt werden, die Nothwendigkeit der Errichtung eines eigenen Bisthums gehörigen Ortes vorzustellen.

3) Zur Begründung einer festen Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten sey unter den neu eingetretenen Verhältnissen ein Konkordat mit dem Pabste sehr wünschenswerth.

4) Ueber die bis dahin zu befolgenden Grundsätze sey eine Uebereinkunft sämmtlicher betheiligten Regierungen zu wünschen, wobei man das Verfahren in Baiern, in der Pfalz, in Würtemberg und in Oesterreich zum Grunde legen könne. Auch möchte es angemessen seyn, jenen Regierungen die Beck'schen Behauptungen mitzutheilen.

Man sieht, wie weit die Ergebnisse politischer Berathschlagungen und juristischer Folgerungen aus einem dem Staate entgegengesetzten Principe auseinander gehen. Der Staat wäre verloren, der diesen Folge geben und jene unbeachtet lassen wollte.

Der Fürst von Nassau-Weilburg fühlte das Gewicht des ihm von seiner Regierung ertheilten Raths und beschloß denselben zu befolgen. Die Geschäftsträger wurden instruirt und mit den betreffenden Regierungen die Verhandlungen wegen Aufstellung gleicher Grundsätze angeknüpft.

Die Regierung zu Darmstadt hatte ihre Maaßregeln bereits genommen. In einem von dorther ergangenen Antwortschreiben heißt es:

1) Das Patronat und die Vergebung der Pfarreien wird immer und in allen Fällen, wo sie geistlichen Fürsten zustand, als ein Ausfluß der weltlichen landesherrlichen Gewalt betrachtet und deswegen von dem neuen Landesherrn ausgeübt. In der vormals Mainzischen Bergstraße sind seit dem Darmstädt'schen Besitze schon Pfarrstellen erledigt worden, die vormals Mainz vergab, Darmstadt hat dieselben ohne Widerstand besetzt. Von einer Einmischung der Officia-

late in die Besetzung solcher Pfarreien, die von jenseits rheinischen Korporationen dependirten, ist ohnehin keine Rede.

2) Wird dem Officialate durchaus keine Jurisdiktion zugestanden, ausser in causis mere ecclesiasticis, das heißt solchen, die den Priester als Priester oder den Geistlichen als Geistlichen betreffen und sein Officium. Bei allen andern Sachen tritt die Civilobrigkeit und deren Jurisdiktion ein. Als vor einiger Zeit ein Geistlicher an der Bergstraße starb, wurde die Obsignation von den Civilbeamten vorgenommen. Der Decanus erhielt davon Nachricht und nahm nun auch die Obsignation im Namen der Mainzischen geistlichen Gerichte vor. Allein die Siegel wurden von der Civilobrigkeit wieder abgenommen und dabei ist es geblieben. Bei dieser Gelegenheit hat man sich ganz nach den Grundsätzen gerichtet, die in den pfälzischen Landen schon lange durchgesetzt worden sind und beobachtet werden.

3) Eben so wird man es niemals zugeben, daß von den geistlichen Behörden Verordnungen, ohne vorher dem Landesherrn vorgelegt worden zu seyn, erlassen werden. Auch hier richtet man sich nach den älteren pfälzischen Vorgängen, die überhaupt so beschaffen sind, daß man sich durch deren Annahme gegen die Geistlichkeit nichts vergeben würde.

Eine andere Regierung rescribirte unterm 2. April 1803:

„Wir halten dafür, daß die Grenzscheide zwischen der Staats- und Kirchengewalt und der Staats- und Kirchensachen im Allgemeinen aus dem Endzweck derselben zu bestimmen seyn möchte, daß mithin die auf den Endzweck der Kirche gehenden Verfügungen allein dem Episcopo dioecesano, hingegen die den Endzweck des Staats betreffenden Punkten nur der Anordnung der Staats-Gewalt überlassen bleiben. Hiernach würde alles, was den statum politicum betrifft, so wie alle Civilklagsachen von und gegen Geistliche und kirchliche Untergebene, alle Erbschaftstheilungen und Vermögens-Inventarisationen und Obsignationen, so wie alle Zehend- und Matrimonialsachen, insofern nämlich bei letztern nichts von eigenen Religionssätzen oder einem impedimento Canonico die Frage ist, der unumschränkten Disposition des Landesherrn und seiner Kollegien verbleiben, indem bekanntlich die ehedem durch die gemißbrauchte bischöfliche Gewalt vor das forum ecclesiasticum gezogenen Causae seculares und andere Rechte, welche an sich Majestätsrechte sind, nur precario modo damit verbunden seyn können; in dem vorliegenden Falle aber die der Natur der Sache und den Principien von Staats- und Kirchengewalt angemessenen Lehrsätze, ohne Zulassung willkührlicher und einseitiger Dis-

positionen oder rechtswidriger Observanzen, so lange adoptirt werden müssen, bis besondere Konventionen mit dem bischöflichen Vikariate die Grenzlinie zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt genau bestimmt haben.“

„Was nun insbesondere die Ausübung des Patronatsrechts bei Besetzung von Pfarreien und Schullehrerstellen betrifft, so halten wir uns ebenfalls überzeugt, daß jenes Recht auf die weltliche Landesherrschaft devolviret sey, und sind auch hiernach unlängst in einigen Fällen zur Nomination geschritten und die nominirten Subjekte an das erzbischöfliche Vikariat nach Aschaffenburg zur Nachsuchung der Kollation verwiesen worden, so wie wir denn insbesondere, ohne bis jetzt noch von Seiten des ebenbenannten Vikariats irgend einen Widerspruch erfahren zu haben, eine ganz neue Pfarrei fundirt, dotirt und dazu nominirt haben; indessen möchte wohl in der Folge, besonders wenn man aus den aufgestellten Principien richtige Konsequenzen ziehet, der geistlichen Behörde eine umfassende Mitwirkung wenigstens bei der eigentlichen Installation der Geistlichen nicht zu versagen seyn.“

Dieselben Grundsätze wurden von den übrigen betheiligten Regierungen aufgestellt und fanden bei allen deutschen Höfen, namentlich auch den katholischen, um so unbedenklichere Genehmigung, als sie dieselben schon vorher selbst adoptirt hatten. Auf den Grund dieser diplomatischen Verhandlungen, durch welche die gewünschte Uniformität unter Mitwirkung katholischer Kirchenrechtslehrer und Geistlichen, die es mit Religion und Vaterland redlich meinten, ohne viele Mühe zu Stande gekommen war, erließen nun die betheiligten Landesherren dem Inhalte nach gleichmäßige das Religions- und Kirchenwesen betreffende Edikte, die im Volke nirgends Widerspruch fanden, vielmehr überall als zweckmäßig anerkannt und von den meisten Pfarrern willig befolgt wurden. Wir theilen hier das von dem Fürsten von Nassau-Weilburg unterm 16. Aug. 1803 publicirte mit, weil derselbe am bestimmtesten und nach der unter den Kanonisten üblichen Eintheilung artikulirt ist, so wie es denn auch von einem katholischen Kanonisten herrührt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau rc. Der vielleicht noch mehr oder weniger entfernte Abschluß des zwischen dem Päbstlichen Stuhl, Kaiser und Reich zu berichtigenden Konkordats veranlasset Uns, auf eine sorgfältige Bestimmung der Landesherrlichen und bischöflichen Gewalt — da solche in den zur Entschädigung Uns angewiesenen Resten der Kur Trier

für itzt getrennt ist — den unausgesetzten Landesväterlichen Bedacht zu nehmen; Wir bezielen dabei zugleich die Sicherung der wechselseitigen Rechte, das Wohl Unserer Unterthanen, und die herzustellende Ordnung der Dinge, und hegen keineswegs die Absicht, Uns in die innere Angelegenheiten der römisch katholischen Kirche zu mischen, noch auch die ursprünglichen bischöflichen Rechte zu beeinträchtigen, deren Aufrechthaltung und thätigste Unterstützung vielmehr Wir zur Landesherrlichen Pflicht stets rechnen werden.

Wir beschränken daher auch diese Unsere Verordnung provisorisch, und, in so lang von Kaiser und Reich ein Anderes nicht bestimmet seyn wird — auf die festzusetzende A. Jura Ordinis. B. Jura legis diœcesanæ und C. die Jurisdictionem ecclesiasiasticam; Und so wie Wir

ad A. unter die ausschließliche bischöflichen Gerechtsame zählen

1.) Die Bestimmung alles dessen, was in die Glaubenslehre einschlägt.

2.) Die Schlüssel-Gewalt, die daher fliesenden Pœnæ medicinales und Indulgenzen.

3.) Die Ausspendung der Sakramenten, und die nöthig scheinende Ausschließung von derselben Gebrauch.

4.) Konsekration der Kirchen, Benedizirung der Kirchhöfe.

5.) Das Predigtamt, und den Unterricht der Jugend in Religions-Sachen.

6.) Die Institutio authorizabilis der Pfarrer —

und alle diese der bischöflichen Gewalt untergeordnet anerkennen, auch mit solchen Uns unter keinem Vorwand befassen werden; So werden Wir dahingegen

ad B. Quoad jura legis diœcesanæ Unsere Landesherrliche Gewalt auch in so weit einschreiten lassen, daß soviel

1.) Die Visitation der Diözes,

2.) Die Zusammenberufung der Synoden, und

3.) Die Bestellung der Sendgerichten bei den Pfarr-Aemtern betrifft, solche nach Gutdünken des Bischofs zwar vorzunehmen, Unsere Einwilligung hierzu jedoch vordersamst einzuholen seye, so wie es auch von Uns abhangen wird, ob und auf welche Art die hiernächst gut befindliche neue Disziplinar-Verfügungen ausgeführet werden sollen, und in welcher Maase nebst den auferlegt werdenden Medizinal-Strafen, Geld- und sonstige Bußen zuerkannt werden dörfen.

4.) Die Bestimmung der Pfarr-Grenzen hänget lediglich von der

bischöflichen Gewalt ab: Die Vertheilung oder Vereinigung der Pfarreyen aber sind Gegenstände, welche — wo nicht gütlich auszugleichen — doch ohne prozessualische Weitläuftigkeit von dem Vikariat nach vordersamer Benehmung mit Unserer Regierung zu Ehrenbreitstein per viam ordinationis erlediget werden sollen.

5.) Die Ernennung zu Benefizien und Pfarreien ist auf Uns als Landesherrn in alljenen Fällen devolvirt, wo das Patronatsrecht von dem vorigen Regenten, oder von einer Uns zur Entschädigung angewiesenen Korporation ausgeübet worden.

Die von nun an eintrettende Erledigungsfälle sind Unserer Regierung einzuberichten, und da Wir zur Wiederbesetzung solcher Stellen nur taugliche — im Wissenschaftlichen sowohl, als im Sittlichen wohlgeprüfte Subjekten — und unter diesen immer den Würdigsten zu wählen wünschen; so werden Wir sämmtliche um eine solche Stelle einkommende Bittschriften Unserer Regierung mit der Verordnung zugehen lassen, darüber mit dem Vikariat in Kommunikation zu tretten, über das Sittliche und Moralische der Supplikanten aber selbst Erkundigung einzuziehen, und diesemnach den Würdigsten Uns gemeinschaftlich mit dem Vikariat in Vorschlag zu bringen. Wir werden diesem Unsere Nomination nicht versagen, sondern denselben vielmehr anweisen, alsbald die Institutionem authorizabilem, und die Weisung zur Einführung in die Kirche beim Vikariat geziemend nachzusuchen. Da aber Unsere Unterthanen ohne Unsere Landesherrliche Authorisation an keinen Vorgesetzten irgend einer Art gewiesen werden können; so hat der nominirte Pfarrer von der erhaltenen Institutione authorizabili bei Unserer Regierung die Anzeige zu machen, und diese wird

6.) Die Einführung eines neuen Pfarrers in sein Amt in der Art anordnen, daß solche in die Kirche von einem Vikariats-Kommissario in Gegenwart Unseres Lokal-Beamten geschiehet, und dem erstern die Uebergabe der Schlüssel der Kirche, des Tabernakels, des Taufsteins, der Besitz des Beichtstuhls und der Kanzel, als Folge einer ganz spirituellen Sache, lediglich überlassen bleibe, daß dahingegen die Vorstellung desselben in dem Pfarr- und Schulhause durch Unsern Beamten in Gegenwart des Vikariats-Kommissarii vollzogen werde.

7.) Die Liturgie und Ritus sacros betreffend, so gehören solche ausschließlich zum bischöflichen Wirkungskreis, wohingegen

8.) Die Anordnung der Fest= und Fasttägen und öffentlichen Gebether,

9.) Der in= und ausser Landes gehenden Prozeßionen,

10.) Die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes — in so weit eine Abänderung oder neue Einführung statt haben soll — das vordersame Landesherrliche Placet allerdings erfordert, ohne welches keine Neuerung im Staat vorgehen darf, da hier die Rede von Fällen ist, welche mit der öffentlichen Ordnung Verbindung haben.

11.) Die Führung der Pfarr=Protokollen, Tauf=, Sterb= und Ehe=Register bleibt einsweilen in der hergebrachten Art den Pfarrern überlassen, Wir behalten Uns aber Unsere Landesherrliche Verordnung bevor, in welcher Art jene Protokolle in Zukunft geführt werden sollen, um als hinreichende Beweisstücke zu gelten, und zugleich gegen Brand und sonstiges Verkommen gesichert zu werden. Eben so überlassen Wir

12.) die Verwaltung der geistlichen Güter, die Verwendung der Kirchen=Einkünften der bestehenden Anordnung, werden jedoch als Advocatus Ecclesiæ auf die Art ihrer Verwaltung und ihre zweckmäßige Anwendung wachen, gehörige Einsicht davon nehmen, und erfoderlichen Falls das Nöthige verfügen.

13.) Alle Kirchen und Geistliche Personen, so wie die Klöster, sind der bischöflichen Aufsicht untergeordnet, und die Landesherrliche Gewalt wirket dabei weiters nicht, als oben ad B. in Betreff der Visitation der Diözesen bestimmt worden. In gleicher Art verbleibt

14.) die Aufsicht über Kirchendiener und Schullehrere wie bisheran, auch ferner den Pfarrämtern überlassen, und da die Kirchendiener auch meistens Schullehrer, und in dieser Eigenschaft Staatsdiener sind, so behalten Wir Uns bevor, solche Vorschriften zu erlassen, welche die Pfarrer in den Stand setzen, die Schullehrer zu ihrer Schuldigkeit sowohl in dem einen, als andern Fach, mit gutem Erfolg anzuhalten.

ad C. Wollen Wir

1.) die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in ihren Amtssachen auf das kräftigste unterstützen, und der bischöflichen Erkenntnis bleiben

2.) Die nöthig scheinende Interdicta, Suspensiones, Amotiones à Beneficio, das Jus carceris episcopalis, die Errichtung Domus demeritorum et Domus emeritorum, und überhaupt die

in Consilio tridentino bestimmte sonstige geistliche Strafen lediglich überlassen. Was dahingegen

3.) Die Civil- und Profanklagen und weltlichen Rechts-Streitigkeiten betrift, so werden solche von nun an vor Unsere weltliche Gerichte gezogen, dergestalten jedoch, daß Unser Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein für alle Geistliche (mit Ausnahme der Kirchendiener und Schullehrer, welche den betreffenden Aemtern untergeben werden) als erste Instanz andurch angeordnet wird.

Eine Folge dieser Gerichtsbarkeit sind die Obsignationen bei Sterbfällen, die Inventarisationen bei Verlassenschaften und Konkursen. Bei Sterbfällen sind jedoch die Obsignationen von den betreffenden Aemtern ex Commissione perpetua ohne Zulaßung irgend einer andern Behörde vorzunehmen, bei der Inventarisation in Pfarr- und Benefizial-Häuseren aber ein Vikariats-Deputirter zuzuziehen, und diesem sind die in das Pastoral- oder Benefizial-Amt einschlagende Papieren auszuhändigen.

4.) Sind die Matrimonial-Sachen nur dann als Causæ ecclesiasticæ zu betrachten, wann die Ehe nicht als ein bürgerlicher Kontrakt, sondern als ein Sakrament angesehen wird. In diesem Falle sind solche nur der Erkenntniß des Bischofs untergeordnet; in allen Fällen aber, wo nicht von einem Impedimento canonico und eigenen Religions-Gesetzen die Frage ist, sind dieselbe blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden.

5.) Causæ beneficiorum, juris Patronatus et Decimarum sind von nun an unter keinem Vorwand vor ein geistliches Gericht zu ziehen, und sollte in Hinsicht des Neubruch- oder Novalzehnden, welche die Pfarrer in hiesigen Landen zu beziehen das uralte Recht haben, ein Streit entstehen, so ist solcher bei dem weltlichen Richter ein- und auszuführen.

6.) Die Ehe-Versprechungs-Sachen, als maxime connexæ cum Sacramento Matrimonii gehören an und für sich zur geistlichen Gerichtsbarkeit; allein da hierüber eine Verordnung bestehet, nach welcher nur die vor dem Pfarrer und zweien Zeugen eingegangene Sponsalia gültig sind, so kann auch dieserhalb kein Rechtsstreit mehr entstehen; und Wir belassen es sofort auch bei dieser Verordnung lediglich.

Wir befehlen diesemnach allen Unseren geist- und weltlichen Unterthanen hiermit gnädigst, und wollen, daß von ihnen dieser Unserer

Ediktal-Verordnung in allen Punkten künftighin gehorsamst nachgelebet und hierauf ihrem Eid und Pflichten gemäß unabbrüchig festgehalten werde, Unserer Landesregierung im Thal Ehrenbreitstein zugleich aufgebend, solches Unser Edikt in Druck befördern, und herkommlicher Maaßen zu jedermanns Nachricht verkünden zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben Lustschloß Engers den 16. August 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Fürst zu Nassau.

Vt. Freyherr von Gagern.

Mit diesem Edikte schließt der erste Akt des großen Drama's. Es enthält die Grundsätze, welche sämmtliche betheiligten evangelischen Höfe in Folge sorgfältiger Berathung und in Uebereinstimmung mit den katholischen Höfen, angenommen hatten. Der Staat vollzieht durch dieses Edikt zwar einseitig die Abgrenzung der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt, thut es aber nur nothgedrungen und provisorisch bis zum Abschluß eines zwischen dem päbstlichen Stuhle, Kaiser und Reich zu berichtigenden Konkordats, wobei die Fürsten ausdrücklich erklären, daß sie keineswegs die Absicht hegten, sich in die innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche zu mischen. Daß eine solche Einmischung in der aufgeführten Punktation enthalten sey, dürfte sich schwerlich erweisen lassen. Vergleichen wir dieselbe mit dem Inhalte des Beck'schen Promemoria, so ergibt sich, daß die Differenz hauptsächlich in der Herüberziehung der Nomination zu den Pfarrstellen in das Gebiet der landesherrlichen Gewalt besteht. Es ist jedoch dabei der bischöflichen Gewalt diejenige Mitwirkung zugestanden, welche der Endzweck des eigentlichen Pfarramts nur irgend wünschenswerth macht. Was aber die Regierungen bestimmte, auf das Nominationsrecht zu den Pfarrstellen ein so großes Gewicht zu legen, war folgender politischer Lehrsatz: Wenn die Pfarrer von der Landesregierung nichts zu hoffen und nichts zu fürchten haben, so werden sie unaufhaltsam den Impulsen dessen folgen, von dem sie zu hoffen und zu fürchten haben. Dadurch aber würde Sinn und Empfindung der Unterthanen in die Gewalt des Bischofs und durch diesen in die Gewalt des Pabstes kommen, was für einen Staat, dessen Oberhaupt der katholischen Kirche nicht angehört, von den bedenklichsten Folgen wäre. Denn wenn Pfarrer, Lehrer und Aerzte, die unmittelbar mit dem Volke verkehren und meistens zusammenhalten, weil sie in ihren Interessen von einander abhängig sind, in

gleicher Gesinnung und unter gleicher Leitung gegen einen Staat wirken, was sie bei einiger Vorsicht ganz ungestraft thun können, dann entziehen sie ihm einen mehr oder weniger bedeutenden Theil derjenigen Kräfte, durch welche sein Bestehen bedingt ist.

Die Erfahrungen, welche die Preußische Regierung gegenwärtig macht, werden die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Lehrsatzes erproben und somit auch für den Beweis der politischen Gefährlichkeit oder Unschädlichkeit der römischen Hierarchie von dem größesten Gewichte seyn. Denn das ist gewiß, daß das Christenthum keinem Staate gefährlich ist, mag das Oberhaupt desselben der katholischen oder der evangelischen Konfession angehören, und daß der gegenwärtige Zustand des socialen Lebens die Auswerfung alles dessen mit unabweislicher Nothwendigkeit heischt, was der politischen Ruhe und Ordnung gefährlich ist.

Das nun folgende Decennium ist so voll von großen politischen Veränderungen, daß die kirchlichen Angelegenheiten mehr oder weniger in den Hintergrund treten. Die ganz Besonnenen und in die Zukunft schauenden Menschenkenner behielten sie scharf im Auge; die große Zahl der ephemeren Politiker dagegen (das ἐφημέρια φρονεῖν ist bekanntlich ein sehr alter Schaden), dieselben, welche jetzt in der Fülle ihres fanatischen Eifers dem Preußischen Staate mit so frechem Hohne Grabeslieder singen, den Pabst aber zum Universalmonarchen machen wollen, verkündigten damals dem Christenthume den Untergang und meinten, im Volke werde es etwa nur noch 50 Jahre ein hinwelkendes Daseyn schleppen.

Was wir aus dieser Periode zur Beleuchtung der Streitfrage anzuführen haben, ist im Wesentlichen in einer Korrespondenz enthalten, welche zwischen dem Erzbischof Clemens Wenceslaus und dem Fürsten von Nassau-Weilburg geführt wurde, und die wir daher unsern Lesern urkundlich vorlegen wollen.

Als nämlich die Verhandlungen der betreffenden Höfe über die Grenzen der landesherrlichen Gewalt so weit gediehen waren, daß an einer Besitzergreifung, wie sie wirklich stattfand, nicht mehr zu zweifeln war, bedurfte der Geheime-Rath Beck einer amtlichen Machtvollkommenheit, um seinem Auftrage, die bischöfliche Gewalt zu vertheidigen, unter so ungünstigen Umständen fernerhin nicht durch bloße Gutachten, sondern ex officio nach Möglichkeit zu genügen. Er erhielt diese durch ein Schreiben des Erzbischofs Clemens Wen-

ceslaus vom 22. Junius 1803 an den Fürsten von Nassau-Weilburg, mit welchem die Korrespondenz eröffnet wurde. Dasselbe lautet, wie folgt:

Durchlauchtig-Hochgeborner Fürst,
besonders lieber Oheim!

Durch die jüngsthin mit Ew. Liebden getroffene Uebereinkunft ist die in Rücksicht unserer beiderseitigen Eigenthums-Ansprüche bestandene weltliche Verhältniß gänzlich aufgelöst worden; nebst den angenehmen Banden unserer wechselseitigen Freundschaft, besteht demnach nur noch die geistliche Verhältniß, worin ich mich als Erzbischof mit Ew. Liebden befinde.

Der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Etablissemens war die Versicherung sehr tröstlich, welche Ew. Liebden gleich bei der Landesbesitznahme ertheilten, und in Ew. Liebden bekannten Gesinnungen liegt meine vollkommene Beruhigung, daß Dieselben die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrecht erhalten und solche aufs gedeihlichste unterstützen werden.

Mit Handhabung und Ausübung dieser Befugnisse ist das in Limburg bestehende Generalvikariat und Officialat beschäftigt, dessen Wirkungskreis ich unlängst durch Ernennung des Geheimen-Rathes Beck zum General-Vikario wegen meiner Abwesenheit zu erweitern für diensam erachtet habe.

Der pflichtmäßige Religionseifer, die Kenntnisse und die geleisteten langjährigen Dienste, besonders aber das ausgezeichnete Wohlwollen, welches Ew. Liebden gedachtem Geheimen-Rathe bisher bezeigt haben, wird seine Ernennung mehr als rechtfertigen.

Ich habe hiervon Ew. Liebden durch den dahier gewesenen Geheimenrath und Vicekanzler Kalt bereits im Voraus die Eröffnung machen, und den Ernannten mit den ihm anvertrauten Geschäften dem ferneren Wohlwollen und der geneigten Unterstützung Ew. Liebden empfehlen lassen, und entstehe dermalen nicht, Dieselben von dieser Ernennung eigens in jenen freundschaftlichen Gesinnungen und der ausgezeichnetsten Hochschätzung zu benachrichtigen, worin verharre Ew. Liebden freundwilliger Oheim Clemens Wenzeslaus. Schloß Oberndorf im Allgau am 22. Junius 1803.

Die fürstlichen Räthe, ich muß wiederholt bemerken, daß es Katholiken waren, redliche und kirchlich gesinnte Männer, die aber

den Unfug geistlicher Herrschaft aus Erfahrung kennen gelernt hatten, diese also erkannten den Sinn des Erzbischöflichen Schreibens sehr wohl, so wie es ihnen denn auch nicht verborgen geblieben war, daß durch das Organ einiger Exjesuiten an einer Opposition gearbeitet wurde, die bedeutend hätte werden können, wenn das Generalvikariat zu Aschaffenburg nicht den Plänen seines Herrn, des Churfürsten Erzkanzlers, so eifrig ergeben gewesen wäre. Sie legten daher Sr. Durchlaucht folgenden mit feinem diplomatischen Tacte verfaßten Entwurf eines Antwortschreibens vor, der unbedenklich genehmigt und unterm 8. August vollzogen wurde.

Ew. Hoheit und Liebden, so lautet das Schreiben, verehrliche Zuschrift vom 22. v. M. ist mir richtig zugekommen und mit Vergnügen erinnere ich mich, daß die bestandenen Ansprüche meines Hauses auf die Erzstiftischen und Hof-Effecten durch die getroffene Uebereinkunft erledigt worden, und ich wünsche recht sehr, daß die Arerages, auf welche Ew. Hoheit und Liebden in Gemäßheit des vorletzten verehrlichen Erlasses an mich Verzicht zu leisten beliebet haben, bei der eintretenden Konstatirung derselben und der darauf haftenden Lasten und Ansprüche zur allenthalbigen Befriedigung erklecklich befunden werden möchten.

Nicht minder heiß ist mein Wunsch, die der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Etablissemens bei der ergriffenen Landesbesitznahme gegebene Versicherung in Allem zu erfüllen, und hiernach die Religion, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stetshin aufrecht zu erhalten und solche aufs gedeihlichste zu unterstützen.

Ich erkännte hierin meine Regentenpflicht und zugleich belebt von der Ew. Hoheit und Liebden gewidmeten innigsten Verehrung, wollte ich die zwischen Hochdenselben und mir noch fortdauernde geistliche Verhältnisse bis zur nähern Entscheidung Sr. Kaiserlichen Majestät und des Reichs unerörtert und Hochdero General-Vikariat in seinem bisherigen Wirkungskreise fortan belassen.

Allein die Vorgänge anderer deutschen Landesfürsten, der Verband mit meinem Gesammthause, die besorglichen Folgen, welche etwa bei einer seiner Zeit in Deutschland vorzunehmenden Abänderung der Diöcesen meinen landesherrlichen Gerechtsamen nachtheilig seyn könnten, meine innern und äusseren Verhältnisse, und vorzüglich die Ungewißheit, worin meine Unterthanen hierdurch versetzt würden, somit das gefährdete Wohl derselben dringen mir den Entschluß ab, hierin bestimmtere Maasregeln eintreten zu lassen.

Ich bin dabei weit entfernt, mich in irgend etwas einzulassen,

was ein Gegenstand der ursprünglichen bischöflichen Rechten ist, oder auch nur von weitem unter die Spiritualien gehören könnte. Ohne der Glaubenslehre und der Ausspendung der Sakramente zu erwähnen, werde ich es auch nie mir anmaßen, oder meiner nachgesetzten Regierung nachsehen, daß irgend Verfügungen erlassen werden, welche die Art des Predigtamts, den Unterricht der Jugend in Religionssachen, die Einweihungen der Kirchen, die kanonische Einsetzung der Pfarrer, so wie die Einführung derselben in ihre kirchliche Verrichtungen betreffen könnten.

Mit Vergnügen werde ich es aufnehmen, wenn das Vikariat, oder diejenigen, deren Amt es mit sich bringt, mir die Anzeige machen, daß sie Visitationen vornehmen, oder Synoden zu halten Willens seyen; und gerne werde ich den Anordnungen, welche sie für die Disciplin nöthig zu seyn mir vortragen werden, Kraft und Nachdruck geben, auch die Vollstreckung derselben handhaben. Kurz, was nur immer in das Spirituelle einschlägt, oder was die innere Einrichtung des Gottesdienstes betrifft, soll unangetastet bleiben; so wie es hingegen sich ziemet, daß alles, was zu den äusseren Religionsübungen gehört, und neu veranstaltet werden will, mir zur vordersamen Wissenschaft gebracht werde, und meine Genehmigung erwarte.

Da solchermaaßen meine Absicht lediglich dahin gehet, die Religion meiner Unterthanen zu schützen und das Ansehen der Geistlichkeit durch die Handhabung ihrer Befugnisse zu vermehren, so zweifle auch nicht, Ew. Hoheit und Liebden werden dem Vorhaben, die Einschreitung in alles dasjenige, was ein Gegenstand der landesherrlichen Gewalt und unter Hochdero glorwürdigen Regierung den geistlichen Dikasterien aus guten politischen Gründen überlassen worden seyn mag, nunmehro bei veränderter Lage mir vorzubehalten, um so mehr Hochdero Beifall schenken, als andere und selbst katholische Landesfürsten die bestimmte Absonderung der geist- und weltlichen Befugnissen den Grundsätzen einer klugen Staatsverwaltung angemessen gefunden.

Ja, um meiner katholischen Geistlichkeit einen untrüglichen Beweis zu geben, wie sehr ich ihr Ansehen zu schätzen gemeint sey, insofern nur gewisse Bewilligungen den landesherrlichen Gerechtsamen nicht nachtheilig sind, so werde ich nicht einmal so weit gehen, wie es in andern deutschen Landen Herkommens ist, sondern ich werde derselben in Hinsicht der Civilgerichtsbarkeit gleich meinen übrigen Staatsdienern ein forum privilegiatum in dem Justiz-Senat anweisen.

Meine Ew. &c. von jeher gewidmete Devotion macht es mir zur Vorschrift, mit angewohnter Offenherzigkeit zu Werke zu gehen, und so wie ich mich daher veranlaßt sehe, von diesen mir abgedrungenen Vorkehrungen die vorläufige Eröffnung zu machen, so schmeichle ich mir dahingegen, Ew. &c. werden selbst, einverstanden mit diesen auf das gemeinsame Wohl des Landes hinzweckenden Gesinnungen, dem Vikariat anbefehlen, sich hiernach zu bemessen, und meine wohlgemeinten Absichten durch Beseitigung jeder Hindernisse zu entsprechen. In der erprobten Rechtschaffenheit Höchstdero Generalvikarius, Geheimen-Rathen Beck, darf ich ein Gleiches mit Zuversicht erwarten, und daß ich demselben Wohlwollen und Zutrauen geschenkt, hiervon werden Hochdieselben in den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung finden. Lustschloß Engers u. s. w.

Die von dem Generalvikarius Beck suppeditirten erzbischöflichen Einreden, sowohl gegen den Inhalt des vorstehenden Schreibens, als gegen die durch das Edikt vom 16. August vollzogenen Grundsätze, sind aus folgendem Antwortschreiben des Erzbischofs vom 15. Oktbr. 1803 zu ersehen:

Aus Ew. Liebden geehrtem Schreiben vom 8. August abhin habe ich unter andern mit Bedauern ersehen, daß Dieselben aus verschiedenen Rücksichten sich genöthigt glaubten, die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse, wie auch die Diöcesanrechte näher einschränken zu müssen und die unterm 16. ejusdem von Euer Liebden erlassene Verordnung zeiget mir, welche enge Schranken Dieselben ein so andern Rechten und Befugnissen zum allgemeinen Verlust der Kirche und meines Kirchensprengels gesetzt haben.

In meinem allein noch übriggebliebenen oberhirtenamtlichen Anliegen glaubte ich für die Aufrechterhaltung des bisherigen kirchlichen constitutionellen Besitzstandes eine hinlängliche Gewährschaft in dem §. 62 und 63 des von Kaiser und Reich sanctionirten Reichsdeputations-Conclusi zu finden, noch mehr aber beruhigte mich mein unbegrenztes Vertrauen auf die von Ew. Liebden für die Religion und katholische Geistlichkeit geäusserte wohldenkende Gesinnungen, und ich hätte mir geschmeichelt, daß Dieselben die kirchliche Verfassung bis zur erfolgenden konstitutionellen allgemeinen Disposition in dem bisherigen Besitzstande belassen würden.

Ich bin weit entfernt, das Ew. Liebden in der Eigenschaft als Landesherrn, nach dem wahren und beschränkten Sinne der Reichsfundamentalgesetze, zustehende Jus advocatiae et circa sacra in Zweifel zu ziehen, kann gleichwohl nicht begreifen, wie auf einmal die

bischöfliche Gewalt auf ihren Ursprung und ad mere spiritualia, sondern die Religionsübung gegen den 63ten §. des gedachten Conclusi nur auf die Freiheit des innern Gottesdienstes hingeleitet werden könne.

Die reichskundigen Vorgänge mit meinem eigenen Stammhause und dessen an das Corpus Evangelicorum am 7. August 1697 ausgestellte Reversalen, so wie jene des Hrn. Herzogs Carl Alexander von Würtemberg vom Jahre 1733, und des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel vom Jahre 1779 werden Ew. Liebden nicht entgangen seyn, wodurch diese katholische Regenten protestantischer Länder denselben die Aufrechthaltung ihres äussern und innern Cultus nach dem Besitzstande und allen damit verbundenen Gerechtsamen zusichern mußten, wie denn auch wechselseitig den katholischen Bischöfen ihre Befugnisse in katholischen Ländern der protestantischen Reichsstände nach Maaßgabe des Normaljahres aufrecht erhalten und ich in Ausübung derselben in fremden, meinem Kirchensprengel einverleibten weltlichen Territorien nie gestört worden bin.

Es kommt daher gegenwärtig nicht nur auf die Entscheidung der Frage an, was dem Bischofe ratione ordinis, sondern auch, was ihm vi juris dioecesani et jurisdictionis ecclesiasticae nach der deutschen Kirchenverfassung zustehe. Unwidersprechlich ist das Jus episcopale und in sacra in katholischen Ländern nach den allgemein aufgenommenen Principien den Bischöfen ausschließlich überlassen, und das Jus advocatiae et circa sacra davon ganz abgesondert, und da jenes zur Leitung des katholischen Religionswesens eine selbstständige Gewalt enthält, so können auch die Bischöfe in die Schranken der protestantischen Consistorien und Ministerien nicht willkührlich zurückgedrängt werden, die das Jus episcopale, so wie die protestantischen Regenten ihrer Seits, auszuüben befugt bleiben müssen.

Wenn nun Ew. Liebden den ganzen Inhalt der befragten Verordnung zu erwägen belieben, so wird es Denselben ganz einleuchten, daß mir als Erzbischofe und meiner Geistlichkeit weniger Gewalt und Immunität, und dem katholischen Religionstheile weniger Freiheit in Hinsicht des Religions-Exercitiums überlassen werde, als die protestantischen Konsistorien, Ministerien und jener Religionstheil zu genießen haben. Dem Bischofe werden darin alle Patronatrechte, ohne Unterschied ihrer Entstehung und Eigenschaft gegen seine ursprüngliche Befugnisse insgesammt benommen; die Anordnung der Fest- und Fasttage, der Processionen, und sogar die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes im Innern der Kirche selbst ohne lan-

desherrliches Placet untersagt; das der Geistlichkeit von Kaiser und Reiche verliehene Privilegium fori eingezogen und alle causae mere ecclesiasticae unter dem Begriffe von Civil-Gerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichtshöfe hingewiesen.

Mit welcher Mäßigung mehrere protestantische Reichsstände (Preußen ist gemeint) in ihren neu erworbenen katholischen Ländern zu Werke gegangen, beweisen die im Drucke erschienenen dießfallsigen Verordnungen und ich finde mich deshalb dergleichen strengere Vorschritte mit Dero sanften und wohlthätigen Gedenkungsart zu vereinbaren ausser Stande, vielmehr sehe ich einer baldigen Wiederherstellung der vorigen Ordnung bis zur Zeit der reichskonstitutionellen Einrichtung mit vollem Vertrauen entgegen, wodurch Ew. Liebden den Antritt Dero neuen Regierung mit Wohlthun bezeichnen und sich den unsterblichen Dank der katholischen Geistlichkeit und des Volks zuziehen werden.

Ich verharre u. s. w. Ew. Liebden dienstfreundlicher Oheim
Schloß Oberdorf im Allgau Clemens Wenceslaus.
am 15. Oktbr. 1803.

Dieses erzbischöfliche Schreiben ist vorzüglich deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil es eine kirchenrechtliche Untersuchung der Frage herbeiführte, inwiefern durch die von den evangelischen Fürsten erlassenen Edikte die Paragraphen 62 und 63 des Reichsdeputations-Conclusi verletzt worden seyn möchten, und weil es den betheiligten Staaten die Nothwendigkeit noch fühlbarer machte, in Uebereinstimmung zu handeln. Die Antwort wurde daher auch nicht ohne vorhergegangene diplomatische Verhandlungen, bei welchen die zarte Frage, inwiefern die Geistlichen zu den Staatsdienern zu rechnen seyn möchten, unerörtert blieb, erlassen. Dieselbe erfolgte am 3. März 1804 und lautet wie folgt:

Wenn ich Ew. ꝛc. hochverehrliches Schreiben vom 15. Oktbr. v. J. in Bezug auf die durch meine Verordnung vom 16. August provisorisch bestimmte Grenzlinie zwischen der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt nun erst jetzt nach Verlauf von einigen Monaten beantworte, so bitte ich diese Verzögerung allein der von mir genährten Hoffnung zuzuschreiben: daß das mit dem päbstlichen Hofe für das deutsche Reich abzuschließende Concordat zwischenzeitlich zur Reife gebracht, und dadurch jede mögliche Discussion über die bei diesen Gegenständen dermal vielleicht stattfindenden ungleichartigen Ansichten von selbst würden gehoben werden.

Ich hielt mich zum Voraus überzeugt, in den Bestimmungen

des bemerkten Concordats eine volle Rechtfertigung derjenigen Verfügungen zu finden, die mich theils meine landesherrlichen Pflichten, theils die Nothwendigkeit einer uniformen Verfahrungsart mit den Fürsten von Oranien, Fuld, und Nassau-Usingen Liebden, als Gliedern unseres Gesammthauses vorläufig zu treffen verbanden.

Zum Beweis davon erlaube ich mir Ew. ꝛc. ein Exemplar der für die Nassau-Usingischen Lande erschienenen ganz übereinstimmenden Verordnung vom 31. August d. J. zur hochgefälligen Kenntniß beizuschließen.

Bei näherer Prüfung des Inhalts derselben, so wie der meinigen glaube ich mir von Dero eigenen Einsicht mit beruhigender Zuversicht versprechen zu dürfen, daß Ew. ꝛc. in keinem einzigen Punkt eine Ueberschreitung der in den angezogenen §.§. 62 und 63 des Reichsdeputationsschlusses festgesetzten Normen entdecken werden.

Der Erste bewahrt den gegenwärtigen Erz- und Bischöfen ihre bisherigen Diöcesen blos in Bezug auf ihre physischen Grenzen, und kann daher auf die rechtlichen und moralischen Befugnisse nicht angewendet werden, welche Dieselben innerhalb dieses Kirchensprengels auszuüben haben.

Der Zweite aber garantirt nur die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art.

In beiden Gegenständen war ich weit entfernt, mir irgend eine willkührliche Abänderung zu erlauben. Die Grundsätze, worauf die erwähnte Verordnung beruht, sind durchaus die nämlichen, welche bereits vorlängst in mehreren ganz katholischen Staaten und zwar namentlich im Oesterreichischen und Churbaierschen, ja selbst zufolge der bekannten Kirchenversammlung zu Pistoja in dem ehemaligen Großherzogthum Toskana, in dem vormaligen Königreich und neuerdings in der Republik Frankreich in Ausübung gebracht und von dem Päbstlichen Hofe selbst anerkannt worden sind. — Es dürfte daher auch wohl schwerlich irgend einem Zweifel unterworfen seyn, daß das mit dem deutschen Reiche abzuschließende Koncordat auf die nämlichen Grundlagen gebaut werden wird.

Ich werde es mir zur Pflicht rechnen, mich rücksichtlich meiner katholischen Lande all jenen Bestimmungen zu fügen, welche dies Koncordat über die kirchlichen Gegenstände treffen wird, und wiederhohle andurch nochmalen die Versicherung, daß die leiseste Kränkung der katholischen Religion meinen Gesinnungen durchaus zuwider ist*),

*) In dem uns vorliegenden Entwurf des Schreibens heißt es: „und wiederhohle andurch nochmalen die Versicherung, daß weit entfernt,

und daß ich vielmehr den Schutz und die Aufrechterhaltung derselben unter meine vorzüglichsten Angelegenheiten und Regentenverbindlichkeiten zähle. Weilburg den 3ten März 1804.

Friedrich W. F. z. Nassau.

Mit diesem Schreiben endigt die merkwürdige und lehrreiche Correspondenz und wurde mit vielen anderen unentschiedenen Angelegenheiten vorläufig unter dem Schutte des zusammenstürzenden deutschen Reichs begraben. Clemens Wenceslaus hatte kaum vier Wochen Zeit gehabt, die Hinweisung auf ein Konkordat mit Kaiser und Reich nach dem Muster des am 15. Juli 1801 mit Frankreich abgeschlossenen Konkordats in Ueberlegung zu nehmen, als ein organisches Staatskonsulat den ersten Konsul zum Kaiser erhob und Pius VII. sich anschickte, um als Statthalter Christi „die Weisheit und Frömmigkeit" Napoleons, ungeachtet der organischen Artikel vom 10. Septbr. 1801, zu krönen und zu salben. Die Schutzwehren Deutschlands, Oesterreich und Preußen, waren bald über den Haufen geworfen und auf den Trümmern des tausendjährigen deutschen Reichs erhob sich unter rathgebender Beihülfe eines deutschen Erzbischofs der rheinische Bund und das Protektorat des französischen Herrschers *).

Was sich jetzt begab **), wollen wir mit Tacitus Worten an-

---

mir jemahls eine Kränkung der katholischen Religion in irgend einer Art zu erlauben u. s. w." — Der Fürst strich diese Worte und schrieb statt derselben eigenhändig die im Original befindlichen: „daß die leiseste Kränkung der katholischen Religion meinen Gesinnungen durchaus zuwider ist." — Der Entwurf rührt von einem Katholiken her und wurde vom Thal Ehrenbreitenstein nach Weilburg geschickt. Wie Friedrich W. F. zu Nassau gesinnt war, so sind es noch heutiges Tages nach ihren Werken zu urtheilen, sämmtliche evangelische Fürsten Deutschlands.

*) Die Vergrößerungen geschahen theils durch wechselseitige Abtretungen nach dem Arrondirungssysteme, theils durch Einziehung der preisgegebenen deutschen Ordensgüter, theils durch die Mediatisirungen. Der Chur-Erzkanzler wurde in einen Fürsten-Primas verwandelt, und trug Frankfurt mit seinem Gebiete davon, während Nürnberg an Bayern fiel. Die Churhüthe wurden abgelegt; aber aus Fürsten wurden Herzöge, aus Herzögen Großherzöge, und aus einem Grafen ein Fürst! Heeren.

**) Auch hier geschieht, was längst geschah,
Denn Naboths Weinberg war schon da.

deuten und dabei der Thränen gedenken, die edlen deutschen Gemüthern bürgerlichen Standes entströmten: At Romae ruere in servitium Consules, Patres, Eques; quanto quis illustrior, tanto magis falsi ac festinantes, vultuque composito, ne laeti excessu Principis, neu tristiores primordio, lacrymas, gaudium, questus adulatione miscebant.

Daß sich nun auch wegen Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten aller Augen nach Paris und nicht nach Rom wandten, bedarf kaum unserer Bemerkung. Und wie hätte es auch anders seyn können? —

Der Erzbischof Clemens Wenceslaus ließ nichts weiter von sich hören, der redliche Generalvikar Beck aber fuhr fort, seine Treue und seine Gelehrsamkeit auf eine billige Ausgleichung der obschwebenden Streitfrage zu verwenden. Es befinden sich bei unserer Sammlung historischer Urkunden aus dieser Zeit zwei Gutachten von ihm, die sehr interessant und lehrreich sind. Das eine führt die Ueberschrift: Kurze Zergliederung deren mit der Errichtung eines neuen Bisthums verbundenen Erfordernisse und Etablissemens, und ist vom 7. December 1804; das andere ist betittelt: Verhältniß der Gewalt und Einwirkung eines souveränen Staates auf die Kirche und das Religionswesen, und ist im Juni 1808 geschrieben. Wir werden sie im 7. oder 8. Hefte unserer Zeitschrift mittheilen und dadurch die katholischen Leser derselben zu einer Vergleichung derselben mit den Gesinnungen der gegenwärtigen Wortführer veranlassen, die besonders auf die Art und Weise, wie Preußen die katholischen Religionsangelegenheiten bis jetzt behandelt hat, ein unerwartetes und vielen Augen äusserst unangenehmes Licht werfen wird.

Die betheiligten deutschen Fürsten, die bekanntlich zur Krönung Napoleons nach Paris berufen wurden, zweifelten nicht daran, daß bei dieser Gelegenheit auch das Konkordat für Deutschland zur Sprache kommen werde. Sie beauftragten daher ihre Regierungskollegien und katholischen geistlichen Räthe, sie mit Gutachten über diesen Gegenstand vor ihrer Abreise zu versehen. Wir theilen eine der desfallsigen Kabinets-Ordre hier mit:

„Da der Pabst den öffentlichen Nachrichten zufolge zur Krönung des französischen Kaisers nach Paris kommen, bei dieser Gelegenheit auch der Churfürst-Erzkanzler allda erscheinen und sehr wahrscheinlich das Konkordat für Deutschland alsdann ein Gegenstand der Verhandlungen seyn wird; so hat unsere Regierung über diese statsrechtliche Materie, in wie fern die concordata nationis Germanicae einer Anordnung und Verbesserung empfänglich seyen,

insbesondere, was in Rücksicht Unserer katholischen Lande zuträglich seyn werde, noch vor Unserer auf den 1. Novbr. festgesetzten Reise geheimes und verschlossenes Gutachten an Uns zu erstatten."

(Namen der Residenz) den 9. Oktbr. 1804.

(Handschrift des Fürsten.)

(Handschrift des betreffenden Ministers.)

Werfen wir einen Blick auf die damalige Lage der Dinge, so ergibt sich, welch eine schwierige Aufgabe den Kollegien und Räthen gestellt worden war. Es sollte das hierarchische Verhältniß des Kirchenoberhauptes zu dem deutschen Episcopat und das Verhältniß dieses Episcopats zu den deutschen Fürsten, besonders zu denjenigen unter ihnen, welche der evangelischen Kirche angehörten, festgestellt werden. Die deutsche Kirchenverfassung war bis dahin ein ergänzender Theil der Reichsverfassung gewesen und in den Frankfurter und Aschaffenburger Konkordaten waren die Verhältnisse zwischen Kirche und Reich zuletzt geregelt worden. Wie sehr hatten sich seit der Zeit die Umstände geändert! Althergebrachte Rechte und Vortheile wurden mit äusserster Anstrengung festgehalten, neue Rechte, Pläne und Ansprüche brachen mit Gewalt hervor. Es kam darauf an, die gemeinsamen Interessen der deutschen Nation zu finden und sich um diese zu vereinigen. Aber wie weit war man davon entfernt!! Der Kaiserliche Hof in Wien wollte die Rechte seiner Advocatia und die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Appellations- und Provokationssachen ad curiam Romanam nicht fahren lassen, und in der That, es waren sehr bedeutende Rechte. Ein in Wien ausgearbeiteter den neuen Verhältnissen angepaßter Plan wurde dem Pabste vorgelegt; allein Se. Heiligkeit konnte sich nicht veranlaßt finden, denselben zu genehmigen. Ganz anders waren die Gesinnungen und Bestrebungen der Churhöfe Bayern, Hessen, Baaden, Würtemberg und Salzburg. Der Ehrgeiz des Churfürsten-Erzkanzlers war von der Idee eines deutschen Primats erfüllt und spekulirte auf die Unterstützung des französischen Herrschers zur möglichsten Vergrößerung der Rechte dieses Primats gegen die des päbstlichen Stuhls *). — Napoleon sah, seiner Macht sich freuend,

*) Nachdem er unter kluger Beihülfe des Aschaffenburger Generalvikariats und anderer jetzt sehr eifriger päbstlicher Absolutisten die Sachen hatte vorbereiten und zurecht legen lassen, schickte er seinen geistlichen Rath Kolborn nach Rom, um den Pabst in die gehörige Stimmung zu versetzen. Die Acta Romana des Hr. Kolborn

auf alle diese Bestrebungen mit Verachtung herab; es wurde ihm aber klar, daß das römische Pontifikat ihm dieselbe Dienste leisten könne, welche es einst dem Augustus geleistet hatte, und er beschloß das Werkzeug Gregors VII. zum Behufe seiner Universalmonarchie zu benutzen. Es springt in die Augen, wie eitel unter diesen Umständen die Gutachten und Pläne waren, welche die deutschen Fürsten und Bothschafter nach Paris mitnahmen; zur Beschämung der heutigen Fanatiker aber und zur Zerstreuung des Nebels, den sie mit neuen rhetorischen Blasebälgen aus ihren alten Sümpfen über einen Theil von Deutschland getrieben haben, dürften diese Gutachten wirksamer seyn, als alle bisher erschienenen Broschüren.

Und was trieben denn damals die Organe des Pabstthums? Bei der Bellarminischen Legion hatte der Mangel an Sold und an guten Avançements eine so starke Desertion hervorgebracht, daß sie sich auflösen mußte, und der Nuntius della Genga, der später als Leo XII. im Jahre 1824 die Seligsprechung des Minoriten Julianus vollzog, weil dieser gebratenen Vögeln geboten hatte, fortzufliegen, fand es rathsam, vorzüglich die evangelischen Fürsten Deutschlands günstig für den päbstlichen Stuhl zu stimmen. Wir wollen in dieser Beziehung hier eine Thatsache an das Licht der Erinnerung ziehen, die, ihrer großen Wichtigkeit ungeachtet, ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint. Als nämlich die deutschen Fürsten im Begriff waren, nach Paris abzureisen, ließ der Nuntius della Genga folgende Konstitution cirkuliren: *)

§. I.

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Mainz ist auf Regensburg transferirt ad perpetuos dies.

§. II.

Die Metropolitan-Jurisdiktion erstreckt sich über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemaligen Diöcesen von Mainz, Trier und Köln, mit Ausnahme der Königl. Preußischen Lande, sodann über Salzburg und die Pfalzbaierschen Lande.

§. III.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofen von Regens-

---

werden wir dem Publikum vielleicht in einem besonderen Aufsatze vorlegen.

*) Sogar nach Wetzlar wurden beglaubigte Abschriften geschickt. Es war im Jahre 1804.

burg dehnt sich aus über die Churerzkanzlerischen Besitzungen, und über die Fürstlich Leiningische und Löwenstein'sche Lande.

§. IV.

Das Metropolitan Regensburger Kapitel soll aus 14 Mitgliedern bestehen, die aus dem ehemaligen Mainzischen und Regensburger Domkapitel gezogen werden sollen. Jeder dieser Domkapitularen bezieht jährlich die Summe von 2500 Flor. Reichswährung.

§. V.

Es sollen zehen Bisthümer im deutschen Reiche (mit Regensburg) künftig bestehen, nämlich zu Passau und Freisingen für Bayern — zu Bamberg und Würzburg für die Pfälzische Besitzungen in Franken — zu Kempten für die Pfälzische Besitzungen in Schwaben — zu Düsseldorf für das Herzogthum Berg und die übrige dort gelegene Churpfälzische Lande; — ferner zu Ellwangen für das Kurwürtembergische Land — zu Constanz für die übrige in Schwaben gelegene Reichsständische verschiedene Besitzungen; — und endlich zu Limburg an der Lahn für die Fürstlich Nassauische und Fuldaische Lande.

§. VI.

Jedem dieser Provinzialbischöfe soll ein Domkapitel von 12 Kapitularen zugegeben werden. — Ihr Gehalt besteht aus 12000 Flor. jährlich — jener der Domkapitularen aus 2000 Flor.

§. VII.

Die Provinzialbischöfe werden Sr. Päbstlichen Heiligkeit von den betreffenden Landesfürsten, ohne Unterschied der Konfession, empfohlen und präsentirt und nach Befund der Umstände von dem Römischen Stuhle konfirmiret.

§. VIII.

In weltlichen Dingen sind die obgenannten Bischöfe, so wie ihr Kapitel und übrige Geistlichkeit der Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. IX.

In geistlichen Sachen dagegen (in causis ecclesiasticis seu spiritualibus) werden, wie bisher, die bischöflichen Konsistorien erkennen, und von ihrem Ausspruche soll an den Metropolitan, und von diesem an den päbstlichen Stuhl appellirt werden.

§. X.

Die Zahlungen nach Rom sollen zwischen dem Päbstlichen Nuntius und den betreffenden Landesherren gütlich regulirt und wegen den Dispensgeldern und übrigen Taxen sollen allgemeine und billige Grundsätze festgestellet werden.

Mit dieser Konstitution vergleiche man die Punktationen des Emser Kongresses vom Jahre 1786 und die Trierer Bischofswahl nebst Zubehör vom Jahre 1839. — Im Jahre 1786 beherrschen katholische Geistliche alle diese Lande; im Jahre 1804 sind sie im Besitze Napoleons oder stehen unter dessen Protektorat; im Jahre 1839 befindet sich die katholische Kirche seit 25 Jahren in den Ländern evangelischer Fürsten nicht nur im Besitze aller der Freiheiten und Rechte, mit welchen Pius VII. zur Zeit der Krönung Napoleons sich für immer und in allen Landen gerne zufrieden erklärt hätte, sondern sie ist auch während dieser 25 Jahre, eben in den Ländern evangelischer Fürsten; in Bezug auf den wahren Endzweck des Christenthums in der katholischen Kirche zu einer Vollkommenheit gediehen, welche sie unter der Herrschaft katholischer Fürsten, sowohl geistlicher als weltlicher, nie und nirgends, am wenigsten in dem Staate des Pabstes, erlangen konnte. Wie sind nun alle die Dinge zu erklären, die wir in den letzten 3 Jahren haben erleben müssen? Eine inhaltsschwere Frage! Kein Wohlwollender und Verständiger wird sie in den ersten 20 Jahren in einer Druckschrift unumwunden beantworten wollen.

Ob es mit der Konstitution des Nuntius della Genga ernst gemeint war, unterliegt freilich manchem Zweifel. Unterm 4. Junius 1803 schrieb der Pabst an den ersten Konsul: „Seine päbstlichen Amtspflichten erforderten es, schleunige Maasregeln zu ergreifen, daß in Deutschland die katholische Religion, die Kirche und das Seelenheil ihrer Mitglieder aufrecht erhalten werde" und der erste Konsul, der gerade damals nach der Krone schielte und ein Gesalbter des Herrn werden wollte, gab seinem Gesandten zu Regensburg den Auftrag, das päbstliche Schreiben der Reichsversammlung mittelst einer Note zu übergeben. In derselben sagt der Gesandte, wenn man sich auf Häberlin (St. A. Heft 43. S. 340.) verlassen kann: „Er habe von seiner Regierung Befehl erhalten, der deutschen Reichsversammlung eine Abschrift des Breve mitzutheilen, welches Seine Heiligkeit an den ersten Konsul erlassen hätten, und derselben zu erklären, daß der erste Konsul nicht umhin könne, die Wünsche des heil. Vaters in Beziehung auf die verlangte Intervention zu erfüllen.

Das lebhafte Interesse, welches der erste Konsul an allem nehme, was zum Besten der Religion beitragen könne, lasse ihn dringend wünschen, daß man bei den neuen Einrichtungen, welche der Beiwürkung des heil. Stuhls bedürfen könnten, gemäßigte und billige Grundsätze annehmen werde und daß sie auf keinen Fall Veranlassung zur Bekümmerniß Sr. Heiligkeit geben würden." Wenn nun der Pabst sich so dringend aufgefordert fühlte, schleunige Maasregeln zu ergreifen, daß in Deutschland die katholische Religion, die Kirche und das Seelenheil ihrer Mitglieder aufrecht erhalten werde, und der erste Konsul, dessen Winken damals alle Fürsten Folge leisteten, der deutschen Reichsversammlung so ernste Ermahnungen gab, warum ließ er, der Pabst, nicht an die deutschen Fürsten und Bischöfe eine offene ehrliche Erklärung ergehen, wie er glaube, daß der katholischen Kirche in Deutschland aufgeholfen werden könne, und welche Einrichtung er zu diesem Behufe wünsche? Darum nicht, weil der erste Konsul, nachdem er die Salbung empfangen hatte, alles Verständniß und alle Empfindung für dasjenige verloren hatte, was Sr. Heiligkeit eigentlich Veranlassung zur Bekümmerniß gab. — Darunter mußten denn die guten Deutschen abermals leiden, indem an die Stelle der päbstlichen Amtspflicht die altpontifikalische Politik trat, die Kirche und das Seelenheil ihrer Mitglieder so lange warten zu lassen, bis sich die Umstände günstiger für den eigentlichen Zweck gestaltet. Die Fürsten und Geistlichen mußten sich so gut zu helfen suchen, als sie konnten; denn selbst die Separat-Konkordate, die negociirt wurden, gediehen zu keinem Abschluß. Einen nicht geringen Theil der Schuld trägt freilich auch der Fürst Primas, der es zur Zeit des Reichsdeputations-Kongresses in seiner Hand hatte, eine neue den Verhältnissen und dem Gedeihen der katholischen Kirche angemessene Einrichtung und Diöcesan-Eintheilung in Gemäßheit des §. 62. des Reichsdeputations-Abschiedes mit den bereitwilligen Fürsten zu verabreden und festzustellen. Damals hätte sich Frankreich noch nicht hineingemischt, und der Pabst wäre wohl zu bestimmen gewesen. Aber sein Generalvikariat zu Aschaffenburg wünschte einen ausgedehnteren Sprengel, als es durch eine Verabredung mit den Fürsten hätte erhalten können, und warf deswegen andere dem Ehrgeize schmeichelhafte Pläne dazwischen. So gerieth denn das Kirchenwesen unter den ehrgeizigen und selbstsüchtigen Plänen derer, die bestellt waren, es zu ordnen, in diejenige Verwirrung, aus welcher es erst durch die Siege der Alliirten befreit werden konnte.

Was indessen die religiöse Kultur und die Bildung der Geistlichen betrifft, so gelangte diese unter der Herrschaft protestantischer Fürsten in wenigen Jahren unter Mitwirkung einiger Prälaten zu einer vorher nicht gekannten Blüthe. Es läßt sich aus den bloßen sogenannten Kompetenzen erweisen, daß viele, sehr viele katholische Geistliche der Erzdiöcesen Trier, Mainz und Köln im Anfange des 19ten Jahrhunderts nicht so viele Bildung hatten, als jetzt von den geringsten Elementarschullehrern verlangt wird und verlangt werden muß. Wie ganz anders sah es damit auf der rechten Rheinseite schon im Jahre 1814 aus! Die guten harmlosen Hermesianer, die immer noch nicht einsehen, was sie denn eigentlich verbrochen haben, und sich mit Vertheidigungsschriften zur Rettung ihrer Ehre abplagen! Hängt Görres'sche Wundermedaillen um, wallfahrtet zur Düllmer Nonne, staunt den exorcisirenden Jesuiten-General an und glaubt es den Münchner historischen Politikern aufs Wort, daß die Reformation ihren Ursprung in einer Unterleibskrankheit Luthers gehabt, und wir stehen Euch dafür, der Redakteur der Münchner politischen Zeitung wird Euch eine Ehrenerklärung ausstellen, die nichts zu wünschen übrig läßt. So lange Ihr aber für „schändliche Tartüfferien" haltet, was der Kardinal Pacca für „reine und katholische Grundsätze" erklärt hat, kommt Ihr bei diesen Leuten nicht mehr zu Ehren. Die Geschichte wird indessen von Euren actis und Meletematis Kenntniß nehmen, und bei der katholischen Nachwelt braucht Ihr um Eure Ehre eben so wenig besorgt zu seyn, als bei Euren verständigen und wahrheitsliebenden Zeitgenossen.

Der 2te Theil des Aufsatzes, der die Frankfurter Verhandlungen enthält, wird dem folgenden 4ten Hefte der deutschen Blätter beigegeben werden.

Die Lehre

des

päbstlichen Theologen e Societate Jesu, Johannes Perrone,

von der

evangelischen Kirche und von der friedfertigen Gesinnung gegen Andersglaubende.

Heeren hat es in seiner Geschichte des europäischen Staatensystems gewagt, die Gesellschaft Jesu als ein an sich böses Institut zu bezeichnen:

Der berühmte Geschichtschreiber fällt dieses harte Urtheil vom politischen Standpunkte aus, deutet aber zugleich an, daß man deßhalb von einem andern Standpunkte das Gute, was es für Verbreitung der Religion und einzelne Wissenschaften gethan habe, nicht zu verkennen brauche. Ist dieses Institut ein an sich böses, dann dürfte es wohl keinen Standpunkt geben, von welchem aus ein anderes, ebenfalls richtiges, Urtheil gefällt werden könnte. Wohl aber kann ein Institut, eine gesellschaftliche Verbindung, an sich, d. h. in seinem Ursprunge, Wesen und Zweck, böse seyn und einzelne Mitglieder desselben doch Gutes wirken. Dafür liefert auch der Orden der Jesuiten so viele glänzende und herrliche Beispiele, daß es dem Pater Cerutti nicht schwer fallen konnte, eine Apologie zu schreiben, die Vieler Augen blendete.

Was den Ursprung des Instituts betrifft, so ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, der Spanier Ignatius Loyola sey der Erzeuger des Saamenkorns gewesen, aus welchem sich das wunderbare Gebilde des Jesuitismus entfaltet hat. Diese Ehre gebührt ihm nicht. Als Loyola sich entschlossen hatte, den Soldatenstand zu verlassen und geistlich zu leben, bereitete er sich dazu durch zehnjährige Studien in Paris vor und ging dann mit 10 Freunden, die er sich er=

worben hatte, im Jahre 1537 nach Rom, um sich hier kräftigen Segen zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem zu erflehen. Der Krieg der Türken mit Venedig hinderte die Ausführung des frommen Vorhabens. Um nicht müssig zu seyn, nahm er mit einigen seiner Freunde zu Venedig die Priesterweihen und erhielt die Erlaubniß, an unbestimmten Orten zu predigen, die Sakramente zu administriren und Beichte zu hören.

Der Eifer, den er und die Seinigen in diesem Geschäfte bewiesen, erregte die Aufmerksamkeit des großen Kardinals Contarenus und erweckte in diesem den Gedanken, es werde vielleicht der Kirche zum Nutzen gereichen, wenn der Pabst dieses bisher nur als Privatverbindung bestehende Institut förmlich bestätige und eine Erweiterung desselben genehmige.

Paul III. trug kein Bedenken, dem Gesuche des Kardinals zu willfahren, bestimmte aber zugleich, daß der neue Orden nicht mehr als 60 Genossen aufnehmen solle. Der ursprüngliche Zweck war kein anderer als der, den jeder dem Dienste der römischen Kurie unbedingt ergebene Priester hat. Bis dahin war von einer besondern eigenthümlich organisirten Mission gegen Ketzer und Ungläubige keine Rede. Der Kardinal Johannes Moronius war es, der das kleinste unter allen Saamen nahm und es auf seinen Acker säete, wo es mit bewundernswürdiger Schnelligkeit zu einem Baume erwuchs, mit welchem wohl Niemand wagen wird, das Himmelreich zu vergleichen. Der glühende Eifer nämlich, welchen die Glieder des neuen Ordens für dasjenige System der Kirchen- und Staatenregierung an den Tag legten, welches gerade damals so sehr wankte und aller Orten mit so bedenklichem Erfolge angegriffen wurde, rief die Idee hervor, daß sie vielleicht geeignet seyn möchten, der päbstlichen Kirche neue Stützen anzulegen. Von dieser Idee geleitet verstattete der Pabst dem neuen Orden im Jahre 1543 Grenzenlosigkeit, sowohl in Bezug auf die Zahl der Mitglieder, als auf den Ort der Wirksamkeit.

So wurde der Jesuiten-Orden ein Organ des Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungstriebes des Pabstthums. Der General des Ordens steht zu dem Pabste in dem Verhältniß einer Zweieinigkeit und der absoluteste Despotismus sichert das harmonische Zusammenwirken aller Glieder zur möglichst vollkommenen Zweckerfüllung.

Der Zweck des Ordens liegt in seinem Wesen, und besteht einfach darin, alles Glauben, Denken und Empfinden, welches mit den Grundsätzen des Pabstthums nicht übereinstimmt, so viel möglich zu vertilgen und alle diejenigen Staaten zu untergraben, welche

ihre Principien unabhängig in sich selbst haben und festhalten wollen. Er ist demnach zunächst und vorzüglich gegen die evangelische Kirche und die evangelischen Staaten gerichtet. Die Mittel sind nicht so einfach; das Magazin derselben umfaßt vielmehr sämmtliche Mittel, die jemals zur Erreichung guter und böser Zwecke gebraucht worden sind. Ein Hauptmittel ist jedoch die Erziehung der Jugend in allen Ständen, besonders in den vornehmen, weil kein anderes so geeignet ist, sich des geistigen Lebens in der Gegenwart und für die Zukunft gründlich zu bemächtigen. Im Uebrigen werden Personen und Sachen überall sorgfältig studirt, alle Hemmungen und Beklemmungen individueller Lagen benutzt, alle Neigungen und Abneigungen, alle Begierden und Leidenschaften zweckmäßig angeregt, Tugenden bis zur Selbstaufopferung, Verbrechen bis zum Königsmorde geübt. Ehe noch alle diese Dinge thatsächlich geworden waren, weissagte der Theologe Chemnitz: Aus diesem Basiliskenei werde eine Legion Ottern herausfahren.

Diese Weissagung geschah vor beinahe 300 Jahren und ist im Laufe dieser Zeit vollständig in Erfüllung gegangen. Die evangelische Kirche aber hat zugleich im Kampfe mit diesen Ottern die Feuerprobe ihrer ächten Christlichkeit bestanden.

Es ist bekannt, daß am Ende auch alle katholischen Staaten sich gegen diese furchtbare Verbindung auflehnten und Clemens XIV. nöthigten, sie aufzuheben.

Die beste Apologie des Ordens schrieb der Jesuit Cerutti, fügte aber derselben eine thatsächliche Charakteristik des Geistes, der die vorzüglichsten Mitglieder beseelt hatte, hinzu, die mehr Wahrheit enthielt, als seine schriftliche. Nachdem er nämlich die Apologie, wozu ihm die Materialien von allen Seiten her zugeführt worden waren *), vollendet hatte, schwor er den Orden als eine an sich

*) In Folge der Untersuchungen, welche in den Jahren 1761 und 1762 in Frankreich gegen die Jesuiten geführt worden waren, erschien unter dem Titel: Extraits des assertions dangereuses et pernicieuses en tout genre, que les soi-disants Jesuites ont dans tous les temps persevéremment soutenues, enseignées et publiées dans leurs livres avec l'approbation de leurs Superieurs et Genereaux, verifiés et collationnés par les Commissaires du Parlement en execution de l'Arreté de la cour du 31 Août 1762 etc. ein Buch, in welchem die Grundsätze der Jesuiten aus ihren eigenen Schriften zusammengestellt und nach Rubriken geordnet sind. Um die Behauptungen dieser in der That höchst feindseligen Schrift zu widerlegen, boten die Jesuiten ihre besten Köpfe auf, zu denen auch Cerutti gehörte.

böse Gesellschaft vor dem Generalprokurator des Pariser Parlements ab, trat darauf in die Dienste des Ministers Necker und kam später zu hohen Stellen in der Administration desjenigen Staats, welchen die Revolution geschaffen hatte.

Seit ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. verfolgen sie dieselben Zwecke, wo möglich, mit noch größerem Eifer. Die Rollen sind zweckmäßig vertheilt: einige haben die Aufgabe, die evangelische Kirche mit frecher Entstellung und Verdunkelung ewiger Wahrheiten gehässig und lächerlich zu machen; andere, die Reformation als die Quelle aller Revolutionen zu verdächtigen; noch andere, den Fürsten und Mächtigen Mißtrauen gegen die Principien einzuflößen, durch welche die Unabhängigkeit der Staaten, besonders der evangelischen, bedingt ist, und dagegen Hochachtung und Bewunderung des Mittelalters zu erregen; die schlimmsten endlich reichen dem revolutionären Geiste die Hände und rufen allen Unzufriedenen zu: kommt her zu uns, wir wollen euch helfen und erquicken. Ihr Axiom ist: der Staat ist in der Kirche, d. h. in der katholischen Kirche. Jeder Staat, der sich nicht in dem Verhältnisse der Subordination zur Kirche befindet und der Hierarchie widerstrebt, ist ein schismatischer, ein ketzerischer Staat und daher nach göttlichem Recht nicht werth zu existiren. In Bezug auf die evangelischen Staaten heißt es: sie sind nicht in der katholischen Kirche, sondern katholische Kirchen sind in großer Menge unter ihrem Drucke. Es kommt nun nur noch darauf an, allen guten Katholiken die dogmatische Ueberzeugung einzuflößen, daß die Protestanten ein Haufen gottverhaßten Volks sind, und daß es ruchlos ist, friedfertige Gesinnungen gegen sie zu hegen.

Dieses Geschäft hat der römische Theologe Johannes Perrone übernommen und in einer eigenen Schrift vollbracht, welche den Titel führt: „Von der wahren Religion, eine Abhandlung gegen Ungläubige und Ketzer.“ So viel an ihm lag, hat er mit den Lehren dieses Buchs alle Schranken hinweggeräumt, die einerseits etwa noch in der Ungewißheit liegen mochten, ob die Protestanten nicht doch vielleicht einiges Recht und einige Wahrheit auf ihrer Seite hätten, andererseits in der natürlichen Scheu, seinen Nächsten deßwegen zu hassen und zu verfolgen, weil er in anderer Weise durch Christum selig zu werden hofft. Ungläubige, Atheisten, Deisten, Rationalisten und Protestanten sind ihm wenig verschieden, und neben der „impotentia Wegscheideri“ findet Bahrdt mit der eisernen Stirn seinen Platz. So bringt er Wahrheiten, die ihm und seines Gleichen allein verhaßt sind, unter eine Rubrik mit Lehren, die allen guten Menschen verhaßt sind, und was vom Atheismus gilt, gilt

ihm sofort auch vom Protestantismus. Fanatischer Eifer öffnete bekanntlich auch dem Altjesuiten Bellarmin die Thore des Gewissens so hoch und weit, daß Lügen, Gehässigkeiten und Irrlehren von der kolossalsten Größe ungehindert aus- und eingingen; der Jesuit Perrone hat aber seinen Meister, wo möglich, noch übertroffen. Diese Ueberzeugung wird sich Jedem aufdringen, der das Buch mit gesundem menschlichem Gefühle lieset. Es ist einem mit griechischem Feuer angefüllten Schiffe zu vergleichen, welches in einen friedlichen Hafen gesteuert wird, um sämmtliche Schiffe in Brand zu stecken. Welch einen Strom von gefährlichen Vorurtheilen und gehässigen Leidenschaften erregen doch diese Leute! Ihre sträflichen Absichten liegen am Tage, die Lehren Jesu sind in jedem Katechismus zu lesen, und dennoch dürfen sie es wagen, solche Lügen mit der Farbe der Wahrheit, solchen Grimm mit der Farbe der Begeisterung für Religion und Tugend zu übertünchen! Wie soll man es aber sich erklären, daß solche Waare in Deutschland so viele und so begierige Käufer findet? Kaum hatte das Buch zu Rom die Presse verlassen, als es auch schon durch die Buchdrucker nicht etwa blos zu Neapel und zu Löwen, sondern auch in der alten ehrlichen deutschen Stadt Augsburg mit der geschäfftigsten Eilfertigkeit vervielfältigt werden mußte. Die Löwener Herausgeber zwar finden dieses ganz begreiflich. Man brauche nur einen Blick, sagen sie, auf die Leistungen des Verfassers zu werfen, um sich die eilfertigen Anstrengungen aller dieser Pressen zu erklären. Der Verfasser habe nämlich den edeln Zweck verfolgt, das Falsche vom Wahren, das Zweifelhafte vom Gewissen, das Sophistische vom Richtigen in der heiligsten Angelegenheit des menschlichen Geschlechts mittelst gründlicher Untersuchung und reiflicher Erwägung zu scheiden. Zu diesem Behufe habe er die Pläne, Argumente und Spitzfindigkeiten der Ketzer, der Rationalisten, Deisten, Atheisten u. s. w. von allen Seiten her gesammelt und sie mit den alten und ächten Principien der christlichen Theologie verglichen. Nachdem er diesen Zweck als öffentlicher Lehrer der Theologie an der Gregorianischen Universität zu Rom mit dem lebendigsten Eifer mehrere Jahre verfolgt, theile er nun die Resultate seiner Anstrengungen dem größeren Publikum in diesem Werke mit.

Weiterer Lobeserhebungen bedürfe von ihrer Seite dieses ausgezeichnete, von allen Freunden der heiligen Schrift und der theologischen Wissenschaften längst ersehnte, Werk nicht. In der That, man muß erstaunen über den Umfang der Gelehrsamkeit des Mannes. Er ist nicht etwa blos mit den theologischen und philosophischen Hauptwerken der verschiedenen europäischen Nationen genau

bekannt, nein! es sind auch Schriftchen, die wohl kaum zur Kenntniß der Gelehrten in Bonn, Münster, München und Würzburg gekommen sind, seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Er hat sie alle gelesen und studirt. Ueber 30 Namen von deutschen Gelehrten und Scribenten findet man schon in der ersten Hälfte des Buchs citirt, berühmte und obscure bunt durch einander, wie sich eben die Gelegenheit gibt. Zu einer Zeit, wo die Nuntiaturen zu Köln und München noch die Koncerte der Jesuiten in Deutschland dirigirten, und wo noch so viele unsichtbare Verbindungsröhren nach Rom führten, wäre dieses erklärlich gewesen. In der jetzigen Zeit, wo die Jesuiten, wie sie selbst sagen, alle ihre Kräfte der Erbauung des Volks und der Erziehung der Jugend widmen, ist eine solche Gelehrsamkeit viel wunderbarer, als die 51 Sprachen des Kardinals Mezzofanti. In welchem Grade aber der Erfolg den großen Talenten des Verfassers entsprochen hat, wird Jeder zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, der im Herbste des vorigen Jahres auf Dampfschiffen und in Eilwägen die Rheinprovinzen besuchte. Das Werk hat nicht nur viele Wünsche in Erfüllung gebracht und manche Sehnsucht befriedigt, sondern auch, was mehr sagen will, die studirende Jugend begeistert und Tausenden von Ueberzeugungen, die bis dahin nur von der Empfindung getragen wurden, die Gründe der Einsicht untergelegt und festen Halt gegeben.

Einen guten Theil des Verdienstes muß man indessen doch auf Rechnung der günstigen Umstände schreiben, unter welchen das gelehrte Werk dem Publikum dargeboten worden ist. Hätte der baiersche Schlüsseltruppen-General nicht die Fahne des heil. Athanasius aufgesteckt *), und die Ritter vom goldenen Sporn zu Würzburg nicht die Verfolgung rechtgläubiger Christen und die Tyrannei ketzerischer Fürsten mit jener Begeisterung für heiliges Recht und heilige Wahrheit geschildert, die auch kalte Herzen zu erwärmen pflegt, so würde deutsche Bildung und Empfindungsweise das Werk des römischen Theologen doch wahrscheinlich mit Eckel zurückgewiesen haben.

---

*) Ut belli signum Laurenti Turnus ab arce
Extulit, et rauco strepuerunt cornua cantu,
Utque acris concussit equos, utque impulit arma;
Extemplo turbati animi; simul omne tumultu
Conjurat trepido Latium, saevitque juventus
Effera. Doctores primi Messapus et Ufens
Contemtorque Deum Mezentius undique cogunt
Auxilia, et latos vastant cultoribus agros.

Wie verblendet waren doch die deutschen Katholiken zu den Zeiten des Wiener Kongresses! So viele Millionen rechtgläubiger Christen unter dem Scepter ketzerischer Fürsten! Der heil. Vater sah es wohl. Aber die Heerde achtete nicht auf die Stimme des treuen Hirten und gab sich muthwillig den Wölfen zum Raube hin. Jetzt endlich ist es Allen wie Schuppen von Augen gefallen. Soll dieser Zustand dauern? Nein! Gottes heilige Sache fordert eher Krieg, blutigen Krieg, und wer ein ächt katholisches Herz im Busen trägt, wer je von heiligem Märtyrerthum gehört, der rüste sich zum Kampfe! Ein zweiter Wiener Kongreß wird ein anderes Staatensystem schaffen und die Stimme der Oratoren wird nicht mit leerem Schalle die Luft füllen. Und was hätte nicht ein edler Vorkämpfer der katholischen Sache von einem neuen Wiener Kongresse zu erwarten!! Sollte er bei solchen und so verbürgten Aussichten noch Bedenken tragen, sein Schwert in die Wagschaale zu legen! Was steht denn noch im Wege? Preußens Macht? Eitle Furcht! Zieht man 5 Millionen Katholiken ab, so bleiben nur noch 7 Millionen Ketzer übrig, und die sind in sich selbst zerfallen. Königlich Preußische Religion! Lutherische Religion! Reformirte Religion! Und dann die Rationalisten und die Atheisten und die Philosophen! Wir dagegen haben einen Herrn und Meister, welcher ist der Statthalter Christi zu Rom.

Aber sie sind unsere Stammgenossen, Bein von unserem Bein und Fleisch von unserem Fleisch. Thorheit! Die Preußen sind eigentlich keine Deutsche, sondern von slavischer Raçe, die nach der Behauptung der Ethnographen mehr etwas Thierisches in ihrem Charakter haben und auch nicht so wahrheitsliebend sind, als die Deutschen. Und wären sie auch Deutsche, müssen nicht Nationalgefühl und Vaterlandsliebe verstummen, wenn die heilige Mutter-Kirche zum Ketzerkriege ruft? Aber die Protestanten glauben doch auch an Gott, sogar an Christum, und haben ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntniß mit uns, und in unsern Katechismen steht, Gott habe alle ungerechte Beschädigung oder Kränkung an der Person des Nächsten verboten, und es sey eine große Verläumdung, wenn Jemand behaupte, daß die katholische Kirche alle diejenigen als Ketzer verdamme, welche den katholischen Glauben nicht haben. — Das sind Irrlehren und vom Statthalter Christi verdammte Ketzereien, die von den Philosophen des 18ten Jahrhunderts herrühren und von den Hermesianern! Nach der wahren katholischen Lehre ist es Ruchlosigkeit und Abgeschmacktheit zugleich, friedfertige Gesinnung gegen Andersglaubende zu hegen!

Von solcher Beschaffenheit sind die Lehren, mit welchen der Jesuit Perrone in dem vorliegenden Buche die zweifelnden Gewissen zu stärken, der hervorgebrachten Aufregung einen festen Boden unterzulegen und die furchtbarsten Leidenschaften zu entfesseln sucht.

Damit man nicht glaubt, vorstehende Behauptungen seyen übertrieben, wollen wir aus des gelehrten Jesuiten Vorlesungen wörtlich mittheilen, was er von der protestantischen Kirche und von der Toleranz der Katholiken gegen dieselben lehrt. Den theologischen und wissenschaftlichen Werth seines Werks überlassen wir der Kritik deutscher Theologen. Es wird ihnen nicht schwer werden zu zeigen, daß Herr Johannes Perrone mit seinen Prälektionen vom Katheder der Gregorianischen Universität zu Rom sich nicht auf dem Boden der Wahrheit, weder der christlichen, noch der historischen, befindet, und daß seine Kenntnisse von der deutschen Literatur mehr als zweifelhaft erscheinen.

I. Lehren des Jesuiten von dem Ursprunge und dem Wesen der evangelischen Kirche.

Der Protestantismus nahm seinen Ursprung von dem Apostaten Luther aus Veranlassung einer Privateifersucht gegen einen Orden, welchem er selbst angehörte. Neue Kräfte schöpfte er aus des Urhebers Halsstarrigkeit und Hochverrath gegen die Konstitution Leo's X., wodurch jene schändlichen Lehren verdammt worden waren. Da zuerst proklamirte dieser schöne Wiederhersteller des Heiligthums das protestantische Princip der absoluten Unabhängigkeit des **Privatgeistes** von der Autorität der Kirche. Nachdem er dieses Princip einmal aufgestellt hatte, fing er an, das ganze Gebäude der christlichen Religion zu erschüttern, wie es ihm beliebte. Er verwarf die Indulgentien, das Fegefeuer, die Privatmessen, die Nothwendigkeit guter Werke, stellte den Lehrsatz von der Rechtfertigung allein durch den Glauben auf und beseitigte fast alle Sakramente. Dazu fügte er noch Verfälschung der heiligen Schrift und Verwerfung mehrerer Bücher derselben, ohne sich hierin jemals gleich zu bleiben. Oft begegnete es ihm, daß er bejahete, was er verneint hatte, und verneinte, was er bejaht hatte. Dabei war er allen Lüsten dahin gegeben und so aufgeblasen von Hochmuth, daß es oft scheint, er sey ein pures Organ des Teufels gewesen.

Aus diesem zerstörenden Principe des Protestantismus sprangen dann, wie aus dem trojanischen Pferde, andere sacrorum emenda-

tores hervor: Zwingli in der Schweiz, Calvin in Frankreich, Carlstadt in Deutschland, Münster (sic!) in Westphalen und andere, welche, was Luther unemendirt gelassen hatte, weiter emendirten, oder richtiger gesagt, alles niederwarfen, was jener noch hatte stehen lassen. Dennoch hatten auch sie noch neue Emendatoren an den Quäckern, böhmischen Brüdern, Pietisten, Herrnhutern, Swedenborgianern, Arminianern und Socinianern, welche dann ihrerseits auch wieder aus dem Felde geschlagen und emendirt wurden von den Illuminaten und Philosophen, und endlich von den Rationalisten und Naturalisten. So ist der Protestantismus in fast unzählige Sekten, oder vielmehr Bröcklein, getheilt, welche sich gegenseitig vor noch nicht langer Zeit verdammten und verfluchten, und, so viel sie konnten, mordeten.

Endlich kamen diese trefflichen Restitutoren zu einiger Besinnung und fingen ernstlich an Raths zu pflegen wegen einer Vereinigung, besonders zwischen den beiden Hauptsekten, den Lutheranern und Calvinisten. Mehrere Schriften erschienen von beiden Seiten, um Frieden zu stiften. Leider Gottes ohne Erfolg! Oft wurden Religionsgespräche gehalten, besonders zu Leipzig im Jahre 1631 „et Maulbruni“ 1654; aber auch die führten nicht zum erwünschten Ziele.

Im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurde, vorzüglich mit Beihülfe des Königs von Preußen, der, wie man sagt, für beide Konfessionen einen Tempel zu Berlin gebaut und eingeweiht hat, der Friede abermals versucht. Das Beginnen war aber wiederum erfolglos, da die Lutheraner widerstrebten. Die Schriftsteller wurden aufs Neue in Bewegung gesetzt und neue Edikte erlassen, vorzüglich von dem Könige von Preußen Wilhelm I. im Jahre 1736 ein Edikt, in welchem er den Calvinisten befahl, ihre Lehre von der Prädestination fahren zu lassen, den Lutheranern aber, die Gewohnheiten abzulegen, welche sie noch von der katholischen Religion beibehalten hätten, bis endlich Friedrich II. im Jahre 1740 allen Sekten volle Freiheit gab. Obwohl nun zu den Zeiten Friedrich's keine direkten Schritte für die Union geschahen, so schienen doch die neuere Philosophie, der Rationalismus und Naturalismus, die sich weit und breit nach allen Seiten hin ergossen, jedes Hinderniß beseitigt zu haben. Aber den erwünschten Frieden erreichten sie dennoch nicht. Sein Nachfolger (sic!) Wilhelm III. erließ unterm 18ten Juni 1798 ein Edikt, in welchem er eine neue Liturgie gab, deren sich beide Konfessionen bedienen sollten, ohne jedoch einer von beiden die Verpflichtung zur Annahme aufzulegen. Aber auch dieses Edikt hatte keinen andern Erfolg, als daß die Schriftsteller

aus dem Haufen der Rationalisten die Union mit vollen Backen anpriesen und alle zu überreden suchten, sie sey nun vollbracht. Als im Jahre 1817 das Reformations-Jubiläum gefeiert wurde, verkündigten am 27sten September die geistlichen Behörden, sie wünschten, es möge nun die Union sobald als möglich vollzogen werden; mehrere Vorschriften wurden ertheilt, um sie zu befestigen, Synoden angesagt, zu Berlin und an andern Orten in einem und demselben Tempel gemeinschaftlich das Abendmahl gefeiert und dabei gesetzlich bestimmt, daß jeder über die reelle Gegenwart Christi den Glauben behalten möge, welchen er sich früher angeeignet, ob nämlich bloßes Brod vorhanden sey, oder der wirkliche Leib Christi. Diese Union, welche nur eine theilweise war, legt sich im Jahre 1818 den Namen „Evangelische Kirche" bei. Den Synoden wurde eine neue Kirchen-Verfassung proponirt und im Jahre 1820 abermals eine neue Liturgie herausgegeben, welche als das symbolische Buch der vereinigten Kirche dargestellt und allen Gemeinden empfohlen wurde. Im Jahre 1834 wurde diese Liturgie abermals angekündigt; in demselben Jahre jedoch — schrieb D. J. G. Scheibel gegen dieselbe.

So lautet wörtlich die Reformationsgeschichte des berühmten Professors der päbstlichen Theologie an der Gregorianischen Universität zu Rom. Wußte er es nicht besser, welche Ignoranz! Wußte er es besser, welche Unverschämtheit im Lügen! Wir sagen mit Bedacht: Unverschämtheit im Lügen, und verweisen jeden, der diesen Ausdruck nicht hinlänglich gerechtfertigt finden sollte, auf die Schilderung der deutschen Reichsstände vom Jahre 1522 von dem Zustande der christlichen Kirche in Deutschland. Die Verfasser dieser Beschwerden „wider den römischen Stuhl und die ganze Klerisei" waren, wie gesagt, Stände des heiligen römischen Reichs und wollten die Reformation durch Abstellung des dargelegten Unfugs verhüten.

Nachdem er so die Protestanten als einen Haufen unsinnigen und verächtlichen Volks dargestellt, kommt er auf die Entwickelung des protestantischen Lehrbegriffs, wobei er abermals Dinge, die mit dem Wesen und den Eigenthümlichkeiten der evangelischen Kirche nichts zu thun haben, und die sich in dem Dunstkreise der katholischen Kirche in einem noch viel ärgeren Grade vorfinden, für Thatsachen und Entwickelungen der evangelischen Kirche ausgibt.

Was die Lehre der Protestanten angeht, sagt er, so hat auch diese in Gemäßheit des von Luther aufgestellten Grundsatzes von der unbeschränkten Unabhängigkeit des Privatgeistes von der Autorität der Kirche in der Erklärung der Bibel, ihre natürlichen Umänderun-

gen erlitten. Nicht wenige Dogmen hatte, wie wir gesehen haben, Luther verworfen, weit mehr noch seine Schüler, bis es hauptsächlich auf Betrieb der französischen und englischen Naturalisten und Latitudinarier, besonders auch Friedrich's II., Königs von Preußen, und endlich der Kantischen Philosophie, dahin gekommen ist, daß aller Glaube, und somit auch die geoffenbarte Religion selbst, so gänzlich vertilgt zu seyn scheint, daß nur noch der Name übrig geblieben ist.

Nach dem Kantischen Systeme muß man nämlich die wahre Religion von der kirchlichen Religion unterscheiden. Die wahre Religion ist die Religion der Vernunft, welche allein zulässig ist; der kirchliche Glaube dagegen hat die Wahrheiten einer positiven Offenbarung zum Gegenstande. Die geoffenbarte Religion kann und darf nichts anders seyn, als ein einfaches Vehikel zur leichtern Einführung der Vernunftreligion, welche er mit einem andern Namen den religiösen Glauben nennt, dessen Gegenstand jeder Mensch aus seiner eigenen Vernunft entwickeln könne. Je reiner und allgemeiner dieser religiöse Vernunftglaube wird, desto mehr muß nach und nach der kirchliche Glaube abnehmen. Hierin hat die für die Erklärung der heiligen Schrift aufgestellte Regel ihren Grund, daß nämlich nichts anderes in ihr zu suchen sey, denn allein die Vernunftreligion. Alles Uebrige sey nur Hülse, oder eine Art von Anpassung an die Auffassungsweise des großen Haufens, welche zur Zeit der Herausgabe der Schrift gewöhnlich gewesen, oder auch eine besondere Eigenthümlichkeit des biblischen Schriftstellers.

Nach Jakobi und seinen Schülern besteht die Religion, wie jede andere philosophische Wissenschaft, in dem natürlichen und unmittelbaren Glauben, in der innern Erfassung der Wahrheit ohne weitern Beweis, d. i. in der beschaulichen Wissenschaft. Außer dieser innern Offenbarung gibt es keine Offenbarung und auch keine äußere Form der Religion. Damit stimmt wenigstens theilweise die Identitäts-Philosophie überein, welche Schelling und sein Schüler Daub auf die Bahn gebracht haben, so wie auch die Wissenschaft von einem Absoluten, welches blos in der Geschichte zum Selbstbewußtseyn kommen, d. h. persönlich werden soll, und von der Rückkehr alles Besondern, welche einst stattfinden werde, zur Identität, also von der Vernichtung aller Persönlichkeit.

Aus dieser Lehre ging dann eine neue Exegese hervor, nach welcher die Wunder und alle Weissagungen Mythen sind und das System der Akkommodation, wie sie es nennen, eingeführt wird. In dieser Schule ragen hervor Paulus, Hetzel, Eichhorn, die beiden

Rosenmüller, Koppe, Heinrichs und Kuinoel. Semler bekämpft die Inspiration, streicht mehrere Bücher aus dem Kanon weg, macht das alte Testament verächtlich und stellt der äußeren Religion und dem öffentlichen kirchlichen Glauben eine innere und moralische Privatreligion entgegen.

Grumer versichert, der Christianismus sey schon gegen Ende des 1ten Jahrhunderts in seinen Hauptlehren durch die platonische Philosophie verdorben worden, und verwirft daher die christlichen Mysterien. Eckermann behauptet, die Lehre Jesu sey nichts anders, als eine populäre Anweisung zum moralischen und vernünftigen Gottesdienst; im Uebrigen seyen die Evangelien korrumpirt und die Apostolischen Briefe enthielten falsche Erklärungen und Irrthümer. Henke klagte über eine noch gar zu weit verbreitete Christolatrie, wie über ein Hinderniß der großen und wohlthätigen Revolution in den Angelegenheiten der Religion. Wegscheider, dessen dogmatisches Werk wir in dem vorigen Theile dieser Abhandlung oft angeführt haben, und welches bei den Rationalisten für klassisch gilt, erklärt eine übernatürliche Offenbarung für ganz unnöthig, ja! für unmöglich. Zu dieser Klasse gehören auch Röhr, Böhme, Schultheß, so wie Schott, Bretschneider und de Wette, welcher letztere in den christlichen Dogmatiken nichts anderes sieht, als eine symbolische Ausdrucksweise religiöser Ideen. Basedow und C. F. Bahrdt endlich haben als Leute ohne alle edlere Bildung und von unglaublicher Anmaßung strotzend, die christlichen Lehren angegriffen.

Wer dieses weiß, braucht nicht mehr zu fragen, was die Protestanten, besonders die Rationalisten und Naturalisten, von den einzelnen Artikeln des christlichen Glaubens halten. Es ist genug, zu bemerken, daß einige von ihnen dahin gekommen sind, daß sie sich nicht schämen zu behaupten, Johannes der Täufer und Jesus Christus hätten unter einander verabredet, daß einer die Rolle des Vorläufers, der andere die Rolle des Messias spielen solle, und andere eine Apologie des Judas Ischariot schrieben.

Fast alle Bücher des alten wie des neuen Testaments haben sie entweder gänzlich verworfen oder doch die Aechtheit derselben in Zweifel gezogen.

Zu derselben Zeit, wo der Protestantismus sich den Titel der evangelischen Kirche beilegte, verwarfen die meisten Protestanten, wie Reinhard bemerkt, die Autorität der heiligen Schrift und des Evangeliums. Unter den Büchern des alten Testaments wurde vorzüglich dem Pentateuch die historische Glaubwürdigkeit abgesprochen. Vater und Gesenius versichern, derselbe sey zu Davids und Salo-

mons Zeiten gemacht worden, de Wette erklärt ihn für ein Epos. Andere, wie Fulda und Nachtigal, erklären ganz öffentlich, das ganze alte Testament sey spätern Ursprungs. Dasselbe begegnete den Büchern des neuen Testaments. Eichhorn behauptet, alle Evangelien seyen später entstanden. Vogel, Horst, Ballenstedt, Bretschneider behaupten, das Evangelium Johannis sey verfälscht, ja sie vermuthen, irgend ein Gnostiker habe es fabricirt. Der Prediger des Königs von Preußen, Schleiermacher, spricht den ersten Brief an den Timotheus dem Apostel Paulus ab, Eichhorn verwirft beide und überdem auch noch den Brief an den Titus. Nach dem Urtheile dieses Schriftstellers ist die Apokalypse das Werk eines Narren. Lessing, Semler u. s. w., besonders Kuinoel lehren, die drei ersten Evangelien seyen aus einer gemeinschaftlichen syrochaldäischen Quelle geflossen, welche sie Urevangelium nennen. Was aber den heiligen Büchern im Ganzen begegnete, das begegnete in noch höherem Grade einzelnen Theilen derselben, und es gibt kaum Eine Stelle, welche nicht von dem einen oder dem Andern als unächt oder verfälscht verdächtigt worden wäre. Es wäre zu eckelhaft für uns, fährt Herr Perrone fort, hier ins Einzelne einzugehen. Inzwischen ziehen wir aus allem diesem, was wir nur so obenhin berührt haben, sey es in Bezug auf den Ursprung und die Veränderung des Protestantismus, oder auf die Früchte, welche er in theoretischer sowohl, als praktischer Hinsicht getragen hat, oder in Bezug auf Exegese und Kritik, kürzlich diese Schlußfolgerung: Was aus einem äußerst bösen und verderblichen Principe entspringt, was vermöge seiner Natur Trennung und Sektenwesen hervorbringt und darauf ausgeht, allen Glauben und somit jegliche geoffenbarte Religion zu vertilgen, einen allgemeinen Zweifel an ihre Stelle zu setzen und die Sitten zu korrumpiren — das kann unmöglich von Gott, dem Urheber eben derselben Offenbarung herrühren, und muß die unwiderleglichen Beweise seiner Falschheit in sich selbst tragen, da Christus spricht: „Ein guter Baum kann nicht böse Früchte tragen" u. s. w. Nun ist aber der Protestantismus nach dem vorher Gesagten von dieser Beschaffenheit, daß er nämlich aus einem äußerst bösen und verderblichen Principe hervorgegangen ist, daß er Sektenwesen hervorbringt, daß er darauf ausgeht, allen Glauben und somit jede geoffenbarte Religion zu vertilgen und auf einen allgemeinen Zweifel zu reduciren und die Sitten zu korrumpiren; folglich kann er nicht von Gott seyn und trägt die Beweise seiner Falschheit in sich selbst.

So spricht wörtlich Johannes Perrone e Societate Jesu und Professor der römischen Theologie in collegio Romano S. J.

Der Ursprung, die Bestrebungen und die Früchte der Gesellschaft Jesu sind zu bekannt, als daß nicht Jedem die richtigere Anwendung der angeführten Schlußfolgerung auf diese Gesellschaft selbst sich aufdringen sollte. Wenn man aber den Ursprung, die Bestrebungen und die Früchte des Pabstthums, dessen Organ der Jesuitenorden ist, ins Auge faßt, wenn man Alles, was die Geschichte des Pabstthums mit unwidersprechlicher Wahrheit bezeugt, übersieht, wenn man erwägt, unter welchen Umständen der Protestantismus entstand und wogegen er protestirte, wenn man endlich bedenkt, welche Verwüstungen eben das Pabstthum im Weinberge des Herrn, namentlich in Deutschland, angerichtet hatte, dann muß man in der That über die Unverschämtheit dieses Jesuiten erstaunen. — Um die wahre christliche Religion von der falschen päbstlichen zu unterscheiden, mußte freilich Luther einen von der Autorität des Pabstes unabhängigen Standpunkt einnehmen. Hätten nicht auch andere evangelische Theologen und Versammlungen von Theologen lange vor Luther und zu allen Zeiten sich dieselbe Freiheit genommen, dann wäre die christliche Religion durch das Pabstthum zu Luthers Zeiten schon so entstellt und in Grund und Boden verdorben gewesen, daß eine Reformation nicht mehr hätte bewirkt werden können, und die christliche Welt, namentlich Deutschland, würde dann noch heutiges Tages von der Hydra des schrecklichsten Pfaffenthums umstrickt seyn, welches je die Menschheit gequält hat. Was Wahres oder Falsches an den oben angeführten Behauptungen des Jesuiten ist, brauchen wir unsern Landsleuten nicht auseinander zu setzen. Es ist genug, zu bemerken, daß er eine Menge von philosophischen und theologischen Schriftstellern, die er, wie man beim ersten Blick sieht, nur aus Notizen kennt, die ihm seine Helfershelfer in Deutschland zugetragen haben, aufführt, und den Komplex alles Sinns und Unsinns, alles Wahren und Falschen, alles Christlichen und Unchristlichen, welches sie zu Tage gefördert, ächt jesuitisch für den Inhalt des Lehrbegriffs der evangelischen Kirche ausgibt. Was würde wohl Herr Johannes Perrone sagen, wenn wir Gleiches mit Gleichem vergelten wollten? Oder glaubt er, wir würden zuviel Mühe aufwenden müssen, um wenigstens noch dreimal so viel Schriftsteller, welche dem Namen nach der katholischen Kirche angehören, anzuführen, deren Lehren und Behauptungen nicht allein dem päbstlichen Systeme, sondern auch dem

Christenthum widersprechen? Jedermann weiß, wie leicht dieses wäre. Es frägt sich nur, ob das christliche Bewußtseyn und Leben im Allgemeinen in der katholischen Kirche reiner und ächter ist, als in der evangelischen? Für einen kompetenten Richter darüber wird wohl Niemand einen Jesuiten und am allerwenigsten den Jesuiten Perrone anerkennen. Da er aber selbst unverschämt genug ist, den Spruch in seine Schlußfolgerung zu ziehen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen;" so fordern wir ihn auf, die Früchte anzusehen, welche die päbstliche Religion in Spanien, in Amerika, in Indien, in Italien, in Frankreich, in Belgien u. s. w. getragen hat und noch trägt. Hat er sich diese betrachtet, was ihm nicht schwer fallen kann, da sie von so kolossaler Größe sind, dann werfe er auch einen Blick auf die Früchte, welche das biblische Christenthum im evangelischen sowohl als im katholischen Deutschland (wo die Rotte in Baiern doch wohl nur als ein krankhafter Auswuchs zu betrachten ist), in Dänemark, in Schweden, in England u. s. w. getragen hat und noch trägt. Daß der Herr Perrone sich schämen wird, wenn er so den Spruch des Heilandes in Anwendung gebracht und das Resultat sich anschaulich gemacht hat, wollen wir nicht behaupten, wohl aber, daß er schweigen muß, wenn man auf ihn anwendet, was er selbst von Bahrdt sagt: Utpote omni humanitate expers, incredibilique arrogantia tumens, doctrinas christianas aggressus est. Hinzufügen könnte man noch: et mores! —

Uebrigens wollen wir zugeben, daß es besser wäre, päbstlich christlich, als evangelisch christlich zu seyn, wenn das evangelisches Christenthum wäre, was der Jesuit mit so beispielloser Frechheit dafür ausgibt. Es verhält sich aber damit ganz anders. Alle die Privatgeister, welche Perrone zum Theil mit so gröblicher und boshafter Entstellung anführt und von denen die schlimmen sich wenigstens eben so zahlreich in dem Dunstkreise der katholischen Kirche befinden, als in dem der evangelischen, hat die evangelische Kirche theils gar nicht an sich kommen lassen, theils ausgeworfen, theils aber auch zu ihrer Läuterung und Vervoll ommnung verarbeitet und überwunden. — Mit einem klareren Selbstbewußtseyn und mit einem größeren in der Gewißheit ihres ächten Christenthums begründeten Selbstvertrauen stand sie noch nie da, und was die Union betrifft, welche der Jesuit mit so sichtbarer Verhöhnung des Königs von Preußen dem Spotte und der Verachtung preis geben möchte, so dürfte sie den Grund zu einer Entwicklung für die nächsten drei Jahrhunderte gelegt haben, die Fürsten und Völker außer dem Be=

reiche jesuitischer Turbulenz stellt und den alten Pharisäismus wenigstens als Korporation, gänzlich in das Reich der Antiquitäten verweiset. Das Buch des Herrn Perrone aber ist nicht weniger eine Schande der ersten Hälfte des 19ten Jahrhunderts, als das rothe Buch und der heilige Athanasius.

Wir wenden uns zu der Lehre der päbstlichen Theologie von der friedfertigen Gesinnung gegen Andersglaubende.

Nachdem nämlich der Herr Johannes Perrone in seiner Weise den Beweis geführt, „daß der Protestantismus aus einem äußerst bösen und verderblichen Prinzipe hervorgegangen, daß er darauf ausgehe, allen Glauben, und somit jede geoffenbarte Religion, zu vertilgen und die Sitten zu korrumpiren, folglich nicht von Gott seyn könne," also nothwendig von dem Teufel, dem Vater der Lügen, welcher ist ein Mörder von Anfang an, herrühren müsse, stellt er den Satz auf:

„Friedfertige Gesinnung gegen sie hegen, sey eine Gottlosigkeit und Ungereimtheit zugleich."

Seine eigenen Worte sind: Tolerantia religiosa est impia et absurda. Tolerantia religiosa bedeutet aber: friedfertige Gesinnung gegen Andersglaubende. Das Beiwort impia bedeutet: gottlos. Das Beiwort absurda bedeutet: ungereimt.

Die Demonstration dieses Satzes lautet folgendermaßen: Es gibt eine doppelte Toleranz, eine politische oder bürgerliche, und eine theologische oder religiöse, von welcher die erste als die äußerliche, die andere als die innerliche, bezeichnet werden kann. Die politische Toleranz ist die Freiheit, welche ein Fürst oder eine Republik den Bürgern ertheilt, diejenige Religion zu bekennen, welche ihnen beliebt. Die religiöse Toleranz besteht in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Bekenntniß der Wahrheit aller Religionen und Sekten, wornach man alle Religionen und Sekten für gleich wahr und gut und alle für gleich heilsam hält.

Nach diesem Princip kann keine Religion oder Sekte eine andere als falsch verwerfen, und es entsteht somit der sogenannte Indifferentismus gegen alle Religionen. Denn da sie alle wahr, gut und göttlich seyn können, so ist es einerlei, ob man diese oder jene annimmt. Von der politischen Toleranz sprechen wir hier nicht. Es

können Umstände eintreten, unter welchen sie nicht allein erlaubt, sondern auch nothwendig ist *).

Daß aber die religiöse Toleranz gottlos und abgeschmackt ist, beweisen wir 1) daraus, daß alsdann die Offenbarung ganz unnütz seyn würde; denn wenn alle Religionen, christliche und antichristliche, gleich gut und heilsam sind, wozu hätte Gott denn seinen Willen den Menschen zu offenbaren brauchen? Wozu hätte er mit Strafen diejenigen bedroht, welche seinem Willen widerstreben würden? Wäre nicht dann alles dieses Täuschung? Wir beweisen es 2) daraus, daß es alsdann zwei oder mehrere sich einander widersprechende Wahrheiten geben würde. Daß das aber ungereimt seyn würde, springt von selbst in die Augen. Denn die Wahrheit ist ungetheilt und einfachen Wesens, und nur Irrthum und Unwahrheit bilden ihren Gegensatz. Die Wahrheit schließt den Irrthum und die Unwahrheit nothwendig aus, wie das Licht die Finsterniß austreibt und mit ihr auf keine Weise sich vertragen kann. 3) daraus, daß alsdann Gott auf gleiche Weise die Wahrheit und den Irrthum beschützen und diejenigen eben so gut lieben und retten würde, welche sich ihm freiwillig widersetzen und die Wahrheiten, welche er zu glauben geboten, verwerfen, als diejenigen, welche ihm gehorchen. Daraus würde denn nothwendig folgen, daß Gott selbst indifferent gegen Wahrheit und Unwahrheit, gegen Tugend und Laster, gegen Gehorsam und Hochverrath wäre. Eine solche Annahme würde aber den Begriff von Gott zerstören und den Gott Epikurs einführen. 4) Daraus, daß Christus alsdann, besonders wenn die Rede von den verschiedenen christlichen Sekten ist, der Urheber und Offenbarer aller entgegengesetzten Meinungen seyn würde, welche bei den verschiedenen, fast unzähligen, Sekten gefunden werden, die nicht allein von der katholischen Kirche getrennt sind, sondern auch unter sich selbst. Christus hätte also offenbart, daß er Gott sey, und auch, daß er nicht Gott sey, oder daß er wenigstens gleichgültig dagegen sey, ob man ihn als einen Gott verehre, oder für ein bloßes Geschöpf halte. Und so auch in Bezug auf die übrigen Lehren. Wenn er aber auch irgend etwas Bestimmtes gelehrt hätte, so müßte man annehmen, daß er sich doch wenig daraus mache, ob einer das Gegentheil annehme und meine, oder nicht, und zwar nicht blos, wenn

*) Wie das gemeint ist, kann man aus des Kardinals Pacca Denkwürdigkeiten näher kennen lernen. Den katholischen Fürsten nämlich ist die Ausübung der politischen Toleranz nicht erlaubt; für die evangelischen Fürsten ist sie nicht allein erlaubt, sondern auch nothwendig.

es aus Unwissenheit, sondern auch dann, wenn es aus Treulosigkeit und hartnäckigem Widerstreben geschehe. Außer diesem könnte noch vieles andere angeführt werden, woraus hervorgeht, daß eine solche Toleranz nicht allein falsch und gottlos und daher gotteslästerlich, sondern auch ungereimt ist, da sie sowohl mit der Offenbarung, als auch mit der Vernunft im Widerspruch steht.

Die Protestanten selbst haben das auch wohl eingesehen. Daher die vielen Synoden, in welchen sich die Bröcklein oder Sekten des Protestantismus gegenseitig verdammten, sich einander Ketzer nannten und der Seligkeit verlustig erklärten. Und hierin hatten sie, wenn irgend wo sonst, Recht, die eine Sekte nicht weniger, als die andere. — Aber damit nicht zufrieden, verfolgten die Protestanten hie und da als Kapital-Verbrecher diejenigen, welche im Glauben von ihrer Sekte abwichen. Die Geschichte des Protestantismus enthält unzählige Beispiele von solchen, die auf diese Weise gequält, zerrissen und sogar verbrannt worden sind. Ich spreche von Protestanten, die von Protestanten hingerichtet worden sind. Denn was die Katholiken betrifft, so ist es eine bekannte Sache, daß der Protestantismus, keine Sekte desselben ausgenommen, einen beständigen und grausamen Krieg von seinem ersten Ursprunge an gegen die Katholiken geführt hat. Und dieser Krieg dauert in verschiedenen Provinzen derselben noch fort, trotz des neulich angeführten Systems von der allgemeinen Duldung, welche immer so zu verstehen ist, daß sie sich nicht auf die Katholiken erstreckt. Nicht wenige Protestanten bekennen bis auf den heutigen Tag ganz offen, daß sie die Katholiken hassen, und beweisen dieses durch die That. Wozu aber dieses alles, wozu bei ihnen der Eifer der Proselytenmacherei und des Missionswesens, wenn alle Religionen gleich gut sind und Gott gleich angenehm, oder wenn wenigstens Gott gleichgültig ist gegen jegliches Glaubensbekenntniß? Wenn jeder in seinem Glauben selig werden kann, wie sie sagen, warum sind sie denn so thätig in der Vermehrung der eigenen Sekte, und verfolgen diejenigen so bitter, welche in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren? Aus allem diesem ergibt sich,

1) daß die religiöse Duldsamkeit allen Religionen nur zum Verderben gereichen kann. Denn, indem sie annimmt, daß alle gleich wahr seyen, erklärt sie damit zugleich auch alle für gleich falsch, oder doch wenigstens für gleich zweifelhaft;
2) daß die religiöse Duldsamkeit blos und allein von solchen Menschen vertheidigt werden kann, welche weder Religion noch Treue haben, nämlich von Atheisten, Deisten und Protestanten.

Da nämlich diese Leute stets im Ungewissen sich befinden, suchen sie sich durch eine solche Lehre Ruhe und Frieden für ihr Gewissen zu verschaffen, die sie auf andere Weise nicht erlangen können. Darum fingen denn auch besonders die Protestanten erst an, diese Toleranz zu proklamiren, nachdem der Rationalismus und die neue Philosophie, welche jede geoffenbarte Religion vernichtet, bei ihnen die Oberhand gewonnen hatten. Auf dem Boden dieser Toleranz wurde daher endlich auch das Bündniß geschlossen, um die Reformation der drei Hauptkirchen, oder der drei ersten Emendatoren Luther, Zwingli und Calvin in eine andere Form zu bringen.

3) Daß der Friede und die Ruhe, welche die Indifferentisten oder Toleranten beabsichtigen, kein wahrer Frieden ist, sondern eine Ermattung und Bewußtlosigkeit, die sich kaum, oder vielmehr gar nicht, von dem geistigen Tode selbst unterscheidet.

Diese Menschen nämlich finden Gefallen an der Finsterniß, oder wenigstens kein Mißfallen an dem Tode und dem Untergange. Die Ruhe des Todes selbst und des Grabes ist es, die sie lieben. Diese Geisteskrankheit ist um so schwerer und unheilbarer, je mehr sie vernachlässigt wird und dem Bewußtseyn entzogen bleibt. Denn was soll man mit einem Menschen anfangen, der nicht gesund werden will, der die Krankheit abläugnet, der sich in demselben Augenblicke für ganz gesund und fast für unsterblich hält, wo ihm der Tod bereits auf der Zunge liegt?

4) Daß hierin hauptsächlich der Grund liegt, warum alle Deisten oder Sektirer vor dem einstimmigen Rufe aller Katholiken: „Außerhalb der katholischen Kirche kann Niemand selig werden,“ einen solchen Abscheu hegen. Ergriffen von einem tödtlichen Schlafe wollen sie nämlich nicht aus der tiefen Bewußtlosigkeit, die ihnen lieb geworden ist, aufgeschreckt werden. Und wie es Kranke gibt, die ihrem Arzte zürnen, so empfinden diese Menschen in demselben Augenblicke, wo sie die religiöse Toleranz proklamiren, heftigen Unwillen gegen die Katholiken und verfolgen sie auf das bitterste, weil sie nicht mit ihnen übereinstimmen. Das darf uns Katholiken aber nicht abhalten, unsere religiöse Pflicht zu erfüllen; wir müssen vielmehr unsere Stimme wie eine Posaune erschallen lassen. Denn diese Stimme kann ihnen vielleicht eben dadurch, daß sie von derselben in Verwirrung und Angst gesetzt werden, zu einem heilsa-

men Arzneimittel gereichen. Denn Zweifel und Gewissensunruhe pflegt bei denen, die dem Irrthume nachjagen, der erste Schritt zur Wahrheit zu seyn. — Sehr zu bedauern aber ist, daß einige neuere Schriftsteller, ich weiß nicht, unter welchem Vorwande falscher Frömmigkeit oder von welcher eitelen Hoffnung geleitet, besonders in denjenigen Gegenden, wo das Uebel den höchsten Grad erreicht hat, und augenblickliche Hülfe am nöthigsten ist (in Deutschland nämlich), dieses Dogma unseres Glaubens kaum offen heraus zu behaupten wagen, ja dasselbe so zu schwächen suchen, daß es seine Kraft gänzlich verliert. Durch ein solches grundschlechtes Verfahren geschieht es, daß diese Protestanten aus dergleichen Vermittelungen keinen Vortheil gewinnen, die Wahrheit vielmehr verrathen wird, und diejenigen Katholiken, welche auf schwachen Füßen stehen, in die Gefahr des äußersten Verderbens gebracht werden.

Das sind die Lehren des päbstlichen Theologen Johannes Perrone von der christlichen Duldsamkeit gegen Andersglaubende, namentlich gegen die Protestanten. Als das Buch in Augsburg für die deutsche Schule des Herrn von Görres vervielfältigt werden sollte, fand die geistliche Censur in Baiern kein Bedenken, das Imprimatur zu ertheilen. Nihil obstat! schrieb der Bischof, Graf Carolus Raisach, auf das Muster-Exemplar der Presse. Der sanfte, humane, hochgebildete deutsche Kirchenfürst war also mit diesen Lehren ganz einverstanden! Man kann einwenden: das Buch ist lateinisch geschrieben, und nur wissenschaftlich Gebildete können es lesen. Es gehört der theologischen Polemik an, und protestantische Theologen mögen es widerlegen! Damit hätte es nun gute Wege. Denn die Dialektik des Herrn Perrone ist von der Beschaffenheit, daß unsere deutschen Theologen und Philosophen es wohl kaum der Mühe werth halten möchten, sie einer näheren Kritik zu würdigen.

Es braucht, um den Jesuiten in seiner ganzen Eigenthümlichkeit zu zeigen, auch nur bemerkt zu werden, daß er den ärgsten religiösen Indifferentismus mit der christlichen Duldsamkeit und Friedfertigkeit gegen Andersglaubende verwechselt, und dann alles, was von jenem gilt, von dieser höchsten und edelsten christlichen Tugend prädicirt. Die aus dem Atheismus und Deismus entspringende Gleichgültigkeit gegen alle Religionen, die sich in dem Satze ausspricht: die eine ist so gut und so schlecht, wie die andere, ist in der That gottlos und abgeschmackt; ganz anders verhält es sich aber mit der

friedfertigen Gesinnung gegen Andersglaubende, welche aus dem christlichen Glauben und aus der christlichen Liebe hervorgeht, die beide innig vereint und unzertrennbar sind, und das Wesen der alten ächt katholischen Kirche und folglich auch der protestantischen ausmachen. Von dieser Friedfertigkeit behaupten: „sie sey gottlos und ungereimt," heißt nichts anders, als behaupten: Christus selbst sey in seiner Lehre und in seinem Leben gottlos und ungereimt gewesen. Jeder Mensch von gesundem Sinne, jeder, dessen Herz durch schlimme Laster, gehässige Leidenschaften und falsche Priesterlehre nicht gänzlich verfinstert ist, wird die Wahrheit dieser Behauptung unmittelbar einsehen, und es gehört nur eine Verstandesbildung dazu, wie sie in Deutschland, Gottlob! in allen Elementarschulen gegeben wird, um zu erkennen, wie schrecklich und verderblich die Folgen seyn würden, wenn es den Jesuiten und ihren Affiliirten gelingen könnte, das Christenthum in den Herzen der Menschen auf eine so gottlose Weise zu entstellen. Ist friedfertige Gesinnung gegen Andersglaubende ein verruchtes Laster, wie Herr Perrone behauptet, so folgt, daß die entgegengesetzte Gesinnung eine Gott wohlgefällige Tugend ist. Je größer die Friedfertigkeit ist, desto größer ist das Laster; je größer die Feindseligkeit ist, desto größer die Tugend. Und wie soll sie sich äußern, diese Tugend? Darüber gibt ein Vorgänger auf dem theologischen Katheder der Gregorianischen Universität zu Rom speciellere Anweisung. Wißt ihr nicht, ruft der Exjesuit Bellarmin seinen lernbegierigen Jüngern zu, wie man Pestkranke behandelt? Gerade so müssen gute Katholiken die Protestanten behandeln! Was würde nun folgen, wenn diese Lehren in den gemischten Dörfern, Gemeinden, Städten und Staaten erst zum Glauben und dann zur Ausführung gebracht würden? Was würde aus der deutschen Nation werden? Die Könige von Preußen, von Württemberg und von Hannover, die Großherzöge von Baden, von Hessen, von Luxemburg, mehrere andere Glieder des deutschen Bundes sind Ketzer, haben aber Millionen von Katholiken unter ihrem Scepter. Wie können nun diese Katholiken die jesuitische Tugend der Feindseligkeit und zugleich wahre Unterthanentreue gegen ihre Landesherrn üben? Müssen sie nicht vielmehr, um Gott wohlgefällig zu seyn, dieselben hassen und sich nicht allein freuen, wenn eine glückliche Revolution sie von so gottverhaßten Herrschern befreit, sondern auch dazu mitwirken? Ja! gehört nicht dieser Haß und die Wirksamkeit desselben mit zu der Freiheit, die sie für die Ausübung ihrer Religion in Anspruch zu nehmen haben? Und zu welchem Verfahren wäre nicht erst der König von Bayern als guter Katholik gegen seine protestan-

tischen Unterthanen verpflichtet? Müßte er sie nicht, um Gott wohlgefällig zu seyn und den ersten Forderungen seiner Religion zu genügen, meiden, hassen, verfolgen und auf jede Weise unterdrücken? Könnte er sich nicht rechtfertigen mit der Lehre des Herrn Perrone, daß eben ein solches Verfahren den Protestanten zu einem heilsamen Arzneimittel gereichen werde? Könnte er nicht mit Grund hierin die wahre ächte Väterlichkeit eines guten Fürsten nachweisen und hinzufügen, daß er ernste Pflichten mit Milde übe, indem er langsam hinüber leite und vorläufig nur mit dem Kniebeugen unter der Rubrik von Salutation anfange? Müßte er nicht alle diejenigen lieben, ehren, schätzen und auszeichnen, die sich als eifrige und talentvolle Werkzeuge eines so gottesdienstlichen Zwecks ausgewiesen, und in den Ländern anderer Fürsten den Fanatismus erregt hätten? Der König von Bayern ist ein zu hoch gebildeter Fürst, seine deutsche Gesinnungen sind zu weit über jeden Verdacht jesuitischer Grundsätze erhaben, als daß die bayerschen Protestanten solche Instruktionen und Glaubenslehren zu fürchten hätten; daß aber die römische Kurie den Schutz, welchen ihnen die Konstitution sichert, von Anfang an zu beseitigen trachtete, werden wir in einem andern Aufsatze unter Mittheilung einer geheimen Korrespondenz beweisen, welche durch die Gunst einer Person in unsere Hände gekommen ist, die sich gegenwärtig außer dem Bereiche aller Verfolgungen befindet, und in einem höhern Lichte die Wahrheit schaut.

Der Jesuit Perrone unterscheidet die religiöse Toleranz von der politischen. Die politische Toleranz besteht darin, sagt er, daß ein Fürst oder eine Republik den Unterthanen die Erlaubniß ertheilt, jede beliebige Religion anzunehmen und auszuüben, und fügt hinzu, daß es Umstände geben könne, unter welchen eine solche politische Toleranz nicht allein erlaubt, sondern auch nothwendig sey. Wie aber ein katholischer Fürst, der die innere Toleranz für gottlos und ungereimt hält, die äußere zu einem Gesetze machen und somit die Ausübung der innern Intoleranz, welche die höchste katholische Tugend ist, zu einer strafbaren Handlung stempeln kann, vermögen wir nicht einzusehen. Wohl aber ist uns klar, daß in der Unterscheidung der äußern und innern Toleranz ein jesuitischer Trug liegt, mit welchem es darauf abgesehen ist, den katholischen Fürsten die Toleranz zum Verbrechen zu machen, von den evangelischen Fürsten sie aber als ein heiliges Recht zu fordern. Die neuesten Ereignisse auf dem Schauplatze ultramontaner Bestrebungen, besonders die Forderungen wegen der gemischten Ehen, zeigen, wie weit man es mit der Anerkennung dieser Theorie gebracht hat. In einer

andern Proposition, die er als eine Quelle gewaltiger Unruhe für Sektirer und Ungläubige erklärt, läßt der Jesuit eine Hinterthüre offen, durch welche seine Affiliirten in Deutschland ihn entschlüpfen zu lassen nicht ermangeln werden. Er sagt, bei dem Lehrsatze der katholischen Kirche: »Extra ecclesiam catholicam nulla datur salus,« handle es sich nur von solchen, die culpabiliter, d. h. freiwillig, der Ketzerei oder dem Unglauben fröhnten, nicht aber von solchen, die nur formell, nicht aber materiell Sektirer seyen, oder von solchen, die von Jugend auf mit Irrthümern und Vorurtheilen besudelt worden, und denen es gar nicht einfalle, daß sie Ketzer oder Schismatiker seyen, oder wenn auch ein Zweifel darüber in ihrer Seele aufkomme, von ganzem Herzen und mit aufrichtigem Gemüthe nach der Wahrheit forschten. Diese, sagt er, überlassen wir dem Urtheile Gottes, der die Gedanken der Menschen durchschaut und ihr Herz prüft. Für diese Lehre muß jeder menschenfreundliche katholische Christ dem Professor der römischen Theologie danken. Denn sie bietet ihm doch wenigstens eine Brücke, über welche er sich mit den Empfindungen, die Gott seinem Herzen eingepflanzt hat, retten kann, und läßt ihm doch wenigstens die Möglichkeit zur Erfüllung derjenigen Pflichten, ohne welche das gesellige Leben gar nicht bestehen kann. Allein wie ist diese Lehre zu vereinigen mit der Lehre, daß friedfertige Gesinnung gegen Andersglaubende ein ruchloses und der katholischen Vernunft durchaus widerstrebendes Laster sey? Wie es uns scheint, auf keine andere Weise, als dadurch, daß man die friedfertige Gesinnung nur in dem Falle für ruchlos und ungereimt erklärt, wenn sie sich auf Menschen bezieht, die nach der Definition des heil. Augustin wahre Ketzer sind. Nach diesem Heiligen sind nämlich wahre Ketzer nur solche, die aus Stolz oder einem anderen bösen Grunde fortfahren, ihre Irrthümer im Glauben hartnäckig zu behaupten. Meint der Professor es wirklich so, dann wäre doch zu wünschen gewesen, er hätte sich bestimmter ausgedrückt und etwa den Satz so gestellt: friedfertige Gesinnung gegen Menschen hegen, die aus Stolz oder irgend einem andern bösen Grunde wissentlich und hartnäckig ihre Irrthümer im Glauben festhalten und vertheidigen, steht im Widerspruche mit den Pflichten eines katholischen Christen. Aber auch selbst in dieser Beschränkung hat die Lehre ihr Bedenkliches. Jeder Geistliche ist verpflichtet, Sünden und Laster in seiner Gemeine durch Lehre und Beispiel zu verhüten, und je ärger die Sünden sind, desto entschiedener und kräftiger wird er vor denselben warnen und zu den entgegengesetzten Tugenden ermuntern müssen. Ein Geistlicher aus der Disciplin des Herrn Perrone wird daher

nicht umhin können, auf alle Weise gegen die gotteslästerliche Sünde der friedfertigen Gesinnung gegen die Ketzer zu eifern und mit der ganzen Wucht geistlicher Salbung und Beredtsamkeit die entgegengesetzte Tugend anzupreisen. Welcher Gläubige wird nicht gerne eine Sünde meiden, die Christus durch seinen Statthalter, den heiligen Vater, so ernstlich verboten, und eine Tugend üben, die er so dringend empfohlen hat? Jeder, der Christum durch den heiligen Vater lieb hat, wird sich prüfen, ob er vielleicht jener Sünde sich schuldig mache, oder dieser Tugend ermangele. Welche Menschen sind denn aber für wahre Ketzer zu achten? Sämmtliche Protestanten? Nein! sondern nur diejenigen unter ihnen, welche aus Stolz oder irgend einem andern bösen Grunde ihre Irrthümer im Glauben hartnäckig behaupten! Wer soll nun diese namentlich angeben? Der Gläubige selbst, dessen Herz entbrannt ist, das verpönte Laster zu meiden und die angepriesene Tugend zu üben, oder der Pfarrer? In beiden Fällen dürfte doch die Lehre, welche in den katholischen Kirchen Deutschlands bisher gegolten hat und beobachtet worden ist, in nicht geringe Gefahr gerathen. Auf die Frage: Welche sind die Tugenden, die von uns, als von Mitgliedern der wahren Kirche, vorzüglich gefordert werden? antworten die katholischen Kinder in den Elementarschulen der Rheinprovinz:

1) daß wir feststehen im Glauben, und alle Irrthümer, welche dem wahren Glauben zuwider sind, verabscheuen;
2) daß wir die, welche im Glauben irren, als unsere Brüder von Herzen lieben, und ihnen unsere Liebe, so viel wir können, in Werken bezeugen;
3) daß wir mit diesen ebensowohl, als mit unsern eigenen Glaubensgenossen, friedlich, sanftmüthig und demüthig umgehen, uns aber hüten, von ihren Irrthümern angesteckt zu werden.

Gerade so antworten auf dieselbe Frage die Kinder in den evangelischen Elementarschulen, und die Folge ist, daß jeder bei seinem Glauben treu beharrt, und friedliches Zusammenleben im Gefühle gemeinsamer Nationalität und Unterthanen-Treue nicht gestört wird.

Diesen Gottesfrieden nicht aufkommen zu lassen, war das eifrigste Bestreben der alten Jesuiten von ihrem Ursprunge an bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1773; den aufgekommenen wieder zu verderben, ist ihr eifrigstes Bestreben von ihrer Wiedererweckung im Jahre 1815 an bis auf den heutigen Tag gewesen.

Wie sehr ist unser Vaterland zu beklagen, daß ihre Arbeit nicht vergeblich gewesen! Wir haben oben angedeutet, das Buch des Herrn

Perrone sey in Augsburg für die deutsche Schule des Herrn Joseph von Görres vervielfältigt worden. Wer die Gesinnungen und Grundsätze, die sich in den Zeitungsartikeln und Broschüren offenbaren, womit diese Schule in den letzten beiden Jahren Deutschland überschüttet hat, mit den Lehren des päbstlichen Theologen vergleicht, wird sich wenigstens überzeugen, daß eine Uebereinstimmung stattfindet, die man auch dann wohl kaum für zufällig würde halten können, wenn auch die vielen Citate aus deutschen Winkelschriften nicht auf einen gemeinschaftlichen Operationsplan von früheren Jahren her hindeuteten. Daß die Adepten dieser Schule auch mit den früheren pfälzischen Jesuiten, namentlich Usleber und Huth, vertrauten Umgang gepflogen, ließe sich aus ihren Sitten und ihrer Ausdrucksweise fast mit Gewißheit entnehmen, wenn nicht die Psychologie lehrte, daß gleiche Geister sich gleiche Formen aneignen.

Es ist bekannt, zu welchen schlimmen Streitigkeiten die sogenannte Ryswickische Klausel führte, und daß es den evangelischen Reichsständen bei dem Abschlusse des badischen Friedens nicht gelang, die dem westphälischen Frieden durch diese Klausel zugefügte Beeinträchtigung zu beseitigen. Die Jesuiten erreichten ihren Zweck. Aber weit entfernt, sich damit zu begnügen, schöpften sie aus dem Gelingen ihrer Operationen den keckſten Muth zu neuen Ansprüchen und Angriffen. Gerade so, wie jetzt, stellten sie ohne Scheu und Hehl den gottseligen Grundsatz auf, man müsse so viel Land und Leute, als nur immer möglich, unter den Gehorsam der römischen Kirche zurückführen, und dürfe zu diesem Zwecke göttlicher Gerechtigkeit keine Mittel scheuen. Gerade so, wie jetzt, waren es die blinden Leidenschaften der Konvertiten, deren sie sich zu Schmähschriften und fanatischen Kanzel-Vorträgen bedienten. Unter ihnen gab der schamlose Rudolph Martin Meelführer sogar Veranlassung zu einer kaiserlichen Verordnung vom 18. Juli 1715, in welcher solches Schimpfen und Lästern verboten wurde. Gerade so, wie jetzt, sprachen sie kaiserlichen und Reichsgesetzen sammt den Rechten und Ordnungen, die durch sie eingeführt worden waren, Hohn. „Setzt mir nicht Reichsabschiede und Reichsgesetze entgegen,“ sagt der Jesuit Paul Usleber in der Disputation, welche er am 30. August 1715 zu Heidelberg hielt, „setzt mir nicht Reichsabschiede und Reichsgesetze entgegen; die können allenfalls in nothwendigen Bedürfnissen eine Gemeinschaft mit Ketzern für erlaubt erklären; aber über die Grenzen der Nothwendigkeit bis zu vertraulichen seelengefährlichen Freundschaften können sie den göttlichen Gesetzen keinen Abbruch thun.“ Und was für göttliche Gesetze sind es, die er den Reichsgesetzen zur Schranke

setzt? Es sind die Gesetze der römischen Theologie, worin geboten wird, die Protestanten für infam zu achten, sie aller Ehrenstellen zu berauben, sie mit Lebensstrafen zu belegen und vor allen Dingen mit ihnen keinen Umgang zu pflegen, geschweige denn freundschaftliche Verhältnisse mit ihnen anzuknüpfen. Die Disputation ist gedruckt unter dem Titel: Vetus et moderna ecclesiae disciplina. Gerade so, wie jetzt, erschienen freche Schmähschriften von Leuten, die zwar selbst keine Jesuiten waren, wohl aber dem Dienste derselben sich in fanatischer Verblendung dahingegeben hatten, um statt der wahren Ehre und Achtung, der sie mit dem unruhigen Uebel ihrer Zunge vergeblich nachgejagt hatten, die traurige Berühmtheit der Partheigänger zu erlangen. Damals erlebten aber solche Bücher neun Auflagen, jetzt scheint es doch bei fünfen bleiben zu wollen. Damals, wie jetzt, erhielten Bücher, worin allen, welche der Parthei zu widersprechen wagten, auf das unverschämteste die Ehre abgeschnitten wurde, das Censur-Zeugniß, daß man nichts den Grundsätzen der katholischen Kirche und den guten Sitten Zuwiderlaufendes darin gefunden habe. Damals gebrauchte man die Ausdrücke: „Canaille, Bestie, Spitzbuben, Bärenhäuter, Halunk, galgenmäßige Schelme, unsinnige Narren, Batschbuben, nachrichtermäßige Galgenvögel, der Generalsauhund Luther" u. s. w., jetzt bedienen sich die Vornehmen unter ihnen zwar etwas feinerer Ausdrücke, wenn aber ein katholischer Christ kühn genug ist, mit Bescheidenheit eine andere Meinung zu äußern, so wird er in effigie neben Judas Ischarioth aufgehängt und auf des Töpfers Acker begraben. Damals, wie jetzt, zettelten sie Feindschaft zwischen evangelischen und katholischen Staaten an und verführten den Churfürsten von der Pfalz, seinen protestantischen Unterthanen das Kniebeugen zu gebieten und ihnen ihren Katechismus zu nehmen. Das alles und noch schlimmeres thaten damals, wie jetzt, die Jesuiten und ihre Organe voll tödtlichen Gifts. Wenn daher Heeren von dem Institute der **alten** Jesuiten mit Recht sagt, es sey ein an sich böses gewesen, so läßt sich das von dem Operationsplane der neuen Jesuiten mit noch größerem Rechte sagen. Denn die **alten** suchten den Frieden zu hindern, die **neuen** suchen den glücklich errungenen Frieden zu zerstören. Und wenn der katholische Geschichtschreiber Mich. Ign. Schmidt im Jahre 1785 auf die gefährliche Verblendung der Staaten bei Zulassung der Jesuiten aufmerksam machte, welches Urtheil würde er wohl über die abermalige Zulassung derselben bei dem gegenwärtigen Kultur-Zustande und Staaten-Systeme fällen? Seine Worte lauten, wie folgt: „Was sollte einem Korps, das ganz Thätigkeit, ganz von Einem Geiste

beseelt war, das ganz zu Einem Zwecke rastlos und mit vereinten Kräften hin arbeitete, und noch dazu bei seiner Ergänzung jedesmal die Auswahl der besten Köpfe vor sich hatte, unmöglich gewesen seyn! Was hätte man nicht für Wissenschaften, und alles, was es nur angriff, erwarten sollen!"

„Man hatte aber doch dabei eine Menge Sachen vergessen mit in Anschlag zu bringen. Wird eine solche Erziehung nicht zu einseitig, nicht dem Interesse dieses Korps, wo nicht gänzlich, doch meistens angemessen seyn? Wird nicht das Interesse des Staates darüber entweder vergessen, oder doch ersterem untergeordnet werden? Werden einzelne Glieder hinlängliche Freiheit haben, ohne welche nichts oder wenig Gedeihliches bei Wissenschaften zu erwarten ist? Läuft der Staat nicht zuletzt Gefahr, daß das gefährlichste Monopol just aus demjenigen werde, was ihm am schätzbarsten seyn muß? Und muß endlich, wenn man die Sache auch in ökonomischen Rücksichten betrachtet, derselbe nicht allemal zehn Menschen ernähren, bis einer oder der andere wirkliche Dienste leistet? Wenn vollends ein solches Korps Volksaufklärung nicht zuträglich für Religion oder seine übrigen Absichten hält; wenn es einen gewissen Grad von Unwissenheit geflissentlich unterhält, und selbst auch in den Wissenschaften höchstens so viel thut, als ihm nöthig ist, diejenigen, die um selbes unmittelbar herum sind, zu übersehen; wenn die Mönchs-Moral und Anhänglichkeit an Ordensregeln und hergebrachte Maximen alle wahre Philosophie bei ihm, und eben dadurch auch den Keim davon bei seinen Zöglingen erstickt; wenn sogar Ordensregeln den einzelnen Mitgliedern vorschreiben, sich nicht zu unterstehen, etwas neues und von den übrigen verschiedenes zu lehren, gerade als hätten die Vorgänger derselben bereits alles erschöpft; wenn es mit dem Geiste zu herrschen behaftet ist, und schon glaubt ein Unbild zu leiden, wenn es nicht alles in allem ist; wenn es mehr sucht sich fürchten als lieben zu machen; wenn es mehr durch Nebenwege, als durch wahre Verdienste das Vertrauen des Publikums zu erhalten sucht; wenn es alles, was ihm entgegen steht, durch sein Gewicht und Ansehen oder auch durch geheime Kunstgriffe vielmehr unterdrücken, als durch Belehrung und bescheidenes Betragen gewinnen will; wenn sein Eifer für Religion mit Feindschaft und Verfolgungsgeist vergesellschaftet ist; wenn es im Grunde alles auf sich zurückzieht, und noch dazu durch Gelübde an auswärtige Höfe oder Oberen gebunden ist, deren Interesse nichts weniger als mit dem des eigenen Vaterlandes in gewissen Fällen übereinstimmt; mag es auch noch so gelehrte und geschickte einzelne Mitglieder haben, so wird doch kaum die wahre

Absicht einer wohl eingerichteten National-Erziehung durch dasselbe erreicht werden.“

Um unsern Lesern anschaulich zu machen, welcher Geist zwischen der Wirksamkeit der alten und der neuen Jesuiten in der Mitte liegt, wollen wir zum Schlusse noch die churpfälzische Religions-Deklaration vom 9. Mai 1799 mittheilen. Die bayerschen Protestanten mögen daraus zugleich entnehmen, welche Folgen die Aufhebung der Jesuiten für sie hatte, und welche Folgen die Wiedererweckung derselben für sie haben würde, wenn der König und die Konstitution sie nicht schützten.

Chur-Pfälzische
RELIGIONS-DECLARATION
vom 9ten May 1799.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenop-zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Veranlassung und Zweck.

Thun kund, und fügen hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem Uns durch das Ableben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürsten, die Erbfolge in die sämmtliche Pfalz-Baierische Chur- und Erblande anerfallen ist: so haben Wir alsbald in gnädigste Erwägung gezogen, wie jene nun seit einem vollen Jahrhundert in Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein zwischen Unsern reformirten und katholischen Unterthanen entstandene, und bis anher fortgedauerte Religions-Irrungen und Streitigkeiten auf einmal gehoben, und dergestalt in den Weg der Ordnung gebracht werden könnten, daß Unsere Unterthanen beider Religionen in Ruhe und Frieden miteinander leben, und ihr Religions- und Kirchenzustand auf eine billige und dauerhafte Art bestehen möge.

Bei Erwägung der dabei eintrettenden Umstände haben Wir gefunden: daß zwar Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer Pfalz-

grafen und Churfürsten der reformirten Religion das Religions- und Kirchenwesen durch eigne Landesgesetze geordnet und bestimmt haben, bey welchen Verordnungen Wir auch im Wesentlichen es stetshin zu belassen gedenken.

Wir haben ferner aus den bisher gepflogenen Verhandlungen ersehen, daß Unsere reformirte Unterthanen in der Pfalzgrafschaft am Rhein sich vorzüglich auf den Besitzstand des durch den westphälischen Friedensschluß für die Churpfalz bestimmten Normaljahrs 1618 gestützt, und Kraft dessen unter der vorigen Regierung in ihren bei kaiserlicher Majestät angebrachten Beschwerden die Wiederherstellung nach dieser Norm allerunterthänigst nachgesucht haben.

Weil aber ein großer Theil Unserer Unterthanen in der Rheinpfalz sich seit dem Anfall dieser Länder an die nun erloschene pfalzneuburgische Linie zur katholischen Religion bekennet, denen Wir Unsere landesväterliche Sorgfalt eben so wenig entziehen können; so verbindet Uns Unsere unveränderliche Neigung zur Gerechtigkeit und Billigkeit, auch für deren kirchlichen und politischen Zustand um so mehr zu sorgen, als diese sich nun ein volles Jahrhundert gleichfalls nach Gesetzen und Verträgen Unserer Herren Churvorfahrer in dem Mitbesitz des erstern befinden, auch des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Stände beider Konfessionen durch öffentliche, auf dem Reichstag vorgekommene Handlungen solche Abfälle gegen jenes Normaljahr bereits freywillig nachgegeben haben, welche nach den staatsrechtlichen Verhältnissen Unsern katholischen Unterthanen in der Rheinpfalz ihre politische Existenz in voller Maase befestigen.

Wir haben anbei in gnädigste Erwägung gezogen:

a) daß jene unter Unseren Herren Churvorfahrer der reformirten Religion erlassene kirchliche Landesgesetze dem Geiste jener Zeiten zwar ganz konform gewesen, dagegen aber in ausserwesentlichen, oder mit dem Innern der Religion in keiner unmittelbaren Verbindung stehenden, sondern blos die äussere Direktion des Kirchenwesens betreffenden Dingen auf die durch die Zeit veränderte öffentliche Meinung und den heutigen Geschäftsgang nicht mehr durchaus passend seyen, und indem Wir

b) dem Leitfaden der Geschichte gefolget sind, haben Wir wahrgenommen: daß die Quelle aller Irrungen und Mißverständnisse, welche seit so langen Zeiten andauern, hauptsächlich darin liege: daß nach und nach Unsere reformirte Unterthanen, ob sie gleich den größten und begütersten Theil der Einwohner in der Rheinpfalz ausmachen, von den meisten Landeskollegien und Stellen entfernt und aus-

geschlossen, auch mancherley gegen jene ursprüngliche kirchliche Landesgesetze verfügt worden sey, wodurch bei ihnen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden ist.

Indem Wir auf diese Art die Quelle aller dieser Irrungen ausfindig gemacht haben, so wurde Unser landesväterliches Gefühl alsbald rege, und der gnädigste Entschluß von Uns gefaßt, solche Verfügungen zu treffen, wodurch einestheils diese Irrungen von nun an gänzlich gehoben, und ähnlichen in Zukunft vorgebogen werden möge, andern Theils aber auch, Unsere Unterthanen der Rheinpfalz von Unsern landesväterlichen gnädigsten Gesinnungen zu überzeugen, wie sehr Wir Uns zum unabweichlichen Gesetz gemacht haben, Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen eintretten zu lassen.

Ohne Rücksicht also, was Unsern reformirten Unterthanen der Rheinpfalz aus dem Normaljahr 1618 des Westphälischen Friedens, und Unsere katholische Unterthanen daselbst aus ihrem Mitbesitzstand, vorderen Gesetzen oder Verträgen in Anspruch nehmen mögen, haben Wir nach unbefangener Gerechtigkeit, um den durch Zeit und Umstände eben so verwickelt, als in ihren Folgen landesverderblich gewordenen Streitigkeiten gänzlich ein Ende zu machen, den freywilligen gnädigsten Entschluß gefaßt, folgendes für Uns und Unsere Nachkommen, Herren Churfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein, als ein unveränderliches pragmatisches Landesgesetz festzustellen und zu bestimmen, auch dessen Ausführung alsbald ins Werk setzen zu lassen.

Gewissensfreiheit, und Toleranz, sowohl in Beziehung auf die Regierung des Landes, als auf die darin sich findende verschiedene Religionsverwandte.

Wir erklären, befehlen und verordnen demnach

§. 1.

daß

a) sämtliche Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit nach allen Theilen genießen, und ihnen weder in Lehr- und Glaubenssachen, noch in freyer Ausübung ihres Gottesdienstes zu irgend einer Zeit einigerley Hinderniß oder Verbot in den Weg gelegt, oder sie sonst auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, welches Wir auch auf Unser Churfürstliches Militär dergestalt ausdehnen: daß solchem in vorkommenden Kriegsläufen, oder wo sie in

katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens hundert Mann in Garnison liegen, jedesmal reformirte Feldprediger beygegeben werden sollen.

Und da Uns

b) vorgestellt worden, daß man bisher in den Städten und auf dem Lande die protestantischen Unterthanen auf verschiedene Art beschweret, denselben an den katholischen Feyertagen bey Ausübung ihres Gewerbs verschiedentlich Zwang angelegt, und sie im Uebertretungsfall mit Strafen belegt habe: so wollen Wir dieses von nun an gänzlich abgestellt und aufgehoben wissen, und ertheilen Unsern reformirten Unterthanen hiedurch in Ausübung ihres Gewerbs und Handthierung an solchen Tagen eine unbeschränkte Freyheit nach den Grundsätzen ihrer Religion; wobey Wir Uns jedoch zu ihnen versehen, daß sie dadurch keine Störung des katholischen Gottesdienstes verursachen, und die jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuchen schuldige Achtung allzeit bezeigen werden.

Zu diesem Ende soll auch das Geläute in reformirten Kirchen, bey Begräbnissen oder andern Gelegenheiten, an denjenigen Orten, wo die Katholischen ihre eigene Kirche haben, von letztern nicht mehr begehrt werden, sondern die Glocken ein Eigenthum deßjenigen Religionstheils zum ausschließenden Gebrauch seyn und bleiben, dem die Kirche zugehört, wo hingegen in gemeinschaftlichen Kirchen es bey der bisherigen Uebung belassen wird. Wir wollen auch

c) daß künftig die vermischten Heurathen ganz frey von jedermann ungehindert nach dem blosen Willen der kontrahirenden Theile für sich bestehen sollen, und jedem dieser Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Parocho Sponsi oder Sponsæ trauen lassen wollen, wenn sie die Proklamations-Gebühr bezahlt, die Dimissoriales unentgeltlich ertheilt, und in Absicht der künftigen Erziehung ihrer Kinder ihnen die unbeschränkte Freyheit gelassen werden soll, hierüber mit Beyrath der Eltern oder Vormünder das Nöthige in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen; wollen sie keine Heurathsberedungen eingehen, so sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mütter erzogen werden, auch sollen solchen Kindern keine andere Vormünder als von der gleichen Religion bestellet werden, und wenn sie die annos discretionis, welche Wir auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmen, erreicht haben, soll von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern Religion überzutreten.

Was

d) die Verheurathung Unserer protestantischer Unterthanen unter sich betrifft, wobey beyde Theile gleicher, oder wenigstens protestantischer Religion sind, so können solche auch in Zukunft ohne Beobachtung der sogenannten geschlossenen Zeiten durch Kopulation vollzogen werden, wie Wir dann auch Unserm Kirchenrath das Jus dispensandi a proclamatione ausschließend einräumen.

Da Uns ferner

e) angezeigt worden, daß bisher darinn eine Ungleichheit geherrschet, indem Unsere protestantische Unterthanen bey verschiedenen kirchlichen Gegenständen, und darunter namentlich bey Dispensationen im nahen Grad der Verwandtschaft, Beobachtung geschlossener Zeiten, Hauskopulationen, Kindtaufen, Trauung ohne Kanzelausruf zu Entrichtung der Landes-Fundi-Gebühren angezogen, dagegen Unsere katholischen Unterthanen davon befreyet geblieben seyen, wie nicht minder, daß das an den Thoren erhoben werdende Sperr- oder Ein- und Auslaßgeld bisher einzig und allein zum Beßten der katholischen Hospitäler verwendet worden sey, so wollen Wir diese Ungleichheit hiemit gänzlich abgestellt, und Unsere protestantische Unterthanen den Katholiken in Ansehung der Landes-Fundi-Gebühren, wie auch der Theilnahme an den bemerkten Sperrgeldern für ihre Spitäler völlig gleichgehalten wissen.

Es soll auch

f) in Städten und auf dem Land aus gemeinen Mitteln nichts, was zu eines oder des andern Religionstheils Gottesdienst erforderlich, angeschafft, noch gemeine Plätze zu Aufführung nöthiger Gebäude für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, ohne Entgelt genommen werden.

Gleichwie Wir nun die Religions- und Gewissensfreyheit Unserer reformirten Unterthanen dadurch für die Zukunft nach allen Theilen sicher gestellt, und ihnen hierinn einen dauerhaften gesetzlichen Zustand verschafft haben, welchen Wir in allem, was Religions- und Gewissensfreyheit nach den hier oben bestimmten Theilen betrifft, auch auf unsere lutherische Unterthanen erstreckt wissen wollen; so sind Wir

§. 2.

zu dessen vollkommneren Bestättigung zwar schon im allgemeinen entschlossen, bei zukünftiger Besetzung der Staatsämter in Unserer

Rheinpfalz jederzeit nur auf den Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reich eingeführten drey christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht zu nehmen; damit aber ein jeder noch so entfernte Schein von Willkühr von Unserer Staatsverwaltung verbannt, und das Vertrauen Unserer reformirten Unterthanen desto fester gegründet werde; so wollen Wir

a) bey dem Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten einen geheimen Referendär der reformirten Religion aufstellen, durch welchen alle kirchliche Gegenstände dieser Konfeßion, die nach der bestehenden gesetzlichen Verfassung an Uns gelangen müssen, oder ihrer Natur nach an Uns, als den Landesfürsten gehören, bey diesem geheimen Departement in Vortrag gebracht werden sollen.

Neben diesem werden

b) Unsere sämmtliche Chur- und rheinpfälzische Dikasterien, die nicht ohnehin schon ausschließend für Reformirte zu Besorgung ihrer kirchlichen und Verwaltungsgeschäfte angeordnet sind, von Räthen sowohl, als Sekretarien und übrigen Subalternbedienten jederzeit zum wenigsten zum dritten Theil des ganzen eines jeden Collegii von Reformirten besetzt, welches Verhältniß auch bei einzelnen Stellen so viel möglich beobachtet werden soll, wenn taugliche protestantische Subjekten sich dazu vorfinden. Und weil

c) das protestantische Ehegericht vormals ein Theil des churpfälzischen Hofgerichts gewesen, und blos unter dem Vorwand der Verschiedenheit in Religionsgrundsätzen davon getrennt worden, so soll die vorige Verfassung wieder hergestellt, und das Ehegericht, dessen Mitglieder ihre Besoldungen künftighin nicht mehr von dem Kirchengut, sondern aus Unserer Generalkasse, wie Unsere übrigen Hofgerichtsräthe erhalten, mit dem Hofgericht dergestalt vereiniget werden: daß die Ehesachen durch die protestantischen Hofgerichtsräthe, welche sich darüber in einer besondern Abtheilung versammeln, untersucht und abgethan, die gegen solches Erkenntniß eingelegte Appellationen aber nicht mehr an die churpfälzische Regierung, sondern unmittelbar an die höhere Justizstelle ergehen, dort aber in zwoter Instanz gleichfalls allein durch protestantische Räthe in einer besondern Deputation abgeurtheilt werden.

d) Was die obern und untern Justizstellen in den Haupt- und Landstädten, die Ober- und Unterlandbeamte, so, wie alle übrige oben nicht genannte Stellen in der Rheinpfalz betrifft, so ist Unsere landesväterliche Willensmeynung, daß auch diese zum dritten Theil,

wie sie in Erledigung kommen, und sich taugliche Subjekte reformirter Religion dazu vorfinden, mit solchen successive besetzt werden sollen.

e) Advokaten und Prokuratoren der höhern Dikasterien in Städten und bey den Oberämtern auf dem Lande sollen gleichfalls zum dritten Theil reformirter Religion seyn, und bis das festgesetzte Verhältniß nicht gleich ist, vorzüglich auf tüchtige Kandidaten dieser Religion Rücksicht genommen werden.

Hingegen soll bey allen Stadträthen und Dorfgerichten

f) die bisherige Verfassung (jedoch mit Ausnahme der Hauptstädte, wo es bey dem Herkommen, nach welchem die Hälfte aus Katholiken, und die andere Hälfte aus protestantischen Rathsgliedern besteht, ferner verbleibt) dergestalt abgeändert werden, daß künftig dieselben mit einem Drittheil Katholiken, einem Drittheil reformirten, und einem Drittheil lutherischen Konfessionsverwandten besetzet, und aus allen höhern und niedern Gerichtsstuben die einem oder dem andern Religionstheil auffallende Zeichen amovirt, und nie wieder aufgestellt werden sollen. Wo aber in einem Ort die Unterthanen ganz, oder zum größten Theil einer Religion zugethan sind, so versteht es sich von selbst, daß man bey Anstellung des Gerichts darauf Rücksicht nehmen müsse.

Alles dieses werden Wir dergestalt vollziehen lassen, daß so lange das bestimmte Verhältniß in Unsern Kollegien und bey den übrigen Stellen nicht gänzlich hergestellt ist, Wir bey jedesmal sich ergebenden Vakaturen abwechselnd mit den Katholiken auf ein jedes tüchtiges protestantisches Subjekt vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

Da Wir hiedurch festgestellt haben, wie Wir für Unsere reformirte Unterthanen in politischer Hinsicht mittels Theilnahme an der innern Staatsverwaltung gesorgt wissen wollen, so verbindet Uns

§. 3.

Reformirte Kirchenverfassung.

Gleiche landesväterliche Pflicht derselben Kirchenverfassung eben so wohl Unsere vorzügliche Sorgfalt zu widmen.

Was daher insbesondere diese, auch die Rechte und Vorzüge des churpfälzischen reformirten Kirchenraths betrift, so bestätigen Wir die von weiland Churfürst Friderich dem Dritten von der Pfalz im Jahr 1564 in dem Land promulgirte churpfälzische Kirchenrathsord-

nung, und wollen, daß diese im wesentlichen in ihrer gesetzlichen Kraft durchaus erhalten werde. In Gemäßheit derselben sollen daher

a) die reformirte Kirchen, und Schulen des Landes von dem churpfälzischen reformirten Kirchenrath mit tüchtigen Predigern und Lehrern, soviel möglich aus Landeseingebohrnen besetzet, und Uns von demselben bey jedesmaliger Vakatur nach bisherigen Herkommen zwei tüchtige Subjekte zur landesherrlichen Wahl und Bestättigung vorgeschlagen werden, es wäre denn, daß dergleichen vakante Stellen durch Translokation eines vorhin schon bediensteten und von Uns konfirmirten Inspektors oder Pfarrers geschehe, in welchem Fall es keiner weitern Wahl und Bestättigung von Uns bedarf, nur soll kein ausländisches Subjekt ohne Unser Vorwissen und Bewilligung zu einer solchen Stelle berufen, der von Uns bestättigte Kandidat aber hiernächst nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung durch einen kirchenräthlichen Kommissarius Unsern Amtleuten präsentirt, bey Translationen aber dieses unterlassen werden. Würde aber

b) der Fall eintreten, daß ein Prediger oder sonstiger Kirchendiener sich aus grobem Aergerniß in Lehren, Leben und Wandel, oder ex speciali delicto seines Amts verlustig macht, so bestimmt die erwähnte Kirchenrathsordnung Capite 7, genau die Fälle, in welchen Unser Kirchenrath für sich und ohne Unsere höchste Bestättigung vordersamst einzuholen, seine Amtsverrichtungen zu üben, im Gegensatz aber auch diejenigen, welche derselbe vorgängig Unserer höchsten Genehmigung zu unterlegen hat. Wir versehen Uns daher zu demselben, daß die dort ertheilte Vorschriften und gezogene Gränzlinien auf das genaueste werden beobachtet und als Richtschnur in vorkommenden Ereignissen eingehalten werden.

c) Auf Lehre, Leben und Wandel seiner Kirchen- und Schuldiener hat demnach der Churpfälzische Kirchenrath nach Anleitung der Kirchenraths-Inspektions- und Presbyterial-Ordnungen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu wenden, die Mängel an Kirchen und Schulen abzustellen, und damit die Ordnung hierinn desto schleuniger und gewisser beobachtet werde, so sollen vor allen Dingen die in der Kirchenrathsordnung angeordnete Synodi particulares mit aller Freyheit wieder hergestellt, solche durchaus nach dieser Verordnung und erforderlicher Nothdurft alle Jahre in jeder Klasse gehalten und dabey nach Maaßgab des Cap. 8, §. 1. der Kirchenrathsordnung zu Werk gegangen werden. Was auch

d) die Synodos universales, oder die Berufung sämmtlicher reformirter Inspektoren zu dem Kirchenrath in wichtigen — den äussern und innern Bau der Kirche bezweckenden Angelegenheiten betrifft, welche so oft es die Noth erfordert, statt haben sollen: so soll dabey ebenmäßig nach Vorschrift erwähnter Kirchenrathsordnung verfahren, und die Anzeige davon durch diesen unmittelbar an Uns gebracht werden, um solche in Gegenwart eines von Uns dazu abzuordnenden landesherrlichen Commissarius reformirter Religion in der Ordnung abzuhalten, wobey Wir jedoch die deßfalls führende Protokolle nebst den nöthigen Vorträgen und Gutachten durch den Kirchenrath zur unmittelbaren Einsicht erwarten, um hierüber nach Befund der Umstände Unsere höchste Genehmigung zu ertheilen, und durch Unsern Kirchenrath die Verfügung in das Land ergehen zu lassen.

Was aber

e) die Conventus classicos betrifft, die nur als ein Mittel zum Zweck anzusehen sind, so bestättigen Wir zwar die deßfalls promulgirte sogenannte Konventsordnung, wollen aber, daß dergleichen Versammlungen durch die einschlagende Inspektion Unserm Beamten, in dessen Bezirk diese Conventus gehalten werden, jedesmal angezeigt werden sollen. Gleichwie Wir

f) dadurch Lehre und Ordnung in den reformirten Kirchen und Schulen der Churpfalz nach dem Sinne und Geist des Evangeliums durchaus beobachten und handhaben zu lassen die landesväterliche Absicht hegen; so versehen Wir Uns zugleich zu den Predigern und Lehrern derselben, daß sie mit Unsern übrigen Unterthanen anderer Konfeßionen in vollkommner Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Lästerungen und anzüglichen Kontroverspredigten gegen andere Religionen enthalten, wie Wir denn auch den katholischen und lutherischen Geistlichen und Schullehrern des Landes bey Unserer höchsten Ungnade dieses gleichfalls hiemit ernstlich verbieten, und einen solchen Unfug auch an diesen nachdrücklich zu bestrafen wissen werden.

In Gemäßheit der oben von Uns bestättigten Kirchenrathsordnung verordnen Wir ferner:

§. 4.

Daß Unserm reformirten Kirchenrath das reformirte Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit in der dort bestimmten Maaße

zu üben anvertraut seyn, und selbiger in seinen Verrichtungen unter unmittelbarer landesherrlichen Aufsicht stehen soll, wonach

a) in Zukunft der reformirte Kirchenrath einen Theil der churpfälzischen Landesdirektion, und eine besondere Abtheilung derselben unter dem Namen reformirter Kirchenrath ausmachen, und soviel die weltliche Räthe und nöthiges Kanzleipersonale (ausschließlich des Registrators) betrifft, aus allen reformirten Räthen jener Landesdirektion, welche zugleich auf die Kirchenrathsordnung verpflichtet werden, nebst reformirten Kanzleipersonale bestehen soll, und ihre Besoldungen in dieser Eigenschaft bey Unserer Generalkasse zu beziehen haben.

Die theologischen Glieder dieses reformirten Kirchenraths werden aber künftig aus drey an der Anzahl unter den mittels Dekrets ihnen zugetheilt werdenden Prädikaten churpfälzische Kirchenräthe bestehen, und beziehen ihre Besoldungen so wie auch der Registrator von dem reformirten Kirchengut bey der geistlichen Güterverwaltung.

Diese Unsere reformirte weltliche und geistlichen Kirchenräthe haben den Rang nach der Ordnung der Annahme mit allen übrigen Landesdirektionsräthen, und in ihren Verrichtungen die nämliche Macht und Prärogative.

b) Die jedesmalige Wiederbesetzung der theologischen Kirchenräthe geschieht durch den Vorschlag zweier Subjekte von unserm reformirten Kirchenrath, worauf Wir nach Maaßgabe der Kirchenrathsordnung Cap. 2, §. 3., das geeignete verfügen werden.

Wir erwarten jedoch, daß in Erledigungsfällen Unser Kirchenrath dahin Rücksicht nehmen werde, ob unter den Professoribus Theologiæ zu Heidelberg, so wie unter den Predigern der Hauptstädte sich zu diesen Stellen würdige Männer befinden, die alsdann vorzüglich Uns in Vorschlag zu bringen sind.

Wenn

c) Unser künftiger Landesdirektionspräsident, oder einer der Direktoren derselben der reformirten Religion zugethan ist, so soll dieser gleichfalls das Präsidium führen, wären aber diese katholischer oder lutherischer Religion, so hat der erste und älteste Rath dabey den Vorsitz und die Direktion nach Maaßgabe gedachter Kirchenrathsordnung. Die Versammlung des Kirchenraths geschieht

d) zu Verhandlung der ordinären Geschäfte an einem gewissen zu bestimmenden, und in das Land bekannt zu machenden Tag der

Woche, an welchem keine weltlichen Landesdirektionsgeschäfte verhandelt werden, in einem besondern dazu bestimmten Orte.

Extraordinäre Geschäfte, welche Unser reformirter Kirchenrath mit der geistlichen Administration in Gemeinschaft nach Anleitung der Verwaltungsordnung vorzunehmen hat, können so oft es nöthig, verhandelt werden, wobey Wir Uns jedoch versehen, daß dieses so viel möglich ohne Abbruch der weltlichen Landesdirektionsgeschäfte bewirkt werde: die Expeditionen welche der erste reformirte Sekretär auszufertigen hat, laufen durch den reformirten Theil der Landesdirektionskanzlei, der sich diesen Arbeiten nach dem Turno zu unterziehen hat; und damit aller Conflict vermieden werde, so verordnen Wir, daß derjenige Theil des Kanzlei-Personalis, an welchem der Turnus stehet, in so lange mit weltlichen Landesdirektions-Kanzleigegenständen verschont bleiben soll, bis jene des reformirten Kirchenraths abgefertigt seyn werden.

e) Alle bisher an den reformirten Kirchenrath von den Inspektoren, Pfarrern, Schullehrern oder Landesstellen gesendete Berichte oder andere Exhibenda werden, wie an Unsere churfürstliche Landesdirektion eingerichtet, nur daß in rubro dieser Angelegenheiten die Worte beizufügen sind:

Zum churpfälzischen Landesdirektions-reformirten Kirchenrath.

Auf gleiche Art laufen

f) die Expeditionen und übrigen Fertigungen unter eben der Form wie die von Unserer churfürstlichen Landesdirektion; und was von dem Kirchenrath hierin geschieht, wird als eine wirkliche Verordnung der Landesdirektion angesehen, welche die Ober- und Unterbeamte des Landes mit eben der Achtung zu vollziehen haben, wie sie solches bey allen Verfügungen der Landesdirektion ohnehin zu thun schuldig sind.

g) Das Archiv Unsers reformirten Kirchenraths bleibt wie bisher von dem übrigen abgesondert, und steht unter der Aufsicht eines reformirten Subjekts, welches dazu als Registrator besonders verpflichtet wird, und auch zugleich die laufenden Sachen in Ordnung zu halten, und zu registriren hat. Wenn sich aber

h) ein Pfarrer, Schullehrer oder eine andere Person gegen eine Verfügung Unsers reformirten Kirchenraths, die entweder seine Person, oder seine Amtsverrichtungen betrifft, mit Recht zu beklagen hätte, so stehet es dem Beschwerten frey, innerhalb 10 Tagen von

dem Tage der ihm verkündeten Verfügung sich unmittelbar an Uns den Landesfürsten zu wenden, wo Wir sofort nach Befund der Umstände eine Kommißion auf andere reformirte Justizräthe, welche weder Mitglieder des Kirchenraths, noch sonst bey der Sache betheiligt sind, erkennen, und diesen die Untersuch- und Entscheidung der Sache ex Commissione speciali übergeben werden, um solche längstens innerhalb vier Wochen von dem Tage der empfangenen Akten gerechnet, remoto omni ulteriore recursu zu entscheiden. Wenn

i) neue Pfarreien oder Schulen in dem Land nothwendig werden, so soll Unser reformirter Kirchenrath hierüber an Uns unmittelbar berichten, und Unsere Bewilligung abwarten, welches er gleichfalls bey Kombinir- oder Separirung der Pfarreien zu beobachten hat.

k) Alle neue Gesetze, so wie die Erneuerung älterer, außer Uebung gekommener Gesetze und Verordnungen, welche in kirchlichen Sachen in das ganze Land zu erlassen sind, sollen von Unserm Kirchenrath vordersamst an Uns gebracht, und ohne Unsere Bestättigung auf keine Weise promulgirt werden.

§. 5.

Kirchengut und dessen Bestimmung.

Gleichwie nun nach deutlicher Bestimmung alles bisherigen ein vorzüglicher Theil Unserer ferneren landesväterlichen Vorsorge dahin gerichtet ist, daß alle reformirte Kirchen und Schulen sammt ihren Predigern und Lehrern in ihrem bisherigen Stand und Wesen, und bey dem ungeschmälerten Genuß ihrer Kompetenzien, so wie ihnen solcher gesetzmäßig gebührt, erhalten werden, und Wir dabey in dem gegenwärtigen Drang der Zeiten, und den noch ungewissen Aussichten eines erträglichen allgemeinen Reichsfriedens hauptsächlich in Erwägung gezogen haben, wie in demjenigen Antheil der Rheinpfalz, welcher Uns durch den Friedensschluß annoch verbleiben wird, das von weiland Churfürst Friedrich dem Dritten für die reformirte Kirche ausschließend gestiftete, und in der churpfälzischen Verwaltungsordnung vom Jahr 1676 angeordnete Kirchengut nach diesem Zweck verwendet werde; so fordert Uns auch eben dieselbe Pflicht auf, dasjenige nicht zu beseitigen, was die dermalige Lage der katholischen Unterthanen in diesem Land erfordern dürfte, welcher Zustand der Dinge auch vor- und in dem Normaljahre 1618, und noch länger nach demselben gewesen sey, und was auch Unsere reformirte Un-

terthanen bis zum Abgang der reformirten Regenten ruhig besessen und genossen haben mögen. In dieser Rücksicht finden Wir Uns gnädigst bewogen, einen solchen Mittelweg zu treffen, durch welchen in Ansehung des Eigenthums und Genusses des Kirchenguts zwischen beiden Religionstheilen, eine unverrückt dauernde Grenzlinie gezogen wird, welche dem Geist und Verordnung jener ältern Gesetzen so viel möglich entspricht. Wir verordnen daher, daß

a) zu Vermeidung aller künftigen Eingriffen und Zwistigkeiten, das jedem Religionstheil zustehende Eigenthum der Kirchen= Pfarr= und Schulgebäuden, für jetzt und in Zukunft unabweichlich bestimmt werde, und wollen hiemit: daß dabey der dermalige Besitzstand allein zum Grund gelegt, folglich jeder Religionstheil die dermal besitzende Kirchen, Pfarr= und Schulgebäude nach solchem behalten, das Simultaneum, wo es dermal nicht geübt wird, in keiner Kirche auf irgend eine Art mehr eingeführt, auch an denjenigen Orten, wo dasselbe noch hergebracht ist, in der Art nur geübt werden soll; daß keiner von beiden Gottesdiensten gestört noch gehindert werde. Wo jedoch der Besitzstand streitig ist, und ein oder der andere Religionstheil Kirchen, Pfarr= oder Schulhäuser in Besitz haben sollte, die nach der Kirchentheilung und dem darinn festgesetzten Jahr 1685 einem andern Religionstheil gehören, so werden diese davon ausgeschieden, die Sache durch eine vermischte Kommißion untersucht, und nach Befund der Richtigkeit demjenigen Religionstheil wieder eingeräumt werden, dem solche nach jener Theilung gebührt.

Durch eben diese anzuordnende Kommißion soll

b) die Uns von den Kollegien der reformirten Kirche geschehene Anzeige, daß ihren Pfarreien und Schulen gegen das schorrische Reglement und festgestellten Besitzstand vom Jahre 1685 manches geschmälert, und katholischen Pfarreien und Schulen zugewendet worden sein soll, untersucht, und nach Befund den Reformirten das rechtlich gebührende rückgestellt werden, wobei auch besonders auf den sogenannten Bergsträßerrezeß Rücksicht genommen werden soll.

§. 6.

Da Wir den beiden reformirten Kirchenkollegien in die freie Wahl gestellt haben, ob sie den ganzen Complexum des bisherigen gemeinschaftlichen und privative katholischen Kirchenguts übernehmen, und daraus die Bedürfnisse sowohl der reformirten als katholischen

Kirchen und Schulen des Landes bestreiten wollten, auf welchen Fall Wir das Ermangelnde aus Unsern Mitteln beizuschießen Uns erkläret haben; oder aber, ob sie eine Abtheilung der gemeinschäftlichen Gefällen nach Maaßgabe der Deklaration vom Jahre 1705 zu 2 und $^5/_7$tel Theile vorziehen wollten, und dieselbe letztern Vorschlag gewählt haben; so verordnen Wir

a) daß alle und jede Kirchengüter, Zehnden, Gülten, Kapitalien, Renten und Gefälle des Landes, sie bestehen worinn sie wollen, und ohne Unterschied, welchem Religionstheil sie zuständig, als eine solche Kirchenmasse betrachtet werden sollen, dessen Substanz zu keinen andern als kirchlichen Bedürfnissen oder andern milden Stiftungen nach Maaßgab der Verwaltungsordnung Churfürsten Friedrich des Dritten verwendet, und von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern unter keinem Vorwand davon getrennt werden soll. Wir befehlen daher ferner

b) daß durch eine alsbald anzuordnende vermischte Kommißion die Substanz des bisher gemeinschaftlich verwalteten Kirchenguts nach oben bemerkten Verhältniß zu 2 und $^5/_7$ Theile abgetheilt, jedem Theile über die ihm zukommende Ratam die vorhandene Akten und Urkunden ausgeliefert, und die Verwaltung der, zu Unserer willkührlichen Disposition verbleibenden $^2/_7$ Theile einer von Uns zu bestimmenden Behörde, jene aber der $^5/_7$ Theile einem ferner bestehenden, von Uns aber noch näher einzurichtenden reformirten Verwaltungs-Collegio übergeben werden soll. Was aber

c) die bisher jedem Religionstheil privative zugestandene Güter, Kapitalien und übrigen Gefälle betrifft, so bleiben diese zu jedem Religionstheil privativen Bedürfniß bestimmt, und jeder derselben ist verbunden, seine Passiva aus dem ihm daher privative zustehenden Eigenthum abzutragen. Wir wollen ferner, daß

d) diejenigen Ansprüche, welche Unsere reformirte geistliche Administration auf das am Nekkar gelegene Stift Neuburg mit seinen Appertinenzstücken, wie auch auf $^5/_7$ Theile derjenigen Güter, Zehnden und Gefällen, welche das Karmeliterkloster zu Weinheim bisher besessen und genossen hat, aufstellet, alsbald durch eine von Uns anzuordnende vermischte Kommißion untersucht, so viel thunlich, zwischen den interessirten Theilen gütlich verglichen, bey nicht erfolgter Vereinbarung aber ein ausführlicher kommissarischer gutächtlicher Bericht mit Vorlegung aller Gründen und Gegengründen an Uns

erstattet werden soll, wonach Wir nach Unsern bekannten Gesinnungen nicht entstehen werden das weitere rechtliche vorzukehren. Was

e) die übrige avulsa des Kirchenguts betrifft, welche Auswärtige dermal im Besitz haben, so werden Wir zu Recuperirung derselben Unsern kräftigsten landesfürstlichen Beistand seiner Zeit mit eintretten lassen.

Sollte auch der Fall seyn, daß Wir zum Vortheil Unserer Landen etwas an Gütern oder Einkünften an Auswärtige vertauschen, oder sonst verändern würden, wobei etwas von geistlichen Gütern oder Gefällen mit enthalten wäre, so wollen Wir jedesmal hierüber Unsere geistliche Administration im Bericht und Gutachten vernehmen, und dabei dergestalt zu Werke gehen, daß der Religionszustand überall in statu quo belassen, Unserer geistlichen Administration aber ein vollständiges Aequivalent für das etwa in dem Tausch begriffene geistliche Gut zu Theil werde.

§. 7.

Kirchengutsverwaltung.

Das reformirte bleibende Verwaltungskollegium soll aus einem Direktor, erforderlichen Anzahl Räthen und übrigen nothwendigen Subalternbedienten reformirter Religion bestehen, worüber Wir ein Schema von Unserer geistlichen Administration einziehen und die Funktionen des anzuordnenden sämmtlichen Personals durch eine nähere Verordnung bestimmen werden. Es sollen auch

a) alle zu dieser geistlichen Güterverwaltung gehörige Rezeptoren und übrige Unterbeamten künftig durchaus der reformirten Religion zugethan seyn, und wo mit der Zeit ein katholischer Rezeptor oder Unterbeamter dieser Art entweder mit Tod abgehet, oder von Uns anderwärts angestellt wird, soll die Stelle mit einem reformirten Subjekt besetzt werden, sofern die Rezeptur, welcher der Abgehende vorgestanden, bei der Abtheilung der Substanz entweder ganz mit ihren Appertinenzien, oder doch zum größten Theil den Reformirten zufallen wird. Wir heben daher auch die bey einigen katholischen Rezeptoren bisher bestandene Adjunktionen gänzlich auf, und wollen solche auf keinen Fall weiter gestatten.

b) Bey eintrettenden Erledigungsfällen bey Unserer geistlichen Güterverwaltung oder deren untergeordneten Dienern erwarten Wir

stets den Vorschlag, wie die offen gewordene Stelle wieder zu besetzen sey, und werden so viel thunlich, darauf Rücksicht nehmen.

c) Unser Verwaltungskollegium soll in alle diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten vollkommen wieder eingesetzt seyn, die demselben in der Verwaltungsordnung Churfürsten Friedrich des Dritten ertheilt worden sind, und daher nicht allein in realibus et personalibus die Jura fisci cameralis zu genießen haben, sondern Wir wollen auch den Mitgliedern der geistlichen Administration den Genuß aller Rechten und Freiheiten, und darunter namentlich die Post, Zoll, Brücken- und Wegg-ldfreiheit in wie weit erstere rezeßmäßig ist, eben auf die nämliche Maaß, wie dem andern Personali Unserer rheinpfälzischen Landeskollegien eingeräumt haben; so wie Wir gleichergestalt den Rezeptoren wie auch sämmtlichen Kirchen- und Schuldienern ihre hergebrachten Immunitäten, Rechte und Freiheiten aufs neue bestätigen. Wir haben

d) Uns oben gnädigst vorbehalten, den künftigen innern Geschäftsgang bey Unserer geistlichen Administration durch eine eigene Verordnung zu bestimmen, und wollen daher vorläufig nur dieses als unumstößliche Regel feststellen: daß dieselbe die jährliche Haupt- oder Kassenrechnung stetshin unter Beywohnung einer aus Unserer Landesdirektion specialiter anzuordnenden reformirten Kommißion abzulegen, auch Uns auf Erfordern die abgehörte Jahresrechnung sammt Beilagen um etwa einschleichende Mißbräuche abzustellen, vorzulegen habe. Uebrigens

e) versehen Wir Uns zu derselben, daß sie in ihren Ausgaben die möglichste Sparsamkeit beobachten, und die Verwaltung nach dem Sinn und Geist der Stiftung sich angelegen seyn lassen werde, und obgleich die einzige Bestimmung des Kirchenguts die Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und andern diesen gleichkommenden milden Stiftungen bezweckt, so wollen Wir dennoch, daß die Besoldungen und Pensionen wie solche gegenwärtig bestehen, bis auf Unsere weitere Verordnung fortgereicht werden sollen.

§. 8.

Da Wir die hohe Schule zu Heidelberg als eines der nützlichsten Landesinstituten in Unserer Rheinpfalz betrachten, und deren künftige Einrichtung sobald die nöthigen Fonds dazu vermittelt seyn werden, Uns besonders in der Absicht angelegen ist, damit sämmtliche in dem

Lande Studirende von jedem Religionstheile daselbst den nöthigen Unterricht erhalten können, so erklären Wir hiedurch, daß

a) die in Zukunft erledigte Lehrstühle der juridischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten ohne Unterschied der Religion, mit reformirten, katholischen und lutherischer Konfeßion Lehrern besetzt, und dabei niemal auf die Religion, sondern allein auf die Tüchtigkeit der Subjekte gesehen werde, was hingegen

b) den Bibliothecarium, Syndicum und alle übrigen von der Universität abhangenden Stellen betrifft, die nur auf einer Person beruhen, so sollen diese allein unter den beyden Religionsverwandten der Katholiken und Reformirten jedesmal alterniren. Dagegen soll

c) die theologische Fakultät nach dem ältern gesetzlichen Zustande immer mit drei Professoren der reformirten Konfeßion unter einem zureichenden Gehalte besetzt, und nach Befund der Umstände die reformirten Professores Philosophiæ in das Ordinariat der theologischen Fakultät fortrücken, wo Wir dann zugeben, daß die philosophische Professur mit dem Seniorat des Collegii Sapientiæ, in wie ferne der jeweilige Senior dazu hinlänglich befähiget, verbunden werde. Auf gleiche Art soll

d) die Stelle eines Lehrers des protestantischen Kirchenrechts jedesmal mit einem reformirten Subjekt besetzt werden. In wieferne Wir auch

e) eine Oberkuratel dieser hohen Schule künftig belassen werden, so wird solche stets aus einem reformirten Mitgliede zugleich bestehen.

f) Bey Wiederbesetzung der in Erledigung kommenden privativ reformirten Professuren der theologischen Fakultät werden Wir vordersamst die Vorschläge Unsers reformirten Kirchenraths hören, und wenn bei dem vorgeschlagenen Subjekt sonst kein Bedenken vorwaltet, den Vorschlag bestättigen. Was hingegen

g) die An= und Gegenforderungen der Universität und der geistlichen Administration unter sich betrifft, so soll deren Gehalt durch eine gemischte landesfürstliche Kommißion untersucht, und nach Befund der Umstände von Uns entschieden werden.

§. 9.

Hospitäler und andere fromme Stiftungen.

Es erfordern nicht minder die Hospitäler, Siechenhäuser und andere fromme Stiftungen im Lande Unsere landesfürstliche Auf=

merksamkeit, und gleichwie es hiebei auf die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse ankömmt, so machen Wir dabei vordersamst den wohlbedächtlichen Unterschied zwischen denen, welche zur Zeit des Absterbens Unserer Herren Churvorfahren der Pfalzsimmerischen Linie bereits vorhanden, und der ausschließenden Aufsicht der Reformirten anvertraut, in jüngern Zeiten aber derselben entzogen, die Gemeinschaft darinn eingeführt, und solche einer unmittelbaren Kommißion untergeordnet; und zwischen denen, welche sowohl von dem reformirten, als katholischen Religionstheil bisher aus eigenen Mitteln gestiftet, und von jedem ausschließend verwaltet und genossen worden sind, und wollen sonach

a) daß erstere, welche schon vor Eintritt katholischer Regenten in der Pfalz bestanden haben, nach Maaßgabe ihrer Fundationen von allen drei christlichen Religionen ohne Unterschied genossen, und selbige zu gleichen Theilen darinn aufgenommen,

b) die von jedem Religionstheil aber seither allein gestiftete Hospitäler auch diesen allein und ausschließend gelassen werden sollen. Was hingegen

c) die Aufsicht und Verwaltung dieser Hospitäler und piorum corporum betrifft, so soll vordersamst die bisher bestandene unmittelbare Hospitalkommißion gänzlich aufhören, und diejenigen, welche alle drei gemeinschaftlich genießen, auch einer gemeinschaftlichen Verwaltung unter Aufsicht einer vermischten Kommißion aus derjenigen Stelle, welcher die Landesdirektion wird anvertraut werden, übergeben. Diejenige aber, welche

d) für einen Religionstheil privative erbauet, oder gestiftet worden sind, bleiben der ausschließenden Verwaltung desselben untergeordnet, jedoch vorbehaltlich Unserer obersten landesherrlichen Aufsicht.

Würde auch

e) ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner sein ganzes Vermögen, oder einen Theil davon den Armen ohne Benennung der Religion hinterlassen, so wird solches zu gleichen Theilen den drey Religionen zuerkannt.

Vesthaltung und Verbindlichkeit dieser Deklaration für alle Nachfolger.

Gleichwie Wir nun mit durchgängiger Festhaltung dieser Unserer landesherrlichen Deklaration in forma legis perpetuæ für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung Unsere reformirte Unterthai-

nen der Rheinpfalz gegen künftige Eingriffe und Besorgnisse in Rücksicht ihres Religions- und Kirchenzustandes vollkommen zu sichern, den unabweichlichen Vorsatz haben; so erklären Wir, daß alle vordere Verträge, Gesetze und Verordnungen in so weit sie der gegenwärtigen Deklaration zuwider sind, als unkräftig angesehen und aufgehoben seyn sollen, und um dieser pragmatischen Verordnung alle mögliche Dauer und Festigkeit zu verschaffen und dazu Unsere künftige Regierungsnachfolger kräftig zu verbinden; so werden Wir die Accessionsurkunde Unsers vielgeliebten Herrn Schwagers Wilhelm, Herzogs in Baiern Liebden als Unsers nächsten Agnaten des churpfalz-baierischen Hauses für sich und Dero Succeßion erholen, und dieser Unserer Deklaration beifügen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unsers geheimen Insiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt München am neunten May im ein tausend sieben hundert neun und neunzigsten Jahre.

Maximilian Joseph, Churfürst.
(L. S.)

Vidit Graf Morawitzki.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Nemmer.

Beytritt

des Herrn Herzogs Wilhelm von Baiern zur Churfürstlichen neuen Religions-Deklaration für die Rheinpfälzischen Staaten.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern :c. :c.

Bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben: Nachdem der durchlauchtigste Fürst und Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Kleve

und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc. Unsers freundlich vielgeliebt- und hochgeehrten Herrn Vetters und Schwagers Gnaden und Liebden unter dem 9ten des jüngst abgewichenen Monats zu gänzlicher Behebung der in Hoch Ihro rheinpfälzischen Staaten schon seit beinahe hundert Jahren obgewalteten zahlreichen Religionsbeschwerden eine neue Religionsdeklaration und erschöpfendes pragmatisches Gesetz ertheilet, und zu noch mehrerer Beruhigung der rheinpfälzischen reformirten Unterthanen auch Uns zu Mitannahme besagter Religionsdeklaration und zum agnatischen Beitritt hiezu freundschaftlich eingeladen haben: als wollen Wir dieser auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten neuen Deklaration und deren Anhange vom nämlichen Tage hiemit auf das Rechtsbeständigste beitretten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels. Gegeben München den 3ten Junius 1799.

(L. S.) Wilhelm, Herzog in Baiern.

Die oberrheinische Kirchenprovinz.

Ein Promemoria für deutsche Staatsmänner.

II. Die Frankfurter Verhandlungen.

Bevor wir zu den Frankfurter Verhandlungen übergehen, sey es uns erlaubt, einen Blick auf den Zustand des katholischen Kirchenwesens in Deutschland vor 1813 zu werfen.

Die Versuche der Höfe von Baiern, Würtemberg und Baden, mit dem Pabste wegen Eintheilung der Diöcesen, Wahl der Bischöfe u. s. w. ein Konkordat abzuschließen, hatten keinen Erfolg. Am weitesten waren die Verhandlungen zwischen dem päbstlichen Nuntius della Genga und dem Grafen v. Rechberg gediehen, ja, das Konkordat war abgeschlossen, als man in Rom andere Ansichten gewann und der Pabst die Ratifikation versagte. Die mit Würtemberg angeknüpften Verhandlungen brach der König ab, indem er seinem Agenten, dem Abbate Bonfiglioli das Kreditiv im Jahre 1808 entzog. Dieser Abbate war schon zu den Zeiten des Emser Kongresses Agent der geistlichen Kurfürsten gewesen und daher mit den deutschen Angelegenheiten genau bekannt. Die mit demselben von Seiten des genannten Hofes geführte Korrespondenz dürfte für die Geschichte von Wichtigkeit seyn und bedeutende Aufklärungen über die damaligen Verhältnisse enthalten.

Die Fürsten waren demnach genöthigt, der allgemeinen Lähmung des katholischen Kirchenregiments so viel sie es vermochten, mit ihren eigenen Kräften vorzubeugen.

In den Nassau'schen Landen blieb es bei dem im ersten Theile unserer Abhandlung mitgetheilten Edikte.

Im Königreiche Würtemberg gehörte der größte Theil der neu acquirirten Länder zu der Diöcese Augsburg, wo der abgesetzte Kur-

fürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, als Bischof fungirte und erst im Juli 1813 starb. Für den Fall seines Todes war der Fürst Primas bereit, den Titel eines katholischen Bischofs von Würtemberg anzunehmen; der König aber kannte seine landesherrlichen Rechte sehr wohl und jedermann wußte, wie weit entfernt er war, sie sich schmählern oder beschränken zu lassen. So ging alles so gut, als es unter den obwaltenden Umständen gehen konnte.

In Baiern trat Verlegenheit ein, als der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg starb. Der König hatte die Wahl, entweder einen neuen Bischof zu ernennen und denselben vor erfolgter päbstlicher Konfirmation fungiren zu lassen, wie das sehr oft in frühern Zeiten geschehen war, oder die Verwaltung einem andern Bischofe zu übertragen. Er wählte das Letztere und übertrug dem Fürstbischofe von Eichstädt die Administration der Bamberger Diöcese.

Der Großherzog von Würzburg wurde von der römischen Curie selbst im Stillen aus der Verlegenheit gezogen. Als nämlich ein ehrgeiziger Domdechant sich der Würzburger Diöcese bemächtigen wollte und zu diesem Behufe die in Würzburg anwesenden ehemaligen Domkapitularen um sich versammelte, als zu gleicher Zeit auch der Fürst Primas sich erbot, als Erzbischof die Würzburger Diöcese zu verwalten, da ernannte der Pabst in Folge geheimen Einverständnisses mit dem Großherzoge, den bischöflichen Generalvikarius von Staufenberg zum päbstlichen Generalvikarius.

Der Großherzog von Baden half sich mit klugen und möglichst orthodoxen Maasregeln, die kein katholischer Geistlicher in seinem Lande dem Wohlwollenden verargte, deren Ausführung sich vielmehr alle mit Bereitwilligkeit und geneigtem Willen unterzogen. In seinem unterm 14. Mai 1807 erlassenen Konstitutions-Edikte sagte er: „Die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben, als dem Mittelpunkte ihrer Glaubenseinigkeit nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig wäre, abgehalten werden"; fügte aber hinzu: „Diese Kirchengewalt könne jedoch, ausserhalb Fällen, die zu einer ausserordentlichen oberhauptlichen Sendung geeignet seyen, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden, der alle katholischen Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele beladen seye, und der zur Regierung seiner Diöcese den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zur Verminderung der Beschwerden der Unterthanen, die persönlich zu vernehmen sind, oder etwas anzubringen haben, seine nach schicklichen Bezirken aufgestellte untergeordnete

Offizialate, oder geistliche Kommissariate, so wie die in weiters untergeordnete Stufen die in schicklichen Eintheilungen zu bestellende Dekanate zur Mitbesorgung der Polizei in Kirchensachen aufgestellt habe. — Das Nähere über die grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibe dem Konkordate mit dem Römischen Hofe vorbehalten. Bis dahin sollten alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermalen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führten, im Besitz ihrer Amtsverrichtungen, jedoch in allen dieser Konstitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lange, als deren dermalige Bischöfe lebten, bleiben: so wie hingegen einer derselben sterbe, sey die Gewalts-Attribution seiner geistlichen Gerichte in dem Großherzogthum für erloschen anzusehen und könne nur eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen der Badenschen Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, so lange sich nicht der römische Hof mit dem Landesherrn zu einer definitiven Einrichtung der Diöcese in den Badenschen Landen vereinbart habe, als welcher Vereinbarungs-Einleitung Se. Hoheit bisher vergebens entgegengesehen hätten, dazu aber nach wie vor immer bereit wären."

Der Großherzog von Darmstadt ordnete das Kirchen- und Schulwesen beider Konfessionen in seinem Lande durch eine organische Verordnung vom 15. Oktober 1803. Durch dieses Gesetz wurden drei besondere Kirchen- und Schulraths-Kollegien, zu Arnsberg, Gießen und Darmstadt errichtet und denselben folgende Befugnisse ertheilt: Sie haben im Allgemeinen die Verwaltung aller staatsrechtlichen Kirchen- und Schulsachen, so weit solche nach der kirchlichen Verfassung des einen oder andern Religionstheiles dem Landesherrn zustehen. Demnach gehört 1) zur Kompetenz des Kirchen- und Schulraths alles, was die Volksbildung betrifft, und zwar in Bezug auf die katholische Kirche mit Vorbehalt der dem Bischofe über den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse; 2) alle kirchlichen Einrichtungen derselben, insofern solche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung haben, wozu Vorschläge bei Dienstbesetzungen, Prüfung der Schullehrer und Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte gehören. 3) Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds. 4) Die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz bestehenden Kirchen- und religiösen Gemeinden und alle dahin einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse. 5) Die Untersuchung der Vorfrage rücksichtlich

der bei den geistlichen Behörden nachzusuchenden Ehedispensen, ob nicht die bürgerlichen Gesetze der ehelichen Verbindung Hindernisse in den Weg legten. Erst nach Erörterung dieser Vorfrage dürfen Dispensationsgesuche von der geistlichen Behörde angenommen werden. 6) Die Rekurse gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt.

Die gerichtlichen Sachen, welche die Konsistorien und Offizialate bisher gehabt hatten, wurden an die Gerichte verwiesen, mit Ausschluß derjenigen Sachen jedoch, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ausschließlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, welche der Cognition des Bischofs überwiesen wurden.

Uebrigens wurde der Kirchen- und Schulrath in Arnsberg mit katholischen, der in Darmstadt mit evangelischen Mitgliedern besetzt; der in Gießen für das Fürstenthum Starkenburg bestand aus einer besondern protestantischen und einer besondern katholischen Deputation.

Die Erfahrung überführte dieses Gesetz gar bald, zum großen Nachtheile der betreffenden Angelegenheiten, eines Mangels an legislatorischer Einsicht und Umsicht. Die ausländischen Erzbischöflichen Generalvikariate, mit welchen Korrespondenzen gar nicht zu vermeiden waren, wollten diese Kirchen- und Schulraths-Kollegien nicht anerkennen und antworteten entweder gar nicht, oder adressirten ihre Schreiben an die Landesregierungen. Sodann hatten diese Kollegien unter sich keine gesetzlich geordnete Verbindung und gestalteten sich daher in ihrer Wirksamkeit nach individuellen Eigenthümlichkeiten sehr ungleichförmig. Endlich verlor die Regierung selbst sie ganz aus der Hand, weil sie derselben nicht subordinirt, sondern koordinirt waren. So geht es fast immer, wenn man Theoretikern überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung gestattet. — Was wäre aus Deutschland geworden, was würde aus Deutschland werden, wenn man den Theorien des Würtemberger Recensenten über die bekannte Schrift des Hrn. Streckfuß eine andere, als rein rhetorische Bedeutung beigemessen hätte, oder beimessen wollte? —

Wie übrigens der Großherzog von Darmstadt das Verhältniß des Staats zur Kirche beider Konfessionen ansah, das sprach er am unzweideutigsten und bestimmtesten in der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Besitzer der vormals reichsständischen Lande und Gebiete vom 1. August 1807 aus, wo §. 40. das jus circa sacra, und rücksichtlich der protestantischen Kirche, das Episkopalrecht im ausgedehntesten Sinne okkupirt wird.

Der König von Westphalen bekümmerte sich gar nicht um das katholische Religionswesen und der bejahrte Fürstbischof von Hildes-

heim und Paderborn gab ihm, der das Gute der neuen Krone möglichst ungestört genießen wollte, auch keine fühlbare Veranlassung, dieser Seite des socialen Lebens eine unbequeme Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Diese Reminiscenzen reichen hin, um sich eine richtige Vorstellung von dem Zustande der katholischen Kirche Deutschlands vor dem Wiener-Kongresse zu bilden. Wir sehen die Verbindung mit ihrem Mittelpunkte überall mehr oder weniger gestört, zum Theil sogar ganz unterbrochen, zugleich aber auch, welchen Antheil die weltlichen Interessen der römischen Kurie an dieser Störung oder Unterbrechung hatte. Den Fürsten, und namentlich den protestantischen, alle Schuld der bis zum Wiener Kongresse hin stets wachsenden Unordnung und Verwirrung beimessen zu wollen, gehört zwar nicht zu den handgreiflichsten Lügen derer, die jetzt auch eine aparte katholische Weltgeschichte unter kräftigster und geschäftigster Beihilfe der Herren Leo, Härter u. s. w. zu schaffen bemüht sind, wohl aber zu den gefährlichsten. Was sie nicht läugnen können, das suchen sie zu verdächtigen und zu verketzern mit um so frecherer Stirn und um so gottloserer Heuchelei, je verderblicher es ihren Plänen ist. — Dazu gehört vorzüglich die Thatsache: daß die katholische Geistlichkeit in Deutschland, welche schon lange vor dem Lüneviller Frieden die Lehre von dem Primate des Apostels Petrus auf den Sinn, den die Kirchenväter damit verbunden hatten, zurückzuführen bemüht gewesen waren, in dieser Periode auch durch Erfahrung ein Verständniß der Quaestio X. (P. I. C. X.) des römischen Katechismus gewann, welches mit der Interpretation und den unveränderlichen Wünschen der römischen Kurie nicht übereinstimmte. Dort heißt es: Unus est Ecclesiae rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus, *quem aeternus Pater dedit caput super omnem ecclesiam, quae est corpus ejus*, visibilis autem is, qui Romanam cathedram Petri, Apostolorum principis, legitimus successor tenet *).

In Bezug auf diesen Satz gelangten alle gebildeten und redlichen Geistlichen zu der Einsicht, daß der unsichtbare Lenker und Regierer der Kirche keineswegs alle übrigen Bischöfe zu Kaplänen des römischen gemacht, und daß die Kirchenväter unter dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche etwas ganz anders verstanden hatten,

---

*) Der Domkapitular Dr. Andreas Müller hat in seinem Lexikon des Kirchenrechts auf diesen Lehrsatz Bezug genommen, aber die unterstrichene Stelle weggelassen. Siehe Artikel Kirche und Kirchengewalt. Band III p. 357.

als die Kurialisten in selbstsüchtiger Absicht darunter verstanden wissen wollten. Es läßt sich mit ziemlicher Gewißheit nachweisen, daß gerade die gelehrtesten und frömmsten, die edelsten und besten unter der katholischen Geistlichkeit in Deutschland es waren, welche damals, von der Idee einer Nationalkirche erfüllt, die Ueberzeugung hegten, daß mit derselben der wahre Katholicismus gerade in der deutschen Nation am herrlichsten aufblühen werde. Daß eine solche Kirche eingerichtet werden könne, ohne daß der Mittelpunkt der Einheit in seiner wahren, von allen unchristlichen und weltlichen Bestrebungen gereinigten Kraft geschwächt werde, daran zweifelten sie im Hinblick auf das ächte Lehrgebäude und auf frühere bessere Zeiten nicht. Den Umsturz der geistlichen Herrschaften bedauerten diese Männer am wenigsten. Sie hatten es selbst gesehen und erfahren, was unter den Schmausereien und dem Hofschranzenwesen der geistlichen Fürsten und fürstlichen Geistlichen aus der Religion geworden war, und sahen jetzt, wie so schnell in den Ländern gerade der evangelischen Fürsten christliches Leben und geistliche Bildung aufblüheten, und daß gerade die Tartüffe unter ihnen es waren, die den ehrgeizigen Plänen des Fürsten Primas dienten, so wie dieser selbst dem französischen Herrscher diente, den Pabst aber verrieth; Leute desselben Gelichters, die jetzt mit wüthenden Gebehrden gegen Könige die Fäuste ballen.

Und wo waren damals die Leute, welche jetzt das Mittelalter in den Himmel erheben, die Geschichte mit unerhört frecher Stirn verfälschen, mit schamlosen Lügen gelehrte und redliche Männer verlästern und verketzern, den schnödesten Aberglauben aus finsterer Nacht herauf beschwören und das Volk auf alle Weise fanatisiren? Wir haben in einem andern Aufsatze die Lokale bezeichnet, wo sie hauseten und das Wesen an's Licht gezogen, welches sie dort trieben. — Das alles weiß man, sieht es, kann es greifen und dennoch ist es diesen Leuten nicht verwehrt worden und wird ihnen noch heute nicht verwehrt, die Nation in einen Veitstanz zu versetzen, von welchem sie ohne zurückbleibendes Nervenzittern und krankhafte Empfänglichkeit für düsteres Mißtrauen schwerlich geheilt werden wird. Christus hat gesagt: Habt Salz bei Euch, und habt Frieden unter einander! Ist das Christi Salz? Ist das Christi Frieden! O Görres! Görres! wie lange wird Ihr Verhör dauern, wenn Sie Rechenschaft geben sollen, von jedem unnützen und verderblichen Worte, welches Sie mit hunderttausend Kehlen in die Welt hineingeschrieen haben seit 50 Jahren! Oder glauben Sie, daß es Ihnen

helfen werde, wenn Sie sagen: Herr! habe ich nicht in Deinem Namen Teufel ausgetrieben?

Der Wiener Kongreß.

Nie ist eine schwächere und zugleich anmaßendere Stimme gehört worden, als die der Oratoren des alten Mißbrauchs auf dem Wiener Kongresse. Es waren aber die Köpfe der Lernäischen Schlange, die sich ihrem Rumpfe in demselben Augenblicke anfügten, als man Europa neu gestaltete, und — diese Gefahr merkte man nicht. Wohl sah man, daß die neue Schöpfung nicht in einer bloßen Anordnung materieller Verhältnisse bestehen könne, sondern die Grundlage und das Hauptingredienz derselben vielmehr moralischer Natur seyn müsse; daß aber die Schwierigkeiten, welche sich diesem großen Vereine von Macht, Weisheit und Wohlwollen gerade in dieser Beziehung darboten, jemals eine Koalition mit der alten Schlange eingehen würden, wer hätte daran nach allem, was sich zwischen ihr und dem Urquell jener Schwierigkeiten seit 50 Jahren begeben hatte, denken können? Sie stellte sich so fromm, sie zeigte so arglos ihre Zunge, wie so rein sie sey von jeglichem Gifte! Und wie von so ganz anderer Natur schien der Geist, den man damals zu bewältigen hatte, der in Frankreich, in Italien, in Spanien und in Polen so bedenkliche Wirkungen hervorbrachte und in Deutschland eine so gefährliche Empfänglichkeit fand! Hätten die edelen Schöpfer des neuen Staatensystems in die Zukunft schauen können, oder hätten die großen Gefahren der Gegenwart, welche überall mit dämonischer Gewalt hervorbrachen und das Friedenswerk in seinen Fundamenten zu erschüttern drohten, ihren Blick nicht geschwächt für die im Hintergrunde schlummernde viel größere Gefahr, gewiß sie hätten Maßregeln ergriffen, um dem Uebel vorzubeugen. Dafür bürgt die Weisheit und das Wohlwollen, welche sich in ihren Werken noch heute offenbaren. Weisheit und Wohlwollen? Die Geschichte blickt auf die Verhältnisse, welche zu ordnen waren, prüft die Grundsätze, nach welchen sie geordnet wurden, betrachtet die Schutzwehren, welche gegen den gefährlichen Andrang des revolutionären Geistes in allen Ländern von Europa aufgeführt wurden, und spricht mit Entschiedenheit: Ja! Weisheit und Wohlwollen, wie sie zu einem großen politischen Bau dauernder und mit segensreicherem Erfolge für die ganze europäische Menschheit nie vereinigt waren! Dabei wird sie freilich auch die selbstsüchtigen Bestrebungen einzelner Korporationen,

welche Gunst und Förderung in dem Maße fanden, daß nicht allein den Feinden der Ruhe und Ordnung ein willkommener Vorwand geboten, sondern auch die edelsten Freunde gerechter und billiger Grundsätze, mit Besorgniß erfüllt wurden, mit Stillschweigen nicht übergehen *).

„Während die mächtigsten Monarchen der christlichen Hauptkonfessionen, sagt Heeren, für sich und ihre Völker die Bande der Bruderliebe knüpften, während die beiden so lange getrennten evangelischen Kirchen in mehrern Ländern sich freiwillig vereinigten: befolgte der römische Hof die ganz entgegengesetzte Politik. Auch die römische Kirche, nicht blos der Kirchenstaat, bedurfte in Wahrheit der Wiederherstellung; und Pius VIII., als ihr Oberhaupt, erfüllte nur seine Pflicht, insofern er ihr Bestes wahrnahm. Aber man sah bald, daß es viel weniger der Wiederherstellung der römischen Kirche, als der römischen Kurie, und der Behauptung ihrer (der alten Schlange) Ansprüche galt. Eine der ersten Maßregeln war die Herstellung der Gesellschaft Jesu, als eine Hauptstütze des römischen Stuhls. Die Zeit muß lehren, inwiefern sie es noch seyn kann; ob sie, so wie in Italien, in einem Theile von Deutschland und der Schweiz, auch in Frankreich und in dem übrigen Deutschland Eingang finden, und

---

*) M.
Was krächzt vorbei mit Flügelschlag?
So schnell, daß man's nicht sehen mag,
Und immer eins dem andern nach,
Den Jäger würden sie ermüden.
S.
Dem Sturm des Winterwinds vergleichbar,
Alcides Pfeilen kaum erreichbar,
Es sind die raschen Stymphaliden,
Und wohlgemeint ihre Krächzegruß
Mit Geierschnabel und Gänsefuß,
Sie möchten gern in unsern Kreisen
Als Stammverwandte sich erweisen.
M.
Noch andres Zeug zischt zwischen drinn.
S.
Vor diesen sey euch ja nicht bange,
Es sind die Köpfe der Lernäischen Schlange,
Vom Rumpf getrennt und glauben was zu seyn.
Göthe.

hier, so wie vormals, das Feuer des Hasses und der Zwietracht wieder anfachen wird." *)

Als man auf den Kongressen und Rathsversammlungen zu Aachen, Karlsbad, Troppau, Laibach und Verona das Gift, mit welchem die alte Schlange sich nun schon aus den neuen Konflikten des Dichtens und Trachtens dieser Welt vollgesogen hatte, als wirksames Gegengift gegen den immer mächtiger hervorbrechenden revolutionären Geist in Anwendung bringen zu wollen schien, da wurden gar bald auch die Grundsätze des heiligen Bundes von den verschiedenen Partheien mit einem nicht genug zu bedauernden Erfolge verdächtigt und in das Reich der Poesie verwiesen. Die Zersetzung begann sofort und machte in wenigen Jahren solche Fortschritte, daß die religiöse Empfindlichkeit hoher Damen und die perfiden Machinationen eines Proselyta quidam leicht gefährliche Bedeutung im innersten Leben der Politik des Friedens und der Unabhängigkeit Deutschlands, dessen höchste Güter in mehr als Einer Beziehung durch die Eintracht zwischen Oesterreich und Preußen bedingt sind, hätten gewinnen können.

I. Gedrängte historische Darstellung der Frankfurter Berathungen über die Angelegenheiten der deutsch-katholischen Kirche in mehreren Bundesstaaten.

Sie nahmen am 24. März 1818 mit der bekannten denkwürdigen Inauguralrede des Ministers v. Wangenheim ihren Anfang. Nach 17 Sitzungen wurde das Resultat der Berathungen als Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche unter dem Titel: Grundzüge, zusammengestellt.

Es wurde dafür gehalten, daß bei den bekannten Schwierigkeiten, welche einer Unterhandlung mit der Kurie über ein Konkordat in den Weg treten könnten, eine Deklaration über diejenigen Gegenstände, welche dem Pabste theils zur Kenntniß, theils zur Bestätigung vorgelegt würden, das einzige Mittel sey, um zum Ziele zu gelangen. — Man bezeichnete diese Gegenstände, und war allgemein einverstanden, daß alle übrigen in den Grundzügen enthaltenen Bestimmungen, Sache der Vereinsstaaten seyen, welche dieselbe als unwandelbaren Grundsatz in der Ausübung der ihnen

*) Dies hat die Zeit nunmehr vollständig gelehrt.

in Bezug auf die katholische Kirche in ihren Staaten zustehenden Rechte festzuhalten, sich gegenseitig geloben wollten.

Nach eingeholten Instruktionen erlitten jene Grundzüge einige Abänderungen, und vereinigte man sich dahin, die in die Deklaration nicht aufzunehmenden allgemeinen Bestimmungen in ein gemeinschaftliches organisches Staatsgesetz, die besondern, nur einzelne, kombinirte Diöcesen betreffende, Bestimmungen aber in die über die Bildung derselben zu errichtenden Verträge aufzunehmen.

Diesem gemäß beschäftigte man sich mit der Abfassung einer Deklaration an den Pabst, und so betitelter Grundbestimmungen für das gemeinschaftliche organische Staats-Kirchen-Gesetz, welche aus jenen Grundzügen genommen wurden. Am 7. Oktober 1818 wurde ein Staatsvertrag unterschrieben, welchem jene Deklaration, die Grundbestimmungen und die Instruktion der Gesandten an den Pabst, zur Anlage dienten. Die Deklaration und die Grundbestimmungen werden wir als Beilagen unserer Abhandlungen folgen lassen. Da die zu Rom über die einzelnen Bestimmungen der Deklaration gepflogenen Verhandlungen äusserst lehrreich sind und nicht nur das Ziel, wohin die Kurie steuert, deutlich zeigt, sondern auch die diplomatische Kunst offenbart, mit welcher man den Fürsten das Netz über den Kopf warf, so werden wir dieselben dem Texte der Deklaration als Noten beifügen.

Dieser Vertrag wurde geschlossen von Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Frankfurt, als Konstituenten der neu zu fundirenden Bisthümer — und von Meklenburg, Sachsen-Koburg-Gotha-Hildburghausen, Oldenburg, Waldeck, Lübeck und Bremen.

Das Resultat der hierauf in Rom durch eine Gesandtschaft *) gepflogenen Unterhandlungen bestand in den päbstlichen Anerbietungen, die der Kardinal-Staats-Sekretär Consalvi am 24. Septbr. 1819 durch eine Verbal-Note der Gesandtschaft mittheilte, welcher Note die Expositio eorum, quae continebuntur in literis Apostolicis novae circumscriptionis Dioecesium etc. beigeschlossen war. In diesem Aktenstücke geschah der allgemeinen Grundsätze, worüber keine Einigung zu Rom stattfinden können, keine Erwähnung, sondern nur der Eintheilung der

*) Die Gesandten waren der Freiherr v. Schmitz-Grollenburg, katholischer Konfession, und der Freiherr v. Türkheim, evangelischer Konfession. Der katholische Gesandte kannte seinen Gegenstand besser, als der evangelische, und zeigte der Kurie eine viel gestältere Brust.

Diöcesen, der Errichtung der Bisthümer und anderer äusserlicher Einrichtungen für die neu zu konstituirende, resp. zu organisirende Kirchenprovinz.

Nachdem die Verhandlungen der betreffenden Bundesstaaten am 22. März 1821 zu Frankfurt wieder eröffnet worden waren, war man allgemein der Meinung, auf das päbstliche Anerbieten einzugehen, damit die Kirchenprovinz in ihrer äussern Gestalt wenigstens konstituirt werde, wobei die betreffenden Regierungen immerhin unter sich die Vereinbarung über ihre gemeinschaftliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber festhalten könnten. Besondere Berathung wurde darüber gepflogen, wie pro prima vice Bischöfe und Domkapitel zu bestellen, und auf welche Weise für die Zukunft diejenigen Hindernisse zu beseitigen seyen, welche sich für dieses erste Mal der gemeinschaftlich verabredeten Art der Besetzung der Bisthümer und Domkapitel entgegenstellten. Es wurde ein Auszug derjenigen Bestimmungen aus der Deklaration und aus den Grundbestimmungen entworfen, welche nach Feststellung der äussern katholischen kirchlichen Verhältnisse, in der nunmehr sogenannten oberrheinischen Kirchenprovinz als organisches Staats-Kirchen-Gesetz zu promulgiren seyn möchten. Dies ist die sogenannte Kirchen-Pragmatik, welche wir in der 3ten Beilage mittheilen.

Die Verhandlungen hierüber dauerten vor und nach Erlaß der päbstlichen Bulle: Provida solersque d. d. 16. August 1821 fort und führten am 8. Februar 1822 zur Unterzeichnung eines neuen Staatsvertrages, in welchem der am 7. Oktober 1818 geschlossene ergänzt werden sollte. Dieser Vertrag wurde jedoch nur von den die neuen Bisthümer konstituirenden Staaten: Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Frankfurt abgeschlossen. Als Anlagen wurden demselben beigefügt:

a) der Entwurf einer landesherrlichen Verordnung, hauptsächlich äussere Verhältnisse der Katholiken in der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend und zur Publikation bestimmt.
b) Die Kirchen-Pragmatik, bestimmt zur Mittheilung an die resp. Bischöfe und Geistlichen zur Nachachtung.
c) Entwurf eines Fundations-Instruments.

Durch besondere Uebereinkunft war über die Art und Weise Vorsehung getroffen, wie die nach Rom zu designirenden ersten Bischöfe der Provinz gewählt werden sollten, namentlich auch darüber, daß sie vor ihrer Designation nach Rom die Beobachtung der Kirchenverfassung versprechen sollten; ebenso in Hinsicht auf die Domkapi-

tularen u. s. w. Der Art. VII. des Vertrages besagte namentlich, daß keine der betreffenden Regierungen zur definitiven Ernennung eines Bischofs schreiten würde, wenn nicht sämmtliche designirte Bischöfe der Provinz zugleich die Genehmigung des Pabstes erhalten würden.

In Folge dieses Staatsvertrags designirten die Regierungen die betreffenden 5 Bischöfe nach Rom. Dort hatte man indessen Nachricht über den Stand der Sache erhalten, und am 27. Febr. 1823 beschwerte sich der Kardinal-Staats-Sekretär förmlich darüber, daß man diesen Geistlichen Aktenstücke zur Unterschrift vorgelegt habe, welche feindliche Grundsätze gegen die katholische Kirche enthielten. Die Zustimmung zu den getroffenen Bischofswahlen wurde verweigert und dagegen eine Liste ultramontaner Geistlichen vorgelegt, aus welchen solche zu nehmen seyen. Diese wiesen die Regierungen zurück, indem sie gewisse unter sich getroffene Verabredungen zwar zugestanden, ihren Inhalt jedoch nicht berührten. Die Vorlage derselben zur Unterschrift an die designirten Bischöfe konnten sie als eine Entstellung ablehnen. Nun entstand ein Stillstand in der ganzen Angelegenheit, bis der Pabst durch eine Note vom 16. Juni 1825 ein sogenanntes ultimatum mittheilte, welches die Wahl der Bischöfe und Kapitel, die Seminarien u. s. w. bestimmt. Wir legen es in der 4ten Beilage vor.

Die vereinigten Bundesstaaten, d. i. die Konstituenten der oberrheinischen Kirchenprovinz hielten es, durch die Zeit mürbe gemacht, für angemessen, in Erörterungen auf dieses ultimatum einzugehen, forderten jedoch zur deutlicheren Erklärung der vier ersten Punkte desselben ein Breve an die Bischöfe und Kapitel, worin ausgesprochen werde:

> daß nur solche Personen in die Wahl zu Bischöfen oder Domkapitularen genommen werden könnten, welche den Regierungen anständen.

Ferner machten sie den Vorschlag, die zwei letzten Punkte ganz wegzulassen; im umgekehrten Fall erklärten sie zum Voraus, ihre landesherrlichen Rechte dagegen verwahren zu müssen.

Die geforderten Breves gestand der Pabst zu in der Form, wie die Beilage 5 zeigt; die Punkte 5 und 6 des Ultimats nahm er aber, der Protestation ungeachtet, doch in die Bulle Ad dominici gregis auf, und zwar unter der Rubrik: decernimus, ac mandamus.

Wegen der Bischöfe verständigte man sich successive mit Rom; von einer Vorlage der Kirchen-Pragmatik an dieselben zur Anerkennung vor ihrer Designation wurde Abstand genommen und überhaupt

der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staatsvertrag vom Februar 1822 nur insoweit fortbestehen solle, als er nicht durch neuere Verabredungen hinsichtlich des Ultimats und der successiven Einsetzung der 5 Bischöfe abgeändert worden.

Auf dieser Basis wurden nun die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz wirklich regulirt und nach Einsetzung der Bischöfe von sämmtlichen betreffenden Regierungen die bekannten landesherrlichen Verordnungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in ihren Staaten publicirt.

II. Betrachtungen.

Welch ein reicher Stoff zu unerfreulichen Betrachtungen liegt in diesen Verhandlungen! Man unterscheidet beim ersten Blick drei Hauptperioden.

Bei dem ersten Zusammentritt der deutschen protestantischen Bundesstaaten zu Frankfurt a. M., welcher den Staatsvertrag vom Oktober 1818 zur Folge hatte, und woran nicht allein die Konstituenten der oberrheinischen Kirchenprovinz, sondern auch die andern obenbezeichneten Staaten Theil nahmen, ging man von der Ueberzeugung aus, daß dem Pabste vorzüglich die Religion und das Seelenheil der Katholiken am Herzen liege und daher, um nur zu einer Reorganisation der durch die Revolution und die französische Herrschaft in Deutschland zerrütteten Verhältnisse der katholischen Kirche zu gelangen, alle diejenigen Bedingungen ohne ernstliches Widerstreben annehmen werde, welche ihm die betreffenden deutschen Regierungen dabei stellen würden, vorausgesetzt, daß solche auf den Grundsätzen des wahren katholischen Kirchenrechts, geläutert freilich von ultramontanen Anmaßungen, beruhten. Es fand hierbei ein sehr erfreuliches Zusammenwirken gemäßigter katholischer und protestantischer Staatsmänner statt, welche zwar eine feste Ordnung und Freiheit des kirchlichen Wesens, allein keinen römischen Einfluß auf weltliche Dinge in Deutschland wollten. Haupt-Tendenz derselben war freilich, eine deutsche Nationalkirche wiederum zu begründen, welche in ihren höchsten Stufen geleitet und vertreten werden sollte durch Erzbischöfe und Bischöfe, die von einer tüchtigen Repräsentation der katholischen Gesammt-Geistlichkeit frei gewählt würden; aber eine Beeinträchtigung des ächten, von den lateinischen Kirchenvätern anerkannten Primats des Apostels Petrus, und eine Losreißung der

deutschen Kirche von ihrem kanonischen Mittelpunkte in Rom beabsichtigten sie nicht, am allerwenigsten die Protestanten unter ihnen. Auch suchte man im Voraus dafür Einrichtungen festzustellen, daß die gesammte katholische Geistlichkeit in Deutschland, insbesondere aber ihre obersten Führer, eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten möchten, theils zur Ehre und Würde der deutsch-katholischen Kirche selbst, theils auch um gegen ultramontane Verfinsterung einen geistigen Damm zu gewinnen.

Wie konnte man, sagt v. Mohl in seinem Staatsrechte des Königreichs Würtemberg, wie konnte man Nachgiebigkeit von der Kurie für Grundsätze erwarten, welche die eines Febronius und des Emser Kongresses noch übertrafen? Freilich wohl war es thöricht, von der Kurie eine solche Nachgiebigkeit zu erwarten. Allein es frägt sich doch, ob denn die concordata principum von 1446, die Grundsätze des Weihbischofs von Hontheim, die Emser Punctation, die Kirchenverfassung von Oesterreich, wie sie dort seit Joseph II. besteht, endlich die Kirchenpragmatik, von welcher hier die Rede ist, ob diese Dokumente wirklich etwas enthalten, was dem wahren Wesen der katholischen Kirche widerspricht? Ob sie irgend etwas geltend machen wollen, was mit der wesentlichen und unwandelbaren Form der Kirche unvereinbar ist, und derjenigen Verfassung, welche sie von Jesus Christus erhalten hat, Eintrag thut; ob sie irgend etwas enthalten, was den Zweck der Kirche, eine Heilsanstalt zur Förderung der Tugend und des ewigen Heils der Menschen mittelst Religion zu seyn und den innern Frieden zu geben, den die Welt nicht geben kann, erschwert oder auch nur nicht fördert? Diejenigen, welche Theoduls Gastmahl mehr lieben, als die Lehren des Christenthums und der Kirchenväter, und unter dem falschen Deckmantel göttlicher Rechte irdische Absichten verbergen, werden freilich alles für gottlos erklären, was nicht mit der Lehre Bellarmin's von der Gewalt des Pabstes übereinstimmt. Wer aber die Rechte der Kirche mit dem Maßstabe mißt, welchen der Domkapitular Andreas Müller in Würzburg in dem Artikel: Kirche und Verhältniß derselben zum Staate, gegeben hat, der wird in den angegebenen Schriften und Verfassungen nichts finden, welches der innigsten harmonischen Verbindung zwischen der wahren Kirche Jesu und einem gerechten Staate hinderlich seyn könnte. Man klagt darüber, „daß die pseudo-isidorischen Dekretalen noch immer so viel leiden müßten"; sollte man da nicht auch fragen dürfen: mit welchem Rechte man neuerdings wieder anfängt, den Febronius öffentlich für „infam" zu erklären? Hat nicht Isidor der Sünder dem Primat des Apostels Petrus fal-

sche Begriffe untergeschoben, um denselben in einen mit der Bibel und der Tradition in Widerspruch stehenden absoluten Monarchismus zu verwandeln, und hat nicht Febronius die wahre Bedeutung dieses Primats wieder an's Licht gezogen und dadurch Eintracht zwischen Kirche und Staat wieder möglich gemacht?

Das Resultat der Frankfurter Berathungen, welche die erste Haupt-Periode bilden, wurde übrigens nicht sowohl dadurch problematisch, daß man ungerechte oder auch nur unbillige Forderungen machte, sondern hauptsächlich dadurch, daß Preußen sich von aller Theilnahme an dieser Verbindung anderer protestantischer Bundesstaaten zurückzog und isolirte, welchem Beispiel dann sofort auch Hannover und der König der Niederlande folgten. Jeder dieser drei Staaten glaubte für sich allein mit Rom am besten fertig werden zu können. — Man hat behauptet, dies sei der größte politische Mißgriff gewesen, den Preußen, seit es in der Reihe der großen europäischen Staaten steht, gemacht habe, und es fehlte im Jahre 1815 nicht an Staatsmännern, die diese Ansicht theilten. Einer derselben sprach sich darüber in vertrauten Zirkeln mit solcher schonungslosen Entschiedenheit aus, daß man kaum umhin konnte, eine Beimischung persönlicher Abneigung gegen einen andern hochgestellten Staatsmann zu argwöhnen. Die Folgen liegen jetzt klar vor Augen. Sie sind ungeheuer! Vieles wird indessen doch noch immer von den Maaßregeln abhängen, welche man in dem gegenwärtigen Stadium des konfessionellen Fiebers ergreift. Was man im Jahre 1818 nicht that, das kann man mit um so sichererem Erfolge thun, je reicher und bedeutender die Erfahrungen sind, welche man seit der Zeit gemacht hat. Die vorliegenden Entwickelungen drängen zu einer Vereinigung sämmtlicher evangelischer Staaten, und zur Ergreifung gemeinschaftlicher Maaßregeln gegen diejenigen Anmaaßungen der römischen Kurie, mit welchen evangelische Staaten nicht bestehen können. Diese Maaßregeln würden ganz einfach in einer gemeinschaftlichen Deklaration dessen bestehen, was sie unter jus circa sacra verstehen und wie sie dieses jus üben wollen. Des Pabstes bedürfen sie dazu gar nicht, da ein concordatum principum alle weitern Konkordate mit dem Pabste überflüssig macht. Das Recht der Staaten steht fester, als das Recht der falschen Dekretalen. Und welcher katholische Staat könnte eine solche Vereinigung unter den gegenwärtigen Umständen auch nur mit einem Scheine von Recht mißdeuten?

Was übrigens die Politik betrifft, welche Preußen damals befolgte, so verdient doch auch die andere Seite hervorgehoben zu werden. Sollte Preußen unter den damaligen Umständen seinem mächtigsten Bundesgenossen einen Verdacht einflößen, der ohne Zweifel sofort trennende Richtungen hätte zur Folge haben müssen? Sollte Preußen die höchsten Interessen der deutschen Nation, welche — nur ein ganz Urtheilsloser kann es läugnen — auch heute noch durch Eintracht bedingt sind, preisgeben und selbstsüchtig die Schleichwege eigener Machtvergrößerung gehen? Hätten die Staatsmänner es auch gewollt, der König hätte es nimmer zugegeben! Man bedenke nur, welch einen unermeßlichen Zuwachs an politischem Einflusse Preußen würde gewonnen haben, wenn es die damalige kirchliche Gesinnung fast aller gebildeten Katholiken, besonders der Geistlichen benutzt, wenn es die Idee eines deutschen Patriarchats aufgenommen und mit derselben das Protektorat der katholischen Christen in den evangelischen Bundesstaaten ergriffen hätte! Hätten nicht Oesterreich und die Bourbonischen Staaten sofort den Gegensatz ergreifen und zu derjenigen Entwickelung führen müssen, die nun freilich ohnehin durch die stille Betriebsamkeit der Organe des Bellarminischen Pabstthums eingetreten ist? Noch von einer andern Seite mußte die Sache bedenklich erscheinen. Dem Pabste und den Kurialisten wäre man entgangen; hätte man durch eine solche Politik aber auch ebenso den Dämonen entgehen können, die damals nicht allein dem Pabste, sondern auch der christlichen Religion den Untergang geschworen hatten? Und wer hätte voraussehen können, daß eben diese Dämonen den Pabst jemals zu ihrem Patron wählen und in deutschem Blute Brüderschaft trinken würden mit der verderblichen Rotte der Bellarminianer?

Wenn aber Preußen entschieden die Parthei der kurialistisch katholischen Rechtgläubigkeit beschützte, ja! Bedenken trug, den Grundsatz auszusprechen, daß der Staat ein evangelischer sey, die katholische Kirche in demselben aber eine in allen ihren wahren Rechten geschützte und geförderte, so war dies ein politischer Mißgriff, der die Anmaaßungen der römischen Kurie nur gesteigert und dadurch die gegenwärtigen Wirren mit herbeigeführt hat. Dieser Mißgriff hat indessen das Gute gehabt, daß er zugleich den fortdauernden tödtlichen Haß des Pabstes und der Kurie gegen alle evangelischen Fürsten an's hellste Licht gebracht hat, einen Haß, der keiner Dankbarkeit, die Gründe dazu mögen so stark seyn, wie sie wollen, keiner Gerechtigkeit, wenn sie auch noch so sehr vor Gott oder vor Menschen gilt, Raum gibt, und den unzweideutigsten

Beweis abgelegt hat, daß der heutige Pabst noch gerade so gegen den König von Preußen gesinnt ist, als Clemens XI. am 8. April 1701 es war. Hier liegt die Sympathie mit den revolutionären Komplotten der neueren Zeit, welche, wenn wir nicht irren, die Hauptbasis der Allokutionen bildete.

Wie man auf dem Boden dieser rücksichtsvollen Zartheit der Preußischen Politik seit Jahren durch das Organ von Broschüren und Zeitungen, besonders der Allgemeinen Augsburger Zeitung, mit stets steigender Zuversicht nach dem vorgesetzten Ziele hin operirte, dies beabsichtigen wir in einem besondern Aufsatze nachzuweisen. Je mehr die Anmaßungen sich steigerten und je nachgiebiger man sich fortschreitend und mit zunehmender Aengstlichkeit und Unsicherheit gegen dieselben erwies, desto mehr wurde das Protektorat der evangelischen Kirche in der Meinung der Nation geschwächt und desto größer wurden Haß und Verachtung in dem Pabstthum und seinen Organen gegen eben diesen so rücksichtsvollen und wohlwollenden Staat. Wie weit es damit gekommen war, springt in die Augen, wenn man die Allokutionen gegen Preußen mit derjenigen vergleicht, welche neulich gegen Rußland durch die Welt geflogen ist. Oesterreich trägt kein Bedenken, sich für einen katholischen Staat zu erklären und sich als solchen in seiner innern Verwaltung zu geriren, und thut wohl daran. Warum soll denn Preußen, welches so schwere Pflichten für Deutschland übernommen und stets getreulich erfüllt hat, zwischen zwei Stühlen in der Asche sitzen? Wenn Preußen als evangelischer Staat und Oesterreich als katholischer nach den Grundsätzen des heiligen Bundes Hand in Hand gehen, dann sind alle Interessen Deutschlands gesichert. Eine Abweichung von dieser Politik führt, wie jetzt die Nation afficirt ist, unfehlbar zu einem Religionskriege, der nicht nur Deutschland zur Wüste machen, sondern auch das gegenwärtige Staatensystem vernichten würde.

Die zweite Periode der Frankfurter Verhandlungen beginnt mit der merkwürdigen Wendung, daß die deutschen protestantischen Regierungen die anfängliche Ueberzeugung, daß es der Kurie um die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken zunächst zu thun sey, gänzlich aufgaben, und den Schlauen gegenüber nun auch die Wege der Klugheit einschlagen zu müssen glaubten. Als nämlich die durch eine besondere Gesandtschaft nach Rom gebrachte Deklaration entschieden zurückgewiesen wurde, und die Verhandlungen darüber nicht den mindesten Erfolg hatten, geriethen die Regierungen wegen ihrer katholischen Unterthanen in ein gewisses Mißbehagen, welches nur diejenigen würdigen können, welche es erfahren

haben. Diese Stimmung ließ sie mit Begierde den in Rom dargebotenen Ausweg ergreifen:

die Verhandlungen über die Deklaration, also über die organischen Verhältnisse der katholischen Kirche, namentlich auch zum Staate, gänzlich fallen zu lassen und sich vorerst nur mit Feststellung der äussern Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz, der Zahl, dem Sitz, der Besoldung der Bischöfe und Kapitularen u. s. w. zu beschäftigen.

Dabei verabredete man aber, die früher ausgesprochenen Grundsätze, welche wiederholt in der Kirchenpragmatik niedergelegt wurden, nachdem sie wiederholter kirchenrechtlicher Prüfung unterworfen worden, festhalten und auch nach geschehener allseitiger Einsetzung und Anerkennung der 5 Provinzial-Bischöfe, publiciren zu wollen. Ferner verständigte man sich wechselseitig darüber, wie diese Bischöfe selbst zum Voraus und ebenso die Domkapitularen zur Festhaltung der in jener Pragmatik niedergelegten Grundsätze gebunden werden könnten. Alles dieses war in vielen Protokollen durchgesprochen und zum Voraus durch den Staats-Vertrag vom Februar 1822 regulirt worden.

Bei diesen Verhandlungen isolirten sich die Konstituenten der oberrheinischen Kirchenprovinz von den übrigen Regierungen, weil diese verhältnißmäßig nur wenige Katholiken hatten und die Vielheit der Kompaciscenten Verzögerung und Unbequemlichkeit mit sich führte.

Auf diese Weise glaubte man mit der Bulle provida solersque über den Berg hinauskommen zu können. Allein die römische Kurie hatte ihre Ohren an der Thüre des Versammlungssaales. — Sie wurde von Allem genau unterrichtet und brach, unter großer Ostentation ihrer Indignation, die Verhandlungen in dem Augenblicke ab, als man am Ziel zu seyn glaubte, und alle fromme Katholiken der oberrheinischen Kirchenprovinz mit gesteigerter Sehnsucht den neuen Bischöfen und Kapiteln entgegen sahen. Ein solches Spiel trieb die römische Kurie abermals mit der deutschen Frömmigkeit! Nicht so leicht und kalt konnten sich die protestantischen Regierungen der Sorge für die religiösen Bedürfnisse ihrer katholischen Unterthanen entschlagen. Sie waren wie vom Schlage gerührt durch die unerwartete zornvolle Eröffnung des Pabstes. Von Preußen war keine Vermittelung zu erwarten, von Oesterreich noch weniger. Was thaten in dieser mißlichen Lage die Fürsten? Sie schenkten Rom keinen reinen Wein ein! Ihre Separatverträge läugneten sie zwar nicht ab, erklärten

solche jedoch, ganz vergessend, daß die Abschriften in Rom waren, für unverfänglich in Bezug auf die Wünsche Sr. Heiligkeit; dieselben beträfen nur solche Gegenstände, über welche man sich demnächst leicht verständigen werde; ja, sie seyen gewissermaßen in Roms eigenem Interesse geführt worden! —

So wurden sie von dem festen Boden des wahren Kirchen- und Staatsrechts weggezogen und der Pabst konnte nunmehr getrost sein Ultimatum geben, mit welchem

die Dritte Periode dieses Drama beginnt. Die Rollen sind völlig vertauscht. Zuerst sandten die protestantischen Regierungen eine Deklaration nach Rom und forderten Annahme derselben binnen einer gewissen Frist, bei Vermeidung eines Bruchs. Jetzt gibt Rom ein Ultimatum, und welches!! — Es war jenes viel bewunderte „Schach dem Könige!“ mit welchem Görres die preußischen Minister dem Hohne preisgab *).

---

*) In der Kunst des Schachzabelspieles kommt, edle Herren, ein nicht Unerfahrner in Eure Mitte hergegangen, gefällt es Euch, Eure hohe Kunst an meiner Wenigkeit zu prüfen? Sie blicken ihn forschend und wägend an; es will ihnen ein klein wenig unheimlich zu Muthe werden; aber er sieht so einfältig und schlicht und demüthig aus seinen Augen, sein ganzes Wesen bedünkt sie so unscheinbar, daß es ihnen gleich wieder ganz übermüthig zu Sinne wird. Guter Freund! also reden sie ihn mit spöttischer Herablassung an; er hat wohl sein Spiel unter unversuchtem, unwissendem und dummem Volke geübt, und meint es nun mit kunsterfahrnen, ausgelernten Meistern aufzunehmen; die verwegene Sache wäre ihm abzurathen. Es möchte wohl also seyn, wie Ihr da geredet, erwiederte der bescheidene Unbekannte; wollt Ihr mich des Versuchs nur würdigen, dann werden wir's ja bald erfahren. Es gilt Eure Seelen, ich habe die meine den Euern gern zum Pfande ausgesetzt. Da beginnt das Spiel, die Züge winden und verwirren sich gar kraus durcheinander, die sieben weisen Meister drängen vor mit Macht; es sieht sich bedenklich um den Fremden an. Die Meister winken sich bedeutsam zu, und zischeln sich in die Ohren, es fällt manch spöttisch Wort; manch gute Finte wird von den kunsterfahrnen Spielesmeistern angewendet; die Wege aber, wo sie seiner damit geharret, sind nicht die Wege, die der Alte geht; dieser webt still an seiner Webe fort. Das Netz ist endlich ausgestrickt, nun zieht er den Meisterzug und spricht ruhig ohne aufzusehen: Schach dem Könige! — Athanasius von Görres pag. 134.

Die Sache liegt jetzt so, daß Rom in der Bulle ad Dominici gregis seine Ansprüche bestimmt ausgesprochen hat, die Regierungen aber ihre landesherrlichen Rechte dagegen nur im Allgemeinen verwahrt haben. Aber auch dagegen blieben die heftigsten und anmaßendsten Kontestationen nicht aus. Der Pabst beschwerte sich über mangelhafte Einrichtung der Seminarien — er will die jungen Leute darin förmlich zu belgischen Pfaffen erzogen haben — über Irrlehrer der Universitäten, darüber, daß man nicht jedem Geistlichen mit ihm die Korrespondenz verstatten wolle, sondern nur durch den Bischof u. s. w., und sprach schon laut und bestimmt von Hintansetzung geschlossener Verträge, ungeachtet man die Punkte 5 und 6 des Ultimats nicht angenommen, vielmehr ausdrücklich gegen dieselben protestirt hatte.

Ein den Eröffnungen an die Fürsten entsprechendes Breve d. d. 30. Juni 1830 erklärt die protestantischen Fürsten unumwunden und förmlich für Feinde der Kirche und noch dazu für rechte böse Feinde, indem sie mit Schlauheit und nicht ohne Erfolg darauf ausgingen, die gesunde Lehre und die Verfassung der Kirche zu verderben. Die Bischöfe werden hart getadelt und Einer unter ihnen sogar auf's Aergste verdächtigt, daß sie den Pabst nicht in Kenntniß gesetzt von den gottlosen Umtrieben der Fürsten, und es wird ihnen mit drohendem Zorn zur Pflicht gemacht, den Gesetzen der Fürsten nicht zu gehorchen, sondern sich denselben vielmehr zu widersetzen. Und was sind das für Gesetze? Solche, die aus dem jus circa sacra herfließen und die kein Staat sich nehmen oder auch nur schmälern lassen darf, der die Principien seines Daseyns und Wirkens festhalten will. Der Domkapitular Müller hat dieses merkwürdige kirchliche Aktenstück im 5ten Bande seines Lexikons des Kirchenrechts pag. 188—191 abdrucken lassen. Wohl zu merken: Dieses Breve wurde erlassen im Jahre 1830, als in Paris die Ordonnanzen Karls X. noch nicht erlassen, wohl aber beschlossen worden waren, in demselben Jahre, wo Belgien den Eid der Treue gegen seinen König brach und die Polen gegen Rußland aufstanden.

Was sollen nun die katholischen Unterthanen dieser Fürsten thun? Die heilige Schrift sagt ihnen: seyd unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über Euch hat. Die Vernunft sagt ihnen: alle Ordnung und alles Recht des socialen Lebens ist bedingt durch Gehorsam gegen die Obrigkeit. Der Pabst aber, den sie für Christi Statthalter halten sollen und halten müssen, wenn sie Katholiken bleiben wollen, sagt ihnen: Eure Fürsten regieren »actu«, aber nicht durch

mich (d. h. nicht legitim); sie sind Fürsten, aber ich kenne sie nur als Feinde der Kirche, welche darauf ausgehen, die reine Lehre und die Kirche selbst, folglich Euer Seelenheil zu verderben; und dann hinzufügt: „Die unverletzte Braut des reinen Lammes Jesu Christi ist keiner irdischen Gewalt unterthan." Freilich! Aber wo in aller Welt ist diese Braut des reinen Lammes zu allen Zeiten ärger mißhandelt worden, als in Rom, wo wird sie heute noch ärger mißhandelt? Und sind es nicht eben die römischen Mißhandlungen der intemerata sponsa immaculati agni Christi Jesu in der römischen Kirche, welche den Konflikt mit der Staatsgewalt bilden, einen Konflikt, der, so weit ist es gekommen, nur gelöset werden kann, entweder durch Vernichtung der gemischten Staaten, oder durch gründliche Beseitigung jener römischen Verunreinigungen der reinen Braut Christi? — So also der Pabst!

Was die Geistlichen, die dieser Lehre gehorchen, ihren Beichtkindern im Beichtstuhle sagen, das wird nicht gedruckt. Seht da, ihr deutschen Staatsmänner! die Gefahr. Wo ist Hilfe? Einzig und allein in der Wahrheit *) und in der Entschiedenheit solcher gemeinschaftlichen Maßregeln aller evangelischen Staaten, welche geeignet sind, die ungerechten, durchaus unchristlichen, notorisch falschen, für die katholische Kirche selbst erwiesenermaßen verderblichen Anmaßungen der römischen Kurie von den Grenzen des Landes auszuschließen und vor allen Dingen auch diejenigen das Brod des Landes nicht essen zu lassen, welche die Herzen der Unterthanen mit falschen Lehren vergiften; die wahren Rechte der katholischen Kirche dagegen müssen heilig gehalten und geschützt werden. In den Staaten Eurer Fürsten, die Euch 1818 zur Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten in Frankfurt zusammentreten ließen, wohnen 2 Millionen Katholiken zwischen 4 Millionen Protestanten, friedlich bis dahin, und in der Treue nicht nachstehend ihren protestantischen Mitunterthanen. Der Pabst aber

---

*) Die Wahrheit mag für Ohren, die seit lange ihrer sich entwöhnt, bitter zu hören seyn; aber wir sind uns einander Wahrheit schuldig; die klare, ungeschminkte, unverfälschte Wahrheit, weil nur durch sie ein Abkommen begründet werden kann, ohne daß wir nach alter herkömmlicher Art uns untereinander, ein ergötzlich Schauspiel unserer Feinde, zu Grunde richten, und zuletzt aus ihrem Munde die bitterste aller Wahrheiten hinnehmen müssen, wir seyen Thoren allzumal. — Athanasius v. Görres p. 4.

erfüllt ihre Seelen mit Mißtrauen und die Jesuiten und ihre Helfershelfer sind mit hundert tausend Zungen und Federn geschäftig, um überall die Furie des Fanatismus zu entfesseln. — Die ekelhaftesten Auswüchse des Liberalismus schreien in die Welt hinein: „Wir müssen uns unter die Kuppel des Vatikans flüchten", und glauben mit diesem Feldgeschrei Könige und Fürsten ungestraft dem Hasse und der Verachtung preisgeben zu dürfen. Ja ein Mitglied des deutschen Bundes selbst scheint es nicht für bedenklich zu halten, den rhetorischen Talenten eines turbulanten Mannes freien Lauf zu lassen, eines Mannes, der doch nur einem persönlichen Hasse fröhnt, der an sich eben so ungerecht und frevelhaft, als in seinen Aeusserungen für den Frieden Deutschlands gefährlich ist — denn was er unter dem Bilde der Preußischen Staatszeitung eigentlich im Sinne hatte, ist wohl nur ganz Harmlosen entgangen. Selbst edlere deutsche Männer halten es, seitdem die Jesuiten mit so gutem Erfolge das Brett zu bohren begonnen haben, wo es am dicksten ist, für Patriotismus, gerade den Staat in den Augen der Nation herabzusetzen, durch dessen Kraft die wahre deutsche Freiheit beschützt wird *). Und was hat denn Preußen gethan? Es hat

*) Den würtembergischen Recensenten der bekannten Schrift von Streckfuß müssen wir zu seinem Landsmann Spittler in die Schule schicken. Der wird ihm begreiflich machen, daß es sich für besonnene Männer nicht ziemt, vom hohen Pferde herab mit gewagten und windigen Redensarten über einen großen Staat abzuurtheilen, am wenigsten dann, wenn man so völlig unbekannt mit den Zuständen desselben ist, wie der Recensent. — Er wird ihm auch das A B C der Staatskunst lehren, was er noch nicht gelernt hat, und ihm zeigen, daß die erste Bedingung eines freien und gerechten Staatslebens ist: willig gehorchen, die zweite: weise befehlen, und daß da, wo die Geneigtheit des Gehorchens aufhört, nicht Deputirtenkammern, sondern nur noch die freie und ungehinderte Weisheit des Befehlens im Stande ist, die Eisenbahn zu sperren, welche schnurgerade zum Despotismus führt, wo freilich die Geneigtheit des Gehorchens eben so sehr zu den lächerlichen Dingen gehört, als die Weisheit des Befehlens. Dies mag er sich einstweilen für seine Reden in der Deputirtenkammer, wenn er dort Reden zu halten hat und er nicht etwa ein verdorbener Theologe ist, der es nun mit der Politik versuchen will, merken. Sollten aber die Lehren nicht anschlagen, so wird Spittler nicht ermangeln, ihn vor Manto's Tempelhaus abzusetzen.

Manto.

Und dieser?

zuerst unter allen deutschen Fürsten die Standarte für die Befreiung des deutschen Vaterlandes von dem Drucke fremder Tyrannei erhoben und zur Erreichung dieses Zwecks seines edelsten Bluts verhältnißmäßig mehr vergossen, als irgend ein anderer Staat. Es hat durch die Annahme der Rheinprovinz, wozu es genöthigt wurde, die schwere und gefährliche Pflicht übernommen, Deutschland zu schützen und dieser Pflicht bisher mit Aufopferung großer Summen genügt. Es hat im Bunde mit Oesterreich einem verderblichen Geiste Einhalt gethan, der auch an dem ächten Geiste konstitutioneller Staats-

---

Chiron.

Die verruf'ne Nacht
Hat strudelnd ihn hierher gebracht,
Helenen, mit verrückten Sinnen,
Helenen will er sich gewinnen,
Und weiß nicht wie und wo beginnen;
Asklepischer Kur vor andern werth.

Manto.

Den lieb' ich, der Unmögliches begehrt.

Chiron.

(ist schon weit weg.)

Uebrigens hätte Herr Streckfuß besser gethan, mit seiner Schrift zu Hause zu bleiben, weil er nicht ahnet, wie das Publikum über Lobhudeleien urtheilt. Ein politischer Schriftsteller, der heutiges Tages seinem Landesherrn wahrhaft nützlich dienen will, darf nicht fragen, was diesem oder jenem Vorgesetzten wohlgefällt, sondern was wahrhaft nützt oder frommt. Der preußische Staat darf seinen politischen Monarchismus wohl sehen lassen, und es heißt die Kraft und Würde desselben verkennen, wenn man politischen Schwätzern süßliche Vorlesungen über einzelne Zustände dieses Monarchismus halten will. — Kein Mensch, der die verschiedenen Zustände und Rechtsverhältnisse der Provinzen des preuß. Staats und die Pflichten desselben kennt, wird, wenn er auch nur sehr wenig politischen Verstand hat, das Heil in einer Konstitution, wie sie kleinern und anders komponirten Staaten frommen mag, suchen wollen. — Was aber die Verdächtigungen wegen pietistischer, kurialistischer und aristokratischer Sympathien betrifft, womit man gegenwärtig die Herzen treuer Unterthanen traurigen Besorgnissen preiszugeben, so geschäftig bemüht ist, so wird die Zeit, wenn Gott will, auch ferner eine Gerechtigkeit offenbaren, welche alle diese Verdächtigungen als grundlos erweiset. —

verwaltung keinen sichern Damm gefunden hätte. Es hat im Bunde mit Oesterreich durch weise Mäßigung bisher den Frieden in Europa glücklich erhalten. Es hat den Zollverein geschaffen und dadurch die deutsche Industrie und den deutschen Handel frei gemacht. Es hat für deutsche Bildung und Wissenschaft mehr gethan, als irgend ein Staat in der Welt, und dadurch die ächte Freiheit mehr gefördert, als die den preußischen Schulen entlaufenen Schmäher zu fassen im Stande sind.

Und was das Uebrige betrifft, so ist aufrichtige Eintracht zwischen Oesterreich und Preußen für das Wohl von ganz Deutschland nie wichtiger gewesen, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen. —

Beilage Nro. 1.

DECLARATIO.

Pace tandem recuperata rebusque publicis in Germania stabilitis, Imperantium in id praecipue studium coaluit, ut Episcopatus, *quibus ecclesia catholica regitur* *), opportunis sedibus et terminis, dotalibusque adsignatis, constituerentur.

Cum vero dioeceses et dioecesium partes in regno Würtembergico, magno ducatu Badensi, utraque Hassia, ducatu Nassovico et territorio liberae civitatis Francofurtensis fere omnes ad eandem provinciam ecclesiasticam, scilicet Ratisbonensem pertinere constet, istius autem sedis auctoritas metropolitica decreto summi Pontificis suppressa fuerit, id potissimum agendum erat, ut, conservata unione provinciali, nova dioecesium circumscriptio, soluto priore nexu, substitueretur.

Quem in finem Rex Würtemberg., magnus Dux Bad., Elector Hassiae, magnus dux Hassiae, Dux Nassov. et libera civitas Francof. quorum in terris Episcopatus noviter ordinandi sunt, una cum Duce Megalopolitano etc. etc., qui terrarum suarum incolas catholicos opportunis dioecesibus jungendos censent, per legatos Francofurti ad Moenum congressi sunt, et sequentes articulos ad Suam Sanctitatem perferendos censuere.

---

*) Bemerkung des Pabstes. Eingang von der Gewalt des Pabstes, sodann: la Santità sua redesi obligata a domandare, che siano convenientemente rattificate quelle parole, che attribuiscono ai Vescovi il governo della chiesa Cattolica senza fare alcuna menzione del Sommo Pontifice, lo che potrebbe farsi o sopprimendo le parole: *quibus* etc. — o in altro modo. — Nach einer gemeinschaftlichen Instruktion der Gesandten zu Rom vom 7. Oktbr. 1818 wurde zugestanden, die obigen Worte wegzulassen — nicht aber sie zu ändern.

I. *Ecclesia Romano-catholica et apostolica* *) in terris principum cum liberis civitatibus ad conciliandas res ecclesiasticas confoederatorum pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publice exercendi, *secundum principia suae religionis fundamentalia* **), non solum ubi illo jure hucusque gavisa est, gaudebit et in posterum, sed etiam in iis regionibus et locis, ubi libertatis hujus nondum particeps fuit. Impedimenta proinde omnia libero religionis exercitio adversantia, *secundum suprema quae sunt Imperantium protectionis jura* ***), removebunt confoederati principes ac liberae civitates, ejusque in usum suppeditabunt necessaria, quae ad securitatem et commoda, praesertim vero ad fundandos Episcopatus conferre possint.

II. Constituendas igitur duxerunt in una eademque provincia quinque dioeceses, et quidem:

a) unam pro omnibus regni Würtemb. subditis catholicis cum sede episcopali in civitate Rottenburgensi ad Nicarum stabilienda, ubi ecclesia rectoralis et parochialis ad S. Martinum ecclesiae cathedralis dignitate decorabitur.

b) alteram pro magno ducatu Bad. cum cathedra episcopali in civitate Rastadiensi (später: Freiburg) in ecclesia parochiali ad S. Alex. Papam constituenda.

c) tertiam, cujus sedes in magno Hassiae ducatu, et quidem in civitate Moguntina jam exstat, pro singulis Hassiae magno ducalis subditis catholicis.

d) quartam pro catholicis terras ducatus Nassov. et liberae civitatis Francof. incolentibus, cujus cathedra episcopalis in ecclesia parochiali, olim collegiata ad S. Georgium in civitate Limburgensi ad Lahnam stante et in cathedralem evehenda erigatur.

---

*) Statt dieser Worte will der Pabst: ecclesia Catholica Apostolica Romana. In der Instruktion vom 7. Oktbr. 1818 zugestanden.

**) La sua Santità domanda che siano tolte queste parole: *secundum* etc. Sr. Heiligkeit gefällt es nicht, daß die weltlichen Regierungen sich etwa herausnehmen könnten, sog. principia accidentalia nach ihrem Gefallen zu modeln. In der katholischen Kirche sey jeder Grundsatz wesentlich, fundamental. — Nach der Instruktion vom 7. Oktober 1818 können jene Worte, als sich von selbst verstehend, weggelassen werden.

***) Eben so sollen die Worte weg: *secundum* etc. Se. Heiligkeit will diese Rechte nicht anerkennen, namentlich das sog. jus majest. circa sacra. — Nach der Instruktion vom 7. Okt. 1818 sollen diese Worte stehen bleiben.

c) pro singulis Hassiae electoralis incolis, qui religionem profitentur *christiano-catholicam* *), quintam cum sede episcopali in urbe Fuldensi ita constituendam, ut aedes, quam dicunt Basilicam, ecclesiae cathedralis dignitatem, quam obtinuit antea, in posterum etiam retineat.

III. In quavis ecclesia cathedrali in forma presbyterii sive senatus ecclesiastici constituetur capitulum canonicorum, quorum muneris est praeter ea, quae cultus publicus et pastorale officium illis injungit, episcopum in administranda dioecesi adjuvare **).

Quodlibet capitulum e sufficiente numero canonicorum, quorum unus dignitate decani ceteros antecedat, erit constitutum, adjunctis aliquot praebendatis.

IV. Seminaria episcopalia, quae Rottenburgi, Marisburgi, quod Rastadium transferendum est, ac Moguntiae jam exstant, ad instituendos adolescentes statui clericali sese dedicantes, conservabuntur; ubi vero seminaria necdum exsistant, curabitur, ut vel nova constituantur, vel juvenes in aliud intra provinciam seminarium episcopale jam fundatum recipiantur. In seminaria non recipientur ab episcopis, nisi qui morum probitate conspicui ac examine publico tentati et probati, receptione digni fuerint reperti ***). Admissis titulus mensae ad suscipiendos ordines majores necessarius a territorii principe adsignabitur.

Neque deficient provinciae instituta academica, ut ii, qui sacris se ministeriis devovere cupiunt, in theologicis disciplinis erudiantur.

V. Ad antiquam ecclesiae Germ. disciplinam conservandam promotio ad dignitatem episcopi etiam in posterum per viam electionis fiet. Ut autem simul cum canonicis cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrat, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent, numero legali canonicorum pares, et una cum his collegium electo-

---

*) *Christiano* soll weg.

**) Hier will S. H. hinzusetzen: juxta ea, quae canones praecipiunt aut legitima exigit consuetudo. Nach der Instruktion vom 7. Okt. 1818 sollen diese Worte nicht aufgenommen werden.

***) Mit diesem ganzen vierten Artikel ist S. H. nicht zufrieden, sehr ungehalten aber über die principi perniciosi der deutschen Universitäten. Die jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen, sollen ganz in den Seminarien erzogen werden, und diese unter der ausschließlichen Leitung der Bischöfe stehen. Wird in der Instruktion vom 7. Okt. 1818 nicht zugestanden.

rale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres e collegio dioecesani eliguntur viri eruditione et virtute graves, natione Germani indigenae, in aetate canonica constituti, qui praeterea per 8 ad minimum annos in cura animarum, munere docendi academico aliisque negotiis ecclesiasticis cum laude versati sint. Ex his summus territorii princeps eum designabit, qui episcopus fiat. Hic proin, processu intra provinciam per Metropolitanum aliumve provinciae episcopum instructo, a Summo Pontifice confirmationem petet, quam Sua Sanctitas *intra terminum sex mensium*, ultra quem juxta canones sedes episcopales vacare non debent, concedere non dedignabitur *).

VI. Confirmatus episcopus antequam a metropolitano consecretur, supremis territorii potestatibus fidelitatem et obedientiam jurato, promittet atque spondebit, se nil acturum nullique consilio interfuturum quod in salutis publicae detrimentum vergere possit, aut si quid hujusmodi sibi innotuerit, se illis manifestaturum. Episcopus consecratus, *omni exemptione per dioecesin suam sublata*, li-

---

*) Gegen diesen Artikel wenden S. H. ein:

1) daß keine Land-Dekane zur Bischofswahl mitwirken sollen. Das sey der deutschen Gewohnheit gar nicht gemäß, und führe zu einer verderblichen Demokratie in der Kirche.
2) Es soll keine eigentliche Wahl stattfinden, sondern il metodo della inspirazione e del compromesso, und nur Einer soll herausspringen. Wolle man aber durchaus drei wählen, so könne S. H. doch den Fürsten das Recht nicht zugestehn, hiervon denjenigen zu bezeichnen, der Bischof werden solle. Vielmehr wollen Sie denselben selbst wählen, jedoch mit der mit ihrer Pflicht vereinbarlichen Rücksicht für die Wünsche des Fürsten.
3) Ueber die geforderten Eigenschaften eines Bischofs wird Einiges tadelnd bemerkt.
4) S. H. will sich für besondere Fälle nach Gutdünken die Prüfung des Wahlakts vorbehalten.
5) Einen Termin zur Bestätigung des Bischofs lassen sich Dieselben nicht gefallen, und schlagen daher anstatt der Worte »intra terminum 6 mensium« vor: »quam citius fieri poterit.« — Die Instruktion vom 7. Okt. 1818 besagt: ad 1) zu beharren, etwa aber nachzugeben, daß die ältesten Dekane kommen. ad 2) zu beharren, etwa die Fassung vorzuschlagen: Ex his fiet episcopus, quem summus terr. princeps ceteros recusando pro tali agnoscit. ad 3) zu beharren, ad 4) abzulehnen. ad 5) dem Wesen nach zu beharren; es wird aber eine mildere Form vorgeschlagen.

bere ac pleno jure fungetur munere episcopali *); praesertim ipsius erit:

a) clerum in synodum congregare, dioecesin visitare, ordinationes circa res ecclesiasticas ferre, et cum sede apostolica, nec non cum clero ac populo, quae officii episcopalis sunt, communicare.

b) in clericos reprehensione dignos animadvertere; ad corrigendos quoque laicos, ubi pastorales admonitiones effectu caruerint, principum ac magistratuum opem, si visum fuerit, implorare **).

c) parochias legali modo constituere, dividere et unire.

d) clericos, qui in examine pro obtinendis paroeciis concurrentium digni reperti sunt, in beneficia illis collata canonice instituere ***).

e) invigilare, ne quid in scholis catholicorum tradatur fidei, puritati ac doctrinae catholicae adversum, et usum librorum iisdem contrariorum *in ecclesia et scholis* †), adjuvante potestate civili, iisdem interdicere.

f) curare, ut theologiae candidati in fidei catholicae disciplinis bonisque moribus, quales clericum decent, instituantur atque educentur.

g) seminarii episcopalis curam gerere ejusque praesidem nominare ††).

---

*) Zu diesem 6. Artikel behauptet der Pabst:
1) wenn der gewählte Bischof die päbstliche Bestätigung habe, so könne er die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, auch vor der Consecration.
2) Die Consecration gehe jetzt vom Pabst aus, oder seinem Bevollmächtigten.
3) Den zu schwörenden Eid will er erst sehen.
4) Die Worte: omni exemptione etc. will er nicht gelten lassen. — Nach der Instruktion vom 7. Okt. 1818 ist Nr. 3 zuzugestehen, das Uebrige aber nicht.

**) Hier soll beigefügt werden: admonitiones et ecclesiasticas censuras adhibere.

***) E noto che al vescovo che dà l'institutione appartiene il *conferire* i benefici, ed al patrono soltanto il *presentare*.

†) Nicht allein in Kirchen und Schulen soll der Bischof die Censur üben können, sondern überall sotto la pena delle censure gewisse Bücher etc. verbieten.

††) Der Bischof soll alle Lehrer und Beamten des Seminars ernennen, dessen Güter verwalten u. s. w.

h) preces publicas et ex principum voto et pro necessitate indicere.

i) *in rebus spiritualibus* *), praecipue in quibus de Sacramento agitur, cognoscere, non autem de causis clericorum civilibus, quippe *quae ad judicem civilem spectant* **).

VII. Canonici cathedrales eodem modo, quo et episcopi, eligentur et designabuntur, quotiescunque canonicatus in capitulo vacans fuerit; decanum vero e gremio capituli princeps designabit ***).

Ad canonicatum vero cathedralis ecclesiae nemo promoveri potest, nisi qui dioeceseos clericus, presbyter, 30 annos natus, moribus integer, eruditione theologica clarus et in munere publico ecclesiae vel academiae 6 saltem per annos cum laude versatus fuerit.

Episcopus ex *canonicorum* †) numero vicarios tam in spiritualibus quam in pontificalibus, ubi necessarii fuerint visi, et officiales eliget.

Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere, statu permanebunt: episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere; patroni privati, si legitimus illis titulus suffragetur, jus patronatus porro exercebunt; reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius exstantes praesentabant, princeps conferet ††).

---

*) Den Worten »in rebus spiritualibus«, unter welchen man nur solche verstehen könnte, quae ad forum internum spectant, soll substituirt werden: in causis ecclesiasticis et matrimonialibus.

**) Soll heißen: quas laici judices definient.

***) Hierzu sagt der Pabst: das Kapitel möge vor der Wahl die Liste der Vorgeschlagenen dem Fürsten präsentiren, wie auch bei der Bischofswahl, um personas minus gratas zu streichen, vorausgesetzt, daß genug übrig bleiben — oder der Bischof solle die Kapitularen wählen, jedoch nur personas principi gratas. Den Dekan soll der Bischof oder der Pabst ernennen.

†) Auch aus andern Geistlichen soll der Vikar ernannt werden können, aber dann auf Kosten des Bischofs. Den Weihbischof will der Pabst selbst ernennen.

††) Was die Verleihung von Pfründen betrifft, so behauptet der Pabst, die meisten derselben seyen früher von den Bischöfen nicht als Patronen, sondern als Bischöfen verliehen worden. Die Verleihung dieser Pfründen und der früher von den geistlichen Korporationen verliehenen suchten sich die Fürsten jetzt anzueignen, womit der Pabst nicht einverstanden ist. Die Bischöfe sollen sie verleihen, wenn auch an personas principi gratas.

VIII. Bona ecclesiastica omnia beneficiorum quorumcunque, omnium item et seminariorum, fabricarum, fundorum ecclesiasticorum generalium, particularium et localium, tam ea, quae exstant, quam quae acquirentur in posterum, semper et integre conservabuntur, nec ad alios fines, salvis tamen canonum praescriptis, impendi aut immutari poterunt.

Episcopalibus vero, capitulis cathedralibus et seminariis fundationes per summos imperantes assignabuntur, et quidem in bonis ac fundis immobilibus, aut ubi omni ex parte fieri id nequit, in reditibus stabilibus sufficienter tutis. Hae dotationes a bonis domanialibus separatae, in ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur. Eorum vero bonorum ac proventuum, qui certis beneficiis annexi sunt, administratio penes ipsorum beneficiorum possessores remanebit.

Quantitas autem redituum annuorum sequenti modo determinabitur:

a) pro dioecesi in regno Würtembergico percipient Episcopus fl. 10 millia etc. etc.

Praeter haec in unaquaque dioecesi singulis habitatio dignitati et statui respondens adsignabitur.

Huic perpetuae et stabili dotationi addentur etiam salaria et expensae pro episcopalis cancellariae officialibus et administratione.

Denique clericorum illorum cura habebitur, qui senio fessi aut morbo fracti commissis sibi officiis praeesse nequeunt.

IX. Ad confirmandum cum sede apostolica, tanquam unionis catholicae centro, nexum visum est, ut dioecesibus supra nominatis, vinculo metropolitico inter se porro junctis, archiepiscopus praeponatur. Hic antequam jurisdictionem metropoliticam *juxta canones* *) ei competentem exerceat, singulis imperantibus, quorum per ditiones provincia metropolitica extenditur in scriptis fidem dabit, se munere suo ad promovendam incolarum catholicorum salutem esse functurum, neque attentaturum quidquam, *quod in detrimentum jurium principum* **) *et episcoporum* ullo modo vergere

---

*) Anstatt »juxta canones« soll gesetzt werden: juxta canones *nunc vigentes et praesentem* ecclesiae disciplinam.

**) Die Worte: quod etc. will der Pabst beschränkt wissen auf »tutto ciò che ha relazione all' ordine civile«, damit sich das jus maj. circa sacra nicht darunter verstecke. Die Bischöfe werde der Pabst schon zu schützen wissen. — Unter andern Dingen vermißt der Pabst in der Declaratio, 1) daß nicht gesprochen wird della communicazione

possit. Archiepiscopo praeter episcopalem congruam in annum tria millia florenorum ex fundationibus dioecesium provinciae solventur.

Sede autem archiepiscopali nondum constituta, Sua Sanctitas Episcopo Rottenburgensi administrationem provinciae committere dignabitur.

Capita hujus *declarationis, in forma pragmaticae sanctionis promulgandae,* uniti principes ac liberae civitates ad summum pontificem perferent, spe freti, fore ut Sua Sanctitas pro singulari paternaque in ecclesiam catholicam sollicitudine iis annuere et secundum ea, quae sacri supremique muneris sui sunt, benevole providere velit.

Folgt Siegel und Unterschrift.

---

libera di tutti i fideli colla S. Sede; 2) che appartiene alla S. Sede il giudizio dei cause maggiori e delle altre cause a lei reservate; 3) il diritto delle appellazione etc. Es müsse daher wenigstens gesagt werden, daß alle ausgelassenen Gegenstände geordnet werden sollen: secondo la vigente disciplina della Chiesa.

Beilage Nro. 2.

Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz.

I.

Die Regierungen der vereinten deutschen Bundesstaaten üben ohne Unterschied der Confession, die Majestätsrechte über die Kirchen, ihrem vollen Umfange nach, aus. In Rücksicht auf die katholische Kirche werden sie daher überhaupt und insonderheit in dem Verhältnisse, sowohl zu dem römischen Stuhle, als zu den Kirchen-Vorstehern in ihren Staaten, diese Rechte standhaft behaupten, wie solche in dem allgemeinen Staatsrechte gegründet und in Deutschland nie aufgegeben worden sind, welches unter andern das Acceptationsinstrument der Decrete des Baseler Conciliums und die kaiserliche Wahlkapitulationen beweisen. Sie werden im wesentlichen das in dem österreichischen Kirchenrecht angenommene System befolgen, sofern nicht abweichende Bestimmungen in der gemeinsam beliebten Deklaration an den päbstlichen Hof oder in gegenwärtiger Verabredung festgesetzt worden sind.

II.

Die Mitglieder der katholischen Kirche, Geistliche sowohl als Laien, stehen, als Unterthanen und Bürger, unter den Gesetzen und unter der Gerichtsbarkeit des Staats.

III.

Kein Staat ist schuldig, Diöcesanrechte eines auswärtigen Bischofs über seine katholischen Unterthanen anzuerkennen; in der Regel bezeichnen daher die politischen Gränzen der einzelnen Staaten, künftig auch die Gränzen ihrer Bisthümer. Jede bisherige Verbindung katholischer Unterthanen eines Staats mit einem Bischofe außer

dem Staate, oder außer der vereinten kirchlichen Provinz, wird nach kanonischer Form getrennt und wenn dieses geschehen ist, jede in dem westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

IV.

Die Zahl der Bisthümer in einem Staate, ihre Eintheilung und Sitze, bestimmt der Landesherr, theils als solcher, theils als Dotator, jedoch unter Beobachtung der kanonischen Form, und die Staaten, welche keinen eigenen Bischof aufstellen, schließen sich, unter besonders zu verabredenden Bestimmungen, an das Bisthum eines anderen Bundesstaates an.

Das Maximum der Seelenzahl eines Bisthums ist auf 800/m Seelen festgesetzt.

V.

Diesem zu Folge sind die in der Deklaration an Se. päbstliche Heiligkeit benannten Diöcesen mit Beibehaltung des Provinzial-Urbandes, gebildet worden.

VI.

Der bischöfliche Sitz wird durch die in der Erklärung an das Oberhaupt der katholischen Kirche näher bezeichnete Wahl besetzt, die zur Verstärkung des Domkapitels als Wahlkollegiums beizugebenden Land-Dechanten werden, bei jeder Bischofswahl, neu erwählt.

Bischof kann nur ein Geistlicher werden, der ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats ist, worin der Bischof seinen Sitz hat, oder eines der Staaten, die einen gemeinschaftlichen Bischof haben und nicht allein die in der Deklaration an den Pabst bemerkten Eigenschaften besitzt, sondern auch der einländischen Staats- und Kirchenverfassung, Gesetze und Einrichtungen kundig ist. Dem Landesherrn steht das Recht zu, vor der Wahl die exclusivam zu ertheilen, die Wahl nur in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissairs vornehmen zu lassen, und aus den drei Erwählten denjenigen zu benennen, welchen er zu der bischöflichen Würde am geeignetsten erachtet: er kann auch alle drei Erwählte verwerfen, wird alsdann aber die Gründe angeben, wobei dem Wahlkollegium die Befugniß zusteht, blos faktische Angaben, wenn sie irrig sind, zu berichtigen, ohne daß ihm jedoch eine weitere Erörterung zukomme. Das Wahlkollegium hat im Falle der Rekusation eine neue Wahl vorzunehmen. Die Wahl wird zwar, sobald sie geendigt ist, dem

Wahlkollegium publicirt, die Promulgation aber, welche den Wahlakt erst vollendet, kann nicht eher geschehen, bis die landesherrliche Erklärung erfolgt ist.

Sobald der Bischof ernannt ist, macht das Kapitel dem Erzbischof die Anzeige; dieser schreitet hierauf sogleich zum Informativproceß und legt denselben dem Landesherrn in dessen Gebiete der Bischofssitz sich befindet, vor, welcher ihn, zur Bestätigung des Ernannten, nach Rom befördert. In der im Art. IV. vorbehaltenen Uebereinkunft wird näher bestimmt, inwieweit die zu einer Diöcese vereinten Staaten an diesen landesherrlichen Rechten Theil zu nehmen haben.

VII.

Das Domkapitel einer jeden bischöflichen Kirche, welches in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien eintritt, wird nach Verschiedenheit der Sprengel mit einer zureichenden Zahl, aber nie mit mehr als 8 Kapitularen besetzt, wovon Einer, als Domdechant, den Vorsitz hat.

Die Stellen eines bischöflichen Vikars, eines Weihbischofs, so wie die des Dompfarrers, können nur dem Domdechant oder den Domkapitularen übertragen werden, welche gemeinschaftlich den Dompfarrer, durch Predigen und andere Dienstverrichtungen unterstützen, und überhaupt durch thätige Theilnahme an der Seelsorge Vorbilder des übrigen Klerus seyn sollen. Die Zahl der Domkapläne wird zwar nicht bestimmt, jedoch werden, auch in der größten Diöcese, sechs als zureichend erkannt. Dieselben haben kirchliche Funktionen, Aushülfe in der Seelsorge u. s. w. zu leisten, und können auch zu Ertheilung öffentlichen Unterrichts angewiesen werden.

Da hiernach das sonst üblich gewesene tägliche Absingen der kanonischen Tageszeiten nicht mehr möglich ist, so kann einem allenfallsigen Ansinnen um dessen Wiederherstellung in den vereinten Staaten, auch nicht entsprochen werden.

VIII.

Die Besetzung der Domherrnstellen geschieht, bei künftiger Erledigung, auf die nämliche Weise, wie die des bischöflichen Sitzes durch das Wahlkollegium, welches drei Individuen erwählt, aus denen der Landesherr eines ernennt, jedoch mit der Bestimmung, daß dem Landesherrn freistehe, alle drei Gewählte, ohne Angabe der Gründe, zu verwerfen. Die erforderlichen Eigenschaften der zu Wählenden sind in der Deklaration an den Pabst und in den Grundzügen bestimmt. Den Domdechant ernennt der Landesherr und bei

Erledigung der Stellen eines bischöflichen Vikars und eines Weihbischofs, wird der Bischof innerhalb 4 Wochen dem Landesherrn das Mitglied aus dem Domkapitel anzeigen, welchem eine dieser Stellen oder beide zu übertragen wären, und ist die Person demselben angenehm, so legt der Bischof die Ernennung zur landesherrlichen Bestätigung vor. Die Besetzung der Domkaplaneien bleibt einer zwischen der Regierung und der bischöflichen Behörde zu verabredenden Bestimmung vorbehalten.

IX.

Die Ausübung der in der Deklaration nach Rom erwähnten Nominationsrechte zu kirchlichen Stellen mit Einschluß der bischöflichen Kollaturrechte, so wie die Art der Bewerbung um diese Stellen, unterliegen den Normen, die jeder Staat, nach genommener Rücksprache mit der Kirchenbehörde, festsetzen wird.

Insbesondere werden zur Erleichterung der Patronen und Beförderung des Staatswohls und der kirchlichen Zwecke in den vereinten Staaten, die jährlichen General-Konkurse, nach den in den Kirchensatzungen enthaltenen Vorschriften, von Staat und Kirche, gemeinschaftlich abgehalten und die dabei fähig befundenen Kandidaten nach dem Maase ihrer Kenntnisse und Sittlichkeit in Klassen abgetheilt, um nach den, in jedem Staate, bestehenden Normen, zu den Pfarreien befördert zu werden. Eben so wird eine Classifikation der Kirchenstellen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrågnisses gefertigt, nach welcher die Patronen, bei Verleihung der wichtigern Stellen ihre Auswahl zu richten haben.

X.

Jeder Geistliche muß, ehe er die bischöfliche Institution zu einer ihm verliehenen Kirchenstelle erhält, dem Staat den Eid der Treue schwören, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam angeloben. Der Staat wird darauf halten, daß die angestellten Geistlichen die, zu ihren wichtigen Berufsgeschäften, erforderliche Unterstützung, Achtung und Auszeichnung genießen.

Da die Stellen der Land-Dekane nicht anders als unter gemeinschaftlichem Einverständniß der Regierungs- und Kirchenbehörden besetzt werden, so soll in Zukunft die Anstellung besonderer landesherrlicher und besonderer bischöflicher Dekane nicht mehr stattfinden. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, welche beide die congrua ertragen, besitzen, von welcher Art sie seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle; vielmehr muß jeder, an dem Sitze seiner Stelle wohnen und kann nur mit Er-

laubniß auf kurze Zeit abwesend seyn, auch darf keiner, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

XI.

Wenn der bischöfliche Sitz behindert oder erledigt ist, führt das Domkapitel auf die, durch die Kirchengesetze bezeichnete Weise, die Diöcese-Verwaltung.

Sobald der neu ernannte Bischof bestätigt ist, legt er den betreffenden Landesherrn den Eid des Gehorsams und der Treue ab, wird sodann von dem Erzbischof konsecrirt und tritt in sein Amt und in den Genuß seiner Einkünfte ein. Er verwaltet seine Diöcese, in welcher keine Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften von dem Diöcesanverbande und der bischöflichen Jurisdiktion statthaben kann, aus eigenem Rechte, wie es der katholischen Kirchenverfassung gemäß ist, und wird vom Staat hierin nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußern Beschränkungen geschützt werden.

XII.

Das bischöfliche Censur- und Strafrecht, kann gegen Laien die pfarramtlichen Befugnisse nicht überschreiten und wo diese nicht zur Besserung führen, muß die Sache an die Staatsbehörde gebracht werden. Bei Vergehen der Geistlichen, welche höhere Strafen, als Ermahnungen, Bußübungen, Verweise und dergleichen Korrektionen nothwendig machen, wenn solche nicht ausschließlich dem Erkenntniß der weltlichen Behörden unterliegen, bleibt ebenfalls die Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde vorbehalten. Der recursus ab abusu ist einem Jeden, der sich beschwert erachtet, unbenommen.

XIII.

Der Amtseinfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehranstalten beschränkt sich blos auf das Religiöse, unter der Aufsicht des Staates; den Gebrauch solcher Druckschriften, die gegen die allgemein angenommenen Lehrsätze der katholischen Kirche anzustoßen scheinen, kann er daher bei öffentlichen Religionsvorträgen in Kirchen und Schulen, mit Vorwissen des Staats vorläufig zwar untersagen, jedoch nur mit Bewilligung desselben, fortwährend verbieten.

Die Leitung aller Lehranstalten und namentlich die Bestimmung der Lehrgegenstände, geht lediglich vom Staate aus; und findet der Bischof eine Untersuchung, in Beziehung auf die Lehre eines Professors der Theologie nöthig, so hat er deßhalb die officielle An-

zeige bei der Staatsbehörde zu machen und deren Entschließung zu erwarten.

XIV.

Da der Bischof frei und aus eigenem Rechte sein bischöfliches Amt verwaltet, so kann er in dessen Gemäßheit alle, seinen Diöcesanen nothwendige Dispensationen selbst ertheilen und der Staat wird ihn, bei Ausübung dieses Rechtes, schützen. Namentlich kann der Bischof einen Welt- oder Ordensgeistlichen, wenn derselbe hinlängliche, das Seelenheil fördernde Gründe hat, aus dem geistlichen Stande auszutreten, in den Laienstand, mit Aufhebung aller Rechte und Verbindlichkeiten seines geistlichen Standes zurückversetzen und der Staat wird, nach Befinden der Umstände, sein Gesuch unterstützen.

XV.

Das Presbyterium der Diöcese, welchem der Bischof selbst oder durch einen Vikar vorsteht, bildet die oberste Diöcesan-Behörde und führt, in kollegialischer Form, nach einer, mit Genehmigung des Staats, festzusetzenden Geschäftsordnung, die Diöcesanverwaltung. Das hierzu erforderliche Dienstpersonale wird der Staat demselben beigeben und es bleibt dem Landesherrn frei, nach vorher vernommenem Gutachten des Bischofs, einen oder mehrere weltliche Räthe, welche hinreichende Kenntniß der Landesverfassung und der Verwaltungs-Grundsätze haben, mit Sitz und Stimmrecht, in allen nicht rein geistlichen Gegenständen, als Mitglied des Kollegiums zu ernennen; so wie es auch den Staaten, welche an einem Bisthum und an der kirchlichen Provinz Theil nehmen, überlassen bleibt, sowohl der bischöflichen, als der erzbischöflichen Behörde, besondere weltliche Räthe auf ihre Kosten beizuordnen.

XVI.

Die vereinten Staaten haben die Bestimmung, wie künftighin das Erzbisthum besetzt werden soll, auf die Berathung ausgesetzt, welche nach der Rückkunft der Gesandtschaft von Rom, in Gemäßheit des schon gefaßten Beschlusses, stattfinden wird. Indessen wird die Provinz, auf die in der Deklaration an den Pabst bestimmte Weise durch den Bischof von Rottenburg verwaltet. Dieser Administrator hat alle, dem wirklichen Erzbischof, zustehenden Rechte, Verbindlichkeiten und Emolumente.

Der Erzbischof wird, nach erfolgter Bestätigung, allen betref-

fenden Landesherrn den vorgeschriebenen Eid leisten, und sodann in die ihm zustehenden Amtsverrichtungen eintreten, vorzüglich wird er

1) den Vorsitz und das Directorium bei Provinzial-Synoden führen;
2) für die Bischöfe die erste Instanz, unter Zuziehung der Conprovinzial-Bischöfe und für die, in geeigneten Fällen, an das Metropolitan-Gericht gehenden Appellationen, ein Gericht 2ter Instanz bilden und deßhalb für die Berufungen von den Erkenntnissen der eigenen bischöflichen Behörde, diese in zwei Senate abtheilen;
3) die Bischöfe in kanonischer Art zu Erfüllung ihrer Amtspflichten anhalten, und erforderlichen Falls, das jus supplendi ausüben;
4) die bischöflichen Diöcesen der Provinz visitiren, jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des Staats, welcher einen landesherrlichen Kommissair beizuordnen, die Befugniß hat;
5) für die verwaisten Kirchen sorgen, daher auch in Nothfällen, wenn der päbstliche Stuhl erledigt, oder der Pabst unzugänglich, oder auf welche Art es auch sey, behindert seyn sollte, für alle Bedürfnisse seiner Provinz vorsehen.
6) Tritt der Erzbischof in seine ursprüngliche Konfirmations-Rechte und Pflichten ein, falls die päbstliche Bestätigung eines neu ernannten Bischofs, innerhalb der kanonischen Zeit von 6 Monaten, binnen welchen die bischöflichen Sitze wieder besetzt werden müssen, ohne die Gründe anzugeben, nicht erfolgen oder der päbstliche Stuhl in dieser Zeit erledigt oder behindert seyn sollte.

Wenn aber der Pabst über die Würdigkeit des gewählten und ernannten Bischofs Anstände erheben würde, so werden dieselben von einem eigends anzuordnenden Synodalgericht untersucht, welches unter dem Vorsitze des Erzbischofs, oder wenn dieser den Informativ-Prozeß instruirt hat, des ältesten Bischofs in der Provinz aus 8 Geistlichen besteht, wovon die 4 Domkapitel der Provinz vier, und die Dekane der 4 Diöcesen die vier andern wählen.

Da diese Synodal-Richter die Provinzial-Synode repräsentiren, so ist ihr Ausspruch in der Art entscheidend, daß keine weitere Verhandlung der Sache mehr stattfinden kann. Findet dieses Synodalgericht die erhobenen Anstände unbegründet und erfolgt, von Seiten des Pabstes, innerhalb 2 Monaten, nachdem ihm das Erkenntniß

bekannt gemacht ist, die Bestätigung nicht, so ertheilt solche ebenfalls der Erzbischof.

XVII.

Die wichtigeren, den Zeitumständen und dem Kulturzustande entsprechenden Verbesserungen in Kirchensachen, werden von den Diöcesan- und Provinzial-Synoden, welche jedoch nur mit landesherrlicher Bewilligung gehalten werden können, erwartet. In der Regel werden erstere alle 5 Jahre gehalten, und die andern nicht über 10 Jahre verschoben werden. Die erste Diöcesansynode wird aber wenigstens innerhalb 3 Jahren, die erste Provinzialsynode spätestens in 5 Jahren statthaben.

Allen Synoden werden die Landesherrn Kommissäre beiordnen. Was in denselben beschlossen wird, vollziehen die Bischöfe mit Genehmigung der Regierungen.

XVIII.

Alle Amtsverrichtungen der Erzbischöfe und Bischöfe, welche Bezug auf den Staat haben, oder haben können, so wie ihre Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, womit sie dieselben zu etwas verbinden wollen, unterliegen vorerst der Genehmigung der Regierungen und können sodann nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (placetum regium) kundgemacht werden. Kirchliche Verfügungen aber, die an und für sich der Genehmigung des Staats nicht unterliegen können, müssen vor deren Erlaß der Staatsbehörde, jedoch nur zur Einsicht vorgelegt werden und mit dem landesherrlichen Vidit versehen seyn. Namentlich unterliegt auch die Ausübung der, in dem Art. VI. der Deklaration an den Pabst einzeln aufgeführten bischöflichen Rechte, dem landesherrlichen Placet und beziehungsweise dem landesherrlichen Vidit.

XIX.

Auch alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, können nur mit Bewilligung des Staates publiciret und in Anwendung gebracht werden; sie haben ohne diese keine rechtliche Wirkung.

Die Staatsgenehmigung ist nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von Neuem davon Gebrauch gemacht werden will.

Selbst die mit Genehmigung der Regierung publicirten päbstlichen Erlasse, behalten nur so lange Kraft, als der Staat seine Einwilligung nicht zurücknimmt.

XX.

In den vereinten Staaten kann nie ein påbstlicher Nuncius, für immer, residiren. Sein Erscheinen in außerordentlichen Fällen wird vorher, im diplomatischen Wege, eingeleitet werden.

XXI.

Ebenso darf keine Evokation von der bischöflichen oder erzbischöflichen Amtswirksamkeit nach Rom oder an irgend eine påbstliche Nunciatur stattfinden.

Sowohl als dritte Instanz, als auch zur Untersuchung und Entscheidung der etwa von dem Pabste gegen Geistliche erhobenen Beschwerden, wird gleich nach Konstituirung der Bisthümer, ein Synodalgericht nach den in vorstehendem Artikel XVI. schon enthaltenen Bestimmungen gebildet werden.

In keinem Falle können demnach die Streitigkeiten der Katholiken außer der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

XXII.

Weder für die Bestätigung der Bischöfe und Erzbischöfe, noch für irgend einen Erlaß von Rom, sollen künftig Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, an den römischen Hof bezahlt werden.

Wenn aber Kanzlei-Gebühren zu entrichten wären, so sind diese nach einem mäßigen Anschlag vorher, durch Uebereinkunft zu bestimmen.

XXIII.

Keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Mönchs- oder Frauenklöster zu erhalten, wieder herzustellen oder neu zu errichten, noch weniger die Aufnahme und Wiederherstellung der im vormaligen deutschen Reiche schon aufgehobenen Ordens-Gesellschaften zulassen.

XXIV.

Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt stattfinden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen (recursus ab abusu).

XXV.

Für eine zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes, wird jeder Staat dadurch sorgen, daß er entweder selbst eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt bildet, und solche als Fakultät mit seiner Landesuniversität vereinigt oder seine

Kandidaten nöthigenfalls aus dem katholischen Kirchenfond unterstützt, um eine so eingerichtete Universität besuchen zu können.

XXVI.

In der Provinz werden die erforderlichen Priester-Seminarien bestehen, worin die Kandidaten des geistlichen Standes nur nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien auf Ein Jahr aufgenommen, und in dem Praktischen der Seelsorge ausgebildet werden.

Der Bischof, welchem in Hinsicht des Unterrichts und der Disciplin, die Leitung des Priester-Seminars, unter der Aufsicht des Staats zusteht, ernennt mit Vorbehalt der landesherrlichen Zustimmung, den geistlichen Vorsteher und führt die, mit Genehmigung des Staates, getroffene inneren Einrichtungen aus.

Alle übrigen Angestellte an dem Seminar werden von dem Landesherrn ernannt.

Die andern Staaten der Diöcese, welche daran Theil nehmen, werden sich dieser Einrichtung und den Anordnungen des Staates, worin das Seminar sich befindet, vertrauend anschließen; sie haben aber das Recht, von dem regens seminarii gleiche Berichte und Praktikanten-Tabellen über ihre Landesangehörige zu fordern, wie derselbe solche an seine Staatsbehörde, vorschriftsmäßig einzusenden hat.

Jeder Staat wird für seine Kandidaten, bei ihrem Eintritt in das Priesterseminar, die erforderlichen Tischtitel urkundlich ausfertigen und in der Art versichern lassen, daß, im eintretenden Falle, der lebenslängliche, dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von 3—400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung der Kur- und Pflegekosten zureichend gedeckt sind. Von dem Titulat kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder auch in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

Priesterseminarien können nie zu Korrektionshäusern für straffällige Geistliche mißbraucht werden, sondern es bleibt einer gemeinsamen Verabredung vorbehalten, dafür auf eine andere zweckmäßige Art zu sorgen.

XXVII.

Außer den in der Deklaration an den Pabst enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht der Besoldungen der Diöcesanvorsteher, und der Ausscheidung und Verwaltung des Kirchenvermögens, wird hier noch zur näheren Erläuterung festgesetzt:

1) die Verwaltung des ausgeschiedenen Kirchenvermögens, mit Inbegriff des Bedürfnisses für die Priesterseminarien, wird jeder Staat nach seiner Verfassung reguliren.

2) Die Dotation geschieht nach den, in der Deklaration an den Pabst ausgesprochenen Bestimmungen, mit der Rücksicht, daß, wenn blos in Geld dotirt wird, bei den steigenden Bedürfnissen der Kirche, auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können. Uebrigens versteht sich von selbst, daß unter den, Art. VIII. der Deklaration, als existirend angeführten geistlichen Gütern nur diejenigen älteren Güter verstanden werden können, welche, in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, nicht säcularisirt worden sind.

3) Die Zulage, welche der in die erzbischöfliche Würde eintretende Bischof erhält, wird von den vereinten Regierungen, nach der Zahl ihrer katholischen Unterthanen, aus dem ausgeschiedenen Kirchengut beigeschossen und an den Erzbischof in Quartal-Raten abgegeben.

4) Besoldungen, die blos in Geld bestimmt sind, werden nach Maasgabe der wechselnden Getreidepreise, von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens alle 10 Jahre, neu regulirt werden, ohne daß jedoch die festgesetzten Normalkompetenzen je verringert werden können.

5) Die Intercalargefälle sämmtlicher höherer und niederer Kirchenpfründen, werden in einen besondern Fond vereinigt und können nur zu Kirchenzwecken, zu deren Befriedigung keine Mittel vorhanden sind, oder niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, verwendet werden.

6) Die Güter der katholischen Kirchenpfründe, so wie alle allgemeine und besondere kirchliche Fonds, werden, unter der Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten, auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet, und es wird insonderheit die Verwaltung der erstern in den Händen der Nutznießer gelassen.

Beilage Nro. 3.

Kirchen-Pragmatik.

Die zu Herstellung der Diöcesan-Verfassung der katholischen Kirche in ihren Staaten vereinten Regierungen haben beschlossen, die äußeren Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz und der sie bildenden Bisthümer näher zu bestimmen und möglichst gleichförmig zu ordnen. Zu dem Ende haben sie folgende Grundbestimmungen als bleibende Norm festgesetzt:

I. Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften, gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diöcesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm als unveräußerliche Majestätsrechte zustehenden Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche, in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch alle besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein-geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und dürfen nur nach erfolgter Staatsgenehmigung kund gemacht werden.

§. 5. Alle römische Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinende päbstliche Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle frühere päbstliche Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

Auch die, mit Genehmigung der Regierung publicirten, päbstlichen und sonstigen kirchlichen Erlasse, behalten nur so lange Kraft, als der Staat seine Billigung nicht zurück nimmt.

§. 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

II. Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz.

§. 7. Die Bisthümer Rottenburg, Freiburg, Mainz, Fulda und Limburg, stehen in einem Metropolitanverband, und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dörtige Bischof der Provinz als Erzbischof vor.

§. 8. Die ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß hergestellte Metropolitanverfassung steht unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden. Da die wichtigeren, den Zeitumständen und der fortschreitenden Cultur entsprechenden, Verbesserungen in Kirchensachen von denselben erwartet werden, so soll in der Regel alle 10 Jahre eine solche Synode stattfinden, die erste aber im Laufe der nächsten fünf Jahre gehalten werden. Außerdem soll zur Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, jährlich eine Synodalkonferenz stattfinden, wozu mit Genehmigung der Regierungen der Erzbischof, so wie auch jeder Bischof, einen Bevollmächtigten absendet.

§. 10. Es wird unverzüglich ein Synodalgericht (judices in partibus) gebildet, wozu aus jeder der fünf Diöcesen der Provinz ein Mitglied abzuordnen ist; die Wahl dieses Mitglieds hat auf

dieselbe Weise, und von demselben Wahlkollegium zu geschehen, wie bei der Bischofswahl angeordnet worden ist. Diese Behörde behandelt, unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte von ihr selbst gewählten Direktors, als Synodalgericht, sowohl die Beschwerden höherer Art, welche gegen Geistliche erhoben werden, als auch solche Appellationssachen, welche an eine dritte Instanz gelangen können.

§. 11. Es können daher in keinem Falle kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

III. Vom Erzbischof.

§. 12. Der Erzbischof wird sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten eidlich reversiren, daß er sein Amt zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheil der Rechte der Staaten und der Bischöfe gereichen könnte.

§. 13. Der kirchlichen Provinzialverfassung gemäß wird der Erzbischof vorzüglich folgende Metropolitanrechte ausüben, er wird

a) den Vorsitz und das Direktorium bei Provinzialsynoden führen;

b) die persönlichen Klagen gegen die Bischöfe mit den Conprovinzialbischöfen untersuchen, in den Fällen aber, wo auf Deposition oder Privation des Angeklagten zu erkennen wäre, die Sache an das Synodalgericht (judices in partibus), welches im Namen des Pabstes spricht, zur Fällung des Erkenntnisses überweisen;

c) für die in geeigneten Fällen an das Metropolitangericht gehenden Appellationen, sein Kapitel als Gericht zweiter Instanz aufstellen; für die Behandlung der Streitsachen in der eigenen Diöcese aber sein Kapitel in zwei Senate, wovon der eine in der ersten, und der andere in der zweiten Instanz zu entscheiden hat, abtheilen;

d) die Bischöfe im kanonischen Wege zu Erfüllung ihrer Amtspflichten anhalten, und erforderlichen Falls, nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Staate, das jus supplendi ausüben;

e) die bischöflichen Diöcesen der Provinz, jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des betreffenden Staates, welcher nach Gutbefinden einen landesherrlichen Commissär beiordnen wird, visitiren;

f) für die verwaisten Kirchen, jedoch unbeschadet der Rechte der Domkapitel, sorgen, daher auch in Nothfällen, wenn der päbstliche Stuhl erledigt, oder der Pabst unzugänglich oder auf welche Art es auch sey, gehindert seyn sollte, allen Bedürfnissen seiner Provinz vorsehen;

g) namentlich aber seine ursprünglichen Confirmations- und Consekrations-Rechte und Pflichten ausüben, wenn die päbstliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von sechs Monaten, binnen welcher die bischöflichen Sitze wieder besetzt seyn sollen, nicht erfolgt; es sey, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben, oder daß die angegebenen von dem Synodalgericht, auf unrichtigen Thatsachen beruhend oder unerheblich befunden worden, oder daß der päbstliche Stuhl selbst in dieser Zeit erledigt oder gehindert seyn sollte.

§. 14. Im Erledigungs- oder Hinderungsfalle des erzbischöflichen Stuhles tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitanrechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitangericht wird von ihm bevollmächtigt.

IV. Bildung der Diöcesen.

§. 15. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, so daß sich die Gränzen der Diöcesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 16. Eine jede Diöcese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 17. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarrverband standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 18. Da, wo es zweckmäßig erscheint, soll mit Einverständniß der bischöflichen Behörde eine neue Pfarreintheilung zur bessern Regulirung der Pfarrsprengel vorgenommen werden.

V. Von dem Bischof.

§. 19. Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämmtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahlform ist folgende:

a) das Wahlkollegium bildet sich bei jedem vorkommenden Wahlakt aus den sämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels, und

einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleichen Anzahl hierzu (siehe §. 33.) eigens gewählter Dekane;

b) das Wahlkollegium wählt durch absolute Stimmenmehrheit drei Geistliche aus dem Diöcesanklerus. Unter diesen wird derjenige als Bischof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausschließt;

c) der ganzen Wahlverhandlung wird ein landesherrlicher Kommissär beiwohnen.

§. 20. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt, und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe wenigstens 8 Jahre lang entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine kirchliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 21. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Konsekration, die der Erzbischof selbst oder mit seinem Einverständniß ein anderer Bischof in der Provinz vorzunehmen hat, legt derselbe dem Landesherrn folgenden Eid ab:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes, Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ꝛc.) und Allerhöchstdero Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staats Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staats, sey es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit ꝛc.) zu eröffnen."

§. 22. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und er wird hierin vom Staat nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußere Beschränkungen geschützt.

Zugleich wird aber auch der Staat darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diöcesanen, geistlichen und weltlichen Standes, nicht in der Absicht, sie an auswärtige geistliche Behörden zu verweisen, versage.

§. 23. Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen, und in Beiseyn landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maßgabe der in den §.§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.

§. 24. Jeder Bischof oder Bisthumsverwalter steht in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen.

VI. Vom Domkapitel.

§. 25. Die Besetzung der Domkapitularstellen geschieht bei künftigen Erledigungen durch die Wahl, und zwar auf die nämliche Art, wie sie oben §. 19. lit. a. b. und c. bestimmt ist.

§. 26. Der Landesherr bezeichnet nach Vernehmung des Bischofs und des Kapitels den Domkapitularen, welcher zum Domdekan zu befördern ist, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.

§. 27. Zu Domkapitularstellen können nur Diöcesangeistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, wenigstens 6 Jahre ein öffentliches Kirchen- oder akademisches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 28. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese. Der Dekan führt die Direktion; die Verwaltungsform ist kollegialisch.

§. 29. Das Domkapitel sorgt auf gesetzliche Weise für die Diöcesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Im letzteren Falle hat jedoch der Neuerwählte das Recht sogleich an die Spitze der Diöcesanverwaltung zu treten.

§. 30. Die ganze Diöcesanverwaltung wird für die Diöcesanen, geistlichen und weltlichen Standes, unentgeltlich geführt, und es können nur mäßige Expeditionsgebühren angesetzt werden, daher auch außer diesen Expeditionsgebühren weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden, Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn mögen, erhoben werden können.

VII. Von den Dekanen.

§. 31. Die Dekanate werden, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden, mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 32. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 33. Eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Dekanen, durch die sämmtlichen Dekanen der Diöcese aus ihrer Mitte gewählt, bildet mit den Domkapitularen, nach Bestimmung des §. 19 das Wahlkollegium, und hat in der daselbst festgesetzten Form, bei der Wahl, sowohl des Bischofs, als auch der Domkapitularen, mitzuwirken.

VIII. Von der Geistlichkeit im Allgemeinen.

§. 34. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet, und als Fakultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder, daß die Kandidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 35. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar insoweit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen.

§. 36. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen, unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 37. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-

unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich drei= bis vierhundert Gulden festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur= und Pflege-Kosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 38. In jeder Diöcese wird jährlich von einer, durch die Staats= und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei, oder zu sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 39. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classifikation wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt.

§. 40. Ebenso wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 41. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein Jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 42. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 43. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution zu einer ihm verliehenen Kirchenstelle erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 44. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 45. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

IX. Vom Kirchenvermögen.

§. 46. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 47. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeine und besondere kirchliche Fonds, werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen sollen, wo diese weniger als fünf- bis sechshundert Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hiebei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 48. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

Freyherr von Blomberg,
K. Württ. Geh. Leg. Rath und Minist. Resident.

Beilage Nro. 4.

Ultimatum des Pabstes vom 16. Juni 1825.

1. Quotiescumque Sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis ecclesiae capitulum, intra mensem a die vacationis computandum, Summos resp. territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos idoneos et dignos juxta sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex candidatis ipsis Summo territorii Principi *minus gratus extiterit*, Capitulum ex Catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas Canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum pontificem perferri curabit.

2. Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae mem. Urbani P. P. VIII. jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel ecclesiastico resp. Dioecesis, viro in dignitate constituto committetur, quo accepto, si summus pontifex compererit promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in episcopo requirunt eum, quantocius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

3. Si vero aut electio fuerit minus canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere

4. Capitula tam Metropolitanum quam cathedralia pro *prima vice* eo qui sequitur efformabuntur modo: Postquam Archiepiscopus

vel respective Episcopi Sanctae Sedis auctoritate fuerint instructi, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem summi Pontificis nominė ad nominationem Decani, Canonicorum et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent Canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus vacaverint Episcopus vel Episcopus eum resp. Capitulo alternis vicibus, intra sex hebdomadas a die vacationis proponent summo territorii Principi quatuor candidatos in sacris ordinibus constitutos, iisque praeditos qualitatibus quas Sacri Canones in Capitularibus requirunt.

Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis summo territorii Principi minus sit gratus, idquam primum Archiepiscopo aut Episcopo vel resp. Capitulo idem summus princeps indicari curabit, is ab elencho Candidatorum deleatur. Tunc vero Archiepiscopus vel Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae seu Vicariae, vel resp. Capitulum intra quatuor hebdomadas, procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus aut Episcopus canonicam dabit institutionem.

5. In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is numerus Clericorum ali atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui atque educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondet quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

6. Liberum erit cum sancta Sede de negotiis ecclesiasticis communicare atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria cujusque Dioecesi, pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta *Canones nunc vigentes* et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Beilage Nro. 5.

Breve,

welches an den Erzbischof von Freiburg und den Bischof von Limburg erlassen wurde.

Leo P. P. XII.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem!

Diem, quem votis apprecabamus, Ecclesiae istae Sanctissimae salutarem gratulamur illuxisse, quo antistitem eidem praefecimus. Te vero quem in id muneris adscivimus, curis consiliisque Nostris pro istius gregis bono susceptis cumulate satisfacturum haud diffidemus, dante Deo voci tuae vocem virtutis, ut traditam tibi vineam custodias sedulo, excolasque perstudiose. Cum autem inter ea, quae celeriter tibi gerenda erunt Capituli constitutio commissa tibi sit, commendamus summopere fraternitati tuae, ut quae Nostris Apostolicis litteris, quarum initium est: ad Dominici gregis custodiam — decrevimus — religiossisime servari enitaris. Nostro quippe nomine prima hac vice eligere Decanum, Canonicos et Vicarios Capituli datum est Tibi: qua in re perficienda id ob oculos habendum memineris, ut eligendi sacris sint ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia, ceterisque virtutibus ex Canonum praescripto necessariis effulgeant, neque sint Serenissimo Principi *minus grati*, ut scilicet ademta omni offensionis causa, facilius ac salubrius delato munere perfungantur.

Hinc Tuarum sit partium, omnia illa, quae in eam rem et pro Episcopis et pro Capitulis sancita ibidem sunt, accurate exequi, atque omni studio contendere, ut per eos, ad quos spectat, eadem illa perficiantur. Etc. Etc. 21 Mai 1824.

In demselben Monat wurde ein Breve an die Kapitel von Freiburg und Limburg erlassen, worin die hier wichtige Stelle lautet:

Vestrarum erit partium, eos adsciscere quos *ante solemnem electionis actum* noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, *nec Serenissimo Principi minus gratos esse.*

Der Kardinal Bartholomäus Pacca
und
der Nuntiatur=Streit.

Der berühmte Kardinal Pacca hat bekanntlich vor einigen Jahren historische Denkwürdigkeiten herausgegeben, welche die Geschichte des Pabstthums unter Pius VII. betreffen und, wie es auf dem Titelblatte heißt, einen wichtigen, größtentheils unbekannten, mit Dokumenten belegten und zugleich berichtigenden Beitrag zur neuern Kirchen= und Staaten=Geschichte liefern.

Der 4te Band dieses in mehr als einer Beziehung interessanten Werks enthält die Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786 bis 1794 in der Eigenschaft eines zu Köln residirenden apostolischen Nuntius in den Rheinlanden, mit einem Anhange über die Nuntien und mit geschichtlichen Dokumenten. Dieser Theil des merkwürdigen Buchs hat in Deutschland nicht wenig Aufsehen erregt und das Urtheil der Zeitgenossen über den religiösen Charakter der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, nicht allein in dem katholischen Theile von Deutschland, sondern auch in dem evangelischen, besonders in den höhern Kreisen der Gesellschaft, größtentheils bestimmt, und somit den Zweck vollkommen erreicht, welchen der Verfasser im Sinne hatte. Als dieser für uns Deutsche so anziehende 4te Theil durch die Betriebsamkeit der Kollmannschen Buchhandlung im Jahre 1832 in deutscher Uebersetzung erschien, fehlte es natürlich nicht an Männern, welche die Tendenz der Schrift eben so gut erkannten, als sie den wissenschaftlichen Werth derselben zu beurtheilen wußten. Sie ließen aber beides auf sich beruhen, wahrscheinlich, weil sie die mehr und mehr zunehmende Beschwichtigung des confessionellen Unfriedens nicht durch neuen Hader stören und den Regierungen schlimme Verlegenheiten bereiten wollten. Diese

Rücksicht findet gegenwärtig nicht mehr statt; vielmehr fordert es die Aufrechterhaltung des Friedens, den Künsten, mit welchen man seit dem Jahre 1815 planmäßig bemüht gewesen ist, die Wahrheit zu entstellen, einen Damm entgegenzusetzen, da die wahre Triebfeder dieser Bestrebungen gegenwärtig wohl kaum mehr zu verkennen ist. Sie läßt sich mit wenigen Worten deutlich machen: Ohne Krieg sind die alten Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland nicht herzustellen; hergestellt werden aber müssen und sollen sie um jeden Preis.

Die Absicht des Kardinals scheint sehr löblich. Er will nämlich die durch Partheigeist und von den erkauften Federn der Feinde des heiligen Stuhls entstellten Begebenheiten in ihrem wahren Gesichtspunkte zeigen, und sich dabei den schönen Spruch Tertullians, daß die Wahrheit keine andere Scheu habe, als die, dem Tageslichte entzogen zu werden, zum Leitstern nehmen. Zugleich bemerkt er, daß, wenn ein Geschichtschreiber seine Nachrichten über den Nuntiatur-Streit in Deutschland aus den Werken der Zeitgenossen nehmen und denselben unbedingten Glauben schenken wolle, er der Nachwelt einen ungereimten und verläumderischen Roman, anstatt einer wahrhaften und genauen Geschichte, hinterlassen würde. — Denn nach diesen Schriftstellern seyen die päbstlichen Nuntien und Legaten nur Störer des öffentlichen Friedens, Anstifter von Uneinigkeiten und Zwietracht unter den Protestanten und Katholiken, und ihre Absichten auf nichts anderes gerichtet gewesen, als sich der kanonischen Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu bemächtigen, die Fortschritte der Aufklärung zu verhindern, den Aberglauben und die Unwissenheit zu befördern, von allen Seiten Geld zu sammeln und die ultramontanischen Grundsätze und unzulässigen Ansprüche des sogenannten römischen Hofes immer weiter auszubreiten. — Die Wahrheit dagegen sey: „daß, wenn im Jahre 1786, als ich in Köln anlangte, längs des ganzen Rheins überall die katholische Religion noch herrschte; daß, wenn ihr göttlicher Kultus wieder in Ländern eingeführt worden war, aus welchen die vorgebliche Reform denselben verdrängt hatte; daß, wenn während zwei Jahrhunderten und darüber alle Anstrengungen des Protestantismus vergeblich waren, um in katholische Länder und Städte einzudringen; daß, wenn in jenen Gegenden nützliche Anstalten und fromme Stiftungen für die zum geistlichen Stande bestimmte Jugend, und zur Bekehrung der Heterodoxen angetroffen wurden; endlich daß, wenn eine reguläre Observanz und Disciplin in nicht wenigen Klöstern gefunden wurde, und der Geistlichkeit es nicht an Mitgliedern fehlte, welche in den, zu ihrem

Stande gehörenden, Wissenschaften bewandert waren, man ohne Vorwurf von Uebertreibung behaupten konnte, daß man alles dieses den apostolischen Anstrengungen und der aufmerksamen Wachsamkeit der Nuntien, besonders der ordinären zu Köln, zu verdanken hatte."

Diese Wahrheit könne er durch authentische Dokumente darthun, wenn sein vorgerücktes Alter und die vielen Geschäfte seiner verschiedenen Aemter es ihm erlaubten, sich einer solchen Arbeit zu unterziehen. Zu einer kurzen Erzählung der vorzüglichsten Begebenheiten seiner Nuntiatur hat der berühmte Verfasser indessen noch einen persönlichen Grund. Er sah sich in den ersten Jahren derselben von allen Seiten durch Schriften in deutscher, lateinischer und französischer Sprache angegriffen, wo man die Nuntiatur in Köln anklagte und seine Handlungen mißbilligte. Er wurde in öffentlichen Verordnungen und in einigen Hirtenbriefen der drei geistlichen Churfürsten als Usurpator ihrer Gerichtsbarkeit und gleichsam als Verführer ihrer Geistlichkeit dargestellt und von eben diesen Churfürsten bei dem Reichshofrathe zu Wien und endlich auch bei dem Reichstag in Regensburg als Störer des öffentlichen Kirchenfriedens in Deutschland angeklagt. Solche Handlungen von Fürsten, welche in jeder andern Rücksicht Achtung und Ehrfurcht verdient hätten, konnten leicht einen seiner Ehre nachtheiligen Verdacht erregen. Um also seinen guten Ruf sicher zu stellen, wenn etwa in Zukunft der Verfasser einer Kirchengeschichte sich durch die verläumderischen Darstellungen einiger deutschen Schriftsteller hintergehen lassen und seiner Ehre oder der Ehre des heil. Stuhls zu nahe treten sollte, müsse er einen aufrichtigen, genauen und auf authentische Dokumente gestützten Bericht verfassen.

War die Nuntiatur zu Köln so wichtig, ihre Zwecke so rein, ihre Wirksamkeit während zweier Jahrhunderte so bedeutend, was sollen wir von den Gesinnungen der drei churfürstlichen Erzbischöfe sagen, daß sie diese Nuntiatur zu verdrängen und ihrer Wirksamkeit alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen suchten? Wie können Erzbischöfe von solcher Gesinnung in irgend Einer Rücksicht Achtung und Ehrfurcht verdienen?

Die „in jeder andern Rücksicht Achtung und Ehrfurcht einflößenden Fürsten" werden dann an einer andern Stelle folgendermaßen charakterisirt.

„Der damalige Churfürst von Mainz, Baron von Erthal, stolz und aufgeblasen, daß er ein Verbündeter des großen Königs von Preußen Friedrichs II. in dem berühmten Fürstenbunde geworden war,

welchen jener Monarch erdacht und geschlossen hatte, um nöthigenfalls den ehrgeizigen Vergrößerungsplanen sich zu widersetzen, welche man bei den Handlungen des Kaisers Joseph II. befürchtete, hielt es seiner Größe unwürdig, in geistlichen Angelegenheiten von einem Prälaten des römischen Hofes abzuhängen, um so mehr, da dieser in den Ländern eines andern Reichsfürsten residirte. Dieser Churfürst führte ein durchaus weltliches Leben, indem er gleich einem großen Fürsten mit Pomp und Pracht Hof hielt, und sich nur dann erinnerte, Bischof zu seyn, wenn sich ihm eine Gelegenheit darbot, die Päbste zu beunruhigen, oder sich dem heil. Stuhle zu widersetzen. Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Churfürst von Trier, war ein guter Mann, an dessen moralischem Verhalten nichts zu tadeln war, der aber bei seiner sowohl weltlichen als geistlichen Regierung einen so schwachen und unbeständigen Charakter zeigte, daß er bei jedem Wechsel seiner Minister auch immer seine Grundsätze und Meinungen zu verändern pflegte. Im Jahre 1769 ließ er in Vereinigung mit den andern beiden geistlichen Churfürsten durch ihre Deputirten einen Kongreß in Koblenz halten, um bei dem kaiserlichen Hofe Beschwerde gegen den heil. Stuhl zu führen; und sein Deputirter bei diesem Kongreß war der bekannte Herr von Hontheim, Verfasser des infamen Werks, das unter dem Namen Justinus Febronius erschienen war."

„Einige Jahre später, als sein geistlicher Rath ein gewisser Abbé Beck war, ein gelehrter Mann, von reinen und katholischen Grundsätzen, Freund und Korrespondent der berühmten Gelehrten Fellner und Pey, veränderte er gänzlich seine Denkungsart und seine Sprache, und erlangte in Deutschland einigen Ruf durch seine weisen und vernünftigen Vorstellungen an den Kaiser Joseph über dessen vielfache Veränderungen in Religionssachen. Im Jahre 1785 endlich, wo er einen andern Abbé Beck, ganz verschieden von dem frühern, zum geistlichen Rath hatte, der ein Feind Roms war, und Grundsätze nach der Mode besaß, änderte er sich von neuem um, und vereinigte sich mit den andern Erzbischöfen zu dem ungerechten Streite, welcher gegen den heiligen Stuhl wegen der Errichtung einer neuen Nuntiatur in München erregt wurde."

„Maximilian von Oesterreich, erwählter Koadjutor des Churfürsten Maximilian von Königsegg, Erzbischofs von Köln und Bischof von Münster, suchte, wie mir der geachtete Kardinal Gerampi erzählt hat, sich bei Personen von reiner und gesunder Lehre in den geistlichen Angelegenheiten zu unterrichten, und erregte große Hoffnungen von sich bei allen Guten und besonders bei dem großen Pabste Pius VI., der mit mir immer in Ausdrücken der Achtung und

ganz besonderer Zuneigung von ihm sprach. Aber als derselbe dem verstorbenen Maximilian von Königsegg im Jahre 1784 *) nachgefolgt war, und nachdem er kaum von seinem erzbischöflichen und bischöflichen Stuhle Besitz genommen hatte, wurden ihm lauter verdächtige Räthe und Minister, deren einige gewiß zu der damals entstehenden gottlosen Sekte der Illuminaten gehörten, an die Seite gesetzt; und so verschwanden alle die schönen Hoffnungen, welche man von ihm gehegt hatte. Da er aber ein mit vielem Geist begabter Fürst war, so hat er mit der Zeit gewiß die unglücklichen Wirkungen und Folgen der ihm ertheilten schlimmen Rathschläge erkannt."

Diesen Kirchenfürsten, unter deren Regierung man den alten Plan erneuert habe, die berühmten und alten Kirchen Deutschlands ihrer weltlichen Besitzungen zu berauben, müsse man größtentheils die unglückliche Ausführung dieses Vorhabens auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1803 zur Last legen. Denn sie hätten, von treulosen Rathgebern verführt und taub für die Minister des heiligen Stuhls, unbedachtsam zu dieser schmerzhaften Aufhebung und Beraubung mitgewirkt. Besonders hart aber klagt der Kardinal die beiden letzten Erzbischöfe von Mainz, den Baron v. Erthal und Karl Theodor v. Dalberg an, und fügt hinzu: „Jetzt sind nun

*) „Als im Jahre 1784 Maximilian von Oesterreich in der Kathedralkirche von Köln feierlichen Besitz von seinem erzbischöflichen Stuhle nahm, ereignete sich ein sonderbarer Zufall, der mir von Personen, welche gegenwärtig waren, erzählt worden ist. Indem er den Bischofsstab, an dem man keinen Bruch wahrgenommen hatte, und der kurz vorher gereinigt worden war, in die Hand nahm, zerbrach dieser in zwei Theile. Maximilian wandte sich zu den Umstehenden und sagte: „Wenn dieses in einem andern Jahrhunderte geschehen wäre, so würde man sagen, daß mein erzbischöflicher Sprengel getrennt und in zwei Theile getheilt werden würde." Nun wurde aber im Jahre 1801 durch das bekannte Konkordat zwischen dem heiligen Stuhle und der französischen Republik der erzbischöfliche Stuhl von Köln aufgehoben, und der Theil seines Sprengels, der auf dem linken Rheinufer gelegen war, mit dem neu errichteten Bisthum von Aachen vereinigt; der andere Theil aber blieb damals noch dem Churfürsten-Erzbischof Maximilian unterworfen."

„Ich könnte noch andere Vorfälle erzählen, welche gewissermaßen den nahen Fall der deutschen Kirchen ankündigten; aber ich enthalte mich dessen, um die harten Ohren unserer neuern liberalen Denker nicht zu beleidigen." — Das gehört der Disciplina Etrusca an! cf. Plin. lib. 21. c. 3. und lib. 33. c. 1.

die weltlichen Besitzungen der geistlichen Churfürsten unter die Herrschaft protestantischer Fürsten gekommen, welche das Versprechen ertheilt haben, die Freiheit des katholischen Kultus aufrecht zu halten, und ich zweifle nicht, daß sie die Absicht haben, dieses Versprechen zu erfüllen; aber es besteht die gegründete Furcht, daß ein den Katholiken feindlicher Minister oder Rathgeber diesen Fürsten vorschlage, die eingeführten Neuerungen zu erhalten, und die, welche jene Prälaten beabsichtigten, in Ausübung zu setzen, unter dem Vorwande, daß man sie nicht als der katholischen Religion zuwider ansehen könne, weil sie von zwei Erzbischöfen, welche sich zu dieser Religion bekannt hätten, herrührten. Es ist also höchst nothwendig, dem Publikum die Denkungsweise und die irrigen Grundsätze jener beiden Prälaten bekannt zu machen, damit von ihrem Namen und ihrer Würde kein Mißbrauch gemacht werden könne, um dadurch gewissermaßen die von ihnen eingeführten oder vorgeschlagenen Neuerungen zu autorisiren."

In einer Note wird bemerkt: „Nachdem ich diese Denkwürdigkeiten geschrieben hatte, habe ich erfahren, daß dasjenige, was ich damals fürchtete, sich nur zu sehr bestätigt hat. Die sogenannte rheinische Pragmatik, welche von den Bevollmächtigten der protestantischen Fürsten zu Frankfurt abgeschlossen worden ist, und das Edikt von 1830 von eben diesen Fürsten sind ein Beweis dafür."

Ueber den Zustand der katholischen Religion in Deutschland macht er folgende Bemerkung:

„Nach Beendigung der Religionskriege, welche zwischen den Katholiken und Protestanten gleichsam eine Mauer aufgerichtet hatten, und nachdem die einen den andern sich im gemeinschaftlichen Leben genähert hatten; theilten sich unglücklicherweise von den protestantischen Schulen und Universitäten die Grundsätze des Protestantismus über das Recht und die Autorität der Fürsten in Kirchensachen und über die fast gänzliche Abhängigkeit der geistlichen Macht von der weltlichen, den katholischen Universitäten und Schulen mit; und jene Ehrfurcht und hohe Verehrung, welche die guten Deutschen für den katholischen Clerus, den Heiligen Stuhl und für die Disciplinargesetze der Kirche hegten, wurden nach und nach immer schwächer. So lange als in Deutschland die Gesellschaft Jesu bestand, welche viele Kollegien auf den Universitäten und an mehreren Orten die öffentlichen Schulen unter sich hatte, fanden jene unrichtigen Grundsätze einen starken Widerstand, und das Uebel machte keine großen Fortschritte;

aber die Aufhebung dieser um die Kirche so verdienten Gesellschaft und die Errichtung und Fortschritte der geheimen Verbindungen verursachten der katholischen Religion die größten Nachtheile. Damals stürzte der letzte Damm zusammen, und Deutschland wurde von gottlosen und irreligiösen Schriften überschwemmt." Unter solchen Umständen, meint der Kardinal, habe es die Pflicht, die Klugheit und das eigene Interesse des deutschen Klerus erfordert, die Bande mit dem heil. Stuhl enger zusammenzuziehen, da es ja leicht einzusehen sey, daß die Klagen und Beschwerden gegen die Macht des Pabstes, auch auf ihn, den Klerus, angewandt werden könnten.

Da aber die Kinder der Finsterniß klüger, als die Kinder des Lichts seyen, so sey es den Feinden der Kirche gelungen, zwischen dem heil. Stuhle und den churfürstlichen Erzbischöfen Streitigkeiten und Uneinigkeiten zu erregen, welche den Weg zu der traurigen Katastrophe von 1803 gebahnt hätten. Dieses wird an einer andern Stelle näher entwickelt. Es heißt S. 86 und 87: „Die Festigkeit und das Ansehen Benedikts XIV. so wie die Unterhandlungen seiner Nuntien verhinderten für damals die Beraubung einiger deutschen Kirchen, obgleich dieselbe nicht völlig aufgegeben wurde, wie man aus dem Briefwechsel zwischen dem gottlosen Voltaire und Friedrich II. von Preußen sehen kann."

„Wenige Jahre hierauf erweckte die Säkularisation der Stifter und Klöster und anderer frommen Stiftungen in den österreichischen Staaten von neuem diese alte Lüsternheit bei den deutschen Fürsten oder wenigstens bei ihren Ministern. Dieses war der Grund, warum man den Druck und die Verbreitung aller Werke und Schriften frei gestattete, welche über die Streitigkeiten zwischen den ersten Churfürsten Deutschlands und dem heil. Stuhle handelten. Durch dieses Mittel suchte man das Ansehen der Päbste immer mehr zu verringern, ihnen jeden Einfluß auf die politischen Angelegenheiten Deutschlands zu benehmen, und durch die Anfachung von Streitigkeiten und Trennungen zwischen dem Pabste und den Erzbischöfen und zwischen diesen letztern und den Bischöfen und den weltlichen Regierungen verlor die Geistlichkeit, in den Augen der Völker, immer mehr von ihrer Achtung; sie wurde überdieß dadurch in verschiedene Partheien gespalten, und bildete keinen Bund mehr, der, wie ehemals, durch Unterstützung des heil. Stuhles den Intriguen und gewaltsamen Angriffen der weltlichen Regierungen hätte widerstehen können. Die Erzbischöfe, von ihren Ministern, welche größtentheils Mitglieder der geheimen Verbindungen waren, hintergangen, bemerkten die Fallstricke nicht, die ihnen gelegt wurden und wirkten

selbst zu dem Verluste ihrer weltlichen Besitzungen mit. Es fehlte jedoch nicht an Schriftstellern, die zu der philosophischen Sekte gehörten, und die, entweder zu aufrichtig oder zu wenig vorsichtig in ihrem Handeln, demjenigen, der über ihre Lehren nachzudenken verstand, die Absichten ihrer eigenen Sekte aufdeckten, welche die vollständige Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer bezweckte."

Natürlich ist die Häresie Luthers an allen diesen Uebeln ursprünglich Schuld. — Der Kardinal spricht sich darüber in folgender Weise aus: „Die Macht und die großen Reichthümer der deutschen Geistlichkeit, welche einen großen Theil des deutschen Bodens mit fünf Millionen Unterthanen besaß, war seit Jahrhunderten ein Gegenstand des Neides und der Habsucht der angrenzenden weltlichen Regierungen gewesen. So lange als die Päbste einen großen Einfluß auf die politischen Angelegenheiten jenes Reiches ausübten, unterstützten und beschützten diese durch ihr Ansehen jene geistlichen Fürstenthümer, welche größtentheils dem heil. Stuhle und den römischen Päbsten ihren Ursprung und ihre Größe verdankten. Die Häresie Luthers gab dem großen Gebäude jener Kirche den ersten Stoß, denn die habsüchtige Lüsternheit, sich der geistlichen Fürstenthümer zu bemächtigen, war, wie aller Welt bekannt ist, die Haupttriebfeder, welche die deutschen Fürsten bewog, die Lehre Luthers anzunehmen, und seiner Sekte eben so reißende Fortschritte verschaffte, wie der Säbel sie dem Alkoran verschafft hatte."

„Viele Kirchen, hauptsächlich in Norddeutschland, wurden von dieser alles verzehrenden Sekte verschlungen, und die Päbste konnten diese gottlose Beraubung in jenen Ländern, welche durch Annahme der Irrthümer des Häresiarchen Luthers sich von ihrer Gemeinschaft getrennt und ihrem Gehorsam entzogen hatten, nicht hindern. Größtentheils aus diesem Grunde entstand später der Religionskrieg, der dreißig Jahre wüthete und durch den berühmten westphälischen Frieden, mit Aufopferung anderer Kirchen, Erzbisthümer und Bisthümer, welche den protestantischen Fürsten abgetreten wurden, beendigt ward; und ohne den mächtigen Schutz des heiligen Stuhls, die Unterhandlungen und Bemühungen des berühmten Fabius Chigi, damaligen Nuntius in Köln und späterhin Pabstes unter dem Namen Alexander VII. hätte vielleicht schon damals die Zerstörung aller Bischofssitze und geistlichen Fürstenthümer in Deutschland stattgefunden. Die protestantischen Fürsten in Deutschland hörten jedoch nie auf, Versuche neuer Beraubungen des katholischen Klerus zu machen, und gegen die Mitte des verflossenen Jahrhunderts in den ersten Jahren des Pontifikates des unsterblichen Benedikt XIV. wurde der ruch-

lose Vorschlag, die übrigen geistlichen Fürstenthümer zu säkularisiren, von neuem gemacht: aber jener große Pabst widersetzte sich demselben kräftig, befahl seinen Nuntien, bei den Höfen dagegen zu handeln, und schrieb selbst an verschiedene Fürsten darüber, weßhalb damals jener Versuch nicht glückte."

Die Ursache der entstandenen Streitigkeiten, welche während verschiedener Jahre mit anstößiger Erbitterung fortgesetzt worden wären, sey aber keine andere, als die Errichtung einer neuen Nuntiatur in München im Jahre 1785 gewesen, und der Bischof von Speier habe ihm bei seiner Ankunft in Deutschland erzählt, die Erzbischöfe seyen auf das Gerücht der Ankunft des Nuntius Zoglio in München so in Zorn gerathen, daß sie beschlossen hätten, in Ems einen Kongreß zu halten, um über die Mittel zu berathschlagen, wie sie sich dem Pabste widersetzen könnten. — Der Kardinal findet dieses ganz unbegreiflich. Er sagt S. 39. f.: „Diese heftigen Angriffe, welche damals die Erzbischöfe Deutschlands auf die Nuntiaturen machten, waren für mich mehrere Jahre hindurch ein schwer zu lösendes Räthsel. Die Nuntien von Köln waren während zweier Jahrhunderte von den Bischöfen Deutschlands immer gut aufgenommen, höflich und mit den größten Ehrenbezeugungen und mit Achtung behandelt worden. Zwar hatten zuweilen Streitigkeiten über besondere Fälle zwischen dem Tribunal der Nuntiatur und den Erzbischöfen und Bischöfen in Bezug auf die Competenz Statt gefunden, aber diese hatten keine Zwistigkeiten und Trennungen von dem heil. Stuhle verursacht. Auch darf es keine Verwunderung erregen, daß solche, und zwar so selten während zweier Jahrhunderte, stattgefunden, da wir wissen, wie ich schon oben erwähnt habe, daß selbst unter den Kirchenvätern, und zwar zwischen einigen derselben mit den römischen Päbsten in den ersten Zeiten des Christenthums Streitigkeiten und Uneinigkeiten bestanden haben. In den letztverflossenen Jahren aber, nämlich vom Jahre 1769 bis auf diese Epoche (d. i. bis zum Jahre 1786) hatte die vollkommenste Eintracht zwischen den geistlichen Fürsten Deutschlands, der Nuntiatur und dem apostolischen Stuhle geherrscht."

„Die beiden Päbste, welche in jenen Jahren über die Kirche herrschten, Klemens XIV. und Pius VI. hatten keine Zwistigkeiten mit der deutschen Geistlichkeit und wurden in ganz Deutschland, selbst in Ländern, welche von der römischen Kirche getrennt waren, für mit ausgezeichneter Klugheit und großer Mäßigkeit begabte Fürsten angesehen. Pius VI. erhielt, während seines Aufenthalts in Deutschland, von dem Churfürsten von Trier Klemens Wenzeslaus und vom

Erzherzog Maximilian von Oesterreich, damals Koadjutor des Churfürsten von Köln, die größten Beweise einer kindlichen Ergebenheit und jener hohen Verehrung, welche dem Oberhaupte der Kirche gebühren; und doch waren dies dieselben Fürsten, welche im Jahre 1786 sich mit solcher Heftigkeit den Nuntiaturen Deutschlands, d. h. dem von ihnen so geachteten und verehrten Paste Pius VI. widersetzten."

Während eben dieses Zeitraums von 1769 bis 1786 standen die Nuntien von Wien und von Köln bei allen Fürsten des Reichs in großer Gunst. Monsignor Garampi war Nuntius in Wien, und sein Name reicht hin, um an die Gelehrsamkeit, die Klugheit und den Eifer dieses berühmten Mannes, die Angelegenheiten der Kirchen zu verhandeln, zu erinnern. Sein Nachfolger war Caprara, und dieser glaubte vielleicht, daß es für einen Diener des heil. Stuhls rathsamer sey, in Zeiten der Unruhe für die Kirche unthätig zu bleiben und stillzuschweigen, und beschäftigte sich daher wenig oder gar nicht mit den damaligen Angelegenheiten, was allen, welche die Gerichtsbarkeit des Pabstes und seiner Minister ungern ertrugen, nicht mißfiel, im Gegentheile sehr angenehm war. Aus diesem Grunde wurde auf Eingebung der geistlichen Churfürsten von dem Könige von Ungarn Leopold, nach dem Ableben des Kaisers Joseph, der Pabst Pius VI. ersucht, eben ihn zu seinem außerordentlichen Legaten bei der Diät in Frankfurt im Jahre 1789 zu ernennen."

„Eben dieser Monsignor Caprara war vom Jahre 1768 bis 1775 Nuntius in Köln gewesen. Ihm folgte in dieser Nuntiatur Monsignor Carlo Bellisami, ein frommer, sanfter Mann voll Duldung, der immer von den geistlichen Fürsten geschätzt und insbesondere von dem Churfürsten von Trier, Klemens Wenzeslaus, und dem Churfürsten von Köln, Maximilian von Oesterreich, mit unzweideutigen Beweisen des Zutrauens und der Achtung behandelt worden war. Im Jahre 1784, als Maximilian von Oesterreich durch den Tod Maximilians von Königsegg Churfürst von Köln geworden war, wollte er die heiligen Weihen vom Nuntius Bellisami in der Kapelle der Nuntiatur nehmen, wohin er sich selbst zur höchsten Erbauung begab und dadurch große Hoffnungen für sein künftiges Verhalten erregte. Aus welchem Grunde also erhoben 1785 und in den ersten Monaten des folgenden Jahres die Erzbischöfe Deutschlands einen so großen Lärm bei der bloßen Nachricht, daß ein Nuntius nach Bayern gesandt werden würde, und warum suchten sie den Kaiser Joseph schriftlich und mündlich gegen den heil. Stuhl aufzureizen, warum schickten sie Deputirte auf einen in der Absicht

und mit dem schon abgefaßten Beschlusse ausgeschriebenen Kongreß, den römischen Pabst seiner so heiligen Rechte und seiner so alten Prärogative gewaltsam zu berauben? Als dieses geschah, waren sowohl der Nuntius Zoglio, als ich, entweder aus Italien noch nicht abgereist oder kaum in Deutschland angelangt; daher konnten uns die ersten Bewegungen der Erzbischöfe und ihre heftigen Schritte gegen den apostolischen Stuhl nicht zur Last gelegt werden. In der Folge werde ich die Erklärung dieses Räthsels geben." Und welche Erklärung ist es, welche er in der Folge gibt? Wir können keine andere finden, als die, daß Karl Theodor von Dalberg es gewesen, der dieses Unheil gestiftet.

„In dem Jahre 1787," heißt es S. 57 ff., „erhielt der Churfürst Erzbischof von Mainz hinterlistiger Weise von der Großmuth und dem Vertrauen Pius VI. ein Breve, das einigen Kirchen Deutschlands großen Nachtheil brachte und noch größere nebst traurigern Folgen zur Zeit des großen Ansehens von Napoleon Bonaparte in den Angelegenheiten Deutschlands befürchten ließ. Die Feinde des heil. Stuhls, von dem unterrichtet, was in Frankreich vorbereitet wurde und zwei Jahre später ausbrach, wollten sich gleichfalls Wege und Mittel vorbereiten, um jenes Beispiel auch in Deutschland befolgen zu können. Daher waren sie darauf bedacht, auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz, mit welchem die höchst wichtige Würde des ersten Churfürsten im Reiche und des Erzkanzlers verbunden war, einen Mann zu setzen, der die Eigenschaften jenes berüchtigten Griechen, den man für den Haupturheber des unglücklichen Schisma halten kann, das die nicht unirte griechische Kirche von der lateinischen trennt, in sich vereinigte *), und unglücklicherweise fand sich ein solcher Mann unter dem deutschen Klerus. Er gehörte einer der berühmtesten und angesehensten Familien im Reiche an, genoß den Ruf eines Gelehrten und hatte mehrere Werke herausgegeben, die wegen ihres Styls und mehr noch wegen ihrer philosophischen und liberalen Grundsätze zahlreiche Verehrer fanden, was aber hauptsächlich an ihm geschätzt wurde, war, daß er sich unter den ersten befand, welche der berüchtigten Sekte der Illuminaten sich anschlossen, die damals einen großen Einfluß auf die deutschen Kabinete ausübte und mehr oder weniger überall herrschte. Dieser Mann war Karl Theodor von Dalberg, Kanonikus von Mainz und anderer

*) Der Kardinal meint den Patriarchen Photius von Konstantinopel, welcher in einem Rundschreiben alle Ketzereien der römischen Kirche specifizirt hatte. Dies geschah um 867 post Christum natum!

deutschen Kathedral-Kirchen. Jene Sektirer bedienten sich der Vermittlung des preußischen Hofes, um von dem Churfürst-Erzbischofe die Einwilligung zu erhalten, ihn als seinen Koadjutor mit künftiger Nachfolge vorzuschlagen, das Kapitel von Mainz zu seinen Gunsten zu stimmen und zur Erwählung desselben zu bereden, wenn von dem heil. Stuhle das zur Wahl nothwendige Breve erhalten worden wäre."

„Nachdem diese Angelegenheit auf solche Weise in Deutschland eingeleitet worden, sandte der König von Preußen den bekannten Marchese Luchesini mit Vollmachten von sich und vom Churfürsten von Mainz versehen nach Rom. Dieser gab dem Staatssekretär der erhaltenen Vollmacht gemäß in einer ministeriellen Note das feierliche Versprechen, daß jener Erzbischof sich immer enger und freundschaftlicher mit dem römisch n Hofe verbünden würde, daß jene damaligen in der deutschen Kirche entstandenen, die Nuntiaturen und die im Emser Kongresse festgesetzten Artikel betreffenden, Streitigkeiten und Kontroversen freundschaftlich abgemacht und beigelegt werden sollten; daß der Erzbischof die päbstliche Autorität und die Rechte des römischen Stuhls im Reiche aufrecht erhalten haben würde: ferner fügte der genannte Marchese, als Agent des Königs von Preußen, hinzu, daß er von diesem Monarchen, seinem Herrn, den ausdrücklichen Befehl erhalten, in dessen Namen Bürge zu seyn, daß der damals regierende Churfürst von Mainz, so wie auch der Baron von Dalberg weder Beförderer noch Begünstiger der Konvention von Ems seyen, und daher den vom Churfürsten in den unter dem 2. Mai 1787 an ihn gerichteten Vollmachten versprochenen status quo aufrecht halten würden."

„In Rom schenkte man diesen schönen Verheissungen Glauben, und das Wahl-Breve, so genannt, weil dadurch das Kapitel von Mainz autorisirt ward, »sede plena« den Nachfolger des regierenden Erzbischofs zu erwählen, wurde zugestanden. Nachdem das Kapitel von Mainz sich kurz darauf versammelt hatte, schritt es zur Erwählung Dalbergs, eine Wahl, die in Deutschland von den Philosophen, Sektirern und Jansenisten mit wahrem Jubel aufgenommen und höchlichst gelobt wurde, bei den Guten aber Erstaunen und schmerzvolle Seufzer erregte. Der Churfürst-Erzbischof, nach erreichter Absicht, gedachte nicht weiter der gegebenen Versprechen, und ein Jahr darauf brachte er die Angelegenheit rücksichtlich der Nuntiaturen vor die Reichsversammlung in Regensburg, um derselben ein Dekret der Abschaffung dieser Nuntiaturen im ganzen Reiche zu entreissen. Mit solcher Aufrichtigkeit handelte jener Erz-

bischof gegen den apostolischen Stuhl, und zwar mitten unter einer Nation, welche sich bis dahin den Ruhm beigelegt hatte, bei ihren Versprechungen aufrichtig zu seyn und das Versprochene mit gewissenhafter Genauigkeit auszuführen!" Welch ein Gewebe von Dichtung und Wahrheit!!

Zur Beurtheilung der Resultate des Emser Kongresses führt der Kardinal folgende Stellen aus der Schrift: „Triumph der Philosophie im 18ten Jahrhundert, Theil 2. S. 154" an, wobei besonders herausgehoben wird, daß diese Schrift einen gelehrten und unpartheiischen Protestanten zum Verfasser habe*).

„Nichts verrieth es aber wohl mehr," heißt es in diesem Werke, „welche große Fortschritte der Philosophismus bereits unter den Katholischen in Deutschland gemacht hatte, als der Emser in der deutschen Kirchengeschichte so berüchtigte Kongreß. Bekanntlich hatte Hontheim, Weihbischof von Trier, von dem Jahre 1765 bis 1774 sein bekanntes Buch: Justinus Febronius de statu Ecclesiae et legitima potestate romani Pontificis, herausgegeben, in welchem die ganze bisherige Kirchenverfassung über den Haufen geworfen und die Kirche in eine aristokratische Republik unter dem Vorsitze des Pabstes, als Direktor (der aber im Grunde nur ein Automat war), verwandelt wurde, und überhaupt unter unzähligen Widersprüchen, Sophismen und falschen Citationen solche Grundsätze und Paradoxen vorgetragen waren, denen nicht nur die Kirchengeschichte und Exegese überall widersprach, sondern welche auch für die Hierarchie und für die Religion von den schrecklichsten Folgen seyn mußten. Dieses Buch, von welchem Bergier sehr richtig urtheilt, daß das Gute desselben den französischen Theologen und besonders dem Bossuet abgeborgt, das Falsche und Irrige in demselben aber aus den Schriften der Protestanten, Jansenisten und dem römischen Stuhle abgeneigter Kanonisten entlehnt sey, machte ein allgemeines Aufsehen und gab unter den Katholischen eben so große Veranlassung zu Streitigkeiten, als die sogenannten Philosophen nicht ermangelten, es zu erheben. Clemens XIII. hatte den Febronius verdammt, und Hontheim war genöthigt worden zu widerrufen. Die französische Geistlichkeit selbst, welche man mit Recht als diejenige ansieht, die von ultramontanischen Grundsätzen am allerentferntesten ist und auf deren Beistimmung Hontheim sich berief, hatte sich ebenfalls wider dieses Buch

*) Von diesem Kunstgriffe machte bekanntlich auch Herr v. Haller einen erfolgreichen Gebrauch. Die Leute dieses Ordens finden ihr Gesetz und ihre Rechtfertigung in dem Spruche: „Seyd klug wie die Schlangen!"

auf das Feierlichste erklärt und bezeugt, daß sie die römische Kirche als Centre de l'Unité, mère et maitresse de toutes les Eglises anerkenne, und dem Pabste nicht nur la Primauté d'honneur, sondern auch die S. Jurisdiction zugestehe. Dennoch waren es aber die in Hontheims Febronius aufgestellten Grundsätze, die im Jahre 1786 von den deutschen Erzbischöfen selbst in wirkliche Ausübung gebracht wurden, wie selbige auch schon bei verschiedenen der Josephinischen Operationen zum Grunde lagen. Die Nuntiatur-Streitigkeiten gaben nämlich den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Köln und Salzburg Gelegenheit, im Jahre 1786 zu Ems durch ihre Abgeordneten, den Weihbischof Heimel von Mainz, den Offizial Beck von Trier, den geistlichen Rath Tautphäus von Köln, und den Konsistorialrath Bönike von Salzburg zusammenzukommen und dort verschiedene Punkte aufzusetzen. Wenn diese Punkte in Ausübung gebracht wären, wäre das Ansehen des Pabstes für die katholische Kirche in Deutschland und sein Einfluß auf dieselbe so gut, als vernichtet, und das bisher allgemein anerkannte Oberhaupt der Kirche in nichts anderes, als in einen „freudigen Zeugen" (nach dem Ausdrucke des Bischofs von Laybach) alles dessen, was die Erzbischöfe verfügen würden, verwandelt worden. Nach diesen Punktationen hörte aller Rekurs an den päbstlichen Stuhl, hörten alle Exemtionen, die nicht auch die kaiserliche Bestätigung für sich hatten, gänzlich auf, aller Nexus der geistlichen Orden mit ihren zu Rom residirenden Generalen ward aufgehoben, alle Bullen, Breven und Verordnungen des römischen Stuhls sollten ohne vorhergängige Annahme der Bischöfe von keiner Verbindlichkeit seyn; dagegen sollten die Bischöfe in Abstinenz- und Ehesachen und von übernommenen Ordensgelübden aus eigener Macht dispensiren, und die geistlichen Stiftungen zu andern der Religion oder dem gemeinen Wesen nützlichen Anstalten verwendet werden können, ohne daß man dazu die Dispensation und Erlaubniß erst bei dem Oberhaupte der Kirche suchen müßte. Auch der Eid, welchen die Bischöfe bisher dem Pabste geleistet hatten, sollte abgeschafft und dagegen ein anderer, der, wie es hieß, dem päbstlichen Primat sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessener sey, eingeführt werden und dergleichen mehr." Wir werden unsern Lesern in einem andern Aufsatze Gelegenheit geben, bei Beurtheilung des Emser Kongresses der billigen Forderung: audiatur et altera pars! zu genügen, und lassen daher das Urtheil des protestantischen Philosophen einstweilen auf sich beruhen. Nur das bemerken wir, daß der bekannte Krypto-Katholik Stark der Verfasser dieser Schrift ist, derselbe, von welchem Theoduls Gastmahl herrührt. — Die Kurialisten berufen sich

gern auf ihn, und es läßt sich denken, daß auch der Jesuit Perrone seiner nicht vergißt.

In dem Jahre 1787 befand sich der Kardinal in einer der schwierigsten und verlegensten Lagen, in die ein Minister des heiligen Stuhls gerathen kann. Die Beschreibung derselben ist zu charakteristisch, als daß wir es uns versagen könnten, sie unsern Lesern unverändert und unverkürzt mitzutheilen. „Es ist hier nöthig zu wissen," erzählt er, „daß seit dem Anfange der vorgeblichen Reform Luthers und Calvins die Protestanten Deutschlands und die Calvinisten Hollands bei vielen Gelegenheiten alle ihre Kräfte anwandten, um ihren neuen Kultus in Köln einzuführen *). Die dem Handel so günstige Lage dieser Stadt am Rhein und die Hoffnung, nach erlangter freier Ausübung ihrer Religion, auch zu den Aemtern in der Magistratur zu gelangen, machte, daß sie diesen ihren Vorsatz nie aus den Augen verloren. Mächtige heterodoxe Fürsten und selbst Gustav Adolph der Große von Schweden, der in Deutschland die lutherische Lehre beschützte und der Schrecken der Katholiken war, unterstützten durch dringende Anliegen und Drohungen bei dem Magistrate diesen Plan; aber Köln setzte immer diesen Absichten einen heftigen Widerstand entgegen, besonders seitdem diese Stadt die Residenz eines päbstlichen Nuntius geworden war. Im Jahre 1708 verlangte der Churfürst von Brandenburg auf das Dringendste und selbst mit heftigen Drohungen vom Magistrate die Erlaubniß, für seinen in Köln residirenden Minister, wenigstens privatim in seiner Wohnung den calvinistischen Kultus ausüben zu können. Obgleich nun jener Fürst, als Herzog von Kleve, einer der Regenten des westphälischen Kreises war, zu welchem die Stadt Köln gehörte, und obgleich er in dieser Eigenschaft auch Beschützer dieser Stadt war und seine Staaten nahe genug lagen, um sich für eine abschlägige Antwort Genugthuung zu verschaffen, so blieb dessen ungeachtet der Magistrat standhaft und wollte sich nicht von dem Beispiele seiner Vorfahren entfernen. Für dieses feste und standhafte Verhalten richtete der große Pabst Clemens XI. ein Breve an den Magistrat, worin er demselben Glück wünschte, ihn lobte, und in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß man auch nicht einmal im Verborgenen und gleichsam in einem versteckten Winkel dem Irrthum den Frevel erlauben muß, da dieser, gleich einer ansteckenden Pest, sich nicht in enge Gränzen einschränken

*) Die nach Köln übergesiedelten protestantischen Familien wünschten blos die Erlaubniß, ihren Gottesdienst in bescheidener Stille feiern und ihre Kinder in der Stadt taufen lassen zu dürfen.

läßt, sondern zum Verderben der Seelen den Weg zu finden weiß, diese zu überschreiten. Im folgenden Jahre erließ derselbe Pabst auf die Nachricht, daß der Magistrat von Köln, durch neue von jenem Regenten ihm gemachte Drohungen und durch die Repressalien, welche in seinen Staaten gegen die Katholiken genommen wurden, in Furcht gesetzt, sich in Unterhandlungen eingelassen habe, um diese Angelegenheit beizulegen und ihm wenigstens theilweise Genüge zu thun, ein Breve in noch stärkeren Ausdrücken, als das frühere an jenen Magistrat. In diesem Breve ermahnte er denselben, jeden Vorschlag eines Vergleichs zu verwerfen und seinen von den Vätern ererbten Ruhm, in ihrer Vaterstadt dem ketzerischen Glauben jeden Zugang verschlossen zu haben, rein und unbefleckt zu erhalten."

„Die Worte des Oberhaupts der Kirche verfehlten ihre Wirkung nicht, und bis auf die Zeit meiner Ankunft in Köln konnten die Akatholiken nie ihre Absichten erreichen."

„Die in der Stadt ansäßigen Lutheraner begaben sich an den Festtagen nach der Stadt Mühlheim im Herzogthum Berg, wo sie eine Kirche für ihren Kultus besaßen, und die Calvinisten nach einem Dorfe Namens „Frechen," wenn ich nicht irre, im Herzogthum Jülich, wo die Anhänger dieser Sekte gleichfalls eine Kirche hatten. Im Jahre 1787 sahen die Protestanten von Köln sehr wohl ein, daß alle Umstände günstig waren, um einen neuen Versuch zur Erlangung freier Religionsübung mit der gegründeten Hoffnung eines glücklichen Erfolges zu machen. In Frankreich hatten die Calvinisten kühn ihr Haupt erhoben und erhielten später von Ludwig XVI. die Wiederherstellung des berühmten Edikts von Nantes, das ihnen Heinrich IV. zugestanden und von Ludwig XIV. im Jahre 1685 feierlich widerrufen worden war. In verschiedenen katholischen Ländern Deutschlands, in den Niederlanden und selbst in einigen geistlichen Churfürstenthümern waren Verordnungen der ausgedehntesten Toleranz zu Gunsten der Protestanten bekannt gemacht worden; der römische Hof gab Zeichen nicht allein der Versöhnung, sondern selbst der Freundschaft für das Kabinet von Berlin; die erzbischöflichen Kurien ließen den sich zum Protestantismus hinneigenden Lehren freien Lauf, und der Nuntius sowohl als der Klerus hatten fast gänzlich ihren alten Einfluß auf die Religions-Angelegenheiten verloren. Daher wollten die Protestanten diesen so günstigen Zeitpunkt nicht vorbeigehen lassen und fingen an, sich im Geheimen zu bemühen, um die Stimmen des damals regierenden Magistrats zu gewinnen, bevor sie ihre Supplik vorbrachten. Diese wurde am 28. November übergeben, und die Senatoren, die schon von ihnen gewonnen waren,

brachten die Sache gleich zur Abstimmung, ohne zuvor die Meinung eines Ausschusses zu vernehmen, der immer bei wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt zu werden pflegte und bewilligten mit einer großen Stimmenmehrheit den Lutheranern und Calvinisten „„die Freiheit, einen Tempel oder Gebethaus zur Ausübung ihres Kultus zu errichten und daneben ein Gebäude für die Schulen und die Wohnung des Predigers zu erbauen.““

„Sobald die Protestanten eine authentische Abschrift dieses Dekrets des Magistrats erhalten hatten, sandten sie eine Staffete nach Wien, um von dem kaiserlichen Hofrath die Bestätigung zu erhalten. Man kann sich keine Vorstellung davon machen, welchen Lärm diese fast allgemein gemißbilligte Bewilligung hervorbrachte und wie sehr die Bevölkerung Kölns durch dieselbe aufgebracht wurde. Wirklich versammelten sich die 22 Zünfte, in welche die Bürgerschaft von Köln eingetheilt war und faßten den Entschluß, feierlich gegen jenes Dekret zu protestiren, indem sie behaupteten, daß der Verfassung der Stadt gemäß der Magistrat über Sachen von solcher Wichtigkeit, wie dieß die zugestandene Toleranz wäre, keine Entscheidung geben könnte, ohne zuvor das Gutachten der Zünfte eingeholt und deren Zustimmung erhalten zu haben; und wenige Tage darauf wurde dieser ihr Protest dem Magistrate überreicht. Auch das Hochstift der Metropolitankirche und die Geistlichkeit überreichten in den ersten Tagen des Jahres 1788 starke Vorstellungen gegen jenes Dekret, damit die, den Akatholiken zugestandene Bewilligung einer freien Ausübung ihrer Religion widerrufen werden möchte. Aber der Magistrat gab der Protestation der Zünfte kein Gehör und antwortete der Geistlichkeit in bittern und anzüglichen Ausdrücken, indem er unter anderm sagte, daß der Magistrat bei der Bewilligung dieses Dekrets der Toleranz das ruhmvolle Beispiel der drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg befolgt habe. Während nun der Unwillen der Bürgerschaft immer zunahm, langte in der Nacht vom 24ten Januar eine Staffete aus Wien an, welche den Protestanten die Bestätigung (das sogenannte conclusum) des zu ihren Gunsten vom Magistrat erlassenen Dekrets vom Hofrath überbrachte. Dieses sogenannte »conclusum« jedoch, anstatt die Streitfrage beizulegen, vermehrte noch den Unwillen des Volks, welches von nun an Drohungen ausstieß, zu Thätlichkeiten zu schreiten, sobald die Protestanten es wagen würden, die Erbauung eines Gotteshauses anzufangen und einen Prediger nach Köln zu rufen. Jetzt fingen gesetzte und vernünftige Männer an, das Volk zu beschwichtigen und den Bürgern zu rathen, jene gesetzlichen Mittel des Widerstandes zu ergreifen,

welche ihnen die Verfassung der Stadt bot, indem sie ihnen bemerklich machten, daß Thätlichkeiten den Unwillen der ganzen protestantischen Bevölkerung und besonders des preußischen Monarchen, welcher der Protektor von Köln war, auf die Stadt ziehen würden, und daß man dem kaiserlichen Hofrath einen Vorwand oder vielmehr einen gesetzlichen Grund geben würde, eine Kommission zu senden, um gegen die Gegner des Dekrets zu verfahren; eine Sache, welche sehr große Kosten zu verursachen und andere unangenehme Folgen nach sich zu ziehen pflegte. In Folge dieses weisen Raths faßten die Bürger von Köln in ihren verschiedenen Zünften den Entschluß, dem Magistrate kundzuthun, daß die Bürgerschaft in Hinsicht auf das Toleranz-Dekret einschreiten, und daß der Verfassung gemäß jede Zunft zwei Deputirte wählen würde, welche mit den Mitgliedern des Magistrats vereint darüber stimmen sollten. Dem zu Folge wurde vom Magistrate darüber berathschlagt, ob man diese Deputirten der Zünfte zulassen und ihnen die Vollmacht ertheilen sollte, ihre Stimmen zu geben. Nach einer langen Verhandlung und vielen Streitigkeiten, die mehrere Tage währten, wurde am 13. März der Entschluß gefaßt, den Zünften nachzugeben, und diese erwählten am 22. April ihre Deputirten und sandten dieselben auf das Stadthaus, wo der Magistrat sich versammelt hatte. An demselben Morgen wurde die erwähnte Angelegenheit in Vorschlag gebracht und mit einer großen Stimmenmehrheit ging ein feierliches Dekret durch, welches das unter dem 28. November 1787 gegebene Dekret widerrief, annullirte und kassirte. Ein großer Volkshaufen erwartete mit Ungeduld und ohne Drohungen den Ausgang dieser Sitzung, und nachdem die Entscheidung kund geworden, begleitete derselbe mit Beifallsbezeugungen diejenigen bis zu ihren Wohnungen, die gegen die Protestanten gestimmt hatten, und gab denen, die denselben günstig gewesen waren, nicht zweifelhafte Zeichen von Verachtung. Nach diesem neuen Dekrete hielt es der Magistrat für seine Pflicht, ein Pro-Memoria abzufassen und dasselbe dem Reichs-Hofrath zu übersenden, in welchem die Gründe vertheidigt wurden, welche ihn bewogen hätten, das Dekret vom 28. November 1787 zu kassiren und in Vereinigung mit den Zünften zu handeln. Bevor dieses Pro-Memoria nach Wien gesandt wurde, ward es auf dem Stadthause in Gegenwart der 44 Deputirten abgelesen und beinahe allgemein gebilligt. Hiemit schien nun diese Angelegenheit ganz abgemacht, und sie kam während verschiedener Monate nicht mehr zur Sprache; aber im folgenden Jahre 1789 fingen die Protestanten von neuem in Wien ihre Ränke an und ohngeachtet des gesetzlichen Widerstandes des

Agenten von Köln, erließ der kaiserliche Hofrath ein anderes »conclusum«, welches in den ersten Tagen des Aprils in Köln eintraf und dieses Dokument wurde am 9. Mai im Magistrate feierlich vorgelesen. Der Hofrath kassirte darin das Dekret des Magistrats vom vorigen Jahre, welches rücksichtlich der 44 Zunft-Deputirten erlassen worden war. Er kassirte und annullirte ferner das spätere Dekret vom 22. April 1788 und tadelte jenen Theil des Magistrats unter der Androhung des kaiserlichen Zorns, daß er die Kühnheit gehabt habe, das erste Dekret vom 28. November 1787, nachdem es gnädigster Weise von Seiner Kaiserlichen Majestät bestätigt worden, in einer öffentlichen, willkührlichen und unnützen Vereinigung mit 44 Bürgern aufzuheben, befahl mit scharfer Mahnung, es zukünftig nicht mehr zu wagen, ähnliche verwegene Attentate zu verschulden, weil im entgegengesetzten Falle nach vorläufiger Inquisition ohne Gnade gegen jedes Mitglied des Magistrats verfahren werden würde, das daran Theil genommen hätte; daß dieselben nicht allein für das ganze Leben unfähig erklärt werden sollten, im Magistrate zu sitzen und andere öffentliche Aemter der Stadt zu verwalten, sondern daß ihnen auch noch strengere Strafen aufgelegt werden würden. Er befahl überdieß dem damals regierenden Magistrate, sogleich und ohne Aufschub den Anhängern der Augsburgischen Konfession und den Reformirten die Erbauung einer Kirche und einer Schule zu erlauben und im Verlaufe von zwei Monaten Seiner Majestät zu melden, daß alles das genau in Ausführung gesetzt worden sey, wies die von den Bürgern erwählte Deputation streng zu rechte, weil dieselbe ohne Autorität und Bestellung aus einem partiellen für diese Sache im Namen der Bürgerschaft gegebenen Auftrag es gewagt habe, in diese Angelegenheit einzuschreiten, und schloß endlich mit den gewöhnlichen Klauseln" u. s. w.

„Zu andern Zeiten hätte jenes drohende und heftige »conclusum« die Bürger eingeschreckt und sie gezwungen, sogleich zu dessen Befolgung zu schreiten. Aber in diesen Jahren hatten die Ausbrüche der Volkswuth in Frankreich, auch noch ehe jene unheilbringende Revolution ausbrach, und die Bewegungen und Aufstände in den Niederlanden und in einigen Ortschaften des Fürstenthums von Lüttich, dem Volke der an dem Rhein gelegenen Städte zu erkennen gegeben, wie groß und vielfach seine Kraft sey. Daher befürchtete der Magistrat mit Recht eine starke und heftige Opposition des Volkes gegen die Befehle des kaiserlichen Hofraths und beschloß, jenem höchsten Tribunale ein neues Pro-Memoria zu seiner Rechtfertigung zu übersenden, warum er nicht sogleich jenem »conclusum«

Folge leistete, und um zu erklären, daß er keinen Entschluß zu nehmen wage, ohne vorher das Gutachten der Zünfte vernommen zu haben."

„Wirklich fingen diese auch an, sich zu versammeln und über die zu ertheilende Antwort zu berathschlagen. Indessen hielten viele Bürger, und zwar die angesehensten, heimliche Versammlungen, um über gewaltsame Maßregeln zu berathschlagen und drohten schon mit solchen, da sie des Ausganges im gesetzlichen Wege nicht sicher waren. Man konnte nicht voraussehen, welche Folgen diese gehabt haben würden, denn die Deutschen sind zwar ein gutes, ruhiges und schwer zu erzürnendes Volk, aber wenn sie in Wuth gerathen, so sind sie fähig, noch größere Ausschweifungen als andere Nationen zu begehen, wie man dieses in den bekannten Religionskriegen zwischen Katholiken und Lutheranern gesehen hat. Die Protestanten und sogenannten Reformirten in Köln, hievon bei Zeiten unterrichtet, fürchteten die Ausbrüche der Volkswuth und ließen in den ersten Tagen des Augusts durch einen Notar dem Magistrate eine Schrift überreichen, worin sie erklärten, daß sie für jetzt auf das »jus quaesitum« Verzicht leisteten und den Magistrat ersuchten, von jedem fernern Schritte abzustehen."

„Während des Verlaufes dieser ganzen Angelegenheit befand ich mich, wie ich schon bemerkt habe, in einer sehr schwierigen und unangenehmen Lage. Ich konnte kein gleichgültiger Zuschauer bei dieser Sache bleiben, denn das Stillschweigen des sich gegenwärtig befindenden apostolischen Nuntius konnte gleichsam als eine stillschweigende Einwilligung angesehen werden, welche bei den eifrigen Katholiken Deutschlands großes Aergerniß erregt, und den Feinden der Nuntiatur Gelegenheit gegeben haben würde, den Nuntius verdächtig zu machen, wie dieß auch wirklich in einer zu Köln erschienenen kleinen Schrift versucht wurde. Von der andern Seite würde ich mich durch lauten Widerspruch und durch starke und kräftige Vorstellungen gegen jenes Dekret der Gefahr ausgesetzt haben, den Magistrat zu erzürnen, der ohngeachtet der bösen Einflüsterungen einiger erzbischöflichen Kurien mir alle jene Beweise von Achtung und Ehrerbietung gab, welche er seit Jahrhunderten gegen die Nuntien beobachtet hatte. Ueberdieß würde ich auf diese Weise ganz gewiß den sogenannten evangelischen oder protestantischen Bund beleidigt und gegen den heiligen Stuhl aufgereizt haben, der in Angelegenheiten, welche seine Religion betreffen, immer gemeinschaftliche Sache macht, und zwar in einem Zeitpunkte, wo man die gegründete Furcht hatte, daß die wegen der Nuntiaturen entstandenen Streitigkeiten dem Ur-

theile und der Entscheidung des Reichstages in Regensburg, wie dieses auch später wirklich der Fall war, unterstellt werden konnten. Mehr als jede andere Regierung verschiedener Religion aber wäre dadurch der preußische Hof beleidigt worden, welcher immer der Beschützer der in Köln wohnenden Protestanten gewesen war, und gleichfalls unter welchen Umständen? Zu einer Zeit, wo der Pabst Pius VI. sich an jenen Monarchen gewandt hatte, damit er durch seinen wichtigen Einfluß und sein Ansehen im Reiche die ärgerlichen Neuerungen verhindern möchte, welche von den vier Erzbischöfen Deutschlands in Anregung gebracht wurden, und wo ich als Nuntius in Köln alle Ursache hatte, mit dem preußischen Kabinete zufrieden zu seyn, weil es ohne Einschränkung seinen katholischen Unterthanen erlaubte, sich an meine Nuntiatur zu wenden, und dieselben mit Güte und Gerechtigkeit behandelte. Hierzu kamen noch andere wichtige Gründe, um mich einer öffentlichen und starken Opposition zu enthalten. Die Bewilligung des Magistrats war feierlich vom Kaiser durch ein Dekret des Reichshofraths bestätigt worden, daher würde mein Dawiderhandeln unsern Feinden Gelegenheit gegeben haben, zu sagen, daß der Nuntius sich vermessentlich den Befehlen und Dekreten des Reichsoberhaupts entgegensetze; und wenn das Volk von Köln jene Thätlichkeiten ausgeübt hätte, welche angedroht wurden, so würde jede begangene Ausschweifung und jedes Verbrechen den Einflüsterungen und Anregungen des Nuntius Schuld gegeben worden seyn, und die erzbischöflichen Kurien hätten darin eine neue Waffe gefunden, um die Nuntien als Störer des Reichsfriedens anzuklagen, um vielleicht der kaiserlichen Autorität ein Dekret meiner Wegweisung aus Deutschland zu entreissen, wie dieses vor einigen Jahren dem vortrefflichen Nuntius von Brüssel Monsignor Zondadari geschehen war. Aus diesen gerechten Gründen enthielt ich mich öffentlicher Protestationen und ministerieller Gegenvorstellungen, versäumte aber doch die Pflichten meines Amtes nicht. In meinen Gesprächen und Privat-Unterhaltungen mit den Mitgliedern des Magistrats sprach ich mich gegen jenes Dekret aus, aber ohne Bitterkeit und bediente mich jener Gründe, welche uns die wahrhafte christliche Liebe für unsere irregeleiteten Brüder eingibt, um sie vom Wege des Verderbens, dem sie unvorsichtiger Weise folgen, zu entfernen. Um jedoch allen falschen Auslegungen bei dem Volke zuvorzukommen, empfahl ich mehreren Geistlichen, welche den Ruf unterrichteter und religiöser Männer hatten, daß sie in ihren Unterhaltungen mit Leuten von niederem Stande das Still-

schweigen des Nuntius den Regeln der Klugheit und andern wichtigen Gründen beimessen möchten, was sie auch mit gutem Erfolge thaten. Gewöhnlich pflegten solche Auswege und Hülfsmittel, wie die meinigen waren und welche man halbe Maßregeln zu nennen pflegt, keiner Parthei genug zu thun und oft das Mißfallen aller zu erregen. Ich erfuhr aber bei dieser Gelegenheit gerade das Gegentheil. Pius VI. billigte nicht allein mein Verhalten, sondern ließ mir auch deßhalb Lobeserhebungen zukommen; die eifrigen Katholiken, welche durch die Geistlichkeit von meinen schwierigen und peinlichen Verhältnissen unterrichtet waren, glaubten sich nicht beleidigt und nahmen kein Aergerniß daran; die Protestanten waren äußerst zufrieden mit meiner Mäßigung, und gaben mir immer, sowohl in Köln, als auch in den naheliegenden Ortschaften, wohin ich mich begab, viele Beweise von Achtung und Ehrerbietung. So hatte ich also die Freude, den akatholischen Kultus aus der Stadt Köln ausgeschlossen zu sehen und zu gleicher Zeit die beiden entgegengesetzten Vorwürfe zu vermeiden, nämlich von Seiten der guten Katholiken den: daß ich ein muthloser und nachläßiger Minister, und von Seiten der Heterodoxen, daß ich ein unduldsamer Verfolger sey.“ Das ist die ächte Moral der Jesuiten! Daß aber ein Kardinal der römischen Kirche kein Bedenken trägt, solche Nichtswürdigkeiten öffentlich zur Schau auszustellen, und dieses noch dazu mit unverkennbarer Selbstgefälligkeit, wird jeden ehrlichen und redlichen Menschen in Erstaunen setzen, mag er nun Heide, Jude oder Christ seyn. Wird dieser christliche Priester, wenn er auch nur ein wenig an Christum glaubt, die Bergpredigt hören können, ohne vor Scham zu vergehen? Wird er die Worte des Herrn: Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuschließet vor den Menschen; ihr kommet nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hineingehen. Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr Land und Meer umziehet, einen Proselyten zu machen; und wenn er's worden ist, machet ihr aus ihm ein Kind der Hölle, zwiefältig mehr, denn ihr seyd. Wehe euch, ihr Heuchler, die ihr verzehntet Münze, Till und Kümmel, und lasset dahinten das Schwerste im Gesetz, nämlich die Gerechtigkeit, die Barmherzigkeit und den Glauben u. s. w. — wird der Kardinal Pacca, wenn er diese Worte lieset, sich nicht im tiefsten Innern seines Selbstbewußtseyns getroffen fühlen müssen?

Unmittelbar darauf erzählt der Kardinal, wie er dem König

von Preußen in Wesel seine Aufwartung gemacht, um demselben im Namen des Pabstes für den Schutz zu danken, welchen er in seinem Reiche den Katholiken gewähre. Die ehrenvolle und auszeichnende Aufnahme, welche ihm zu Theil geworden, weiß er nicht genug zu rühmen. Es wurden ihm die Ehren regierender Fürsten erwiesen.

Dieselben Grundsätze der Gerechtigkeit verräth der Kardinal auch noch bei einer andern Gelegenheit. Er erzählt nämlich, daß er sich gleich in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Köln überzeugt habe, daß es nicht mehr Zeit sey, das Stillschweigen beizubehalten, welches der Pabst und seine Minister bis dahin aus Mäßigung und Langmuth gegen die dem römischen Stuhle unholden Schriftsteller beobachtet hätten; „Denn eben diese Mäßigung und Langmuth vermehrten die Kühnheit und den Muth unserer Gegner, welche nach und nach die Denkweise und das Vertrauen der Gutgesinnten verdarben, sie zum Irrthum anführten, und den Gemüthern der wenig Unterrichteten, welche immer die größere Zahl bilden, verderbliche Grundsätze und schädliche Vorurtheile gegen den römischen Stuhl einflößten.“ Gewiß sehr wahr! und eine goldene Lehre für alle diejenigen, welche große Interessen gegen gefährliche Machinationen zu vertheidigen haben! Er trat daher in Briefwechsel mit verschiedenen frommen und gelehrten, ihm durch ihre Kenntnisse und ihren Eifer für die Religion bekannten Geistlichen, und forderte sie auf, Werke zur Vertheidigung des päbstlichen Primats und der apostolischen Nuntiaturen zu verfassen. Sie genügten vollkommen seinen Bitten und Aufforderungen und gaben mehrere Schriften heraus, welche nicht nur mit großem Beifalle von den Guten aufgenommen wurden, sondern sogar der Gunst des Pabstes sich in dem Grade zu erfreuen hatten, daß er die Thätigkeit des Nuntius bei dieser Art von Vertheidigung der Rechte des heiligen Stuhls in höchst gnädigen und günstigen Ausdrücken belobte. Den größesten Ruf unter diesen Werken habe die Schrift: veritable état du different élevé entre le nonce apostolique, resident à Cologne, et les trois électeurs ecclesiastiques, au sujet d'une lettre circulaire adressée aux curés de leurs diocéses mit dem vorgeblichen Druckorte Düsseldorf 1787, erlangt und sey auch vom Pabste, der sich Exemplare davon habe kommen lassen, besonders belobt worden. Es waren aber, wie er ausdrücklich bemerkt, die Verfasser dieser erfolgreichen Vertheidigungsschriften „fast alle gewesene Mitglieder der Gesellschaft Jesu.“ *)

*) Da der Kardinal auf diese Schriften großen Werth legt und wir nun ihre Verfasser kennen, so dürfte es der Mühe werth seyn, die wich-

Was aber der Kardinal selbst so eifrig betrieb und ihm bei Sr. Heiligkeit so hoch angerechnet wurde, das tadelt er gar bitter bei andern. Denn in demselben Buche, kaum 25 Blätter weiter, lautet seine Rede, wie folgt:

„Während der verlaufenen Zeitumstände machte die wahre Furcht vor den Franzosen die verstellte Furcht vor den Jesuiten auf einige Zeit in Deutschland schweigen. Jetzt höre ich aber, ist dort die alte Antipathie von neuem erwacht. Kaum erhebt sich eine Stimme zu Gunsten des heiligen Stuhles und des Katholicismus, kaum erscheint ein Buch, welches die Lehre und die Disciplin der katholischen Kirche vertheidigt, so riechen die Neuerer unter den sogenannten Katholiken und die Eiferer unter den Protestanten mit einem Instinkte, welcher den der Jagdhunde übertrifft, sogleich den Jesuitismus, und schreien gegen die Jesuiten *). Unter den Zeitschriften, welche in Deutschland herauskommen, zeichnen sich durch ihre Erbitterung gegen die Jesuiten und den Katholicismus das Journal „der Hesperus“ und die, welche vom Rathe Alexander Müller in Weimar unter dem Titel „der kanonische Wächter, eine antijesuitische Zeitschrift“, herausgegeben wird, aus.“

Herr Pacca schrieb diese Denkwürdigkeiten, wie er in der Vorrede sagt, in der Absicht, um den Ministern des heiligen Stuhls nützlich zu seyn und um, wie Cicero von der Republik, so von der römischen Kirche sagen zu können: »defendi adolescens, non deseram senex.« Redliche Ueberzeugungen können einem würdigen Greise kaum löblichere Bestrebungen einflößen; wenn wir aber nicht irren, so verband Cicero mit einem scharfen Gefühle für Gerechtigkeit die Freiheit des Geistes, das Wahre vom Unwahren, das Gerechte vom Ungerechten zu unterscheiden, auf welcher Seite es sich auch befinden mochte.

Diese glückliche Eigenschaft vermissen wir bei dem Kardinal Pacca. Er lobt die Toleranz des Königs von Preußen gegen die Katholiken, predigt aber dem Magistrat in Köln die allercrasseste Intoleranz gegen die evangelischen Bürger der Stadt.

Er bemerkt tadelnd, daß der evangelische Bibliothekar Mertens in Augsburg von den Geistlichen seiner Konfession harte Verfolgun-

---

tigsten derselben mit kritischen, historischen und theologischen Noten zu beleuchten. Wir werden eine schickliche Gelegenheit wahrnehmen, dieses zu thun, wobei dann auch die Schriften der Gegner zur Sprache gebracht werden müssen. —

*) Man vergleiche unsern Aufsatz über den Jesuiten Perrone.

gen habe erdulden müssen, weil er Pius VI. mit einer Rede empfangen, die mit den Gesinnungen eines römischen Katholiken gänzlich übereinstimmend gewesen, und trägt doch selbst kein Bedenken, diejenigen Katholiken für ehrlos zu erklären, welche über den Primat des päbstlichen Stuhls die Ansichten der Kurialisten nicht theilen.

Es erregt im höchsten Grade sein Erstaunen, daß nach einem Verlaufe von beinahe 3 Jahrhunderten, „seitdem die angebliche Reform des Apostaten Luthers ihren Anfang nahm, sich ein großer Theil von Europa noch immer zum Protestantismus bekenne, nachdem so viele ausgezeichnete Werke erschienen, in welchen jene Irrthümer siegreich widerlegt, und die Dogmen der katholischen Kirche auf eine triumphirende Weise bewiesen worden, und nachdem der Lehrstuhl des heiligen Petrus verschiedene berühmte Päbste gesehen, die durch ihre tiefe Gelehrsamkeit und durch ihren heiligen und erbaulichen Wandel die Verläumdungen und Anklagen der Wortführer des Protestantismus Lügen gestraft haben"; und doch kann es einem gelehrten Kardinal der römischen Kirche unmöglich unbekannt seyn, daß alles dieses durchaus gar nicht der Fall ist. Wo sind denn die Artikel der Augsburgischen Konfession widerlegt worden? Haben nicht vielmehr römische Theologen selbst erklärt, daß ihre Widerlegung aus der heiligen Schrift unmöglich sey? Hat nicht der berühmte katholische Theolog Cochläus dem deutschen Könige Ferdinand in einer Kritik dieser Artikel gestanden, daß die wesentlichsten Lehren dieser Konfession in der That und Wahrheit ächt christlich und biblisch seyen? Und was das Tridentiner Koncil betrifft, welcher Pabst, welcher katholische Theologe ist jemals im Stande gewesen, das Examen Concilii Tridentini per Mart. Chemnicium, in quo opere praecipuorum capitum totius doctrinae Papisticae firma et solida refutatio, tum ex sacrae scripturae fontibus, tum *ex orthodoxorum Patrum consensu* collecta est, zu widerlegen? Als dieses durchaus unwiderlegliche Werk erschienen war, fiel man über den gelehrten und wahrhaft christlichen Verfasser her, weil er prophezeit hatte, der damals so eben in's Leben gerufene Orden der Jesuiten werde namenloses Unheil in der christlichen Welt anrichten; aber seine aus der Bibel und den Kirchenvätern bewiesenen Sätze gegen das Tridentinum konnte man eben so wenig widerlegen, als seine Prophezeiung über die Wirksamkeit der Jesuiten durch den Erfolg widerlegt worden ist.

Der Kardinal erzählt: „Der protestantische Geistliche Herr Mertens führte mich in der Bibliothek herum, indem er mit En-

thusiasmus von Pius VI. sprach, und bevor ich wieder fortging, sagte er zu mir: jetzt will ich Ihnen die Bücher zeigen, welche wir verschlossen halten; und nachdem er einen Schrank geöffnet hatte, wieß er mit dem Finger auf eines der darin verschlossenen Bücher, und sprach lächelnd: »Bellarminus!« — weil er nicht mit Unrecht meinte, daß es mir Vergnügen machen müßte, von einem protestantischen Geistlichen zu hören und zu erfahren, welche Furcht die Werke jenes großen Kontroversisten bei ihnen erregten." Diesen großen Kontroversisten scheint also der Kardinal hauptsächlich im Sinne zu haben, wenn er von den vielen ausgezeichneten Werken spricht, in welchen die protestantischen Irrthümer siegreich widerlegt worden. Der Bibliothekar Mertens war, wie man sieht, ein höflicher und gefälliger Mann, der seinem hohen Besuche nur Angenehmes erweisen wollte; sonst hätte er dem Kardinal leicht ein anderes Buch, wenn es auch nur die Institutiones theologiae polemicae von Johann Ernst Schubert gewesen wären, vorzeigen können, um ihn zu überzeugen, daß es mit der Furcht vor Bellarmin bei den Protestanten nicht viel auf sich habe. In dem erwähnten Werke finden sich nämlich 3 Kapitel: de papatu, de principiis Religionis Pontificiae und de Systemate errorum Pontificiorum, in welchen die ganze Furchtbarkeit Bellarmin's für ewige Zeiten gänzlich und von Grund aus vertilgt worden ist. Der Widerspruch zwischen den principiis Religionis Pontificiae, und den principiis Religionis Christianae, welchen der ehrliche Schubert nachgewiesen hat, ist dagegen noch immer nicht gehoben.

Nach allem diesen muß man entweder annehmen, der gelehrte Kardinal habe der Kirchen- und Dogmengeschichte wenig Aufmerksamkeit gewidmet und sey namentlich mit dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche ganz unbekannt, oder er thue nur so, um desto ungehinderter mit Verachtung von den Protestanten und dem Erzketzer (Häresiarchen) Luther sprechen zu können. In dieser Beziehung ist es noch charakteristisch, seine Ansichten über die Ursachen der fortdauernden Trennung der Protestanten von der römischen Kirche zu hören. „Kaum ist ein junger Protestant, sagt er, im Stande, Unterricht über den so wichtigen Gegenstand der Religion zu erhalten, so hört er von seinen Eltern, Lehrern und den Vorstehern seiner Sekte, daß die römische Kirche die von Jesus Christus den Gläubigen hinterlassene Lehre verfälscht habe; daß sie für den Ausspruch eines Pabstes und das Dekret eines Konciliums mehr Glauben habe, als für die heilige Schrift und die eigenen Worte des Erlösers; daß die römische Kirche durch ihre Entfernung von dem wahren Glauben

von Irrthum zu Irrthum bis zur verabscheuungswürdigen Abgötterei gesunken sey, da sie die Bildnisse der Mutter Gottes und der Heiligen auf dieselbe Weise verehren ließe, wie die blinden Götzendiener die Statuen und Bildnisse der falschen Gottheiten des Heidenthumes anbeteten; daß der römische Pabst der Mann der Sünde, der Sohn der Verdammniß und der Antichrist sey, von dem der Apostel Paulus spricht, welcher erlaube, daß er Gott genannt und dafür gehalten werde, und welcher befiehlt, was Gott verbietet, und das verbietet, was Gott befiehlt. Von solchen irrigen und verläumderischen Grundsätzen und Begriffen überzeugt, bekömmt der junge Protestant einen fast unüberwindlichen Abscheu gegen die römische Kirche, und gibt sich keine Mühe, auch im vorgerückten Alter sich zu unterrichten und selbst zu untersuchen, ob diese verläumderischen Anklagen auch gegründet sind; ja wer beschäftigt sich jetzt überhaupt im weltlichen Leben mit Religionssachen? und wenn auch zuweilen in seiner Seele ein trauriger Gedanke über die Zukunft entsteht, der ihn beunruhigt, oder ein Zweifel über die Wahrheit der Sekte, in welcher er geboren ist, so entfernt er sich von diesen Gedanken mit Abscheu und betrachtet sie gleich einer teuflischen Eingebung, anstatt in jenem Zweifel die Stimme der göttlichen Gnade zu vernehmen, welche zu ihm spricht und ihn zu seiner wahren Mutter, der katholischen Kirche, zurückruft. Zwar beschäftigen sich einige zuweilen in ihrem Leben mit einem katholischen Schriftsteller über Religionsgegenstände, lesen ihn aber flüchtig und ohne ein ernsthaftes Nachdenken darüber anzustellen, so wie wir in irgend einem alten Schriftsteller die Ceremonien und Gebräuche der griechischen und römischen Religion nachlesen. Wieder andere und vorzüglich diejenigen, welche sich für das Amt eines Predigers in ihrer Sekte bestimmen, suchen zuweilen die Werke und Bücher auf, welche über die katholische Religion handeln, und beschäftigen sich eifrig mit dem Lesen derselben; aber in welcher Absicht und auf welche Weise? Eben so wie einige Vertheidiger streitiger Rechtsfälle, welche mit Aufmerksamkeit die Beweise und Gründe ihrer Gegner durchlesen und untersuchen, nicht um sich von der Wahrheit zu unterrichten und um zu sehen, auf welcher Seite das Recht und die Billigkeit sey, sondern um die Behauptungen der Gegner kennen zu lernen, damit sie dieselben beantworten und widerlegen können. So lesen jene jungen Protestanten die Werke katholischer Schriftsteller, aber von den Vorurtheilen ihrer Sekte befangen, erwägen und untersuchen sie die Beweise und Gründe zu Gunsten der Lehre der römischen Kirche nicht, um ihre Kraft und Gründlichkeit kennen zu lernen, sondern um scharfsinnige Einwürfe und Sophismen auf-

zufinden, um jenen auszuweichen und sich selbst immer mehr im Irrthume zu bestärken. Sie behaupten zwar zuweilen, daß sie die Wahrheit suchen und dieselbe lieben, aber sie lieben nur ihre eigene Meinung, suchen sich selbst zu hintergehen und sich zu überreden, daß ihre Meinung die Wahrheit sey, wie der große Kirchenlehrer Augustinus sich über diese Klasse von Personen ausdrückt. (Conf. Lib. 10. cap. 23. sic amatur veritas, ut hoc, quod amant, velint esse veritatem.) Wenn diese nun Lehrer des Volkes geworden sind, so suchen sie die Völker immer in einer beklagungswürdigen Blindheit zu erhalten. Zu dieser Ursache, welche zum Theil die Fortdauer des Schisma zwischen der katholischen Kirche und den Sekten erklärt, nämlich die Unkenntniß der wahren Lehre der römischen Kirche, kam seit einigen Jahrhunderten noch eine andere, und diese war der nicht regelmäßige und oft ärgerliche Lebenswandel der in Deutschland sogenannten hohen Geistlichkeit, nämlich der Prälaten und Domherrn, der sogenannten Hochstifter, bei welchen, um aufgenommen zu werden, nach eingeführtem Gebrauche das einzige Verdienst einer vornehmen und altadelichen Abkunft genügte. Zur Zeit meiner Nuntiatur in den Rheinländern beobachtete der größte Theil der Prälaten, Erzbischöfe und Bischöfe ein weises und geistliches Verhalten, aber dasselbe kann nicht von ihren Vorgängern gesagt werden, und ich konnte mich bei Durchlesung eines von meinen Vorgängern, des Nuntius Bellisoni, gemachten Berichtes über den Stand der geistlichen Angelegenheiten Deutschlands des Lachens nicht enthalten, als ich zum Beweise des regelmäßigen und exemplarischen Lebens der Bischöfe seiner Zeit angeführt sah, daß sie nicht mehr tanzten. In Wahrheit! von der Enthaltung vom Tanzen bis zu jenem untadelhaften Wandel, den der Apostel Paulus von den Bischöfen fordert, war noch ein weiter Weg, »adhuc longa restat via.«

Vorstehende Bemerkungen werden hinreichen, unseren Lesern über die Tendenz und den Geist des 4ten Bandes der historischen Denkwürdigkeiten des Kardinals Pacca ein sicheres Urtheil zu geben. Was den eigentlichen Gegenstand seiner Schrift betrifft, so sagt er p. 25, er wolle Sachen von geringer Wichtigkeit übergehen, und nur einige Vorfälle anzeigen, welche für die Kirchengeschichte Deutschlands von einiger Wichtigkeit seyn könnten, nämlich

1) die Verhandlungen und Streitigkeiten über die Nuntiaturen,
2) die Zusammenkunft und den Ausgang des Kongresses von Ems und
3) die Ränke und Intriguen, welche den Fall und die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland vorbereiteten.

Was er in letzter Beziehung beibringt, haben wir im Wesentlichen oben mitgetheilt. In Bezug auf die beiden andern Gegenstände müssen wir bemerken, daß der berühmte Verfasser entweder wirklich ganz unbekannt mit denselben war, oder Unbekanntschaft heuchelt. Von dem Emser Kongresse behauptet er, daß derselbe einzig und allein durch den Streit über die neue Nuntiatur in München veranlaßt worden sey; wir werden aber in unseren Beiträgen zur Geschichte des Kampfes der deutschen Bischöfe gegen die Uebergriffe der päbstlichen Kurie beweisen, daß die Verhandlungen, welche im Jahre 1786 zu dem Emser Kongresse führten, gleich nach dem Hubertsburger Frieden begannen und von ganz anderer Beschaffenheit waren, als er glauben machen will. Die Nuntiatur-Streitigkeiten leitet er von treulosen Rathgebern der Erzbischöfe und von gottlosen Pamphletschreibern her, und behauptet, bis zum Jahre 1786 habe die vollkommenste Eintracht zwischen den geistlichen Fürsten Deutschlands, der Nuntiatur und dem apostolischen Stuhle geherrscht, und die beiden Päbste Clemens XIV. und Pius VI. hätten in jenen Jahren keine Zwistigkeiten mit der deutschen Geistlichkeit gehabt. Hier treten der Annahme einer mangelhaften Bekanntschaft mit dem Gegenstande, Gründe entgegen, die wir nicht ganz zu beseitigen vermögen. Herr Pacca wurde am 31. Mai 1785 in einem Alter von 28. Jahren unter die Haus-Prälaten Pius VI. aufgenommen und erhielt am 28. Juni desselben Jahres die Ernennung zum apostolischen Nuntius für Köln. Von da an bis zu seiner Abreise nach Köln, am 6. Mai 1786, nahm er Unterricht bei dem Abbé Zaccaria, um sich für sein neues Amt vorzubereiten. Sollte der Abbé Zaccaria bei diesem Unterrichte wohl die Akten der Kölner Nuntiatur vergessen haben? Wurden aber diese Akten auch nur Einmal eingesehen, so mußten die allerskandalösesten Streitigkeiten zwischen dem apostolischen Nuntius Johann Baptist Kaprara, Erzbischof von Iconium, und dem erzbischöflichen Churfürsten von Köln in die Augen springen. Wir werden Dokumente beibringen, aus denen sich jeder hiervon überzeugen kann.

Ueber die Streitigkeiten wegen der neuen Münchener Nuntiatur hat Herr Pacca kein neues Licht verbreitet. — Sämmtliche mitgetheilten Dokumente waren bekannt; die Ereignisse aber, welche sich in Bezug auf kirchliche und politische Verhältnisse während der Zeit seiner Nuntiatur in Deutschland zutrugen, sind theils ganz falsch dargestellt, theils von einem einseitigen Standpunkte aus, und folglich schief beurtheilt. Unbekannt bis zur Erscheinung dieser Denkwürdigkeiten waren allein die Beweggründe, welche den Verfasser

bestimmten, sein bekanntes Cirkularschreiben an die Pfarrer vom 30. November 1786 gerade so und nicht anders abzufassen. „Wenn ich in demselben die Kanons der Kirche, sagt er, oder irgend eine päbstliche Konstitution angeführt hätte, so würden die Minister und die der Parthei der Erzbischöfe verkauften Schriftsteller sogleich dasselbe zu widerlegen gesucht haben, wenn sie die gewöhnlichen Anklagen und Deklamationen über die Unächtheit der Dekretalen Isidors wiederholt, irgend eine Stelle aus dem Werke des heil. Bernhard, oder irgend eine ungewisse, dunkele und verschiedenen Auslegungen unterworfene Anekdote aus der Kirchengeschichte angeführt hätten. Was konnte aber auf unwidersprechliche Thatsachen geantwortet werden, welche während anderthalb Jahrhunderten unausgesetzt stattgefunden hatten? Bei allen Nationen aber, hauptsächlich bei den Deutschen, hat das für das Volk geeignete Argument, welches in folgenden einfachen Worten enthalten ist:

„„Seit vielen Jahren hat dieses immer stattgefunden und niemand hat dagegen etwas einzuwenden gehabt. Also enthielt die Sache nichts Schlimmes, warum also sollen Neuerungen gemacht werden?““

eine sehr große Kraft. Aber eben dieses war die Ursache, warum die Gegenparthei sich so getroffen fühlte.“

Wer die Kirchengeschichte kennt und weiß, was alles sich auf diesem Wege unter den Menschenkindern gestaltet hat, wird schwerlich umhin können, sich über ein so naives Geständniß aus dem Munde eines Kardinals der römischen Kirche höchlich zu verwundern. Daß es ihm übrigens nicht an Weltklugheit gebricht, hat er in dem Anhange über die Nuntien vollständig bewiesen. Nur darf man die Instruktion, welche er den Nuntien des Pabstes ertheilt, nicht mit derjenigen vergleichen, welche Christus seinen Aposteln ertheilte. — Auch findet man in der Apostelgeschichte nichts von prächtigen Gastmählern und fürstlichen Ehrenbezeugungen, nichts von Ceremonienmeistern, nichts von einem rothen Kleide und dem seltsamen Rechte der Nuntien, daß in ihrer Gegenwart weder die Patriarchen, noch die Erzbischöfe sich das Kreuz vortragen lassen dürfen, und daß die Bischöfe den bischöflichen Seegen in ihrem Beiseyn ohne ihre Einwilligung nicht ertheilen dürfen. Dieses Recht entspringt einzig und allein aus den principiis Religionis Pontificiae.

Wir wollen nun auch unsererseits dem künftigen Geschichtschreiber der Nuntiatur von Köln einige Materialien liefern, die dazu

dienen können, „die durch Partheigeist entstellten Begebenheiten“ in ihrem wahren Gesichtspunkte zu zeigen.

Wir beginnen mit dem Churfürsten Maximilian Friedrich. *)

Derselbe war gleich beim Antritte seines erzbischöflichen Hirtenamts ernstlich darauf bedacht, die verfallene Disciplin in den geistlichen Stiftungen herzustellen und die Verwaltung der dazu gehörigen Pfründen zu ordnen. Zu diesem Zwecke schlug er die in den Kirchenrechten und den Verordnungen des Tridentiner Koncils vorgeschriebenen Wege ein, und verfügte namentlich eine Generalvisitation sämmtlicher in dem Erzstifte befindlichen Stiftungen.

Die Visitations-Protokolle geben Zeugniß von dem Zustande der Geistlichkeit unter der Regierung der geistlichen Churfürsten und werfen ein Licht auf den Zustand der katholischen Kirche in der Rheinprovinz unter der Regierung eines protestantischen Königs, welches auch die verstocktesten unter den Pharisäern nicht würden ertragen können, weil dadurch zugleich ihre Werke und die Friedrich Wilhelms III. offenbar werden.

In keinem besonders guten Rufe stand unter andern auch das Collegium Fratrum S. Michaelis in Weidenbach in der Stadt Köln selbst. Die Brüder lebten ohne alle Regel und bekümmerten sich wenig um Zucht und Ordnung. Der Superior selbst, der hochwürdige Herr Reinerus Krott, brachte den größten Theil der Zeit in Garküchen und Kneipen zu, und zwar, wie es in einer deßfalsigen Urkunde heißt, usque ad crapulam et scandalum publicum, verpraßte die Einkünfte des Stifts mit lustigen Leuten vom Lande, mit Anverwandten und sogar mit Weibern, und ließ auch die Brüder des Collegiums leben, wie es jedem gefiel, in aller Gottseligkeit und Zügellosigkeit, ohne sich viel darum zu bekümmern, wenn auch der eine oder andere den Skandal so weit trieb, daß er den ganzen Tag in Brauntewein besoffen (vino adusto madidus) in der Kneipe lag, und dieses Jahr aus Jahr ein so fortsetzte. An irgend eine wissenschaftliche Bildung war bei diesem Rector Collegii gar nicht zu denken; denn er selbst konnte weder rechnen, noch lesen, noch schreiben. Ob er ein päbstlicher Beneficiat war, haben wir nicht ermitteln können; wohl aber geht aus unsern Urkunden hervor, daß er früher Soldat und ein tüchtiger Haudegen gewesen.

*) Da die Kurialisten leicht auf den Gedanken kommen könnten, wir wüßten aus den frühern Zeiten nichts Erhebliches beizubringen, so bitten wir sie, ihre Gelehrten zu konsultiren, bevor sie eine solche Bemerkung laut werden lassen.

Als am 13. August des Jahres 1768 die Reihe der Visitation an dieses Kollegium kam und der Rektor über die Satzungen und Regeln seines Instituts befragt wurde, antwortete er mit der größesten Schlichtigkeit: „davon wisse er nichts ab, noch habe er deren jemal gelesen und gesehen.“ Es begab sich aus der Untersuchung: „daß von ihme, Rectore, weder die vorgeschriebenen capitula disciplinae, weder das institutmäßige Silentium, weder sonstige Ordnungen gehalten worden, die übrigen Geistlichen aber nach ihrer eigenen Willkühr leben, aus- und hereingehen lassen; daß die gestifteten jährlichen Seelen-Aemter nicht gehalten und von der ganzen Zeit seines Rektorats keine Rechnung geführet, auch, wie er in Visitatione selbsten eingestanden, wegen seiner Unerfahrenheit im Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht hat abgethan werden können: Wo hiedurch dann geschehen, daß das Collegium mit einer beträchtlichen Schuldenlast sich noch beschweret findet, indem die abgelegten Kapitalien von ihme, Rectore, nicht hinwiederum angeleget, sondern in der Haushaltung zum augenscheinlichen Untergang des Hauses verzehret worden sind, wie alles dieses das abgehaltene Protocollum vollständig nachweiset.“

Der Erzbischof beschloß diesem Unwesen zu steuern und verfügte: der Rektor solle die Statuten und sonstige Verordnungen binnen fünf Tagen herbeischaffen, solche in den vorgeschriebenen capitulis disciplinae zu eines jeden Nachachtung vorlesen lassen, die verfallene Disciplin besser handhaben, das Silentium und das gemeinsame Leben wieder einführen und vorzüglich den Gottesdienst vorschriftsmäßig besorgen. »Item solle Rector eine vollständige Verzeichnuß der gestifteten Seelenämter fertigen, und um die Seelen frommer Stifter nicht zu vervortheilen, solle er die unterlassenen ohne Verzug einholen und die künftigen auf einen steten Tag abhalten lassen.“ — Ferner solle er „über die geführte Wirthschaft Rede und Antwort geben, die Rechnungen seiner bisherigen Verwaltung nebst Vorweisung deren Quittungen, wie nicht weniger zur Richtschnur die recessirten Rechnungen einiger seiner Vorfahren, sodann die Rapiaria auflegen, worin er angibt, seine täglichen Ausgaben aufgezeichnet zu haben; wobei er, Rector, nachzuweisen hätte, wo er die refundirten Kapitalien hinwiederumb gerichtlich angeleget; die nicht rentbar angelegten aber ad Protocollum Visitationis, um solche rentbar anzuthun, beyzubringen hätte.“ — Den übrigen Brüdern wurde ein den Priestern anständiges Leben empfohlen und ihnen Beobachtung der Vorschriften ihres Instituts und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten eingeschärft.

Da der Rektor selbst eingestanden hatte, daß er nicht fähig sey, die Verwaltung selbst zu führen, und dieselbe einem verheiratheten Manne übertragen wollte, so befahl der Erzbischof ferner, einen geeigneten Priester als Oekonom anzustellen.

Alle diese Verfügungen gefielen dem Rektor gar nicht. Er sah sich außer Stande, denselben zu genügen und wandte sich in seiner Noth an den päbstlichen Nuntius in Köln, Johann Baptist Caprara, Erzbischof von Iconium, der denn auch sofort die Klage annahm, und das weitere Verfahren suspendirte. Der churkölnische Minister machte ihn darauf aufmerksam, daß dieses nicht in seinen Befugnissen liege, indem von Visitations-Dekreten nach den Bestimmungen des Tridentiner Koncils kein Rekurs stattfinde. Umsonst! weder die Gerechtigkeit der Sache des Churfürsten, noch die Schlechtigkeit der Sache des unwürdigen Superiors vermochte die Gesinnung des römischen Botschafters zu ändern. — Zum weitern Einschreiten wartete er eine Thatsache ab, und diese wurde ihm gegeben durch die Einführung des neuen Oekonomen, wozu der Priester Wilhelm Müller gewählt worden war. Als der General-Vikar am 18. Januar 1769 sich mit demselben in das Stift begab, entwischte der Rektor durch eine Nebenthür (Hoc ipso momento, wie es in dem Einführungsprotokolle heißt, omnium oculis se subduxit, et aliunde non per ostium, utpote causae suae et administrationi a se gestae non fidens aufugit et evasit), lief zum Nuntius und gab zu Protokoll: Der neue Oekonom sey wirklich eingeführt worden.

Sofort erließ der Nuntius folgendes Dekret:

„Da die Eindrängung des Oekonomen mit offenbarer Verachtung unserer Inhibition geschehen ist, so erklären wir dieselbe für gewaltsam und befehlen diesem eingedrängten Oekonomen unter sofort eintretender Strafe der Suspension von den priesterlichen Fakultäten, mit ausdrücklichem Vorbehalte noch schwererer Strafen, die Schlüssel und alles andere, was dem Kollegio und dem Rektor gehört, Angesichts dieses unverzüglich herauszugeben und das Kollegium auf der Stelle zu verlassen; ansonst wir ihn durch Hülfe des weltlichen Arms, welche wir zu diesem Behufe geziemend requirirt haben, herauswerfen lassen werden. Wir befehlen, gegenwärtiges Dekret sowohl dem General-Vikar, als dem eingedrängten Oekonomen zu insinuiren."

(L. S.) J. B. Archiepiscopus Iconii Nuntius Apostolicus.

De mandato Excell^mi et Rev^mi D. N. J.

J. P. Stockart, Abbreviator.

Pro extractu protocolli:

F. J. Wery, sacr. Nuntiaturae causarum Notarius.

Was würde wohl der Apostel Petrus zu einem solchen Dekret sagen? Gewiß würde er sich der Worte des Herrn erinnern: Nicht alle, die zu mir Herr! Herr! sagen, werden in's Himmelreich kommen, sondern diejenigen, welche den Willen meines Vaters im Himmel thun, und bitterlich weinen, daß von seinem Glaubensbekenntnisse das Recht zu solchen unchristlichen Werken abgeleitet worden.

Man höre aber weiter: Noch an demselben Tage ließ der Nuntius den Bürgermeister der Stadt Köln um Leistung des starken Arms zur augenblicklichen Ausführung seines Dekrets ersuchen und, als dieser sich weigerte, mit seiner Amtsgewalt der Leidenschaft des stolzen römischen Priesters zu dienen, wandte sich dieser mit besserem Erfolge an den kölnischen Pöbel, versammelte einen Haufen schlechter Leute und ließ durch diesen „unter einem erstaunlichen Auf- und Zulauf des Pöbels" noch am Abend des 19. Januars den Dekonomen aus dem Stifte herauswerfen *). „Hierbei seyend des Herrn Nuntii übertriebene Thathandlungen nicht geblieben, sondern hat derselbe sich noch beigehen lassen, eben des andern Tages, gleich nach vorheriger Geschichte und gebrauchter Gewaltsamkeit, um die Insultirung vollkommen zu machen, sich bei Hoff und in Gegenwart Sr. Churfürstlichen Gnaden persöhnlich einzufinden."

Der Churfürst, durch die Verhöhnung seines Ansehens nicht weniger, als durch die stattgefundenen rechtswidrigen und gewaltsamen Eingriffe in die erzbischöfliche Jurisdiktion in hohem Grade aufgebracht, erließ unterm 21. Januar 1769 ein Dekret, worin er die Gesetzmäßigkeit seines Verfahrens aus dem Kirchenrechte, den Bestimmungen des Tridentiner Koncils und den Konstitutionen des Pabstes Benedikt XIV. nachwies, die Wiedereinführung des von ihm eingesetzten Dekonomen, allenfalls mit Zuziehung des starken Arms, verordnete und die Abführung des widerspenstigen Rektors sammt zweier ebenfalls renitenter Brüder in das Sebastianiter-Kloster zu Neuß, zur geistlichen Rekollektion derselben, befahl.

Zugleich wandte er sich mit einer Beschwerdeschrift an den Pabst, worin er den Hergang der Sache darlegte und um Genugthuung wegen der widerrechtlichen Eingriffe des Nuntius und der öffentlichen thatsächlichen Verhöhnung seines erzbischöflichen Ansehens dringend bat. Hieraus beurtheile man, wie der Kardinal Pacca Ge-

*) Wem fallen hierbei nicht die Umtriebe der Herren Spinelli und Michaelis und die Handdienste des Kölner Pöbels in unsern Tagen ein? Auch hier geschieht, was längst geschah, denn Naboths Weinberg war schon da.

schichte schreibt. — Er sagt in den historischen Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland: „In den letztverflossenen Jahren aber, nämlich vom Jahre 1769 bis auf diese Epoche, d. i. bis zum Jahre 1786 hatte die vollkommenste Eintracht zwischen den geistlichen Fürsten Deutschlands, der Nuntiatur und dem apostolischen Stuhle geherrscht.“ Das Schreiben des Erzbischofs an den Pabst theilen wir unten wörtlich mit *).

*) Beatissime Pater! A primordio concrediti mihi muneris Archiepiscopalis principalem curam ac sollicitudinem in ea converti, quae ad augendum cultum divinum, ad confirmandam et promovendam in cordibus fidelium, his in partibus cum Acatholicis mixtim viventium, veram Religionem, ad restituendam disciplinam collapsam, et ad conservanda pia Instituta, piasque Fundationes necessaria atque opportuna mihi videbantur. Provinciam tam arduam, opus tam sanctum aggressus sum saluberrimo simul ac efficacissimo remedio Visitationis Archiepiscopalis et generalis, remedio a Synodo Tridentina tanto cum fervore praescripto et recommendato; ex quo etiam uberrimi reformationis fructus in vastissimam hanc Archidioecesin profluxerunt. Collegium Fratrum S. Michaëlis in Weidenbach intra Coloniam (qui Clerici sunt in communi viventes, nullam tamen professionem seu votum emittunt, et saecularium Beneficiorum capaces, à Collegio recedere et dimitti possunt) similem offerebat reformationis necessitatem, dum vulgus sciebat et loquebatur, Rectorem seu superiorem et Fratres sine Instituto, sine disciplina et ordine vivere, Rectorem etiam et unum vel alterum Fratrem maximum tempus in popinis et tabernis publicis usque ad crapulam et scandalum publicum transigere; Rectorem omni prandio usque ad noctem, Collegio sine Superiore derelicto, excurrere, et cum extraneis saecularibus, cognatis et affine, etiam foeminis, reditus Collegii, aere alieno adhuc gravati, dilapidare, nullos reddere computos, nec rationes et reliqua; Rectorem, quondam rei militari, dein opificio addictum, suum Institutum, ejusdemque, sicut et disciplinae, vel alterius studii seu scientiae, simplici sacerdoti saltem necessariae, partes omnino ignorare, suos nec verbo nec exemplo corrigere, prout certum Fratrem N. Freyaldenhoven, jam vero mortuum, omni et tota die vino cremato sive adusto madidum in popinis cum scandalo multis annis haerere indulsit; nulla in dicto Collegio servari capitula disciplinae, fundata omitti anniversaria, rem oeconomicam misero esse loco, in ipsum Collegii aedificium reparandum nullas fieri impensas, atque ita totum hoc Collegium totali ruinae, intra paucos annos pertimescendae, expositum jacere.

Huic malo non aliâ, quam Visitationis viâ occurrendum duxi; quae Visitatio etiam peracta, et ulterius, volente Deo, prosequenda jam dictam miseram Collegii formam in effectu et ad vivum omnino refert, quum pariter Sanctitas vestra ex Protocollo Visitationis sub lit. A. adjuncto

Die hohe Stellung eines Churfürsten des heiligen römischen Reichs vermochte nicht, dem schwer gekränkten Erzbischofe die verlangte Genugthuung zu verschaffen, so offenbar gesetzwidrig auch das

---

clementissime perspicere dignabitur. Ut itaque promptum his excessibus finem imponerem, sine retardatione et illico perrexi ad decernenda quaedam Visitationis et reformationis oportuna decreta sub lit. B. adjuncta; quorum decretorum justitia, et ipsa pro moderno Collegii statu non tantum convenientia, sed et necessitas ex solo Protocolli Visitationis conspectu se abunde manifestam facit, et, Sanctitate Vestra ita benignissime concedente, per ministrum meum, mediante exhibito statu activorum et passivorum, necnon expensarum necessariarum, in plenam lucem constituetur.

Nihilominus Rector et Fratres duo, excepto seniore, qui decreta tanquam necessaria admisit et agnovit, pro habendo iniquitatis effugio, et impedienda decretorum saluberrimorum prompta executione illicitum recursum ad hanc Nuntiaturam tentantes, a D. Nuntio etiam per meum Vicarium generalem, et per Ministrum meum super circumstantiis Collegii et necessitate decretorum Visitationis vocaliter et oretenus de mandato meo praevie informato, contra supramemoratam ordinationem meam, seu decreta Visitationis, varia sub- et obrepserunt decreta et inhibitoria, etiam cum clausulâ suspensivâ emanata.

Cum vero in conformitatem juris Ecclesiastici et Concilii Tridentini, necnon juxta saluberrimam Constitutionem Benedicti XIV. P. M. hujusmodi Recursus a decretis Visitationis suspensivum nullatenus sortiatur effectum, idemque Pontifex omnia inhibitoria, a Nuntiis in similibus causis interposita, impune sperni, atque ad promptam et indilatam decretorum Visitationis executionem etiam manu forti procedi, et ordinarios hac in parte nulla ratione impediri mandet; cum pariter appellatio, pro parte Rectoris et Fratrum ad Cameram Apostolicam utpote superiori Tribunali interposita, a D. Locumtenente dictae A. C. admissa fuerit cum expressa clausula in devolutivo tantum; Juri meo Archiepiscopali et ordinario insistens contra Rectorem et Fratres in finem eos ad paritionem et obedientiam, suprafatis decretis meis praestandam, perducendi; attentâ etiam appellatione, in A. C. utpote superiori Tribunali *in devolutivo tantum admissa,* ad pronuntiandum decretum arctius, sub lit. C. adjunctum, processi, atque a me oeconomum remedio executionis, cuilibet Ordinario in hujusmodi causa competente, in possessionem juxta adjunctum sub lit. D. introduci mandavi; desuperque iterum D. Nuntium, sicut et de appellatione, in A. C. utpote superiori Tribunali, interpositâ, et in devolutivo tantum admissâ, informari feci. His omnibus inattentis dictus D. Nuntius in manifestum contemptum et vilipendium autoritatis meae Archiepiscopalis et Electoralis non erubuit cum aperta injustitia et laesione juris mei ordinarii, mediante informi, attentativo, et a D. Nuntio contra unum ex primis Electoribus Imperii, ad cujus aulam ipsemet a

Verfahren des Nuntius gewesen war. Die Sache machte Aufsehen in ganz Deutschland, und sämmtliche Erzbischöfe fühlten die Nothwendigkeit, solchen Anmaßungen mit vereinten Kräften entgegenzutreten. Wir theilen hier ein Schreiben des Erzbischofs von Mainz an den Erzbischof von Trier vom 11. April 1769 mit, aus welchem dieses näher hervorgeht, und fügen die dazu gehörige Beilage bei, um zu beweisen, daß der Kardinal Pacca sehr im Irrthum ist, wenn er glaubt, die Illuminaten von 1786 hätten zuerst Scheingründe gegen das Recht der Nuntiaturen ersonnen.

S. Sede missus est, nunquam lato, nec ferendo inexspectato et inaudito decreto, sub lit. D. adjuncto, oeconomo a me deputato, et autoritate meà introducto egressum instantaneum ex Collegio sub poena suspensionis a divinis, *ipso facto* incurrendae, et gravioribus injungere; in quo tamen invasio D. Nuntii non quievit, sed insuper praesumpsit brachium saeculare contra decreta proprii Archiepiscopi, qui simul in Imperio Electoris dignitate pollet (attentatum inauditum et pessimae consequentiae, utpote magistratum, contra immunitatem et jura mea alias continuo litigantem fovens, et ad rebellionem exstimulans) simul actualiter in eodem decreto requirere, et manu forti oeconomum expelli jubere; prout etiam idem oeconomus eodem vespere, dum Magistratus saecularis Civitatis Coloniensis, in vim decreti requisitus, utpote melius agnoscens decretorum meorum justitiam, brachium saeculare dare renuebat, a turba hominum de plebe, in dicto D. Nuntii decreto se fundante, illudque manibus exhibente, cum maxima prostitutione mea et offensione omnium sensatorum et prudentum, et non sine praejudicio nostrae Religionis, via facti expulsus fuit. Majór sane invasio jurium Archiepiscopalium, contemptus et spretus dignitatis Electoralis et personae meae esse non potest; quem etiam in me pati nec respectus Electori debitus, nec jura quaecunque Imperii et gentium permittunt.

Recurro itaque ad Sanctitatem Vestram, Pontificem prudentia, virtute, constantia et omni causa maximum, verum Ecclesiae Patrem, aeterna memoria dignum, ut pro comprobata ubique terrarum justitia, et in rebus agendis summa prudentia sua D. Nuntio ulteriorem hac in causa progressum inhibere, decreta ejus priora et attentativa revocare, atque ratione publici spretus necessariam Autoritati Archiepiscopali satisfactionem ipsi injungere. Rectorem vero et Fratres ad devolutivum remittere, nullamque de nunquam cogitata hujus Collegii suppressione ideam, quam D Nuntius ad decreta mea reddenda odiosa falso et contra expressum eorundem tenorem et finem huic causae perperam affingere studet, concipere, sed eam dolose decretis meis imputatam omnino rejicere dignetur; qui cum intima sacrorum Pedum deosculatione, quoad vixero, constanter sum Sanctitatis Vestrae. Bonnae 30ma Jan. 1769.

Hochwürdigst Durchleuchtigster Churfürst, besonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden wird so, wie mir, von des Herrn Churfürsten zu Köln Liebden die klägliche Eröffnung geschehen seyn, auf was für eine seltsame Art der päbstliche Nuntius zu Köln sich denen alldortigen Erzbischöflichen Ordinariats-Rechten zuzudringen bemühet seye, und wie er zu Behauptung dieser Ungebühr sich sogar neuerlich, durch zusammengeraffte Haufen des gemeinen Pöbels, einer sträflichen Privat-Gewalt zu unterziehen keine Scheu getragen.

Euer Liebden erlauben mir, daß Ich über diesen abermaligen Versuch des Römischen Hofes gegen die Deutsche Reichs- und Kirchenfreiheit mit Hochderoselben in das, dem bestehenden engern Churverein gemäße Vernehmen einzugehen die Freiheit nehme, und dahingegen Euer Liebden erleuchteste Betrachtungen mir anwieder zurück erbitten darf, um hierauf des Herrn Churfürsten zu Köln Liebden nach Maaß des gemeinschaftlich vorliegenden Interesse's auch meines Orts beantworten zu können. Zuförderist finde Ich Euer Liebden zu bemerken nöthig, wie höchst bedenklich es fallen wolle, daß ein auswärtiger Minister, welcher die Rechte seines Hofes in Geistlichen Dingen zu vertreten hat, sich zu deren Ausübung einer tumultuarischen Privat-Gewalt bedienen dürfe, und eben dadurch nicht nur in die Hoheits-Rechte Kaiserlicher Majestät und der Stände eingreife, sondern auch selbst den innern Ruh- und Friedensstand gröblich verletze.

Ich zweifle auch dahero Keineswegs, daß (da des Herrn Churfürsten zu Köln Liebden den ganzen Vorgang Kaiserlicher Majestät würklich angezeiget haben) Allerhöchst Dieselbe von Kaiserlichem Amtswegen, eine solche Reichsoberhauptliche Verfügung treffen werden, die der gestörte Ruhestand und die beleidigte Reichshoheit zu erheischen scheinen. Allenfalls erachte ich das gemeinschaftliche Interesse aller katholischen Ständen, und besonders Euer Liebden, in Ansehen Dero eigenen hohen Erzstift, mit diesem Vorgang und dessen besorglichen Folgen so genau verbunden, daß man allerdings Ursache hat, zu Beförderung einer solchen Allerhöchsten Verfügung, sich der Sache des Herrn Churfürsten zu Köln mit allem Nachdruck anzunehmen, und zu solchem Ende die Mitverwendung derer am Kaiserl. Hof subsistirenden Chur- und Fürstlichen Minister kräftigst eintreten zu lassen.

Gleichwie aber über dieses der Hauptgrund des unaufhörlichen Bedrucks der Erz- und Bischöflichen Ordinariats-Rechten, so wie die Urquelle vieler unnöthiger Streithändel lediglich darauf beruhet, daß die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur zu Köln in dem Bezirk einiger

Erz= und Bischthümer zu eben der Zeit annoch bestehe, da der übrige Theil Deutschlands sich, nach dem Beispiel benachbarter Reiche, vorlängst davon befreiet findet; Als glaube Ich, dem Besten der deutschen Kirche überhaupt, besonders aber jetzt erwähnten Erz= und Bischthümern, einen wesentlichen Dienst zu leisten, wenn Ich Euer Liebden bei dieser Gelegenheit diejenige Ruhmvolle Bemühungen in Erinnerung bringe, womit Dero vorletztern Herrn Chur=Vorfahren, Churfürstens Franz Georg Liebden, schon bei Gelegenheit der Wahl und Krönung Kaisers Karl des VII. die Ernennung Deutscher National=Richter in partibus, nach Anleitung der Baselischen und Tridentinischen Kirchen=Versammlung, sich beeifert hat. Und da meines Erachtens dieses das einzige in der Reichs= und Kirchen=Verfassung gegründete Mittel seyn dürfte, wodurch denen immerwährenden Beschwerden auf einmal vollkommen abgeholfen werden könnte; so muß Ich Euer Liebden nach Dero tief einsehenden hohen Begabniß zu ermessen anheim geben, ob der jetzige Zeitpunkt und der Anlaß des dermaligen höchst ärgerlichen Vorgangs, zu Erzielung eines so heilsamen Endzwecks, nicht der schicklichste seyn wolle.

Ich lege Euer Liebden zu Dero nähern Prüf= und Erwägung, die in der Anlag verfaßte Gedanken hier bey, und bitte mir die Deroseits hegende Gesinnungen in jenem ohnbeschränkten Zutrauen aus, womit Ich in aller Hochachtung verbleibe

Mainz den 11. Aprilis 1769.

Euer Liebden dienstwilliger treuer Freund

An Chur=Trier. Emmerich Joseph Churfürst.

Beilage zu vorstehendem Schreiben.

Gedanken über die Frage, ob die von der päbstlichen Nuntiatur zu Köln über verschiedene Erz= und Bisthümer Deutschlands ausübende Gerichtbarkeit nicht als eine Beeinträchtigung der deutschen Staats= und Kirchenfreiheit, besonders aber der Concordatorum Principum und der Kaiserl. Wahl=Kapitulation anzusehen seye, sodann, ob und wiefern die deutsche Erz= und Bischöfe bei Ihro dermalen glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät auf die Abstellung gedachter Nuntiatur zu dringen befugt seynd?

§. 1.

Die päbstlichen Legaten und Nuntii seynd in Ansehen ihrer Bestimmung und Verrichtungen, so wie in Ansehen der ihnen mitgegebenen Gewalts nicht einerley.

Hier ist von jenen die alleinige Frage, welche von dem römischen Hof eigends abgeordnet worden, um in einem oder mehreren Erz- und Bisthümern die Gerichtsbarkeit, namens des Römischen Hofs auszuüben.

§. 2.

Die Anstellung dieser Art Päbstl. Abgeordneten und derer damit verbundenen Gerichtshöfen oder sogenannten Nuntiatur-Gerichte hat in denen katholischen Staaten von jeher die größte Schwierigkeiten erlitten. Weder die Erz- und Bischöfe, noch weniger aber die weltlichen Regenten und Landesherrn konnten sich entschließen, solche der Willkühr des römischen Stuhls zu überlassen.

Die Beispiele Frankreichs, deren Niederlanden, verschiedener Italiänischer Staaten, und selbst jener Deutschen Erz- und Bisthümer, welche sich der Abhängigkeit von denen päbstl. Nuntiaturen bishero gänzlich entzogen haben, seynd klare Beweise des Gegentheils.

§. 3.

Man hielte es mit der Ohnabhängigkeit freier Staaten nicht vereinbarlich, denen Gerichtsstellen eines auswärtigen Hofes in dem Schooß eigener Landen, die Ausübung einer fremden Gewalt einzuräumen, dessen allergeringster Mißbrauch die Schmälerung der weltlichen Hoheits-Rechte, und die Bekränkung des öffentlichen Ruhestandes nothwendig nach sich ziehen mußte.

Eben so konnte es denen Erz- und Bischöfen nicht gleichgültig seyn, sich durch die beständige Gegenwart einer auf ihre Erweiterung immerhin bedachten fremden Gerichtsstelle in denen ordentlichen Verrichtungen ihres Hirtenamts durch ohnvermeidliche Ein- und Uebergriffe beeinträchtiget zu sehen.

§. 4.

Das Concilium verunense erforderte dahero zu Ernennung eines Päbstlichen Vicarii in partibus den Consens der Erz- und Bischöfe als eine ohnumgängliche Bedingniß.

Der berühmte Erzbischof Hincmarus zu Rheims widersetzte sich der von dem Pabst unternommenen Benennung eines Legati Cisalpini und erklärte, daß solche wider die kanonischen Satzungen anlaufe. Mit einem Wort, das Recht, die Päbstl. Vikarien und Stellvertreter in den Bezirk besonderer Diöcesen einzunehmen oder nicht einzunehmen, wurde jederzeit als ein wesentlicher Theil der Kirchenfreiheit angesehen.

§. 5.

Es ist auch derohalben der Anstellung Päbstl. Nuntiatur-Gerichten in denen mehresten Reichen durch die Concordata Nationum

vorgebogen worden, allermaßen der Päbstl. Hof sich anheischig machen müsse, die Zuständigkeiten seiner Gerichtsbarkeit ohne alle Ausnahme durch National-Subjecta (per judices delegatos in partibus) ausüben zu wollen.

§. 6.

In Frankreich und denen Niederlanden ist keine Spur mehr von eigenen Päbstl. Gerichtshöfen, oder mit einem Gerichtszwang versehenen Nuntiaturen anzutreffen, und in ersterem müssen sogar die Päbstl. Botschafter an dem königl. Hof ihre Kreditiv- und Bevollmächtigungs-Punkte der Einsicht des königl. Parlaments übergeben, und sich darauf eidlich verbinden, daß sie nichts im Reich unternehmen wollen, wozu sie die königl. Bewilligung nicht ausdrücklich erhalten haben.

§. 7.

In Deutschland ist diese Vorsicht in Ansehen der außerordentlichen Päbstl. Botschaftern zwar nicht für nöthig befunden worden, doch hat das Baselische Koncilium die deutsche Freiheit von denen römischen Nuntiatur-Gerichten eben wohl dadurch befestiget, da es dem römischen Hof auferleget, wann eine Sache von ohnmittelbaren Stellen zur Päbstlichen Erkanntnuß erwachsen seyn würde, solche bis zur endlichen Erörterung per rescriptum in partibus zu kommittiren, mithin alle Streitsachen eben so, wie in Frankreich, durch zu benehmende National-Commissarios zu behandeln.

Das Decretum ultimum 31mae sessionis verordnet, in formalibus: si vero quispiam a sedis apostolicae immediate subjecto ad ipsam sedem duxerit appellandum, causa rescriptum usque ad finem Litis in partibus committatur. Dem dann noch beigefüget wird: et quidquid in contrarium saluberrimi hujus Decreti attentatum, factum vel obtentum fuerit, sit nullum ipso facto.

§. 8.

Diese gemein ersprießliche Vorkehr der Baselischen Kirchen-Versammlung ist von der ganzen deutschen Nation sub Alberto rege, nicht nur angenommen, sondern auch hiernächst durch die sogenannten Concordata Principum, sive Francofurtensia, unter die Grundsätze der deutschen Kirchenfreiheit referirt, fort durch die kurz darauf erfolgten Concordata sic dicta Germaniae, sive Aschaffenburgensia nochmalen auf das Bündigste bestärket worden. Vide antl. die zur geschwinden Nachsicht hier beigehenden Concordata Nationis Germaniae Integra, vorab sich der überzeugende Beweis ergeben wird, daß

die Baselischen Decreta ganz ohnstreitig einen ergänzenden Theil der deutschen Konkordate überhaupt ausmachen.

§. 9.

Wann nun die Frag aufgestellt wird: ob und wie ferne die von der päbstlichen Nuntiatur zu Köln über verschiedene Erz= und Bisthümer Deutschlands annoch ausübende Gerichtsbarkeit der deutschen Staats= und Kirchenfreiheit, besonders aber denen Concordatis Principum et Germaniae gemäß seye? so wird sich aus vorstehenden Sätzen die Beantwortung von selbsten ohnschwer ergeben.

§. 10.

Erstlich läßt es sich mit der politischen Freiheit deutscher Nation wohl keineswegs vereinbaren, daß Deutschland einen fremden Gerichtshof in seinem Umfang ernähre, dessen Unternehmung bishero leider! nur allzu offenbar auf die Schmälerung der Kaiserlichen und Reichshoheit sowohl als der Landesherrlichen Autorität, und selbst auf die Störung des öffentlichen Ruhestandes abgezielet haben, und noch jetzo abzielen, wie solches die mehrfällige ältere und neuere Erfahrung deutlich genug vor Augen leget.

§. 11.

Sodann widerstrebet es nicht minder zweitens der allgemeinen sowohl als besondern Kirchenfreiheit, daß jene deutsche Erz= und Bischöfe, über welche die Kölnische Nuntiatur ihren Gerichtszwang erstrecket, sich denen beständigen Ein= und Uebergriffen dieses Gerichtshofes ausgesetzet sehen müssen, und daß sie hierunter weder mit andern benachbarten Kirchen, noch auch mit denen übrigen Erz= und Stifftern, in gleichem Verhältniß stehen, sondern dieses ungewöhnliche Joch noch ganz allein zu tragen haben.

§. 12.

Wenigstens ist drittens keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Duldung der Nuntiatur zu Köln denen Baselischen Decretis und denen Concordatis Principum et Germaniae (vermög welcher alsdann, wenn die deutschen Angelegenheiten auch ohnstrittig zur Päbstlichen Erkanntniß erwachsen seynd, gleichwolen kein anderer, als ein deutscher Commissarius in partibus zur Ausübung der Päbstlichen Gerichtsbarkeit gebraucht werden solle) schnurstracks entgegen laufe.

§. 13.

Der einzige Anstand, welcher hier wieder vorzuwalten scheint, möchte von daher geleitet werden, daß die Concordata Principum, oder doch wenigstens das angebliche Decretum Basileense circa ap-

pellares bishero in Deutschland zu einer allgemeinen Observanz nicht gediehen, und daß sich immittelst die Nuntiatur zu Köln in dem ruhigen Besitzstand ihrer Gerichtspflege befinde.

§. 14.

Dieser Einwurf würde nun allerdings von Erheblichkeit seyn, wann nicht die Verbindlichkeit der Concordatorum eines Theils so fest bestünde, daß weder der allenfallsige non usus, weder die Zuwiderhandlung des römischen Hofes solche jemalen aufzuheben vermögen, und wann nicht anderen Theils zur Gnüge bekannt wäre, daß weder die deutsche Erz- und Bischöfe, noch weniger aber die Nation selbst (welche es doch hauptsächlich mit angehet) auf das in erwähnten Concordatis gegründete jus quaesitum jemals einen Verzicht gethan haben, noch zu thun gemeinet gewesen. Vielmehr ist es eine Reichskundige Sache, wie sehr und wie unaufhörlich bei allen Gelegenheiten, auf die Erfüllung dieser und anderer Päbstlichen Verbindlichkeiten von Saeculis her, gedrungen worden. Es ist ferner Reichskundig, daß von den Zeiten Karls des V. bis hiehin noch alle neuerwählte Kaiser sich dahin verpflichten müssen: „darob und daran zu seyn, daß die Concordata Principum etc. gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelobet, die dagegen vorseyende Beschwerungen aber, vermög gehabter Handlung zu Augsburg, abgeschaft und hinfürter dergleichen nicht mehr zugelassen werde."

§. 15.

Diese gesetzmäßige Vorsehung würde demnach ganz allein hinlänglich seyn, die konkordatenmäßigen Vorzüge und Freiheiten der deutschen Kirche gegen alle Benachtheiligungen aufrecht zu erhalten, und die Wirkungen der Kaiserlichen Verwendung mit sicherm Erfolg eintreten zu lassen.

§. 16.

Allein die Verfasser der allerneuesten Wahl-Kapitulation haben sich mit einer sogearteten allgemeinen Verwahrung der deutschen Rechte nicht einmal begnüget; sie haben noch über dieses zu mehrerer Bethätigung ihres Widerspruchs, gegen alle immittelst eingeschlichene widrige praejudicia und um bei künftigen Vorkommenheiten und Beschwerden dem verletzten Theil den Weg zu einer einsweiligen Abhülfe ohne weiteres zu eröffnen, Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät durch das so merkwürdige Kollegial-Schreiben vom 20. Martij 1764 eigends dahin ersuchet, daß der durch derley Beschwerden betroffene Theil sich jedesmal zu dem Kaiserlichen gerechtesten Thron wenden und sich auf sothanes Kollegial-Schreiben

beziehen, mithin auf eine denen Umständen gemäße Kaiserliche Verfüg- und Verordnung antragen dürfe.

§. 17.

Es ist dahero nicht zu zweiflen, daß jeder Erz- und Bischof, welcher sich durch die von der Nuntiatur zu Köln gegen den klaren Inhalt der Concordatorum Principum et Germaniae, bishero ausgeübte mißbräuchliche Gewalt betroffen findet, in Kraft des 14. Art. der Kaiserl. Wahl-Kapitulation und besonders des jetzt berührten Kollegial-Schreibens seine Zuflucht an Kaiserliche Majestät nehmen, und eine solche einsweilige Vorkehr und Abhülfe allerdings hoffen dürfe, wodurch die Beeinträchtigungen der Nuntiatur zu Köln, als eines auswärtigen, mit der in denen Concordatis gegründeten deutschen Verfassung schlechterdings nicht bestehenden Gerichtshofs, fernerhin nicht geduldet, sondern allen weltlichen Obrigkeiten und in specie dem Magistrat der Stadt Köln vielmehr die reichs-oberhauptliche Weisung ertheilet werde, gedachter Nuntiatur in so lange keine hülfliche Hand zu biethen, bis Ihro Kaiserlichen Majestät deren gänzliche Abstellung durch Dero allerhöchste Verwendungen bei dem päbstlichen Stuhl versprochenermaßen, bewürket haben werden. —

Die gemeinschaftlichen Bemühungen der Erzbischöfe hatten indessen keinen andern Erfolg, als daß der Nuntius die Segel etwas einzog. Der Kaiser und die Fürsten waren zu sehr mit den Staatshändeln der damaligen Zeit beschäftiget, um dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Richtung der neuen französischen Schule ließ den Nuntius und den von ihm erregten Pöbelauflauf in Köln in einem zu lächerlichen und verächtlichen Lichte erscheinen, als daß man es der Mühe werth gehalten hätte, auf den Nothschrei der Erzbischöfe viel zu achten. Wichtiger schien es, dem morschen Gebäude der römischen Hierarchie die Hauptstütze wegzunehmen und die Jesuiten zu vertilgen. Als dieses gelungen war und Clemens XIV. das Breve Dominus et redemptor noster nach langem Widerstreben am 16. August 1773 publicirt hatte, glaubte man, alles andere werde sich nun schon von selbst geben. Es wurde aber mit dem Orden keineswegs die Wirksamkeit desselben aufgehoben, und eine Geschichte dieser geheimen Wirksamkeit vom Jahre 1773 bis zum Jahre 1815 dürfte wichtige und merkwürdige Aufschlüsse über manche Erscheinungen dieses Zeitabschnitts mitzutheilen haben *).

---

*) Wir hoffen, dazu einige nicht unwichtige Beiträge späterhin liefern zu können.

Die vorsichtigen und bedächtigen deutschen Lehrer des katholischen Kirchenrechts waren indessen doch angeregt worden, genauer zu untersuchen, wie es sich mit dem päbstlichen Gesandtschafts-Rechte verhalte, und als die Einrichtung einer neuen Nuntiatur in München im Jahre 1785 Veranlassung zu einem neuen Kampfe mit dem päbstlichen Hofe gab, zogen die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands mit einer Armatur zu Felde, die zwar keineswegs in der Werkstätte der französischen Encyklopädisten, oder der deutschen Illuminaten geschmiedet worden war, aber doch Zeugniß von der merkwürdigen Ideen-Umwälzung gibt, welche auch in dem katholischen Deutschland seit dem Hubertsburger Frieden stattgefunden hatte. Bevor wir daher den nun folgenden ernstlichen Kampf gegen die neue Nuntiatur von München und gegen die unerhörten Eingriffe des päbstlichen Nuntius zu Köln mit allen näheren Umständen aus den Original-Akten referiren und damit einen, wie wir glauben, nicht ganz unbedeutenden Beitrag zur neuern Geschichte Deutschlands liefern, wollen wir die Grundsätze darlegen, welche die katholischen Theologen und Kirchenrechtslehrer in Deutschland immittelst über das päbstliche Gesandtschaftsrecht gewonnen hatten, und die Kurialisten bitten, solche zu widerlegen, wenn sie können.

Bekanntlich erschienen damals mehrere Druckschriften über diesen für die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands äußerst wichtigen Gegenstand, von denen einige, z. B. die Disquisitio de Jure et Officio summorum Imperii tribunalium circa usurpatoriam Nuntiorum Pontificiorum in causis Germaniae Ecclesiasticis jurisdictionem von Jak. Abel. Wetzlar 1787, wissenschaftlichen Werth haben. Besonders merkwürdig ist aber die Abhandlung: „Ueber das päbstliche Gesandtschaftsrecht, in welcher die offenbaren Eingriffe des römischen Hofes und dessen Nuntien in die ordentliche bischöfliche Gerichtbarkeit entdecket und aus dem Primate, päbstlichen Bullen, Reichskonkordaten, Friedensschlüssen, wie auch aus dem Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zur Pfalz Karl Theodor auf jüngerem Wahlkonvente geführten Voto gründlich widerleget werden. Dem Herrn Zoglio, Erzbischofe zu Athen, gewidmet von Arminius Sold, der beiden Rechte Doktor. Athen, gedruckt mit Akademischen Schriften 1787." Es enthält nämlich diese Schrift eine vollständige und gründliche Widerlegung der oben angeführten, von dem Kardinal Pacca veranlaßten und von dem Pabste belobten, französischen Schrift. Nicht ohne Bedeutung ist auf dem Titel das Votum von Karl Theodor mit großen Buchstaben besonders herausgehoben. Er war es, der sich mit dem Pabste über die Nuntiatur

in München verständigt hatte. Wir werden späterhin nachweisen, wie wenig löblich die Gründe waren, durch welche Karl Theodor sich dazu bestimmen ließ, und wie kühn die baierische Geistlichkeit ihre Stimme gegen den Nuntius erhob, als er im Namen Christi und des Pabstes die unerhörte Besteuerung der Geistlichkeit sanctionirte, welche der Churfürst projecktirt hatte.

In der Vorrede der genannten ziemlich selten gewordenen Schrift heißt es:

Es übersteigt alle Erwartung, wenn man sieht, daß, ungeachtet der Kaiser die Gerichtbarkeit der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche völlig aufgehoben hat, der Pabst dennoch dem Kaiser zum Trutze mit richterlicher Gewalt ausgerüstete Nuntien nach Köln und nach München absandte, dem Bischofe von Freisingen, der dem kaiserlichen Rescripte zu Folge den Nuntius in München für seinen Kirchensprengel zu erkennen, Anstand fand, unterm 18. Oktober 1786 ein ziemlich weitläufiges Breve zufertigte, worin er über die Nuntiaturen und das Recht, solche aufzustellen, in einem Tone spricht, der den Zeiten Gregors VII. und Bonifacius VIII. ganz gemäs ist.

Pius der VI. leitet sein vermeintliches Recht aus dem von Christo in der Kirche eingesetzten Primate her, gründet dasselbe auf den Eid der Bischöfe, verdreht das kaiserliche Zirkularschreiben, hetzet einen Reichsfürsten wider das Oberhaupt desselben auf, kramet Isidors falsche Waare aus, sagt: Die Bischöfe seyen vom Pabste berufen, ihren anvertrauten Theil des bischöflichen Amtes auszuüben, flößet den Suffraganen Mißtrauen wider ihre Metropoliten ein, dichtet den Reichsgesetzen und kaiserlichen Wahlkapitulationen einen verkehrten Sinn an, versetzet den Bischof von Freisingen in Gewissensunruhe, hält ihm seinen Eid und den Gehorsam vor, den er dem apostolischen Stuhle und dessen Nuntien schuldig sey; hingegen macht er ihm Vorwürfe, daß er sich seinem Metropoliten mehr, als es die Kirchengesetze zulassen, unterwerfe.

Pius der VI. geht noch weiter, und ertheilet um die nämliche Zeit dem Titular-Erzbischofe von Damiat, seinem nach Köln ernannten Nuntius, Herrn Pacca, den Auftrag, der gesammten Geistlichkeit der drei Erzstifter Mainz, Trier und Köln bekannt zu machen, daß ihre Herrn Erzbischöfe gar keine Macht hätten, in zweitem und drittem Grade der Anverwandtschaft über Ehesachen zu dispensiren, daß dergleichen auf erhaltene erzbischöfliche Dispensation eingegangene Ehen blutschänderisch, und die daraus erzeugten Kinder unrechtmäßig, und Bastarde seyen. Und warum alles dieses? Weil die fünfjährigen Vollmachten (facultates quinquennales), welche diese

Erzbischöfe seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts zu Rom nachzusuchen pflegten, sich bis auf gedachte Grade nicht erstrecken u. s. w.

Herr Pacca, ungeachtet er von keinem dieser Erzbischöfe in der anmaaslichen Eigenschaft eines cum potestate Legati a Latere abgeschickten Nuntius des apostolischen Stuhls bisher anerkannt worden ist, erlaubte sich's doch, ohne Vorwissen der Erzbischöfe durch heimlich herumgeschickte Schleichbriefe den Auftrag seines Hofes so pünktlich zu erfüllen, daß ein allgemeines Aufsehen darüber in allen drei Erzstiftern entstand, und ganz Deutschland über einen so kühn gewagten, und mit so wenig Bescheidenheit begleiteten Schritt erstaunte.

Die unerschütterliche Standhaftigkeit, womit die mehrgedachten drei Erzbischöfe dem frevelhaften Unternehmen dieses Titular-Erzbischofes begegneten, ist aus den in öffentlichen Zeitungen sogar erschienenen erzbischöflichen Umlaufschreiben, und den gemessenen Befehlen an die Pfarrer und gesammte Geistlichkeit dieser drei Erzstifter zur Genüge bekannt; und Maximilian Franz, Erzbischof von Köln, suchte überdieß noch vermittelst eines vortrefflich belehrenden Hirtenbriefes die Stricke zu zerreißen, welche die Unbescheidenheit des Herrn Pacca den Gewissen der Gläubigen seines Kirchensprengels angeworfen hatte.

Mehrere Patrioten standen seitdem auf, nahmen sich der so schändlich entheiligten Rechte der deutschen Kirche an, und verfochten die ursprünglichen Gerechtsame, die den Erz- und Bischöfen nicht von Rom, sondern unmittelbar von Christo anvertrauet und verliehen worden sind. Ungeachtet ich einen von dem göttlichen Stifter unserer Religion in der Kirche eingesetzten Primat mit Ueberzeugung erkenne, und das Oberhaupt der Kirche mir immer verehrungswürdig ist: so weiß ich doch die katholische Kirche, die von dem heil. Geiste regieret wird, und ewig heilig in ihren Grundsätzen ist, von den herrschsüchtigen Ränken einer römischen Politik, die auf Kosten der deutschen Nation und ihrer Bischöfe die Macht ihres Hofes immer mehr zu erweitern sucht, wohl zu unterscheiden, und fühle, als ein freigeborner Deutscher die entehrende Verachtung, womit Rom so lange Zeit auf unsere edle Nation herabgeblickt hat.

Es ist also einmal Zeit, meine deutschen Brüder! den Kampf der guten Sache durchzusetzen, und mit vereinigter Macht die Sklavenketten zu brechen, womit man unsere Nacken so lang an ein fremdes Joch geschmiedet hat.

Gegenwärtige Abhandlung über das päbstliche Gesandtschaftsrecht sey hierzu mein erster Beitrag. Wahrheit ist mein Ziel, und

Aufrechthaltung deutscher Kirchenfreiheit mein einziger frommer Endzweck. —

In der Abhandlung selbst sind folgende Sätze entwickelt.

Sämmtliche Mißbräuche der römischen Kurialisten haben ihre Quelle in dem falschen Begriffe des von Christo eingesetzten Primats. Aus demselben wird auch die uneingeschränkte Macht des Pabstes gefolgert, in auswärtige Kirchensprengel, ohne Ausnahme, Gesandte abzuschicken und dieselben in bestimmten Sprengeln eigene Gerichtsbarkeit ausüben zu lassen. Aus dem ächten Begriff und dem wahren Endzwecke des von Christo eingesetzten Primats folgt diese, die Rechte der Bischöfe zerstörende, Macht des Pabstes nicht. Alle Bischöfe sind vom heiligen Geiste eingesetzt, um die ihnen anvertraute Heerde zu weiden, und alle haben in gleichem Maaße die Schlüsselgewalt erhalten; der Primat des Apostels Petrus ist aber nach der Natur der Sache und dem ausdrücklichen Zeugnisse der alten ächt katholischen Kirche auf die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche gerichtet, und mit allen den Vorrechten vor den übrigen Bischöfen begabt, welche aus dem Zwecke desselben gefolgert werden können. Es darf daher derjenige, welchem der Primat in der Kirche verliehen ist, so oft es dieser bestimmte Zweck erfordert, mit Anwendung seiner Oberaufsicht und Ausübung seiner Gewalt auftreten. Wo aber ein Bischof die ihm von Gott auferlegten Amtspflichten genau erfüllt, da fällt der Gegenstand des Primats weg.

Unter die Vorrechte, die aus dem wahren Zwecke des Primats gefolgert werden können, gehört auch das Recht, in gewissen Fällen Gesandtschaften in auswärtige Kirchensprengel abzuschicken. Solche Gesandtschaften müssen aber dem Zwecke und dem Rechte des wahren Primats entsprechen. Ist dieses nicht der Fall, dann findet ein Mißbrauch des Primats statt, welcher in allen Fällen frevelhaft und für die Kirche verderblich ist.

Immer residirende und mit beständiger Gerichtsbarkeit versehene Nuntien liegen aber nicht in dem Rechte des wahren Primats und sind auch dem wahren Zwecke nicht angemessen. Dieses kann bewiesen werden:

1) aus dem Primate selbst; denn eine solche Gerichtsbarkeit würde dem von Christo eingeführten Kirchensysteme, nach welchem den Bischöfen die Ausübung der Gewalt über ihre Heerde anvertraut ist, widersprechen, und kann daher nicht in dem Begriffe des ebenfalls von ihm eingesetzten Primats liegen.

2) aus dem Eingeständnisse der römischen Päbste selbst, sowohl vor der Zeit der Korruption des Primats durch Isidor, als nach derselben.

Als Pabst Leo dem Anastasius, Bischof von Thessalonien, eine solche Gesandtschaft übertrug, schärfte er ihm nachdrücklich ein: „sich aller Eingriffe in die Gerechtsame und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Metropoliten derjenigen Provinzen, in welche er abgeschickt werde, nach der Vorschrift der Kirchengesetze, die vom Geiste Gottes eingegeben und durch die ehrerbietige Anerkennung der ganzen Welt geheiliget seyen, aufs sorgfältigste zu enthalten." Ep. XII. c. 1. Derselbe Leo befahl seinem Gesandten, dem Bischofe Julian: sich in die Geschäfte oder Angelegenheiten irgend eines Kirchensprengels, deren Entscheidung zur Gerichtsbarkeit der eigenen Bischöfe gehören, gar nicht einzumischen." Ep. 86.

Eben so schärfte Pabst Gregor der Große dem Gesandten, welchen er abzuschicken Veranlassung hatte, angelegentlichst ein, die Bischöfe in ihren Gerechtsamen, die das Alterthum ihnen stets zuerkannt habe, nicht zu beeinträchtigen, und fügt ausdrücklich als Grund hinzu: „denn wenn die eigene Gerichtsbarkeit eines jeden Bischofs nicht unangefochten bleibt, was folgt anders daraus, als daß die Ordnung in der Kirchen-Verfassung, die von uns geschützt werden sollte, durchaus untergraben würde." Lib. IX. Ep. 32.

Obwohl die Kurialisten aus den falschen Dekretalen Isidors auch das Recht des Pabstes ableiteten, nicht allein Nuntien, sondern beständig residirende und mit einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit versehene Nuntien in auswärtige Diöcesen abzusenden, so preßte doch die Wahrheit sogar dem ehrgeizigsten und herrschsüchtigsten aller Päbste, Bonifacio VIIIvo das Geständniß ab, daß: „da der römische Pabst, der von dem Herrn über die Völker und Königreiche gesetzt sey, weder in eigener Person alle Länder durchwandern, noch über die ihm anvertraute Heerde selbst die Sorge seines Hirtenamts ausüben könne, so sey es, jedoch nur zuweilen (interdum), nothwendig, daß er nach Erforderniß seiner zu tragenden Amtsbürde, wenn wirkliche Nothstände einträten (prout necessitates emerserint), Gesandte in auswärtige Provinzen abschicke." cf. Extrav. 1. de consult. inter Communes.

Eben so bekannte Clemens XIII. († 1769) in einem Schreiben an den Bischof Cäsar Crescens, welchen er nach Korsika

schickte, daß ihm keine andere Gesandtschaftsrechte zuständen, als solche, welche dem Zwecke des Primats gemäß seyen, wenn nämlich die Bischöfe ihren untergebenen Gläubigen nicht vorstehen konnten oder wollten, wobei er dem Crescens noch ausdrücklich befahl, die ihm verliehene Gewalt nicht zum Nachtheil derjenigen Bischöfe zu gebrauchen, die ihrem Amte getreu vorstünden.

Vielleicht sind aber besondere Gründe vorhanden, welche stehende Nuntiaturen in Deutschland nöthig machen und mit Rücksicht auf den ächten Primat vollkommen rechtfertigen? Pabst Pius VI. äußert sich darüber in einer Rede, welche er an den zum Nuntius in Köln bestimmten Legaten Karl Bellisani in dem Geheimen Konsistorio vom 24. September 1775 hielt, folgendermaßen:

„An die Entstehung der Nuntiatur in Köln können wir uns nicht ohne die bitterste Gemüthsempfindung erinnern: sie leitet ihren Ursprung von dem gräulichen Verbrechen und Abfalle Gebhards Erzbischofs von Köln her, den unser Vorfahr durch einen päbstlichen Bannspruch absetzte und mit seinem Fluche belegte, und dieses ist die Ursache, warum nicht, wie vorhin, blos ein außerordentlicher Gesandter, nach Erheischung der Umstände und Beschaffenheit der Sache, dahin abgeschickt sondern von dieser Zeit an beschlossen wurde, einen ordentlichen Nuntius mittelst Aufrichtung einer beständigen Nuntiatur in diesen Gegenden residiren zu lassen.“ Der Abfall des Erzbischofs Gebhard von Köln geschah im Jahre 1580. Es läßt sich aber aus dem Abfall Eines Erzbischofs eine solche Beschränkung der Rechte aller Nachfolger desselben nicht ableiten. Die stehende Nuntiatur in Köln kann daher mit dem von Pius VI. angegebenen Grunde nicht gerechtfertigt werden.

3) Aus den eingelegten Widersprüchen katholischer Nationen. Der römische Hof hat sich viele Vorrechte angemaßt, deren Ausübung sich die katholischen Nationalkirchen widersetzt haben, ohne daß der Endzweck des von Christo eingesetzten Primats darunter gelitten hätte. Dem Rechte, Gesandte zu schicken, die beständig residiren und eine Gerichtsbarkeit ausüben, haben alle katholische Nationen von jeher als usurpatorisch widersprochen.

Die afrikanische Kirche duldete nicht einmal Appellationen nach Rom, geschweige denn päbstliche Legaten. In dem 2ten Kanon der Kirchenversammlung zu Mileris (Mela) wurde verordnet: „daß alle Streithändel vor der Kirchenversammlung abgethan würden, und

derjenige, welcher eine Sache nach Rom bringen würde, von der Gemeinschaft der Gläubigen in Afrika ausgeschlossen seyn solle." Als Pabst Cölestin den Bischof Faustinus als seinen Legaten nach Afrika schickte, schrieben ihm die Bischöfe dieser Provinz: „sie fänden in keiner einzigen Kirchen-Synode die Verordnung, daß er die Befugniß habe, dergleichen Legaten abzusenden, und sie seyen ganz versichert, daß Afrika den Bruder Faustin in der Eigenschaft eines Legaten nicht dulden werde." Sie fügten die Bitte hinzu, Cölestin möge dergleichen Aufträge für die Zukunft keinem aus seiner eigenen Geistlichkeit ertheilen, „weil dieselben ihre Mandate auf eine so hochmüthige und abschreckende Weise (eo fastu et terrore) auszuführen pflegten, die vielleicht weltlichen Mächten ziemen möge, sicher aber nicht den Dienern Christi."

Seit den Zeiten des heil. Bonifacius waren, nach dem Zeugnisse des Erzbischofs Hincmar von Rheims, 93 Jahre hindurch keine päbstliche Gesandten weder in Deutschland noch in Frankreich, und als Sergius II. den Bischof Drago zu Metz zu seinem Legaten bestellte, um in seinem Namen National-Koncilien anzusagen, blieb diese Mission völlig ohne Wirkung. Die Bischöfe widersetzten sich dieser Neuerung mit allen Kräften, ohne dadurch die Einigkeit mit dem Oberhaupte der Kirche zu verletzen. Drago selbst gab nach, um kein Aergerniß zu geben und eine Spaltung zu veranlassen.

Eben so wenig wollte die mailändische Kirche vom Pabste Nikolaus II. einen Legaten annehmen. In einem Briefe des Peter Damiani an Hildebrand, welchen Baronius ad annum 1059 angeführt hat, heißt es: „Tags nach der Verkündigung der Gesandtschaftsurkunde sey von der Geistlichkeit und dem Volke ein Widerspruch erfolgt, weil man geglaubt, die Kirche des heil. Ambrosius sey den Gesetzen der Römischen nicht unterworfen, und dem Bischofe zu Rom komme gar kein Recht zu, in dieser Kirche Gesetze zu geben und Gerichtsbarkeit auszuüben, da sie unter ihren Vorfahren immer durch eigene Oberhirten regiert worden sey." Zwar ließ der Erzbischof von Mailand sich zur Annahme des Legaten bewegen; es geht aber aus dem eingelegten Widerspruch der Geistlichkeit und des Volks hervor, daß bis dahin von keinem Gesandten die Rede gewesen war.

Zur Zeit der Regierung Gregors IX. wurde ein päbstlicher Legat auf den Antrag des Erzbischofs Eberhard von Salzburg sogar von einer Provinzial-Synode zu Regensburg als Ruhestörer aus Bayern weggewiesen.

Die Absendung residirender und mit Gerichtsbarkeit versehener päbstlicher Gesandten steht ferner in Widerspruch mit der deutschen

Kirchenverfassung und mit den Reichsgesetzen. Dieses wird bewiesen

1) aus der ursprünglichen Stiftungsverfassung unter Karl dem Großen.

Derselbe verordnete nämlich schon 770: „daß keine Klage außer den Grenzen der eigenen Provinz anhängig gemacht, sondern alle Angelegenheiten nach den Schlüssen des Konciliums zu Nicäa und der Afrikanischen Kirchen-Versammlung durch die eigenen Provinzial-Synoden abgethan werden, und eine jede Provinz sich mit ihrem Metropolitan und den darin aufgestellten eigenen Bischöfen begnügen solle."

2) Aus der Synode zu Aachen unter Ludwig dem Frommen im Jahre 816.

Die 383 Kirchenprälaten dieser Synode verordneten in dem 42sten Kanon die Aufrechthaltung der Bestimmung des Nicänischen Koncils: „daß, wenn die Provinzial-Synoden einen Geistlichen oder Weltlichen durch ein Urtheil von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen hätten, ein solches Urtheil durch die ganze Provinz seine Kraft haben und der Ausgeschlossene von Auswärtigen nicht aufgenommen werden solle." Kein auswärtiger Bischof war demnach befugt, dasjenige abzuändern, was die Provinzial-Synode entschieden hatte.

3) Aus der Verordnung Karls II. vom Jahre 878, worin er sich der Erweiterung des päbstlichen Primats nachdrücklich widersetzt und die Edikte Karls des Großen und das bisherige Kirchenrecht aufrecht zu erhalten sucht. Cf. Goldast. Const. Imp. T. II. pag. 34.

4) Aus dem Vertrage, welchen Kaiser Heinrich V. mit dem Pabste Calixtus II. im Jahre 1122 abschloß. In demselben wird §. 1. festgesetzt: „daß, wenn unter den Theilen, die sich einen Bischof wählen, eine Uneinigkeit entstehen würde, der Metropolit und die Provinzial-Bischöfe urtheilen sollten." Wären damals päbstliche Gerichtshalter im deutschen Reiche bekannt gewesen, so würde der Pabst diesen die Entscheidung über streitige Bischofswahlen vorbehalten haben.

5) Aus dem Vertrage Friedrichs I. mit dem Pabste Alexander III. vom Jahre 1176.

In diesem Vertrage werden alle Geistlichen der Gerichtsbarkeit des Pabstes unterworfen, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der ganzen Geistlichkeit des deutschen Reichs. Es heißt: Omnes Clerici ex Italia aut aliis regionibus, *quae sunt extra*

Teutonicum regnum, dispositioni et judicio Alexandri Pontificis et successorum ejus relinquentur. Diese Stipulation ist um so bedeutender, als sie unter Zeitumständen gemacht wurde, die der alten Macht des deutschen Reichs sehr ungünstig waren.

6) Aus den Fürsten-Konkordaten vom Jahre 1447. In denselben heißt es: „Die Provinzial-Koncilien sollen gehalten werden, wie die Canones der alten Kirche solches verordnen." Diese verordnen aber: „der Metropolit soll dieselben zusammenberufen; er soll darin den Vorsitz haben und das Direktorium führen. An dieselben sollen die Rekurse von den ergangenen Urtheilen der Bischöfe und Metropoliten gebracht werden, und die Urtheile der Provinzial-Synoden sollen ihre völlige Rechtskraft haben."

Ferner wurde festgesetzt: „daß alle und jede geistliche Sachen, die majores ausgenommen, von Richtern in Deutschland, denen die Gerichtsbarkeit zustehe, abgeurtheilt und geendigt werden sollen." Sodann: „mit Vorbeigehung des Metropolitangerichts soll kein Appell stattfinden, und wenn ein Rekurs nach Rom stattfindet, so soll die Sache von delegirten Richtern in Deutschland untersucht und geendigt werden." — Diese Verordnungen wurden von dem Tridentiner Koncil bestätigt. Für den Fall, daß keine Synoden gehalten würden, verordnete Benedikt XIV.: „Die Erz- und Bischöfe Deutschlands sollten delegirte Richter ernennen."

7) Aus den Beschwerden der deutschen Nation.

Alle Stände des deutschen Reichs, weltliche sowohl als geistliche, richteten ihre Sorgfalt auf die Aufrecht-Erhaltung der deutschen Kirchenverfassung, welche den Eingriffen der römischen Kurie stets ausgesetzt war. Obwohl Rom sich das Recht, ordentliche mit beständiger Gerichtsbarkeit versehene Legaten zu schicken, damals noch nicht anmaßte, so nahmen sich doch die außerordentlichen päbstlichen Legaten verschiedene Gerechtsame heraus, welche die anerkannten Rechte der Ordinarien beeinträchtigten. Wider diese Eingriffe der Römer traten die Reichsstände im Jahre 1521 mit Beschwerden auf, welche im Jahre 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg und 1530 auf dem zu Augsburg wiederholt wurden.

Als alle Bemühungen, diese Beschwerden auf gütlichem Wege mit der Kurie abzumachen, vergeblich waren, sahen sich die Fürsten genöthigt, den Weg der kaiserlichen Wahlkapitula-

tion einzuschlagen und auf die Vollziehung desjenigen zu dringen, was der Kaiser unter anderm im 14ten Artikel §. 1—3. verspricht, nämlich: „Die deutschen Erz= und Bischöfe wegen solcher Beschwerden und zwar vermöge der im Jahre 1530 bei abgehaltenem Reichstage zu Augsburg gepflogenen Handlung wider den Römischen Hof zu handhaben.“ Wenn nun damals der Kaiser verpflichtet wurde, die Eingriffe der außerordentlichen Legaten nicht zu dulden, wie viel mehr ist er verpflichtet, sich der Einführung ständiger Nuntiaturen zu widersetzen!

8) Aus den Wahltagsakten von 1741.

Aus diesen Akten geht hervor, daß das Erzstift Trier wider die einschreitende Gerichtsbarkeit der Nuntiatur zu Köln folgende Beschwerde einlegte: „Gedachte Nuntiatur habe seit wenigen Jahren angefangen, in denen dorthin devolvirenden causis Richter zu seyn, da es vorhin allezeit gebräuchlich gewesen, die Appellations=Kommissarien im Erzstifte selbst zu erkennen.“ — Dem Antrage, dieses nicht zu dulden, traten die übrigen Reichsfürsten bei.

9) Aus einem Schreiben des Kaisers Leopold an Pabst Innocenz XI. vom Jahre 1690.

In diesem Schreiben heißt es: „Er, der Pabst, habe kein Recht, Legaten, besonders mit Gerichtsbarkeit, den Nationen aufzudringen. Andere Kronen und kleinere Fürsten behaupteten ihr Recht wider solche Nuntien: wie viel mehr sey er also befugt, sich dem Verfahren des Pabstes zu widersetzen. Und wenn der Pabst von seinem gefaßten Entschlusse nicht abgehe, so sey er, der Kaiser, genöthigt, seine Verbindung mit dem Römischen Hofe zu brechen.“

Der Pabst gründet das Recht, Nuntien zu schicken, auf den Eid der deutschen Bischöfe, in welchem der Satz enthalten ist: Legatum Apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Allein abgesehen davon, daß dieser Eid unrechtmäßigen Ursprungs ist, kann derselbe nicht auf immer residirende und mit Gerichtsbarkeit versehene Nuntien bezogen werden, sondern nur auf die außerordentlichen Legaten. Denn Gregor VII., der diesen Eid einführte, dachte noch nicht an stehende und mit Gerichtsbarkeit versehene Nuntiaturen. Der Eid, den Gregor VII. verordnete, ist überdem vom Pabst Clemens VIII. im Jahre 1594 (auf Betrieb der Jesuiten) verändert worden. — Die Gregorsche Eidesformel heißt: Legatum sedis Apostolicae, *quem certum esse Legatum cognovero*, in eundo u. s. w. In der Clementinischen Formel sind

aber die Worte: quem certum esse cognovero, weggelassen, weil sie der neuen Anmaßung nicht zusagten.

Der Pabst gründet ferner das in Anspruch genommene Recht auf Besitzstand und altes Herkommen. Aber auf dergleichen Besitzstand gründeten die Päbste alle ihre Anmaßungen, unter andern auch die, über Kaiser und Könige zu richten. Gleichwohl kommen solche Rechte dem Pabste nicht zu, weil es Eingriffe in die Rechte anderer waren und mit ächten Gesetzen der Hierarchie im Widerspruch stehen. Die päbstlichen Gesandtschaften mit Gerichtsbarkeit streiten wider den von Gott eingesetzten Primat, wider die von Christo unmittelbar verliehene bischöfliche Gewalt, wider die alte allgemeine Kirchenverfassung, wider die ursprüngliche Stiftung der deutschen Kirche, wider die Verträge und Reichsgrundsätze. Auf Besitzstand und Herkommen kann also der Pabst nur wahres und christliches Recht gründen.

Eben so wenig kann der Pabst seine Anmaßung auf die kaiserliche Wahlkapitulation gründen. Wer nur mit den Anfangsgründen unsers deutschen Staatsrechts bekannt ist, der weiß, daß die Wahlkapitulation ein zwischen dem Kaiser, sodann den Churfürsten für sich und die gesammten Stände des Reichs bei der Wahl eines Kaisers errichteter Vertrag ist, wornach der Kaiser seine Regierung zu führen versprochen hat.

Diese Wahlkapitulation hat also die Natur eines Vertrages, der den Kaiser gegen das Reich allein, als den andern paciscirenden Theil, verbindlich macht.

Der Kaiser verspricht in derselben die Grundverfassung der deutschen Kirche, die Freiheiten und Gerechtsame der deutschen Erz- und Bischöfe, die Fürstenkonkordaten, und andere mit dem römischen Hofe geschlossenen Verträge zu handhaben, wenn letzterer sich's erlauben würde, in solche einzugreifen. Die immer residirenden und mit richterlicher Gewalt versehenen Nuntien sind denselben offenbar zuwider (§. 19—29.) und der römische Hof, der nicht einmal als paciscirender Theil bei solcher Wahl auftritt, will doch aus dieser Kapitulation, und dem von kaiserlicher Majestät dem Reiche darüber geleisteten Eide seine Anmaßung rechtfertigen? Eine Anmaßung, wider welche die beiden paciscirenden Theile selbst Beschwerden, und das churfürstliche Kollegium im Namen des ganzen Reichs bisher immer Klagen geführet, und sich in der Kapitulation selbst zur Aufrechthaltung der Reichsgesetze von dem Kaiser Schutz ausbedungen haben. Und der Pabst wagt es dennoch, sich gegen einen deutschen Reichsfürsten zu äußern: „Joseph II. handle der Kapitu-

lation und seinem Eide zuwider, wenn er wider die påbstlichen mit richterlicher Gewalt ausgerüsteten Legaten den deutschen Ordinarien Schutz gebe"? Heißt das nicht die kaiserliche Wahlkapitulation offenbar verdrehen, und derselben einen Sinn andichten, der den Gesinnungen beider paciscirenden Theile gradeswegs entgegen ist? und wird nicht hiedurch das Ansehen des allerhöchsten Reichsoberhauptes schimpflich herabgewürdiget?

Es wird zwar im 14. Artikel 4. §. der kaiserlichen Wahlkapitulation der Rekurs in weltlichen Sachen nach Rom und an die påbstlichen Nuntien verboten: Allein wollte das Reich dem römischen Hofe die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit anders, und in einem andern Sinne einräumen, als es demselben nach den Reichsgrundgesetzen zukömmt? oder wollte es demselben eine richterliche Gewaltausübung zueignen, die den Fürstenkonkordaten zuwider läuft? welche sonst keine fremde Gerichtsbarkeit im Reiche dulden, sondern wollen, daß alle geistlichen Sachen durch delegirte und zwar deutsche und von den Ordinarien allein gewählte Nationalrichter und nicht durch wälsche, in den deutschen Rechten und Gewohnheiten unerfahrene Kirchenprälaten, oder nach Deutschland abgeschickte Nuntien entschieden und geendiget werden sollen.

Daß der kaiserlichen Wahlkapitulation kein anderer Sinn angedichtet werden könne, ergibt sich deutlich aus den Geschichten des Wahlkonvents.

Im Jahre 1764 übergaben Seine churfürstliche Durchlaucht zur Pfalz Carl Theodor vor allen andern Churfürsten folgende Erinnerung: Es wäre ad Art. 14. §. 4. der kaiserlichen Wahlkapitulation beizusetzen: „weilen auch die deutsche Nation vor verschiedenen anderen darinnen sich sonderbar beschweret findet, daß in geistlichen Sachen die Appellationes außer dem deutschen Reiche gezogen werden: sollen und wollen wir hinfüro nicht gestatten, daß die Prozesse, so in geistlichen Sachen von den erzbischöflichen Consistoriis und Officialaten appellationis erwachsen, und die, vermöge der Rechte dem påbstlichen Stuhle ausdrücklich vorbehaltenen Fälle (Causas majores) nicht betreffen, außerhalb Deutschland gezogen werden: sondern nach Maaßgabe der Concordatorum Principum, durch einen oder mehrere von dem Pabste zu ernennende deutsche Kommissarios binnen den Grenzen der Archidiöces, worin die Sache gehöret, und niemal außerhalb derselben schließlich abgeurtheilt werden."

Chur-Trier glaubt, daß es allhier in Rücksicht auf den gleichfolgenden §. 5. bei der Wahlkapitulation zu belassen, der Innhalt des churpfälzischen Moniti aber am füglichsten seiner jetzt regierenden

kaiserlichen Majestät mittelst eines churfürstlichen Kollegialschreibens geziemend vorzutragen seyn möchte. Köln: konformiret sich mit der eben angegebenen vortrefflichen churtrierischen Meinung. Böhmen: bei dem ersten churpfälzischen Monito finde man dieses Orts keinen Anstand, solchen beizustimmen. Baiern könne die churpfälzischen Monita für unerheblich nicht ansehen. Sachsen lasse sich wegen der in Frage seienden churpfälzischen Monitorum den hierunter angetragenen Weg eines dießfalls anzugehenden Kollegialschreibens an Se. kaiserl. Majestät wohlgefallen. Brandenburg: Es wären die beiden §.§. 4. 5. ziemlich deutlich: daß es also eines weiteren Inserti nicht nöthig haben möchte: jedoch wolle man sich wegen eines Kollegialschreibens an kaiserliche Majestät fügen. Braunschweig könne sich die auf ein an Se. römische kaiserliche Majestät zu erlassendes Kollegialschreiben gerichteten majora gefallen lassen. Mainz: obschon die in dem so stattlich als erleuchteten churpfälzischen Monito beliebte Einrückung sich auf bereits vorhandene gesetzmäßige Erinnerung und Vorsehung gründe; so scheine sich diese jedoch einestheils auf die Specialfälle zu beschränken, anderestheils aber von allzuweitem Umfange in Absicht der hierunter eintreffenden allgemeinen Sache deutscher Nation zu sein. Man stelle also der gefälligen Beurtheilung anheim: ob nicht der Hauptzweck dadurch sicherer erreicht werden dürfte, wenn ein hohes churfürstliches Kollegium ein an kaiserliche Majestät erlassendes dringendes Vorschreiben belieben wollte, worin die errichteten Concordata nach Maßgabe des Art. 14. cap. und die in Deutschland üblich, und hergebrachte geistliche Gerichtsverfassung zum Grunde gelegt, die etwa wirklich vorhandenen Beschwerden, sonderlich in Appellationssachen zur baldigsten Abhülfe vorgestellt, und endlich die Schützung der Freiheit der deutschen Kirche auf das angelegentlichste anempfohlen werde. Wollte dennoch zu künftiger Vorsehung auch in der Wahlkapitulation in Betracht dieses Moniti einiger Zusatz gemacht werden: so hält man dafür, daß solcher schicklich ad §. 3. huj. art. geschehen, und selbiger etwa nur kürzlich also gefasset werden könne, auch darob und daran sein, daß die vorgemeldeten Concordata Principum, und aufgerichteten Verträge, besonders insoweit selbige die appellationes und evocationes ad curiam romanam und die N.B. dieserhalb festgestellte Gerichtsstellen betreffen, auch die privilegia, statuta, und Freiheiten der deutschen Kirche gehalten, gehandhabt, und denenselben festiglich nachgelebet, und überhaupt die dießfallsigen Beschwerden, vermöge der bei dem Reichstage zu Augsburg 1530 gehabten Handlung abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werden.

Hierauf erwiederte Carl Theodor: Er inhärire dem gänzlichen Innhalte des Moniti: anbenebst ließe er sich den vortreflich vorstimmenden Antrag mitgefallen, daß, um die Rück- und Abstellung deren aus bekannten Fällen vorliegenden widrigen Ereugnisse bei der Behörde zu veranlassen, Se. kaiserliche Majestät durch Kollegialschreiben ehrerbietigst belanget werden möge.

Hierauf ward an Se. kaiserliche Majestät im Namen des churfürstlichen Kollegiums ein gemessenes Kollegialschreiben erlassen, und die Aufrechthaltung der Fürstenkonkordate, so viel die Appellationen und Abberufungen an den römischen Hof, und dessen Gerichtsstellen in geistlichen Sachen betreffen, allerhöchsten Orts anempfohlen. Wenn Sr. churfürstl. Durchlaucht zur Pfalz ihre im Jahre 1764 hier abgegebene Erinnerung und Gutachten noch beiwohnen: wie darf Höchstderselbe denn ohne der deutschen Kirchenverfassung und seinem fürstlichen Worte zu nahe zu treten, wohl gestatten, daß die päbstlichen Herrn Gesandten Zoglio und Pacca in geistlichen Sachen Gerichtsbarkeit in den Diöcesen seiner Lande ausüben, da er damals ausdrücklich behauptete, solche geistliche Sachen müßten durch deutsche Kommissarien, und in eigenen Diöcesen, nach den Fürstenkonkordaten abgeurtheilt werden? Müssen Se. Durchlaucht das von kaiserlicher Majestät wider die Gerichtbarkeit der Nuntien im Jahre 1785 erlassene Rescript für seine Staaten nicht auch verehren und befolgen, da Höchstdieselben bei dem nämlichen Kaiser auf dem Wahltage mit so warmem patriotischen Fürsteneifer auf dasselbe angedrungen haben? und heißt es hier nicht: quae semel placuerunt, amplius displicere non possunt? Und wie kann der römische Hof auf die kaiserliche Wahlkapitulation sich ferner gründen? Da das gesammte churfürstliche Kollegium auf Erinnerung Carl Theodor's einhellig unsern Kaiser Joseph II. durch ein Kollegialschreiben angerufen hat, um den Fürstenkonkordaten und der kaiserlichen Wahlkapitulation gemäß die deutsche Kirche wider die Gerichtbarkeit der päbstlichen Kuria, und deren Tribunalien zu schützen, und darin zu handhaben, daß alle geistliche Sachen (die größern Causae majores ausgenommen) durch deutsche Nationalrichter künftig abgeurtheilet werden sollen?

Da demnach der Pabst ganz entschieden nicht das Recht hat, immer residirende und mit Gerichtsbarkeit versehene Nuntien abzuschicken, so haben die deutschen Bischöfe, Reichsfürsten, Churfürsten und das allerhöchste Reichsoberhaupt das Recht, sich gegen solche Neuerungen mit denselben Mitteln zu schützen, deren sich auch die

Bischöfe und Staatsgewalten in den ersten, mittlern und neuern Zeiten wider solche Gesandtschaften bedient haben.

Bonifaz, sagt Petrus de Marca, ward von dem päbstlichen Stuhle geschickt, um die deutschen Völker, die dem Heidenthume und Aberglauben zugethan waren, in der wahren Religion zu unterrichten, und um die Bischöfe des Königreichs in ihre Würde und Gerechtsame einzusetzen; er hat aber seine Gesandtschaftsrechte nicht anders ausgeübt, als mit Bewilligung der Könige und der Bischöfe. Pabst Nikolaus der I. gab seinen abgeschickten Gesandten den ausdrücklichen Befehl, daß dieselben ohne Bewilligung des Königs und der Bischöfe nichts unternehmen sollten.

Gregorius der VII. schickte im Jahre 1074 die Bischöfe Hubert und Girald nach Deutschland, um ein Koncilium zu berufen, und die Kirchendisciplin zu verbessern: allein weil sie ohne Einwilligung der deutschen Bischöfe geschickt worden waren, ward ihre Gesandtschaft vereitelt und Linmar, Erzbischof zu Bremen, widersetzte sich denselben im Namen aller Bischöfe der deutschen Kirche. Dieser Widerspruch der Deutschen mißfiel zwar dem Pabste, er konnte aber doch den Zweck seiner Gesandtschaft von den Deutschen nicht erreichen.

Pabst Nikolaus der V. wollte im Jahre 1447 seinen Gesandten nach Deutschland schicken, um mit unserer Nation zu Aschaffenburg Verträge zu schließen: Er forderte aber vorher die Einwilligung des Erzbischofs Theodorikus zu Mainz, und begehrte, den Suffraganenbischöfen zu befehlen, daß dieselben den Gesandten annehmen möchten.

Der Kardinal Nikolaus von Cus kam im Jahre 1452 als Gesandter des Pabstes Nikolaus V. in das Kölnische Erzstift, und präsidirte in einem Koncilium. Er gesteht aber selbst ein, daß solches mit ausdrücklicher Genehmigung des Erzbischofes und der Komprovinzialbischöfe geschehen; und er auch nicht gesinnt sey, die Gerechtsame des Erzbischofes und der Komprovinzialbischöfe im mindesten zu schmälern.

Der Kaiser Leopold ließ im Jahre 1690 dem Pabste in einem Schreiben durch seinen zu Rom angestellten Minister ausdrücklich erklären, daß ihm eben so wenig, wie andern Kronen und niedrigern Fürsten, kein Gesandter ohne seine Bewilligung könnte aufgedrungen werden. Wer wird denn nun den geistlichen Reichsfürsten, Erz- und Bischöfen zumuthen wollen, daß dieselben ohne ihre ausdrückliche Bewilligung einen päbstlichen Gesandten annehmen und erkennen sollen?

Wollten aber deutsche Bischöfe, auch außer denen im Primate gegründeten Fällen, aus sonderbarer Ehrerbietung gegen Se. Heiligkeit einen Gesandten in ihre Diöcesen aufzunehmen sich entschließen: so darf derselbe doch keinen einzigen Theil der Gerichtsbarkeit und des Diöcesanrechtes ausüben, wie schon im 10 — 32. §.§. erwiesen ist. Das Koncilium zu Antiochien verordnete anbei schon im 4. Jahrhunderte: „Kein Bischof solle in eine fremde Provinz gehen, um geistliche Gewalt darin auszuüben, wenn auch schon einige einwilligen würden, ohne Begnehmigung des Metropoliten, und aller Komprovinzialbischöfe, widrigenfalls sollen alle seine Handlungen null und nichtig seyn; und er soll wegen seiner ungeziemenden Anmaßung, und unvernünftigen Frechheit gestrafet werden."

Auch diese Verordnung ist mit jener des Konciliums von Nicäa, und mit dem Kodex des Dionysius in unserer deutschen Kirche angenommen; die Kaiser Carl der Große (20. §.), Ludwig der Fromme (21. §.), Carl II. (22. §.) und die Konkordaten der deutschen Nation mit dem römischen Hofe (23, 24, 25 u. folg. §.§.) haben diese Verordnung bestätiget. Wenn nun die päbstlichen Gesandten in Frankreich eidlich versprechen müssen, keine Gerichtsbarkeit ausüben zu wollen, zum Nachtheile der Gerechtsame und Freiheiten des Reiches und der Kirche: wie kann denn unserer deutschen Kirche und ihren Bischöfen ein solches Recht abgesprochen werden?

Wenn die Bischöfe der deutschen Kirche von päbstlichen Gesandten in ihren Diöcesanrechten und in ihrer Gerichtsbarkeit beeinträchtiget werden, so sollen sie nach der Lehre unserer deutschen Kanonisten sich an Se. Heiligkeit wenden, damit den Eingriffen Einhalt gethan werde (ut inde exspectetur levamen, a quo fuit illatum gravamen): Allein, wer die Ränke des römischen Hofes kennet, der muß schon vorher versichert seyn, daß derselbe auf seinen Anmaßungen hartnäckig bestehe, und sogar Handlungen und Thaten der Gesandten zu entschuldigen suche, welche der gesunden Vernunft und allen Rechten zuwider sind. Ivo, Bischof zu Chartres, und der gelehrte Petrus de Marca sind darüber meine Zeugen; sie sagen: „es ist die Gewohnheit der römischen Päbste, daß dieselben nicht pflegen, und nicht wollen von ihren ertheilten Aufträgen abgehen, sie vermeinen, ihr Ansehen werde dadurch geschwächet; sie wollen also lieber diejenigen Thaten und Laster ihrer Gesandten, die durch keine Kunst und Umwege können vertheidiget werden, dulden.

Wenn wir auch in die Geschichte unserer deutschen Kirche einen Blick werfen, so finden wir diesen Weg ganz ohne einige Wirkung.

Godfried, ein Mönch zu St. Pantaleon in Köln, und Albericus erzählen uns in ihren Kroniken aus ihrem Zeitalter Folgendes:

„Konrad von Marburg, ein geistlicher Wohlredner, ward von dem Pabste Gregorius IX. als Gesandter nach Deutschland geschicket, um die Ketzer durch seine Wohlredenheit zu bekehren: aber Adeliche und Unadeliche, Geistliche und Weltliche, Mönche und Nonnen wurden ohne einige Untersuchung von dem Gesandten zum Feuer verurtheilt, denn an dem Tage der Anklage wurden sie ohne Anhörung einer Vertheidigung, und ohne Appell verdammt, und durch das Feuer aufs grausamste hingerichtet. Der Erzbischof von Mainz erließ mit Rathe der Erzbischöfe von Trier und Köln wider das Verfahren des päbstlichen Gesandten an den Pabst ein Schreiben: allein dieser antwortete ihm nichts.“

Auch unsere deutschen Erzbischöfe schlugen jüngst noch diesen freundschaftlichen Weg ein, aber ohne Wirkung. Wozu dienet denn der wohlmeinende Rath, den unsere deutschen Kanonisten geben? Sollten in unsern Zeiten nicht vielmehr die deutschen Erz= und Bischöfe dem Beispiele Eberhards Erzbischofes zu Salzburg und dessen Komprovinzialbischöfe folgen, und dergleichen päbstliche Gesandten verabschieden? (19. §.) oder da sie zugleich Reichsfürsten sind, wären sie nicht befugt, wider dergleichen öffentliche Ruhestörer nach Art der Republik Genua zu verfahren? Wenn der römische Hof in die Gerechtsame der deutschen Erz= und Bischöfe wider die deutsche Kirchenverfassung und Fürstenkonkordate Eingriffe wagte, so war es bisher immer hergebracht, das allerhöchste Reichsoberhaupt um Schutz und Handhabung anzurufen. Dieses allerhöchste kaiserliche Vorrecht erkannten die römischen Bischöfe selbst. Klemens VIII. schrieb im Jahre 1603 an Kaiser Rudolph II.: daß ihm als Kaiser das Recht und die höchste Gewalt zukomme, die deutsche Kirchenkonkordate zu handhaben. Und Urban VIII. gab im Jahre 1624 seinem Nuntius zu Wien Karl Karaffa den Auftrag, Se. kaiserliche Majestät Ferdinand II. um die Handhabung der Konkordate anzurufen. Die deutschen Erz= und Bischöfe sind daher um so mehr berechtiget, das allerhöchste kaiserliche Schutzamt anzugehen, wenn sie von dem römischen Hofe und dessen Legaten in ihrer Gerichtsbarkeit und in der Ausübung ihrer bischöflichen Gewalt beeinträchtiget werden, weil Se. kaiserliche Majestät dem Reiche im 14. Art. 1. 3. §. der Wahlkapitulation versprochen haben, die erz= und bischöfliche Macht, Gerechtsame und Freiheiten, nach den Fürstenkonkordaten und allen übrigen Verträgen wider den römischen Hof und dessen Legaten zu handhaben.

Kaiserliche Majestät haben auch bisher den versprochenen Schutz der deutschen Kirche auf die kräftigste Art jederzeit ertheilet. Im Jahre 1709 ließ der König in Preußen durch seinen Gesandten zu Regensburg dem Corpori Evangelicorum ein Promemoria wider den päbstlichen Nuntius zu Köln überreichen, worin derselbe sich wider die Gewalt und Anmaßungen dieses Nuntius sehr nachdrücklich beschweret und darauf anträgt, kaiserliche Majestät durch ein nachdrückliches Schreiben von Corporis wegen, zu ersuchen, daß Höchstdieselben sich diesem anmaßenden fremden Dominate widersetzen, und dero allerhöchstes kaiserliches Amt hierin dergestalt geltend machen möchten, daß entweder dieser Nuntius völlig aus dem Reiche geschaffet, oder wenigst derselbe dahin angewiesen und genöthiget werde, sich hinfüro in seinen Schranken zu halten, und dergleichen ungereimter, und der Reichsverfassung zuwiderlaufender Dinge ferner nicht zu unterstehen. Der Kaiser ward hierauf von dem Corpore Evangelicorum angerufen, und dessen allerhöchster Schutz ward demselben auch gewährt.

Im Jahre 1736 ward die Geistlichkeit des Erzstiftes Köln und anderer Erz- und Bisthümer von dem römischen Hofe und dessen zu Köln residirenden Nuntius durch Unterstützung des churpfälzischen Hofes äußerst gedrückt: Die Geistlichkeit nahm ihre Zuflucht zum Kaiser Karl VI. und erhielt wider solche Eingriffe auch dessen allerhöchsten Schutz. Der Kaiser ließ dem Pabste durch seinen Minister in Rom, Grafen von Harrach, aufs nachdrücklichste vorstellen: „daß er seinen Nuntius von Köln abberufen, und dessen Nachfolger überhaupt befehlen solle, sich ruhig und friedsam zu betragen; würde aber auch dieser folgende Nuntius dem Beispiele seines Vorfahren nacharten, so seyen Se. kaiserliche Majestät genöthiget, dergleichen Nuntien, die der Geistlichkeit des deutschen Reiches abhold, lästig und Störer des Friedens und der öffentlichen Ruhe sind, wenn hierüber fernere Klagen eingereichet werden sollten, in Köln nicht mehr zu dulden.

Die kölnische Nuntiatur war also schon im Jahre 1736 ihrer gänzlichen Aufhebung sehr nahe, dergestalt: daß kein Nuntius in Köln, auch ohne Macht und Gerichtsbarkeit auszuüben, hinfüro mehr geduldet werden sollte.

In den Jahren 1741 und 1764 beschwerte sich das churfürstliche Kollegium wider die Gerichtsbarkeit der Nuntiaturen in Deutschland (27. 33. 34. §.§.); die drei geistlichen Churfürsten wiederholten ihre Klagen im Jahre 1769: und da Pabst Pius VI. sich beigehen ließ, einen ganz neuen Nuntius mit ausgebreiteten Vollmachten und

richterlicher Gewalt für die gesammten pfalzbaierischen Staaten nach München abzusenden: so wurden Se. kaiserliche Majestät, durch die neuerdings abgenöthigten gemeinsamen Beschwerden der vier vornehmsten Erzbischöfe Deutschlands, endlich auf einmal bewogen, durch das bekannte Edikt vom 12. Oktober 1785 alle Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuntiaturen im deutschen Reiche mit einem Hiebe völlig aufzuheben. —

Dieß ist im Wesentlichen der Inhalt eines Pamphlets, welches damals großes Aufsehen machte, sowohl der schlagenden Wahrheiten wegen, die dadurch dem größern Publikum offenbart wurden, als besonders auch, weil es die Werke der von dem Kardinal Pacca zu den Fahnen gerufenen Ex-Jesuiten von Grund aus zerstörte.

Und wer war der Verfasser? Es scheint selbst dem Kardinal und seinen Jesuiten nicht gelungen zu seyn, ihn mit Sicherheit zu entdecken, sonst würde er wohl nicht unterlassen haben, ihn als einen Hauptfeind seiner Nuntiatur noch besonders zu zeichnen. Oder hat er vielleicht dieser unangenehmen und beschwerlichen Schrift absichtlich nicht erwähnen wollen, um nicht die Quelle von Thatsachen und Wahrheiten zu verrathen, welche seine eigenen Angaben Lügen strafen? Das aber war ihm im Allgemeinen nicht verborgen geblieben, daß die neue Universität zu Bonn von einem Geiste beseelt sey, der den Zwecken seiner Mission nicht zusagte.

Er erzählt, diese Universität sey zur Zeit Maximilians von Königsegg in Vorschlag gebracht und errichtet worden. Derselbe habe sich dazu durch die Rathschläge seiner gegen den heiligen Stuhl feindlich gesinnten Rathgeber, die es ungern gesehen, daß die Jugend des Churfürstenthums die Hörsäle der rechtgläubigen und dem apostolischen Stuhle ergebenen Universität Köln besucht, verleiten lassen. Diese aus so unlauterem Geiste entsprungene Universität sey im November des Jahres 1786 mit großer Feierlichkeit und Pomp eröffnet worden, und der Churfürst habe dazu die Professoren der andern deutschen Universitäten eingeladen, mit großer Freigebigkeit bewirthet und mit Ehrenbezeugungen überhäuft. Ein protestantischer Gelehrter, welcher bei dieser Function gegenwärtig gewesen, habe einem seiner Korrespondenten in Berlin darüber einen Brief geschrieben, datirt aus Bonn vom 23. November 1786, und dieser Brief sey in der allgemeinen deutschen Bibliothek im ersten Theile des 11ten Bandes S. 302. abgedruckt worden.

Der Kardinal begnügt sich nicht damit, den Brief anzuführen, sondern läßt ihn in extenso abdrucken, um seinen Lesern das Lob

eines Protestanten ausführlich vor Augen zu halten, weil seiner Meinung nach damit jeder Katholik am besten weiß, was er von der Sache zu halten hat.

Ueber den Frieden der beiden christlichen Konfessionen in Deutschland.

Die Herausgeber der historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland bieten ihren Lesern im 12ten Hefte des 3ten Bandes eine Abhandlung „über den Frieden des Protestantismus mit der Kirche," die des wichtigen Gegenstandes wegen gewiß allgemeine Aufmerksamkeit erregen wird. Der gegenwärtige Aufsatz hat den Zweck, dieselbe Angelegenheit zu erörtern und zugleich die in jener Abhandlung dargebotenen Friedensbedingungen zu beleuchten. Wir geriethen dabei sogleich wegen des Titels in einige Verlegenheit. Den Münchner Titel beizubehalten, schien uns unpassend, weil derselbe leicht zu dem Irrthum Veranlassung geben kann, als ob über die Frage: wo die wahre Kirche sey? kein Streit mehr stattfinde, da doch eben diese Frage es ist, welche den konfessionellen Unterschied begründet. Als Gegensatz bot sich uns von selbst der Titel dar: Ueber den Frieden der evangelischen Kirche mit dem Papismus; wir mußten aber billig Bedenken tragen, ihn zu wählen, weil unsere Absicht dahin geht, mit den deutschen Katholiken, nicht aber mit den Papisten zu verhandeln. Denn daß die deutschen Katholiken der großen Mehrzahl nach keine Papisten sind und noch weniger mit dem Herrn v. Görres und seiner Schule in dem Begriffe der Kirche übereinstimmen, glauben wir als einen Satz annehmen zu können, der keines weiteren Beweises bedarf. Hätten wir den Gegenstand nicht ernst behandeln, sondern durch Witz und Laune die frivolen Lacher gewinnen wollen, so würde solchem Zwecke vielleicht der Titel: „Ueber den Frieden des Protestantismus mit dem Papismus" entsprochen haben. Da wir aber von einer derartigen Absicht weit entfernt sind, so wollen wir dieses Thema dem Herrn Gutzkow überlassen, der, wie wir nicht zweifeln, seine satyrischen Maki-Affen auf dieser Bühne zum großen Ergötzen des Publikums tanzen lassen könnte. Nach diesen Bemerkungen wird man es hoffentlich gerechtfertigt finden, daß

wir einen Titel wählten, der keine der beiden Konfessionen verletzen kann, und doch den Gegenstand wenigstens eben so gut als der Münchner Titel bezeichnet.

Anlangend nun die Friedensvorschläge, welche die Münchner Paciscenten in ihrem Aufsatze entwickeln, so treten sie schon in der Ueberschrift, wie wir so eben andeuteten, mit der Vorbedingung auf: die Protestanten hätten sich, bevor auch nur von weiteren Verhandlungen die Rede seyn könne, selbst zu verachten, nämlich zu bekennen: 1) daß das Bellarminsche Pabstthum, welches doch die Herausgeber zweifelsohne für die wahre Kirche halten, wirklich die wahre Kirche sey, und 2) daß sie eben deßwegen, weil sie gegen dieses Pabstthum protestiren, Ketzer seyen. In wie fern bei einem solchen Ansinnen noch die Rede von einer Gegenseitigkeit friedlichen Verhaltens seyn kann, müssen wir dem individuellen Ehrgefühle eines jeden Protestanten und Katholiken zu entscheiden überlassen. Daß nicht viel von Friedensverhandlungen, die von der einen Seite mit solchen Prätensionen beginnen, zu erwarten sey, scheinen denn auch die Herausgeber der historisch-politischen Blätter selbst gefühlt zu haben, da sie ihr Augenmerk eigentlich nicht auf Frieden, sondern auf möglichst mäßige Feindschaft gerichtet haben, was denn nach ihrem bisherigen Betragen freilich auch schon Anerkennung verdient. — „Die Frage — sagen sie — könne nur seyn, wie man sich gegenseitig zu verhalten habe, um sich das Leben gegenseitig möglichst wenig zu verbittern.“ Zur Beantwortung dieser Frage nehmen sie den Standpunkt der Gerechtigkeit, der Liebe und der christlichen Klugheit, und wir wüßten wahrlich auch nicht, welchen richtigeren und besseren sie hätten nehmen können. Die Verhaltungsregeln, welche sie von diesem Standpunkte aus den deutschen Katholiken ertheilen, sind folgende:

1) Niemanden, also auch den Protestanten nicht, unter dem Vorwande und auf den Grund des Irrglaubens an Leib, Leben oder Gütern Schaden zuzufügen,
2) Nach Vorschrift des römischen Katechismus für alle ohne Rücksicht auf Feindschaft, auf Religion und Nation zu beten, weil auch der Feind, der Fremdling und der Ungläubige unser Nächster sey, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der römische Katechismus in derselben Stelle (Th. IV. Hauptst. V.) das Gebet für solche, qui peccare dicuntur ad mortem, für unwirksam und somit für überflüssig erklärt,
3) Sich nicht in Verhältnisse mit den Protestanten einzulassen, die auf die Dauer des eigenen Glaubens Kraft und Frische gefähr-

den könnten. Freilich gäbe es auch Personen genug, vor denen sich jeder, der den Frieden liebe, auch aus andern, als religiösen Gründen so fern als möglich halten werde. So wollten sie z. B. keinen Katholiken verpflichten, sich mit Knipper-Dolling, Kromwell, Flacius Illyricus, oder ihren heutigen Gegenbildern in Berlin und anderswo, länger als unumgänglich nothwendig sey, zu gleicher Zeit in ein und demselben Gemache aufzuhalten, und Niemand tadeln, der, eingedenk der Warnung des Apostels, jede Berührung mit solchen Geistern, so lange er nicht durch überlegene Gewalt dazu genöthigt werde, zu vermeiden suche *). Glücklicherweise gehörten aber dergleichen unerfreuliche Erscheinungen, wie die eben genannten, innerhalb des heutigen Protestantismus, zur Minorität und würden außerhalb der Prediger-, Schriftsteller- und Gelehrtenwelt nur höchst selten angetroffen. — Mit den heutigen Protestanten, wie sie der größten Mehrheit nach, in Deutschland seyen, wäre bei einiger Haltung und Klugheit von beiden Seiten ein ungestörtes, ja selbst ein freundliches Zusammenleben, ein Austausch von Diensten und Gegendiensten, wie sie das bürgerliche und nachbarliche Leben verlange, an sich nicht unmöglich, und es wäre ein Unglück, wenn dieß in manchen Theilen unsers Vaterlandes, oder überall auf die Dauer anders werden sollte. —

Damit meint die Münchner Friedensliebe, wie es scheint, solche Protestanten, die ihre Friedensbedingungen willig erfüllen, sich und die Religion ihrer Väter verachten und in gemischter Ehe ihre Kinder ohne Umstände katholisch werden lassen. Daß aber Solche die Mehrheit der heutigen Protestanten bilden sollten, darin dürften sie sich doch irren.

Die religiösen Kontroversen in Schrift und Lehre, welche freilich das Privat- und Familienleben mehr oder weniger berühren müßten, wollen sich die Herausgeber der politisch-historischen Blätter jedoch vorbehalten. Dieß sey, sagen sie, ein Uebelstand, der mit der Religionsspaltung von selbst gegeben sey.

Hiernach hätten denn die Protestanten bis zu ihrer Wiedervereinigung mit der Kirche einen Frieden, der sie gegen Mord, Verstümmelung und Beraubung sicher stellt und denjenigen unter ihnen,

*) Man sieht, „Gemach" ist der symbolische Ausdruck für „Staat."

die nicht zum Tode sündigen *), alle Wohlthaten zufließen läßt, die aus dem Gebete der Katholiken für sie hervorgehen, endlich denjenigen, die sich selbst verachten und ihre religiöse Ueberzeugung preisgeben wollen, auch noch ein ungestörtes, ja selbst freundliches Zusammenleben, verspricht. Dagegen sollen aber diejenigen, welche auch ihrerseits religiöse das Privat- und Familienleben mehr oder weniger berührende Kontroversen laut werden lassen, der Schande verfallen und als Knipperdollinge vor dem Dome zu Münster gebrandmarkt werden.

Der Frieden, den wir zum Heil und Frommen unserer Nation im Sinne haben, ist von anderer Beschaffenheit. Glücklicherweise ist dieser Frieden bereits im Jahre 1648 abgeschlossen worden, und seit der Zeit im Zusammenleben beider Konfessionen mehr und mehr eine innere Thatsache geworden, bis ihn diejenigen, welche denselben auch früher nicht aufkommen lassen wollten, neuerdings auf eine freilich sehr bedenkliche Weise gestört haben und nun mit Friedensbedingungen auftreten, die darauf berechnet sind, ihn gänzlich zu verderben. Unsere Aufgabe kann daher keine andere seyn, als jene Friedensstörer zu entlarven und den eigentlichen Gegenstand des Zwistes ihren gehässigen Verdrehungen und Entstellungen zu entziehen. Es gibt nämlich sehr wesentliche und tief eingreifende Parthei-Lehren, gegen welche nicht nur die Protestanten, sondern auch die Katholiken deutscher Nation mit sammt ihrer Geistlichkeit sehr entschieden und bestimmt protestiren, andere, in welchen sie völlig übereinstimmen, noch andere, worüber zwar Verschiedenheit der Meinung und des Glaubens obwaltet, die aber das beiderseitige Familienleben gar nicht feindlich berühren und daher zu gegenseitiger Feindseligkeit nicht die mindeste Veranlassung geben, endlich freilich auch solche, in Bezug auf welche gegenseitige Schonung zu wünschen, und wie wir glauben, auch nicht schwer zu erreichen ist, besonders wenn beide Konfessionen ihren Blick

*) Anathēma (ἀνάθεμα, nicht ἀνάθημα) bedeutet in der kirchlichen Sprache einen der Schande und dem Fluche öffentlich Ausgestellten. In den Capitul. Carol. Tit. 6. §. 56 wird das Wort näher dahin erklärt: Anathema aeternae mortis est damnatio et non nisi pro mortali debet imponi crimine. Nun lese man die Acclamationes Patrum in fine Concilii Tridentini! Der Kardinal von Lothringen spricht vor: Anathema cunctis Haereticis! i. e. den Bekennern der Augsburgischen Konfession ewiger Tod! Die 255 Väter, worunter indessen, zur Ehre unserer Nation sey es bemerkt, nur 4 Deutsche, sprachen nach: Anathema! Anathema! — Wenn es eine Sünde wider den heiligen Geist gibt, so ist es gewiß die, zu glauben, daß hier der heilige Geist gesprochen.

auf das gemeinsame Christenthum, das gemeinsame Vaterland und den gemeinsamen Unterthanenverband richten und dabei in Betracht ziehen, daß sie auch ihre gemeinsamen Freunde und Feinde haben. Alles dieses verhüllen die Friedensstörer den Augen derer, die sie täuschen und fanatisiren wollen, sorgfältig, und sprechen in ihren Broschüren und Zeitungsartikeln von dem evangelischen Theile der Nation stets nur wie von einem Haufen verächtlicher ohne Wahrheit und Christenthum außerhalb der Kirche umherirrender Menschen, denen man so viel möglich aus dem Wege gehen müsse. Das aber thun sie aus keinem andern Grunde, als weil die Lehre, gegen welche beide Konfessionen im gemeinschaftlichen Gefühle der Nationalität, in gemeinsamer Verehrung christlicher Wahrheit und in gemeinsamer Achtung vor der historischen Wahrheit bestimmt und entschieden protestiren, dieselbe Lehre ist, derentwegen sie, nämlich die römischen Theologen, der Herr v. Görres und seine Schule, so wie sämmtliche Jesuiten alter und neuer Zeit die konfessionellen Leidenschaften stets aufgeregt haben und jetzt wieder aufregen, die Lehre von der Hierarchie. Es scheint uns daher zur Beseitigung aller jesuitischen Täuschung zunächst nothwendig, diese Lehre hier aus katholischen, authentischen, jedem halbwege Gelehrten handgreiflichen Quellen darzulegen. Zu diesem Behufe stellen wir zuerst die Lehre der katholischen Kirche von der Hierarchie, wie sie von allen deutschen Katholiken, die nicht vaterlandsverrätherischen Plänen dienen, oder von denen, die dieses thun, verführt sind, angenommen, geglaubt und beobachtet wird, kurz zusammen, und lassen dann die Lehre der römischen Theologen folgen, welche kein deutscher Katholik von guter Gesinnung für wahr und göttlich halten kann und hält.

Nach der Lehre der ächten katholischen Kirche hat der Erlöser gleich bei Errichtung derselben eine Ordnung eingeführt, welche Hierarchie genannt wird. Dieselbe besteht in einem Kirchenregimente, welches von Christo selbst in der Art eingesetzt ist, daß einige Vorsteher mit einer größeren, andere mit einer geringeren Gewalt begabt sind, damit sie sich in dieser Unterordnung sowohl selbst, als auch die Gläubigen beherrschen können. Das von Christo mit hinlänglicher Gewalt gesetzte Oberhaupt dieser Hierarchie ist der jedesmalige Bischof zu Rom als Nachfolger des Apostels Petrus. Er ist Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche und von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm daher den kanonischen Gehorsam leisten, Laien sowohl, als Geistliche. Als Oberhaupt der Hierarchie hat der Pabst die Obliegenheit, die Rechte jedes Grades der Hierarchie ohne Ver-

setzung zu erhalten und keinen bei der Stelle, die er einnimmt, in den dazu gehörigen Verrichtungen zu stören, damit die von Christus errichtete Harmonie erhalten werde. Unter der dem Pabste von Christus verliehenen Jurisdiktion wird aber weder eine eigentliche, noch unmittelbare Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche verstanden. Denn die katholische Kirche ist nicht der Sprengel des Pabstes und die übrigen Bischöfe sind nicht dessen Stellvertreter, oder gar dessen Kapläne oder Officialen. Er hat vielmehr als Primas der ganzen Kirche nur die Oberaufsicht über alle Kirchen. Zweck und Ziel dieses Primats ist Erhaltung und Reinigkeit der Religion und der Grundverfassung des Kirchenregiments. Er hat das Recht, jeden Bischof, der seine Pflicht nicht erfüllt und erweisliche Irrlehren ausstreut, zu ermahnen, zu warnen und nöthigenfalls zu strafen. Darum sagt der heilige Bernhard: „Was ließ der Apostel Petrus seinen Nachfolgern zurück? Wahrlich er konnte ihnen nicht geben, was er selbst nicht hatte. Er konnte ihnen nur das übertragen, was er hatte. Und was ist Dieses? Die Sorgfalt und Kümmerniß für die Kirche."

Hierarchia est, sagt ein sehr berühmter katholischer Kirchenrechtslehrer, Hierarchia est sacer principatus inter ministros et rectores Ecclesiae a Christo cum certa subordinatione inter ipsos constitutus, vi cujus aliqui ampliori, aliqui minori auctoritate et potestate sunt instructi, hocque modo et sibi et ceteris fidelibus praesunt. Damit übereinstimmend heißt es Conc. Trident. sess. XXIII. Can. VI. Si quis dixerit, in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit. Zu deutsch: Wer da sagt, es gebe in der katholischen Kirche keine durch göttliche Anordnung gestiftete Hierarchie, die aus Bischöfen, Priestern und Diakonen besteht, der sey verflucht. — Bischöfe gehören demnach primo loco zur Hierarchie, und so wie das Oberhaupt der Hierarchie, der Pabst, seine Gewalt von Christo erhalten hat, so auch die Bischöfe, die Häupter ihrer Sprengel. Vermöge dieser den Bischöfen unmittelbar und nicht erst durch den Pabst von Christo verliehenen Stellung in der Hierarchie haben sie in ihren Sprengeln dieselbe unumschränkte Gewalt zu binden und zu lösen, welche der Pabst als römischer Bischof auch in seinem bischöflichen Sprengel hat. Dies haben alle früheren Päbste anerkannt und auch die Kirchenväter kennen nur einen Primat des Apostels Petrus, wodurch diese hierarchische Ordnung und diese Rechte der Bischöfe nicht gestört oder gar vernichtet werden. Es gründet sich aber diese bischöfliche Gewalt auf die Stellen Joh. 20, 22. Matth. 18, 18. Apostelgesch. 20, 28., welche eben so wohl nach dem buch-

ständlichen Verstande erklärt und angewendet werden müssen, als jene, woraus der Primat des Pabstes erklärt wird. Das Verhältniß des Pabstes zu den Koncilien, wie es historisch festgestellt und in den Koncilien zu Konstanz und Basel von den Päbsten anerkannt worden ist, steht in Uebereinstimmung mit dem wahren Primate des Apostels Petrus und mit den Rechten der Bischöfe. Wenn einige Päbste alles gemißbilligt haben, wodurch ihr Ansehen dem Ansehen der Koncilien untergeordnet wird, und sich selbst unbeschränkte Gewalt über die ganze Kirche und über die Koncilien zuschreiben, wie dieses unter andern Leo X. gethan hat, der die Beschlüsse des Baseler Koncils aus dem Grunde für ungiltig erklärte, weil der jedesmalige Pabst über alle Koncilien so große Gewalt habe, daß er sie ankündigen, verlegen, auflösen könne, wie es ihm gut dünke (siehe die Bulle bei Harduin Tom. IX. p. 1818), und wenn Pius IV. in einem Schreiben an den Kaiser erklärte, er bedürfe in der Verwaltung der Kirche keineswöges der Beystimmung irgend einer andern Auctorität, da ihm von Christo die ganze Fülle der Gewalt ertheilt sey, so daß er auch in den Koncilien, wo vorzüglich über Glaubensartikel geurtheilt werde, allein die Entscheidung geben könne — wenn Päbste diese und andere Behauptungen aufstellen, die mit dem nach der wahren katholischen Lehre von Christo eingesetzten, von den Kirchenvätern anerkannten und in den ersten Jahrhunderten in der Kirche ausgeübten Primate im Widerspruche stehen, so gilt der allgemeine, in anderer Bedeutung auch von Kurialisten aufgestellte, Grundsatz, daß der Pabst, wenn er auch ein Ketzer sey, doch unmöglich etwas Ketzerisches von der ganzen Kirche zu Glaubendes bestimmen könne.

Dieß ist die katholische Lehre von der Hierarchie, wie sie in Frankreich stets gegen die Umtriebe der Kurialisten festgehalten worden ist. und auch in Deutschland wenigstens kirchenrechtlich, immer gegolten hat. Bossuet erklärt in Def. Declar. Cleri Gallici Lib. XIII. c. 2. die davon abweichenden Meinungen geradezu für eine in den ersten Jahrhunderten unbekannte Erdichtung des 13 Seculi, in welchem man angefangen habe, die Erblehre zu verlassen, um die theologischen Fragen nach dialektischen Spitzfindigkeiten zu entscheiden, und in Oestreich gilt die kaiserliche Verordnung vom 11. Septbr. 1782 noch bis auf den heutigen Tag, wornach nur diese Hierarchie vom Staate anerkannt und namentlich verordnet wird, „die Bischöfe seyen von Gott verordnet, und nach dieser Anordnung ihnen alle Gläubige ihrer Diöcese, ohne Ausnahme, in allem, was die Seelsorge erfordere, unterworfen und untergeordnet. Der Name Hierarchie deutet aber schon das Gebiet der geistlichen Herrschaft an und Christ-

Wort: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" läßt über das Wesen dieser Herrschaft und über die Grenzen des Gebiets derselben gar keinen Zweifel übrig.

Obwohl die Protestanten aus Gründen, die wir in einem besondern Aufsatze darlegen werden, diese Hierarchie für sich nicht anerkennen, so haben sie doch nie Feindseligkeit gegen dieselbe geübt, vielmehr die Rechte der Bischöfe über ihre Diöcesanen und den Primat des Pabstes stets, zwar nicht als ein göttliches, wohl aber als ein menschliches Recht, anerkannt und respectirt. Eben so wenig haben ihre Fürsten diese Rechte je wirklich geschmälert oder zu schmälern beabsichtigt, sie haben dieselben vielmehr, besonders in der neuern Zeit eben so gut beschützt und gefördert, als katholische Fürsten, und selbst gegen Bischöfe, welche die Rechte des Staats, die doch mit den Rechten jener ächten und wahren alten Hierarchie nirgends in Widerspruch stehen, schnöde mit Füßen traten, mehr Nachsicht und Langmuth geübt, als ihre Regenten-Pflichten es erlaubten.

Sehr verschieden von dieser Hierarchie ist aber die Hierarchie nach dem Systeme der Kurialisten. Zu der kirchlichen und weltlichen Gewalt, welche sie, angeblich aus göttlichem Rechte, für den Pabst in Anspruch nehmen, gehört

1) Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens, verbunden mit dem Rechte, dasjenige zu bestimmen, was jeder nothwendig glauben muß, der selig werden will. Diese Unfehlbarkeit ist keineswegs bedingt durch den Rath anderer Hirten oder durch Uebereinstimmung mit einem Koncil, sie ist vielmehr eine mit seinem Amte stets verbundene Gabe Gottes. Wenn daher, wie dieses häufig genug geschehen sey, die Päbste Beschlüsse gefaßt, nicht allein ohne Uebereinstimmung mit einem Koncil, sondern auch im Widerspruche mit einem Koncile, so sey jedesmal anzunehmen, daß die Unfehlbarkeit allein in der Person des Pabstes beruhe.

2) die höchste richterliche Gewalt in allen Sachen des Glaubens. Vermöge dieser Gewalt sind alle Lehrmeinungen, Lehrsätze, Systeme, Philosophien, ja die Bibel selbst seinem Richterspruche unbedingt unterworfen. Was er für wahr erklärt, das ist wahr und alle Katholiken müssen es für wahr halten und glauben; was er für falsch erklärt, das ist falsch, und alle Katholiken müssen es für falsch halten und verwerfen. Nach Gründen darf Niemand fragen, denn die bloße Thatsache der Nichtübereinstimmung der Glaubenssätze anderer mit den von ihm aufgestellten Glaubenssätzen enthält zugleich den

hinreichenden Grund der Verurtheilung, so wie er denn auch ganz allein zu entscheiden hat, ob diese Thatsache der Nichtübereinstimmung wirklich stattfinde, oder nicht. Hätte z. B. ein Lehrer der Theologie sich redlich und eifrig bemüht, nicht allein in Uebereinstimmung mit den Glaubensgrundsätzen der Kirche und der Kirchenväter zu bleiben, sondern auch die innere und äußere Wahrheit derselben zu demonstriren und nachzuweisen, und der Pabst erklärte: Du bist nicht in Uebereinstimmung mit jenen Glaubensgrundsätzen geblieben; so würde dieser Theologe in eine arge Ketzerei verfallen, wenn er etwa sagen wollte: die Annahme der Nichtübereinstimmung beruht auf einem Irrthume, und ich bitte um Erlaubniß, dieses beweisen und mein Glaubensbekenntniß in unzweideutigen Worten ablegen zu dürfen. Er würde durch ein solches Verlangen die Unfehlbarkeit und Untrüglichkeit des päbstlichen Richteramts thatsächlich angreifen. Daher der Satz: Roma loquuta est u. s. w. Zu der geistlichen Gewalt des Pabstes gehört

3) die höchste gesetzgebende Gewalt, d. h. das Recht, nach seinem Gutdünken kirchliche Gesetze zu geben, welchen alle Katholiken bei Verlust der ewigen Seeligkeit gehorchen müssen. Kirchliche Gesetze sind aber solche, deren Zweck die ewige Seeligkeit ist. Da es nun angenommen ist, daß der Pabst allein beurtheilen kann, was zur ewigen Seeligkeit nothwendig sey, so folgt, daß diese gesetzgebende Gewalt das Recht in sich schließt, nach Gutdünken solche kirchliche Gesetze zu geben, ohne irgend jemanden Rechenschaft darüber abzulegen. Diese gesetzgebende Gewalt schließt zugleich das Recht in sich, die göttlichen Gesetze zu erklären, zu beschränken, zu vermehren u. s. w.; das Recht, von allen blinden Gehorsam zu fordern und die Ungehorsamen zu bestrafen; das Recht, die weltliche Gewalt zu Hülfe zu rufen, wenn die kirchliche Gewalt nicht hinreicht, die Strafen zu vollziehen, woraus denn zugleich die Verpflichtung der weltlichen Obrigkeit hervorgeht, an denjenigen die bestimmte Strafe zu vollziehen, welche der Pabst ihr zu diesem Zwecke übergibt. Endlich gehört

4) zu der geistlichen Gewalt des Pabstes das Recht, die Kirche zu verwalten, d. h. die äußere Form der kirchlichen Gesellschaft zu bestimmen, und die nach eigenem Gutdünken aufgestellte Disciplin überall zur Ausführung zu bringen. Aus diesem Rechte der Kirchenverwaltung folgt, daß die übrigen Bischöfe nur seine Vikare und Delegaten sind, welche alle Rechte, die

sie haben und üben, nur von ihm haben und in seinem Namen üben. Es können daher die Bischöfe in der ganzen Christenheit auch nur von ihm angestellt, oder müssen doch wenigstens von ihm bestätigt werden, wenn er auch andern die Ernennung oder Wahl zugesteht. Daraus folgt, daß die Bischöfe verpflichtet sind, alle Anordnungen und Beschlüsse des Pabstes anzunehmen, auszuführen und dafür zu sorgen, daß sie von andern mit vollkommenem Gehorsam befolgt werden, wie sie sich denn auch zu diesem Allem in einem dem Pabste zu leistenden Eide verbindlich machen müssen. Deßwegen steht ferner auch dem Pabste allein das Recht zu, die Bischöfe vor sein Gericht zu ziehen, sie zu bestrafen, vom Dienste zu entfernen, sie der bischöflichen Würde zu entkleiden, kurz, mit ihnen zu verfahren, wie er will. Endlich auch das Recht, jeden von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, welchen er will, und zwar für sich ganz allein, ohne jemanden zu fragen. Zur Ausübung aller dieser Rechte ist er befugt, alle diejenigen Maaßregeln zu nehmen, welche ihm zweckmäßig scheinen, namentlich auch Nuntien mit grenzenlosen Vollmachten anzustellen, wo er will; welchen Nuntien denn auch zum strengen Gehorsam alle diejenigen verpflichtet sind, die sich in dem ihnen angewiesenen Bezirke befinden.

Mit dieser geistlichen Gewalt ist unzertrennlich verbunden die höchste weltliche Gewalt. Diese höchste weltliche Gewalt besteht zwar nicht in der unmittelbaren Souveränität über alle christlichen Reiche und Republiken, wie sie dem Pabste über die zum Kirchenstaate gehörigen Provinzen zusteht; wohl aber folgt aus den Principien der päbstlichen Machtvollkommenheit mit strenger Consequenz das Recht, über Kaiser, Könige und andere Staatsoberhäupter zu richten, die bürgerlichen Gesetze, welche sie in ihren Ländern geben, für gültig oder ungültig zu erklären, Gehorsam von ihnen zu fordern, ihnen die Regierungsgewalt zu nehmen und andern zu übertragen, die Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams zu entbinden und dergleichen mehr. Denn wenn es wahr ist, daß Gott dem Pabste die Gewalt und Einsicht gegeben hat, auf unfehlbare und untrügliche Weise zu beurtheilen, zu bestimmen und zu befehlen, was in Bezug auf die ewige Seeligkeit geglaubt, gethan und gelassen werden müsse, und wenn er somit berechtigt ist, von Allen Gehorsam zu fordern und die Ungehorsamen zu züchtigen, so folgt nothwendig, daß dieser von Gott gegebenen Gewalt, diesem göttlichen Rechte auch die weltlichen Herrscher unterworfen sind. Nun

kann es aber geschehen und ist wirklich oft geschehen, daß der Pabst glaubt, gewisse Gesetze, die dieser oder jener Fürst gegeben, schadeten der ewigen Seeligkeit, oder die Regierung irgend eines Staates sey für das Seelenheil der Unterthanen verderblich, oder auch, es sey für das Heil der Kirche nützlicher, daß die höchste Regierungsgewalt dem bestehenden Herrscher abgenommen oder einem andern übertragen werde; wer kann läugnen, daß alsdann der Pabst berechtigt sey, solche Gesetze für ungültig zu erklären, jene Regierungsweise zu verbieten, die höchste Staatsgewalt einem andern zu übertragen?

Dieses Recht ist daher auch in Schriften, welche die päbstliche Approbation erhalten haben, ausdrücklich gelehrt worden. So stellt z. B. der römische Theologe und Jesuit Robertus Bellarminus Politianus in seinem berühmten Werke de Romano pontifice lib. V. c. 6. wörtlich folgende Lehrsätze auf:

„Wir behaupten, daß der Pabst, obwohl er als solcher keine rein weltliche Gewalt hat, doch in Bezug auf geistige Güter die höchste Dispositionsgewalt über die weltlichen Güter aller Christen besitze. Denn wie sich in dem Menschen Geistiges und Körperliches zu einander verhalten, so auch Kirche und Staat. Denn Geist und Leib sind gleichsam zwei Staaten, welche theils getrennt, theils verbunden gefunden werden. Der Leib hat Sinne und Begehrungsvermögen, welchen gewisse Handlungen und Gegenstände entsprechen und deren unmittelbares Ziel Gesundheit und gute körperliche Konstitution ist. Der Geist hat Verstand und Willen, welchen ebenfalls gewisse Gegenstände und Handlungen entsprechen, deren Ziel aber Gesundheit und Vervollkommnung der Seele ist. Leib ohne Geist findet man bei den Thieren, Geist ohne Leib bei den Engeln. Hieraus ist klar, daß keins von beiden unbedingt des andern wegen da ist. Verbunden finden sich Geist und Leib bei den Menschen, und hier haben sie, weil beide nur Eine Person ausmachen, in ihrer nothwendigen innern Verbindung ein Verhältniß der Unterordnung zu einander. Das Fleisch ist nämlich dem Geiste untergeordnet, und wenn auch der Geist sich nicht in die Handlungen des Fleisches einmischt, sondern dasselbe alle seine Verrichtungen thun läßt, wie solches bei den Thieren geschieht, so beherrscht doch der Geist das Fleisch, wenn es dem Zwecke des Geistes hindernd in den Weg tritt, züchtigt es, und legt ihm, wenn es nöthig ist, Fasten und andere Kasteiungen auf, und dieses sogar mit irgend einem Schaden oder einer Verstümmelung. Ebenso kann der Geist dem Fleische befehlen, sich selbst und das Seinige ganz

preis zu geben, wenn solches zur Erreichung des Zweckes, welchen der Geist hat, nothwendig ist.

Ganz auf dieselbe Weise nun hat der weltliche Staat seine Fürsten, Gesetze, Gerichte u. dergl., und die Kirche ihre Bischöfe, Kanones, Gerichte u. s. w. Jener hat zum Zwecke den zeitlichen Frieden, diese die ewige Seeligkeit. Kirche und Staat werden auch zuweilen getrennt angetroffen, wie einst zu den Zeiten der Apostel. Wenn sie verbunden sind, wie jetzt, dann bilden sie Einen Körper und müssen deswegen so verknüpft seyn, daß das Schlechtere dem Besseren unterworfen und untergeordnet ist. Demgemäß mischt sich nun der geistige Theil dieses Körpers nicht in die weltlichen Geschäfte, sondern läßt alles seinen Gang gehen, wie vor der Verbindung beider zu Einem Körper; jedoch nur insofern, als die weltlichen Interessen dem Zwecke der Kirche nicht hinderlich sind. Wenn sich aber so etwas zuträgt, alsdann kann und muß die geistliche Gewalt die weltliche bändigen, und zwar auf jede Weise und auf jeglichem Wege, der zu diesem Zweck nöthig scheint. Um alles dieses mehr im Einzelnen deutlich zu machen, muß man die geistliche Gewalt des Pabstes mit den Personen der Fürsten, mit ihren bürgerlichen Gesetzen und ihren Gerichten vergleichen.

Was die Personen betrifft, so kann der Pabst als solcher die weltlichen Fürsten zwar nicht absetzen, wie er die Bischöfe absetzen kann, selbst wenn gerechte Ursache dazu vorhanden wäre, d. h. er kann dieses nicht als ihr ordentlicher Richter; wohl aber kann er als höchster Fürst in der Sphäre des geistigen Lebens die Träger der weltlichen Herrschergewalt umtauschen, d. h. er kann diese Gewalt einer Person abnehmen und einer andern übertragen, wenn dieses ihm zur Seeligkeit der Seelen nothwendig zu seyn scheint.

Was die Gesetze betrifft, so kann zwar der Pabst als Pabst im gewöhnlichen Gange der Dinge kein bürgerliches Gesetz geben oder bestätigen oder die Gesetze der Fürsten aufheben; wohl aber kann er alles dieses alsdann thun, wenn irgend ein bürgerliches Gesetz zum Heil der Seelen nothwendig ist, und die Könige es demungeachtet nicht geben wollen, oder wenn irgend ein gegebenes bürgerliches Gesetz für das Heil der Seelen schädlich ist, und die Könige es demungeachtet nicht abschaffen wollen. Es ist daher eine ganz richtige Rechtsregel, daß, wenn über denselben, das Heil der Seelen irgend berührenden Gegenstand ein bürgerliches Gesetz einem päbstlichen widerspricht, das bürgerliche Gesetz schon dadurch von selbst kassirt und nichtig wird.

Was die Gerichte betrifft, so kann zwar der Pabst als solcher im gewöhnlichen Gange der Dinge nicht über weltliche Angelegenhei-

ten richten, wohl aber kann er in den Fällen, wo es ihm für das Heil der Seelen erforderlich scheint, die weltliche Richtergewalt an sich nehmen, wenn nämlich keiner da ist, der urtheilen kann, wenn z. B. zwey Könige mit einander kämpfen, oder wenn die, welche urtheilen können und müssen, es nicht wollen."

In Bezug auf die akatholischen Fürsten und Könige, wozu bekanntlich die meisten Glieder des deutschen Bundes gehören, wird gelehrt:

„Es ist den Christen nicht erlaubt, einen ungläubigen oder ketzerischen König über sich zu dulden, wenn er darauf ausgeht, die Unterthanen zu seinem Unglauben oder zu seiner Ketzerei hinüber zu ziehen; das Urtheil darüber, ob ein König zur Ketzerei verführen wolle, oder nicht, steht dem Pabste zu, welchem die Sorge für die Religion anvertraut ist. Es gebührt folglich dem Pabste zu urtheilen, ob ein König abzusetzen sey, oder nicht."

Dieß ist die päbstliche Lehre von der Hierarchie und den göttlichen Rechten des Pabstes in ihrer ganzen Reinheit und mit ihren wichtigsten Folgerungen. Man hat die strenge Folgerichtigkeit derselben stets bewundert und in derselben auch wohl einen Beweis der Wahrheit zu finden geglaubt. Folgerichtigkeit ist jedoch die Eigenthümlichkeit eines jeden absoluten Systems, und wenn man den Monarchismus in seiner ganzen und vollständigen Absolutheit darstellen wollte, so würde ein System entstehen, welches von dem des absoluten Papismus nur dadurch verschieden wäre, daß man die dem Pabste beigelegten Attribute auf den Monarchen übertrüge. Und was könnte einen Absolutisten und Optimisten hindern, dieses zu thun? Etwa die Natur des Menschen? Nein; denn diese würde überall nur in dieselbe Klemme kommen. Oder Gottes Wort? Nein; denn dieses hat unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit viel allgemeiner, bestimmter und unzweideutiger ausgesprochen, als unbedingten Gehorsam gegen den Pabst. Etwa die Geschichte? Nein; denn diese verdammt ganz und gar allen Absolutismus des kalten Verstandes, am meisten aber den päbstlichen, und dieses am unzweideutigsten unmittelbar unter den Augen des Pabstes. Denn wo könnte das päbstliche System vollkommener und ungehinderter ausgeführt werden, als in den päbstlichen Staaten, wo der Pabst selbst der König ist? Wo aber wäre es mit Religion, Sitte und socialem Leben schlechter bestellt, als in den Ländern des Pabstes? Und doch soll man den Baum nach seinen Früchten beurtheilen! Wenn das System wahr wäre und die göttliche Ordnung enthielte, dann wären alle Fürsten Ketzer welche die Annahme desselben mit Wort und That verwei-

gerten. Nun verweigern aber alle europäischen Fürsten und Staaten die Annahme dieses Systems thatsächlich und entschieden; denn kein Fürst erkennt die in dem Systeme in Anspruch genommene Abhängigkeit vom Pabste an; kein Staat läßt sich seine Wirksamkeit und seine Bedeutung auf das Irdische, Fleischliche, Sinnliche, getrennt von dem Geistigen, also auf das Gemeine und Niedrige beschränken; kein Staat wird Gesetze geben, weil der Pabst sie für nothwendig hält, oder Gesetze abschaffen, weil der Pabst sie für schädlich hält. Sämmtliche Staaten unterwerfen vielmehr, eben weil sie jenes hierarchische System für falsch und gefährlich halten, die päbstlichen Gesetze ihrer Beurtheilung, bevor sie die Publikation derselben in ihren Ländern gestatten. Sämmtliche Fürsten und Staaten in Europa sind demnach in ihrer Grundverfassung und in der Definition ihres Begriffs ketzerisch. Der Pabst muß sie also nach seiner ihm von Gott auferlegten Pflicht verdammen und zu vernichten suchen. Denn wenn die Lehre von seiner Machtvollkommenheit und seinen Rechten eine göttliche ist, dann muß sie ohne allen Zweifel auch zur Ausführung gebracht werden. Nichts aber dürfte die Falschheit und Ungöttlichkeit dieser Lehre so handgreiflich beweisen, als die leicht zu begreifenden Folgen ihrer Anwendung auf das Leben, im Staate nicht allein, sondern auch in der Kirche. Sehen wir blos auf Deutschland, so springt in die Augen, daß hier zunächst die größeste Verwirrung aller socialen Verhältnisse, die blutigsten Religionskriege, die Vernichtung der Nationalität und der Selbstständigkeit der Staaten erfolgen müßte. Wären die deutschen Fürsten Heiden, dann stände die Sache so schlimm noch nicht. Die Kirche wäre dann gänzlich vom Staate getrennt. Die Körper der Katholiken und das ganze irdische und weltliche Interesse derselben stände unter dem heidnischen Staate und der Pabst müßte sich, wie die Apostel, mit der rein geistlichen Herrschaft begnügen. Er könnte daher weder den Fürsten absetzen, noch bürgerliche Gesetze gebieten oder verbieten, und indem er die Richtschnur und Regel seines Verfahrens in dem Beispiele der Apostel und des Herrn selbst fände, würde ungefähr dieselbe Beschränkung der geistlichen Gewalt herauskommen, die jetzt so ziemlich in ganz Europa thatsächlich stattfindet. Nun sind aber die Fürsten des deutschen Bundes theils ganze Ketzer, wie die evangelischen, theils halbe, wie diejenigen, welche die Göttlichkeit der in Anspruch genommenen Auctorität des Pabstes nicht anerkennen. Da nun sämmtliche Fürsten, die halbketzerischen so wohl, als die ganz ketzerischen ihre Unterthanen ganz offenkundig zu der Ketzerei hinüber zu ziehen suchen, daß sie nicht an die Göttlichkeit der in Anspruch genommenen Aucto-

rität des heiligen Vaters glauben sollen, so ist es den Katholiken nicht erlaubt, sie über sich zu dulden. Freilich müssen sie, bevor sie zur Rebellion schreiten, das Urtheil des Pabstes abwarten, ob ein Fürst zur Ketzerei verführen wolle oder nicht; dieses Urtheil ist jedoch, wenn man die päbstlichen Allokutionen und Staatsschriften lieset, in Bezug auf den König von Preußen als nahe bevorstehend zu betrachten, und wenn man auf die Betriebsamkeit der päbstlichen Schriftsteller sieht, bereits wirklich erfolgt. Nach dem dargelegten System würde er auch die ihm von Gott auferlegten Pflichten nicht erfüllen, wenn er Anstand nehmen wollte, dieses Urtheil über alle Fürsten auszusprechen.

Wenn wir, sagt ein anerkannt weiser Mann, im Geiste einen werdenden Staat betrachten, so werden wir auch die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit desselben erkennen. Richten wir denn unsern Blick auf den Ursprung und das Werden jenes geistlichen Staats der Papisten! Und was ist es, was wir als eine ausgemachte, unbezweifelte, von allen anerkannte, jedem leicht aufzudringende historische Wahrheit schauen? Die falschen Dekretalen Isidors! Isidorus hac sua fraude, sagt ein gut katholischer Schriftsteller früherer Zeit, quam sit perniciose de Ecclesia meritus, dici vix potest: hinc debilitati penitus fractique disciplinae nervi, et perturbata Episcoporum jura. Erdichtung und Lüge sind also die Urquellen des ganzen prachtvollen und konsequenten Systems, welches man mit dem Stempel des göttlichen Rechtes zu bezeichnen gewagt hat. Den stufenweisen Ausbau dieses auf den Isidorischen Fundamenten beruhenden Gebäudes haben wir in einem andern Aufsatze nachgewiesen.

Papisten nennen wir nun diejenigen, welche dieses System als wahr und göttlich annehmen, oder es doch aus irgend einem Grunde als wahr und göttlich vertheidigen, wenn sie auch nicht daran glauben, und behaupten, daß die deutschen Katholiken der großen Mehrzahl nach keine Papisten sind, vielmehr in völliger Uebereinstimmung mit ihren Fürsten und mit ihren evangelischen Landsleuten den Papismus als falsch, unchristlich und politisch verderblich perhorresciren. In welchem Falle sich Herr von Görres und seine Jünger befinden, ist schwer zu sagen. Nach einigen Aeußerungen sollte man schließen, sie umarmten mit inniger Ueberzeugung und herzlicher Liebe alle Haupt- und Folgesätze des geschilderten Systems; andere Aeußerungen dagegen führen wieder auf Grundsätze zurück, die weit über die Punktationen des Emser Kongresses hinausgehen. Manchmal reden sie von blos denkbaren Dingen, wie von wirklichen, von wirklichen Dingen dagegen wie von Hirngespin-

sten. Nicht selten begegnet es ihnen, daß sie ihre Augen für die Sonne halten, welche Allen Licht gibt, die wahre Quelle des Lichts aber für einen ketzerischen Götzen. Und so gleichen sie denn, wenn es ihnen überhaupt mit ihren Reden Ernst ist, jenen Unglücklichen, die in einer unterirdischen-Höhle gefesselt saßen, so daß sie den Rücken gegen den Eingang der Höhle halten mußten, durch welchen die Sonne einen Strahl warf und vor dem verschiedene Gestalten sich mannigfach bewegten. Im Dunkeln sitzend erblickten sie nur auf der entgegenstehenden Wand die Schattenbilder der draußen sich bewegenden Gestalten und hielten diese Schatten für wahr und gaben ihnen Namen. Wurde nun einer entfesselt und sah umgewendet das Licht und die hellbeleuchteten Gestalten, so konnte er doch den früheren Glauben nicht fahren lassen, sondern behauptete mit rechthaberischem Eifer, die Schatten, nicht aber jene Gestalten, hätten Wirklichkeit.

Wie es sich aber auch damit verhalten mag, jedenfalls bildet in Deutschland der Papismus keinen Gegenstand des Streites zwischen den beiden Konfessionen. Was dagegen denjenigen Primat des Apostels Petrus anbetrifft, den die Kirchenväter annahmen und der in dem ersten Jahrhundert in der abendländischen Kirche allgemein anerkannt wurde, so achten und ehren ihn nicht nur die Evangelischen im Allgemeinen, sondern ihre Fürsten beschützen ihn auch und lassen ihm in ihren Ländern alle Gerechtigkeit widerfahren. Protestiren würden sie gegen denselben nur dann, wenn man ihnen zumuthen wollte, ihn auch für sich und ihre Kirche anzuerkennen, was ja kein verständiger Katholik thut. — Ihre Trennung von diesem Primate ist ja historisch, und die Gründe derselben, die wir in einem andern Aufsatze zusammenstellen werden, sind von der Beschaffenheit, daß die Katholiken gewiß keinen Grund haben, sie deßhalb zu verachten oder für gottlos zu halten.

Wir glauben hiermit hinlänglich dargethan zu haben, daß die Lehre der falschen Dekretalen von der Hierarchie eben so sehr in Widerspruch mit den bestehenden Staatsverfassungen steht, als sie von der allgemeinen europäischen Vernunft gänzlich ausgeschlossen ist; die wahre Hierarchie der katholischen Kirche aber weder mit den Hauptgrundverträgen des deutschen Bundes in Widerspruch steht, noch von den Evangelischen irgend angefeindet oder gehemmt wird. Wir könnten daher zu einer andern Frage übergehen, wenn wir nicht vorher einen Irrthum berichtigen müßten, der oft Veranlassung zu Mißverständnissen gegeben hat.

Die Evangelischen werden nämlich oft, auch von wohlwollenden und friedliebenden Katholiken, beschuldigt, sie kämen immer auf das alte System zurück, da doch dieses längst beseitigt sey und kein Pabst seit langer Zeit mehr daran denke, dasselbe zu behaupten und zurückzuführen. Das thäten sie daher nur, um ihren katholischen Landsleuten gehässige Empfindungen zu erregen und dem alten Streite muthwillig stets neue Nahrung zu geben. Daß es unter den Protestanten so gut, wie unter den Katholiken, Menschen genug gibt, die ihr Vergnügen darin finden, Feindschaft zu stiften und gehässige Empfindungen zu erregen, versteht sich von selbst; unrichtig aber ist es, daß die Päbste das oben dargelegte System der falschen Dekretalen ganz oder theilweise aufgegeben haben. Um dieses zu beweisen, brauchten wir nur an die Protestation gegen die deutsche Bundesakte und an das enkyklische Schreiben des gegenwärtigen Pabstes zu erinnern. Wir wollen aber, um jeden Zweifel zu beseitigen, auf eine wenig bekannte Bulle des Pabstes Pius VI. hinweisen, die auch noch wegen der Umstände merkwürdig ist, durch welche sie hervorgerufen wurde.

Als zu Josephs II. Zeiten die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe sich veranlaßt fanden, die Frage zu erörtern, worin nach der Lehre der Kirchenväter, nach der Tradition und nach der heiligen Schrift die Regierungsgewalt des Pabstes stehe, und welchen Gehorsam er zu fordern berechtigt sey, trat Pius VI. den Resultaten dieser Erörterungen mit einer Bulle entgegen, welche mit den Worten: Super soliditate Petrae anfängt. Den Vorwand dazu gab eine Schrift, welche der K. K. Landrath Eybel im Jahre 1782 unter dem Titel: Was ist der Pabst? mit Erlaubniß der kaiserl. königl. Bücher-Censur-Commission bei Joseph Edlen von Kurzbeck hatte drucken lassen. Sie führt daher den Titel: Damnatio et Prohibitio libri Germanico idiomate editi cui titulus: Was ist der Pabst? Graece autem: *Τί ἐστιν ὁ Παπας;* Latine vero: quid est Papa? In der Wirklichkeit aber war sie gegen die Punktationen des Emser Kongresses gerichtet. Die Schrift von Eybel wurde bald ins Lateinische, dann auch ins Griechische übersetzt, und mehr gelesen, als irgend eine der revolutionären kirchlichen Kapuzinaden, mit welchen das Publikum seit zwei Jahren täglich bestürmt wird. In dieser Bulle nun werden folgende Sätze aufgestellt:

1) Es ist ein katholisches, durch Christi Mund gegebenes, von den Vätern in ununterbrochener Reihe überliefertes, von der ganzen Kirche zu allen Zeiten festgehaltenes und sehr oft, den Irrthümern der Neuerer gegenüber, durch Beschlüsse der Päbste und Koncilien bestätigtes Dogma: daß Petrus durch eine

besondere Bestallung Christi auserwählt worden, um mit stellvertretender Gewalt der Fürst der Apostel zu seyn und die ihm somit übertragene höchste Obliegenheit und Vollmacht, die Heerde Christi zu weiden, die Brüder zu stärken und auf dem ganzen Erdkreise zu binden und zu lösen, nicht nur für seine Person zu üben, sondern auch auf seine Nachfolger, die römischen Päbste, für alle Zeiten zu übertragen.

2) Der Pabst hat demnach die Schlüssel des Himmelreichs mit der Gewalt, auf dem ganzen Erdkreise zu binden und zu lösen, von Gott selbst erhalten.

3) Die Behauptung, daß die monarchische Regierungsform nicht unmittelbar von Christo für die Kirche aufgestellt worden, sondern aus einer von den Synoden beliebten disciplinarischen Maßregel ausgegangen sey, ist daher eine mit Recht verdammte Ketzerei.

4) Diese von Christo gegebene monarchische Regierungsform der Kirche ist so absolut, daß der apostolische Stuhl ganz vollständig und ohne alle Beschränkung die freie Machtvollkommenheit hat, die Weihe der Metropolitan- und übrigen Bischöfe zu bestätigen oder für ungültig zu erklären, ihre Verfügungen und Urtheile zu verwerfen, die seinigen dagegen unerschütterlich festzuhalten und keinem andern eine Beurtheilung derselben zu gestatten. Dieser Machtvollkommenheit des römischen Stuhls kann niemand widersprechen, ohne sich mit der Schande ketzerischer Verkehrtheit zu beflecken.

5) Ein anderer Bischof kann sich daher so wenig mit dem Pabste vergleichen, daß er vielmehr nur durch ihn Bischof ist, indem alle Bischöfe ihre Gewalt durch ihn empfangen und nur er allein die höchste Gewalt unmittelbar von Gott empfängt. Darum habe auch der Apostel Petrus vermöge des ihm ertheilten Rechts den Nachfolger des Verräthers für sich allein wählen können, ohne Zuziehung der übrigen Apostel, wenn er gewollt hätte.

6) Durch feierliche oft wiederholte Beschlüsse der Päbste und Koncilien sind diejenigen verdammt worden, welche geläugnet haben, daß der Nachfolger des heil. Petrus, der römische Pontifex, von Gott zum sichtbaren Haupte der Kirche und zum Stellvertreter Christi bestellt und ihm die volle Gewalt der Kirchenregierung übertragen worden sey, daß ihm von allen, welche rechte Christen sind, unbedingter Gehorsam gebühre und daß das göttliche Recht des Primats seinem Wesen nach nicht

in einem bloßen Vorrange vor den übrigen Bischöfen bestehe, sondern in der Fülle der höchsten Gewalt.

Aus dieser geistlichen Gewalt folgt nun mit strenger Konsequenz die oben dargelegte höchste weltliche Gewalt des Pabstes und ist unzertrennlich mit derselben verbunden.

Der Erzbischof Hieronymus von Salzburg, Legat des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom und Deutschlands Primas, theilte zuerst diese Bulle dem Erzbischofe von Trier mit und äußerte in dem uns urschriftlich vorliegenden Begleitungsschreiben vom 11. Januar 1787 folgendes: „Man stellet in dieser Verdammungsbulle Sätze auf, welche für die Bischöfe in ihren Folgen äußerst nachtheilig seyn können und welche, wenn ihnen nicht entgegengegangen wird, seiner Zeit in Rom unter dem falschen Schein einer stillen Anerkennung mißbraucht werden können. Wir würden zu weitwendig werden, wenn wir Ew. Liebden Einsicht und Gedult misbrauchen, wenn wir diese Sätze näher aus einander setzen wollten, welche sammt und sonders so auffallend sind, daß solche ohnehin so leicht sich keinen Eingang verschaffen können und bisher in der Kirche wenigstens in der Gestalt eines Dogma niemahl anerkannt worden sind, und wohl schwerlich jemahlen werden anerkannt werden, ohngeachtet der Römische Hof in dieser neuen Bulle dieselben dazu erheben will. Ew. Liebden werden uns sehr verbinden, wenn uns Hochdieselben über diesen Vorgang ihre erlauchte Gesinnung mittheilen, und in Beherzigung jener Folgen, welche für das ganze Episcopat aus dieser Bulle entspringen können, Uns diejenigen Maasnahmen bekannt machen wollten, welche Sie etwa derselben entgegenzustellen thunlich finden dürften. Wir unseres Orts bezielen nichts anders, als die ohnbegränzte Aufrechterhaltung der unmittelbaren und ursprünglichen bischöflichen Gewalt, und in dieser Gemäßheit werden wir gern alles mit angehen, was zu derselben Erhaltung nur immer räthlich gefunden werden mag.“

Wir werden in unsern Beiträgen zur Geschichte des Kampfes der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands gegen den falschen Primat des Apostels Petrus nachweisen, daß bei weitem die meisten Bischöfe des heiligen römischen Reichs diese Gesinnungen des Primas von Deutschland theilten und einen Primat in dem Sinne der angeführten Bulle nicht anerkannten. Die in derselben ganz unzweideutig ausgesprochenen Grundsätze werden aber bis auf den heutigen Tag von der römischen Kurie festgehalten, und es sind dieselben, deren Vertheidigung und Zurückführung die Jesuiten und ihre Affiliirten

übernommen haben und eifrigst betreiben. Falsch aber sind diese Grundsätze eben so gewiß, als die Religion nicht in Widerspruch stehen kann mit der Wahrheit, und mit dem Frieden und der Ehre des Vaterlandes. Fürsten und Völker, Katholiken und Evangelische müssen daher gemeinschaftlich gegen dieselben protestiren, und wenn König Friedrich Wilhelm I. den Lehrern seines Sohnes befahl: vor der Religion der falschen Dekretalen einen Abscheu zu machen, so hat er uns damit ein Beispiel gegeben, dem wir alle als gute Christen und Unterthanen nachfolgen müssen. Denn diese Religion ist dem gegenwärtigen Kulturzustande nicht angemessen, verletzt alle wahren und gesunden christlichen Ueberzeugungen, beabsichtigt eine unerträgliche Geistestyrannei, ist mit der Würde und Unabhängigkeit der Staaten ganz unvereinbar und besonders dem innern Frieden der deutschen Bundesstaaten und somit auch dem deutschen Bunde selbst feindlich und gefährlich. Mit dem alten ächten Primate des Pabstes, durch welchen die hierarchische Ordnung der katholischen Kirche und somit sie selbst in ihrer wesentlich monarchischen Regierungsform allerdings bedingt ist, kann jeder Staat bestehen und jeder deutsche Staat, der katholische Unterthanen hat, ist verpflichtet, denselben zu erhalten und zu schützen. In der Verwechselung und Vermischung des wahren und falschen Primats, welche von den Kurialisten geflissentlich veranlaßt und unterhalten wird, liegt die Quelle vieler Irrthümer und Mißverständnisse, und wir glauben daher die Aufmerksamkeit unserer Leser für die Unterscheidung beider Systeme nicht zwecklos in Anspruch genommen zu haben. Das Resultat ist, daß das alte ächte System des katholischen Kirchenregiments dem Frieden der beiden Konfessionen kein Hinderniß in den Weg legt, das System der falschen Dekretalen aber von allen Christen ohne Unterschied der Konfession, vorzüglich aber von den Deutschen, wie vor der Reformation, so auch jetzt noch, und jetzt vielleicht mehr als je, bekämpft und entschieden verworfen werden muß.

Mit der Beseitigung dieses Systems verliert nun auch jene schlimme und sehr gefährliche Lehre vom Staate, vermittelst welcher die Kurialisten und Jesuiten den religiösen Zwiespalt in das bürgerliche Leben zu versetzen, unablässig bemüht sind, ihren Grund und Boden, und beide Konfessionen gewinnen als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Unterthanen eines und desselben Staates auch in ihren religiösen Ueberzeugungen dieselbe Grundlage der Liebe und der Treue. Beide Konfessionen haben, so bald man jenen falschen Absolutismus in der Hierarchie der katholischen Kirche seinem verdienten Schicksale

überläßt, in allen innern kirchlichen Beziehungen, dem Staate gegenüber dieselbe absolute Freiheit, und der Staat hat weder ein Recht, noch nimmt er ein Recht in Anspruch, die Glaubenslehren der einen oder andern Konfession irgend zu beeinträchtigen. Nur dann, wenn die eine oder andere Konfession irgend einen Glaubensartikel auf eine Weise zur Ausführung bringen wollte, wodurch die Gleichheit der Rechte verletzt würde, hätte der Staat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, solchem Beginnen entschieden entgegenzutreten. Es wäre dieß eine Pflicht der Selbsterhaltung, da ja die Glieder beider Konfessionen es sind, die ihn, den Staat selbst, bilden. Setzt man den Staat mit der Religion so in Verbindung, daß eine Staatsreligion entsteht, was für Deutschland nur die unglücklichsten Folgen nach sich ziehen könnte, dann freilich hätte ein solcher Staat vielleicht das Recht, seiner Religion den Vorzug geben und die Beeinträchtigung der andern Konfession mit vollziehen zu helfen. Wenn z. B. der Pabst, als Bischof, der ihm untergeordneten Geistlichkeit den Befehl ertheilte, eine gemischte Ehe nur unter einer der katholischen Kirche allein vortheilhaften Bedingung einzusegnen, und er, als Fürst, in seinem Lande auf die Ausführung dieses Befehls hielte, so würde es schwerlich jemanden einfallen, ihn zu tadeln. Wollte er aber die ungehinderte Ausübung dieses Befehls auch in einem Staate verlangen, dessen Fürst verpflichtet ist, die Gleichheit der Rechte beider Konfessionen aufrecht zu erhalten, so würde dieser Fürst genöthigt seyn, „entweder den heiligen Stuhl von der Person des solche Ungerechtigkeit begehrenden Pabstes und von der römischen Kurie zu trennen und letztere mit allen ihren Allokutionen sich selbst zu überlassen, oder die Rechte des Staates auf eine Weise dem heiligen Stuhle entgegenzustellen, die des Erfolgs nicht ermangeln könnte. — Wir rathen zu dem Ersteren, indem wir nicht glauben, daß der heilige Stuhl in einer den Staaten gefährlichen Bedeutung überall noch von beachtenswerthen Ueberzeugungen getragen und gestützt wird. Denn sicher ist das nicht heilig, was die Münchner Broschüren- und Zeitungshelden tragen und stützen. Wäre es nicht so, dann dürften freilich zunächst die gemischten Staaten keinen Anstand nehmen, ihre Gegenwart einer ernsten Probe zu unterwerfen, um ihre Zukunft zu retten, indem eine von fremder Gewalt erzwungene Verletzung der Gleichheit des Rechts jedenfalls dem verletzten Theile das Bedürfniß nach anderem Schutze fühlbar machen würde.“

Eine andere dem Frieden beider Konfessionen auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Kultur sehr förderliche Frage ist die nach dem eigentlichen und wahren Verhältnisse der beiderseitigen Glaubens-

bekenntnisse. In demselben befinden sich viele sehr wesentliche Artikel, worin beide Konfessionen völlig übereinstimmen, andere, worin zwar eine Verschiedenheit stattfindet, die aber ihr gegenseitiges Familien- und Staatsleben gar nicht feindlich berühren und daher zu gegenseitigen Anfeindungen keine Veranlassung geben. Um dieses zu beweisen, wollen wir einen katholischen Theologen urtheilen lassen, der als einer der heftigsten Gegner der Reformation bekannt ist und in dieser seiner Stellung eine bedeutende Rolle gespielt hat. Wer kennt nicht den Breslauer Kanonikus Dr. Johann Cochläus? Diesen forderte im Jahre 1540, zu einer Zeit also, wo die Jesuiten noch nicht gewirkt hatten, König Ferdinand I. in einem besondern Schreiben herzlich und dringend auf, ihm doch mit aller Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zu berichten, in wie fern die Artikel der Augsburgischen Konfession mit den ächten Lehren der katholischen Kirche übereinstimmten und in wie fern nicht. Seine Antwort lautete, wie folgt:

ad Art. I. Von der heiligen Dreieinigkeit.

In diesem Artikel finde ich nichts, womit ich nicht übereinstimmte.

ad Art. II. Von der Erbsünde.

Mit diesem Artikel habe ich mich bereits in Augsburg einverstanden erklärt, wobei ich auch jetzt noch beharre.

ad Art. III. Von Gott dem Sohn.

In diesem Artikel stimmen wir mit den Reformatoren ganz überein.

ad Art. IV. Von der Rechtfertigung.

Auch mit der Lehre dieses Artikels stimmte ich in dem Ausschusse zu Augsburg überein, nur mit der nähern Bestimmung, daß nicht gelehrt werde: einzig und allein der Glaube an Christum rechtfertige, weil dieses leicht Mißverständniß beim Volke veranlassen und zur Vernachlässigung guter Werke führen könne.

ad Art. V. Vom Predigtamte.

Auch mit diesem Artikel haben wir uns zu Augsburg im Ausschusse ganz einverstanden erklärt.

ad Art. VI. Von guten Werken.

Auch über diesen Artikel findet keine Zwiespältigkeit statt.

ad Art. VII. Von der Kirche.

Auch über diesen wichtigen Artikel ist im Ausschusse eine Vereinigung zu Stande gekommen. Ohne Zweifel ist es dem Frieden dienlicher und der Wahrheit angemessener zu lehren und zu glauben, daß es

nur Eine wahre katholische Kirche gebe, welche über den ganzen Erdboden verbreitet ist, als zu lehren, wie jetzt Einige thun, der Theil der Kirche, in welcher Luthers Lehre herrscht, sey die wahre allgemeine und katholische Kirche. Denn der Herr hat nicht dem Luther, sondern dem Petrus gesagt: Weide meine Schaafe. Es ist daher besser, daß man sich mit dem lutherischen Theil verständigt und ihn mit der allgemeinen Kirche wieder verbindet, als daß die ganze Kirche lutherisch wird.

ad Art. VIII. Von den schlechten Dienern der Kirche.

Auch über diesen Artikel ist eine Einigung zu Stande gekommen, da auch wir die Lehre der Donatisten und Wiklefiten in diesem Punkte für irrig halten. Es ist nur zu bedauern, daß die Anhänger Luthers dieselbe Irrlehre hegen, indem sie behaupten, die Papisten, wie sie uns Katholiken nennen, trieben nur Gräuel und Götzendienst in der Kirche, was weder dem Frieden dient noch mit der Wahrheit übereinstimmt.

ad Art. IX. Von der Taufe.

Auch in diesem Artikel findet Uebereinstimmung statt. Gut aber wäre es und billig, daß die Lutheraner auch in der Form der Taufe (cum oleo, chrismate, sale et exorcismo) nicht ferner von uns abwichen.

ad Art. X. Vom heil. Abendmahl.

Auch in dieser Lehre sind wir mit ihnen gegen die Zwinglianer und Anabaptisten einverstanden, daß nämlich wahrer Leib und Blut Christi unter der Gestalt des Brodes und Weins im Abendmahl gegenwärtig sey. Durchaus unerläßlich aber ist es, sowohl für den Frieden, als für das Heil der Seelen, daß die Protestanten hier mit uns übereinstimmen in Beziehung auf die Verwandlung des Brodes und Weins und in der Anbetung dieses Sakraments, als desjenigen, in welchem wesentlich vorhanden ist der wahre Gott unser Schöpfer und Erlöser nach der alten und löblichen Gewohnheit der katholischen Kirche. Sodann, daß sie dieses Sakrament der Liebe und Einigkeit nicht mißbrauchen zu Zwietracht und unnützen Streitfragen, z. B. wie lange der Körper Christi verweile in den konsekrirten Hostien u. s. w. Darin hat es seinen Grund, daß sie die konsekrirte Hostie, welche in der Monstranz herumgetragen oder in einem Geschirr zu den Kranken getragen wird, einen Götzen nennen.

ad Art. XI. Von der Beichte.

Ueber diesen Artikel kam damals keine Vereinbarung zu Stande.

Sie beklagten sich nämlich hauptsächlich darüber, daß sie alle ihre Sünden dem Priester beichten sollen, was sie für unmöglich halten. Wir aber verlangen nicht das Unmögliche, sondern nur, daß jeder die Sünden beichte, deren er sich bewußt ist, damit der Beichtiger desto besser dem Sünder rathen könne.

ad Art. XII. Von der Buße.

Auch über diesen Artikel ist es in dem Ausschusse zu einer Einigung gekommen, bis auf die Worte. Wir nämlich unterscheiden drei Theile der Buße: Bekenntniß, Reue und Genugthuung. Sie aber wollen das Wort Genugthuung nicht, und sagen, die Buße bestehe aus zwei Theilen: 1) Reue und Leidwesen über erkannte Sünden und 2) Glauben an das Evangelium und die Sündenvergebung, woraus denn die Besserung und die guten Früchte folgen müßten. Wenn sie nicht ganz verkehrt seyn wollen, so wird eine Einigung über diesen Punkt wohl stattfinden können.

ad Art. XIII. Von dem Gebrauche der Sakramente.

Auch hierüber ist eine Einigung in dem Ausschusse zu Stande gekommen. Freilich wäre es besser, die alte Lehre über diesen Artikel beizubehalten. Ueberdem würde es für den Frieden förderlicher seyn, die Siebenzahl der Sakramente unangetastet zu lassen, als Aergerniß zu geben durch die Rede, es gebe nur 2 oder 3 Sakramente. Eine solche unnöthige Neuerung führt zu keiner Erbauung im Volke, wie wir täglich erfahren *).

---

*) Den eigentlichen Streitpunkt hat Melanchthon in seiner Apologie näher erörtert. „Durch das Sacrament des Ordens oder Priesterschaft, verstehen die Widersacher nicht das Predigampt, und das Ampt, die Sacramenten zu reichen und auszutheilen, sondern verstehen von Priestern, die zu Opfern geordnet seyn, gleich als müsse im neuen Testament ein Priesterthumb seyn, wie das Levitisch Priesterthumb gewesen, da die Priester für das Volk opferten. Aber sie verstehen nicht, was das Levitisch Priesterthumb sey. Nuh dichten sie, es müsse im neuen Testament ein solch Priesterthumb seyn, da das Volk von wegen der Meß ex opere operato, durch ein fremd Werk gerecht werde ohne eigen Glauben und ohne eigen Werk. — Wo man aber das Sacrament des Ordens wolt verstehen ein Sacrament vom Predigampt und Evangelio, so hatte es keine Beschwerung, die Ordinatio ein Sacrament zu nennen."

Interessant ist, was Melanchthon vom Sacrament der Ehe sagt, und der Mühe werth, es nachzulesen. Er meint, wenn der Ehestand ein Sacrament seyn solle, so müßten die anderen Aemter und Stände, als

ad Art. XIV. Vom Kirchenregiment.

Dieser Artikel ist den Worten nach nicht zu tadeln, dem Sinne nach ist er aber nicht annehmbar. Denn sie entziehen den Bischöfen die Berufung und Anstellung der Geistlichen und überlassen sie den Layen. Besser aber wäre es, die alte Ordnung festzuhalten *).

ad Art. XV. Von den Cäremonien und kirchlichen Gebräuchen.

Diesem Artikel würden wir gerne beistimmen, wenn die Gegner aus der Schrift beweisen könnten, daß unsere Cäremonien und Gebräuche gegen das Evangelium sind, wie sie behaupten. Das werden sie aber noch lange nicht können. Es wäre daher für den Frieden und die Einheit viel zuträglicher, solche Gebräuche, welche zum großen Theile auch schon zu den Apostel-Zeiten im Gebrauche gewesen sind,

---

Obrigkeit, Magistrat u. s. w. auch Sakramente genannt werden, weil auch diese in Gottes Wort und Befehl gingen.

*) Hier ist der Punkt, wo die äußere Trennung vor sich ging, wie aus folgender Stelle aus Melanchthons Apologie hervorgeht:

„Im 14ten Artikel, da wir sagen, daß man niemanden gestatte zu predigen oder die Sacramente zu reichen in der Kirche, denn allein denjenigen, so recht gebürlich berufen seyen, das nehmen sie an, wenn wir den Beruf also verstehen von den Priestern, welche nach Inhalt der Canonum geordiniret oder geweihet seyn. Von der Sache haben wir uns etliche Mal auf diesem Reichstage hören lassen, daß wir zum höchsten geneigt sind, alte Kirchen-Ordnung und der Bischöfe Regiment, das man nennet canonicam politiam helfen zu erhalten, so die Bischöfe unsere Lehre dulden und unsere Priester annehmen wollten. Nun haben aber die Bischöfe bis anhero die Unsere verfolget und wider ihre eigene Rechte ermordet, so können wir auch noch nicht erlangen, daß sie von solcher Tyranney ablassen Derohalben ist die Schuld unsers Gegentheils, daß den Bischöfen der Gehorsam entzogen wird, und sind wir vor Gott und allen frommen Leuten entschuldigt. Denn dieweil die Bischöfe die Unsere nicht dulden wollen, sie verlassen denn diese Lehre, so wir bekennen, und wir doch vor Gott schuldig sind, diese Lehre zu bekennen und zu erhalten, müssen wir die Bischöfe fahren lassen und Gott mehr gehorsam sein. Und wissen wir, daß die Kirche da ist, da Gottes Wort recht gelehret wird. Die Bischöfe mögen zusehen, wie sie es verantworten wollen, daß sie durch solche Tyranney die Kirchen zureissen und wüste machen.“

Von dem Augenblick an, wo die Bischöfe keinen Geistlichen ordiniren wollten, der das Evangelium frei zu predigen verlangte und die eingeschlichenen Mißbräuche anzunehmen sich weigerte, mußten die Evangelischen die Kraft der Weihe, die im Evangelio selbst liegt, erproben.

wie Dionysius bezeuget, unverändert beizubehalten. Sie geben nämlich dem Volke gute Gelegenheit zur Frömmigkeit des Herzens und zur Furcht und Ehre Gottes, wie die Erfahrung lehrt.

ad Art. XVI. Von dem weltlichen Regiment.

Hier sind wir mit den Protestanten ganz einverstanden *).

ad Art. XVII. Von der Wiederkunft Christi.

Auch über diesen Artikel ist in dem Ausschusse eine Einigung zu Stande gekommen.

ad Art. XVIII. Vom freien Willen.

Auch über diesen Artikel ist in dem Ausschusse eine Einigung zu Stande gekommen.

ad Art. XIX. Von der Ursache der Sünden.

Ganz einverstanden.

ad Art. XX. Von der Vergebung der Sünden.

Der scandalöse Streit über diesen Artikel könnte gehoben werden, wenn sie unsere Lehre nicht falsch auffaßten und erklärten. Wir lehren nämlich nicht, daß gute Werke ohne Glauben Gott wohlgefällig seyen und Sündenvergebung bewirken könnten, sondern daß Glaube und Werke zusammen dazu gehören **).

*) Melanchthon bemerkt: „Dieser hochwichtige Artikel, nehmlich von Obrigkeit, von Welt-Gesetzen, ist von den Unseren ganz klar und richtig gegeben, also, daß viele große, hohe, ehrbare Leute, die nach ihrem Stand mit Regimenten müssen umbgehen und in großen Händeln sein, bekennen, daß ihre Gewissen merklichen Trost empfangen haben, welche zuvor durch solche Irrthumb der Mönche unsägliche Qual erlitten, und in Zweifel stunden, ob ihre Stände auch christlich wären und ob das Evangelium solches nachließe. Dieses haben wir darumb erzählet, daß auch die fremden Feind und Freund verstehen mögen, daß durch diese Lehre die Obrigkeit, Landregiment, Kaiserlich Recht und andere nicht niedergestoßen, sondern vielmehr hochgehoben und geschützt werden, daß auch diese Lehre erst recht Unterricht giebt, wie ein Herrlich groß Ampt, und wie gar voll guter christlicher Werke das Ampt der Regimente ist. Welches alles zuvor durch die heuchlische Mönchlehre für sündlich weltliche Stande leben und Wesen, zu unseglicher Fehrlichkeit des Gewissens, gehalten ist worden. Denn die Mönche haben solche Heuchelei erdichtet, ihre Demut und Armut viel mehr gerühmet und gehalten, denn Fürsten und Herrn, Vater und Mutter, Hausvaterstand, so doch diese Stände Gottes Wort und Befehl haben, die Möncherei aber hat keinen Befehl Gottes."

**) Dieser Artikel, über welchen die Partheien sich nicht einigen konnten,

ad Art. XXI. Vom Anrufen der Heiligen.

Ueber diesen Artikel ist in dem Ausschusse verhandelt worden, ohne daß eine völlige Einigung zu Stande gekommen wäre. Die Gegner gestehen uns zwar zu, daß alle Engel und Heiligen für uns vor Gottes Angesicht bitten, und daß wir ihre Gedächtnißtage sehr wohl feiren könnten; sie wollen aber die Heiligen nicht anrufen. Sie sagten zwar, sie wollten niemanden hindern, es zu thun; aber in der That finden wir es anders bei ihnen, da sie nicht allein die Anrufungen, sondern auch die Bilder und Feiertage derselben gänzlich abgethan haben und uns deßhalb des Bilderdienstes beschuldigen *).

ad Art. XXII. Von beiderlei Gestalt des Sakraments.

Ueber diesen Artikel konnte man in dem Ausschusse zu keiner völligen Einigung kommen. Wir wollten ihnen um des Friedens willen beiderlei Gestalt zugestehen, aber sie sollten dem Volke predigen, daß es nicht unrecht und sündlich sey, das Abendmahl unter einer Gestalt zu nehmen, und daß es den Layen nicht geboten sey, sub utroque zu communiciren. Sie dagegen äußerten nach langem Streiten, sie verdammten diejenigen nicht, welche sub una communicirten und rechneten es auch nicht für Sünde; aber dem

---

gehört zu den wesentlichsten Unterscheidungslehren. Die Evangelische Kirche lehrt: daß uns Vergebung der Sünden um Christi willen geschenkt wird, ohne unser Verdienst, durch den Glauben und das Vertrauen auf Christum, nicht von wegen unserer Verdienste. Sie wollen nämlich die Gewißheit der Vergebung der Sünden nur von der eigenen innern Sicherheit des Glaubens abhängig machen, nicht von der Unsicherheit der eigenen Würdigkeit. Die guten Werke, im eigentlichen Sinne des Wortes genommen, gehen aus diesem Glauben von selbst und mit Nothwendigkeit hervor. Dieselben werden somit als eine Wirkung gefaßt. Diese Wirkung soll aber nicht die Ursache der Sündenvergebung seyn, sondern allein der Glaube. Ermangelt aber der Glaube der guten Werke, ist er nicht mit einem christlichen Leben und Handeln verbunden, dann ist er ein falscher und heuchlerischer Glaube. — An den Früchten also kann man den Glauben erkennen. — Wo die Wirkung nicht ist, da fehlt auch die Ursache.

*) Wir ehren, sagt Melanchthon, die Heiligen 1) dadurch, daß wir Gott danken, daß er uns an den Heiligen Exempel seiner Gnade dargestellt und sie zum Segen der Kirche mit großen Gaben ausgerüstet, 2) daß wir durch ihr Beispiel unsern Glauben stärken, 3) daß wir uns bemühen, die Tugenden des Glaubens, der Liebe und der Geduld so vollkommen zu üben, als sie es thaten.

Volke dieses **predigen** zu lassen, dazu wollten sie sich nicht verstehen.

ad Art. XXIII. Von der Priester-Ehe.

Ueber diesen Punkt konnten wir uns nicht mit ihnen einigen. Sie haben uns zwar, leider! den schweren Vorwurf zu machen, daß so viele Priester sich mit liederlichen Weibsbildern gemein machen und das Gelübde der Keuschheit an den Nagel hängen; aber darin liegt noch kein hinlänglicher Grund, das Cölibat aufzuheben *).

ad Art. XXIV. Von der Messe.

Eine Einigung kan n nicht zu Stande; wenn aber die Protestanten nur hören und recht verstehen wollten, so könnten sie sich hierüber mit den Katholiken wohl einigen **).

---

*) Die Gründe, welche die Reformatoren aus der heil. Schrift, aus dem Naturrechte und aus dem unbeschreiblich sittenlosen Leben der Geistlichen, besonders der Klostergeistlichen, gegen das Cölibat beibrachten, waren sehr schlagend und zogen eine große Zahl von Ueberzeugungen unwiderstehlich an; da aber die Hierarchie, wie sie sich in Rom als allgemeines kirchliches Monarchenthum gebildet hatte, mit der Priesterweihe und dem Cölibat steht und fällt, so hätten die Vertheidiger des Pabstthums diesen Artikel nicht zugeben können, und wenn auch ein Engel vom Himmel gekommen wäre, und ihn für wahr und christlich erklärt hätte. Der Widerspruch zwischen der Theorie der Priesterweihe und des Cölibats einerseits und der Wahrheit und Wirklichkeit des Lebens andererseits bleibt aber immer äußerst bedenklich und wird sicher niemal eine Reformation dieser Lehre herbeiführen. Noch im November des Jahres 1838 wurde zu Koblenz ein Geistlicher von 56 Jahren zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, weil er nicht nur Eheweiber zum Ehebruch verführt, sondern auch Kinder von 11 bis 14 Jahren zur unnatürlichen Unzucht im Beichtstuhle und in seinem Hause verführt hatte.

**) Cochläus scheint über den Unterschied der Lehren beider Kirchen, in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht recht im Klaren gewesen zu seyn. Die Verschiedenheit lag nämlich in dem Begriffe von dem Wesen dieses Sakraments. Die Protestanten waren sehr weit von der Lehre entfernt, welche Innocenz III. im Jahr 1215 als Kirchenlehre aufgestellt hatte, daß alles Priesterthum vom Pabst ausgehe, der Priester aber durch die Weihe die Facultas bekomme, das Wesen des Brodes und Weines in das Wesen des Leibes und Blutes Christi zu verwandeln, wobei nur der äußere Schein des Brodes und Weins bleibe. Noch weiter waren sie davon entfernt, die ewige Geltung des Einmal von Christo vollbrachten Opfers aufzugeben und die Lehre von der Wieder-

ad Art. XXV. Von dem Unterschied der Speisen.

Hier fordern die Protestanten Beschränkung der Fasten und es könnte hierüber wohl eine Einigung in Aussicht gestellt werden.

ad Art. XXVI. Von den Klostergelübden.

Hierüber ist keine Einigung zu Stande gekommen. Es ist zu vermuthen, daß die Protestanten es auf die Klostergüter abgesehen haben.

ad Art. XXVII. Von der Gewalt der Bischöfe.

Wenn die Protestanten es mit den dargelegten Ansichten aufrichtig meinten, so wäre auch über diesen Artikel eine Vermittelung nicht unmöglich.

Cochläus, der eifrige Gegner der Reformation, hatte also die Ueberzeugung, daß die Augsburgische Konfession im Wesentlichen den wahren christlichen Glauben enthalte, und war weit entfernt, die Anhänger derselben so zu beurtheilen, wie die Münchner Friedensrichter. Interessant ist es aber, wie König Ferdinand selbst drei Jahre früher über Luthers Lehre dachte. Wir wollen hier ein Schreiben desselben an Luther »datum in comitatu nostro Tyrolensi in civitate nostra Oeniponti, primo die Februarii anno 1537, Nostrorum regnorum, Romani septimo, caeterorum duodecimo« mittheilen, worin er seine Ansichten ausspricht.

„Dem ehrwürdigen und gelehrten unsern und des Reichs-Getreuen, Martin Luther, der heil. Schrift Doctor zu Wittenberg.

„Ferdinand, von Gottes Gnaden der Römer, Ungarns und Böhmens König u. s. w.

„Ehrwürdiger, Gelehrter, Getreuer! Obwohl uns früher, da wir in unserer Jugend nach Deutschland kamen und zuerst die herzogliche, nachher durch Gottes Gnade die Königliche Verwaltung übernahmen, deine damals und nachher herausgegebenen Schriften

---

holung und stets von neuem beginnenden Kreuzigung Christi durch das Meßopfer anzunehmen, oder gar das sogenannte hochwürdige Gut, das vom Priester in der Monstranz dargebrachte Opfer anzubeten. Die Kirchenväter betrachteten die Messe auch nur als ein Dankopfer, nicht als ein Sühnopfer, wie schon der Name Eucharistie (εὐχαριστία) anzeiget. Dieses Wort hat nur den Begriff von Dankbarkeit und Danksagung. Cf. Melanchthon's Apologie. —

mißfielen, und wir sie nach der Unterweisung einiger unserer Prediger und Beichtväter für ketzerisch, verführerisch und den Bestimmungen und Vorschriften der heil. Römischen Kirche widersprechend gehalten: so haben wir doch in den letzten zwei Jahren so viel Zeit und Muße zu gewinnen gesucht, was bei den vielen uns obliegenden Geschäften gar nicht leicht war, um einige deiner Bücher, besonders die Erklärung der Psalmen, zu lesen. Damit beschäftigt begegnete es uns, daß einer unserer Beichtväter, welchen wir aus Spanien mitgebracht hatten und der vor einiger Zeit in dem Herrn entschlafen ist, uns kurz vor seinem Tode zu sich rufen ließ und uns bekannte: „er habe uns bisher irre geführt und uns den wahren Weg zum Himmelreiche nicht gezeigt." Dabey beschwor er uns, wir möchten ihm um Gottes Liebe willen verzeihen und für die Zukunft in Einigkeit mit den unserer Regierung anvertrauten Reichen und Fürstenthümern das heilbringende, von dir, Martin Luther, mit Fleiß und Treue gepredigte und ans Licht gebrachte Evangelium ohne Zögern mit ganzer Seele annehmen und auch unsern durchlauchtigsten Herrn und Bruder, den Römischen Kaiser, dahin zu bringen suchen, daß er Aehnliches mit allem Eifer betreibe. Dazu kommt, daß unsere beiden edelmüthigen Räthe, der Böhmische Kanzler Freiherr Johann Offling und der Freiherr Andreas Ungnad, welche im vorigen Herbst eine Predigt von dir gehört, und überdem eine Unterredung mit dir gehabt, uns berichtet haben, wie so gar christlich du gesprochen und ihnen lichtvoll und mit Gründen aus einander gesetzt, auf welchen Fundamenten deine Lehre sich gründe."

„Aus diesen und ähnlichen christlichen Beweggründen, vorzüglich aber, weil wir sehen, daß der Pabst und seine Vertheidiger, welche du wegen ihrer Lehren und wegen ihrer Sitten verschiedentlich unsanft und schonungslos angegriffen hast, sehr kleinmüthig geworden sind (was wir dir im Vertrauen eröffnen) und sich ganz unfähig fühlen, dir zu widerstehen, ist unser Königliches dir früher wenig geneigtes Gemüth nicht nur besänftigt, sondern, Gott sey ewig Lob und Dank! auch dahin gebracht worden, daß wir deine Lehre, sofern du fest bei der göttlichen und biblischen Schrift beharren und nichts Aufrührerisches und Christo Widersprechendes lehren wirst, mit gutem Gewissen dulden können. Denn leider! lehrt uns schon die eigene Erfahrung, daß der Pabst und sein Anhang bisher nur ihren Vortheil gesucht, und uns Spreu für Weizen dargeboten und verkauft haben."

„Wir haben daher beschlossen, dieser und anderer wichtiger Angelegenheiten wegen an Se. Kaiserliche Majestät, unsern Herrn und

geliebten Bruder, eine angesehene und dem Evangelium günstige Gesandtschaft nach Spanien zu schicken, um Sr. Majestät das Bitten, Flehen und Beschwören unsers seeligen Beichtvaters, imgleichen dasjenige, was wir selbst aus deinen Schriften erforscht haben, vorzutragen und sorgfältig mit Sr. Majestät und seiner Liebe zu verhandeln, ob Er zu derselben Ansicht geführt werden kann, woran wir im mindesten nicht zweifeln."

„Gesetzt aber, Se. Königliche Majestät ließen sich nicht bewegen, unserer Ansicht beyzustimmen, so haben wir nichts desto weniger beschlossen, als Römischer König, ungeachtet des vom Pabste angesagten Koncils, eine Reichsversammlung an einem angemessenen Orte und zu einer passenden Zeit zu berufen, um mit den Ständen des heil. Römischen Reichs nach deinem und anderer Theologen Rath uns nach göttlicher und menschlicher Billigkeit in Sachen der Religion endlich mit gemeinsamer Uebereinstimmung zu einigen."

„Hiervon haben wir dich in Kenntniß setzen wollen, damit du um so nachdrücklicher der Wahrheit zu dienen, fortfahren mögest."

Aus jener von einem, der Reformation entschieden feindlich gesinnten, katholischen Theologen angestellten Vergleichung der Artikel der Augsburgschen Konfession mit den Lehren der katholischen Kirche und aus diesem Schreiben des deutschen Königs Ferdinand an den Reformator Luther kann man sehen, wie das Verhältniß beider Konfessionen vor der Wirksamkeit der Jesuiten in den Ueberzeugungen der Christen deutscher Nation stand.

Viel schroffer waren die Gegensätze, welche das Koncil zu Trident der Augsburgschen Konfession entgegenstellte; doch würden selbst diese den innern Frieden nicht so gänzlich zerstört und unser Vaterland in so hohem Grade verwüstet haben, wenn nicht mit demselben zugleich die Jesuiten ins Leben getreten wären. Fassen wir die Beschlüsse dieses Koncils mit der Frage ins Auge, ob die Katholiken sie beobachten und zugleich friedlich mit ihren evangelischen Landsleuten in Einem Staate zusammen leben können, so kann man diese Frage unbedenklich bejahen, wenn beide Konfessionen bei dem Ihrigen bleiben, das suum cuique sich gegenseitig zugestehen und die Würde des Staates unangetastet lassen. Um dieses mehr im Einzelnen nachzuweisen, wollen wir die Hauptmomente herausheben.

Alle, welche irgend eine kirchliche oder akademische Würde zu erhalten wünschen, oder auch von der evangelischen zur katholischen Kirche übergehen wollen, müssen seit dem Tridentiner Koncil schwören auf den Glauben

1) an das Nicänische Symbolum,
2) an die apostolischen und kirchlichen Traditionen und andere Satzungen der Kirche,
3) an die heilige Schrift nach der Erklärung, welche die Kirche gibt,
4) an die sieben Sakramente mit den in der Kirche angenommenen Gebräuchen,
5) an das Meßopfer und die Verwandlung des Brodes,
6) an die Lehre des Tridentinischen Koncils von der Erbsünde und von der Rechtfertigung,
7) an das Fegefeuer und die Wirksamkeit der Mittel, welche die Kirche zur Erlösung der Seelen aus demselben anwenden kann,
8) an die Verehrung der Heiligen und der Reliquien,
9) Verehrung der Bilder Christi, der Maria und anderer Heiligen,
10) an den Ablaß,
11) an die Gewalt des Pabstes als des Oberhauptes der Kirche,
12) an alles Uebrige, was in den Canones, in den Oekumenischen Koncilien und besonders in dem Tridentinischen bestimmt ist.

Vergleicht man diese Sätze mit der Richtschnur des Glaubens der evangelischen Kirche, wie sie in der Augsburgischen Konfession vorliegt, so springt freilich ein so großer Unterschied, sowohl der innern, als der äußern Gottesverehrung, in die Augen, daß der Gedanke an die Möglichkeit einer Vermittelung auf der Grenzlinie des Unmöglichen liegt; eben so wenig läßt sich jedoch verkennen, daß sie den Grund und Boden, auf welchem auch die evangelische Kirche steht, nicht wegnehmen und daher auch der gemeinsamen Nationalität und der gegenseitigen christlichen Liebe und Duldung kein Hinderniß in den Weg legen, wenn nur die Aufreger fanatischer Leidenschaften fern bleiben und wohlgesinnte Geistliche auf beiden Seiten im Geiste dessen, den beide Konfessionen anbeten, ihre Heerden weiden. Denn Niemand kann läugnen, daß beide Konfessionen herkommen aus der heil. Taufe und Christen aus derselben genannt sind. Die Taufe aber ist das erste Sakrament, ohne welche die andern alle nichts sind. Niemand kann läugnen, daß die Evangelischen das heil. Sakrament des Altars in der Weise haben, wie es Christus selbst eingesetzt und die Apostel hernach und mit ihnen die ganze Christenheit gebraucht haben; und wie auch die Verschiedenheit in dieser Beziehung seyn mag, jedenfalls liegt in dem dabei obwaltenden Glauben an Christum eine Gemeinschaftlichkeit, die man doch nicht anders als eine christliche bezeichnen kann. Niemand kann läugnen, daß, wie verschieden

auch das Dogma von der Schlüsselgewalt seyn mag, die evangelische Kirche nach der Vorschrift des Evangeliums die Gewalt übt, die Sünden zu binden und zu lösen. Niemand kann läugnen, daß beide Konfessionen das Predigtamt haben und dasselbe gleichmäßig für verpflichtet halten müssen, Gottes Wort rein und lauter zu lehren, ohne allen Zusatz eigener menschlicher Lehre, wie es Christus befohlen und die Apostel gethan haben. Niemand kann läugnen, daß beide Konfessionen das apostolische und Nicänische Glaubensbekenntniß gemeinschaftlich haben und somit auch die wesentlichsten Punkte des Glaubens der alten Kirche. Niemand kann läugnen, daß beide Konfessionen dasselbe Vater unser haben und dasselbe Gebot, Gott über Alles zu lieben und seinen Nächsten als sich selbst. Niemand kann läugnen, daß beide Konfessionen die ganze Bibel gemeinschaftlich haben und daß, so verschieden auch der Gebrauch und die Interpretation seyn mögen, doch dadurch keine ganz andere Bibel entstehen kann.

Niemand kann läugnen, daß beide Konfessionen der Obrigkeit Gehorsam und Ehrerbietung schuldig sind und dieselbe nicht verfluchen, verketzern und verlästern oder den Staat zu einer bloßen Polizeianstalt herabwürdigen dürfen.

Niemand endlich kann läugnen, daß beide Konfessionen den christlichen Ehestand als eine göttliche Ordnung heilig halten, und wenn auch die Evangelischen ihn nicht für ein Sakrament halten, wie die Taufe und das Abendmahl, dennoch in dem ehelichen Leben selbst von den Katholischen nicht verschieden sind.

Wenn nun beide Konfessionen in dem gleichen Gefühle der National-Ehre, in dem gleichen Erkenntnisse christlicher und historischer Wahrheit gemeinschaftlich gegen das Pabstthum der falschen Dekretalen protestiren müssen und mit ihren Fürsten und der großen Mehrzahl ihrer Geistlichen wirklich protestiren, wenn die Evangelischen dem Primate des Pabstes, welchen die alte abendländische Kirche anerkannte, alle Hochachtung erweisen und ihn in ihren Staaten sogar schützen und fördern, wenn die Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse nicht von der Beschaffenheit ist, daß dadurch die Gemeinschaftlichkeit des Christenthums in den wesentlichsten Punkten christlicher Glaubens- und Sittenlehre zerstört wird: woher entstand denn der 30jährige Krieg, und was ist es, das seit einigen Jahren abermals den innern Frieden auf eine so bedenkliche Weise gestört hat? — Die Ursache liegt in dem Vorbehalte der Münchner Gerechtigkeits- und Friedensliebe, nämlich in den religiösen Kontroversen, welche auch

ferner in Schrift und Lehre so geübt werden sollen, daß sie das Privat- und Familienleben mehr oder weniger berühren. Dieß ist die Quelle alles Unheils, welches seit dem 255stimmigen Anathema des Tridentiner Koncils über Deutschland gekommen ist. Sie begann zu sprudeln mit dem Auftreten der Jesuiten, und schon Maximilians II. redliche Bemühungen, sie zu verstopfen, waren vergeblich. Ja, dieser Kaiser mußte erleben, daß die Jesuiten seine eigenen Räthe zu sträflichem Ungehorsam und aufrührerischen Umtrieben verführten. Als Werkzeug bot sich ihnen dazu ein Mann dar, der mit denselben Eigenschaften ausgerüstet war, die auch den Herrn v. Görres zu einer historischen Person gemacht haben. Es war der K. K. Rath Georg Eder. Nachdem der Dämon fanatischer Bosheit ihn einmal ergriffen hatte, riß eben dieser Teufel nach und nach alle Schranken der Treue, der Ehre und der Wahrheit, die das menschliche Gemüth vor ungeheurem Frevel zu schützen pflegen, nieder und trieb allen Grimm, allen Haß, alle Bitterkeit, die die ehrgeizige und unruhige Seele des Doctor Eder in einem langen Leben gesammelt hatte, gegen die Bekenner der Augsburgischen Konfession, denen wenige Jahre vorher in dem Religionsfrieden von 1555 völlige Freiheit zugestanden worden war, damit, wie es §. 20. dieses Friedens heißt, „beiderseits Religions-Verwandte in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bei einander sitzen und bleiben möchten.“ Endlich ging er so weit, daß er sich nicht entblödete, ein Buch voll tödtlichen Gifts gegen die Bekenner der Augsburgischen Konfession seinem Kaiser und Herrn zu überreichen. Wie dieser die Gabe aufnahm, ist aus folgendem kaiserlichen Dekrete vom 2. Okt. 1573 zu entnehmen.

„Decret

Kaiser Maximilians II. wegen Verurtheilung des unruhigen und aufrührerischen Doctors Eder, so wie seiner berüchtigten lügenhaften und injuriösen Libelle, welche er für den Römischen Glauben gegen die Protestanten zu Tage gefördert hat.

Se. Kaiserliche Majestät haben befohlen, Ihrem Hofrathe Georg Eder zu bedeuten, wie Allerhöchstdieselben die maaßlose Heftigkeit, Bitterkeit, Zügellosigkeit und injuriösen Ausdrücke gegen viele Stände des Reichs und andere Personen, vorzüglich aber gegen die Bekenner der Augsburgischen Confession, welche in dem Buche enthalten sind, das er Sr. Majestät neulich hat darbringen wollen, höchst mißfällig und mit äußerster Indignation aufgenommen haben.

Derselbe hat in diesem Buche nicht allein die Religion und das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten wi-

derrechtlich verletzt und verdammt, sondern auch ihren Stand, ihre Ehre und ihre Würde aufs schaamloseste angegriffen, ungeachtet es ihm, so wie allen andern wohl bekannt war, mit welchem Ernste, mit welcher Mühe und Sorge sowohl Sr. Majestät Vorfahren, als auch Sie selbst auf allen Reichstagen und Versammlungen stets darauf bedacht gewesen sind, alles, was von den Reichsständen in dem Religionsfrieden und sonst heilsam befunden und gesetzlich festgestellt worden, aufrecht zu erhalten, und daß namentlich Se. Majestät das Gesetz, daß keiner des andern Ehre, Würde, Stand und Gewissen auf irgend eine Weise verkleinere, belästige, beleidige, verletze, schwäche oder verlästere, nicht allein im Kaiserreiche, sondern auch in Ihren Königreichen und Erbstaaten pünktlich beobachten zu lassen, bemüht gewesen sind. Jenes von dem Doctor Eder herausgegebene Buch konnte daher Sr. Majestät nicht anders, als im höchsten Grade mißfällig seyn, und haben Dieselben gar nicht glauben können, daß ein Mann, der so lange Kaiserlicher Hofrath gewesen, sich zu so großem Unverstande, zu so ungeheurer Frechheit und Zügellosigkeit habe hinreissen lassen können. Denn ihm mußte es ja vor allen bekannt und unzweifelhaft seyn, daß es sich nicht einmal für Menschen aus den niedrigsten Ständen, geschweige denn für einen Kaiserlichen Rath zieme, ein Buch der Art gegen den Religionsfrieden und die Reichsconstitutionen, somit auch gegen die strengsten Befehle Sr. Majestät selbst drucken zu lassen. Auch ist es dem Doctor Eder nicht unbekannt gewesen, daß Se. Majestät der Regierung von Niederöstreich, der Universität Wien, so wie allen Buchdruckern und Buchhändlern aufs strengste untersagt haben, irgend etwas, die Religion oder andere Sachen betreffendes ohne Censur drucken zu lassen. Dieses alles hat der Doctor Eder sträflicher Weise geflissentlich verachtet und übertreten. Die äußerste Schamlosigkeit hat er aber dadurch bewiesen, daß er Sr. Majestät Namen und Titel mißbraucht und zum Scandal für andere auf den Titel des Buchs hat drucken lassen: »cum S. Caes. Majestatis gratia, privilegio ac permissu, ac Theologicae facultatis ratificatione,« da doch Sr. Majestät nichts davon bekannt noch ein Vortrag darüber gehalten worden war. Se. Majestät müssen sowohl hieraus, als aus dem Umstande, daß das Buch nicht in Wien, sondern in Dillingen gedruckt worden, schließen, daß arge Truglist dabei obgewaltet, um Sr. Majestät gesetzliche Ordnung und Censur mit Halsstarrigkeit und im bösen Bunde mit andern (nämlich mit den Jesuiten) zu übertreten u. s. w.“ Es folgen nun die Maßregeln zur Unterdrückung des Buchs und der bösen Bestrebungen ihres Verfassers.

Wer das ganze Dekret zu lesen Lust hat, kann es bei Goldast III. S. 575 finden.

Allen kaiserlichen Verboten zum Trotz ging es indessen mit ähnlichen Schmähschriften bis zum 30jährigen Kriege hin fort, und auch nach demselben hörten sie nicht auf. Als Kaiser Karl VI. im Jahre 1715 eine nachdrückliche Verordnung publiciren ließ, worin alles Schmähen und Lästern in Religionssachen verboten wurde, kehrte sich daran der Jesuit P. Paulus Usleber, Professor juris canonici zu Heidelberg, so wenig, daß er am 30. August desselben Jahres in einer, demnächst unter dem Titel: Vetus et moderna Ecclesiae disciplina, in Druck gegebenen, Disputation die unverschämtesten Lästerungen gegen die Evangelischen ausstieß, sie verketzerte und verdammte, den Umgang und die Freundschaft mit ihnen verbot, sie der gröbsten Laster beschuldigte, ja die Katholischen anreizte, sie um Leib und Leben zu bringen.

Derselbe Geist nun ist seit dem Jahre 1815 wieder in Wirksamkeit getreten und hat besonders durch seine Organe in Deutschland den religiösen Zwist aufs neue angeregt. Denn dieser Zwist hat nicht begonnen mit der Entfernung des Erzbischofs von Köln aus seiner Diöcese, wie jetzt diese Meister, nicht der Geschichte, sondern der Lüge vorspiegeln; vielmehr war diese Entfernung selbst eine Folge der Betriebsamkeit jenes unruhigen, gehässigen und verderblichen Geistes, der unsere Nation mehr als Einmal dem Verderben nahe gebracht hat, und sie in unsern Tagen abermals um ihren Frieden und um ihre Sicherheit zu bringen droht.

Wenn demnach die jesuitische Betriebsamkeit im Dienste der eben so unchristlichen als staatsgefährlichen Hierarchie der falschen Dekretalen es ist, welche unsern häuslichen und bürgerlichen Frieden stört, so entsteht die wichtige Frage: wie wohl solchem Unwesen am wirksamsten zu steuern seyn möchte. Daß obrigkeitliche Verbote religiöser Schmähschriften und kaiserliche Dekrete, wie sie gegen die Jesuiten Eder und Usleber angewandt wurden, nichts helfen, hat die Erfahrung erwiesen. Ein Corpus Evangelicorum beim deutschen Bunde würde eine itio in partes zur Folge haben, woran sich gar bald auch politische Interessen knüpfen würden, die den Bund selbst und somit die ganze Nation bei vorkommender Gelegenheit auch politisch spalten und das ganze Staatensystem in die äußerste Gefahr bringen müßten. Jeder Wohlgesinnte wird einsehen, daß ein größeres und gefährlicheres Unglück über unsere Nation nicht kommen könnte. Denn nur so lange ist Deutschlands Ehre und Freiheit gesichert, als der

Bund treu zusammenhält, und alle Staaten, die ihn bilden, für einen, einer für alle steht.

Wir sehen kein anderes wirksames Mittel, als daß die einsichtigen Vaterlandsfreunde beider Konfessionen sich verbinden, die Lüge überall, wo sie auftaucht, mit der Wahrheit, die Anmaßungen der römischen Hierarchie mit dem Rechte der deutschen Staaten, die pfäffische Unduldsamkeit mit christlicher Duldung und Liebe zu ersticken, die dienstbaten Geister jener Umtriebe aber der verdienten Verachtung schonungslos preiszugeben.

Die Aufgabe ist jedoch nicht leicht und ihre Lösung kann nur gelingen, wenn zugleich die Regierungen durch Gerechtigkeit, Weisheit und Festigkeit den Spaltungen einen Damm entgegensetzen. Denn jene Feinde des Vaterlandes richten sich nach den Zeitumständen und wechseln die Farbe mit großer Geschicklichkeit. Sie wissen ihre Principien jeglicher Schwachheit anzupassen und sie selbst in die Ideenkreise einflußreicher Personen einzuschieben, die nicht einmal der katholischen Konfession, geschweige denn dem Pabstthum der falschen Dekretalen angehören. Endlich verstehen sie auch die gefährliche Kunst, die Vorurtheile und Verirrungen, die Bedrängnisse und Krankheiten der Zeit, ja den Carbonarismus und Liberalismus mit sammt den Steuerboten und den Streitigkeiten über die rechte Verfassung in ihren Dienst zu bringen. Das fruchtbarste Feld ihrer Wirksamkeit haben sie in den gemischten Staaten. Leicht gelingt es ihnen hier, das konfessionelle Mißtrauen anzuregen. Wird ein evangelischer Beamter angestellt, dann heißt es: ein katholischer Bewerber von mehr Verdiensten und größerer Tüchtigkeit wurde zurückgewiesen; wird ein katholischer gewählt, dann heißt es: dieser ist ein Freimaurer, sonst hätte er die Stelle nicht bekommen. Jedenfalls wird er, wenn er sich ihrem Dienste nicht weihen will, verdächtigt, er mag so katholisch seyn, wie er will. Konfessionelles Mißtrauen läßt sich aber leicht zur fanatischen Leidenschaft steigern, wenn das Volk nicht durch Erfahrungen geschützt ist, wie es glücklicherweise die Rheinländer sind.

Ein Hauptkunstgriff dieser Leute war von je her die Entstellung der Geschichte, von Isidor dem Sünder an bis auf den heutigen Tag. Mit größerer Unverschämtheit haben sie jedoch von diesem Kunstgriff nie Gebrauch gemacht, als in unsern Tagen. Sind sie doch nahe daran, auf die Entstellung der Ursachen der Reformation die Ableugnung des westphälischen Friedens folgen zu lassen. Entblöden sie sich doch nicht, die Entfernung des Erzbischofs von Köln zur Grundursache des gegenwärtigen Streits zu machen, da sie selbst

es doch sind, die durch ihre Umtriebe diese Entfernung herbeigeführt haben. Die Konvertiten, welche die geheimen Vorwürfe ihres Gewissens auf jede Weise zu beschwichtigen oder zu übertäuben suchen müssen, überbieten darin wo möglich ihre Meister. Freilich sind sie mit diesem ihrem Wirken auf die Sphäre der Unwissenheit und Urtheilslosigkeit angewiesen; aber wie groß ist nicht diese, und wie leicht zu verführen! Und wie geschickt wissen sie nicht alle Aufklärungen und Belehrungen von dieser gefährlichen Sphäre ihrer Wirksamkeit abzuhalten! Hier wenden sie denselben Kunstgriff an, wie in früheren Zeiten zum Schutze der Zauberei. Als man nämlich anfing, die Lehrsätze von der Zauberei vernünftig zu untersuchen, um den kläglichen und schauderhaften Justizmorden, die aus denselben fast täglich hervorgingen, zu steuern, erhoben sich diese Leute in Masse, vertheidigten jene Lehrsätze mit fanatischem Eifer und machten diejenigen, welche der Vernunft und Menschlichkeit ihr Recht vindiciren wollten, selbst zu Zauberern, indem sie in ihren Büchern „über die wahren Kenntzeichen des Lasters der Zauberey" die Behauptung aufstellten: „Dieselben hätten sich dem Teufel verbindlich gemacht, bey aller Occasion die Zauberey und Schwartze Kunst vor Fabeln auszurufen." Gerade so machen sie es auch jetzt. Wenn einer auftritt, sey er katholisch oder evangelisch, um ihre Fälschungen und Lügen zu enthüllen, die verderblichen Folgen ihrer Umtriebe für des Vaterlandes Ehre und Frieden zu zeigen, sofort brandmarken sie ihn als Ketzer, als Religionsverächter, als Freimaurer, als Verräther der katholischen Sache, und sagen, dieses alles thue er im Dienste des Bösen und dem heiligen Vater zur Schmach, und es sey gefährlich, die Schriften solcher Leute auch nur in die Hand zu nehmen.

Hier läßt sich nichts thun, als dem Gesammtbewußtseyn der Nation, der allgemeinen Vernunft und der Pflichttreue der Pfarrgeistlichen vertrauen, deren Obliegenheit es ist, solche Korruption von ihrer Heerde fern zu halten. Leider werden auch sie verdächtigt, wenn sie bei dem einmal angeregten Mißtrauen als entschiedene Vertheidiger der Wahrheit auftreten.

Wir lassen zum Schlusse mit Beziehung auf die letzte päbstliche Allokution noch einige Bemerkungen über eine Frage folgen, deren Beantwortung zugleich die Frage von dem Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, und in specie zu einem gemischten Staate, in ihrem innersten Kern faktisch entscheiden wird. Denn die Pfahlwurzel des Staats ist die Ehe. Kann diese Frage durch ein Konkordat entschieden werden? Konkordate sind nicht allein trügerisch, wie die Geschichte beweiset, sie sind auch ihrem Wesen nach einer-

seits unchristlich und andererseits unpolitisch. Denn die Kirchengewalt kann nichts aufgeben, was ihr von Christo gegeben ist; sie darf aber auch nichts fordern und in sich aufnehmen, was ihr von Christo nicht gegeben ist. So auch darf seinerseits der Staat, der in vollem Sinne des Worts nur so lange Staat ist, als er stark genug ist, seiner Feinde Herr zu bleiben, mit Niemanden über ein ihm wesentlich zustehendes Recht kontrahiren. Denn derjenige, mit welchem er über ein solches Recht kontrahiren wollte, müßte entweder ein Unterthan seyn, oder nicht; im ersten Falle wäre es absurd, im andern Falle würde er in ein Verhältniß von Vasallität treten, welches seine Selbstständigkeit vernichtete und ihn in seiner Wurzel beschädigte. — Es kommt noch hinzu, daß hier Rechtsfragen zwischen zwei gleichberechtigten, dem Staate in ihrer äußern Erscheinung polizeilich auf gleiche Weise untergeordneten, Societäten, von denen keine irgend Rechte zum Nachtheil der andern in Anspruch nehmen darf, zu entscheiden sind.

Daraus folgt, daß der Staat die Frage wegen der gemischten Ehen selbst und für sich ganz allein zu entscheiden hat. Es folgt aber zugleich auch, daß er dieses nicht nach willkührlichen und ungerechten Principien thun und in keinem Falle so wenig die rechtmäßige Kirchengewalt, als die Gleichheit der Rechte der beiden Konfessionen verletzen darf. Denn durch solches Verfahren würde er ebenfalls seine eigene Grundlage, welche die Gerechtigkeit ist, beschädigen. Die als rechtmäßig anerkannte Kirchengewalt verbietet den katholischen Pfarrern eine Ehe einzusegnen, aus welcher die Kinder nicht der katholischen Kirche zuwachsen sollen. Der Staat kann sie nicht zwingen, diesem Verbote ungehorsam zu seyn. Die Gleichheit der Rechte beider Konfessionen fordert aber gebieterisch, die evangelischen Geistlichen eben so wenig zur Einsegnung einer Ehe zu zwingen, aus welcher die Kinder nicht der evangelischen Kirche zuwachsen sollen. Wollte der aus beiden Konfessionen bestehende Staat das letztere thun, so würde er dadurch die katholische Religion faktisch zur Staatsreligion erheben und also die gleiche Berechtigung beider Konfessionen vernichten, welches einen Staat, dessen Unterthanen sich der großen Mehrzahl nach von Alters her zur evangelischen Religion bekennen, in seinen Grundfesten erschüttern würde. Die Erbitterung, welche aus jeder Verletzung desjenigen Ehrgefühls, welches mit religiösen Ueberzeugungen zusammenhängt, hervorgeht, würde dadurch nicht beschwichtigt werden, daß der Staat etwa sagte: die Katholischen können wir nicht zwingen; Euch Evangelische aber können wir allenfalls zwingen.

Welche sind nun unter diesen schwierigen Umständen die gerechten Principien, nach welchen der Staat sein Gesetz über die gemischten Ehen zu geben hat? Sie würden, wenn wir nicht sehr irren, in folgenden Bestimmungen enthalten seyn:

1) die Kinder aus gemischten Ehen folgen der Religion des Vaters, als des Familienhauptes, wenn dieser nicht selbst anders verfügt.

2) Zur staatsrechtlichen Gültigkeit einer Ehe ist die Einsegnung derselben durch den Pfarrer des Bräutigams erforderlich, so daß in Gemäßheit der ersten Bestimmung weder ein katholischer noch ein evangelischer Geistlicher in den Fall kommt, eine Ehe einzusegnen, aus welcher die Kinder nicht seiner Konfession zuwachsen. Von einer etwa noch hinzukommenden Einsegnung durch den Pfarrer der Braut nimmt der Staat keine Notiz.

3) Für den Fall, daß der Bräutigam die aus der Ehe zu erwartenden Kinder der Konfession seiner Braut zukommen lassen zu wollen erklärt, fällt die Einsegnung der Ehe dem Pfarrer der Braut zu.

4) In Bezug auf die von beiden Konfessionen in Anspruch genommenen Rechte, Ehe-Hindernisse aufzustellen oder zu heben, Dimissorialien zu ertheilen oder zu verweigern, trifft der Staat mit möglichster Berücksichtigung dieser Rechte diejenige Anordnung, welche zur Ausführung der angegebenen gesetzlichen Bestimmungen nothwendig ist.

Wir wissen wohl, daß die evangelische Kirche durch die Bestimmung sub Nr. 3. in den Nachtheil kommen würde, den die katholische Kirchengewalt beabsichtigt; dieß geht indessen den Staat, als solchen, nichts an. Auch würde der Nachtheil so groß nicht seyn und vielleicht noch durch den Vortheil überwogen werden, der für die evangelische Kirchengesellschaft aus der größeren Wachsamkeit ihrer Geistlichen hervorgehen würde. Eben so wenig entgeht es uns, daß durch die obigen Bestimmungen der Zweck, die katholische Gattin den Gewissensquälereien ihres Geistlichen zu entziehen, nicht erreicht werden würde.

Sieht man aber auf die stets fortwirkende Gewalt der Vernunft, der Gerechtigkeit und der christlichen Wahrheiten, die dem Lichte der Vernunft und den Forderungen der Gerechtigkeit dauernd nicht entzogen werden können; bringt man in Anschlag, daß die religiösen Wirren und Aufregungen der neueren Zeit künstlich hervorgebracht worden, daß sie mit den politischen Krankheiten des Zeitgeistes zu-

sammenhängen und des ächten religiösen Interesse's in ihren Quellen ermangeln; erwägt man, daß die Werke des Partheihasses mit sammt den Organen derselben der Nichtigkeit und der Verachtung anheimfallen, wenn das gebildete Publikum den Geschmack daran verliert: so läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erwarten, daß jene Quälereien in den religiösen Ueberzeugungen der Katholiken ihren Anknüpfungspunkt verlieren werden. Will doch schon jetzt keine Jungfrau dem famösen Jungfrauen-Bunde mehr angehören!

Historisch-politische Beleuchtung

der öffentlichen Anklage des Oberhauptes der katholischen Kirche in Rom gegen die Oberhäupter der protestantischen Staaten in Deutschland.

Um das Recht oder Unrecht der protestantischen Fürsten in der Behandlung der kirchlichen und religiösen Angelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen vollständig beurtheilen zu können, ist es erforderlich, auf die Zeit zurückzugehen, wo ihrer landesväterlichen Sorge die Aufgabe zugetheilt wurde, katholische Unterthanen zu beherrschen. Unsere Abhandlung wird daher zuerst das betreffende Verfahren der Fürsten vom Reichsdeputations-Hauptschluß bis zum Wiener-Kongreß beleuchten, und demnächst erörtern, welche Thatsachen seit dem Wiener-Kongresse die Anklagen des Pabstes entweder rechtfertigen, oder als grundlos hinstellen.

Dieselben großen politischen Veränderungen, welche das tausendjährige deutsche Reich zertrümmerten, zerbrachen auch die Krummstäbe und brachten einen beträchtlichen Theil der deutschen Katholiken unter das Szepter protestantischer Fürsten. Diese Fürsten selbst waren daran ebenso unschuldig, als die geistlichen Fürsten, die ihre bisherigen Besitzungen einbüßten. Am wenigsten beklagten die katholischen Unterthanen den Wechsel, denn das Gefühl der Nationalität überwog, und wenn auch hie und da furchtsame und mißtrauische Priester religiöse Besorgnisse zu erregen sich nicht enthalten konnten, so kannte man doch die gute Art der deutschen Fürsten und fürchtete im Allgemeinen nichts für die katholische Religion. Es würde nicht schwer seyn, den Beweis zu führen, daß die edelsten und besten Geistlichen, besonders diejenigen, welche die kirchlichen Angelegenheiten unter den geistlichen Fürsten geleitet und die Gebrechen der dahin gesunkenen Regierungen aus Erfahrung kennen gelernt hatten, die freudige Hoffnung hegten, daß nun für die religiöse und wahrhaft christliche Kultur des Volks eine bessere Zeit beginnen werde. Daß sie sich nicht täuschten, ergiebt eine Verglei-

chung des damaligen Zustandes der religiösen Bildung und des religiösen Lebens mit dem gegenwärtigen. Man würde sich jedoch sehr irren, wenn man glauben wollte, diese Geistlichen hätten die Rechte und Interessen der katholischen Kirche so ohne Weiteres der Discretion der protestantischen Landesherren überlassen. Im Gegentheil, sie stritten für diese Interessen und für eine möglichst weite Gränze der bischöflichen Gewalt mit einer Geschicklichkeit und Festigkeit, die Bewunderung verdient. Was thaten die Fürsten? Sie überließen diesen Geistlichen selbst und einigen in allgemeiner Achtung stehenden katholischen Kanonisten die Bestimmung der Pflichten, die sie als Landesherren katholischer Unterthanen übernehmen, so wie die Bestimmung derjenigen Rechte des katholischen Kirchenregiments, die sie respektiren und anerkennen sollten; die einzige Gränze, welche sie im Voraus setzten, war die, daß man ihnen keine Pflichten zumuthen möge, die im Widerspruch ständen mit ihren allgemeinen Souveränitäts-Pflichten, und keine Rechte verlangen, durch deren Anerkennung sie gezwungen werden würden, die kirchlichen Rechte ihrer alten protestantischen Unterthanen den kirchlichen Rechtsansprüchen ihrer neuen katholischen Unterthanen zu opfern.

Die Führer der katholischen Sache mißbrauchten dieses Vertrauen nicht. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die wahren und wirklichen Principien des Katholicismus nicht mit den Principien der Staatsregierungen kollidirten, nahmen sie zunächst vollkommene Freiheit der Religion und Sicherheit derjenigen Verfassung, die zur Religion gehört, in Anspruch. Diese wurde ihnen in der Voraussetzung der Richtigkeit des Grundsatzes, von welchem sie ausgegangen waren, unbedingt zugestanden. Sie bestimmten dann die Gegenstände des Religionswesens, die wesentlichen nicht allein, sondern auch die ergänzenden und befördernden, und sicherten dabei dem Bischof und den übrigen Dienern der Kirche eine Gewalt, die freilich nichts zu wünschen übrig ließ, aber auch der Aufsicht und Gewalt des Regenten keine gefährlichen Schranken setzte. „Rücksichtlich der Geldmittel ließ die Liberalität der Fürsten nichts zu wünschen übrig."

Alle diese Dinge waren indessen eitel, so lange der Pabst die projektirte Ordnung und die Abgränzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht sanktionirt hatte. Ein protestantischer Minister meinte, der Pabst werde nicht säumen, durch einen Nuntius die Initiative der zu diesem Behufe erforderlichen weitern Verhandlungen zu ergreifen, sobald er von der guten und „dienstfreundlichen" Gesinnung

der Fürsten gehörig unterrichtet seyn werde. Die katholischen Räthe waren besser unterrichtet und theilten diese Hoffnung nicht. Es war nicht zu läugnen und wurde auch nicht geläugnet, daß der Pabst Rechte in Anspruch nehme und zu üben trachte, die mit den nothwendigen und wahren Principien jeglicher Staatsregierung und den Rechten souveräner Fürsten durchaus nicht in Einklang zu bringen seyen, und daher auch den Pabstglauben der Katholiken steten Mißdeutungen aussetzen, besonders aber in den Ländern protestantischer Fürsten nur zu leicht die Quelle nachtheiligen Mißtrauens seyn könnten. Denn die Fürsten erkannten für sich und ihre protestantischen Unterthanen den Pabst nicht als Oberhaupt der Kirche an, sondern behaupteten, Christus selbst regiere seine Kirche durch den h. Geist; und der Pabst seinerseits erkannte die Fürsten nicht an als Landesherren katholischer Unterthanen und überhaupt nicht als Landesherren von Gottes Gnaden, so wie er denn auch alle ihre protestantischen Unterthanen als Ketzer verdammte. Von der andern Seite stand es auch fest, daß der Pabst wesentlich zum katholischen Lehrbegriff gehöre und als Oberhirte aller Römischen Katholiken sogar Gegenstand religiöser Verehrung sey und Gehorsam in allen kirchlichen und religiösen Angelegenheiten mit Fug und Recht fordern könne. Uebernahmen also die Fürsten die Pflicht, die Religion der Katholiken zu schützen und sogar zu fördern, so konnte der Pabst nicht ausgeschlossen werden. So stellten sich bei den Verhandlungen zwei Sätze einander gegenüber, deren Vermittelung gesucht werden mußte. Der eine Satz lautet: Die Rechte, deren Ausübung der kurialistische Pabst für sich als göttliche Rechte in Anspruch nimmt, sind unvereinbar mit den Rechten der Staaten überhaupt und können besonders in den Staaten protestantischer Fürsten in einer Weise geübt werden, daß das friedliche Zusammenleben der Konfessionen gestört, die Rechte und Pflichten des Landesherrn auf Schrauben gestellt und die Fundamente des ganzen Staatsgebäudes untergraben werden. Der andere Satz lautet: Wenn die protestantischen Fürsten zur Sicherung ihrer Souveränitätsrechte gegen den Pabst Bestimmungen aufstellen, wodurch er genöthigt wird, aus seinem Verhältnisse als Oberhaupt der katholischen Kirche herauszutreten, oder auch nur, die Obliegenheiten seines oberhirtlichen Amtes unvollkommen zu erfüllen, so involvirt dies eine Gewaltthat gegen die Religion der katholischen Unterthanen und steht in Widerspruch mit der übernommenen Verpflichtung, die Freiheit der Religion nicht zu verletzen und die kirchliche Verfassung, welche zur Religion gehört, ungekränkt zu lassen.

Eine gründliche und unpartheiische staats- und kirchenrechtliche Untersuchung würde die Vermittelung dieser Gegensätze ebenso sicher gefunden haben, als es, was ja von allen zugestanden wird, wahr ist, daß die wahren und wirklichen Principien des Katholicismus mit den Principien einer vernünftigen Staatsregierung nicht kollidiren. Es fehlte an solchen Untersuchungen auch nicht, wohl aber an einer Auktorität, die Ergebnisse derselben zu sanktioniren. Einen Kaiser des deutschen Reichs, der eine solche Sanktion hätte ertheilen können, gab es nicht mehr, und den Fürsten war mit der neuen Souveränität auch die Befugniß, und sogar die Pflicht gegeben worden, dieselbe ihrem Wesen und ihrem Umfange nach zu schützen. Von einem unmittelbaren Konkordat zwischen dem Pabste und den protestantischen Fürsten konnte keine Rede seyn. Denn wenn auch ein protestantischer Fürst, ungeachtet er für seine Person den Pabst völlig ignorirt und als Landesherr protestantischer Unterthanen alles abzuwehren verpflichtet ist, was aus dem Glaubenssatze, daß außerhalb der römischen katholischen Kirche kein Heil sey, Böses für sie und für ihn selbst hervorgehen könnte, doch als Landesherr katholischer Unterthanen den Pabstglauben als eine religiöse und daher nicht zu verletzende Eigenthümlichkeit dieser seiner Unterthanen gelten lassen und selbst ehren, und daher in landesväterlicher Gerechtigkeit zu seinen katholischen Unterthanen denjenigen katholischen Standpunkt wohl einnehmen kann, von welchem aus ein wirkliches und eigentliches Konkordat von seiner Seite möglich wäre; so gesteht doch der Pabst dem protestantischen Landesherrn diejenige Qualifikation nicht zu, welche erforderlich ist, um ein solches Konkordat mit ihm abzuschließen. Denn er erkennt ihn als rechtmäßigen und von Gottes Gnaden konstituirten Landesherrn gar nicht an, sondern läßt nur deswegen die Thatsache seiner Herrschaft gelten, weil er sie nicht ändern kann *).

*) In der Umschreibungsbulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen ist dieses mit dürren und unzweideutigen Worten ausgesprochen, indem es heißt: »regiones, quae actu dominatui subsunt Serenissimi Principis Friederici Guilhelmi Borussorum regis.« Der Ausdruck dominatus bedeutet, wenn er auf Fürsten und nicht auf das höchste Wesen bezogen wird, etwas sehr Gehässiges. Fit in dominatu servitus, in servitute dominatus. — Daß man diesen Ausdruck absichtlich statt anderer, die nahe dabei liegen, wählte, geht aus dem Beisatze: »actu« deutlich genug hervor. — Die Lobpreisungen der Liberalität mildern das »quae actu dominatui subsunt« nicht. — Dieselben Ausdrücke kommen in der Bulle für die oberrheinische Kirchenprovinz vor.

Die protestantischen Fürsten können demnach nicht einmal als legitime, von dem Stellvertreter Christi auf Erden anerkannte Inhaber der Staatsgewalt, geschweige denn als Vertreter von Rechten, die das katholische Religionswesen betreffen, mit dem Pabste verhandeln, und ermangeln also in jeder Hinsicht der Vollmacht zu einer Mitwirkung, die in dem Begriffe eines Konkordats liegt. Es ist daher auch bis auf den heutigen Tag noch kein Konkordat mit einem protestantischen Staate abgeschlossen worden.

Wie konnten sich doch die Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz so lange täuschen und am Ende so schmählich hintergehen lassen!

Bei dieser Unmöglichkeit, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland gründlich und vollständig zu ordnen, richteten sich die Blicke der Fürsten, nicht allein der protestantischen, sondern besonders auch der katholischen, auf den damaligen „Souverän aller Souveräne," und erwarteten von ihm die Lösung des Knotens. Allein Napoleon hatte inmittelst die Bedeutung des römischen Pontifikats näher in's Auge gefaßt und die Eifersucht seiner Herrschbegierde führte ihn auf den Gedanken, dasselbe zu thun, was einst Augustus gethan hatte. Er wollte den Pabst in absolute Abhängigkeit bringen und dann die gewaltige Meinungsmacht desselben zu Gunsten seiner Herrschaft nach seinem Willen operiren lassen. Als man dieses in Rom erkannte, und sehr richtig schloß, daß die Verluste an Geldquellen in Italien am ersten eine Entschädigung in Deutschland finden könnten, die man sich durch voreilige Konkordate nicht erschweren dürfe: da brach der päbstliche Nuntius die Unterhandlungen mit dem Könige von Württemberg plötzlich ab, nachdem er im Namen des Pabstes ihm das N o m i n a t i o n s r e c h t z u d e n b i s c h ö f l i c h e n W ü r d e n, D o m p r ä b e n d e n und P f a r r e i e n bereits zugestanden hatte. Man brauchte nur auf die Aschaffenburger Konkordate zurückzugehen und zu den dort reservirten Rechten einige hinzuzufügen, um einen gar nicht verächtlichen Ersatz zu gewinnen. Daß Napoleon durch seine Liebe zur deutschen Nation verhindert werden würde, dergleichen Zugeständnisse zu machen, war um so weniger zu erwarten, als die Schwächung und Herabwürdigung Deutschlands in seinem Interesse lag. Früher hatte der Nuntius den Fürsten rücksichtlich der Organisation des deutschen Kirchenwesens annehmbare Propositionen machen lassen, jetzt zog man sich kalt zurück und überließ die oberhirtenamtliche Seelsorge dem Zufall.

Um die S e e l s o r g e der deutschen Katholiken bekümmerte sich

seinerseits auch der Fürst Primas gar wenig, wohl aber ging er mit allem Eifer darauf aus, dem Pabste ein Bein unterzuschlagen und einen bedeutenden Theil der Gewalt desselben einem deutschen Patriarchate zuzuwenden. Hiergegen arbeiteten die Agenten der päbstlichen Macht mit allen Kräften und stellten den Fürsten vor, zu welchen bedenklichen Folgen die Realisirung dieses Plans für ihre landesherrlichen Rechte führen würde. Der Buchhändler Adrian le Clerc in Paris, der von Napoleon die Erlaubniß erhielt, sich Imprimeur de N. S. Pere le Pape zu nennen, sorgte für Versendung von Schriften, welche von anhänglichen Geistlichen in Frankreich instruktionsmäßig verfaßt worden waren. In den aus dieser Quelle geflossenen Schriften wird auch schon die Aufhebung des Jesuiten-Ordens beklagt, und auf die Nothwendigkeit, denselben wieder in's Leben zu rufen, hingewiesen. Auch Napoleon, der mit dem geheimen Polizeiwesen gründlich bekannt war, hatte erkannt, wie nützlich ihm Jesuiten unter gewissen Umständen und Bedingungen in seiner projektirten Universalmonarchie werden könnten.

Ueber den eigentlichen Inhalt der Negotiationen, welche der Fürst Primas damals in Paris betrieb, ist mir noch nichts Zuverlässiges bekannt geworden; wahrscheinlich suchte er aber durch übertriebene Darstellung der in Deutschland herrschenden Verwirrung in kirchlichen Angelegenheiten den Kaiser zu der Ueberzeugung zu bringen, wie nothwendig es sey, in Deutschland ungesäumt ein Patriarchat zu errichten. Gewiß ist, daß er die Verwirrung dadurch bedeutend vermehrte, daß er dem erzbischöflichen Generalvikariat zu Aschaffenburg untersagte, mit den übrigen damals noch bestehenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten Deutschlands zu kommuniciren. Thatsache ist es auch, daß er dem Doktor der Theologie Schwarzel, ehemaligen Professor der Theologie zu Freiburg, nachherigen Stadtpfarrer daselbst, mittelst eines sehr schmeichelhaften Handschreibens eine große goldene Ehrenmedaille für ein ihm dedicirtes Buch: „Ueber die Nothwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen sammt einem Anhange von dem päbstlichen „Konkordate; ein Wort zu seiner Zeit. Augsburg 1808. bei Christoph Kranzfelder," von Paris aus zusandte. Die Tendenz dieses Buchs geht dahin, zu zeigen, der ganze Verfall des katholischen Religionswesens in Deutschland rühre daher, daß die katholische Kirche aufgehört habe, allgemeine Kirchenversammlungen zu halten, die Bischöfe durch ihre Konsistorien die Pfarrer ausgeschlossen hätten, über das Beste der Kirche und Abschaffung schädlicher Mißbräuche in den jährlich zu haltenden Diöcesansynoden zu berath-

schlagen; und die Erzbischöfe sodann noch ferner durch Unterlassung der Provinzialkoncilien sich von ihren Suffraganbischöfen getrennt hätten; mit den durch die römischen Kurialisten mißleiteten Päbsten sey nie etwas Ordentliches zu machen gewesen; die Päbste hätten immer nur gesucht, die Sache auf's Aeußerste zu treiben. Bei den Konkordaten seyen sie immer von der Absicht geleitet worden, neue Rechte zu erschleichen und die Ausdrücke so zu stellen, daß sie auf den Grund eben dieser Konkordate noch weiter um sich greifen könnten, als sie bei dem Abschlusse derselben hatten merken lassen. Darum hätte das General-Vikariat zu Aschaffenburg ganz in Gemäßheit der wahren Verfassung der katholischen Kirche gleich nach dem Abschlusse des Reichs-Deputations-Abschiedes ganz andere Maßregeln ergreifen können und ergreifen müssen, als es geschehen.

Wir sehen also den Pabst, den Fürsten Primas und den Kaiser Napoleon mit allen Künsten der Intrigue um jene dämonische Macht beschäftigt, die einen Glauben zum Fundament hatte, welcher zum festen Anker des Heils armer Seelen, in deren innerstes Leben er tiefe Wurzel geschlagen hatte, dienen sollte und dienen konnte, aber schon längst ein Raub der Fürsten dieser Welt geworden war. Dieselben hohen Häupter, welche sich öffentlich darauf beriefen, daß ihnen diese Macht zur Sorge für das Heil der Menschen von Gott anvertraut sey, opferten unbedenklich den geheiligten Zweck jener Macht auf die gewissenloseste Weise den Plänen ihres Ehrgeizes, ihrer Habsucht und ihrer Herrschsucht.

Und welche Schuld luden damals die protestantischen Fürsten, die jetzt vom Pabste so rücksichtslos beschuldigt und in so boshafter Weise des Vertrauens ihrer Unterthanen beraubt werden, auf sich? Sie thaten in väterlicher Sorge für ihre katholischen Unterthanen, was der Pabst, statt zu hemmen und zu tadeln, hätte loben und fördern sollen: sie sorgten für die Bildung der Geistlichen, für Verbesserung der Pfarrgehalte, für guten katholischen Religionsunterricht, für gewissenhafte und gedeihliche Verwaltung des Pfarramts, für Sitte und Zucht in Kirchen und Schulen, und boten alle nur irgend erforderlichen Geldmittel an, um den ihrem Regimente anvertrauten Katholiken gute Oberhirten zu verschaffen. Hätten sie sich eben so wenig um die religiöse Pflege ihrer katholischen Unterthanen bekümmert, als der Pabst, hätten sie Konvertiten-Kassen angelegt, wie katholische Fürsten solches gethan, hätten sie ihren katholischen Unterthanen nicht einmal einen Nachtwächterdienst gegönnt, geschweige denn Beamtenstellen, wie die von Jesuiten früher regierten Staaten es mit protestantischen Christen machten, dann

hätte man mit Recht sagen können, daß sie gegen das christliche Gesetz gesündigt: Du sollst nicht Böses mit Bösem vergelten! Es ist in der That erfreulich zu sehen, wie schnell Wissenschaft, edlere Sitte, reinerer Gottesdienst und christlicheres Leben in den alten katholischen Ländern unter der neuen Regierung protestantischer Fürsten aufblühten. Im Jahre 1802 gab es noch katholische Geistliche, welche unterschrieben: „N. N. Bastor loci," und nicht im Stande waren, auch nur zwei Zeilen orthographisch und grammatisch deutsch zu schreiben.

Wir müssen hier ausdrücklich bemerken, daß wir das oben berührte päbstliche Thun und Lassen nicht der Person des Pabstes zur Last legen. Es waren die kurialistischen Interessen, denen die an seine Person geknüpfte Auktorität dienen mußte, und es hat immer eine persönliche Kraft und Selbstständigkeit dazu gehört, wie sie selten vorkommt, um als römischer Pabst dasjenige, was nicht von dieser Welt ist, zu retten vor dem, was durch und durch von dieser Welt ist. Davon hat auch Se. jetzt regierende, gewiß redlich denkende päbstliche Heiligkeit einen höchst merkwürdigen Beweis gegeben. Offen und redlich legt er vor den Professoren Braun und Elvenich das hermesianische Glaubensbekenntniß in den bestimmtesten Ausdrücken ab (verbis utens maxime definitis) und überliefert demnächst doch seine eben so redlichen, aber keinesweges beschränkten, Glaubensgenossen dem Wolfe, nämlich dem Jesuiten-General, mit der Weisung: gelehrig zu seyn, was nichts anderes heißt, als die Wahrheit und die Wissenschaft den Plänen und Interessen der Kurie zu opfern. Darum kann auch kein Geschichtskenner, der die Wahrheit des Lebens durchschaut, an einen Pabst in der Art glauben, wie die Kurialisten es verlangen, und wenn in der neuern Zeit sogar protestantische Professoren der Geschichte eine andere Miene annehmen, so dienen sie nothwendig mit Absicht und Heuchelei einer andern Parthei, oder sie durchschauen die Wahrheit des Lebens nicht. (Damit soll jedoch keinesweges gesagt seyn, daß es im Interesse der Menschheit liege, eine seit so vielen Jahrhunderten bestehende, über viele Königreiche und Fürstenthümer sich ausbreitende Auktorität zu beseitigen. Dieß könnte ohne die bedenklichsten und gefährlichsten Folgen nicht geschehen.) Es liegt im Interesse der Menschheit, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe vor dem Ausbruche der französischen Revolution projektirten. Wer es redlich mit Deutschland und mit dem Christenthume meint, der wird der Reinigung des Primats des Apostels Petrus von dem Schmutze irdischer Bestre-

bungen und Leidenschaften alle seine Kräfte widmen. — Wer da glaubt, er diene der katholischen Sache, wenn er jesuitischen Bestrebungen dient, der ist in einem traurigen Irrthum befangen, und wer den jesuitischen Bestrebungen ohne Glauben blos aus persönlichem Hasse gegen die Fürstengewalt oder gegen eine fürstliche Person dient, der frevelt, wie an der Wahrheit und der öffentlichen Scham, so auch am Vaterlande.

Die protestantischen Fürsten Deutschlands stehen aber bis zum Jahre 1815, ihren katholischen Unterthanen gegenüber, nicht allein schuldlos da, sondern sie haben sich auch um den katholischen Gottesdienst in ihren Gebieten große Verdienste erworben, während die Kurie und der Fürst Primas diplomatische Künste übten und Pläne verfolgten, die mit dem Reiche Gottes in keiner verwandtschaftlichen Verbindung stehen.

Ihre landesherrlichen Rechte haben sie freilich gewahrt. Wollte Gott!! sie hätten es nach 1815 mit derselben Klarheit und Entschiedenheit gethan. Sie verfuhren indessen auch hierbei nicht nach eigenem Urtheile, sondern nach dem pflichtmäßigen Gutachten katholischer Geistlichen und Kanonisten, nachdem sie dieselben auch solchen geistlichen Behörden zur Prüfung und Erstattung kirchenrechtlicher Bedenken vorgelegt hatten, von denen sie offiziell wußten, daß sie mit der Vertheidigung der hierarchischen Interessen der Kirche beauftragt und zu diesem Behufe von dem päbstlichen Nuntius della Genga instruirt seyen. Proben solcher Instruktionen wird der praktische Jurist in Wiesbaden bei den Manualakten des Generalvikars Beck in dem Archive zu Limburg genug gefunden haben. — Um anschaulich zu machen, wie Herr Beck in Gemäßheit einer solchen Instruktion bei den protestantischen Fürsten operirte, wollen wir schon in diesem Hefte unserer Blätter jenes für die Beurtheilung des damaligen Standes der kirchlichen Angelegenheiten höchst wichtige Promemoria mittheilen, welches er unter dem Titel: „Verhältniß der Gewalt und Einwirkung eines souveränen Staats auf die Kirche und das Religionswesen," im Jahre 1808 den Kabineten einreichte, und worauf wir im dritten Heft pag. 106 bereits aufmerksam gemacht haben.

In demselben Jahre wurde von den Fürsten auch ein bedeutender katholischer Kanonist zu einem kirchen- und staatsrechtlichen Gutachten über die Befugnisse der weltlichen Macht in Bezug auf das katholische Kirchen- und Religionswesen aufgefordert; dasselbe liegt uns in der Urschrift vor und wir theilen daraus folgende Stelle mit:

„Der Einfluß der teutschen und französischen Kaiserhöfe bei diesem Geschäfte (der Abschließung eines Konkordats) wird ohne Zweifel überwiegend seyn, und mir scheint es daher von vorzüglicher Wichtigkeit, die Ministerien darauf aufmerksam zu machen: daß die teutschen Fürsten in Bezug auf die Befugnisse der geistlichen und weltlichen Macht durchaus von dem nämlichen Gesichtspunkte ausgehen und in dem neuen Konkordate ganz das nämliche System festgesetzt zu sehen wünschen müssen, welches der teutsche und französische Kaiser in ihren Staaten bereits eingeführt haben. Dieser Gesichtspunkt ist kein anderer, als der, zu dem ich mich selbst aufrichtig bekenne, und der auf dem von mir als Axiom angesehenen und bei der mehr erwähnten gesetzlichen Trennung zur Basis zu legenden Grundsatze beruhet: nur über das Innere, über das Gewissen richte die Kirche, über alle äußeren Handlungen aber ohne Ausnahme die bürgerliche Majestät oder die Staatsgewalt. Aus diesem Grundsatze ziehe ich die weitere durch die Natur der Sache, so wie durch die Kirchen- und Staatengeschichte selbst vollkommen gerechtfertigte Schlußfolge, daß Päbste, Bischöfe und Priester alle und jede Gewalt, welche sie jemals über die Grenzlinie des fori interni als ihrer einzigen eigenthümlichen Sphäre hinaus auf Erden ausgeübt haben, nicht jure divino oder dioecesano, sondern blos als besondere Koncession, als jus delegatum von Seiten der bürgerlichen Regierung besessen; daß diese letztere als die höchste, einzige, allgemeine, unzertheilbare und volle Gewalt in jedem Staate wohl nach der Lage der Umstände die Ausübung eines Theils der ihr zustehenden Majestätsrechte aus religiöser Verehrung oder politischen Absichten auf die Kirchenprälaten und Religionslehrer übertragen, diese Majestät selbst aber als nach ihrer Wesenheit unzertrennlich verbunden und folglich unveränderlich niemals abtreten konnten; daß sie dahero endlich, da nie ein darüber zwischen ihr und der geistlichen Gewalt abgeschlossener gültiger Vertrag von der letztern wird vorgezeigt werden können, die Ausübung der gedachten Rechte als ein bloßes precarium eben so bald wieder an sich zu ziehen vermögen, als ihr der Staatszweck selbst und eine veränderte Lage der Dinge dieß räthlich zu machen scheint.

„Auf dieser einfachen Basis einer einfachen Delegation beruht der Theil der landesherrlichen Verordnungen, der dem Herrn General-Vikarius N. N. als ungerechter Eingriff erscheint und wogegen er daher das Anathem der Tridentiner Kirchenversammlung vergebens anruft, indem sich der eigentliche Sinn, die wahre in

ihm vernünftigerweise nur liegen könnende Tendenz als blos auf die Dauer dieser Delegation anwendbar von selbst, und zwar um so überzeugender erklärt, als die großen katholischen Staaten schon längst nach den nämlichen Grundsätzen verfahren sind, ohne die mit einem Anathema natürlich verbundenen Interdikte auf sich gezogen zu haben.

„Nach dieser rechtlichen Grenzlinie fallen natürlich die bisherigen causae ecclesiasticae in Bezug auf äußerliche Cognition und Entscheidung hinweg; da man aber doch vielleicht geneigt seyn dürfte, und es auch wirklich, wie ich bereits ad 1. bemerkt habe, den dermaligen politischen Verhältnissen angemessen scheint, nicht gar zu strenge auf dem wahren vollen Umfang der landesherrlichen Rechte in diesem Punkte zu bestehen, so bin ich allerdings der Meinung, daß die in jure canonico reservirten causae majores der päbstlichen Entscheidung, sowie die in den landesherrlichen Verordnungen namentlich bezeichneten und der bischöflichen Gewalt übertragenen Gegenstände auch noch diesen letzteren ferner zu belassen, und da bei manchen unter ihnen ohne Zweifel dennoch Appellationen entstehen können, alsdann rücksichtlich dieser letztern der modus zu stipuliren sey, den der Herr General-Vikarius begutachtet hat. In allen übrigen aber, nämlich was die Matrimonial-, Sponsalien-, Patronats-, Benefiziats- und Zehnt-Sachen, sowie die Personalklagen gegen die Geistlichkeit jeder Art betrifft, müßte auf den angenommenen Grundsätzen um so fester bestanden werden, als Oesterreich und Frankreich hierin bereits mit ihren Beispielen vorangegangen sind.

„Vermöge der reichsständischen Landeshoheit und überdieß auch noch selbst rücksichtlich des aus ihrem aerario den neuen Bisthümern zu gewährenden Unterhalts treten die teutschen Fürsten natürlich in Bezug auf die kirchliche Verfassung ihrer Lande, in alle die Rechte, welche die Kaiser vormals über die teutsche Kirche im Allgemeinen ausgeübt haben. Diese Befugnisse bestehen in dem jure advocatiae und in dem jure supremae inspectionis. Ich hebe die vorzüglichsten Regentenrechte aus, die aus einer und der andern dieser beiden Hauptquellen fließen.

„Auf das jus advocatiae gründet sich die Befugniß,

1) die Kenntniß und Beobachtung der wesentlichen Bestandtheile der Religion zu befördern;
2) Versammlungen zu berufen;
3) gefährliche Religionslehrer zu bestrafen;
4) die Kenntnisse und Eigenschaften vorzuschreiben, womit die um die Weihe Anrufenden versehen seyn sollen;

5) Mißbräuche zu heben;
6) die Veräußerung der Kirchengüter zu verbieten;
7) mit denselben zum größeren Nutzen der Kirche zu schalten;
8) die Mehrheit der Pfründen zu untersagen;
9) die Pfarrgrenzen festzusetzen. —

„Aus dem jure supremae inspectionis fließen folgende Befugnisse:

1) die zufälligen Bestandtheile der Religion, in so weit sie dem Staate schädlich sind, zu beschränken;
2) zu diesem Ende die Gelübde und Verträge der Unterthanen, wenn sie auch auf die Kirche Bezug haben, zu prüfen;
3) das Alter zu bestimmen, in welchem sich Jemand dem geistlichen Stande widmen kann;
4) die Befreiungen der Ordensgeistlichen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufzuheben;
5) denen, die zu Kirchen-Aemtern befördert werden sollen, Exclusivam zu geben;
6) die Einsicht in die Kirchengesetze vor ihrer Kundmachung, sowohl in Disciplin als Glaubenssachen auszuüben, und solche, wenn daraus dem Staate Nachtheil erwachsen kann, zu verbieten;
7) die päbstlichen Gesandtschaften zu prüfen und nach Befinden abzulehnen;
8) jenen den Rekurs zu gestatten, welche durch einen offenbaren Mißbrauch der kirchlichen Gewalt beeinträchtigt worden sind;
9) das Amortisationsgesetz auszufertigen.

„In wie ferne diese unbezweifelten landesherrlichen Rechte im Allgemeinen bei dem Konkordat praktisch geltend zu machen sind, muß ich mich auf die Meinung rückbeziehen, welche ich oben bei Bestimmung der Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht überhaupt geäußert habe. — Hier muß ich nur noch folgende spezielle Schlußfolgen daraus ziehen, von deren Behauptung mir es nicht abzugehen räthlich scheint — sie bestehen:

a) in dem Recht der Landesherrn, nach dem Beispiel der ersten christlichen Kaiser und der meisten gegenwärtigen Souveräns, die Subjekte zu ihren Territorialbisthümern zu ernennen, denen der Pabst sodann die Institutionem canonicam zu ertheilen hat, wenn nicht eine von den causis evidentibus im Wege stehen sollte, deren namentliche Bestimmung ich oben berathen habe. —

Daß die Religion des Regenten hierin keinen Unterschied mache, beweisen die Beispiele von Preußen und Rußland.

b) In dem gleichen Rechte zur Ernennung aller Pfarreien seines Landes, wovon das Patronatsrecht nicht einem andern rechtlich oder observanzmäßig zustehet.

c) In dem Rechte, die Pfründen an der Domkirche zu vergeben.

„Es ist ein durchaus unrichtiger und verwerflicher Grundsatz: daß die Pfründenverleihung und Pfarrbesetzungen aller Art jure primo genito den Bischöfen zustehe, und nur von diesen aus kirchlicher Milde zuweilen den Regenten verliehen worden seyen.

„Die Geschichte selbst beweiset uns vielmehr offenbar das Gegentheil. — Von Konstantin und Klodwig an, besetzten die Kaiser und Könige ihre Bisthümer selbst und vergaben die Pfründen bis auf die neuesten Zeiten. — Wer den Bischof selbst ernennen kann, dem wird man wohl das Recht der Vergebung der kleineren Benefizien nicht absprechen wollen.

„Um jedoch das kirchlich Erforderliche mit dem Rechte des Regenten zu verbinden, und zugleich dem Bischofe selbst das gebührende Ansehen zu ertheilen, glaube ich, daß folgende Bestimmungen zweckmäßig und für beide Theile befriedigend seyn würden:

1) Der Bischof und die ganze katholische Geistlichkeit bleibt der Landeshoheit des betreffenden Territorial-Regenten in ihrem vollen Umfang unterworfen.

2) Bei den Pfarreien bleibt dem Bischofe nicht nur natürlich die Institutio authorizabilis vorbehalten, sondern es soll wegen der Auswahl des Subjektes selbst jedesmal vorher mit demselben Kommunikation gepflogen werden.

3) Die Dompräbenden und Vikarien vergibt zur Hälfte der Regent, zur Hälfte der Bischof, und zwar die einen und andern ebenfalls nach vorheriger gemeinschaftlicher Kommunikation.

4) Die Ernennung zu den geistlichen Stellen und Behörden bleibt dem Bischof zwar ausschließlich vorbehalten, jedoch sind die Individuen jederzeit aus der Geistlichkeit der Kathedralkirche oder den theologischen Professoren zu wählen.

5) Die theologischen Lehrstühle, sowie die Anstellungen im Seminario vergibt der Bischof, doch hat er das erwählte Subjekt dem Landesherrn jedesmal anzuzeigen, welchem sodann das Recht zusteht, aus zureichenden Gründen die Exklusiven zu ertheilen. Alle andere katholische Lehrstühle aber besetzt

der Landesherr nach vorhergegangener Kommunikation mit dem Bischofe.

6) Die unmittelbare Oberaufsicht, sowie die Disciplin und sonstige Einrichtung des Seminarii bleibt zwar ebenfalls dem Bischofe überlassen; — jedoch ist das darüber ursprünglich zu treffende Regulativ, sowie jede künftige wesentliche Abänderung desselben zuvor jedesmal zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen.

7) Das Recht der Entsetzung von allen geistlichen Stellen, Pfründen und Pfarreien soll der Bischof zwar wegen Amtsvergehungen nach vorhergegangener ordentlicher Untersuchung auszuüben, und die Appellation von seinem Ausspruch nur den den Apellationsstellen bezeichneten Weg zu gehen haben; die wirkliche Publicirung und Vollstreckung dieses Strafurtheils findet jedoch nur nach vorhergegangenem landesherrlichem Placet statt. Sowie denn auch der Bischof, wenn die Entsetzung eines Geistlichen vom Amt wegen andrer von den landesherrlichen Gerichten zu untersuchenden und zu bestrafenden bürgerlichen Vergehungen von dem Landesherrn gefordert werden sollte, solche unweigerlich zu verfügen hat.

„In dieser Darstellung liegen die wesentlichen und Hauptgrundzüge, worauf man nach meiner Meinung zur Wahrung des diesseitigen Interesse bei dem Abschluß der Konkordate zu sehen hat. — Die weiteren neueren Bestimmungen werden sich alsdann berathen lassen, wenn der Grundstein einmal gelegt ist, und zur Organisation des ——— Bisthums vorgeschritten werden wird.“

Diese Grundsätze und deren Konsequenzen vergleiche man nun mit den Grundsätzen und Konsequenzen, die der Geheime Rath und General-Vikar Beck im Auftrage des Nuntius della Genga und als Organ der päbstlichen Kurie in dem Aufsatze über das Verhältniß der Gewalt und Einwirkung eines souveränen Staats auf die Kirche und das Religionswesen jenen entgegenstellte, und man wird eine deutliche Anschauung von dem damaligen Verhältnisse der Partheien, d. h. der Episkopalisten und Papisten in Deutschland, gewinnen. Wie merkwürdig! derselbe Mann, der im Jahre 1786 den vier Erzbischöfen Deutschlands einen Vortrag über die Wahrheit und christliche Gerechtigkeit des Pabstthums hielt, durch welchen diese höchsten priesterlichen Potenzen der katholischen Kirche des deutschen Reichs von allen priesterlichen Bedenklichkeiten befreit und mit der vollsten und sichersten Ueberzeugung erfüllt wurden, daß die Emser Punktationen dem kanonischen und göttlichen Rechte des

Pabstes durchaus gemäß, die Ansprüche der Kurie aber unkanonisch und dem göttlichen Rechte widersprechend seyen, derselbe Mann wird jetzt zum Organ der Vertheidigung des Pabstes ausersehen! Und wie leise, wie vorsichtig und bescheiden geht er dabei zu Werke! Wohl hatte er Ursache dazu; denn bis zum Jahre 1815 hin magerte die Parthei der Kurialisten mit der zunehmenden Bildung der katholischen Geistlichkeit und des katholischen Volks in dem Grade ab, daß die drei kirchlichen Oratoren auf dem Wiener Kongresse in ganz Deutschland doch in der That nicht anders als lächerlich erschienen.

Die Protestanten und ihre Fürsten waren aber daran ganz unschuldig; ja, wir könnten den Beweis führen, daß sogar Professoren der protestantischen Theologie schon im Jahre 1808 die hergebrachten kurialistischen Rechte des Pabstes gegen die Bestrebungen der gelehrten katholischen Geistlichkeit, die ursprünglichen und wahren Rechte des Pabstes zum Heil der Kirche wieder herzustellen, vertheidigten.

Es liegt uns ein Brief von einem höchstachtungswerthen, durch sein Alter ehrgeizigen Wünschen entrückten, hohen katholischen Geistlichen an einen deutschen Minister vom 5. Juli 1808 im Original vor, worin es wörtlich so heißt:

„Als ich in meinem Gutachten mich darauf bezoge, daß der Pabst absichtlich mit Abschließung der Konkordaten in Betreff der künftigen Einrichtung unseres Religionswesens in Deutschland zögerte, um das Tempo abzulauren, wo sich für die römischen Kurien größere Vortheile erhaschen ließen, dachte ich wahrlich nicht daran, daß ein Professor Plank nun auch noch selbst den Satz aufstellen würde, daß es dem Pabst nicht zuzumuthen wäre, das Benennungsrecht zu den neu zu errichtenden Bisthümern jenen Landesherren ohne alle Einschränkung einzuräumen, welche der Augsburgischen Konfession zugethan wären. Für das erstemal, glaubt der Professor Plank, möchte man die Sache dahin vermitteln, daß entweder der protestantische Landesherr dem römischen Stuhle zwei oder drei taugliche Subjekte zu jedem der neuen Bisthümer vorzuschlagen hätte, aus welchen Dieser den neuen Bischof designiren, oder umgekehrt der römische Stuhl die Subjekte ernennen möchte, aus denen der Landesherr zu wählen hätte. Für die zukünftigen Erledigungen der Bisthümer schlägt sodann derselbe vor, den neuen Domkapituln die freie Wahl eines Bischofs zu überlassen, dergestalten, daß jedoch die Wahl in Gegenwart eines landesherrlichen Kommissarius geschehen müßte und nur ein Mitglied des Kapituls

gewählt werden konnte. Der Professor Runde wird nun wohl bald diesem Beispiele nachfolgen. Mit herzlicher Verehrung

Ew. Excellenz u. s. w."

So standen die Sachen bis zum Jahre 1815, und die Waffen protestantischer Staaten waren es zum größten Theil, welche den Pabst aus den Banden Napoleons befreiten.

Fünfzehn Jahre später tritt nun derselbe Pabst mit Anklagen gegen dieselben Fürsten auf, die recht eigentlich darauf berechnet sind, ihre katholischen Unterthanen mit dem gehässigsten, die Quellen der Treue und des Gehorsams vergiftenden Mißtrauen gegen sie zu erfüllen und das »actu dominatui subsunt« hinwegzuräumen.

Diese Anklagen lauten wie folgt:

Als Feinde der katholischen Kirche, heißt es in dem päbstlichen Schreiben, gingen sie in den Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz auf eine hinterlistige Weise und nicht ohne Erfolg darauf aus, vieles Neue gegen die gesunde Lehre und selbst gegen die Verfassung der Kirche selbst in Bewegung zu setzen. Durch göttliche Einrichtung sey die unbefleckte Braut des reinen Lammes Christi Jesu frei und keiner irdischen Gewalt unterthan; aber durch ruchlose Neuerungen jener Fürsten werde sie in eine schimpfliche und höchst bejammernswürdige Knechtschaft gebracht, indem die weltliche Gewalt sich die Befugniß aneigne, die Diöcesan-Synoden zu bestätigen oder zu verwerfen, die Diöcesen zu theilen, die mit den heiligen Weihen zu versehenden Diener und die kirchlichen Vorgesetzten auszuwählen. Dazu komme noch, daß jener weltlichen Gewalt das Recht zuerkannt werde, über Unterricht und Zucht in Religion und Sitte zu walten; sogar die Seminarien und ähnliche Institute, welche in irgend einer Weise das geistige Regiment der Kirche (die Elementarschulen und Gymnasien sind gemeint) berührten, würden der willkührlichen Bestimmung von Laien überlassen und, um das Maß vollzumachen, die Gläubigen verhindert, mit dem Oberhaupte der Kirche frei zu verkehren, so sehr auch ein solcher Verkehr in der Natur und dem Wesen der katholischen Kirchenverfassung begründet seyn möge und nicht gehemmt werden könne, ohne daß die Gläubigen der für ihre Seelen vortheilhaften und nothwendigen Hülfe beraubt und somit in

offenbare Gefahr, ihr ewiges Seelenheil zu verlieren, gebracht würden.

Diese Anklagen sind für das friedliche Zusammenleben der beiden Konfessionen in den Staaten der beschuldigten Fürsten von so verderblicher Wirkung gewesen, und die mit denselben in Verbindung stehenden Umtriebe der Organe des römischen Pabstthums deuten auf so gefährliche Plane, daß eine gründliche und unpartheiische Beleuchtung der zum Grunde liegenden Thatsachen ihre Rechtfertigung in dem Wunsche finden wird, das Vaterland vor den schlimmen Folgen des konfessionellen Hasses, die es schon einmal an den Rand des Verderbens gebracht haben, wo möglich zu bewahren.

Als diese Beschwerden vor 10 Jahren kurz vor dem Erlaß der Ordonnanzen Carl's X. zum erstenmal vorgebracht wurden, da fühlte man wohl das Unwürdige derselben, aber sie fanden in Deutschland selbst weder bei den Bischöfen noch beim Volke Glauben und dienten nur einigen Fanatikern zum Vorwande und Stützpunkte ihres aufregenden Treibens. Seit 5 Jahren ist es damit anders geworden. Der Haß des Pabstthums gegen die protestantischen Regierungen gewann einen mächtigen Verbündeten an dem Hasse des Liberalismus gegen die bestehende politische Ordnung der Dinge, und erhielt dadurch eine solche Gewalt über die sich durchkreuzenden politischen Interessen, daß er seine Organe mit unerhörter Rücksichtslosigkeit operiren lassen konnte und wirklich operiren ließ. Auf diesem Wege ist die Wahrheit ungehindert mit den frechsten Lügen verschüttet, und das Rechtsgefühl der Nation in dem Grade verwirrt, irre geleitet und abgestumpft worden, daß ein wilder in seinem Ursprunge wie in seiner Tendenz gleich verwerflicher Fanatismus zweien Bischöfen die Märtyrerkrone aufsetzt, weil sie mit einer Kühnheit, die bei der andern Konfession nur in den besorglichsten Voraussetzungen Erklärung finden konnte, die Spitze des hierarchischen Absolutismus gegen die Fundamente des mächtigsten evangelischen Staats in Deutschland bohrten, dann die mildesten Folgen dieses kecken Unternehmens mit Ausbeutung aller Künste der Rhetorik zu grausamen Verfolgungen stempelt, die standhaften Erduldungen fingirter Leiden um Christi willen in den Himmel erhob, und endlich sogar die Feier ihrer Namenstage der religiösen Verehrung des Volkes empfehlen darf, alles dieses — ohne der öffentlichen Schande zu verfallen. Dabei werden die Fürsten, ihre und ihrer Unterthanen Religion und die Grundsätze ihrer Regierung ganz offen und unumwunden in einer Weise verlästert, daß für den Kaiser von China kaum etwas übrig bleibt und die durch heidnische Tyrannei und Christenhaß hingerich-

teten Bischöfe vor den preußischen nur die Schilderung einer grausamen Hinrichtung voraushaben.

Wenn es mit all diesem Treiben, welches die Nachwelt sich nur aus einer unerklärlichen Nachgiebigkeit der betreffenden Regierungen wird erklären können, auch nicht darauf abgesehen wäre, einen Religionskrieg herbeizuführen, so können doch die Folgen, wenn nicht Einhalt gethan wird, wozu es vielleicht noch Zeit ist, keine andern seyn, als den nächsten ausbrechenden Krieg zu einem Religionskriege vorzubereiten. Kommen wird aber der Krieg wie ein Dieb in der Nacht, und wenn er gekommen ist, dann wird die Erfahrung abermals lehren, daß die Politik, wenn große Interessen auf dem Spiele stehen, Hülfsmittel nicht verschmäht, welche die Moral unter allen Umständen verabscheut. — Möge Gott Deutschland gnädig vor diesen mehr als einmal bitter empfundenen Hülfsmitteln bewahren!

In der Hoffnung, daß Erkenntniß der Wahrheit, verbunden mit billiger Berücksichtigung derjenigen faktischen Verhältnisse, die ohne Schuld und Zuthun einzelner Menschen oder Staaten in das Recht des Daseyns und der Wirklichkeit getreten sind, alle redlichen und wahrheitsliebenden Katholiken dem gefährlichen Einflusse der Feinde des deutschen Vaterlandes entziehen und die bisherigen Erfolge ihrer rhetorischen Künste in ihren Gemüthern vertilgen wird, will ich es versuchen, die mißhandelte Wahrheit von den Verdrehungen und Entstellungen zu reinigen, mit welchen man sie aus verwerflichen und sträflichen Absichten bis zur Unkenntlichkeit beschmutzt hat, und sie so anschaulich und handgreiflich darzustellen, daß keiner sie läugnen kann und keiner sie weiter schmähen darf, der nicht aller Scham bar und bloß ist. — Und sollten unter unsern katholischen Landsleuten diejenigen nicht noch immer die große Mehrzahl bilden, welche der Wahrheit gern die Augen öffnen und ihr Ohr willig einer Rede leihen, die keinen andern Zweck hat, als der Gerechtigkeit, die in erweislichen und erwiesenen Thatsachen liegt, Anerkennung zu verschaffen?

Bevor ich zur Beleuchtung jener Anklagen übergehe, sey es mir erlaubt, auf einige historische Wahrheiten aufmerksam zu machen, die allein den richtigen Standpunkt der Betrachtung bilden.

Wie der traurige Zwiespalt in dem religiösen Leben der Nation entstanden ist und welches Zusammentreffen von innern und äußern Ursachen ihn mit unabänderlicher Nothwendigkeit, und man darf ja auch wohl sagen, nach Gottes weisem Rathschlusse, herbeigeführt haben, das haben wir in unserm Aufsatze über die wahren Ursachen der Reformation aus ächten Urkunden zu entwickeln versucht. — Es

war natürlich, daß diejenigen, welche der seit Jahrhunderten aufrecht erhaltenen Lehre und ihren kirchlichen Formen treu geblieben waren, die andern für Abtrünnige hielten, weil sie, auf die älteste Kirche zurückgehend, aus der heiligen Schrift allein sich ihr Lehrsystem bildeten und auf den Felsen des Glaubensbekenntnisses des Apostels Petrus Christum selbst für das einzige wahre Oberhaupt seiner Kirche erklärten. Natürlich war es aber auch, daß die Reformatoren und ihre Anhänger die neu entdeckte Wahrheit mit einem Eifer hervorhoben, der besonders die Pabstgläubigen erbittern mußte. Niemand wird behaupten, daß in dem wahren Christenthume der Geist der Verfolgung liege, oder auch nur irgend Rechtfertigung finde. Dagegen wird auch keiner läugnen, daß in dem Bestreben der Darstellung einer sogenannten sichtbaren Kirche, welche die allein wahre seyn soll, mag sie sich nun katholisch oder evangelisch nennen, die Ursache jener blutigen Verfolgungen liegt, die in unserer Nation so schreckliche Verwüstungen angerichtet haben, und mit fanatischer Wuth von solchen betrieben worden sind, die dabei den Namen des Herrn anriefen und im Namen des Herrn zu handeln vorgaben, da doch sicher Christus und seine Kirche da nicht sind, wo mittelst Anregung der verwerflichsten Affekte Verfolgungen gepredigt werden.

Als die furchtbaren Verdammungsformeln des Tridentiner Koncils in der 80ten Frage des Heidelberger Katechismus ihren Gegensatz hervorgerufen hatten, stand die Scheidewand vollendet da, welche die Gemeinschaftlichkeit des Gottesdienstes aufhob. Wer die Entstehung dieser Scheidewand vom Baseler Koncil an in's Auge faßt und sich dabei die Geschichte des Tridentiner Koncils vergegenwärtigt, wird, wenn er auch nur oberflächlich mit dem Geiste des Christenthums bekannt ist, sicher nicht wagen, die Behauptung aufzustellen, daß diese Scheidewand, indem sie die Gemeinschaftlichkeit des Gottesdienstes aufgehoben, damit auch die eine oder andere der nun unter sich getrennten Partheien von Christo getrennt habe; nur wenn das der festeste Glaubenssatz der römisch-katholischen Kirche ist, daß außerhalb derselben Niemand selig werden könne, dann steht sie auf sehr schwachen Füßen. Denn daß Christus gesagt hat: mein Reich ist nicht von dieser Welt, und daß er seine Kirche, die Darstellung dieses Reichs auf Erden, auf den Felsen des ersten und ächtesten Glaubensbekenntnisses der Apostel: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, gebaut hat, dieses ist sehr gewiß; ob aber der Apostel Petrus jemals Bischof in Rom gewesen, ist keinesweges gewiß, und unterliegt im Gegentheil sehr erheblichen Zweifeln. Der älteste Zeuge, Irenäus, der um 177 Bischof in Lyon war,

berichtet zwar, daß die beiden Apostel, Petrus und Paulus, die Kirche zu Rom gegründet, sagt aber ausdrücklich, daß Linus der erste Bischof in Rom gewesen sey. Wäre dieses wahr, dann müßte das ganze Gebäude der kurialistischen Hierarchie zusammenstürzen, da Petrus auch andere Kirchen gegründet und andern das bischöfliche Amt übergeben hat *). Ueberdem ist jener mit so freventlicher Kühnheit aufgestellte Glaubenssatz in sich selbst so unvernünftig und steht mit dem Wesen des Christenthums so durchaus im Widerspruch, daß weder der Pabst selbst, noch irgend ein vernünftiger und zurechnungsfähiger Mensch ihn in seinen Glauben aufnehmen kann. Jedenfalls forderten das Christenthum, die Vernunft und das Interesse des Vaterlandes einstimmig, daß jede Parthei die andere ungestört lasse. Wie wenig auf diese Stimmen gehört wurde, ist auf den traurigsten Blättern der deutschen Geschichte zu lesen. Es ist aber eine erwiesene Thatsache, daß nicht die Eiferer in der protestantischen Kirche, sondern die Jesuiten in der katholischen es waren, welche das Feuer des Fanatismus schürten und die bedaurenswerthe Trennung in eine blutige Verfolgung verwandelten. Wir haben in einem andern Aufsatze nachgewiesen, in welcher Weise sie den Religionshaß in den deutschen Katholiken gegen die Augsburg'schen Konfessions-Verwandten zu entflammen suchten, und zugleich an dem Verdammungsurtheil Maximilian's II. gegen den kaiserlichen Hofrath Dr. Eder vom 2. Oktober 1572 gezeigt, mit welcher Entschiedenheit die höchste weltliche Macht im deutschen Reiche gegen dieses gottlose und verbrecherische Treiben strafend auftrat.

Wie es zugegangen, daß dieses gottlose Treiben den Sieg davon tragen und die schrecklichsten Verwüstungen über Deutschland herbeiziehen, ja, die Nation um Nationalität, Ehre und Selbstständigkeit bringen konnte, findet leider seine Erklärung in der politischen Geschichte. Welche Lehren, welche Warnungen gibt nicht diese Erklärung den jetzt lebenden Lenkern der Staaten! Der westphälische Frieden brachte endlich die Partheien auseinander, nachdem sie sich 30 Jahre lang, nicht mit Christi Waffen, auf Leben und Tod bekämpft hatten, und wies jeder derselben ihr materielles Recht an. Der Pabst fand diesen Frieden nicht in Uebereinstimmung mit seinem göttlichen Rechte und verwarf ihn. Haß und Erbitterung dauerten daher fort, bis end-

*) Wir werden über diese wichtige und entscheidende Frage das Erforderliche in unserem Aufsatze über die Grundsätze des evangelischen Kirchenregiments beibringen.

lich ein lange zurückgehaltener Vermittler sich nach und nach aus dem wüsten Schutthaufen des Fanatismus und der Pfäfferei hervorarbeitete. Die nach dem Hubertsburger Frieden mit dem wiedererwachten Nationalgefühl mächtig hervorbrechende geistige und sittliche Bildung war es, welche der Nation einen Spiegel vorhielt, in welchem sie die Häßlichkeit und Gottlosigkeit ihres konfessionellen Haders schauen konnte. Das Bild ermangelte nicht, tiefes Schamgefühl in den Edelsten des Volks zu erregen, und Friedrich der Große gab das Beispiel, zu welchen Handlungen diese Scham die Edeln im Volke bestimmen solle. Er trat als Beschützer derselben Jesuiten auf, die seinen Untergang noch kurz vorher zum Zweck ihrer heißesten und angestrengtesten Umtriebe gemacht hatten.

Wie ist es nun gekommen, daß die Nation noch vor Abschluß des ersten Tricenniums des 19. Jahrhunderts einem Manne gleicht, der sein natürliches Angesicht im Spiegel beschauet; dann, nachdem er sich beschauet hat, gehet er davon, und vergisset von Stunde an, wie er gestaltet war? — O! der traurigen und niederschlagenden Antwort, welche die Geschichte auf diese Frage einst ertheilen wird! Gegenwärtig wird kein Wissender, der mit redlichen Gesinnungen nur einen Funken von Weisheit verbindet, sie laut vor allem Volke ganz und vollständig beantworten wollen. Wohl aber dürfen wir die Stelle der heiligen Schrift denen als Warnung zurufen, von deren Umkehr und Mäßigung die Milderung des Fiebers abhängt, welches sie durch eigennützige Absichten und ungestüme Leidenschaften erregt haben: „denn so Jemand ein Hörer des Worts und nicht ein Thäter ist, der gleicht einem solchen Manne. Wer aber durchschauet in das vollkommene Gesetz der Freiheit und darin beharret, und ist nicht ein vergeßlicher Hörer, sondern ein wirklicher Thäter: derselbige wird selig seyn in seiner That. So aber sich Jemand unter Euch läßt dünken, er diene Gott und hält seine Zunge nicht im Zaum, sondern verführet sein Herz: deß Gottesdienst ist eitel.“

Lägen die Ursachen dieses auf's neue angefachten konfessionellen Hasses in dem Geiste und dem Wesen des Katholicismus, dann freilich bliebe nichts übrig, als die Zukunft der Kinder und Enkel in dem schaudervollen Lichte abermaliger gegenseitiger Erwürgungen zu erblicken. Wer aber nur einen Blick in den Katechismus von Overberg wirft, der doch bis jetzt wenigstens für ächt katholisch in Deutschland gegolten hat, der wird sich überzeugen, daß dem nicht also ist. Und dennoch behauptet ein ehrwürdiger Theolog, dessen

Gewissenhaftigkeit und Milde in Urtheilen von Protestanten sowohl als von Katholiken mit Recht gepriesen worden ist: „Es ist die erwiesenste und erweislichste Thatsache, daß der Haß der Protestanten gegen die Katholiken niemals so heftig, wie der Haß der letzten gegen die ersten war, ungeachtet dabei die Protestanten von dem heftigeren Hasse der Katholiken ungleich mehr zu leiden hatten, als die letzten von dem milderen Hasse der ersten. Unläugbar war es der Katholicismus, der das eigentliche und förmliche Verfolgen zuerst anfing, und es dann auch weit systematischer, nachdrücklicher und anhaltender, als der Protestantismus betrieb.“ Was war es denn, was jenen Theologen, dessen Namen die Münchner Fanatiker auf Wegen suchen mögen, die sie, wenn Gott will, zur Wahrheit und zum Heil führen können, zu diesem vor 1815 gefällten Urtheile berechtigte? Die Antwort ist folgende:

So einig auch die römisch-katholischen Christen in ihrem Glauben seyn mögen, so findet diese Einigkeit doch keineswegs in der Lehre von dem Primate des Apostels Petrus statt. Wir sehen vielmehr hier zwei Hauptpartheien, deren Glaube in Bezug auf die Rechte des Oberhauptes der Kirche so weit auseinander geht, daß jede in der Idee ihr besonderes Oberhaupt hat und es auch leicht in der Wirklichkeit haben könnte; in welchem Falle die eine Parthei auf die päbstlichen Staaten beschränkt wäre, die andere aber alle übrigen rechtgläubigen Katholiken in sich fassen würde. Die sogenannten Kurialisten betrachten den Pabst als den absolutesten Monarchen, in göttlichen Dingen nicht nur, sondern auch in weltlichen, so weit diese irgend eine Beziehung zu den göttlichen haben. Wer ihnen hierin beschränkend entgegentritt, der ist nach ihrer Lehre ein Ketzer, und zwar ein arger, sehr verhaßter, weil er durch seinen Glauben und seine Lehre alle Triebfedern ihrer Thätigkeit lähmt, und mit der causa finalis auch die causa efficiens zu Grunde richtet. Nach der neuesten Erweiterung dieser Lehre geht auch die Intelligenz des Pabstes über die Schranken des gewöhnlichen menschlichen Vermögens hinaus, und es liegt die unerhörte Thatsache vor, daß die Professoren Braun und Elvenich blos deswegen nicht von der Ketzerei des Hermesianismus absolvirt worden sind, weil sie die Behauptung nicht aufgeben wollten, der Pabst könne über ein Faktum irren, obwohl sie sich in allem Uebrigen zu dem Systeme der Kurialisten bekannten. Die Genesis dieses Pabstthums, so wie die Lehre der Anhänger des sogenannten Episkopal-Systems haben wir in unserem im 2ten Hefte befindlichen Aufsatze über die verschiedenen Systeme des Kirchenregiments nachgewiesen. Die Kurialisten haben

den Vortheil für sich, daß der Pabst selbst mit allen seinen menschlichen Empfindungen zu ihnen gehört und vermittelst seiner über alle Länder zerstreuten Organe das allen Staaten so gefährliche Gebiet des Aberglaubens und der religiösen Leidenschaften beherrscht. Die Anhänger des Episkopalsystems haben den innern Vortheil, daß die alte römische Kirche tausend Jahre lang so lehrte und dachte wie sie, und die edelsten, gelehrtesten und frömmsten Priester zu allen Zeiten zu ihnen gehört haben. Der Pabst der Episkopalen trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit und läßt sich das Uebrige hinzufallen. Nach dem rechtskräftigen und auf erwiesenen Thatsachen begründeten Urtheile der Geschichte, trachtet der Pabst der Kurialisten am ersten nach dem Reiche dieser Welt, und scheut keine Ungerechtigkeit der Grundsätze, keine Schroffheit der Konsequenzen, um die immateriellen und materiellen Mittel zu gewinnen und zu erhalten, ohne welche er dieses Reich nicht beherrschen kann. Der Umstand, daß beide Päbste in einer Person vereinigt sind, schwächt nach den Gesetzen der menschlichen Natur den Pabst der Episkopalen und bringt ihn nicht selten ganz und gar in die Knechtschaft des Pabstes der Kurialisten. Je stärker und lebendiger nun der Pabst der Kurialisten wird, desto größer wird die Zahl seiner dienstbaren Geister, desto heftiger und leidenschaftlicher steht er auf gegen alle diejenigen, welche seine kurialistische Auktorität nicht anerkennen wollen und können. Die Anhänger des Episkopalsystems sind verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu ehren, weil in seiner Person auch ihr Pabst leibhaftig ist, und um sie in dieser Obedienz festzuhalten, spricht er, der kurialistische Pabst, um so eifriger von den erhabenen Pflichten des wahren Pabstes, je kühner er die Werke des falschen betreibt. Die meisten Katholiken helfen sich dann mit lautem Gehorsam, wo es recht ist, und mit stillem Ungehorsam, wo sie es vor ihrem Gewissen verantworten können. Nur die katholischen Staaten, welche als solche sämmtlich dem Episkopalsystem zugethan sind, und ihrer Selbsterhaltung wegen zugethan seyn müssen, sind durch schlimme Erfahrungen in die Nothwendigkeit versetzt worden, die päbstlichen Handlungen zu kontroliren, Gränzaufseher zu bestellen, und alles dasjenige auszuschließen, was von dem Pabste der Kurialisten ausgeht. Die evangelischen Staaten dagegen negiren ihn ganz und gar und stellen seit 300 Jahren das Beispiel auf, daß Christus und sein heiliger Geist auch da sind, wo kein Pabst ist. Sie sind daher natürlich Gegenstand eines kurialistischen Widerwillens, der auf Vernichtung ausgeht. Dieses

Widerwillens alter ego ist der Jesuiten-General, der dann die Seinigen in alle Welt ausschickt, um jenen fanatischen Haß zu erregen, der nicht im Wesen des alten ächten römischen Katholicismus liegt, sondern in dem Katholicismus der Kurialisten. So ist das Räthsel gelöset und der Ausspruch jenes ehrwürdigen Theologen erklärt und gerechtfertigt. Die Zeit gegenseitiger Täuschung ist vorbei und das Heil für alle die Uebel, welche aus derselben hervorgegangen sind, nur in der Wahrheit und in demjenigen Rechte, welches sie jeglicher Parthei zuerkennt, zu suchen. Sie muß daher, wenn sie auch bitter ist, ausgesprochen werden. „Denn die Wahrheit regt nicht auf; sie beruhigt vielmehr, indem sie durch die Zuerkennung des Rechts, wo Recht sich findet, den Gemüthern einen Anfang der Genugthuung gewährt. Was aber aufregt, das ist das Beharren und sich verstocken im Unrecht, das nach allen Seiten nach sophistischer Beschönigung greifend, diese Genugthuung weigert, und dadurch das verkehrte Rechtsgefühl immer wieder auf's Neue reizt und verletzt. Was aufregt, das sind die rohen und ungeschlachten Ausbrüche jenes fanatischen Gespenstes, dem man zuviel Ehre anthut, wenn man einen Geist ihn nennt: Dieser hat damals die Ketzerfeuer geschürt und dann in der Revolution so meisterlich sich gehalten; zu der Urgroßväter Zeiten hat er Verwüstung und Elend über Deutschland gebracht und alle höllischen Geister auf die Nation gehetzt. Dieser verhaßte Ungeist hat früher wie im Rathe, so in den öffentlichen Blättern, den blutigen Handel herbeibeschworen; er rumort jetzt wieder im Rathe wie in den Blättern, zur Gewalt, zum Niedertreten aller Rechtsansprüche, zur Beseitigung aller natürlichen Pflichten herausfordernd, und dabei noch seine Vernünftigkeit, Freisinnigkeit und Versöhnlichkeit der Welt anrühmend. Dieser alte Spuck ist durchaus, wie zu allen Zeiten, so auch jetzt der Geist des kurialistischen Pabstthums. Dies ist das böse Gespenst, das nicht ablassen will im deutschen Volke umzugehen und Unheil anzurichten. Bei allen wichtigern Veranlassungen, in allen kritischen Augenblicken sehen wir es immer auf's Neue aus seiner Modergrube sich erheben, und dem bessern Gegner Fehde und Feindschaft bieten. Mögen die Angegriffenen sich ermannen und kräf-

tigen, — an den Ausgang des Kampfes mit diesem Gespenste ist das Schicksal der Nation geknüpft."

Dieses Gespenst also ist es, welches dem Katholicismus den gehässigen Stempel der Verfolgungssucht aufdrückt, und hieraus läßt es sich erklären, daß die meisten deutschen Katholiken mit Abscheu Beschuldigungen gegen ihren Glauben zurückweisen, die doch wahre Beschuldigungen gegen den Glauben sind, welchen die Kurialisten predigen. Hat das Recht der Staaten, das Licht der Wissenschaft und die Wahrheit des Christenthums jenes Gespenst verscheucht, dann leben auch die Konfessionen friedlich neben einander und jede wetteifert mit der andern, um an Christi Prüfstein: „An ihren Werken sollt Ihr sie erkennen", den Sieg zu erringen. Wenn aber selbstsüchtige und ungestümme Leidenschaften eigennützige Zwecke verfolgen, wenn sie die unter dem Wuste des Mittelalters verschütteten Vortheile des Aberglaubens wieder aufzugraben trachten und zu diesem Behufe durch feile und heuchlerische Schriftsteller, die Wissenschaften, in deren Lichte die Künste der Treulosigkeit und Verstellung und falscher Politik nicht getrieben werden können, als revolutionär und verderblich den Thronen verdächtigen und unter die Aufsicht der Diener jener eigennützigen Zwecke stellen, dagegen den Dienern des Aberglaubens die Erlaubniß des freien Hausirens verschaffen, und ihnen Vorschub leisten, ihre Kramläden und Hokuspokusbuden überall aufzuschlagen, und somit den Organen des kurialistischen Pabstthums Gelegenheit verschaffen, dem Volke Mißtrauen gegen seine Fürsten einzuflößen, und treue und ächte Priester zu verdächtigen, dann erhebt sich aus seiner Modergrube auch jenes Gespenst wieder und hat in seinem Gefolge alle Furien des Fanatismus. Seit dem Jahre 1815 ist es durch die traurige Gunst der Umstände so mächtig geworden, daß es mit dem zu der Urgroßväter Zeiten trefflich geführten Stock die sechs und zwanzig ihm verfallene Rücken der evangelischen Fürsten und die vier freien Städte dazu zugleich bestreicht. Und schon ist dieser Stock kein Schattenstock mehr. —

Wir wollen nun die Anklagen des Pabstes gegen die protestantischen Fürsten näher ins Auge fassen und sehen, mit welchem Rechte er diesen Stock geführt hat. Können wir zeigen, daß Unrecht und

Lüge und Verrath ihn leibhaftig gemacht haben, und daß es der kurialistische Pabst ist, der ihn führt, dann wird er sofort wieder zum Schattenstock, vor dem sich nur noch die Unmündigen fürchten werden.

Um den rechten Maßstab zu ermitteln, müssen wir zuvörderst das Verhältniß feststellen, in welchem diese Fürsten als Mitglieder der protestantischen Kirche und als Landesherren protestantischer Unterthanen zu dem Pabste als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche stehen, und dann vorzüglich auch das Verhältniß erörtern, welches beiden, dem Pabste, als Oberhaupt der katholischen Kirche, und den Fürsten, als Landesherren katholischer Unterthanen, durch eine höhere Macht angewiesen worden ist.

Das erste Verhältniß springt mit Entschiedenheit in die Augen. Der Pabst verdammt sie und ihre protestantischen Unterthanen als Ketzer und erkennt sie als Fürsten von Gottes Gnaden gar nicht an. Sie haben daher als Protestanten und Landesherren protestantischer Unterthanen dem Pabste gegenüber nur die Pflicht der Selbstvertheidigung und der Vertheidigung ihrer protestantischen Unterthanen in allen ihren gefährdeten kirchlichen und bürgerlichen Rechten. Eine Vernachlässigung oder gar systematische Abschlaffung dieser Pflicht würde sie und ihre Staaten unfehlbar zu Grunde richten, und diejenigen, welche ihnen bisher „Abmilderung schroffer Gegensätze" predigten und verführerische Schilderungen „von dem friedlichen Nebeneinanderstehen des Felsens Petri und der Burg Luthers" vorspiegelten, dabei aber im Stillen und hinter ihrem Rücken mit schlauer Verhüllung unter dem Deckmantel religiösen Interesses die Meinungsmacht des kurialistischen Pabstes auf alle Weise förderten und mit unglaublichem Erfolge den Organen desselben geheimen und offenbaren Beistand leisteten, — diese sind die schlimmsten und gefährlichsten Feinde der protestantischen Staaten, um so gefährlicher, je mehr es ihnen gelungen ist, sich in das Vertrauen argloser und edelgesinnter Fürsten einzuschleichen.

Schwieriger ist es, die Wahrheit und Gerechtigkeit des andern Verhältnisses zu finden, welches durch dieselben großen Ereignisse gegeben worden ist, die das gegenwärtige Staatensystem von Europa geschaffen haben. Wer diesen letzten Punkt in's Auge faßt, und damit die Ueberzeugung verbindet, die jeder Einsichtige haben wird, daß nämlich dieses Staatensystem ohne einen Krieg nicht geändert werden kann, einen Krieg, der alle Kultur und allen Wohlstand zu Grunde richten und Ströme von Blut mit sich führen würde, der wird sich stark genug aufgefordert fühlen, alle partheiliche Einsei-

tigkeit möglichst zu entfernen, bevor er nach der Gerechtigkeit sucht, mit welcher er die Handlungen des Pabstes und der protestantischen Fürsten in ihren beiderseitigen Verhältnissen zur katholischen Kirche zu beurtheilen unternimmt.

Die volle Religionsfreiheit der Katholiken in den Ländern der protestantischen Fürsten steht fest, und die Bundesakte hat ausdrücklich bestimmt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll.

Die den Fürsten von Gott auferlegte und von den mächtigsten unter ihnen ausdrücklich anerkannte Pflicht fordert von ihnen, ihre Unterthanen als Familienväter zu beherrschen, die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten.

Die protestantischen Fürsten sind durch den Pabst selbst genöthigt, ihn für ihre Person wenigstens zu ignoriren, und haben als Landesherren protestantischer Unterthanen die heilige Pflicht, alles abzuwehren, was aus dem Glaubenssatze, daß außerhalb der römisch-katholischen Kirche kein Heil sey, Böses für sie selbst und ihre protestantischen Unterthanen hervorgehen könnte.

Als Landesherren katholischer Unterthanen haben die protestantischen Fürsten vermöge des Grundsatzes, ihre Unterthanen als Familienväter zu regieren und die Religion, die katholische eben so gut als die evangelische, und die evangelische eben so gut als die katholische, aufrecht zu erhalten, auch die Pflicht, dem Pabst diejenige Einwirkung auf die Religion der Katholiken zu gestatten, die zu dieser Religion wesentlich gehört, und da sie als Familienväter aller ihrer Unterthanen auch die religiöse Ueberzeugung derselben ehren und achten müssen, so müssen sie auch den Pabst ehren und achten, so fern er mit Recht ein Gegenstand jener *religiösen* Ueberzeugung ist.

Mit der Pflicht, die Religion aufrecht zu erhalten, haben sie auch die Pflicht übernommen, alles von ihren Grenzen auszuschließen, was der Religion schädlich ist, besonders aber alles dasjenige streng zu verpönen, was sie selbst der Macht berauben würde, dieser ihrer Pflicht, die Religion zu schützen, zu genügen. Da sie nun die katholische Religion als Landesherren katholischer Unterthanen eben so gut zu schützen und aufrecht zu erhalten haben, als sie in ihrer Eigenschaft als Protestanten und als Landesherren protestantischer Unterthanen die protestantische Religion aufrecht erhalten und schützen müssen, so dürfen sie eben so wenig etwas dulden, was der katho-

9 *

lischen Religion schädlich ist, als sie etwas dulden dürfen, welches der protestantischen Religion schädlich ist.

Da sie von Gott und Rechts wegen verpflichtet sind, den Frieden und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten, kein Unfrieden aber an und für sich schlimmer und dem ganzen Staatszwecke verderblicher ist, als der konfessionelle Unfrieden, keine Ungerechtigkeit auch gottloser und unchristlicher als diejenige, welche aus dem konfessionellen Unfrieden hervorgeht, so haben sie ganz besonders auch die ernste und heilige Pflicht, allem dem mit der ganzen Fülle ihrer landesherrlichen Gewalt entgegen zu treten, welches den konfessionellen Frieden stört und die konfessionelle gegenseitige Gerechtigkeit vernichtet.

Aus diesen Sätzen geht zunächst im Allgemeinen hervor, daß es eine durchaus revolutionäre, die Fürstengewalt in Grund und Boden vernichtende, und daher auch abgeschmackte, widersinnige, ganz und gar verwerfliche Irrlehre, sowohl in Bezug auf den Staat, als in Bezug auf die Religion ist, daß die landesherrliche Gewalt gänzlich von der Kirche zu trennen sey, und die Fürsten sich um die Religion ihrer Unterthanen gar nicht zu bekümmern, vielmehr den evangelischen Konsistorien oder Presbyterien die Regierung der evangelischen, dem Pabste aber die Regierung der katholischen Kirche unbedingt und unbeschränkt zu überlassen hätten. Folgten die Fürsten gemischter Staaten dieser Lehre, so würden sie in kurzer Zeit die traurigsten Schattenfürsten seyn, Deutschland und Europa der Revolution preis geben und sich der Ströme des Bluts schuldig machen, die eine solche Revolution mit sich führen würde. Denn dann könnten Siebenpfeifer und die Jungen des Hambacher Festes sie von Land und Leuten jagen und sie hätten die ihnen von Gott auferlegten sehr heiligen Pflichten in freventlicher Fahrlässigkeit verletzt. Sollen sie alle diese sehr ernsten Pflichten, ohne welche sie auch keine Fürsten und Landesherren gemischter Staaten, sondern höchstens nur, so lange man es gelten lassen wollte, höchste Richter über Mein und Dein seyn würden, erfüllen können, so ergeben sich aus obigen Sätzen mit strenger Nothwendigkeit folgende Rechte:

1. zu prüfen, ob eine der beiden Religionspartheien Glaubenslehren aufstellt und werkthätig zu machen sucht, welche mit den Rechten der Staatsgewalt unvereinbar sind und derselben den besten Theil ihres Wesens rauben, und, falls sie fänden, daß solche Glaubenslehren sich in ihren Staaten werkthätig

machen wollten, dieselben zu verbieten und die Anhänger und Prediger derselben als Staatsverbrecher zu bestrafen, die Heiligkeitserklärung einer solchen Lehre aber als ruchlosen Frevel zu verpönen, gleichviel, ob sie vom Pabste käme, oder von einem fanatischen Bischofe ausginge; und dieses um so entschiedener zu thun, als die Durchführung solcher Lehren nicht nur den Staat in den Bedingungen seiner Selbstständigkeit zu Grunde richten, sondern auch das Christenthum verderben müßte, wie solches schon einmal geschehen ist, wie die Annalen der deutschen Nation es unwidersprechlich beweisen;

II. zu prüfen, ob eine der beiden Religionspartheien Lehren aufstellt und werkthätig betreibt, durch welche die andere beeinträchtigt oder gar untergraben wird; und falls sie solche anträfen, dieselben um so entschiedener zu verbieten und zu verpönen, als durch die Erhaltung des konfessionellen Friedens die Erreichung des allgemeinen Staatszwecks bedingt ist, und das Gegentheil, konfessioneller Unfrieden, entweder den ganzen Staat zu Grunde richtet, oder den einen Theil hinaustreibt. Dazu würde gehören, daß sie diejenigen Fanatiker aus dem Lande bringen ließen, welche mit ihren polemischen Predigten darauf ausgehen, die konfessionellen Leidenschaften zu erregen und den Landesherrn zu verlästern, der ihrer Konfession nicht angehört.

Es frägt sich nun, ob sich unter den Glaubenslehren einer der beiden Konfessionen solche befinden, die den Landesherren die Ausübung dieser ihrer Pflichten unmöglich machen. Es ist klar, daß von der Beantwortung dieser Frage die Möglichkeit gemischter Staaten mit gleicher Religionsfreiheit für beide Konfessionen und gleichen gegenseitigen Rechten und Pflichten abhängt. Denn fände sich, daß die eine oder die andere Konfession wirklich Glaubenslehren hätte, die mit der Staatsgewalt und mit den Rechten und Pflichten des Landesherrn unvereinbar wären, oder auch den Frieden und die Rechte der andern gleichberechtigten Konfession störten und aufhöben, so könnte diese Konfession in Bezug auf solche Glaubenslehren entweder keine Religionsfreiheit haben, oder der Staat müßte sich und seine Ordnung und seine Gerechtigkeit aufgeben und die Partheien einem Religionskriege überlassen. Was die Lehren der evangelischen Kirche betrifft, so sind diese in den Artikeln der Augsburgschen Konfession kurz und bündig zusammengefaßt und namentlich auch ein Verhältniß der bischöflichen Gewalt zur Staatsgewalt als christlich nachgewiesen, welches

den Begriff und das Wesen der letztern in keiner Weise beschränkt. — Finden sich aber unter den Glaubenslehren der katholischen Kirche solche, die jenen Charakter an sich tragen? —

Die Lehren der katholischen Kirche, die von allen Priestern und Konvertiten beschworen werden müssen und daher von keiner Staatsgewalt abgeändert oder alterirt werden können, umfassen 1) das Nicäische Glaubensbekenntniß, 2) die apostolische und kirchliche Tradition und sonstige Gebräuche und Konstitutionen der Kirche, 3) die heilige Schrift, nach der Erklärung jedoch, welche die römische Kirche gibt, 4) die sieben Sakramente, mit dem Ritus, welchen die römische Kirche eingeführt hat, 5) das Meßopfer, die Transsubstantiation und die Kommunion unter Einer Gestalt, 6) das Fegefeuer und die Wirksamkeit der Fürbitte für die im Fegefeuer befindlichen Seelen, 6) die Verehrung der Heiligen und der Reliquien, 8) die Verehrung der Bilder Christi, der Maria und der übrigen Heiligen, 9) den Ablaß und was dazu gehört, 10) alles Andere, was von den Kanones, den oekumenischen Koncilien und vorzüglich von dem Tridentiner Koncil gelehrt, festgestellt und erklärt worden ist, 11) insbesondere die von dem Tridentiner Koncil aufgestellte Lehre von der Erbsünde und von der Rechtfertigung; endlich 12) das Pabstthum, d. h. diejenige Gewalt, welche dem römischen Pontifex als Statthalter Christi und als Nachfolger des Apostels Petri gebührt.

Wer mit seinem Glauben diese Punkte umfaßt, der ist ein ächter Katholik, und wenn er als solcher in der Ausübung dieser Glaubenslehre nicht gehindert wird, dann hat er volle Religionsfreiheit.

Faßt man nun den Inhalt der eilf ersten Punkte detaillirt in's Auge und denkt sich einige unumgänglich nothwendige, durch das Christenthum selbst gebotene Verwahrungen gegen Mißbrauch und verderbliche Konsequenzmacherei hinzu, dann wird man nichts finden, welches den ächten Katholiken verhinderte oder beschränkte, seinem Landesherrn jegliche Pflicht und Treue zu leisten, die dieser nur irgend in Anspruch nehmen kann, um sich als Landesherrn geltend zu machen und zu erhalten. Eben so wenig wird man etwas finden, welches mit den Principien und der Gerechtigkeit eines gemischten Staats unvereinbar wäre. Denn was die Verdammung der Andersglaubenden betrifft, so kann sich der Katholik in dieser Beziehung nach den Lehren der heiligen Schrift und der Kirchenväter richten, und sich allenfalls ja auch das Räsonnement machen, welches die Jesuiten heuchlerischer Weise in der Allgemeinen Augsburger Zeitung den Protestanten vorgespiegelt haben.

Eine andere Bewandniß hat es aber mit dem unter Nr. 12. aufgeführten Punkte, dem Pabstthume, und eben dieser Punkt ist es zugleich, worüber in der katholischen Kirche eben so wenig eine Einheit der Lehre, als des Glaubens statt findet, da die Frage, welche Gewalt der Pabst als Statthalter Christi und als Nachfolger des Apostels Petrus habe, ganz anders von den Kirchenvätern und den katholischen Theologen, die den Spuren derselben folgen, beantwortet wird, als von den römischen Kurialisten.

Es ist zwar eine unläugbare Thatsache, daß das 4te oekumenische Koncil, welches 451 zu Chalcedon gehalten wurde, in seinem 28. Kanon ausdrücklich feststellte, daß dem Bischof zu Rom nur deswegen der erste Rang gebühre, weil Rom die herrschende Stadt sey, und dem Bischofe von Konstantinopel nur deswegen der 2te Rang zukomme, weil Konstantinopel das neue Rom sey und sich gleicher Rechte mit dem alten erfreue. Demungeachtet haben aber, wie das in der Natur äußerlicher Verhältnisse lag, die Bischöfe der abendländischen Kirche, freilich nicht ohne Widerspruch einiger, den römischen Bischof stets als Primas anerkannt und gelehrt, daß er als Nachfolger des Apostels Petrus diejenige Machtvollkommenheit und Jurisdiktion habe, welche zur Erhaltung der Einheit in dem Glaubensbekenntnisse der Apostel erforderlich sey; keinesweges hat aber die abendländische Kirche gelehrt oder zugestanden, daß der Nachfolger des Apostels Petrus die ganze Fülle der Schlüsselgewalt ausschließlich in sich vereinige und alleiniger Bischof, ja, Stellvertreter Christi sey, die übrigen Bischöfe aber nur seine Vikarien, deren Gewalt nach einem ihm beliebigen Maße von ihm als Kommittenten ausgehe, und die er anstellen und absetzen könne, wie es ihm gefalle. Die abendländische Kirche hat vielmehr stets behauptet, daß die Gewalt der übrigen Bischöfe eben so gut unmittelbar von Christo herkomme, als die bischöfliche Gewalt des Bischofs zu Rom, und daß sie alle auf gleiche Weise von dem heiligen Geiste gesetzt seyen, die Kirche zu regieren, ein jeder in seinem Sprengel, alle aber in der Einheit des Glaubens, den die Apostel bekannt, und in der Einigkeit derjenigen Verfassung, welche zum christlichen Gottesdienst gehört und welche von dem „fraterno omnium Episcoporum Collegio" festgestellt wird.

In diesem einzig und allein das Reich Christi betreffenden, von uns in dem Aufsatze über die verschiedenen Systeme des Kirchenregiments näher dargelegten, Pabstglauben wird man nun ebenfalls nichts finden, welches mit den nothwendigen Principien einer vernünftigen Staatsregierung im Allgemeinen, und mit den Principien

und der Gerechtigkeit eines **gemischten** Staats im Besondern unvereinbar wäre. Denn was bedeutet Schlüsselgewalt? Jedenfalls doch wohl nicht die Gewalt, dem fanatischen Hasse gegen Andersglaubende, sowie der Verhöhnung und Verspottung der Fürsten und Obrigkeiten, kurz Revolutionen und Religionskriegen mit allen ihren Gräueln, Thür und Thor zu öffnen? Eine solche Schlüsselgewalt hat der Herr dem Apostel Petrus nicht gegeben, und der Apostel Petrus hat auch eine solche nie gebraucht. Hören wir ihn selbst! „Seyd unterthan, sagt er, aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen, es sey dem Könige als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm, zur Rache über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen. Denn das ist der Wille Gottes, daß ihr mit Wohlthun den Mund stopft der Unwissenheit der thörichten Menschen; als die Freien, und nicht als hättet ihr die Freiheit zum Deckel der Bosheit, sondern als die Knechte Gottes. Thut Ehre Jedermann; habt die Brüder lieb. Fürchtet Gott. Ehret den König.“ So lauten die eigenen Worte des Apostels Petrus! (1. Petri 2. V. 13—17.)

Welche Unwissenheit ist es denn nun, deren Rede der Apostel mit Wohlthun gedämpft haben will? Ist es etwa die Unwissenheit, welche sich in dem Augsburgschen Glaubensbekenntnisse offenbart? Wahrlich! der Apostel Petrus wird keinen einzigen Satz in diesem Glaubensbekenntnisse als Irrlehre verdammen, und thäte er es, so würde der Apostel Paulus ihm abermals in's Angesicht widerstehen, wie er einst zu Antiochien gethan (Galat. 2. V. 11—17). *) Und wenn auch in der Augsburgschen Konfession die Unwissenheit thörichter Menschen enthalten wäre, welche Wohlthaten sind es denn,

*) Wie die Kurialisten mit Gottes Wort umgehen, davon haben sie auch bei Gelegenheit der angeführten Stelle des Galaterbriefes einen merkwürdigen Beweis gegeben. Sie behaupteten, dieser Petrus sey nicht der Apostelfürst Petrus, sondern ein anderer Petrus gewesen, und um diese Behauptung für die Zukunft zur Gewißheit zu erheben, wurde *Κηφᾶ* statt *Πέτρῳ* in den Text gebracht. Auch dem heiligen Hieronymus war die Stelle anstößig und er erklärte: Paulus habe dieses nur zum Scheine und nach einer vorhergegangenen Verabredung mit Petrus gethan, um bei einer so wichtigen Lehre einen desto größern Eindruck zu machen, wenn Petrus stillschweigend den Tadel als begründet anerkenne. **Der heilige Augustinus meinte, eine solche Schelmerei sey des heiligen Geistes unwürdig, und es sey daher besser, die Thatsache in Gottes Namen stehen zu lassen.**

mit denen etwa der gegenwärtige Nachfolger des Apostels diese Unwissenheit gedämpft hätte? „Der heilige Vater, heißt es in der bekannten päbstlichen Gesinnungs-Erklärung vom 10. August 1819, hat sich die Ernennung zur ersten Würde auch bei den Kapiteln der Kirche des Königreichs Bayern vorbehalten. Seine Heiligkeit hatte demnach das Recht, zu verlangen, daß die Ernennung zum Dekanate dem heiligen Stuhle vorbehalten bliebe. Da aber dieses der Vereinigung ein Hinderniß in den Weg stellen könnte, so ist Se. Heiligkeit bereit, in diesem Falle die Ausübung dieses — dem heiligen Stuhle zustehenden — Rechts dem Seelenheile der Gläubigen zum Opfer zu bringen, und solches dem Bischofe zu übertragen." Wie? nur die Ausübung dieses Rechts will Se. Heiligkeit dem Seelenheile der Gläubigen zum Opfer bringen? Gibt es denn Rechte des heiligen Stuhls, die dem Seelenheile der Gläubigen nicht zum Opfer gebracht werden dürfen? Welche Rechte hat denn Christus dem Seelenheile der Gläubigen zum Opfer gebracht? — Und diejenigen sollen verdammt seyn, die an das Opfer Christi glauben, nicht aber zugleich auch an Rechte des Pabstes, die dem Seelenheile der Gläubigen nicht zum Opfer gebracht werden dürfen? — Andere Wohlthaten finde ich nicht; wohl aber ist es sehr gewiß, daß der Pabst, nicht der wahre, sondern der falsche, die volle Religionsfreiheit und die liberalste Förderung des katholischen Gottesdienstes in den Ländern der protestantischen Fürsten zum Deckel der Bosheit gegen eben diese protestantischen Fürsten mißbraucht hat.

Es ist nicht anders: die Kurialisten haben dem wahren Pabstthume ein falsches untergeschoben und demselben, nachdem sie ihn zum Könige ihres Reichs gemacht, Rechte zugesprochen, die, wie mit dem Geiste des Christenthums, so auch mit den Principien der Staaten ganz unvereinbar sind, und jeden, der daran glaubt, unfähig machen, Unterthan eines Staats, besonders aber eines Staats, dessen Oberhaupt Protestant ist, zu seyn. — Dieses wollen wir in Bezug auf unsere Aufgabe hier näher darthun. Die Pabstlehre der Kurialisten stellt folgende Sätze auf:

1) Der Apostel Petrus sey durch eine besondere Bestellung Christi bevollmächtigt worden, um mit stellvertretender Gewält (vicaria potestate) der Fürst der Apostel zu seyn und auf dem ganzen Erdkreise zu binden und zu lösen.
2) Er habe Auftrag und Vollmacht erhalten, diese höchste Amtsgewalt eines Statthalters Christi auf seine Nachfolger, die Bischöfe zu Rom, für alle Zeiten zu übertragen.

3) Die römischen Päbste hätten daher als Nachfolger und Erben des Apostels Petrus die Schlüssel des Himmelreichs mit der Gewalt, zu binden und zu lösen, ebenso von Gott, wie Petrus selbst sie gehabt.

4) Die übrigen Bischöfe, weit entfernt, sich mit ihm vergleichen zu können, empfingen vielmehr ihre Gewalt nur von ihm, sowie er selbst die höchste Gewalt von Gott empfangen habe. Er habe daher ohne alle Beschränkung die Machtvollkommenheit, die Metropolitan- und übrigen Bischöfe einzusetzen und abzusetzen, ihre Verordnungen zu bestätigen oder zu verwerfen, die seinigen dagegen unerschütterlich festzuhalten, und keinem andern die Beurtheilung derselben zu gestatten.

5) Durch feierliche, oft wiederholte Beschlüsse der Päbste und der Koncilien seyen diejenigen von der Erlösung durch Christum ausgeschlossen und verdammt, welche diese höchste Machtvollkommenheit des Pabstes in Zweifel zögen, oder auch nur behaupten, dieselbe sey aus einer von der Synode aufgestellten Kirchendisciplin hervorgegangen, da sie doch vielmehr der durch Synodalbeschlüsse aufgestellten Disciplin vorgeleuchtet habe.

Hieraus werden für das päbstliche Regiment folgende weitere Sätze gefolgert:

1) Der Pabst ist infallibel, d. h. er kann vermöge seines göttlichen Vikariats nicht irren in Bestimmung der Glaubensartikel, und wenn sich in dieser Beziehung irgend ein Zweifel oder ein Streit erhebt, so hat er nach göttlicher Anordnung das Recht, was wahr ist und was alle glauben müssen, zu bestimmen. Es sind daher auch alle Lehren ketzerisch, welche des Pabstes Auktorität den Koncilien unterordnen, oder auf andere Weise ihre absolute Gewalt über die ganze Kirche irgend beschränken. Denn die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche ist ihm ganz allein von Christo unmittelbar übertragen, und er übt sie in der ganzen Kirche durch Bischöfe, die nicht unmittelbar von Christo, sondern von ihm und durch ihn bestellt werden. Die Lehre der alten römischen Kirche, daß die Schlüsselgewalt von Christo der ganzen Kirche gegeben worden sey und daß dieselbe von sämmtlichen Prälaten geübt werde, die den römischen Bischof nur als den Mittelpunkt ihrer Einheit zu verehren und zu beachten hätten, ist daher eine Ketzerei. Ja, wenn sich der Fall ereignete, daß der Pabst einen Mann als Irrlehrer verdammt hätte,

und es wollte Jemand beweisen, daß die jenem Mann zur Last gelegte Lehre gar nicht von ihm gelehrt worden, so ist auch dieses schon eine Ketzerei, weil dadurch das Hauptdogma von der Infallibilität des Statthalters Christi verletzt werden würde.

2) Der Pabst hat die höchste und unbeschränkteste gesetzgebende Gewalt in der Art, daß alle Christen bei Verlust ihres ewigen Seelenheils verpflichtet sind, die Gesetze, welche zu geben ihm beliebt, zu befolgen. Denn er allein kann beurtheilen und ist befugt zu beurtheilen, was zur Erlangung der ewigen Seligkeit die Christen zu thun und zu lassen haben. Hieraus folgt, daß die weltliche Obrigkeit verpflichtet ist, die päbstlichen Strafurtheile zu vollziehen, und daß diejenige Obrigkeit, welche dieses zu thun sich weigern wollte, keine Obrigkeit von Gott wäre, sondern eine den Anordnungen Gottes widerstrebende, ungesetzliche und daher mit allen möglichen Mitteln zu vernichtende Gewalt.

3) Es gehört zur geistlichen Gewalt des Pabstes das Recht, die Kirche mit absoluter Machtvollkommenheit zu regieren, d. h. die äußere Form der katholischen Gesellschaft einzurichten und die nach seinem Gutdünken bestimmte Zucht überall anzuordnen.

Dieses dritte Recht ist die sogenannte Jurisdictio exterior. — Demnach ist der Pabst der höchste Bischof der ganzen Kirche und die übrigen Bischöfe sind nur seine Diener und Legaten, welche jegliche Gewalt, die sie rechtlich üben, nur von ihm haben und in seinem Namen üben können. Alle Bischöfe der ganzen Christenheit können daher auch nur von ihm bestellt werden, und wenn er die Wahl oder die Nomination andern aus freiem Willen zugesteht, so müssen sie doch jedenfalls von ihm bestätigt seyn, ehe sie wirkliche Bischöfe sind.

Ferner geht daraus hervor, daß die Bischöfe verpflichtet sind, seine Anordnungen und Befehle nicht allein selbst pünktlich zu befolgen, sondern auch darauf zu halten, daß sie von den ihrer bischöflichen Seelsorge anvertrauten Christen pünktlich und mit vollkommenem Gehorsam befolgt werden, und daß die Päbste das Recht haben, denjenigen Bischöfen die übertragene Gewalt sofort abzunehmen oder sie auch sonst nach Belieben zu bestrafen, welche den päbstlichen Befehlen nicht vollständigen Gehorsam leisten.

4) Mit der geistlichen Gewalt des Pabstes, wie er sie nach den

vorstehenden Artikeln als göttliches Recht in Anspruch nimmt, ist nothwendig die höchste weltliche Gewalt über die ganze Christenheit verbunden. Denn wenn ihm von Gott die Gewalt gegeben worden ist, untrüglich zu beurtheilen und zu bestimmen, was die Christen zur Erlangung der ewigen Seligkeit thun oder unterlassen müssen, wenn ihm demnach auch alle Christen Gehorsam schuldig sind und im Falle des Ungehorsams seiner Bestrafung anheimfallen, so erstreckt sich alles dieses auch auf Kaiser, Könige und Fürsten, in so fern sie Glieder der Kirche sind. Nun kann es sich aber ereignen, daß der Pabst in seiner Untrüglichkeit erkennt, daß gewisse von dem Landesherrn gegebene Gesetze dem Seelenheile der Unterthanen schädlich sind, oder daß die Landesherrn den Staat in einer Weise regieren, die dem Seelenheile verderblich ist, oder, daß es für das Gedeihen der heiligen Kirche nützlicher wäre, wenn ein anderer Regent an die Stelle dessen käme, „cujus dominatui actu subsunt illae regiones;" was ist in diesen Fällen das göttliche Recht und die göttliche Pflicht des Pabstes? — zumal die Lehre der gänzlichen Sonderung von Kirche und Staat, welche der Erzbischof von Köln, Klemens August, aufgestellt hat, „eine durch und durch nichtige, abgeschmackte, widersinnige und ganz und gar verwerfliche Irrlehre ist; verwerflich in der Theorie, weil sie aus leerer und nichtiger Abstraktion hervorgegangen; verwerflich in der Praxis, weil sie von politischen und kirchlichen Revolutionären ersonnen, zum gleichen Verderben von Staat und Kirche führt;" was also wird der Pabst als Statthalter Christi in solchen Fällen zu thun haben? — Es ist bei Baronius in Annal. ad A. 1076. zu lesen, und wer sich noch vollständiger darüber belehren will, der mag die Bibel der Kurialisten, des Jesuiten Bellarmin Buch de Romano pontifice studiren, wobei wir doch nicht unterlassen können, zu bemerken, daß selbst Bellarmin lib. II. cap. II. zugibt, es sey eine zufällige menschliche Begebenheit, daß gerade der römische Bischof und kein anderer, etwa der antiochenische, nach dem Tode des heiligen Petrus dessen Würden und Gewalten geerbt habe, ein Zugeständniß, woraus leicht Konsequenzen gezogen werden könnten, die auf ein ganz anderes Pabstthum führen würden.

Wenn nun dieses Pabstthum das wahre wäre, folglich zu den wesentlichen Glaubenslehren der katholischen Kirche gehörte, also, daß derjenige auf den Na-

men eines ächten Katholiken keinen Anspruch machen könnte, der diesen Pabstglauben nicht hätte, dann müßten entweder die Staaten ihre bisherigen Grundsätze und Zwecke, ihre Wesenheit und ihre Selbstheit als falsch und mit der göttlichen Ordnung unvereinbar aufgeben, oder ächte Katholiken könnten keine gute Unterthanen, am wenigsten aber Unterthanen eines protestantischen Landesherrn seyn. Denn die Obedienz, die ein solcher Pabstglauben auferlegt, würde durchaus in Widerspruch stehen mit den ersten und wesentlichsten Gesetzen des Staats und ganz unvereinbar mit den Pflichten seyn, die besonders ein protestantischer Landesherr von katholischen Unterthanen, wozu auch die Priester gehören, fordern muß, wenn er seine eigenen Rechte wahren und sich die Möglichkeit sichern will, seine landesherrlichen Pflichten auch gegen seine protestantischen Unterthanen zu erfüllen.

Es müßten daher nicht nur die bestehenden Staatsverfassungen, als auf verdammlichen Grundsätzen beruhend, gänzlich umgeändert, sondern auch das Staatensystem von Deutschland über den Haufen geworfen und ein anderes an die Stelle desselben gesetzt werden. Die Wahrheiten des Christenthums, der Vernunft und der Geschichte erklären aber glücklicherweise dieses Pabstthum für ein falsches, und den Glauben daran für eine so ausgemachte und verdammliche Ketzerei, wie es nur je eine seit der Stiftung der Kirche Christi gegeben hat. Darum haben sich die Staaten für berechtigt gehalten, es nicht anzuerkennen und zum Schutze dagegen das jus cavendi zu üben, so weit sie es für nöthig halten.

Was hätte aus dem deutschen Volke werden können, wenn es von treuen Hirten geweidet worden! Aber statt es zu weiden auf Christi Weide, hat man es mit seiner treuen innigen Liebe zu seinem Heilande in die Wüste der Dummheit, der Armuth, der Sklaverei und aller Gräuel des Aberglaubens geführt, von Bonifacius Zeiten an bis zur Reformation hin.

Es frägt sich nun: ob das Oberhaupt der katholischen Kirche in Rom auch in der gegenwärtigen Zeit noch ein solches Pabstthum als ein göttliches Recht geltend macht, und folglich sämmtlichen Staaten, vorzüglich aber den protestantischen, den Krieg erklärt.

Die letzte förmliche Erklärung über den Umfang seiner göttlichen

Macht gab Pius VI. im Jahre 1786, vorgeblich auf Veranlassung einer Schrift, welche der kaiserliche Rath Eibel vier Jahre früher unter dem Titel: „Was ist der Pabst?“ mit Genehmigung der kaiserlichen Censur zu Wien, kurz vor dem Besuche, mit welchem der Pabst den Kaiser in Wien beehrte, hatte drucken lassen. In dieser, eigentlich gegen die Emser Punktation gerichteten Erklärung sucht Pius VI. sämmtliche oben angeführte Rechte des kurialistischen Pabstes als göttliche und daher unveräußerliche aus den Kirchenvätern und Konzilienbeschlüssen zu beweisen. Sein Nachfolger Pius VII. widerrief diese Erklärung zwar nicht, reisete aber nicht nach Wien, sondern nach Paris und ertheilte einem Herrscher die Weihe der katholischen Kirche, der die Frage: was ist der Pabst? noch ganz anders beantwortet hatte als Joseph II., und demgemäß auch kein Bedenken trug, das Priesterthum bürgerlichen Gesetzen zu unterwerfen und der päbstlichen Auktorität selbst ein Verhältniß zur Staatsgewalt anzuweisen, welches zwar dem wahren Primate keinen Eintrag that, wohl aber das kurialistische Pabstthum mit seiner ganzen Errungenschaft durchaus zu Grunde richtete. — Durch die heilige Handlung in Paris und durch die Nachgiebigkeit, die er demnächst den französischen Gesetzen bewies, schien Pius VII. das Bellarminische Pabstthum thatsächlich aufgegeben zu haben; und als die Alliirten den von ihm geweihten Herrscher entweiht, ihn selbst aber aus dessen Banden befreit und jure humano in seine weltlichen Besitzungen wieder eingesetzt hatten, durfte man mit Recht erwarten, daß er dem mit so vielem Blute erkauften Frieden und dem Seelenheile aller Gläubigen Rechte opfern würde, die ja doch mit unwidersprechlicher Gewißheit als falsch und mit dem Frieden und dem Seelenheil aller Menschen unvereinbar durch die Geschichte erwiesen sind. Jedenfalls aber durften sie nicht allein erwarten, sondern auch nach allen göttlichen und menschlichen Rechten fordern, daß er ihre Verhältnisse und Pflichten als Landesherren protestantischer Unterthanen anerkennen und die Freiheiten und Förderungen der katholischen Kirche in ihren Ländern mit zuvorkommender Dankbarkeit als Oberhaupt dieser Kirche sanktioniren werde, ohne ihnen die Schroffheit kurialistischer Ansprüche hindernd und störend entgegen zu halten. Allein die Forderungen auf dem Wiener Kongreß, die Herstellung der Jesuiten, das Verbot der Bibelgesellschaften, die Protestation gegen den Weltfrieden und die Mißbilligung der Grundsätze der heiligen Allianz bewiesen den erstaunten Fürsten gar bald, daß sie sich in ihren Erwartungen getäuscht hatten, und während man immer noch nicht glauben konnte, daß es damit so recht ernstlich gemeint sey,

enthüllte Pius VII. seinen Befreiern und Wohlthätern mehr und mehr das alte Rhorcyaden=Gesicht, welches er vor seinem Dränger mit äußerster Anstrengung verborgen gehalten hatte.

Die Staaten waren nun genöthigt, das jus cavendi in Anwendung zu bringen, und die protestantischen Fürsten hatten Gründe genug, dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung zu üben. Hätten sie es vereint gethan, und von Anfang an auf dem Boden des wahren Kirchen= und Staatsrechts eine gemeinschaftliche feste und unwandelbare Stellung genommen, dann wären die Feinde nicht zu Kräften gekommen, mit welchen sie jetzt in ihren eigenen Ländern zu kämpfen haben. Man würde sich nämlich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß das kurialistische Pabstthum ein beachtenswerthes Fundament in dem Glauben der deutschen Katholiken hätte; dasselbe ist hier vielmehr so ganz und gar mit der Wurzel ausgerottet, daß ein gänzlicher Abfall auch von dem Pabstthume der Kirchenväter unausbleiblich binnen 20 Jahren erfolgen würde, wenn man unter dem Deckmantel desselben das alte Regiment der römischen Kurie wieder in's Leben treten lassen wollte; denn die durch Overbergs Katechismus und durch Sailers Schriften herrschend gewordenen religiösen Ueberzeugungen sind mit diesem Regimente ganz unvereinbar, und der Geschichtsunterricht in den Gymnasien und höhern Bürgerschulen, sowie die Verschmelzung der philosophischen und christlichen Sittenlehre in denselben Anstalten haben in dem gebildeten Theile der Nation eine Weltansicht geschaffen, durch welche die Weltansicht des kurialistischen Pabstthums mit allen ihren Principien und Folgesätzen gänzlich ausgeschlossen wird. Diese Schutzwehr gegen einen abermaligen Religionskrieg hat Preußen bisher mit Weisheit und Beharrlichkeit gegen gefährliche Anläufe aufrecht erhalten und sich dadurch ein Verdienst um die Nation erworben, welches nur diejenigen zu schätzen wissen, die den wüsten und verwüstenden Feind kennen, der dadurch von deutschen Grenzen ausgeschlossen wird. Der Zorn Sr. Heiligkeit gegen die deutschen Bildungsanstalten ist daher wohl begründet, und nichts leichter zu erklären, als das eifrige Streben, dieselben in die Gewalt seiner Organe zu bringen. Wir werden hierauf weiter unten zurückkommen.

Die Ansichten, welche durch ein festes Benehmen der protestantischen Fürsten zu verhüten gewesen wären, nun aber da sind und den Organen des falschen Pabstthums nicht allein Vorschub leisten, sondern sich auch ihrer Wirksamkeit anschließen, gehören zweien Partheien an, von denen die eine aus dem Geiste des französischen Liberalismus geboren, die andere, zu welcher auch viele sonst redlich

gesinnte katholische Geistliche und Laien gehören, aus dem Widerwillen gegen einzelne Richtungen des Protestantismus hervorgegangen ist. Jene Parthei sieht in der Feindschaft des kurialistischen Pabstthums gegen die protestantischen Staaten einen mächtigen Verbündeten und hofft mit dieser Hülfe ähnliche Zwecke in Deutschland zu erreichen, wie sie in Belgien mittelst derselben Bundesgenossenschaft erreicht worden sind; diese fürchten, die protestantischen Fürsten, welche Millionen von Katholiken unter ihrem Szepter haben, könnten der katholischen Kirchenverfassung leicht gefährlich werden und die Scheidewand, welche beide Konfessionen trennt, nach und nach in dem Urtheile und der Empfindung ihrer Unterthanen hinwegräumen.

Es ist sehr gewiß, daß katholische Geistliche und Laien, welche von der Falschheit des Bellarminschen Pabstthums so gründlich überzeugt sind, als ein Protestant es nur immer seyn kann, dennoch diesem Pabstthume die Hand bieten, oder doch demselben nicht entgegentreten, weil sie es zum Schutze der katholischen Kirche unter den gegenwärtigen Umständen für nöthig halten. „Unsere Bischöfe, sagen sie, sind Unterthanen dieser Fürsten und in vielen Beziehungen von ihnen und ihren Ministern abhängig. Sie können daher die Gefahr, die der katholischen Kirchenverfassung unter protestantischen Regierungen droht, nicht abwehren, um so weniger, als gerade die einflußreichsten Glieder ihrer Heerde diese Angelegenheit etwas leicht nehmen und anderen Interessen, für welche sie die Hülfe des Staats nicht entbehren können, nur zu unbedenklich nachsetzen. Unter diesen Umständen könne allein der Pabst die Kirche schützen, und zwar am kräftigsten mit eben dem Schilde, welchen Bellarmin und seine Vorfahren geschmiedet." Was in der württembergischen Kammer über diese Angelegenheit vorgekommen ist, scheint ebenfalls von einer solchen Ansicht ausgegangen zu seyn. — Wer die seit zwei Jahren erschienenen Broschüren und betreffenden Zeitungsartikel mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, dem wird es nicht entgangen seyn, daß jene in ihren sonstigen Principien und Bestrebungen schroff getrennten Partheien hier gemeinschaftliche Sache machen und sich gegenseitig stützen. Redliche Gesinnung mag bei vielen, welche der kirchlichen Parthei angehören, vorwalten; Wahrheit liegt aber ihrer Ansicht eben so wenig zum Grunde, als das Mittel, zu welchem sie greifen, löblich erscheint. Eine bloße Vergleichung des Zustandes der katholischen Kirche in den Ländern der protestantischen Fürsten mit dem Zustande derselben Kirche in allen andern Ländern Europa's, und eine nur einigermaßen billige Anerkennung der Wohlthaten, mit

welchen die katholischen Unterthanen rücksichtlich ihres Kultus überhäuft worden sind, würde hinreichen, diese Geistlichen des Irrthums zu überführen, und eine richtige Würdigung der obwaltenden Verhältnisse würde sie überzeugen, daß ihr Benehmen der schuldigen Treue und Dankbarkeit nicht entspricht und daher leicht eine Reaktion hervorrufen könnte, deren Folgen nicht zu ermessen sind. Dazu kommt noch, daß eine Verbindung, die nur durch gemeinsamen Haß geknüpft wird, während die Zwecke weit auseinander gehen, niemals ehrenwerth, sehr häufig aber verderblich für die bessere der so verbundenen Partheien ist. Jedenfalls werden die protestantischen Staaten durch ein solches Benehmen der Geistlichkeit genöthigt, das jus cavendi strenger zu üben, als es erforderlich gewesen wäre, wenn man es ihnen erspart hätte, den Uebergriffen der Kurie in auffallender Weise die Wege zu sperren, und am Ende gar zu Maßregeln Zuflucht zu nehmen, die eben so bedauerlich sind, als sie nothwendig waren.

Bei Beurtheilung der Anklagen des Pabstes gegen die Fürsten kommt es demnach hauptsächlich darauf an, ob sie ihr jus cavendi ohne Grund und in weiterer Ausdehnung gebraucht haben, als es die Pflicht der Selbsterhaltung und des Schutzes ihrer evangelischen Unterthanen durchaus forderte.

Wir haben bewiesen, daß der kurialistische Pabst eine Gewalt als göttliches Recht in Anspruch nimmt, die von den Staaten, ganz abgesehen davon, ob sie katholisch oder protestantisch sind, entweder zurückgewiesen werden muß, oder sie nöthigt, sich selbst in den wesentlichsten Bedingungen ihrer Existenz und ihres Wirkens aufzugeben, und haben zugleich gezeigt, daß die Kurie auch heute noch dieselben Ansprüche macht. Es steht ferner thatsächlich fest, daß der Pabst die protestantischen Fürsten wenigstens nicht als rechtmäßige Landesherren derjenigen Landestheile anerkennt, die durch Sekularisation und durch den Wiener Frieden ihrem Szepter unterworfen worden sind. Endlich kann nicht geläugnet werden, daß der Pabst in Bezug auf die Protestanten einen Glauben gepredigt wissen will, der den Katholiken das friedliche Zusammenleben mit ihnen unmöglich macht und ihnen die Achtung und Treue gegen ihren Landesherrn bis auf die Gränzlinie des Möglichen und Unmöglichen hin erschwert.

Hieraus folgt, daß die protestantischen Fürsten gar nicht umhin können, zuerst dasjenige jus cavendi zu üben, welches alle Staaten anwenden müssen und wirklich anwenden, um sich selbst zu erhalten, und sodann auch durch die Pflichten gegen ihre protestantischen Unterthanen genöthigt werden, alles dasjenige entfernt zu halten, was deren Rechte kränkt und das Band des gemeinsamen Staats-

bürgerthums entweder zerreißt, oder zu knüpfen unmöglich macht. Jeder wird einsehen, wie zwingend diese landesherrlichen Pflichten sind, und daß der Krieg, den die römische Kurie abermals im deutschen Volke erregt hat, weil die protestantischen Fürsten diese Pflichten üben wollen, recht eigentlich gegen die Existenz der gemischten Staaten und somit auch gegen das Bestehen des gegenwärtigen Staatensystems gerichtet ist.

Der einzige Tadel, der die deutschen Fürsten, oder vielmehr ihre Diener trifft, besteht darin, daß sie nicht mit entschiedener Sicherheit ihre Stellung nach den aus der Wirklichkeit ihrer Verhältnisse zu beiden Konfessionen hervorgehenden Gesichtspunkten eingenommen und festgehalten haben. Die Fürsten machten aber diesen Mißgriff aus Liebe zum Frieden und aus Sorge für ihre katholischen Unterthanen; und dieser Entschuldigungsgrund ist es, der jeden mit tiefer Indignation gegen das Spiel der Kurie erfüllen muß, der die Anklagen des Pabstes gegen so wohlgesinnte und nachgiebige Fürsten lieset, zumal, wenn er dabei bedenkt, in welcher Absicht diese Anklagen im Jahre 1830 erhoben wurden. Nachdem sie sich aber einmal mit dem kurialistischen Pabste eingelassen hatten, ließen sie sich in ihrer Sehnsucht nach friedlichen Verhältnissen und in ihrer zwar keinesweges grundlosen, zum Theil aber doch von ihren Räthen zu sehr gesteigerten Furcht vor demagogischen Umtrieben gar bald auf einen Standpunkt bringen, wo sie den wahren Pabst nicht mehr unterscheiden durften von dem falschen, und am Ende genöthigt wurden, den falschen förmlich anzuerkennen, und sich zugleich mit ihrem besseren und heiligeren Rechte vor ihm zu verstecken, da er gebieterisch von ihnen Rechte forderte, die sie ihm unmöglich zugestehen konnten, ohne sich selbst zu vernichten und ihre Unterthanen zu verrathen.

Hier knüpften dann die Organe der Kurie an, und warfen ihre Fackeln in den durch ihre Betriebsamkeit und durch die von ihnen herbeigeführte Verzögerung der Bischofswahlen argehäuften Zündstoff, der nun in hellen Flammen lodert und sobald nicht gelöscht werden wird. Um anschaulich zu machen, wie dieses geschah, genügt es, einen Artikel der französischen Zeitschrift Avenir vom 20. December 1830. Nro. 66. „von einem Bürger der oberrheinischen Kirchenprovinz" in Erinnerung zu bringen. Hier werden die Frankfurter Verhandlungen mit denselben Farben geschildert, deren sich die Schule des Herrn v. Görres seit Jahren bedient hat, um Haß und Zwietracht im innersten Leben des deutschen Volks anzufachen, und die

Kirchenpragmatik gestaltet sich unter dem Pinsel dieser Münchner Schule zu einem Dokumente stygischer Treulosigkeit. „Alles," heißt es, „was die revolutionären Verordnungen des Kaisers Joseph II. Unterjochendes für die Kirche in Oesterreich enthielten, alles, was die unüberlegte und schlecht berechnete Leichtfertigkeit der letzten geistlichen Churfürsten Schmähliches für den heiligen Stuhl ersonnen hatte, alles, was eine giftathmende Intoleranz an subversiven Maßregeln gegen die katholische Kirche zu erdenken vermag; kurz alles, was eine kleinliche und gebieterische Herrschsucht an Mitteln zu ersinnen im Stande gewesen, um sich selbst zu befriedigen und sich auf Kosten der religiösen Freiheit zu entschädigen: alles dieses ist in Folge schändlichen Verraths auf diese unglückliche Kirche angewandt worden."

Damit vergleiche man nun die loyalen Gesinnungen, welche die protestantischen Fürsten in den bekannten Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten ausgesprochen, die Nachgiebigkeit, welche sie (leider!) bei den Verhandlungen über die Deklaration gegen den Pabst bewiesen, und die Geduld, womit sie bis auf den heutigen Tag die maßlosen, ja! man darf wohl sagen, unverschämten, Angriffe von Rom her und von den Organen der Kurie in ihren eigenen Ländern ertragen! Wahrlich es ist nicht gut und kann zu nichts Gutem führen!

Betrachtet man die in den Grundzügen, in der Kirchenpragmatik und in der Deklaration der katholischen Kirche in allen ihren Verhältnissen angewiesene Stellung, und faßt man dabei die Pflichten in's Auge, welche die Fürsten als Protestanten und als Landesherren gemischter Staaten den offenbar feindlichen Gesinnungen der Kurie gegenüber zu erfüllen hatten, so wird man finden, daß sie ihr alle Freiheiten und Wohlthaten haben angedeihen lassen, deren sie sich in den Ländern der katholischen Fürsten und des Pabstes selbst zu erfreuen hat, und daß gegen hierarchische Uebergriffe nur diejenigen Schutzwehren aufgeführt sind, welche aufzuführen die unabweislichste Nothwendigkeit den Fürsten gebot, wenn sie anders nicht sich selbst und ihren ganzen Staat, mit sammt den Rechten und Freiheiten ihrer protestantischen Unterthanen preisgeben wollten. Diese Schutzwehren bestehen

1) darin, daß sie die Kommunikation des Oberhauptes der Kirche beaufsichtigen, um zu verhüten, daß die römische Kurie nicht nach den von ihr als göttliches Recht proklamirten Grundsätzen Verfügungen treffe, welche mit dem Staatsrechte, mit den Pflichten

der Unterthanen und mit dem Frieden der Konfessionen unvereinbar sind. — Der wahre Pabst, der die oben angeführten Vorschriften des Apostels Petrus nie aus den Augen verlieren kann, wird sich durch eine solche Maßregel des Staates nicht im mindesten gehemmt fühlen, zugleich aber auch die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben in einem gemischten Staate und protestantischen Fürsten gegenüber anerkennen müssen, da er nicht läugnen kann, daß die falschen Päbste sehr oft die Stelle der wahren eingenommen und das Gegentheil von dem betrieben haben, was der Apostel Petrus betrieben und gelehrt hat;

2) darin, daß sie sich bei Anstellung von Bischöfen und andern Geistlichen diejenige Mitwirkung vorbehalten haben, welche nöthig ist, um zu verhüten, daß nicht Jesuiten oder einseitige und beschränkte hierarchische Absolutisten an Stellen kommen, welche zu einem geheimen und offenbaren Einfluß auf die Gemüther der Unterthanen berechtigen, der aber, wenn er mißbraucht wird, zu den gefährlichsten Folgen, besonders in einem gemischten Staate führen kann. Die Berechtigung zu diesem Vorbehalte liegt in dem innersten Wesen der Pflichten des Staatsoberhaupts, und die Nöthigung dazu liegt in so vielen dicken und breiten Beispielen der Vergangenheit und der Gegenwart vor, daß diejenigen mehr als verblendet seyn müssen, die sie läugnen wollen. Die

3te Schutzwehr liegt darin, daß sie die Unterrichtsanstalten theils unmittelbar in ihrer Hand, theils unter ihrer Aufsicht behalten, um verhüten zu können, daß der heranwachsenden Generation nicht Ideen und Empfindungen eingeimpft werden, mit welchen die Pflichten der Unterthanen keines Staates, am wenigsten eines gemischten, zu vereinbaren sind, und die überhaupt die Liebe und Treue gegen das Staatsoberhaupt, die Liebe zum Vaterlande und die gegenseitig gesellige Zuneigung der Staatsbürger im Keime ersticken. Die oben dargelegte Lehre der Kurialisten vom Pabstthum und von den Verhältnissen der Würde und Macht des Pabstes zu der Würde und Macht des Staatsoberhaupts ist aber, wie die Prälektionen, welche der päbstliche Theolog Johannes Perrone in dem Collegio Romano hält, auf's deutlichste beweisen, von der Beschaffenheit, daß dadurch alle wahren Bürgertugenden nothwendig untergraben werden. Dazu kommt noch, daß dieselbe Pabstlehre alle diejenigen verdammt, welche sie nicht annehmen, also zu der feindseligsten Handlung gegen Andersglaubende verpflichtet, die ein Mensch gegen seine Mitmenschen nur begehen kann, und daher auch der Lehre des Christenthums schnurstracks entgegenläuft. Da nun diese Lehre nicht

geläugnet wird, und auch nicht geläugnet werden kann; da sie öffentlich und feierlich noch in der letzten Zeit sanktionirt worden ist, und da sogar ein ganzer Orden keine andere Aufgabe zu lösen trachtet, als dieser Lehre in allen Ländern Europas offenbare und geheime Wege zu bahnen, so würden die Fürsten nicht allein ihr eigenes Verderben hereinbrechen lassen, sondern auch das Verderben ihrer Unterthanen vorbereiten helfen, wenn sie diese 3te Schutzwehr nicht mit jeder nur irgend möglichen Sorgfalt aufführten und bewachten. Die angeführten Grundzüge beweisen, daß die Fürsten bei den Verwahrungsmaßregeln gegen so große Gefahren der wahren Freiheit und der Förderung des katholischen Religionsunterrichts keine Schranken setzen wollten, und in der That auch dem erforderlichen Einflusse der Hierarchie auf diesen sie allerdings sehr nahe angehenden Gegenstand nicht die mindesten Hindernisse in den Weg gelegt haben.

Weil nun die protestantischen Fürsten diese Schutzwehren gegen die oft versuchten und oft gelungenen Uebergriffe der römischen Kurie aufführten und dadurch nur ihren heiligsten und unerläßlichsten Pflichten genügt haben, denuncirt sie der Pabst ihren Unterthanen als hinterlistige Feinde der katholischen Kirche, deren ruchloses Dichten und Trachten darauf ausgehe, die unbefleckte Braut des reinen Lammes Christi Jesu in eine schimpfliche und höchst bejammernswerthe Knechtschaft zu bringen! — Die unbefleckte Braut des reinen Lammes kann nie geknechtet werden, und knechtet auch sonst Niemanden, sondern befreit vielmehr von jeglicher Knechtschaft; denn wo sie waltet, da ist Liebe und Friede und jegliche Tugend, die aus dem Frieden und der Liebe entspringt. Anders aber ist es mit dem falschen römischen Pabstthume. Wo dieses waltet — die Geschichte *) beweiset es, und die Gefahren der Gegenwart verpflichten uns, es auszusprechen — da lodern Scheiterhaufen, da wüthen Haß und Verfolgung, da wird das Christenthum mit allen Tugenden, die es pflanzt, ausgerottet und ein scheusliches Afterbild an die Stelle desselben gesetzt. — Würden wohl protestantische Fürsten aufhören, in den Augen des Pabstes Feinde der römischen Kirche zu seyn, wenn sie allen Forderungen, die er an sie macht, bereitwillig genügten? Allerdings würden sie gar bald aufhören, beachtenswerthe Feinde für irgend

*) Seit einigen Jahren unterscheiden sogar auch die höhern Schulbehörden katholische und evangelische Geschichte; die wahre Geschichte wird sich aber nicht verdrängen lassen; sie wird vielmehr diese Schulbeamten an eben dieser Unterscheidung bei der Nachwelt der Schwäche und des Mangels an ächtem Eifer für die Wahrheit überführen.

Jemanden zu seyn! Denn in der Note vom 10. August 1819 fordert er, daß die Bischöfe nach der sogenannten weltlichen Seite hin ganz unabhängig seyn und ungehindert eine Jurisdiktion üben sollen, die weit über die res spirituales hinausgeht und tief in das Leben und Wirken des Staats eingreift. Nicht einmal die Civilsachen der Geistlichen soll der Staat in seine Jurisdiktion ziehen dürfen. Die Bischöfe sollen frei schalten und walten dürfen, wie der Pabst ihnen befiehlt, und damit sie durch nichts gehindert und von allen Verbindlichkeiten gegen den Staat frei seyen, will der Pabst nicht gestatten, daß sie den Fürsten das Versprechen geben sollen, nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise dem Fürsten zum Nachtheile gereichen könnte; dagegen stellt er in Hoffnung, daß er, der Pabst, den Erzbischöfen Zügel anlegen werde, wenn sie sich Eingriffe in die weltliche Gewalt erlauben würden; wobei es natürlich seiner Beurtheilung überlassen bleiben muß, wo die weltliche Gewalt beginnt. — Die Rechte der Fürsten circa sacra, wie sie in Staaten geübt werden, und durchaus nothwendig sind, weil die gänzliche Trennung von Kirche und Staat, selbst nach der Lehre des Herrn v. Görres, eine arge Ketzerei ist, will er so wenig gelten lassen, daß er den Erzbischof ausdrücklich verpflichtet, sich demselben zu widersetzen. Diese mit einer solchen Gewalt in den Staaten protestantischer Fürsten ausgerüsteten Bischöfe will nun der Pabst auch noch selbst wählen, und diesen seinen von ihm allein abhängigen Vikarien das Recht sichern, ohne alle Mitwirkung des Landesherrn die Pfarrer zu ernennen und zu beherrschen.

Das also wäre die Freiheit der unbefleckten Braut des reinen Lammes Christi Jesu! Wir aber behaupten, daß kein Christ, kein Freund des deutschen Vaterlandes, kein vernünftiger Mensch solche Gesinnungen und Ansprüche unter den obwaltenden Verhältnissen rechtfertigen und eines wahren Statthalters Christi und Nachfolgers des Apostels Petri würdig finden wird. Denn bewilligten die Fürsten diese Forderungen und überließen somit dem Pabste die volle und ungehinderte Herrschaft über das ganze Geistes- und Gemüthsleben ihrer Unterthanen, dann würden wenigstens die Protestanten mit Recht sagen können, und es auch vor Gott und vor Menschen laut sagen dürfen: Unsere angebornen Fürsten, denen wir nach Gottes Gebot und unseres christlichen Glaubens Vorschrift reine Treue stets heilig bewahrt haben, die haben uns unserem Todfeinde, der römischen Kurie, verrathen und preisgegeben! — Zugleich aber hätten durch solche Zugeständnisse die Fürsten einen Waffen-

tausch gemacht, der noch weit schlimmer gewesen wäre, als die bekannte Glauci permutatio *).

Ganz besonders sind die deutschen Universitäten Sr. Heiligkeit ein Dorn im Auge, und er erklärt ihre Principien geradezu für verderblich. Von welcher Beschaffenheit sind denn diese Principien? Wir wollen sie einen deutschen Erzbischof und Churfürsten, den edeln Sohn der ehrwürdigen Maria Theresia, Maximilian Franz, aussprechen lassen. Als dieser am 20. November 1786 die Universität Bonn eröffnete, hielt er in Gegenwart vieler Deputirten von auswärtigen Universitäten folgende Inaugurationsrede:

„Dem Zutrauen meines Vorfahrens würde ich wenig entsprochen haben, wenn dessen letzte Handlung, die Begründung der Bonnschen Universität, unvollendet geblieben wäre. Daher habe ich sie hieher geladen; nicht um Jubelferien mehrhundertjährigblühender hohen Schulen zu begehen, sondern um die Pathenstelle bei einer Neuentstehenden zu vertreten.

„Die Erfüllung dieser Pflicht ist mir desto angenehmer, als ich bei Beförderung der Landesglückseligkeit Gelegenheit erhalte, die Dankbarkeit gegen meinen Wohlthäter öffentlich zu zeigen.

„Die Erfahrung einer mehr dann 20jährigen Regierung hatte Max Friedrichen von dem betrübten Zustande des erzstift'schen Studienwesens überzeuget; allein der Mangel an hierzu nöthigen Mitteln würde seine so heilsamen Absichten noch lange verzögert haben, wenn nicht die Klöster des Erzstifts die Wünsche ihres Oberhirten mit patriotischem Eifer unterstützet hätten.

„Er würde mir diese feierliche Einführung nie überlassen haben, wenn nicht ein zu früher Tod ihn, und in eben der Zeit entrissen hätte, als er das kaiserliche Diplom erhielt.

„Unerachtet dieser Universität noch in ihrem Entstehen viele Hilfsmittel älterer hohen Schulen gebrechen müssen, so schmeichle ich mir doch, daß sie der Nützlichkeit wegen mit andern wetteifern möge. Und dies soll die Hauptabsicht ihrer Lehrer seyn.

---

*) cf. Reales Schul-Lexikon von M. Benjamin Hedrich, Rektoren der Schule zu Großenhain, s. v. Glaucus: „Weil aber des Glauci Waffen nach damaliger Art zu taxiren, wohl 100 Ochsen, des Diomedis aber kaum 10 werth waren, hat er damit Gelegenheit zu dem gemeinen Sprichworte Glauci permutatio gegeben, wenn nämlich sich einer ziemlich übertölpeln läßt, und etwas Kostbares für etwas Geringes weggibt."

„Dahero werdet ihr, denen die so wichtigen göttlichen Wissenschaften anvertrauet sind, keine Mühe sparen, tüchtige Theologen, nicht Grübler, sondern gründlich Denkende; nicht Neuerungssüchtige, sondern Gläubige; nicht Heuchler, sondern Ueberzeugte; nicht Verfolger, sondern Belehrer; nicht stolze, sondern sanftmüthige; nicht träge, sondern emsige, mit thätiger Nächstenliebe beseelte Geistliche zu bilden.

„Ihr Rechtslehrer müsset euch bestreben, durch wahre Beibringung der Sinne und des Zweckes der Gesetzgebung, gute Rechtsgelehrte zu bilden, sofort den Kandidaten den Stand eines Rechtsfreundes, eines Richters, und dessen verschiedene Pflichten recht begreiflich zu machen, damit sie erkennen, wie wichtig, wie nützlich solche Aemter seyen, und wie sie sich dereinst beeifern sollen, ihnen die unpartheilichste, die schleunigste Justiz zu verschaffen.

„Und ihr, die ihr euch die Heilkunde des Menschen zur Beschäftigung machet, suchet die Natur des Menschen und ihre Heilmittel ganz zu ergründen; denn nur durch die Kenntniß desselben werdet ihr gute Land- und Wundärzte bilden können. Sehet zurück zu eurer Aneiferung auf die große Zahl Menschen, die eurer Hilfe bedarf, und wie viele unglückliche Wittwen und Waisen der Mangel an dergleichen geschickten Leuten hervorgebracht hat. Laßt in dem Herzen Eurer Schüler das Gefühl des Wohlthuens und der Nächstenliebe entstehen, welches allein fähig ist, sie wahrhaft glücklich zu machen.

„Was soll ich zu euch sagen, ihr Weltweisen, die ihr den Menschen mit sich selbst bekannt machet, und zu allen andern Kenntnissen vorbereitet. Ihr habet die Jünglinge unter euern Händen, gerade in der Zeit, wo sich ihre Talente am meisten entwickeln. Ihr lehret sie denken; dies ist das Entscheidende des Menschen. Sie gottesfürchtig, edel, gehorsam, tugendhaft, redlich, und für den Nächsten gefühlvoll denken lehren, sey eure erste Pflicht.

„Dem Menschen seine selbstige Seelenkraft, sein Verhältniß mit andern, seine Schuldigkeiten und die Wege zum wahren, dauerhaften Vergnügen kennen zu machen; ihn endlich zu lehren, wie er seine Gedanken ordnen, und dahero bestimmt und überweisend ausdrücken soll, sey euer Lieblingsgeschäft. Dann werdet ihr die Jünglinge denken, ihr werdet sie nachforschen, ihr werdet sie richtig schließen gelehrt haben, wodurch der Mensch vorgebildet und gefähiget wird, sich und seines Nebenmenschen Seele, Körper und Vermögen zu erhalten, und gegen die verschiedenen in diesem Leben vorfallenden Angriffe zu schützen.

„Ihr seyd alle Glieder eines Körpers dieser hohen Schule und müßt euch also stets mit vereinigten Kräften zum allgemeinen Zweck der Beförderung der menschlichen Glückseligkeit verwenden.

„Nur der das wahre Gute erkennet, kann Mittel, selbes zu erlangen, ergreifen; jener Mensch wird glücklich, der sonst voll Unwissenheit das göttliche und sein eigenes Wesen mißkennend, von falschen Begierden umhergetrieben, den Weg seines Glücks immer mehr und mehr verfehlt, in dieser Welt mit unruhigem Gemüthe lebt, und sich ein schreckliches Gericht der Ewigkeit zubereitet, der seine oder Anderer Gesundheit zu Grunde richtet, oder sich und die Seinigen durch eitele Prozeßsucht an den Bettelstab bringet. — Dies sind die traurigen Folgen der Unwissenheit, welchen durch gründliche Belehrung vorzubeugen, eure Pflicht seyn soll.

„In dem festesten Zutrauen, daß ihr diesen Gesichtspunkt nie verlassen werdet, übergebe ich Ihnen, als von mir ausersehenem Curator das kais. Diplom, und die der hohen Schule zugesicherten Privilegien.

„Joseph, der die Menschen und den Nutzen der Aufklärung zu schätzen weiß, gab sie euch in der Zuversicht, daß ihr seinen hohen Absichten entsprechen werdet.

„Empfangen Sie von mir die Universitäts-Insignien; ihr müsset solche nicht als bloße Ehrenzeichen betrachten, sondern als eine Unterscheidung, die euch stets an eure Pflichten, an das, was das Erzstift von euch zu fordern berechtiget ist, erinnere. Ich mißkenne nicht, wie groß die euch aufgebürdete Last sey; darum lasset uns gegen den wenden, der allein diesem neuaufgehenden Werke Licht, Weisheit, Kraft und Nutzbarkeit verschaffen kann; laßt uns hingehen zum Tempel des Herrn, und vor dessen Angesicht den Geist des Lichts und der Wahrheit, den Geist aller Weisheit erflehen, daß er diese hohe Schule unter seine Leitung nehmen wolle, damit auf derselben die Offenbarungen seines geheiligten Wortes stets die Gränze des Verstandes, die Grundlage der Sittenlehre geben mögen.“

Das sind die Principien der deutschen Universitäten noch heute, und werden es, so Gott will, immer bleiben. Denn wer wäre wohl schamlos genug, sie in Deutschland öffentlich zu tadeln oder zu verdächtigen? — Die Herrschaft des kurialistischen Pabstthums kann freilich in dem Lichte nicht gedeihen, welches diesen Principien entströmt.

Von viel ärgerer Art sind die gegen den König von Preußen noch besonders ausgesprochenen Beschul-

digungen; denn sie lauten auf gewaltthätige Mißhandlung der höchsten Dignitäten des Priesterthums und auf feindseliges Verfahren gegen Sakrament und Glaubenslehre. Wir werden diese Beschuldigungen in einem besondern Aufsatze beleuchten, mit um so größerem Ernste, je ehrwürdiger in der deutschen Geschichte das Haupt ist, gegen welches sie gerichtet sind.

Verhältniss

der Gewalt und Einwirkung eines souveränen Staats auf die Kirche und das Religionswesen.

Von dem

Geheimen Rathe und Erzbischöflichen General-Vikar Beck.

Vorläufige Bemerkung

über

die in Betreff der Grenzen der Staats- und Kirchengewalt nachfolgende Punktation.

Mehrere Versuche zur Abschließung eines allgemeinen Konkordats für Deutschland verliefen bis hiehin fruchtlos; und in Erwägung der vielfachen Schwierigkeiten, die aus dem Verhältnisse der hierzu geeigenschafteten Gegenstände und mannigfaltig persönlichen Rücksichten entstehen, scheint eine allgemeine Vereinbarung noch auf lange Jahre ajournirt zu seyn. Die hohe Reichsdeputation zu Regensburg verordnete zwar in dem bekannten Rezeß, um den in der Zwischenzeit etwa entstehenden Irrungen vorzukommen, §§. 62 und 63. die Beibehaltung des Besitzstandes der katholischen Religionsübung, und des Diöcesanzustandes: es erschienen gleichwohl in der Folge zahlreiche, und in jeder Ansicht fast verschiedene landesherrliche Verordnungen über die Gränzen der welt- und geistlichen Ge-

richtsbarkeit, wodurch die betreffenden Regierungs- und Vikariats-Kollegien den richtigen Leitfaden in ihrer dießfallsigen Geschäftsführung fast ganz verlieren mußten.

Die deutsche Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juli 1806 erklärte nun noch überdies §. 2., die vorhin bestandenen Reichsgesetze, in Hinsicht ihrer Majestäten und Durchlauchten, denen in den vorhergehenden Artikeln die Souveränität zugestanden ward, als null und nichtig und von keiner Wirkung, mit Ausnahme der Rechte, welche den Gläubigern und Pensionisten durch den kurzgemeldten Reichsrezeß zukamen, wodurch also der Westphälische Friede, und alle daraus behaupteten Rechte und Verbindlichkeiten entkräftet, folglich auch die jurisdictio legis dioecesanae im strengen Sinne, besonders in jenen fremden Territorien, wohin sich der bischöfliche Kirchensprengel erstrecket, nicht mehr verbindlich geworden seye.

Das Wohl des Staats und der Kirche erfordern daher, daß über die Ausübung der Rechte sämmtlicher, im Staate befindlicher christlich-religiöser Gesellschaften nach Maase der Natur ihrer Religion selbsten sowohl, als des Besitzstandes des, ihnen bereits zugestandenen, innern und äußeren Kultus, eine einstweilige Norm festgesetzt werde.

In Gemäßheit der nach dem Geiste des Evangeliums erzeugten christlichen Eintracht hätten zwar schon mehrere durchlauchtigste Souveräne den kirchlichen Gesellschaften der drei Konfessionen Religionsfreiheit und gleiche Rechte gnädigst zugesichert: Keinem unpartheilichen Beobachter würde jedoch entgehen, daß die den katholischen Bischöfen und ihren Konsistorien zu diesem Zwecke überlassene Gewalt und Gerichtsbarkeit in freiwilligen und strittigen Sachen, mit jenen der protestantischen, in ganz ungleichem Verhältniß ständen, und daher die bischöfliche Gewalt der katholischen Kirche, so in der protestantischen dem souveränen Regenten (es seye aus Höchstihrem Majestäts- oder Kollegial-Recht), in der katholischen aber dem, besonders hiezu aufgestellten Bischofe zukomme, ungleich mehr, als diese, eingeschränkt, und fast ganz unwirksam geworden sey.

Der Zweck der Kirche vereinige sich mit dem des Staats, in Beförderung des Wohls der christlichen Unterthanen, welche sie durch evangelische Lehre und Gesetze nicht nur zu Christen, sondern auch mittelst Einprägung ihrer Unterthanspflichten zu guten Bürgern bilde. Sie leite ihren Geist und inneres Gewissensgefühl zum Guten und Erhabenen, so in dem Menschen mächtiger, als alle äußere Strafmittel wirke. Ihren Vorstehern gebühre dahero, um ihre Amts-

pflichten erfüllen zu können, Gewalt und Ansehen, und es komme hiebei nicht so wohl auf die strenge Absonderung der eigentlichen Staats- und Kirchenrechte, als auf die Erleichterung der Mittel, diesen allgemeinen Zweck zu erreichen, an, auf welche Art nämlich die Belehrung, sittliche Bildung, und pünktliche Ordnung bei den Staatsbürgern zu bewirken sey — in welcher Absicht schon die ersten christlichen Kaiser und Regenten ihren Bischöfen und der Geistlichkeit so ausgedehnte, zur inneren Religionsübung nicht eigends nöthige Gewalt und persönliche Privilegien ertheilten. Nur der Mißbrauch müsse durch landesherrliche Aufsicht entfernt, der gesetzliche Gebrauch aber kräftigst unterstützt werden.

Da nun in der nachfolgenden kurzen, zur allenfalls weiteren Deliberation entworfenen Punktation, nur von dem Verhältnisse eines einzelnen bischöflichen Kirchensprengel, mit einem ebenwohl nur einzelnen souveränen Staate, und nicht von der allgemeinen katholischen Kirche die Rede seyn könne; so habe man sich auch nur auf diese Erfordernisse und Rechte, die aus der Natur der Religionsübung, und der von allen höchsten Souveränen bereits zugesicherten Freiheit und Gleichheit fließen, beschränkt.

Sie beständen entweder in der ausschließlich und wesentlichen Gewalt des Bischofs und seiner Geistlichkeit, aus göttlicher Einsetzung (jure ordinis) oder in der ergänzenden, die zur Ausübung der ersten nöthig ist — und in der befördерlichen in freiwillig- oder strittigen Fällen über geistliche Gegenstände (jurisdictio voluntaria et contentiosa), deren Ausführung in der höchsten Landesverordnung vom 16. August 1803 entweder nur zum Theil erschöpfend, oder mit einigen unhaltbaren Unterstellungen begleitet zu seyn scheine.

Zu gemeinsamer reifer Prüfung und wechselseitiger Berathung wird diese Skizze wenigstens hinreichenden Stoff liefern und durch gemeinsame Uebereinstimmung allen künftigen, der Geschäftsführung so schädlich- als gehässigen Konflikten vorbeugen können.

Verhältniß

der Gewalt und Einwirkung eines souveränen Staates auf die Kirche und das Religionswesen.

Staat.

§. 1.

Ein besonderer souveräner Staat bestehet in der Versammlung der Gesammtheit aller Bürger und Einwohner derselben, unter einem in Hinsicht seiner Regierung keiner höheren Gewalt unterworfenen Regenten.

§. 2.

Dessen Zweck.

Die Beförderung des zeitlichen Wohls der Staatsbürger von allen Religionen, in bürgerlicher Hinsicht.

§. 3.

Mittel.

Staats- und bürgerliche Gesetze, auch Anstalten zur Erhaltung des Staats selbsten gegen auswärtige Macht, und der Ordnung in Gerechtigkeits-, Polizei- und peinlichen Sachen im Innern desselben.

Kirche.

§. 1.

Eine besondere Kirche, oder katholisch-bischöflicher Kirchensprengel bestehet in der Versammlung oder Gesellschaft eines Theils, oder der Gesammtheit von Bürgern und Einwohnern des Staates zur Pflege ihrer Religion unter dem Bischof und der Geistlichkeit nach hierarchischer Verfassung.

§. 2.

Derselben Zweck.

Gott den schuldigen Dienst nach Maßgabe ihrer Religionslehre und Vorschriften zu leisten, reine und heilige Sitten zu verbreiten, und dadurch das ewige Wohl der Menschen zu befördern.

§. 3.

Mittel.

Göttliche und Kirchengesetze, Gewalt des Kirchenvorstehers und seiner Geistlichkeit, die religiöse Gesellschaft zur Befolgung derselben anzuhalten und die vom göttlichen Stifter der Religion verliehenen Heil- und Gnadenmittel ungestört auszuspenden.

Staat.

§. 4.

Verwaltung in Hinsicht der Religionsgesellschaften.

Den souveränen Regenten kommen die Majestätsrechte über alle religiöse Gesellschaften, und besonders über die katholische in seinem Staate das jus advocatiae, wie vormal dem Römischen Kaiser in Bezug auf die ganze Kirche zu. Er ist der Schutz- und Schirmherr der Kirche und gebührt ihm deswegen die Aufsicht über alle Handlungen seiner Unterthanen ohne Ausnahme in so weit, daß von denselben nichts zum Nachtheile ihrer Unterthanspflichten und des Staatswohls einschleiche, oder durch etwaigen Mißbrauch der geistlichen Gewalt eine Unordnung im Staate entstehe. — „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Matth. C. 22. V. 21.

§. 5.

Gegenstände der Aufsicht.

Hiezu gehören die wesentlichen Religionsgegenstände, oder der innere Kultus nicht; indem dessen Reinheit und Unschädlichkeit für den Staat, schon hinreichend geprüft und deswegen von sämmtlichen Staaten Deutschlands auf- und angenommen worden, auch ohne Störung der Gewissensfreiheit weder gehindert noch verändert werden kann:

Kirche.

§. 4.

Verwaltung.

Kömmt in der römisch-katholischen Kirche, in so weit sie sich auf das Wesentliche der Religion bezieht, den Nachfolgern der Apostel, aus göttlicher Einsetzung ausschließlich zu: „Habet Acht auf Euch selbst, und die ganze Heerde, in welcher Euch der heil. Geist zu Bischöfen gesegnet hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat.“ Apg. C. 20. V. 28 — und zwar in einer hierarchischen Verfassung. Sendschr. zu den Eph. C. 4. V. 11.

§. 5.

Gegenstände des Religionswesens.

Diese theilen sich in die wesentliche, die ergänzende und beförderliche. Erstere bestehen in der Glaubens- und Sittenlehre — den Sakramenten und dem Altarsdienst; die andern in dem zur Ausübung der wesentlichen, unmittelbar umdienenden Mittel; die letzte in den dazu behilflichen Anstalten.

Staat.

wohl aber erstreckt sie sich zum Theil auf dessen äußere ergänzende, und beihilfliche Gegenstände — jus circa sacra.

§. 6.

Aufsicht und Gewalt des Regenten in Hinsicht der den innern Kultus begleitenden äußeren Gegenstände.

Vor Ertheilung des Sakraments der Ehe kommen bürgerliche Verhältnisse vor, in deren Rücksicht der höchste Souverän bürgerliche Hindernisse gegen ihren Vollzug setzen kann, in so fern nämlich das Brautpaar zur bürgerlichen Aufnahme geeigenschaftet seyn muß. — Bei Austheilung der Firmung seien äußerliche Feierlichkeiten gewöhnlich, wobei die Polizei Aufsicht und Ordnung zu halten ermächtigt ist. — Bei der Priesterweihe, daß keine Fremde und Auswärtige zur Last des Staates aufgenommen und allzuviel vermehrt werde.

Bei der Einsetzung der Gehilfen des Bischofs in ihr Amt, kann der Souverän das »Placet« wegen kurz gemeldten bürgerlichen Verhältnissen sich vorbehalten — die ihm, entweder aus der Stiftung selbst, oder der Advokatie zukommende Patronatrechte nach der in der katholischen Kirche bestehenden Norm ausüben; auch zu den Wahlen der geistlichen Vorsteher durch kapitularische

Kirche.

§. 6.

Aufsicht des Bischofs in dem Wesentlichen.

Diese erhielt er, wie bereits §. 4. erwähnt worden, durch göttliche Einsetzung ausschließlich und erstrecke sich auf die Verkündung des Worts Gottes und dessen Auslegung — Austheilung der Sakramente, besonders der Firmung und Priesterweihe, die er selbst ausspendet — Segnung der heil. Oele, und übrigen zum heil. Gebrauch gewidmeten Sachen — Einrichtung des Gottesdienstes durch liturgische Vorschriften — unmittelbare Sendung und Einsetzung der Geistlichkeit in ihre Pfründen und Aemter.

Was also die Glaubenslehre, das Wesentliche der Sakramentenausspendung, die Bestimmung ihrer Erfordernisse und Verbindlichkeiten, die Einrichtung des Gottesdienstes und Verrichtungen beim Altar betreffe, habe der Bischof ausschließlich zu verordnen. Daher sei die Ehescheidung von Tisch und Bette (denn die über das Band der Ehe findet nach der Glaubenslehre bei gültigen Ehen nie statt) als einstweilige Auflösung der Verbind-

Abstimmung Kommissarien abschicken.

lichkeiten, die aus dem sakramentalischen Kontrakt entstehen, dem Bischof ausschließlich vorbehalten.

§. 7.

Gewalt und Aufsicht des Regenten über die zur Glaubenslehre gehörigen ergänzenden Gegenstände.

Obwohl die Patronatrechte der geistlichen Körperschaften meistens von geistlicher Eigenschaft gewesen, und ihnen vom Pabste, den Erz- und Bischöfen ertheilt worden, die dahero auch bei ihrer Auflösung in die ersten Quellen wieder zurückflößen; möchte der Souverän jedoch in Rücksicht der dinglichen, als nunmehriger Eigenthümer der, den ehemaligen Stiftern und Klöstern zugestandenen Güter, hiezu ein besonderes Befugniß herleiten. Auch stünde demselben die Gewalt zu, wegen den neuaufzulegenden Religionsbüchern zu verordnen, daß sie nicht außer Landes gedruckt würden, und die Unterlehrer, wie bereits oben gemeldet, sich zu den bürgerlichen Eigenschaften befähigten.

§. 7.

Gewalt des Bischofs in den zur Glaubenslehre gehörigen ergänzenden Gegenständen (jurisdictio voluntaria).

Außer der kanonischen Institution gebührten demselben ursprünglich auch das Sendungsrecht seiner Lehrgehilfen auf alle Pfarreien und Beneficien, welche nicht durch Patronatrechte, die erst im 7ten Jahrhundert in der abendländischen Kirche ihren Anfang nahmen, gehindert würden. Um daher dessen Ansehen zu unterhalten, und ihm nicht alle Belohnungsmittel zu entziehen, müsse ihm wenigstens dasselbe in denen Pfarreien und Beneficien, wo er es vor Abtretung der weltlichen Gesellschaft besaß, auch ferner ungestört verbleiben, wie dieses Se. Königl. Hoheit, der Erz- und Großherzog von Würzburg, dem dasigen Bischofe willig zugestanden haben. Die zur Glaubens- und Sittenlehre nöthigen Bücher vorzuschreiben, oder zu approbiren — die Art, zu lehren und zu katechisiren, zu bestimmen — die Unterlehrer zu prüfen, und auf sie in Verrichtung dieses Amtes zu wachen.

Staat.

§. 8.

In Hinsicht der heiligen Sakramente.

Ist die Einwirkung der weltlichen Gewalt ad §. 6. bereits ausgeführt worden.

§. 9.

In Hinsicht des Gottesdienstes.

Zu wachen und einzuschreiten, daß die Fest- und Fasttäge nicht vervielfältigt und dadurch die Unterthanen in Erfüllung ihrer Bürgerpflichten und Vermögensumstände gehindert oder gekränkt, — die Prozessionen in gleicher Rücksicht nicht außer Landes geführet werden; nicht aber bei den Dispensationen über die schon bestehenden Gesetze, die als Nachlässe dem Staate, wie die Erfahrung mit sich brächte, nie schädlich seyn konnten. — Bei Heiligung der Sonn- und Feiertage könne die Polizei in so weit eintreten und wirken, als es die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffe.

Kirche.

§. 8.

In Hinsicht der heiligen Sakramente.

Die Vorbereitungsmittel zu bestimmen, als bei der hl. Taufe die Zeit, die Erfordernisse und Pflichten der Pathen — gleichermaßen bei der Firmung — bei der Ehe die Sponsalien.

Die Seelsorger, Vikarien und Kapläne in ihrem diesfallsigen Amte zu leiten, ihre Gewalt in Austheilung der Sakramente zu erweitern und einzuschränken, dieselbe durch Strafmittel zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen, dahero auch zu suspendiren und amoviren.

§. 9.

In Hinsicht des Gottesdienstes.

Die Eintheilung und Einrichtung desselben in und außer dem Gotteshause zu machen, auch die Gemeinde zur Beiwohnung anzuhalten — den zu diesem Ende bestehenden Klöstern und geistlichen Gemeinden die Ordnung vorzuschreiben — Fest- und Fasttäge, auch öffentliche Prozessionen anzuordnen — in den bereits bestehenden zu dispensiren, oder sie zu widerrufen — auf die Heiligung der Sonn- und Feiertäge zu wachen und die Uebertreter zu bestrafen.

Staat.	Kirche.
§. 10.	§. 10.
Gewalt des Regenten in den zur Religionslehre beihilflichen Anstalten.	**Gewalt des Bischofs in den zur Religionslehre beihilflichen Anstalten.**
Bei Errichtung dergleichen Kathedern, Seminarien rc. könne der Regent sich nicht nur die Begnehmigung oder das Placet vorbehalten, sondern auch verordnen, daß ihm die Plane, der Vermögenszustand und die Auswahl der Personen selbst im Voraus unterthänigst vorgelegt, die Plätze hiezu angewiesen, unter dessen höchster Obhut die zum Unterhalte der Vorsteher und Zöglinge erforderlichen Stiftungsmittel herbeigeschafft, und nur solche Kandidaten, die nach staatsbürgerlichen Rücksichten dazu befähigt sind, angenommen werden.	Da die Jugend zum Lehramt und der Seelsorge vorbereitet werden muß, so kömmt auch dem Bischof zu, für die diesfallsigen Lehr- und Erziehungsanstalten zu sorgen und zu wachen, wozu die Errichtung der katholisch-theologischen Kathedern und Seminarien gehört, deren Einrichtung und Bestimmung des hierzu nöthigen Personals unzertrennlich ist.
§. 11.	§. 11.
In den Anstalten zum Gottesdienst überhaupt.	**In den Anstalten zum Gottesdienst überhaupt.**
Bei Eintheilung der Pfarreien vordersame Einsicht nehmen, ob die zum Unterhalte des Seelsorgers und seiner Gehilfen, oder zur Errichtung der nöthigen Gebäude, erforderliche Kösten vorhanden und die Gemeinden durch den allenfallsigen Aufwand nicht so sehr belästigt würden.	Die Diöcesan-Gemeinden in Pfarreien und Filialen einzutheilen und diese nach den Kirchengesetzen förmlich zu konstituiren, sofort auch die Gränzen der schon bestehenden zu bestimmen — die hiezu nöthigen Gotteshäuser, Kapellen und Pfarrgebäude anzuordnen — geistliche Stiftungen für den Gottesdienst anzunehmen, oder zu verwerfen — die erforderliche Summe für die Kirche und ihre Diener in dieser Rücksicht zu bestimmen — die Zahl

§. 12.

In Hinsicht des Kirchenvermögens.

Damit dieses Kirchen- und resp. Staatsvermögen nicht etwa durch Mißbrauch der kirchlichen Gesellschaft zum Schaden des Staates verschwendet oder zu Grunde gerichtet werde, stehe dem Regenten allerdings die Gewalt zu, darüber Einsicht zu nehmen, den allenfallsigen Mißbrauch zu stören und in solchem Falle das Nöthige zu verordnen.

des zum Kirchendienste nöthigen Personals festzusetzen — die Ordnung, Plätze, nach Verschiedenheit der Pfarrgenossenschaft zu reguliren.

§. 12.

In Hinsicht des Kirchenvermögens.

Dieses ist das Eigenthum der kirchlichen Gesellschaft, und mag auch in Verbindung mit dem ganzen Staat ein Staatseigenthum genannt werden, welches entweder aus den durch kaiserliche Gesetze zur Kirche bestimmten geistlichen Zehnden oder durch freiwillige Schenkung hoher, auch auswärtiger Stifter und einzelner Gutthäter entstanden und dem Religionswesen gewidmet ist, aus welchem die zum Religionswesen nöthigen Anstalten und Personen erhalten werden müssen. Es ist theils zum Unterhalte der Seelsorger, theils für die Gotteshäuser, Kapellen, oder besondere Andachten in und außer der Kirche bestimmt. Dem Bischofe, dem die Sorge für das Religionswesen zukömmt, müssen dahero auch die Mittel zu dessen Leitung, Erhaltung und Vermehrung anheimgestellt bleiben, wie solches schon in den ersten Zeiten der Kirche eingeführt war. Ohne desselben Einwilligung möge also keine Veräußerung oder Verminderung zum Nachtheile der Gesellschaftsrechte entstehen.

Staat.

§. 13.

In Hinsicht der zur Aufrechthaltung des Religionswesens überhaupt heilsamen Anstalten.

Bei den Pfarrsenden: daß dieselben mit keinen, als in bürgerlicher Rücksicht untadelhaften Personen besetzt und die ihnen verliehene Strafgewalt zum Schaden der Gemeinde nicht überschritten würde, worüber jedoch den erzbischöflichen Ordinaten das Bestimmte bereits vorgeschrieben, der Rekurs an das Generalvikariat vorbehalten worden sey.

Bei den Karolinischen Kongregationen kommen keine andere als blos geistliche Gegenstände vor, welche die Staatsgewalt nicht berücksichtigen.

In gleichem Verhältnisse stünden die gewöhnlichen Landkapitel, wobei dahero ein landesherrlicher Kommissarius überflüssig und ohne Zweck seyn würde.

Bei den allgemeinen Visitationen könne sich der Regent die vorläufige Anzeige von Seiten der bischöflichen Behörde allerdings vorbehalten, und es seye ohnehin vorgeschrieben, daß der Visitator sich vor der Visitation selbst mit dem landesherrlichen Beamten benehme.

Der allgemeinen Kirchensynode seye die Staatsgewalt allerdings berechtigt, einen Kommissarium beizuordnen, womit

Kirche.

§. 13.

In Hinsicht der zur Aufrechthaltung des Religionswesens überhaupt heilsamen Anstalten.

Die Pfarrsynoden oder Senden anzuordnen; sie bestehen aus dem Seelsorger und einigen Kirchenältesten vom weltlichen Stande. — Ihr Zweck ist: in der Kirche auf die Ordnung zu wachen, die Kirchendisciplin auch außer der Kirche und die Mitaufsicht über die Gerechtsame und das Vermögen der Kirche und der Pfarrei zu beobachten. — Auf die bereits vorgeschriebenen Karolinischen Kongregationen zu wachen. — Diese bestehen in einer mehrmaligen Versammlung der Seelsorger eines gewissen Distrikts des Landkapitels, unter dem Vorsitze des Landdechants, Definitoren oder andern Präses, nachdem es die Eintheilung mit sich bringe, um die Erfüllung der Pflichten eines jeden Seelsorgers zu untersuchen, die Jugend in der Glaubenslehre zu prüfen, und sich in den in der Glaubens- oder Sittenlehre vorkommenden bedenklichen Fällen zu berathen.

Den jährlichen Landkapiteln ihre Norm vorzuschreiben. Diese bestehen in der Versammlung sämmtlicher Seelsorger des Kapitels unter ihrem Landdechant, welche mit den Karolinischen Kongregationen fast einerlei Zweck

Staat.	Kirche.
nichts zum Nachtheil des Staats verordnet werde, vielmehr gereiche ein solcher Beisitz zum Besten der Kirche, weil hiedurch die Kraft und Vollziehung solcher Verfügungen vermehrt und resp. erleichtert würde.	haben, und wobei die heil. Oele ausgetheilt werden. Sämmtliche Pfarreien und geistliche Gemeinden, selbst oder durch Kommissarien zu visitiren, das Nöthige anzuordnen und die vorkommenden Uebertretungen des Seelsorgers oder der Pfarrgemeinde, der göttlichen und Kirchengesetze zu bestrafen. Diöcesansynode zu halten und darin für die Geistlichkeit und den ganzen Kirchensprengel, was Religion, Sitten und der Gottesdienst überhaupt erfordern, anzuordnen; sie bestehen: in der Versammlung der vorzüglichsten Geistlichkeit unter dem Bischofe, oder dessen Generalvikar.
§. 14. Die Gewalt des Regenten in strittigen Fällen über Religionsgegenstände.	§. 14. Die Gewalt des Bischofs in strittigen Fällen über Religionsgegenstände (Jurisdictio contentiosa).
Alles, was hiebei zur bürgerlichen Eigenschaft gehört, worüber die weltliche Macht eigene Gesetze oder Verordnungen erließe, gehöre zur weltlichen Entscheidungs-Gewalt — z. B. die Fälle in bürgerlichen Hindernissen vor den Sponsalien und dem Civilehekontrakt — im Vermögenszustand der Verheiratheten — in bürgerlichen Ehekontrakten, und überhaupt in dem, was in den vorhergehenden §§. als Vorbehältnisse der weltlichen Gewalt angegeben worden.	Wenn dem Bischofe die gesetzgebende Gewalt, Aufsicht und Leitung bei dem Religionswesen zustehe, so müsse ihm auch die Entscheidung in den darüber sich allenfalls ereignenden Zweifeln und Streitfällen überlassen bleiben; da diese nach Verhältniß seiner eigenen Anordnung und der Natur des geistlichen Objekts allein zu beurtheilen sind; die gesetzgebende Gewalt könne von der richterlichen Macht nach richtigen Begriffen nicht ausgeschlossen werden. Was also die Glau-

benslehre, die Sakramente, den Gottesdienst und die Kirchendisciplin betreffe, (es gehöre zu den wesentlichen, ergänzenden, oder beihilflichen Gegenständen, in so weit sie in Verbindung mit der Kirche, ihren Gesetzen und Anstalten stehen) seye nach analitischen Ansichten zum Erkenntnisse des Bischofs oder seiner nachgesetzten Gerichtsstelle geeigenschaftet.

Nach dieser Ableitung müßten daher die Rechtsstreite in Ehe- und Sponsaliensachen — über die Einsetzung der Geistlichkeit — das Verhältniß der geistlichen Pfründen — die Verbindlichkeit der Seelsorger und anderer Kirchendiener in Verrichtung ihres Amtes, oder der Pfarrgemeinden gegen die Gerechtsame, oder Vernachlässigung der Pflichten ihrer Seelsorger — der Patronen gegen die Kirche in Hinsicht ihrer Stiftungen und Obliegenheiten ꝛc. bei jenen Gerichtsstellen angebracht und entschieden werden.

§. 15.

In Hinsicht des persönlichen Fori der Geistlichkeit in Civilsachen.

Hange die höchste Bestimmung und weitere wohlthätige Erklärung für das Forum der Geistlichkeit von der landesväterlichen mildesten Entschließung nunmehro ab.

§. 15.

In Hinsicht des persönlichen Fori der Geistlichkeit in Civilsachen.

Um das Ansehen der Vorgesetzten jeder Stände zu erhalten, wären denselben nach Verschiedenheit ihrer Eigenschaft, nicht nur in ihren Dienst-, sondern auch anderen Personalsachen ein eigenes Forum von den höchsten

Souveränen bereits angewiesen worden. Durch gleiche, für den Staat selbsten wohlthätige, Absichten bewogen, hätten auch in älteren Zeiten Kaiser und andere Regenten, der Geistlichkeit, als dem Vorstand der Kirchengemeinden im erhabenen Religionswesen, besondere Ausnahme von den gewöhnlichen Civilgerichten zugestanden, indem bei derlei Streitfällen sich ohnehin solche Vorkömmnisse ereigneten, wodurch das Ansehen derselben auch bei dem weltlichen Richter in mancher religiösen Hinsicht abgewürdigt werde: wie z. B. bei den Eidesleistungen, wo der weltliche Richter seinem Seelsorger oder anderen Geistlichen die Avisation, oder Verwarnung gegen den falschen Eidschwur vorbehalten, und in seine Hände den Eid schwören lassen soll.

Vermuthlich hätten diese Rücksichten Sr. hochfürstlichen Durchlaucht, dem souveränen gnädigsten Fürsten von Nassau-Weilburg die Veranlassung gegeben, bei Erneuerung der Hofgerichtsordnung für das Weilburgische Land, im Jahre 1805 den 20. Jänner, die protestantische Geistlichkeit §. 4. von der Gerichtsbarkeit des Hofgerichts auszunehmen, und sie unter vormaliger Gerichtsbarkeit ihres Konsistorii zu belassen. Bei den bekannten höchsten Gesinnungen

Staat.	Kirche.
	beider durchlauchtigsten höchsten Souveräne für die Freiheit und Gleichheit der drei eingebürgerten christlichen Religionen, und Aufrechthaltung des wohl hergebrachten Besitzstandes, würde man also ein Gleiches für die katholische Geistlichkeit erwarten können.
§. 16. Die Vollstreckung der Entscheidungen des geistlichen Fori.	§. 16. Die Vollstreckung der Entscheidungen des geistlichen Fori.
Die Vollstreckungsart, besonders was durch weltliche Aemter zu bewirken sey, hange ebenwohl von der höchsten landesherlichen Bestimmung lediglich ab.	Dem ordentlichen Richter komme auch die Vollstreckungsgewalt zu, ohne welche seine Urtheile und Bescheide unwirksam verbleiben würden, die er entweder durch sich, oder die ihm nachgesetzte, auch auswärtige Stellen bewirket. Gegen geistliche Personen geschahen sie in der Vorzeit durch die Konsistorialnuntien, — gegen weltliche Personen aber mittelst Auftrags durch die weltlichen Aemter im Lande — und außer demselben durch Ersuchungsschreiben. Die protestantischen Konsistorien bewirkten sie nach wie vor durch Aufträge an gedachte Aemter im Lande, welches auch für die katholischen Konsistorien am zweckmäßigsten, und für die Handhabung der Gerechtigkeit am beförderlichsten seyn werde.

I.

Gutachten

der churfürstlich-erzbischöflichen Rechtsgelehrten und Staatsmänner über die Rechtmäßigkeit und Ausführbarkeit der Koblenzer Artikel vom Jahre 1769.

Um die Koblenzer Artikel vom Jahre 1769 und die Gutachten der Rechtsgelehrten und Staatsmänner über die Rechtmäßigkeit und Ausführbarkeit derselben richtig beurtheilen zu können, muß man sie in dem Lichte der damaligen Zeit betrachten. Denn sie bilden keine vereinzelte Thatsache, sondern hängen mit den Bewegungen des geistigen Lebens zusammen, welche in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in ganz Europa die Ideenkreise der höheren Stände völlig veränderten und demnächst auch die Ueberzeugungen des Volks mit der aus dem Mittelalter hergebrachten Ordnung des bürgerlichen Lebens in Widerspruch setzten. Wir wollen daher einige Bemerkungen über den Ursprung, die Beschaffenheit und die Folgen dieser Bewegungen voranschicken, um unsern Lesern den Standpunkt zu bezeichnen, auf welchem die Räthe der geistlichen Kurfürsten sich befanden, als sie zur pflichtmäßigen Begutachtung der im ersten Hefte der deutschen Blätter mitgetheilten Artikel aufgefordert wurden. Da der Geheimerath Schlosser die Ergebnisse vierzigjähriger Studien über die Veränderungen des geistigen Lebens in Europa und die daraus hervorgegangenen Umgestaltungen des socialen und politischen Lebens während der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in den bis jetzt herausgekommenen beiden Bänden der Geschichte dieses merkwürdigen Zeitraums anschaulich dargelegt und kürzlich auch Friedrich v. Raumer aus dem brittischen und französischen Reichsarchive die Berichte der Gesandten über das Leben und Treiben an den verschiedenen europäischen Höfen während derselben Periode veröffentlicht hat: so wird es für unsern Zweck genügen, wenn wir die

Hauptmomente herausheben und das Uebrige der Erinnerung unserer Leser aus der Lektüre dieser Schriften überlassen.

Die beiden höchsten Gewalten, welche sich im Mittelalter neben einander und oft im Kampfe mit einander gebildet hatten, waren mit ihren Organen und dienstlichen Umgebungen nach und nach in den Besitz aller Güter des Lebens gekommen. Was die große Masse der Menschheit, das Volk, erarbeitete, davon kam diesem selbst nur so viel zu, als zur nothdürftigen Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erforderlich war; das Uebrige leiteten jene Gewalten und ihre Organe mittelst einer großen Anzahl künstlich angelegter Kanäle in die Vorrathkammern ihres bis zur höchsten Ueppigkeit gesteigerten Genusses. Durch eine sehr merkwürdige und fast wunderbare Entstellung des Christenthums, zu welchem bekanntlich die rohen Völker mit Waffengewalt gezwungen worden waren, hatte sich dieser Zustand des menschlichen Lebens in ganz Europa zu einer Ordnung des göttlichen Rechts gestaltet und wurde mit Lehren über Religion, Recht und Pflicht, so wie mit allerlei sinnlichen, das rohe Religionsgefühl beherrschenden Vorstellungen dem Glauben des Volks so tief eingeimpft, daß eine Befreiung aus solchen Banden als unmöglich erscheinen mußte. Wenn ein freierer Mensch sich dann und wann zur Erkenntniß der Wahrheit erhob und Begeisterung ihn zur Mittheilung drängte, dann wurde er als Ketzer in einen Kerker geworfen oder verbrannt; das Volk aber ließ sich alles gefallen, was es für Gottes Ordnung und Willen hielt, und sah den Verbrennungen der Ketzer mit Wohlgefallen als einer Satisfaktion göttlicher Rache zu. Ein freier Bürgerstand konnte sich nirgends bilden und zu einer hinlänglichen Kraft der Selbsterhaltung erheben. Denn wenn es auch hie und da einer Stadt unter den Kämpfen jener beiden Gewalten mit einander gelang, sich frei zu machen, so führte doch der Frieden den alten Druck in der Regel wieder zurück.

Die Entstehung und Verbreitung einer dieser mittelalterlichen Hierarchie und Feudalaristokratie feindlichen Lebensansicht und die darauf folgende thatsächliche Verwerfung und Zerstörung aller der irdischen Vortheile, die ihre Quellen und ihren Schutz in einer erkünstelten Theologie und altrömischen Bearbeitung des Religionsgefühls im Volke gehabt hatten, bilden den Inhalt der Geschichte des 18ten Jahrhunderts. Die festere Begründung einer andern dem Christenthume und der Vernunft mehr angemessenen gesetzlichen Lebensordnung scheint eine Aufgabe des 19ten Jahrhunderts zu seyn.

Nachdem nämlich die aristokratisch-hierarchischen Regierungsgrundsätze des Mittelalters in der letzten Hälfte des 17ten Jahr-

hunderts alles freie und edele menschliche Leben völlig erstickt und diejenigen, zu deren Vortheil diese Grundsätze im höchsten Grade gemißbraucht worden waren, den Gipfel der Corruption erreicht hatten, schlug Gottes ewige Gerechtigkeit die Frevler mit Blindheit, also, daß sie selbst ihr Verderben schaffen mußten. In England offenbarte zuerst schriftstellerische Eitelkeit den wahren Glauben der vornehmen Stände. Locke hatte es nur gewagt, die bescheidene Meinung zu äußern, daß Toleranz und Vernunftmäßigkeit doch wohl keinen so schroffen Gegensatz gegen die geheiligten Lehren des Christenthums bilden möchten, als man bisher geglaubt habe. Der Graf v. Shaftesbury dagegen beleuchtete die damals geltenden politischen Grundsätze und die kirchlichen Lehren mit einem Lichte, welches die in dem Volksglauben angelegten Fundamente der bestehenden socialen Verhältnisse als einen ungeheuern Betrug erscheinen ließ. Es ist aber keinesweges seine Absicht, dieses Licht über die Sphäre der vornehmen Welt hinaus leuchten zu lassen, vielmehr nimmt er die Befreiung von den Vorurtheilen des großen Haufens als ein weiteres Vorrecht der Standesgenossen in Anspruch, ja, empfiehlt seinem jüngeren Freunde sorgfältige Beibehaltung äußerer Sanftmuth und Demuth gegen das Hervorgebrachte.

Aber schon Toland verrieth Shaftesbury's wahre Meinung dem Publikum und stellte mit den übrigen Deisten ein Moralsystem auf, welches die Vernunft mit der Sinnlichkeit befreundete, gegen die hergebrachte kirchliche Moral aber in Feindschaft setzte. Dazu schufen sie sich dann einen Gott, der den Pfaffengott des Mittelalters, welchem Hierarchie und Aristokratie alle ihre Vorzüge zu verdanken hatten, lächerlich und verächtlich machte, zugleich aber auch den wahren Gott der Christen verhüllte. Völlige Verwerfung, Verachtung und Verspottung aller historischen Grundlagen des Christenthums, der wahren fast noch mehr, als der falschen, durchdrangen nun bald die ganze vornehme Welt, und positive Religion kam nur noch als ein politisches Zuchtmittel für den Pöbel in Betracht. An dem Hofe Ludwig's XIV. wurde das steife Ceremoniel althergebrachter Frömmigkeit zwar festgehalten, das Leben selbst aber folgte den frivolsten Ueberzeugungen, ungehemmter noch, als in England, bis man unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans auch das Ceremoniel ungestraft verwerfen und verspotten konnte. In diesen Kreisen trat dann Viscount Bolingbrocke als witziger und geistreicher Verkündiger der neuen englischen Weisheit auf und bahnte einem Franzosen die Wege, der mit glänzenden Talenten jene Schamlosigkeit der Gesinnung verband, welche in keinem Hei-

ligen und Ehrwürdigen Schranken ihrer Eitelkeit und Selbstgefälligkeit findet. Aber so weit entfernt waren bereits alle höchsten und hohen Stände in Europa von dem alten Glauben, der Grundlage ihrer Vorrechte und ihrer Straflosigkeit, daß Voltaire seiner Selbstsucht und Eitelkeit keine größere Befriedigung hätte verschaffen können, als durch Verkündigung einer Lehre, die alle religiösen Bedenklichkeiten hinwegräumte, und den geistreichen Sinnengenuß der Vornehmen und Reichen von allen Gewissensbanden völlig befreite. Selbst der Pabst konnte sich dem Einflusse Voltaires nicht entziehen. Benedikt XIV. hatte während seines Aufenthalts in Paris die geistreichen Gesellschaften, wo auch Voltaire glänzte, nicht gemieden, und fand es, nachdem er Pabst geworden war, nicht unschicklich, dem gefeierten Schriftsteller in schmeichelhaften Ausdrücken für die Uebersendung des Mahomed zu danken, ungeachtet in dieser Schrift das sittliche Gefühl der deistischen Religion gegen denselben Fanatismus erregt wird, der sich auf Betrieb des Pabstes in der Verfolgung der Protestanten so eben noch in seiner ganzen Scheußlichkeit geoffenbart hatte *). Wie hätte da die übrige vornehme Welt Bedenken tragen sollen, das Weltkind und die Pucelle zu lesen und zu bewundern? Der Beifall, den diese Schriften an allen europäischen Höfen fanden, beweiset deutlich genug, wie lächerlich den herrschenden Ständen alles geworden war, was bis dahin im Volke für Religion und Sitte gegolten hatte. Voltaire's zahlreiche Jüngerschaft, die den französischen Nationalcharakter nach des Meisters Philosophie rasch und mit großer Leichtigkeit in sich selbst ausgeprägt hatte, sorgte dafür, daß keinem Franzosen, der Gedrucktes lesen konnte, die neue geistige Freiheit verborgen blieb.

Zu gleicher Zeit enthüllte Montesquieu in einem weltberühmten Romane (Lettres Persannes) allen, die in Europa an der französischen Bildung Theil nahmen, den Zustand des Lebens in Frankreich unter Ludwig XIV. und zur Zeit der Regentschaft, und ließ

*) In Deutschland, dem fruchtbaren Lande dämmerlichen Aberglaubens, glaubte Benedikt Hergebrachtes festhalten zu müssen, und nahm es sehr übel, daß Franz I. ihn nicht um Einwilligung zur Annahme der Kaiserkrone bitten wollte, wie Carl VII. (der Baier) dieses 5 Jahre früher bereitwillig gethan hatte. Uebrigens schrieb Benedikt große Abhandlungen über Heiligsprechung, und verschenkte so viele Reliquien, daß der Vorrath durch neue Ausgrabungen ersetzt werden mußte. Zu Avignano fand man auf einmal 30 Märtyrergräber; der Absatz nach Deutschland nahm aber mit jedem Jahre ab.

zugleich seinen Perser über Kirchen- und Staatsverwaltung Urtheile fällen, welche die Grundlagen aller bestehenden Lebensverhältnisse als unhaltbar und verächtlich darstellten. Am lächerlichsten und unsinnigsten erscheinen dem Perser die Dogmen und Einrichtungen der katholischen Kirche. Durch seine Betrachtungen über die Ursachen der Größe und des Verfalls der Römer gab sodann Montesquieu seinen Zeitgenossen Anleitung und Muth, über gute und schlechte Staatsverfassungen Untersuchungen anzustellen und die Geschichte mit einem revolutionären Interesse in Bezug auf Gegenwart und Zukunft zu studiren. Endlich schuf er durch sein noch jetzt berühmtes und viel gelesenes Werk über den Geist der Gesetze in den Ueberzeugungen aller vornehmen Leute eine Ansicht von Staatsverfassung und Rechtsverwaltung, die von den hergebrachten Ansichten ganz verschieden und mit den bestehenden Regierungsformen durchaus unvereinbar war. Ja, er erklärt die Regierungsform, mit welcher seiner eigenen Aussage nach die absolut monarchischen Staaten am nächsten verwandt seien, für eine Pest der Menschheit, ungeachtet er seinen Staat da entstehen läßt, wo nach Herodot (l. c. 96 sq.) zugleich auch die despotische Form entstand. Aber die Geistlichen und Adelichen, welche sich der neuen Aufklärung zugewandt hatten, fanden in Montesquieu's konstitutioneller Monarchie einen befriedigenden Platz, und wurden daher durch eigenes Interesse auch nicht zurückgehalten, das alte System mit den übrigen Anbetern des neuen Lichts zu verspotten. Das Christenthum betrachtet Montesquieu nur von der politischen Seite. Indem er alle Glaubenslehren dahin gestellt seyn läßt und blos die Moral berücksichtigt, erklärt er es für die Religion konstitutioneller Monarchien, den Islam aber für die den despotischen Regierungen angemessene Religion. Man sieht hieraus, daß er zwar einen andern Standpunkt genommen, als in den persischen Briefen, seine wahre Ueberzeugung aber nicht geändert hatte.

Im Jahre 1753 hatten die neuen Ideen schon solche Fortschritte gemacht und so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die Akademie zu Dijon die Frage über die Ursachen der Ungleichheit unter den Menschen als Preisaufgabe publicirte und dadurch Rousseau'n die Veranlassung gab, mit kühner und feuriger Rede die demokratische Regierungsform als das wahre Paradies anzupreisen. Seine Schrift wurde gekrönt und damit nicht blos für ein rhetorisches Meisterstück erklärt, sondern auch ihrem Inhalte nach gebilligt. Es werden aber in dieser Schrift alle Ungerechtigkeiten, alle Laster, alle Ungleichheiten in der Vertheilung der Ehre, des Ansehens und

des Besitzes, kurz alles, was das Leben drückte und das so eben aus den alten Banden der Unterdrückung sich loswickelnde Gefühl der Menschenwürde empörte, von derjenigen geselligen Ordnung abgeleitet, welche in der Wirklichkeit bestand und von der Polizei beschützt wurde. Es ist allgemein bekannt, welches andere Staatsgebäude er demnächst in seinem Contract social aufbauete und welche andere Moral er in seiner neuen Heloise lehrte; wir wollen daher nur daran erinnern, daß diese Bücher in ganz Europa begierig verschlungen und auch in Deutschland nicht blos gelesen wurden, sondern auch eine ganz neue Art von Romanen schufen, die auf Gefühle und Sitten den größesten Einfluß hatten.

So richteten diese drei Schriftsteller, welche damals das geistige Leben regierten und als Sterne erster Größe glänzten, zu gleicher Zeit ihre Lehren gegen die Ueberzeugungen, auf denen Staat und Kirche noch länger hätten ruhen können, wenn die Frevel der Hierarchie und Aristokratie nicht alles Maas überschritten und die göttliche Langmuth so zu sagen überboten hätten.

Voltaire's freche Genialität lehrte den Höfen eine Philosophie, mit welcher man der Gewalt vertrauen, alle religiösen Ueberzeugungen verachten, das eigene Leben in höchster Freiheit und Ungebundenheit genießen, das Leben der andern aber zugleich drücken und verspotten konnte. Montesquieu gab den vornehmen Leuten eine Theorie vom Staate, die statt der verachteten alten Grundlagen ein selbstgemachtes Fundament hatte, aber den Priestern und Baronen die bisherigen Plätze so ziemlich sicherte. Rousseau erhitzte die Köpfe der Phantasten und Pädagogen im Mittelstande mit demokratischen Theorien und sentimentalen Bildern des Naturlebens. Ist es ein Wunder, wenn endlich das Volk aufstand und Formen zerschlug, die nur noch einen durch und durch verderbten Inhalt hatten? —

Ehe jedoch diese Veränderungen in dem mit so erstaunlichem Aufwande von Klugheit und Konsequenz gepflanzten und lebendig erhaltenen Glauben an das göttliche Recht des bisherigen Regiments der Sonne und des Mondes zu jenen radikalen Maaßregeln führten, wurden die bevorrechteten Stände durch Furcht, oder Scham oder Eitelkeit bestimmt, die ärgsten und himmelschreiendsten Mißbräuche zu beseitigen. Wie hätte aber die alte Gesinnung mittelst der neuen Weisheit zu einem zweckmäßigen Verfahren kommen und die rechten Wege ruhiger Hinüberleitung zur allmähligen gründlichen Verbesserung der extremen Uebel des socialen Lebens einschlagen können? Der Gewalt vertrauend, bedienten sie sich derselben, um dem

Volke auch thatsächlich zu beweisen, wie sehr eben diese Gewalt zu seiner Verknechtung gemißbraucht worden war.

Als Neapel und Sicilien an den Infanten Carl von Spanien kamen, bestand die Geistlichkeit in diesem Königreiche aus 110,138 Personen: 22 Erzbischöfe, 116 Bischöfe, 56,500 Priester, 31,800 Mönche und 23,600 Nonnen. Und wie sah es mit dem Christenthume in diesem mit Priestern und Nonnen so reichlich versehenen Lande aus? — Die Beantwortung dieser Frage würde eine noch weit stärkere Rechtfertigung der seitdem eingetretenen Veränderungen, als die Beantwortung der Frage nach dem Drucke, den die Ernährung so vieler Müssiggänger auf das unglückliche Volk wälzte. Der Pabst wagte es nicht mehr, die Nothwendigkeit so vieler geistlichen Personen mit den überhäuften Geschäften der Inquisition zu beweisen, sondern verstand sich zu einem Konkordate, welches die Verminderung der Geistlichkeit und die Abschaffung einiger mit dem Leben und Treiben derselben zusammenhängender Mißbräuche zum Zwecke hatte. Eine ähnliche Beschränkung wurde in Bezug auf die Feudalaristokratie für nothwendig erkannt, deren Vorrechte und lächerlicher Etiketten-Hochmuth vollends alles freiere menschliche Leben im Bürgerstande unmöglich machten.

In Portugal hatte Johann V. seiner Liebhaberei für geistliches Prunkwesen alle Schätze des Landes geopfert und die drückendste Armuth herbeigeführt. Um Lissabon zu einem zweiten Rom zu machen, kaufte er für ungeheure Summen vom Pabste Concessionen zu den kostspieligsten und zugleich nichtigsten Dingen. Ein eigenes portugiesisches Patriarchat mit einem prachtvollen Palaste für den Patriarchen, besondere Ehren und Kleiderschmuck für seine Geistlichen, die Befugniß, selbst feierliche Ketzergerichte und Ketzerverbrennungen zu halten, mit einem Kostenaufwand von 45 Millionen Gulden ein prachtvolles Kloster für 300 müssige Mönche zu bauen, große Summen auf den Ankauf wunderthätiger Reliquien zu verwenden, in Rom eine silberne Kapelle für 500,000 Scudi verfertigen zu lassen — das waren die Gegenstände seiner nach allen Begriffen von königlicher Majestät durchaus unköniglichen Eitelkeit. Die wahren königlichen Pflichten blieben unerfüllt und an eine verständige und gerechte Verwaltung des Staats war eben so wenig zu denken, als an eine gute Pflege der Religion und Sitte. Der Pabst aber erklärte ihn für einen König nach dem Herzen Gottes und belohnte seine Gesinnung und seine Werke mit dem Titel: Fidelissimus. Der schroffste Gegensatz trat ein, als mit der Thronbesteigung Joseph's ein Minister die Zügel der Regierung ergriff, der in dem Lichte der

neuen französischen Philosophie seine unruhige Herrschsucht von allem Einflusse des Pfaffenthums nicht allein, sondern auch des Christenthums völlig befreit hatte, und ganz allein in sich selbst das richtige Maaß seiner Willkühr suchte und fand. Durch seine unverständigen und tyrannischen Verwaltungsmaaßregeln richtete er das Land vollends zu Grunde, und mit der Vertreibung derjenigen Jesuiten, denen schon Clemens XII. im Jahre 1741 durch die Bulle Immensa pastorum principis Wucher, Handel und Krämerei hatte verbieten müssen, ließ er auch die würdigen und gelehrten Männer unter ihnen von allen Hülfsmitteln entblößt an der Küste von Italien aussetzen. Unter Johann V. war der Pabst ein Gott und die Quelle aller Gnaden, so daß er es ganz unentschieden lassen konnte, ob der Titel: Fidelissimus auf ihn oder auf Christum zu beziehen sey; unter seinem Nachfolger Joseph erschien er in dem gegen ihn erlassenen Manifeste als ein Götze des Mittelalters und als die Quelle der ärgsten Mißbräuche.

Aehnliche reformatorische Ideen bestiegen mit Karl III. den spanischen Thron, und der Familien-Pakt, durch welchen Spanier und Franzosen sich gegenseitig für Landsleute erklärten, bildete einen breiten Kanal für die Hinüberleitung französischer Bildung nach Spanien. Wie ernstlich Karl III. es mit der Beseitigung hierarchischer Mißbräuche meinte, kann man auch daraus abnehmen, daß er sogar mit den deutschen Erzbischöfen zu diesem Behufe korrespondirte, was hier besonders bemerkt zu werden verdient, da die Räthe derselben daraus mit Erstaunen sahen, wie der kurialistische Katholicismus sogar in denjenigen Staaten um allen Glauben und alle Achtung gekommen war, wo er, freilich zum Verderben derselben, die vollständigste Herrschaft Jahrhunderte lang geübt hatte.

Das schrecklichste Beispiel, wohin die von Rom und Paris ausgegangene Korruption des religiösen und sittlichen Gefühls ein Volk führen könne, gaben der ganzen Welt die Polen. Sie verfolgten mit fanatischer Wuth die Protestanten und ließen zugleich den pädagogisch-politischen Philosophen Rousseau bitten, ihnen eine neue Staatsverfassung zu machen.

Wie in Frankreich die Laster des Hofes und die Entartung der Aristokratie zu derselben Zeit den höchsten Grad erreichte, als die Revolution in dem geistigen Leben der Franzosen den vollständigsten Sieg über die alten Lehren davon trug, ist so bekannt, daß wir uns aller weiteren Andeutungen darüber enthalten können. Dagegen fordert es der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes, etwas ausführlicher über den Einfluß zu sprechen, den alle diese geistigen Bewe-

gungen auf die deutschen Erzbischöfe und ihre Räthe hatten, obwohl wir uns auch hier möglichst kurz fassen werden.

Der Kampf gegen die herrschsüchtigen und anmaßlichen Uebergriffe der römischen Kurie in das weltliche Gebiet war in den Kabineten der geistlichen Churfürsten ein hergebrachter und seit dem Kostnitzer Koncil nie ausgegangen. Der Pabst verlangte, sie sollten in ihrer absoluten Obedienz gegen ihn die churfürstliche Auctorität von der erzbischöflichen nicht trennen, vielmehr zur Mehrung und Sicherung des päbstlichen Einflusses auf die Angelegenheiten des deutschen Reichs mit ihrem churfürstlichen Ansehen ihm, als ihrem eigentlichen Oberhaupte, dienen. Die Churfürsten dagegen, welche zwar in der Regierung ihrer eigenen Lande das Priesterliche mit dem Fürstlichen vermischten und beide in ihrer Person vereinigten Auctoritäten sich gegenseitig zur Stütze dienen ließen, wollten doch dem Pabste keine andere, als rein priesterliche Oberherrschaft zugestehen und rücksichtlich ihrer churfürstlichen Würde nur den Kaiser als ihren Oberherrn anerkennen. Um die eigentlichen Absichten und Interessen des Pabstes und der römischen Kurie zu erkennen und zu würdigen, brauchten sie ja auch nur in ihr eigenes Herz zu blicken, so wie denn auch die Kurialisten in den mit ihnen gepflogenen diplomatischen Verhandlungen stets nur auf die Sicherstellung ihrer weltlichen Herrschaft durch treues Zusammenhalten mit dem Pabste und durch Handhabung des Volksglaubens nach dem Muster der Jesuiten hinwiesen. Wenn die Erzbischöfe daher auch die gebührende Ehrfurcht vor der Idee eines Oberhauptes der Kirche in ihrer Ueberzeugung festzuhalten suchten, so verhielt es sich doch mit der Ehrfurcht vor der persönlichen und thatsächlichen Wirklichkeit des jedesmaligen Pabstes ganz anders. Welchen Einfluß in dieser Beziehung die neue Bildung und Freiheit der vornehmen Pariser Welt, die den Höfen der geistlichen Churfürsten allerdings näher stand, als den übrigen, auf die innere Wahrheit der katholischen Kirchenverfassung gehabt, müssen wir um so mehr dahingestellt seyn lassen, als es äußerst schwierig ist, hierüber ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Jedenfalls dürfte dieser Einfluß bis zum Jahre 1745 hin nicht sehr bedeutend gewesen seyn. Um unsere Leser in den Stand zu setzen, selbst vollständig und sicher zu beurtheilen, wie um diese Zeit das Verhältniß der geistlichen Churfürsten einerseits zum Pabste, andererseits zum Reiche, wesentlich und wahrhaftig beschaffen war, wollen wir aus dem Erzbischöflich-Trierschen geheimen Kabinetsarchiv die Wahlgesandtschafts-Diarien vom Jahre 1745 nebst den eigenhändigen Bemerkungen des Churfürsten zu Trier und

eine diesen Gegenstand betreffende Korrespondenz zwischen den Churfürsten von Trier und von Mainz, und zwischen dem Pabste und dem Churfürsten von Trier unter dem Titel: „Beiträge zur Charakteristik der Verhältnisse deutscher geistlicher Fürsten zum päbstlichen Stuhle“ in diesem Hefte abdrucken lassen. Der gelehrte Direktor Wyttenbach in Trier ist, wir können es fast mit Gewißheit behaupten, mit so reichen Materialien über die innern Verhältnisse der geistlichen Höfe zu einander und zum Pabste versehen, daß er die hier angegebenen Beiträge mit Dokumenten vermehren könnte, die das hellste Licht über die nun folgende sehr merkwürdige Zeit verbreiten würden. Es ist aber selten, wie gerade in Preussen die Freunde der Regierung und der Wahrheit sich fürchten, etwas zu sagen oder zu schreiben, was die Nebel, mit welchen man so eifrig die großen Vorzüge der Gegenwart zu verhüllen sucht, zerstreuen müßte, während die Feinde eben dieser Regierung kühn ihr Haupt erheben und mit bitterem Hasse alle diejenigen ungestraft und ungehindert verketzern, bei welchen sie einfache und ehrliche Wahrheitsliebe sine ira et studio wittern. Hat sich doch neulich noch in der Hauptstadt der Rheinprovinz ein sehr geachteter Geistlicher die heftigsten Verfolgungen dadurch zugezogen, daß einer seiner Kapläne gegen den wieder überhandnehmenden Mißbrauch gedankenloser Rosenkranzbeterei gepredigt hatte! Herr Wyttenbach dürfte daher auch wohl nicht geneigt seyn, in seinen alten Tagen der neuen Inquisition anheimzufallen, zumal er noch vor wenigen Jahren das bekannte:

Si cum Jesu itis, non cum Jesuitis;
Si cum Jesuitis, non cum Jesu itis.

wieder abdrucken zu lassen, unvorsichtig genug war. Wer weiß, wie lange es noch dauert, bis man von der Geistesquälerei dieser neuen Inquisition, die mit altfanatischer Wuth schwunghaft genug betrieben wird, zu den Foltern und Marterkammern der mittelalterlichen Inquisition übergehen darf. Schon drängen die alten und die jungen Weiber haufenweise gegen die noch bestehende polizeiliche Absperrungen:

Die Weiber alle sind voraus;
Denn geht es zu des Bösen Haus,
Das Weib hat tausend Schritt voraus.

und mit Grausen haben wir gesehen, wie das wilde Sendschreiben des Königl. Preuss. Professors der Geschichte an den Königl. Baierschen Exorcisten der Preuss. Staatszeitung mit Einem Sprunge über diese Eilfertigen hinaussetzt:

Mit tausend Schritten macht's die Frau;
Doch wie sie sich auch eilen kann,
Mit Einem Sprunge macht's der Mann.

Wie sich aber auch der christliche Glauben und die priesterliche Empfindungsweise der Churfürsten bis zum Jahre 1770 hin unter dem Einflusse der französischen Mode-Schriftsteller gestaltet haben mag, Takt und Sinn für ihre historischen Rechte und für die Bedingungen der Fortdauer derselben verloren sie nicht, und wenn wir nicht sehr irren, so waren es eben diese Bedingungen, welche ihre Aufmerksamkeit ganz vorzüglich in Anspruch nahmen und sie wegen der Folgen bedenklich machten, die ein zu weites Zurückbleiben der religiösen Bildung der Katholiken am Ende doch hätte herbeiführen müssen. Denn es konnte ihnen nicht entgehen, wie das Mönchswesen und die mit demselben verbundenen Mißbräuche in der religiösen Behandlung des Volks durch die in Deutschland mit jedem Jahr zunehmende Bildung in ein auch für ihre Stellung gefährliches Gedränge gerathen waren. Wußten sie doch wohl, daß die ganze weltliche Macht der Hierarchie auf erschlichenen Meinungen beruhe, und welchen Antheil der heilige Geist an ihrer eigenen Wahl gehabt. In der That und Wahrheit ist ja die Ursache der Revolution dieß: daß man Vortheile festhalten wollte, nachdem man den in den Zeiten der Finsterniß gepflanzten Glauben, auf welchem sie beruhten, freventlich verhöhnt hatte. Die Erzbischöfe mußten daher schon aus politischen Gründen darauf Bedacht nehmen, diejenigen augenfälligen Entstellungen des Christenthums zu beseitigen, welche das zunehmende Licht der Aufklärung durchaus nicht vertragen konnten, da ja der kirchliche Glaube auch die Grundlage ihrer churfürstlichen Macht und Würde bildete; und gewiß hatten sie größere und auch bessere Hoffnung, ihren Zweck zu erreichen, als in unsern Tagen, nach der Revolution, diejenigen haben, welche zur Wiedergewinnung derselben Vortheile die alte Nacht wieder heraufbeschwören wollen. Die Aufgabe, dem alten Gebäude ein dem Geschmacke und dem Bedürfnisse der Bewohner mehr entsprechendes Ansehen zu geben, war freilich schwierig genug. Das päbstliche Ansehen war in der Ueberzeugung der weltlichen Machthaber merklich im Sinken. Der Volksglaube wickelte sich unter Beihülfe vieler Pfarrgeistlichen zwar mühsam, aber doch fortschreitend aus mönchischer Verknechtung los. Die Jesuiten hatten sich mit ihren besten Kräften weltlichen Geschäften zugewandt und waren überall in eine Verachtung gekommen, die ihnen bald den Untergang durch die Hand ihres eigenen Herrn brachte. Dem Kaiser und den weltlichen Fürsten

war nicht zu trauen, weil die Ansicht, daß weltliche Regierungsgeschäfte die Pflichten des bischöflichen Amtes zu sehr erschwerten, schon im Anzuge war. Dennoch hätten sie es vielleicht erreicht, wären nicht die Franzosen hinzugekommen.

Läugnen läßt sich nicht, daß ihre Räthe geistlichen und weltlichen Standes, bei aller Treue und Liebe für sie, dennoch sich der allgemeinen Freude aller Edlen im Volke über die auch für Deutschland heranbrechenden bessern Zeiten nicht erwehren konnten. Sie hatten die Kirchengeschichte Deutschlands von Bonifacius an bis zu ihren Zeiten hin gründlich und mit freiem Geiste studirt, waren mit Paskals tiefgemüthlicher Theologie vertraut, hatten die Wahrheit der Briefe desselben gegen das Treiben der Jesuiten erkannt, und lebten mit solchen Gesinnungen und solchen Erkenntnissen an Höfen, wo ein reicher Adel vor Tische in der andächtigsten Stellung der Predigt eines Mönchs voll abergläubischen Unsinns zuhörte, bei Tische aber in Gegenwart Serenissimi sich der muthwilligsten Freigeisterei überließ; wie hätten sie da die religiöse Verwilderung und Verdummung des armen Volks, den Hochmuth und die Unwissenheit der Pfründner, das Unwesen der Brüderschaften und Wallfahrten, die Schamlosigkeit, womit die Mönche den Hexen- und Gespensterglauben unterhielten und exorcisirend und messelesend ausbeuteten, ohne tiefe Scham, ohne heiligen Zorn mit ansehen können? Vaterlandsliebe und Christenthum überwogen, und so wie sie Voltaires Schriften und die Frivolität der Pariser Salons mehr verabscheuten, als der Pabst, blickten sie mit weniger Widerwillen auf den Wohlstand und die Ordnung des bürgerlichen Lebens in den protestantischen Ländern. Ihr Nationalismus bestand darin, daß sie glaubten, es sey eben so unchristlich als unpatriotisch, den Mönchen und den bevorrechteten Ständen durch heuchlerische Erhaltung des alten Aberglaubens Christenthum und humanes Leben zu opfern, und daß sie die Ueberzeugung hegten, die katholische Kirche könne bei den unaufhaltsamen Fortschritten der Bildung nur durch eine gründliche Reinigung von allem dem Schmutze erhalten werden, den die Selbstsucht der Hierarchie und Feudalaristokratie hineingetragen. Im Anfange des Jahrhunderts bildete die lateinische Sprache noch eine undurchdringliche Scheidewand zwischen dem Volke und dem denkenden Theile der Nation. Die vornehme Welt gehörte der französischen Bildung an, und noch zu Gottsched's Zeiten galt es für gemein und pöbelhaft, wenn eine deutsche Braut an ihren deutschen Bräutigam einen Brief in deutscher Sprache schrieb. In solcher Finsterniß war es nicht schwer, alle die Frevel zu treiben, welche

sie getrieben haben, Jahrhunderte hindurch, und einen Aberglauben zu erhalten, der den Cavalier und den Priester zu Uebermenschen machte, den gemeinen Mann aber bis zur Thierheit erniedrigte. Wunderbar, wie der deutsche Geist sich so rasch und kräftig entfaltete, nachdem er sich seiner eigenen Sprache wieder bemächtigt hatte! Wie mit einem Zauberschlage setzte er an die Stelle jener verschrobenen, unfreien, gemeinen und geschmacklosen Nachahmungen fremder Nationen seine eigene Klarheit und Freiheit. Ihr, die ihr die Nation den Krebsgang führen wollt, seyd ihr mächtig genug, diese Klarheit, in welcher nun alles Volk wandelt, mit neuen Nebeln zu verdüstern, diese Freiheit, die sich über alle Stände verbreitet hat, mit neuen Restaurationstheorien zu bethören? Traurig genug sind freilich die Folgen eurer bisherigen Betriebsamkeit; aber hütet euch vor der Zeit, wo eure Absichten fühlbarer in das Leben der Nation eintreten werden! Das lesende und denkende Publikum besteht nicht mehr blos aus Priestern, Pfarrern und Adelichen, und die Schriftsteller brauchen sich nicht mehr lateinisch oder französisch auszudrücken, um in guter Gesellschaft beachtet zu werden.

Daß dieser Umschwung des geistigen Lebens in Deutschland zunächst den eigennützigen Kunstgebilden der Hierarchie und dem Aberglauben des Volks gefährlich sey, entgieng den Räthen der Churfürsten nicht; so viel man aber aus ihren Vorträgen und vertraulichen Korrespondenzen entnehmen kann, entsprach dies eher ihren Wünschen, als es ihr Bedauern erregte. Die anonymen Schriften, welche damals gegen das Mönchswesen und die mit demselben in Verbindung stehenden abergläubischen Entstellungen des Christenthums erschienen, rührten zum Theil von ihnen her. Aber die von Frankreich überkommenen Ideen, insofern diese auf Zerstörung des christlichen Glaubens oder der römisch-katholischen Formation desselben ausgingen, hatten so wenig ihren Beifall, daß sie dieselben vielmehr verabscheueten und auf alle Weise zu bekämpfen suchten. Sie waren jedoch überzeugt, daß das wahre Reich Christi auf Erden nicht die Form eines tyrannischen Staats annehmen könne, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu kommen, und daß daher die Art päbstlichen Regiments, die sie täglich an sich selbst erfahren mußten, unmöglich von dem Tröster ausgegangen seyn könne, welchen Christus zu senden versprochen hatte. Sie hielten es daher, auch abgesehen von den Zeichen der Zeit, in der sie lebten, für ein vor Gott und Menschen preiswürdiges Unternehmen, das Regiment der alten Kirche auf gesetzlichen Wegen zurückzuführen und der bischöflichen Gewalt die ursprünglichen Rechte zu vindiciren, mit welchen

sie dann dem verderblichen Unfug der Mönche und anderer Organe des Pabstthums wohl steuern zu können glaubten. In dieser Gesinnung richteten sie ihre Bestrebungen nur gegen das Schädliche und Unhaltbare, und indem sie das römische Kirchenregiment der großen Uebel wegen, die aus demselben für kirchliches und bürgerliches Leben seit Jahrhunderten hervorgegangen waren, einer historischen Kritik unterwarfen, waren sie weit entfernt, auch den christlichen Glauben mit ihrer Vernunft zu messen und alles wegzuschneiden, was über dieses Maas hinausging. Die Wolfenbüttler Fragmente waren keineswegs nach ihrem Geschmacke; sie glaubten vielmehr diese Richtung in der katholischen Kirche dadurch am sichersten verhüten zu können, daß sie dasjenige beseitigten oder milderten, was Herrschsucht und Habsucht in den Zeiten der Finsterniß geschaffen hatten. Mit einem Worte, es waren Männer, die nicht allein das dem Deutschen eigenthümliche tiefe Gefühl hatten, sondern auch im vollen Besitz jener ächten wissenschaftlichen Bildung waren, die der Sinn für Wahrheit zu einem sichern Urtheil führt und der praktischen Wirksamkeit ein festes Ziel setzt. Diejenigen unter ihnen, welche das Staatsinteresse ihrer Herren zu wahren hatten, wurden durch ihre Dienstpflichten freilich zu Rathschlägen gedrängt, die mit dem Gutachten der Rechtsgelehrten nicht übereinstimmten.

Aus den uns vorliegenden Korrespondenzen glauben wir schließen zu dürfen, daß der Graf von Metternich, der von dem Churfürsten von Trier nach Wien geschickt worden war, um am Kaiserlichen Hofe die Gesinnungen zu erforschen, sich durch Vorsicht und Klugheit unter den Gesandten auszeichnete. Seine diplomatische Tugend bestand darin, daß er mit einer Abneigung gegen alles Tumultuarische und Gewaltthätige, die Punkte, worauf es ankam, einfach und sicher im Auge behielt und sich über die Ausführbarkeit der vorgelegten Pläne weder selbst täuschte, noch von andern täuschen ließ. Dies ist der Verstand, mit welchem die Welt regiert wird, und auch gut regiert wird, wenn er mit Wohlwollen und Gerechtigkeit verbunden ist. — Durch Metternich gelangten die Ansichten der hohen Kaiserlichen Staatsbeamten zu den Erzbischöfen. Ob und wie er diese Ansichten vorher selbst bestimmte oder auch in modificirter Gestalt den Erzbischöfen mittheilte, gehört zu den Geheimnissen, deren Erforschung öfterer zum Irrthum, als zur Wahrheit führt. Wir glauben aber, aus den uns vorliegenden Dokumenten sowohl, als aus der Kaiserlichen Erklärung vom 4. Oktober 1770 schließen zu dürfen, daß sich in Wien ungefähr folgende Ansichten fixirt hatten:

Sämmtliche in der Vereinigungsurkunde aufgestellte Beschwerden betreffen

I) solche Gegenstände, bei welchen die Kaiserliche Majestät mit betheiligt ist;

II) Befugnisse, die dem bischöflichen Amte ursprünglich und wesentlich ankleben, und die der Pabst im Widerspruch mit der wahren katholischen Kirchenverfassung und mit feierlichen Konkordaten und Koncilienbeschlüssen zum großen Nachtheil der Nation an sich gezogen hat; endlich

III) solche Uebelstände, welche den Erzbischöfen selbst zur Last fallen und die sie im Einverständnisse mit einander in ihren Diöcesen nach Vorschrift der alten Kirchenordnung aus eigener Machtvollkommenheit ohne Weiteres abstellen können.

Die päbstlichen Anmaßungen, durch welche auch die kaiserlichen Rechte oder die Majestätsrechte des deutschen Reichs verletzt werden, sind:

1) Das Indultum administrationis, welches der Pabst den neu erwählten deutschen Erzbischöfen und Bischöfen ertheilt, um bis zum Eingange der päbstlichen Bestätigung die Temporalia verwalten zu können. Dieses steht auch mit der deutlichsten Vorschrift des juris canonici im Widerspruch, da Pabst Innocenz III. Extrav. de elect. et electi potestate c. 24 bestimmt: »Episcopi valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint, cum concordia, dispensative propter necessitates Ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent.«

2) Daß der Pabst in den Bestätigungsbullen sagt: er ertheile den neu erwählten Bischöfen die Verwaltung und Regierung in weltlichen Sachen. Dieses überschreitet die Gränzen der päbstlichen Macht und ist gegen den im Jahre 1122 zwischen Kaiser Heinrich V. und Pabst Calixt II. geschlossenen feierlichen Vertrag, so wie gegen die Reichskonstitution vom 8. August 1338.

3) Der lehenspflichtige Eid, den der Pabst von den neu erwählten Bischöfen fordert, und der mit demjenigen Eide durchaus unvereinbar ist, den der Kaiser mit Recht fordert.

Die Befugnisse, welche dem bischöflichen Amte ursprünglich und wesentlich ankleben, und daher vindicirt werden können und müssen, sind:

1) Das jus dispensandi, aus welchem die Bischöfe durch die falschen Dekretalen nach und nach verdrängt worden sind.

2) Die Kompetenz ihrer Gerichte gegen den Mißbrauch der Appellationen nach Rom zu schützen, nach Maaßgabe der in dem Baseler Koncil aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen.

3) Keine Geistliche und Mönche in ihren Diöcesen zu dulden, die ihrer geistlichen Botmäßigkeit nicht unterworfen sind.

4) Die päbstlichen Verfügungen zur Wahrung und Vertheidigung ihrer landesherrlichen und bischöflichen Rechte zu kontroliren und daher vor Verkündigung derselben das Placet zu ertheilen. Dieses Recht wird für durchaus nothwendig erklärt und begründet auf das Concilium Trident. sess. 22. c. 5. de Ref., auf das Concilium Coloniense 560. 2. und auf die erneuerte erzbischöfliche Verfügung des Churfürsten Ferdinand von Köln vom Jahr 1646.

Die Maaßregeln, welche die Bischöfe zur Abstellung vorhandener Uebelstände aus eigener Machtvollkommenheit und im Einverständniß mit einander ohne Weiteres ergreifen können, sind:

1) Keine päbstliche Kollationen anzunehmen, wenn nicht der Bischof vorher das testimonium idoneitatis ertheilt hat.

2) Die den päbstlichen Kollationen beigefügte Bedingung, daß der Provisus die erhaltene Präbende nicht anders, als in die Hände des Pabstes resigniren dürfe, nicht anzuerkennen.

3) Die Regeln der römischen Kanzlei, sofern sie den Rechten der deutschen Bischöfe zu nahe treten, nicht als verbindlich anzusehen.

4) Die Klostergeistlichen zu reformiren und zu einer für Kirche und Staat nützlichen Thätigkeit zu führen; zur fernern Ablegung des Ordensgelübdes aber nur gehörig qualificirte Personen zuzulassen; Mannspersonen nicht vor dem zurückgelegten 25. Jahre, weibliche Personen nicht vor dem vollendeten 30. Jahre.

5) Sämmtliche Klöster zu visitiren und ihre Studien zweckmäßig einzurichten.

6) Bemittelten Klöstern das Terminiren zu untersagen.

7) Die Brüderschaften einer angemessenen Aufsicht zu unterwerfen.

8) Die Exorcismen und das mit Aufstellung wunderthätiger Bilder getriebene Unwesen zu verhüten und zu untersagen. Endlich

9) die Processionen an entfernte Oerter zu beschränken.

Die Conferenzprotokolle, in welchen diese oder ähnliche Punkte als gerecht und nothwendig anerkannt wurden, dürften sich in dem kaiserlichen Archive zu Wien noch vorfinden. Wir bemerken nur, daß Joseph II., von dem man alle diese Bewegungen abzuleiten pflegt, um die wahren Ursachen zu verhüllen, damals (1770) auf die Angelegenheiten der deutschen Kirche noch keinen Einfluß ausübte. — Die fromme Maria Theresia selbst, deren Beichtgeheimnisse die Jesuiten verkauft hatten, war von der Nothwendigkeit einer vernünftigen auf gesetzlichem Wege zu bewirkenden Reform überzeugt.

Siebenzig Jahre sind seit dem Vortrage der merkwürdigen Gutachten, die wir nun folgen lassen, verflossen. Daß der damalige Zustand des kirchlichen und bürgerlichen Lebens weder gerecht sey, noch in der Ueberzeugung des gebildeten Theils der Nation eine feste Basis mehr hatte, das sahen jene Männer deutlich ein; die ungeheuren Veränderungen aber, welche die nächsten 50 Jahre in ihrem Schooße bargen, konnten sie nicht ahnen. Nirgends besaßen die Bischöfe so unermeßliche irdische Güter als in Deutschland, nirgends waren sie mit so viel weltlicher Herrlichkeit umgeben. Sie bewohnten die großartigsten und prachtvollsten Paläste, hielten königlichen Hofstaat, beherrschten als Fürsten dieser Welt den schönsten Theil der deutschen Länder und hatten als höchste Reichsstände sogar den Kaiser und das Regiment des Reichs großen Theils in ihrer Hand. — Alle diese Herrlichkeiten und Gewalten sind nun dahin, und die Länder, welche sie Jahrhunderte beherrschten, stehen gegenwärtig — es liegt am Tage — unter dem Scepter protestantischer Fürsten.

Aber so groß auch der Schaden ist, den die mittelalterliche Hierarchie durch diese Veränderungen erlitten hat, so wird doch jeder, der einige Achtung vor heiligen Wahrheiten hat, gestehen müssen, daß der Irrthum, den Dichter und Prosaiker seit 25 Jahren zu verbreiten gesucht haben: „Die Kirche Christi sey es, welche alle diesen Schaden erlitten, und nun da stehe, einem entlaubten Stamme vergleichbar“, — noch viel größer ist.

Wie es mit dem Christenthum und der Vaterlandsliebe der Leute beschaffen ist, die unter Friedrich Wilhelm's III. Regierung mit des Königs Antiochi Gottlosigkeit und Tyrannei und des Matathiä Wehklage und Eifer über das väterliche Gesetz (1 Makk. C. 1 u. 2.) das Volk von den Kanzeln herab und in Druckschriften zu fanatisiren trachten, wollen wir dahingestellt seyn lassen; nichts aber

ist gewisser, als dies: daß das Reich Gottes nicht mit äußerlichen Geberden kommt, und daher die Kirche Christi zu den Herrlichkeiten dieser Welt in demselben schwierigen Verhältnisse stehe, in welches der Heiland das Nadelöhr zum Kameel stellt; denn die Rede ist doch wohl, wenn irgend eine, für gotteslästerlich zu achten: Gott habe die Prälaten im Mittelalter reich und mächtig gemacht, um an ihnen in Beziehung auf das Nadelöhr seine Allmacht zu beweisen. Auch scheint es uns, als ob die unten folgende Beantwortung der Fragen, welche die Erzbischöfe ihren Staatsbeamten vorlegten: „ob nicht die Kaiser und Landesfürsten zu ihren alten Rechten greifen würden, wenn dem Pabste die wohlhergebrachten Befugnisse gewaltsam entrissen würden, und ob es den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen gerathener seyn möchte, das bisherige genauere und engere Verband mit dem päbstlichen Hofe aufzuheben, oder mit Aufopferung einiger Abgaben ferner bestehen zu lassen", in den Gleichnissen von der Kirche Christi und der Kraft jenes Wortes (Matth. C. 13.) wohl ihre Erklärung, nimmermehr aber ihre Rechtfertigung finden konnte. Setzet einen guten Baum, spricht Christus, so wird die Frucht gut, oder setzet einen faulen Baum, so wird die Frucht faul; denn an der Frucht erkennt man den Baum. Welche Früchte hat denn nun der Baum getragen, den das Pabstthum nirgends tiefer als in Deutschland gepflanzt hatte? Einer der erzbischöflichen Staatsräthe schrieb zu derselben Zeit, wo an dem Gutachten über diese Fragen gearbeitet wurde, Briefe über das Mönchswesen und schildert hier die Früchte, welche jener Baum trug, nach dem Leben. Stolz, Hochmuth und Ueppigkeit bei der höhern Geistlichkeit; Geistesknechtschaft, sklavische Unterwürfigkeit und mechanische Abhaltung des Gottesdienstes bei den Landpfarrern; das Privilegium brutaler Mißhandlung gegen Bauern, Geistliche und Volk bei dem Landadel; Neid, Haß, Rohheit in den Klöstern; Wallfahrten, Brüderschaften, Heiligenbilder und gedankenlose Rosenkranzbeterei überall, und auch überall mit Lastern gepaart; Armuth, Schmutz, Unwissenheit und Aberglauben in hohem Grade beim Volke, und in diesem Zustande dahingegeben der Habsucht der Mönche: — das waren die Früchte, welche der Verfasser der Briefe über das Mönchswesen seinen Enkeln zeigt. Und nun vergleiche man diese Zustände mit dem bürgerlichen und kirchlichen Leben, wie es sich unter der Herrschaft protestantischer Fürsten in diesen altkatholischen Ländern gebildet hat, und sehe dann zu: ob die vergangenen Zustände dem wahren Christenthume näher stehen, oder die gegenwärtigen!

Wer einen Blick auf die Volksschulen, auf die deutsche Theologie, auf die Wissenschaften überhaupt und auf die gesetzlichen Formen wirft, in denen das Leben sich seit 50 Jahren bewegt, wird leicht beurtheilen können, was von dem politischen Verstande und der christlichen Gesinnung derjenigen zu halten ist, die gelockt von den Früchten, welche der nun verdorrte Baum einst trug, die Welt überreden wollen, eben dieser sey der wahre Lebensbaum gewesen und müsse daher aufs Neue gepflanzt werden, es möge kosten, was es wolle.

Wer mag die Summen ermessen, welche seit 20 Jahren diesem Ziele trauriger Verblendung geopfert sind? — Die Partheikämpfe der Schriftsteller dagegen sind allen offenbar, die den Bewegungen auf diesem Gebiete ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Von der einen Seite religiöse Täuschungen, verbunden mit Verdächtigungen der bestehenden Gewalten und Ordnungen, um den Boden für die junge hierarchisch-aristokratische Pflanzung zu präpariren; von der andern Seite politische Phantasiegebilde, ebenfalls mit Verdächtigungen der Gegenwart verbunden, um nach der entgegengesetzten Seite hinzutreiben. — Ita neutris cura posteritatis, inter infensos vel obnoxios. Sed ambitionem scriptoris facile adverseris; obtrectatio et livor pronis auribus accipiuntur, quippe adulationi foedum crimen servitutis, malignitati falsa species libertatis inest.

I. Gutachten der Rechtsgelehrten über die Koblenzer Artikel.

Vormerkung.

Daß bei der deutschen Kirchenverfassung noch wirkliche Mißbräuche und Gebrechen vorwalten, und daß der römische Hof sich unter dem Vorwand des dem Stuhl Petri anklebenden Kirchen-Primats unzählige Vorrechte und Befugnisse zugeeignet habe, welche der göttlichen Anordnung, der ersten Kirchen-Disciplin, und dem wahren Wohl der katholischen Religion widerstreben, solches ist bei der täglich mehr aufgeklärten Geschichte der vergangenen Zeiten und der unternommenen Neuerungen nun leider keinem Zweifel mehr unterworfen.

Das Daseyn wirklicher Mißbräuche bewähren die nicht aufhörenden Klagen der deutschen Erz- und Bischöfe wider die römischen Ermächtigungen, noch mehr aber die öffentlichen Beschwerden, welche die deutsche Nation fast bei allen Versammlungen und sonstigen Gelegenheiten seit 300 Jahren ohne Unterlaß führet, und

deren Erheblichkeit die versammelten Kirchenväter zu Konstanz, Basel und Trient allschon damalen freimüthig anerkannt, dabei aber den Zweck einer ausgiebigen Abhülfe so wenig erreichet haben, daß der bekannte Kardinal von Lothringen am Ende der tridentinischen Kirchenversammlung im Namen mehrerer Kirchenväter zu erklären sich vermüßiget gesehen: leviores esse reformationes in hac Synodo susceptas, antiquos Canones revocari debere, praesertim quatuor primarum generalium Synodorum etc. Niemand darf indessen daran zweifeln, daß eben diese Gebrechen der katholischen Kirchenverfassung eine der mitwirkenden Hauptursachen gewesen, woraus die dermalige Schwäche und Entkräftung, und die zum allgemeinen Nothstand erwachsenen Dürftigkeiten der katholischen Reichslanden entstanden sind.

Niemand kann zweifeln, daß das schreckende Bild der Mißbräuche das Heiligthum der wahren Glaubenslehre täglich mehr verdunkele und dadurch selbst die Religion immer neuen Gefahren aussetze, oder doch die Gegner derselben von der Rückkehr zur alten Kirche abhalten werde.

Wenn demnach jemals eine dringende Nothwendigkeit gewesen, dem äußerlichen Zustande des katholischen Religionswesens in dem doppelten Betracht des zeitlichen und ewigen Heils eine andere Gestalt zu geben, so ist solche jetzo vorhanden.

Das Beispiel aller übrigen katholischen Nationen ist ein Beweis, daß die Richtigkeit dieser Betrachtungen eben so unläugbar seye, als sie nun allgemein erkannt zu werden anfängt.

Eben dieses Beispiel muß die deutschen Kirchenvorsteher zur Nachfolge ermuntern, und es muß dieselben mit der sichern Hoffnung beleben, daß die vereinigten Auftritte ganzer Nationalkirchen endlich die so lang gewünschte allgemeine Abhülfe nach sich ziehen werden.

Wenigstens würde es dem katholischen Reichstheil zum unendlichen Nachtheil gereichen, wenn andere Nationen sich von dem Joch der übertriebenen römischen Ermächtigungen und besonders der unerschwinglichen Gelderpressungen entledigen, Deutschland aber diesen unwiederbringlichen Zeitpunkt unbenutzt hingehen lassen wollte. Die Gleichheit der Rechte aller im Schoß der Kirche begriffenen Nationen ist der einzige wesentliche Grund des der wahren Kirche Gottes allein eigenen Begriffes einer allgemeinen Mutter, und dieser Begriff wird durch nichts mehr zerstöret, als wenn die Kirchen

verschiedener Nationen noch künftighin bald begünstiget, bald bedrücket und als Stiefkinder behandelt werden sollen. Immittelst fließen die zahlreichen Beschwerden, welche Deutschland entweder allein, oder mit anderen Nationen gemein hat, aus folgenden Quellen ab:

Erstlich sind zwar einige Gebrechen, deren Unerträglichkeit schon vorlängst alle Nationen gereizet hat, per pacta et concordata cum natione germanica inita, oder doch durch die Verfügungen des Tridentini gewissermaßen schon abgethan; sie werden aber von Seiten des römischen Hofes durch tägliche Zuwiderhandlungen immer erneuert.

Zweitens sind bei Errichtung der Konkordate und bei sonstigen Gelegenheiten viele Mißbräuche und Beschwerden in Anregung gebracht worden, denen der römische Hof durch dilatorische Ausflüchte auszuweichen gewußt, und die dahero bis jetzo noch ganz und gar unerschöpft verblieben. Und endlich beruhet

Drittens die bedauerliche Quelle der Kirchenbeschwerden Deutschlands sowohl, als aller übrigen katholischen Nationen auf jenen vermeintlichen Rechten und Vorzügen des römischen Stuhls, deren sich derselbe erst seit dem 10. Jahrhundert unter dem Vorschub der bekannten falschen Dekretalen angemaßet, und dadurch selbst bei den in jüngeren Zeiten zusammen berufenen Kirchenversammlungen noch einige auf irrigen Grundsätzen gebaute Verfügungen veranlaßt, oder doch die gänzliche Herstellung der alten Kirchen-Disciplin gehindert hat.

Die Beschwerden, welche aus diesen Hauptquellen entstehen, sind:

ad I., daß man

a) zu Rom das Hauptpactum inter nationem Germanicam et Sedem Romanam, nämlich die von der deutschen Nation sub Alberto rege feierlich angenommene, derselben durch Pabst Eugenium IV. zugestandene und in denen Concordatis germanae versu *in aliis autem etc.* ausdrücklich bestätigte decreta Basiliensia bisher gänzlich außer Acht gesetzt habe.

b) Daß man zu Rom die im Jahre 1443 errichtete Concordata germanica als ein bloßes Indultum Pontificium ansehe, und solche nach Willkür auszulegen, zu restringiren und zu ampliiren, ihrem Inhalt zu derogiren, ja ohne Rücksicht darauf

allerhand observationes oder sonstige neue Verordnungen einzuführen sich anmaße.

Wie dann Pabst Benedikt XIV. noch im Jahre 1740 in einem Brevi ad Leodienses die Konkordata überhaupt für unverbindlich zu erklären, sich beigehen lasse.

c) Daß man einige Hauptstellen der Konkordate durch Verfälschung der Exemplarien alteriret und sich dadurch wider den Sinn derselben wirkliche Befugnisse zugeleget habe, solche auch, ohngeachtet des nunmehro entdeckten handgreiflichen Irrthums, noch fernerhin zu behaupten trachte.

d) Daß man den Genuß derjenigen Wohlthaten, welche dem römischen Stuhl nur temporanee et usque ad futurum Concilium zugestanden worden, durch die Unterlassung des damals innerhalb fünf Jahren zusammen zu berufen versprochenen Koncilii, nunmehro gleichsam zu verewigen die Absicht hege.

e) Daß, ohnerachtet diese Konkordata nicht de consensu totius nationis errichtet, sondern jedermann frei belassen worden, solche ganz oder zum Theil anzunehmen, man gleichwohlen bei vorkommenden Gelegenheiten der deutschen Nation auch solche Dinge aufbürden wolle, welche den deutschen Kirchenfreiheiten, der Reichsgrundverfassung und dem ohnmittelbar auf die Konkordate gefolgten ohngestörten Besitzstand von jeher zuwider gewesen ꝛc.

f) Daß diejenigen Zusicherungen, welche durantibus tractatibus Concordatorum den rheinischen Herren Erzbischöfen ertheilet, auch demnächst zum wirklichen Vollzug gebracht worden, erst jetzo auf mancherlei Art modificiret, eingeschränkt und erschweret werden wollen.

g) Daß man über die dem Bischofsstand in Deutschland zu Statten kommenden Decreta Conciliorum praecipue Tridentini eben so leicht, als über die Verbindlichkeit der Konkordate hinausgehe, und bei deren Auslegung, Beschränkung und Erweiterung nach Willkür, oder doch allemal einseitig verfahre.

So reichlich nun die Quelle dieser Beschwerden seyn mag, welche in den Concordatis German. oder in der tridentinischen Kirchenversammlung ihren Grund finden, so ist doch

ad II. die Zahl jener Mißbräuche nicht minder beträchtlich, welche der römische Hof denen heilsamen Absichten einer gesetz- oder

vertragsmäßigen Abhülfe noch immer gänzlich zu entziehen gewußt.

Das nähere Verzeichniß derselben liefert die Diaeta conflu. de a. 1479, die Epistola Jacobi regis ad Maximilianum I., die Consultatio de capitibus Reformat. in Trid. Synodo propositis jussu Ferdinandi I. instituta, der Elenchus abusuum jussu Ferdinandi I. et Maxim. II. a Georgio Vicelio conscriptus, die Instructiones der päbstlichen Abgeordneten nach Deutschland vg. Adriani VI. ad nuntium Cheregatum, die Vorstellungen der Kardinäle unter Paulo III., die eifervollen Vorstellungen so vieler heiliger Männer, namentlich Bernardi, Wilhelmi Durandi, Kard. Juliani ꝛc.

Hier will man nur so viel bemerken, daß dahin vornehmlich:

a) die Executiones Cleri regularis,
b) die Dispensationes sine causa, vel saltem ex causis minus Canonicis, und
c) die Pluralitas beneficiorum

gehören, worin der päbstliche Hof eine solche willkürliche Gewalt bishero ausgeübt hat, daß, wenn auch letztere in den kanonischen Satzungen gegründet wäre, gleichwohlen der Mißbrauch in der Ausübung ganz offenbar, und mit dem gänzlichen Verfall der Kirchendisciplin, der guten Sitten und mithin des wesentlichsten Theils der Religion selbsten verbunden seyn würde.

Diese sowohl, als die erste Klasse der Mißbräuche des päbstlichen Kirchen-Primats hat aber

ad III. noch ihren besondern Grund darinnen, daß sie aus bloßen zum Abbruch der ursprünglichen Rechte des Bischofsstandes gereichenden Ermächtigungen herfließen, denen weder die Schrift, weder die heil. Väter, weder die erste Kirchendisciplin, noch ein einziger Kanon der ersten 10 Jahrhundert das Wort sprechen. Man weiß nunmehro, und die wahrhaft gelehrten Männer aller Nationen stimmen darüber einhellig überein, daß es bloße Abflüsse der falschen Dekretalen sind, welche seit dem 10. Säkulo sich in die Kirche Gottes und dessen Verfassung eingeschlichen haben, und wodurch der Bischofsstand von dem Grad seines göttlichen Berufs gänzlich verdrungen worden.

Die Beschwerden, welche aus dieser Quelle herzuleiten stehen, sind ebenso mannigfaltig, als die Anmaßungen des rö-

mischen Hofes, wodurch den Bischöfen in das ohnmittelbare und ausschlüssige Regiment ihrer Diöcesen eingegriffen wird.

Die von Christo und denen Aposteln eingeführte Ordnung der ersten Kirchendiscipline brachte mit sich, daß nur ein Bisthum in der Kirche bestünde, welches die Fortpflanzung und Erhaltung der Religion zum wesentlichen Gegenstand hatte: daß jeder Bischof alle Gewalt dieses allgemeinen Bisthums, und dadurch die Befugniß zu all jenem hatte, was zur Regierung der ihm anvertrauten Diöces vonnöthen ware.

Die Bestellung der Kirchendiener, die Obsicht über sämmtliche untergebene Geistlichkeit; die Macht, Kirchen-Verordnungen und Disciplinar-Gesetze zu machen, den Gottesdienst, die Andachten und Gebete zu verordnen, die Gewalt, zu absolviren, aus kanonischen Ursachen zu dispensiren, mit einem Wort, die ihm anvertraute Kirche mit Ausschließung eines jeden anderen zu regieren: dieses alles ware einem Bischof wie dem anderen eigen, und es dörfte keiner dem anderen in seinen Kirchensprengel eingreifen. Die Texte der heil. Schrift, die Auslegungen der heil. Väter, die Satzungen der ersten Kirchenversammlungen, die Geschichten der ersten Jahrhunderte zeigen solches einhellig, und man weiß, daß selbst noch der heil. Gregorius M. den dem römischen Bischof beizulegenden Titel eines Episcopi universalis verabscheuet habe, indem alle Bischöfe, soviel die Rechte des Bisthums betreffe, in der vollkommensten Gleichheit bestünden.

Noch damalen wurden die persönlichen Angelegenheiten der Bischöfe, deren translationes, confirmationes, depositiones von niemand, als denen in Synodis provincialibus versammelten Bischöfen behandelt. Diese Versammlungen brauchten weder die Berufung, noch die Bestätigung des Pabstes. Jeder Erzbischof präsidirte in seiner Provinz, ohne einige Gewalt von Rom herzuleiten, ja selbst, ohne daß er das Ehrenzeichen des erzbischöflichen Pallii vonnöthen hatte.

Allein durch die zur Zeit des Pabstes Nikolai eingeführten erdichteten Decretales, welche denen ersten heil. Bischöfen und Märtyrern fälschlich zugeschrieben worden, hat dieser ursprüngliche Zustand den bedauerlichsten Wechsel erlitten. Die falschen Lehren, die dadurch verbreitet wurden, gingen wesentlich dahin: Papam esse *universalis Ecclesiae Episcopum ordinarium*, habentem universum mundum pro Dioecesi, ipsum solum habere *plenitudinem potestatis*, reliquos omnes non esse vocatos, nisi in *partem sollicitu-*

dinis, proindeque Episcopos non esse, nisi *officiales et adjutores* Papae.

Hierab erflossen die Schlußfolgen von selbsten: Papam esse dominum omnium Beneficiorum adeoque provisiones, reservationes et affectiones Beneficiorum ab ejus arbitrio dependere. Papam posse eximere, aut sibi subjicere de aliena Dioecesi, quemcunque volueret. Leges Ecclesiasticas ac disciplinares non habere vim, nisi a Papa; absolvi et dispensari non posse, nisi a Papa, vel saltem vi facultatum Romanarum. Papam esse supra Canones, Synodos provinciales, eorumque praesides archiepiscopos, imo ipsam Ecclesiam universalem non habere autoritatem, nisi a Papa. Causas majores ad sanctam sedem referri debere etc.

Diese Lehrsätze, nachdem solche einmal in denen Zeiten der unwissenden Frömmigkeit unter der Larve der heiligsten Männer eingeführet waren, blieben mitten unter denen überhäuften Mißbräuchen und Ausschweifungen der päbstlichen Gewalt, und denen dadurch gereizten Klagen aller Nationen in so weit in ihrem Ansehen, daß Niemand in Thesi an dem Grund der päbstlichen Allvermögenheit zu zweifeln sich getraute, sondern nur dessen Ausübung durch Verträge oder Konciliar-Verfügungen zu beschränken suchte.

Dieses ist durch die Konkordata, durch die konstanzer, baseler und zum Theil durch die tridentinischen Kirchenversammlungen geschehen.

Allein es ist dadurch dem Uebel weder aus dem Grund, noch in seinem ganzen Umfange abgeholfen worden.

Ohne dermalen in dasjenige einzugehen, was die Zuständigkeiten des versammelten Bischofsstandes in Synodis generalibus et provincialibus betrifft, gereichet es allen Ordinariis, als denen von Gott gesetzten alleinigen Hirten ihrer untergebenen Heerde, noch immer zu einer gegründeten Beschwerde, ja selbst zur Gewissensbedrückung und Verantwortung:

a) daß der römische Stuhl denenselben durch ohnmittelbare Verfügungen in dem Regiment ihrer Diöcesen nicht nur allenthalben ohngescheut eingreife, sondern auch

b) öfters darinnen absque ulla cognitione, absque informatione, ad nuda narrata, cum praesentissimo animarum periculo in damnum Ecclesiae et cum Scandalo fidelium verfahre, wie solches die tägliche durch Geld und andere ebenso verwerfliche Wege von Rom aus erwirkende Literae et Rescripta gratiae bezeugen.

c) Daß der Pabst aus einer vermeintlichen, über die Kanones

selbst erhobenen Gewalt denenselben täglich zuwider zu handeln kein Bedenken finde, und zwar nicht nur durch ungemessene und oft ärgerliche Dispensationsertheilungen, wodurch die resignationes in favorem, die pluralitas et successio beneficiorum und andere, dem Geist der wahren Kirchenzucht widerstrebende Dinge mehr begünstiget werden, sondern auch nicht selten durch entgegengesetzte oder doch eine indirekte Beschränkung der vorhergegangenen Kirchengesetze enthaltende Verordnungen ꝛc.

d) Daß durch eben derlei gratias, dispensationes und Verfügungen fast jederzeit den statutis et consuetudinibus locorum oder doch dem Recht eines Dritten präjudiziret wird.

e) Daß der römische Hof auch sogar diejenige Gewalt, welche er den Bischöfen, ohne gänzliche Zernichtung ihres Hirtenamts, nicht verneinen kann, gleichwohlen durch andere Wege wieder entkräfte oder vereitele, wozu die zu Rom zu ertheilenden absolutiones a censuris ab Episcopo latis aut ferendis, sodann die allzu frequenten Inhibitiones in correctoriis dienen müssen.

f) Daß der römische Hof den Clerum regularem noch immer mit neuen Privilegien, Ablässen und Andachten versehe, denen der Religion und Ruhe der Staaten täglich gefährlicher werdenden schädlichen Folgen der Exemptionen durch deren gänzliche Aufhebung nicht steuere, und dadurch die Rechte der Bischöfe über alle geistliche Personen und Stiftungen ihrer anvertrauten Diöcesen noch forthin beeinträchtige.

g) Daß der römische Hof in verschiedenen Provinzen und Diöcesen unter dem Namen der Nuntiaturen eigene Stellen unterhalte, welche nichts als die Behauptung und Erweiterung dieser übertriebenen Ermächtigungen zum Gegenstand haben.

Endlich aber

h) daß, ohnerachtet die Bischöfe noch selbst durch die deutschen Konkordate lediglich an die Erzbischöfe zu Ablegung des gewöhnlichen Juraments gewiesen werden, solches nunmehro dem päbstlichen Stuhl, und zwar in einer dem juramento vasallitico ähnlichen, und mithin mit dem wahren Kirchenverhältniß gar nicht bestehenden Formul geleitet werde.

Daß all diese Mißbräuche der päbstlichen Macht und Gewalt, oder vielmehr des römischen Hofes wirklich in keinen ältern Kirchengesetzen, noch auch in einer ältern Observanz ihren Grund haben, als in den falschen Dekretalen und in denen darauf gefolgten Zei=

ten des Verderbens der geistlichen Disciplin; daß ferner die Falschheit und die qualitas supposititia dieser Dekretalen nunmehro von den römischen Schriftstellern selbsten anerkannt werde, solches haben die neueren deutschen und französischen Kanonisten überzeugend und ohnwidersprechlich dargethan.

Der römische Hof kann also nach entdeckter Wahrheit die anmaßlichen Rechte, welche ihm die falschen Dekretalen zu Wege gebracht haben, nicht ferner usurpiren. Es kann ihm auch dagegen keine Praescription, Gewohnheit, Possession, stillschweigende Agnitio, aut cessio jurium Episcopatûs, oder wie man solche nennen mag, zu Statten kommen. Denn was denen Bischöfen bei Uebertragung des Hirtenamts einmal von Christo selbst als eine Amtsschuldigkeit auferlegt worden, solches seynd keine Rechte der Menschen mehr, sondern es seynd Rechte Gottes, worüber die Bischöfe weder einer Präscription, noch ausdrücklicher Cession haben Platz geben können rc.

Nach Maaß dieser Grundsätze werden sich nun diejenigen Beschwerden-Punkte leicht beurtheilen lassen, welche die rheinischen Herren Erzbischöfe in Absicht auf die jetzigen günstigen Zeitumstände zu dem Ende haben zusammen tragen lassen, um durch die Kaiserliche Allerhöchste Vermittelung deren Abstellung endlich einmal mit Ernste und Nachdruck zu bewirken.

ad I. Wann man die Sache in der Grund-Regel einsiehet, so haben die Bischöfe allein die Geistlichkeit ihrer Diöcese zu bestellen und über die milden Stiftungen, mithin auch über die Vergebung der Pfründen zu disponiren gehabt.

Diesen Satz haben die falschen Dekretales zur Zeit der errichteten Konkordate in Vergeß gebracht und dagegen dem Pabst ein anmaßliches Dominium omnium Beneficiorum zugelegt. Gleich damals empfunde man das Uebertriebene einer solchen Anmaßung, ohne den Ungrund selbst einsehen zu können. Man versuchte demnach bei der Baselischen Kirchen-Versammlung, die Sache in die Schranken der Billigkeit zurückzubringen, da man aber von dem Begriff eines päbstlichen Obereigenthums-Rechts über alle Beneficien noch durchgehends eingenommen war, so wurde fast allenthalben die Zuflucht zu dem Weg gütlicher Handlungen mit dem römischen Hof ergriffen.

Heutiges Tags liegt nun der unverbindliche Grund vor Augen, worauf das Gebäude aller päbstlichen Reservationen gestützet ist, und die Bischöfe wären allerdings befugt, auf ihre ursprünglichen Rechte zurückzugreifen.

Da sie aber der Strenge ihrer Zuständigkeiten sich nicht bedienen wollen, so ist desto unverantwortlicher, wann der römische Hof sich jener Seits denenjenigen Verbindlichkeiten entziehen will, die er mit denen teutschen Erz- und Bischöfen zur Zeit deren errichteten Konkordate eingegangen hat.

Dem römischen Hof ist nicht unbekannt, daß denen rheinischen Herren Erzbischöfen das Indultum conferendi Beneficia in mensibus Papalibus vacantia in *vim promissionis secretae* zugestanden worden.

Die darauf gefolgte Observanz ist der gegebenen Zusicherung gemäß gewesen. Hierauf kann und muß also uneingeschränkt bestanden werden. Der römische Hof mag sich dabei immer noch glücklich schätzen, daß die Bischöfe auf ihre eigenen ursprünglichen Rechte nicht schlechterdings zurücktreten. Die Konkordata selbst lassen denenselben diesen Rücktritt, in Ansehung der Pfründen-Begebung, offen. Die alternativa mensium ist dem römischen Stuhl nicht ohnbedingt und zu ewigen Zeiten nachgegeben rc. Der Zusatz nisi in futuro Concilio de consensu nationis Germaniae aliter fuerit ordinatum: die von dem Pabst Nikol. V. ertheilte Versicherung, daß zu solchem Ende innerhalb fünf Jahren ein eigenes Koncilium sollte zusammen berufen werden, faßte eine Zeit bestimmende Bedingniß in sich, dessen Erfüllung in die Ewigkeit zu verweisen, dem Sinn der Paciscenten widerstreitet.

ad II.

Um so weniger stehet es also in denen Machten des römischen Hofes, denen Indultis conferendi Beneficia in mensibus papalibus vacantia einigen Vorbehalt oder sonst beschwerliche Modificationes (wie zumalen solche auf Gelderpressungen hinauslaufen) anzuhängen.

Außer dem, daß die Sache a) gegen die ursprünglichen Rechte der Bischöfe, und b) wider Treu und Glauben laufet, so würde es auch c) von der landesherrlichen Macht und Vorsorge abhangen, derlei Geldschneidereien durch ein ausdrückliches Zahlungsverbot Einhalt zu thun.

ad III. et IV.

Der Eingang der Konkordate zeiget, daß nicht die ganze Nation, sondern nur mehrere Chur- und Fürsten ihre Einwilligung dazu ertheilet haben. Die Konkordata selbsten lassen jedermänniglich die Freiheit, daran Theil zu nehmen oder

nicht. Man kann also zum Grundsatz annehmen, daß dieselbe die allgemeine oder besondere Verbindlichkeit in jeder Diöcese, ja bei jedem Stift ererbt, ex recepto et observantia erhalten haben. Wo sie nun ganz oder zum Theil nicht angenommen worden, können sie noch jetzo denen römischen Forderungen nicht zu Statten kommen. Und dahero können auch die durch den Inhalt der Konkordate gewissermaßen hergestellten extravagantes *execrabilis* et ad *regimen* nur in so fern für verbindlich geachtet werden, als die darinnen enthaltenen Reservationes die ohnmittelbar auf die Zeiten der Konkordate gefolgte Observanz zur Begleiterin haben. Aus diesem Grund verwirft die kaiserliche Wahl-Kapitulation Art. XIV. die päbstlichen Kollationsrechte in casu resignationis, ohnerachtet solches dem päbstlichen Stuhle durch gedachte Extravaganten wörtlich bedungen worden.

Die Ermanglung des denen Verfügungen der deutschen Konkordate zu Statten kommenden usus et observantia ist aber alsdann noch weit entscheidender, wann die daraus abgeleiteten päbstlichen Forderungen der deutschen Grund-Verfassung entgegenstehen, oder, wo letztere immittelst eine Abänderung erlitten hat, die sich mit denen päbstlichen Forderungen ohne Abbruch der Reichshoheit nicht vereinbaren läßt.

Auf solche Art würde die dermalige Reichsverfassung und die Ohnabhängigkeit der deutschen Nation, wogegen die Päbste ehedessen so mancherlei Anfälle gewaget haben, sich dem Unternehmen widersetzen, wann man dermalen noch die Frage bejahen wollte, quod Pontifex possit in casu promotionis etiam vere autoritate apostolica factae conferre Archi- et Episcopatus Germaniae.

Allein: quod pura et ex justitia canonice electis vel postulatis debita confirmatio non sit, pro promotione autoritate apostolica facta habenda, solches entscheidet die Natur und die Unwiederruflichkeit des denen Domstifteren zustehenden Wahlrechts schon im Voraus.

Eine Hauptanmerkung ist indessen hier nicht zu vergessen, nämlich: daß die Konkordata nicht nur strictissima Interpretatione seyen, sondern daß der römische Hof sich auch überhaupt in materia Beneficiali et resp. annatarum nicht die mindeste Berechtigung zueignen könne, welche in den Konkordatis nicht deutlich ausgedrückt ist. Die Decreta Basiliensia hatten alle Reservationes Pontificias und alle ordentliche Geldabga-

ben aufgehoben. Diese machen also zwischen dem römischen Hof und der deutschen Nation das Haupt-Regulativ aus. Durch die Konkordata wurden dem Pabst zwar per modum exceptionis a regula die alternativa mensium und die Annaten usque ad futurum concilium wieder eingeräumet und einige weitere Wohlthaten zugestanden.

Was nun hiebei nicht ausdrücklich unter die Ausnahme begriffen worden, solches ist und bleibet den römischen Ansprüchen in vim Decretorum Basiliensium auf immer entzogen.

Wider diesen Satz stoßet es also an, wann der römische Hof in denen folgenden Zeiten allerhand in denen Konkordatis nicht ausgedrückte Fälle vg. vacaturae fictitiae Beneficiorum per promotionem in curia etc. einzuführen gesucht, und zu solchem Ende bei Ertheilung der Indulten super retinendis beneficiis praehabitis eines von beiden für erledigt erkläret hat, um solches ex capite vacaturae fictitiae per promotionem in curia begeben zu können. Und eben so wenig stunde es in denen Mächten des Pabstes, die reservatio per appositionem manus papalis erst post tempora Concordatorum einzuführen.

ad V. In den Konkordatis sind die Worte enthalten: *majoribus dignitatibus post Pontificiales in cathedralibus, et principalibus in collegiatis Ecclesiis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quod alias pertinet.*

Hierdurch wurden die Dignitates majores ab alternativa mensium ausgenommen und denen Collatoribus ordinariis heimverwiesen. Im J. 1513 kam sub nomine anonimo zu Straßburg ein Exemplar zum Vorschein, und dieses druckte Henerikus Canisius der Herausgabe seines Juris canonici bei, worinnen diese Stelle folgendergestalt gelesen wurde:

Majoribus dignitatibus post Pontificiales in Cathedralibus et Principalibus in Collegiatis Ecclesiis exceptis, jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos pertinet.

Durch diese Formalia schienen die Dignitates majores von denen Provisionibus ordinationum gänzlich ausgeschieden, und also dem päbstlichen Stuhl vorbehalten zu seyn.

Der römische Hof hielte also diesen Grund schon für hinlänglich, um sich fast durchgehends in ganz Deutschland in

den Besitz der Vergebung dieser höheren Dignitäten zu setzen.

Da nun nicht bekannt ist, woher der Autor anonimus das oben angeführte Exemplar hergenommen, und da in weit älteren Exemplarien, welchen der Fides Archiviorum zu Statten kommt, ja selbst in denen bullis confirmatoriis Pontificum bei Branden, Nicolarts, Goldast, Limnäus ꝛc. und sogar in ipso Bullario Romano die Stelle nach der ersten Schreibart gelesen wird, und da endlich noch hinzu kommt, daß von Seiten der römischen Päbste die Begebung dieser Dignitäten vorhero nicht in Anspruch genommen, sondern denen Collatoribus ordinariis allschon per Concordata Constantiensa nachgegeben worden, so ergibt sich daraus offenbar, daß die deutsche Nation bei der Sache gefährdet seye, und daß die Billigkeit derselben bei nunmehro entdecktem Irrthum, wo nicht eine Entschädigung für das vergangene, doch wenigstens pro futuro die Wiederherstellung in die entzogenen Rechte zuspreche.

ad VI. Da mehr oben schon angemerket worden, daß der römische Hof nicht befugt seye, sich in materia beneficiali das mindeste zuzueignen, was in denen Konkordatis nicht ausgedrückt ist, so fallen die Verfügungen der sogenannten Kanzlei-Regeln von selbsten hinweg, es wäre dann, daß Deutschland solche aus eigener Willkür eingeführet hätte, welchen Falls der römische Hof denselben eben so wenig derogiren kann, als anderen wohl hergebrachten deutschen Gewohnheiten und Statuten.

ad VII. Die Konkordata behalten dem römischen Stuhl die per privationem, weniger nicht die per Resignationem in Curia erledigten Beneficia zwar bevor, es ist aber, so viel den casum resignationis betrifft, bereits oben erwähnt worden, daß hierunter die deutschen Kirchenfreiheiten, denen die kaiserliche Wahlkapitulation Art. IV. ausdrücklich das Wort spricht, denselben entgegen stehen. Zudem führen die Resignationes in favorem, zumalen wann solche ohne Rücksicht auf die Person sub annua Pensione gestattet werden, einen verabscheuungswürdigen Einbruch in die kanonischen Satzungen mit sich.

Da nun wohl kein deutscher Erz- oder Bischof mit dem Vorurtheil länger befangen seyn wird, quod Papa sit supra Canones, so kann auch aus diesem Grund die Annahme der Resignationum in favorem dem römischen Hof ohne Gewissensverletzung ferner nicht gestattet werden.

Was dagegen die Privationes ad Instantiam der sogenannten

Piscatorum betrifft, ist der Mißbrauch schon von daher ohnerträglich, da das erledigte Beneficium dem Denuncianten ohne Rücksicht auf die Verdienste und Würdigkeit der Person ertheilet wird. Es ist aber zugleich ein Eingriff in die bischöfliche Gerichtsbarkeit damit verbunden, dem sich mehr unten zu erwähnendermaßen die Decreta Basiliensia, die Reichsgesetze und die kaiserliche Wahlkapitulation besonders widersetzen.

Dann die Erkenntniß, ob und aus welchem Grunde die Privatio Statt habe, ist eine Justizsache und kann also dem ordentlichen Richter in Deutschland nicht entzogen werden.

ad VIII. et IX.

Die Koadjutorien und die Pluralitas Beneficiorum residentialium sind beide mit dem Geist der kanonischen Satzungen nicht vereinbarlich.

Letztere wird von dem Concilio Calcedoniensi gleichwohlen in Ansehen höherer und erlauchter Personen annoch gestattet.

Es ist also eine Folge der über den Pabst selbst erhabenen Verbindungskraft der ächten Kirchengesetze, daß man deren so willkürliche Verletzung nicht mehr zugeben könne.

Die Auslegung und Anordnung der Kirchengesetze ist ein wesentlicher Theil des bischöflichen Amts. Wann es also nur blos noch darauf ankommt, ob und wie fern eine Person höheren Standes oder von erlauchten Verdiensten mit mehreren Pfründen versehen zu werden verdiene, so kann dem Bischofe die ausschlüssige und ohnmittelbare Erkenntniß darüber ohne Verkehrung der wahren Kirchen-Ordnung nicht entzogen werden, geschweige, daß diese Erkenntniß denen päbstlichen Stellen in Ansehung der abgehenden Personal- und Lokal-Kenntnisse selten möglich seye, und daher leicht zu ermessen stehe, welchen Gefahren das Heil der Seelen durch die päbstlichen Dispensationen ausgesetzet werde.

ad X. Die Willkür, womit der römische Hof dem Juri Patronatus Ecclesiastico zu derogiren gewohnt ist, gründet sich auf das anmaßliche Dominium Beneficiorum.

Da nun aller Begriff eines solchen Dominii mit denen falschen Dekretalien zerfället, da die Konkordate denen päbstlichen Verfügnissen in materia beneficiali gemessene und auf keinerlei Art zu überschreitende Grenzen setzen, und da endlich die Reichsverfassungen und die kaiserliche Wahlkapitulation sich den Bekränkungen erworbener rechtmäßiger Zuständigkeiten

auch in geistlichen Dingen widersetzen, so muß dieses alles dem Juri Patronatus Ecclesiastico die vollständigste Sicherheit gewähren.

ad XI. et XII. Es ist ein Begriff verdorbener Zeiten und verkehrter Sitten, den man sich von Gnadensachen in rebus disciplinae ecclesiasticae machet. Die Verdienste und die Würdigkeit der Person sind allein fähig, diesen Begriff in denen besonderen Fällen zu rechtfertigen. Die milden Stifter hatten gewiß die Absicht nicht, ihr Vermögen durch die Gnade des römischen Hofs unverdienten Leuten zuzuwenden; die Erkanntniß über das Daseyn der Verdienste aber ist abermalen eine Zubehörde des bischöflichen Amts.

Diese Erkanntniß ist in beneficiis cum cura um so nothwendiger, je gewisser besondere Fähigkeiten dazu erfordert werden. In Ansehung der übrigen Beneficien ist das Testimonium Idoneitatis auch von daher erforderlich, weilen die deutschen Kirchenfreiheiten und das Herkommen nicht zugeben, daß denen ordinariis personae non gratae vel plane extraneae aufgedrungen werden.

ad XIII. Löbliche Statuta und wohlhergebrachte Gewohnheiten der Kirche und Stifter finden in der kaiserlichen Wahlkapitulation schon hinlänglichen Schutz.

Die Gültigkeit und Verbindlichkeit derselben gründet sich auf die ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der Ordinariorum. So wenig nun die unverfälschten Kanones dem Pabst einige Macht zulegen, die Verfügungen der Ordinariorum zu entkräften, so wenig vermag er auch denen Statuten und Gewohnheiten zu derogiren.

ad XIV. Die oben allegirte Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation, wo die Resignationes apud S. Sedem, und die darauf unternehmende Collationes praebendarum als widerrechtlich verworfen werden, gibt auch in gegenwärtigem Fall den Ausschlag.

ad XV. Das Beispiel aller Nationen, und die Gleichheit der Rechte aller Kirchen, welche den Grund der ächten Kirchenverfassung ausmachen, berechtigen auch die deutschen Erz- und Bischöfe, alle Verfügungen des römischen Hofes der genauesten Einsicht zu unterwerfen.

Der Begriff eines Monarchen kann mit jenem eines obersten Kirchen-Primaten nicht mehr verbunden werden, seitdem die Erdichtung der fal-

schen Dekretalien dem wahren Bild der ersten Kirchenverfassung Platz gemacht haben.

Vermöge solcher soll kein Bischof dem andern in das Regiment seiner besondern Diöcese eingreifen, und es fallen daher alle Verfügungen des römischen Hofes, welche dahin zielen könnten, hinweg.

Desgleichen hören in Gnaden- und Justiz-Sachen die dem Begriff eines geistlichen Monarchen et Domini Canonum allein angemessenen Machtsprüche gänzlich auf. Zu jenen werden Verdienst und Fähigkeiten erfordert, mit diesen aber muß die Gerechtigkeit der Sache und des Verfahrens verbunden seyn.

Da nun in allen diesen Fällen gar oft und gar sehr über die Schranken getreten worden, so ist eine künftige genaue Vorsicht durch die Einführung des bischöflichen Vidit unentbehrlich.

Daß die Constitutiones universales Summi Pontificis besonders in materia disciplinae ehender keine Verbindungskraft erreichen, bis sie entweder ab Ecclesia universali, oder von jeder Kirche insbesondere angenommen seynd, ist ohnehin nach der Herstellung ächter Lehrsätze eine bekannte Sache.

ad XVI. Cum Papa non sit Dominus Canonum, so gehört es allerdings unter die Anmaßungen, wenn der Processus informationis Neoelectorum an die päbstlichen Nuntios verwiesen, und dadurch die in Tridentino begründete Freiheit wieder aufgehoben oder beschränkt werden will.

ad XVII. Der so eben erwähnte Grund schlaget auch hier ein, und in Deutschland erfordert es die Grundverfassung und andere in die Reichs-Wohlfahrt und landesherrliche Vorsorge einschlagende Betrachtungen ohnehin, daß ein rechtmäßig erwählter oder postulirter Bischof die Lands-Regierung ohne allen Verzug antrete. Und wo würde es mit der Unabhängigkeit des Reichs hinkommen, wann der Regierungsantritt deutscher Fürsten von einer auswärtigen Macht abhangen sollte.

ad XVIII. Auch hier findet der ad XVI. erwähnte Grund seine Anwendung.

ad XIX. Da die Temporalia der hohen Erz- und Bisthümer ohne Verletzung der Reichsbotmäßigkeit von Niemand als Kaiser und Reich abhangen könne: so ist in Wahrheit zu bewundern, wie gleichgültig man bishero die Verleihung der Temporalien in denen Bullis Pontificiis angesehen habe.

ad XX. Da das Juramentum vasalliticum Archi- et Episcoporum

ein Abfluß des auf die falschen Dekretales gebauten Systematis ist, dieses aber nun allenthalben in sich selbsten zerfället, so ist es billig, daß auf die alte, der wahren Kirchenverfassung angemessene Formul zurückgegangen werde.

Die darinnen enthaltenen Klausulen: de augendis Juribus et regalibus Papae, de temporalibus mensae Archiepiscopalis laufen ohnehin wider die Reichsrechte.

Und da solches auch von denen Bischöfen, ja selbsten post constitutionem quoad sancta de 1740 von Aebten und Pröbsten rc. gefordert wird, so streiten sie noch insbesondere wider die Konkordate vom Jahre 1445 versu: Si vero canonicae fuerint, — provisi nihilominus metropolitanis et aliis praestent juramenta debita etc.

ad XXI. Durch die Baselischen Decreta wurden die Annaten sowohl, als alle übrigen Geldabgaben gänzlich aufgehoben, und dem päbstlichen Stuhl pro sustinendis oneribus regiminis Ecclesiae universalis eine anderweite Vorsehung versprochen.

Bei Errichtung der Konkordate war die Nation nicht in hinlänglicher Anzahl versammelt, um sothane Vorsehung bestimmen zu können. Man verstunde sich also einstweilen wieder zu Bezahlung der Annaten (salva tamen relaxatione in partibus suscipienda), und fügte solchem den Vorbehalt an, nisi in futuro Concilio de consensu nationis aliter fuerit provisum. Dieses Koncilium versprach der Pabst innerhalb fünf Jahren zusammen zu berufen, und von dessen Entscheidung sollte es abhangen, ob und was man dem Pabst für eine Beihülfe pro oneribus regiminis universalis reichen wollte. Es hat aber der römische Hof die versprochene Zusammenberufung des Koncilii nun schon so viele Jahrhunderte unterlassen, und es tritt daher auch hier ein, was oben von der alternativa mensium berühret worden.

So unbillig aber die ewige Andauer des von der deutschen Nation auf einige Zeit übernommenen Lastes seyn würde: so gewiß sind alle übrige, unter dem Namen der Konfirmations-Gebühren, der Palliums-Gelder und unzähliger anderer Rubriken in Gnaden- und Justiz-Sachen eingeführte Gelderpressungen dem wahren Sinn der Konkordate durchaus zuwider.

Die Decreta Basiliensia heben alle Geldhebereien ohne Ausnahme auf; dieses ist also die Grundregel, welche durch die

provisorische Wiedereinführung der Annaten nicht nur nicht entkräftet, sondern vielmehr bestätiget worden.

Es würde demnach vor Gott und der deutschen Nation unverantwortlich seyn, wenn diese Ungebühr denen Reichsunterthanen wider Recht und Billigkeit und zu ihrem und des Reiches Verderben länger aufgebürdet belassen werden wollte. Die Regeln der strengen Gerechtigkeit lassen dieselben vielmehr noch eine proportionirte Entschädigung für die bishero indebite nacher Rom entrichteten unermeßlichen Geldsummen hoffen.

ad XXII. Der römische Hof hat sich nach seinen bisherigen auf die falsas decretales gebauten Grundsätzen nicht gescheuet, zu behaupten, daß die Canones Conciliorum ihre Verbindungskraft blos von der päbstlichen Bestätigung, und mithin von der Autorität des römischen Stuhls herzuleiten hätten. Um so minder war also das Bedenken, sich die alleinige Auslegung der Canonum zuzueignen, und in solcher Absicht die Congregationem S. Concilii Tridentini interpretum niederzusetzen.

Nachdem aber an der Hinfälligkeit dieses Satzes nicht mehr zu zweifeln ist, und die Interpretatio authentica also blos der gesetzgebenden Macht, nämlich der allgemeinen Kirche, zukommet, im übrigen aber jedem Bischof in seiner Diöcese die nämliche Gewalt von Gott anvertraut worden ist, der sich der Pabst als Bischof zu erfreuen hat, so beruhet es allemal von dem Ermessen der Bischöfe, ob und wie fern die Decreta der Congregationis interpretum ihren eigenen Einsichten gemäß seynd, und also eine beifällige Aufnahme in ihren Diöcesen verdienen.

ad XXIII., XXIV. et XXVI.

Der heilige Bernardus klagte schon über die grundverderbliche Exemptionen auf das Allerbitterste.

Das Concilium Constantiense et Basiliense mißbilligte solche, und würde dem Uebel die Abhülfe verschafft haben, wenn die Trennung nicht zuvor gekommen wäre.

Die merkwürdige Zusammenkunft von Koblenz vom Jahre 1479, die Reichsversammlung von 1510, 1521 und 1523 stellten darüber eigene Beschwerden auf.

Das Tridentinum verordnete schon die Reduzirung der Kloster-Geistlichen auf den Stand der Kloster-Revenüen.

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1530 §. 55. will, daß alle Prediger durch die Erz- und Bischöfe bestätiget werden sollen.

Dessen ungeachtet behauptet noch Benedikt XIV., quod Pontifex ex potestate absoluta etiam sine consensu Episcopi monasterium plenarie ab ejus jure subtrahere possit.

Da man aber von einem Potestate absoluta summi Pontificis in der Kirche und besonders in dem Umfang der ihren Bischöfen allein untergebenen Diöcesen nichts mehr weiß, wohl aber überzeuget ist, daß die von Gott angeordnete bischöfliche Gewalt auch von Gott allein abhange, und derselbe also durch menschliche Verfügungen niemand entzogen werden könne, so lassen sich auch die Klöster und Ordensgeistlichen hiervon nicht ausnehmen.

Wie viele Klöster übrigens von denen Päbsten selbsten aufgehoben und zu anderen Dingen verwendet worden, und wie sich die teutschen Erz- und Bischöfe eben dieses Rechtes non obstantibus praetensis exceptionibus bei allen Gelegenheiten bedienet haben, lehret die Geschichte und jene des Erzstifts Mainz ist dabei um so merkwürdiger, da die mehresten Klöster der erzbischöflichen Landen durch bloße Anordnung der zeitlichen Herren Erzbischöfen schon mehrere Verwandlungen erlitten haben.

ad XXV. Das Recht, Leges dioecesanas zu machen und davon zu dispensiren, wird denen Bischöfen nicht bestritten. Der Anstand möchte in Ansehung der allgemeinen Kirchengesetze von daher genommen werden, quia nemo potest dispensare a lege, quam non dedit. Allein mit der ohnumschränkten Befugniß, die anvertraute Diöcese zu regieren, muß auch nothwendig das jus dispensandi verbunden seyn. Und da die allgemeine Kirche nicht jederzeit versammelt ist, noch das Dispensationsrecht selbst ausüben kann, so muß der Satz hier eintreten: cui executio Canonum incumbit, eidem competit et dispensatio. —

In dem Anfang der Kirche war die Beobachtung der Gesetze streng und folglich die Dispensation selten. Dennoch geschahen diese zuweilen von den Bischöfen, ausschließlich eines jeden anderen. Die Ehrfurcht für die Gesetze war die Ursache, daß man die Lossprechung von denselben nachher an die häufigen Koncilien verwies.

Bei Unterbleibung der Koncilien und Synoden maßten sich die Päbste das Recht zu dispensiren an. Was für Klagen darüber geführet worden seyen, lehret der heilige Bernardus, zeigen die Concilia Moguntina vom Jahre 1439, die hundert

gravamina der deutschen Nation und das Concilium Constantiense Sess. 43., welches Decretum einen Theil der deutschen Konkordate ausmachet und also einen vollgültigen Grund abgibt, die Sache auf ihre ursprüngliche Verfassung zurückzubringen. Die römischen Fakultäten hören also von selbsten auf, und die Verordnungen der Kongregationen bleiben alleinige Gesetze für den römischen Kirchenstaat.

Sollte von gänzlicher Aufhebung eines obwohl allgemeinen, doch in seiner Wesenheit abänderlichen und wandelbaren Disciplinenpunkts die Frage seyn, so würde solches abermalen von der Lokal-Erkanntniß und darauf gegründeter Anordnung der Bischöfe abhangen, weilen eines Theils derlei Gesetze die einzelnen Kirchen nur blos ex recepto verbinden, mithin auch eben so leicht wieder entkräftet werden können, und weilen anderen Theils das besondere Wohl der Staaten und Wohlfahrt jeder Kirchen, wornach die äußerliche Disciplin genau abgemessen seyn soll, von Niemand als von denen Ordinariis locorum mit Grund beurtheilet werden mag.

ad XXVII., XXVIII. et XXIX.

Die Absolutiones a censuris gehören, so wie das jus ferendi censuras zur ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit. Dieser Theil der Gerichtsbarkeit kann also den Bischöfen nicht benommen werden, und es würden die oben berührten Gesetze denen hierunter Beschwerten abermalen zu Statten kommen. Noch weniger aber darf ein Untergebener a censura ab ipso Episcopo lata, aut ferenda anderst als autoritate Episcopi absolviret werden, wann anderst alle Verfügungen der bischöflichen Gewalt nicht nach Willkür entkräftet werden sollen. Und dahero hat in correctoriis allschon das Concilium Tridentinum dem Beruf ad Summam Sedem den effectum suspensivum benommen. Ueberhaupt ist dabei zu merken, daß die Correctio morum et disciplinae zum Kirchenregiment gehöre. Da nun post detectas fraudes decretalium hierinnen keine Eingriffe mehr gestattet werden können, ohne die ursprüngliche Kirchenverfassung noch ferner übern Haufen zu werfen, so seynd die Inhibitoriales in correctoriis in quocunque casu unzulässig.

Die Appellationes a Curiis Ecclesiasticis Germaniae sollen vermöge Decreti 20. Sess. 2. ut lites, und Decreti 31. Sess. Ecclesiast. sollicit. des Concilii Basiliensis mit Beobachtung der ersten und Metropolitan-Instanz per judices in partibus

delegatos erlediget werden. Die Zusammenkunft zu Koblenz 1479 und die Gravamina Nationis 1522 und 1523 beschweren sich schon wegen der Nichtbeobachtung.

Das bekannte Schreiben des Churmainzischen Kanzlars Mayer vom Jahre 1457 an Aeneam Silvium ist darüber gleichmäßig beredt. Das Decretum Concilii Sardicensis, worauf sich Bellarminus berufet, spricht ebenmäßig anderst nicht, als von einer *renovatione judicii* und *delegatione in partibus*, andere Gründe hier gar nicht zu berühren. Die falschen Dekretalien haben nachher dieses Privilegium mere adjectitium, woran man vor dem Concilio Sardicensi (347) gar nicht dachte, sehr erweitert; ohnerachtet nun das Tridentinum mit den obigen Konciliar-Verordnungen Sess. 24. Cap. 20. de Reform. übereinstimmet, so glaubte dennoch der Pabst Benedikt XIV., querelas desuper inanes esse, nec ulli innixas fundamento V. Constit. v. 1742. Die Nuntiar-Gerichte machen nun diese judicia in partibus keineswegs aus, da das Tridentinum Sess. 25. Cap. 10. verordnet: Personas queis in materiis appellationis Delegationes in partibus essent faciendas, in conciliis provincialibus esse denominandas.

Da also die Nuntiaturen zu Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutschland nicht fähig sind, und da schon oben bemerket worden, daß die übrigen Gegenstände ihrer Beschäftigungen nichts als die Behauptung und Erweiterung der bisherigen römischen Ermächtigungen zum Ziel haben, diesen aber endlich die gehörigen Schranken sollen gesetzt werden, so folget von selbsten, daß man die Nuntiatur-Gerichte in Deutschland ferner nicht mehr dulden könne.

ad XXX. Um sich von der Geschichte der Decretorum Basiliensium, deren Annahme und Verbindlichkeit richtigen Begriff zu machen, wird die schon vor einigen Jahren hierüber an das Licht getretene gründliche Dissertatio de certis s. Conc. Basil. Decretis, maxime hierarchicis, a Germania et Gallia a. 1438 et 39 acceptatis etc. hier beigefüget.

Deßgleichen wird beigehende Erörterung einiger die Concordata Nat. Germ. betreffende Fragen, welche der fürstliche würzburgische Hof anhero mitgetheilet hat, dasjenige, was bishero erwähnt worden, guten Theils erläutern und bestätigen.

II. Gutachten der Staatsmänner. *)

Erste Frage.

Ob nicht, wenn dem Pabste die wohlhergebrachten Befugnisse gewaltsam entrissen werden, die Kaiser und Landesfürsten wieder zu ihren alten Rechten greifen dürfen und werden?

Bei Beleuchtung dieser Frage scheint vordersam nöthig, unter den juribus supremi Pontificis eine Abtheilung vorzumerken, welche von den belobten geistlichen Rechtslehrern Barthel Tom. 2. op. 3. cap. 1. sect. 1. Nr. 3., Zallwein Tom. 3. quaest. 2 cap. 6. §. 7., endlich von Ickstatt Tom. 2. opusc. 6. §. 17. zu einem vernünftigen Mittelweg zwischen den blinden adulatoribus romanizantibus und ihren heutigen Gegnern gebrauchet worden ist.

Es theilen sich nämlich gedachte Gerechtsame in primigenia, d. i. solche, ohne welche die Einheit der Kirche, als der eigentliche Grund des von Christo vorgesetzten Primats nicht erhalten werden könnte, mithin zu Befestigung des Verbandes aller Glieder im Glauben und Grundsätzen nöthig erschienen haben;

und in secundaria oder adventitia, welche anderst durch den Zeitverlauf oder durch Aenderung der Politik, der Kirchenzucht und durch menschliche Leidenschaften eingeführet worden, welche mithin von der weltlichen Macht entweder offenbar dem heiligen Stuhl verschenket, oder auch von diesem jener abgedrungen worden sind, worunter auch alle die gezählet werden müssen, die in den ältesten christlichen Zeiten, den Provinzial-Synodis, Metropoliten und Bischöfen gemein zuständig gewesen und von der römischen Curia aus verschiedenen Bereicherungs- und Vergrößerungs-Absichten bald gewaltsam, bald mit stillschweigender Bewilligung an sich genommen.

Obschon nun leicht zu beweisen ist, daß in den Urzeiten des Christenthums sich die Kaiser und Fürsten merklich sogar in die autoritatem primigeniam gemischt und während der Infantiae papatus et ecclesiae einen befehlenden Dominatum ausgeübet haben: so ist doch nicht zu vermuthen, noch zu wünschen, daß unsere dermaligen Reichsoberhäupter und übrige Beherrscher in sothane veraltete Fußtapfen zurückzutreten sich gefallen lassen möchten.

---

*) Diese Gutachten wurden erst gefordert, nachdem die kaiserliche Erklärung eingegangen war und verschiedene gesandtschaftliche Berichte von Wien allerlei Bedenklichkeiten erregt hatten. cf. Heft II. p. 47.

Allein seitdem der große Bannstrahl nicht mehr zündet, und man sich nicht mehr fürchten darf, in unserem Saeculo ein zu verabscheuendes Beispiel jener übertriebenen Allmacht zu sehen, mit welcher ehemal ein Pabst Innocentius IV. Friedrich II. — ein Gregorius VII. Heinrich IV. — ein Bonifacius VIII. Philipp den Schönen — ein Julius II. den König von Navarra — ein Innocentius III. Kaiser Otto IV. ꝛc. ihrer Länder zu entsetzen und die Unterthanen des Eides gegen ihre Landesherren zu entbinden, sich impune getrauet haben, so ist auch seitdem nicht mehr unmöglich, daß die gereizten *reges gentium* auf das Alterthum zurückgreifen und vielleicht nach und nach mit Ausschluß derer nicht anzutastender Glaubensregeln sich die übrige Macht über die Güter, Ordnungen, moralische Disciplin und Weltlichkeiten der Geistlichkeit wieder beizulegen einfallen lassen könnten.

Pabst Clemens V. hat der unbegränzten Infallibilität schon eine starke Stütze benommen, als er selbst bekennet: omnis quippe Pontifex ex hominibus adsumtus est, et ipse circumdatus est infirmitate. Man weiß, daß unser Weltheiland seiner Kirche zwar einen nie zu überwältigenden Glauben, aber nicht die ewige Dauer der jetzigen Verfassung verheißen hat.

Das enge Band, wodurch der Pabst als ein Oberhaupt mit den Gliedern der Kirche verknüpft ist, hat bis daher die wirkliche Hierarchiam formirt.

Auf Kanones und die, obschon untergeschobenen, anderen Dekretalen hat sich die vorzüglichste Verehrung der geistlichen Befehle gestützet (nicht auf die Lehre Christi *).

Die Gutthaten der Weltlichen haben die Wohlfahrt gebauet und die Lehre der inter Jovem et Caesarem getheilten Macht hat dem geistlichen Körper durch den selbst am meisten dabei interessirten Pabst einen Schutz gegeben, welcher, sey es nun mit oder ohne Recht, bis jetzt die Ambition der Großen werkthätig zurückgehalten hat; trennt sich aber sothanes Band, so weiß man nicht, was ferner den weltlichen Fürsten im Wege stehen sollte, in die alte strenge Advokatie neben der täglich sich weiter ausdehnenden Landesherrlichkeit jure postliminii directi vel protectorii die Hände an das Heiligthum zu legen.

*) Der eingeklammerte Gegensatz ist im Original nicht ausgedrückt.

Wenn man nur die einzige Regierungszeit des Pabstes Bonifacius VIII. in das Platina vite degli Pontifici oder in dem 18. und 19. Volume der Kirchenhistorie des Abbé Fleury mit unbefangenen Augen durchlesen und dabei erwägen mag, auf was für heftige Grundpfeiler er die Ausübung seines übertriebenen Despotismus gestützet, was für Gattung Intriguen er angewendet, um zu seinen ambitiösen Absichten zu gelangen, und wie sicher derlei Usurpationen gegen das Recht, gegen die Lehre Christi, gegen den Sinn der Kirche und gegen das Gewissen nicht blos eines Kirchenvaters, sondern nur eines ehrlichen Mannes geloffen, so wird man bei jetzigen aufgeklärten Zeiten erstaunen, wie weit sich damal Unwissenheit und Aberglauben erstreckt haben müssen. Man möchte sich also auch kaum verwundern, wann jetzo die weltlichen Oberhäupter sich einfallen ließen, auf die Urzeit zurückzukehren und avulsa zu rekuperiren.

Keine Kriegsmacht der geistlichen oder päbstlichen Armeen würde sie daran hindern können, und der ehemalige Zwang des Bannes dürfte keine schreckbaren Empfindungen, viel weniger gehorsame Folgen nach sich ziehen. Nur allein das politische Band der Verträge, Konkordate und Staatsklugheit kann die weltlichen Mächte noch eine Zeitlang zurückhalten und damit der Kirchen-Hierarchie eine Stütze geben.

Wann man betrachtet, um wie viel seit 200 Jahren die päbstliche Macht schon abgenommen, wie sehr sich aber seit dieser Zeit die diplomatischen Wissenschaften und damit die Kritik über die unächten Schriften unserer Alterthümer angewachsen, wie viele Mühe sich die Protestanten gegeben, alles aufzusuchen und durchzuklügeln, was nur immer dem römischen Primatui entgegen zu stehen den Anschein hat, und wenn man endlich mit hinzufüget, was der Pabst Gregorius magnus, Bernardus, Marcus Antonius de Dominis, Alexander Natalis, Theodorikus von Niem *), Fleury, Muratorius, Febronius, Lochstein, Barthel, Neller, Zallwein, Pereira, Pater Contini, Kollarius und andere Katholische nicht im Verborgenen, sondern offenbar zu schreiben sich getrauet haben, wann ferner erwogen werden will, was Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel, die Erzherzoge von Oesterreich, Parma, Modena, Bayern schon wirklich für Grundsätze gegen

*) Dietrich von Niem starb um 1417 und schrieb eine Geschichte des päbstlichen Schisma, die allen Fanatikern unserer Tage empfohlen werden kann. — Er war ein ehrlicher Westphale und Abt von Verden.

die geistlichen Immunitäten, Personen, Güter und Gerechtsame, ja! gegen den Römischen Hof selbst mit starker Hand ausüben, so wird sich ohne mühsame Vergleichung ergeben, daß man zwar noch nicht mit einer vollen Einmüthigkeit über alle Beschwerungspunkte zu Werke gehe, sondern bald eine Macht hier, die andere dort das für ihre Umstände anständige Stück von dem ganzen Umfange abreiße; jedoch kann man auch eben so leicht bemerken, daß immer ein weltlicher Hof dem andern nachahme und so Fuß für Fuß schon wirklich zu dem zurückgreife, was man als eine geistliche Usurpation älterer Zeiten nur scheinbar ansehen kann.

Die Erz- und Bischöfe, deren Diöcesan-Gerechtsame sich in weltlicher Reichsstände Landen erstrecken, haben davon täglich die empfindlichsten Proben, und man darf ohne prophetischen Geist von der jetzigen Lage auf die noch bevorstehenden Um- und Uebergreifungen desto sicherer einen Schluß machen, als bisdaher weder der Kaiser, noch sonst eine weltliche Macht zu Aufrechthaltung oder Vertheidigung der alten Verfassung mit Rath und That einen Schritt gethan, zumalen auch der regierende, als sehr vernünftig gepriesene Pabst mit einer scheinbaren Gleichgültigkeit sich mehr um die Sicherheit seiner Staaten und kleinen Chikanen über die ihm noch gehörende teutsche Bischöfe, besonders in einträglichen Dotariensachen, als um eine Wehre gegen die weltlichen Dominantes bemühet. Daß derselbe anbei mit dem Kaiserlichen Hof in einem geheimen doch zu den politischen Absichten gefälligem Vertrauen stehe, haben bereits mehrere Beispiele bewiesen; und man glaubt daher nicht zu irren, wenn man vermuthet, daß das heutige System zwar zur Beförderung der dogmatischen Wahrheiten, aber nicht zur Vermehrung der zeitlichen Rechte oder Besitzungen und Ansehen der Geistlichkeit abziele.

Zweite Frage.

Ob es den teutschen Erz- und Bischöfen gerathener seyn möchte, das bisherige genauere und engere Verband mit dem Päbstlichen Hofe aufzuheben oder mit Aufopferung einiger Abgaben ferner bestehen zu lassen.

In materiis, welche das Dogma, die Glaubenssätze und die seeligmachenden Grundwahrheiten unserer katholischen Religion betreffen,

kann man sich nicht entbrechen, mit dem französischen und febronianischen Haufen das principium anzunehmen, daß eine allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst seye. Und wenn schon der Römische Advocat Argiro in seinen mit Approbationen zu Rom anno 1739 in zwei Folianten gedruckten disceptationibus ecclesiasticis unter Anführung seiner Gewährsmänner deutlich behauptet: pag. 21. discept. 7. de summo pontifice: »Quodammodo videtur (Papam) neque Deum esse, neque hominem, esse quasi venter inter utrumque etc. Unde fit, ut major sit dignitas Papae quam Angelorum etc. *In administratione et autoritate major est omnibus sanctis.*

»pag. 22. Et vere princeps principum, eo quod ipse non solum quoad spiritualia dicitur caput et princeps Christianorum ratione Apostolicae dignitatis, sed etiam quoad temporalia dicitur imperator occidentalis imperii etc. Jus ipsum eligendi imperatorem amplius non existit in populo, ut prius existebat, sed in Romano pontifice. Jus praedictum eligendi imperatorem in ipsis principibus (a Gregorio V. S. R. E. Pontifice a C. 996 translatum) habitur tanquam quid accidentale etc. — Unde fit, ut data legitima causa deponere valet imperatorem etc.

»pag. 43. Standum sententiae vero Papae, si contra dicat ecclesiae vel concilio; sententia vero Papae praevalet sententiae concilii etiam in materia dogmatum etc.

»pag. 44. Si concilium generale esset supra Papam, potestas Papae non esset suprema: *sed quia potestas Papae est suprema, ergo* potestas Papae est supra Concilium« etc.; so sind doch die häufige aus der heiligen Schrift und aus den Conciliis selbst genommene mit den historischen ächten Nachrichten einstimmende Gegensätze überwiegend, und nachdem die decreta der Kirchenversammlungen Constantiensis sess. 4. 5. et Basiliensis sess. 2. ex acceptatione Regis Alberti einen wesentlichen Theil der deutschen Concordaten ausmachen, so darf man sich nicht mehr fürchten zu behaupten, daß selbst der Römische Hof durch seine Annahme diesen Lehrsatz konfirmiret habe.

Allein diejenigen, welche das concilium über den Pabst erheben, gestehen doch zugleich, daß Sr. päbstlichen Heiligkeit, als dem obersten Hirten der Kirche und dem Mittelpunkt der allgemeinen Vereinigung aus göttlicher Einsetzung das Primat und alle dessen Rechte gebühre, welche zur Erhaltung der Einheit in der Kirche nothwendig sind, daß also der Pabst der erste und oberste Vorsteher in allen Kirchensachen custos, vindex, et exequutor canonum seye, und daß

das allgemeine Wohl erfordere, an denselben in wichtigen Dingen zu referiren.

Wenn man aus diesem Geständniß einen Schluß ziehet, so wird sich ungefähr folgern, daß die geistliche Kirchenhierarchie nach Art der weltlichen Verfassung unseres deutschen Reichs auf eine gänzlich analogische Weise zusammengedacht werden müsse.

Was im Weltlichen der Kaiser vorstellet, das solle im Geistlichen der Pabst seyn.

Die Erz- und Bischöfe, auch Prälaten, sind das verhältnißmäßige Ebenbild der Reichsstände.

Die concilia imperii sollen das concilium bedeuten. In den päbstlichen Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiktion findet man ein Gleichniß mit der dem Kaiser immediate subjekten Ritterschaft. Es sind die päbstlichen Kurialgerichte und rota den Reichsgerichten nicht unähnlich.

Die Kreisversammlungen werden dabei mit den Provinzial-Synoden äquiparirt werden dürfen *).

Und nachdem man sich in Jure publico lange mit des v. Ludwig's Ideen amüsirt, daß vor der wirklichen Entstehung des occidentalischen Kaiserthums die ursprüngliche unabhängige Macht der 7 Erzfürsten schon vorhanden gewesen, so stimmt sothaner Gedanke auch mit der Lehre überein, daß, ehe die Macht des Pabstthums auf einen so hohen Gipfel gestiegen, die Rechte des Bisthums aus göttlicher Einsetzung jeglichem Erz- und Bischofe als den Folgern der Aposteln in seiner Diöces zuständig gewesen seyen.

Das Sprichwort trifft zwar auch hier ein: omnis similitudo claudicat, doch scheint eine nicht geringe Aehnlichkeit darunter obzuwalten, und es wäre vielleicht zu wünschen, daß die Hierarchie eine solche Gestalt oder innere Verfassung hatte. Allein man sieht die Möglichkeit dazu ohne Umsturz des wesentlichen Systems nicht ein.

Die entgegenstehenden Ursachen sind zu häufig und können nicht beseitigt werden; nur einige mögen hier bemerklich gemacht werden.

Die Päbste haben bei dem dummgläubigen mittleren Zeitalter ihre Macht übertrieben und zuviel zu erhöhen gewußt. **Es ist aus ihrer Domination über die Christenheit eine Sklaverei geworden, Seele, Leib und Vermögen des katholischen**

*) Der Pabst hatte, wie man sieht, Ursache genug, gegen den Wiener Frieden zu protestiren, und das seitdem planmäßig mit stets vermehrten Kräften verfolgte Ziel ist eines Religionskrieges wohl werth. —

Haufens begehrten sie als ein unumschränktes Eigenthum, gleichwie der Gewissenszwang weit über alle weltliche Macht auf den denkenden Menschen zu wirken pfleget, so wußten sie alles zu Glaubensartikeln zu machen, was ihre Gewalt, Ansehen und Hoheit erheben, zugleich aber auch ihnen einen großen Theil des zeitlichen Vermögens eigen machen konnte. Die Männer, welche eine Billigkeit predigten und das Joch zu schütteln sich unterstanden, deren es in allen Jahrhunderten gegeben, wurden verfolget, einer Ketzerei beschuldigt und für ihre Personen vernichtet, aber der Saame ihres Hasses bliebe doch nicht minder in ihren Anhängern und Nachfolgern. Eigentlich brach das bishero unauflösliche Feuer einer Empörung gegen die päbstlichen Uebertreibungen um die Mitte des 14ten Jahrhunderts aus, als Wicleff in England zu lehren und zu predigen anfieng und sein Schüler Huß nach ihm sich in Böhmen zum Feinde des Pabstthums erklärte.

Der Zeitpunkt war günstig, denn nachdem Gregor XI. den päbstlichen Sitz wieder von Avignon nach Rom zurück verlegte, entstand das bekannte 50jährige Schisma, welches bis auf das bekannte Constanzer Koncil fortgedauert hat. An diesem Schisma nahmen fast alle große und kleine geistliche und weltliche Mächte, eine jede nach ihrer Leidenschaft oder Convenienz mitwirkenden Antheil. Nach Carl IV., welcher besonders durch seine goldene Bulle den geistlichen Churfürsten und Erzbischöfen eine feste Stütze des Vorzuges und Hoheit gewesen, doch aber auch ungeachtet seiner großen Liebe zu dem Pabste sich in comitiis Moguntinis nicht enthalten konnte, dem römischen Legaten vorzuwerfen: Domine Legate! Papa vos misit in Germaniam, in qua magnam pecuniam corrogatis, sed in clero nihil reformatis. Nach Karl IV. kamen schwache Kaiser auf den Thron. Wenzel und Ruprecht wurden mit und ohne Recht verfolget. Sigmund hatte gute Absichten und ungeachtet er sich noch in Rom von dem Pabste krönen lassen, so wollte er doch die Kirche reformiren; die Aufsätze sind noch vorhanden; er reisete selbst 3 Jahre lang alle Länder und Provinzen durch, um die Könige und Fürsten zu Mitbeschickung des Kostnitzer Konciliums zu vermögen. Es waren damalen nicht weniger denn 3 Päbste erwählet, von welchen jeder Vicarius legitimus Christi zu seyn vorgabe!

Die Avisamenta Constantiensia de anno 1416 sind bekannt und es waren bereits die meisten der nämlichen Klagen in 8 Kapiteln ausgedrückt, welche noch heut zu Tage

wirklich ohne Abhülfe vorliegen. Sie wurden tempore Basiliensis Concilii sub Friederico III. 3 Jahre lang mit eben so wenig Frucht wiederholet. Allein man hatte noch nicht Standhaftigkeit oder Einmüthigkeit genug, sich selbst im deutschen Reiche Hülfe zu verschaffen, denn während der Zeit man gegen den Pabst eine Faust im Sacke machte, und allerlei Reformationen contra curiam einzuführen vorgehabt, so waren Kaiser Friederich, der Erzbischof von Mainz und der Churfürst von Brandenburg neben andern unbenannten Fürsten und Prälaten der deutschen Nation noch so furchtsam oder nachgiebig, oder auch, wie man es zu Rom nennt, der Obedienz so gewohnt, daß sie anno 1447 den Pabst Eugenium IV. *humiliter supplicavunt* (so sind die Worte der Bulle) den Churfürsten zu Trier Jacobum von Sirck und Theodorikum von Moersen Churfürsten zu Köln zu restituiren, welche er, weil sie dem Concilio zu Basel gegen den Pabst angehangen tanquam haereticos et schismaticos, nostrosque et Romanae ecclesiae rebelles, ihrer Erzbisthümer, Dignitäten, Regierung in spiritualibus et temporalibus entsetzt, und dagegen auf Trier allschon den Erzbischof von Cambray promoviret hatte. Und wenn man nun, um in dieser wunderlichen Geschichte nicht zu weitläufig zu fallen, auf das Ende gehet, so findet man die Denkungsart dieser damaligen unzuverlässigen Zeiten nirgends besser ausgedrückt und auf jetzige Umstände vielleicht mutatis mutandis, noch applicable, als wenn man hier diejenige notam anführet, welche ex Gobelino in der historia diplomatica Trevirensi ad annum 1450 beigehangen ist:

»Fuerunt non pauci, qui Caesari suaserint, nunc tempus esse (nämlich nach dem Tode Nicolaus V.) coercendi Apostolicam sedem, ne tantum in Germania posset; Conventiones, quae cum Eugenio IV. factae fuerant, diminutas esse, nec prius obediendum Romano Pontifici, quam ea concederet, quae Natio Germanica optaret, ancillam eam videri, libertatem aliquando moveri; atque hoc ipsum Jacobus Trevirensis Archiepiscopus obnixe quaerebat, qui ex lite lucrum aliquod exspectabat; contra Aeneas Silvius (der unter dem Namen Pius II. nachher Pabst wurde) non esse e re Caesaris aiebat, romani pontificis auctoritatem reprimere, ut populi gratia iniretur, quae sua natura inconstantissima est, Papam imperatoris et imperatorem papae auxilio indigere: stultum esse, illi nocere, cujus exspectes opem. Cum pontificatus novus initur, tunc Romani praesulis gratiam beneficiis emerendam, Quodsi ab injuriis incipias, difficilem in benevolentiam patere aditum. Mittendam more majo-

rum obedientiam foedusque cum novo praesule honestum ineundum, *eoque pacto Germanos imperatori obedituros* *)“ etc.

Man glaubet, daß Aeneas Silvius in seinem gegebenen Bedenken nicht unrecht gehabt, nämlich es sey des kaiserlichen Hofes Sache nicht, die päbstliche Auktorität fallen zu lassen, denn beide könnten einander nützliche Dinge leisten.

Hat man also mehrere Saecula hindurch immer die nämlichen Klagen gegen den römischen Hof geführet, haben die geist- und weltlichen Fürsten der deutschen Nation in corpore größtentheils sich mit Bündnissen und Eidschwüren ohne Furcht zusammengethan, die mißbräuchliche römische Gewalt in Schranken zu setzen, haben die Kaiser ungeachtet der kräftigsten Mitwirkung nichts ausrichten können, haben allgemeine Concilia dabei ihre Mühe verloren, haben auch die bündigsten zwischen dem Pabst und besagter Nation mit starker Nachgiebigkeit errichtete Konkordaten doch nicht verhindern können, daß nach kaum ausgewechselten diesen Verträgen die Päbste anwieder um sich gegriffen und die plenitudinem potestatis herzustellen gewußt, so ist fast nicht abzusehen, wie anjetzo nur drei mit einander verbundene Erzbischöfe, welche weder des Kaisers, noch übriger katholischer Erz- und Bischöfe Beistimmung versichert sind, wenn man auch des übrigen un- und mittelbaren Reichs-Cleri nicht gedenken wollte, allein im Stande seyn sollten, eine zwar heilsame, aber mit vielen Beschwerden verknüpfte Reform zu einem ruhigen Ende zu leiten.

Die Obstacula dagegen theilen sich in rechtliche, politische und persönliche; denn es möchte unvorschreiblich zu erwähnen seyn:

a) daß die Päbste gleichwohl in einem durch Konkordaten, durch die selbstische Anerkenntniß der Geistlichkeit und durch einen bei jedem Vorfall erneuerten und mit Abgaben bestärkten Besitze seyen,

b) daß nicht der jetzt regierende Pabst, sondern seine Vorfahren consentiente aut solvente clero die lastbare Unterwürfigkeit und Taxen, Annaten oder Dispens- und Retentions-Gelder eingeführet, mithin Pontifex sich mit einer exigentia tributaria a praedecessoribus transmissa et praescripta, quae est juris gentium, schützen könne, und daß,

c) da einem zeitlichen Pabst von der ganzen Kirche das Recht

---

*) Die Dummgläubigkeit der Deutschen war also ein Objekt von großer politischer Wichtigkeit.

nicht bestritten worden, Gnaden, Befreiungen und Erlaubnisse tanquam a fonte auszutheilen, die restitutiones dagegen einzufordern ihm mit Billigkeit auch nicht benommen werden könne. Es würde nicht weniger

d) billig seyn, ihm vorzüglich, ehe man zu thätlichen Entziehungen schreitet, die habenden gravamina selbst vorzulegen, seine Erklärung zu fordern, und nicht ungehört eines verewigten Besitzes oder Rechts zu berauben, zumalen

e) derlei Hauptänderungen in Disciplinar-Dingen, welche noch zur Zeit der ganze teutsche Klerus nicht in corpore bestreitet, sondern welchem annoch täglich von der Mehrheit Folge geleistet wird, und von den Antecessoribus der Klagenden selbst in iisdem ecclesiis befolget worden sind, nicht von wenigen Gliedern abgethan, vielmehr nur von einer Kirchenversammlung des gesammten teutschen Cleri gegen den Pabst causa prius cognita verhänget werden könnten; wobei

f) der päbstliche Hof sich auf die unzählbaren Supplikationen, Anbietungen und dokumentirte Beweise gegen den Clerum zu beziehen gewiß nicht vergessen und wider die diesseitigen Allegationen Argumenta vielleicht mit eben so beträchtlichen Archivstücken zur Behauptung des Alterthums und Konkordaten aufzutreten im Stande seyn werde. Wollte man endlich

g) sich auf das in et post concordata Aschaffenburgensia zu weiterer Erörterung der Klagepunkten versprochene allgemeine Concilium berufen, so wird der Pabst wohl einwenden können, daß es den Ständen nicht verwehret gewesen seyn würde, auf dessen Versammlung zu mahnen oder wenigstens auf dem 100 Jahre post concordata gehaltenen Tridentino ihre Beschwerden und Verlangen vorzubringen, indem daselbst nicht weniger de reformatione gehandelt worden. Gleichwie aber bei dieser ökumenischen Versammlung die vereinigte Kirche zufrieden gewesen, ja selbst gegen die abgefallene Sekten, die unter der päbstlichen Macht zusammengesetzte Hierarchie beschützet habe, so sey die seitherige acquiescentia et agnitio universalis ein bestärktes Recht, dessen Kraft nicht willkührlich unterbrochen werden dürfte.

h) Wenn man aber auf vorstehende Betrachtungen gar keine Rücksicht nehmen wollte, so möchten die politischen Vorsichten von einem besseren Gewichte seyn und zur behutsamen Ueberlegung genommen werden können.

Das ist: Nach oben angezogener Stelle des Aeneas Silvius würde es sich fragen: Ob, wenn des Pabstes Auktorität zu sehr unterdrückt würde, nicht auch die Wohlfahrt der übrigen Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands mit in Gefahr kommen möge *)? Zu läugnen ist es wohl nicht:

i) daß die erlangte Macht und Ansehen der Erz- und Bischöfe Teutschlands nur eine Folge und Nachahmung dessen gewesen sey, was in Rom vorgegangen. Nach dem Grade, auf welchen von Zeit zu Zeit das römische Barometer gestiegen, erhöheten sich auch alle übrigen Vorsteher der Kirche, und die falschen Dekretalen, gegen welche nun jedermann schreit, haben den Erz- und Bischöfen in ihrer Maas aber auch den Stegreif gehalten, die geistliche Höhe mit zu ersteigen; denn wenn nicht in besagten Dekretalen der Vorzug der Geistlichkeit, die Immunität, die unabhängige Gerichtsbarkeit und andere Uebertreibungen so felsenfest ex praecepto divino gepredigt worden wären, und wenn nicht diese von dem Mainzischen Erzbischofen Reginolff schon ante saeculum decimum in Teutschland überbrachte Beweisthümer in damaligen leichtgläubigen Zeiten eben so ächt als das Wort Gottes gehalten worden wären — wenn auch endlich nicht die Kaiser und Fürsten mit verehrungsvollem Zutrauen den römischen Befehlen blinde Folge und Nachdruck geleistet hätten, so würden die teutschen Erz- und Bischöfe nicht so leicht und in geschwinder Zeit und primum inter proceres locum und dann mit den höchsten Regalien verknüpfte Weltlichkeiten erlanget haben. Je mehr man also mit einer Heftigkeit den Sand aufgrabet, auf welchen in den Urzeiten der Grundpfeiler des geistlichen mächtigen Baues gestützet worden, desto leichter wird es denen auf Vergrößerung begierigen weltlichen Fürsten aller dreien im Reiche naturalisirten Religionen fallen, auch nach und nach wieder stückweis zu untergraben und bald hie bald da etwas sub titulo avulsorum wieder an sich zu reißen, zumalen da der Anfang be-

*) Gegenwärtig heißt dieser Satz in der Politik der Liberalen so: Ob, wenn des Pabstes Auktorität zu sehr unterdrückt würde, nicht auch Preussens Monarchismus mehr zu Kräften kommen würde.

reits gemacht und es zweien mächtigen Häusern, Oesterreich und Baiern mit dem Versuche gelungen ist.

k) Bis an das Ende des vorigen, ja bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts, waren die teutschen Kaiser nie in einer furchtbaren Verfassung. Die Religions- und türkische, auch französische Kriege nebst dem zerrütteten Finanzwesen erforderten nach jedem Kriege eine Ruhezeit. Und da man auf den Reichstägen oder bei andern Gelegenheiten der Mehrheit der Stimmen durch die geistliche chur- und fürstliche vota sich versichern mußte, da benebens kein weltlicher Reichsfürst sogar unter den Protestanten mit einer schreckbaren Macht ein Uebergewicht zu geben im Stande war, da endlich das Reich sich noch nach Schlüssen und Gesetzen im allgemeinen Verband richtete und man die Verwilligung des Beitrags und Römermonathe zusammenvotiren mußte, da waren die Kaiser so zu sagen bemüssigt, die geistlichen Chur- und Fürsten bei vorzüglichem Ansehen zu erhalten, sie ließen auch gern der Stifter Mannigfaltung auf eine Person zu, um desto sicherer auf gleichstimmende vota zählen zu können, und damit diese geistliche Reichsstände sich desto fester an das kaiserliche Interesse anschließen möchten, so wurde denen, welche manchmal gegen die Exaktionen der römischen Kurie klagten, Schutz und Hülfe versprochen, aber nie direkte gegen den Pabst geleistet, sondern wenn es wohl ging, mit Temperamenten oder andern Gnaden die Klage vermittelt und sopiret. Eine allgemeine Richtschnur ist jedoch nicht vorhanden, und wann der Kaiser in seiner Kapitulation am 14. Artikel und dessen 5 ersten Paragraphis sich gegen den Römischen Hof zur Abstellung vieler Mißbräuche auch Gerichtbarkeitirrungen anheischig macht, so hat man bis daher wenigstens den Ernst noch nicht gemerket, im Gegentheil aber, ausschließlich der Staaten des allerdurchlauchtigsten Erzhauses, in welchem der weltliche Arm in Besteuerung des Kirchengutes und Disciplinarsachen de facto selbst schon ziemlich weit gegangen ist, für Rom gefällige Nachgiebigkeiten zu verspüren gehabt.

l) Da aber jetzt die unverbesserliche Einrichtung der Oesterreichischen Macht uns nun einen wichtigen und selbstständigen Kaiser weiset, auch vorsehen läßt, daß er zur Handhabung der Gesetze den Ernst zeigen könne, mithin nicht mehr nöthig habe, minder mächtige geistliche Fürsten, um eines Partikular-Hauses-Interessen wegen zu menagiren, so ist nicht zu

glauben, daß das Erzhaus oder der Kaiserliche Hof den Pabst und Stuhl zu Rom, welchem vermöge des 1. Artikels §. 1. Schutz und Schirm verheissen worden, hintansetzen und ohne allgemein verstandene Klage des gesammten teutsch-geistlichen Körpers nur auf der drei hohen Herren Churfürsten Anbringen sakrificiren werde *).

m) Man hat vielmehr Ursache, das Gegentheil zu vermuthen, weilen jeder geistliche Fürst, so oft er eine Beschwerde gegen Rom führet, oder von dort eine Gnade suchet, sich um die Mitwirkung des Kaiserlichen Hofes zu bewerben gleichsam gemüssiget ist und dieser die Gelegenheit gewinnet, entweder mit Willfährigkeit sich den Fürsten dankbar zu verbinden oder durch Abschlagung der Bitte ihn eine aus andern Ursachen zugedachte Ungunst empfinden zu lassen; würden aber die geistlichen Reichsstände in gewisser Maas von dem römischen Hof unabhängig und müßte so zu sagen der zu einem Schatten gemachte Pabst thun, was jeder will, so verlöre der Kaiser ein ganz nützliches und unanstößiges Zwangsmittel, welchem zu entsagen keine gute Politik seyn möchte.

n) Auf der andern Seite ist nicht minder zu bedenken, daß bis daher gleichwohl die geistlichen Reichsstände, freilich gegen baares Geld, doch aus dem Anschlusse an den Pabst und der Verfassung unserer Hierarchie eine der festesten Stützen gefunden. Denn sobald die weltlichen Beherrscher, welche ohnehin schon in ihren Staaten den protestantischen principiis in Betreff des Verhältnisses des geistlichen Wesens zum weltlichen, sich mit großen Schritten näheren, merken werden, daß man den allgemeinen Kirchenverband zwischen dem obersten und andern Bischöfen selbst unterbreche, so bleibt ihnen Thür und Thor vollends geöffnet, nach Willkühr das placitum regium auszuüben, Dismembrationen vorzunehmen, Ta-

*) Gegenwärtig sind die politischen Verhältnisse anders; Oesterreich, Preußen und die übrigen deutschen Bundesstaaten können sich einander nicht entbehren, und wenn es nicht gelingt, dem nächsten Kriege eine confessionelle Färbung zu geben, dann wird der Pabst nichts mehr seyn, als was ihm von Gott und Rechts wegen zu seyn gebühret.

ren und andere Renten an den auswärtigen Bischof zu untersagen, die Immunitäten des Kirchengutes aufzuheben, sich in Disciplinarsachen zu mischen, den Effect der Canonum nach ihrer Convenienz zu interpretiren und endlich wird, wenn es noch wohl gehet, der Bischof auf sein weltliches Fürstenthum auch mit der geistlichen Macht beschränket, und ihm über die katholische zu seiner Diöces gehörige Nachbarschaft nichts, als etwa das jus ordinationum clericorum und eine sehr beschränkte Visitation mit Beizug weltfürstlicher Commissarien zugelassen werden wollen *).

o) Die wirklich vorhandenen Beispiele mit Oesterreich und Baiern in der Zeit, da man noch in dem hierarchischen Verband und Abhängigkeit mit dem Pabst stehet, lassen leicht vorhersehen, daß man nach Aufhebung sothaner Obedienz immer weiter greifen werde. Und wer sollte nachmalen helfen? Wann die Bischöfliche Macht erniedrigt wird, so gewinnt die weltliche. Die 3 unirten Churfürsten sind allein nicht im Stande sich thätig zu schützen; eine vollkommene Einstimmung aller Erz- und Bischöfe ist niemalen zu hoffen; denn der Pabst wird gewiß einen starken Anhang behalten, und wenn auch alle gegen die Römischen Exactionen unter einen Hut gebracht werden könnten, was würde es anders nützen, als daß der Pabst, und NB. andere mitinteressirte weltliche Mächte, sich in die Wahlen und Regierungen desto freier mischen, folglich zu immer mehrern Schmählerungen die Gelegenheit ergreifen würden, sobald ein gemeinschützendes geistliches Haupt fehlet und aus dem corpore ecclesiastico Germaniae nur scopae dissolutae übrig blieben.

p) Die Mönche aller Gattungen, als die dem Pabste immediate verpflichteten Anhänger, haben noch das Ohr vieler Fürsten, und, man darf sagen, des größten Theiles des christkatholischen Haufens. Sie sind anbei die Lehrer des Volks in Schulen und geistlichen Wissenschaften. Der Clerus minor, der Jurist und der Bürger, in der Folge auch mediate das Landvolk, werden von ihnen in den Glaubensartikeln unterrichtet, die Unfehlbarkeit

*) Das Gutachten ist vom Jahre 1772.

des heiligsten Vaters, der ihm und seinem Willen gebührende blinde Gehorsam wird unbedenklich gelehret, die ewige Verdammniß wird jenen angekündiget, welche daran zweifeln und die Kirche nicht hören.

Wir klagen über falsche Dekretalen und doch haben wir kein anderes geistliches Gesetz- und Lehrbuch, selbst in unsern weltlichen Regierungs- und Justiz-Collegiis wird darnach geurtheilt, und wenn man alles dieses zusammennimmt, so darf man behaupten: daß unter 1000 katholischen Menschen kaum 10 einen der päbstlichen Macht und den jetzigen Gewohnheiten entgegengesetzten Schritt genehmigen, alle andern aber offenbar Ketzerei schreien würden *).

Vor Minderung des Mönchsstandes oder wenigstens vor Einführung einer gesunden Lehrart ist keine Möglichkeit vorhanden, dem großen Haufen die von so vielen saeculis in der Christenheit mit Macht und Worten gepredigten Vorurtheile zu tilgen.

Die große Menge weiß das Stroh nicht von den Körnern zu scheiden und wenige davon werden den Satz in seinem richtigen Verhältniß begreifen oder vielmehr entwickeln können, daß der Pabst zwar primas in der Kirche sey, aber weder über die Kirche noch über die Bischöfe herrsche, sondern nur der Mittelpunkt und das Werkzeug der Einigkeit in der Lehre und Kirchenzucht, nicht ein Gesetzgeber, sondern der Aufbewahrer der kirchlichen Gesetze sey, und vor den übrigen Bischöfen, die in ihren Sprengeln eben das sind, was er zu Rom ist, keinen andern Vorzug haben solle, als die allgemeine Aufsicht, damit die von den Aposteln und ersten Kirchen-Versammlungen vorgeschriebene Ordnung in der ganzen Kirche beobachtet werde.

*) Wie läßt sich das Verlorene wieder gewinnen? Wie lassen sich die principia perniciosa der Universitäten, Gymnasien und Schullehrer-Seminarien beseitigen? — Jesuiten und Mönche wären vor allen wieder in Thätigkeit zu setzen.

q) Wenn auch endlich der ganze Klerus und der ganze Mönchstand aller 3 Churfürstenthümer und in der Folge der 3 von den nämlichen Regenten beherrschten Bisthümer sich fügen und ohne Murren und Widerreden oder Aufwiegeln gehorsamen, wie werden die Suffraganei zu einem gleichen Benehmen zu vermögen seyn? Wird nicht alsdann jeder Bischof sich die Freiheit glauben oder nehmen, nach seiner Denkungsart sich dem Metropolitan zu entziehen? *) Wer sollte Richter und Exekutor zwischen dem Erz- und dem Bischofe seyn, wenn der Pabst vor den Kopf gestoßen wird und wenn über seine eigene Macht die Frage ist? Metz, Toul und Verdun z. B. könnten durch den Kaiser und dessen Gerichte nicht gezwungen werden, vielleicht wären solche frohe, bei diesem Anlaß unter einen französischen Erzbischof zu kommen und des teutschen Verbandes sich loszuwirken. Constanz, als ein wirklicher Kardinal, dürfte schwerlich zu einem Schritte zu vermögen seyn. Würzburg und Bamberg ist ohnehin in diesem Object nicht zum verlässigsten gesinnt. Dürfte mithin nicht eine Zerrüttung des Systems und ein schädlicher Zwiespalt erwachsen?

r) Ja! wenn auch der Pabst den Ernst eines ihm bedrohten Verlustes siehet, wenn die bisherige Gewohnheit und Uebung der Konkordaten ohne gütliches Verständniß und nur mit eigenmächtigen Entziehungen ihm von wenigen Kirchenvorstehern entrissen werden will, wer kann ihn hindern, wenn er an mächtige Weltliche angenehme Aufopferungen macht, und sich dagegen Hülfe gegen seine geistliche Widersacher stipulirt?

s) Dergleichen politischen Betrachtungen sind auch persönliche beizuzählen: Es ist z. E. zu wünschen, daß die 3 gegenwärtigen Regenten der Chur- und Erzbisthümer von Gott mit langem Leben gesegnet werden mögen; allein falls einer oder der andere die Zeitlichkeit verlässet, wer ist dem Dritten Bürge, daß die von den hochwürdigen Domkapiteln erwählt werdende Nachfolger in gleiche principia eingehen, und nicht

*) Dies erfuhren die Erzbischöfe nach dem Emser Kongreß. Die Nuntien gaben den Bischöfen zu bedenken, ob es nicht bequemer für sie seyn möchte, den Pabst in der Ferne, als in der Nähe zu haben; und 10 deutsche Fürstbischöfe verstanden sofort diesen Wink.

etwa gar durch ein entgegengesetztes Benehmen den Ueberlebenden blosstellen werden?

Man mag den Pabst einschränken wie man will, so werden ihm doch noch eine Menge Gnaden auszutheilen übrig bleiben. Ein neu Erwählter hat deren für sich, für seine Familie, für seine Ambition und Absichten nöthig. Wie leicht ist alsdann nicht durch eine dankbare Verpflichtung das Vorhaben und der eifrige Sinn eines Vorfahrers abzuändern?

Und es darf daher das unterthänigste Gutachten gegeben werden: daß ehe und bevor man alle vorhabende Abänderungen nicht auf das reiflichste erwogen, beleuchtet und bearbeitet hat, ehe und bevor man auch des Kaiserlichen Hofes entschiedenen Ernstes zur Mitwirkung nicht versichert, aber auch dabei gewiß ist, daß man nicht ex scylla in charibdim falle, und das System erhalten bleibe, ehe und bevor nicht eine decidirte Mehrheit der Erz- und Bischöfe Teutschlands einen gleichmüthigen Vorgang mit beliebet, und endlich bevor man nicht dem Pabste die gravamina zur Abhülfe cum rationibus vorgestellet haben wird, noch allemal besser sey, behutsam zurückzuhalten, und mit Partikular-Negotiationen sich vielleicht Konvenienzen zu erwerben, als mit heftigem allzufrühem Anprallen Lärm ohne Frucht und Folge zu machen.

Daß aber die Erz- und Bischöfe Teutschlands gegen die übertriebene Willkühr, Capricen und Geldschneidereien der Curiae Romanae sich zu beschweren und Abhülfe zu suchen, die billigste Ursache haben, ist nicht in Abrede zu stellen. Man klaget darüber von Seiten der Nation schon über 600 Jahre.

Der Reichsabschied von 1457. §. Eo tunc et §. quod in illa de anno 1500. Tit. 45. §. 1. 3., der neueste von 1654. §. 164 und endlich die so oft wiederholte capitulationes Caesareae, und das jüngste churfürstliche Kollegialschreiben de anno 1764 setzen außer aller Frage, daß Kaiserliche Majestät zu kräftigster Mitwirkung und werkthätiger Abhülfe der aufgestellten gravaminum aus reichsväterlicher Obsorge, und gerechtester Verbindung angerufen werden solle und könne;

Es ist auch kein Zweifel, daß Allerhöchstdieselben mit günstigem Gehör und gütlichen Vorschritten, dann zu mehrerem haben sich die Kaiser nie förmlich anheischig gemacht, in Rom gerne beiwirken werden, zumalen die bemeldten Beschwerden wahrhaften und gut belegten Grund von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten der Kirche aufzuweisen haben;

Allein, ob auf das Anbringen der geistlichen Herrn Churfürsten allein, ohne Mitverständniß, Einwilligung und Beeiferung des ganzen teutschen corporis ecclesiastici Archiepiscoporum eine werkthätige, ausgiebige und festbeständige Abhülfe erlangt werden könne?

Ob die Materie schon genugsam bearbeitet, mit Specialfällen nach allen Theilen beleget, und jedes einzelne gravamen durch besondere Abhandlungen zur ganzen Reife gebracht worden?

Ob es mithin Zeit seye, mit Frucht und ohne anderwärts zu befürchtenden Schaden, prout res jacet, mit Eifer loszubrechen?

Daran zweifelt man um so mehr, als alles hier niedergeschriebene nur Partikular=Gedanken sind, welche sich lediglich auf den Inhalt der gravaminum, und nicht auf Kenntniß der Akten, oder vorgängigen Verhandlungen, Verabredungen, Masregeln oder sonst politischen Verhältnisse gründen. Doch glaubet man den Stoff zu noch einigem Nachdenken gegeben zu haben.

Dann, wann in kurzer Wiederholung betrachtet werden will, daß

1) die weltlichen Beherrscher in den Anfangszeiten des Christenthums fast alles, in den mittlern noch etwas, doch weniger, und in den neuern schier gar nichts mehr über die Kirche und deren geistliche Glieder zu befehlen gehabt,

2) daß in dem mittleren Zeitalter die Erz= und Bischöfe Teutschlandes selbst am meisten dazu geholfen haben, ihre unmächtigen oder unglücklichen Kaiser zu unterdrücken, und der päbstlichen Obermacht Preis zu geben,

3) daß diese Erz= und Bischöfe durch einen unbedungenen und gefälligen Anschluß an den Pabst zu der wirklichen Größe, Ansehen und Vorzügen gelanget,

4) daß man zu damaligen Zeiten die vorderste Staatsmaxime der geistlichen Hierarchie auf die plenitudinem potestatis romanae gebauet, und die Rechte des teutschländischen hohen Cleri, als einen Abfluß der römischen Gewalt anerkennet,

5) daß man sich mit förmlichen Eidschwüren zu Vertheidigung sothaner Sätze verbunden,

6) daß zwar von der Nation gegen den Uebertrieb der vorbesagten päbstlichen Gewalt und Anmaßungen oft geschrieen, in conciliis gehandelt, und Konkordaten errichtet, und zur Abhülfe allerlei Schritte geschehen, niemalen aber mit einmüthigem Ernst zusammen steht, oder durch Kaiserliche thätige Hülfe etwas Beständiges ausgewirket worden,

7) daß auch jetzo noch nicht vorzusehen ist, wie das corpus ecclesiastico-germanicum unter einen Hut zu festen Principiis zu vermögen,

8) vielmehr zu besorgen seyn möchte, daß die weltlichen Mächte nach den bereits genug bethätigten Vorgängen eine so namhafte Zerrüttung zwischen Haupt- und Gliedern der Kirche willig benutzen dürften, auf ihre ursprünglichen Rechte, Advocatien oder Convenienzen zurückgreifen, gegen welche allenfallsige Eingriffe

9) bei der stumpfen Wirkung geistlicher Censuren und geschriebener Canonen ohne Macht und metallene Kanonen nichts auszuwirken seyn würde.

10) Wann man ferner betrachtet, daß des Kaiserlichen Hofes gesunde Politik und die Regeln der Klugheit nicht allerdings anrathen dürften, dem Pabste (welchem doch immer bei dem Centro unitatis viele Vorzüge über die teutsche Kirche, und viele Gnaden für deren verschiedene Glieder auszutheilen übrig bleiben werden) e diametro sich entgegenzustellen und via facti gerade alles zu Leid zu thun, was man verlanget.

11) Daß mithin der Kaiserliche Hof nicht anders, als reichs-, abschieds- und kapitulationsmäßig sein bestes Vermögen anwendet, das ist, wie bis daher nogotiiren lassen werde, damit, wie es Art. 14, §. 5 heißet: durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich die Beschwerden abgethan werden mögen.

12) Wenn des Weitern erwogen werden will, daß denen hohen Herren Erz- und Bischöfen Teutschlandes aller Orten mächtige Nachbaren so zu sagen auf den Anlaß warten, gewaltsame Aenderungen in ihren Territoriis aufhalsen zu können, sobald der römische Verband getrennt werden würde.

13) Daß eben diese mächtigen, einer fremden Diöces unterworfenen, Nachbaren noch so gar viele Klagen gegen den clerum saecularem ihrer Lande vorzubringen haben, welchen die Herren Ordinarii selbst ohne Rom abhelfen sollten und noch nicht abgeholfen haben.

14) Daß unsere Seminaria und Consistoria noch nicht zu Verbesserungen gestaltet sind.

15) Daß die Studia noch in Händen des Cleri regularis sind, und daselbst gerade gegen die hohen Absichten Volk und

Geistlichkeit in principiis romanizantibus gelehret und genähret werde. Daß man also

16) noch den innern Mängeln abzuhelfen habe, ehe man die äußere Hand anlegen könne, so gehet unterthänigstes Gutachten dahin:

17) Man solle sich zwar von dem einmal mit beschäftigten Verband nicht trennen, sondern dem in so weit beipflichten, als man Grund und Nutzen siehet.

18) Allein, wie man zu sagen pfleget, in die Sache à corps perdu einzugehen, dürfte nicht räthlich seyn,
zu sothanem Ende aber

19) würde fest darauf zu bestehen seyn, daß Churmainz noch alle gravamina, die noch einer weitläuftig gelehrten Ausarbeitung benöthigt seyn können, mit Beispielen, conciliis, canonischen Gründen in helles Licht setzen lasse, und sofort ad monendum mittheile.

20) Es dürfte auch wohl erforderlich seyn, daß die Herrn Metropolitani mit ihren Suffraganeis sich dieses Objects halber in ein näheres vertrautes Vernehmen setzen und beschäftigen möchten, damit eine gemeinsame Sprache, und vis unita erzielet werden möge.

21) Es müssen Freunde auf dem Reichstag gewonnen und beschäftiget werden, weilen in Hauptdingen E. G. circa annatas etc. die teutsche Nation mitsprechen und die hohe Geistlichkeit secundiren solle.

22) Man muß untrüglich wissen, was der Kaiserliche Hof bei jedem Punkte gedenke, und ob man solchen, nicht minder noch mehr, als es erforderlich ist, für die löblichen Absichten, verlässig findet.

23) Und damit man abseiten des päbstlichen Hofes sich nicht dem scheinbaren Vorwurf blos stelle, daß die eigene Kirchenzucht, oder Verfassung der teutschen Erz- und Bisthümer, in geistlichen, in Recht und Sitten einer vorzüglichsten Reforme bedarf, mithin, wann dem Centro unitatis die Ein- und Aufsicht benommen werde, noch weniger eine Verbesserung vorzusehen sey, so sollte die erste Sorge seyn, mit Leuten und Ordnungen das innere so zu bestellen, daß es der Nothwendigkeit einer fremden Einmischung nicht bedarf.

24) Dazu Gedanken an Handen zu geben, wie z. E. der Mönche abusus abgethan, die Studien, Seminarien und Mores cleri saecularis verbessert, die Ausschweifungen der Regularen verhütet, und ein reines katholisches Christenthum befördert werden könne? ist kein leichtes Werk, weilen Känntniß des Landes, der Einwohner, der Sitten, des Genies und des Vermögens dazu erfordert werden, auch große Umsicht, Ueberlegungen und Berathungen vonnöthen sind, um nicht durch unvorhergesehene Zwischenfälle Dinge zu rütteln, die man in der Folge nicht haben noch ausführen kann.

Die Kaiserliche Erklärung und die dadurch veranlaßten weiteren Verhandlungen, werden wir in einem der nächstfolgenden Hefte mittheilen.

II.

Wie sind die Nassau-Hadamarschen Lande katholisch geworden?

Unter den Familienpapieren des Justizraths von Niesener in Hachenburg befand sich eine Denkschrift, welche nicht nur die Beantwortung der vorstehenden Frage in lebendiger Darstellung der Thatsachen enthält, sondern auch darum noch merkwürdig ist, weil sie ein Licht auf die Zustände der ersten vier Decennien des 17ten Jahrhunderts wirft und die Art und Weise der Wirksamkeit der Jesuiten nach dem Leben zeichnet. Sie führt den Titel: „Lebensbeschreibung und besondere erlittene Fata weiland Herrn Johannis Jacobi Nieseneri Superintendentis meritissimi Professoris illustris Lycei Herbornensis, doctissimi aedium ibidem sacrarum Pastoris primarii.“ Wo sich das Original gegenwärtig befindet, ist uns unbekannt; wir bedienen uns einer Abschrift, welche der Bruder des Justizraths von Niesener, Obrist von Niesener, Vater der noch in Hanau lebenden Frau Major von Ziegesar, genommen, um das Andenken des in der Niesener'schen Familie stets als Segensvaters bezeichneten und verehrten Glaubenshelden bei den Seinigen zu erhalten. Den Verfasser der Denkschrift können die Nachkommen nicht mehr mit völliger Gewißheit nennen; sie erinnern sich indessen, daß als solcher ein Superintendent Cramer genannt worden sey, welcher denn wohl kein anderer seyn kann, als der in dem Verzeichnisse der Nassau-Weilburgschen Superintendenten in Eichhoffs Darstellung der Kirchenreformation in Nassau-Weilburg, 2tes Bändchen p. 78., aufgeführte M. Joh. Friedr. Cramer, Superintendent in Weilburg von 1760—1775, vorher von 1737—1760 Rektor der lateinischen Schule und Stadtpfarrer daselbst.

Wo und wann er geboren, ist mir bishero unbekannt, auch wo seine Eltern gewesen, habe bishero nicht erfahren können; er hatte Theologiam studiret und hatte am ersten eine Bedienung als Prediger zu Renderode, im Nassau-Hadamarischen Territorio gelegen, erhalten, wo er siebenzehn Jahre als ein treuer und rechtschaffener Lehrer gestanden, auch viel Widerwärtigkeiten und Trübsale erlitten. Dann der zur selbigen Zeit in Hadamar regierende Fürst, Johann Ludwig, hatte gewisser Landesgeschäfte oder eigener Angelegenheiten halber eine Reise nach Wien zum damals regierenden römischen Kaiser Ferdinando II. vorgenommen, und hielte sich daselbst über Jahr und Tag auf, daß auch weder dessen Hochfürstl. Gemahlin, noch sonsten jemand im Lande die wahre Ursache des daselbst langwierigen Aufenthalts wissen oder sich darin finden können, bis endlich von dannen einer derer Hochfürstl. Herren Bedienten durch eine geheime Korrespondenz und im Vertrauen geschrieben an einen derer Herren Prediger im Lande, wie daß sein Herr Fürst zu Wien die römisch-katholische Religion angenommen, wodurch bemeldeter Prediger veranlasset worden, bald darauf einen Synodum oder Versammlung sämmtlicher Herren Geistlichen des Hochfürstlichen Hadamarischen Landes zu veranstalten, und darinnen ihnen den Inhalt seines erhaltenen Schreibens ebenfalls im Vertrauen zu entdecken, um mit einander zu deliberiren und zu konferiren, was gegen, bei und in dieser Sache zu thun seye? Unter anderem ist ihnen damals in den Sinn gekommen, einhellig zu wünschen, daß die Fürstin (welche eine geborne Gräfin von der Lippe, annebst aber auch ein Exemplar der Gottseligkeit, eine eifrige Beförderin und Liebhaberin der Ehre Gottes, seines Worts, der wahren Religion und ihrer eigenen und aller Unterthanen Seligkeit bis an ihr seliges Ende gewesen) von dieser Begebenheit Nachricht haben möchte; allein wer unter ihnen allen diese verdrießliche Kommission auf sich zu nehmen und auszurichten den Muth haben möchte: dabei wurde angestanden, nicht allein wegen der sich leicht zu äußernden Gefahr und des regierenden Fürsten Ungnade, welche bei Hochderoselben Retour ein solcher sich und zugleich dem korrespondirenden Herrn Ministro ganz gewiß über den Hals ziehen würde, sondern auch wegen Hochgedachter Fürstin zärtlicher Leibeskonstitution, wie auch Gewissens, als von Hochderoselben zu befürchten, daß Ihro leichtlich ein gefährlicher Zufall auf eine so unvermuthete Nachricht und Zeitung zustoßen, und also nächst Gott die einzige Stütze der Kirchen im Lande hierdurch geschwächet oder ihnen gar entzogen, und auf diese Weise das letzte Uebel ärger als das erste werden könnte; doch sind noch, wie zuvor

alle ihre Vota dahin gegangen, daß ein für allemal die Fürstin vor Ankunft des Fürsten Ihres Gemahls es nothwendig wissen möchte und müßte: da es aber keiner von allen Geistlichen über sich nehmen wollen, so hat oben gemeldeter Johann Jakob Niesener, Pfarrer zu Renderode, so ein kordater Mann war, sich dazu offerirt und auch würklich ausgeführet. Als er aber in der ausgebetenen geheimen Audienz bei Hochgedachter Fürstin nach einigen anderen geführten gottseligen und erbaulichen Unterhaltungen endlich auf sein Propos gekommen, und Ihres Hochfürstlichen Eheherrn Religionsveränderung nur mit wenigem zu verstehen gegeben, ist die gottselige Dame, zu des Herrn Pfarrers Nieseners großem Schrecken, vor ihm in eine Ohnmacht hingesunken, sobald aber Hochgedachte Fürstin wieder zu sich selbst gekommen, hat er Sie zur Standhaftigkeit vermahnet, mit der unterthänigsten Zuversicht, daß sie dem Exempel Ihres Ehe= und seines Gnädigen Landesherrn nicht würde folgen, worauf Sie ihm diese Antwort gegeben: daß Niemand in der ganzen Welt, so lange Sie lebe, ein solches von Ihr erleben solle, maßen Sie sich ehender von Ihrem Eheherrn scheiden, das Land quittiren, und Ihr Vaterland wieder suchen, als ein solches thun wolle, und weil er der erste wäre, der Ihro diese Begebenheit in unterthänigem Vertrauen entdeckt habe, so solle er sich, so lange er lebe, Ihrer Gnade versichert halten, daß, wenn er auch, mit denen übrigen Predigern des Landes, gegen Vermuthen, seines Pfarrdienstes entsetzet und aus dem Lande gejagt werden solle, so wolle sie ihm einen Unterhalt und Pfarrdienst in Ihro Herrn Bruders, des regierenden Herrn Grafen von der Lippe Landschaft, auswürken, gleichwie Hochderselbe dann auch diese gethane Zusage treu fürstlich geleistet hat. Doch ist dieses der Grund gewesen, warum er in die unten folgenden großen Ungelegenheiten und Trübsale gerathen. Von der Zeit nun an hat Hochgedachte Fürstin sehr gnädig Sich mit ihm in eine Korrespondenz eingelassen, von welcher (Korrespondenz) noch bei 5 bis 6 eigenhändige, auf ganze und halbe Bogen alle Seiten kompresse geschrieben, herzbewegliche Briefe, darinnen Sie ihn getröstet und zur Geduld und Standhaftigkeit in seinen Leiden so ermahnet, daß sie ohne Thränen nicht wohl zu lesen, unter unseren alten Briefschaften zu Herborn befindlich gewesen; ob sie aber noch daselbst, oder wo sie hingekommen, kann ich nicht wissen, unter welchen einer, so besonders remarquable war, sich gefunden, dessen Inhalt immediate post titulum also lautete: wirst du dich zu mir halten, so will ich ꝛc., und wie es weiter bis zum Ende des Kapitels von Wort zu Wort ganz ausgeschrieben, vid. Jerem. 15. V. 19. 20. 21.

Als nun Hochgedachter Fürst von Wien retourniret und in seiner Residenz zu Hadamar wieder angekommen, hat er bald darauf alle reformirten Prediger seines ganzen Landes dahin beschrieben und in einem großen Saal des fürstlichen Schlosses zusammenkommen lassen, wo er in hoher Person selbst die Anrede an bemeldete Prediger gethan, welche folgendes Inhalts von Wort zu Wort also lautend gewesen, nemlich: „Sie würden sich zu entsinnen wissen, daß sie bishero seine Unterthanen und Prediger, auch ihm jederzeit gehorsam gewesen; Er aber wäre nun vom Ab- und Irre- auf den rechten Weg getreten, und aus der Finsterniß zum Licht durch Gottes besondere Gnadenführung gelanget, wohin er auch seinen Landespflichten gemäß alle seine Unterthanen zu ihrem ewigen und wahren Heil zu bringen gesonnen, weilen: cujus regio ejus et religio. Wann denn nun nach seinem als ihres Landesherr'n Beispiel sie, die Prediger, auch die wahre christ-katholische Religion anzunehmen sich verstehen und bequemen wollten, so wüßten sie zwar wohl, daß, weil sie in der Ehe lebten, sie unter denen Katholischen der geistlichen Bedienungen unfähig wären, doch wollte er alsdann ihr gnädiger Landesherr und Vater noch wie zuvor seyn und bleiben, und sie alle mit politischen Bedienungen einfolglich mit einem hinlänglichen ehrlichen Unterhalt vor Weib und Kinder versorgen, wo sie sich aber ihre Religion zu changiren, die katholische hingegen zu acceptiren weigern würden, so müßten sie ihre Gemeinde quittiren, die Pfarrhäuser evacuiren und das Land binnen Kurzem räumen."

Ueber welche Vorstellung und gottloses Zumuthen alle Pfarrer ganz erstaunet und verstummet sind, daß auch ihrer keiner anfangs ein einziges Wort reden konnte, bis endlich der Pfarrer Niesener von Renderode anfänget und saget:

„Was Ew. Hochfürstliche Durchlaucht uns, als die wir die göttliche Wahrheit so lange unverfälscht von allen Kanzeln geprediget, zuzumuthen belieben, ist eine Sache, die nicht uns, sondern Gott im Himmel angehet, dem man mehr als Menschen gehorchen muß, und wenn wir hierinnen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Folge leisteten, so würden wir begehen eine Lästerung gegen die göttliche Majestät und eine in alle Ewigkeit unvergebliche Sünde. Er erinnere sich der Worte unseres Heilandes Matth. 6. V. 23.: Wann das Licht, das in dir ist, Finsterniß ist, wie groß wird die Finsterniß selbst seyn 2c."

Worauf aber der Fürst erwiederte:

„Es seye dem allen wie ihm wolle, so bliebe er bei seiner gefaßten Resolution, und es werde ihnen hiemit der Befehl ertheilet,

daß, wenn sie nicht katholisch werden wollten, sie innerhalb 4 Wochen die Pfarrhäuser evacuiren, mit der Zeit auch das Land räumen und ein jeder sein Fortun wie, wo, und so gut er könnte, anderswo suchen sollte"; mit welchem Bescheid man sie dimittirte.

Mittlerweile nun hat ein jeder in der bestimmten Zeit sein bisher besessenes Pfarrhaus dem Befehl gemäß ledig gemacht und sich aus dem Land ins Elend begeben müssen, so daß auch der reformirte Pfarrer zu Walddornbach, Jakob Philipp Saalbach, mit seinem Weib und drei oder, ni fallor, vier Kindern, dieselben zu ernähren, den Schuldienst zu Runkel annehmen und etliche Jahre versehen müssen, bis der damalen zu Dillenburg regierende Fürst Hochseligen Andenkens ihm die Thür zum Predigtamt in Hayer, und zwar anfänglich zum Diakonat, nachgehends aber zur Oberpfarrstelle und endlich zur Inspektion über das ganze Fürstenthum, nach Ableben Doctoris et Inspectoris Johannis Irlenii, gnädigst wieder geöffnet, in welcher honorablen Funktion er bis an sein seliges Ende geblieben, und lieget in oben gedachtem Hayer begraben.

Inzwischen sind alle evacuirte Pfarrhäuser im Fürstenthum Hadamar mit katholischen Geistlichen besetzt worden, und ist kein reformirter Pfarrer im ganzen Lande, außer der einzige Pfarrer Niesener zu Renderode auf der damaligen, nunmehr aber in Gott ruhenden Höchstseligen Fürstin gnädige Zusage, die sie eher nicht, bis eine Pfarr-Vakatur in der Grafschaft Lippe sich ereignen würde, erfüllen konnte, mit Versicherung wartend in einem gemietheten Privathaus mit Weib und 4 Kindern, als 2 Söhnen und 2 Töchtern, noch eine geraume Zeit geblieben. Was geschiehet inmittelst heimlich? Diese der reformirten Prediger Ent- und der katholischen Geistlichen Einsetzung in die Pfarrhäuser wird an Ihro Hochmögenden, die Herrn General-Staaten in Holland notificiret, von wannen Hochdieselbe über den Rhein herüber ein Detachement Reiterei ins Hadamarische Land geschicket, und alle katholische Geistlichen aus den Pfarrhäusern auf einmal mit einander gefänglich weggeführet und mit sich in Holland genommen, welche Begebenheit der Nassau-Hadamarische Fürst an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Kölln und dasig Hochwürdiges Thum-Kapitel berichtlich gelangen und Ansuch thun lassen, daß statt der enlevirten Ihm so viel andere katholische Geistlichen von Kölln zugeschicket werden möchten, welches auch geschehen. Man hat aber dieselben diesesmal nicht in die Pfarr-, sondern in Privathäuser der Dörfer hin und wieder inkognito logirt, wie sie dann auch an Werktägen in politischem Habit umhergegangen. Quo facto ist es abermals im Geheim an Hochgedachte Herrn General-Staaten

mit genauer Beschreibung bemelter Pfaffenhäuser, worin sie einlogirt und aller deren Merkmalen umständlich berichtet worden, worauf dann die Herrn Staaten zum zweytenmal eine Esquadron Reiter herüber ins Land gehen und in einer Nacht alle diese katholischen Geistlichen aus den Häusern, allwo sie sich verborgen aufgehalten, abermal aufgehoben und zu den andern in Holland gebracht, welches ein großes Aufsehen und Nachdenken bei jedermann gemacht und den regierenden Fürsten zu Hadamar bewogen, bei Versammlung aller seiner Räthe und Beichtväter diese Sache in Erwägung zu nehmen und unter andern diese Frage zu eines jeden Meinung vorzustellen: wer doch wohl derjenige Verräther seyn möchte, der diese genaue Notiz in Holland geschrieben, worauf einer der Räthe sein Gutachten dahin gegeben, es sey handgreiflich und leicht zu errathen, daß dieses sonst Niemand zu thun capable und auch außer allem Zweifel kein anderer gethan habe, als der einzige im Lande zu Renderode annoch befindliche kalvinische Prädikant Johannes Jakobus Niesener, welchem Erachten der Fürst und fast alle übrige Räthe Beifall gegeben, ja derselbe müsse es seyn, und kein anderer. Diesen nun aus bloßer Muthmaßung ohne einigen andern Scheingrund abgefaßten Schluß hat man als eine unfehlbare Wahrheit, um Rache an gedachtem Pfarrer Niesener zu nehmen, ohne all sein Wissen hinterwärts an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Kölln geschrieben, von wannen nach dem Exempel der Holländer eine Partei Köllnischer Reiter ins Land geschickt worden und bei nächtlicher Weile Ihn zu Renderode gefangen genommen und nach Kölln geführt hat, wo er unter unbeschreiblicher Beschimpfung und allerhand zugefügten Drangsalen ohngefähr ein halbes Jahr auf Leib und Leben sitzen müssen, bis endlich seine Unschuld durch Gottes wunderbare Regierung an Tag und Er also aus dem Gefängniß wieder losgekommen; dann der Fürst zu Hadamar hatte einen fürnehmen Rath und Minister, dessen Dienste Er seiner Qualitäten und Geschicklichkeit halber nicht wohl entbehren können, deßwegen Er bei dieser Veränderung, um ihn in Seinen Diensten zu behalten, ihm das freie Exercitium religionis versprochen, welcher aber hernach durch das betrübte Exempel des Renderoder Pfarrers Johann Jakob Nieseners dem Landfrieden nicht getrauet, sondern alle seine Effekten, Mobilien und Baarschaften, was er nicht gern verlieren wollen, vor und nach unter der Hand fort und heimlich aus dem Land geschaffet, bis er endlich auch selbst nachgegangen und aus dem Land entwichen ist. Sobald er aber außer dem Hadamarischen Territorio sich in Sicherheit befunden, hat er ein unterthänigst verbindliches

Schreiben an seinen bisher jederzeit gnädigen Fürsten und Herrn zurückgehen lassen, in welchem er für die sonderbare, in Zeiten seiner Bedienung ihm erwiesene hohe Gnade unterthänigen Dank abstattet und zugleich bittet, seine Entweichung nicht ungnädig zu nehmen, dann er seye durch des Predigers Niiseners von Renderode Exempel und den katholischen falschen Lehrsatz: scilicet quod Acatholico, seu ita dicto haeretico fides non sit servanda, länger bei Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht Hof und im Hadamarischen zu bleiben abgeschreckt worden, weil es aber so weit gekommen, so könnte er nicht umhin, Jhro Durchlaucht noch eins zu offenbaren, nemlich daß er selbst der Mann sey, welcher obigen in Religions- und Kirchen-Wesen veränderten Zustand an die Herren General-Staaten von Holland notificiret habe; Jhro Hochfürstliche Durchlaucht möchten also gnädig geruhen, dahin bedacht zu seyn, damit an dem zu Kölln gefangen sitzenden Prediger Niesener kein unschuldig Blut vergossen oder ihm sonsten einiger Tort mehr zugefüget, sondern daß er bald wieder auf freien Fuß gestellt werde, maßen selbiger von allem, was vorgegangen, nicht die mindeste Wissenschaft habe, und sey in dieser Sache so unschuldig, wie ein in der Wiege liegendes unmündiges Kind, ja es sey von selbst begreiflich, daß derselbe in seinem Pathmo zu Renderode solches nicht so habe wissen, viel weniger außerhalb umständlich berichten können, wo, in welchem Haus dieses oder jenes Dorfs im ganzen Lande sich die katholischen Pfarrer heimlich aufgehalten hätten, wie Er (Minister), als durch dessen Kopf, Hand und Direktion im Lande alles gegangen.

Auf dieses Zuschreiben hat Hochgedachter Fürst des Prediger Nieseners Loslassung zu Kölln eiligst prokuriret, doch so, daß man ihn ohne weitere Satisfaktion schlechterdings aus dem Gefängniß nach Haus zu den Seinigen hat gehen lassen, zu deren größester Freude und Trost. Nicht lange hernach hat er auch eine Vokation zur Pfarrstelle nach Hoorn, einer kleinen Stadt in der Grafschaft Lippe, auf gnädige Rekommendation der regierenden Fürstin zu Hadamar erhalten, wohin er denn auch mit seiner Familie willig gefolget, und diese Stelle etliche Jahre treulich bedienet, bis von dannen die Herren Grafen von der Lippe ihn in Jhro Residenz-Stadt Dettmoldt zum ersten Pfarrer, und nach dem dasigen Charakter, Superintendenten, gnädig berufen, welcher wichtigen Bedienung er so lang fürgestanden, bis ihm von dannen Jhro Hochfürstliche Durchlaucht, der damals zu Dillenburg regierende Fürst, als sein angeborener Landesherr Hochseligen Andenkens, nach Herborn zur Ober-Pfarrstelle und Jnspektion gnädigst berufen, die er denn auch aus unterthänigster

gehorsamster Verpflichtung angenommen und bezogen, eine andere aber zu gleicher Zeit angekommene Vokation, die doch ratione des Zeitlichen weit einträglichere, nemlich nach der Hanseestadt Danzig, fahren lassen. Auf diese Weise ist er nach denen vielen ohne Verschulden erlittenen Verdrießlichkeiten durch Gottes sonderbare Regierung auch noch auf dieser Welt getröstet und erfreuet worden, anfänglich durch das Hochgräfliche Haus von der Lippe, nachgehend aber durch das Hochfürstliche Haus Nassau-Dillenburg, und endlich durch die sämmtlichen vier Hochfürstlichen Nassauischen Häuser, als welche ihm zu dem Herbornischen Pastorat und Dillenburgischen Inspektorat, auch noch an Dero berühmten hohen Schule zu Herborn das Professorat in linguis orientalibus et Theologia, aus sonderbarer Gnade konferiret, welche Funktion er auch bis an sein seliges Ende getreulich verwaltet, und ist daselbst gestorben und begraben. Wie hoch er sein Alter gebracht, ist mir bis daher unbewußt; zu Renderode ist er Pfarrer gewesen 17 Jahr. Im Jahr Christi 1630 ist er nach Dettmoldt als Superintendent vociret und 1638 Inspektor zu Herborn worden. 1618 hat er sich verheirathet mit Anna Elisabetha Bährin, einer Kaufmannstochter aus Herborn, und mit derselben 11 Kinder gezeuget, davon 3 Söhne in der Kindheit gestorben, 6 Söhne und 2 Töchter aber noch am Leben sind.

III.

Mittheilungen

aus dem Erzbischöflich-Trier'schen geheimen Kabinets-Archiv, zur Charakteristik der Verhältnisse teutscher geistlicher Fürsten zum päbstlichen Stuhle.

I. Abtheilung.

1745.

I.

Kur-Trier an Kur-Mainz.

Auf Ew. Ldn hochwehrtestes vom 2. d. ohnverhalte kürzlich, was maßen wegen des Ceremonial-Punckts des Päpstlichen Nuntii mein bey Ew. Ldn eintreffender Geh. Rath v. Spangenberg des mehrern meine dabey führende Gedanken und Entschliessungen Deroselben zu eröffnen befehligt sey; zumahlen dabey so viele beträchtliche Umstände von voriger Wahl her einschlagen, welche zu schreiben, allzuweitläuftig wäre. Für dießmahl wird sich nur in Obacht zu nehmen sein, daß, weilen das Ceremoniel aller auswärtigen Gesandten, mithin also auch des Päpstlichen Nuntii, bey der Wahlversammlung, und also auch bey denen, zu selbiger in Person sich einfindenden Herrn Churfürsten ganz anders geeigenschaftet ist, als bey eines jeglichen Particular-Hofe; indem ersteres von dem schlusse eines gantzen Collegii, letzteres aber von eines jeglichen Hofes eigener Willkühr abhanget, man sich allerdings wohl in Obacht zu nehmen habe, womit der Karren nicht verfahren werde. In jenem Falle wird es dem Nuntio etwan glücken, denen Gesandten auswärtiger, gekrönter Häupter gleich gehalten zu werden; ob ihme aber die Gleichstellung in honoribus imperatoriis werde eingestanden, oder selbige auch von ihm gesucht werden, daran zweifele ich fast. Ich

wollte es indeßen nur zur vorläufigen Antwort ohnverhalten, der ich ꝛc. Ehrenbreitstein, den 5. Jun. 1745.

II.

Auszüge aus den Wahlgesandschafts-Diarien zu Frankfurth; nebst den eigenhändigen Bemerkungen des Kurfürsten zu Trier.

Vom 15. July 1745. — Gestern Mittags ließe sich der gestern Abend hier angekommene Päpstliche Nuntius Monsgre Stoppani bey mir, dem Churtrierischen, gleich wie bey denen übrigen Gesandschaften durch einen Cameriero ansagen, deme ich denn sogleich durch den Expeditorem Scheven ein Bewillkommungs-Compliment zurückmachen laßen [1]).

Vom 16. July. Da es bey voriger Wahl bey Ankunft des Nuntii so viele Anstände gegeben, ob und welcher gestalten selbiger während Zeit des noch nicht eröffneten Wahl-Convents seinen Character expliciren, und nach selbigem das Ceremoniale annehmen und geben wolle, so hat man durch die Chur-Maintzische Gesandtschaft sich erkundigen laßen: [2]) ob Ihre Exc. gesinnet wären, durch Privatbesuch mit Beyseitsetzung alles Ceremoniels, als welches vorderist bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio reguliret werden müße, mit denen anwesenden Wahlbotschaffteren, dieweIche noch zur Zeit ihren characterem ebenfalls noch nicht expliciret hätten, sich in einen Umgang zu stellen; worauf dan der Nuntius höflichst antworten laßen [3]), wie ihme angenehm seyn würde, auf alle selbst beliebige Art, auch ohne alles Ceremoniel uns zu sehen und zu besuchen, um desto eher sich des Vergnügens theilhaftig zu machen. Solchem nach bin ich gestern Abends [4]), gleich Andern, ohnangemel-

---

1) Ahn einem undt dem anderen ist gebräuchlich wohl geschehen, dahero auch nichtß dabey zu erindern habe, als das sorgfält- undt ahngelegentlich darauff zu sehen seye, das mir so viel alß mögelich der torte mit dem bekanten ceremonielwehsen mit guther arth undt besten glimpf von dem halſſ gehalten werde und bleibe.

2) Hierahn ist sehr wohl geschehen, und ist die dabey gebrauchte gantz glimpfliche arth allerdings zu beloben.

3) Diſſe gebrauchte höffliche gegeneyfferung und guthe Lebensarth ist ebenwohl vollkomen zu approbiren.

4) Hierahn ist nicht weniger wohl und gebührsamb geschehen.

det an sein, des Nuntii Quartier im Stallburgl. Haus grad angefahren, u. da ihn nicht zu Hauß angetroffen, gewöhnlicher maßen einen Besuchszettel oder Kartenblatt hinterlassen habe. Es ist merkwürdig, daß der Churbraunschweigische Gesandte [1]), da er ihn durch seinen Legations-Secretarium recomplementiren lassen, ihme Nuntio zugleich mit angefüget hat, waßmaßen er, Gesandter, da er für seine Person eine so ausnehmende Hochachtung für die Person des Herrn Nuntii trüge, doppelt bedauern müße, daß er bekannter Ursachen halber von seinem Umgange nicht würde profitiren können. Die Antwort, so er darauf erhalten [2]), habe noch nicht erfahren; die bekannte Ursachen aber seind, das der vorige Nuntius, Principe Doria, eine schriftliche Protestation [3]) gegen die 9te und Braunschweigische Churwürde bey letzterer Wahl im Nahmen des Päbstlichen Hofs übergeben, wesfalls Churbraunschweig zuvorderist Satisfaction verlanget [4]).

Vom 18. July 1745. Es wird allhier sub Nro. 40. angefüget, was die Churmaintzische Gesandtschaft [5]) in Vertrauen, bei

---

1) Disses hatt auß seinen bekandten, sehr erheblichen uhrsachen nicht wohl anderst seyn u. geschehen können; ahnbey aber ist merckwürdig u. zu beloben, das eine so bescheydene u. glimphliche, iedoch genug sagende lebens-arth gebrauchet worden.

2) Disse zu seiner zeit zu uernehmen, bin sehr begierig.

3) Das hierinfals sehr gröblich gefehlet, u. dem Kayser selbsten, auch dem gesambten Röhmischen Reich viel zu nahe getretten worden seye, ist u. bleibet ohnwiedersprechlich sicher u. wahr.

4) Eß ist gewissen erheblichen uhrsachen halben zu wündschen, das dieße Sache in der güthe beigeleget u. nicht in fernere weitherungen gezohgen werden möge 2c.

5) Diesses ist mir alschons anno 1711 bekant gewehsen, undt hatt auch dazumahl der erfolg gelehret, das darauff undt auff viele andere Umbstände undt uhrsachen eine gantze reflection gemachet worden seye. Da mich nuhn auch überdisses in diesser materie albereiths volkommen außführlich expliciret habe, so beziehe mich darauff lediglich, und findte für überflüssig, weiders dahienein zu gehen; wohl aber währe zu erwündschen gewehsen, daß disse materia für des Nuncii ahnkunfft ernstlich währe uorgenommen und außgemachet worden; allein es ist damit ergangen, wie eß bey der in dem gantzen so wichtigen wahlgeschäffte geschiehet, wohe noch nicht das minndeste regelmässig vorgenommen worden ist, mithin werden sie sich besorglich in fine finali so überhäuffen u. erschwehren, das alles höchst gefähr- u. eben so schädtlich überschnellet werden würde; man brauchet keinen

Gelegenheit des Ceremoniels des Päpstlichen Nuntii anhero communiciret hat, bestehend in einem, unterm 16. Jul. 1711 von Kur-Pfalz an Kur-Mainz erlaßenen Schreiben, worinnen das Argument, daß die Churfürsten des Reichs in Ansehung des Ceremoniels gegen den Päpstl. Hof nicht deterioris oder inferioris conditionis, als jeglicher kleiner Italienischer Fürst, Vice Re u. Gouverneur in Italien selbst geachtet werden möge, starck gereget worden. Und weilen auch eben damals, wie schon zuvor 1658 von denen Päpstlichen Nuntiis gesonnen worden, daß die katholischen geistlichen und weltlichen Kurfürsten für das geistliche Oberhaupt wenigstens den nehmlichen Respect, wie für ihr weltliches Oberhaupt den Kayser zu bezeigen schuldig wären; so ist ihnen von der damaligen Churfürstin zu Pfalz [1]), auch von denen übrigen ganz trocken geantwortet; daß hingegen auch am Kayserl. Hof denen Churfürstl. Bothschafftern ohne Unterschied die nehmlichen Ehrenbezeugungen und distinctiones zurückgegeben würden, wie denen Bothschafftern anderer gekrönter Häupter; welches reciprocum aber kein Churfürst des Reichs am Päpstlichen Hofe jemals zu erwarten habe; mithin also auch sothanes Begehren deren Nunciorum an Churfürstlichen Höfen nicht Platz greiffe. Es ist indessen denen Chur-Mainz- und Chur-Cölnischen [2]) Gesandten von dem allhiesigen Nuntio Stoppani allbereits bey ihrem abgelegten erstern Besuch des Ceremoniels halber gar angelegentlichst gesprochen; auch von selbigem die weltl. katholischen Wahlgesandtschafften [3]), insonderheit die Chur-Böhmische, um Beförderung des

---

brill noch perspectiv, umb disses genuchsamb u. bedaurlich vorzusehen.

1) Disses ist meines beduunckens ein gantz schwaches u. von dem päpstl. Hoff leicht zu hebendes argument, dan man denen Churfürstl. bottschafftern u. gesandten nuhr die honores regios zu Rom eingestehen dörffte, so müesten iedoch der Churfürst dem Nuntio bey sich die handt geben, dan solche bekanntlich auch einem Kayserl. Bottschaffter gegeben wirdt.

2) Disser beschehener vorgang mit anderen ist mir sehr vergnüglich zu vernehmen gewehsen, immassen es mich wenigstens ausser dem verdrießlichen verdacht setzet, das ich nicht der auffwickeler u. der härdeste in der sache seye.

3) Das disses mit nachtruck geschehen werde, darahn wahre niemahlen zu zweyfelen, dan bekant ist, was große ahngelegenheit sich der päpstliche hoff hat von vielen iahren her auß disser sache mache, inst wan lediglich und allein daß gantze heyll undt wohlfarth von der katholischen kirche darob abhangete. —

gantzen Geschäfts, nach des Päpstlichen Hofs Absichten, angesprochen worden; man hat sich aber allerseits mit dem Zusammenhang [1]) des gantzen Churfürstl. Collegii entschuldigt, und ihme zu erkennen gegeben, daß kein Churfürst für sich in etwas weder an der Wahlstadt, noch an seinem Hof, eingehen könne, welches die Vorzüge und Königl. Ehren des gantzen Churfürstl. Collegii wesentlich anginge. Die Mayntzische und Cöllnische Gesandte seynd [2]), wie sie mir gesagt, gar stark und tief in die materiam mit ihme eingegangen. Da ich nun das Glück gehabt, meinen erstern Besuch [3]) mit alleiniger Hinterlaßung eines Besuchszettels abzumachen; der Nuntius auch vorgestern Abend sich bey mir [4]), da wir einander im Chur-Sächsischen Quartier angetroffen, aufs höflichste entschuldigt, daß er mir wegen Posttags die Gegenvisite noch nicht hätte abstatten können, so werde ich solche ohnfehlbar heute oder morgen [5]) zu gewärtigen haben, sofort mich sorgsamst hüten, in die Ceremonial-Materie [6]) nicht tief mit ihm einzugehen; sondern mit lediglicher Beziehung auf dasjenige, was er von andern allbereits vernommen, in denen höflichsten generalibus [7]) und Versicherungen aller Ehrerbiethsamkeit für den Päbstl. Hof verbleiben.

---

1) Disses ist die rechte sprach, so man gesambter handt führen, und von der niehemahlen abgegangen werden muß, dan ahnsonsten wir geistliche Churfürsten alleinig den ohnaußbleiblichen haß und blasma davon tragen würdten.

2) Ist mir lieber, das es disse gethan haben, als wan es von meiner seith hätte geschehen müssen.

3) Ich nehme disses selbsten für einen besondern glücksehligen schückfall auß seinen leicht zu erachtenden uhrsachen und umbständen auff.

4) Disse höffliche Bezeich- und endtschuldigung wahre seinen umbständen nach weit vergnüglicher, alß eine würcklich erfolgt gewehsene visite auff und anzunehmen.

5) Den würcklichen erfolg und verlauff davon bin zu meiner weiterer messur-nehmung zu vernehmen sehr begierig.

6) Dissen vernünfftig wohl überlegten und meisterhafft genohmenen endtschluß approbire vollkommen, und erzweyffele keynesweegs, derselbe werde solchen, dessen beywohnender prudenz und geschücklichkeit nach bestens, diensamb und nützlich außzuführen wissen und bedacht seyn.

7) Mit dergleichen dingen ist nicht spahrsamb umbzugehen, dan sie bekantlich kein geldt kosten, auch bey denen Romanern gebräuchlich und

Vom 19. July 1745. Der Päpstliche Nuntius gabe mir gestern einen Gegenbesuch [1]), und bathe, Sr. Churfürstl. Gn. von Trier diejenige vorzügliche Hochschätzung, so Päbstliche Heiligkeit vor Dieselbe und Ihre ungemeine Verdienste gegen das Reich und das katholische Wesen, tragen, zuzusichern, welches ihme dann auch versprochen [2]). Hiernächst kame er auf die Erbittung eines vertraulichen Vernehmens [3]) mit der Chur-Trierschen Gesandtschaft; wogegen ich demselbigen überhaupt der großen Hochachtung Sr. Chfstl. Gn. [4]) für Päbstliche Heyligkeit, und der ganz ausnehmenden Devotion versicherte. Und gleichwie Höchstdieselbe in allen Ihren Verrichtungen [5]) zur Hauptrichtschnur Gewissen und Ehr setzeten, so

---

gantz gewohnlich seyndt, und ist also das rathsambste, das man sie mit gleicher müntz bezahle.

Beilage Nro. 40.

Kur-Pfalz an Kur-Mainz.

Auch ist Uns vorbracht worden, wasgestalten Ew. Lden Unß die, von dem päpstlichen Nuntio Msgr Albani annoch vor der bevorstehenden Kayßerl. Wahl vorhabende Besuchung einiger Churfürstl. Höfe anreichend ohnverhalten, mithin dabey, wie Wir es bey sothaner Begebenheit des Ceremonialis halber zu halten gemeynet seyn, von Unß zu vernehmen belieben wollen. Nun ist Ew. Ldn das Herkommen im Reich hierunter, und nicht weniger wohl bekandt, was gestalten ein Päpstlicher Nuntius von denen Vicekönig und Gubernatoren zu Neapolis und Meyland keine Hand prätendiren, auch von selbigen so wenig, als dem Großherzogen zu Toscana, Herzogen von Savoyen u. a. Italienischen Fürsten, so doch des h. R. R. Churfürsten bekantlich nachgehen, empfangen; dahero wir auch diesem Nuntio kein anderes Ceremoniale zu verstatten, noch ihme hierunter wegen der obhabender Qualität eines Päpstlichen agnaten, als welche gleichfalls keinen besondern Rang im Reich hergebracht, ein Mehreres gegen die wohlhergebrachte Churfürstl. Praeeminenz einräumen können rc. Düsseldorf, den 16. July 1711.

1) Disse gewöhnliche curialien und Fuckschwäntze beruhen auff sich.

2) Et hoc moris et consuetudinis est, ergo bene.

3) Similiter, mithin ist nichts dabey zu erinnern.

4) Wie das vorgehende gemeynt gewesen, solle auch disses undt anderst nicht gültig undt bündig seyn.

5) Disse zusicherung hat mit reynstem gewissen geschehen können, dan disses mein wahrhafftes principium ist, von deme biß in die spahteste ewigkeyth nit abgehen werde, undt solte auch ich mit der gantzen weldt zu grundt gehen müssen.

könnte Er Herr Nuntius, auch vollkommen beglaubet seyn, daß in allen Vorkommenheiten der Churtriersche Betrag nach jenen beyden Maaßregeln abgemeßen seyn würde. Hierauf kame er auf den, bey denen drey geistlichen Höfen [1]) nach obhabenden Befehl und mittelst deren besondern Päbstlichen Credentialen abzustattenden Besuch, weilen Ihre Päpstliche Heyligkeit dergleichen [2]) besondere Abschickungen an keine, als die drey geistliche Erzbischöfe und Churfürsten im Reich jemals zu thun pflegten, um Ihnen die Wichtigkeit [3]) deren, bey einer der ganzen Christenheit so hoch angelegenen Kayserwahl vorwaltenden Umständen mündlich desto besser zu erkennen zu geben; mithin müße er mir klagen [4]), daß es ihme, Nuntio, um so befremdlicher vorgekommen wäre, von denen Churmaynz- und Churcöllnischen Gesandten zu vernehmen, was für Anstände sich ganz ohnvermutheter [5]) Weyß derentwegen hervorthäten; es würde deren Wahrnehmung Sr. Päpstl. Heyligkeit [6]) so viel empfindlicher fallen, als Höchstdieselbe nicht würden vermuthen können [7]), daß die katholischen Churfürsten die ihnen solchergestalt erweisende [8]) ganz vor-

---

1) Was vor absigten undt Kunstgriffe under disser gahr nicht zu ambiren seyender distinction undt vormeindtlicher wahrnung verborgen seyndt, ist gahr nit schwehr zu ergründen, dahero auch ohnvöhtig sich weithwendig darüber heraußzulassen.

2) Die ohnzuverlässigkeidt hieruon findet sich in dem, was alschons vielfaltig deßfals bekandtlich dargegen, und noch kürtzlich, wie unden gemeldet würdt, ahn den Churbayrischen hoff geschehen ist.

3) Disses vonselbsten hellscheinende leicht auffzustechen, ist überflüssig und ohnnöhtig, ia allerdings schimpflich, weilen ein ieder Churfürst seiner pflichten schuldig, diese wissen und erkennen muß.

4) Währe ohnbillich, wan man andern ihre schuldigkeidtsbeobachtung verüblen, und zur Beklagungs-uhrsach nehmen wolte.

5) Wan man auff die wahl von a. 1711 zurück sehen wolte, so währe disses nichtß ohnuermuthetes; es scheinet aber, man gedencke nuhr auff die d. 1741 zurück.

6) Man muß ein anderes verhoffen, wan Sr. Päpstl. Heyl. gründtlich und zuuerläßig von der sachen wahren Beschaffenheydt, und von dem höchstschädtlichen, ohnausbleiblichem erfolg für die geistl. Churfsten und mit ihren andern HH. Churfsten gleich mithabenden fürrechten werden informiret seyn.

7) Verhoffentlich werden sie eyn solches auch nicht bey iezterwehnten umbständen thun, oder wenigstens sollte es nicht geschehen.

8) Bin versichert, daß keyner von allen darahn gedencken werde, wan man nicht zuuiel dabey praetendiret.

züglichе Päbstliche Achtung, so schlechterdingen würden abweisen, und anmit ihren Päpstlichen Nuntium oder Legatum [1]) primi ordinis von der possession desjenigen Ceremoniels, worin man sich seiter mehrern [2]) Seculis befinde, verdringen wollen. Mit andern Königl. Gesandten stelle er sich in keine parallele [3]), mache auch im mindesten keine gemeine Sach [4]) mit ihnen, sondern gleichwie alle an auswärtige Höfe abgehende Kayserl. Ambassadeurs [5]) in ihren Instructionen zu haben pflegten; auf dem nämlichen Ceremoniel zu bestehen, welches einem, an jenem Hof stehenden Nuntio beigelegt zu werden pflegte; also verhoffete er, es würden die katholische und besonders die geistliche Churfürsten die, einem Kaiserl. Gesandten gestattende Ehrenbezeugungen ihme, und denen Päpstlichen Nuntiis extraordinariis an ihren Höfen auch nicht versagen, gestalten er auch bey Churbayern [6]) solche wirklich empfangen hätte. Wofern aber einmahl dieses fest gestellet wäre [7]), so würde hernach die Regulirung des Ceremoniels bei der Wahlversammlung desto leichter sich ergeben. Er Nuntius ersuchte mich also angelegentlichst [8]), ihme aus

---

1) Die erzwingen wollende possession ist iust das ienige, warumb man so vorsigtig und behuhtsamb in der sache seyn und fürgehen muß.

2) Disses zu erweisen wirdt schwehr, ia meines bedunckens ohnthun-undt unmöglich fallen.

3) Ist ein altes Röhmisches principium, so aber nicht aller orthen ahngenommen würdt.

4) Ob disses so ernstlich gemeynt, als leicht gesprochen seye, würdt die Alles clarmachende Zeit am besten endecken.

5) Disses ist das stärckeste argument intuitu unsérer geistl. Churfürsten, dan wahr ist undt bleibet, das der Papst unser geistl. Oberhaupt, wie der Kayßer das weldtliche ist, mithin machet sich auch der schluß nonse'bsten, das billich einem geschehen solte, was für den andern ohnbedenklich beobachtet würdt; soforth sehe auch nicht, wie man sich in loco residentiarum davon werde loßmachen können, es seye dann, das man in einem förmblichen collegial-schluß darüber abfaße u. demnach zu erkännen gebe, das ohne sambteinwilligung man nicht davon abgehen könte, so gehrn man ausonsten wolte und geneygt währe.

6) Disses ist dasienige, wovon oben die meldung gethan.

7) Disses ist kein bündiger schluß, noch natürliche Folg, weilen bekandtlich die geistliche Churfürsten ahn ihren Höfen den Erzbischöffen mitbey dem wahlgeschäffte aber lediglich die Churfürstliche person und hocheydt repraesentiren.

8) Das patienten medicoser guthe mittel suchen, ist eine gantz natürliche, und aller orthen übliche sache.

dieser Verlegenheit zu helfen; und Sr. Chfstl. Gn. zu Trier diese und dergleichen [1]) mehrere Beweggründe (welche er mit zierlichster Beredtsamkeit [2]), vieler Moderation und ohnvergleichlicher Vernunft, seiner Art nach, aufzuschmücken wuste) vorstellig zu machen. Ich antwortete ihm hierauf ganz kurz [3]), und in generalioribus, ohne in das mindeste speciale mich einzulassen, daß, gleichwie ich die sich hervorgethane sehr wichtige Um- und Anstände allbereits Sr. Chfstl. Gn. einberichtet hätte, also erfordere auch meine Schuldigkeit, diejenigen Gegengründe, welche mir Exc. itzo zu erkennen gegeben, einzuberichten; ich könnte mithin mich noch zur Zeit über nichts vernehmen lassen, verhoffete jedoch, es würde der Herr Nuntius allbereits von [4]) denen übrigen Gesandtschaften des mehrern vernommen haben, worinnen eigentlich die erhebliche Ceremonial-Anstände dermahlen hafften. Da nun es an dem guten Willen [5]) deren 3 geistl. Churfürsten keineswegs erfehle, es auch mit nichten an ihn, Hrn. Nuntium insbesondere, sondern vielmehr überhaupt auf die Richtigstellung des Ceremoniels mit allen, zur Wahlstadt kommenden, auswärtigen Gesandten angesehen seye, so wäre ganz vernünftig, daß weder die geistlichen Churfürsten sich durch eigenmächtigen Vorgang zum gemeinen Undienst bey denen übrigen sollten verhaßt machen, noch Sr. Päpstlichen Heyligkeit darmit gedienet seye, die Ihro mit besonderer Verbindung zugethane Churfürsten weit unter alle andere ihre Mit-Churfürsten herunter zu setzen; welche Sie vielmehr zu Ihrer selbst eigenen Erhebung, so viel möglich, zu vergrößern suchen solten. Er, Nuntius, begriffe diesen Grundsatz ganz wohl, vermeinte

---

1) Mithin ihme auch nicht zu verdencken, das er disse zumuthung gethan.

2) Disse bezeichnung giebet mir eine sehr guthe idee von ihme, wan er nuhr kein Italiener währe, dan solchen einmahl nicht vollkommen zu trauen ist.

3) Dissen uernünfftig bescheydt und betrag approbire uolkommen; dan man sich so viel als müglich aus denen specialibus halten, undt in meris generalibus in derley wichtigen sachen, besonders wohe zu mehrere gehöhren, bleiben muß.

4) Disses ist umb so geschückter undt richtiger ahngebracht worden, als man zugleich das mit bestättiget hatt, was andere albereith hierinfals gründlich gethan haben.

5) Ich findte alles hier ahngeführte so uernünfftig, gründlich, bescheyden u. wohlbegreiflich ahngebracht, das das mindeste nicht dabey zu erinnern oder beyzusetzen habe.

aber: daß er vor keinen Fremden [1]), sondern vor einen domesticum, und bey der Wahlstadt von Seiten des gemeinen Kirchenvatters allerdingß nothwendigen zu halten seyn würde. Worüber ich ihme, so viel nur ganz kürzlichen geantwortet, daß Ihro Päpstliche Heyligkeit alsdann vergnügt seyn würden, wann dero Nuntius allhier und an allen Höfen als der Erstere unter allen Botschaftern großer Herren, Königen und Souverainen geachtet, und noch darzu mit weit distinguirteren Ehrenbezeugungen empfangen würde. Ich könnte aber hierüber ihme, Herrn Nuntio, wie gemeldet, noch keine nähere Auskunft geben. Worauf er vermeldet, daß eben diese etwas tröstliche Versicherung [2]) ihme von denen Herrn Maynzern auch gegeben worden. Ich fügte anbey, daß, um ihme eine Prob [3]) von meiner persönlichen Ergebenheit zu geben, ich ihme meine Privatgedanken nicht bergen wolte; darinne bestehende, daß Er wohl und am sichersten thun würde, wann er die andern auswärtigen Gesandten wacker vorausgehen ließe, um sich nicht zu frühzeitig in ein impegno zu setzen, und würde die ganze Welt ihme diese Behutsamkeit nicht anderst, als wohl aufnehmen, zumahlen auch ihme zur besondern Ehre seiner belobten Mäßigung gereichen, wann Er die geistlichen Hrn. Churfürsten bey sothanen Umständen mit seinem, in etwa aufschiebenden Besuch nicht in ein impegno [4]) bey dem ganzen Churfürstl. Collegio und besonders denen Hrn. Pro-

---

1) Disse eysserung hatt viel bedenckliches hinder sich, undt will so viel sagen, das keyne gültige wahl ohne der kirchen oberhaubt uorstandt geschehen könne noch solle; so aber wir teudsche nicht glauben können noch wollen, undt niemahlen eingestehen werden. Derselbe behalte disse stille ahnmerkung lediglich zu seiner geheimber Information und laße keynen menschen das mindeste dauon mercken.

2) Wan derselbe sich mitt bloßen wortten abfärttigen laßete, so währe es schont guth, und könnte man allerdings zufrieden seyen; ich besorge aber, er werde das ihm tröstlich anuertraute besser hinaus zu treiben wissen, oder doch wenigstens sehr darauff beeyfferet undt beflissen seyn.

3) Dissen uernünfftigen modum persuadendi et se explicandi lasse mir vollkommen wohl gefallen, dan einmahlen besser undt ohnuerfänglicher die wahrheyd, als sub specie amicitia et confidentior kan gesagt werden.

4) Disses gebrauchende argument muß beständig u. nachtrucksambst forthgetrieben werden, dan es die mehriste krafft in sich hatt, wan man nur ein wenig uernünfftig u. raisonabel seyn will.

testirenden setzen wolte. Er nahme dieses mit besonderm [1]) Danck zu näherer Ueberlegung an, und fügte noch bey, wasmaßen er auch mit Sr. Gnaden zu Wburg und Bberg [2]) über diese materie geredet hätte, und nebst 1000fachen andern Gnaden und Höflichkeitsbezeugungen von Hochderoselben die beste und erleuchteste Rathschläge, welche ihme beförderlich seyn könnten, besonders auch diesen eingenohmen, daß man mit großer Behutsamkeit [3]) und Moderation in allem zu gehen habe, um dem im Reich unterschiedenen und sehr häcklichen Religionswesen [4]) nicht etwa einen ohnzeitigen Stoß zuzufügen.

Vom 21. July 1745. Chur-Braunschweigischer Gesandter [5]) eröffnete, wie er specialiter von seines Königs Majestät dahin angewiesen seye in dem Ceremonielwesen deren auswärtigen Ministres die honores regios deren Hrn. Churfürsten zu behaupten und collegialiter mitberathen zu helfen; anmit auch dahin zu sehen [6]), daß besonders denen geistlichen Churhöfen nichts dawider aufgebürdet werde. Gedachter Gesandter [7]) meldete auch, daß die Antwort des Nuntii auf sein letzteres Bewillkommungs-Compliment in denen höflichsten Aeußerungen bestanden, wie nemlich Er, Nuntius, dieses Schicksal um so mehr beklagte, als groß die Hochachtung für Sr.

1) Der verspühren laßende danck würdt besorglich nicht lenger werden u. daueren, alß man sich annoch schmeichlender Hoffnung machet, endlich noch in seinem gesuch reussiren zu können, nachmahls aber würdt sich der ohndanck um so mehr uergrößern.

2) Ich halte für ein besonderes glück, das er fördersambst in disse hohe schuel gekommen.

3) Disses argument muß beständig sorgsambst forthgetrieben werden.

4) Undt disses würdt die diensambste zurücksicht machen, wan es wohl begriffen würdt, dahero auch zu dessen genuegsamber erleuderung alle sorg, mühe undt Fleiß ahnzuwenden ist.

5) Ahn der Churbraunschw. guter Betrag- u. gesinnung in allem habe nihemahlen in dem mindesten gezweyffelet.

6) Disses ist in sich gut u. diensamb, iedoch mit solcher behuthsamb- u. fürsigtigkeit dauon zu profitiren, das man nicht gar zu weith hinausgeführet undt in ein impegno gesetzet werde, somit allen guthen willen u. meynung nicht wohl füglich zu endigen seyen mögte, u. uns geistlichen Churfürsten nuhr uertruß u. prostitution zuziehen dörffte.

7) Disses des nuncii betrag zeichet mehrmahlen, das er ein gantz uernünfftiger, geschewter, moderater undt wohlbelebter Man seyn müße; iedoch bleibet auch zur behuthsamber uorsichtigkeidt gewiß, das er ein gebohrner Italiener seye, et hoc dixisse sufficit.

Majestät seye, welche er dan auch nie aus den Augen setzen, und besonders das tragende Ministerium und dessen Wahlbottschafters-Eigenschaft zu verehren, bedacht seyn würde, wann und wo sie einander am dritten Ort treffeten, welches dann auch wirklich also [1]) mit denen ausnehmendesten Höflichkeiten zu geschehen, ich selbst gesehen und angehöret habe.

Vom 25. July 1745. Churköllnischer Gesandter erklärte [2]), was maßen sein gnd. Herr ihme gestern rescribiret, daß man sich ab deme, was wegen des Ceremonielwesens allhier vorgefallen, nunmehro ausführlich belehret finde und besonders auch wegen des, dem Päpstlichen Nuntio zu gebenden Ceremoniels; Jhro Kfstl. Gn. ließen also erklären, wie sie nicht nur mit denen, unter den Gesandtschaften collegialiter verabredeten principiis vollkommen verstanden wären, sondern auch nimmermehr in etwas eingehen würden, was denen Churfürstl. honoribus regiis auch nur im mindesten abbrüchig seyn könnte. — Der Chur-Mainzische zeigte seiner Seits fast ein gleiches mit dem Zusatz an, daß Jhro Gn. nach denen hiesigen Verabredungen einen eigenen Entwurff machen lassen, und nach Trier und Kölln solchen mittelst unmittelbaren Zuschreibens eröffnet hätten, und soviel insonderheit den päpstl. Nuntium betreffe, sich wegen der demselben etwa zugestehender distinction für andern Gesandtschaften in denen Residenzien einer Gleichförmigkeit zu vereinbaren; wo übrigens die Behauptung der Oberhand und der ersten Visite jederzeit das essentiale bleibe, worinnen kein Churfürst nachgeben könne. Wie nun die katholischen weltlichen Höfe nichts dagegen haben [3]), also habe ich auch nichts dazu gesagt [4]).

Vom 31. Jul. 1745. Der päpstliche Nuntius gabe mir in einem Besuch zu erkennen, wie sehr ihme das Ceremonialwesen [5]) am

---

1) Vernünfftige undt moderate männer können leicht miteynander außkommen, wan sie schont wiederwärtige sachen miteinander zu behandeln haben.

2) Eß wäre zu wündschen, daß man non seithen disses hoffs in andern weith wichtigern sachen so deutlich, klar, eyfferig u. patriotisch, wie in disser heraußgehen undt standthafft dabey nerbleiben möge; indessen habe mir disse genommenen undt erclährte endtschließung gefallen zu lassen.

3) Währe zu wündschen, daß disse nicht nur nichts dargegen gehabt, sondern die endtschließung selbsten mitgemachet hätten.

4) Hiran ist nernünfftig undt sehr wohl geschehen, dan man keyne ohnnöthige leyß in dem pölz nöthig hat.

5) Darahne ware niemahlen zu zweyffelen.

Herzen liege. Er habe nichts dabei einzuwenden [1]), daß das auf allhiesiger Wahlstadt ihme gebende Ceremoniel und honores mit gemeinsamen Rath aller Herren Churfürsten verbeschieden werde; verhoffe jedoch, man werde ihm nichts wenigers [2]), als seinen Herren Vorfahrern San Felicio anno 1658, und Doria 1742 gedeyhen laßen. Das Ceremoniel, so ihme an denen Höfen zu geben [3]), dependire aber nicht davon, sondern stünde in eines jeglichen Hofs Willkühr. Er habe vergnüglich schon zum voraus vernommen [4]), daß man ihn vorzüglich für aller gecrönter Häupter Gesandten zu beehren gedenke, mit Vorbehalt jedoch, daß demjenigen, was die substantiam honorum regiorum ausmache (nemblich die Vorhand, Visiten und Empfang) nichts nachtheiliges zugefügt werde, inmaßen solches durch allgemeine Verbindung deren Herren Churfürsten festgestellet wäre; wiewohl Churbayern jüngst davon selbst abgewichen [5]), und ja die geistlichen Herren Churfürsten einem Kayserl. Commissario, der doch nicht einmahl [6]) primi ordinis, die Vorhand gebeten, ja auch andern geistlichen Reichsfürsten und Bischöfen, wann sie in ihre Residenzien

1) ergo muß er auch abwarthen, biß solches würcklich geschehen.

2) Disses ist eine andere frag, weilen das praejudicium de 1711 vorhanden ist.

3) Dissen argument würdt endtgegen gesetzt werden müssen, iedoch zu seyner rechter Zeit zuerst, daß dasienige, was in dem Wahl-Collegio beschlossen werden würdte, die übrigen Hrn. Churfürsten, besonders die protestirente so gehalten wolten wissen, das dasjenige, was ihme Nuntio geschehen würde, auch ihnen widerfahren solte, wiedrigenfals sie uns geistlichen Churfürsten keyne honores regios weder bey ihren Höfen, noch unsern gesandten undt bottschafftern, wohe sie in der weldt zusammen kommen, zugestatten dächten.

4) Ob dessen hoff es eben also auffgenommen haben undt es begnehmen werde, daran zweyffele gar sehr undt starck.

5) Disser übler vorgang ist iust die haubtursach nit, warumb man nunmehro die sache auff einen andern undt festen fueß zu setzen gedencket undt beflissen ist.

6) Disses ist nicht in abrede zu stellen, undt nebst dem nachfolgendten die stärckeste argumenta, so wahrhaftig nicht wohl zubrandt (?) wolten, undt zu wiederlegen seyndt, ausser das dargegen zu setzen ist, das bekandtlich ia auch die Cardinälen undt fürnehme Italienische Fürsten absolute nirgends wohe denen Nuntiis die handt gestatteden undt gebeden, dissen aber bekandtlich die Churfürsten ebenwohl keineswegs weigerten, und den fürgang nur solchen behaubteten. Wan er uns nuhr in unsern residenzien ohngeplagt lasset, so würdt schon alles noch guth gehen undt ablauffen.

kämen, welche doch sich mit einem Päpstlichen Nuntio extraordinario in keinen Vergleich stellen könnten; mithin würde er über diese beyden Vorgänge [1]) ordentliche reversales zu fordern berechtigt seyn. Ich habe mich aber mit ihm [2]) nicht eingelassen, sondern bloß auf dasjenige bezogen, was das Churmaynzische Directorium in gemeinem Nahmen ihme gemeldet. Bedauerte übrigens, daß die geistl. Churfürsten weniger [3]), als andere, sich von dem ganzen Collegio separiren dörfften.

Vom 11. August. Päpstlicher Nuntius treibt dermahlen auf eine vergnügliche Erklärung wegen des, von ihme prätendirenden Ceremoniels in den Churfürstlichen Residenzien; und weilen dan die geistlichen sowohl als weltlichen Katholischen ihme auf sein Ankommen jedesmahlen geantwortet, man könne sich von dem ganzen Churfürstl. Collegio nicht trennen, mithin müße Er, Herr Nuntius, Gedult haben, bis wegen deren, so sehr bey voriger Wahl beleidigter Churfürstl. honorum regiorum das hohe Wahl-Collegium die Substanz und Wesenheit sowohl auf der Wahlstadt, als in denen Residenzien festgestellet haben würde; so giebt sich nunmehro gedachter Nuntius alle erdenkliche Mühe, das principium geltend zu machen, daß das Ceremoniel in denen Churfürstlichen, zumahlen geistlichen Residenzien res singulorum, und keinesweges res collegii zu seyn habe, als welches er nicht pro judice competente erkennen [4]) möge. In dieser Absicht nun fehlet es an Italienischen Künsten nicht [5]), bald diesem, bald jenem vorzuspiegeln, was er für günstige Erklärungen von andern erhalten, mithin es nur an deme, mit welchem er redet, haffte, und was dergleichen mehrere Kunststücklein seyn. Man hat also nöthig befunden, sich mit einander zu verabreden, bey obiger Sprache fest zu halten, und aus Einem Mund zu

1) Was er mit dissen ahnbegehren wollenden reversalibus sagen wolle, begreyffe undt verstehe nicht allerdings wohl.

2) Hierahn ist sehr wohl geschehen, undt ist auff dissem weghe beständig, so viel füeglich, thun- undt möglich beständig forth zu gehen.

3) Disser beygebrachter schnuptaback ist wohl appliciret, et repetatur suo tempore et loco dosis pro lubitu toties quoties.

4) Hier kommet es nicht auff die frag ahn, wer Richter seyen solle undt könne, sondern auff die behaubtung seiner fürrechten.

5) Disses seyndt eben keyne von denen allerfeinsten kunstgriffen, undt zerschlagen sich durch die hierunder genommene vernünfftige verabrettung von selbsten, wan man nuhr standthafft darauff beharret, undt sich auffrichtig gegen eynander expliciret.

sprechen, hingegen aber auch einander ins Gesicht zu sagen, wann dagegen einem oder dem Andern etwas aufgebürdet würde. Und weilen die Chur-Maynzische nebst den Chur-Cöllnischen [1]) mit dem Nuntio tief in die materiam sich einzulaßen pflegen, wohin er aber mich bis diese Stund noch niemahlen hat bringen können, so giebt er jenen zu vernehmen [2]), daß das Chur-Triersche Stillschweigen eine Eingeständniß seines Gesuches seye. Man suchet ihn indeß zurückzuhalten, bis erst das Collegial-Conclusum ratione Ceremonialis der auswärtigen Gesandten zum Stand gekommen seyn wird. Da nun der Nuntius dieses wohl vermerket [3]), so fehlet es seiner Seits an Klagen und Drohungen nicht, die darinn zusammentreffen, daß er von denen geistlichen Hrn. Churfürsten einen förmlichen Revers [4]) anverlangen wolle, daß, wan man ihme die Hand und erste Visite nicht gebe, man verbindlich erkläre, solche denen übrigen Reichs- besonders den geistlichen Fürsten, sodann auch einem Kayserlichen Commissario ebenfalls nimmermehr geben wolle. Er vermeynte [5]), beydes würde Lärmen und Verdruß genug unter denen Fürsten und am Kayserl. Hof machen. Die Chur-Maynzischen haben ihm [6]) geantwortet, daß ein Bischof von Bamberg etwas Anderes, als ein Bischof von Namur u. a. dgl. seye, wegen deren anklebenden Reichs-

1) Dissen stehet frey, hierunder zu thun, was sie für guth befinden, ob aber wohl damit geschehe, ist eine andere frag.

2) Da die andern meiner gesinnungen zuverläßig undt gewiß seyndt, so währe von ihnen sehr einfältig, wan sie durch derley Insinuationes sich bey der naaß wolten ertappen laßen.

3) Man muß wacker gedult haben undt ihn fleißig schmehlen undt klagen laßen, iedoch mit aller bescheydenheydt nichts anderst, als was man für guth undt rathsamb findet, thun.

4) Dißes ist ein schlimmer einfall undt zumuthung, sehe aber nicht, wie man uns solchen würdt abzwingen können, undt würdt man es darauf ahnkommen laßen müßen, mitteler weil aber so viel als thunlich die sachen dilatorisch zu tractiren wären, dan schier nicht zweiffele, daß derselbe sich für dem wahltag auß dem staub machen werde, wan er per conclusum electorale zu ersehen haben solte, daß ihme die ambirende honores undt fürzueglichkeiten nicht werden zuerkönnet werden.

5) Hierahn währe alßdan der geringste zweyffel nicht zu tragen; allein gedenke ich meines orths in ewigkeydt nicht, zu ertheilung derley revers einzuwilligen.

6) Disse antworth hatt ihren zuverläßigen guthen grundt, undt würdt dahero auch schwerlich wiedersprochen worden seyn.

fürstlichen Würden. Ein Weltlicher hat ihme, Nuntio, zu erkennen gegeben, wan er aus seinem embarras kommen wolle, so seye das leichteste Mittel, gar nicht an die Höfe zu gehen [1]). Ich glaube nicht, daß diesen Entschluß ein einziger Hof übel nehmen würde. Herr Nuntius laßet sich indeßen noch weiters vernehmen, daß, wan das Churfürstl. Collegium ihn denen andern, auswärtigen Ambassadeurs gleich stellen, und ihm seine, von denen ehevorigen Nuntiis genoßene Ehrenbezeugungen entziehen wollte, so würde er gar von der allhiesigen Wahlstadt abweichen [2]), und weilen er, als von dem Oberhaupt der Kirche zur Kayserwahl bevollmächtigter, eine dabey allerdings nothwendige und essentiale persona seye [3]), eine förmliche Protestation wider die, ohne Zuthun des Oberhauptes der Kirche unterfangende Wahl zurücklassen [4]). Gegen mich hat er dergleichen Unmuth nicht geäußert, sonst würde ihm unter dem Vorwand eines vertrauten Beyraths [5]) das Nöthige hierüber zu erkennen gegeben haben. Indeßen hat er bey mir sowohl, als andern sich fleißig erkündiget, was doch wohl seiner reception halber [6]) durch die correspondenz unter denen drey geistlichen Churhöfen ausgemacht werden möchte? Ich habe aber solches gänzlich ignoriret.

---

1) Disses währe ein stattlicher, guther rath, wan er auch nuhr eingefolget würde; iedoch mache mir einige guthe Hoffnung dazu, wan man mit bescheydenheydt eine ernsthaffte standthafftigkeit uerspühren läßet.

2) Man würdt schwerlich uerlegen, noch weniger betrüebt seyen, wan er disse betrohung in daß werck stellen solte.

3) In jure publico germanico finde hierunder nichts geschrieben, allein weis auch, das frembde rechtsregeln in deutschen Reich keine gesatz geben können undt blatterdings krafftlos seyndt.

4) Verhoffentlich würdt er dißes bey der ohnehin krafftloßen betrohung belaßen, wiedrigen fals aber dem päpstlichen stuhle undt der christkatholischen Religion ein ohnübersehendes ohnheyl über den halß ziehen.

5) Bey sich annoch erreichender gelegenheydt ist solches nicht in uergessenheydt zu stellen, undt nachtrucksambst mit gebrauchenden guthen glimph zu thun.

6) Das disse sache ihm zu grosser ahngelegenheydt seye, darahn ist nicht zu zweyffelen, da bekanndtlich die wälsche derley fantastereyen mehr hoch, alß die wichtigste sachen schätzen, undt sich für allen zum stärckesten zu herzen undt gemüthe ziehen.

Vom 16. August 1745. Weilen die Churbrandenburg. und Pfälzische Gesandschaften dermalen auf die vorläufige Richtigstellung des Ceremonielweesens starck andringen, so erwecket dieses bei den 6. wohlgesinnten den Verdacht, daß nemlich man sich an diesen Punckt henken wolle, um das ganze Wahlgeschäft mit denen, dabey vielfältig vorkommenden Nebenfragen u. Instructions-Einhohlungen aufzuhalten u. zu verwirren. Man hat dahero sich dahin mit einander vertraulich verabredet [1]) denen widrig gesinnten auch diese Gelegenheit abzuschneiden, sofort bey der zweiten Session das Conclusum electorale des ohngefähren Inhalts solcher gestalten zu faßen:

„Daß es in Ansehung des Ceremoniels bey demjenigen, was „1711 gut befunden worden, sein Bewenden haben — sofort die „Churfürstl. honores regii nicht nur an der Wahlstadt, sondern „auch in denen Residenzien u. aller Orten bei allen Vorfallenheiten sträcklich beobachtet werden sollen.“

Nach welchem Grundsatz [2]) dann auch der Päbstliche Nuntius von gesamten collegii wegen, zu verbescheiden sein werde, daß selbiger wegen der Vorhand u. Visiten seine praetensionen schlechterdings fallen lassen solle. —

Vom 30. August 1745. Gestern hat mir der Päpstl. Nuntius in einem Besuch zu erkennen gegeben:

1) er seye nicht zu mir kommen [3]), um wegen des Ceremoniels mich zu behelligen; es seye dieses nur ein accidentale [4]), u. wolle er mit dessen Uebergehung nur seine Hauptanliegenheiten vorbringen, vorhero aber nur melden [5]), daß seine Hoffnung, Ihro Churfürstl. Gn. zu Maynz in ihrer Residenz aufzuwarten, nunmehro durch eine ohnerwartete risposta di fatto, inmaßen dieselbe Morgen anhero kä-

---

1) Bey disser so vorsichtig als gründtlich wohlgenommener Entschlissung ist allerdings fest zu halten, umb sowohl derer beyder obgemelter machen wollender künsteleregen zu endtgehen, als sich auch aller ausländischen gesandtschafften auff einmahl undt für beständig loos zu halfftern.

2) Fiat, dan keine bedencklichkeydt dabey habe.

3) Disser machet es wie der fucks, deme die behren sauer wahren, weilen sie nicht fallen wollen.

4) Disses ist dermalen ein lediges accidentale, welches bekanntlich bey dem päbstl. hoff ahnsonsten alletzeyt das principale gewehsen.

5) Seyndt, wie die spannier sagen, löhre parlabros undt gewöhnliche italianische spring.

men, abgefertiget worden. Er wollte sich also nur erkundigen [1]), ob nicht Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier nach Ihrer hochbelobten devotion für Päpstl. Heyligkeit ihme das Vergnügen, die Aufwartung von ihme, Nuntio, gleich von dem Vorfahrer Nuncio Doria, in Ihrer Residenz anzunehmen, vergönnen möchten? Er bäte mich, solches zu berichten u. ihme Antwort darauf wissen zu lassen.

2) müsse er Nahmens päpstlicher Heyligkeit [2]) bey dermahligem Capitulations-Geschäft bestens recommendiren, damit das jus reformandi catholicorum nicht nach denen Absichten derer Protestirenden ad annum normaticum vel decretorium 1624, weiters eingeschränket werde;

3) womit auch zum Nachtheil der clausulae art. 4. pacis Ryswicensis nichts vorgehe, oder wohl gar derselben abolition durchgetrieben werde [3]).

4) Die Jurisdictionem temporalem betreffend, daß die Behauptung deren Italienischen Lehen, wozu der Kayser mittelst Beziehung auf den Reichsschluß von 1722 verbunden würde, nicht zum Nachtheil des päpstlichen Stuhls wegen Parma et Piacenza gedeutet werden möge [4]). Daß auch dasjenige, was art. 2. §. 8. wegen deren librorum symbolicorum, als zur geistlichen cognition gehörig, eingeflossen, wiederum heraußgelassen werden möchte.

5) habe man Churtrierl. Seits wegen deren appellationum ad nunciaturas et s. sedem bey voriger Wahl eine weit aussehende, u. Päpstl. Heiligkeit sehr nahe gehende Erinnerung gemacht; er wünschete, daß davon abstrahiret würde [5]), um dergleichen Sachen nicht

---

1) Da nicht zu zweyffelen, das ihme nuhnmehro allbereiths das abgefaste ceremonial-conclusum ihme werde communiciret worden seyn, als ist er damit mit aller höfflichkeydt undt bescheydenheydt mit dem ahnhang, das ich in dem mindesten nicht einseithig davon abgehen könte noch würdte, manierlich abzuführen.

2) Ist auf das verbindtlichste zu versichern, daß ich meines orths gewißlich alles nach kräfften u. vermögen dazu beywürcken würdte.

3) Similiter. Disses würdt allerdings eine ohnthunliche sache, mithin glaublich genug seyn, wan verhühtet werden kann, daß disser punct nicht gereget werden.

4) Wan disse materie vorkommet, würdt sich wohl zeichen, daß man es deßfals bey dem alten belassen, also auch hierin fals nicht verlangtermaßen zu helffen seyn würdt.

5) Ueber dissen punct habe mich albereiths außführlich expliciret, u. hatt es dabey sein Bewenden.

der Mit-Erkanntnuß derer Herren Protestanten zu untergeben; vielmehr wären Päpstl. Heiligkeit erbiethig [1]), denen Unordnungen, wo deren erweißlich einige wären u. angezeigt würden, selbst abzuhelfen.

6) seyen Art. 14. §. 3. in jüngster Capitulation die Worte: „rechtmäßig hergebrachte" privilegia etc. ausgelassen worden; welche wegen der allzugroßen Freiheits-Anmaßung einiger Stifter zu schweren Folgen gereichen könnte.

7) habe er gefunden, daß seinem Vorfahrer Doria bey letzterer Wahl alles im Vertrauen, sogar auch die protocolla integra collegii als Ministro patris communis ecclesiae, der sich allerdings um so wichtige Sachen zu bekümmern habe, communiciret worden; für dießmahl aber gäbe man ihme die mindeste Nachricht nicht mehr; er wiße also nicht, was vorginge, u. wäre ihme leyd, wann seine Person einiges Mißtrauen gegen den Päpstl. Stuhl veranlasset hätte.

Ich habe ihme auf all dieses, ohne mich in etwas einzulassen, nebst vielen Höflichkeiten gemeldet, so viel den letzteren punct anbetreffe, seye es ein großer Missbrauch u. Gewissensverletzung, wann ein Gesandter, wer der auch seye, das an Eyds statt angelobte Secretum collegii zu brechen, sich unterfangen wollte [2]). Ich wüste mich in meinem Gewissen rein, dem Nuntio Doria niemals dergleichen Eröffnungen gethan zu haben; es wäre auch von mir dergleichen contra honestatem nicht zu erwarten gewesen. Von dem ersten Punct wollte Sr. Churfürstl. Gn. berichten [3]); von denen übrigen Vorträgen ingleichen; wobey ich ihme jedoch versichern könnte, daß bishero davon das mindeste nicht angereget worden, mithin Er Nuntius um so mehr beruhiget seyn könnte, als Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier von selbst geneigt wären, der Kirchen Gerechtsame mit zu handhaben [4]).

Vom 31. August 1745. Dasjenige, was vermög gestrigen Diarii der Päpstliche Nuntius mir unter dem Schein eines besondern

1) Derley mündtliche versicherungen seyndt offtmahls gegeben, aber noch zur zeith selten werckthätig erfüllet worden.

2) Auf dissen seltsamben vertrag ist ihme so zulenglich, guth u. vernünfftig geanthwortet worden, das ich nicht das mindeste dabey zu erinnern, noch das geringste beyzusetzen habe.

3) Daß solches geschehen, u. was von mir darauff geandtwortet u. beschlossen worden sey, ist ihme gelegentlich u. manierlich zu bedeuten.

4) Disse beschehene contestation ist gantz vernünfftig undt zu meinem Dienst wohl ahngebracht worden. —

Vertrauens erbffnet, hat derselbe nicht minder ebenso punctweiß denen andern Gesandten zu erkennen gegeben, von ihnen aber beynahe gleiche Antwort erhalten [1]).

Vom 29. Sept. 1745. Nachdem der päbstliche Nuntius zeithero sich ganz still und retiré gehalten, immittelst aber alle Bemühungen dahin verwendete, um die weltlichen Protestirenden sowohl, als katholische Churhöfe dahin zu bewegen, womit solche sich des Ceremoniel-Wesens halber von denen 3 geistlichen Churfürsten trennen, u. selbige allein gewähren lassen möchten, wo er dann bald mit ihnen zurecht kommen wollte; insonderheit aber hat er an den Churböhmischen Gfn v. Wurmbrand ein dergleichen billet, obigen Innhalts geschrieben, wovon die Chur-Maynzische Gesandschaft, welche solches in Handen hat, mir eine Abschrift zu geben versprochen. (Vgl. Beilage A.) Immittelst hat solches jedoch so vieles erwürcket, daß der Churbrandenburg. u. Pfälzische sich dieser günstigen Gelegenheit bedienet, u. auch das Conclusum ratione ceremonialis kräfftigst, gleich wie alle andere per majora ausgefallene, widersprochen, und zwar Ersterer mit dieser Ausdrückung: Er wisse nicht, wie die drey geistlichen Churfürsten es für dem Papst verantworten würden. Deme ohneractet hat Chur-Böhmen, Sachsen, Bayern u. Braunschweig darauf fest bestanden, daß sich die geistl. u. weltl. in dieser die honores regios des ganzen collegii gemeinsamlich anbetr. Sache nicht trennen könnten noch dürften. —

Nachdem nun noch hinzu gekommen, daß das Collegium das Chur-Maynzische Directorium dahin verbunden gehabt, keine protestationes gegen die Wahlhandlungen, den Westpfälischen Frieden, die Verfassungen des Reichs und besonders des Churfürstl. Collegii anzunehmen; so hat sich auch der päpstliche Nuntius dadurch sehr geärgert gefunden, daß Chur-Maynz ihn mit seinen protestations-Schriften abgewiesen, welche er gegen das Capitulations-Geschäft, wider die Krönung, gegen den Westpfälischen Frieden, die Churbraunschweigische 9te Kur und gegen das Ceremonielwesen eingeben wollen. Er hat demnach coram notario et testibus solche protestationes in seiner Behausung abgeleget, sodann aber bei der Churtrierschen, wie bei andern Churfürstl. Gesandschaften durch eine dritte Hand sondiren lassen, ob man nicht sothanes instrumentum notariale zur stillen privat-Nachricht zu sehen verlangete, so wollte er copiam davon, jedoch nicht per modum einer surprise oder einer insinua-

---

1) Disses ist der gewöhnliche gebrauch disses hoffs, mithin ist sich nicht darüber zu befrembden undt zu bewundern.

tion durch die vertraute dritte Hand zukommen lassen. Ich habe aber höflichst mich dessen entschuldigt, damit, daß alle protestationes schon von voriger Wahl bekannt wären. Indessen scheinen des Nuntii Berichter über beide Angelegenheiten denen geistlichen Churfürsten gar nicht günstig gefallen zu sein, indem das Päpstliche Schreiben (No. III. pag. 90) eben heut eingeloffen, worinnen sogar auch der modus electionis getadelt wird, und mehr andere hochbedenckliche Anstände und reprochen mit eingeflossen.

Beilage A.

Copie.

Si dans la session d'aujourdhui on voudrait donner des arrangemens sur le ceremoniel des electeurs presents à la diete, declarant, que les electeurs doivent soutenir les honneurs roiaux avec les ambassadeurs electoraux et avec les ambassadeurs des puissances etrangères, quand on ne voudroit excepter le Nonce apostolique, qui de tout tems a été fort honorablement reçû à la diete, on pourrait insinuer: que le college electoral n'entendet pas d'empecher les electeurs ecclesiastiques d'honnorer le chef de l'eglise Romaine dans la personne de son ministre à la diete, non seulement à leurs cours electorales, mais à l'endroit meme de la diete. C'est a cette cause, que j'ose très humblement supplier V. Exc. de ses graces, me flattant qu'elle ne me les refusera point pour les sentiments d'Equitè et de justesse, que V. Exc. m'a dejà fait suffisement connoitre, et meme pour quelque consideration que luy a plû de temoigner pour moi que je suis avec le respect possible

De ma chambre ce 1. 7bre 1745.

le tres humble et tres obeissant
serviteur
Le nonce Stoppani.

A son Excellence le comte de Wurmbrand, ambassadeur de Boheme à la diete d'election.

III.

Benedictus P. P. XIV.

Venerabili fratri Georgio archiepiscopo Trevirensi S. R. I. principi electori.

Datum Romae apud S. Mariam, die 22. Septembris 1745 pontificatus nostri anno sexto.

(Uebersetzung des in italienischer Sprache geschriebenen Originals.)

Ehrwürdiger Bruder, Heil und apostolischen Segen. Zur nämlichen Zeit, als Wir durch die Eile Unseres Nuntius die Nachricht von der, auf den Großherzog von Toskana gefallenen Römischen Königswahl empfingen, haben Wir auch das Betragen erfahren, dessen Ihr und die beiden andern geistlichen Kurfürsten Euch gegen diesen Unsern Nuntius, oder, besser zu reden, gegen den, welchen er repräsentirte, bedienet habt. Der große Gott ist Unser Zeuge, daß Wir bei der frühern, wie bei der gegenwärtigen Wahl keine Nebenzwecke gesucht, und daß Unsere Aufmerksamkeit auf nichts Anderes gerichtet gewesen, als daß nur die Wahl auf einen solchen katholischen Fürsten falle, der ein Vertheidiger des Glaubens und ein wahrer Vogt des h. Stuhles sey. Der Verstorbene war ein solcher, und hoffen Wir auch festiglich, daß der Neuerwählte es seyn werde; nur mißfällt es Uns, daß bei dem eingehaltenen Modus der Wahl weder auf die drohenden Bewegungen Teutschlands, noch auf die, von auswärtigen Mächten geschehenen Reklamationen (an denen Theil zu haben, Wir protestiren), einige Rücksicht genommen worden, Uns auch nicht die Augen geöffnet worden sind über die Convenienzien und Gerechtsame des päpstlichen Stuhls, denen zu präjudiciren Wir gewiß weder können noch wollen; dergestalt, daß nun in Beziehung auf den Verlauf jenes Geschäfts hell zu Tage liegt, wie Euer und der übrigen geistlichen Kurfürsten Betragen uns veranlassen muß, statt das, was nach der Wahl von dem päpstlichen Stuhl zu geschehen pflegt, zu beschleunigen, gegen Unsern Wunsch erst neues Licht zu gewärtigen, um Uns nicht in einer so wichtigen Angelegenheit den Verdacht der Unbedachtsamkeit oder der Unklugheit aufzuladen. Unter andern Dokumenten, welche Wir durch den, von Unserm Nuntius abgesendeten Kourier empfingen, haben Wir eines verlesen, worin der Minister des Kurfürsten von Brandenburg sich gegen die herkömmlichen Prärogativen des päpstlichen Ministers viel weniger abgeneigt beweis't, als selbst Ihr mit den andern geistlichen

Kurfürsten. Nun bedarf es hier keines großen Geschwätzes, um Euch die bitteren Empfindungen begreiflich zu machen, worinnen Wir Uns befinden und auch Ihr Euch billig befinden solltet, wenn Ihr nur unbefangen an den Charakter zurückdenkt, welchen Ihr in Eure Seele eingeprägt traget, an die Würde, die Ihr bekleidet, an den Eid, welchen Ihr bei Eurer Consecration abgelegt, und an die großen Wohlthaten, welche Euch der päpstliche Stuhl bewiesen, der deshalb warlich nicht verdient hat, auf eine solche Weise, wie es geschehen, behandelt zu werden, indem Ihr Euch werkthätig mit bemühtet, den päpstlichen Minister aus dem Besitz derjenigen Ehren zu setzen, welche derselbe doch von undenklichen Zeiten her, und noch bei der vorletzten Wahl genossen hat. Euch und den übrigen geistlichen Kurfürsten sind die Wohlthaten und großen Vorzüge nur in der sichern Erwartung eines schuldigen Gegendienstes und schuldiger Erkenntlichkeit in allen Vorfällen, zugestanden worden; und Wir hören schon die Klagen des h. Collegiums und der hohen Minister, sobald ihnen die Nachrichten, die bis jetzt zu Unserer alleinigen Kenntniß gebracht sind, auch zugegangen seyn werden — ihre eifrigen Anträge und Rathschläge zu einem weit vorsichtigern Benehmen, dessen Wir Uns künftig gegen Euch und die übrigen, die in dem nämlichen Schiffe fahren, werden gebrauchen müssen. Der große Gott verleihe Euch eine, Eurem Amt und Eurer Würde angemessene Denkungsweise, und heile durch passende Mittel die sowohl an Unserer Person, wie an dem hohen päpstlichen Stuhl geübte Verletzung und Kränkung. Wir geben Euch inzwischen aus vollkommenem Herzen den apostolischen Segen.

IV.

Kurfürstliche Bemerkungen zu vorstehendem Breve.

1) Die drei geistlichen Kurfürsten hätten mit Versagung des Ceremoniels des Pabstes Person beleidiget;

Bem. Wo etwas Unrechtes verlangt wird, kann keine Beleidigung geklagt werden.

2) den päpstlichen Stuhl seiner Possession entsetzet;

Bem. Negatur possessio; anno 1658 wurde der Vorgang von allen weltlichen und von Kur-Cöln contradicirt; a. 1690 et 1711 mußten die Nuntii in contradictorio platterdings abziehen, bekamen eben so wenig, als der jetzige ein Ceremoniel; a. 1742 steckte sich Doria hinter die aus-

wärtigen, französischen und spanischen Minister, trieb alles mit Gewalt durch, und hat eben damit den ganzen Handel verdorben.

3) welches Kur-Brandenburg hingegen mit weniger Abgeneigtheit erkannt;

Bem. Der Nuntius Stoppani hat alle Künste angewendet, womit die weltlichen Kurhöfe von den geistlichen sich separiren, und die Sache nicht collegial machen möchten; aber vergeblich, ausser das Kur-Brandenburg und Pfalz davon profitiren wollen, um das Wahlgeschäft zu halten.

4) Die geistlichen Kurfürsten hätten gegen ihre Pflichten, so sie dem Römischen Stuhl schuldig, gehandelt;

5) und wären undankbar für so viele Wohlthaten, auch

6) der Ahndung würdig;

Bem. Ex falsis praemissis sequuntur falsae conclusiones.

Die Wahl selbst betreffend:

7) Unzufriedenheit mit dem Electo;

8) mit dem modo, welcher in der Wahl beobachtet worden;

Bem. Ist nicht des päpstlichen Stuhls, sondern des Reichs Sache, ob nach der aurea bulla verfahren worden.

9) die Brandenburgischen motus hätten sollen in Rücksicht genommen werden —

Bem. Scilicet, damit man gar kein Oberhaupt der Christenheit und advocatum sedis mehr bekommen hätte.

10) auch die Widersprüche der Franzosen und auswärtigen Kronen;

Bem. Diese haben dabei nichts zu thun.

11) des päpstlichen Stuhles Gerechtsame wären auch praejudiciret,

Bem. Man sieht nicht, wie?

12) dahere könne man sich, um sich nicht tadelhaft zu machen, keineswegs übereilen.

Bem. Scilicet mit der Anerkenntniß und vermeintlichen Confirmation der Kaiserwahl. Dazu wird das Reich in Ewigkeit nicht: Ja! sagen, und gehen die Sachen allzu weit.

V.

Antwort des Erzbischofs zu Trier auf das Breve vom 22. September 1745.

Beatissime pater. Non sine animi moerore ex litteris die 22. Sept. ad me datis, intellexi, quantopere animus S. V. per sinistras relationes fuerit motus, ut duo omnino eidem displicuerint capita, in peracto nupere electionis negotio domini nostri Francisci, Romanorum imperatoris augustissimi, videlicet modus ipse negotii observatus, deinde incusatio, quod legato suo denegati fuerint honores soliti. Utrumque, fateor, si ita sese haberet, prout S. V. relatum videtur, posset jure merito vitio verti ecclesiasticis principibus: ast sciendum, quod haec non actum sit de eorum muneribus singularibus; sed de re, ac gravissimo negotio totius augusti omnium electorum collegii, ab quo in partes separatas ire, summum fuisset nefas ecclesiasticis; praecipue quum illud de justitia suarum actionum deo et universo, si opus fuerit, imperio rationem reddere omnino poterit. Modum enim negotii istius augusti lex imperii aureae, quam vocant, bullae nobis disertissime praecepit, cui septem electores unanimi plane consensu religiosissime obtemperantes, caput imperio reddidere, quod ab ipsis totus orbis christianus, una cum principibus et subjectis imperii universis, secundum leges nostras, quatuor jam menses ante jure merito ab electoribus sibi poscebant; qui ergo, si reprehendi unquam possent, in hoc potius culpandi forent, quod electionis negotium nimis sero peractum sit; cui neque dissensus duorum, neque reclamationes exterorum, nihil juris ac negotii communis in eo cum imperio Romano-Germanico habentium, multo minus tumultus in Germania excitati, impedimenta objicere potuerunt, quando quidem per illud constat, quam necessarium ad illos domandos fuerit imperio caput. Quae cum ita sint, justissimus animus S. V. nullum mihi relinquit dubium, quin ea, quae muneris debiti causa, pro christiano orbe et imperio, una cum ceteris feci et facere omnino debui, approbationem suam mereantur.

Ad alterum epistolae caput quod attinet, honores regios totius collegii electoralis et singulorum ejus membrorum tangens, neque ego, neque alius ullus electorum ecclesiasticorum absque gravissimo degradationis periculo semet reprehensioni ceterorum exponere poterant; cujus rei testor conscientiam legati S. V. cui meus candidissime omnem explicavit causam. Reos sane nos fecissemus ecclesiae ipsi et s. sedi, si eminentem istam in imperio dignitatem,

quae ecclesiasticis tribus adglutinata haeret principibus, minoris ita numeri habuissemus, uti reliquorum conditioni subjecta in conspectu totius Europae potuisset videri, id quod in votis erat Brandenburgicorum, quorum sinistra opinio ideo S. V. adridere nunquam potuisset, si illa, quid rei intersit, ingenue scivisset. Scilicet primi honores inter omnes regios Europae legatos concedebantur legato S. V. in imperio, quod olim ab iis, qui diversa sentiunt, nunquam factum, nihilominus tamen mecum omnes ecclesiastici electores, ipsi distinctissimos superaddere volebant honores et demonstrationes pietatis nostrae erga s. sedem. Sed haec omnia, nescio quo fato, vel antiquiorum temporum peccatis spernebantur, prouti S. V. eminenter constabit, si ea, quae in annis 1658, 1690, 1711 et 1742 legatis suis obtigerunt, pro sapientia sua cum circumstantiis nostrorum temporum conferre velit. Inde sane mihi spero mitiorem animi sensum, quam, quem in litteris suis mihi monstravit, et quam filius ecclesiae obedientissimus, fungens religiose officiosus erga deum, christianam orbem et patriam nunquam exspectavisset. Quod reliquum est, cum demisissima etc.

VI.

Benedictus P. P. XIV.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Reddita est nobis epistola fraternitatis tuae, data die 8. elapsi Novembris, in qua te nobis purgare studes de iis omnibus, quae in novissimis comitiis Francofordiensibus gesta sunt adversus vener. fratrem Archiep. Corinthi, nostrum et sedis apostolicae nuntium; et nos sane memores veterum tuorum familiaeque tuae meritorum erga hanc eandem apostolicam sedem, intellectui nostro vim facimus, ut nobis persuadeamus te ad ea sentienda atque agenda non voluntate propria tua, sed aliorum machinationibus pravisque consiliis adductum esse.

Non tamen absque aliqua vi, ut innuimus, id nobis persuadere contingit. Neque enim fraternitatem tuam ignorare, aut oblitam esse putamus, quomodo in praecedentibus comitiis anni 1741 ab electoribus ecclesiasticis habitus fuerit archiep. Chalcedonensis, tunc noster pariter nuntius, nunc hujus S. R. E. presbyter cardinalis de Auria nuncupatus. In quo sane (ex ea regula, quae in omni rerum genere servari solet, ut nempe nouissimus status attendatur) nihil in praejudicium nostrum et apostolicae sedis innovari licebat. Neque

te latere potest, quod ex pactis conventis in capitulatione imperiali tunc inserendis, omnia, ut par erat, cum ipso Chalcedon. archiepiscopo communicata fuerunt, quaecumque ad religionis catholicae statum et ecclesiae Romanae jura pertinebant. Quibus in rebus, si quid illi pro sui officii munere utiliter agere aut perficere datum fuit, id sane acceptum se referre professus est prudentibus amicisque consiliis, quae ab eximiis e Schönbornia gente antistitibus sibi suppeditata fuerunt, quemadmodum tunc ab eodem per literas arcanis notis exaratas nobis testatum fuisse meminimus.

Denique quum nuper apud te ipsum, non minus quam apud alios ecclesiasticos S. R. I. principes electores, orator Caesaris majoribus quibusque honoribus exceptus fuerit, propterea, quod personem capitis R. I. repraesentabat; profecto neque nobis nec ulli hominum recta ratione utentium, fas est intelligere, quam ob causam pari saltem honore excipiendus non fuerit is, qui Romani pontificis, ecclesiae capitis, et Jesu Christi in terris Vicarii personam gerebat.

Quia vero fraternitas tua in eadem epistola insinuare videtur, reliquorum suffragiorum consensu et auctoritate, cui ab electoribus ecclesiasticis frustra refragatum foret, antiquata fuisse praecedentia facta et decreta, quaecumque nostri et apostolici nuntii causae fovebant. Scias volumus, non plane nos ignorare, quin immo satis compertum habere, quibus auctoribus et quorum sententiis hujusmodi decreta nobis adversa sancita fuerint. Novimus, oratores ducum Bavariae et Saxoniae et comitis Palatini pro nobis stetisse; ipsumque Brandeburgensis aulae oratorem nihil expresse contra nos sensisse. Iniqui nobis fuerunt oratores Bohemiae et Hannoverae; Moguntino autem electore sententiam suam adversus apostolicum nuntium proponente eamque vehementius inculcante; fraternitas tua in eandem pedibus ivit; Coloniensis vero archiepiscopus et elector addidit: *id sibi placere.* Quod si eidem ejusque collegis ecclesiasticis placuit, displicuit sane deo, displicuit nobis, nec ulli recte judicanti placere poterit, quicumque noverit tum debitam a sacris praecipue praesulibus obseruantiam erga b. Petri cathedram, tum juramenta ab unoquoque eorum praestita in recipiendo consecrationis suae munere, tum demum, quid singuli eorum debeant huic apostolicae sedi, cujus jura proprios ob fines atque ut hominibus placerent, ab ipsis deserta, abjecta, impugnata fuerunt.

Utque adhuc intelligat fraternitas tua, haud ignaros nos esse eorum, quae nobis debentur, quaeque favent aut adversantur juribus apostolicae sedis, quam immerentes licet, Dei voluntate tenemus; ad ea quoque respondebimus, quae ad minuendam recentium facto-

rum acerbitatem, ex memoria comitiorum annis 1658, 1690 et 1711 habitorum in epistola tua adscribis.

Ad comitia anno 1658 apostolicus nuntius missus fuit episc. Cosentinus, Sanfelicius nomine. Hunc singuli electores ecclesiastici in suis residentiis hospitio perquam honorifico exceperunt; eique de curru descendenti obviam prodierunt, atque digniorem in suis ipsorum domibus praecedentiae locum tribuerunt; eratque tunc Coloniae archiep. et elector a Bavarica domo princeps, qui hujusmodi praecedentiam oratoribus regum tribuere recusaverat. Idem nuntius in loco electionis, Moguntinum et Trevirensem electores saepe convenit, ac de religionis negociis cum ipsis egit. Ac tunc existens archiep. Trevirensis sibi gloriae duxit ad praedecessorem nostrum Alexandrum P. P. VII. scribere, quae et quanta ea occasione pro religionis causa gessisset; ipsumque apostolicum nuntium hujus rei testem appellare. Nec alia eidem nuntio controversia fuit, quam cum electore Moguntino contendente, ab eo se primum *in ipso comitiorum loco* visitari debere; qua in re nihilominus ipse tandem apostolico nuntio concessit; quae omnia patent ex ejusdem Sanfelicii epistolis et ex commentario ipsius legationis, Neapoli typis uulgato et clarae memoriae Carolo VI. Caesari inscripto.

Archiepiscopus vero Cantelmus, quum ad comitia anni 1690 pontificius nuntius missus esset, ab electoribus ecclesiasticis exceptus, ad tractatus admissus, ac super capitulationum articulis consultus, nec ulla parte debiti sibi honoris fraudatus fuit. A solemni dumtaxat coronatione electae imperatricis abstinuit, una cum aliis supremorum principum oratoribus, propter obortam cum imperii electoribus controversiam quandam circa subsellia, quae non satis mature componi potuit, ut tam nuntius, quam oratores praedicti iuxta constantem ad eum diem praedecessorum suorum exemplum, huiusmodi coronationi assistendum sibi esse duxerint.

Quod tandem vener. fratrem nostrum Annibalem Albanum a. d. 1711 ad imperii comitia nuntium apostolicum adduxit, ut ab ipsis comitiis discederet, peculiaris fuit ipsius controversia cum archiep. Moguntino, quem a se priori loco visitandum (quod is fieri postulabat) nequaquam existimavit. Veruntamen nulla tunc comitiorum decreta adversus ipsum nuntium debitumque apostolicae sedi honorem sancita fuerunt, ut ex ipsis comitiorum actis apparet; quantumvis auditae fuerint electorum Moguntini et Treverensis difficultates circa formam excipiendi nuntium pontificium, ac de reliqua agendi ratione cum eo servanda. Et quamvis oratores Brandeburgensis et Hannoverensis profitentes se inter archiepiscopi gradum et nuntii

qualitatem distinguere, declaraverint se postulare, nihilo inferiorem honoris praerogativam sibimet ipsis deferri, quam pontificis Romani Legato a principum electorum conventu decerneretur.

Ex hac verissima rerum narratione non e vulgi sermonibus collecta, sed ex authenticis monumentis deprompta, recte colligitur, imperialia comitia anni 1658, 1690 et 1711 celebrata, apostolicae hujus sedis juribus et dignitati per omnia fuisse; ea vero, quae in comitiis 1711 evenerunt, nullo pacto comparari posse cum aperto nimis contemptu, quo in novissimis hisce comitiis affectus fuit praedictus nuntius noster. Quod si, praetermissis etiam antiquiorum temporum exemplis, quae magis magisque Romanae sedis juribus adstipulantur, oculos convertamus ad duo integra secula ante praedictum annum 1658 elapsa, minime recusabimus cuilibet hominum judicium deferre (modo non una cum religione catholica Romanam sedem aperte oderit), ut decernat an ecclesiastici S. R. I. principes electores in novissimo conventu recte, nec ne, se gesserint; an justae sint nostrae adversus ipsos querelae; an demum tecum, venerabilis frater, non satis benigne a nobis agatur, dum tuum factum improbantes, de voluntate animoque tuo adhuc pergimus in meliorem partem existimare.

Veruntamen noverit fraternitas tua, non ideo nos rem gestam, atque multiplices injurias huic sanctae sedi nuper irrogatas, pro demandata humilitati nostrae ipsius jurium conservatione, dissimulare aut oblivioni tradere ullo modo posse. Porro, si tranquillo animo cogitaveris, quam grave vulnus apostolicis juribus per te (quantumvis haud inimico, sed potius invito animo) inflictum fuerit, si ad praeclara domestica justitiae ac religionis exempla respexeris; et tuas ipsius agendi rationes ante hac laudabiliter servatas persequi voles; minime dubitamus, quin promptas atque paratas erroris emendandi vias facile invenias. Quam in rem ut omnem curam cogitationemque tuam conferas, te iterum vehementer hortamur, ut nobis liceat propensam nostram erga te voluntatem ac benevolentiam haud imminutam et affectu et rebus ipsis, tibi perpetuo exhibere. Quod dum nobis integrum per te esse optamus, atque etiam fore confidimus, apostolicam benedictionem fraternitati tuae peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam majorem, die 18. Decembris 1745; pontificatus nostri anno sexto.

VII.

Kur-Trier an Kur-Mainz.

Ew. Ldn communicire hierbey in freundtvetterlichem Vertrauen, was für ein Päpstliches Antwortschreiben mir wegen der bekanten Frankfurtischen Ceremonial-Zwistigkeit mit dasigem Nuntio zugekommen. Da ich nun nicht zweiffle, es werden Ew. Ldn ein gleichmäßiges erhalten haben, auch auf das gar nachdrückliche Chur-Cölnische schreiben ebenmäßig eine antwort von Päpstlicher Heyligkeit inmittelst erfolget seyn, so erbitte mir Ew. Ldn hocherleuchtete gedancken aus, was etwan in gleichförmiger weise auf gemeldetes schreiben von denen drey geistlichen Churfürstl. höfen zu antworten seyn möchte, zumahlen mir keyneswegs rathsam geduncken will, sich weiters in die merita causae einzulaßen, sondern lediglich sich an deme zu halten, daß denen geistl. Churfürsten nicht wohl zugemuthet werden könte, sich von dem Collegio, worin es auch sein möchte, abzusondern; zumahlen auch, je größer ihr ansehen und Würden in dem Angesicht von Europa sich erhaben findeten, je höher zugleich anmit die Würde und Ansehen ihres geistl. Oberhaupts für denen uncatholischen selbst erhoben würde. Ich aber verbleibe allstets ꝛc. Ehrenbreitstein, den 9. Januarii 1746.

VIII.

Kur-Mainz an Kur-Trier.

Auch besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Oheim! danke Ew. Ldn ich vor die freundoheimbliche Mittheilung der Päpstlichen Wiederantworth, pto des leztlichen Vorgangs an dem Wahltag mit dem Nuntio unterm 9. dießes; vnd nachdeme Ich gleichfalls eine, wiewohlen nach dem gewöhnlichen Directorial-Verdienst schärffere Päpstliche Inhaesivam immittels ebenwohl erhalten habe; so bin jetzo im begriff darauff die weithere Nothdurfft hoffender maßen schicklich vnd zulänglich zu verfassen; werde soforth ein, wie anderes zu Ew. Ldn hoher Nachricht vnd Ermäßigung einsenden, vnd verbleibe ꝛc. Maynts. den 15. Jan. 1746.

J. Friedrich Carl Churfürst.

IX.

Kur-Trier an Kur-Mainz.

Auch habe ich mit großem Bedacht mehrmalen durchlesen, wie gründlich und trifftig Ew. Ldn das Päpstliche sehr harte schreiben wegen des Nuntii ceremonial-händeln beantworten. Es ist sicherlich demselben wohl nichts beyzusetzen, und bestehet es in lauter grundvesten, ohnumstößlichen wahrheiten. Dem allen ohngeachtet ist wohl voraus zu sehen, daß der Päpstliche, einmahl wieder Uns geistliche Churfürsten aufgebrachte hoff sich dabey nicht beruhigen, sondern noch weiters und vielleicht heftiger in Uns, und besonders in Ew. Ldn dringen werde, nachdem sichs wirklich schon handgreiflich veroffenbaret, daß auch die trifftigste Ursachen nichts fruchten, sondern das alleinige: Sic volo den Ausschlag geben solle.

Um nun der Sache auf einmahl kurz abzuhelffen und loß zu werden, so stelle Ew. Ldn hoher Erleuchtung anheim, ob nicht nebst kurtzer Darlegung der trifftigsten beweggründe Sr. Päpstl. Heyligkeit zugleich mit zu Gemüthe geführet werden wolle, daß weilen die Sache bekanntlich zu einem förmlichen Churfürstl. Collegial-schluße und lege pragmatica erwachsen, gegen welchen Ew. Ldn als Mitglied und decanus collegii zu handeln, oder das mindeste dagegen zu thun, oder solches abzuändern, nicht vermöchten, Ihro Päpstl. Heyligkeit nur zu erklären belieben möchten, ob Ew. Ldn diese Sache, und was Ihro desfalls zugemuthet würde, dem gesambden Churfürstl. Collegio förmlich vorgetragen, und nachfolglich an das gesambte Reich, als eine von dem Kayser selbst beschwohrene sache gebracht wissen wollten? Wozu dann Ew. Ldn allstündlich bereit wären, um Sr. Heyligkeit zu überzeugen, wie wenig es an Ihro haffte, und gar anderst jene sich dermahlen vernehmen lassen würden, welche letzthin aus ganz andern Absichten, als dem Päpstlichen Stuhl zu gefallen, sich wie in allen Dingen, also auch in dieser Sache zu Widersprechern dargestellt. Allein müsten Ew. Ldn anbey auch gewissenhafft nicht verschweigen, daß besorglich sehr gefähr- und ebenso schädliche Folgerungen daraus entspringen mögten. Ich zweifele nicht, es werde diese bereitfertige Ahnerleichtung und ernstliche Vorstellung denen künftigen weitern Zudringlichkeiten auf einmahl ein diensambes Ende machen. Gestalten es dann sonst, wenn die Sache weiter getrieben werden wollte, ohnedem dahin kommen müste, daß die geistl. Churfürsten dem Collegio die Sache vorzulegen, keinen Um-

gang nehmen könnten. Ich verbleibe ꝛc. Ehrenbreitstein, den 15. Febr. 1746.

X.

Kur-Mainz an Kur-Trier.

Auch gereichet Mir zu besonders angenehmer Nachricht und Verbindlichkeit, daß Ew. Ldn inhalts Ihres freundtoheimblichen P. S. vom 15ten dieses, meiner Anthwort auf das zweyte Päpstliche Breve Ihre erleuchte Gutheißung beylegen- auch weithern guthen Rath hinzufügen wollen. Diesen letztern hatte Ich auch bey mir vorhin bedacht, jedoch geglaubet, daß darmit etwa annoch nicht heraus zu tretten, sondern es allen weitern fals zum lezten Stichblatt zu behalten, gerathener sein dörffte, zumahlen die Gesinnungen durchaus annoch nicht verläßig sein möchten, soforth durch die selbstige provocirung ad collegium respectu deren weltlichen Mit-Churfürsten sich in etwas auf die Spitz gesetzet werden könnte. Derowegen ich dann mein Schreiben communicirter maßen habe abgehen laßen, und darauff gleichwohlen das weithere erwarthen muss; indessen sodann auch von Ew. Ldn mir vertraulich ausbitte, was selbe zu Deroseithiger Wiederantworth zu ertheilen finden. Verbleibende ut in litteris. Mayntz, den 22ten Februarii 1746.

J. Friedrich Carl, Churfürst.

XI.

An den Pabst von Kur-Trier. —

Postremae, quibus sanctitas vestra me honorare dignata fuit pars profecto-consolationis intimae magna fuere, si quidem ex iis animadverterim expressam in praecedentibus nonnihil amare de me sinistram opinionem, tantisper modo depositam esse: corruet, et uti plene in domino confido, evanescet ea funditus, ubi S. V. pro innata sua benignitate ad ea, quae a suscepti archiepiscopalis Treverensis et episcopalis Wormatiensis regiminis tempore, in casibus maxime arduis authoritatem s. sedis et salvificam fidem nostram concernentibus, contra heterodoxos aliosque apostolicorum canonum

hostes, non semel, sed saepius palam dedi, filialis demisissimae observantiae meae argumenta reflectere voluerit.

Non inficior in omni rerum genere, novissimum rei statum, passim esse attendendum; verum, cum ea ipsa, quae in penultimis, Francofurtensibus anni scilicet 1741 — comitiis pro diligendo Romanorum Rege ac Imperatore, sedis apostolicae pro tunc nuntio d'Auria, ab electoribus ecclesiasticis perhonorifice obtigerunt, pro insolitis et inusitatis per alios declamata, his ad ea non nihil modificanda, in comitiis postremis ausam potissimum subministraverunt; dignoscet haud dubio S. V., num penes unum aut etiam singulos electores ecclesiasticos, tametsi optime sentientes, re vera steterit efficaciter continuari illud, quod per alios numero plures, proventionis sibi summopere praejudicialis, adeoque intolerabilis passim insimulatum, deplorandoque moderno in tempore viam aperuisset indubitatam ad collegii scissuras, et quidem tales, e quibus supremae authoritati S. sedis aeque ac religioni catholicae mala sane graviora infallibiliter fuissent enata. Urbi ac orbi notum, quam fervide nonnulli saecularium principum in comitiis imperii modo allaborent ad episcoporum ecclesiasticorumque principum authoritatem pedetentim imminuendam; idem electoribus ecclesiasticis suo in ordine inter alia non immerito pertimescendum, quam primum reliquis de collegio, eorundem praerogativas absque eo aegro et livido oculo aspicientibus, vel minima etiam dissensionis materia voluisset aut vellet suppeditari. Absit de reliquo longe a me, ut relationem super quaestionis modificatione, beatitudini vestrae factam, erroris aut cujusdam sinistri incusem; clementissime, tamen permittet, opinione mea, quod reverenter insinuare audeam, ex quo relatio haec in variis ab eo, quod in ultimis conventibus vere pertractatum actumque plurimum discrepet; videri iis, qui ejusmodi actibus a principio ad finem usque vi officii indesinenter assedêre, testesque de proprio auditu et visu fuêre, si non majorem, saltem non minorem, quam iis, qui nonnisi de audito alieno et quidem ad zizaniam hac occasione inter collegas sub manu fortassis disseminandam collimante, adeoque sinistre informati fidem esse adhibendam.

Ad citata antiquorum comitiorum tempora, signanter de anno 1658 et 1690, aliaque eatenus enarrata excurrere vetat demisissima mea filialis observantia utut acta caeteroquin mihi praemonstrata, et per praedecessorum ablegatos conscripta, longe aliud non obscure videantur, velle insinuare, quin potius S. V. submississime persuasam cupio, me ullo in tempore antiquius nihil habuisse cordi, nec

modo auidius ambire quidquam, quam ut sincerissimam meam cordis ac oris devotionem, qua erga Beatitudinem V. sedemque sibi ab alto commissam indesinenter feror, in rebus tenuitatem virium mearum non excedentibus, plus ultra comprobare valeam, cum profundissimo sacrorum pedum osculo interea inviolabiliter perennans etc.

Datum Ehrenbreitstein, 3. Martii 1746.

XII.

Benedictus P. P. XIV.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Respondemus litteris Fr. V. scriptis die 3. Martii, quibus iterum se excusat de his, quae in ultima dieta gesta sunt apostolici nuntii juribus et praerogativis adversantia. Respondemus autem non quia epistola exigeret responsionem, sed ne ex omissione responsionis diceretur, nos excusationibus in epistola expositis acquievisse. Porro nec acquievimus, nec acquiescimus, nec unquam acquiescemus. Certum est enim, quod excepto casu Cardinalis Albani, qui ex aliis causis processit, quidquid cardinalis de Auria obtinuit in dieta Francofordiensi fuerat obtentum ab aliis nuntiis antecessoribus, et certum est, hoc ipsum fuisse denegatum nuntio Stoppano. Adversus haec affertur quoddam conclusum. Conclusum autem hoc ignotum fuit electoribus Bavaro et Palatino; Bavarus id factis ostendit, Palatinus erat promptus ad similia praestanda, et electores acatholici expresse protestati sunt, se illud ignorare. Demus autem, conclusum esse verum. Illud non habet locum adversus legatum Imperatoris, cur ergo debebit habere locum adversus nuntium Papae? Et tandem libenter sciremus, quo jure potuit fieri conclusum, quatenus factum sit, inaudito nuntio, de cujus praejudicio agebatur, et qui in sua possessione deturbabatur, ut interea omittimus loqui de irreverentia erga sedem apostolicam, quae Fr. tuam tot et tantis cumulavit beneficiis. Hae sunt rationes nimis evidentes, quas si ipsa serio animadvertat, earum pondus agnoscet; nosque interea Fr. tuae apostolicam benedictionem impartimur. Datum Romae apud S. Mariam majorem, die 26. Martii 1746. Pontificatus nostri anno sexto.

Venerabili fratri archiepiscopo Treverensi etc.

XIII.

Kur-Trier an Kur-Mainz.

Auch füge in Abschrift hier an, was unterm 26. Martii Päpstliche Heyligkeit antwortlich an mich erlassen haben, und zweifelsohne auch an Ew. Ldn in gleicher Form eingelangt seyn wird. Da nun solches eine protestatio generalis seyn soll, wobey Ihro Heyligkeit das letztere Wort zu behalten sich vorgesetzt zu haben scheinen, so würde mir sehr angenehm seyn, Ew. Ldn erleuchtete, und nach jenem, was zweifelsohne in mehrern Ausdruckungen an Dieselbe eingelanget seyn wird, abgemessene Gedancken zu vernehmen, gestallten die geistlichen Churfürsten einmahl keine casuam privatam für sich daraus machen lassen können, sondern es je und allezeit res collegii ist und bleibet. Ich aber verharre ut in litteris. —

Ehrenbreitstein, den 12. April. 1746.

XIV.

Kur-Trier an den Weihbischof zu Trier.

Hierbey übersende die Päpstliche Antwort vom 26. März in Betreff des Franckfurtischen Ceremoniel-Wesens, und was ferner mir vor ein Breve in denen Wormsischen Dispensationshändeln zugekommen, weßen Schluß dann eine feine Auslegung und Commentarium über jenes Antwortschreiben abgibt. Da nun aus dem erstern klar erhellet, daß Päbstliche Heyligkeit das letztere Wort im protestiren behalten wollen, so stehet dahin, ob es rathsam seye, desfalls weiter etwas zu antworten. Zweifelsohne wird an Chur-Maynz auch ein dergleichen Schreiben einlaufen; der Herr Weyhbischof wolle mir also seine Meynung hierüber eröffnen. —

Ehrenbreitstein, den 12. Apr. 1746.

XV.

Kur-Mainz an Kur-Trier.

Ew. Ldn vertrauliches Communicatorium der Ihro in des Nuntii Ceremonial-Weesen zugekommenen Päbstlichen Wiederantworth er-

wiedere hiedurch danckuehmig mittelst copeylicher Anbiegung der auch an mich gekommenen Päbstlichen Beantwortung, welche dann dieß-mal gleichen Inhalts abgefallen, und ohne aigents einzugehen, oder was neues vorzubringen, den daher meines Erachtens von selbst folgenden beschluß für jetzo in diesem handel machet; es mithin darumb für künftige Fälle lediglich eine Collegial-Sache bleibet 2c. anmit unter Lebenswühriger Ergebenheit zu verbleiben

Maynz, d. 15. Apr. 1746

Ew Lden
dienstwilliger treuer Freund,
und Vetter von ganzem Herzen
J. Friedrich Carl Churfürst.

XVI.

Der Weihbischof v. Merle an Kur-Trier.

P. P.

Es hätten Sr. Päpstliche Heyligkeit in hiebey gehorsamst remittidirenden Brevi keine erwünschtere Gelegenheit finden können, Ew. Kurfstl. Gn. etwan zu Frankfurth wider die geistlichen Herren Kurfürsten geschöpften Mißvergnügens ihr Gemüth auszuschütten, als da der letztere recursus in der übereilten Fasten-Dispensation wider den Cölnischen Nuntium, und die darüber gemachten Vorstellungen zu einer Antwort Anlaß gegeben. Es führet Sanctissimus fleißig an, wie man den Römischen Hof zu suchen wisse, wann Gnaden zu ertheilen, welches vermuthlich auf die gegebene facultatem conferendi in dioecesi Wormat. beneficia ecclesiastica in mensibus papalibus vacantia abzielet; hiergegen thäte man dem anfangs abgeschworenen bischöflichen Jurament zuwider in Fällen, wo es doch von Nöthen, die Päpstl. Authorität zu kränken suchen, oder etwan gar vilipendiren. Daß Papa über obiges Betragen allarmirt seyn müsse, ergiebt sich deutlich aus dem, daß Ihro Kfstl. Durchlaucht zu Cöln in den mehrsten von ihren Bisthümern, und vornemlich in dem Cölnischen Erzstift, sonsten das Indultum conferendi beneficia in mensibus papalibus vacantia gehabt, dermahlen aber, da dieses Indultum affluxo termino concessionis zu renoviren wäre, eine abschlägige Antwort erhalten, ohngeachtet das Haus Bayern bis dahin in sonderbarem Werth zu Rom gehalten worden. Nachdem nun

eines Theils aus obberührtem Päbstlichen Brevi erhellet, daß, so viel das angebrachte gravamen wegen der Fasten-Dispensation wider den Cölnischen Nuntium belanget, obwohlen man ihn nicht simpliciter pro reo erkennet, dannoch die Sache werde gerichtet werden, daß vor das Künftige ihm mehrere Vorsichtigkeit und die Communication mit denen Herrn Ordinariis in dergleichen Vorkommnissen werde eingerathen werden, welches eigentlich das Ziel des, von Ew. Kurfürstl. Gn. ad pontificem erlassenen Schreibens gewesen, andern Theils aber die eigentliche der Sachen Beschaffenheit mir nicht bekannt, warumben Papa glaubt, in seinem Frankfurther Nuntio beleidigt worden zu seyn, so dörffte wohl am räthlichsten seyn, die Sach ohne weitere Antwort auf ersagtes Breve auf sich ersitzen zu lassen, und wofern andere Ursachen sich hervorthun, den recursum abermahlen ad pontificem nehmen zu müssen, alsdann in litteris die Verehrung [1]), so man erga s. sedem beständig geheget, und zu continuiren beflissen seye, mit expressivern terminis einfließen zu lassen; es wäre dann Sach, daß Ew. Kfstl. Gn. vor gut hielten, daß die beyden ad pontificem deputati [2]) in einer zu begehrenden neuen Audienz nur mündtlich ex speciali jussu die Danksagung vor ersagtes Breve abstatten, mithin auch die aufrichtigste Gesinnung und Treue, so Ew. Kfstl. Gn. zum päpstl. Stuhle beständig hegeten, und Ihrem Erz- und Bischöflichen Amte genauest genug zu thun sich pflichtmäßigst bestreben wolten, anzeigen solten, bey welchen letztern Vorschlags gnädigster Genehmigung ich das Behörige ohnverzüglich ad deputatos nacher Rom gelangen lassen würde 2c. —

Wormbs, d. 15. Apr. 1746.

Ew. Kurfürstl. Gnaden
unterthänigst treugehorsamster
Christian Albert v. Merle,
Episc. Sinop. et suffrag. Wormat.

Eigenhändige Bemerkungen des Kurfürsten mit Bleistift:

ad 1) Das wehre nichts zu groß vom abbitten.

ad 2) Garstiger passus ..... nicht ohngeandet laßen; mit guter art bey der Audienz ging hart und man ..... Jesuiter die völligen Meister. —

XVII.

Kur-Trier an Kur-Mainz.

Auch ersehe ich gern aus Ew. Lden hochgeschätztem Schreiben vom 15. d. daß dieselbe gleicher Meinung mit mir seynd, daß das päpstliche jüngste Schreiben vom 26. Martii wegen des Nuntii Stuppani Ceremoniel-Unfugs gänzlich ohnbeantwortet bleibe, und also damit geschloßen werde, nachdem man deutlich genug gesagt, daß es eine gemeinsame Sache des ganzen Churfürstlichen Collegii seye, von welchem sich die geistlichen Churfürsten nicht trennen könnten. Uebrigens muß Ew. Ldn zur stillen Nachricht und Abmaßnehmung ohnverhalten, daß man zu Rom allerhand Künste spiele, um von mir, zweifelsohne auch von Ew. Lden und von Chur-Cöln solche Schreiben heraus zu bringen, worab man bey der Nachwelt einen Mißbrauch machen könne, als hätte man dem heiligen Vater die sich eingebildete Beleidigung höflichst abgebeten. Da nun dießes schwehrlich directe angehen würde, so nimt man, so viel mich betrifft, die materia wegen des Churpfälzischen Fasten-Dispensations-Unfugs zur Gelegenheit, als in welcher mir das hier angebogene Breve nicht nur zugekommen, sondern auch durch meinen Agenten Fargna zu erkennen gegeben worden, daß der etwas kitzliche Schluß desselben um deßwillen so gefasset, damit man in dessen Beantwortung die Gelegenheit bekomme, Päpstl. Heiligkeit seine Submission zu zeigen, und also damit die Correspondenz in dem Ceremonielwesen ihre Abhülfe bekommen. Ich glaube aber, daß wir Teutsche eben so viel Gehirn im Kopfe haben, als die Italiener, mithin werde weder mündlich noch schriftlich darauf antworten, sondern mit Stillschweigen Alles auf sich beruhen lassen. Verbleibe ut in litteris.

Ehrenbreitstein, den 18. Apr. 1746.

XVIII.

Kur-Mainz an Kur-Trier.

P. P.

Ew. Ldn schätzbarstes Schreiben vom 18. d. habe rechtens empfangen, und in einem so andern Dero beystimmende und mitwür-

kende hohe Meinung und Vorkehr vergnüglich entnohmen. Wie nun an denen Crayßen und dem Reich nebst beharrlicher treulicher Communication cum Caesareis die Nothdurft standhaft fort zu besorgen ist, so gehen annebens die Römischen Bestrebungen allerdings dahin, umb gleichsamb eine retractirung in dem Ceremonial-Weeßen wo möglich zu erlangen, weßhalben also das beste Ausreichungsmittel bleibt, dem h. Vater das letzte Wort zu lassen, und in weithern Schreibwechsel mit Ihro nicht hineinzugehen. Dem Cardinalen Camprotectoren Alex. Albani, welcher die hiesige gute Gründe vollkommen erkennet, habe ich vielmehr Gelegenheit genommen, ein so anderes in Zuschrift und durch meinen Agenten beizubringen, womit derselbe Sr. Heiligkeit in schicklicher Zeit und Umständen ferner zu Gemüth führen möge, wie begründet der Churfürstl. Collegial-Schluß überhaupt seye, und wie wenig davon die geistliche Churfürsten sich vor oder nach absöndern können, so daß zu erwarten steht, ob und wie weit damit besserer Eingang und Milderung der Päpstlichen Unzufriedenheit in so weit wenigstens sich ergeben möge, daß, wenn auch von dem Widerspruch in der Sache selbst nicht abgegangen wird, jedannoch die diesseitige Gründe und Nothwendigkeit auch nicht mißkennet werden mögen. ꝛc.

Mayntz, d. 21. Apr. 1746.

p. p.

J. Friedrich Carl Churfürst.

Ueber

Verhältnisse und Stimmungen

der evangelischen Kirche in Rheinpreußen.

Die evangelische Kirche am deutschen Niederrhein und in Westphalen war früher nicht nur durch die konfessionelle Scheidung zwischen den lutherischen und reformirten Gemeinen und Synoden, sondern auch durch eine große Verschiedenheit der Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse mannigfach getheilt. Die reformirten Gemeinen erfreuten sich noch am meisten einer größeren Einheit, indem sie, in der General-Synode geeinigt, von Zeit zu Zeit auch an großen ausländischen Synoden Theil nahmen. In der neuesten Zeit aber hat die Kirche dieser Länder eine bedeutende, und sehr charakteristische Einheit gewonnen. Die äußere Verbreitung dieser Einheit gieng vom Staate aus. Als Westphalen und die Länder am deutschen Niederrhein preußische Provinzen wurden, kamen die Kirchenverhältnisse unter die staatliche Aufsicht und Einwirkung der königlichen Consistorien. So wie diese nun einheitlich wirkten als verschiedene Organe einer Regierung, so erhielten durch ihre Einwirkung auch die evangelischen Kirchenverhältnisse ein bedeutendes Gepräge der Einheit. Die wesentliche Einheit konnte jedoch nur durch innere, kirchliche Motive zu Stande kommen. Das neuerwachte christliche und kirchliche Leben, welches die großen Befreiungskriege begleitete, war nicht durch die alten Symbole, nicht durch theologische Unterscheidungen, nicht durch eigentlich kirchliche Funktionen in's Leben gerufen; es war freies christliches Glaubensgefühl, Begeisterung der Liebe, und Hoffnung der Wiederkehr der alten kirchlichen Zeit, aber einer Wiederkehr in verklärter Gestalt, in der Vereinigung aller Gläubigen. Daher war der Trieb der Union die Seele dieser herrlichen Bewegung, und es ist eine grobe Unwahrheit, wenn jetzt Confessionszeloten auftreten, und verlästern die Union als eine Ausgeburt des Indifferentismus. Als demnach der Staat im Jahr 1817 eine neue Circumscription der Synoden herbeiführte, fand er die Geistlichkeit der beiden evangelischen Con-

fessionen willig, ihre kirchlichen Organisationen in ein gemeinsames evangelisches Synodalwesen zu verschmelzen. Diese Synodal-Union war ein Vorzeichen, oder vielmehr ein Keim der confessionellen Union der Gemeinen, denn die Synodalverhandlungen der Geistlichen sind in der Regel mit der Communion verknüpft. In der Gemeinschaft des Abendmahls aber ist die Gemeinschaft der Confession, ausgesprochen; die Communion begründet die gemeinsame Confession *). Diesemnach sind also wenigstens die Geistlichen der hiesigen Landeskirche als unirt zu betrachten; nicht minder aber die Presbyter, weil diese die Synoden durch Deputirte mitbesuchen; ja man könnte hinzusetzen: auch die Gemeinen, weil aus diesen die Presbyterien sich bilden, weil sie durch dieselben repräsentirt werden. Endlich aber ist die Einheit der evangelischen Gemeinen der Rheinprovinz und Westphalens durch die neue Kirchenordnung vom Jahre 1835 zum vollkommenen Ausdruck in einer gemeinsamen kirchlichen Verfassung gekommen.

Die Einheit dieser Synodalkirche ist eine bedeutende. Sie ist das Resultat mannigfacher einigender Potenzen; die Union der Geistlichen, welche sich in einem gemeinsamen Synodalwesen darstellt, der einheitlichen Einwirkungen der königlichen Consistorien, und endlich der königlichen Huld, welche es gewährte, daß auch diejenigen Gemeinen in Rheinland und Westphalen in den Verband der Kirchenordnung kamen, welche in Beziehung auf diese kein geschichtliches Recht hatten. Sie ist aber auch eine charakteristische. Hier nämlich ist die Versöhnung zweier alter, weit auseinander stehender Gegensätze in's Leben gerufen. In den Fundamenten der Verfassung, welche die Kirchenordnung feststellt, ist nämlich die alte Presbyterialverfassung, welche mit Vernachlässigung der alten Kirchenordnungen als Observanz noch in den reformirten Gemeinen fortlebte, wieder zu einem erneuten gesetzlichen Daseyn gekommen, während diese Verfassung in ihren Gipfelpunkten, in den Verhältnissen der Synoden zu den Consistorien, und zu den königlichen General-Superintendenten mit einer ganz andern, politisch-kirchlichen Verwaltung zusammenhängt. Das Bewußtseyn der Freiheit der Kirche, und selbst die Organisation dieser Freiheit in einer Ordnung, worin die christlichen Gemeinen sich selbst verwalten — also

*) Die Union versagen aus konfessionellen Gründen heißt nichts minderes als exkommuniziren. Diese Wahrheit wird in unsern Tagen, wo manche gerne in behaglichem Halbdunkel über kirchliche Verhältnisse raisonniren, nicht genug erkannt und bedacht.

die Presbyterialverfassung, wie sie nach ihrem Grundriß in der apostolischen Kirche enthalten ist, und in der alten reformirten Kirche idealisirt, ausgebildet und verwirklicht wurde, kommt hier zusammen mit der entschiedensten Einwirkung des Staates auf die kirchlichen Verhältnisse, wie die im Consistorial-System ausgesprochen wird *). Hier wäre also der Versuch gemacht, Gegensätze mit einander auszugleichen, die zu den schwersten in der neueren Geschichte gehören, und die in ihrer Isolirtheit sich meist als einseitige und nachtheilige erwiesen haben. Das reine Presbyterialsystem, welches im Synodal-System sich kirchlich vollendet, hat sich selten in seiner Idealität rein erhalten. Bisweilen nahm es einen hierarchischen Charakter an, wie z. B. in Genf, in Schottland, öfter noch einen demokratischen, wie in den Rheinlanden, namentlich im Bergischen, ganz besonders in Amerika. In dieser Gestalt neigt es sich oft zum Independenzwesen hin, da jede Gemeine am Ende, ohne Ehrfurcht für den Synodalverband, ohne Beugung unter die Ordnung, die sie selber durch ihre Deputirten mit festgesetzt hat, eine Kirche bilden will für sich, und da jeder kräftige oder anmaßende Mensch in der Gemeine wieder die Neigung hat, als ein Kirchenhaupt, wenigstens als eine unentbehrliche Stütze **) sich geltend zu machen. Durch dieses Ueberschlagen der Presbyterial-Verfassung in's Demokratische wird sie dann oft aus einer Schutzwehr der kirchlichen Freiheit zu einem schweren Druck und Bann für dieselbe, namentlich für den Geist der Erneuerung der alten Formen, für den kirchlichen Fortschritt. Weil die numerische Majorität das Uebergewicht erlangt über die ideale, so entstehen die gefährlichsten Stockungen und Stabilismen in der Entwickelung des Lebens. In den Gemeinen, welche diese demokratische Fassung am entschiedensten gewonnen haben, ist kaum eine wesentliche Verbesserung durchzusetzen, welche über Reparaturen, Orgelbau und dergleichen hinausgeht. Die Einführung eines neuen Gesangbuchs, und wenn es zehnmal besser wäre als das alte, ist in manchen demokratischen Gemeinen eine Unmöglichkeit. Die Geistlichen solcher Gemeinen gerathen unvermerkt in eine Abhängigkeit von der schlimmsten Art; sie verlieren ihre Lehrfreiheit, und werden

*) Daß sich die Concurrenz des preußischen Staates in den Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht auf das rein politische Aufsichtsrecht beschränkt und beschränken will, ist oft genug wörtlich und faktisch kund gethan worden.

**) Einerseits solche, andrerseits die besten Gemeindeglieder werden in der bergischen Volkssprache Stippel genannt.

von den beschränktesten dogmatischen Vorstellungen in ihren Gemeinen beherrscht. Sie predigen am Ende nur, was den Gemeinen gefällt, und verkennen es, daß der christliche Lehrer um Christi willen sich auch dem Vorwurf der Heterodoxie muß aussetzen können, so wie Petrus diesem Vorwurf bei den Judenchristen verfiel, als er bei dem Heiden Cornelius eingegangen war. Da ist denn die umgestürzte Pyramide vollständig da: die auserlesenen, die berufenen, die amtlich verordneten Führer und Lehrer werden in ihren Predigten, wenn auch mit Feuer und formeller Begeisterung, mehr oder weniger Liturgen des Gemeindegefühls, der stagnirenden, in formirten Satzungen ersterbenden Ueberzeugungen und Vorstellungen der Gemeine. Die ganze Predigt wird zu einer Liturgie, zu einer ewigen Wiederholung des Bekannten, in der Gemeinde Ausgemachten, ohne alle Ahnung von Fortschritt, von Entwickelung, von schmerzensvoller Steigerung und Läuterung des Lebens, wobei die Lehrer kämpfend voranzugehen und sich dem Schmerz der Verkennung von Seiten der Beschränkten und Arroganten, die aber gewöhnlich Eins sind, mit Selbstverläugnung zu unterziehen hätten. Wo aber die ganze Predigt mehr oder weniger den liturgischen Charakter angenommen hat, und fast nichts weiter ist, als eine Stimme des stehenden Gemeindegefühls, wie es noch dazu von der befangensten Menge tyrannisirt wird, da muß natürlich jede kirchlich hinzukommende Liturgie verabscheut werden; möchte eine solche auch durch die Deputirten der Gemeine bei der Synode mit angenommen, und durch diese verfassungsmäßige Annahme zu einem Gesetz für die Gemeine geworden seyn. Haben auch die Deputirten der Gemeine die Liturgie kirchenordnungsmäßig mit angenommen, so sind doch nicht alle ihre Stimmführer und Stützen (Stippel) mit dabei gewesen; diese aber sind wesentliche Independenten, für welche die Synode nur ein Schatten ist, und darum als Independenten gebieterisch, weil diejenigen durch demokratische Unklarheit gebunden sind, welche den Beruf hätten, sie zu bekämpfen, oder nicht zu beachten. Die Gemeine handelt aber, wenn wir von dieser Unordnung, von diesem inneren Selbstwiderspruch absehen, aus einem richtigen, wenn auch dunklen liturgischen Gefühle, wenn sie da keine neue Liturgie haben mag, wo die Predigt, sowohl was die Wiederkehr der dogmatischen Sätze, als die Wiederkehr ihrer bekannten Stimmungen anlangt, und oft auch noch in dem liturgischen Schall, im singenden Kanzelton zur Liturgie geworden ist. Dieß ist aber eben eine Folge der überwuchernden demokratischen Richtung. Ein Zeichen dieser Richtung findet man auch darin, daß in solchen Gemeinen

jede wenn auch noch so gehaltlose, unlautere Aeußerung Einzelner oder einer Parthei über kirchliche Angelegenheiten als eine Aeußerung der Gemeine behandelt, gefürchtet und verehrt wird; als ob auch der alte Adam mit zu der Gemeine gehörte, als ob jede zufällige Caprice eines Gemeindegliedes mit zur Lebensäußerung der Gemeine selber gerechnet werden müßte. Diese demokratischen Wirkungen machen sich in der Kirche der Rheinlande in einigen Theilen sehr bemerkbar. Großartiger noch treten sie in Nordamerika hervor; man sieht, wie schwer eine größere kirchliche Einheit, wie schwer die höhere, wissenschaftliche Theologie, wie schwer die Entfaltung der Kunst im Allgemeinen, oder auch nur einer gehobenen Kirchenmusik im Dienste des Heiligthums bei solchen von der stumpfen, bildungsfeindlichen Beschränktheit der numerischen Majorität bedingten Zuständen gedeihen kann. Wie nahe aber ein solcher Zustand, als die extreme Ueberspringung der kirchlichen Freiheit mit dem Papstthum verwandt ist, das möchte sich schon aus dem Gefühl der Schwierigkeit und Gefahr ergeben, mit welchem die geförderteren, freieren Christen, besonders die Lehrer in solchen Gemeine-Verhältnissen geläuterte und läuternde Ueberzeugungen, namentlich solche, die einen Fortschritt fordern, geltend machen. So wie einst jene furchtbare Macht der demokratischen Stimmungen in der Gemeine den hochbegnadigten und heldenmüthigen Apostel Petrus, nachdem er schon die Schranke des jüdischen Partikularismus durchbrochen hatte durch die Taufe des Cornelius, hinterher wieder einmal so sehr überwältigte in Antiochien, daß er aus Scheu vor den eben angekommenen Judenchristen sich von den Brüdern aus den Heiden mit dem Schein jüdischer Gesetzlichkeit separirte, und also heuchelte, und Heuchelei veranlaßte, so gibt es in den Gemeinen, wo das demokratische Element mächtig ist, viele solcher heuchlerischer Befangenheiten höher gestellter, freierer Christen, die dann auch wieder nach allen Seiten hin bindend, hemmend, den innersten Lebensgeist und das treue schlichte Wahrheitsgefühl betrübend wirken, und Unklarheit, Doppelsinn, Lüge und Unfreiheit vielfach veranlassen. Noch mehr aber möchte die Verwandtschaft einer solchen Stimmung mit dem Papstthum hervortreten, wenn man bedenkt, daß das Papstthum im Grunde auch nur eine durch den Schein absoluter Einheit und monarchischer Leitung verkappte Demokratie ist. So nämlich erweist es sich in allen entscheidenden Momenten, wo ein Streit zu schlichten ist zwischen dem Geiste des kirchlichen oder überhaupt des geistigen Fortschritts, also zwischen der idealen Majorität und zwischen dem Geiste des mönchischen, des bigotten

Volksgefühls, der numerischen Majorität. So wagte es z. B. die Curie nicht, sich für die auflebende Theologie, wie sie durch Reuchlin vertreten wurde, gegen die groben Verlästerungen der Cölner, Pfefferkorn, Hogstraten und ihrer Mitschreier zu erklären; so mußte sie mit den Ablaßkrämern und Ablaßkäufern, mit dem mönchischen und großen Haufen Parthei machen gegen die glaubenstiefen und glaubensfreien Aeußerungen der erleuchtetsten Katholiken; so verdammte sie die freie Wissenschaft, die sich in Galilei aussprach, im Interesse jener bornirten Volks- und Mönchs-Exegese, nach welcher das kopernikanische System mit der bekannten Stelle im Buche Josua („Sonne, stehe stille!") streiten soll. Schon der mächtige Gregor VII. vermochte seinen Freund Berengar von Tour, welcher die Lehre von der Brodverwandlung angegriffen hatte, gegen die populäre Stimmung für diese Lehre nicht zu beschützen, wie er gern gewollt hätte. Und so ist neuerdings der Curie sogar das Unglück begegnet, daß sie die ergebensten Apologeten des römisch-katholischen Lehrbegriffs, die der Kirche mit wahrer Begeisterung und großem Erfolg dienten, die Hermesianer, verworfen hat, indem sie dabei dem dunklen Andrange zelotischer Denunziationen erlegen ist, weil die Zeit längst dahin ist, da die Curie den theologischen Bewegungen in der Kirche und ihrer Bedeutung mehr oder weniger gewachsen zu seyn scheinen konnte. Sie ist unter dem demokratischen Andrange des Blutes aus den Gliedern nach dem Haupte längst geistig gelähmt; und daß sie die berufenen Geister innerhalb der katholischen Kirche je wieder schützen sollte, oder auch zu schützen vermöchte gegen den Stabilismus eines übermächtigen bigotten Volksgefühls, daran ist schwerlich zu denken. Das gemeinsame Merkmal des verkappten sowohl als des offenbaren kirchlichen Demokratismus in seinem Uebergewicht über die Gnadengaben der „Etlichen", die zu Aposteln, Hirten, Lehrern und Aufsehern gesetzt sind, zeigt sich aber in der absoluten, bigotten Beruhigung bei den ausgewirkten, gegebenen Formen und Ueberlieferungen des religiösen Lebens, in dem Hasse, womit auch die Erneuerungen als Neuerungen von vorne herein angesehen und bekämpft werden, in der trüben, peinlichen Gebundenheit der einzelnen, zur Förderung der Gemeine Berufenen, unter dem Druck der unfreien Menge, und in dem Ansehen und Einfluß, zu welchem die Unfreisten und Arrogantesten sich in einer solchen Gemeinschaft emporschwingen.

Dieser großen, schädlichen Einseitigkeit, welche die sich selber rein überlassene Presbyterialverfassung in ihrer Ausartung manchmal annimmt, steht auf der andern Seite noch schädlicher und ver-

derblicher ein System gegenüber, welches dem Staate die herrschende Macht in der Kirche einräumen will. Dieses System, der Cäsareopapismus, ist mit dem Fluche behaftet, daß unter seinem schweren Walten die Pflanzen des christlichen Lebens anfangen zu verwelken, daß die Reste des Lebens sich excentrisch entzünden und in begeisterten, oder fanatischen Sekten aufflammen, daß aber das Gebiet des kirchlichen Lebens im Ganzen immer mehr den Anblick eines todten Mechanismus kirchlicher Formen, oder eines gleißnerischen hohlen Scheins der Verbesserungen darbietet. Wenn der Staat das eigenthümliche, freie Wesen der Kirche verkennt, und in das Innere derselben gebieterisch eindringt, wenn er die Lehre zu beherrschen oder zu bevormunden, den Cultus zu bestimmen, die innere kirchliche Verwaltung an sich zu reißen sucht, dann flüchten sich die feinsten Theile der Kirche in's Unsichtbare; im Spiritualismus schweben sie Unglück weissagend über ihm, die willenskräftigeren Elemente des Glaubens treten ihm in antagonistischen Gegensätzen gegenüber, und nur das große Phlegma der sichtbaren Kirche fällt ihm servil und dienstbeflissen anheim; aber seine höheren sittlichen Lebensquellen, die Quellen seiner Reformationen und Läuterungen, hat er verstopft, seine Zukunft hat er sich verbaut, er hat Schwierigkeiten, schwere Verwickelungen und Stürme für die Folgezeit ausgesäet, indem er die Schwierigkeiten der Gegenwart mit seinem Mechanismus erdrückt, und das Unförmliche innerer Differenzen zwangsweise uniformirt hat. Er hat die furchtbare Wehrlosigkeit der Gemeine Christi, der hehren Himmelsbraut, verkannt im ahnungslosen weltlichen Kraftgefühl, und damit ist er dem Besten untreu geworden, was ihn selber beseelt, und seine Richtung bringt Unheil. Wenn man den Staat in gewissem Maaße als die Darstellung der alttestamentlichen Rechtsidee, die Kirche aber als die Darstellung des neutestamentlichen Geistes betrachten kann, so ist der Cäsareopapismus, die absolute Bedrückung der Kirche von Seiten des Staates mit dem Talmudismus, mit jener falschen Entwickelung des A. T., die das N. T. feindlich bekämpft, zu vergleichen; es ist ein Verhältniß, worin hohles, entartetes Formelwesen den Geist und das Leben der Wahrheit bekämpft. Da wird denn ein Cultus gewaltsam in die Kirche eingeführt, wenn auch die Gemeine dem Cultus gegenüber verschwindet, oder gar auswandert, da tritt dem glühenden, dem treuen Glaubensleben der Vielen, der Einzelnen, der Kleinen in den Gemeinen, das sich seinen eignen Ausdruck, sein Bekenntniß bewahren will, ein kaltes Bureaukratenwesen mit vornehmen Machtsprüchen gegenüber, da verschmäht der Staat die sittlichen Ressourcen seiner

ewigen Verjüngung, die Liebe, den Dank, die freien religiösen Bestrebungen der Gemeinen, und gewinnt dafür die zweideutigen Dienste einer weltlich politischen, diplomatisch gewandten Hierarchie, und unter dem Unsegen einer solchen Stellung verwandelt sich das ehrwürdige Amt des evangelischen Episkopats selber in ein Amt kleinlicher Ueberwachungen des Mechanismus und der Formen. Wenn dieses System, welches mit der Consistorial-Verfassung eben so wenig identisch ist, als das demokratische Independentenwesen mit der Presbyterialverfassung, in die erstere einzudringen droht, wenn es auch nur in einzelnen Lebenszuckungen diese infizirt, und jene dann auf der entgegengesetzten Seite eben so sehr von ihrer Einseitigkeit infizirt ihm gegenübertritt, dann wird ein redliches Gemüth, welches die Gnade, die der Kirche, und den Segen, der dem Staat gegeben ist, mit Unbefangenheit liebend erkennt, zwischen den beiden drohenden Einseitigkeiten hin und her geängstigt, und es bleibt ihm nur der wehmüthige Trost, daß diese Extravaganzen sich beiderseitig binden, befehden und strafen, und daß die Uebermacht des Herrn lenkend über dem Kampfe waltet. Dagegen scheint aber eine harmonische Verbindung der beiden reinen Gegensätze, nämlich der Presbyterial- und der Consistorialverfassung, dazu bestimmt zu seyn, die falschen Richtungen, die verderblichen Abwege ihrer einseitigen Wirksamkeit zu verhüten, und den Segen, der ihnen beiden gegeben ist, in seiner freien Entwicklung zu schirmen und zu wecken. Die Kirche, als die Offenbarung und wandelbare Form des himmlischen Lebensgesetzes in der Welt, als Verwirklichung der Liebe, des Friedens, der Reinheit, Freiheit und Geduld Christi in seinen Gliedern und durch sie in der Welt, verfällt in ihrer Isolirtheit leicht dem Uebergewicht der willensstarken, dreisten, äußerlichen Glieder über die contemplativen, innerlichen, friedsamen; sie verfällt leicht der numerischen Majorität. Sie ist als die Braut Christi eine weibliche Natur, die dem Staate für ritterliche Schirmung gegen rohe Beleidigungen gerne dankbar seyn mag. Der Weinstock erniedrigt sich nicht dadurch, daß er sich an die Ulme anschmiegt. Der Staat ist der Kirche als ein sittliches Institut verwandt, er hat sich durch ihre Lebenskräfte vergeistigt, veredelt und wie sie als die Gemeine der Liebe, die alles trägt, glaubt, duldet und hofft, ihn überragt, so mag sie auch gerne anerkennen, daß er in Weltverhältnissen eine Kraft der Ordnung, des Richtens und Schlichtens, des Verwaltens und Leitens hat, welche ihr abgeht. Sie betrachtet es als einen vorzeitigen, krankhaften Spiritualismus, wenn einzelne ihrer Glieder das Alte Test. von dem neuen abtrennen, und

nicht gebrauchen mögen, um nur möglichst neutestamentlich zu seyn, und so erscheint ihr denn auch die gewaltsame Trennung vom Staate nach den jetzigen Weltverhältnissen nicht als eine Darstellung ihres Lebens, welche ihrem stillen Entwickelungsgange für die Dauer wahrhaft ersprießlich seyn möchte. Sie besitzt z. B. ein äußeres Kirchengut, dessen sie in der Welt bedarf; es kommen ruinirte Leute, und wollen von ihr leihen und borgen, das Mitleid der Presbyterialen ist bereits gewonnen: der Staat sagt nein! es ist keine Sicherheit da, du mußt es erhalten, der Stiftung gemäß. Sie prüft ihre Predigtamtskandidaten; da kommen wackere Laienbrüder mit großem Feuer der Rede, das kirchliche Gefühl ist bereits beruhigt, aber der Staat sagt nein! du bedarfst der Wissenschaft auch, um deinen Glauben vor der weltlichen Bildung in gereifter Vermittelung zu rechtfertigen. Sie fühlt sich durch Irrlehrer gedrückt, die aus ihrem Besitzthum, aus Amt und Würden, nicht weichen wollen; der Staat soll ihr seinen Arm leihen: wie kann er das, wenn sie ihm nicht Vertrauen bewiesen hat, wenn er nicht durch Theilnahme in ihre Lebensverhältnisse eingeweiht ist? Sie müßte sich selbst verachten und ihn, wenn sie ihn veranlassen wollte, bei solchen Prozeduren lediglich nach einer juridischen Einsicht in ihre schriftlichen Statuten, ihre Symbole, zu verfahren. Die Kirche bedarf endlich einer Vorhalle, der Schule, die Schule gehört ihr, aber bei dem Betrieb der Schulbildung werden Nöthigungen erforderlich, welche ihr sehr übel, dem Staate aber sehr wohl anstehen. So mag die Kirche sich der Mitwirkung und einer geschichtlich bestimmten, aber christlich bedingten Leitung des Staates sehr dankbar erfreuen. Wie sehr aber bedarf der Staat des christlichen Bekenntnisses und Lebens der Kirche, vor allem der Kirche als einer freien Gemeine. Er kann ihr den Leib nehmen, die äußeren Institute; thut er es aber, so flieht ihre Seele in den Himmel, sie zieht sich in treue Herzen und freie Vereine zurück, und dann ist seine Zukunft nicht mehr in den Sieg ihrer schönen Zukunft verflochten. Er bedarf solcher Lebensquellen des religiösen, sittlichen Geistes, die ihn durch reformatorische Wirkungen vor revolutionären Krankheiten und Calamitäten bewahren, und nur in den freien Lebensregungen der Kirche sind ihm diese Quellen gesichert. Er kann nur alsdann die wilden Ahnungen und Gestaltungen weltlich chiliastischer Systeme verstehen, bekämpfen, und überdauern, wenn er der Kirche Raum gelassen hat, die Gedanken Christi, die Herzensideale ihres Herrn, der einen neuen Himmel und eine neue Erde bauen will, durch ihren Dienst zu verkündigen und zu verwirklichen. Die Kirche allein kann ihm

das rechte Verständniß der Zeit geben, die rechte Demuth allen freien, den rechten Muth allen frechen Bewegungen der Zeit gegenüber; sie allein kann ihn über das klägliche, peinliche, krankhaft politische Temporisiren und Schaukeln erheben, und ihm die hoffnungsfrohe, vorausschauende, ruhige Richtung nach dem rechten Ziele bezeichnen. So sehr bedarf der Staat einer Kirche, die ihm nicht durch den Bann der Unfreiheit entfremdet ist.

Weil nun aber in der Consistorialverfassung die organische Leitung und Einwirkung des Staates, in der Presbyterialverfassung die innere Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche ausgesprochen und dargestellt ist, so erscheint uns in der westpreußischen evangel. Landeskirche wenigstens der großartige Versuch, die alten, meist sonst feindlichen Gegensätze zu versöhnen, zum gemeinsamen Gedeihen. Das ist das Charakteristische, man möchte sagen das Einzige, dieser neuen Organisation. Möchte sie nie von irgend einer Seite so behandelt werden, als ob sie nur die nothdürftige Verdeckung eines unheilbaren Conflikts wäre! Mögen weder die einseitigen Ideale einer aristokratischen, liturgischen Hochkirche, noch die einer demokratischen, fanatisch bunten Sektenkirche von dem mühevollen, aber verheißungsreichen Wege wahrer Ausgleichung und harmonischer Zusammenwirkung verlocken! Was zur Verwirklichung dieser Union mitwirken wird, ist vor allen Dingen ein ehrliches Aussprechen, eine unverhüllte Auffassung und Bezeichnung der Schwierigkeiten, der Anstöße, eine Hinweisung auf die gemeinsamen, positiven Aufgaben. Die gegenwärtigen Zeilen werden unter dem Wunsche geschrieben, einen kleinen Beitrag zu einer solchen Vermittelung zu liefern.

Die neue Kirchenordnung ist zur gesetzlichen Grundlage geworden für die beiden Provinzialkirchen in Westphalen und in der Rheinprovinz. Der vorliegende Aufsatz jedoch will sich auf Verhältnisse und Stimmungen der evang. Kirche in den Rheinlanden beschränken. Und in dieser Abgränzung kann er wieder nur auf die Striche, in denen die alte Presbyterialverfassung Gesetz und Observanz gewesen ist, vorherrschend Rücksicht nehmen, aus Gründen, die sich größtentheils aus der Ausführung selber ergeben werden. Was jedoch von der Gegenwart zu sagen ist, wird vorab, durch einige geschichtliche Bemerkungen zu begründen seyn. — Für die Kirchengeschichte der evangelischen Rheinlande ist noch nicht viel geschehen. Es hat in dieser Beziehung bisher an vielen Stücken gefehlt, an der allgemeinen Wissenschaftlichkeit, welche solchen Studien zur Basis dienen muß, an einem lebendigen, starken Heimathsgefühl, und viel-

leicht auch an großen Momenten in dieser Kirchengeschichte selbst. Vielleicht kommen wir noch auf den Mangel des wissenschaftlichen Sinnes, wie er in diesen Landen, und besonders auch bei einer sonst so trefflichen evangelischen Geistlichkeit sich durchgehends fühlbar gemacht hat bis in die neuesten Zeiten, wieder zurück. Wie viele, der Theologie gewidmete heimische Unternehmungen erliegen hier der Schwindsucht, und deuten als früh hinsterbende Bäume auf den magern Boden, der sie nicht nähren kann. Die evangelische Fakultät der neuen Universität zu Bonn begrüßte das Land, dem sie mit ausgezeichneten und evangelisch rechtgläubigen Theologen geschenkt worden war, mit einer theologischen Zeitschrift; das undankbare Land ließ die Zeitschrift bald zu Grabe gehn. Vor einigen Jahren wollten wackere Männer mit einer Zeitschrift: Blätter für das höhere Leben — dem Bedürfniß christlicher Erkenntniß und Erbauung unter den Gebildeten entgegen kommen; diese Blätter verwelkten sehr bald. Ein christliches Taschenbuch starb nach einigen Jahrgängen. Mit hoffnungsfrohem Muthe verlegte der nordische Kirchenfreund sein Hauptlager aus dem Hannöverschen nach Westphalen, um besonders der evangelischen Kirche unter der neuen Kirchenordnung sich zu widmen; nach ein Paar Jahren schlummert auch dieser schon im Grabe. Daß die Cölnischen Provinzialblätter wenigstens in der Bekämpfung des Pfaffenthums ein wackeres Organ für die bessern Regungen in der Heimath werden wollten, und überhaupt fördernden Arbeiten, heimathlichen geistigen Interessen geöffnet waren, ist im Allgemeinen kaum bemerkt worden: die Provinz hat auch diese Blätter ohne Theilnahme fallen lassen. So werden nun auch diese deutschen Blätter, in denen eine neue Standarte für evangelische Freiheit und christliche, historisch-theologische Bildung im Vaterlande erhoben worden ist, die der Rheinprovinz zunächst angehören, auf eine besondere Theilnahme und Salutation hier zu Lande noch etwas warten müssen. — Wie viele Aufnahme die kirchenhistorischen Bemühungen Bergs, von Recklinghausen, und von Ovens gefunden haben, können wir nicht sagen, in dem Dr. Rauschenbusch zu Altena aber hat die heimische Kirche einen Historiker hinscheiden lassen, der sich besonders ihrer Geschichte gewidmet hatte, ohne ihm sonderlichen Dank zu sagen. Vielleicht nimmt sich einmal die Universität, die zum Centrum des wissenschaftlichen Bewußtseyns der hiesigen Kirche geworden ist, und die sich dem kirchlichen Sinne dieser Lande mit mehr Hingebung angeschlossen, als dieser es bisher durch Hingebung an ihren wissenschaftlichen

Sinn erwiedert hat, der speziellen Kirchengeschichte der Rheinlande, in besondern Vorlesungen an.

Der Mangel an wissenschaftlichen Bestrebungen muß in allgemeineren, tiefliegenden Ursachen gefunden werden, der Mangel an kirchengeschichtlichen Interessen insbesondere aber hängt damit zusammen, daß uns das große, innige Heimathsgefühl fehlt. Die hiesigen Rheinlande sind seit alten Tagen so viel zerrissen und zertheilt worden, sind unfrei, und passiv so viel hin und hergeworfen worden zwischen den verschiedensten Landesherren, daß man sich über diesen Mangel nicht so sehr verwundern darf. Es gäbe eine recht klägliche Geschichte, wenn man dieß weitläufig auseinander setzen wollte. Erst jetzt fängt das Gefühl einer größeren Einheit, ein schönes patriotisches Heimathsgefühl, an sich zu bilden. Die Loosung ist der Rhein — der deutsch gemüthliche, und heitre, der preußisch starke und intelligente, der christlich liberale und freie, der bürgerlich gesegnete und bevölkerte, der poetisch sich verjüngende und festlich erblühende Rhein. So keimt ein hehres aber inniges Heimathsgefühl, dem wir immer mehr Segen, Tiefe, Umfang und religiöse Weihe wünschen als der geistigen Gränzwache des Vaterlandes im Westen, und doch auch als einem Ableiter westlicher Segnungen für den Osten. Mit der patriotischen Selbstschätzung der Heimath aber muß unfehlbar auch die Geschichte erblühen. Was uns indeß außer der politischen Einheit gefehlt hat, war besonders die Verklärung der Heimath durch die Poesie. Erst in der vaterländischen Poesie verklärt sich ein Land und Volk für das empfängliche Heimathsgefühl. Wie wäre auch im Patriotischen die Liebe ohne Poesie, die Poesie ohne Liebe zu denken. Welche poetische Erinnerungen aber schweben über den dunkelgrünen Hügeln des bergischen Landes! Da fällt wohl ein poetischer Dämmerschein auf die Abhänge des Lichtenplatz in dem Theobald von Jung Stilling, oder ein lieblich schöner Sonnenstrahl in das tiefe Walddunkel über der Neanders-Höhle an der Dussel. Aber es ist zu wenig poetische Erinnerung im Volke, und in der heimischen Literatur. Was ist geschehen in den reichen Fruchtfeldern des Jülicher Landes? — Wie war dagegen Canaan durch Erinnerungen geweiht! Jeder Hügel, jeder Bach, jede Höhle hatte ihre Verklärung in der heiligen Poesie gefunden. Wie reich ist Schwabenland durch die poetische Weihe seiner Erinnerungen! Fragen wir genauer nach den Ursachen des Mangels an Dichtung und Geschichte in diesen Landen, so treten uns sowohl allgemeine als specielle Ursachen entgegen. Die politischen Ursachen sind erwähnt worden. Der allgemeine Volkscharakter

nähert sich hier und da dem niederländischen, ohne überall bei der Annäherung an das niederländische Phlegma die niederländische Kraft, die heroische Anlage aufzuweisen. Doch ziehen sich die größten Verschiedenheiten durch diese Allgemeinheit hindurch. Wie so außerordentlich verschieden ist der Volkssinn im Wupperthal von dem der Cölner! Die gemüthlichen Interessen liegen von Alters her namentlich durch das Unglück der konfessionellen Trennung so sehr weit auseinander. Wo aber die geistigen Interessen sich zertheilen, zerstreuen, wie soll da Wissenschaft, Kunst, Geschichte und patriotische Poesie gedeihen! Dazu kommen die speciellen Hindernisse. Das Volk der Uferfranken ist immer mit einem bedenklichen Zug nach dem Auslande, besonders mit römischen Sympathien, behaftet gewesen. Vielleicht war es der Sinn für große, feste, stattliche Zustände, der in dieser Beziehung dem Cölner oft zur Versuchung wurde. Denn er hat eine niederländische Kraft zu arbeiten, zu erhalten, sich eine Basis zu schaffen, während seine Lebenslust auf dieser Basis in fränkischer Beweglichkeit des Geistes und der Sinne liegt. Er liebt in den tieferen, ernsteren Lebensangelegenheiten das Zuständliche, das Ausgemachte, um seine Bewegung frei zu haben für das heitere Spiel, oder für das oberflächlichere Thun des Lebens. So haben sich die unlauteren, politischen Reformationsversuche, welche von dem Churfürsten Gebhard in Cöln gemacht wurden, nicht nur an dem Domkapitel, sondern auch an dem konservativen Sinne des städtischen Rathes gebrochen. Cöln hat große Anlage dazu, einer großen Macht mit Ergebenheit anzugehören, nach Maaßgabe seines unverletzten Glaubens an die Größe dieser Macht. Für freie, anhaltende, begeisterte Gemüthshuldigungen möchte der eigentlichen Geistestiefe und Gemüthlichkeit zu wenig da seyn. Groß und ehrwürdig ist die stattliche Stadt; mit fürstlicher Würde spiegelt sie sich im Rhein, der Rhein mit einer schön geschwungenen, großen Biegung wendet sich erst ihr zu, dann wieder zur Rechten, nachdem er ihr seinen Besuch gemacht hat. Der Dom aber ist eine Ruine im Entstehn geblieben, gleich einem Baume, der im Wipfel verdorrt, weil der Boden zu mager ist, in welchen sein Saatkorn fiel. Vielleicht wäre das Saatkorn des Doms bis in die doppelte Krone rein ausgewachsen, wenn es in tiefen, warmen allemannischen Gemüthsgrund gefallen wäre, wie das Saatkorn des Straßburger Münsters. So hat der Cölner bei seinem Kraftgefühl, bei vorwaltender Ungemüthlichkeit, frisch beweglichem Geiste, und drolligem Witz ein gewisses Bedürfniß, sich zu reiben, oder in Reibungen geltend zu machen. In den guten

Tagen, da Cöln noch die heilige Stadt war, hatte sie manchmal Fehden mit ihren Erzbischöfen. In ihren Mauern sind die Funken heimisch, blitzende, zerstreute, schnell verglühende Feuerscheine des Geistes. In der Theologie hat das neuere Cöln keinen Namen, in kirchlicher Beziehung lebt es von glorreichen Erinnerungen; in der Kunst aber hat es wieder neuen Glanz gewonnen, Poesie und Literatur finden dort eine Herberge. Als eine frische Stätte geistiger Regsamkeit mag Cöln für die Rheinlande, namentlich für die evangelische Kirche der Rheinlande, eine große Bedeutung, und zwar eine bedenkliche, gewinnen, nämlich als ein großer Heerd moderner vergeistigter Lebenslust. Wenn die evangelische Kirche in den Rheinlanden nicht in die Freiheit der Wissenschaft und der geistigen Vermittelung hineingehen wollte mit einem tiefen Gefühl für die ernsten Zeichen der Zeit, und mit unbefangenem Sinn für ihre erfreulichen Zeichen, so müßte sie überhaupt mit einer ganz eigenen Befangenheit nach den großen Städten am Rheine blicken, die alle in besondrer Weise geistige Mächte der Gegenwart repräsentiren: Coblenz den Staat, Bonn die Wissenschaft, Cöln die Industrie und das große Weltleben, Düsseldorf die Kunst. Welch ein schöner Beruf ist es für die evangelische Kirche, ihre Kraft mit diesen geistigen Mächten in freie Wechselwirkung zu setzen; überall hier in allem Segen und gottgefälligem Wesen das Förderliche und Verwandte zu begrüßen, in diesen bedeutenden Lebensgebieten als solchen aber durch den Kampf und Sieg des Geistes das verheißene Erbe zu suchen. Daß die geistige Schwerkraft des Landes also gegenwärtig in den Bezirken liegt, in welchen die evangelische Kirche nur als eine eingewanderte zu betrachten ist, mag es erklären, daß hier theologisches Leben, namentlich die Kirchengeschichte, nicht in besonderer Blüthe stehen kann. Die ausgezeichnete Wirksamkeit der evang. Fakultät in Bonn hat sich die heimathliche Kirche noch nicht hinlänglich angeeignet. Was das geistige Leben im Bergischen anlangt, so ist dieses erst in der neueren Zeit allgemeiner geworden. Der Wohlstand, die Industrie, der Flor des bergischen Landes ist größtentheils von neuerem Datum. Die Väter waren meist alle in den engen Gesichtskreis des Erwerbs gebannt, es waren keine Fundamente da für höheren Geistesbetrieb, wo Vermögen war, da war es in der Regel noch jung, noch in der Unruh, und die, welche vom Erwerben und Sparen auf den Genuß fielen, hatten größtentheils noch ein zu geringes Erbe der religiösen Zucht und geistigen Bildung überkommen; sie verfielen vielfach in groben Luxus und rohen Genuß. Kurz die Zustände sind bis in unsre Zeit

mehr oder weniger den amerikanischen ähnlich gewesen. Das eigentliche Bergische hat sich bis in die neuere Zeit mit schlechten Elementarschulen und mit sehr mittelmäßigen Lateinschulen in den bedeutendsten Orten größtentheils beholfen. Die geistigen Mittelpunkte des lieben Ländchens waren die Pastöre; aber diese waren zu viel beschäftigt, zu viel eingeladen, zu viel in Anspruch genommen, als daß sie für Theologie und Kirchengeschichte viel Zeit behalten hätten. Sie nahmen nur wie von weitem Notiz von den guten und bösen Bewegungen in der Zeit, und blieben ganz vorherrschend mit einzelnen erheblichen Ausnahmen in der Richtung des Offenbarungsglaubens. Die eigentlichen Quellpunkte aber, welche diese Anhänglichkeit an den Kirchenglauben erhielten, lagen in der allgemeinen segensreichen Wirkung der Presbyterialverfassung und besonders in dem reinen Gottesgeschenk ganz auserlesener, erweckter tiefer Glaubenszeugen. Namentlich ging von Tersteegen ein großer, stiller Segen aus durch das bergische Land. Das Wupperthal aber ganz besonders hatte einen einzigen Segen, der in seiner Erscheinung an eine Reihe ganz ausgezeichneter gläubiger Prediger in der reformirten Gemeine zu Gemarke, und in der lutherischen und reformirten Gemeine zu Elberfeld geknüpft gewesen ist. So nennt man in Elberfeld eine Reihe von Predigern beider Gemeinen, in denen der wachsende Strom des inneren Lebens sich entsprechende Organe gebildet hat; am meisten wird Eickel genannt, der reformirten Gemeine angehörig, welcher 1788 als General-Präses starb*). Aber auch diese christliche Macht des bergischen Landes war nicht in gleichem Maaße eine kirchliche, noch weniger eine theologische. Wir wollen hier den ehrlichen Recklinghausen mit der Vorrede seiner Reformationsgeschichte als Zeugen auftreten lassen. Er führt mit Wohlgefallen die hervorragendsten der „vortrefflichen Männer", welche die Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark hervorgebracht haben, an. Hier stehen einige bedeutende Namen an der Spitze: Johann Schleiden, Conrad Heresbach, Johann Monheim, Werner Teschenmacher 2c. — Dann folgen unter andern Schriftstellern diese: „Theodor Hartmann, schrieb Erklärung des kleinen Katechismus Lutheri; — Johann Hermann Tops, Schullehrer zu Mühlheim am

*) Kürzlich erschien: Hilmar Ernst Rauschenbusch, weiland Pastor der ev. Luth. Gem. Elberfeld 2c. herausgegeben von W. Leipoldt, Pastor der ev. Gem. Unterbarmen. Barmen bei Steinhaus 1840 — eine treffliche Biographie, die das Leben eines ehrwürdigen, gesegneten Predigers darstellt.

Rhein, Lesebuch für deutsche Schulen; — Johann Wilhelm Berger, Sprachlehrer zu Mühlheim am Rhein: deutsche Sprachlehre u. s. w." — Die beiden Pempelforter Jakobi hat der Verfasser nicht angeführt. — So ist also wenig für die wissenschaftlich kirchliche Erinnerung im Bergischen geschehen. Und nicht viel besser ist es im Clevischen gewesen, obwohl hier eine Universität, die Duisburger, als Heerd der theologischen Bildung vorhanden war. Die Universität zu Duisburg blieb eine kleine Stiftung, die dem Bedürfnisse der rheinischen reformirten Provinzen genügte, ohne für die Entwicklung der deutschen Theologie besondere Momente abzugeben. Ihren schönsten Glanz scheint sie in der Medizin entfaltet zu haben. Die theologische Fakultät, die sich sehr im Trocknen gehalten hatte, machte besonders in dem Parabeldichter Krummacher einen genialen Schluß. Eine kleine Reliquie der kirchenhistorischen Arbeiten an dieser Universität besitzen wir in der kleinen Reformationsgeschichte von Berg, herausgegeben von Troß 1826. Das clevische Land hat mehr Alterthümliches als das bergische. Es hat mehr kirchlichen Schutz genossen, weil es bei dem Vergleich zwischen Brandenburg und Neuburg 1614 der ersteren Krone zufiel. Es hat sehr interessante Momente in seiner Geschichte, und doch ist auch hier die kirchenhistorische Erinnerung nicht sehr wach geblieben. Es scheint hier so wie im Jülichschen ein bedeutendes Phlegma dem Bedürfniß theologischer Regsamkeit, kirchenhistorischer Arbeiten entgegengewirkt zu haben.

Man könnte am Ende auch vermuthen, daß der Mangel an großen kirchlichen Ereignissen und Männern, an frappanten Thatsachen mit an dem Mangel der wissenschaftlichen Erinnerung betheiligt sey. So wie das Bergische bei aller Anmuth und Schönheit seiner Hügel und Höhen mit weiten Fernsichten dennoch kaum einzelne Prospekte hat, die man im engeren Sinne mahlerisch nennen könnte, keine großartigen, frappanten Züge, weil hier Berg und Thal überall Wellen schlagen, weil überall sogleich wieder das Thal bergan steigt, und der Berg ins Thal fällt, so ist es mit seiner Volkseigenthümlichkeit vielleicht auch, wenigstens verhält es sich ähnlich mit seiner Kirchengeschichte. Der selige Dr. Rauschenbusch zu Altena behauptete, viele Bergische seyen Belgier. Das ist wohl ausgemachter, daß sie der Grundlage nach aus kleinen alten deutschen Stämmen erwachsen, mit vielen Einwanderern, und namentlich denn auch mit brabändtischen und französischen vermischt worden sind, wozu von der andern Seite oft flüchtige Markaner kamen. Die Ersteren waren Flüchtlinge, die vor dem Katholizismus, die

anderen solche, die vor dem Militärdienste eine Freistätte suchten. Die Eisenarbeiter, welche die Gegend von Wald und Solingen bewohnen, die sich äußerst glücklich mit ihren Eisenhämmern an den breiten, forellenreichen, traulichen Waldbächen dieser Gegend niedergelassen haben, verrathen in ihrem Dialekte noch besonders durch die Eigenthümlichkeit, wie sie das a aussprechen als å, ihre Herkunft aus dem südlichen Deutschland; sie sollen aus dem Oestreichischen eingewandert seyn. Diese Mischungen, so wie der Charakter des Landes, und der außerordentlich mannigfaltige, überall aber vorherrschend kleine, individuelle Betrieb der Bewohner, haben dann dem Völkchen auch den Typus einer bis in's Zerstreute gehenden kleinen Mannigfaltigkeit gegeben. Freilich nach außen hin macht das Bergische einen bedeutenden Totaleindruck durch seine Industrie, seine Verständigkeit, individuelle Kraft und Gemüthlichkeit. Gehört man den kleinen Thälern und Höhen an, und kennt ihre Traulichkeiten, den Duft ihrer Nelken und Maiblumen, den Schlag ihrer Buchfinken, das Plätschern ihrer Bäche, so erkennt man auch die interessanten charakteristischen Verschiedenheiten der einzelnen Gegenden in ihrer Volksart. Verständigkeit und Keckheit zeichnet den Wupperthaler aus; er spricht das norddeutsche eck (ich) mit einer sehr bezeichnenden Schärfe. Hier aber tritt die Gemüthlichkeit, namentlich der poetische Zug, zurück. In der Umgegend von Elberfeld schlägt kaum eine Nachtigall; die vornehme, niederländische Liebhaberei, den herrlichen Singvogel im Käfig daheim zu besitzen, hat dort einen vertilgenden Vogelfang zur Folge gehabt. Der gemüthlichste Strich des Landes liegt in einem Halbkreise, der von der Ruhr ausgeht, und mit der Herrschaft Hardenberg beginnt, und sich dann nach den Bergen von Kronenberg und Remscheid hinausstreckt. Hier, wo in den Bergen das Volk besonders noch sehr hart und roh ist, liegt noch ein reicher Schatz von Gemüthlichkeit und Geist für die Kirche zu heben und zu schmelzen, wenn man anders den reichen, musikalischen Anlagen des Volks, so wie der rührenden Herzlichkeit, z. B. in der Sprache der Kronenberger und Remscheider, trauen darf. Doch wir wollen uns auf weitere Charakterisirungen nicht einlassen. Nach dem Rheine hin beginnt die rheinische Gutmüthigkeit, die dem bei aller Herzlichkeit reizbaren und wunderlichen Berger in seinen Büschen keineswegs eigen ist; eine Gutmüthigkeit, die in Düsseldorf culminirt, aber hier auch mit der oberflächlichsten Lebenslustigkeit verwachsen ist. Eine so in's Kleine getheilte Mannigfaltigkeit mußte denn als Unterlage auch auf das kirchliche Wesen wirken. Doch sind einzelne Momente da, die der deutschen

Kirche als große angehören. Die clevischen und jülichschen Kirchen aber haben in ihren äußeren Schicksalen vieles erfahren, was groß genannt werden mag, namentlich hat Wesel sehr bedeutende Erfahrungen gemacht unter den Bedrängnissen, welche die Evangelischen im Lande von Seiten der Spanier in Folge der clevischen Erbfolgestreitigkeiten zu erleiden hatten. Für das jülicher Land ist das Aufblühen der evangelischen Kirche auf den zahlreichen Rittergütern, und die Abnahme derselben unter späteren großen Bedrückungen charakteristisch. Hier liegt, von Jülich abwärts bis ins Clevische hinunter im Volksnaturell in der Hülle des Phlegma eine melancholische Tiefe des Gemüthes; verborgene Anlage zur Exaltation, daher Judenverfolgungen, Volksbewegungen, papistische Aufregungen in diesem Landestheil vorkommen. — Fassen wir die Entstehung der Reformation in Jülich, Cleve, Berg in's Auge, so entsteht sie als ein freies Gewächs der lebendigen Ergriffenheit der Gemüther von der evangelischen Lehre. Zwei Märtyrer eröffnen auf eine sehr erhebende Weise den Zug der Begebenheiten, Clarenbach und Flystedt. Unter den Begünstigungen des clevischen Hofes greift die Reformation um sich; Conrad von Heresbach, der an jenem Hofe lebt, ein Freund des Erasmus, steht als hervorragende Erscheinung da. Unter der Regierung der letzten geistesschwachen Herzoge fing die Bedrückung der Evangelischen an, da die Räthe, welche indeß das Land verwalteten, spanisch gesinnt waren. Später entstanden hin und wieder eigentliche Verfolgungen. Das clevische Land konnte sich Glück wünschen, daß es mit der Mark unter den Schutz des evangelischen Hauses Brandenburg kam. Auch Jülich und Berg, das unter der pfälzischen Herrschaft stand, genoß oftmals den Schutz der preußischen Macht, doch dauerten hier die Plackereien, die Beeinträchtigungen im Einzelnen fort, bis zur Zeit der Franzosen. Vielfach wurde die mildere Behandlung der protestantischen Gemeinen durch Elberfelder Gelder, die nach dem Hofe zu Düsseldorf flossen, erkauft. — Schon dieses Blatt der hiesigen Kirchengeschichte würde bei gehöriger Auffassung und Bearbeitung mit seinem Intermezzo spanischer Gewaltthaten sehr interessant werden und erhebend wirken. Wie die Lutheraner, zuerst durch Wolfgang von Pfalz Neuburg im Lande begünstigt, später durch neuere Einwanderungen vermehrt, sich friedsam neben den Reformirten niederließen, und wie sich namentlich durch das Uebergewicht dieser ihr Cultus so wie ihre Verfassung, modifizirte, wäre hier ebenfalls darzustellen.

Für die Geschichte der Lehre und Theologie sind außer den Anhaltspunkten, welche in der Stiftung und Geschichte der Universität

Duisburg, und in der frühen Einführung des Heidelberger Katechismus gegeben sind, besonders die Geschichte einiger theologischen Schulen oder Richtungen von Bedeutung. Hier ist vor Allem Tersteegen zu nennen, der im Jahre 1769 zu Mühlheim an der Ruhr starb. Lange übersehen in der deutschen Kirche, von vielen auch in seiner Heimath verkannt, ist er endlich zu der Anerkennung gekommen, die ihm gebührt; man hat ihn als einen der reinsten und tiefsten Mystiker der evangelischen Kirche, als einen ihrer innigsten, geistvollsten Liederdichter, als einen höchst erfahrungsreichen Seelenführer verehren gelernt. Sehr interessant wäre hier eine Schilderung seiner Anhänger, die vielleicht eine der liebenswürdigsten pietistischen Schulen bildeten, welche es je gegeben hat; Christen voller Sanftheit, Innigkeit und Betrachtung, menschenfreundlich, hülfreich, Feinde des Richtens; wegen der vielfach mangelnden Kirchenzucht mit einer ängstlichen Scheu vor dem Mißbrauch des heiligen Abendmahls behaftet. Sie hatten eine Pilgerhütte zwischen Mühlheim und dem Wupperthal bei Heiligenhaus, und gingen in ihrer einförmigen Tracht, in braunen Röcken, mit grauen Mützen sehr stille und ehrwürdig einher. Dann kamen ein Paar merkwürdige Schismatiker zur Sprache: R. Copper*) († 1693), Pastor in Duisburg, und Hummel, Pastor in Solingen († 1769); die Beide, betrübt über den Mangel an strenger Kirchenzucht in ihren Gemeinen, statt den nächsten Schritt zu thun, und die Exkommunikation bei einzelnen Vorkommnissen ärgerlicher Art bei ihren Presbyterien zu beantragen, zu dem schwärmerischen Schritte übergingen, zu erklären, sie wollten sich einstweilen, bevor sie die Communikanten als christlich Gebesserte kennen würden, der Austheilung des Abendmahls ganz enthalten, wodurch sie natürlich mit einem Schlage ihre Gemeinen exkommunizirten, und dadurch ihre Entfernung vom Amte herbeiführten. Einen merkwürdigen Gegensatz zu diesen ultranovatianischen Aeußerungen bildet die Geschichte der Ronsdorfer Chiliasten, eine Geschichte, die sich sogar in der Construktion des Ortes, in der Hinwendung vieler Häuser nach dem Hause hin, worin das dominirende Sektenhaupt wohnte, ausgedrückt haben soll. Eine kleinere und geringere Wiederholung dieses krassen Chiliasmus, durch nächtliche und schmutzige Gelage in groben Sündendienst verkehrt, hat an den Ufern der Duffel, im Schöllerschen, eine Zeitlang manche Gemüther unter den Landleuten geschreckt, aufgeregt und verführt.

---

*) S. Reitz Historie der Wiedergebornen V. Thl. S. 199.

Ergiebiger für die dogmatische Betrachtung ist die Hasenkamp-Collenbuschische Schule, die sich zuletzt in dem ehrwürdigen Bremer Pastor Menken theologisch ausgebildet hat, die aber im Bergischen von dem Doktor Collenbusch zu Wichlinghausen am Entschiedensten vertreten wurde. Es gibt noch manche Stillen im Lande, welche den Ueberzeugungen dieser Schule zugethan sind. Sie sind sehr sorgfältige Bibelforscher; ihre Exegese ist Mosaikarbeit, sie erklären lieber Sprüche durch Sprüche als Dogmen durch Dogmen; sie haben keinen Sinn für das Symbolische der Schrift, sind aber darin sehr ehrwürdig, daß sie auf den Reichthum der Unterscheidungen in der Heilslehre dringen, auf eine genaue, gewisse Erkenntniß, und daß sie die biblische Heiligungslehre in ihrem tiefen Ernst gegen den Mißbrauch der Lehre von der Gnade geltend machen. Sie sind heterodox in mehreren Punkten, namentlich in der Versöhnungslehre, doch glauben sie dabei auf die Bibel sich zu gründen, und gehen aus von dem Aergerniß, das sie mit Recht an groben und rohen Auffassungen der Lehre von dem Zorne Gottes, und von dem stellvertretenden Leiden Christi genommen haben. Es scheint ihr Beruf gewesen zu seyn, den rohen Dortrechtischen Auffassungen der Lehre von der Gnadenwahl, und der geistesträgen antinomistischen Verunstaltung des Trostes der Rechtfertigung durch Bezeugung der allgemeinen Gnade Gottes, und durch Forderung eines heiligen Ernstes und Fleißes in der Aneignung und Anwendung der Gnade entgegen zu wirken, wenn sie dabei auch der Einseitigkeit nicht entgangen seyn mögen, in einzelnen Aeußerungen, in weniger gründlichen Gliedern an die Werkheiligkeit anzustreifen. Doch ist ihr stilles Zeugniß in der neuesten Zeit von dem prädestinationischen Antinomismus sehr in den Hintergrund gedrängt und überflügelt worden. Diese letztere dogmatische Richtung hat in der reformirten Gemeine zu Elberfeld ihren Heerd, und geht von da aus fortschreitend umher unter den Stillen im Lande; sie nimmt allmälig in Verbindung mit den Antagonismen gegen die neu eingeführte Liturgie einen separatistischen Charakter an. Die reformirte Gemeine in Elberfeld war lange Zeit die lebendigste unter ihren reich gesegneten Schwestern im Wupperthal, man kann unbedenklich sagen: im ganzen Landesbezirk, von dem wir reden. Hier hatte der Herr immer einen Heerd und sein Feuer; viele Herzen waren hier wach geblieben oder auch aufgewacht, und wandelten in dem Tageslicht der Erkenntniß Christi auch in den trübsten Tagen der Aufklärung, da man sonst hin und wieder das Christenthum abschaffen wollte. Hier keimte zuerst als eine zarte Pflanze das herrliche Institut der rheinischen Missionsge-

sellschaft; hier entstand eine Bibelgesellschaft in den stillen Tagen, da wenig Wehen des Geistes sonst im Lande zu spüren war. Hier blühte immer der Kirchenbesuch; feurige Prediger verkündigten das Heil in der Form der Rechtgläubigkeit — oder doch die Rechtgläubigkeit in der Kraft des Heils. Das presbyteriale Leben stand da in imponirender Gestalt und Kraft; es herrschte ein sittlich ernster Geist; mit großer Freigebigkeit öffneten die Begüterten wahrhaft unermüdlich ihre Hand für wohlthätige Zwecke, besonders für christliche Unternehmungen. Die schönste Verwirklichung des freien, persönlichen Christenthums erschien aber in dem Reichthum biblischer Erkenntniß, in dem Gottesfrieden, in der Todesfreudigkeit, und dem innigen Gebetsleben so vieler Gemeindeglieder. Die lutherische Gemeine hing aber mit der reformirten in diesem heiligen Zuge innig zusammen. Hier also begrüßen wir eine Annäherung an das Ideale der Kirche Christi; einem solchen blühenden Gottesgarten wünschten wir den Segen unvergänglicher Reinheit und Fülle. Aber es war auch hier die Verdunkelung und Trübung dem Keime nach längst vorbereitet. In einer fast ausschließlich kaufmännischen Stadt lag es nahe, daß die kirchlich ausgeprägte Symbolik als das ausgemachte Bequeme ein Uebergewicht bekam über die lebendige, freie christliche Erkenntniß, und da dieser stabile Sinn unter der Leitung der Frömmigkeit stand, so bildete sich eine Vorliebe für die stärksten, schroffsten Glaubensformen innerhalb der reformirten Confession. Ein großer, scholastischer Katechismus von Lampe, gewöhnlich das Lampenbuch genannt, worin die Heilslehre mit dem absoluten Dekret der Dortrechter Synode in genaue Verbindung gebracht war, war dort bis in die neueste Zeit eine Magna Charta des Gemeindebekenntnisses, die Grundlage des Religionsbekenntnisses, die Grundlage des Religionsunterrichts. Die Fortschritte der deutschen theologischen Wissenschaft, auch die guten, berührten die Gemeine wenig — so bildete sich ein Abstoß der modernen Bildung, der Wissenschaft und Geistesfreiheit, der zur Folge hatte, daß das freie Nachdenken hier in der Regel in einen schroffen Gegensatz des Unglaubens, und modernster weltlicher Meinungen übersprang. Und so wie sich das Dogma spröde verhärtete gegen die Geistesvermittelung, so stellte sich die Aszetik der Kunst mit abfertigender Verkennung gegenüber; das schlechthin Sündliche der Concerte, des Tanzes und ähnlicher Erscheinungen der Kunst war den meisten, die sich zum Glauben bekannten, eine ausgemachte Sache. Die einseitige Ueberschätzung der unmittelbaren, markirt hervortretenden Erweckungen hatte zur Folge, daß die vermittelnde,

der Kirche vorarbeitende Volksbildung, die Förderung, die Hebung der Schulen von Seiten der Gemeine sehr übersehen wurde. So erwuchs neben dem kirchlich-sittlichen Centrum auf der einen Seite eine mächtige, der falschen Freiheit des Zeitgeistes nicht bloß theoretisch huldigende, glänzende Weltlichkeit, auf der andern Seite eine bedeutende Rohheit und Verwilderung der derbkräftigen, kecken unteren Volksmasse; es fehlten die Vermittelungen, nach der einen Seite die apologetische, nach der andern die disciplinarische. Nur stück- und schußweise mit kräftigen Explosionen wurden einzelne Individuen aus dem Steinbruch der Welt auf die Stätte des geistlichen Tempelbaus herübergebracht, während die Wirkung des Christenthums als des Sauerteigs, der die ganze Masse durchsäuert, sehr zurück trat. Die Blüthe des lokalen Presbyteriallebens artete aus in eine Herrschaft der Gemeindestimmung über den freien Lehrerberuf der Geistlichen, und steigerte sich durch zionitisches Selbstgefühl zu einer Geltendmachung kirchlicher Independenz, wobei immer mehr der Sinn für die Gemeinschaft mit der Provinzialsynode, und für Unterordnung unter ihre Beschlüsse verloren ging. Unter solchen Verhältnissen erwuchs der prädestinationische Antinomismus, dessen Hervorgehen aus der Lehre von der unbedingten Gnadenwahl von vorne herein so nahe lag. Ein gewisser Töllner soll die Consequenzen dieser Art zuerst zu einem bestimmten Ausdruck gebracht, und eine sektirerische Stimmung bei Einzelnen hervorgerufen haben. Im Jahre 1817 wurde der Pfarrer Daniel Krummacher an der reformirten Gemeine zu Elberfeld durch die Beschuldigung, er nähre das Treiben dieser Sekte durch Extravaganzen in seiner Prädestinationslehre, genöthigt, sich zu erklären; er zog sich in die feste Burg der Lehre von der Rechtfertigung zurück. Dieser Krummacher, ein Bruder des berühmten Parabeldichters, geistvoll, und humoristisch, wie die Familie auch in ihren jüngeren Namen ist, war ein Mann von origineller Kraft. In den Jahren seines theologischen Studiums der gangbaren oberflächlichen und ungläubigen Aufklärung zugethan, war er später als Pfarrer einer Landgemeine durch die gesegnete Einwirkung eines mit dem Frieden Christi reichbegnadigten Gemeindegliedes zum Glauben gekommen, und fortwährend blieb er nun von dem Gegensatz der Sünde und der Gnade, der natürlichen Ohnmacht des Menschen und der erweckenden Erbarmung Gottes tief durchdrungen. Die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben hatte er in größerer Innigkeit und Kraft als die meisten selbst evangelisch gesinnten Prediger seiner Zeit erfaßt; und er sagte einmal,

das sey die Loosung seines Lebens, zu verkündigen, der Sünder müsse erst in der Gerechtigkeit Christi, in der umsonst geschenkten Gnade seinen Frieden, seine Beruhigung finden, bevor an sonst etwas zu denken sey, wie es die Loosung des alten Cato gewesen sey: caeterum censeo Carthaginem esse delendam. Und wohl mag er, wenn er auch die Prädestinationslehre im Hintergrunde seines Evangeliums durchblicken ließ, mit Innigkeit sich in jene Glaubenstiefe versenkt haben, worin man die Gnade Gottes als die ewige Macht des Erbarmens erkennt, die ihren Gnadenrath in der Ewigkeit über den Sünder gemacht hat, und die ihn mit der Kraft der Ewigkeit über die Zeit, mit einer Herrlichkeit, welche über alle Zwischenfälle menschlicher Blindheit, Armseligkeit und Schwachheit triumphirt, zu ihrem Ziele in ihrer göttlichstarken Treue durchführt. Er hatte als Prediger das Originelle, daß er von allem deklamatorischen Kanzelschmuck, von jenem hohlen Pathos aufgeregter Redensarten frei war; man wurde bei seinen Worten nicht wie bei den Worten der Rhetoriker an das Denken des oft Gedachten und bis zur Gedankenlosigkeit Gesagten, sondern an das Denken des Lebens erinnert. Als Seelsorger lächelte er über die ängstliche Vielthätigkeit jenes methodistischen Treibens, welches das Gnadenwerk mit menschlicher Gewaltthätigkeit überall gleich durchsetzen möchte; er war nur für die Keime, die göttlich angeregten Anfänge oder Ausbrüche und Gestaltungen des neuen Lebens da, freilich mit einer Behaglichkeit und Behäbigkeit des Lebens, die auch wohl über wirkliche Berufspflichten, wenn sie gesetzlicher Art waren, vornehm hinwegschreiten konnte. Ein wahrhaft tragisches Gefühl aber kommt über den Betrachtenden, wenn er sieht, wie eine solche bedeutende christliche Persönlichkeit in manchem Betracht der menschlichen Gebrechlichkeit und Einseitigkeit verhaftet blieb, und scheinbar fast verfallen konnte, so daß neben den heilsamen ganz entschieden nachtheilige Wirkungen von ihm ausgingen. Unter seiner Weise, die freie Gnade zu predigen, gewann der keimende Antinomismus sehr an Kraft und Ansehen, und nicht ohne seine Schuld. Es traten allmälig manche Leutchen auf, welche versicherten, sie brauchten in ihrer Gottesruhe nicht mehr zu beten, welche sittliche Anforderungen ablehnten mit der Erklärung: es sey ihnen nicht gegeben; und vergebens traten Männer, wie der Pfarrer Wichelhaus in Bonn, der früher in der reformirten Gemeine zu Elberfeld stand, dieser bedenklichen Richtung entgegen. Man verkennt es dort in der Fassung der Gnade Gottes so vielfach, daß die Gnade auch in sich selber das heilige und lebendige Gottesgesetz enthält, daß der Friede der

Rechtfertigung sich im Streit gegen die Sünde entfalten muß. Die Segnungen des sinnlichen Lebens werden mannigfach auf wahrhaft manichäische Weise mit dem alten Adam verwechselt, und so entstehn denn in Folge solcher Irrthümer lästerliche Versicherungen, z. B. man müsse auch dem alten Adam, oder in der Abbreviatur dem Alten, seine Nahrung gönnen. Dagegen wird Moses, der treue Knecht Gottes als Repräsentant des göttlichen Gesetzes beständig verkleinert, oft mit Insolenz behandelt, und in der Regel in der bösen Gesellschaft von Tod und Teufel eingeführt; der Gerechtfertigte versichert etwa: nun könne ihm Moses nichts mehr thun, und nicht der Tod, und nicht der Teufel. Hier lastet ein schwerer Irrthum auf der Auffassung des Evangeliums, der alle sorgfältigen Entwickelungen des Glaubenslebens nach dem Gesetz der Liebe, in den mannigfachen Stufen der Heiligung, nach den mannigfachen Gestaltungen und Beziehungen des Lebens, und nach der Methodik und Pädagogik des läuternden, erziehenden Geistes niederdrückt, hemmt und als bedenkliche Annäherungen an die Werkheiligkeit erscheinen läßt. So sind also hier schon im dogmatischen Lebensgrunde die Triebe des Separatismus niedergelegt. Durch die Art und Weise aber, wie Krummacher die Gemeine über das geistliche Amt emporhob, wie er sie denn z. B. einmal begrüßte mit den Worten: „Gemeine, die ich mit Ehrfurcht betrachte, die du kaum deines Gleichen hast, wenn du überhaupt deines Gleichen hast", hat sich allmälig in den Gemüthern eine Hemmung gebildet gegen die Rechte und gegen die Würde des pastoralen Lehramts; Viele haben sich als Kritiker über die Predigt gestellt, in der sie demüthig ihre Förderung suchen sollten, und die Geistlichen stoßen auf das Papstthum demokratisch bornirter Unfehlbarkeit und Stabilität, wenn sie nun einmal befreien, aufräumen, vermitteln wollen. Der ältere Krummacher hatte besonders noch in gewissem Maaß die Autorität, welche der Gemeine hätte förderlich werden können in theologischer Fortbildung und Läuterung; aber die neuere, gläubige Theologie war ihm durch seine Befangenheit verschlossen; er fand das Tiefste, Frischeste seiner Theologie in den Wunderlichkeiten der alten, allegorisirenden, holländischen Bibelauslegung. So brauchte also nur noch der liturgische Anstoß in der neueren Zeit hinzuzukommen, um die Verwirrung separatistischer Stimmungen recht in's Leben zu rufen. Hätte die Gemeine in dem Bewußtseyn der Synodalkirche gelebt, so hätte sie die Beschlüsse derselben auch in der Annahme der Agende und des allgemeinen Bettags als Gesetze betrachten müssen, die sie selber als eine so wichtige und geachtete Theilnehmerin an den

jedesmaligen Verhandlungen der Synode mitgemacht; sie hätte also nicht in den Widerspruch gerathen können, die Synoden mit zu halten, die Beschlüsse mit zu machen, und dann außer der Synode nur von ihrem kirchlichen Gegensatz dem Staate gegenüber zu wissen. Aber in ihrem Independenzgefühl war sie zu stark geworden, sie hatte sich gewöhnt, die kleineren Gemeinen und Synoden im Lande, mit denen sie eine Kirche bildet, zu übersehen, und so entschwand ihr denn immer wieder ihre nächste kirchliche Behörde, sie sah mit krankem Stolze nur die Königliche Macht, oder hohe Verwaltungsbehörden ihrer kirchlichen Stellung und Stimmung gegenüber. Wenn es wahr ist, was versichert wird, daß man in dieser Gemeine jetzt einen Unterschied macht zwischen einer aufgedrungenen und einer freiwillig angenommenen kirchlichen Ordnung und Liturgie, zwischen dem duldenden und dem freien Halten der Agende, so muß man auf's Höchste bedauern, daß eine solche Unklarheit und Verfinsterung in einer so ehrwürdigen Gemeine Halt und Stimme gewinnen konnte. So lange die Gemeine die Synodalbeschlüsse mitmacht, kann ohne unbegreifliche Inkonsequenz von Nachgiebigkeit gegen eine fremde Gewalt nicht die Rede seyn, wenn es sich von kirchlichen Akten oder Formen handelt, die von der Synode genehmigt sind. Könnte aber von einer solchen gewaltthätigen Einwirkung auf die Kirche die Rede seyn, so wäre es sehr sündlich in dem Falle sich mit dem Troste zu beruhigen, daß die Agende befohlen sey. Unsere Vorfahren hätten gewiß keine Beruhigung in dieser Unterscheidung gefunden; sie hätten sich bei unfreiem Gewissen nicht die Messe, nicht einmal das Interim aufdringen lassen. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen bürgerlichen Leiden, die der Christ um des Gewissens willen über sich ergehen lassen muß, und zwischen kirchlichen Handlungen, die er niemals als aufgedrungen vernehmen kann, ohne sein Gewissen zu beschweren. Wie kann ein so großer, schneidender Unterschied verkannt werden? Wenn diese Unklarheit schon in der Stellung des älteren Krummacher zu den jetzigen kirchlichen Ordnungen und Formen vorhanden war, so muß man es bedauern, daß er sein Gemüth nicht befreit hat durch eine entscheidende Erklärung, daß er nicht mit einem Akt persönlicher Größe seine Amtsführung beschlossen. Auf jeden Fall kann die innere Unfreiheit einer Gemeine in einer solchen Angelegenheit, und der daraus entspringende officielle Doppelsinn und falsche kirchliche Schein nur wie ein schädlicher Bann auf ihr lasten; und höchst betrübend ist es, wenn dann die edelsten Lebenskräfte unter separatistischen Zerwürfnissen verkümmern, weil die Gemeine die Lebensfreudigkeit, die Lebenswahrheit eines herzlich freien Cultus,

und die klare Offenheit einer reinen kirchlichen Stellung eingebüßt hat. Es läßt sich aber erwarten, daß der prädestinationische Antinomismus, welcher oben zur Sprache gebracht worden ist, unter solchen kirchlichen Verstimmungen immer noch wachsen und um sich greifen wird.

So führt uns die Dogmengeschichte dieser Abtheilung der Kirche unter der Betrachtung dieser dogmatischen Richtung mitten in die Gegenwart herein.

Allein die zuletzt erwähnten Schwierigkeiten führen uns wieder zu einem Rückblick auf den Cultus der hiesigen Lande. Es soll nur in der Kürze bemerkt werden, daß er im höchsten Grade einfach gewesen ist nach der Weise der reformirten Kirche. Der Choralgesang, die Predigt, und das freie Herzensgebet des Predigers machten die Bestandtheile desselben aus. Doch war die Predigt gewissermaßen in zwei Abtheilungen getrennt. Die Einleitung nämlich hatte ein größeres Maaß, als es den Forderungen der Rhetorik angemessen ist, sie hatte einen besonderen Text, der Auftritt genannt, sie war durch Gesang und Gebet von der eigentlichen Predigt geschieden, sie wird auch wohl jetzt noch von Landleuten am Rhein als „die kleine Predigt" bezeichnet. Doch war ein liturgisch feststehendes von alten Zeiten her vorhanden; das Mindeste war ein Kirchengebet zur Eröffnung des Gottesdienstes *). Die Abhal-

*) In der alten Kirchenordnung der ref. Gemeine für Jülich und Berg heißt es §. 93: „der Gottesdienst soll in den Kirchen mit Lesung eines, zweier oder mehr Capiteln nach Gelegenheit der Zeit und des Orts, neben den 5 Hauptstücken der christlichen Religion von einem dazu verordneten Vorleser, er sey Schuldiener, Aeltester, Diakonus, oder eine andre, gottselige bequeme Person angefangen werden. Ferner §. 99: „damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebet, indem sie des Predigers Sinn und Meinung nicht jedesmal erreichen, nicht irre werden, sollen die Prediger die gemeine Formel des Gebets, so den Agenden beigefügt, behalten, und ihren Zuhörern langsam und deutlich vorbeten. Setzen wir den Fall, daß jetzt eine ref. Gemeine von der neuen Kirchenordnung und eingeführten Agende independent zu werden begehrte mit der Berufung auf Gewissensnoth, so würde ihr kirchenrechtlich folgende Alternative entgegentreten. Entweder müßte sie auf das Statut der alten Kirchenordnung zurückkommen, um ein gesetzliches Bestehen zu haben, sie müßte also unter andern die Verlesung der fünf Hauptstücke, also auch der 10 Gebote, die ewige Verkündigung des „Moses" in ihre Liturgie aufnehmen, oder sie müßte sich erst eine neue rechtliche Existenz im Lande gründen durch Eingabe eines Bekenntnisses an den

tung desselben war jedoch später fast überall abgekommen. Für den Kirchengesang war ein Gesangbuch im Gebrauch, welches die Generalsynode für die Länder Cleve, Jülich, Berg und Mark angefertigt hatte. Die frühere Sammlung verband die Lobwasserschen Psalmen mit 150 Liedern, die spätere nahm die Psalmen Davids in der Versifikation von Jorissen auf, und fügte zu den 150 Liedern noch eine zweite Abtheilung hinzu, so daß die ganze Sammlung außer den Psalmen 374 Nummern umfaßt. Auch in der neueren Sammlung sind die Gemeinen vor der Einführung rationalistischer Lieder bewahrt geblieben, obwohl die Redaktion manches dürre, dürftige Lied um der Vollständigkeit in der Pflichtenlehre zu genügen, mit aufgenommen hat, und obschon die Verbesserungen der Lieder zwar nicht an die seichte Neologie in der Lehre, wohl aber an die des Geschmacks erinnern. Im Ganzen aber ging diese Kirche sowohl was ihre Liedersammlung als was ihre Prediger anlangt, so zu sagen nur durch die Anwandlungen der falschen Aufklärung hindurch mit einem entschiedenen Uebergewicht des fortdauernden Segens kirchlicher Rechtgläubigkeit. Aehnlich war es mit den lutherischen Gemeinen, die sich auch, was den Cultus betrifft, hier zu Lande gar sehr der reformirten Form angenähert haben. In vielen reformirten Gemeinen wird das reformirte Gesangbuch noch sehr beharrlich gegen das neue evangelische, welches unter dem Zusammenwirken der westphälischen und der rheinischen Synode entstanden ist, festgehalten. In der Elberfelder Gemeine singt man noch mit Vorliebe aus der älteren Sammlung der 150 Lieder, besonders aus den Psalmen. Was aber den Gesang anlangt, so ist der herrliche Segen und Klang der Gemüthstiefe, den einige Melodien haben, die von dem altreformirten Componisten Goudimel herrühren, wie z. B. die Melodie zu Lied 25 „Mein Lebensfürst" u. s. w., und Lied 44 „O Menschenfreund", und die Melodie zu Lied 61 „Ach was bin ich" ꝛc., — nicht in lebendiger Anerkennung geblieben; überhaupt hat man die Pflege des Chorals größtentheils den geringen Uebungen in der Elementarschule, und dem musikalischen Naturgefühl der Gemeinen überlassen. Man hat in der neue-

---

Staat, und Antrag auf Duldung. Diese Eingabe könnte aber weder von der Repräsentation, noch von dem Presbyterium ausgehen, da die Gemeine ja für den Augenblick gesetzlich nicht mehr existirte, sondern nur von denen, welche sie viritim unterzeichnen würden, und so wäre sie auch für diese nur bindend, nicht aber für diejenigen Gemeindeglieder, welche im Synodal-Verband bleiben wollten.

ren Zeit der reformirten Kirche oft von lutherischer Seite her den Vorwurf gemacht, sie habe wenig Bedeutendes auf dem Felde der Kirchenliederdichtung producirt. Es ist wahr: die reformirte Kirche ist nach ihrer Eigenthümlichkeit weniger gemüthlich und gesangliebend als die lutherische. Man sollte aber auch in Anschlag bringen, daß ihr die ältere Blüthe der neudeutschen Cultur, die sächsische, abgeht, so wie die Produktivität des schwäbischen Gemüthes. Der nordwestliche deutsche Charakter, der sich der reformirten Kirche vorherrschend zugewandt hat, ist überhaupt weniger poetisch, jedenfalls weniger gesangliebend. Die reformirte Kirche hatte aber auch ein strengeres Maaß für das Kirchenlied, wie die lutherische; sie ließ sich nicht so leicht alle möglichen Strömungen frommer Reimerei als Kirchenlieder aufdringen. Sie wußte aber wohl Perlen des gläubigen Gemüthes, wie das Lied der Churfürstin Luise von Brandenburg: „Jesus meine Zuversicht" sich anzueignen, auch brachen solche wahrhafte Geistesgesänge immer einzeln aus ihrem Innern hervor. Es war sogar ein schöner und reicher Liedersegen, daß sie auf einem sehr kleinen Raume drei große, und fruchtbare Kirchenliederdichter, Joachim Neander, Lampe und Tersteegen hervorbrachte, Glaubenssänger, deren Lieder bei manchem Geschmackswidrigen sich oft zu einer köstlichen lyrischen Hoheit, Tiefe und Reinheit erheben, und voll Geist und Leben sind; reich an Feuer des Gemüthes, Schmuck der Anschauung und Licht und Kraft der Erfahrung. Es war aber wieder ein eigenthümlich demokratischer Zug, daß die Gemeinen, oder vielmehr wohl in diesem Falle die Pastöre, dem tiefsten unter den dreien, dessen Lieder oft unter der feiernden Innigkeit gottseliger Stimmungen einen hohen Grad klassischer Reinheit und Schönheit gewinnen, dem heilsfrohen Tersteegen, in die mystischen Tiefen seiner inneren Sabbatfeier und Gottesfreude nicht folgen mochten. Auch in die erwähnte neuere Sammlung reformirter Kirchenlieder wurden Tersteegens Gesänge nicht aufgenommen, während sehr mittelmäßige aus der lutherischen Kirche mit aufgenommen wurden. Darin hat aber auch schon die ältere reformirte Kirche ihre evangelische Freisinnigkeit, ihre Hinneigung zur Union öffentlich beurkundet, daß sie in ihrer Sammlung keinen Unterschied machte zwischen lutherischen und reformirten Liedern, daß sie namentlich Luthers Lieder auch im Titel mit ankündigte, und so zu sagen an die Spitze stellte.

Die Verfassung der hiesigen Landeskirche war bekanntlich in dem größeren, dem reformirten Theile, die reine und ausgeprägte Presbyterial-Verfassung, wie sie sich unter Calvins Wirksamkeit

zu Genf besonders ausgebildet hatte. Doch kam sie nicht unmittelbar von Genf in die reformirten Gemeinden dieser Gegend, sondern durch die englischen Presbyterialen, die sich in der Genfer Kirche oder nach derselben gebildet hatten, und nun aus ihrem Vaterlande vertrieben im Jahre 1554 als Flüchtlinge in den clevischen Ländern Aufnahme fanden, und namentlich zu Wesel und Duisburg Gemeinen konstituirten. Das Nähere hierüber findet man in der Einleitung des Werkes von Snetlage, betitelt: „Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark ꝛc. Leipzig, Tauchnitz 1837.“ — Auf einer Generalsynode zu Wesel 1568 wurde der Beschluß gefaßt, daß die Kirchen dieser Länder keine Episkopal-, sondern Presbyterial-Kirchen seyn sollten, daß man weder Bischöfe noch Superintendenten zu Vorgesetzten haben, dagegen jährlich Classen und Synoden halten wolle, um über kirchliche Angelegenheiten zu handeln. Diese Verfassung wurde auf einer großen Synode zu Emden 1571 in's Einzelne ausgebildet, und festgestellt. Die ausführliche Darstellung dieser kirchlichen Verfassung findet man in den Kirchenordnungen, welche die angeführte Sammlung mittheilt; auch in der neuen Kirchenordnung spiegelt sie sich noch deutlich genug ab. Zwar wurden die betreffenden Kirchenordnungen von der katholischen, pfälzischen Regierung nie förmlich anerkannt, aber eben so wenig faktisch beseitigt, von der Brandenburgischen Regierung aber wurden sie nach dem Jus episcopale landesherrlich genehmigt und bestätigt.

Nach dieser Verfassung regiert die Kirche sich selbst; ihr Regiment erneuert sich stets aus ihrem eigenen Leben. Die Gemeinen wählen sich ihre Prediger selbst; ihre Verwaltung geben sie sich in ihren Presbyterien, in dem Collegium ihrer Aeltesten, Kirchmeister und Diakonen. Es war eine Ungenauigkeit der älteren Verfassung, daß das Collegium der Presbyter, das sogenannte Consistorium, sich durch sich selber ergänzte und fortsetzte, indem es die neu eintretenden Mitglieder aus der Gemeine wählte; ja selbst die größere Gemeine-Vertretung, die der Regel nach feststehend aus allen Gemeidegliedern, die im Consistorium gewesen waren, und noch waren, bestand, wurde in einzelnen Gemeinen sehr inkonsequent von dem Presbyterium gebildet. Die Presbyterien verwalteten die Kirchenzucht, und das Kirchengut, sie erwählten aus ihrer Mitte Deputirte, welche mit den Predigern die Classen besuchten, in welche die einzelnen Gemeinen bezirksweise zusammen gefaßt waren. Die Classen standen unter der Leitung des Inspektors. Von den Classen aus wurden die Provinzialsynoden beschickt durch die Inspektoren, denen Aelteste und Prediger als

Deputirte beigegeben wurden; die Provinzial=Synoden beschickten die General=Synode. Die Provinzial=Synode war die leitende Behörde in Betreff der Lehre, der Katechismen, der Liturgie und Agende, der Gesangbücher; sie war die höhere Instanz für die Prüfung der Candidaten, welche von den Classen verwaltet wurde. Es ist wohl ausgemacht, daß die Erhaltung des kirchlichen Lebens und der Anhänglichkeit der Gemeinen an den kirchlichen Glauben in der kritischen Zeit mit der alten Presbyterial=Verfassung genau zusammenhängt, und theilweise als ein Segen derselben betrachtet werden kann. Dagegen hat aber auch diese Verfassung selbst die nachtheiligen, lähmenden Einwirkungen der Zeit erfahren. Es war natürlich, daß diese so wesentlich kirchliche Form der Kirche mit dem inneren Leben derselben in der innigsten Wechselwirkung stehen mußte. So wie nun das Leben sich verminderte, so verkümmerte auch die Form; und zuletzt war die Presbyterialverfassung hin und wieder bis zur Carrikatur versunken.

Man könnte die Kirchengeschichte der hiesigen Länder nach dem wechselnden Typus der Pastöre in verschiedene Perioden *eintheilen*, weil die Pastöre hier immer den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens dargestellt haben. In der ersten Periode, die mit der Reformation beginnt, treten die tapfern Glaubenszeugen auf, Clarenbach an der Spitze. Manche unter ihnen sind vom Lesen der Messe zur Predigt des Evangeliums übergegangen, obschon freilich bisweilen fortgerissen durch den evangelischen oder protestantischen Drang ihrer Gemeinen. Es ist eine Zeit, da die Kirche unter manchen Verfolgungen in der Blüthe und Kraft steht. Die Synoden werden bisweilen noch auf einsamen Höfen gehalten. — Die zweite Periode ist die der orthodoxen Zeloten; es werden vorherrschend Controverspredigten gehalten; es bekämpfen sich die katholischen und evangelischen Prediger, die reformirten und lutherischen; gegen Sektirer und Heterodoxe zieht man donnernd zu Felde. Die dritte Periode ist die der gesetzlichen Zuchtmeister der Gemeinen. Sie beginnt mit dem Zurücktreten des dogmatischen Eifers und Lebens in der deutschen Kirche. Während sich in dem größeren Gebiet der deutschen Kirche das vorwiegende kirchliche Interesse nun auf die Ausbildung der Moral wirft, offenbart es sich hier in einer mehr kirchlichen, und weniger geistigen Fassung, nämlich in der aszetischen Pädogogik, mit welcher die Geistlichen über ihre Gemeinen walten. Sie ziehen die Bande der Kirchenzucht, die man in der Periode des orthodoxen Zelotismus mehr vernachläßigt hat, straffer an; sie fegen die Wirthshäuser während des Zwischengesanges beim Morgengottesdienst, sie fahren

oft wie Gespenster mit Geisterschrecken zwischen die Tanzenden, die einen Kirmeßball halten. Wo ein Schwarzrock in der Nähe gewittert wird, da stieben die jungen Burschen sogar von der Kegelbahn auseinander. So haben sich manche ein terroristisches Gedächtniß in ihren Gemeinen gestiftet, das auf Enkel und Urenkel übergeht. Unter diesen Zuchtmeistern sind selber schon manche dem Dienste des fleischlichen Wesens verfallen. Die Corpulenz gehört allmälig zu den stehenden Prädikaten eines Pastors. So ist also das Aergerniß vielfältig doppelt. Der Bauer wirft dem Geistlichen vor, sein Motto sey dieses: „thut nach meinen Worten, aber nicht nach meinen Werken.“ — Jetzt kommt die Zeit des Rationalismus, der Revolution. Nur hin und wieder wagt sich in dieser Landeskirche der Rationalismus offen auf die Kanzel. Wie er aber als Unglaube gemieden wird, so wird er auch als Anregung zur Prüfung, zur Läuterung und Vermittelung des Dogma gemieden. Die Geistlichen helfen sich über die Calamität hinweg, indem sie den Rationalismus vor ihren Gemeinden möglichst ignoriren, während sie selber oft heimlich von ihm angebissen sind. Sie machen den wissenschaftlichen Geisteskampf nicht gehörig durch. Unterdessen bringen die Kaufleute in der Gegend von Remscheid und Lennep, die ihre Reisen nach Frankreich machen, den Voltaire mit, oder doch Voltairesche Ansichten, in den Gemeinen von Wald und Solingen werden die Aufklärungsschriften von Bahrdt von den Schmiedearbeitern neben den Ambos gelegt, und unter der Arbeit gelesen; Volney spuckt durch die schönen, wohlhabenden Bauergegenden von Mettmann und Homberg. Die Franzosen sind gekommen; mit dem pfäffischen Terrorismus hat es ein Ende. Das merken die Pastöre, aber sie merken nicht, daß sie den Beruf hätten, sich der Zeit geistig zu bemächtigen. Das Wupperthal nimmt die Segnungen der formellen Fortbildung auf; im Dogmatischen, im Substantiellen zeigt sich, abgesehen von einzelnen Ausnahmen kein wesentlicher Fortschritt, nur einmal nimmt es in dem Ablassen von der confessionellen Härte einen bedeutenden Aufschwung, und dieser Aufschwung befestigt sich, verewigt sich im glücklichsten Momente in der Union, mit welcher die Unterbarmener Gemeine aus reformirten und lutherischen Lebensstoffen geboren wird. Man nimmt in diesem Garten des Segens wenig Notiz, zu wenig von dem, was im Ganzen der Kirche vorgeht, und so ist die Gegenwart geborgen, die Zukunft gefährdet. Ja auch die Gegenwart ist schon zertheilt, denn der Unglaube, und eine vielfach unsittliche Weltlichkeit schlagen frei ihr Lager auf neben dem Lager der Kirchlichkeit und der aszetischen Strenge. Hier bleibt der geistliche Stand

durch bedeutende Persönlichkeiten und durch die Stimmung der Gemeinen in hohem Ansehen; allein weit und breit im Lande fühlen sich die Geistlichen von einem heimlichen Hauche der Verachtung angeweht, der stärker zu werden droht, wenn sie ihre terroristischen Uebergriffe in das Gebiet der Polizei fortsetzen. Sie merken, daß sie dem Zeitgeiste eine Versöhnung schuldig sind, aber ihm die rechte zu bringen, den Segen der frommen Forschung, der Neugestaltung und Begründung der dogmatischen Ansichten, den Segen einer reiferen christlichen Lebens- und Sittenlehre, den Segen geistiger Bewährung und Bewachung gegen die Ansichten des Materialismus, gegen die Grundsätze der Revolution, dazu sind sie nicht im Stande. Sie thun also, was sie können, sie begütigen, sie beschwatzen den Zeitgeist; sie zeigen ihm, daß sie liberal geworden sind, und dem Gelächter der Lebenslust nicht mehr abhold, — sie suchen ihn zu unterhalten, zu erfreuen. So entsteht die vierte Periode, nämlich die der guten Gesellschafter. Wo die Gemeinen laxer sind, wo wenig kirchlicher Lebensernst zurückgeblieben ist, da werden die Prediger mitunter selbst Kartenspieler in der Societät, und Zechbrüder, die auch Samstags Abends ihren Platz in der Gesellschaft nicht verlassen. Dieser Unfug aber hat in der Kirche des bergischen Landes, im Jülichschen und Clevischen sich kaum hin und wieder einmal dürfen blicken lassen, und nie hat er im allgemeinen Urtheile des Volkes Duldung, oder auch nur Billigung gefunden, wie dieß in manchen andern Gegenden der Fall war. Vielfach aber war der Geistliche zum ersten, zum anerkanntesten und beliebtesten Anekdotenerzähler in den geselligen Kreisen, denen er angehörte, geworden. Bei kirchlichen Hausfesten, oder bei Gemeindefesten, oder bei Visiten würzte er vielfach die Unterhaltung durch tausend schöne Stücke und Späße, die er zu erzählen wußte. Manche aus dieser betrübten Periode haben darin eine wahre Virtuosität, ein Renommée erlangt. Nur in der Gesellschaft von Pietisten, oder altkirchlich ernsteren Personen wurde dieser fröhliche, plaudernde Anekdotengeschmack, der den tiefen Ernst einer großen Zeit vielfach verkannte und vertuschte, einigermaßen befangen, und in Bande gelegt. Allmälig kamen dann die Mahnungen der neuen Zeit; es begann eine fünfte Periode, in welcher die ernsten Glaubensprediger, die Gott Lob nie ausgestorben waren in der Kirche, sich wieder vermehrten, und mit ihrem Glaubensleben regte sich auch wieder der Geist und Trieb der Wiederbelebung der alten kirchlichen Verfassung.

Während sich aber der Lebensgeist und Trieb der Erneuerung der alten Presbyterial-Verfassung nur erst dunkel regte, während die Regungen desselben vielfach mit einer großen Unkunde über den

Organismus dieser Verfassung behaftet und mehr independentische Wünsche als synodalische Gedanken waren, während die Kirche sich also verspätete, ihre Verfassung in einer markirten, bestimmten gesetzlichen Lebensform darzustellen, kam von einer andern Seite her der Staat, und erbaute seine unter andern politisch-kirchlichen Verhältnissen erwachsenen Institute über dem erstorbenen Kirchenwesen dieser Länder auf.

Wie kläglich war die kirchliche Verfassung in den Tagen der Fremdherrschaft immer mehr verfallen. Sie lebte freilich immer noch fort; aber nicht so sehr in dem lebendigen Bewußtseyn der Gemeinen und Geistlichen, oder in dem lebendigen Festhalten der Urkunden, der gesetzlichen Institutionen, der geschichtlichen Erinnerungen, als vielmehr in dem dumpfen Zustande eines Verhaltens nach der alten Observanz, die sich unmerkbar veränderte. Die Kirchenzucht verfiel in vielen Gemeinen, doch blieben in vielen andern ehrwürdige Ueberreste und Grundzüge derselben vorhanden. Auf den Classen und Synoden trat die ursprüngliche Bedeutung der Aeltesten immer mehr zurück; die Geistlichen ließen sich's selten einfallen, sie zur lebendigen Mitwirkung zu ermuntern, größtentheils führten sie das Wort, als wenn sie allein da gewesen wären. Für Viele waren die Synodalfestmahle, und bei diesen der „Consistorialvogel" die Hauptsache. In der Zeit der ärgsten Verkennung des Kirchlichen wurde in Wald eine Synode in einem Carrikaturbilde als ein Saufgelage dargestellt. Doch gab es bessere Synoden; allein der Zeit gewachsen waren sie wohl nicht. Es zeigten sich höchst auffallende Proben davon, daß man die Presbyterialverfassung auch als Ideal einer schöneren Zeit in bestimmten, klaren Umrissen nicht deutlich mehr erkannte. Als im Jahre 1814 der provisorische Gouverneur von Solms-Lich nach der provisorischen Besitzergreifung des Bergischen eine Consistorialverfassung einzuführen beabsichtigte, durch welche die bisherige Presbyterialverfassung aufgehoben werden sollte, und unter andern der Pastor Weber bei der reformirten Gemeine zu Elberfeld zum Consistorialrath ernannt wurde, da beeilte sich das Presbyterium dieser Gemeine, als Deputation in pleno im feierlichen Zuge dem neuen Consistorialrath seine Glückwünsche darzubringen. Der Kaiser Napoleon rief auf der linken Rheinseite die Consistorialkirche in's Leben, indem er die Presbyterial-Verfassung umstürzte. Das Wesentliche dieser neuen Verfassung war ein hierarchischer Grundzug. Die Geistlichen, in Verbindung mit den Notabeln, bildeten die kirchliche Gewalt. Den Gemeinen wurde das Wahlrecht genommen; sie hatten in der Folge drei Subjecte zu präsentiren,

von denen dann die Synoden, d. h. die Geistlichen in Verbindung mit den Notabeln, Einen zum Pfarrer zu ernennen hatten. Nun war es freilich schwer, in Verfassungs- und Formsachen den Bestimmungen des Kaisers Napoleon entgegenzutreten. Die Geistlichen mußten also wohl in diesem Falle sich die Rechte der Gemeinen aufdringen lassen. Aber wenn sie die wahre Lage der Sache erkannt, diese Anordnung der Consistorialkirche als eine Bedrückung der Presbyterial-Verfassung empfunden hätten, dann hätte es nahe gelegen, die ihnen übertragenen Rechte wenigstens im Geiste der Synodal-Verfassung zu verwalten. Es hat aber öfter Fälle gegeben, wo sie gegen den Wunsch, gegen das Resultat der meisten Stimmen einer Gemeine einen solchen aus der Dreizahl zum Pfarrer ernannten, der nur wenige Stimmen, wenigstens nur die Minorität hatte. So beseitigte noch vor einigen Jahren eine Synode das Resultat der meisten Stimmen bei einer Wahl, die zu Gunsten eines der jüngeren Krummacher entschieden hatte, wobei wahrscheinlich die Animosität gegen diesen Namen auf eine sehr unbillige Weise mit in's Spiel kam.

Man kann also nicht sagen, daß die preußische Regierung ein blühendes Kirchenwesen hier zu Lande vorfand. Sie fand die Verwaltung des Kirchengutes auf eine bedenkliche Weise durch Connivenzen und Willkürlichkeiten der Geistlichen und Presbyterien gefährdet; hier und da durch Sorglosigkeiten oder gar Veruntreuungen zerrüttet. Sie fand ein von der Kirche sehr vernachläßigtes Schulwesen vor. Für Schulbauten, Schullehrerbildung, Schulordnung war sehr wenig geschehen. Und wenn sich hier und da strebsame Schullehrer emporschwangen, und Größeres, Zeitgemäßeres leisteten, so wurden sie von den Geistlichen mit mißtrauischen und verdächtigenden Blicken angesehen. Solche waren freilich mitunter heterodox, neologisch; aber da hätte die Kirche doch den Beruf gehabt, wenigstens ihre formellen Leistungen zu würdigen, und dankbar sich anzueignen, und ihre religiösen Abweichungen durch eine höhere Intelligenz zu überwinden, wenigstens die theologische Wechselwirkung nicht zu meiden. Aber in dieser Beziehung war die Kirche schwach geworden. Die Candidatenprüfungen, welche die Synode verwaltete, standen schon lange in üblem Ruf. Nepotistische, gevatterschaftliche Rücksichten mengten sich vielfältig in den Rath der Examinatoren; die Anforderungen waren dürftig, die Sentenzen lax. Bei alle dem gab es Jahre, wo höchstens ein oder zwei Candidaten innerhalb des Bezirkes mehrerer Classen zu finden waren; so wenig war die Zeit in ihren Bestrebungen der Kirche hold. In allen diesen Be-

ziehungen kam mit der preußischen Regierung ein reformatorischer Segen über die Kirche dieses Landes. Die Verwaltung wurde regulirt, das Kirchengut durch genaue, oft strenge Aufsicht gesichert. Das Schulwesen gewann jetzt erst den Aufschwung, den die neue Zeit im Allgemeinen sonst genommen hatte. Die Seminare zu Mörs und zu Neuwied wurden die Bildungsstätten der Lehrer. War die Begeisterung dieses sich nun erst ausbildenden Standes oft mit Arroganzen verknüpft, so nahmen das viele Pastöre zu schwer; sie wußten es wenigstens nicht genug als Entwickelungskrankheit zu dulden, und jedenfalls die Hebungen des Schulwesens nicht unbefangen genug zu schätzen. Das Candidaten-Examen hob sich und gewann wieder Ansehen im Lande; gleichzeitig wurde ein theologischer Bildungsheerd in die Mitte der Landeskirche gelegt, dessen Großartigkeit die ehemalige Universität Duisburg bei weitem überragte. Kein größerer Segen konnte von Seiten des Staates dieser Kirche, gerade dieser, gebracht werden, als das Institut einer kirchlich gläubigen, wissenschaftlich hochgebildeten und tiefgehenden Fakultät. So hatte also die Kirche dem Staate für mannigfache segenbringende Einwirkungen und Förderungen zu danken.

Demnach entstanden allmälig unter den Einwirkungen des Staates Verstimmungen, die sich im Laufe der Zeit theilweise vermindert, theilweise aber auch vermehrt haben. Man ließ vor allen Dingen die Examina gelten, mit denen das neue Kirchenregiment begann; weil man ein Bewußtseyn davon haben mochte, daß in dieser Beziehung die Presbyterial-Verfassung eines Succurses ganz besonders bedürfe. Es war eine schöne Zeit der evangelischen Hoffnung und Liebe, da man auch auf die Anregungen der Union, die von dem seligen Könige, Friedrich Wilhelm dem Dritten, ausgingen, mit Freuden einging. Nun aber verordnete der Staat den Gebrauch des Talars statt des alten, auf dem Rücken schwebenden Mantelstreifens; jetzt ahndete man den Conflikt verschiedener Principien, den man bei den Nöthigungen, nach welchen die Geistlichen den Mantel eines reicheren Studiums über ihre theologische Blöße werfen mußten, nicht bemerkt hatte. Also mit dem Talar und Barett fing die eigentliche Verstimmung an. Darauf folgte später in starker und wirklich drohender Steigerung der höheren Maaßregeln die Ankündigung der Agende, der großen Agende. Man kann mit Fug behaupten, daß hier zu Lande der Widerspruch gegen diese ein allgemeiner war. Gemeinen, die keine Idee von Liturgie hatten, sollten auf einmal die ausführlichste annehmen, Reformirte, welche noch jede Einführung irgend eines Bildes in die Kirche als eine Ueber-

tretung des zweiten Gebotes, nach dem Ausdruck des Heidelberger Catechismus, als eine Einführung stummer Götzen, verwarfen, sollten plötzlich das Cruzifix in Mitten der Lichter auf ihren Communiontisch gestellt sehen, den sie, aus Furcht vor der Annäherung an den Meßdienst, nicht einmal Altar genannt wissen mögen; evangelische Geistliche, die gewohnt waren, warme, oft innig glühende und dem Zeitverhältnisse angemessene Herzens-Gebete zu sprechen, sollten sich an die kleinen, zerstückelten, mitunter äußerst trockenen und kühlen Abschnitte der Agende halten; wo Alles tiefster, der Kunst sogar entfremdeter Lebensernst gewesen war, da sollten auf einmal die „Aufführungen" der musikalischen Liturgie, der Chöre erscheinen. Auch war es in einzelnen Gemeinen, wo man schon den Gesang selbst als einen sehr untergeordneten Bestandtheil des Gottesdienstes betrachtete, neben dem hohen Vorrecht, das man der Predigt eingeräumt hatte, wo man auch die orthodoxeste, ja die gläubigste Predigt für bedenklich heterodox halten würde, wenn sie nur 30 Minuten etwa währte, wo die Prediger eine Stunde und darüber hinaus predigen müssen, um dem verlangten liturgischen Bedürfniß der Zuhörer zu genügen, — in solchen Gemeinen war es eine sehr drückende Neuerung, daß die Predigt sich neben der Agende auf den Zeitraum einer halben Stunde beschränken sollte. Und nun sollte gar die kleine Predigt, der Auftritt, ganz wegfallen. Der Widerspruch gegen die ausführliche Liturgie hatte zur Folge, daß die kleine, der Auszug, zur Einführung vorgelegt wurde. Nach der Provinzial-Synode, welche im Jahr 1830 zu Cöln gehalten wurde, hieß es, die Gemeinen hätten die Aussicht, daß ihnen gegen die Annahme der kleinen Agende die alte Presbyterial-Verfassung von neuem werde bestätigt werden. Viele beruhigten sich in dieser Aussicht, manche ließen die Sache unter fortwährender Verstimmung an sich herankommen. Als nun aber endlich im Jahre 1835, nahe vor Ostern, die Agende kam, als sie durch die Superintendenten den Gemeinen zugesandt wurde mit dem Befehl, die Liturgie solle schon am Osterfeste gebraucht, überhaupt die Agende sofort eingeführt werden, da wurde die Verstimmung wieder allgemein, mit Ausnahme weniger Gemeinen, weil die Ausstellungen, welche die letzte Provinzial-Synode gemacht hatte, in einzelnen bedeutsamen Punkten nicht berücksichtigt worden waren, so daß also die Agende noch nicht als eine kirchliche Form betrachtet werden konnte, welche die Provinzial-Synode sich angeeignet. Seit jener Zeit nun hat sie nach dem Wechsel einzelner Maaßregeln und Aussichten sich bald vermindert, bald gesteigert. So wie jetzt die Sachen stehen, kann man wohl sagen,

daß die Majorität der Gemeinen sich befreundet hat mit der Idee einer Landeskirche, in welcher die Consistorial=Verfassung mit der Presbyterial=Verfassung auf eine schwierige, aber schönen Hoffnungen Raum gebende Weise verknüpft ist, daß aber die Gefahr der Entstehung eines bedeutenden antinomistischen Separatismus, einer Confessions=Sekte des Ultracalvinismus keinesweges als überwunden zu betrachten, vielmehr durch den letzten Akt der Regierung bedeutend gesteigert worden ist.

Daß nun ein bedeutender Theil dieser Verstimmungen auf großer Unklarheit beruht, haben wir bereits angedeutet. Man eifert vielfach ganz in's Blaue hinein für die Freiheit der Kirche gegen die Eingriffe des Staates. Es dient zur Unterhaltung, zur Förderung lokaler, sporadischer Stimmungen und Enthusiasmen. Eins verkennt man aber vielfach, nämlich die Lage der Sache, die Schwäche der kirchlichen Verfassung, wie der Staat sie vorgefunden, wie sie zum Theile noch fortdauert. Wenn man die Sache nicht anders sehen mag, wie sie ist, so haben die meisten Gemeinen, die der Synodal=Kirche inkorporirt sind, sehr wenig von jenem Stoff, aus welchem eine wahre Presbyterial=Verfassung gemacht wird. In den meisten Gemeinen und in vielen Predigern liegt eine sehr starke Inklination, der Verwaltung des Staates sich hinzugeben. Der Schreiber dieser Zeilen hat sogar übermäßige Eiferer für kirchliche Gerechtsame mehrfach darüber betroffen, daß sie in solchen Fällen die Entscheidung der Regierung einholen wollten, wo die kirchliche Verwaltung in sich selber Berechtigung und Competenz hatte, einmal ist es ihm selber durch Unbedachtheit begegnet. Man kann fest überzeugt seyn, wenn der Staat den Gemeinen bewilligte, daß sie sich in einer unbedingten Presbyterial=Verfassung selber verwalten dürften, so würde man das traurige Beispiel eines restituirten, aber innerlich haltungslosen Haushälters erleben; durch Suppliken, Berichte, Advokationen und dergleichen Hingebungen würden die meisten Gemeinen in dem Zeitraume von einigen Jahren dem Staate mehr verfallen seyn, als sie es jetzt sind. Man sollte doch bedenken, daß ein Status quo gesetzlicher Formen nur auf einem entsprechenden Status quo der zu Grunde liegenden Kraft beruhen und sich halten kann. Was kann es fruchten, wenn der Einzelne in Sachen seiner Societät etwas will über das Maaß der Kraft hinaus, welche seiner Societät gegeben ist? Das ist die Grundregel der Synodal=Ordnung, wie sie den Einzelnen bindet: wenn die Synode stark ist, so bin ich, ihr Mitglied, auch stark; ist die Synode schwach, so bin ich auch schwach. Bei der Synode habe ich meine Ueberzeugung und

meine Kraft redlich einzusetzen; was dann Resultat ist, dabei habe ich mich zu beruhigen. Fühlt sich eine Gemeine in der Synode stark im Geiste, in der geistlichen Freiheit, so muß sie wissen, ob sie ihre Kraft bei dem Synodal-Verbande mit einsetzen will, oder nicht. Im ersteren Falle muß sie es sich gefallen lassen, daß ihre Kraft in einer schwächeren Masse sich unendlich abschwächt, daß ihr Votum hundertfach durch die anderen Vota bedingt und modifizirt wird. Im letzteren Falle hat sie den Staat um Duldung ihrer neuen Stellung anzusprechen. Das aber ist Unklarheit, Doppelsinn und Unredlichkeit, wenn sie fortfährt, im Synodal-Verbande die Gesetze mit zu machen, und anfängt, in ihrem Gemeindeleben diese Gesetze zu brechen, und dieß ist zwiefach verwerflich, **wenn die Gemeine sogar durch eine größere Anzahl von Deputirten bei der Kreis-Synode vertreten ist, als jede andere.** Hätte man aber allezeit die Schwäche des Gesammtverbandes mit erwogen, so hätte man die Gegenwart besser verstehen lernen, und echauffirte Worte sparen können, um redlich die gegebenen Kräfte bei der Gesammtheit einzusetzen. —

Wie aber einerseits die presbyteriale Kraft der Provinzial-Synode vielfach überschätzt wurde, so blieben andererseits auch die Rücksichten, welche der Staat auf die hiesigen kirchlichen Landesverhältnisse nahm, vielfach unbeachtet. Es war in manchen Fällen so, als hätte der Staat sein Anrecht, personas gratas zu bezeichnen für bedeutende kirchliche Aemter, mit der Kirche ausgewechselt, und ihr dieses Recht in hohem Maaße bewilligt. — Eine noch bedeutendere Conzession war die Wiederherstellung der alten Kirchenordnung von Seiten des Staates, besonders wenn man bedenkt, daß durch diese Kirchenordnung vielen Gemeinen in den Rheinlanden, die sonst ganz an die entschiedensten Abhängigkeitsverhältnisse gewöhnt waren, zum ersten Male die Gerechtsame der Presbyterial-Verfassung in den Instanzen des Gemeindelebens und Klassikallebens geschenkt wurden.

Es scheint, daß viele der Verstimmten diese Conzessionen noch nicht zur Genüge mit Dank erkannt haben. Am bedauerlichsten bleibt aber immer die Verkennung der Synodalordnung selbst. Wenn man dasselbe Institut, wofür man eifert, im Eifer überrennt, wo will das hinaus. Hier ist die Synode — vom Staate durch Commissarien beschickt, und als eine gesetzgebende Behörde für das Innere des kirchlichen Lebens anerkannt, von den Gemeinen beschickt durch Deputirte, und also die Gesetzgeberin der Gemeinen. Diese Synode dekretirt die Annahme der kleinen Liturgie; wer sie also verwirft, oder mit einer Unfreiheit annimmt, die auf evangelischem Boden

verwerflich bleibt, der hat's mit der Synode zu thun. Wenn der Staat ihn nöthigt, die Statuten der Synode zu halten, so geschieht es in dem Sinne, daß er jede Confession verweisen muß, sich selber treu zu bleiben, weil er sie nur so anerkennt, wie sie sich ihm in ihren Statuten zu erkennen gegeben hat. Wenn also die Provinzial-Synode die Agende angenommen hat mit der kleinen Liturgie, so sollte doch keine Gemeine so über diese sich hinausgestellt dünken, daß sie wähnen dürfte, es mit dem Staate oder mit dem König zu thun zu haben, besonders, da sie ja selber auch als Gesetzgeberin in dem Rathe der Provinzialsynode mit gesessen hat, und also sich selber in's Gesicht schlägt, wenn sie die Beschlüsse der Provinzial-Synode verwirft. Und wenn diese die vier Provinzial-Bettage abgeschafft, und dagegen den allgemeinen Landesbettag eingeführt hat, wie kann man in der Verdunkelung dieses einen Bettages durch Arbeiten und Glossen eine Aeußerung der kirchlichen Freiheit finden? Man betrübt die Provinzialsynode, am meisten also die erste Kreis-Synode, in der Provinzialsynode, am meisten also abermals die erste Gemeine in dieser Kreissynode. Das sollte man vermeiden, sich selbst zu widersprechen, denn Christengemeinen sollen nicht von einer Confusion zur andern sich selbst benebeln, sondern von einer Klarheit zur andern verklärt werden. Freilich wäre es denkbar, daß die Provinzialsynode als unfrei erschiene. Aber dann wäre es unredlich, sie freiwillig zu beschicken. Oder es wäre denkbar, daß sie in den entscheidenden Momenten zu diplomatisch wäre; mehr geübt in der Verhüllung, als in der Vermittelung, in der wahrhaften Versöhnung der Gegensätze. Aber dann sollte man doch zu den Felslöchern der Tauben, zu dem redlichsten Aussprechen der Besorgnisse, der Bedenken, der Schwierigkeiten, der Hindernisse seine Zuflucht nehmen. Wenn man aber die Entwicklung, die Fahnen und Aussichten der Landeskirche verlassen wollte, so müßte man sich klar gemacht haben, aus welchem Gewissensdrang, — mit welchen speciellen Dogmen, — mit welchen Genossen des Glaubens, — mit welchen Garantien der Geistesfreiheit und Entwickelung man einen solchen Separatismus wagen wollte. Der Separatismus der Altreformirten in Holland fing mit der Geltendmachung der Dortrechter Symbole und mit Zerreißung der neuen Gesangbücher an; später wurden Männer, wie da Costa, Cappadoce, Le Clerc und Andere, von den Exaltirten als „Ahitophels," als Verräther an der Sache der Kirche, bezeichnet; so ergeht es oft ehrwürdigen Männern, welche den Zug demokratischer Beschränktheit und Exaltation eröffnet haben in dem schönen Wahne, die Stimme des erregten Volkes werde als Gottesstimme sich bewähren.

Freilich wird zur Vergeltung der Unbilde nicht gerade ein heller, schöner Sonnenstrahl erfordert; die wildeste Donnerwolke, der trübste Sturm kann dazu von Gott erkoren seyn. Der Staat, nach der Kraft seiner modernen Entwickelung, wird immer in Gefahr seyn, die Kirche, die schwache, und doch in ihren tiefsten Gründen so starke, so unüberwindliche Kirche, zu verkennen. Auch da, wo das Rechtsgefühl der Kirche weniger bewußt im Grunde der Gemüther liegt, kann es schnell erwachen, und in großer Kraft offenbar werden. Dafür hat die neueste Zeit bedeutende Beispiele geliefert. Hier aber steht die Sache noch anders; hier spricht sich ein **historisches** Recht, ein, wenn auch latentes, dennoch in Observanzen, Stimmungen und Lebenstrieben fortzuckendes, fortlebendes, wiederauflebendes Recht, ein Bewußtseyn der Freiheit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten auf das Entschiedenste aus. Die Einwirkungen des Staates auf die Kirche aber haben oft mehr schließen lassen auf ein philosophisches System, welches die wesentliche Natur der Kirche ganz ignorirt, und den Staat zur alleinigen Form der religiös sittlichen Gesellschaft erhebt, als auf die Ahnung und Anerkennung, daß die Kirche ein ihrer Natur nach wesentlich freies Gebiet sey, daß sie sich überall durch den Rücktritt ihrer Glieder in das Spiritualistische oder in das Martyrthum allen Gewaltthätigkeiten von außen mit königlicher Würde entziehen könne. Die Agende selbst, als Erbauungsmittel der Gegenwart, hat der Kirche nach der Fülle ihrer Lebenskraft vorherrschend als eine gesuchte, halb politische Form erscheinen müssen, in so fern sie in ihrer Composition den Eindruck einer künstlichen Zusammensetzung, in einzelnen Stücken aber den Eindruck kühler, mehr kirchlich orthodoxer, als glaubensfreudiger, inniger Stimmungen zurückläßt. Am meisten aber wurden die Verstimmungen und Besorgnisse der Kirchlichgesinnten genährt durch die Verfügungen, welche in kirchlichen Angelegenheiten oft zwischen den Provinzial-Synoden und ohne Rücksicht auf dieselben, und doch mehr oder weniger in's Innere eingreifend erschienen. Man fand es verletzend für die kirchliche Freiheit, daß die Agende den Gemeinen zugesandt wurde zur Einführung, ohne daß einzelne Anstöße, welche die Cölner Provinzial-Synode in derselben bezeichnet hatte, beseitigt waren. Später fand man in der Instruktion, welche dem General-Superintendenten für Rheinland-Westphalen gegeben war, Befugnisse aufgeführt, welche mit der der Kirche in der Kirchenordnung zugesicherten Stellung streiten. So hat nach dem §. 49 die Provinzial-Synode über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der

in der Provinz geltenden Kirchenordnung zu wachen, während die besagte Instruktion diese Ueberwachung dem General-Superintendenten überträgt. Vielleicht ist es nun eine scheinbare Collision, jedenfalls eine Schwierigkeit, daß der General-Superintendent nach der Instruktion die neuen Kirchen einweiht, während nach §. 50 der Kirchenordnung der Präses der Provinzial-Synode „bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode repräsentirt." Die Art und Weise, wie die Ueberwachung der Gemeinen in Betreff der Abhaltung der Liturgie zur Ausführung kam, rief in mehreren Gemeinen neue Aufregungen hervor. Einige Prediger der Mörser Kreis-Synode, von denen die meisten wenigstens bei solchen altreformirten Gemeinen angestellt sind, in denen die confessionelle Strenge und Reizbarkeit noch in einem hohen Grade vorhanden ist, hatten sich gescheut, nach der Liturgie in dem Gebete des Herrn die Worte zu sprechen: erlöse uns von dem Uebel, — weil nämlich die Gemeinen diese Form für ein Merkmal des Lutherthums halten. Sie beteten also: erlöse uns von dem Bösen — und wurden über diese Abweichung förmlich zu Protokoll genommen. Sie sollen sich nicht auf die Schwachheit ihrer Gemeinen als bekümmerte Seelsorger berufen haben, sondern auf ihre eigene fromme Gewohnheit, die ihnen eine Veränderung dieser Gebetsform nicht wohl erlaube; dieß ist zu bedauern, noch mehr aber die ganze Collision. Jetzt ist die Furcht entstanden, es möge ein System ängstlicher Ueberwachungen der kirchlichen Form in's Leben treten, bei welchem die freie Unbefangenheit des evangelischen Gottesdienstes gelähmt, die Kirchlichkeit selber herabgedrückt werden könnte, besonders da neuerdings die Superintendenten den Befehl erhalten haben, alle Abweichungen einzelner Pfarrer von der Liturgie und Agende bei dem Königlichen Consistorium zur Anzeige zu bringen. Die allgemeinste Verstimmung aber ist durch eine Verfügung hervorgerufen worden, vermittelst welcher das Ministerium auf einzelne Verhandlungen der letzten rheinischen Provinzial-Synode seine Entscheidung gegeben hat, und welche dem Präses der Provinzial-Synode durch Rescript des Königlichen Consistoriums vom 30sten November 1839 zugesandt worden ist. Diese Verfügung betrifft den Entwurf einer Ordnung der Kirchendisziplin für die evangelischen Gemeinen der Rheinprovinz, den die Provinzial-Synode, welche vom 29. August bis 11. September 1838 zu Coblenz gehalten wurde, in ihren Verhandlungen aufgestellt hat. Daß die Behörden nach dem Aufsichtsrechte des Staates die Verhandlungen der Synode ihrer Kritik unterwerfen, daß sie einzelnen Beschlüssen mit Hinweisung auf die gesetzlichen

Hindernisse oder andere Schwierigkeiten die Genehmigung versagen, müssen die Synoden so wie die Gemeinen mit Verehrung hinnehmen, und sogar mit Dank in demselben Maaße, als sie durch solche von einem höheren Standpunkte aus gegebenen Bescheide in ihrer Erkenntniß der gesetzlichen Verhältnisse im Lande gefördert werden. Denn oft machen namentlich Kreis-Synoden manche Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Landesgesetze und auf den Geist und die Richtung des Staates. Es sind sogar auch wohl Fälle vorgekommen, daß sie Gesetze beantragten, die bereits vorhanden waren. Allein es gibt doch ein Feststehendes auch zu Gunsten der Kirche, und sie darf wohl erwarten, vor Allem, in dem was das Wesentliche der evangelischen Kirche ausmacht, dann aber auch in Allem, was nach der neuen Kirchenordnung zu ihrer Competenz gehört, bei höheren Entscheidungen geachtet zu werden. In dieser Beziehung aber hat die letztgenannte Verfügung besonders betrübend, bedrohlich, kränkend und zum rein-kirchlichen Widerspruch aufregend gewirkt, weil sie nicht blos bestimmte, durch die Kirchenordnung festgestellte Rechte, sondern auch unveräußerliche Grundsätze und Ideen der Kirche selbst, die zu ihrem Wesen gehören, angegriffen hat.

In der neuen Kirchenordnung ist die Kirchenzucht als solche, abgesehen von einer neuen Ausbildung ihrer Form, als alte Observanz oder als ewiges Lebensgesetz in den Gemeinen vorausgesetzt. So heißt es z. B. §. 99: „alle Konfirmirte, und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeine, dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen. Nach dem §. 14 ist „Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Gränzen" die erste Befugniß und Verpflichtung eines Ortspresbyteriums. Im §. 120 bestimmt die Kirchenordnung: „Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeine wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzialsynode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden." — Auch hier ist die Kirchendisziplin als Sache anerkannt; es handelt sich nur um die Ausbildung einer neuen, angemessenen gesetzlichen Form. So hatte denn die vorletzte Provinzial-Synode eine Commission ernannt, welche den Entwurf der Kirchendisziplin zu machen übernahm; das Geschäft war in gute Hände gerathen, der Entwurf war von den Namen Sack und Nitzsch begleitet. Dieser Entwurf wurde nun auf der letzten Provinzial-Synode unter langen, ernsten Verhandlungen, unter Zusätzen und Veränderungen zu einem Werk und Beschluß der Synode. Vielleicht hätte die Synode wohlgethan, dem Entwurf, welcher einer höheren Genehmigung anheim gegeben werden mußte,

die Erklärung voranzustellen, daß die Kirchenzucht als solche nach ihrem Kern, als Bewahrung des Abendmahls vor der Entweihung notorisch-lasterhafter oder ungläubiger Menschen, bereits vorhanden sey, und nach Maaßgabe der Kraft oder Schwachheit der Gemeinen ausgeübt werde, hier verschwindend, dort hervortretend, daß sie überall aber in demselben Maaße als kirchliches Lebensgesetz vorhanden sey, als die Kirche dem Wesen nach selber noch bestehe. Die Synode konnte sich dabei auf das von dem Staate anerkannte Recht der evangelischen Kirche, auf die noch fortlebenden Observanzen, die sich in vielen Gemeinen als Lebensregungen der alten Presbyterial-Verfassung finden, endlich auf die bestimmten Voraussetzungen der Kirchenordnung selber berufen. Sie hätte also erklären können, die Kirchenzucht als solche wird ausgeübt heute und morgen als ein unveräußerliches Sozietätsrecht der Gemeinen, mit dessen Verneinung sie selber verneint wären, und schwinden müßten. Sie hat das aber wohl nicht gethan, weil sie dieselbe Voraussetzung bei dem Ministerium des Cultus wiederzufinden überzeugt seyn mußte. Und doch hat sie sich geirrt, denn in jener angeführten Verfügung fehlt diese Voraussetzung, und somit also die Garantie, daß die Kirche in ihrem Wesen noch von Seiten einer so hohen Instanz theologisch erkannt sey. Denn es ist keine Frage, daß die Verfügung die Zulässigkeit der Kirchendisziplin überhaupt, namentlich der Excommunikation qualifizirter Gemeindeglieder durch die Presbyterien in Frage gestellt hat. Es heißt nämlich zu §. 25: „Der Entwurf einer Presbyterial-Ordnung in der Beilage F. ist der Synode zur Ueberarbeitung nach neuer sorgfältiger Erwägung besonders auch der nachstehenden Bemerkungen wieder vorzulegen; indem erst, „wenn derselbe in einer, alles Dunkle erläuternden, alles Unbestimmte bestimmenden, alles an sich Unstatthafte entfernenden, das blos Angedeutete ausführenden, die Einwendungen, welche gegen das Ganze und die Einzelnheiten vorgebracht werden können, gehörig beachtenden Ueberarbeitung vorliegt, sich wird entscheiden lassen, ob die von der Synode beabsichtigte Kirchendisziplin gestattet werden kann."" In der Folge heißt es: „Es drängt sich hier die Frage auf, ob die Kirche sich befugt, und berufen halten kann, ihre Mitglieder durch Strafen zu bessern," nachdem unmittelbar vorher dieselbe Verfügung die Ausschließung vom Abendmahl als einen Strafakt bezeichnet hat, mit dem Ausdruck, die Ausschließung gerire sich als Strafakt. Offenbar wird hier das Recht der Kirche, die Kirchendisziplin zu handhaben, namentlich

das Recht der Ausschliessung vom Abendmahl, in Frage gestellt. Weiterhin wird die Befugniß der Presbyterien, die Trauung in der Kirche und in gesellschaftlicher Feier zu versagen, und von Pathenstellen auszuschließen, in Abrede gestellt. Endlich heißt es: „Wenn die Rheinische Synode jene beiden Dinge (Einwirken auf die religiöse Erziehung der Jugend und spezielle Seelsorge) wird wohl einzurichten wissen: so wird sie die von ihr beabsichtigte Diszziplin, der so Vieles und Gewichtiges entgegensteht, und von der man sich so wenig versprechen darf, um so mehr können fallen lassen." Hier ist offenbar die Tendenz einer Einwirkung von Seiten des Staats auf das Innere und Innerste der Kirche eine Tendenz, die Kirche von der Verwaltung der Kirchendiszziplin abzumahnen, und durch die gestellte Aussicht, daß der Staat die betreffenden Beschlüsse nicht genehmigen werde, abzuschrecken. Daß aber die den Gemeinen so wesentliche Befugniß, ihr heiligendes Gemeinschaftsleben am Altare, ihre Communion rein zu halten, gegen Profanationen und sittliche Entkräftungen zu sichern, so durchgehends in Frage gestellt wird, dieß ist doch wohl ein Angriff auf das wesentlichste Recht der evangelischen Kirche selbst, auf das Recht nämlich als Kirche zu existiren. Die Kirche hat ihre Existenz in dem gemeinsamen Bekenntniß und in der Communion — man kann schlechthin sagen: in der Communion, da in dieser das Bekenntniß zur That wird. Soll sie als Kirche bestehen, so muß sie die Reinheit der Communion durch die Diszziplin sichern. Was ist die Communion? Die Kirche als eine Gemeinschaft gleichgesinnter Bekenner Christi und seines Kreuzes erneuert sich im Genuß des heil. Abendmahls, den Trost der Versöhnung durch den Tod Christi, sie erfährt die Neubelebung ihrer Gemeinschaft mit ihm, und unter diesem Trost und Segen verpflichten sich ihre Glieder zu dem heiligen Beruf, ihrem Herrn in seinem Geiste, nach seinem Vorbilde, auch auf seinem Leidenswege nachzufolgen. Weil nun diese Communion die Bedeutung der höchsten christlich-sittlichen Weihe und Verantwortlichkeit hat, — so ist es die heiligste Pflicht der Kirche, diesen hehren Akt zu schirmen nicht blos um ihr eigenstes Heiligthum und Leben zu hüten, sondern auch um Unberufene vor dem Verderben zu bewahren. So läßt sie bei dieser Handlung die Nichtchristen nicht zu; ferner die Nichtconfirmirten, und solche, die einer andern Confession angehören, oder sie müßten denn ihren Uebertritt erklären, und erst ein Glaubensbekenntniß ablegen. Man räumt es ihr ferner auch wohl noch ein als ein unveräußerliches Recht, daß sie durch das Organ der Prediger und Presbyter Blöd-

finnige, augenblicklich Betrunkene, Tobende abweisen könne. Denn so weit reicht das pädagogische, das politische und polizeiliche Gefühl in der Bestimmung der Schranken, durch welche das heilige Abendmahl gesichert werden muß. Das kirchliche Gefühl aber reicht weiter. Es schließt alle diejenigen vom Abendmahl aus, die der Gemeine ein Aergerniß geben, das heißt: die als Gemeineglieder durch notorischen Abfall von ihrem Glauben als Religionsläugner, als Spötter, oder durch notorischen Abfall von ihrem sittlichen Lebensgesetz in offenbarem Laster, oder in einer groben, frevelhaften Verschuldung die Gemeine ärgern; das sittliche Gefühl der Stärkeren empören, das sittliche Gefühl der Schwächeren bethören; im Ganzen aber die Gemeine in ihrem christlich-sittlichen Glaubensmuth paralysiren. Wer als Gemeineglied notorisch unchristlich lebt, und doch Gemeineglied bleiben, und bei der Communion erscheinen will, der introduzirt den Unglauben und den Frevel mit frecher Stirn bei der Gesellschaft der Communikanten mit der stillschweigenden Zumuthung, diese sittlichen Monstra als Geister, die ihr durch ihn familiarisirt sind, sofern man sie als Figuren betrachten kann, anzuerkennen, ja diese selbst bei der Communion mit zuzulassen. Will aber die Gesellschaft der Communikanten diesen Unglauben, diese Frechheit der Sünde oder des Lasters, welche er introduzirt, excommuniziren, so muß sie ihn selber excommuniziren, weil er sich von dieser bösen Familiarität noch nicht durch Buße und Glauben gereinigt hat. Wenn sie aber dergleichen Einführungen duldet, so wird sie zerstört in ihrer Idee, und am Ende ist dann das Abendmahl verdunkelt, entweiht, entkräftet durch den Zutritt aller Sündendiener; je mehr es dem reinen Glauben entrückt ist, desto mehr ist es an eine mehr oder weniger heidnische Superstition zurückgefallen; der reine Glanz seiner christlichen Gnadenfülle und Heiligkeit ist verblichen, und statt dessen ist es ein Fetisch geworden, in welchem die Menschen Gottes Huld für die Wege ihres alten Adam zu gewinnen meinen.

Will die Kirche diese Herunterstimmungen ihrer Communion, diese paralysirenden Wirkungen der Aergernisse auf ihr Gemeinschaftsleben nicht dulden, d. h. will sie nicht zur hohlen Larve ihres eigenen Wesens werden, will sie sich retten, so muß sie nach dem unveräußerlichen christlichen Gesetz der Kirchenzucht ihre Communion sicher stellen gegen die Theilnahme solcher, die notorisch dem Unglauben, der Sünde, dem Laster angehören. Was aber notorisch ist in diesem Sinne, das kann nicht durch juridische Merkmale bestimmt werden. Der Begriff des notorischen Aergernisses steigt und fällt

so zu sagen in der Weise eines Barometers nach der Beschaffenheit der sittlichen Lebensluft in der Gemeine. In der apostolischen Gemeine war die geheime Missethat des Ananias notorisch; in manchen Gemeinen unserer Zeit aber möchten auch grobe Sünden, als Ehebruch und Völlerei kaum noch kirchlich-notorisch heißen können. Wenn man sich dieses barometerartige Verhältniß des Notorischen, das auch auf dem juridischen Gebiete wiederkehrt, recht klar gemacht hat, dann erkennt man auch, wie die Kirchendisziplin ausführbar ist, indem sie nämlich anders nicht ausgeführt werden kann, als nach Maaßgabe der sittlichen Kraft oder Schwachheit der Gemeinen, wobei freilich auch den schwächsten Gemeinen das Lebensgesetz gestellt bleibt, sich wieder aufzurichten an der Communion und an ihrer Heiligung. Wenn der Staat die Befugniß der Kirche, zu excommuniziren, in Abrede stellt, so vindizirt er sich das Recht, zu bestimmen, wer ein Communikant sey nach kirchlichem Recht und Begriff; — er nimmt das Recht in Anspruch, einen von der Kirche Ausgeschlossenen durch den Schuz der Gewalt wieder bei der Communion zu introduziren. So weit möchte nun freilich die Gewalt einer politischen Macht, welche an der himmlischen Idee der Kirche und mittelbar an sich selber verzweifeln wollte, wohl reichen, schwerlich aber so weit, um die ernsteren Christen, welche von einer solchen unfrei gewordenen, in Beziehung auf ihr inneres Wesen, auf die Heiligung paralysirten Communion zurücktreten würden, welche sich also selbst excommuniziren würden, um in der Communion Christi zu bleiben, wie dieß z. B. viele Tersteegianer gethan haben, zum Genusse des Abendmahls zu nöthigen. Und doch scheint fast aus der ersteren Voraussetzung: der Staat habe zu bestimmen, wer ein berechtigter Communikant sey, — die zweite zu folgen, er könne die Gemeindeglieder zum Genuß des heiligen Abendmahls zwingen. — Abgesehen aber von dieser Folgerung: was sollte aus dem heil. Abendmahl werden, wenn es unter der Verstörung der Disziplin die Gewährleistung für seine Idee und Kraft, die Theilnahme und das Zeugniß des Kerns der Gemeine verloren hätte? Dadurch auch ist in der katholischen Kirche das Abendmahl zur Messe geworden, daß bei einem kirchlich-politischen Mechanismus und Schein der Kirchendisziplin die wesentliche Disziplin, die in dem religiös-sittlichen Geiste der Gemeine ihre Ressourcen hat, verschwunden ist.

Wenn endlich der Staat über die Qualifikation der Pathen bei den Kindtaufen entscheiden will, so wird die Kirche genöthigt, den Begriff der Pathen, nämlich als der geistlichen, väterlichen Garanten einer kirchlichen, christlichen Erziehung der Kin-

der aufzugeben, und die bisherigen Pathen nur noch als Taufzeugen anzusehen, und zu bezeichnen. Denn darüber kann der Staat allerdings bestimmen, ob einer bürgerlich qualifizirt sey, ein gültiges Zeugniß abzulegen, und daher bei vorkommenden Fällen als Zeuge respektirt werden müsse; nicht aber darüber, ob die Kirche ihn für qualifizirt halten müsse, für eine kirchliche, christliche Erziehung als Pathe zu garantiren. Außer dieser Kränkung, welche also das wesentlichste Recht der Kirche von Seiten jener Verfügung erfahren muß, indem es in verschiedenen Beziehungen mehrfach in Frage gestellt wird, werden in derselben hin und wieder auch die bestimmtesten kirchlichen Grundbegriffe, und sogar unveräußerliche Ideen und Grundsätze der Kirche angegriffen, bezweifelt, oder geradezu geläugnet.

Besorglich ist schon der Umstand, daß ad §. 1 nach dem Begriffe Aergerniß gefragt wird, als ob die Kirche diesen erst zu bilden hätte. Der Begriff des Aergernisses ist aber ein kirchengeschichtlich bestimmter, ein ausgeprägter; und deßwegen in kirchlichen Verhandlungen eben so wenig befremdlich, als in juridischen der Begriff des Verbrechens, als in polizeilichen der Begriff des Vagabondirens. Das kirchliche Gesetz kann die Definition eines solchen, täglich wiederkehrenden Begriffs unterlassen oder auch entbehren in der Voraussetzung, daß derselbe den Gliedern der Kirche und den Staatsbehörden sattsam bekannt sey. Die königlichen Consistorien gebrauchen das Wort sehr oft, auch von Polizeibehörden wird es im bürgerlichen Sinne manchmal gebraucht, wie konnte es denn bei einem Ministerium des Kultus Schwierigkeiten finden? Die Bemerkung „durch die Disziplin soll nach diesem §. das Aergerniß aufgehoben werden, was doch wohl nur durch die Besserung dessen, der das Aergerniß gibt, wird geschehen können", ist ein deutlicher Beweis dafür, daß jener kirchenhistorisch ausgeprägte Begriff in dieser Entscheidung völlig verkannt worden ist. Wenn das Aergerniß als die Verknüpfung des notorischen kirchlichen Bekenntnisses und Theilnehmens an der christlichen Communion mit dem notorischen widerkirchlichen Profeß des Unglaubens oder der Sünde in offenem Sündendienste zu betrachten ist, oder als die freche Introduktion des notorischen Unglaubens, Lasters und Frevels in das Sozietätsleben der Gemeine, dann ist das Aergerniß auch sofort gehoben, wenn die Kirche diese Verknüpfung, oder diese Introduktion durch die Zurückweisung vom Abendmahl unmöglich macht. Sie wäre übel berathen, wenn sie zur Beseitigung der Aergernisse aus ihrer Mitte nach jener Entscheidung die Besserung solcher Individuen, welche

oft schon den äußersten Grad der Unverbesserlichkeit erreicht haben, abwarten müßte. Andererseits ist die Besserung eines notorisch Lasterhaften, der die Kirche betrübt hat, nicht anders denkbar, als unter der Gestalt, daß sie mit einer der Kirche bemerkbaren Buße, mit einer die Kirche beruhigenden Erklärung beginnt.

Weiterhin aber wird dann der Begriff der Gotteslästerung geradezu nach einem kurzen Dilemma, nach welchem der Gotteslästerer entweder nur ein Unwissender, den die Kirche zu belehren habe, oder ein Wahnsinniger seyn soll, beseitigt. Nach dem Gesetze Mosis mußte der Gotteslästerer mit dem Tode bestraft werden. Nun kann man es aber der mosaischen Gesetzgebung wohl zutrauen, daß sie nicht den schauderhaften Mißgriff werde gemacht haben, die Unwissenheit oder den Wahnsinn als ein todeswürdiges Verbrechen zu behandeln. Moses wußte es wohl besser als unser Dilemma, welches sehr nach der Theologie der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts schmeckt, daß ein Mensch bei großem Wissen und bei notorischer Verständigkeit sich dem Trieb eines dämonischen Frevelmuthes hingeben, und so zum Gotteslästerer oder zum Religionsspötter werden kann. Die Kirche hält sich bei einem solchen Conflikt natürlich an das Wort Gottes, an die biblische Lehre, nach welcher es wirkliche Gotteslästerung gibt, die als eine schwere Sünde, als ein Aergerniß zu betrachten ist. Sie kann dem Staate nicht zumuthen, daß er sich überall mit der Tiefe ihrer Grundbegriffe vertraut gemacht habe, aber sie darf es wohl erwarten, daß er ihr seine Vermuthungen über ihre Ideen, namentlich wo diese Vermuthungen abweichen von ihrem Codex, der heiligen Schrift, wo dieselben auf ihre innern Angelegenheiten und Lebensregungen lähmend einwirken wollen, nicht aufdringe. Die Kirche kann sich keinen Augenblick besinnen, welche Entscheidung für sie die gültige sey, wenn eine Ministerial-Verfügung das Unglück hat, sich geradezu mit einem Grundsatze des Wortes Gottes in Conflikt zu setzen.

Das Gesagte leidet noch mehr Anwendung auf die Aeußerungen der Verfügung über die Wahrsagerei. Es wird die Ansicht der Synode in Anspruch genommen, nach welcher sie in dem Entwurf die Wahrsagerei als Gewerbe den Vergehungen und Lastern zugezählt hat, welche wider die Ehrfurcht vor Gott und die Heiligung des göttlichen Namens angehen. Es wird unterstellt, ein Mensch, welcher in dem Wahne stehe, er könne das Zukünftige erforschen, und mit dieser vermeinten Gabe ein Gewerbe treibe, dürfe deßwegen der Kirchendisziplin nicht verfallen. Nur unter der Kategorie des Betrugs soll die Wahrsagerei von der Kirche als Vergehen können

behandelt werden. Die Kirche hat aber einen tieferen Begriff von dem Wesen der Wahrsagerei. Sie betrachtet die Wahrsagerei nach Anleitungen und Bestimmungen der heiligen Schrift als einen Frevel des unkindlichen Aberglaubens, der in die Geheimnisse des göttlichen Rathschlusses hineinzubrechen sucht mit superstitiösen, oft mit verbotenen Mitteln. Die Kirche ist demnach auch bei diesem Conflikte genöthigt, sich auf die Entscheidung des Wortes Gottes zu berufen.

In der Folge begegnen wir der Voraussetzung, daß Beschämung und Strafe als Wirkungen der Kirchendisziplin nur Erbitterung und Verhärtung zur Folge haben können. Es heißt: „So weit die Vermahnung und die Rüge über das Geschäft der Seelsorge hinausgehen, ist es dabei auf Beschämung durch oder vor Menschen abgesehen. Es fragt sich hierbei, ob ein so durchaus weltliches Motiv zur christlichen Besserung mitwirken könne, und ob durch die Anwendung desselben dasjenige Motiv, welches in der Verdammlichkeit der Sünde liegt, nicht entkräftet werde. Wird das von Beschämung erfüllte Gemüth für die Eindrücke, welche die Vorhaltungen des Pfarrers machen sollen, noch Raum haben? Und wo der Pfarrer dem Ehebrecher, dem Trunkenbolde, dem Spieler den heiligen Ernst Gottes und das ewige Verderben vorgehalten hat, wird dann die äußerliche Beschämung wohl etwas anders wirken können, als Erbitterung, und noch größere Verhärtung?" — Abgesehen davon, daß diese Ansicht, nach welcher die äußere Beschämung des Sünders immer nur Erbitterung und größere Verhärtung zur Folge haben soll, eigentlich auf eine umgekehrte Welt unter Ahriman's Herrschaft hindeuten würde, oder mit andern Worten, daß sie Anstoß nimmt an einem von Gott geordneten ewigen Grundverhältniß der Welt, nach welchem die Schmach eine der natürlichen Folgen der Sünde ist, so scheint auch das hier übersehen zu seyn, daß ja auch der Staat in seiner Sphäre die Beschämung und Strafe nicht entbehren kann, ohne dabei der Furcht Raum zu geben, er werde durch Anwendung dieser Mittel in fortgesetzter Verbitterung und Verhärtung seiner Unterthanen sich allmälig selber aufheben. Allerdings wirkt in unserer Zeit die leiseste Rüge, welche von der Kirche ausgeht, auf viele erbitternd, aber nur deßhalb, weil die Kirche in solchen Fällen von Weltlichgesinnten, als eine ohnmächtige Instanz betrachtet wird. Von einer solchen Ansicht kann ja aber das Ministerium, kann überhaupt der Staat nicht ausgehen wollen. Oder sollte sich endlich auch die Predigt der strafenden Funktionen ganz enthalten? Es sind in der That

Manche schon geneigt gewesen, solche Predigten, in denen die Zuhörer als Sünder und der Strafe Gottes Verfallene, als Gnadebedürftige bezeichnet wurden, als Injurien zu behandeln; — müßte es nicht am Ende ganz dahin kommen, wenn vorausgesetzt würde, eine Vorhaltung, welche ein christliches Presbyterium innerhalb seiner Sphäre mache, müsse nothwendig verbittern? Das Christenthum selber straft fortwährend durch seine stillste wesentliche Erscheinung die Welt, und gereicht dadurch Vielen zu einem Stein des Anstoßes, an dem sie sich verbittern: sollte es etwa nach Maaßgabe dieser Verbitterungen in Frage müssen gestellt werden? Uebrigens wäre die Kirche ruinirt, wenn sie den weltlich superstitiösen Begriff vom Abendmahl, nach welchem dasselbe auch den Aergerniß gebenden unbedenklich gegeben, und von diesen eben so genossen werden kann, anerkennen müßte. Nach der Instruktion, welche die Kirche hat, ist das Abendmahl eine Einsetzung und Verpflichtung zu entschiedener, ernster Heiligung des Lebens; diese Idee des Abendmahls kann sie nicht in's Superstitiöse travestiren lassen durch den Genuß der notorisch ihrem Wesen Entfremdeten, ohne sich selber tödtlich zu verletzen. Sie sieht daher auch die Ausschließung vom Abendmahl als eine relative Wohlthat an für Solche, die derselben mit Recht verfallen, indem sie dieselben vor dem äußersten Seelenschaden leichtfertiger Selbstverhärtung bewahrt, und sie durch ihr Urtheil über ihren Zustand fortwährend zur Buße ermahnt. Offenbar ist aber hier auch nicht einmal von dem Schein einer bürgerlichen Strafe die Rede. Ist die Kirche nichts; wie könnte die Exkommunikation aus der Kirche etwas seyn; hat sie aber das Recht der religiösen Sozietät, so muß sie dasselbe auch in solchen Fällen verwalten können, wo es von dem einzelnen Individuum übel empfunden wird.

Wenn dieselbe Verfügung am Schlusse ihrer Aeußerungen über den Entwurf der Kirchendisziplin sich dahin ausspricht, die meisten Aeltesten würden sich wohl in einem solchen Richter- und Strafamte unbehaglich fühlen; so ist wohl nicht genug in Anschlag gebracht worden, daß das Gefühl des Behaglichen gar nicht die Richtschnur ist, welche das Neue Testament, oder die Kirche ihren Seelsorgern und Aeltesten für die Verwaltung ihrer Aemter, durch welche dem Himmelreich in der Welt soll Bahn gebrochen werden, übergeben hat. Sie müßten vielmehr die Zumuthung, sich bei der Erfüllung ihrer Berufspflicht nach dem Behaglichen zu richten, als eine Versuchung betrachten und zurückweisen.

Das Gesagte möge zum Beweise dienen, für die ausgesprochene Behauptung, daß die Verstimmungen in der hiesigen Landeskirche

durch öfter wiederkehrende Uebergriffe des Staates in das Innere der Kirche genährt werden. Die angeführte Minist. Verfügung hat in dieser Beziehung am stärksten gewirkt; sie hat den Kreis der Verstimmung sehr erweitert, und diese gesteigert. Auch solche Freunde der Kirche, die am vertrauendsten die Aufsicht, die Concurrenz des Staates beim kirchlichen Regimente betrachteten, sind mit lebhafter Besorgniß erfüllt worden. Denn, wenn erst die Grundlagen und Grundideen der Kirche bureaukratisch fremd behandelt und verkannt werden können, — so ist keine andere Garantie für fernere, gründliche Anerkennung der Kirche in ihrer Sphäre mehr gegeben, und es bleibt ihr nichts weiter übrig, abgesehen von den geistlichen Hülfsmitteln, als die Zuflucht zum Throne, oder vorab die freimüthige Aeußerung und Hinweisung auf die Verletzung, welche sie erfahren. Eine solche Einwirkung ist aber zwiefach nachtheilig, da sie gerade hereinfällt in eine partikuläre Aufregung gegen die Agende, welche in Verbindung mit dogmatischem, nämlich mit antinomistischem Separatismus, immer mehr um sich zu greifen droht. Möchte bei den Einwirkungen von Seiten des Staates auf die Zustände der hiesigen Kirche die Gefahr nicht verkannt werden, daß gar bald eine große ultrareformirte Bewegung veranlaßt werden kann, die wohl ein bedeutendes Gegenstück der ultralutherischen werden möchte; besonders im Wupperthal, in vielen Strichen des Bergischen, im jülicher Lande, und in der Grafschaft Meurs. — Möchten aber auch diejenigen, welche, in der Meinung, für die Synodalverfassung oder für die kirchliche Freiheit zu eifern oder zu zeugen, durch Mangel an Vertrautheit mit dem gesetzlichen Organismus der Kirchenordnung nur die independentische Aufregung befördern, und den Gehorsam brechen, den sie in kirchlichen Dingen der Synode schuldig sind, wohl bedenken, welch eine Independenten-Kirche sie im Begriff sind in's Leben zu rufen, nämlich eine antinomistische, eine Sekte, welche sich wider die Zucht und Ordnung einer größeren Gemeinschaft erhebt, eine demokratische, welche, Theologie und Bildung verachtend, nur im Fanatismus der wildesten und beschränktesten Köpfe ihre letzte Befriedigung finden könnte. Es haben wohl einflußreiche und bedeutende Stimmen angefangen, der Aufregung entgegen zu wirken: möchten sie das immer mehr mit Consequenz thun, von einem gründlichen kirchenordnungsmäßigen Standpunkte aus, und mit dem ernsten Gefühl, daß es vielleicht noch Zeit ist, eine separatistische Eruption zu verhüten, bei welcher unsere christlichen Anfänge, Keime und Kräfte, unsere christlichen Stimmungen und Bestrebungen vielfältig in fanatischen Explosionen draufgehen würden, wie dieß einem

andern Theile der deutschen Kirche zu ihrer großen Abschwächung in dem Ausbruch der altlutherischen Sekte widerfahren ist.

Wer es bedenkt, wie wenig Freiheit, Verstand, Entwickelung und Liebe in der Regel in jeder sektirerischen Richtung übrig bleibt, in jeder religiösen Parthei, die sich ohne hohe Gewissensnoth in wesentlichen Dingen von einer geordneten größeren christlichen Gemeinschaft losreißt, der kann nicht anders als mit Liebe und Treue an der staatsrechtlich geordneten, auf die Kirchenordnung gegründeten evangelischen Landeskirche der Rheinlande festhalten. Hier ist Segen, Freiheit, Entwickelung, Fortschritt in der christlichen Erkenntniß und im Leben, und Beharren bei dem wahren Glaubensgrunde des evangelischen Bekenntnisses zu erwarten. Dabei ist es sehr zu wünschen, daß die Conflikte zwischen der presbyterialischen Ansicht und Stimmung und zwischen einzelnen Maaßregeln und Entscheidungen der Staatsbehörden immer mehr durch die weitere Ausbildung der Kirchenordnung, und durch die genauere Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen den Synoden, der Provinzial-Synode und den Aufsichtsbehörden beseitigt werden. Der Staat muß es um seiner selbst willen wünschen, daß die Kirche aus ihrem kirchlichen Bewußtseyn und Lebensgrunde rede, es muß sein Wunsch seyn, in der Stimme der Synoden die unbefangenen Stimmen der Gemeinen zu vernehmen. Die Provinzial-Synode aber namentlich hat den Beruf, die Schwierigkeiten als solche klar in's Auge zu fassen, zu bezeichnen und zu behandeln, nie aber dieselben unter Rücksichten der Ehrfurcht und des Wohlwollens zu umschreiben, und dadurch sich selber mehr oder weniger zu verhüllen; weil eben die reineren Stimmungen der Gemeinen in der Provinzial-Synode zum geläutertsten und reinsten Ausdruck kommen müssen. Es ist gar nicht zu besorgen, daß die vorkommenden Differenzen in einen unheilbaren Riß ausarten, wenn sie allemal scharf und bestimmt konstatirt, und demnächst im Geiste der Offenheit und des Vertrauens nach solchen Prinzipien, die soviel der Freiheit der Kirche als dem Berufe des Staates entsprechen, geschlichtet werden.

Es liegt am Tage, daß die neue Ordnung unserer kirchlichen Verhältnisse mit der werdenden Union zusammenhängt, ja auf Grundsätze der Union gegründet ist. Daher nehmen auch die Ausschreitungen aus der gesetzlichen Bahn, wo sie vorkommen, sofort einen konfessionellen Charakter an. Es kommen mitunter noch Beispiele davon vor, daß man an dem Synodal-Verbande selber rüttelt aus wirklichem oder scheinbarem konfessionellem Interesse. Hat nun schon jeder Christ, welcher der evangelischen Gegenwart durch Glauben,

Geistesfreiheit und theologische Bildung angehört, ein fortwährendes Interesse für die Fortschritte der Union, so kommt für Denjenigen, welcher der hiesigen Landeskirche angehört, noch das große Motiv hinzu, daß unsere kirchliche Ordnung durch die Förderung der Union geschützt werden muß. Man darf sich nicht irre machen lassen durch die Beschuldigungen, die Union sey überall eine Tochter des Indifferentismus. Daraus, daß sie von beschränktem Zelotismus verläugnet wird, folgt noch gar nicht, daß sie als eine Frucht des Unglaubens betrachtet werden muß. Die meisten Indifferentisten verhalten sich auch gegen die Union indifferent. Das ist freilich anzuerkennen, daß das neuere Gefühl von der christlichen Brudergemeinschaft im Glauben sich in der Würdigung dogmatischer Unterschiede und Bestimmungen schwach gezeigt hat. So ist aber jede bestimmtere, starke christliche Lebensäußerung in der Regel mit einer nach dem Gegensatz hinausliegenden Schwäche behaftet. Wird die Zertrennung durch den Glauben befördert, warum sollte nicht vielmehr die Einigung durch den Glauben befördert werden können? Der Staat kann freilich nur anregend in dieser Beziehung wirken. Er hat Gelegenheit genug dazu; namentlich wenn Unionstriebe in einer Gemeine vorhanden sind, die nach ihrer gesetzlichen Gestaltung ringen. Möchte da nur niemals hemmend eingewirkt werden! In Elberfeld wollte sich vor einigen Jahren ein Theil der reformirten und lutherischen Gemeine uniren. Die Bemühungen dieser Parthei sind nicht gefördert, sondern, wie man sagt, entmuthigt worden. Man gab als Grund an, daß jene Regung durch Motive des Indifferentismus und des Unglaubens mit hervorgerufen worden sey. Es scheint uns jedoch, daß es bei solchen Bestrebungen nur auf kirchenrechtlich annehmbare Deklarationen ankommt, nicht aber auf Präsumtionen in Betreff der Gesinnung Einzelner, die bei einer Deklaration betheiligt sind. Ferner wurde bemerkt, in einer Stadt, wo einerseits eine reformirte, andererseits eine lutherische Gemeine verbleibe, dürfe sich nicht in der Mitte eine dritte als unirte bilden, weil dieß den Schein veranlasse, als gebe es drei evangelische Confessionen. Auf jeden Fall aber ist es unnatürlich, wenn sich da, wo eine so bedeutende Anzahl von Gemeindegliedern über den Confessions-Separatismus in ihren Gemeinen hinaus ist, keine Union bilden kann. Die Union allein könnte diejenigen vor dem Indifferentismus bewahren, welche sich kirchlich in Einseitigkeiten, die sie beklagen, hineingezwängt sehen. Die Union allein könnte in solchen Verhältnissen durch ihr triumphirendes Wachsen, wenn man ihr Raum gäbe,

den konfessionellen Uebermuth, die separatistischen Triebe auf beiden Seiten entkräften.

Was die Agende betrifft, so ist diese eine als kirchliche Ordnung bereits geheiligte Form. Auch entspricht sie als solche einem wesentlichen, kirchlichen Bedürfnisse. Was aber ihre einzelnen Bestandtheile anlangt, so ist in dieser Beziehung der Verbesserung Raum gelassen, indem neue Kollekten, neue Formulare, neue Bestandtheile überhaupt, zu lästig sind. Es ist zu wünschen, daß dieser Umstand möglichst im Auge behalten wird, denn in dieser Beziehung kann noch viel geschehen. Es ist leider wahr: manche Bestandtheile der Agende und Liturgie sind schwach und matt, und entsprechen dem liturgischen Bedürfniß keinesweges. Hier können belebende Ergänzungen statt finden. Auch durch neue Verbindungen, namentlich durch Vereinfachungen in der Verbindung der gegebenen Stücke wäre noch viel zu thun für die Belebung des Ganzen. Was die Perikopen betrifft, so wäre es sehr zu wünschen, daß man darauf zurückkommen möchte, die Einführung der neuen Perikopenreihe, welche der Consistorialrath Nitzsch abgefaßt, welche die Provinzial-Synode zur Genehmigung vorgelegt hat, zu berathen. Warum soll eine gereifte Einsicht darüber, daß der Mitgebrauch neuer Perikopen neben den alten von Segen seyn würde, umsonst vorhanden seyn?

Vielleicht würden die meisten Verstimmungen auf dem kirchlichen Gebiete bald verschwinden, wenn das System gespannter, gegenseitiger Beobachtungen, wenn namentlich die Richtung der formellen Ueberwachungen einem Systeme lebendiger Anregungen und Förderungen der vorhandenen Lebenskeime und kirchlichen Bedürfnisse Raum gäbe. So stellt sich z. B. das Bedürfniß eines Landeskatechismus immer deutlicher heraus; obwohl bereits manche gute Katechismen in einzelnen Gemeinen vorhanden sind. Diese treten zu sehr als Privatarbeiten auf, um allgemeinen Eingang zu finden. In vielen reformirten Kirchen und Schulen wird noch der Heidelberger Katechismus gebraucht. Bei der Beurtheilung dieses Katechismus darf man nicht übersehen, daß er Katechismus und symbolisches Buch zugleich ist. Als symbolisches Buch darf er nicht verändert werden. Dieses Umstands wegen wird er aber auf die Dauer einem andern Katechismus Platz machen müssen. Denn wie sehr auch die 30ste Frage als symbolische Erklärung anzuerkennen seyn mag, so ist doch diese alte Aeußerung der reformirten Kirche nicht dazu geeignet, den Katechumenen in den Mund gelegt zu werden. Diesen gebührt es nicht, über die Communion der Katholiken ein Urtheil zu fällen, das in ihrem Munde nur eine unbefugte Grobheit oder Vermessenheit seyn

kann. Es wird in der Regel weniger bemerkt, daß der Heidelberger Katechismus auch gegen lutherische Ansichten polemisirt, und also schon deßwegen in unirten Gemeinen als Katechismus nicht beibehalten werden dürfte. Was ihn als Schul- und Lehrbuch allein schon zur Abschaffung qualifiziren könnte, ist der Umstand, daß viele seiner Fragestücke so groß sind, daß sie den mittleren Köpfen unter den Schülern, die sie auswendig lernen, zu schwer fallen, und deßwegen die Kinder im Lernen vielfach entmuthigen. Die Regierungen könnten daher ohne Zweifel aus rein pädagogischen Gründen den Gebrauch des Heidelberger Katechismus, wenigstens den Gebrauch in den Schulen, untersagen, wenn es dabei den Gemeinen anheim gegeben würde, denselben dogmatischen Stoff in einer pädagogisch angemessenen oder zuläßigen Form wieder zu einem neuen Lehrbuch zu verarbeiten. Wünschenswerther wäre es aber, wenn die Provinzial-Synode veranlaßt würde, auf die Abfassung eines angemessenen Katechismus für die Provinz Bedacht zu nehmen.

Ferner möchte ganz besonders eine Anregung der Verbesserung des Kirchengesangs sehr zu wünschen seyn. Die Kirche selber hat hier zu Lande in den letzten Jahrzehnten für den Kirchengesang wenig gethan. Daher steht er auch in vielen Gemeinen noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Es gibt manche Prediger, welche die Lieder des gerade gegebenen Gesangbuchs lediglich nach dem Gesichtspunkte des Lehrgehalts gebrauchen, ohne alle Rücksicht auf Melodie und Werth des Liedes, auf die Erweckung eines lebendigen, heiligen Gesanges in der Gemeine. Sie sind freilich zur Hälfte damit entschuldigt, daß auch auf den Universitäten die Pflege des evangelischen Kirchenliedes und des evangelischen Kirchengesanges unbegreiflicher Weise fast ganz übersehen worden ist. Vielleicht geschieht in den katholischen Seminarien viel mehr für die Kultur eines so wichtigen kirchlichen Lebensgebietes. Wenigstens singen viele katholische Gemeinen schöner als viele protestantischen. Es fehlt den Gemeinen hier zu Lande weder an der natürlichen Lust, noch an dem geistlichen Gefühl des Gesanges, es fehlt an der Anregung, Leitung und Ausbildung. — In Westphalen ist ein großer Gesangverein der Lehrer, an dem viele Geistliche Theil nehmen, und der sich der Gunst und der Theilnahme des Oberpräsidenten und des königlichen Consistoriums erfreut. Im Bergischen keimt ein ähnlicher Gesangverein; Förderung und Leitung würde ihm sehr zum Segen gereichen können. Ein zarter Keim, der in einem Gesangfest zu Ruhrort zu Tage kam, an welchem Lehrer und Geistliche Theil nahmen, scheint unter einem einzigen kalten Hauche aus einer höheren Region gestorben zu seyn.

Sehr erfreulich ist die Blüthe des Chorals in den Seminarien, namentlich in dem Seminar zu Meurs. Auch in vielen Schulen ist's anders geworden. Es dämmert eine neue Festzeit der Kirche, — eine Zeit, wo der alte Geist ihrer Choräle wieder in ihr lebendig werden wird, wo sie feurige Lieder wieder viel schärfer von wässerigen Reimereien unterscheiden, und im Gesange Feste ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung feiern wird, die sie möglichst bildet und verschönt. Welch ein Feld der Anregungen ist hier dem evangelischen Episkopat, den Consistorien, der Regierung eröffnet!

Man bezeichnet endlich ein Grundgebrechen, wenn man die Neigung der Landeskirche zur unwissenschaftlichen Praktik wieder in Erinnerung bringt. Es soll damit dem wissenschaftlichen Leben einzelner Theologen, dem theologischen Fleiße mancher Prediger, der Bibelforschung und litterarischen Bildung vieler Gemeindeglieder nicht zu nahe getreten werden. Es ist von einer Einseitigkeit des theologischen Handelns die Rede, die sich bei all solchen Ausnahmen im Ganzen, also auch wohl im Einzelnen, deutlich genug bemerkbar macht. Freilich so lange die Pflicht der Seelsorge überwältigend auf vielen Geistlichen lastet, könnten Manche ihren Mangel an wissenschaftlich-theologischen Bestrebungen sich zur Ehre anrechnen lassen. Der Schreiber dieser Zeilen hat bei einer andern Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, wie dringend nöthig es wäre, daß hin und wieder, wo die Gemeinen zu groß geworden sind, neue Pfarrstellen gegründet würden, nicht aber blos um der Geistlichen, sondern vielmehr noch um der Gemeinen, um der Seelsorge willen. Auch regen sich in dieser Beziehung in mancher Gemeine edle Lebenstriebe, die nur der Förderung, der Leitung von oben her zu warten scheinen. Diese Förderungen würden mittelbar auch das theologische Studium im Lande fördern. Unmittelbar zur Pflicht gemacht wird es den Geistlichen durch die Leistungen einer ausgezeichneten theologischen Fakultät, die ja sonst als eine fremde und strafende Erscheinung im Lande stehen müßte, wenn das Land sie nicht immer dankbarer und eingehender verstehen lernte. Näher liegende Begründungen und Förderungen des theologischen Studiums unter den Geistlichen sind namentlich in den Prediger-Conferenzen und theologischen Lesevereinen entstanden; und es möge hier nicht unerwähnt bleiben, daß am deutschen Niederrhein die erste theologische Conferenz von dem jetzigen Hof- und Domprediger Dr. Strauß auf der Farbmühle zwischen Gemarke und Elberfeld, der erste theologische Leseverein von größerem Umfang von dem Pastor Bourney zu Bärl ins Leben gerufen worden. Wie schwer die theologischen Zeitschriften hier zu Lande

fortleben, ist bereits oben gezeigt worden; es wäre wohl des evangelischen Niederrheins werth, eine solche zu erzeugen, welche die evangelische Glaubensinnigkeit der hiesigen Kirche, die Freisinnigkeit der Rheinlande in der Intelligenz und Gesetzlichkeit, die dem preußischen Vaterlande gemäß ist, vertreten könnte. Jedenfalls wird eine solche Zeitschrift mit unter die pia desideria der hiesigen Landeskirche gerechnet. Man hat außerdem das Bedürfniß eines Seminars genannt; auch die Provinzial-Synode hat sich für die Begründung eines solchen Institutes ausgesprochen. Eine solche Anstalt hätte besonders den Uebergang von dem Wissen der praktischen Theologie zum theologischen Handeln zu begründen und zu leiten. — Was man aber auch gründen mag: es darf nicht verkannt werden, daß die Kirche der hiesigen Lande auch in dem Zuge der frischesten Lebenstriebe, unter den segenvollsten Einwirkungen und Förderungen einen doppelten großen Kampf wird zu bestehen haben, einerseits den Kampf mit der ungeistlichen Geistesträgheit vieler Industriellen, die ihr Herz an den St. Simonismus der Weltbeseligung durch äußere Verbesserungen, verschenkt haben, mit der verlarvten großen Erwerbs- und Genußsucht, die dieser Richtung eigen ist, und andererseits den Kampf mit der ungeistigen Geistesträgheit derer, die schneller am Ziele der geistlichen Vollendung zu seyn hoffen, wenn sie sich in extremen Satzungen, alten Formen und eingeübten Redensarten abschließen, als wenn sie der Leitung des Herrn durch die Entwickelung und Schulen der Zeitlichkeit an der goldenen Richtschnur des Wortes Gottes, in schwerer Arbeit des Nachdenkens, der Selbstverläugnung und der Unterscheidungen Folge leisten.

P. L.

Die Urkunden der Kaiserlichen Erklärung
zu
den Koblenzer Artikeln vom Jahre 1769 und der dadurch veranlaßten weiteren Verhandlungen.

Aus den im 6ten Heft der deutschen Blätter mitgetheilten Gutachten der Rechtsgelehrten und Staatsmänner über die Rechtmäßigkeit und Ausführbarkeit der Koblenzer Artikel werden unsere Leser entnommen haben, von welchen Gesinnungen und Ueberzeugungen die geistlichen Churfürsten und ihre Räthe bei ihren Bestrebungen geleitet wurden, die deutsche Kirche endlich von den stets fortdauernden Bedrückungen der römischen Curie zu befreien, und mit welcher Vorsicht und Besonnenheit sie ihre Befugnisse als Erzbischöfe und ihre Pflichten als Churfürsten erörterten, bevor sie ernstlich zur Ausführung schritten. Zugleich haben wir, um den Verfälschungen der Geschichte zu begegnen, mit welchen die ultramontane Parthei sich der Zukunft zu bemächtigen und vorzüglich in Deutschland ihren alten Einfluß wieder zu gewinnen hofft, den Zusammenhang dieser Gesinnungen und Ueberzeugungen mit der um die Mitte des 18ten Jahrhunderts gegen den Mißbrauch des päbstlichen Monarchismus überall gewaltsam hervorbrechenden Auflehnung anschaulich zu machen gesucht. Zu den Mitteln, die man in dieser Beziehung seit 20 Jahren mit einem für die deutsche Nation ebenso beschämenden als gefährlichen Erfolge angewandt hat, gehört vorzüglich auch der, daß man den wahren Causalnexus der Begebenheiten verfälscht und einerseits Handlungen, die in der That und Wahrheit aus guten und gerechten Gründen hervorgegangen sind, aus den Gesinnungen und Bestrebungen einer verwerflichen und gegenwärtig der allgemeinen Verachtung verfallenen Parthei ableitet, andererseits gewissenden materiellen Interessen des Ultramontanismus nachtheiligen Ereignissen, wie z. B. die Säcularisation der Churfürstenthümer und Fürstenthümer, Ursachen unterlegt, die rein erdichtet und von den wirklichen Ursachen durchaus verschieden sind. Die ultramontanen Blätter, mit welchen Deutschland seit 3 Jahren überschwemmt wird,

sind voll von solchen arglistigen Fälschungen; die unmittelbaren Organe der Curie traten aber schon vor 10 Jahren mit den kühnsten Musterbildern dieser Art offen hervor. Beispiele solcher schlauen, freilich auch früher gar nicht selten mit dem besten Erfolge geübten Künste haben wir unsern Lesern zwar schon im 4ten und 5ten Hefte der deutschen Blätter zur Genüge vorgelegt; der vorliegende Gegenstand macht es uns indessen um so mehr zur Pflicht, hier noch ein auf denselben sich besonders beziehendes Erzeugniß dieser Gattung hervorzuheben und zu beleuchten, als falsche Färbungen der Vergangenheit gerade in unsern Tagen das Urtheil derer, die auf Gegenwart und Zukunft Einfluß haben, nur zu sehr irre geleitet und edles Wohlwollen in den Dienst unedler Partheisucht gebracht haben. Der Cardinal B. Pacca gibt sich nämlich in den „historischen Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786 bis 1794 als apostolischer Nuntius der Rheinlande" viele Mühe, seinen Lesern den Glauben einzuflößen, die Opposition der geistlichen Churfürsten gegen den heiligen Stuhl sei einzig und allein aus den Grundsätzen des damaligen Philosophismus und Illuminatismus hervorgegangen. Daß seine geistliche Gewissenhaftigkeit einer so groben Unwahrheit nicht hindernd in den Weg tritt, würden wir mit der Macht, welche Vorliebe für irgend eine Idee über menschliche Gemüther übt, gerne entschuldigen, wenn er nicht zugleich ganz unzweideutig die Absicht verriethe, die Gemüther katholischer Unterthanen protestantischer Fürsten mit tiefem revolutionairen Mißtrauen zu erfüllen. Jetzt nun, sagt er, sind die weltlichen Besitzungen der geistlichen Churfürsten unter die Herrschaft protestantischer Fürsten gekommen, welche das Versprechen ertheilt haben, die Freiheit des katholischen Cultus aufrecht zu erhalten, und ich zweifle nicht, daß sie die Absicht haben, dieses Versprechen zu erfüllen; aber es besteht die gegründete Furcht, daß ein den Katholiken feindlicher Minister oder Rathgeber diesen Fürsten vorschlage, die eingeführten Neuerungen zu erhalten und die, welche jene Prälaten beabsichtigten, in Ausübung zu setzen, unter dem Vorwande, daß man sie nicht als der katholischen Religion zuwider ansehen könne, weil sie von zwei Erzbischöfen (es waren deren vier), welche sich zu dieser Religion bekannt hätten, herrührten. Es ist also höchst nothwendig, dem Publicum die Denkweise und die irrigen Grundsätze jener beiden Prälaten bekannt zu machen, damit von ihrem Namen und ihrer Würde kein Mißbrauch gemacht werden könne, um dadurch gewissermaßen die von ihnen eingeführten oder vorgeschlagenen Neuerungen zu autorisiren. In einer Note wird hinzugefügt:

„Nachdem ich diese Denkwürdigkeiten geschrieben hatte, habe ich erfahren, daß dasjenige, was ich damals fürchtete, sich nur zu sehr bestätiget hat. Die sogenannte Pragmatik, welche von den Bevollmächtigten der protestantischen Fürsten abgeschlossen worden ist, und das Edict von 1830 von eben diesen Fürsten sind ein Beweis dafür.“

Der Koblenzer Artikel, die mit dem Illuminatismus der Chronologie wegen schwer in Verbindung zu bringen waren, erwähnt der Cardinal nur beiläufig als einer Grille des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus; und doch wußte er wahrscheinlich sehr gut, wie ganz anders es sich mit diesen Artikeln und den Bestrebungen, sie in Ausführung zu bringen, verhielt. Da eben diese Artikel dieselben Grundsätze enthalten, welche 15 Jahre später von dem Emser Congreß aufgestellt wurden, so sey es uns erlaubt, der Fälschung oder dem Irrthume des Cardinals die Wahrheit der Geschichte entgegen zu stellen.

Bekanntlich rief der Mißbrauch des kirchlichen Monarchismus und das Sittenverderbniß der höhern Geistlichkeit in den katholischen Staaten von Europa, vorzüglich in Frankreich, um die Mitte des 18ten Jahrhunderts abermals einen Schwarm geistreicher und leichtfertiger Sophisten hervor, die den schroffsten Gegensatz gegen die bisherigen kirchlichen Lehren aufstellten. Eine große Schaar halbgebildeter, meistens den vornehmen Ständen angehöriger, Menschen begrüßte mit Jubel die neue Lehre und verwarf mit den falschen Gebilden der Priesterlehre unbedenklich auch die wahren und wesentlichen Lehren des Christenthums. Die nackten Hauptmomente dieser neuen mit reißender Schnelligkeit über ganz Europa durch alle Stände sich verbreitenden Philosophie sind folgende:

Alle sogenannten Offenbarungen sind erdichtet und stehen ebenso sehr mit der gesunden Vernunft, als mit der wahren menschlichen Freiheit in Widerspruch. Zu den verabscheuungswürdigsten Erdichtungen dieser Art gehört das Christenthum; denn die dogmatischen Lehren desselben sind nicht nur an und für sich ebenso absurd und lächerlich, als die Indischen Menschwerdungen Vischnu's, sondern sie sind zugleich mit mehr Menschenkenntniß, als alle andere ähnlichen Priestererdichtungen absichtlich gestaltet und gebraucht worden, um die Menschheit im tiefsten Innern an Gemüth und Geist zu binden und in diesen Banden dem Eigennutze der Priester und dem Despotismus der Großen ohne alle Schranken preis zu geben. Derselbe Eigennutz der Priester bietet im Bunde mit dem Despotismus der Großen fort und fort alles auf, die Einbildungskraft der Menschen von Kindesbeinen an mit zweckmäßigen mysteriösen Erdichtun-

gen zu erfüllen und mit den abscheulichsten Banden des Aberglaubens zu umstricken, um sie auch ferner noch eben so quälen und tyrannisiren zu können, wie sie seit Jahrhunderten gethan haben. Aus diesen Banden die Menschheit zu befreien, sie von dieser Krankheit priesterlicher Corruption nach und nach zu heilen, die ewigen Wahrheiten der Vernunft und der Natur dem socialen Leben zu vindiciren und derjenigen Moral den Sieg zu verschaffen, die aus Vernunft und Freiheit entspringt, — das ist die hohe begeisternde Aufgabe der Philosophie. Zur Erreichung dieses einzig und allein gotteswürdigen Zwecks muß eine neue auf anthropologischen Grundsätzen beruhende Erziehungslehre eingeführt, die Unterrichtsmethode auf den Schulen geändert und die von priesterlichen Banden befreite Philosophie auf den Universitäten kühn und eindringlich gelehrt werden. Um dazu die Wege zu bahnen und die öffentliche Meinung zu gewinnen, müssen die tüchtigsten freien Geister sich zu einem allgemeinen Tribunal der Literatur vereinigen und alles, was der Aufklärung entgegen ist, lächerlich und verächtlich machen, alles dagegen, was dem Zwecke förderlich ist, loben und empfehlen.

Ein solches Tribunal bildeten in Deutschland allerdings die Literaturbriefe, die Bibliothek der schönen Wissenschaften und die allgemeine deutsche Bibliothek, und es kann nicht geläugnet werden, daß fast alle Mitarbeiter falsche Ansichten vom Christenthume hatten und von Tendenzen bestimmt wurden, die nur in einer einseitigen und oberflächlichen Philosophie, nicht aber in der menschlichen Natur und in der Erfahrung eine Rechtfertigung finden konnten. Indem sie darauf ausgingen, die wahren Grundlagen nicht allein der Kirche, sondern auch des Staats, zu untergraben, boten sie ein Material zum Neubau, welches nur die Oberflächlichkeit der Ideologen oder ein durch Indignation über erlittene Mißhandlungen getrübtes Urtheil für brauchbar erklären konnte. Zu läugnen ist indessen nicht, daß dieselben Philosophen auch Entstellungen der christlichen Religion trafen, welche die Menschenwürde tief erniedrigt und damit zugleich die große kirchliche und politische Revolution herbeigeführt hatten. Gegenwärtig liegt es allen Sehenden deutlich vor Augen, daß die Vorsehung die Irrthümer jener begeisterten Adepten falscher Philosophie zu einem Mittel dienen ließ, um das Christenthum zu reinigen, und die große Sache der Menschheit zu fördern, und es würde in Wahrheit eine kaum denkbare Unverschämtheit dazu gehören, die Zustände des Lebens zurück zu wünschen, zu deren Beseitigung jene Parthei das meiste beigetragen hat. Wer sich die Mühe geben will, die Bestrebungen des Ministers Wöllner mit denen des Ministers

von Altenstein und den Rationalismus des Predigers Schulz zu Gielsdorf mit dem des Professors David Schulz zu Breslau zu vergleichen, wird die Wahrheit dieser Behauptung hinlänglich bestätigt finden.

Ganz natürlich war es, daß diejenigen das alte Reich des blinden Glaubens und schnöder geistiger Verknechtung mit allen Kräften zu vertheidigen suchten, welche eben diesem Reiche ihre Macht, ihre Würde und ihr Einkommen zu verdanken hatten. Aber wie hätten sie mit Erfolg die feindlichen Einfälle abwehren können, da ihnen das Bewußtseyn einer guten Sache abging, den Königen es aber klar geworden war, daß der Staat etwas anderes, als ein Werkzeug in den Händen eines Oberpriesters, sey? Wie sehr übrigens diese Kämpfer ihren Gegnern an Talent, an Kenntnissen und sogar auch an Wahrheitsliebe nachstanden, ja, wie gemein sie zum Theil waren, davon kann jeder die deutlichste Anschauung gewinnen, der sich nur die Mühe geben will, die Werke des Pater Kübel zu Heidelberg, des Pater Wolkenbuhr zu Paderborn und des Exjesuiten Feller zu Luxemburg anzusehen. Eben diese Leute waren es, deren sich der Cardinal Pacca bediente, um unter dem Deckmantel der christlichen Religion das alte Pabstthum der falschen Decretalien in Deutschland zu vertheidigen. Ganz besonders zeichnet sich der Luxemburger Journalist Feller unter ihnen aus, dessen Leidenschaftlichkeit und Keckheit kaum von den heutigen Münchener und Würzburger Meistern der Geschichte übertroffen wird. In den Giesener Nachrichten von den neuesten Religionsbegebenheiten 1786. V. St. S. 379. seq. findet man darüber nähere Auskunft.

Man hat uns schon den Vorwurf gemacht, daß wir Personen und Zustände aus der Vergangenheit herbeizögen, um die kirchlich politischen Fragen der Gegenwart in ein falsches Licht zu stellen und die gerechte Lösung derselben zu erschweren. Wenn die curialistischen Umtriebe, wie sie seit 1815 mehr und mehr hervorgetreten sind, christlicher und für die Ruhe Deutschlands minder gefährlich wären, als früher, und wenn die heutigen Organe dieser Umtriebe Vaterland, Geschichte und Recht mehr achteten, als die eben genannten Fanatiker es gethan, dann könnte man wenigstens mit einem Scheine von Recht unseren Mittheilungen eine so tadelnswerthe Absichtlichkeit beimessen. Da es aber am Tage liegt, daß der Fanatismus unserer Gegner, für die bestehenden politischen Verhältnisse und für die Zukunft Deutschlands gefährlicher ist, als irgend ein anderer krankhafter Auswuchs des Zeitgeistes, ja alle anderen Krankheitsstoffe anzieht und mit sich vereinigt, so dürfen wir die zuver-

sichtliche und redliche Ueberzeugung hegen, daß unsre Mittheilungen die kirchlich politischen Fragen der Gegenwart in das wahre Licht stellen und eine gerechte Lösung derselben erleichtern werden. Gewiß ist, daß wir von einer anderen Absicht nicht geleitet werden.

Daß übrigens der Cardinal Pacca selbst die Dummgläubigkeit der Deutschen noch immer für die sicherste Basis curialistischer Operationen hält, hat er in seinen Denkwürdigkeiten mit einer Naivität eingestanden, die für uns Deutsche eben nicht sehr ehrenvoll ist.

Neben den beiden bezeichneten Partheien stand besonders in Deutschland eine dritte von ganz andern Grundsätzen und Tendenzen. Dieß war im Allgemeinen die Parthei der christlichen Religion, des Vaterlandes und der Wahrheit. Alle Theologen von gründlichen Kenntnissen und redlichen Gesinnungen, alle Staatsmänner von Weisheit und Erfahrung gehörten ihr an, und wenn sie auch dem stürmischen Treiben der sogenannten Philosophen keinen Einhalt thun konnten, so waren sie es doch, welche das wahre Heiligthum retteten. Omnia mala, bemerkt ein alter Schriftsteller, ex bonis initiis orta sunt. Sie kannten die bona initia der christlichen Kirche wohl und verehrten sie als himmlische Güter; aber als Männer, die mit der Geschichte der Hierarchie eben so gut bekannt waren, als mit den wesentlichen Lehren des Christenthums, konnten sie die mala, gegen welche die Angriffe der Philosophen doch zunächst hauptsächlich gerichtet waren, um so weniger verkennen, als sie dieselben in luxurirender Ueppigkeit täglich vor Augen hatten. Christenthum und Vaterland verboten ihnen daher, der Vertheidigung dieser Uebel, ungeachtet sie mit Vortheilen in Verbindung standen, die gewissermaßen rechtlich geworden waren, ihre Kräfte zu widmen; und so sehr sie auch die Prinzipien und Tendenzen der neuen Philosophie haßten, konnten sie doch auch nicht umhin, das Treiben der Curialisten und der Wöllnerianer zu verachten und zu bekämpfen.

Die äußerste Rechte dieser Parthei bildeten diejenigen, welche sich kein Jota von dem dogmatischen Gehalte der alten katholischen Form des Christenthums rauben lassen wollten, wohl aber gesonnen waren, alles dasjenige zu beseitigen, was sie als Römische Verfälschung und als verderbliche instrumenta regni papalis in Folge gründlicher Studien des kanonischen Rechts und der Kirchengeschichte erkannt hatten. Die Urheber der Koblenzer Artikel und der Emser Punctation waren es, die auf dieser äußersten Rechten standen.

Zur äußersten Linken gehörten diejenigen, welche blos die sittliche Kraft des Christenthums im Auge hatten und diese vor dem Lichte der neuen Philosophie nur dadurch retten zu können glaubten,

daß sie die Wunder in den Hintergrund stellten, oder in ein befreundetes Verhältniß mit der Vernunft zu bringen suchten.

Jene ließen dem Staate Gerechtigkeit widerfahren, bewahrten aber die Kirche; diese verließen den Felsen Petri und glaubten die Bergpredigt und das Vaterunser am sichersten bei den Politikern zu deponiren. Eine philosophische Begründung ihres Staaten- und Kirchenrechts hat erst in unsern Tagen die Hegelsche Schule versucht. Der Erfolg wird von dem Einflusse und der Kraft der Ueberzeugung derjenigen abhängig seyn, welche die Thatsachen des Christenthums gegen geistreiche Theorien zu vertauschen geneigt sind.

Merkwürdig ist, daß die Parthei, welche das Christeathum mit Stumpf und Stiel ausgerottet wissen wollte, im Schooße der römisch-katholischen Kirche ihr weites und breites Lager aufschlug; das sogenannte rationalistische Christenthum aber unter den Bekennern der evangelischen Kirche die meisten Anhänger fänd. Dr. Bahrdt dagegen und die Leute ähnlichen Schlages haben in Deutschland nie großen Einfluß gehabt.

Wie sich heut zu Tage die christlichen und philosophischen Ueberzeugungen in beiden Confessionen verhalten, dürfte sich erst vollständig offenbaren, wenn die sträflichen Aufregungen der in den Dienst der römischen Curie getretenen Jakobiner zu ernstern Proben geführt haben. Daß übrigens die Geistlichen, welche vor der ersten Allokution gegen Preußen mit Rom correspondirten und auf „krummen Wegen“ ausführliche Berichte dahin beförderten, das Volk in der Preußischen Rheinprovinz für völlig reif zum Aufruhr hielten, ist gegenwärtig kein Geheimniß mehr. So verblendet der Fanatismus sowohl wenn er berichtet, als wenn er sich berichten läßt!

Es wird hiernach wohl jedem einleuchtend seyn, daß die Urheber des Emser Congresses eben so wenig etwas mit dem Philosophismus und Illuminatismus zu thun hatten, als die Verfasser der Coblenzer Artikel, daß vielmehr die Räthe der geistlichen Churfürsten im Jahre 1786 so gut, wie im Jahre 1769, nichts Anderes wollten, als was die Väter des Baseler Concils zu einer Zeit gewollt hatten, wo es noch keine Jesuiten und Lutheraner, wohl aber Protestanten im eigentlichsten und ursprünglichen Sinne des Worts gab.

Noch handgreiflicher ist ein anderer Irrthum des Cardinals Pacca. Er berichtet nämlich, die vier Erzbischöfe seyen von dem Geiste des französischen Unglaubens an dem Hofe Friedrichs II. so erfüllt gewesen, daß sie auf das bloße Gerücht von der Ankunft des neuen Münchner Nuntius beschlossen hätten, in Ems von ihren vier Deputirten einen Congreß halten zu lassen, um über die Art und Weise

und die Mittel zu berathen, wie sie sich dem Papste und der Ausübung der Gerichtsbarkeit der Nuntien widersetzen könnten; das habe ihm der Bischof von Speier gleich bei seiner Ankunft in Deutschland erzählt. —. —. Der Cardinal hätte leicht wissen können, daß nicht der Geist des französischen Unglaubens und nicht die Ankunft des neuen Nuntius in München, sondern die lange vorher bitter gefühlten Mißbräuche der römischen Curie den Emser Congreß herbeigeführt hatten.

Als tadelnswerther Kunstgriff erscheint es dagegen, wenn er die Emser Punktation durch den sogenannten „gelehrten und unpartheiischen Protestanten" in den Augen des katholischen Deutschlands als unchristlich und verabscheuungswürdig darstellen läßt. Dieser Protestant, der in dem bekannten Werke „Triumph der Philosophie im 18ten Jahrhundert" die Grundsätze des Emser Congresses auf die unverschämteste Weise verlästert, ist nämlich kein anderer, als der berüchtigte Darmstädter Oberhofprediger Stark.

Wie in unsern Tagen wohlbekannte kluge Männer unter dem Deckmantel des Protestantismus dem Papismus dienten und noch dienen, so damals dieser protestantische Oberhofprediger. Sein verrätherisches Treiben wurde zu derselben Zeit ruchbar, als der Cardinal Pacca in Cöln, höchst wahrscheinlich in engster Verbindung mit ihm, wirkte. Der Ober-Consistorialrath Gedicke und der Bibliothekar Dr. Biester stellten nähere Untersuchungen an und fanden Gründe genug, diesen scheinbar protestantischen Geistlichen in der Berliner Monatsschrift des heimlichen Katholicismus und der Proselytenmacherei zu beschuldigen. — Herr Stark hatte es in der Schule der Heuchelei und Verstellungskunst bereits so weit gebracht, daß er keinen Anstand nahm, sie bei dem Kammergerichte in Berlin als Injurianten zu verklagen, weil die vorgebrachte Beschuldigung abscheuliche Verstellung und schändlichen Mißbrauch des ihm anvertrauten, einflußreichen und sehr ansehnlich dotirten Amtes involvire. Zugleich denuncirte er sie unmittelbar beim Könige als gefährliche Menschen und Bösewichter. Das Publikum war sehr gespannt, und in ganz Deutschland machte es die größte Sensation, als das Kammergericht gegen den Herrn Stark entschied. — Die Sieger waren boshaft genug, die Proceßakten sammt der Verurtheilung drucken zu lassen (1787) und Herr Stark mußte nun entweder auf sein Amt und seinen Gehalt verzichten, oder sich anderweitig zu rechtfertigen suchen. Er wandte sich an das große Publikum mit einer Schrift, welche betitelt ist:

Joh. Aug. Stark, der h. Schrift Dr., Hochfürstlicher Hessen-

darmstädtischer Ober-Hofprediger, Consistorialrath und Definitor über Kryptokatholicismus, Proselytenmatherei, Jesuitismus, geheime Gesellschaften, besonders die ihm selbst von den Verfassern der Berlinischen Monatsschrift gemachten Beschuldigungen mit Aktenstücken belegt. Frankfurt und Leipzig 1787.
und erklärte die Beschuldigung der Berliner mit allen möglichen Beweisen für die schwärzesten Lästerungen und Verläumdungen, welche eine abscheuliche Kabale gegen ihn ausgeklügelt habe. Dennoch war, wie sich später vollkommen erwiesen hat, dieser protestantische Consistorialrath und Definitor geheimer Katholik und Jesuit!

Was soll man nun von der Wahrheitsliebe des Cardinals sagen? — Daß solche Kunstgriffe zur curialistischen Politik gehören, ist durch ähnliche Beispiele oft genug documentirt worden; wenn aber ein priesterlicher Greis mit dem Bewußtseyn solcher Politik kein Bedenken trägt, die Worte Tertullians: nihil veritas erubescit, nisi solummodo abscondi, als Motto an die Spitze seiner Denkwürdigkeiten zu setzen, so wird man doch schwerlich umhin können, zu gestehen, daß die bekannte Frage des Pilatus eine ärgere Verhöhnung der Wahrheit nicht enthält.

In eine wissenschaftliche Erörterung der Frage, in wie fern die Coblenzer und Emser Artikel mit dem ächten und wahren canonischen Rechte übereinstimmen, und in wie fern nicht, läßt sich der Cardinal nicht ein, wohl aber erklärt er diejenigen Schriften, worin solche Erörterungen vorkommen, für verboten und „infam.“ Wenn die Wahrheit nichts zu fürchten hat, als nur das Eine, dem Lichte entzogen zu werden, warum gab sich denn die römische Curie so viele Mühe, den Weihbischof von Hontheim zum Widerruf zu bestimmen und zwar durch Anwendung von Mitteln, welche sie doch sehr wünschen muß, der Finsterniß nicht entzogen zu sehen?

Vermittelst derselben Methode hat man auch in unsern Tagen die Gemüther verwirrt und erbittert, und zwar planmäßig und mit Bewußtseyn. Wir wollen nur Eine Thatsache anführen, die allenfalls urkundlich bewiesen werden kann. Als die curialistischen Partheiführer einem ihrer Juristen, der in der Preußischen Rhein-Provinz ein bedeutendes Amt bekleidet, die bekannte Schrift: „die Cölner Frage, geprüft nach rheinischen Gesetzen von einem Rheinländer“, zum Gutachten zuschickten, erhielten sie die bedachtsam vorsichtige Antwort: «N. N. (Name des muthmaßlichen Verfassers) est lege peritus, sed non est nostri coloris.» Diese peritia des gefährlichsten aller Rheinländer mußte daher, so gut es gehen wollte, neutralisirt wer-

den, und es ist bekannt genug, wie „der practische Jurist" dieser Aufgabe genügt hat.

Die Koblenzer und Emser Punctationen würden nun zwar eine Prüfung nach rheinischen und deutschen Gesetzen nicht zu scheuen haben; vor der Praxis ultramontaner Juristen dürften sie dagegen der Verdammniß schwerlich entgehen. Schon haben wir die schwere Anklage gegen ihre Urheber vernommen, sie hätten die Kirche verrathen, weil sie den Pabst beim Kaiser verklagt und den weltlichen Arm gegen das Oberhaupt der Kirche zu Hülfe gerufen. Der Vorwurf fällt hart genug in die Ohren und die Thatsache, daß sie den Kaiser um Hülfe gegen den Pabst angerufen, läßt sich nicht in Abrede stellen. Haben sie aber damit die Kirche verrathen? Wenn curialistisches Pabstthum die katholische Kirche wäre, dann freilich hätten die geistlichen Churfürsten des heiligen römischen Reichs und ihre Räthe wider den heiligen Geist gesündigt und könnten der ewigen Verdammniß nicht entgehen. Denkt man aber an die Worte, welche Christus zu seinem Richter Pilatus sprach: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden darob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde. Aber nun ist mein Reich nicht von dannen." — und vergleicht man das curialistische Pabstthum mit den Kennzeichen der wahren Kirche Christi: dann dürfte doch die Anklage des Verraths gegen jene Prälaten als eine ganz unbegründete und durchaus falsche in die Augen springen.

Hätten sie aber nicht, bevor sie den Kaiser um Hülfe gegen ihr geistliches Oberhaupt anriefen, alle geeigneten Mittel anwenden sollen, um die Curie zur Milderung der bisherigen Bedrückungen und zur Beobachtung der canonischen Gesetze und sanctionirten Concilien-Beschlüsse zu bewegen? — Dieser Pflicht haben sie vollständig genügt; denn erst nachdem sie aus den Akten ihrer Vorfahren und aus den Berichten ihrer Agenten in Rom die Ueberzeugung geschöpft hatten, daß auf dem Wege ehrerbietiger Vorstellungen und demüthiger Bitten nichts zu erreichen sey, suchten sie Hülfe bei dem Schirmherrn der Kirche gegen Mißbräuche, die erwiesenermaßen ebenso gemeinschädlich waren, als sie mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch standen. Hätte auch der Pabst selbst den redlichsten und entschiedensten Willen gehabt, ihren Beschwerden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: er hätte es nicht durchführen können. Die abzustellenden Mißbräuche galten für wohlerworbene Rechte der Organe des curialistischen Pabstthums! Wie hätte er nun alle die Menschen, welche von den für die deutsche Nation so drückenden

Religionssteuern und Geldverschleppungen nach Rom lebten, entschädigen sollen? Und würde er nicht, wenn er sie auch als pigri ventres ihrem Schicksale hätte überlassen können oder wollen, dadurch die Pyramide des hierarchischen Systems, deren Spitze er selbst bildete, des Fundaments beraubt haben? Wie mächtige Hebel mußten nicht angesetzt werden, um die Aufhebung der Jesuiten zu bewirken, und wie nachtheilig wirkte die Wegnahme dieses Organs auf den ganzen Organismus des römischen Kirchenregiments!

Hat sich ein hierarchischer Absolutismus, wie der römische, einmal in's Daseyn gearbeitet, dann ist mit dem Triebe der Selbsterhaltung auch die Nothwendigkeit der dazu erforderlichen und schwer zu mäßigenden Organe gegeben. Das Gefühl dieser Nothwendigkeit war es, welches Nicolaus V. zu jener schlauen Vereitelung der Beschlüsse des Baseler Concils trieb, die dann nach wenigen Decennien die Reformation herbeiführte, weil jene Organe alles Maaß überschritten.

Wir wenden uns zu dem eigentlichen Gegenstande der gegenwärtigen Abhandlung und glauben den Wünschen unserer Leser am besten zu entsprechen, wenn wir ihnen nach einer kurzen geschichtlichen Erläuterung die betreffenden Documente selbst vorlegen.

Obwohl die churfürstlichen Erzbischöfe ihre Suffraganen zur förmlichen Theilnahme an den Koblenzer Artikeln nicht aufforderten, weil dieses dem hierarchischen Verhältnisse nicht angemessen schien, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß sie mit mehrern derselben vertrauliche Berathung über ihre Absichten pflogen. Gleich nach Auswechselung der Ratificationsurkunden der Koblenzer Artikel faßten sie jedoch den Entschluß, den Fürstbischof von Bamberg und Würzburg zu einer besondern Beschwerdeführung bei dem Kaiserlichen Hofe zu bestimmen, was ohne viele Mühe gelang.

Schon unterm 10. Februar 1770 theilte der Erzbischof von Mainz dem Erzbischofe von Trier eine Abschrift der von dem Bischofe von Würzburg aufgestellten Beschwerdepunkte gegen den Pabst mit. Im Wesentlichen stimmen diese Beschwerden mit denen der Churfürsten überein, nur daß die Materie des Indults und der alternativa mensium fehlt. Ein Schreiben des Bischofs von Würzburg vom 15. März 1770 kündigte dem Erzbischofe von Mainz die wirklich erfolgte Absendung der Würzburgschen Imploration an den Kaiser unter abschriftlicher Mittheilung derselben an. Da das Bisthum Bamberg von alten Zeiten her dem Römischen Stuhle unmittelbar unterworfen war, so gewannen die Beschwerden der Churfürsten durch den Beitritt des Fürstbischofs ein um so größeres Gewicht.

Die Churfürsten hielten es ihren Stellungen und ihren gegenseitigen Verhältnissen angemessen, daß jeder für sich die Artikel mit einem besondern Schreiben dem Kaiser überreichen lasse. Die churcöllnische und churmainzische Beschwerdeschrift ging noch im Laufe des Monats Januar 1770 nach Wien ab, die churtrierische erst am 1. Februar. Ungeachtet in Wien alles vorbereitet war, erfolgte die Kaiserliche Ministerial-Erklärung doch erst unterm 4. October 1770. Die lebhaften Correspondenzen, welche inmittelst zwischen den Ministern und Räthen in Wien, Mainz, Trier und Bonn geführt wurden, enthalten reichen Stoff zu einer interessanten Charakteristik der damaligen Zeit. Aecht deutsche Gesinnung ist überall vorherrschend, aber die kirchlichen Reformen, welche die Minister und geistlichen Räthe mit Eifer betrieben, beziehen sich einzig und allein auf offenbare und zum Theil sehr arge, der Religion und dem Vaterlande nachtheilige Mißbräuche der römischen Curie und ihrer Organe. Das hierarchische System selbst und die dem Oberhaupte der Kirche schuldige Hochachtung verletzten sie nie auch nur mit einer zweideutigen Aeußerung.

Dem Eifer und der Entschiedenheit dieser Gesinnungen und Ueberzeugungen schien jedoch die Bedächtigkeit der Kaiserlichen Erklärung nicht ganz zu entsprechen. Dieselbe regte vielmehr allerlei Bedenklichkeiten an und hob in Bezug auf einige gravamina Schwierigkeiten hervor, deren Beseitigung nicht nur Zeit und Gedult forderte, sondern auch eine unangenehme und selbst gefährliche Oeffentlichkeit mit sich führte.

Der Kaiser verlangte nämlich, um über seine Kaiserlichen Befugnisse rücksichtlich dieser sehr wichtigen kirchlichen Angelegenheit vollständig ins Klare zu kommen, nähere Mittheilung der gemeinsamen Berathungen, in deren Folge die Beschwerden articulirt worden waren, und erklärte zugleich, daß die bestehenden Verträge mit dem Römischen Hofe, die Reichssatzungen und die Conciliarbeschlüsse jedenfalls sorgfältig gewahrt werden müßten. Die Beschwerden selbst werden in dieser Erklärung in drei Classen eingetheilt: 1) solche, von welchen der Kaiser glaubte, daß sie von den Erzbischöfen selbst mit kaiserlicher Hülfe ohne Weiteres beseitigt werden könnten; 2) solche, die zur gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher geistlichen und weltlichen Reichsstände auf den allgemeinen Reichstag zu verweisen seyen; endlich 3) solche, die künftigen Berathungen und Verhandlungen einstweilen noch vorbehalten werden müßten. Man sieht, die Kaiserlichen Räthe hatten sich von dem Grundsatze leiten lassen: die Concordate könnten nur durch das Zusammenwirken derjenigen

Gewalten interpretirt, berichtigt oder verändert werden, die sie unter sich abgeschlossen hätten, daß daher, da sie thatsächlich anerkannte Verträge zwischen Kirche und Reich bildeten, alle auf dieselben sich beziehende Angelegenheiten auch nur von Kaiser und Reich einerseits und von dem Pabste andererseits rechtlich erledigt werden könnten. Ejus est legem interpretari, cujus est condere.

Die den einzelnen Beschwerden zum Grunde gelegten Verträge, Concilienbeschlüsse und Reichs-Satzungen waren nun freilich leicht beizubringen und wurden auch sofort in extenso jeder Beschwerde beigefügt; allein die Verweisung mehrerer sehr bedeutender Artikel auf den allgemeinen Reichstag und auf zukünftige Verhandlungen mit dem päbstlichen Hofe erregte Besorgnisse, deren Gegenstände außerhalb der Sphäre des canonischen Rechts und des kirchlichen Interesses lagen. Der heilige Vater konnte seinen Unwillen auf mannigfaltige Weise fühlbar machen und die mitwirkenden geistlichen Räthe durften nicht hoffen, der nähern Kenntnißnahme in Rom zu entgehen.

Die Churfürsten von Mainz und von Cöln bewahrten jedoch Muth und Entschlossenheit zur Durchführung des angefangenen Werks; der von Trier dagegen spürte keine sonderliche Geneigtheit, seine Macht, seine Bequemlichkeit und seine Hoffnungen einer Gefahr auszusetzen. Zwar hielt er die Sache, von deren Gerechtigkeit er sich überzeugt hatte, fest; er wollte sich aber die Wege zu einem ehrenvollen Rückzuge gangbar erhalten, wenn es mit den Beschwerden nicht nach Wunsch gehe.

Graf Metternich mochte in Wien zu manchen die Zukunft betreffenden Besorgnissen veranlaßt worden seyn, an die man an den Höfen der Churfürsten nicht gedacht hatte. Wir sehen ihn zögernd und zurückhaltend operiren, ungeachtet er früher an ernstlichem Willen, der guten Sache den Sieg zu verschaffen, keinem andern nachgestanden hatte. Wer die Reichsverfassung und den ganzen damaligen politischen Zustand von Deutschland mit Berücksichtigung der mächtig hervorbrechenden geistigen Bewegungen der Nation in's Auge faßt, wird es sich leicht erklären können, wie ein einsichtiger Mann vor den weiteren Folgen derjenigen Principien erschrecken konnte, mit welchen die Erzbischöfe gegen den Pabst zu Felde zogen. Denn wenn auch die Unhaltbarkeit und Schädlichkeit der curialistischen Principien deutlich genug in die Augen sprangen, so konnten sie und ihre Organe doch ohne bedenkliche Erschütterung des ganzen Systems nicht beseitigt werden.

Politische Betrachtungen ähnlicher Art führen oft zu einer ge-

wissen Unentschlossenheit und Passivität, die dann der Intrigue Eingang verschaffen und gewissenlosen Menschen die Wege zu einer verderblichen Wirksamkeit bahnen. Hier liegt die Erklärung jenes tragischen Sprüchelchens der Alten: dementat Jupiter, quos perdere vult. — Der französischen Revolution und ihren Folgen wären freilich die geistlichen Churfürsten nicht entgangen, wenn sie auch ihr Vorhaben so vollständig durchgeführt hätten, als sie es beabsichtigten.

Gleich nach dem Eingange der kaiserlichen Erklärung faßte man einstimmig den Entschluß, auf einem neuen Congreß die Art und Weise zu berathen, wie den kaiserlichen Wünschen am zweckmäßigsten entsprochen werden könne, und wie die Abstellung der an den allgemeinen Reichstag verwiesenen Beschwerden am sichersten und schonendsten zu bewirken seyn möchte. Diese Zusammenkunft sollte unverzüglich gehalten werden und die Räthe wurden sofort mit Ausarbeitung vorbereitender Gutachten beauftragt.

Graf Metternich suchte jedoch die Eilfertigkeit der übrigen Minister zu mäßigen und bat unterm 6. März 1771 den Churmainzischen Minister von Großschlag um eine vierwöchentliche Zurückstellung der Conferenz. Der Mainzische Minister antwortete unterm 13. März: „sein Herr, der Churfürst, sey jederzeit zu Allem geneigt, was Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Trier nur einigermaßen angenehm seyn könne, und fände daher kein Bedenken, den gewünschten vierwöchentlichen Aufschub zu genehmigen"; fügte aber hinzu: „Ew. Excellenz erkennen vermöge Dero tiefen Einsicht, wie wesentlich es für die Ehre der vereinigten hohen Herren Churfürsten sey, dieses bereits angegriffene und im Publico nicht unbekannte Geschäft nicht auf sich beruhen zu lassen, und wie nebst dieser wichtigen Betrachtung jene des aus dieser Sache entspringenden Nutzens gleich erheblich sey. Ich zweifle daher nicht, Dieselben werden sich deren Beförderung bei den ohnehin noch günstigen Umständen mit Dero beywohnender Geschicklichkeit angelegen seyn lassen."

Man traute also dem Churfürsten von Trier schon nicht mehr so ganz und fürchtete, daß die ihm eigene Schwäche und Selbstsucht der römischen Politik Eingang verschaffen möchte. Der vielerfahrne Weihbischof von Hontheim, der von ächt patriotischen Gesinnungen beseelt war und es zugleich mit der wahren katholischen Kirche redlich meinte, sah die römischen Verführungskünste heranschleichen und wurde mehr und mehr von Besorgnissen für die Ruhe seiner alten Tage beherrscht. Wie sehr er dazu Ursache hatte, mußte er bitter genug erfahren, da nicht lange nachher sein Wider-

ruf der Preis wurde, um welchen Clemens Wenzeslaus das Bisthum Augsburg kaufte.

Der ehrwürdige Greis hatte gleich nach dem Eingange der kaiserlichen Declaration von seinem Herrn, dem Churfürsten, den Auftrag erhalten, diejenigen Gegenstände zu bearbeiten, welche an den allgemeinen Reichstag gebracht werden sollten. Er verfertigte zwei Aufsätze, von welchen der erste diejenigen Beschwerden enthielt, die auf dem Reichstage selbst durch Reichsgesetze könnten beseitigt werden, der zweite dagegen diejenigen begriff, worüber von Reichswegen mit dem römischen Hofe zu verhandeln sey. Unterm 28. Februar 1771 schickte er sie von Trier aus dem Churfürsten mit dem Bemerken ein, daß Chur-Mainz dieselben ad dictaturam zu bringen habe. Dieser Umstand, fügt er hinzu, führt den Vortheil mit sich, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht sich bei dem römischen Hofe keinem, oder doch nicht anderem Vorwurfe aussetzen, als die übrigen an dem Reichstage votirenden Churfürsten und Stände. Aber schon unterm 7. April 1771 dankt er von Trier aus seinem Erzbischofe für die fürstväterliche Huld, mit welcher Höchstdieselbe gnädigst zu erlauben geruhet, daß zu Pflegung meiner Gesundheit ich längere Zeit dahier verbleiben könne, und schließt das Schreiben mit folgenden Worten:

„Eins unterstehe ich mich hierbei noch in unterthänigsten Fürtrag zu bringen: ob nicht etwa gnädigst gefälligst seyn möchte, die von mir unterm 28. Februar nup. gehorsamst eingeschickte Entwürfe beiden Churhöfen in Vertrauen abschriftlich mitgeben zu lassen, nicht umb dermahlen einen öffentlichen Gebrauch davon zu machen, sondern womit solche für künftige Zeiten und sich etwa ein anderesmahl günstiger ereigen mögende Umstände mehr dan an einem Orte aufbehalten werden."

Der Churfürst gewährte diese Bitte nicht; die merkwürdigen Aufsätze sind aber demungeachtet glücklich erhalten, und wir werden sie in einem der nächsten Hefte unsern Lesern mittheilen.

Aus der Verlängerung seines Aufenthalts in Trier und aus den angeführten Schlußworten seines desfallsigen Danksagungsschreibens geht deutlich genug hervor, daß die römischen Einwirkungen nicht ohne Erfolg am Trierschen Hofe versucht worden waren, wofür auch noch andere Beweise angeführt werden könnten.

Unterm 16. und resp. 17. Julius 1771 erließen darum auch die Erzbischöfe von Mainz und von Cöln Ermunterungs- und Ermahnungs-Schreiben an Clemens Wenzeslaus, und schlugen ihm zu-

gleich Frankfurt a. M. zum Orte der neuen Zusammenkunft vor. Das Mainzische Schreiben überbrachte der Graf Damian v. d. Leyen, das Cölnische der Freiherr v. Fürstenberg. Beide Minister hatten wahrscheinlich den Auftrag, die Angelegenheit persönlich zu betreiben und die aufgekommenen Besorgnisse durch mündliche Gegenreden zu beseitigen. Da Clemens Wenzeslaus einen neuen Congreß, und noch dazu in Frankfurt, bedenklich finden mochte, so schlugen sie ihm eine fernere vorläufige ministerielle Berathung über das ganze Geschäft vor, in der Hoffnung, auf diesem Wege den Fortgang zu sichern.

Dieser Vorschlag wurde in einem von dem Grafen von Metternich verfaßten Schreiben an beide Churfürsten vom 9. Aug. 1771 angenommen, aber in Ausdrücken, die es zweifelhaft ließen, ob die von den beiden andern Churfürsten zuversichtlich ausgesprochene Ueberzeugung, der von Trier werde sich von der eingegangenen Verbindung nicht trennen, in der Wahrheit begründet sey.

Die mündlichen Berichte der beiden Gesandten mögen die Unentschlossenheit am Trierischen Hofe bestätiget haben. Die beiden übrigen Churfürsten beschlossen daher, ihren schwankenden Verbündeten auf eine entscheidende Probe zu stellen und schickten ihm, jeder besonders, zu diesem Behufe eine Urkunde, worin sie die 30 gravamina in Gemäßheit der Kaiserlichen Deklaration classificiren und eine neue gegenseitige Verbindung zur Erledigung derselben auf dem vom Kaiser vorgeschriebenen Wege urkundlich abschließen. In den Begleitungsschreiben wird der ungeschwächt fortdauernde patriotische Eifer des Churfürsten von Trier als unbezweifelt angenommen und belobt; die Nothwendigkeit aber, das weitere Verfahren in eine feste von allen anerkannte Regel zu bringen, als Grund der neuen Vereinbarung angegeben. Die Weigerung, eine gleiche Urkunde auszustellen, wäre ein thatsächliches Zurücktreten gewesen. Clemens Wenzeslaus entschloß sich nach langer Ueberlegung und, wie es scheint, auf den Rath des Grafen Metternich, dem Bunde treu zu bleiben. Unterm 25. September 1771 unterzeichnete er die neue Vereinbarungs-Urkunde. Dieselbe bildet das wesentlichste Aktenstück sämmtlicher Verhandlungen, indem sie die Kaiserliche Declaration und eine förmliche Vereinigung der drei geistlichen Churfürsten zur Erledigung der 30 Beschwerden auf dem vom Kaiser vorgezeichneten Wege enthält. Das Begleitungsschreiben, mit welchem der Churfürst von Trier seinen beiden Bundesgenossen die Urkunde zugehen ließ, ward vom Grafen Metternich verfaßt und beseitigt mit einer leichten Wendung die Zweideutigkeit des Schreibens vom 9. August.

Erst jetzt wurden jene ausführlichen Gutachten der Rechtsgelehrten und Staatsmänner gefordert, die wir theilweise und ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem 6ten Hefte unserer Blätter mitgetheilt haben. Die in diesen Gutachten von den Staatsmännern hervorgehobenen Bedenklichkeiten trugen nicht wenig dazu bei, den Churfürsten von Trier abermals schwankend zu machen. Die beiden übrigen ließen sich nicht irre machen. Sie hatten das Werk in der Voraussetzung völliger Gefahrlosigkeit begonnen und waren von dem Glauben ausgegangen, der Kaiser könne im Einverständniß mit ihnen den römischen Hof zur Beachtung der Concordate und der Conciliar-Beschlüsse gleichsam auf diplomatischem Wege bestimmen. Als der Kaiser gegen ihre Erwartung einen Theil der Beschwerden an den allgemeinen Reichstag verwies und sie dadurch nöthigte, als öffentliche Ankläger gegen das Oberhaupt der Kirche aufzutreten, da stiegen allerdings Bedenklichkeiten in ihnen auf, die der Weltweisheit des Aeneas Silvius ein bedeutendes Gewicht verschaffen mußten, und wir haben gesehen, daß die Staatsmänner nicht unterließen, ihre Blicke nach dieser Seite hin zu lenken. Das Gefühl der Ehre und des Rechts, von welchem sie von Anfang an geleitet worden waren, blieb aber so mächtig in ihnen, daß sie selbst die Scheu vor der Oeffentlichkeit einer Anklage gegen die Römische Curie überwanden und zu einer entschiedenen Erklärung auf dem nächsten allgemeinen Reichstage alles vorbereiteten.

Der neue Congreß, den sie gleich nach Eingang der Kaiserlichen Declaration beschlossen hatten, wurde mit einer Ministerial-Conferenz vertauscht. Nähere Ueberlegung ließ dann auch diesen nicht ganz zweckmäßig erscheinen und die beiden Churfürsten von Mainz und von Cöln kamen auf den Gedanken, es möge rathsam seyn, die ihnen so sehr am Herzen liegende Angelegenheit durch besondere Gesandtschaften am Kaiserlichen Hofe im Stillen betreiben zu lassen. Sie theilten diesen Plan dem Churfürsten von Trier unterm 21. und resp. 23. Februar 1772 mit, erhielten aber unterm 21. März 1772 die hemmende Antwort, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zur erfolgreichen Betreibung der Sache wohl nicht geeignet seyn möchte. Die Aufhebung der Jesuiten, welche damals von allen katholischen Höfen betrieben und bald darauf durchgesetzt wurde, scheint dem Eifer der Churfürsten eine nicht ganz unwillkommene Satisfaction gegeben zu haben, so daß sie von nun an ihren Gegenstand zwar nicht aus den Augen verloren, aber doch mit noch mehr Schonung gegen ihr geistliches Oberhaupt verfolgten.

Die geistlichen Räthe dagegen waren auf dem Wege historischer

Forschung rücksichtlich der Lehre vom Kirchenregimente zu Ueberzeugungen gekommen, die zu fest begründet waren, als daß sie dieselben der Furcht ihrer Herren vor dem Verluste großer weltlicher Güter (Matth. XIX. 21 und 22) hätten zum Opfer bringen können. Mit der theoretischen Erkenntniß des ächten Kirchenregiments hatte ihr Urtheil das Criterium der Ausscheidung alles Ungehörigen und Widersprechenden gewonnen; ihre historischen Forschungen und täglichen Erfahrungen zeigten ihnen Ungehörigkeiten und Mißbräuche, welche das Wesen der christlichen Lehre und Kirche zerstörend angriffen: wie hätten sie da als redliche Männer eine so wichtige Angelegenheit der Religion und des Vaterlandes auf sich beruhen lassen können? Sie thaten es nicht, sondern gedachten der Antwort jener auserwählten Prälaten, welchen Paul III. vor dem Tridentiner Concil den Auftrag ertheilt hatte: „ihm ohne Rücksicht auf seine oder irgend eines andern weltlichen Interessen die Mißbräuche und Krankheiten anzuzeigen, welche der Kirche so großes Verderben gebracht." Diese Antwort lautete: „Die Ursache aller dieser Uebel liegt darin, daß einige Päbste, deine Vorfahren, sich mit Dienern haufenweise umgaben, wornach ihnen die Ohren juckten, nicht um von ihnen zu lernen, was sie zu thun verpflichtet seyen, sondern um mit Hilfe ihrer arglistigen Rathschläge Rechtsgründe ausfündig zu machen, nach welchen ihnen zu thun erlaubt sey, was sie zu thun jemals Lust hatten. Dazu kommt, daß niederträchtige Schmeichelei jede fürstliche Macht, wie der Schatten den Körper begleitet und die Wahrheit stets nur äußerst schwer Zugang zu den Ohren der Fürsten findet. So angelockt traten alsbald Doctoren des canonischen Rechts auf, welche lehrten: der Pabst sey Dominus beneficiorum, und da jeder mit Recht verkaufen könne, was sein Eigenthum sey, so folge mit Nothwendigkeit, daß der Pabst das Verbrechen der Simonie gar nicht begehen könne. Denn der Wille des Pabstes sey die einzige Richtschnur seiner Handlungen, und auf die Beschaffenheit dieses Willens komme es gar nicht an. — Daraus folgt denn, daß das bloße Belieben des Pabstes ein hinlänglicher Rechtsgrund seines Thuns ist. — Aus dieser Quelle, heiliger Vater! sind wie aus dem Trojanischen Pferde so viele und große Uebel in die Kirche Gottes eingedrungen, daß sie jetzt fast hoffnungslos erkrankt ist und Christi Namen durch unsere Schuld bei den Völkern verspottet wird." — Derselbe Geist, der die natürliche Feigheit des Alters so schnöde mißbrauchte, um den ehrwürdigen Weihbischof von Hontheim zum Widerruf zu nöthigen, ließ auch damals die Wahrheit jener Prälaten zu keiner Wirksamkeit gelangen, und hat auch

heutiges Tages wieder die Idee einer deutschen Kirche hervorgerufen, deren Realisirung wir das Wort zu reden sehr Bedenken tragen müssen.

Nach dieser gedrängten historischen Zusammenstellung der auf die Kaiserliche Declaration sich beziehenden Verhandlungen lassen wir die berührten Documente selbst folgen. — Die weiteren Verhandlungen werden wir bei Gelegenheit der Geschichte des Emser Congresses mittheilen.

Nro. I.

Schreiben an Ihro Kais. Majestät von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier ddto. Ehrenbreitstein den 1. Februar 1770 (mit welchem die Koblenzer Artikel vorgelegt werden).

P. P.

Ew. Kais. Majestät sind die häufigen Beschwerden nicht verborgen, welche in dem teutschen Reiche wegen dessen Kirchen-Verfassung schon von Jahrhunderten her sind geführt worden. Deren Grund und Erheblichkeit beweist der klägliche Zustand selbst, worin Kirche und Staat sich noch in gegenwärtigen Zeiten befinden. Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn die bisherigen Eingriffe, und die unbeschränkten Erweiterungen des römischen Hofes, die sowohl geistliche als weltliche Stände bedrücken, mit dem Auge der Wahrheit betrachtet werden, die betrübtesten Wirkungen für die Erhaltung der geheiligten Religion, für den Glanz und das Ansehen der katholischen Kirche, und für das Wohl des teutschen Staats sich allzudeutlich veroffenbaren. Die weiten Mißbräuche, welche die reine Lehre des heil. Evangeliums öfters verdunkeln; die eingedrungenen Grundsätze, welche den Regeln und Gebräuchen der ersten Christenheit strackes entgegen stehen; die danach abgemessene Vermischung weltlicher Absichten mit bloß geistlichen Gegenständen, und die daraus nothwendig folgenden Uneinigkeiten und Irrungen sind wesentliche Grundursachen, die der Religion den empfindlichsten Nachtheil zufügen, viele von dem Zurücktritte in die katholische Gemeinheit abhalten, andere aber gar von derselben Heiligthum entfernen: Zufälle, die sich durch die Kirchen-Geschichte selbst auch für die Zu-

kunft erläutern! Die Würde, die Ehre und die Ruhe der göttlichen Kirche, welche sich größtentheils auf die Erhaltung der von ihrer Einsetzung her allgemein eingeführten Regimentsordnung begründen, können unmöglich bestehen, wofern letztere durch Gesetz- und herkommenswidrige Abweichungen ferner verletzt werden sollte. Der Zerfall des Staates aber läßt sich durch die beständige Entkräftung der katholischen Reichslande in Zusammenhaltung mit dem täglichen Anwachse der Kräften protestantischer Fürsten leicht berechnen.

Der Gedanke Sr. Päbstl. Heiligkeit, dem obersten Haupte und Vorsteher der Kirche, etwas von seinen Vorzügen, und rechtlichen Zuständigkeiten oder dem ihm zukommenden Primatui honoris et jurisdictionis, entziehen zu wollen, ist sicherlich weit entfernt; und unter dem Ausdrucke: Freiheit der teutschen Kirche wird eine Unabhängigkeit nicht verstanden, die dem allgemeinen Verbande hierarchischer Verfassung entgegen stehet. Das Ziel redlicher Gesinnungen, und des diesseitigen Bestrebens ist die Aufrechthaltung der Kirche und deren ursprünglicher unveräußerlicher Rechte, und die billige Abwendung gegründeter Beschwerden einer ganzen Nation. Die Gesetze der Schrift Gottes, die Lehre der heiligen Kirchenväter, die Schlüsse allgemeiner Kirchen-Versammlungen, und die National-Bündnisse sind das untrügliche Richtmaaß dahin leitender Handlungen.

Das Oberhaupt, welches gegenwärtig der ganzen Kirche und dem heil. Stuhl Petri zu Rom vorstehet, scheint von einem Geiste belebt zu sein, welcher der Kirche den Frieden und die Beruhigung aller Völker anhoffen läßt, und bei dem weder eigennützige Rathgebungen einer weltlichen Politik, noch das Blendwerk eitler Vergrößerungs-Abbildungen jemals Platz finden werden. Dieser große Pabst wird von sich selbst geneigt sein, der ursprünglichen Einsetzung gemäß, die Kirchen abgesonderter Nationen ohne Unterschied und nach Gleichheit ihrer Rechte in geistlichen Sachen zu betrachten, ihre von undenklichen Zeiten her fruchtlos angebrachten Klagen väterlich anzuhören, und zu entledigen, und nach dem Beispiele seiner verehrenswürdigsten Vorgänger das oberste Hirtenamt freiwillig in die Gränzen göttlich bestimmter Befugnisse zurückzusetzen.

Diese Zuversicht hat Mich, die übrige geistliche Churfürsten und Erzbischöfe, auch andere teutsche Bischöfe und Fürsten veranlaßt, besonders in gegenwärtigen Zeitläuften nach ältern Beispielen sich näher zu berathen, das Erheblichste der vorwaltenden Beschwerden in ein Verzeichniß zu sammlen, und selbige nach gemeinsamen und

ächten Grundsätzen in reiferer Betrachtung zu beherzigen. Wir folgen hierin dem Vorgang eines gesammten Chur-Collegii vom Jahr 1338, jenem der drei rheinischen Erzbischöfe, unserer Vorfahrer in den Jahren 1479, 1516 u. s. f.; so dann demjenigen, was die gesammelten Geistlich- und weltlichen Reichsstände bereits in den Jahren 1457, 1510, 1521 und 1523, mithin von mehr, als vier Jahrhunderten her einmüthig patriotisch erwogen, bekannt, bedungen und beschlossen haben.

Ew. Kaiserl. Majestät sind zu gerecht, zu weise und zu einsichtsvoll, als daß wir unserm Amts- und pflichtschuldigen Antrage nicht den huldreichesten Beifall versprechen sollten.

Allerhöchst Dieselben sind zugleich der rechtmäßige Fürsprecher und Beschützer der teutschen Kirche und aller dahin bezughabenden National-Rechte.

Wir unterstehen Uns demnach abermal zu Allerhöchst Dero Thron Unsere Zuflucht zu erheben, diese das Allgemeine Kirchen- und Reichswohl umfangende Beschwerden in anliegenden Punkten vor Allerhöchstdenselben auszugießen, und daß solche unter dem mächtigsten Vorstande Ew. Kaiserl. Majestät Seiner jetzt regierenden Päbstl. Heiligkeit vorgeleget, fort auf deren endliche Abstellung und die Wiederergänzung Unserer unveränderlichen bischöflichen Rechten mit gerechtestem Nachdruck angedrungen werde, allerunterthänigst zu bitten.

Wes Endes Ich sammt denen übrigen Geistlichen Churfürsten Uns auch die Erlaubniß nehmen, auf das an Dero Majestät unterm 19ten März 1764 erlassene Chur-Collegialschreiben Uns besonders in aller Ehrfurcht zu beziehen.

Ew. Kaiserl. Majestät finden hierdurch Gelegenheit, um das Wohl der heilig. Religion Sich vorzüglich verdient zu machen, die Kirche und den Staat Sich eigends zu verbinden, Uns aber insgesammt besonders in den Stand zu setzen, Allerhöchst Dero Reichsväterliche Eigenschaften und Frömmigkeit der ganzen Kirche und der teutschen Nation in Ruhm anzupreisen, und zu deren langwieriger Erhaltung Gott, dem Herrn Aller Könige und Regenten, Unser dankvolles Geberh mit ruhigem Gemüthe zu opfern, womit Ich u. s. w.

(Aehnlich lautende Schreiben erließen auch die beiden übrigen Churfürsten.)

Nro. II.

Die Kaiserliche Erklärung und angedeutete Abtheilung der gravaminum contra curiam romanam.

Bei der Erwägung, was in Gefolge der Kaiserl. Erklärung nunmehro zu thun sey, kommet vordersamst zu betrachten, daß der Kaiserl. Hof

a) von der gemeinsamen Berathung, welche das Schreiben vom 1. Februar meldet, näher unterrichtet sein wolle;

b) über die angebrachte dreißig gravamina eine vorgängige, vertrauliche genauere Verfügung erfordere; um die Kaiserl. Gerechtsame deutlich zu wahren,

c) in Betref der Abstellung, die mit dem römischen Hof vorliegende Verträge, Concilien, und Reichs-Satzungen zum Grund lege.

Dießen drei Bemerkungen, wird also sowohl überhaupt, als ins besondere das Gnügen geschehen müssen.

Die Beschwerden selbsten, werden in gedachter Kaiserl. Erklärung folgendermaßen eingetheilt.

A. In jene, welche der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen auf dem allgemeinen Reichstag bedürfen; dahin gehören:

1) Die Aufhebung der alternativae Mensium aus dem Grund der Clausul, welche in den Concordaten ist N. II.
concordata 1448. V. nisi in futuro Concilio.

2) Die Abstellung der Annaten, Confirmations und Palliumsgelder No. XXI. jedoch mit dem Beifügen, daß sich die Bischöfe inzwischen nach den principiis betragen, welche man Kurfürstl. Mainz. Seits in der Wormser Taxsache mit gutem Erfolg aufgestellet hat.
conc. Basil. Sess. 21. Capit. Nov. art. XIV. §. 1. R. A. 1500, 1522.
Grav. 1510. §. 6. 1522. §. 27.
concord. 1448. Nisi in futuro Concilio.

B. In jene, welche nach den vorliegenden Verträgen, Concilien und Reichssatzungen von Kaiserl. Majestät und den höchsten Herrn Erz- und Bischof, ohne Zuziehung des römischen Hofs abzustellen sind. Diese theilt sich wieder in dreierlei Gegenstände:

α) In jene, welche aus Bischöflicher Gewalt allein, jedoch mit Kaiserl. vertraulichem Vorwissen, abgestellet werden. Diese sind

1) Die bischöfliche Obereinsicht, und Anordnung des Gottesdienstes No. XXIV. oder wie es daselbst heißt: circa ordinem celebrandi divina, cum vel sine expositione Venerabilis, circa devotiones, Sodalitates, Processiones, Sacras peregrinationes, Conciones, Ornatum templi, reliquias, Imagines etc.
conc. Nicen. can. 6.
conc. Const. can. 2. 4.
Trid. Sess. 23.

2) Die Abstellung aller Executionen, wie sie Namen haben, das Recht, die Klöster zu visitiren, ihre Rechnung und fundationen einzusehen, ihre Studien anzuordnen rc. No. XXIII. und XXIV. und über diese Bischöfliche Anstalten, keinerlei Weissungen von Rom aus anzunehmen. No. XXVIII.
Concil. Trid. Sess. 24. C. 3.
Capit. nov. art. XIV. §. 2.

3) Daß keine römische Bulle, ohne Vorwissen und Gutheißen des Ordinarii verkündet werden solle. No. XV.
Capit. nov. art. XIV. §. 1.

4) Die Herstellung der ohnbeschränkten Indultorum auf die ganze Lebenszeit des Indultarii No. I. Cap. Nov. art. XIV. §. 1.

5) Die Abstellung der den provisis ab indultario anmutender neuen Römischen provision No. II. Cap. Nov. art. XIV. §. 1.

6) Die Aufhebung der römischen praetension, daß der processus informativus nur allein vor dem päbstlichen Nuntio geschehen könne. No. XVI.
concil. Trid. Sess. 22. Cap. 2.

7) Desgleichen jener Forderung, eine eigene Person von Rom aus zu bestimmen, welche dem Neo-Electo das juramentum abnehme. No. XVIII.
Concil. Trid.

8) Die gänzliche Zerstörung der Mißbräuchen, der sogenannten piscatorum beneficiorum. No. VII.
Cap. nov. art. XIV. §. 1.

β) In jene, welche mit Zuthun und Beiwirken Kaiserl. Majestät gleich jetzo abgestellet werden, als

1) das Recht, den Ueberfluß der Klöster zu nützlichen Entzweck, anzuwenden, andere ganz einzuziehen, zu mindern und abzuändern, nach Erforderniß der Umstände No. XXVI.

Concil. Trid. Sess. 24. Cap. 6.
reform. Eccles. 1548. 1559.
r. a. 1641.

2) Die Abstellung der Appellationsmißbräuche, es sey in civil materien, Uebersprigung der Instanzien, oder wegen Abgang der Judicum in partibus No. XXIV.
Concil. Basil. Sess. 24. 31.
Ord. Cam. 1521. T. 30. Concil. Trid. Sess. 24. C. 20.
R. J. N. §. 164. Kur-Collegialschreiben 1764.
Capit. Nov. Art. XIV. §. 4. 5.

3) Die Unterdrückung der Anmaßung aus dem Inhalt der Extravaganten:
Execrabilis et ad regimen *No. III. IV.*
Concil. Basil. Sess. 23. 31.

4) Die zuverhindernde Römische Begebung der Probsteyen. No. V.
Concord. 1448. V. de caeteris dignitatibus.

5) Daß der römische Hof nicht mehr unternehmen möge, den teutschen Gewohnheiten per bullas zu derogiren. No. XIII.
J. P. Art. V. §. 16. 17.
Cap. Nov. Art. XIV. §. 1. 3.

6) Noch einem Neo-Electo die Licentiam administrationis vermeintlich zu ertheilen. No. XVII. und

7) den Confirmations-Decreten die Clausulam in temporalibus einzuverleiben No. XIX. und
Pactum Callixt. 1122. §. 2.
Unio Elector. 1338 seq.

8) Von demselben eine widerrechtliche Formulam juramenti zu erfordern No. XX.
concord. 1448. V. Si vero canonicae fuerint.

9) Die Entziehung der vermeintlichen Obergewalt der römischen Congregation No. XXII. so wie der regularum cancellariae No. VI.
Capit. nov. Art. XIV.

10) Die Herstellung all jener Rechten und Vortheilen, welche aus den acceptirten Decretis Basileensibus annoch fließen mögen. No. XXX.
R. A. 1457. §. 7. 8. Instr. des Reichs-Regiments 1500.
R. A. 1530. Capit. nov. Art. XIV. §. 3.
Concord. 1448. V. in aliis autem.

γ) In jene, welche zur gemeinsamen Abstellung vor jetzo noch auszusetzen, und zur künftigen Vorkehr vorzubehalten wären, und zwar

1) die abzustellende pluralitas beneficiorum.
2) Die Aufhebung aller römischen Dispensationen und Facultäten No. XXV. wohin dann auch die angebliche Anordnung der beneficial Coadjutorien No. VIII. die Beschränkung des juris patronatus. No. X.

Die Litterae gratiae ad beneficia No. XI.

Besonders ad beneficia curata No. XII.

Die Dispensationen der Canonicorum non capitularium ad beneficia curata cum onere, eins deren demnächst ad manus papales zu resigniren N. XIV. und die absolutio à Censuris, welche der Dioecesan aufgeleget hat, No. XXVII. gehören.

Concil. Salagunstad. 1022.

No. III.

Schreiben des Churfürsten von Mainz an den Churfürsten von Trier vom 10. Febr. 1770, den Beitritt des Fürstbischofs von Würzburg und Bamberg betreffend.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir mehr liebs und guts vermögen, allezeit zuvor,
Hochwürdigst, Durchlauchtigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund!

Euerer Liebden ist es zuvor bekannt, wie sehr in dem gemeinsamen Betreff der teutschen National-Beschwerden wieder die ungerechten Anmaßungen des römischen Hofes, des Herrn Bischofen und Fürsten zu Bamberg und Würzburg liebden, nach Dero bekannten patriot. Gesinnungen und tiefen Einsichten, jederzeit geneigt seien, die Mittel mit anzugehen, wodurch den von so vielen Jahrhunderten her vorwaltenden Beschwerden die endlich abhülfliche Maaße könne gegeben werden.

Wohin nun bei der jetzo unter den drei geistlichen Kurhöfen glücklich getroffenen neuern Vereinigung, Hochgedachter seiner liebd. besondere Gesinnungen gerichtet, und in welcher Maaße Dieselben das Hauptsächliche der teutschen National-Beschwerden bei Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät Ihres Orts gleichmäßig unterstützen werden, geruhen Euere Liebden aus der hier angebogenen Verzeichniß zu ersehen *). Da solchemnach die Wünsche der sämmtlichen

*) Siehe die folgende Urkunde No. IV.

Höfen im wesentlichen zu einer heilsamen Absicht übereinstimmen; so versprechen wir Uns von daher, die vor den ganzen katholischen Reichstheil glücklichsten Wirkungen, haben es Uns aber inzwischen zur Obliegenheit gerechnet, Euer Liebden von diesem weitern Erfolg ergebenst zu benachrichtigen. Die Wir Hochdenenselben zu Erweisung all-angenehmer freundlichen Dienstgefälligkeiten Jederzeit willig und bereit verbleiben.

Mainz den 10. Februar 1770.

Emmerich Joseph von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des heil. römisch. Reichs durch Germanien Erz-Kanzler und Kurfürst, Bischof zu Worms rc.

Euer Liebden
dienstwilliger treuer Freund
(gez.) Emmerich Joseph Churfürst.

An
Chur Trier.

Nro. IV.

Erste fürstlich Würzburgische Erklärung.
(Beilage zu vorstehendem Schreiben.)

Auf den von dem hieher abgeordneten Chur-Mainz. Herrn Geheimen Referendario v. Deel gethanen Antrag in Betref der zu Aufrechthaltung der teutschen Kirchenfreiheiten und Abwendung der täglich mehr überhäufenden Beschwerden des römischen Hofes noch in Zeiten, ehe und bevor die Bourbonische Häuser ihre mit ersagtem Hof vorhabende Concordiam zu Stande bringen möchten, einschlagenden Wegen, hat man sich nach gepflogener Unterredung und reifer der Sachen Erwegung, zu folgenden Sätzen gemeinsamlich einverstanden, und zwar, daß

1) in derjenigen Vorstellung, welche dieserhalb an Ihro Kaiserl. Majestät von gesammten geistlichen Fürsten-Stand des teutschen Reichs zu erlassen, die Gelegenheit hierzu von dem bey denen Beiden Hochstiftern Freisingen und Regensburg sich ohnlängst ereigneten Translations-Fall herzunehmen; sodann
2) in Voraus quam Solennissime zu erklären sein, wie man von Seiten der teutschen Kirche den Sr. Päbstlichen Heiligkeit zustehenden Primatum honoris et Jurisdictionis allzeit als richtig,

und außer allem Widerspruch setze, und solchen eben so wenig, als die Jura patriarchalia Pontificis anzufechten sich beifallen lasse; dahingegen

3) Die Decreta Concilii Basileensis sowohl, als auch und besonders

4) Die ab Eugenio IV. anno 1446 mit der teutschen Nation eingegangene Concordata zum Grund zu nehmen seyen; sofort

5) Aus denenselben man behaupte, daß, gleichwie die in anno 1448 mit Nicolao V. eingegangene Concordata nichts anders, als eine Modificatio Decretorum Basileensium sind, und die Concordata Evgenii IV. durch jene nachfolgende mit Nicolaus V. errichtete und in eigenem Verstand sogenannte Concordata gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr (wie die in diesem letzten enthaltene Formalia lauten) in quantum illa Concordiae praesenti, non obviant, von neuem bestätiget worden, also diese posteriora Concordata Nicolai V. nicht nach der eigenen beliebigen Willkühr des römischen Hofes, und nach dem Maaßstab der neueren aus denen Decretis Basileensibus und Concordatis Eugenii IV. ihre rechte Interpretation zu erhalten haben müssen. Dem zufolge dann

6) nicht nur überhaupt auf die künftige Abstellung aller bishero eingeschlichenen Mißdeutungen und Beeinträchtigungen der Concordaten, sondern auch insbesondere darauf der wirksame Bedacht zu nehmen sein wird, daß (weillen die teutsche Nation durch den römischen Stuhl unter gewissen Einschränkungen zugestandene Annaten dem Unterhalt der päbstlichen Gerichts- und anderen Stellen, so wie denen von dem allgemeinen Kirchen Regiment ohnvertrenlichen Lasten und Ausgaben zur Genüge vorgesehen hat) gedacht. römische Stuhl sich auch hiermit, und zwar in denen durch die Concordata selbst festgesetzten, oder durch jeweilig- in partibus vorzunehmende Relaxation und Moderation der Annaten noch ferner zu bestimmenden Schranken lediglich begnüge, keineswegs aber gestatte noch zu gebe, daß der teutschen Nation über dieses, ganz unmäßige Geldgebühren und Taxen, bei Ertheilung Päbstl. Indulten und Privilegien, Confirmationen, Provisionen, Dispensationen, Absolutionen und dergleichen, so wie überhaupt bei allen nur erdenklichen Ausfertigungen in Justiz- und Gnaden Sachen fernerhin abgefordert, fort dadurch alljährlich unermeßliche Geld Summen aus Teutschland gezogen werden, zumalen, da die hierunter vorwaltende Mißbräuche mit allem Fug für die Urquelle des allent-

halben überhand nehmenden Verfalls der Kirchen Disciplin angesehen werden müssen. Sofern aber

7) Wieder alles Verhoffen, der römische Hof zu diesem in Aller Billigkeit und Recht gegründeten Antrag sich nicht verstehen, sondern die teutsche Nation mit willkührigen und von dem wahren Sinne deren Concordaten ganz abweichenden Auslegung forthin zu bekränken, fortfahren wollte, die teutsche Erz- und Bischöfe sich dahin verleitet sehen müssen, daß, nach dem zumalen die falsae Decretales Isidori als der Hauptgrund, auf welchem die in Concordatis Nicolai V. enthaltene päbstliche Reservationes, exactiones, et Similia gebauet sind, die Herstellung der Alt-ursprünglichen, und vor diesen falsis Decretalibus, unläugbar bestandenen bischöfl. Rechten auf alle nur immer thunliche Art bewirket werden möge, und endlich

8) Mit Nachdruck auch darauf bestanden werde, daß die allzuviele, und gar zu exorbitante zur größten Schmälerung der wesentlichsten bischöfl. Jurium und Authoritatis gereichende Exemptiones et Privilegia Religiosorum, aufgehoben werden möchten.

Von Seiten Würzburg behaltet man sich aber vor, daß

A) von der dahiesigen Einverständniß bis durch die Verwendung Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz die beide kurfürstl. Höfe Trier und Cöln zu der vorhabenden Verbindung nicht werden beigetreten sein, kein Gebrauch gemacht. Dann

B) Nach Abstellung der willkürlichen und unmittelbaren recursuum ad Curiam, die Jura Metropolitica, wie bereits durch den Kur-Mainzischen Herrn Abgeordneten mündlich versichert worden, nicht über die in Concilio Tridentino vorgeschriebene und bishero in Uebung gebrachte Maaß extendiret, sondern vielmehr derjenige Satz, welcher in Betref der nach Rom gehende Appellationen zum Grunde angenommen werden mögte, seine Anwendung eben auch in causis appellationum a Curiis Episcopalibus ad Curiam Metropoliticam interpositarum erhalten werde; und endlich

C) alle und jede an dieser Verbindung theilnehmende Erz und Bischöfliche Höfe sich gefallen lassen mögen, die in einem jeden Erz- und Bischof je vorgekommene Gravamina Curiae fleißig zusammen suchen zu lassen, und solche nebst sonstigen zu der gemeinen Absicht dienlichen Sachen zu dereinstiger Communi nomine abzufassenden Vorstellung, beizutragen.

No. V.

Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg d. d. 15. März 1770 (in welchem die erfolgte Absendung der Würzburgschen Imploration an den Kaiser angezeigt wird).

Euer Liebden geben Wir Uns die Ehre anmit nachrichtlich ohnzuverhalten, wie auf Ihro unterm 7ten nächst verwichenen Monats mittelst Hochgeehrtesten Schreibens an Uns zu ertheilen beliebte Versicherung Wir diejenige wider den römischen Hof Unsern theils bekanntermaßen zusammen gefaßte gravamina mit der diesfalls an Sr. Kaiserl. Majestät entworfene Vorstellung *) in der gewissen Zuversicht, und ausdrücklich Vorbehaltniß dahin wirklich abgehen lassen, daß Euer Liebden den in erwähnten gravaminibus berührten appellations Punkt in Ansehung Unseres fürstlich Hochstifts bis zu einer, mit uns hierüber beiderseits annehmlich getroffenen gütlichen Auskunft weder vollziehen, noch gebrauchen werden.

Zur Eingabe und Mitbeschäftigung erwähnter Vorstellung und Beschwerden, haben Wir also Unsern, am Kaiserl. Hoflager sich schon geraume Zeit aufhaltenden der beiden Hochstiftern Bamberg und Wirzburg Domicellaren Freyh. von Sickingen den Auftrag ertheilet, und mit denen hierunter noch ferners nöthigen Vertrauen denselben an Euer Liebden eben auch daselbst anwesenden Bevollmächtigt gesandten Freih. von Erthal angewiesen.

Wir zweiflen demnach nicht Euer Liebden Gesinnung andurch erreicht zu haben, und ersuchen sofort Hochdieselbe gegenüber gleich freundschaftlich den Ihrigen Bevollmächtigten hierunter eben auch zum wechselweisen Vertrauen anjetzt ernannten Unsern Geschäftsträgern beliebig anzuweisen; die Wir übrigens ꝛc. verbleiben ꝛc. ꝛc.

No. VI.

Churfürstl. Würzburg. Schreiben ad Imperatorem.

Euer Kaiserlichen Majestät kann jenes dringliche Verlangen nicht verborgen sein, welches die teutsche Nation so manchmal und bei jeder Gelegenheit dahin geäußert, daß dieselbe in den ruhigen Genuß ihrer aus denen Baseler Decreten, und Concordaten erlangten Rechten einstens gesetzet, und dabei dauerhaft erhalten, sofort

*) Siehe die folgende Urkunde No. VI.

denen dagegen geführten Beschwerden standhaft abgeholfen werden möge.

Das geheiligte Band öffentlicher Verträgen, die nach der Einsetzung Christi abgemessene Kirchen-Verfassung, die Schlüsse allgemeiner Concilien, die Wohlfahrt einer freien, durch so manchfältige Geldgaben merklich entkräftet werden müssenden Nation geben denen diesfallsigen Aeußerungen ihre vollkommene Rechtfertigung, und dem römischen Stuhl selbsten ist es daran gelegen, daß die mit demselben eingegangene Verträge nicht zum unvermeidlichen Anstoß des von der römischen katholischen Kirche getrennten Theils einer einseitig willkürigen Mißdeutung beständig ausgesetzt bleiben. Weit sey es entfernt, daß man Sr. päbstl. Heiligkeit, als dem obersten Haupt und Vorsteher der Kirche, etwas von seinen Vorzügen und rechtlichen Zuständigkeiten, oder dem ihm zukommenden Primatu honoris et Jurisdictionis entziehen wolle.

Das diesseitige Augenmerk wird vielmehr allezeit dahin gerichtet bleiben, daß man an Sr. päbstl. Heiligkeit den eigentlichen Mittelpunkt der wahren Einigkeit der ganzen christlich-katholischen Kirche zu verehren nimmermehr außer acht setze. Das Oberhaupt, welches gegenwärtig der ganzen Kirche und dem heiligen Stuhl Petri zu Rom vorstehet, scheint von einem Geist belebt zu sein, welcher der Kirche den Frieden, und die Beruhigung aller Völker anhoffen läßt. Dieser große Pabst wird von sich selbst geneigt seyn, der ursprünglichen Einsetzung gemäß, die Kirchen abgesonderter Nationen, ohne Unterschied, und nach Gleichheit ihrer Rechte in geistlichen Sachen zu betrachten, ihre von so langen Zeiten her geführte Klagen väterlich anzuhören und zu entledigen, und somit denenselben dasjenige, was so theuere Versicherungen seiner verehrungswürdigsten Vorgänger, was die Satzungen allgemeiner Kirchen Versammlungen, was öffentliche Verträge ihnen ohnwidersprechlich zugestehen, freiwillig angedeihen zu lassen. Diese Zuversicht hat Mich veranlaßt, besonders in gegenwärtigen Zeitläuften nach vorhero mit dem Herrn Churfürsten und Erzbischofen zu Mainz gepflogener Berathung das Erheblichste der vorwaltenden Beschwerden, und sonstiger nach dem schon mehrmalen in älteren Zeiten von den Nationen gethanen Antrag angemessener billigster Forderungen in ein Verzeichniß zu bringen, und Mich hierin mit ersagten und übrigen Geistlichen Herrn Churfürsten und Erzbischöfen gemeinschaftlich einzuverstehen. Euer Kaiserl. Majestät sind zu gerecht, zu weise und zu einsichtsvoll, als daß man diesem Amt- und pflichtschuldigsten Betragen, welches zumaln in Allerhöchst Dero Kais. Wahl-Capitula-

tion seine rechtliche Unterstützung findet, nicht den huldreichsten Beifall versprechen sollte. Allerhöchst Dieselbe sind zugleich der rechtmäßige Fürsprecher und Beschützer der teutschen Kirche und aller dahin einen Bezug habenden national Rechte.

Ich unterstehe Mich demnach mit gedachten geistlichen Herrn Churfürsten und Erzbischöfen zu Allerhöchst Dero Thron die Zuflucht zu erheben, diese das Wohl und Glanz der teutschen Kirche und Reichs umfangende billigste Forderungen in anliegenden Punkten vor Allerhöchst Deroselben auszugiesen, und daß solche unter dem mächtigsten Vorstand Euer Kaiserl. Majestät jetzt regierender päpstlichen Heiligkeit vorgeleget, fort auf deren endliche und dauerhafte Erledigung, und die Wiederergänzung der ursprünglichen bischöflichen Rechte mit gerechtestem Nachdruck angehalten werde, allerunterthänigst zu bitten.

Ew. Kaiserl. Majestät finden hierdurch Gelegenheit, die Kirche und den Staat sich eigends zu verbinden, die Erz- und Bischöfe Teutschlands aber insgesammt, besonders in den Stand zu setzen, Allerhöchst Dero Reichs väterliche Eigenschaften und Frömmigkeit der ganzen Kirche und der teutschen Nation in Ruhm anzupreißen, und zu deren langwierigen Erhaltung Gott, den Herrn aller Könige und Regenten ein dankvolles Gebeth mit ruhigem Gemüthe zu opfern, womit ꝛc. ꝛc.

Nro. VII.

Schreiben des churmainzischen Ministers v. Groschlag vom 24. April 1771, an den churtrierschen Minister Grafen von Metternich, wegen des ferneren Betriebes der Sache nach dem Sinne der Kaiserlichen Declaration.

Hochgeborner Reichsgraf!

Die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten gegen den römischen Hof, welche Euer Excellenz in Wien von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier anvertraut war, und das Schreiben, womit mich Dieselben unterm 6ten Merz über diesen Betreff beehrt haben, macht mich glauben, nicht irre zu gehen, wenn ich mich über die weiters nöthig scheinenden Einleitungen an dieselben wende.

Es würde überflüssig scheinen, hier die Frage zu erörtern, ob das Geschäft nach der einmal angenommenen Gestalt weiter fortzusetzen sey oder nicht. Das zwischen den geistlichen Herrn Kurfürsten eingegangene feierliche Bündniß, die in dessen Gemäßheit

gemachten Vorschritte, die darauf erfolgte kaiserliche Erklärung, und endlich ohne alles dieses die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Gegenstandes selbst dürfen wohl hierüber die mindeste Bezweiflung nicht übrig lassen. Euer Excellenz tiefen und begründeten Einsicht können die Folgen ohnehin nicht entgehen, welche sich wider den Ruhm der höchsten 3 Kurfürsten äußern würden, wenn Höchstdieselben eine so gerechte Sache schlechterdings abbrechen und verlassen wollten. Dieser Betrag würde sich unvermeidlich mit einem gehässigen Anstriche in dem Publico verbreiten. Ich vermuthe einmal nicht, daß das zwischen den Hohen Kurhöfen so ersprießliche und in allen Gelegenheiten so nöthige Zutrauen unverletzt bleiben könne, wenn der Glaube der Verträge und die wechselweise Hülfe in gemeinsamen Vertheidigungsfällen einigem Verdachte ausgesetzt werden sollten. Mit dem kaiserlichen Hofe ist wegen Erledigung der teutschen Kirchen-Beschwerden eine vertrauliche Pflege eingegangen, von daher auch wirklich angenommen, und zu deren fernern Fortsetzung die deutliche Anleitung gegeben worden. Ich bescheide mich nicht, daß K. Maj., wenn man die Sache ohne Allerhöchst Ihro ausdrücklichen Beifall lediglich auf sich wollte beruhen lassen, mit vollkommener Gleichgültigkeit und vielmehr nicht als eine Art von Beleidigung auf einer unangenehmen Seite betrachten würde.

In der Lage, worin das Geschäft sich dermalen befindet, ist die von dem Kais. Hofe abgegebne schriftliche Ministerial-Erklärung der eigentliche Gesichtspunkt fernerer Betrachtungen; und es kömmt nunmehr darauf an, dem darauf geäußerten Kaiserl. Allerhöchsten Verlangen in Abtheilung der Beschwerdepunkte und der hierin vorbehaltenen Rücksprache ein Genügen zu leisten. Um diese Gegenstände näher zu entwickeln und gemeinsam zu bestimmen, wird eine abermalige Zusammentretung der Churfürstl. Bevollmächtigten Deputirten allerdings erfordert. Der Churfürst mein Herr wird sich hierzu jeden 3ten Ort, und jeden Termin, welche Ihro Churfürstl. Durchl. und Gnad zu Trier und Cöln annehmlich erachten werden, wohl gefallen lassen, und wünscht nur, aus Antrieb jener reinen Absichten, welche Höchstdieselben für das gemeine Wohl jederzeit beleben, daß dieser Zusammentritt nach denen großen Verzögerungen, welche das Geschäft bereits sehr nachtheilig erlitten hat, endlich nicht zu lang zurück geschoben werden möchte.

Der Churfürst setzen auf Euer Excellenz ein vollkommenes Zutrauen, da Höchstdemselben das besondere Ansehen, worin Sie bei dem Kaiserl. Hofe stehen, und die ausführliche Kenntniß, welche Denselben von dem dasigen Geschäftslaufe beiwohnt, nicht verborgen

ist. Höchstdieselben schmeicheln sich auch, daß Euer Hochgebornen sich die Unterhaltung des so edlen Einverständnisses mit Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier sowohl im Fache der Geschäften, als der persönlichen unschätzbarsten freundschaftlichen Neigung auf das sorgsamste werden angelegen sein lassen.

Ich mache mir eine Ehre daraus, mit der vorzüglichsten Hochachtung auf das vollkommenste zu sein

Euer Excellenz

Mainz, den 24. April 1771. gehorsamer Diener

(gez.) F. v. Groschlag.

Hrn. Graf v. Metternich Excellenz

in

Koblenz.

Nro. VIII.

Ermunterungs= und Ermahnungsschreiben des Churfürsten von Mainz an den Churfürsten von Trier vom 16. Juli 1771, worin ein abermaliger Congreß der 3 Churfürsten zu Frankfurt a. M. vorgeschlagen wird.

Unsere freundliche Dienste auch was Wir mehr Liebs und guts vermögen allzeit zuvor Hochwürdigst Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund!,

Euer Liebden wünschen nach Dero mit des Herrn Kurfürsten von Cölln Lbdn. und Uns gemeinsam führenden patriotischen Gesinnungen sicherlich mit uns, damit die Zuhebung der bekannten National=Beschwerden und Abthuung der Eingriffe des Römischen Hofs vor einiger Zeit getroffene heilsame Uebereinkunft zum weitern Vollzug gebracht werden. Wir erachten Unseres Orts, daß zu einem so ersprießlichen Endzweck nichts gedeihlicher sein werde, als daß von den einverstandenen drei höchsten Kurhöfen eine abermalige Zusammenkunft beliebet, und auf solcher das weiters gut zu findende beschlossen werde; Weshalben wir denn Uns die Ehre geben, Ew. Liebden die Stadt Frankfurt zum Ort der Zusammenkunft, und das Ende des künftigen Monaths zur allenfallsigen Zeitfrist in Vorschlag zu bringen. Wir erbitten und versichern Uns desfalls von Ew. Lbd. den geneigten Beifall, und erlassen in eben dieser Absicht an des Herrn Kurfürsten von Köln Lbdn. anheut das gleichmäßige Ansinnen. Zum ausnehmensten Vergnügen gereichet Uns inzwischen hierbei jene vollkommenste Verehrung zu bestättigen, mit der wir Ew. Lbd. zu

Erweißung all angenehmer freundlichen Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Mainz den 16. Juli 1771.

Ew. Liebden dienstwilliger treuer Freund
(gez.) Emmerich Joseph Churfürst.

Nro. IX.

Schreiben (ähnlichen Inhalts) des Churfürsten von Cöln an den Churfürst v. Trier vom 17ten Juli 1771.

Unsern freundlichen Dienst, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor Hochwürdigst Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund. Euer Liebden wünschen nach Dero, mit des Herrn Churfürsten von Mainz Liebden und Uns gemeinsam führenden patriotischen Gesinnungen, sicherlich mit Uns, damit die, zu Hebung der bekannten Nationalbeschwerden und Abthuung der Eingriffe des Römischen Hofes, vor einiger Zeit getroffene heilsame Uebereinkunft zum weitern Vollzuge gebracht werde. Wir erachten Unseres Ortes, daß zu einem so ersprießlichen Endzwecke nichts gedeihlicher seyn werde, als daß von den einverstandenen drei höchsten Churhöfen eine abermalige Zusammenkunft beliebet, und auf solcher das weiters gutbefindende beschlossen werde. Weshalben wir denn Uns die Ehre geben, Ew. Lbdn. die Stadt Frankfurt zum Orte der Zusammenkunft, und das Ende des künftigen Monates zur allenfallsigen Zeitfrist, in Vorschlag zu bringen. Wir erbitten und versichern uns desfalls von Ew. Lbdn. den geneigten Beifall, und verbleiben Deroselben zu Erweisung aller angenehmen Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit. Bonn den 17. Julius 1771.

Von Gottes Gnaden u. s. w.

Ew. Liebden dienstwilliger treuer Freund
(gez.) Max Friedrich Churfürst.

Nro. X.

Antwortschreiben von Chur-Trier an Mainz und Köln vom 9ten August 1771, (worin eine fernere vorläufige ministerielle Berathung über das ganze Geschäft in Antrag gebracht wird.)

Ew. Liebden u. s. w. Schreiben vom 16. Juli (vom 17. Juli) ist uns von dem Graf Damian v. d. Leyen (von hochdero Münsterischem Minister Freih. v. Fürstenberg) behändiget worden.

Wie nun Ew. Liebden überzeuget sind, daß wir uns von der

gemeinsam eingegangenen Verbindung, die National-Beschwerden gegen den Römischen Hof betreffend, nicht zu entfernen gedenken, so wären wir auch bereit gewesen, zu der vorgeschlagenen Zusammenkunft in Frankfurt mit Ende dieses laufenden Monats unsern Bevollmächtigten abzuschicken, um das Geschäft in die weitere nöthige Berathung zu nehmen. Wo aber oben gedachter Graf von der Leyen (Frhr. von Fürstenberg) uns dabei Namens Ew. Lbdn. den Vorschlag machte und das vorzügliche Verlangen zu erkennen gabe, die weitern Verhandlungen ohne eine eigene Zusammentretung, sondern nur ministerialiter vorzunehmen, so sind wir auch hiermit bereit, uns diese Art des Geschäftsbetrieb gefallen zu lassen, und erwarten nur von beiden Hohen Churhöfen in dem versprochenen Vertrag von Zeit zu Zeit, was uns nach der entworfenen Abtheilung der Berathungspunckte zukommen wird, um die unsrige Betrachtung gleichfalls beizufügen und hierdurch den gemein ersprießlichen Endzweck mittelst gemeinsamen Einverständnisses desto wirksamer zum Vollzug zu bringen. Wir u. s. w.

Ehrenbreitstein den 9. August 1771.

(gez.) Clemens Wenzeslaus.

Nro. XI.

Die neue Vereinigungs-Urkunde. Ausfertigung von Chur-Mainz vom 29. August 1771.

Emmerich Joseph von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des heiligen römischen Reichs, durch Germanien, Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Worms 2c. 2c. 2c.

Demnach die drey des heiligen römischen Reichs Herrn Kurfürsten und Erzbischöfe für dienlich erachtet haben, die gegen die erzbischöfliche und kurfürstliche Gerechtsamen an Seiten des päpstlichen Hofes, seit vielen Jahren angehäuften Beschwerungs-Punkten bereits unterm 13. December 1769 zusammen zu tragen, solche Sr. Kaiserl. Majestät unterthänigst vorzulegen, und Allerhöchst Dero Beistand und Schutz, zu einer beständigen und dauerhaften Abstellung nachzusuchen; sodann, nach eingegangener kaiserlichen Rückerklärung über die Art, wie ihre für die Kirche und den Staat heilsame Absichten unter dem kaiserlichen Schutz zu bewirken seyen, sich weiter zu berathen, mithin vorberührte auf die Verordnungen der Kirchen-Versammlungen vorliegende Verträge mit dem römischen Hofe und Reichssatzung gegründete Beschwerungs-Punkten in sichere

Klassen einzutheilen: So haben höchstgedachte drei Herrn Kurfürsten und Erzbischöfe in Gefolge vorerwähnter Allerhöchster Kaiserl. Erklärung die Beschwerungs-Punkten folgendermaßen wirklich eingetheilet, als:

A. In jene, welche der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Geist- und weltlicher Reichs-Stände auf dem allgemeinen Reichstage bedürfen.

Dahin gehören:

1) die Aufhebung der alternativae mensium aus dem Grunde der Clausul, welche in den Concordaten ist, No. II.;

2) die Abstellung der Annaten, Confirmations- und Palliums-Gelder, No. XXI.

B. In jene, welche nach den vorliegenden Verträgen, Concilien und Reichs-Satzungen von Kaiserl. Majestät und den höchsten Herrn Erz- und Bischöfen, ohne Zuziehung des römischen Hofes, abzustellen sind.

Diese theilen sich wieder in dreierlei Gegenstände:

a) In jene, welche aus bischöflicher Gewalt allein, oder mit kaiserlichem vertraulichen Vorwissen, abgestellet werden; diese sind:

1) das Recht, den Ueberfluß der Klöster zu nöthigen Entzwecken anzuwenden, andere ganz einzuziehen, zu mindern und abzuändern, nach Erforderniß der Umstände, No. XXVI.

In welchem Betreff man sich in jeglichem einzeln Fall mit Kaiserlicher Majestät benehmen und mit Allerhöchst Denenselben sich vereinigen wird.

2) Die bischöfliche Ober-Einsicht und Anordnung des Gottesdienstes No. XXIV., oder wie es daselbst heißt: circa ordinem celebrandi divina, cum vel sine expositione venerabilis, circa devotiones, Sodalitates, Processiones, sacras peregrinationes, Conciones, ornatum Templi, reliquias, Imagines etc:

3) Die Abstellung aller Exemtionen, wie sie Namen haben; das Recht, die Klöster zu visitiren, ihre Rechnungen und fundationen einzusehen, ihre Studien anzuordnen 2c.

Nro. XXIII. und XXVI. und über die bischöfliche Anstalten keinerley Weisungen von Rom aus anzunehmen. Nro. XXVIII.

4) Daß keine römische Bulle ohne Vorwissen und Gutheißen des Ordinarii verkündet werden solle. Nro. XV.

5) Die Herstellung der unbeschränkten Indultorum auf die ganze Lebenszeit des Indultarii Nro. I.

6) Die Abstellung der den provisis ab Indultario anmuthender neuen Provision Nro. II.

7) Die Aufhebung der römischen praetension, daß der processus informativus nur allein vor dem päbstlichen Nuntio geschehen könne. Nro. XXVI.
8) Desgleichen jener Forderung, eine eigene Person von Rom aus zu bestimmen, welche dem Neo-electo das Jurament abnehme, Nro. XVIII.
9) Die gänzliche Zerstörung der Mißbräuchen der sogenannten piscatorum beneficiorum Nro. VII.
10) Die Einführung aller bischöflichen Dispensationen und facultaeten in jenen Fällen, welche die conciliar-Vorschriften dem römischen Hofe nicht vorbehalten; wobei zugleich von Seiten der höchsten Erz- und Bischöfen jedesmal zu untersuchen ist, ob die römische Dispensation gratis und ex gravi causa ertheilet sey. Nro. XXV. Wohin dann auch die angebliche Anordnung der beneficial-Coadjutoren, Nro. VIII. Die Beschränkung des juris patronatus, Nro. X. Die Litterae gratiae ad beneficia Nro. XI., besonders ad beneficia curata Nro XII. Die Dispensationen der Canonicorum von capitularium ad beneficia curata cum onere, eines deren demnächst ad manus papales zu resigniren Nro. XIV und die absolutio à censuris, welche der Dioecesan aufgeleget hat, Nro. XXVII. gehören.

b) In jene, welche mit Zuthun und Beiwirken Kaiserlicher Majestät gleich jetzo abgestellet werden, als:
1) Die Abstellung der Appellations-Mißbräuchen, es seye in Civil-Materien, Ueberspringung der Instanzien; oder wegen Abgang der Judicum in partibus Nro. XXIX.
2) Die Unterdrückung der Anmaßungen aus dem Inhalt der Extravaganten: Execrabilis et ad regimen, Nro. III. IV.
3) Die zu verhindernde römische Begebung der Probsteyen Nro. V.
4) Daß der römische Hof nicht mehr unternehmen möge, den teutschen Gewohnheiten per Bullas zu derogiren, Nro. XIII.
5) Noch einem Neo-electo die licentiam administrationis vermeintlich zu ertheilen, Nro. XVII. und
6) Den Confirmations-Decreten die Clausulam in temporalibus einzuverleiben Nro. XIX. und
7) Von demselben eine widerrechtliche formulam Juramenti zu erfordern Nro. XX.
8) Die Entziehung der vermeintlichen Ober-Gewalt der römischen Congregationen Nro. XXII. so wie der regularum Cancellariae Nro. VI.

9) Die Herstellung all jener Rechten und Vortheilen, welche aus den acceptirten Decretis Basiliensibus annoch fließen mögen, Nro. XXX.

c) In jenem, welcher zur gemeinsamen Abstellung vor jetzo noch auszusetzen, und zur künftigen Vorkehr vorzubehalten wäre. Und dieser ist:

Die abzustellende Pluralitas Beneficiorum.

In Gefolge wessen höchstgedachte Herrn Kurfürsten in dem vollkommensten und zuversichtlichsten Vertrauen auf Sr. Kaiserl. Majestät allerglorreichesten reichsväterlichen zur Aufrechthaltung Allerhöchst Dero getreuen Reichsstände, und zur Erledigung obgedachter Beschwerungen abzielenden Gesinnungen, Sich dahin auf das kräftigste verbunden haben, und hiermit verbinden, mit Beibehaltung aller Verehrung, Gehorsam und Devotion gegen den heiligen römischen Stuhl, alle zu dem Ende, dienliche wirksame Mittel gemeinschäftlich dahin zu verwenden, daß die ihnen zustehende geistlichen Rechte die deutsche Freiheit und deren Conservation auf das nachdrücklichste bewahret, und hergestellet werde; und soll gegenwärtige diese Verbindung und Vereinigung eben dieselbe Kraft haben, als diejenige vom 13. December 1769, welche dieser zum Grunde lieget. Wobei höchstbesagte Herrn Kurfürsten sich ferner vereinbaret haben, daß, da es die Verschiedenheit der Umstände in jedem Falle nicht erlauben mögte, von allen Seiten auf eine gleiche Art zu Werke zu gehen, Einer dem Andern Ihrer Vorschritte mittheilen, und Einer den Andern unterstützen wolle.

Urkundlich Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz höchsthändigen Unterschrift und hiebei gedruckten Dero geheimen Kanzlei Insigels.

Mainz den 29. August 1771.

(gez.) Emmerich Joseph
(L. S.) Erzbischof und Kurfürst.

Nro. XII.

Schreiben v. 25. Septbr. 1771 mit welchem der Churfürst von Trier eine gleichlautende Urkunde an Chur-Mainz und Chur-Köln einsendet.

Ew. Liebden hochverehrliches Schreiben vom 29. August ist

uns sammt der beigefügten Original=Verbündung, künftigen Betrieb der National=Beschwerden entgegen den Römischen Hof betreffend, richtig eingelaufen.

Wir haben bereits durch unsern Erlaß vom 9. des verwichenen Monats unsere Gesinnungen dahin geäußert, daß wir uns von Ew. Liebd. dieses Geschäfts halber zu trennen nicht gemeinet sind, diesem zufolge nehmen wir auch keinen Anstand, eine gleichlautende Urkund beizuschließen. Gleichwie wir nun diese Art der Geschäftsführung für die leichteste und unanstößigste angesehen haben, so ersuchen wir Ew. Liebden anbei, daß zur vollkommenen Erzielung dieses zweifachen Endzwecks eine vorläufige vertraute Berathung einer jeden vorhabenden Ausarbeitung, ehe sie zu ihrer Ausführung gebracht, getroffen werde, wo wir nachher derselben entweder gänzlich beipflichten, oder nach Umständen unseres Erzstifts, jedoch mit Beibehaltung des Wesentlichen, Ab= oder Zusätze machen zu können uns vorbehalten.

Wir vereinigen übrigens unsere Wünsche mit denen Ew. Liebden, daß diese glückliche Einverständniß der drei Geistl. Kurfürsten der deutschen Nation den wesentlichen Nutzen hervorbringe, welchen die Patrioten schon so lange sehnlichst verlangen.

Ew. Liebd. wollen indessen die Zusage der größten Hochachtung und Freundschaft annehmen, mit welcher wir zu Erweisung allangenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Trier den 25. September 1771.

Von Gottes Gnaden u. s. w.

gez. Clemens Wenzeslaus.

Nro. XIII.

Schreiben des Chur=Mainzischen Ministers von Groschlag vom 21. Febr. 1772 an den Grafen von Metternich.

Hochgeborner Reichsgraf!

Der Kurfürst, mein Herr, haben für nöthig erachtet, Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier Ihre Gesinnungen in Betreff der Fortsetzung der geistlichen gemeinschaftlichen Geschäften in vollem Vertrauen zu eröffnen, und zugleich auf eine stille Abschickung an den Kaiserlichen Hof anzutragen.

Niemand, als Euer Excellenz, kann von der Nothwendigkeit dieses Schrittes besser urtheilen. Schriftliche Behandlungen sind nicht in allen Fällen möglich noch rathsam; das Ansehen und In=

teresse der geistlichen Kurfürstlichen Höfe erfordern gleichwohl, eine Sache nicht auf sich erliegen zu lassen, die einmal angefangen ist, und wovon sich allezeit ein wesentlicher Nutzen gewärtigen läßt.

Der Herr Graf Damian von der Leyen, welchen der Kurfürst zu der erwähnten Verschickung Ihres Orts in Vorschlag bringen, hat den Auftrag, sich hierüber weiters mündlich zu erklären und besonders Euer Excellenz einsichtliche Gedanken über diesen Gegenstand zu vernehmen. Diesseitiges Vertrauen ist auf die hohe Erleuchtung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier und auf Euer Excellenz vernünftige Einrathungen eben so großes, als die Hochachtung ausnehmend ist, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

Mainz am 21. des Hornungs 1772.

Euer Excellenz gehorsamer Diener

(gez.) C. F. v. Groschlag.

Nro. XIV.

Schreiben des Churfürsten von Köln an Chur-Trier vom 23. Febr. 1772.

Unsere freundliche Dienste, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor Hochwürdigst und durchlauchtigster Fürst, besonders Lieber Herr und Freund!

Euer Liebden wird zweifels ohne annoch erinnerlich beiwohnen, wie der Kaiserliche Hof auf die dahin mitgetheilte Erzbischöfliche Beschwerde sich zu äußern gutgefunden, mithin daraus nicht weniger entnommen haben, daß dieses so heilsame Werk ins stecken gerathen dürfte, wenn man demselben nicht den nöthigen Trieb geben wollte; zu Erhaltung des abgezielten Endzwecks dünket Uns ohnmasgeblich nichts vortheilhafter zu seyn, als wann Euer Liebden mit Kur-Mainz und Uns durch eigendst dazu zu Bevollmächtigenden dies Geschäft zu Wien mit betreiben zu lassen, geruheten; wozu Wir sowohl wegen seiner Geschicklichkeit als Verbindung mit den 3 Erzkirchen und Churfürstenthümern den Dom-Capitularen Damian, Grafen v. d. Leyen, wann Euer Liebden Uns es nicht übel andeuten, in Vorschlag zu bringen, Uns um so mehr erkühnen, als derselbe mit leidlichen von den drey Kur-Höfen gemeinsam zu tragenden Kosten sich dazu gebrauchen lassen würde;

Euer Liebden geben wir dieses in hergebrachten engesten Vertrauen zu erwegen, und erbitten uns darüber Hochdero baldige

Gegenäußerung in jener wahren Hochachtung, womit zu Erweisung all angenehmen Dienstgefälligkeiten stets geflissen verbleiben.

Bonn den 23. Februar 1772.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friederich, Erzbischoff zu Cöln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien, Erz-Kanzler und Kurfürst Legatus Natus des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster in Westphalen und zu Engern Herzog, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königsegg Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen 2c.

Euer Liebden

Dienstwilliger treuer Freund

(gez.) Max. Friedrich Kurfürst.

An
den Herrn Kurfürsten
zu
Trier.

Nro. XV.

Antwortschreiben des Grafen von Metternich an den Minister von Grosschlag vom 25. Febr. 1772.

Ew. Excellenz ganz schätzbarste Zuschrift vom 21. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, mittelst welchem mir Dieselben die vertraute Eröffnung machen, daß Ihre Kurfürstl. Gnaden in Betreff der Fortsetzung des geistlichen gemeinschaftlichen Geschäfts auf eine stille Abschickung an den Kaiserlichen Hof, um alda dem Geschäft die nöthige Vorbereitung desto leichter geben zu können, anzutragen, und zu dem Ende den Grafen Damian von der Leyen in Vorschlag zu bringen, die Meinung hegen.

In vertautester Gegenäußerung muß ich meines Orts unverhalten, daß ich ebensowohl die Nothwendigkeit einsehe, zur Erreichung des vorgesetzten Endzwecks, welchen die Aufrechthaltung der Erzbischöflichen Würde und das Ansehen der höchsten Kurfürsten erforderet, eine eigene Abschickung nach Wien zu veranlassen, als mir auch die Person des Herrn Grafen Damian v. d. Leyen hierzu schicklich zu seyn scheinet. Wie aber Ihre Kurfürstl. Durchl. hierin gedenken und was Höchstdieselben für eine Entschließung desfalls nehmen werden, muß sich auf das vertraute Kurfürstl. Mainzische Anschreiben des Nähern ergeben. Ich werde inzwischen nach meiner Pflicht und Ueberzeugung der Sache so viel beizutragen unerman-

geln, als ich glaube, daß es der Dienst und die Natur des Geschäfts erfordern, um solches zu seiner Ausführung mit gehörigem Glimpf zu bringen. Ich bin u. s. w.

Ehrenbreitstein den 25. Februar 1772.

Nro. XVI.

Schreiben von Chur-Mainz an Chur-Trier vom 28. Febr. 1772 über die Absendung eines gemeinschaftlichen Gesandten nach Wien.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir mehr Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor Hochwürdigst Durchleuchtigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund!

Die patriotischen Gesinnungen, welche wir in Ew. Liebden verehren, machen uns nicht zweifeln, Hochdieselben werden der Vollziehung der zwischen den drei Geistlichen Kurfürsten unterm 25. September 1771 erneuerten und bestätigten Vereinigung mit einem anhaltenden Eifer entgegen sehen. Wir erachten uns durch Pflicht und Ehre verbunden, eine Sache nicht erliegen zu lassen, welche die wichtigsten, frömmsten und gerechtesten Aussichten zum Gegenstande hat.

Von der gewissen Vermuthung überzeugt, daß die Grundsätze des Kaiserlichen Hofs in Anbetracht der deutschen Kirchenrechte mit den diesseitigen im Wesentlichen zusammen stimmen, scheinet es nur darauf anzukommen, ein oder die andere Bedenklichkeiten aufzulösen und zu erklären, und die Kaiserlich Allerhöchsten Entschließungen durch Beweise der Wahrheit festzusetzen.

Schriftliche Behandlungen in Geschäften von dieser Art, wo vertrauliche Einleitungen die erforderliche Zusammensicht stiften müssen, dürften nicht verläßig und vielleicht nicht möglich seyn. Wir sehen uns dahero bewogen, Ew. Liebden den Antrag, eigends jemanden an das Kaiserliche Hoflager in der Stille unter einem andern Vorwand auf gemeinschaftliche Kösten der verbundenen Kurfürstlichen Höfe abzuschicken, und glauben uns in der Auswahl nicht zu irren, wenn wir hierzu den Capitularn der Domstifter Mainz, Trier und Köln, Graf Damian von der Leyen vorschlagen, dessen persönliche Eigenschaften sowohl, als die Schicklichkeit des äußern Anscheins der Besorgung seiner in Wien hangenden Familien-Angelegenheiten werden unserm Ermessen zufolge die berührten Erfordernisse erfüllen.

Die Gesinnungen des Kurfürsten von Cöln Liebden, welche wir gelegentlich zu entnehmen gesucht haben, kommen in diesem Betreff mit den unsrigen überein, und wir ersuchen Ew. Liebden uns Dero-eigene mit der Geneigtheit mitzutheilen, welche von Hochderoselben Freundschaft jederzeit gewärtigen, und behalten uns vor, das Weitere sowohl über die Instruktions-Ertheilung, als die Zeit der Abschickung selbsten, ergebenst zu eröffnen, so wie wir uns in Ansehung des auszuwerfenden Gehalts, auf jenes beziehen, so gedachter Graf von der Leyen Ew. Liebden mündlich anheim zu stellen sich die Erlaubniß nehmen wird.

Wir wiederholen übrigens die Versicherung jener unbefangenen Hochachtung, mit welcher Wir Hochdenenselben zu Erweisung allangenehmer Freundlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Mainz den 28. Februarii 1772. Von Gottes Gnaden u. s. w.

(gez.) Emmerich Joseph Churfürst.

Nro. XVII.

Antwortschreiben des Churfürsten von Trier an die Churfürsten von Köln u. von Mainz über die Absendung eines gemeinschaftlichen Gesandten nach Wien v. 21. März 1772.

Unser ꝛc. ꝛc.

Der Dom-Capitular Graf Damian v. d. Leyen hat uns Ew. Liebden verehrliche Zuschrift vom 28. verflossenen Monats in Gemäßheit seines hierüber gehabten Auftrags zugestellt.

Wir ersehen hieraus dasjenige Mittel, welches Euer Liebden zur weiteren Fortsetzung der geistlichen gemeinsamen Beschwerden für dienlich erachten, und es uns hierin vorzuschlagen belieben, daß gedachter Graf Damian v. d. Leyen nach Wien von den vereinbarten Höfen abgeschickt würde, um derorts dem Geschäfte die nöthige Vorbereitung, hiemit zugleich den erforderlichen Betrieb zu geben, welche Verhandlungen von dieser Art, um die nöthige erforderliche Zusammensicht zu erwirken, Euer Liebden eher mündlich, als schriftlich mit Wirkung zu vollziehen, der Meinung sind. Wir wollen in Rückgabe eines vollkommenen Vertrauen Euer Liebden Unsere desfallsige im Hauptwerke ganz beistimmige Gedanken nicht unbekannt seyn lassen. Wir erkennen die gerechte Absichten zur Behauptung

oder vielmehr der Herstellung der Erzbischöfl. Vorrechten all zu viel, um nicht diesem Löblichen Gegenstand alle Aufmerksamkeit, Beihülfe und thätigen Vorschub zu widmen.

Wir glauben nicht minder, daß die Wichtigkeit des Geschäfts, und die zu dessen Ausführung annoch nöthige Zubereitung an dem Kaiserl. Hof, theils um mehrere Bedenklichkeiten aufzulösen, theils die Kaiserl. Entschließungen zu beschleunigen, dereinst eine eigene Abschickung nach Wien erfordern dürfe, wozu Wir die Person des Grafen Damian v. d. Leyen ganz schicklich erachten; nur kömmt es auf den eigentlichen Zeitpunkt an: Euer Liebde können wir nicht vorenthalten, daß zuverlässigen uns zugegangenen Nachrichten zufolge noch wirklich der vortheilhafte Augenblick nicht vorhanden, und vielmehr zu befahren seyn dürfte, daß man durch eilende Absendung dem wahren Entzweck gegenwärtig einen wesentlichen Nachtheil bringen würde.

Wir glauben demnach mit Grund, daß noch einiger Anstand zur Abschickung zu nehmen, doch aber immittelst unter uns unausgesetzt in allem fortzuarbeiten seye; zu sothanen Ende würde uns ganz besonders angenehm seyn, wenn Euer Liebde gefällig wäre, uns, wie Wir unterm 25ten 7bris vorigen Jahres zu äußern, das Vergnügen gehabt, und mit dem Beifall in Rückantwort beehret worden, die vertraute Mittheilung deren über jeden Beschwerde-Punkt indessen Zweifels ohne gefertigten Ausarbeitungen baldigst zukommen zu lassen, um dadurch uns Gelegenheit zu geben, nach den Umständen unseres Erzstifts mit Beibehaltung des wesentlichen, die besondere Beiträge in Ab- oder Zusätze gleichfalls bestärken zu können.

Euer Liebde wollen übrigens dieser unserer vertrauten Aeußerung, wozu Wir mit wahrem Grund veranlasset sind, nicht den Sinn geben, als ob Wir uns von einer Vereinbarung zu trennen gemeinet seyen, welche Wir zu Erhalt gemeinsamer Vorrechten und Befugniß eingegangen sind, sondern nur diese Verzögerung, wozu wir rathen, für eine desto leichtere und geschwindere Bewirkung der wahren Abzielung ansehen. Wir entstehen nicht, gleiche vertraute Gegenäußerung dem H. Churfürsten von Cölln Liebde zu geben.

Ehrenbreitstein den 21. März 1772.

Das Kloster Neu-Zell in der Lausitz und dessen Säcularisation.

Zu den beklagenswerthen Mitteln, welche die Bayersche ultramontane Presse ergreift, um einen unwürdigen Kampf gegen die evangelische Kirche und evangelische deutsche Regierungen zu unterhalten, gehört auch die Weise, wie eine bei Joseph Manz zu Regensburg 1840 erschienene Schrift: Das fürstliche Stift und Kloster Cisterzienser-Ordens Neu-Zell rc. von ihr benutzt worden ist.

Wir erkennen in dem Verfasser, so weit diesem nämlich das Schriftchen angehört, einen alten Bekannten von Beeskow und namentlich vom Amte Rossenblatt und Trebatsch her und bedauren aufrichtig, daß er in seinen alten Tagen noch so verwerflichen Zwecken dienstbar geworden ist. Uebrigens ist es selbst dem mit dem Oertlichen, Geschichtlichen rc. Unbekannten leicht, die Einschiebsel fremder Hand in dieser, ohne dieselben und die Zuthaten am Schlusse harm- und ganz bedeutungslosen Schrift, zu erkennen; bezeichnend für deren Herkunft aber ist der Umstand, daß in den Declamationen gegen die industrielle Richtung der Gegenwart, wie sie einer gewissen Parthei vorzugsweise eigen sind, neben den Eisenbahnen nie der Kanalbauten gedacht wird. Das Diminutivum von Eisenbahn zwischen A. und M. wird den Schimpf wohl schweigsamer ertragen, als der L. Kanal — ? —

Der Umstand, daß wir dem Schauplatz der Schrift einst nahe standen und das Kloster und seine lezten Bewohner wohl kannten, über dessen und deren Geschichte rc. auch in etwas gut unterrichtet sind, giebt uns Befugniß, über die Tendenz, wohinaus die Darstellung der letzten Ereignisse benutzt worden, oder die Veranlassung darüber hier einiges mitzutheilen; — möge der Verfasser des mißbrauchten Werkes diesem Mißbrauche es zuschreiben, wenn ihn dabei unsere Bemerkungen hin und wieder unsanft berühren.

An und für sich ist die mitgetheilte Geschichte mager und dürf-

tig; darüber wollen wir aber mit dem Verfasser nicht rechten, denn wo nichts geschehen, läßt sich eben nichts, außer etwa Unwahres erzählen, und hätten das Schriftchen und sein Verfasser und Herausgeber nur den Zweck gehabt, die Geschichte des im Jahre 1817 aufgehobenen Klosters zu erforschen und wirklich unpartheiisch darzustellen, so könnte man die Frage über des Verfassers Beruf zum Geschichtsschreiber auf sich beruhen lassen, und ihm immer noch eine Anerkennung für die Aufbewahrung einiger, wenn auch nicht besonders wichtiger, Nachrichten gewähren.

Aber offenbar ist das nicht der Zweck, aus dem die Schrift an das Licht gestellt ward; vielmehr sollte, da der Stoff aus den letzten Tagen in gehaltlosem Wesen sich auflöst, aus vergangener Zeit eine Anklage gegen die Preuß. Regierung hervorgeholt, und die Aufhebung jenes Klosters, so wie das Verfahren hiebei, als eine verdammungswürdige Verfolgung der Katholiken nachgewiesen werden.

Wohlbekannte Mittel dazu: schlaue Verfälschung der Wahrheit und Verläugnung der redlichsten und leicht erkennbaren Absichten, — liegen ja immer zur Hand bereit. Aus welchen Quellen die ältere Geschichte des Klosters, und der „verdienstvollen" (??) Aebte geschöpft worden und ob der vom Verfasser angeführte Gewährsmann, der in der Kabala erfahrene Kanzler (S. 191.) auch ein eben so großer Kenner der Geschichte gewesen, ist weder angegeben noch erwiesen; darauf kam es ja aber auch nicht an; dagegen spricht sich von vornherein deutlich die Tendenz der ganzen Schrift mit Abweisung alles historischen Sinnes, in der unumwundenen Behauptung aus: Die katholische Religion sey als die gesetzlich herrschende in der Lausitz zu betrachten, (S. 113.); eine Behauptung, die alle folgende Behauptungen vortrefflich einleitet und ihnen zur erwünschten, sonst freilich schwer zu erlangenden, Begründung dient. Ebendeßhalb erachten wir es nothwendig, dieselbe Behauptung etwas näher zu betrachten.

Ohne die im Preußischen Staate überall feststehende Sanction der Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen noch weiter gegen eine bösliche Selbst-Verblendung geltend zu machen, wollen wir den „forschenden Historiker" nur fragen: ob er niemals von den Bedingungen gehört hat, denen der Kurfürst von Sachsen bei seinem Uebertritte zur katholischen Religion zur Beruhigung seiner evangelischen Unterthanen sich unterwarf; — ob er nicht erfahren hat, daß der katholische Gottesdienst in Dresden Anfangs nur ein geduldeter war, keine neuen katholischen Kirchen in Sachsen gestiftet und für die Katholiken keine Glocken geläutet werden durften; — ob er

von der Religions=Assecuranz nicht etwas vernommen hat, die selbst der dem Verfasser der Schrift gar wohl bekannte katholische Standes=herr in der Lausitz, noch heute zu befolgen hat? Weiß er dieß alles aber, wie er es ja recht gut weiß, dann ist die Frage, wie er diese Thatsachen mit seiner Kenntniß von dem Posener Frieden, den er selbst anführt (S. 194.), zu vereinigen vermag, durch den in Sachsen die Katholiken erst gleiche Rechte mit den Protestanten erlangten.

Aber dem Neu=Zeller Geschichtsschreiber und seinen Herausgebern gelten Geschichte, Verfassung und Tractate nur, so weit sie mit den hierarchischen Zwecken vereinbar sind; die protestantische Kirche ist ihnen, wie die Bewegung der Erde, nur ein Faktum, was man verdammt, aber dulden muß, so lange es nicht zu über=winden ist.

So nichtssagend indessen jene Behauptung aus dem historischen Standpunkte auch erscheinen mag, so ist sie für die protestantische Regierung in der Lausitz doch von entschiedener Bedeutung.

Will sich die katholische Kirche als die „herrschende" in der Lausitz betrachten, so muß die protestantische Regierung vorsichtig sich hüten, sie dort sich weiter ausbreiten zu lassen; sogleich, wenn nur eine Aussicht zum Gelingen ist, würde sie die nur noch theo=retisch behauptete Herrschaft thatsächlich geltend machen, die dann nur „geduldeten" Protestanten als solche zu behandeln und wenn möglich wieder unter das Joch zu zwingen.

Wer aber kennt nicht die bis zum Wunderbaren beharrliche Consequenz und Geduld hierarchischer Bestrebungen in Verfolgung ihrer Zwecke, wie fast unscheinbar der Anfang solcher Bemühungen gewöhnlich ist, wie unwandelbar behutsam und klug oft die Benu=tzung auch des geringfügigsten Umstandes hervortritt? — und schon sind, wie wir hören, auch in der Lausitz die Zeichen erkennbar, die eine so verborgene und gefährliche Wirksamkeit verrathen.

Der Verfasser legt es dem letzten Abt Optatus, neben dem Her=zählen seiner sonstigen Verdienste, geradezu zur Last, daß er für die Ausbreitung der katholischen Religion in der Niederlausitz nicht thätiger gewesen, und daß er namentlich die Verhältnisse vom Jahre 1806 nicht benutzt habe, um diesen Zweck zu erreichen (S. 195.). Also die damalige Zeit des Unglücks und der Zerrüttung im ernie=drigten Vaterlande, sollte der Propaganda dienen! Aber der gut und wohlgesinnte Abt Obtatus würde bei einer solchen Verwendung der Schätze des Klosters wohl noch ganz andere Schwierigkeiten ge=funden und die Schätze selbst sehr in Gefahr gebracht haben; vor Allem aber würde die Ausführung des wohlgemeinten Vorschlages

wohl deßhalb sehr schwer geworden seyn, weil — an keinem Orte der Niederlausitz, außer in dem Dorfe Schlaben, welches mit dem Kloster Neu-Zelle Eine Ortschaft bildet, sich eine irgend zureichende Anzahl Katholiken befand, um eine Gemeinde zu bilden.

Es ist zwar an mehreren Stellen der Schrift von der „großen Menge der Katholiken" die Rede, welche in der Lausitz der katholischen Seelsorge entbehrten; in einem aus dem „sehr schätzbaren (!) schlesischen Kirchenblatte" in der Note (S. 197.) abgedruckten Briefe aus Neu-Zelle vom 16. Juni 1839 wird in den rührendsten Tönen über die traurige Lage der Katholiken in der dortigen Gegend geklagt; und der Briefsteller weiß nicht anders, als daß für den ganzen Frankfurter Regierungs-Bezirk, „den größten und ausgedehntesten nebst Königsberg, im Preuß. Staate" (?) keine andere katholische Kirche, als die zu Neu-Zell vorhanden sey. — Dagegen nun ist Folgendes die Wahrheit. Es befinden sich für 7807 Katholiken dieses Bezirks, nach den amtlichen Nachrichten vom Jahre 1837 (neuere besitzen wir gerade nicht), außer den katholischen Kirchen zu Neu-Zelle und Seitwan im Schwiebusser Kreise, sechs katholische Mutterkirchen und acht Tochterkirchen (von welchen jedoch mehrere als erloschen, weil keine Gemeinde mehr vorhanden ist, geschlossen werden mußten), mit fünf Pfarrern und drei Vikarien. Außerdem waren neun katholische Schulen mit zehn Lehrern und in Frankfurt a. d. O. eine katholische Kirche und zu Sorau eine Kapelle mit einer Kuralie vorhanden.

Was ist nun in jener Klage Unkunde oder böslische Lüge? —

Für die geistlichen Bedürfnisse der zerstreut im Regierungsbezirk wohnenden, oder der im stehenden Heere dienenden Katholiken, ist dabei, abgesehen davon, daß ein großer Theil derselben eine jener katholischen Kirchen in nicht zu großer Entfernung findet, durch die Missionsreisen der beiden Kapläne zu Neu-Zelle gesorgt, — welche für diese Reisen Fuhrkosten und Tagegelder erhalten, die auf den Neu-Zelleschen Kirchen-Etat übernommen worden sind.

So wenig das Kloster vormals eine Pflicht zu solchen Missionsreisen hatte, und so wenig eine solche daher, streng genommen, auf die jetzige Pfarrkirche zu Neu-Zelle übergehen konnte, so sind jene Reisen doch ausdrücklich im §. 3 der Aufhebungsurkunde des Klosters der jetzigen Pfarrstiftung zur Pflicht gemacht und sie werden nicht bloß auf die Lausitz beschränkt.

Ferner erhalten noch immer, wie zur Zeit des Klosters, arme Kinder von Katholiken aus entfernten Gegenden, an deren Wohnorte kein katholischer Geistlicher vorhanden ist, die also des Religions-

unterrichts entbehren würden, für die Dauer des letztern in Neu-Zelle auf Anordnung des Staats freien Unterhalt aus dem katholischen Kirchenfonds, und wir mögten wohl fragen, wo in aller Welt eine katholische Regierung ein Aehnliches thut.

Erwägt man nun unparteiisch bei diesen Umständen die Thatsachen: a) daß zur Zeit der Aufhebung des Klosters im Jahr 1817 nach den officiellen Nachrichten, in allen Kreisen der Niederlausitz nur 1717 Katholiken sich vorfanden; — b) daß hiervon die 1114 Katholiken, welche im Gubener Kreise, also in Neu-Zelle und der nächsten Umgegend wohnten, und für welche die Kirchen dort und in Seitwan wohl erreichbar waren, abzurechnen sind; — c) daß für die 300 Katholiken im Sorauer Kreise die Kapelle früher zu Kunzendorf und später zu Sorau vorhanden war; — so wird es doch wohl einleuchten, daß auch den noch übrigen 200 Katholiken, die in vier Kreisen zerstreut sich aufhielten, keine Veranlassung zu einer Besorgniß und Noth für und um ihre Religionsübung gegeben war.

Nun haben sich allerdings mit der Bevölkerung überhaupt in den 20 Jahren bis 1837, auch die Katholiken vermehrt, und die gedruckten Bevölkerungslisten aus dem letzteren Jahre ergeben für alle Kreise der Niederlausitz die Zahl von 2299; allein die hierunter befindliche Zahl der wirklich ansässigen ist noch immer sehr gering und hat kaum gegen die frühere Zeit zugenommen, an einigen Orten sich wirklich vermindert. Neue katholische Kirchen- und Pfarrsprengel zu den vorhandenen sind mithin nicht nur kein Bedürfniß, sie sind nicht einmal ausführbar, und höchstens würde ein erweiterter Raum für die Kapelle in Sorau zu wünschen seyn. So viel wir wissen, wäre auch dieser Wunsch schon erfüllt, wenn der katholische Clerus nicht beharrlich die Kirche im Königl. Schlosse forderte und bisher in keiner andern Weise sich begnügen wollte.

Was ist nun — wiederholen wir — an den Klagen des Briefstellers aus Neu-Zelle, — Unkunde, oder böswillige, fanatische Lüge? —

Wahrlich, zu leider mehr begründeten Klagen, als jene es sind, mögten wohl die evangelischen Christen da unter katholischen Regierungen berechtigt seyn, wo man, weit entfernt, ihnen zu ihrem Gottesdienst mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu Hülfe zu kommen, die Einrichtungen zu demselben selbst dann verweigert, oder erschwert, wenn sie die Mittel dazu unter sich aufbringen wollen; und dahin, als ihnen ganz nahe, mögen die Briefsteller und die Herausgeber solcher Unwahrheiten schauen, wenn sie erproben wollen, ob Schaam noch ihre Wangen zu färben vermag.

Der eingeschaltete Brief aus Neu-Zelle enthält (S. 189.) aber noch eine besondere Anklage wegen der katholischen Verhältnisse in Kottbus, und auch diese wollen wir untersuchen.

Es ist richtig, daß der Magistrat zu Kottbus schon seit langer Zeit den dortigen Katholiken eine Begräbnißkirche zum Mitgebrauch für die Fälle eingeräumt hatte, wenn, was zweimal im Jahre geschah, ein Geistlicher aus Neu-Zelle dort den Gottesdienst besorgte. Die Geistlichkeit hat nun immer behauptet, daß über 300 Communicanten vorhanden seyen, niemals aber hat dieß erwiesen werden können. Nach der amtlichen Aufnahme vom Jahre 1837 befanden sich im ganzen Kottbusser Kreise nur 163 Katholiken und hierunter nur einige und vierzig Angesessene; es ist nicht wahrscheinlich, daß aus den benachbarten Kreisen noch Viele zugetreten seyn mögten, da der südliche Theil der Niederlausitz den katholischen Gottesdienst in dem katholischen Orte Wittichenau und in dem Kloster Marienstern in der Oberlausitz aufsucht.

Gleichwohl wurde schon seit vielen Jahren immer wiederholt, besonders von der Geistlichkeit in Neu-Zelle, darauf angetragen, in Kottbus eine besondere katholische Parochie mit einem Pfarrer zu errichten, und die ganze Einrichtung sollte auf öffentliche Kosten geschehen, da weder die 102 Katholiken in Kottbus, noch die 22 Katholiken der benachbarten Stadt Peitz, noch die 39 Katholiken der Umgegend des Vermögens seyen, hiezu etwas beizutragen. Da denn aber doch offenbar zu einer so kostbaren Einrichtung und Dotation ein wirklich dringendes Bedürfniß, gegenüber so manchen andern und zwar ebenfalls katholischen Bedürfnissen, nicht vorhanden war, so beschränkte man sich billig zunächst darauf, den Katholiken zu Kottbus *) das vorhandene Locale für den Gottesdienst zu erhalten.

Die Begräbnißkirche war nun vor mehreren Jahren sehr baufällig geworden, und der Magistrat wollte sich derselben, da sie der Stadt, nach der Anlage eines neuen Begräbnißplatzes, entbehrlich geworden, entledigen. Dieß gab zu einer Verhandlung Anlaß, in welcher für die Katholiken drei Mitglieder der, als solche gar noch nicht vorhandenen katholischen Gemeinde, mit dem Magistrate über

*) Kottbus mit seinem Kreise gehört zwar nicht zur Niederlausitz, ist aber ganz von derselben eingeschlossen und gewissermaaßen ein Mittelpunkt dieses Landestheils; sehr gelegen ist daher jene gewerbreiche Stadt, um der Sitz der Propaganda für denselben zu werden, und hieraus leichter, als aus der großen Zahl der dortigen Katholiken, ist das Begehren, eine katholische Parochie in Kottbus zu haben, erklärlich.

die Abtretung der alten Kirche am 22. October 1835 einen Vertrag abschlossen, nach welchem

a) die Katholiken das Miteigenthum der Kirche erwerben,
b) dagegen dieselbe in guten baulichen Stand setzen, und
c) den Protestanten für einzelne feierliche Handlungen den Gebrauch derselben noch verstatten, auch
d) die Feuerversicherungs-Gelder allein bezahlen, und für die Unterbringung des Leichenwagens sorgen sollten.

Dieß waren alle wesentliche Punkte des uns damals recht wohl bekannt gewordenen Abkommens, und durchaus unwahr ist daher Alles, was der „Neu-Zeller Briefsteller“ außerdem noch als Inhalt des Vertrages anführt, und woran er die boshaften Bemerkungen knüpft, deren Absicht nicht zweifelhaft seyn kann. Von einem Kanon ist nicht die Rede gewesen, und eben so wenig von der Abtretung der Hälfte der Brand-Entschädigungsgelder, im Falle des Abbrennens der Kirche, eben so wenig von der Bedingung, dann im Wiederaufbau die Kirche weiter von der Stadt zu entfernen. — Alle diese „harten Forderungen“ sind geradezu erlogen und die Betrachtungen über diese „harten Forderungen“ haben daher nur eine Lüge zur Grundlage.

Daß aber dieser Vertrag von dem Preußischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht genehmigt worden ist, ist richtig; — er konnte nicht genehmigt werden, ganz einfach deßhalb, weil die Katholiken in Kottbus noch keine Gemeinde, und daher keine Corporation bilden, und als solche also auch kein Grundstück erwerben konnten. Diese Entscheidung mit ihrem Motive wurde den Katholiken in Kottbus, wenn wir uns recht erinnern, im Frühjahre 1836 bekannt gemacht mit der Bemerkung, daß der Magistrat ihnen die Kirche ferner wie bisher zum Gebrauch überlasse, nur müsse sie von ihnen wenigstens polizeilich in den Stand gesetzt werden. Dafür geschah aber nichts, und erst als das Gebäude im vorigen Jahre polizeilich gefährlich geworden war, wurde es deßhalb abgebrochen. Es ist also wiederum unwahr, daß der Magistrat nach jenem in jeder Gesetzgebung gegründeten Bescheid de 1836 sich „beeilt“ habe, die Kirche niederzureißen; er hat vielmehr drei Jahre auf die weiteren Schritte der Katholiken gewartet und dann nur mit der Stadt Eigenthum gethan, was er thun mußte, weil die Katholiken nichts thaten. Diese aber wollten, wie es uns scheint, nichts thun, damit die Staatskasse Alles thue.

Wirklich sind nun auch seitdem, wie man uns mittheilt, neue Verhandlungen, deren eigentliches Ziel wir noch nicht kennen, er-

öffnet, und jeden Falles haben die Katholiken immittelst auch ein vorläufiges Local für den Gottesdienst gefunden.

Auch hier ist demnach zu keiner Beschwerde irgend eine, vielweniger eine gerechte Ursache. Der Staat, so meinen wir, hat keine Verpflichtung, für einige Glaubensgenossen, die sich zufällig an einem Orte zusammenfinden, sogleich kirchliche Einrichtungen auf seine Kosten zu treffen; er hat diese nicht, weder für Katholiken, noch für Protestanten; aber gern und willig tritt er, ohne Unterschied des Bekenntnisses, bei eigenen Bemühungen, sich einzurichten, hülfreich zu; er hat dieß überall, und noch neuerlich auf sehr freigebige Weise, für die Katholiken zu Frankfurt a. d. O. gethan; und wenn man ihm auf der einen Seite dafür keinen Dank schuldig zu seyn glaubt, so darf man ehrlicher Weise auf der andern Seite ihn auch nicht lügenhaft anklagen, wenn er, was seine Pflicht ist, unbillige, zu weit gehende Ansprüche zurückweiset.

Was am Schluß des frommen Schreibens (S. 200) noch über den Unterricht der Kinder in der katholischen Religion gesagt wird, hat, soweit es die Anstalt in Neu-Zelle betrifft, schon oben seine Beleuchtung gefunden; zusätzlich aber bemerken wir hier noch, daß die Behauptung, die Aufnahme sey zur Zeit des Klosters unbeschränkt gewesen, eben so unwahr ist, als die fernere, daß gegenwärtig wirklich begründete Anträge abgewiesen worden seyen. Wenn aber endlich der Briefsteller sein Bedauren ausspricht: daß der Katholicismus in der Provinz immer mehr absterbe, so können wir, wenn es wahr wäre, ihm sein Bedauren nicht verargen; wir müssen aber, wenn gleich wir die Thatsache bezweiflen, doch auch bekennen, daß man von der Protestantischen Regierung wohl nicht verlangen werde, daß sie besondere Anstalten treffe, dieß zu verhüten; sie thut genug, wenn sie der kathol. Geistlichkeit, namentlich dem Verstande der Nation selbst, hiebei die eigene Wendung dieser Angelegenheit überläßt, auf keiner Seite hindernd oder fördernd sich einmischt und insbesondere die Nachahmung des Propagandismus entschieden verschmäht. Richtig ist es allerdings, daß das Kloster Neu-Zelle, so lange es bestand, für die Zuwanderung neuer Katholiken eifrig besorgt war; zu allen Diensten der Herrschaft in den Besitzungen wurden nur Katholiken angestellt, und wenn solche sich nicht fanden, waren die verbrüderten Eistercienser in Ossegk sehr bereit, den nöthigen Ersatz aus Böhmen zu besorgen. — Wird es etwa verlangt, daß auch dieß jetzt noch fortgesetzt werden soll? — —

Der Verfasser oder Herausgeber schließt die vorliegende Schrift mit der ausführlichen Geschichte der erfolgten Aufhebung des Klosters

im Jahre 1817 und es kann nicht zweifelhaft seyn, daß dieser Theil seiner Bemühung ihm für den beabsichtigten Angriff auf das Verfahren der Preuß. Regierung der wichtigste gewesen.

Er erzählt die vorgekommenen Thatsachen, im Wesentlichen dem wirklichen Verlauf gemäß, der denn auch füglich ein anderer nicht seyn konnte, webt aber der Erzählung zugleich den Versuch des Beweises ein, daß die Aufhebung des Klosters rechtswidrig gewesen, während er es gänzlich ignorirt, daß selbst in der päpstlichen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum" vom J. 1821, unter dankbarer Anerkennung des geneigten Willens Sr. Maj. des Königs von Preußen gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken die Abtei Neu-Zell an zweien Stellen als eine aufgehobene erwähnt, und namentlich gesagt wird: — „insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia et matura deliberatione, — praevia ex nunc omnimode suppressione, extinctione et annullatione — Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell" etc.

Wir wollen seiner zerstreuten Deduction nicht überall hin folgen, da wir dem Verfasser derselben, der offenbar ein ganz anderer als der Verfasser der vorangegangenen Klostergeschichte ist, und den wir gewiß nicht irrig jetzt in einer großen Stadt des Südens wirksam vermuthen, in seinem angenommenen, übrigens rein katholischen, Standpunkt kein Recht einräumen, zu seinem Angriff Waffen zu gebrauchen, die das Oberhaupt der katholischen Kirche in Rom niemals als rechtmäßig anerkannt hat, und gegen dasselbe anzuwenden erlaubt.

Gegen den westphälischen Frieden, gegen den Reichs-Deputationsschluß von 1803 und die Wiener Congreß-Akte, auf welche Urkunden der Verfasser sich zu seinem Zweck beruft, haben die Päbste protestirt, und diese Protestation hat der Verfasser sich angeeignet, indem er die katholische Religion für die herrschende in der Niederlausitz erklärt hat, was nur möglich ist, wenn die Rechtsgültigkeit aller jener Tractaten verleugnet wird. — Wir dagegen halten diese für vollkommen rechtsverbindlich und wissen, daß nur die protestantischen Regierungen die hier stipulirte Religionsfreiheit gewissenhaft geachtet, und die Gleichheit der Rechte beider Konfessionen beständig anerkannt haben.

Wir haben demnach auch die Ueberzeugung, daß der Preußische Landesherr nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 vollkommen befugt war, das Cistercienser Mönchs-Kloster zu Neu-Zelle aufzuheben, weil die klaren Worte dieses Schlusses

allen deutschen Fürsten ein solches Recht verleihen, welches nur in Rücksicht der Frauen-Klöster beschränkt wurde. Auch kann der angeführte Traditions-Receß der Lausitz von 1635 (S. 211) diesem nicht entgegen stehen, denn dieser sprach nur die Verpflichtung aus, die der Kurfürst von Sachsen als Markgraf der Lausitz gegen den Deutschen Kaiser als Ober-Lehnsherrn dieses Landes übernahm, die aber durch die Bestimmungen der Wiener Congreß-Akte erloschen sind, welche mit ausdrücklicher Aufhebung der österreichischen Oberlehnsherrlichkeit die Lausitz an Preußen übergiebt.

Endlich steht auch den getroffenen Veränderungen mit dem Kloster Neu-Zelle der ebenfalls angeführte (S. 202) Friedensschluß zwischen Sachsen und Preußen vom Jahre 1815 keinesweges entgegen, sondern vielmehr völlig zur Seite, denn es wird nur für Preußen die Verpflichtung bedungen, die Stiftungen selbst zu erhalten, aber frei wird es gestellt, solchen eine andere Bestimmung zu geben, welches deutlich genug in den Worten gesagt ist: „welche Veränderungen auch ihre Bestimmung erleiden möge".

Jene Verpflichtung ist gewissenhaft befolgt. Von dem Vermögen des Stifts Neu-Zelle ist nicht das Geringste zu dem Staats-Vermögen eingezogen, und von den Einkünften wird nicht das Mindeste für unmittelbare Staatszwecke verwendet. Neu-Zelle ist eine fromme Stiftung geblieben, nur die Bestimmung des Vermögens hat eine Veränderung erlitten.

Aber auch abgesehen von allen rechtlichen Beziehungen war eine solche Veränderung und die Aufhebung des Mönchsklosters eine politische und sittliche Nothwendigkeit. Das Wohl des Landes und der katholischen Kirche selbst forderte sie.

Das Kloster, mitten in einem protestantischen Lande belegen, war der Zeit fremd geworden, und hatte sich selbst überlebt. Von vielen Ordens-Geistlichen war, und das dürfen wir, als ein Augenzeuge und Mitlebender der letzten Zeit, hier aussprechen und unser alter Bekannter, der Verfasser der in dem vorliegenden Werke enthaltenen Geschichte, wird an und für sich dem nicht widersprechen mögen, längst jeder bessere Geist eines frommen beschaulichen, oder eines dem Studium gewidmeten Lebens gewichen, die Ordensregel wurde in allen Beziehungen übertreten, so daß der lezte Abt Optatus Gens-d'armen in das Kloster rufen mußte, um Ordnung und Gehorsam herzustellen; der Verfasser der Geschichte selbst verläugnet in leiser Andeutung dieß nicht (p. 202), während wir über die dazu nöthigenden Vorgänge, wie er, schweigen wollen. Die krasseste (wir sagen damit nicht zuviel!) Unwissenheit war eingerissen; nur groben Genüssen

wurde gefröhnt, und Unordnung aller Art war an die Stelle der Regel des heiligen Bernhardt getreten, der solche Schüler nicht mehr für die seinigen hätte erkennen mögen. Durch sich selbst mußte die Stiftung untergehen, wäre sie nicht zeitgemäß umgeschaffen worden.

Wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die frommen Väter, in früherer Zeit wenigstens, sparsamer die reichen Einkünfte verwaltet haben müssen, um dadurch ein bedeutendes baares Vermögen zu sammeln, was sie zum größten Theil unfruchtbar verbargen, so fragt man doch vergebens, was sie in mehreren Jahrhunderten für die Wissenschaften gethan haben.

Der Bibliothek sah man es an, daß sie seit langen Jahren nicht durch neuere Werke bereichert worden, und hinter den Folianten der Kirchenväter fanden sich zur geheimen Lektüre Romane eben nicht sehr erbaulichen Inhalts versteckt. Eben so wenig wurde ein Sinn für die Kunst wahrgenommen, nicht ein einziges werthvolles Gemälde war vorhanden, und wo ein äußerer Schmuck angebracht war, zeichnete er sich, wie in der Convents-Kirche besonders, durch Ungeschmack aus.

Für Volksbildung und Schulunterricht war im Gebiete des Klosters sehr schlecht, oder eigentlich gar nicht, gesorgt. Von 23 Landschulen, die bei der Aufhebung des Klosters vorgefunden wurden, befanden sich 18 ohne Schulhäuser, und der Lehrer wanderte von Haus zu Haus wöchentlich mit seiner Schule umher; vierzehn von diesen Schullehrern hatten ein Einkommen von weniger als 40 Thlr., fünf ein solches unter 60 Thlr., einer ein Einkommen unter 80 Thlr. und zwei hatten zwischen 80 und 100 Thlr. Freilich waren dieß überall — akatholische Schulen; aber man würde sehr irren, wollte man glauben, daß dann doch für die Bildung der katholischen Kinder das reiche Stift an seinem eigenen Sitze mehr gethan, besser gesorgt haben werde. Auch dieß war nicht der Fall, vielmehr ward hiebei eine ziemlich unpartheiische Gleichheit der Confessionen beobachtet. Das Schul-Lokal im Kloster, wir erinnern uns dessen aus einem Besuche im Jahre 1812 noch recht gut, war ein feuchtes kellerartiges Gemach unter dem Portal des Eingangsgebäudes, der Lehrer, ein alter munterer, in den besondern Dingen des Klosters wohlunterrichteter Mann, der seine vorzüglichste Bemühung auf die Musik richtete, um Methode und Pädagogik sich nicht kümmerte, das Lesen und Schreiben und etwas Rechnen auf eine verhältnißmäßig erfolgreiche Weise eintrieb und den Katechismus auswendig lernen ließ.

Dafür erfreuten sich aber auch nur die Knaben eines solchen

Lehrers. Einige der Mädchen — nicht alle — wurden in dem Dorfe Schlaben von einer gewöhnlichen Bauersfrau, die, zugleich spinnend, zwei tüchtige Ruthen neben sich liegen hatte, mit Lesen und Hersagen des auswendig Gelernten beschäftigt.

Was das Stift für die sittlich-religiöse Bildung der katholischen Eingepfarrten geleistet hat, darüber legt der tiefe Verfall der Sittlichkeit, wie er in Trägheit, Ausschweifung u. s. w. bei einer so großen Zahl derselben während der uns bekannten letzten Jahre des Bestehens des Klosters offenbar war, und sich nach der Aufhebung des Klosters zeigte, zum Theil sich noch jetzt erhalten haben soll, ein trauriges Zeugniß ab; und es bedarf dafür nur der einen Bemerkung, daß die Lehrer des seitdem dort errichteten Schullehrer-Seminars Anfangs unsägliche Mühe hatten, ihre Zöglinge gegen die Lockungen unzüchtiger Frauenspersonen in dem Dorfe Schlaben zu sichern.

Wie es mit dem von dem Verfasser der Schrift auch auf Neu-Zelle angewendeten Spruch: unter dem Krummstab sey gut wohnen, in Beziehung auf die dortigen Einsassen bewandt gewesen, mag dahin gestellt bleiben, uns, als kundigem Beobachter, der doch aus den Kreisen Bees- und Storkow her damals keinen überspannten Maaßstab anlegte, wollte es jedoch scheinen, als wären die Gemeinden in der Stiftsherrschaft mehr mit herrschaftlichen Diensten und Abgaben belastet und ärmer, als in andern Theilen der Lausitz bei ähnlicher Beschaffenheit des Landes, und die von dem Verfasser der Schrift in den Regesten der Aebte so lobend erwähnten Verträge mit den Gemeinden, meist die einzigen Beweise ihrer Herrschaft, dürften für diese nicht immer sehr heilsam gewesen seyn. Von einer besondern Kultur des Bodens und von landwirthschaftlichen Verbesserungen fand sich kaum eine Spur, und die gerühmten Anlagen der Gärten und Weinberge erreichten für die vorhandenen bedeutenden Mittel nur das Gewöhnliche.

Was nun die Klagen über das vor und bei der Aufhebung des Klosters beobachtete Verfahren betrifft, so ist in der letzteren Beziehung wohl keine Beschwerde mit irgend einem Grunde zu führen, da selbst der Abt Optatus dem Aufhebungs-Commissarius so wohl geneigt geworden war, daß er solches noch durch ein Vermächtniß in seinem Testamente bezeugte.

Dagegen konnten die Maaßregeln der Behörde, welche dem eigentlichen Aufhebungs-Akt vorhergingen, und welche der Verfasser der Schrift als harte bezeichnet, wohl einigen Anschein gegen sich

haben, wenn die weiteren Umstände, welche hiemit zusammenhängen, nicht bekannt sind, oder nicht zureichend erwogen werden.

Jetzt, nachdem eine schon ziemlich lange Zeit vorübergegangen ist, und nur wenige Personen jene Umstände noch kennen, mag es uns vergönnt seyn, über die eigentlichen Verhältnisse Einiges nähere anzuführen.

Sogleich nach der Besitznahme der Niederlausitz im J. 1815 durch die Preußischen Behörden, mußte die Aufmerksamkeit dieser auf das Kloster zu Neu-Zelle gerichtet werden, und es lag sehr nahe, die Säkularisation desselben, nach allen schon früher berührten Verhältnissen für angemessen zu achten.

Schon in eben diesem Zeitpunkte aber fing eine päpstlich jesuitische Partei ihre verborgenen Umtriebe zur Wiedererhebung der katholischen Oberherrschaft an.

Gegen die erste Aeußerung über die Aufhebung des Klosters trat demnach sogleich beschwichtigend eine unserem Verfasser wohl nicht unbekannte Stimme auf, welche dasselbe als nicht der Beachtung werth und die ganze Stiftung in ihrem Vermögen für so unbedeutend erklärte, daß nirgend ein Vortheil, sondern nur eine Last für den Staat aus der Säcularisation hervorgehen werde.

Diese den Mönchen gewiß nicht unbekannt gebliebenen Insinuationen mögen wohl mehr noch, als der Traditions-Receß vom 1635 (S. 203) sie zu einer Hoffnung berechtigt haben. Indessen war nun die Darlegung des wirklichen Zustandes der Stiftung eine Ehrensache geworden, und dieß die Veranlassung zu der deßhalb ernannten Commission, die der Verfasser benennt. (S. 205.) Das gleichzeitig entstandene Gerücht, daß man im Kloster beabsichtige, einige Gelder oder Kostbarkeiten nach Böhmen zu entfernen, wurde die Veranlassung zu der Maaßregel, die Gegend durch Gensd'armen beobachten zu lassen, die sich jedoch dem Kloster selbst nicht nähern sollten. Der Abt Optatus, der überall als redlich und offen erfunden wurde, konnte in diesem seinem Bewußtsein hierüber wohl befremdet seyn, jedoch erforderte die geringste Klugheit ein solches Verfahren.

Nachdem sehr bald die Behauptung von den sehr ansehnlichen Besitzthümern der Stiftung bestätigt war, wurde auch, um gegen jene Gefahr sich zu schützen, die Sorge für den sicheren Verwahrsam der baaren Gelder und der Geld-Documente nothwendig, und dieß geschahe, indem diese in das Kassen-Depositorium nach Frankfurt a. d. O. gebracht wurden. Dieß aber geschahe nicht einseitig, sondern die Ablieferung in das Letztere durch zwei Bevollmächtigte des Klosters.

Die im tadelnden Tone (S. 207.) angeführten Vorsichts-Maaßregeln waren bei der Wichtigkeit des Objekts, und allen vorliegenden Umständen, vollkommen begründet, die Folge aber soll fast unzweifelhaft ergeben haben, daß sie doch nicht zureichend gewesen. —

Diese Darstellungen werden genügend seyn, um die sonst noch vorkommenden Beschwerden des Verfassers gebührend zu würdigen, und wir wollen nur noch eine absichtliche und bösliche Entstellung der Verhältnisse rügen (S. 213. Note c.).

Die kleinere Kreutzkirche unweit der Konvents-Gebäude war allerdings die Pfarrkirche für die katholische Gemeinde, und es hätte, als in den Konvents-Gebäuden das Schullehrer-Seminar eingerichtet und hiezu und bei dem wachsenden evangelischen Personale der Verwaltung eine evangelische Kirche nothwendig wurde, zu diesem Zweck am bequemsten die mit dem neuen Seminar zusammenhängende viel größere und schönere Konventskirche bestimmt werden können, aber nur um jede Verletzung zu vermeiden, geschahe dieß nicht, die große Kirche wurde zur katholischen Pfarrkirche genommen und mit einem Vermögen von mehr als 80,000 Thlr. ausgestattet.

Warum sollte nun hienach die für die Katholiken ganz überflüssige andere kleine Kirche nicht dem evangelischen Bedürfnisse überlassen und hiezu eingerichtet werden? — was begehrt der Verfasser? — sollte die Kirche geschlossen, und den Evangelischen, für welche der Seminarien-Direktor zugleich der Pfarrer ist, kein Lokale zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werden? —

Werfen wir, nach dem unerfreulichen Geschäfte, unlauteren Behauptungen und falschen Verdächtigungen entgegen treten zu müssen, noch einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Stiftung, so sehen wir die eine Hälfte der Einkünfte derselben — (ungefähr 12,000 Thlr.)— für das evangelische Schulwesen eines Bezirks von jetzt 743,000 Bewohnern und vornemlich der Lausitz verwendet.

Wir finden in den Räumen des ehemaligen Klosters statt eines frommen Müssigganges, ein thätiges Christenthum gepflegt, arme Waisen erzogen, Jünglinge für das Schulamt ausgebildet, von denen seit dem Jahre 1813 schon mehrere Hunderte in Schulämter eingetreten sind, und mit segensreichem Erfolge an der Bildung des Volkes arbeiten.

Wir bemerken, wie die andere Hälfte der Einkünfte des Stifts für das katholische Unterrichtswesen in der ganzen Monarchie verwandt wird.

Wir sehen im Sitze des Stifts selbst eine sehr reichlich ausgestattete Kirche, besetzt mit einem Pfarrer und zwei Kaplänen, von

welchen der erstere mehr wissenschaftliche Bildung besitzt, als wohl seit langen Jahren einer der Ordensgeistlichen besaß.

Wir sehen ein neu erbautes wohl eingerichtetes Pfarr- und Schulhaus, und dort eine treffliche sehr Erfreuliches leistende katholische Schule mit drei tüchtigen und zum Theil ausgezeichneten Lehrern besetzt, von denen der erste über 400 Thlr. und die beiden anderen Jeder über 200 Thlr. Gehalt beziehen.

Im Stiftsbezirk finden wir überall wohl eingerichtete mit guten Schulhäusern versehene Schulen, und tüchtige Lehrer angestellt mit Besoldungen von mindestens 100 Thlr. Die Auseinandersetzungen und Dienstablösungen auf den Gütern des Stifts sind noch nicht ganz beendet, aber schon bedeutend fortgeführt, und lassen für die nächste Zukunft ganz ausgezeichnete Resultate erwarten.

Der Kulturzustand ist unter fleißigen und sachverständigen Pächtern schon ein viel besserer geworden, und die bedeutenden Forsten werden wissenschaftlich angebaut und benutzt, und versprechen der Zukunft noch einen reichen Gewinn.

Wir scheuen uns nicht, zu behaupten, daß, könnte der Stifter des Klosters, Heinrich der Erlauchte, jetzt wiedersehen, was nach dem Ablauf von sechs Jahrhunderten aus seinem Werke geworden, er würde der wohlthätigen und zeitgemäßen Bestimmung sich wahrlich erfreuen.

Bemerkungen

zu der Mittheilung: „über Verhältnisse und Stimmungen (in) der evangelischen Kirche in Rheinpreußen;" im ersten Hefte der neuen Folge dieser Zeitschrift.

Von einem Laien.

Kirchliche Verhältnisse und religiöse Stimmungen entziehen sich sehr leicht der wahrhaften Kunde und darum der gerechten Würdigung; während sie gerade, wie alles, was das Volk, oder die Menge, geistig bewegt und von innen und mitten heraus nach einer Gestaltung, nach formeller Umwandlung, oft auch Sicherung ringt, für den Berufenen und überhaupt von der größten Bedeutung sind.

Es liegen die Umstände sehr nahe, welche die Erscheinungen der letzten Decennien auf dem kirchlichen und religiösen Gebiete in Preußen, vor allem in Deutschland, und besonders für den deutschen Protestantismus bedeutsam gemacht haben und jeder Beitrag zu deren Darstellung, Erklärung und Verständigung ist willkommen und dankenswerth. Besonders sind dies solche Beiträge, wenn sie nicht den Partheien angehören, wenigstens nicht Partheizwecken dienen; sie sind selten; denn gelehrte, oder in Absicht für und wider gefertigte, Schriften, die selten oder gar nicht die Wahrheit kennen oder mittheilen, wie sie, nicht auf dem Papiere, sondern im Leben und im Volke sich gestaltet und ausspricht, kann man nicht dahin zählen und aus ihnen nichts sicherer lernen, als die alte Kunde der Weltweisheit: — vult — ergo —.

Zu den dankenswerthen Beiträgen muß und wird man aber den Aufsatz zählen:

über Verhältnisse und Stimmungen (in) der evangelischen Kirche in Rheinpreußen;

den ein, in Mitten dieser Verhältnisse und Stimmungen stehender, geistreicher Geistliche am Unterrhein in dieser Zeitschrift hat abdrucken lassen.

Er hat mit Freimuth und doch nicht ohne Rücksicht, mit Wahrheit bis auf einen Punkt, mit einer gewinnenden Offenheit in der von ihm vertretenen Richtung die Verhältnisse getreu, die Stimmungen ganz wahr geschildert, ihre Veranlassung zwar nachgewiesen, ist aber in letzterer Beziehung nicht gerecht, in der Beziehung auf die Behörde oder Regierung nicht wahr geblieben.

Und dieß veranlaßt den Schreiber dieses, einen Laien, zu einigen Bemerkungen, die jenen Aufsatz ergänzen, in einem wesentlichen Punkte berichtigen und in ihren Beweis-Urkunden auch den fernstehenden Lesern dieser Zeitschrift nicht uninteressant seyn werden.

Nach einer geistreichen Charakteristik der preußischen Rheinprovinz und einer, eben so geistreichen, als naturgetreuen Skizze einer evangelischen Kirchengeschichte dieses Länderstrichs, kommt der Verfasser auf die Trias: Union, Agende, Kirchenordnung, welche die octroyirte Constitution der evangelischen Kirche in Rhein-Preußen bilden. Der Verfasser gehört nicht zu denen, die diesen Ordnungen der Regierung entgegen streben, oder schalkhaft von ihnen aussagen: sie trügen ihren Namen wie lucus a non lucendo; vielmehr ist er ein Freund der Union, er lobt die Kirchenordnung und erkennt es an, daß sie der beste Versuch sey, Presbyterial- mit Consistorial-Ordnung zu verbinden; er ficht mit Ueberzeugung für die Synodal-Ordnung und geht mit Achtung, mit einer gewissen Schonung an der Agende vorüber; er bleibt bis auf einen Punkt gerecht gegen die Regierung, bis dahin nämlich, wo er die „allgemeinste Verstimmung“ als Folge der „büreaukratisch fremden“ Behandlung der „Grundlagen und Grund-Ideen der Kirche“ von Seiten der Behörden, diesen, namentlich dem Konsistorium in Koblenz, eigentlich aber dem Ministerium Altenstein Schuld gibt; und nun sogleich auch in eine einschneidende Opposition geräth, der es, wie häufig den Oppositionen, so ergeht, daß ihr die Wahrheit eben mitunter untreu wird.

Der Schreiber dieses, der in seiner protestantischen Unabhängigkeit keineswegs alle Ansichten von der Union und Agende theilt und Gelegenheit gehabt hat, die Incongruenzen der Kirchen-Ordnung kennen zu lernen, hat keinen Beruf, die angegriffenen Behörden für das, was denselben zur Last fallen mag, zu vertreten, fühlt sich aber verpflichtet, von seiner Kunde der eigentlichen Verhältnisse

und des Thatbestandes Gebrauch zu machen, weil sie theils zur Seite gebracht, theils entstellt worden sind; und wenn nie, jedenfalls in dieser Angelegenheit, dem Ministerio Altenstein auf eine nicht lobenswerthe Weise Unrecht geschehen ist, wo es, nicht nur seiner Laien Meinung nach, sondern auch nach dem Urtheil in derselben evangelischen Kirche, der Geistlichkeit am obern Rhein, Dank verdient hat.

Der Verfasser des Aufsatzes hat auf Seite 40 und 41 die Unbilden, welche das Ministerium als im Widerspruche gegen die Kirche und ihr Recht, und im Angriff auf beide darstellen sollen, aufgezählt und dieselben, von Anwandlungen Hegelscher Philosophie bis zu einem Angriffe auf das Wesen der evangelischen Kirche gesteigert, nachgewiesen. Letzterer, der frevle Angriff nämlich, nun soll durch eine, den Entwurf einer Ordnung der Kirchendisciplin betreffende Verfügung vom 30. Nov. 1839 geführt worden seyn und gegen diese Verfügung erhebt sich der Verfasser mit einer scharfen Kritik, mit einer Indignation, die ihn, während er wahrscheinlich, ohne die Verhandlungen zur Hand zu haben, schrieb und zugleich vergaß, daß der Regierungs-Bezirk Düsseldorf allein nicht die preußische Rhein-Provinz ist, die Synoden Mörs, Duisburg und Elberfeld allein nicht die „evangelische Kirche in Rhein-Preußen" constituiren, unter dem Einflusse einseitig gerichteter Erörterungen, unbillig, ungerecht und unwahr hat werden und sich ereifern lassen.

Den Vorwurf des Einflusses der Hegel'schen Philosophie auf die „Einwirkungen des Staates auf die Kirche" muß man, den Thatsachen gegenüber, als einen losen Scherz betrachten und übergehen. Darauf aber erhebt der Verfasser folgende Beschwerden: welche „die Verstimmungen und Besorgnisse der Kirchlichgesinnten genährt haben."

1) Die kirchliche Freiheit wurde dadurch verletzt, daß die Agende zur Einführung den Gemeinden zugesendet ward, ohne daß die von der Provinzial-Synode zu Köln bezeichneten Anstöße beseitigt worden waren.

So viel Schreiber dieses weiß, sind alle Anstöße, welche die Kölner und Koblenzer Provinzial-Synode als solche bezeichnet hatten, durchaus beseitigt, wenigstens berücksichtigt, allein nicht alle von ihnen ausgesprochenen Wünsche sind erfüllt worden. So hätte der Verfasser seine Beschwerde fassen müssen; und wäre er dann auf das Einzelne eingegangen, dann hätte sich am Ende durch

ihn selbst herausgestellt, daß sie zum Theil nicht erfüllt werden konnten, weil sie mit einander selbst, und mit denen aus Westphalen nicht zu vereinbaren waren. Unbillig aber muß man die gewählte Fassung der Beschwerde nennen, weil sie (ob wissentlich?) unrichtig gewählt und so ohne allen Nachweiß allgemein gehalten ist. Da eine genauere Erörterung aber ein Eingehen auf die Agende selbst und deren allerdings eigenthümlich verwickelte Angelegenheit erfordert, so fühlt sich der Schreiber dieses nicht berufen, diese Angelegenheit näher zu besprechen; um so weniger, als dazu wie nähere Veranlassung, so der nothwendige Raum hier, ihm selbst aber auch die rechte Lust dazu fehlt.

2) In der Instruktion für den General-Superintendenten für Rheinland-Westphalen sind Widersprüche mit der, der Kirche in der Kirchen-Ordnung zugesicherten Stellung; denn:

a) nach §. 49 der letztern hat die Provinzial-Synode über die Erhaltung der Reinheit der Lehre in Kirche und Schule und der Kirchen-Ordnung zu wachen, — in jener Instruktion aber ist diese Ueberwachung dem General-Superintendenten beigelegt.

b) nach §. 50 der Kirchen-Ordnung soll „der Präses der Provinzial-Synode die letztere bei der Einweihung neuer Kirchen repräsentiren;“ — nach jener Instruktion aber soll der General-Superintendent die neuen Kirchen einweihen.

Schreiber dieses hat sich zuerst fragen müssen: ob, wenn darin Beeinträchtigungen der „kirchlichen Freiheit“ und der „Stellung der Kirche“ enthalten seyn sollen, denn der „General-Superintendent“ nicht zur „Kirche“ gehört, man mag nun unter Kirche die Gemeinschaft aller Gläubigen, oder nur ihrer Geistlichen, oder, wie es scheint, daß es auch geschehen könne, nur die Synoden verstehen? — dann erlaubt er sich zu bemerken:

ad a) daß, wie der Synodal-Präses am 30. August 1838 der Synode vorgetragen hat, und in den Verhandlungen S. 81—92 gedruckt und mit mehreren zu lesen ist, schon im Jahre 1838 der König ausdrücklich erklärt hat, daß durch die Instruktion für den General-Superintendenten „der Provinzial-Synode nichts von dem, was der §. 49 der Kirchen-Ordnung ihr beilegt, benommen worden; sie darin den General-Superintendenten zur Seite haben werde, was nur zur bessern Wahrnehmung der betreffenden Angelegenheiten gereichen könne.“

Wenn es nun den Verfasser drängte, diese abgethane Sache, die übrigens der Synodal-Präses viel vollständiger behandelt hatte,

von neuem und öffentlich vorzubringen, so mußte er, der ja jene Kabinets-Ordre vom 22. März und das Ministerial-Schreiben vom 28. April 1838 (Verhandlungen der Provinzial-Synode S. 85—88) sehr gut kennt, wenigstens deren Lage und Erledigung mit erwähnen und dann war es seine Sache, was er nun noch dagegen habe, vorzubringen. Allein es kommt dazu, daß der Präses der Synode jene königliche Erklärung genügend, wenigstens beruhigend erkannt und die Synode sich dabei wirklich beruhigt hat. Was treibt nun den Verfasser, der mit in der Synode gesessen hat, die Beunruhigung gleichsam wieder aufzuwärmen? — und öffentlich nur das Halbe zu reden und zwar zum Nachtheil der Angegriffenen? — Er mag es sich beantworten. — Erledigte Beschwerden anklagend erneuen, ohne ihrer Erledigung zu gedenken (eigentliches Queruliren) — ist, an sich nicht würdig, von dem Verfasser jedenfalls unbillig.

ad b) Wenn man die Beschwerde so liest, so weiß man nicht, wo auch nur das „schwierige", geschweige „das beschwerende" liegt. Denn, sobald nicht „eine Kirche weihen" heißt: „die Provinzial-Synode bei der Einweihung einer Kirche repräsentiren", so sieht man nicht, wo eine „Collision" oder „jedenfalls eine Schwierigkeit" entstehen soll, wenn der General-Superintendent (der Bischof) die Kirche einweihet und der Präses der Provinzial-Synode dieser Einweihung als Repräsentant der Provinzial-Synode beiwohnt. — Schreiber dieses meint, es seyen schon mehrere Kirchen auf diese Art, und sogar durch den Vice-General-Superintendenten, ohne alle Collision und ohne irgend eine Schwierigkeit eingeweihet worden.

Ueberhaupt frägt man sich, was diese Dinge, auch wenn sie mehr Grund hätten, hier sollen? — wie sie die „Kirchlichgesinnten" verstimmen, — wie die „Freiheit der Kirche" bedrohen können? — Es gibt darauf keine andere ehrliche Antwort, als nicht diesen Dingen, sondern der Anordnung eines Bischoffes, eines General-Superintendenten, Vice-General-Superintendenten, gilt es. Diese sind „den Verstimmten", für welche der Verfasser das Wort genommen hat, der Dorn und Stachel, und man kann es nicht offen, man muß es nicht würdig nennen, daß er es, vielleicht aus Rücksicht auf Personen, nicht über sich genommen hat, allein die Sache ins Auge zu fassen und mit dem rechten Wort die rechte Sache zu nennen. — Es würde dem Schreiber dieses sehr leid thun, den Verfasser auf diesem Pfade zu finden; — aber warum verschmähte er die Wahrheit? —

Denn allerdings hat die Anordnung dieser Autoritäten, die Stellung und Befugung derselben, Mißstimmung, Verstimmung und Besorgniß erweckt, — am Unterrhein, — an der Wupper besonders, wo die Gemeinden independent waren, und die Geistlichen mithin Niemanden als sich selbst, die pares, über sich hatten. — Denn diese, — die geistlichen Herren —, oder einen Theil derselben, namentlich den am Unterrhein, dem Lebens- und Wirkungskreise des Verfassers, muß man zunächst unter den „Kirchlichgesinnten" verstehen, welche nach dem Verfasser verstimmt wurden; die Independenz der Geistlichen ist die „Freiheit der Kirche", welche bedrohet, bedrängt wurde, in neuer Weise, daß auch die Versuche des Widerstandes nicht ausgeblieben seyn mögen.

Dieß ist eben so gewiß, als daß (wenn auch die Zahl der Gemeinde-Glieder nicht gering war, denen jene Institutionen, bisher fremd, bedenklich und nicht erfreulich erschienen, die sie gern gemißt hätten, — und Schreiber dieses zählt sich unbefangen zu diesen; —) eine Verstimmung der Kirchlichgesinnten eben so wenig dadurch hervorgerufen, als eine Bedrohung der Kirchenfreiheit darin gefürchtet werden konnte, nachdem man unter andern die Agende, die Liturgie, auf Betreiben häufig oder mit Gewinnung derselben Geistlichen an und aufgenommen hatte, die jetzt, wie man sieht, Freiheit der Kirche nennen: daß die Laien gebunden seyn mögen, so sicher wie möglich, unter ihrer Autorität, daß über ihnen aber keiner sey, der irgend wie über ihnen stehe, er sey denn aus ihrer eigenen Wahl und aus ihrer eigenen Mitte und damit wiederum unter ihnen. —

Wenn von Verstimmung der Kirchlichgesinnten, außer den Geistlichen, und von Besorgniß für die Freiheit der Kirche, außer den Geistlichen, geredet werden sollte, wie es wahr und recht ist, so mußte von den Erscheinungen gesprochen werden, welche die Forderung und Förderung der Union, der Agende, die Liturgie, in den Gemeinden, unter den Laien hervorgerufen hatte, denen Unterscheidungslehren und Glaubensartikel noch Unterscheidungen und Artikel sind, mit denen sie nicht im Vorhofe des Tempels mäckeln und um irdisch Gut und Tand markten wollten. Dieser Erscheinungen hat der Verf. allerdings auch erwähnt; — aber die lagen jenen Geistlichen lange nicht so am Herzen, und waren ihnen lange nicht von der Bedeutung, als die Einsetzung eines Obern, den man nicht mit eigener Hoffnung wählen kann, wie den Syno-

dal-Präses, — der nicht einer dergleichen ist, — der einem nothwendig unbequem und lästig ist.

Das aber, daß der Verfasser dies nicht gerade herausgesagt hat, stellt ihn als unfrei und mit heimlichen Gedanken dar, die sich übrigens doch nicht haben verbergen lassen; — die dabei, — es wird es die Folge lehren, auch die Folge dieser Bemerkungen, — es von neuem offenkundig machen, daß an beiden Enden dasselbe ist: das Streben, dahin zu gelangen, wo die Herrschaft einiger die Freiheit aller, Hierarchie: Kirchen- oder gar Glaubens-Freiheit heißt. Die solche heimliche Gedanken führen, wissen darum auch recht wohl, warum wenig mehr von Confessionsverwandten, vom evangelischen Glauben gehört, desto mehr von evangelischer Kirche geredet wird, und wie man Protestantismus mit Verpflichtung auf Wort und Sylben, Autorität und Tradition rc. identificiren mag, Freiheit des Glaubens, der Untersuchung und der Lehre mit geistlicher Censur und Zwangsbüchern.

Der Schreiber dieses denkt gleichwohl nicht daran, dem Verf. das Arge und Aergste schuld zu geben: Heuchelei für hierarchische Zwecke; — nur, weil der sogar in Unbilligkeit sich heimlich gebärdet hat, wollte er aufmerksam machen, wo es mit solcher Opposition in der evangelischen Kirche, in Preußen wie anderswo, eigentlich hinauswill, was ihr meistentheils eigentlich zum Grunde liegt, wie wohlfeil derselben vielleicht die andern Dinge, das beste Gut, abzukaufen seyn möchten.

Dabei hat ihn die Ungerechtigkeit der angegebenen Beschwerden, eigentlich ihre Bestandlosigkeit darum erzürnt, weil aus solchem Munde und mit solchem Gewande in die Oeffentlichkeit hinausgestellt, sie in dem Auslande, welchem die Aktenstücke unzugänglich sind, ein ungerechtes Urtheil, und in der Menge, die kein Urtheil fällen kann, eine Verdächtigung der Regierung erwecken; — und beides ist gleich sehr vom Uebel, oder — wenn der Verf. lieber will — vom Bösen. —

Der Verf. erzählt dann ferner:

3) die Ueberwachung der Gemeinden in Abhaltung der Liturgie habe neue Aufregung hervorgerufen, denn

a) Einige Prediger bei altreformirten Gemeinden, die statt: erlöse uns vom Uebel, — „erlöse uns vom Bösen" gebetet, sind darüber förmlich zu Protokoll genommen worden; und

b) die Superintendenten haben neuerdings den Befehl erhalten, alle

Abweichungen einzelner Pfarrer von der Liturgie und Agende bei dem Consistorium zur Sprache zu bringen.

Der Schreiber dieses, welcher der vom Verf. bezeichneten Gegend nicht nahe, wenn auch nicht zu fern steht, hat sich Mühe gegeben, Auskunft über das Thatsächliche zu erhalten. Mit sicherer Gewähr hat er nun erfahren, daß

ad a) die Angabe, wie sie gestellt ist, nicht richtig ist: daß wenigstens nicht wahr ist: daß auch nur ein einziger Prediger in der Provinz, vielweniger also einige der Mörser Kreis-Synode, wegen des Gebrauches der Worte: „erlöse uns vom Bösen", förmlich zu Protokoll genommen worden.

Ein Kandidat hatte aus der angenommenen Liturgie einiges gar nicht, namentlich auch nicht die Sonntags-Epistel vorgelesen und war im Gebete von der, aus der lutherischen Uebersetzung von Matth. 6, 13. übernommenen, liturgischen Vorschrift abgewichen. Dieser ward, auf Anordnung des Consistoriums, dem der Bischof die Anzeige gemacht hatte, vernommen; — als er auf den vom Superintendenten dazu erhaltenen Befehl sich berief, ward dieser zum Bericht aufgefordert; — als dieser anzeigte, daß in dem Synodalkreise durchgehends so verfahren würde, ward dies gemißbilligt, die Beobachtung der liturgischen Vorschrift, und davon, daß dieselbe erfolge, Anzeige gefordert. — Nunmehr äußerten sechs (das sind des Verfassers einige) Prediger gegen den Gebrauch der Worte: „erlöse uns vom Uebel!" Bedenken; diese hat der General-Superintendent mündlich belehrt; als diese Belehrung nicht fruchtete, ward eine fernere Belehrung dem Vice-General-Superintendenten aufgetragen. Das Resultat derselben ist dem Schreiber dieses unbekannt; aber, während in derselben Zeit sämmtliche Geistliche zur Beobachtung der Vorschriften neu aufgefordert worden sind, ist von jenen sechs Bedenklichen bis zur Stunde noch keiner an der Abweichung gehindert worden; sie ziehen noch heute das, oder den Bösen dem Uebel vor. — Zu derselben Zeit wurden allerdings:

ad b) auch die Superintendenten angewiesen, ihnen bekannt werdende Abweichungen dem Consistorium anzuzeigen.

Was hat nun unser Verfasser aus diesen Thatsachen gemacht? — und wo haben dieselben neue Aufregungen hervorgerufen?

Die Entstehung und Beschränkung der Wahrheit, die Verdrehung der Thatsachen ist eben so unbillig, als offenbar; — der Verfasser kennt Wahrheit und Thatsache aus seiner fast unmittelbaren

Nähe und kann sich darüber nicht entschuldigen. Seine Rüge bringt ihn zugleich mit sich in Widerspruch; denn, waren die Geistlichen überhaupt verpflichtet, der (und es ist ja bekannt, mit wie vielfältigen Rücksichten) eingeführten Liturgie zu folgen, so stand es ihnen nothwendig auch nicht zu, eigenen Gutdünkens in Einzelheiten davon abzuweichen. — Dann wäre es endlich auch gegen alle Ordnung und nicht allein Kirchen-Ordnung gewesen, hätte die zur Aufsicht gestellte und anerkannte Behörde nicht weiter sich darum bekümmert. Wie sie sich aber darum bekümmert hat, ist eben bemerkt worden, und das soll „ängstliche Ueberwachung" gewesen seyn, „freie Unbefangenheit des Gottesdienstes gelähmt," „die Kirchlichkeit herabgedrückt" haben? — Sehe sich der Verfasser vor, wohin er sich so unbedacht, um milde zu reden, stellt! —

Es ist dabei ganz einerlei, welche Ansicht man von solchen liturgischen Vorschriften und von der hier gegebenen besonders hat (— der Schreiber dieses hat darüber auch seine eigenen und dem liturgischen Zwange ganz abgeneigte; —) die Pflicht ist es, welche die Befolgung des übertragenen, übernommenen so, wie es übertragen und übernommen ist, fordert, und Pflichtverletzung bleibt es, was davon abweicht. Darüber ist auch die Opposition nirgends, auch im kirchlichen nicht erhaben und der Verfasser hat selbst zugut die Consequenz der Synodal-Beschlüsse geltend gemacht, als daß er wirklich hier anderer Meinung seyn dürfte.

Willkühr — geistliche Willkühr war es, welche sich in jenen verschwiegenen und zu verschweigenden Abweichungen gefiel; denn den wirklich ängstlichen blieb ein ganz anderer Ausweg, als Pflichtverletzung. Und dieser Kitzel eigenwilligen Zuwiderhandelns ist der: — „freie Unbefangenheit des Gottesdienstes?" — und die Abmahnung von solcher Pflichtverletzung sollte die „Kirchlichkeit herabdrücken" können? — Fragt man nun: wie dieses möglich? — so erhält man dieselbe Antwort, wie auf die Frage: wie ist, wenn neue Aufregung in den Gemeinen entstanden, diese herbeigeführt? — — Durch die Geistlichen, — denn diese müssen es nothwendig in ihre Gemeinen gebracht haben, müssen nothwendig die Gemeinen durch ungehörige und — unrichtige Mittheilungen von rein amtlichen und persönlichen Dingen aufgeregt haben. Aber auch das ist vielleicht nicht der Fall; vielmehr sind wohl auch hier wieder unter den „mehreren Gemeinen," in denen nach dem

Verfasser jene Ueberwachung der liturgischen Vorschriften neue Aufregung hervorgerufen hat, nichts anders als „mehrere Geistliche" am Unterrhein zu verstehen, zu denen der Verfasser im Ernste selbst nicht einmal gehört hat.

Warum aber der Verfasser am Ende auch diese, an sich entstellende und unrichtige, Beschwerde vorgebracht hat, das dürfte aus ihrer Beleuchtung und aus der ihr vorhergegangenen erhellen.

Nach diesem gelangt derselbe aber zu der Hauptanklage, zu

4) „der Verfügung, mittelst welcher das Ministerium auf die Verhandlungen der letzten rheinischen Provinzial-Synode, namentlich über den Entwurf einer Ordnung der Kirchendisciplin für die evangelischen Gemeinen der Rheinprovinz, seine Entscheidung gegeben hat. Diese Verfügung hat die allgemeinste Verstimmung hervorgerufen; und, während die Kirche wohl erwarten darf, in allem, was das wesentliche der evangelischen Kirche ausmacht, und in allem, was nach der Kirchenordnung zu ihrer Kompetenz gehört, bei höhern Entscheidungen geachtet zu werden, hat diese Verfügung nicht blos bestimmte, durch die Kirchenordnung festgestellte Rechte, sondern auch unveräußerliche Grundsätze und Ideen der Kirche selbst, die zu ihrem Wesen gehören, angegriffen, und hat darum besonders betrübend, bedrohlich, kränkend und zum reinkirchlichen Widerspruch aufregend gewirkt." —

So lauten die eigenen, — die fürchterlichen Worte! —

Zunächst muß Schreiber dieses darauf verzichten, die dunkelschwere Verwirrung des Begriffs der evangelischen Kirche, die in diesem feierlichen Satze spuckt, zu beseitigen, oder die à jour en brilland gefaßte Mannigfaltigkeit auf eine Einheit zurückzuführen; man hat ja früher schon gesehen, daß Kirche dem Verfasser alles mögliche, vor allem aber die Gemeinschaft der Geistlichen, auch die Synoden, auch in etwa die Presbyterien heißt und man kann daraus denn auch ganz füglich abnehmen, wie der „reinkirchliche Widerspruch" geartet seyn möchte, mit dem die frevlende Regierung bedroht ist. Macht ja doch auch der Verfasser schon Seite 40 darauf aufmerksam: „wie die neueste Zeit bedeutende Beispiele geliefert dafür, daß das Rechtsgefühl der Kirche schnell erwachen und in großer Kraft offenbar werden könne." —

Doch, — davon abgesehen, — wo ist nun diese Verfügung? — Der Verfasser theilt sie nicht, er theilt auch ihre Veranlassung,

den Entwurf der Kirchendisciplin, nicht mit, und bekämpft dennoch die erstere, verficht letztere, beides mit einer solchen Heftigkeit und einschneidenden Indignation, welche mindestens volles Recht auf seiner Seite anzunehmen zwingt, wenn man auch an sich schon nicht überall mit der erstern einverstanden seyn, und die letztere gar nicht theilen kann, weil dazu eben die Einsicht in das verhandelte fehlt. — Die Verhandlungen aber lehren: daß der Verfasser in keiner Hinsicht Recht hat, daß ihm selbst der Schein, aus Irrthum oder Mißverständniß hergenommen, fehlt; und es ist bedauerlich zu sehen, wie ein solcher Mann auf den Markt der Oeffentlichkeit als ein weithin und grundlos, in ganz unziemlichen Worten, schmähender erscheinen mogte.

Warum hat der Verfasser aber die Akten nicht mitgetheilt? — Hielt er sich dazu nicht befugt, dann war es auch sein Angriff nicht, und unbillig wird er jedenfalls erscheinen gegen den Angegriffenen, wie gegen die Oeffentlichkeit, vor deren Richtstuhl er die Sache gebracht hat.

Der Schreiber dieses hält den Angriff aber ohne jene Mittheilung nicht für den eines freimüthigen Mannes, der für die Wahrheit in die Schranken gegen die oberste Behörde tritt; — er fürchtet, daß derselbe eben in dieser Einseitigkeit als ein ganz anderer erscheinen dürfte; — er bedauert es, weil es gerade in unserer Zeit und in diesen Angelegenheiten wenige unter den „Klugen im Lande" gibt, die es über sich gewinnen, in solchen ehrlichen und gerechten Kampf einzugehen.

Da die Verhandlungen der Provinzial-Synode (Barmen bei Steinhauß, 1838), wenn auch als Manuscript gedruckt, doch auch ohne Bedenken uns Laien mitgetheilt worden sind, so darf man sie öffentlich benutzen, dann besonders, wenn es der Wahrheit gilt. — Bedenklicher möchte dies erscheinen mit dem Schreiben des Consistoriums vom 30. November 1839, in welchem die so hoch angeklagte Entscheidung des Ministeriums enthalten ist. Dieses Schreiben ist an den Präses der Synode, Dr. Gräber zu Barmen, gerichtet und allerdings nicht für die Oeffentlichkeit, sondern ausdrücklich nur zur Mittheilung an die Synode, damit sie näher berathe, bestimmt; mit demselben sind die Akten nicht geschlossen und schon darum mochte es unziemlich seyn, es in die Oeffentlichkeit zu ziehen. Der Präses der Synode aber hat es als Circular zur Mittheilung, an die Glieder der Synode ꝛc., abdrucken lassen und so ist es unter die Menge (eigentlich nur der Geistlichen) gekommen, in welcher es,

wie der Verfasser sagt, die „allgemeinste Verstimmung" hervorgerufen hat. Ist dies wahr, so muß es zwiefach gegen seine Bestimmung auch allgemeinst verbreitet worden seyn. Wer hat es nun so allgemeinst verbreitet und zu welchem Zwecke? —? oder beschränkt sich jene „allgemeinste Verstimmung" wiederum auf die einzelnen Geistlichen, welche, da es ihnen amtlich oder brüderlich mitgetheilt wurde und ihre An- und Absichten stört, durch dasselbe ebendeßhalb verstimmt worden sind? — Wie will aber in dem einen und dem andern Falle der Verfasser seinen öffentlichen Angriff rechtfertigen, da er es doch nicht mittheilt, also das Publikum, vor dem als Richter er das Ministerium anklagt und schmähet, nicht einmal unterrichtet.

Schreiber dieses, der übrigens der Meinung ist, es dürfe keine Verfügung das Licht scheuen dürfen, trägt kein Bedenken, jetzt, wo sowohl die Synodal-Verhandlungen, als jenes Schreiben in die Oeffentlichkeit gezogen worden sind, die zur richtigen Würdigung des hier in Rede stehenden Aufsatzes nothwendigen Theile, nämlich: den Entwurf der Ordnung der Kirchendisciplin und deren Beurtheilung aus der Ministerial-Verfügung, wie sie das Schreiben vom 30. November 1839 für die Synode mittheilte, abdrucken zu lassen; denn — mehr bedarf es nicht, damit das Rechte und die Wahrheit an den Tag trete, welche, nach seiner Ansicht, der Verfasser jenes Aufsatzes, beides, durch heftige Rede und durch verheimlichendes Schweigen, unziemlich verletzt hat.

Es wäre ihm besser gewesen, der Verfasser hätte den beabsichtigten Angriff auf Personen und Behörden, — wenn er überhaupt einen solchen beabsichtigte, — auf einen andern Punkt gerichtet. Nun müssen Freunde und ehrenwerthe Namen, auf die er, den Behörden gegenüber große Stücke hält, durch seinen Unbedacht mitleiden; denn, da man hier offenbar und aus guten Gründen die Genesis und Synthesis jenes Entwurfs einer Kirchendisciplin nicht mittheilen kann, sondern nur den Entwurf an und für sich, so ist es des Verfassers Schuld, wenn die Namen „Sack" und „Nitzsch" in solcher Verbindung Kopfschütteln erregen; da der Verfasser diese namentlich für das Werk verantwortlich macht.

Es folge nun der von der Provinzial-Synode angenommene Entwurf einer:

Ordnung der Kirchen-Disciplin
für die evangelischen Gemeinen der Rhein-Provinz.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Kirchendisciplin ist ein Verfahren der Kirche gegen diejenigen ihrer Glieder, welche einer Gemeine zum Aergerniß gereichen, zu dem Zwecke der Aufhebung dieses Aergernisses, entweder durch kirchliche Vermahnung zur Besserung, durch Rüge, oder durch einen gewissen Grad der Ausschließung aus demjenigen Gebiete der kirchlichen Gemeinschaft, in welchem sie Aergerniß geben.

§. 2. Die Kirchendisciplin ist der heiligen Schrift gemäß und von Anfang an in den apostolischen Gemeinen gehandhabt worden (Matth. 18, 15—17, 1. Kor. 5, 2). Auch wird die Kirchendisciplin in den Bekenntnißschriften beider evangelischen Kirchenparteien gleichmäßig gebilligt und für nöthig erklärt (Augsb. Confess. Art. 28 *), Schmalk. Artik. Art. 9 **), Heidelberger Katechismus Frage 85 ***), nur ist in sämmtlichen älteren Kirchenordnungen der Pro-

*) Derohalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre ertheilen, und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.

**) Vom Bann.
Den großen Bann, wie es der Pabst nennt, halten wir für eine lautere weltliche Strafe und geht uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbarliche halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder anderer Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe.

***) Heidelb. Katechismus.
Fr. 85. Wie wird das Himmelreich zu- und aufgeschlossen durch die christliche Bußzucht?
Also, daß nach dem Befehl Christi, diejenigen, so unter dem christlichen Namen unchristliche Lehre oder Wandel führen, nachdem sie etliche Mal brüderlich ermahnt sind, und von ihren Irrthümern oder Lastern nicht abstehen, der Kirche, oder denen, so von der Kirche

vinz enthalten (K.O. der ref. Gem. in Jülich und Berg, Kap. 17, Cleve und Märk. ref. K.O. Kap. 17, Cleve und Märk. luth. K.O. Kap. 20).

§. 3. Die Kirchendisciplin setzt die vorangegangene, und in gewissem Masse stets fortzusetzende seelsorgerische Einwirkung voraus, und hebt in der Regel erst da an, wo die Bemühung des Seelsorgers nicht im Stande gewesen ist, das Aergerniß aufzuheben oder zu verhindern. Sie unterscheidet sich von der Seelsorge dadurch, daß in ihr die kirchliche und Gemeindebehörde und auch der Pfarrer nur als Mitglied oder Vorstand derselben, nicht als Seelsorger im engern Sinne handelt.

§. 4. Die Kirchendisciplin fügt keine Strafen im bürgerlichen Sinne zu, und zieht auch keine solche nach sich. Sie bedient sich nur solcher Mittel, welche für ein Glied der Kirchengemeinschaft als solches, und in sofern jemand auf die Theilnahme am kirchlichen Gemeinleben Werth legt, Uebel sind.

Sie kann aber auch gegen solche geübt werden, die wegen ihrer Vergehungen bürgerlich gestraft werden, und ist, wegen der verschiedenen Beziehung, nicht als eine Verdoppelung der eigentlichen Strafe anzusehen.

§. 5. Die Kirchendisciplin erstreckt sich auf alle Glieder der Kirche, welche dieser zum Aergerniß gereichen.

Diejenigen, die sich der Kirchendisciplin erklärtermassen entziehen und den christlichen Glauben in bestimmten schriftlichen und mündlichen Erklärungen abläugnen, schließen sich dadurch selbst von der Kirche und dem Mitgenuß der Rechte der kirchlichen Gemeindeglieder aus, und sind als Solche zu betrachten, die von einem disciplinarischen Verfahren nicht weiter erreicht werden können und blos noch durch eine seelsorgende Thätigkeit zur Kirche zurückgeführt werden können.

Im Fall aber solche den Genuß des heiligen Abendmahls und anderer Rechte der Gemeindeglieder dennoch begehren, können sie nur in so fern zu dem Genuß dieser Rechte zugelassen werden, als

---

dazu verordnet sind, angezeiget, und so sie sich an derselben Vermahnung auch nicht kehren, von ihnen durch Verbietung der heiligen Sacramente aus der christlichen Gemeine — — werden ausgeschlossen, und wiederum als Glieder Christi und der Kirche angenommen, wenn sie wahre Besserung verheißen und erzeigen.

sie nicht allein ihre erklärte Lossagung von der christlichen Kirchengemeinschaft zurücknehmen, sondern sich auch der Kirchenordnung und Kirchendisciplin unterwerfen und derselben Genüge leisten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Kirchendisciplin bei den Gliedern einer Gemeine.

§. 6. Gegenstand der Kirchendisciplin sind nur die zur öffentlichen Kunde gekommenen, Aergerniß gebenden Vergehungen und Laster und zwar:

1) solche, durch welche eine Verachtung oder Geringschätzung der evangelischen Kirche an den Tag gelegt und derselben ihre natürliche Erhaltung und Ergänzung entzogen wird. Hierhin gehören:

a) Wenn ein evangelischer Mann vor Schließung der Ehe das Versprechen gegeben hat, alle in derselben zu hoffenden Kinder in der römisch-katholischen Kirche erziehen zu lassen, oder wenn derselbe nach geschlossener Ehe alle darin erzielte Kinder in der römisch-katholischen Kirche erziehen läßt und dieses durch die Taufe seines ersten Sohnes in der römisch-katholischen Kirche beweist.

b) Fortgesetzte Theilnahme an den Ceremonien der römisch-katholischen Kirche, wodurch das Bekenntniß der evangelischen Kirche verläugnet wird.

2) Solche, die wider die Ehrfurcht vor Gott und die Heiligung des göttlichen Namens angehen, namentlich:

a) Gotteslästerliche Reden.

b) Verspottung der christlichen Religion.

c) Wahrsagerei als Gewerbe.

d) Entweihung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes und Beleidigung der in ihren amtlichen Funktionen begriffenen Geistlichen und Presbyter.

e) Fortgesetzter und öffentlich kund werdender Gebrauch der Sonn- und Feiertage zur Ausübung der gewöhnlichen Erwerbsthätigkeit, in sofern sie nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird.

3) Solche, durch welche Zucht und Ehrbarkeit in der Gemeine untergraben wird.

a) Notorischer unzüchtiger Lebenswandel, so wie die öffentliche Beförderung dieses Lasters.

b) Notorischer Ehebruch.

c) Das Verhältniß der sogenannten wilden Ehen, so wie auch das anstößige Zusammenleben verlobter Personen und voreheliche Schwangerschaft.

d) Die Laster des Trunks und des Spielens.

e) Grobe Vernachläßigung der Kinderzucht.

f) Notorische und fortgesetzte Unehrerbietigkeit gegen Eltern und die, welche an der Eltern Statt sind, sowie gegen alle vorgesetzte Obrigkeit.

g) Anstoßgebender Unfriede im Hause.

h) Schlägerei und Duell.

4) Alle entehrenden Handlungen, welche mit bürgerlichen Strafen belegt werden und zugleich auch durch das göttliche Gesetz verboten sind; als Diebstahl, Mord, Betrug, Meineid, Aufruhr u. dgl.

5) Solche, die sich auf die Handhabung der Kirchenzucht beziehen, nämlich das Nichterscheinen der vor einer Kommission des Presbyteriums oder vor dem versammelten Presbyterium zu erscheinenden dreimal vorgeladenen Glieder der Gemeinde, als eine Verachtung der kirchlichen Behörden.

§. 7. Die Stufen der Kirchendisciplin sind:

1) Freundliche Vermahnung durch den Pfarrer und zwei Aeltesten im Hause des Pfarrers oder in der Sacristei, auf Beschluß des Presbyteriums.

2) Vorforderung vor das versammelte Presbyterium mit ernstlichem Verweise und Hinweisung auf die im Falle nicht erfolgender Besserung eintretenden noch bedeutenderen Folgen.

Die Einladung zu dem Erscheinen vor der unter Nro. 1. angegebenen Commission des Presbyteriums und dem unter Nro. 2 genannten versammelten Presbyterium geschehen entweder durch ein Schreiben des Pfarrers im Namen des Presbyteriums, oder persönlich durch das jüngste Mitglied des Presbyteriums, oder sonst in herkömmlicher Weise, dürfen jedoch an sich selbst noch nicht einen Verweis enthalten.

3) Nach Verfluß einer Frist von sechs Wochen nach der zweiten Stufe:

a) bei den Vergehen §. 6, 1 und 5 Verlust des Wahlrechts und des Rechts Kirchenämter zu bekleiden.

b) Eben so bei allen übrigen Vergehen, Verlust des Rechts am heiligen Abendmahl Theil zu nehmen; des Rechts der kirchlichen Trauung anders als in der Stille, d. h. weder in der Kirche

noch in gesellschaftlicher Feier; des Rechts Pathenstellen zu übernehmen und Verlust der unter a) genannten kirchlichen Rechte und Aemter.

Gegen den ihm mitgetheilten Beschluß des Presbyteriums kann das in Kirchendisciplin genommene Gemeindeglied innerhalb 6 Wochen bei dem Kreis-Synodal-Moderamen Beschwerde erheben.

In allen Fällen, wo durch grobe Vergehungen, wie die unter §. 6, Nro. 4 angegebenen, oder durch ein besonderes allgemeines Bekanntwerden der unter Nro. 3 benannten, das Gefühl der Gemeinde stark verletzt worden ist, findet auch mit Uebergehung der Stufen 1 und 2 sogleich nach Beschluß des Presbyteriums Suspension vom heiligen Abendmahl und von der Gevatterschaft statt, doch müssen, wenn die Umstände es gestatten, die Stufen 1 und 2 nachgeholt werden.

In dem §. 6. 3 c. erwähnten Falle tritt, so lange nicht der Kirchendisciplin Genüge geschehen ist, Verlust des Rechts ein, sich öffentlich aussegnen zu lassen.

§. 8. Aufhebung der durch die dritte Stufe der Kirchendisciplin zugefügten Nachtheile:

1) Die Aufhebung geschieht auf die deßfalls dem Kirchenvorstande geäußerte Bitte.

2) Nach Beobachtung des unter Kirchendisciplin Gefallenen während der Frist eines Vierteljahrs nach eingetretener 3ten Stufe, und bei der daraus hervorgehenden gegründeten Hoffnung einer Besserung des Verhaltens, bezeugt derselbe, je nach dem Ermessen des Presbyteriums, entweder durch eine dem Presbyterium genügend erscheinende schriftliche Erklärung, oder mündlich vor dem Pfarrer und zwei Kirchenältesten, daß ihm sein Verhalten leid thue, verspricht ein unsträfliches Verhalten und wird in alle früher genossene Rechte wieder eingesetzt.

3) Wird ein Kirchenglied durch ein Krankenlager oder durch Gefangenschaft an der äußern Form der Bezeugung der Sinnesänderung verhindert, so darf der Pfarrer und ein Kirchenältester, nach Umständen auch blos der Erstere, jene Bezeugung gültig entgegennehmen.

Dem Presbyterium wird es freigestellt, aus besondern Gründen von der vierteljährigen Frist zu dispensiren oder dieselbe auch zu verlängern.

Dritter Abschnitt.

Von der Ausübung der Kirchendisciplin bei Pfarrern, Aeltesten (wozu Kirchmeister und Diaconen gehören), Candidaten und Lehrern.

§. 9. Alles was die Kirchendisciplin bei Gemeindegliedern hervorruft, hat dieselbe Wirkung bei Pfarrern, Aeltesten, Candidaten und Lehrern.

§. 10. Bei Pfarrern und Aeltesten und beziehungsweise bei Candidaten tritt hinzu:

1) Auffallende Versäumnisse des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls.
2) Fortgesetzte Versäumnisse ihres Amtes.
3) Anstößiges und unwürdiges Betragen im gesellschaftlichen Verkehr.
4) Wiederholte Verstöße gegen die Kirchenordnung.
5) Beleidigung der Mitglieder des Presbyteriums bei Ausübung ihrer Functionen.

§. 11. Bei Pfarrern und Candidaten des Predigtamts tritt hinzu:

1) Anstößiges und unwürdiges Betragen bei Amtshandlungen.
2) Verläugnung der Grundlehren des evangelischen Bekenntnisses und Verbreitung unchristlicher Lehre.
3) Offenkundige Simonie.

Das Nro. 2 Bemerkte findet auch Anwendung auf die Lehrer öffentlicher Schulen.

§. 12. Jedes Glied der Gemeine kann bei dem Moderamen der Kreissynode Klage führen über einen Pfarrer, Aeltesten und Candidaten, und jenes übt die Kirchendisciplin gegen einen Pfarrer, Aeltesten und Candidaten aus.

§. 13. Die Stufen der Kirchendisciplin bei Pfarrern, Aeltesten und beziehungsweise bei Candidaten sind:

1) Verweis vor dem Moderamen, nachdem der Superintendent vorher auf eine mehr seelsorgerische Weise zu wirken gesucht.
2) Verweis vor dem Moderamen und dem Kirchenvorstande.
3) Suspension.
4) Entsetzung.

Die zwei ersten Stufen der Kirchendisciplin erfolgen vom Moderamen der Kreissynode, die beiden letzten auf den Antrag des Superintendenten und nach Einholung der Vota der Kreissynodale, durch die Entscheidung der kirchlichen Staatsbehörden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausübung der Kirchendisciplin bei den Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden.

§. 14. Die Gegenstände sind wie unter §§. 9. 10. 11.

§. 15. Wenn gegen die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synode Beschwerden erhoben werden, und wenn dieselben bei den Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen nicht haben vermittelt werden können, so sind dieselben kirchenordnungsmäßig an die betreffenden Staatsbehörden zu bringen.

Zwischen diesen Entwurf und den ihn betreffenden Theil des ministeriellen Synodal-Abschiedes stellt der Schreiber dieses noch eine Berichtigung. Wie der Verfasser S. 42 sich auszudrücken weiß, sollte man glauben: die vorletzte Provinzial-Synode habe in Folge der bezogenen Stellen der Kirchenordnung aus erster eigener Bewegung eine Commission ernannt, um eine Kirchen-Disciplinar-Ordnung zu entwerfen. Dem ist aber nicht so; — vielmehr hatte das Ministerium zuerst die Provinzial-Synode zur Entwerfung einer „Instruction über die Ausübung der Kirchenzucht" auffordern lassen und diese Aufforderung hat die Niedersetzung jener Commission zur Folge gehabt, wie die Verhandlungen der Provinzial-Synode de 1835 ausdrücklich ergeben, wo im §. 5 dieß gesagt und dann die Commission gewählt wird, deren sämmtliche Mitglieder (ihrer waren in allem 6 mit 6 Substituten) zu nennen weder nöthig, noch — angemessen sein dürfte. — Später wird sich die Benutzung dieser Thatsache ergeben, um in einigen wenigen Strichen nachzuweisen, wie der Verfasser die ministerielle Verfügung behandelt hat, die, nach dem vom Präses der Synode gegebenen Abdrucke, also lautet:

Zu §. 25. Der Entwurf einer Disciplinar-Ordnung (Anlage F.) ist der Synode zur Ueberarbeitung nach neuer sorgfältiger Erwägung, wobei vornehmlich das Nachstehende, wovon zu diesem Behufe der Synode Abschrift zuzustellen ist, zu berücksichtigen sein wird, wieder vorzulegen. Erst wenn er in einer, alles Dunkle erläuternden, alles Unbestimmte bestimmenden, alles an sich Unstatthafte entfernenden, das blos Angedeutete ausführenden, die Einwendungen, welche gegen das Ganze und die Einzelnheiten vorgebracht werden können, gehörig beachtenden, Ueberarbeitung vorliegt, wird sich entscheiden lassen, ob die von der Synode beabsichtigte Kirchen-Disciplin gestattet werden kann.

§. 1 ist der Begriff Aergerniß genau zu bestimmen, so daß aus dieser Bestimmung entnommen werden kann, warum nicht alle Sünden und warum gerade die §. 6 aufgeführten, als zum Aergernisse gereichend, anzusehen sind.

Durch die Disciplin soll nach diesem §. das Aergerniß aufgehoben werden, was doch wohl nur durch die Besserung dessen, der das Aergerniß giebt, wird geschehen können.

Von den drei Mitteln der Disciplin, welche §. 7 unter dem Namen „Stufen" aufführt, könnte das erste, die freundliche Vermahnung, allenfalls als ein Act der Seelsorge, welchem durch die Gegenwart von zwei Presbytern ein größerer Nachdruck gegeben werden soll, angesehen werden. Das zweite, die Rüge vor dem versammelten Presbyterio mit ernstlichem Verweise, trägt offenbar den Charakter der Strafe an sich. Noch unverkennbarer gerirt sich das dritte, die Ausschließung, als Strafact. Es drängt sich hier die Frage auf: ob die Kirche sich für befugt und berufen halten kann, ihre Mitglieder durch Strafen zu bessern, und wenn sie es kann, warum sie nicht jede Sünde, die zu ihrer Kenntniß gelangt, sondern blos diejenige, die zum Aergernisse gereicht, strafen soll. —

§. 2. Bei schärferer Ansicht der citirten Stellen des N. Testamentes, der Augsburgschen Confession, der Schmalk. Artikel und des Heidelbergschen Catechismus, dürfte sich ergeben, daß diese Stellen von etwas anderm handeln, als die Synode beabsichtigt, am wenigsten von einem Strafamte der Kirche.

Matth. 18. V. 15—17 lehrt, wie jemand sich zu verhalten habe, wenn ihm von einem Andern ein Unrecht zugefügt worden, und setzt ein Synagoge voraus, die etwas anderes ist, als eine Gemeinde in der christlichen Kirche; und auch die Synagoge sollte nicht strafen, sondern mit ihrem Ansehen einwirken. Ebensowenig möchte hierhin gehören, was 1 Korinth. 5, V. 2 für ganz andere Verhältnisse geschrieben steht.

Die Augustana nennt: *impios,* die Articuli nennen: *manifestos et obstinatos peccatores,* die zum Sacramente nicht sollen zugelassen werden, bis sie sich bessern. Die Claves haben es sogar auch mit *subtilibus et absconditis* zu thun (Pars III. art. VII.).

Der Heidelbergische Katechismus nennt solche, die unchristliche Lehre oder Wandel führen, denen die heiligen Sacramente sollen verboten werden; — gewiß nicht zur Strafe, sondern

in Rücksicht auf 1 Korinth. 11. V. 29. Von Aergerniß ist hier nirgends die Rede.

Nach §. 6. 1. a. und §. 7. 1. 2. 3 müßte der evangelische Mann, welcher versprochen hat, alle seine Kinder in der römisch-katholischen Kirche erziehen zu lassen, und diesem Versprechen treu bleibt, von dem Pfarrer und zwei Aeltesten, zur Aenderung des, in Folge eines ihn nicht bindenden Versprechens beabsichtigten Vorhabens, freundlich ermahnt (7. 1), dann von dem versammelten Presbyterio mit Verweis und Commination angehalten (7. 2), und wenn er dadurch nicht zu bewegen ist, sein Vorhaben aufzugeben, der §. 7. 3. a. angeführten Rechte verlustig werden —?

§. 6. 2. a. Was ist unter gotteslästerlichen Reden zu verstehen? Werden solche in der Rheinprovinz häufig geführt? Giebt es dort Leute, deren Art es ist, gotteslästerliche Reden zu führen? Es scheint, daß ein Mensch, der dem Herrn des Himmels und der Erde Böses nachredet, es sey dann im Zustande der Trunkenheit, entweder ein Unwissender, den die Kirche zu belehren hat, oder ein Wahnsinniger seyn müsse. Die Unwissenheit und der Wahnsinn aber können einer Kirchenstrafe nicht unterliegen.

§. 6. 2. c. wird die Wahrsagerei als Gewerbe den Vergehungen und Lastern zugezählt, welche wider die Ehrfurcht vor Gott und die Heiligung des göttlichen Namens angehen; aus welchem Grunde? Kömmt Wahrsagerei als Gewerbe mit Verletzung der Ehrfurcht vor Gott dort so häufig vor, daß die Kirche glauben könnte, dagegen besonders einschreiten zu müssen? Wenn ein Mensch in dem Wahn stände, er könne das Zukünftige erforschen, und mit dieser vermeinten Gabe ein Gewerbe triebe, wäre er deshalb den Dieben, Mördern, Meineidigen gleich zu stellen? Wer, ohne in diesem Wahne zu stehen, mit der Wahrsagerei Gewerbe treibt, ist ein Betrüger, und fällt unter die Kategorie 4.

Bei dem unter 6. 5 Aufgeführten würde nur die dritte Stufe der Disciplin §. 7. 3 in Anwendung gebracht werden können. Daß 7. 3/a in Anwendung komme, ist in der Ordnung. Aber soll denn die Sache auch immer das unter 6 Aufgestellte zur Folge haben?

§. 7. Soweit die Vermahnung (1) und die Rüge (2) über das Geschäft der Seelsorge hinausgehen, ist es dabei auf Beschämung durch und vor Menschen abgesehen. Es frägt sich hierbei: ob ein so durchaus weltliches Motiv zur christlichen Besserung mitwirken könne, und ob durch die Anwendung desselben dasjenige Motiv, welches in der Verdammlichkeit der Sünde liegt, nicht entkräf-

tet werde. Wird das von Beschämung erfüllte Gemüth für die Eindrücke, welche die Vorhaltungen des Pfarrers machen sollen, noch Raum haben? Und wo der Pfarrer dem Ehebrecher, dem Trunkenbolde, dem Spieler den heiligen Ernst Gottes und das ewige Verderben vergebens vorgehalten hat, wird dann die äußerliche Beschämung wohl etwas anderes wirken können, als Erbitterung und noch größere Verhärtung?

Werden diejenigen, die durch die freundliche Vermahnung und den Verweis (1 und 2) nicht haben zur Besserung geführt werden können, durch den Verlust des Rechtes, Kirchenämter zu bekleiden, wonach die meisten schwerlich ein Verlangen haben, zu bessern sein? Kirchenämter können sie freilich nicht bekleiden, — aber aus dem Grunde, weil sie dazu nicht qualificirt sind (Kirchenordnung §. 10 und §. 22).

§. 7. 3 b. Wenn die Kirche den Ruchlosen von dem heiligen Abendmahle zurückweist: so geschieht es nicht, um denselben dadurch zu bestrafen, sondern um die Entheiligung des Sacramentes und die Versündigung des Menschen abzuwenden. Für wen soll die Ausschließung eine Strafe sein? Für den Verächter des Sacraments ist sie es nicht. Auch nicht für den, der wohl weiß, daß der unwürdige Genuß ihm nur schaden kann. So wäre sie es nur für denjenigen, der in dem Wahne steht, auch bei einem unbußfertigen Herzen könne die Theilnahme an dem heiligen Abendmahle ihm Nutzen bringen, und die Kirche müßte diesen verderblichen Wahn geflissentlich unterhalten und befördern, um in dieser Art ihr Strafamt üben zu können.

Soll die Ausschließung vom heiligen Abendmahle auf dem §. 7 bezeichneten Wege herbeigeführt werden; so werden Ehebrecher und Trunkenbolde, da ihre Handlungen (§. 6. 4) mit bürgerlichen Strafen nicht belegt werden, wenn nicht durch besonderes allgemeines Bekanntwerden ihres Treibens das Gefühl der Gemeinde stark verletzt worden ist (in welchem Falle die Ausschließung sogleich erfolgen soll), die Probezeit hindurch, also von der Zeit ab, wo die Admonition ertheilt ist, noch zweimal sechs Wochen lang, zum heiligen Abendmahle zuzulassen seyn. —

Die Befugniß, die Trauung in der Kirche und in gesellschaftlicher Feier zu versagen, und von Pathenstellen auszuschließen, wird der Staat den Presbyterien schwerlich beilegen.

Was der dritte Abschnitt §. 9 — 13, in Betreff der Pfarrer, Presbyter und Candidaten, als solcher anordnet, ist von anderen

Natur und liegt auf einem andern Gebiete, als das, was der zweite Abschnitt in Betreff aller Mitglieder der Gemeine festsetzt. Dieß haben auch die ältern, Jülich-Bergsche, und Clevisch-Märkische reformirte und Clevisch-Märkische lutherische, Kirchenordnungen anerkannt, da sie in verschiedenen, weit von einander entlegenen Kapiteln von der Censur der Prediger und von der Kirchenzucht handeln. Der zweite Abschnitt will Sünden bestrafen, um zu bessern; der dritte will Versäumnisse und Uebelstände entfernen. Ein Verfahren gegen Diener der Kirche, welche den an sie zu machenden Forderungen nicht entsprechen, findet, als etwas für sich Bestehendes, auch da statt, wo eine solche Disciplin, als der zweite Abschnitt vorschreibt, nicht geübt wird. Darf dieses Verfahren sich so gestalten, als der §. 13. 1. 2. 3 und 4 in Analogie mit §. 7 es verlangt? Soll der, der Unzucht, des Ehebruchs, der Trunksucht überwiesene Pfarrer sein Amt, die Probezeit, die sich auf zwei Mal sechs Wochen belaufen kann, hindurch fortführen, auch wenn die ganze Gemeine um sein schändliches Leben weiß? Soll er im Amte bleiben, wenn die Admonition, oder der Verweis oder die Suspension eine Aenderung seines Lebens herbeiführt, wie nach §. 7 die Disciplin der höhern Stufe nur dann eintritt, wenn die der niedern ohne Erfolg geblieben ist? Nach §. 8 wird der, welcher unter die Disciplin der dritten Stufe gefallen ist, in alle frühere Rechte wieder eingesetzt, wenn er schriftlich oder mündlich vor dem Pfarrer und zwei Aeltesten erklärt, daß ihm sein Verhalten leid thue, ein unsträfliches Verhalten angelobt, und eine sorgfältige Beobachtung gegründete Hoffnung der Besserung gewährt. Soll in diesem Falle auch der wegen unzüchtigen Lebens, Ehebruchs, Trunksucht entsetzte Pfarrer wieder in sein Amt eingesetzt werden? Wird überhaupt der Pfarrer, der sich solcher Vergehungen schuldig gemacht, seines Amtes entsetzt, damit die Entsetzung als Strafe ihn bessere, oder nicht vielmehr, weil er unfähig ist, ein geistliches Amt zu bekleiden? Wird die Gemeine dem Pfarrer, der wegen unsittlichen Wandels suspendirt gewesen, ihr Vertrauen wieder schenken können?

Was über die Remedur in Betreff der Geistlichen und Presbyter noch festzustellen sein möchte, wäre wohl zum ersten und fünften Abschnitte der Kirchenordnung anzubringen.

Die von der ersten Westphälischen Provinzial-Synode zur Bearbeitung einer Kirchen-Disciplinar-Ordnung ernannte Commission hat die Sache von einem höhern und freiern Standpunkte aus, aufgefaßt. Sie versteht unter Kirchenzucht alles, was die Kirche durch

ihre Diener und Organe zu thun hat, um auf ihre einzelnen Glieder bessernd und für ihre Zwecke erziehend, individuell einzuwirken. Sie verspricht sich in dieser Beziehung mit Recht das meiste von dem Einwirken auf die religiöse Erziehung der Jugend und von der speciellen Seelsorge, namentlich von der Einführung regelmäßiger Hausbesuchungen und will das, was sie die Kirchenzucht im engern Sinne nennt, worauf allein der den Verhandlungen der zweiten Rheinischen Provinzial-Synode beiliegende Entwurf sich beschränkt hat, mehr tolerirt als gefördert sehen. Wenn die Rheinische Provinzial-Synode jene beiden Dinge wird wohl einzurichten wissen; so wird sie die von ihr beabsichtigte Disciplin, der so vieles und gewichtiges entgegensteht, und von der man sich so wenig versprechen darf, um so mehr können fallen lassen.

Der Synode wird das Gutachten der gedachten Commission, welches sich S. 68 sq. der gedruckten Verhandlungen der ersten Westphälischen Provinzial-Synode befindet, und insbesondere der S. 70 den Aeltesten angewiesene Wirkungskreis, in welchem sie in der Regel sich leichter bewegen und jedenfalls mehr Segen stiften werden, als in einem Richter- und Strafamte, in dem die Meisten sich wohl unbehaglich fühlen würden, zur angemessenen Berücksichtigung empfohlen.

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß diese Verfügung in ihrer herben, übrigens doch nirgends verletzenden, oder der Rücksicht auf menschliche Schwäche, i. e. Verhältnisse und Convenienzen, entbehrenden Haltung den alten Satz von neuem bewiesen hat: difficile est ...... —. Man kann dieß, selbst tadelnd, zugeben; aber (abgesehen davon, wer denn eigentlich schuld ist, daß einer lacht, — der Lächerliche oder der Lachende? —), wo in aller Welt rechtfertigt sich die Anklage: sie habe „die Kirche," „das Wesentliche der evangelischen Kirche," „die Competenz der Kirche" „nicht geachtet," „die Rechte der Kirche," „die unveräußerlichen Grundsätze der Kirche," „die wesentlichen Ideen der Kirche" „angegriffen" — ? „sie betrübe, bedrohe, kränke — ?" und — horribile dictu — „rege zum rein kirchlichen (?) Widerspruche auf — ?" wo in aller Welt rechtfertigt sich diese Anklage? — Ohne Zweifel zunächst bei denen, deren Streben gehemmt, deren Weisheit gekränkt worden ist, da das Ministerium es sich vergönnt hat, anderer Meinung, anderer Richtung zu sein; — und, was den Widerspruch dieser, den

rein kirchlichen = rein persönlichen betrifft, nun — dieser Widerspruch liegt vor uns! —

Doch nein! — zu solchen zählt der Schreiber dieses den Verfasser weniger, als der Verfasser selbst sich zu ihnen gestellt, in einer gewissen, hoffentlich nicht absichtlichen, Unklarheit solchen Schein auf sich geladen hat. Obgleich nicht persönlich mit dem Verfasser bekannt, achtet der Schreiber dieses in demselben, nach ehrenwerthem Urtheil anderer, einen geistreichen Mann in eigenthümlicher Richtung, die allerdings nicht die seine, aber ihm bedenklich weniger, als ihm fremd ist. Nach jenem Urtheile gehört der Verfasser zu den Männern treuer, wackerer Gesinnung, aufrichtigen Herzens, redlichen, christlichen Strebens; und die Urtheilenden meinen, er sey in Uebereilung gefallen, zu der ihn bei eigenem Unbehagen das Reden anderer getrieben. Der Schreiber dieses aber äußert wiederholt die Meinung: es wäre dem Verfasser besser gewesen, er hätte an einem andern Gegenstande mit gleicher Freimüthigkeit und mit — Wahrheit seinem Herzen Luft gemacht und zugleich der Stimmung mehrerer, oder vieler, das rechte und gerechte Wort des Ausdrucks gegeben.

Der Mißgriff hat zugleich zur Missethat geführt; so nennt der Schreiber dieses die unbillige und entstellende Behandlung der Ministerial-Verfügung, worüber noch einige Worte:

Wenn, wie es geschehen und oben nachgewiesen ist, das Ministerium selbst zu einer Instruction über die Ausübung der Kirchenzucht aufgefordert hat, — wie kann, — eigentlich wie darf, dann allein schon der Verfasser S. 43 seines Aufsatzes sagen: die Verfügung ermangele der Voraussetzung des Rechts der Kirchenzucht, stelle die Zulässigkeit der Kirchendisciplin in Frage, stelle das Recht der Kirchenzucht in Abrede? — Dabei bedarf es, so bald man nur eben hinsieht, keines Beweises, daß so wenig die ganze Verfügung diesen Vorwurf irgendwie rechtfertigt, als die vom Verfasser mitgetheilten, aus ihrem Zusammenhange getrennten, drei Stellen der Verfügung, den ihnen vom Verfasser beigelegten, oder durch die Stellung seiner Worte insinuirten Sinn haben. Vor dem gesunden, vor aller Verstande ist vielmehr offenbar, daß die erste (S. 43.) und die letzte (S. 44.) ausdrücklich den vorgelegten Entwurf, die von der Synode-beabsichtigte Disciplin, — aber entfernt nicht die Kirchenzucht an und für sich und das Recht dazu, — betreffen und im Auge haben; und daß die mittlere (S. 43.) nicht das Recht der Kirchenzucht rc., sondern lediglich die Befugniß bezwei-

felt: „durch Strafen zu bessern;“ während in diesem Zweifel wiederum nicht der vorgeschobene Zweifel an der Befugniß, Unwürdige vom Abendmahl auszuschließen, enthalten ist. Wie mochte, — wie durfte nun der Verfasser in solcher Weise zu, — nennen wir das rechte Wort! — zu Verdrehungen übergehen? — und was ist von der „allgemeinsten Verstimmung“ zu halten, die lediglich darauf beruhet —?— in welches Licht stellt der Verfasser dadurch alle die, welche an dieser „allgemeinsten Verstimmung“ leiden? —

Drei Stellen hebt der Verfasser aus, entkleidet sie ihres Zusammenhanges, verrenkt ihre Beziehung, und gründet darauf jene Anklage, die allein schon, wenn er sie erheben wollte, den wahrheitsliebenden und gerechten Mann verpflichten mußte: die Verhandlungen ganz und ohne Rückhalt, dabei ohne Duckmäuserei vorzulegen, und überall, auch im Widerspruche und im Zorne billig, gerecht und wahr zu bleiben.

Daß der Verfasser dieß nicht gethan, — daß er es *nicht* gethan in einem Angriffe auf das Ministerium, in und wegen einer Angelegenheit, in welcher wir armen Laien Gott danken müssen, daß es noch ein Ministerium gab; — daß er es nicht gethan, wo er im Irrthum oder Unwissenheit keine Entschuldigung findet, — das liegt jetzt einfach durch die Mittheilung beider Aktenstücke vor; und Schreiber dieses braucht wohl nicht noch in eine nähere Erörterung einzugehen, um zu beweisen, daß das Ministerium nicht ungerecht, nicht unbillig, am wenigsten aber in so frevelhaftem Unrechte, dessen es der Verfasser anklagt, gewesen ist; — daß dagegen der Verfasser nicht billig, nicht gerecht, nicht wahr geblieben, daß er unrechte Waffen geführt, und beides, durch verfängliche Rede und heimliches Schweigen, das Rechte und die Wahrheit unziemlich verletzt hat. —

Nun noch ein Wort zu der Schmähung, die sich der Verfasser S. 51 erlaubt hat, wo er dem Ministerio vorwirft: es habe in jener Verfügung die Grundlagen und Grund-Ideen der Kirche bureaukratisch fremd behandelt und verkannt. Das Verkennen kann man auf sich beruhen lassen, da der zu erkennende und angeblich verkannte Gegenstand der Verfügung vorliegt und jedermann urtheilen kann, mag und wird: ob auch nur einer der aus ihr gemachten Vorwürfe begründet, oder ob gerecht sey. Aber davon abgesehen, was soll man unter dem Ausdruck: „bureaukratisch fremd behandeln“ verstehen? Ohne Zweifel hat sich der Verfas-

ser, und haben sich die tapfern hinter ihm, über diesen Fund sehr gefreut, — ohne Zweifel soll dieser Ausdruck den Nagel auf den Kopf treffen; — denn es ist — die letzte Platzpatrone, welche der Verfasser auf das Ministerium abfeuert. —

Das Ministerium hat ein Project einer Kirchenzuchtordnung, die dem Besonnenen weder ausführbar, noch ersprießlich, denen, welche es mit dem Religiösen an sich und mit dem Protestantismus insbesondere christlich ernst nehmen, nur bedenklich erscheinen kann, — allerdings nicht vom Standpunkte der Geistlichen, die dasselbe durchgesetzt sehen möchten, — sondern von dem Standpunkte seines Berufes aus, im Ausdruck scharf, wenn ihr wollt, aber im Wesen umsichtig doch, das müßt ihr gestehen, beurtheilt. — Und das nennt ihr: „bureaukratisch fremd" behandeln? — Was heißt das aber?

Ist nach des Verfassers Meinung das Ministerium, oder das Consistorium eine Schreiber-Anstalt, ein theilnahmloses Schreiber-Regiment? — Es wird allerdings viel in beiden geschrieben, — es wäre weniger, wenn möglich, vielleicht besser, — aber ist es darum eine gesinnungs- und ideenlose Schreiber-Anstalt und Regiment? — ist die Intelligenz, welche die vom Verfasser angefochtene Kritik übte, die eines theilnahmlosen Schreibers?? —

Fürwahr! — jener Ausdruck ist aus dem Munde eines gebildeten Mannes, eines Geistlichen besonders, eine Schmähung, die in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit darzustellen, eine Erörterung herbei führen würde, auf welche der Schreiber dieses nicht eingehen mag.

Er kann aber auch überhaupt nicht in weitere Erörterungen eingehen, denn er ist ein Laie und versteht als solcher von den Dingen, über welche vom Verfasser gehadert wird, so wenig Schulgerechtes, als das Schaaf davon versteht, wenn die Hirten sich über die beste Schur unter- und bereden. Er zweifelt auch nicht, daß das Ministerium und noch viele andere mit vielem von dem, was der Verfasser S. 44—46 sonst zu dieser Sache Gehöriges entwickelt, ganz einverstanden seyn werden. Er darf aber auch versichern, daß eine andere Zahl von Geistlichen wiederum vollkommen mit dem Ministerium in seiner Verfügung einverstanden ist und sich derselben gefreut hat, und daß der Ausdruck des Verfassers „allgemeinste Verstimmung" daher wirklich nur eine falsche Redefigur war. Denn, und das will er hier noch einmal besonders hervorheben, ein Grundgebrechen des Verfassers ist es offenbar, daß er, namentlich in dem Theile seines Aufsatzes, der von den Stimmungen in der evangeli-

schen Kirche in Rheinpreußen handelt, den Theil am Unterrhein, das Gebiet der Synoden Mörs, Duisburg, Elberfeld, das Gebiet der vormaligen Presbyterial-Verfassung, mit der ganzen Rheinprovinz verwechselt; von dieser aussagt, was nur von jenem Theil, und selbst dort nicht allgemein, gilt; daß er den obern Theil der Rheinprovinz, das Gebiet der vormaligen Consistorial-Verfassung und die Stimmungen in demselben, entweder nicht kennt, oder ignorirt. Diese Einseitigkeit, diese Verwechselung, oder diese Unterschiebung hat ihn zunächst für die Wahrheit und die Thatsachen geblendet, — und entschuldigt ihn vielleicht, — oder belastet ihn vielleicht noch mehr. Habeat sibi! —

Am Schlusse aber darf der Schreiber dieses nicht läugnen, will vielmehr offen bekennen, daß außer dem Rechtsgefühl gegen das vom Verfasser in seinen Beschwerden und Anklagen beobachtete Verfahren, auch noch ein Mißgefühl, eine protestantische Beklemmung ihn veranlaßt hat, jene Aktenstücke und seine Bemerkungen mitzutheilen; die, indem sie ihn über den Mangel an standesmäßiger Befugniß trösteten, zugleich seinem Ausdrucke eine Färbung gaben, wegen welcher er die dadurch Betroffenen, namentlich den Verfasser, wenn dieser sich zu denselben zählt, gleich hier um Verzeihung bittet.

Bei dem Anblick jener Ordnung der Kirchendisciplin, die neben einer in Westphalen geforderten Synodal-Censur in gleicher Richtung einhertritt, gedachte er nämlich, wie diese geistliche Censur die Macht verlangte, über alle Druckschriften ihres Kreises, wie sie auch den theologischen Schriftsteller auf die symbolischen Bücher verpflichten und vom placet der Synode abhängig machen wollte; er sah, wie selbst ein Mann, wie unser Verfasser, für solche Kirchenzucht und Regiment heftig und unbedacht das eifernde Wort genommen; wie man 1838 in wenigen Stunden aus 43 Schulschriften einen index librorum prohibitorum gefertigt hat; — er gedachte, wie solche Kirchenzucht unter der Königin Elisabeth dem Dr. Burton und dem Gryne zu zweien Malen die Ohren abschnitt, und vor wenigen Jahren einen armen Schweizer an den Pranger ausstellte und dann des Landes verwies, — — daran und an anderes dachte er, schlug an seine Brust und seufzte: —. — — —.

— u —

Die neue Reformationsgeschichte
der
Münchner historisch-politischen Blätter.
(Wider Hans Wurst.)

„Daß mir die Papisten gram und feind sind, nimmt mich nicht Wunder, denn ich hab es wohl um sie verdient!

Luthers Tischreden.

Wie maaßlos auch der Haß war, den Luther von seinen Gegnern erfahren mußte, so hatte er doch Recht, sich nicht darüber zu wundern. Er wußte, welche Wunden er dem Papstthum geschlagen hatte und wie es dieselben nie werde verschmerzen können; auch hatte er die Papisten genug kennen gelernt, um zu wissen, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe. Aber jene Wunden bluten noch und werden fortbluten, so lange das Papstthum besteht; sind nun auch die Papisten noch dieselben — denn wie könnten sie je andere werden! — so darf es auch uns nicht Wunder nehmen, wenn noch immer derselbe Haß gegen den Erb- und Todfeind in ihnen fortbrennt und von Zeit zu Zeit in flammenden Ausbrüchen sich Luft zu machen sucht. Daher war es denn auch zu erwarten, daß das Hauptlager der römischen Armada in Deutschland, seine Ritter vom goldenen Sporn aussenden werde, um mit dem verhaßten Erzketzer die alte Fehde wo möglich endlich auszukämpfen. Es muß ja allerdings für diese Leute sehr verdrießlich, ja zum Verzweifeln seyn, daß der Name dieses „sogenannten" Reformators trotz alles Unraths der Verläumdung, der darüber gegossen worden, in den Jahrbüchern der Geschichte einen unauslöschlichen, sogar die Strahlen der dreifachen Krone nicht wenig verdunkelnden Glanz behauptet und in dem Leben und den Herzen vieler Millionen eine Macht ausübt, gegen welche alle Schmähungen und alle Flüche nichts haben fruchten wollen. — Sollte sich denn nicht endlich ein Mann in Israel finden,

der an diesem Riesen zum David werden könnte? Ein solcher muß freilich mehr können, als mit Koth werfen, er muß die Schleuder mit den Steinen aus dem Bache und einem Arm zu führen wissen, der Löwen und Bären geschlagen. — Ja wäre nur die Geschichte nicht, die leidige Geschichte! — Doch was Geschichte! Wer weiß nicht, was die kunstreiche Mutter Rom und ihre gelehrige Tochter an der Isar nicht alles zu Stande bringen können! Rom hat es ja vorlängst gezeigt, wie man die alte gestrenge magistra sich dienstbar machen kann. Nur frisch an's Werk! Es ist ja ein leichtes, die schon halb erloschene Schrift der alten Pergamente mit dem in die Lauge neuer Weisheit getauchten Schwamme wegzuwischen, und einen codex rescriptus der Geschichte der Reformation und ihres Hauptstifters der Welt vorzulegen. Die Sache hat freilich auch ihre Schwierigkeiten. Doch die Zeichen der Zeit sind günstig! „Es ist ja dahin gekommen, daß wir aller Orten von der Lüge, wie von der Atmosphäre uns umgeben finden — daß wir in den wichtigsten Dingen in einer fictiven Welt umhergehen, in einem künstlichen Fabelreiche — von der Wirklichkeit der Dinge so weit entfernt, daß diese in der schlechten Nachsudelei sich gar nicht wiedererkennen“ *). Was läßt sich in einer solchen Zeit nicht alles nachsudeln! — Sind die Gregore und Innocenze von und bei den Gegnern der Kirche zu Ehren gebracht worden, so scheint die letztere zu dem Gegendienst verpflichtet zu seyn, Luthern und seines Gleichen zu Schanden zu machen. Die alten abgenutzten Waffen sind freilich nicht mehr zu gebrauchen, aber zum Glück fehlt es nicht an neuen, noch wenig versuchten. Was läßt sich mit Kritik, Pragmatismus, Psychologie und Sophistik nicht ausrichten! Doch die Hauptsache besteht in der freilich nicht ganz neuen aber vielbewährten Kunst, flugs anders zu schreiben und zu lesen, als geschrieben steht und nur recht dreist in alle Welt hinein zu behaupten: also stehe geschrieben. — Sollte man es glauben? Mit diesem Werke ist wirklich alles Ernstes der Anfang gemacht worden. Die Schreiber der Münchner historisch-politischen Blätter haben es mit besagten Künsten bereits begonnen und gedenken es zu Stande zu bringen. Man höre **): „Trotz des Reichthums an Materialien zur Geschichte der Glaubensspaltung des 16ten Jahrhunderts und der Männer, die so unglücklich waren,

*) Görres Athanasius S. 110.

**) Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland Band II. Heft 5. S. 249 ff.

Anstifter und Hauptgehülfen des unheilvollen Werks zu seyn, liegt dennoch, sowohl über vielen thatsächlichen Verhältnissen, als insbesondere über dem Charakter manches der damaligen Parteihäupter, ein, theils aus kurzsichtiger Leidenschaftlichkeit bewußt, oder unbewußt gewobener Schleier, der vielen Jetztlebenden eine klare Anschauung jenes Treibens und der Persönlichkeit der Anführer geradezu unmöglich macht. — Aus dieser Täuschung nun hat freilich zum großen Aergerniß der protestirenden Schriftgelehrten, Möhlers Symbolik einen Theil der heutigen Protestanten geweckt, und auch einer der ihrigen selbst, Karl Adolf Menzel, hat sich, geleitet von einem ehrenwerthen Instincte der Wahrheit, obwohl von einem Standpunkte aus, der nichts weniger als mit dem der katholischen Kirche identisch ist, das Verdienst erworben, eine richtigere geschichtliche Kenntniß des Zeitraumes der vermeintlichen Reformation unter den Deutschen vorzubereiten. — So beginnt es allmählig zu tagen" (!!) — Man sieht, es ist nichts Geringeres im Werke, als daß nach einer dreihundertjährigen Nacht nun erst das Tageslicht über die Geschichte der Reformation kommen soll, und Möhler und Menzel sind die Morgensterne, die die aufgehende Sonne verkündigen; diese aber müssen wir ohne Zweifel in den historisch-politischen Blättern begrüßen!

Wir möchten nur fragen, ob denn auch auf den Augen der katholischen Kirche bis auf Möhler und Menzel jener Schleier, den böswillige Verdrehung der Wahrheit, oder kurzsichtige Leidenschaftlichkeit gewoben, gelegen habe? Das werden die, welche für ihr Oberhaupt und seine Gemeinde die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen, nicht zugeben. Warum aber, fragen wir dann weiter, hat die hellsehende Mutter den armen, mit Blindheit geschlagenen und verirrten Kindern nicht schon längst den Schleier von den Augen genommen? Warum hat Rom nicht längst über dem dunkelen Chaos der Reformation sein: „es werde Licht" gesprochen? — Doch dem sey, wie ihm wolle, es soll ja nun Tag werden!

Daß die Herausgeber historisch-seinsollender Blätter Hand an ein solches Werk legen, kann der evangelischen Kirche jedenfalls nur willkommen seyn. Auf dem Felde der Geschichte hat sie sich Grund und Boden erkämpft, historische Kritik ist von Anfang an ihre Haupt-, Schutz- und Trutzwaffe gewesen, geschichtliche Wahrheit ist ihr Lebensodem. Sollte sie nun etwa in der Hitze des Streites den Blick von dem, was mit ihr selbst geschehen, so sehr abgewendet haben, daß sie vergessen hätte, wie sie sich selbst gestaltet hat, so würde ihr

dieß allerdings zu einem schweren Vorwurfe gereichen; aber ihrem Princip getreu, müßte sie es auch ihren Gegnern Dank wissen, wenn es diesen gelänge, die Decke von ihren Augen zu nehmen, welche sie bisher gehindert hat, ihren eigenen Ursprung und ihr wahres Wesen zu erkennen. Wir unsererseits haben nun zwar immer geglaubt, man sey jenseits geschickter und geübter, Schleier zu weben, als zu heben; doch wäre es ja immer möglich, daß man an dem fremden Hause eine Kunst zu üben verstände, welche der Hausherr in dem eigenen mit Recht für zu gefährlich hält, um sie dulden zu können.

Daß in der Geschichte der Reformation noch vieles aufzuhellen ist, was ihre Gegner, wie ihre Anhänger, in dem falschen Lichte des Parteigeistes gesehen und dargestellt haben, das hat dieser große geschichtliche Wendepunkt mit allen ähnlichen gemein und darf uns nicht Wunder nehmen. Wir dürfen aber auch kaum hoffen, daß überhaupt schon die Zeit gekommen sey, in welcher eine reine, völlig unparteiische Auffassung und Darstellung der Reformationsgeschichte möglich ist. So lange die Kirchenspaltung besteht, wird jeder mehr oder weniger dieselbe von dem Princip seiner Kirche aus beurtheilen; und nur in dem Maaße, als einer sich bewußt ist, seinen Standpunkt über den Parteien genommen zu haben, kann er hoffen, durch gewissenhafte Forschung der Wahrheit näher zu kommen.

Wer möchte aber glauben, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit, und nun gar von München aus, ein neues Licht für die Geschichte der Glaubensspaltung ausgehen könne? Fühlen denn diese neuen Lichtpropheten sich in der That frei genug von Leidenschaftlichkeit und Böswilligkeit gegen die Partei, welche sie der Selbsttäuschung zeihen, um so zuversichtlich den Tag der reinen Wahrheit zu verheißen? Haben die Herausgeber der gedachten Blätter sich in der öffentlichen Meinung so sehr den Ruf historischer Treue, ehrlicher Wahrheitsliebe und unparteiischer Gerechtigkeit erworben, daß sie, ohne zu erröthen, ihre Arbeiten als Ergebnisse gewissenhafter Forschung darbieten, daß sie hoffen können, man werde ihnen Glauben schenken, wenn sie behaupten, es sey ihnen nur um reine historische Wahrheit zu thun?

Doch sehen wir näher zu, was sie bringen! „Nichts desto weniger (heißt es weiter) ist die Frage noch immer nicht beantwortet, ja nicht einmal aufgeworfen: wie eine Lehre, die dem Gewissen und dem angebornen sittlichen Gefühle des Einzelnen, dem gesunden Verstande jedes denkenden Menschen, endlich der heiligen Schrift und der Kirchenlehre, in solchem Maaße widerspricht, wie der von Luther

aufgestellte Satz: daß die guten Werke zur Seligkeit nicht nur überflüssig, sondern schädlich seyen, — jemals in dem Kopfe, oder Herzen seines Urhebers habe entstehen können. Warum aber bisher Niemand daran gedacht hat, eine psychologische Geschichte der Entstehung des angeführten Satzes zu versuchen, der nach unserer Ueberzeugung wirklich der Schlußstein des ächt-lutherischen Lehrbegriffs ist, erklärt sich einfach aus der Stellung, welche Freund und Feind dem Urheber der Umwälzung gegenüber einnahmen." — Das ist also die Aufgabe, deren Lösung ein neues Licht über den eigenthümlichen Charakter Luthers und seines ganzen Systems bringen soll. Woran bisher noch Niemand, weder Freund noch Feind, gedacht hat: es soll eine psychologische Geschichte der Entstehung des angeführten Satzes, des Schlußsteins des ächt-lutherischen Lehrgebäudes, „den Schlüssel zum besseren Verständniß des kirchengeschichtlichen Ereignisses liefern, an dessen Folgen die drei letzten Jahrhunderte der europäischen Geschichte kranken?" — Laut der Ueberschrift des Aufsatzes: „Versuch zur Lösung eines psychologischen Problems," soll auf psychologischem Wege enträthselt werden, wie in dem Kopfe, oder Herzen eines Menschen jener unerhörte Satz: daß die guten Werke zur Seligkeit nicht nur überflüssig, sondern schädlich seyen," habe entstehen können. Ein guter katholischer Christ, der das liest, wird sich freilich kreuzen und segnen vor solcher heillosen Ketzerei und Gott danken, daß er nicht ist, wie andere Leute, sondern doch noch ein Gewissen hat und den gesunden Verstand eines denkenden Menschen, und auf die heilige Schrift und die Kirchenlehre noch etwas hält. Jedoch möchte auch mancher arglose, mit Luthers Lehre weniger bekannte Protestant, kopfschüttelnd hiebei denken: der Luther habe es auch gar zu arg gemacht und es sey nur gut, daß man heut zu Tage doch von solchen Uebertreibungen, zu denen der allzuheftige Mann sich wohl nur in der Hitze des Streites habe hinreissen lassen, längst zurückgekommen sey, denn man höre doch, gottlob! nichts davon, daß solche Lehre von irgend einem, noch so strengen Anhänger Luthers jetzt noch verkündigt werde. Zu ihrer völligen Beruhigung können wir diesen jedoch vorläufig sagen, daß jener Satz weder in dem Kopfe, noch Herzen Luthers je entstanden, noch anderswoher seinen Sitz genommen hat, sondern daß wir darin den wirklichen Anfang des codex rescriptus der Reformations-Geschichte vor uns haben, den die Münchner historisch-politische Offizin in majorem gloriam Dei heraus zu geben unternommen hat. Dar-

aus läßt sich denn auch leicht abnehmen, was diese erfinderischen Leute unter Psychologie verstehen. Bisher war man so einfältig, zu glauben: der Psycholog habe, wie schwer es auch sey, sich Mühe zu geben, zu entziffern, was in dem Kopfe und Herzen eines Menschen geschrieben steht. Nicht so diese Münchner Herrn! Nach derselben Methode schreiben sie in die Seele des Menschen hinein, was ihnen gut dünkt, und das nennen sie: Lösung eines psychologischen Problems!

Wie es sich nun mit jenem Satze eigentlich verhalte, ob Luther ihn je aufgestellt, und ob der Münchner Historiker dieses hat nachweisen können, das werden wir später sehen. Bis dahin wollen wir unsere psychologischen Historiker Schritt für Schritt verfolgen, um zu zeigen, wie diese Lichtpropheten ihre Künste treiben, wie sie mit den Quellen umgehen, und welcherlei Aufhellung sich die Geschichte der Glaubensspaltung von ihnen zu gewärtigen hat. Wozu aber, möchte man denken, sich mit solchen Lügenwerken befassen? Wird ihnen dadurch nicht zu viel Ehre angethan? Bedarf überhaupt einer Widerlegung, was als offenbares Erzeugniß des blinden Fanatismus demselben auch zur Nahrung dienen soll? — Auch ist es wahrlich kein anziehendes Geschäft, den Schlangenwindungen arglistiger Lüge durch alle ihre finsteren und unreinen Schlupfwinkel nachzugehen und die schlauen Kunstgriffe boshafter Verläumdung aufzudecken; und manchmal, wir gestehen es, wollte uns, aus Abscheu vor solch verächtlichem Treiben, die Feder entfallen. Aber ist es erlaubt, zu schweigen, wenn die Lüge nicht nur im Finstern schleicht, sondern auf die schamloseste Weise öffentlich hervortritt, mit scheinheiliger Gebärde Böses gut und Gutes böse nennt, und mit taschenspielerischer Dreistigkeit Finsterniß für Licht und Licht für Finsterniß ausgiebt?! Ist es erlaubt, zu schweigen, wenn im deutschen Vaterlande der Name seines zweiten Herrmann von denen gelästert wird, die uns die alten schmählichen Fesseln römischer Geistesknechtschaft, von denen er uns befreite, wieder umwerfen wollen?! — Wir wenigstens glaubten, nicht schweigen zu dürfen, sondern den verübten Frevel rügen und die Lästerer und Verläumder öffentlich Lügen strafen zu müssen.

Daß an eine psychologische Geschichte der Entstehung des lutherischen Lehrsatzes bisher noch Niemand gedacht, wird, wie gesagt, aus der Stellung erklärt, welche Freund und Feind gegen Luther genommen. „Seine Anhänger giengen nämlich von einer unbedingten Heiligsprechung des Stifters ihrer Genossenschaft aus, während

dem die älteren katholischen Schriftsteller, die Mittelursachen überspringend, die natürlichste und einfachste Erklärung des seltsamen Gebährens eines Mannes, der das Papstthum für eine Stiftung des Teufels erklärte, in einem directen und persönlichen Einfluß des Fürsten der Finsterniß zu suchen, nur zu geneigt waren." — Es wäre freilich ein seltsamer Contrast, wenn Luther, der seit 1518 an jedem grünen Donnerstage vom Papst und Cardinälen feierlich zur Hölle verdammt wird, von seinen Anhängern canonisirt worden wäre. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß, wenn er nur zum zehnten Theil dem Papstthume so viel genützt hätte, als er demselben geschadet hat, er schon längst mit Loyola zu einem jener Heroen wäre erhoben worden, welche bei Gott einen besonderen Einfluß haben *). Aber in der evangelischen Kirche giebt es eben keine Heiligsprechungen und keine Heilige. Luther selbst hat ihnen für immer ein Ende gemacht, und wenn Dankbarkeit, Liebe und Bewunderung ihn, über Gebühr und mehr, als er es selbst würde gebilligt haben, gepriesen hat, so hat doch noch keiner seiner eifrigsten Lobredner ihn für einen Heiligen halten können, ohne aufzuhören, einer seiner Anhänger zu seyn. Dagegen ist es ganz richtig, daß die alten katholischen Schriftsteller ihn nicht allein zu einem vom Teufel besessenen, sondern zu einem leibhaftigen Teufelskind im buchstäblichen Sinne machen. Wenn nun aber dabei bemerkt wird, sie hätten, „die Mittelursachen überspringend, die natürlichste und einfachste Erklärung gesucht," so ist daraus leicht zu erkennen, wie dieser neuste katholische Schriftsteller über die eigentliche Wurzel des seltsamen Gebährens jenes Mannes mit jenen älteren ganz einverstanden ist und sich von ihnen nur dadurch unterscheidet, daß er die Mittelursachen nicht überspringt, d. h. psychologisch erklären will, wie sich Luther dem Einflusse des Fürsten der Finsterniß hingegeben habe.

„Eben so wenig, als jene Auffassung der älteren katholischen Schriftsteller," wird ferner bemerkt, „sey der Pragmatismus der Aufklärungsperiode im Stande gewesen, über eine Lehre Licht zu verbreiten, die dem Gedankenkreise der Protestanten zu fern gelegen, um verstanden zu werden." Indem aber der Verfasser darüber weggehen will, lacht ihm am Baume der Versuchung eine Frucht entgegen, die allzulieblich anzusehen ist, um nicht im Vor-

*) Dieß wurde vor einiger Zeit in der Allgemeinen Zeitung in einem Artikel aus Rom von Loyola gesagt.

beigehen gebrochen zu werden. „Bald," heißt es, „sollte ihn eine überwiegende Sinnlichkeit zum Bruche seiner Gelübde verleitet haben, — obwohl das allerdings zweideutige Verhältniß zur Katharina von Bora, welches er durch schnelle Heirath mit derselben decken mußte, sieben Jahre rc." Wie gesagt, die Versuchung war zu groß, wie hätte der psychologische Historiker an diesem locus *communis* papistischer Polemik vorbeikommen können, ohne zu beweisen, daß er als ein guter Katholik auch von dieser Tradition nicht abweichen wolle. Luthers Heirath war für seine Feinde ein gar zu köstlicher Fund zu seiner Verunglimpfung, als daß man denselben sich ganz sollte entreissen lassen. Welche Mährchen wurden darüber ersonnen und in Umlauf gesetzt! Luther war freilich gutes Muthes dabei und meinte: die Engel müßten darüber lachen und die Teufel weinen. Jene Fabeln sind nun freilich in den Augen aller Kundigen und Wahrheitsliebenden schon längst für *) „ein Werk von Schwätzern und Verläumdern erkannt, welche alles zusammenraffen, was ihrer schamlosen Zunge Stoff zur Lästerung hergeben kann;" so daß kein Verständiger es nöthig finden wird, zur Vertheidigung Luthers auch nur ein Wort zu verlieren. Wer aber dieser längst aufgeklärten Sache nicht erwähnen kann, ohne von neuem den schmutzigen Schleier der Zweideutigkeit darüber zu werfen, und seinen Mund von dem Geifer giftiger Verläumdungssucht übergehen zu lassen, der beweist wohl zur Genüge, daß sein Herz davon sehr voll seyn muß!

Unser Historiker erklärt es ferner für eine ungerechte Beschuldigung: „wenn dem Manne, der eher als der Vater des heutigen protestantischen Mysticismus gelten könne, dieselben Ideen des Kampfes für das Licht," für die „Aufklärung," für die „Befreiung der Vernunft aus den Banden des Supernaturalismus" geliehen worden, von denen die heutigen Wortführer des rationalistischen Protestantismus getrieben würden, denn sein ganzes Leben seit seiner Trennung von der Kirche gebe Zeugniß, daß „sein Abscheu gegen den Gebrauch der Vernunft in Glaubenssachen sich bis zur wahren Verhöhnung der Gesetze des logisch-geordneten und consequenten Denkens gesteigert habe." — Nun, was habt ihr dann gegen den Mann? Mit dem Rationalismus hat er nichts zu schaffen und ist nicht Schuld daran. Also wohl auch nicht an dem verhaßten Hermesianismus! Als Bischof würde er mit sei-

*) Melanchthon ad Camerium corp. ref. I, pag. 754.

nem Abscheu gegen die Vernunft in Glaubenssachen denselben vielmehr unterdrückt, auch wohl den Muratori über den Gebrauch der Vernunft nicht haben drucken lassen. Und doch ist Luther nicht Euer Mann? — Doch, wir wollen nun zusehen, wie der Münchner Historiker seine psychologische Geschichte Luthers schreibt. Es wird auf das frühere Leben Luthers vor seinem Eintritt in den Orden des Augustinus zurückgegangen und zugestanden, daß sich bis dahin kein Faktum finde, welches auf einen bei ihm obwaltenden Zweifel an dem Glauben der allgemeinen Kirche hindeute. Ja! es könne sogar als Zeugniß für seine Rechtgläubigkeit gelten, daß er im 20. Jahre bei einer zufälligen heftigen Verwundung in der Todesangst gerufen habe: Maria hilf!! — Man weiß in der That nicht, ob man hiebei mehr die psychologische Tiefe, oder die inquisitorische Strenge, mit welcher ein Zeugniß für Luthers Rechtgläubigkeit gefunden wird, bewundern soll. Es ist sodann die Rede von seinem Eintritt ins Kloster. Derselbe soll jedenfalls in Folge einer inneren Bewegung seines Gemüthes erfolgt seyn; weltliche Nebenabsichten hätten eben so wenig dabei Statt gefunden, als Ueberredung von Eltern, — vielleicht aber hätten schon die Zweifel an der Gnade, welche später eine so große Rolle in seinem Leben gespielt, einen Antheil an dem raschen Entschlusse des 22jährigen Jünglings gehabt. In dieser Vermuthung hätte unseren Psychologen eine Bemerkung Walchs bestärken können, welcher in Luthers Leben (XXIII. pag. 73.) sagt: „Er faßte den Entschluß ins Kloster zu gehen, weil er nicht nur glaubte, daß er im Kloster frömmer und heiliger leben könne, sondern auch das ewige Leben eher und desto gewisser zu erwarten habe, zu welcher Einbildung ein gewisses Bild das seinige beitrug, dessen man sich damals im Pabstthum bediente, um eine Hochachtung vor dem geistlichen Stande und Begierde nach dem Klosterleben in die Gemüther der Leute zu bringen. Er beschreibt solches selbst und macht uns davon folgende Vorstellung: da malten sie ein groß Schiff, das hieß die heilige christliche Kirche. Darin saß kein Laie, auch weder Könige noch Fürsten, sondern allein der Pabst mit den Cardinälen und Bischöfen voran an, und dem heiligen Geist: und die Pfaffen, Mönche zu Seiten mit den Rudeln und fuhren also zum Himmel zu. Die Laien schwammen aber im Wasser um das Schiff: etliche ersoffen, etliche zogen sich am Schiff mit Stricken und Seilen, welche ihnen die Väter aus Gnaden und Mittheilung ihrer guten Werke heraus warfen und ihnen halfen, daß sie nicht ersoffen, sondern am Schiff klebend und hangend auch

mit zum Himmel kämen. Und war kein Pabst, Cardinal, Bischof, Pfaff, noch Mönch im Wasser, sondern eitel Laien." — Uns scheint, diese Meinung des ehrlichen Walch möchte sich eben so sehr historisch, als psychologisch rechtfertigen lassen, möchten aber wohl gerne wissen, warum der psychologische Historiker, der sonst den Walch sehr fleißig benutzt, diese Stelle nicht berücksichtigt hat? Was Luthern sein Gelübde verleidet und ihm den klösterlichen Gehorsam zu einem unerträglichen Joche gemacht, meint derselbe, sey nicht die wiedererwachte Lust an der Welt gewesen. Mit seinen Oberen scheine er stets in gutem Vernehmen gelebt zu haben, und habe noch kurz vor dem Ausbruch des Ablaßstreites mehrere wichtige Aemter im Orden bekleidet. Noch weniger sey es ein im Verstande wurzelnder Zweifel, oder das frevelhafte Bestreben gewesen, die Geheimnisse der Religion zu ergründen, wodurch er die Demuth und die Gnade des Glaubens verloren habe. Freilich seyen nur einzelne abgerissene Aeußerungen aufbewahrt, die er später über sein inneres Leben in jener Periode gethan, aus diesen lasse sich aber mit voller Gewißheit ein Bild seines Seelenzustandes entwerfen. — Nun geht es also in der That an die Lösung des großen Problems! — „Luther," heißt es, „war im höchsten Grade das, was die Praxis des Beichtstuhls durch den Namen eines Scrupelhaften zu bezeichnen pflegt, und hierin liegt, unseres Dafürhaltens, der Schlüssel zu seiner späteren Lehre von der Rechtfertigung, wie zu der feindlichen Stellung, in welche er kraft eben dieser Ansicht, zur Lehre und Autorität der Kirche gerathen mußte." — Denkt man nun, das wolle eben nicht viel sagen, Luthern, so lange er noch in den bekannten inneren Kämpfen begriffen war, den Namen eines Scrupelhaften beizulegen, so wird man belehrt: daß unser Psycholog unter dem Scrupulosen, „im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes," sich etwas ganz absonderliches denkt. „Ein solcher unterscheidet sich wesentlich von dem reuigen Sünder, der den Schmerz der Liebe über die Missethaten empfinde, die selbst der Gerechte (!?) sich vor dem Angesichte des heiligen Gottes vorwerfen müsse, auch mit dem zarten Gewissen des gläubigen Christen, ja selbst mit der oft aus körperlichen Ursachen hervorgehenden Aengstlichkeit hat der Scrupel, von dem hier die Rede sey, nichts gemein." — Man sieht, daß der Psycholog sich eigens zu seinem Zweck einen ganz neuen Begriff schaffen muß!

Um nun das Bild eines solchen Scrupelhaften in recht scharfen Zügen zu zeichnen, wird demselben ein Gemälde von dem Gemüths-

zustand des wahren Christen vorangestellt. Daher ist es nothwendig und, wie wir sehen werden, in mancher Hinsicht lehrreich, dieses zuerst ins Auge zu fassen.

„Allerdings," heißt es, „soll das Leben des wahren Christen ein fortwährender Act der Buße und des heiligen Schmerzes über seine Schwächen und Unvollkommenheiten, wie über die geheimen Treulosigkeiten seines Herzens seyn, und je höher er in der christlichen Vollkommenheit steigt, desto schmerzlicher wird er es beweinen, daß er so häufig und oft es an seiner Mitwirkung habe gebrechen lassen. — Dieß ist der Schmerz der liebenden Reue, die alle heiligen Seelen empfunden haben, — — der aber gestillt seyn wird, wenn wir den Vater der Erbarmung von Angesicht zu Angesicht schauen werden. Aber neben diesem Schmerze wird der wahre Christ sich in Demuth bescheiden, daß er ein Mensch und kein Engel ist; er wird anerkennen, daß er ein Sünder, zugleich aber auch, daß die Barmherzigkeit und Güte des Herrn unendlich ist; er wird über den Hinblick auf seine Sünde der Erlösung durch die Menschwerdung und den Kreuzestod des Sohnes Gottes nicht vergessen (sic!), und neben der Trauer über seine eigene Missethat mit dankbarer Freude die Mittel des Heils ergreifen und benutzen, die Christus bei seiner Kirche hinterlegte, und die ihm diese einzige und große Anstalt zur Erlösung der Menschheit mit unendlich treuer Mutterliebe bietet. — Wo wahre Demuth und Kindlichkeit vorhanden ist, wird der Schmerz der Reue nie in Verzweiflung ausarten, und die Betrübniß über die eigene Verwerflichkeit vor dem Angesichte Gottes durch die Freude und den Jubel über die frohe Botschaft von der Erlösung in ihren Grenzen gehalten werden." — Das ist also der Gemüthszustand des wahren Christen! Das „allerdings," womit dieses Gemälde beginnt, lautet wie ein Zugeständniß, und man sollte fast glauben, der Verfasser habe dabei an Luthers erste Thesen gegen den Ablaß gedacht. Denn diese beginnen also: „Da unser Meister und Herr Jesus Christus spricht: Thut Buße: will er, daß das ganze Leben seiner Gläubigen auf Erden eine stetige oder unaufhörliche Buße seyn soll. „Und mag solch Wort nicht vom Sacrament der Buße, d. i. von der Beicht und Genugthuung, die durch der Priester Amt geübt wird, verstanden werden. Währet derohalben Reu und Leid, das ist wahre Buße, so lange einer Mißfallen an ihm selber hat, nämlich bis zum Eingange in das ewige Leben." Warum es Luther für nöthig gehalten hat, diese Thesen als seine ersten Pfeile gegen das seelenverderbende Ungeheuer

des Ablasses los zu drücken, sagt er in der zweiten These. Doch man sagt nun mit Luther: „allerdings," und wir haben nichts dagegen.

Die Reue wird eine „liebende" genannt und, wie sich später zeigt, soll hiemit die wahre katholische Lehre im Gegensatze gegen die lutherische bezeichnet werden. Aber auch hier ist Luther ganz einstimmig: In der Bulle Leo X. vom 15. Juni 1520 war unter anderen lutherischen Sätzen auch der verdammt worden: „Die Reue, die man zubereitet durch Erforschung, Betrachtung und Haß der Sünde, als wenn ein Sünder mit Bitterkeit seines Herzens seine Zeit betracht und erwäget die Größe, Menge und Schande der Sünde, dazu den Verlust des ewigen Lebens und Gewinnst ewiger Verdammniß, die macht einen Heuchler und gewisseren Sünder." Dagegen bemerkt nun Luther in seiner Vertheidigung: „So sagen sie auch selbst meine Widersacher, daß die rechte Reue soll in der Liebe geschehen und wo sie nicht in der Liebe geschieht, ist's nicht Reue. Eben dasselbe habe ich in diesem Artikel auch gelehrt, noch verdammen sie ihre eigene Lehre, darum, daß ich sie auch lehre" *).

Weit merkwürdiger ist aber, wie in jener Schilderung von dem Gemüthszustande eines wahren Christen, das Bewußtseyn der Gnade, dargestellt wird. Der wahre Christ denkt: er ist ein Mensch und kein Engel!! Gottes Güte und Barmherzigkeit ist unendlich! und bei dem Hinblick auf seine Sünde wird er der Erlösung nicht vergessen!! — Doch noch auffallender ist, daß in der Schilderung von dem Gemüthszustande eines wahren Christen des Glaubens auch nicht mit einer Sylbe erwähnt wird. Oder kann jenes „nicht vergessen" diesen Mangel ersetzen? Es scheint fast, daß diese Rechtgläubigen in Glaubenssachen einen noch größeren Abscheu vor dem Glauben haben, als Luther vor der Vernunft, und daß der Maler des obigen Bildes gefürchtet habe, demselben schon durch das Wörtlein „Glauben" eine in lutherische Ketzerei hinüberschillernde Farbe beizumischen! O wie hat Luther Recht gehabt zu sagen: „Von solchem Glauben weiß der Pabst nicht, lehrt auch nichts davon und kein Papist weiß was Glaube oder Christus sey!"

Diesem Bilde eines wahren Christen gegenüber wird nun der Gemüthszustand des Scrupulosen also beschrieben: „Während die Eitelkeit des Selbstgerechten sich belügt und mit der Täuschung hinhält: er sey ohne Sünde, — erkennt jener zwar scharf und rich-

*) Grund und Ursach aller Artikel. Walch XV. p. 1789.

tig, daß dem nicht also sey, aber dem Schmerze, den er darüber fühlt, fehlt die Demuth seiner Reue, die kindliche Hoffnung auf die väterliche Verzeihung. — Er beweint es nicht, daß er das höchste Gut und die ewige Liebe beleidigt hat, — es verdrießt ihn, daß Gott etwas an ihm zu verzeihen finden soll und daß er nicht zu ihm sagen kann: siehe, ich bin rein und durch und durch heilig! — Die Wurzel der Reue der Heiligen ist die Liebe, — bei dem mit Scrupeln behafteten der Stolz, der hier um so gefährlicher und verderblicher für die Seele ist, als er das Tageslicht scheut und sich unter den Mantel einer heuchlerischen Demuth flüchtet. — Die Folge hievon ist ein beständiges Ringen und Streben, aus eigener Kraft jenen Zustand der absoluten Heiligkeit und Reinheit zu erringen, und weil dieses nicht möglich ist, eine Selbstpeinigung, die bis zur fanatischen Grausamkeit steigt. — Auch die Beichte dient dem Unglücklichen dieser Art nicht dazu, sein Gewissen zu erleichtern und von dem, der an Gottes Statt die Macht, zu lösen und zu binden, hat, Lossprechung von seinen Sünden zu empfahen. Sie dient ihm blos zur Gelegenheit, mit sich selbst zu hadern und zu rechten, und weil er nur sich, nicht die ewige Liebe und Erbarmung im Auge hat, so kann, wer also beichtet, auch nicht recht an die Verzeihung aus Liebe glauben. —— Mit einem Worte: die Schaudemuth des Scrupelhaften ist der eingefleischteste Hochmuth, den es auf Erden giebt, und die Lage desselben in ascetischer und moralischer Hinsicht eine der allergefährlichsten, die gedacht werden kann." — Das also ist der Scrupulose im eigentlichen und engeren Sinne, und zu diesem Charakterbilde soll Luther das lebendige Paradigma seyn. Um dieses zu zeigen, wird auf Walchs Schilderung seines Seelenzustandes während jener Periode seines Lebens, und die bekannten Selbstbekenntnisse Luthers darüber hingewiesen. Diese Zustände können keinem gläubigen Christen ganz unbekannt seyn; denn muß es dabei bleiben: daß Niemand das Reich Gottes sehen kann, es sey dann, daß er von neuem geboren werde; so muß auch jeder Christ die Wehen dieser Geburt aus eigener Erfahrung kennen. Nun sind diese Geburtskämpfe nach Eigenthümlichkeit, Erziehung, Bildungsstand, Schicksalen der einzelnen sehr verschieden, aber darin wiederum in allen gleich, daß das Herz des Menschen von Natur ein trotzig und verzagtes Ding ist, und zwischen Kleinmuth und Uebermuth schwankt, bis es seinen Frieden in Gott und darin den rechten Gleichmuth gefunden hat. Es ist bekannt, daß in Luthers tiefem und heftigen Gemüthe diese Kämpfe einen seltenen Grad der

Stärke erreicht haben. Er hat selbst dessen nie Hehl gehabt, sondern sich auf solche Weise darüber ausgesprochen, daß es dieser neuesten psychologischen Untersuchungen nicht bedurfte, um über die Natur und Ursache dieser Zustände vollkommen im Klaren zu seyn. So war sein Eintritt ins Kloster ohne Zweifel nur aus dem Drange seines, Ruhe und Frieden suchenden, Herzens hervorgegangen. Darum war er auch Mönch im strengsten Sinne des Wortes, der mit der rücksichtslosesten Härte sich den schwersten Uebungen klösterlicher Askese unterwarf, um wo möglich, wie man ihn gelehrt hatte, Gott und sich selbst genug zu thun. Er fand aber nicht, was er suchte. Seinen damaligen, zwischen Trotz und Verzagtheit schwankenden Zustand schildert er selbst am ergreifendsten und anschaulichsten in einer Stelle, von der es uns wundert, daß unser Psycholog sie übersehen hat: „Nun stand es um mich also: Ob ich gleich wie ein heiliger und unsträflicher Mönch lebte, befand ich mich doch einen großen Sünder vor Gott und dazu eines ängstlichen und unruhigen Gewissens, getraute mich auch nicht, mit meiner Genugthuung Gott zu versühnen. Deswegen liebte ich diesen gerechten und zornigen Gott gar nicht, welcher die Sünder straft, sondern ich haßte denselbigen und so dieses keine Lästerung gewesen oder zu achten ist, zürnte heimlich und mit rechtem Ernst wider Gott, sagte oftmals: Genüget denn Gott an diesem nicht, daß er uns arme elende Sünder und durch die Erbsünde allbereit zum Tode verdammte, mit allerlei Jammer und Trübsal dieses Lebens, neben des Gesetzes Schrecken und Bedräuung belagert, daß er noch durch's Evangelium muß dieses Jammers und Herzeleids mehr machen und durch desselbigen Predigt und Stimme und seine Gerechtigkeit und ernsten Zorn ferner dräuen und verkündigen; hier ergrimmte ich oftmals in meinem Geiste u. s. w." *)

Aus diesen und ähnlichen Stellen wird jedem christlichen Psychologen dieser Seelenzustand vollkommen klar. Es ist hier von keinen Scrupeln die Rede, sondern von derjenigen Gemüthsstimmung, in welcher sich jeder, ohne Unterschied, die Symptome mögen noch so verschieden seyn, befindet, der noch unter dem Gesetze als ein Kind des Zornes stehend, noch nicht zum Glauben an das Evangelium von der Gnade Gottes in Christo gelangt ist. Da geschieht es, daß die schuldbewußte Seele in vermessenem Trotz sich gegen ihren Herrn erhebt, oder in die verzweiflungsvollen Tiefen der Verzagtheit herab-

*) Vorrede zu dem ersten Theil seiner lat. Bücher, Walch XIV, p. 461.

sinkt und es ist noch keine Seele durch die enge Pforte gelangt, ohne mehr oder weniger, vorübergehender oder anhaltender empfunden zu haben, wie schrecklich es ist, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Das ist das große Thema, das, auf die mannigfaltigste Weise verändert, doch in seinen Grundtönen in allen Bekehrungsgeschichten wiederkehrt. Daß Luther jenen großen Gegensatz an sich selbst erfahren, wollen wir dem Katholicismus nicht zur Last legen, aber: daß ihm diese Kämpfe in so hohem Grade erschwert wurden, daß er als Theolog, von dem redlichsten Eifer für sein Seelenheil erfüllt, so lange und so vergeblich darnach rang, das hätte freilich nicht geschehen können, wenn das Evangelium von der Gnade Gottes, nicht unter dem Wuste des äußeren Satzungswesens, damals verschüttet und von dem Gewebe eines scholastischen Formalismus wäre umsponnen gewesen und wenn die, welche die Schlüssel des Himmelreichs in Händen hatten, denen, die hinein wollten, nicht gewehrt hätten. Nun thut man freilich, als wüßte man von diesem allem nichts, als habe nur ein jeder sich an die unendlich treue Mutterliebe der Kirche zu wenden gehabt, um zum vollen Frieden seiner Seele zu gelangen, und als sey von Luthers Gewissensängsten sein eingefleischter Hochmuth die einzige Ursache! Die Mittheilungen über Luthers Gemüthszustände werden mit der Bemerkung geschlossen: „Ueberhaupt deutet alles, was von seinem Gesundheitszustande aus jener Periode erzählt wird, auf eine tiefe, aus geistiger Verstimmtheit stammende Muthlosigkeit, die ihren letzten Grund in seiner scheindemüthigen Hoffart hatte.“ — Dafür wird als Beweis angeführt, daß er nur mit Mühe durch seinen Ordensobern Staupitz habe dahin gebracht werden können, zu predigen und Doktor der Theologie zu werden. Daß dabei eine geistige und körperliche Verstimmtheit ihren Antheil hatte, wollen wir nicht in Abrede stellen, daß aber unser Psycholog als eigentlichen Grund dieser Furchtsamkeit nur scheindemüthige Hoffart in Luthers Seele sieht, und nicht daran denken will, daß doch auch wohl wahrhafte Demuth ein Gefühl der Unwürdigkeit und Unfähigkeit für diese heiligsten und schwierigsten Dinge die Ursache seines zögernden Zurücktretens seyn konnte, characterisirt Gesinnung und Absicht zur Genüge, mit welcher er seine Probleme aufstellt und zu lösen sucht. Noch in späteren Jahren, nachdem wohl Luther der Welt zur Genüge bewiesen, daß er nicht zu den Furchtsamen gehöre, sagte er: „Das wollet mir glauben, daß Predigen nicht Menschenwerk ist, denn ich, wiewohl ich nun ein alter geübter Prediger bin, doch fürchte ich mich, wenn ich predigen soll.“

Mit bewunderungswürdigem Scharfsinn weiß unser Psycholog auch herauszufinden, wie Luther auf seiner Reise nach Rom seine hypochondrischen Leiden nicht verlassen hätten. Walch erzählt nämlich *): „Auf der Reise nach Rom traf er gewisse Mönche an, welche am Freitag Fleisch aßen, und da er sie der päbstlichen Verordnung, darauf er damals noch vieles hielte, freundlich erinnerte; sie aber besorgten, er möchte sie deswegen in Verdruß setzen, faßten sie den Schluß, ihn um's Leben zu bringen. Gott aber errettete ihn aus solcher Lebensgefahr. Ein Thürhüter eröffnete ihm den mörderischen Anschlag und sobald er davon Nachricht bekam, ging er nach Padua." Was macht unser Historiker daraus? Man höre: „Als er unterwegs in einem Kloster bemerkt hatte, daß die Mönche an einem Fasttage Fleisch aßen und er den Sittenrichter machen zu müssen glaubte, entdeckte ihm der Thürhüter, daß man den Schluß gefaßt, ihn zu vergiften. — Da dergleichen Unthaten um wichtigerer Ursachen willen, von Einzelnen höchstens begangen, schwerlich jedoch vorher im Convente berathen und beschlossen, und gewiß nicht vor der Ausführung den Thürhütern mitgetheilt worden, so liegt die Vermuthung nahe, daß die leichtfertigen Schälke sich der vertraulichen Mittheilung bedient haben mögen, den lästigen Gast in kürzester Frist los zu werden. Der Anschlag war jedenfalls mit richtiger Berechnung seiner hypochondrischen Persönlichkeit gemacht; Luther ergriff in größter Eile die Flucht und lief nach Padua!"

Ja! auch das wird als ein Beweis seiner hypochondrischen Verstimmung angeführt, daß er Aergerniß daran nahm, daß die römischen Meßpriester „so sicher und fein rips raps konnten Messe lesen, als trieben sie ein Gaukelspiel und daß, ehe er zum Evangelio kam, sein Nebenpfaff hatte seine Messe ausgericht und sie ihm zuschrieen passa! passa!" — Nun freilich, jene römischen Meßpriester schienen nicht sehr, und Luther allerdings im Vergleich mit ihnen über die Maßen scrupulös gewesen zu seyn! Bei dieser Gelegenheit wird unter dem Texte die Anmerkung gemacht: „Seine hypochondrischen Leiden schildert er ausführlich in drei noch vorhandenen Briefen." Dann werden aus diesen Briefen Stellen angeführt, worinnen von seiner bekannten Hartleibigkeit die Rede ist. Darauf folgt: „Dergleichen Beschwerden helfen freilich manche seiner Theologumena erklären, heben aber die schwere, sittliche Verantwortlich-

*) Walch XXIII, pag. 101.

keit des Stifters der protestantischen Lehre nicht auf." Da diese Anmerkung, als schäme sich der Verf. derselben doch einigermaßen, unter dem Texte steht, so könnte man zweifelhaft seyn, ob dieses mit zur psychologischen Geschichte der Entstehung der protestantischen Lehre gehöre, wenn er nicht ausdrücklich sagte: daß aus den Leibesbeschwerden Luthers manche seiner Theologumena erklärt werden könnten. Die schwere sittliche Verantwortlichkeit, welche in diesem Urtheile liegt, müssen wir freilich dem Gewissen des Verf. überlassen, nur möchten wir fragen, warum diese hypochondrischen Theologumena gewissen Leuten damals, wie jetzt, so große Beschwerden verursacht haben? Nach der bekannten Aeußerung des Erasmus doch wohl aus keinem anderen Grunde, als weil sie der herrschenden Kron- und Bauch-Theologie ein Ende zu machen drohten.

Jetzt aber werden ernstlichere Anstalten gemacht, den Hauptbeweis zu führen, daß Luther der eingefleischte Hochmuth selbst gewesen. „Es gibt", heißt es p. 261, „ein unfehlbares Kennzeichen, das Gold der wahren Demuth von dem, aus heimlicher Hoffart hervorgehenden Glimmer einer lügenhaften Selbstanklage zu unterscheiden. Der Christlichdemüthige glaubt an seinen eigenen Unwerth und deshalb nimmt er den selbst übertriebenen und ungerechten Tadel mit liebevoller Milde und Gelassenheit auf. Der Hoffärtige belügt sich selbst, wenn er sich auch vor den Leuten mit den allerheftigsten Schmähungen und Vorwürfen überschüttet; — sobald aber ein anderer Klage gegen ihn erhebt, wird er wüthend und vergißt bei seiner Rechtfertigung alles Maaß und jede Schonung des Anklägers. Als Probe der Demuth habe man nur nöthig, dem, der uns mit niedergeschlagenen Augen versichert, er sey ein schwerer Sünder, zu erwiedern, dies sey wahr; — diese Erwiederung werde wie ein Zauberspruch wirken, der scheingläubige Pietist werde darauf in die heftigste Bewegung gerathen und seine wahre Natur plötzlich nach Außen kehren. Diese Probe habe Luther schlecht bestanden."

Es muß unserm Historiker einige Mühe gemacht haben, dafür den Beweis zu finden; doch was läßt sich nicht finden! Der wichtige Fund aber, worauf als historisches Dokument verwiesen wird, ist ein Brief Luthers an den Augustinerconvent in Erfurt vom Jahre 1514. Davon heißt es: „Es ist ein Brief an den Augustinerconvent in Erfurt aufbewahrt, worin er sich gegen die Anschuldigung eines gewissen Joh. Nathin verwahrt, daß er seine Eidespflicht verletzt habe, als er zu Erfurt den niederen, zu Wittenberg

den höheren akademischen Grad empfing. — Ob die Anschuldigung gegründet gewesen, oder nicht, würde heute schwer zu ermitteln seyn, die schnöde Hoffart aber, die aus der Rechtfertigung hervorblickt, gestattet jedem Unbefangenen ein Urtheil über die Aufrichtigkeit des scrupelhaften Mönchs, der die Mücken seigte und die Kameele, ohne eine Miene zu verziehen, verschlang." — In einer Note werden aus dem Briefe diejenigen Stücke mitgetheilt, welche zum Beweis für obige Behauptungen dienen sollen. Da wir hier das erste Beispiel haben, wie die Quellen von den reinen Aufklärern der Reformationsgeschichte behandelt werden, so müssen wir über diesen Gegenstand ausführlicher seyn, als derselbe an sich verdient, und lassen zu dem Ende den ganzen Brief in wortgetreuer Uebersetzung folgen: *)

Den ehrwürdigen und frommen Vätern und Brüdern des Erfurtischen Convents u. s. w.

Heil im Herrn ehrwürdige Brüder. Ob ich gleich vieles gehört und gelesen habe, was über Euch, vorzüglich über mich von einigen der Euren ist Böses gesagt worden, so bin ich doch neuerdings durch einen Brief des Magisters Nathin, der mir in Eurer aller Namen geschrieben hat, so sehr durch Lügen, spitzige Worte und bittere und höhnische Angriffe bewegt worden, daß nicht viel fehlte, ich hätte, nach Art des Magister Polz, über ihn und den ganzen Convent, eine Schaale voll Zorns und Unwillens ausgegossen. Deshalb habe ich zwei thörichte Briefe, ich weiß nicht, ob sie angekommen sind, an Euch gerichtet, und bald hätte ich das Geheimniß derselben geschickt, wenn nicht der Mund des Lästerers wäre in der Versammlung gestopft worden. Daher bin ich genöthigt, viele, ja die meisten von Euch für entschuldigt zu halten. Darum bitte ich Euch, wenn Ihr, oder einige von Euch durch jene Briefe etwa beleidigt worden wäret, habet Nachsicht und rechnet es nur dem wüthenden Schreiben des Magisters Nathin zu, was ich gethan habe. Denn meine allzugroße Entrüstung war gerecht. Aber nun vernehme ich noch Aergeres, weil eben jener Mensch, ich weiß nicht auf wessen Anstiften, mich überall als einen Meineidigen und Ehrlosen ausschreit. Ich bitte Euch aber, da Ihr ihm, wie ich fürchte, den Mund nicht stopfen könnt, nehmet wenigstens nicht Theil daran, und belehret die anderen, daß sie an seinen Worten keinen Theil nehmen. Denn ich bin deswegen kein Meineidiger, weil ich anderswo promovirt

*) De Wette Luthers Briefe pag. 12.

worden bin. Denn beide Universitäten und Ihr alle wißt es, daß ich den Anfang mit der Bibel, auf welche man zu schwören pflegt, in Erfurt nicht gemacht habe: auch bin ich mir in meinem ganzen Cursus keiner Eidesleistung bewußt. Den Anfang mit den Sentenzen habe ich zwar zu Erfurt gemacht, daß ich aber geschworen habe, wird, wie ich glaube, niemand behaupten. Was aber M. Nathin über das Ansehen des Gebietenden und Gehorsam fordernden von mir wird zu hören haben, wird er zu seiner Zeit sehen. — Ich schreibe Euch also dieses, beste Väter, damit die Erfurtischen Herren Theologen mich nicht für einen Verächter ihrer Universität halten, welcher ich ja all das Meine, wie einer Mutter, verdanke. Ich habe sie nicht verachtet und werde sie nie verachten, obgleich meine Einverleibung und Promotion mich, dem Orte nach, ihnen entfremdet hat, welches beides jedoch der Convent, wenn er gewollt hätte, mit einem Worte hätte hindern können: aber was er damals konnte und nicht wollte, das kann er nun nicht mehr, wenn er es auch wollte.

Doch hinweg mit diesem allem, denn ich bin in meinem Herzen richtig und friedlich gegen Euch alle, wie sehr ich auch beleidigt worden bin. Denn Gott begnadigt mich Unwürdigen auf besondere Weise, daß ich nur Ursache habe, mich zu freuen, zu lieben und denen auf gleiche Weise wohl zu thun, welche gegen mich das Gegentheil verdient haben, wie ich das Gegentheil verdient habe, von dem, was ich empfange. Deswegen seyd auch Ihr, ich bitte Euch, zufrieden und leget allen Verdruß ab, wenn anderes solcher da ist, und lasset Euch meinen Austritt nicht kränken, weil der Herr es so gewollt hat, dem man nicht widerstehen kann. Lebet wohl u. s. w."

Das ist der Brief! Und der soll zum Beweise dienen, daß Luther ein von schnödem Hochmuth erfüllter scheinheiliger Pietist gewesen, der Mücken geseigt und, ohne eine Miene zu verziehen, Kameele verschluckt habe?! — Doch, um darzuthun, wie alle aus diesem Briefe gegen Luthern gezogenen Beschuldigungen rein aus der Luft gegriffen sind, wollen wir zur Erläuterung desselben noch Folgendes bemerken. Der Brief beginnt damit, daß Luther einer Schmähschrift erwähnt, die ein gewisser Nathin gegen ihn geschrieben hatte, und welche seinen Unwillen so sehr gereizt habe, daß er nahe daran gewesen (ut prope fuerit), eine Schaale voll Zorns und zwar nach Art des Magisters Polz auszugießen. — Dieser Polz war ein berühmter Ablaßprediger, der kurz vor Tetzel sein Wesen

trieb, dessen gewaltige Strafpredigten, durch die er das Volk zum Kauf seiner Waare zu bewegen wußte, scheinen sprichwörtlich geworden zu seyn. Ein jeder sieht also leicht das Scherzhafte in diesen Polzischen Zornesschalen! — Jedoch, fährt Luther fort, habe er zwei thörichte (stupidas) Briefe geschrieben, von denen er jedoch nicht wisse, ob sie angekommen, und er würde bald das Geheimniß derselben geschickt haben, nisi ex convocatione primum obstructum esset os iniqua loquentis. Diese Worte sind allerdings nicht ganz klar, aber unserem Räthsellöser desto willkommener und flugs schreibt er: „die Ordensoberen scheinen seinen Schmähungen ein Ziel gesetzt, ihm Stillschweigen auferlegt und, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, ihm befohlen zu haben, daß er um Verzeihung bitten solle.“ — Aber Luther sagt ja ausdrücklich: er wisse noch nicht einmal, ob seine Briefe angekommen seyen; der Convent konnte ihm also auch deshalb nicht den Mund stopfen. Der „iniqua loquens“ kann also kein anderer seyn, als Nathin, sein Lästerer, was auch dadurch bestätigt wird, daß Luther später sagt, in Beziehung auf die neueren Lästerungen des Nathin, „da ihr ihm doch den Mund nicht stopfen könnt.“ Aus dem „cogor“ wird herausgepreßt, es sey ihm befohlen worden, um Verzeihung zu bitten, da es nichts anders heißen kann, als: da der Convent seinem Lästerer Stillschweigen geboten, so werde er genöthigt, den Convent für entschuldigt zu halten, — nämlich anzunehmen: daß derselbe keinen Antheil an der Schrift Nathins gehabt, welchen derselbe velut nomine omnium geschrieben habe. Darum nimmt er das, was er an den Convent geschrieben, zurück, setzt aber hinzu: denn meine allzugroße Entrüstung war gerecht. — Das heißt doch, daß er auch gegen den Convent nichts würde zurückgenommen haben, wenn derselbe an der Schmähschrift betheiligt gewesen wäre. Noch Aergeres, fährt Luther fort, höre ich nun. Es ist von hier an von einer ganz anderen neueren Lästerung Nathins die Rede; unser Historiker aber rührt beides unter einander und bemerkt: ob die Anschuldigung gegründet gewesen, nämlich, daß Luther seinen Eid verletzt habe, weil er zu Wittenberg sich habe zum Doctor promoviren lassen, würde heute schwer zu ermitteln seyn. Natürlich, wer gerne im Trüben fischt, sucht auch das Sonnenklarste zu trüben. Diese Sache ist aber nicht im mindesten schwer zu ermitteln. Luther hatte zu Erfurt den ersten Grad (sententiarum) erlangt. In Wittenberg wurde er 1509 baccalaureus ad bibliam und im Jahr 1512 auf Staupitzens Betreiben, zum Licentiaten und gleich darauf zum Doctor promovirt. Vor der Promotion schrieb sowohl Luther als auch der Prior des

Wittenberger Klosters an den Convent zu Erfurt, um den Erfurtern Anzeige davon zu machen und sie zu der Feierlichkeit einzuladen. Luther schrieb: quia reverendissimus Pater vicarius (Staupitz) ita commissit et quia indecorum indignum quoque ac scandalosum fuit vobis Erfurtensibus ignorantibus ac non vocatis me ad tantum fastigium ascendere *). Man sieht hieraus, daß Luther mit diesem Schreiben allen Forderungen genügt zu haben glaubte. Hätten die Erfurter etwas dagegen zu erinnern gehabt, so hätten sie damals gegen die Promotion protestiren müssen, wozu Zeit genug vorhanden war, da die Einladung beinahe 4 Wochen vor dem festgesetzten Tage an sie erging. Läßt es sich aber überhaupt auch nur denken, daß, da man in Wittenberg die Promotionsgesetze gewiß eben so gut kannte, als in Erfurt, Staupitz, der Prior und die Universität Luthern zu einer Eidesverletzung sollten verleitet haben? — Luthers Brief, den vollständig mitzutheilen unser Magister Nathin redivivus sich wohl gehütet hat, weil er sich dadurch selbst Lügen würde gestraft haben, enthält auch die vollständige Widerlegung jener Anschuldigung. Und nun fragen wir: wo ist das Kameel, das Luther verschluckt haben soll? — Ist deshalb jemand ein heuchlerischer Pietist, dessen Klagen über seine Sündhäftigkeit aus Hochmuth stammen, weil er über Verlästerungen und Verläumdungen, die ihn des Eidbruches beschuldigen, entrüstet wird? Oder fordert es die wahre Demuth, daß man, auch ohne gerechten Unwillen, zu allen Anschuldigungen boshafter Zungen schweige? — Wir sehen also das Kameel, das Luther verschlungen haben soll, sich höchstens in eine Mücke verwandeln, aber auch ein Beispiel, wie Neid und Haß jetzt wie damals aus Mücken Kameele und aus Splittern Balken zu machen verstehen. Mit diesem Beweise ist es also nichts!

Doch nun heißt es p. 262 weiter: „Den wichtigsten Aufschluß über Luthers Gewissensängsten gaben uns seine Tischreden"; — und freilich war es zu erwarten, daß diese zur Verunglimpfung Luthers schon viel benutzte Fundgrube auch von dem neuesten Lästerer würde ausgebeutet werden. Da werden nun die bekannten Selbstbekenntnisse mitgetheilt, in welchen Luther seine Gewissensängsten beschreibt, mit denen er zu kämpfen hatte, bis ihm in der, damals leider in der Kirche fast ganz verschollenen, Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens, das Licht des Trostes und Friedens mit Gott aufging. Unser Verf. bemerkt dabei: „Wenn er aus eigener Kraft seelig werden und der Barmherzigkeit Gottes nicht bedürfen wollte, so war

*) De Wette Luthers Briefe I. pag. 9.

das seine Schuld." Das hat auch Luther nie in Abrede gestellt, und wenn er seine Anfechtungen vom Teufel herleitete, so wollte er doch damit keineswegs seine eigene Schuld abläugnen. Aber trug der damalige Zustand der kirchlichen Lehre, Disciplin und Seelsorge keine Schuld daran? — Das will unser Historiker freilich nicht Wort haben, sondern er behauptet: „Von seinen Vorgesetzten, wie von seinem Gewissensrathe vernahm er nur die Lehre, welche heute wie damals und zu jeder Zeit die katholische ist, war und seyn wird: — er ward an die Barmherzigkeit Gottes verwiesen, der um des Todes Christi willen unsere Sünden umsonst (?) vergiebt, dem wir aber auch glauben und auf den wir liebend hoffen müssen." Möchte es so seyn! Wie viel Gewissensangst, Trostlosigkeit und Verzweiflung würde dann nicht unzähligen Christen erspart worden seyn. Wie viel leichter würde auch Luther jene Kämpfe haben bestehen können. Und hätte er denn Ursache gehabt, gegen den Unfug des Ablasses aufzutreten?! Gerade das war, — und müßten wir nicht sagen? ist noch immer der eigentliche faule Fleck der päbstlichen Kirche. Oder war es etwa leere Einbildung, oder eitles Vorgeben, wenn die Evangelischen in ihrem Bekenntniß vor Kaiser und Reich erklärten: *) „Dieweil nun die Lehre vom Glauben, die das Hauptstück ist im christlichen Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht getrieben worden, sondern allein Werklehre an allen Orten gepredigt ist, davon durch die Unseren solcher Unterricht ist geschehen: Erstlich, daß uns unsere Werke nicht mögen mit Gott versühnen und Gnade erwerben, sondern solches geschiehet allein durch den Glauben, so man glaubet, daß uns um Christi willen die Sünden vergeben werden — — diesen Trost hat man vorzeiten nicht getrieben im Predigen, sondern die armen Gewissen auf eigne Werke getrieben und sind mancherlei Werke vorgekommen: dann etliche hat das Gewissen in die Klöster gejagt, der Hoffnung, daselbst Gnade zu erwerben durch Klosterleben, etliche haben andere Werke erdacht, damit Gnade zu verdienen und für die Sünde genug zu thun; derselbigen viel haben erfahren, daß man dadurch ist nicht zu Frieden gekommen; darum ist Noth gewesen, diese Lehre vom Glauben an Christum zu predigen und fleißig zu treiben" —. Luthers und aller erleuchteten Zeitgenossen Schriften sind voll von Klagen, wie den Christen durch die herrschende Lehre und Praxis der eigentliche Kern des Evangeliums, der Trost der Vergebung der Sünde vorenthalten und ihnen nur die

*) Augsb. Confession Artikel XX.

dürren saft- und kraftlosen Schalen eines äußerlichen Schatzungswesens gereicht wurden. Folgende Stelle diene statt aller anderen: *) „Hier muß man auch sagen, worin uns Vergebung der Sünden vorgetragen wird, nämlich im Wort, und womit man sie ergreifen soll, nämlich mit dem Glauben. Im Pabstthum hat man also gepredigt: Wer Vergebung der Sünden begehret, der soll seine Sünden bedenken und ihm selbst eine Reue und Leid schöpfen. Auf solche Reue hat man darnach Vergebung der Sünden gegründet und aus der Reu ein Verdienst und Würdigkeit gegründet, das ist gar der Teufel gewest. Nun kann es geschehen, daß solche Weise aus dem Exempel der Alten genommen sey, die eben wie wir keinem haben die Absolution sprechen wollen, er bekenne sich denn für einen Sünder und stellet sich, daß man sehe, daß ihm die Sünde leid sey. Aber daß man wolle sagen, solch Reu und Leid verdiene, daß die Sünden sollen darum vergeben werden, das ist falsch und unrecht — darum sind die Leute im Pabstthum jämmerlich betrogen und verführt worden, daß man sie auf solche Reue als auf ein Verdienst und gut Werk hat absolvirt. Sondern also soll man dich lehren, daß du deine Absolution gründest auf Gottes Verheißung. Gott vergiebt dir nicht darum die Sünde, daß du sie fühlest und Reu und Leid darüber hast, denn das ist die Sünde selbst und kann kein Verdienst seyn, sondern darum vergiebt er dir die Sünde, daß er barmherzig ist und zugesagt hat: er wolle aus Gnaden die Sünde vergeben und daß er sein Wort über dich sprechen läßt: Sey getrost, dir sind deine Sünden vergeben. — Also hat man im Pabstthum nicht gepredigt, sondern die Leute zu St. Jakob gen Rom und an andere Orte gewiesen und darnach auf eigne Reu und Genugthuung. — Was hat es denn geholfen, daß wir uns mit Fasten, Singen, Beten, Wachen, Messelesen und anderem so zermartert haben, auf daß wir zur Vergebung der Sünden kommen möchten und haben unterdeß des Herrn Christi Wort vergessen? — Denn das ist beschlossen, daß wir mit keinem Werk können die Sünden überwinden, sondern alles, was wir thun können, wenn wir uns gleich zu Tode marterten, ist es umsonst und vergebens. Wie man im Pabstthum erfahren hat, ist eitel verlorne Mühe und Arbeit gewest, und wenn es zum Treffen gekommen ist, sind etliche verzweifelt, etliche haben sich selbst erhenkt. Wer ein blödes Gewissen gehabt und darum in ein Kloster kommen, oder andere Werke hat vorgenommen, daß ihm werde geholfen und er zufrieden würde, der

*) Walch.

hat müssen bekennen, daß weder Kleid, Orden, Beten, Fasten, noch anderes Martern ihm solches Leides hat können abhelfen — — denn unser Herr Gott hat Vergebung der Sünden an kein Werk gesetzt, das wir thun, es sey kein hären Kleid, harter Orden, Wallfarth, Reue, Beicht, Genugthuung, sondern das einzige Werk, daß Christus gelitten hat und auferstanden ist." — Kein Wunder also, daß Luther keinen befriedigenden Trost finden konnte, wo das Licht des Evangeliums unter dem Scheffel verborgen war. Kein Beichtvater verstand ihn, selbst Staupitz verwies ihn auf das „Register, darinnen rechtschaffene Sünden stünden." Luther war sich solcher Sünden nicht bewußt, konnte aber um so weniger Ruhe finden, als nicht sowohl das Bewußtseyn einzelner Vergehungen, als das Gefühl seiner Sündhaftigkeit ihn niederbeugte. Das ging über das „Register" hinaus; da waren nach dem Pönitenz-Reglement keine Genugthuungen aufzulegen, und darum wurde er, wie unser Verf. sich nicht scheut zu sagen, nach den Regeln der katholischen Beichtpraxis „zur Ruhe verwiesen." O! der unendlich treuen Mutterliebe der Kirche, die dem durch das Gesetz zerschlagenen Herzen keinen anderen Trost zu bieten hat, als ein solches zur Kirche zu verweisen! Nur einmal bezeugt Luther, bei einem alten Bruder wahren Trost gefunden zu haben, weil ihm dieser, wie Melanchthon erzählt, „viel vom Glauben vorgesagt und ihn auf das Glaubensbekenntniß geführt, darinnen steht: Ich glaube an eine Vergebung der Sünden. Durch solch Wort wäre er nicht allein getröstet, sondern auch der ganzen Meinung Pauli verständigt worden, welcher immer den Spruch braucht, wir werden durch den Glauben gerecht. Davon er sonst viel Auslegungen gelesen, nun aber, da er mit diesem Manne geredet und seiner Seelen Trost empfangen, gemerkt hätte, daß die damaligen Auslegungen, so man in Händen hätte, nichts bedeuteten" *). — Unser Psycholog tritt nun, nachdem er die Selbstbekenntnisse Luthers über seine Anfechtungen mitgetheilt, der Lösung des Problems näher: „Versuchungen solcher Art mußten über kurz oder lang zu einer gewaltsamen Crise führen." Es wird dann der bekannte Vorfall aus Walch mitgetheilt: „wie er einmal sich aus allzugroßer Melancholie eingesperrt, dann in einer Ohnmacht liegend angetroffen, aus welcher er durch Musik ermuntert worden." Dann heißt es weiter: „Selbst in späteren Jahren verfolgte ihn die Neigung, Hand an sich zu legen, und er erzählte einst über Tisch, daß der Anblick eines Messers ihm unheimliche

*) Luthers Leben bei Walch, XIV, p. 409.

Gedanken errege, doch kam es nicht zu einer Katastrophe solcher Art, wohl aber trat diese auf einem anderen Wege ein, der moralische Krankheitsstoff machte sich auf geistigem Gebiete Luft." — Woher weiß der Historiker, daß Luther selbst in späteren Jahren, also doch auch schon in früheren, die Neigung verfolgt habe, Hand an sich zu legen? Etwa aus der von den Reichsständen für infam erklärten Schmähschrift Joh. Nic. Weislingers rühmlichen Andenkens *), deren lügenhafte Beschuldigungen er aufgewärmt hat? Hier zeigt sich die historisch psychologische Kunst des Aufhellens der Reformationsgeschichte in glänzendem Lichte. Was nämlich die Geschichte mit dem Messer betrifft, so lesen wir darüber Folgendes: **) „Ao. 1541 rühmte Luther die Musika als ein herrlich göttlich Geschenk, welche ganz feind sey dem Teufel und man könne viel Tentationes und Cogitationes damit vertreiben. Und kehrte sich D. Luther zu seiner Tischgänger einem und sprach: Habt ihr Gedanken zu verkaufen: Lieber schlagt sie aus; — darauf sagte M. Leonhard, Pfarrherr zu Guben: Da er wäre gefangen gewest, hätte ihn der Teufel übel geplagt, und dem Teufel sein Herz gelacht, wenn er hätte ein Messer in die Hand genommen. Denn er hätte oft zu ihm gesagt: Ei, erstich dich! Da antwortete D. Luther, das ist mir auch begegnet, daß wenn ich ein Messer hab in die Hand genommen, so sind mir dergleichen böse Gedanken eingefallen." — Also, — weil Luther 1541 sagte, er habe dergleichen Gedanken bei dem Anblick eines Messers gehabt, — so hat ihn die Neigung verfolgt, selbst Hand an sich zu legen, und zwar selbst in späteren Jahren, also auch in früheren Jahren!! So wird der aus böswilliger Verdrehung der Wahrheit gewobene Schleier, der bisher über der Geschichte Luthers lag, gehoben!!

Doch hören wir, wie sich der moralische Krankheitsstoff auf geistigem Gebiete Luft gemacht haben soll. „Nachdem sich nämlich Luther lange abgearbeitet hatte, um aus eigener Kraft seelig zu werden, sprang er, wie dieß in Zuständen solcher Art nichts seltenes ist, plötzlich auf das andere Extrem über. Der Ueberspannung folgte die Ermattung, dem übertriebenen, hochmüthig unlauteren Eifer in Werken der Buße ein absolutes Wegwerfen und Auf-

---

*) Merkwürdigkeiten von alten und neuen Marktschreiern, Taschenspielern, Schleichern, Winkelpredigern, falschen Propheten, Splitterrichtern, Balkenträgern, Mückenseigern, Kameelschluckern, welche sich zu Christi Aposteln verstellen. 1738.

**) Tischreden pag. 1190.

geben jedes Strebens zur eigenen Heiligung und Besserung. Er warf sich mit der ganzen ungebändigten Leidenschaftlichkeit seines Wesens auf die dogmatische Wahrheit: daß Christi Kreuzestod uns das Heil erworben; — er verzweifelte an dem Bestreben, sich durch seine eigene Tugend zu helfen, — verwarf nun aber auch alle und jede Mitwirkung des Menschen bei dem Erlösungswerke, gleichsam als wollte er schmollen (sic!) und zu Gott sagen: weil ich nicht alles vermag, weil ich mein Ideal doch nicht erreichen kann, so will ich nun gar nichts, auch nicht das Mögliche und mit menschlichen Kräften Erreichbare thun. — Wer das menschliche Herz kennt, wird wissen, daß dieß die vorige Scheindemuth, nur in neuer Verkleidung, in beiden Fällen aber dieselbe Sünde war, durch welche die Engel fielen. Außerdem fand sein Hochmuth in dem Gedanken, daß er es sey, der das verloren gegangene Evangelium neu entdeckt und die verborgenen Offenbarungen empfangen habe, reichliche Nahrung und heimliche Süßigkeit in Fülle." Da haben wir nun die Lösung des psychologischen Problems, wie nämlich in Luthers Kopfe der als Schlußstein seines Systems anzusehende Satz, daß die guten Werke sogar zur Seeligkeit schädlich seyen, habe entstehen können." Die Lösung geschieht durch die Anwendung der allerdings trivialen Kategorie der Extreme, die auch im Christenthum schon oft zu einer falschen Vermittelung hat dienen müssen. Das Christenthum ist aber keine Religion des juste milieu, wo es auf die großen Gegensätze ankommt, die es selbst mit aller Schärfe erst in das Leben der Menschen eingeführt hat, und in deren Anerkennung und Geltendmachung sein Wesen besteht: Gott und Welt, Tod und Leben, Licht und Finsterniß, Sünde und Gnade, Verderben und Heil u. s. w. Wir haben daher gar nichts dagegen, daß Luther aus einem Extrem in das andere sey übergesprungen, eben so wenig als irgend ein Christ etwas dagegen haben darf, daß der Apostel Paulus seine Unsträflichkeit im Gesetz und eigne Gerechtigkeit, die er für Gewinn geachtet hatte, für Schaden und Unrath achtete, um der überschwänglichen Erkenntniß Jesu Christi und der Gerechtigkeit willen, die von Gott dem Glauben zugerechnet wird *). Doch wollen wir damit keineswegs die Extreme, die unser Psycholog in Luthers Seele hineinschreibt, anerkennen, sondern sehen, wie es sich damit eigentlich verhalte. —

Der Ueberspannung also soll bei Luther die Ermattung gefolgt seyn! Wer aber möchte in dem, an seinem eignen und dem Heil

*) Philipp. III, 7 — 9.

der Welt verzweifelnden, in trostlosem Hinbrüten sich verzehrenden und in Gewissensangst durch die härtesten Bußübungen sich vergeblich abmarternden Mönch, einen überspannten, und in dem, in seinem Gott fröhlichen, glaubensmuthigen und thatkräftigen Reformator einen ermatteten Luther erblicken? Man sollte denken, die Päbste hätten es zur Genüge empfunden, daß sie es mit einem matten Luther nicht zu thun gehabt, sollten sie vielleicht auch anfangs es geglaubt haben! Und dieser ermattete Luther wirft sich „mit der ganzen ungebändigten Leidenschaftlichkeit seines Wesens auf die dogmatische Wahrheit“ u. s. w. Welcher Widerspruch! Hochmuth soll es gewesen seyn, daß Luther durch eigne Kraft wollte seelig werden; aber daß er dann verzweifelte, sich durch eigne Tugend zu helfen, das soll in einer anderen Verkleidung wieder Hochmuth, ja dieselbe Sünde gewesen seyn, wodurch die Engel fielen! Doch dieser Hochmuth bringt es nur zu einem kindischen Schmollen (!) gegen Gott und spricht, wie ein kleiner Prophet; „weil ich nicht alles kann, so will ich nun gar nichts“! — Nun, wäre der Fall der Engel nichts anders, als das, so dürften wir hoffen, wie ja solche Unarten, bei rechter Behandlung, in der Regel nicht lange anhalten, daß sie schon längst, und Luther mit ihnen, sich eines besseren besonnen hätten. Man sieht in dieser Lösung will nichts mit der Formel der Extreme stimmen. So geht es aber den Leuten, die an Dinge denken, an welche vor ihnen noch niemand gedacht hat, und Probleme lösen wollen, die sie nur als Netze aufgestellt haben, um Andere darin zu fangen; die Löser verwickeln sich selbst in unauflöslichen Knoten und bleiben zu ihrer eigenen Schande jämmerlich darin hangen!

Was aber den Vorwurf des Hochmuths betrifft, so fragen wir: wo ist Hochmuth gegen Gott, da, wo der Mensch die Hoffnung seiner Seeligkeit ganz auf die göttliche Gnade stützt, oder da, wo er es wagt, dem Heiligen nicht allein die Ehre zu geben, sondern einen Theil derselben sich selbst anzumaßen! Wir wollen den hochmüthigmatten Luther darauf antworten lassen:

„Siehe, das ist der Streit zwischen Gott und den Hoffärtigen und Heiligen. Da ficht die Natur und tobet wider den heiligen Geist; darüber handelt die ganze heilige Schrift. — Da tritt Frau Hulda herfür mit der Potznasen, die Natur, und darf ihrem Gott widerbellen und ihn Lügen strafen, hängt um sich ihren alten Treudelmarkt, den Strohharnisch, das natürliche Licht, die Vernunft, den freien Willen, die natürlichen Kräfte, darnach die heidnischen Bücher und Menschenlehre, hebet an und scharret daher mit ihrer

Geigen: Das vor der Rechtfertigung sind auch gute Werke und sind so gut, daß die Person dadurch rechtfertig wird. Denn also hat Aristoteles gelehrt: wer viel Gutes thut, der wird dadurch gut" *).

Nach diesem psychologischen Meisterstück betritt unser Verfasser wieder den historischen Weg, aber, wie wir sehen werden, auf sehr unhistorische Weise. „Der Zeitpunkt, wo diese neue Richtung in ihm entstanden sey, und sich immer mehr entwickelt habe, lasse sich mit ziemlicher Gewißheit in die Periode nach Erlangung seines Doctorats von 1512—1516 setzen." Die Entstehung dieser Richtung ist aber einige Jahre früher, und die völlige Entwickelung später zu setzen. Durch die Einwirkung Staupitzens, welcher dieser Richtung schon zugethan war **), und von dem Luther rühmt, daß durch ihn zuerst das Licht des Evangeliums in seinem Herzen zu leuchten angefangen ***), durch das Studium der Schriften Augustins und besonders der heiligen Schrift, wurde ihm eben so sehr immer mehr die scholastische Philosophie verleidet, als sein eigener Gemüthszustand ihn unwiderstehlich auf der betretenen Bahn fortzuschreiten trieb. In Wittenberg, zumal nachdem er angefangen, exegetische Vorlesungen zu halten, gewann seine religiös-theologische Richtung neue Triebkraft, sowohl durch seine Studien, als durch die Verbindung mit Gleichgesinnten, die er theils schon vorfand, theils in seine Denkweise hineingebildet wurden. Vom Jahre 1516 ist uns ein Brief von ihm aufbewahrt, in welchem er seinen Gemüthszustand auf eine so entschiedene und klare Weise ausspricht, daß wir hierin schon die neue Wurzel seines dogmatischen Systems erblicken. Wir können uns nicht enthalten, das Wichtigste aus diesem Briefe mitzutheilen †):

„Uebrigens wünsche ich zu wissen, wie es um deine Seele stehe, ob sie endlich, ihrer eigenen Gerechtigkeit überdrüssig, in Christi Gerechtigkeit lerne aufzuleben und getrost zu seyn. Denn in unserer Zeit regt sich in vielen die Versuchung des Hochmuths, vorzüglich in denjenigen, welche mit allen Kräften sich bestreben, gerecht und gut zu seyn: nichts wissend von der Gerechtigkeit Gottes, welche uns in Christo aufs reichlichste und umsonst gegeben ist, suchen sie lange in sich selbst Gutes zu wirken, bis sie die Zuversicht haben, wie mit Tugenden und Verdiensten geschmückt, vor Gott zu beste-

*) Predigt am Sonntage nach dem Christtage. Walch XII. S. 279.

**) Ranke deutsche Geschichte 2c. I. S. 29.

***) Luthers Briefe. II. S. 408.

†) An Georg Spenlein, Augustiner in Memmingen. De Wette I. S. 16.

hen, was doch unmöglich ist. Auch du warst bei uns in dieser Meinung, oder vielmehr in diesem Irrthum, auch ich war darin; doch nun kämpfe ich dagegen, aber noch habe ich ihn nicht überwunden. Also, m. l. Br., lerne Christum und zwar den Gekreuzigten, lerne ihm zu singen, und, an dir selbst verzweifelnd, zu sagen: Du, Herr Jesu, bist meine Gerechtigkeit, ich aber bin deine Sünde. Du hast das Meinige genommen und hast mir das Deinige gegeben; du hast angenommen, was du nicht warst und hast mir gegeben, was ich nicht war. — Hüte dich ja, nach einer solchen Reinheit zu trachten, daß du dir kein Sünder scheinen, ja kein solcher seyn wollest! Denn Christus wohnet nur in den Sündern. Denn dazu stieg er vom Himmel, wo er in den Gerechten wohnt, um auch in den Sündern zu wohnen. Diese Liebe überdenke und du wirst seinen süßesten Trost finden. Denn wenn wir durch unsere Mühe und Leiden zur Ruhe des Gewissens kommen sollen, warum ist er dann gestorben? Daher wirst du nur in ihm, durch vertrauensvolle Verzweiflung an dir selbst und deinen Werken den Frieden finden: überdieß wirst du von ihm selbst lernen, daß, wie er dich aufgenommen, hat er auch deine Sünden zu den seinigen und seine Gerechtigkeit zu der deinigen gemacht. Wenn du das festiglich glaubst, wie du sollst, so nimm dann auch deine noch ungesitteten und irrenden Brüder auf, trage sie mit Geduld und mache ihre Sünden zu den deinigen, und was Gutes an dir ist, das lasse ihnen zukommen. Wie der Apostel lehrt: Nehmet euch unter einander auf. Also auch du, wenn du dir besser scheinen solltest, halte es nicht für einen Raub, als wenn es dir allein angehörte, sondern erniedrige dich selbst und vergiß, wer du bist und sey gleichsam einer von jenen, damit du sie tragest. — — Was dir also fehlen mag, erflehe knieend von unserem Herrn Jesu. Er wird dich alles lehren; siehe nur darauf, was er für dich und für alle gethan hat, damit du auch lernest, was du für andere thun sollst.“ —

Warum hat der neueste psychologische Biograph Luthers diesen wichtigen Brief, der in das Innerste seiner Seele blicken läßt, nicht benutzt? Freilich, — hier war nicht im Trüben zu fischen; auch hätte ja wohl bei manchen rechtgläubigen Katholiken eine andere, als die herrschende Meinung über den Reformator, und zumal die Frage angeregt werden können: warum doch ein so frommes gläubiges Gemüth mit dem Ketzernamen habe gebrandmarkt werden müssen? — So stand es also schon im Jahre 1516 mit Luther; dennoch war seine Lehre vom rechtfertigenden Glauben noch nicht völlig

ausgebildet und biblisch begründet, sondern dieß geschah erst, wie er selbst erzählt, im Jahre 1519 *).

„Indessen hatte ich dasselbe Jahr (1519) den Psalter abermal vor mich genommen, zu erklären, denn ich verließ mich darauf, daß ich nun etwas geübter wäre, dieweil ich St. Pauli Episteln an die Römer und Galater in den Schulen erklärt hatte; denn ich hatte in Wahrheit eine herzliche Begierde und Lust, St. Pauli Epistel an die Römer recht eigentlich zu verstehen, und hatte mich bisher nichts daran gehindert, denn allein das einzige Wörtlein: justitia Dei im ersten Capitel V. 17, da Paulus spricht: die Gerechtigkeit Gottes werde im Evangelio offenbart. Diesem Worte, Gottes Gerechtigkeit, war ich sehr feind, und war nach Gebrauch und Gewohnheit aller Lehrer nicht anders berichtet und unterwiesen, denn daß ich's philosophischer Weise von solcher Gerechtigkeit verstehen müßte, in welcher Gott für sich gerecht ist, recht thut und wirket, und alle Sünder und Ungerechten straft, welche Gerechtigkeit man die wesentliche oder wirkliche (formalem, activam) Gerechtigkeit nennet. — — — Hier ergrimmte ich oftmals in meinem verwirrten Gewissen, hielte aber dennoch mit mehrerem Nachdenken bei dem lieben Paulo an, was er doch an demselbigen Ort meinte und hatte herzlichen Durst und Begierde, dasselbe zu wissen. Mit solchen Gedanken brachte ich Tag und Nacht zu, bis ich durch Gottes Gnade merkte, wie die Worte an einander hängen. — Hie fühlte ich alsbald, daß ich ganz und neu geboren wäre, und nun gleich eine weit aufgesperrte Thür in das Paradies selbst zu gehen gefunden hätte; sahe mich auch die liebe heilige Schrift nunmals viel anders an, denn zuvor geschehen war; lief derhalben bald durch die ganze Bibel. — Hernach las ich auch Augustinum de spiritu et litera und fand daselbst ohngefähr, dessen ich auch nicht gehofft hätte, daß er auch dieß Wort, Gottes Gerechtigkeit, eben dergestalt auslegte.“ —

Hiernach können wir nun die uns vorliegende neueste Entwickelungsgeschichte der lutherschen Lehre prüfen. Es wird mit Recht bemerkt, daß es besonders die Briefe des Apostels Paulus gewesen, die ihn angesprochen und bewegt hätten; wenn aber nun hinzugefügt wird, daß, indem er darüber gelesen und sie commentirt, habe er sich allmählig aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen, sein System gebildet, so ist das wohl nur im Vertrauen auf die Unbekanntschaft der katholischen Leser mit den paulinischen Schriften gesagt, da jeder, der dieselben auch nur oberflächlich kennt,

*) Luthers Vorrede u. s. w. Walch XIV. S. 450.

sehr wohl weiß, daß hier nicht von einzelnen Stellen die Rede seyn kann, da der Hauptinhalt und Kern der Lehrbriefe des Apostels, namentlich der an die Römer und Galater, eben nichts anderes ist, als die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, und jede Auslegung der Worte: Glauben, Rechtfertigung u. s. w., sie sey nun welche sie wolle, sich auf den ganzen Zusammenhang dieser Schriften gründen muß. —

Als er in Rom gewesen, meint unser Verfasser, sey Luther noch vollkommen mit der katholischen Lehre einverstanden gewesen, und das wird daraus geschlossen, weil er, als er Rom erblickt, niedergefallen sey, und ausgerufen habe: „sey gegrüßt, heiliges Rom!" — Allerdings unterwarf er sich mit dem größesten Ernste allen, auch den schwersten Uebungen, aber er erzählt uns auch, wie er dabei in seinem Herzen gesprochen: der Gerechte wird seines Glaubens leben *). Jedenfalls verließ er Rom mit ganz anderen Gedanken, als er es begrüßt hatte. „Weil mich," sagt er selbst, „unser Herr Gott in den häßlichen Handel und Spiel gebracht hat, wollte ich nicht hunderttausend Gulden darum nehmen, daß ich Rom nicht auch gesehen hätte; ich müßte mich sonst immer besorgen, ich thäte dem Pabst Gewalt und Unrecht" **). Unser Psycholog sieht darin nur wieder hypochondrische Grillen, wenn Luther erzählt: „Ich bin zu Rom gewesen, nicht lange; habe daselbst viel Messen gehalten und auch sehen viel Messen halten, daß mir graut, wenn ich daran denke. Da hörte ich unter anderen guten groben Grumpen über Tische Kurtisanen lachen und rühmen, wie etliche Messe hielten und über dem Brod und Wein sprächen diese Worte: panis es et panis manebis, vinum es et vinum manebis und also aufgehoben. Nun, ich war ein junger und recht ernster frommer Mönch, was sollte ich doch denken? Was konnte mir anders einfallen, denn solche Gedanken: Redet man hier zu Rom frei öffentlich über Tisch also; wie? wenn sie allzumal beide, Pabst, Cardinäle, samt den Kurtisanen also Messe hielten" ***). — Man sieht freilich, wie bei solchen Gedanken Luther bei seinem Abschiede von Rom es nicht mehr für ein „heiliges" ansehen konnte, und wohin das weiter führen mußte. Daß aber diese Reise seinen Glauben nicht wankend gemacht habe: darin stimmen wir unserem psychologischen Historiker bei, und deßhalb wollen wir es schon seinem noch unerschütterten Glauben an das „heilige Rom" zu Gute halten, wenn er in je-

*) Tischreden. **) Daselbst S. 2372.
***) Von der Winkelmesse. Walch XIX. S. 1509.

nem argen Gedanken Luthers über Pabst und Cardinäle nur die Offenbarung seiner hypochondrischen Zweifel sieht, die in seinem Charakter gelegen haben.

Endlich geht nun unser Verfasser S. 267 daran, „das neue Religionssystem Luthers, in so fern es die Lehre von der Rechtfertigung betrifft," in seinen Hauptzügen darzustellen und dann dasselbe in seiner Weise zu deuten. Es ist nicht unsere Absicht, hier in eine Discussion über diese Lehre einzugehen, da wir es hier weder mit einer gründlichen, noch mit einer selbstständigen Bearbeitung derselben zu thun haben, sondern nur mit einzelnen, wie leicht nachgewiesen werden kann, aus Möhler zusammengerafften Bruchstücken, wie sie eben unserem Polemiker zu seinem Zwecke dienlich schienen. Daher können wir diejenigen unserer Leser, welche über diese Controverse nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft sich genauer unterrichten wollen, auf die gründlichen Beantwortungen, welche die Möhler'sche Symbolik von Nitzsch und Baur erhalten hat, verweisen. Wir werden uns in dieser Beziehung auf einige Bemerkungen beschränken, um zu zeigen, welches falsche Spiel auch hier getrieben, wie einseitig, oberflächlich und entstellt die luthersche Lehre dargestellt wird, und welche absurde Folgerungen zur Verunglimpfung Luthers daraus gezogen werden.

Jedermann, der mit diesen Dingen auch nur oberflächlich bekannt ist, weiß, daß diese ganze Controverse in der verschiedenen Fassung der Begriffe vom Glauben und der Rechtfertigung in beiden Kirchen ihren Grund hat. Wer also ehrlich und gründlich diesen Streit fortführen, oder auch nur darlegen will, der muß davon ausgehen, welche Geltung diese Begriffe vor Luther in der katholischen Kirche hatten; wie Luther dieselben auffaßte und welche symbolischen Bestimmungen in beiden Kirchen darüber festgesetzt worden sind. Der neueste Polemiker thut aber, als sey darüber nicht der mindeste Streit, natürlich um vor Unkundigen desto sicherer seine Taschenspielerei treiben zu können. Die lutherische Lehre von der Rechtfertigung, sagt er, laufe auf folgende Sätze hinaus: „Das Evangelium ist die frohe Botschaft, daß Christus für unsere Sünden genug gethan; dieses Heil ergreifen wir durch den Glauben. Dieser besteht in dem Vertrauen, daß der Mensch von Gott zu Gnaden aufgenommen sey, und um Christi willen, der durch seinen Tod für uns Genugthuung geleistet, Vergebung derselben erhalte. — Der Glaube wird zwar immer gute Werke thun, es kommt aber, was die Rechtfertigung betrifft, auf diese in keiner Weise an." — So weit wird der Text aus dem Codex der lutherschen Lehre

richtig, jedoch, wie wir gleich sehen werden, mit Ausnahme eines wichtigen Punktes, wiedergegeben. Es gieng auch nicht an, hieran etwas ändern zu wollen, denn der Betrug wäre gar zu grob und offenbar gewesen. Aber anstatt nun in ordentlichem Zusammenhang weiter zu lesen, wird darauf aus Luthers Schriften ein ungeordneter Haufen von ganz aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen, die aus Möhler entlehnt werden, über einander geworfen, der durch die zwischen eingestreuten Bemerkungen nur noch verworrener wird, um Luthern, denn das ist am Ende die summa summarum, des Unsinns, ja der Verrücktheit zeihen zu können. Deßhalb halten wir es für nöthig, zur Erläuterung einiger der beigebrachten Stellen, folgendes zu bemerken *).

In seiner Schrift von der babylonischen Gefangenschaft sagt Luther: „Also siehest du, wie reich da sey ein Christenmensch, oder ein Getaufter, der auch, ob er schon wollte, seine Seligkeit nicht kann verlieren, auch mit den größten Sünden; er wollte denn nicht glauben. Denn keine Sünden können ihn verdammen, denn allein der Unglaube. Alle anderen Sünden, wenn der Glaube wiederkömmt, oder bestehet auf der göttlichen Verheißung, die ihm in der Taufe geschehen, werden in einem Augenblick durch denselben Glauben, ja durch die Wahrheit Gottes verschlungen. Denn Gott kann sich selbst nicht verläugnen, so du ihn wirst bekennen und an ihm, der es verheißen, mit festem Vertrauen hangen. Aber die Reue, die Beichte der Sünden und darnach die Genugthuung, auch alle andere von Menschen erdachte Bemühungen, werden dich bald lassen und dich unglückseliger machen, wenn du der göttlichen Wahrheit vergissest und in den obgedachten Menschenerdichtungen dich zum äußersten wirst bemühen und gleichsam zerreissen. Denn es ist alles eitel, und eine Plage des Geistes, alles, was außer dem Glauben an den wahrhaftigen Gott wird gethan.“ — In dieser Stelle handelt Luther zunächst und eigentlich nicht von dem Glauben, sondern von dem Wesen und der Kraft des Sacramentes der Taufe. Der ganze Abschnitt, aus dem diese Stelle genommen ist, ist gerichtet gegen die damals und jetzt noch in der katholischen Kirche herrschende Meinung, als seyen die Sacramente an und für sich ein gutes Werk, die von Menschen gethan werden; wogegen Luther zeigt, daß in den Sacramenten eine göttliche Verheißung dargeboten werde, welche von Seiten der, das Sacrament empfangenden, vor allem den Glauben fordere; und daß daher alle Kraft und

*) Walch XIX. S. 69.

Wirksamkeit der Sacramente durch den Glauben an die göttliche Verheißung bedingt sey. Nachdem er dieses von der Messe gezeigt und dabei auch das Widersinnige der Todtenmessen dargethan, handelt er in demselben Sinne von der heil. Taufe. Er klagt darüber, daß fast niemand mehr sey, der daran gedenke, daß er getauft sey; viel weniger, daß er sich derselben rühme, nachdem so viele andere Wege erfunden worden, die Sünden zu erlassen und in den Himmel zu kommen. Zu diesen Meinungen habe sie verursachet eine gefährliche Rede Hieronymi, die entweder übel geredet, oder übel verstanden worden, da er die Buße nenne: das andere Boot nach dem Schiffbruch, gerade als ob die Taufe nicht eine Buße wäre. — Daher seyen entsprungen die unzähligen Lasten der Gelübden, Geistlichkeiten, Werke, Genugthuungen, Wallfahrten, Ablassen, Sekten u. s. w. Dann fährt er fort: „Das erste, so bei der Taufe muß in Acht genommen werden, ist die göttliche Verheißung, die da saget: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig. Welche Verheißung muß vorgezogen werden aller Pracht der Werke, Gelübden und allem, was von Menschen ist eingeführt worden. Denn an dieser Verheißung hänget alle unsere Seligkeit. Aber also muß man ihr in Acht nehmen, daß wir den Glauben in ihr üben und gänzlich nicht zweifeln, wir seyen selig, nachdem wir getauft sind. Denn wo nicht solcher Glaube da ist, oder verlangt wird, da hilft uns die Taufe nichts, sondern sie schadet. Denn ein solcher Unglaube strafet die göttliche Verheißung Lügen, welches die größte ist unter allen Sünden." — Hier kann wohl niemand in den obigen Worten Luthers etwas anstößiges finden; denn sie sind gerichtet „gegen die vielen anderen Wege zum Himmel zu kommen," die man erfunden hatte und die doch niemand seines Heils gewiß machen konnten, sondern in der That nur „eitel und eine Plage des Geistes waren und sind." — Luther verstand nämlich unter dem Glauben nichts mehr und nichts weniger, als das Princip des neuen Lebens und alles Guten, wie unter dem Unglauben: die Quelle und Wurzel alles Bösen. Durch Unglauben waren die ersten Menschen von Gott abgefallen und aus Unglauben ist alle Sünde entsprungen. „Sünde heißet in der Schrift nicht allein das äußerliche Werk am Leibe, sondern all das Geschäfte, das sich reget und weget zu dem äußerlichen Werk, nämlich des Herzens Grund mit allen Kräften. — Und sonderlich siehet die Schrift in's Herz und auf die Wurzel und Hauptquelle aller Sünde, welche ist der Unglaube im Grunde des Herzens. Also, daß wie der Glaube allein gerecht machet und den Geist und Lust bringt zu guten äußer-

lichen Werken, also sündigt allein der Unglaube und bringet das Fleisch auf, und Lust zu bösen äußerlichen Werken: wie Adam und Heva geschah im Paradies" *). „Unglaube ist die Ursach und Ursprung aller Sünde" **). — Wie nun der Unglaube der Abfall von Gott ist, so giebt es keinen anderen Weg, zu Gott zurückzukehren, als den Glauben an das Evangelium von der Gnade Gottes in Christo, der das dargebotene Heil ergreift. Hält man nur den eben angegebenen Begriff des Glaubens im Sinne Luthers fest; so ist es allerdings unmöglich, daß der Gläubige sein Heil verlieren kann, wenn er auch wollte, und so groß auch seine Sünden seyn mögen, es sey denn, er wolle nicht glauben. Denn glaubt er, und will er glauben, so ist undenkbar, daß er sein Heil verlieren wollte, und eben so undenkbar, daß die Sünden, die er begeht, wie groß sie auch seyn mögen, ihn des Heils berauben könnten. Denn die Sünden, die der Gläubige begeht, können niemals solche und so große Sünden seyn, daß sie ihn des Heils verlustig machen könnten. Denn mit dem Glauben kann nicht zugleich der Unglaube im Menschen herrschen, sondern der Glaube wird nicht blos immer, wie es in der obigen Darstellung der lutherischen Lehre fälschlich heißt, sondern muß nothwendig immer gute Werke hervorbringen. Luther sagt: „Der Glaube ist ein göttlich Werk in uns, das uns wandelt und neu gebiert aus Gott und tödtet den alten Adam, machet uns ganz andere Menschen von Herzen, Sinn, Muth und Kräften, und bringet den heiligen Geist mit sich. O! es ist ein lebendig, schäftig, thätig, mächtig Ding um den Glauben, daß unmöglich ist, daß es nicht ohne Unterlaß sollte Gutes wirken." Er fraget auch nicht: ob gute Werke zu thun sind, sondern, ehe man fragt, hat er sie gethan und ist immer im Thun. Wer aber nicht solche Werke thut, ist ein glaubloser Mensch. Glaube ist eine lebendige erwogene Zuversicht auf Gottes Gnade, so gewiß, daß er tausendmal darüber stürbe. Und solche Zuversicht machet fröhlich, trotzig und lustig gegen Gott und alle Creaturen, daher der Mensch ohne Zwang willig und lustig wird jedermann Gutes zu thun, jedermann zu dienen, allerlei zu leiden Gott zu Liebe und zu Lob. Also daß unmöglich ist Werke vom Glauben zu scheiden, ja so unmöglich, als Brennen und Leuchten vom Feuer mag geschieden werden" ***). — Hat aber mit dem Unglauben „die Wurzel und Hauptquelle aller Sünde

*) Vorrede zu der Epistel an die Römer. Walch XIV. S. 112.
**) Auslegung des ersten Buchs Mose. Walch I. S. 269.
***) Vorrede zum Brief an die Römer. Walch XIV. S. 116.

im Grunde des Herzens" aufgehört zu wirken, woher sollten denn solche Sünden entspringen, die den Menschen des im Glauben ergriffenen Heils verlustig machen könnten? Auf gleiche Weise muß zugestanden werden, wie alles eitel und nur eine Plage des Geistes ist, nämlich Beichte, Genugthuung u. s. w., ja selbst die Reue, in so fern es ausser dem Glauben gethan wird. Denn was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde *). —

Zu der oben angeführten Stelle Luthers, deren wahren Sinn wir dargelegt haben, bemerkt nun der Darsteller des lutherischen Systems: „Jedwede Mitwirkung des Menschen zu seinem Heile ist damit von selbst ausgeschlossen, und Luther erklärt sich mit der äußersten Schärfe gegen die in tausend Stellen der heiligen Schrift gegründete Lehre der katholischen Kirche: daß unter dem seligmachenden Glauben der in der Liebe thätige zu verstehen sey." — Wenn aber Luther in der obigen Stelle sagt: der Christ könne nur sein Heil verlieren, wenn er nicht glauben wolle, so scheint doch wohl auch der Besitz des Heils durch ein Glaubenwollen, also durch eine Mitwirkung des Menschen, bedingt zu seyn. Doch diese Bemerkung bezieht sich auf die katholische Lehre, daß unter dem seligmachenden Glauben der durch die Liebe thätige zu verstehen sey, was Luther allerdings läugnete und nothwendig, wenn er sich nicht selbst und der heiligen Schrift widersprechen wollte, läugnen mußte. Die von unserem Verfasser aus Luthers Schriften angeführten Stellen beziehen sich auf die von den Scholastikern herrührende Unterscheidung der fides informis und fides formata. Der Glaube allein, und an und für sich, lehrte man, vermöge den Menschen noch nicht gerecht zu machen, weil derselbe etwas todtes, unlebendiges sey; fides informis. Durch die Liebe erhalte der Glaube erst seine belebende Kraft, und dieser durch die Liebe belebte und thätige Glaube (fides formata charitate) sey der rechtfertigende Glaube. Luther, mit seinem aus der Schrift geschöpften Begriff vom Glauben, und mit ihm Melanchthon, Calvin, mußten diese Unterscheidung und die daraus gezogenen Folgerungen verwerfen. Denn sie hätten sich sonst in offenen Widerspruch mit der heiligen Schrift setzen müssen, welche in unzähligen Stellen dem Glauben allein, niemals aber einem erst durch die Liebe belebten Glauben die Rechtfertigung zuschreibt. Unser Verfasser sagt zwar: die katholische Lehre, daß unter dem seligmachenden Glauben der in der Liebe thätige zu verstehen sey, sey in tausend Stellen der heiligen Schrift

*) Röm. 14, 23.

gegründet. Warum hat er aber nicht wenigstens eine dieser tausend Stellen angeführt? — Die Wahrheit ist, daß in allen Stellen, ohne Ausnahme, wo von der Rechtfertigung die Rede ist, dieselbe auch allein dem Glauben, niemals aber einem durch die Liebe belebten Glauben zugeschrieben wird. Wäre die Liebe es, wodurch der Glaube erst seine rechtfertigende Kraft erhielte, dann wäre viel mehr die Liebe, als der Glaube, oder doch zum mindesten eben so sehr die Liebe, der Grund der Rechtfertigung. — Warum aber ist keine einzige Stelle in der Schrift zu finden, welche der Liebe die Rechtfertigung zuschreibt? Woher die constante paulinische Formel, daß der Mensch nicht durch des Gesetzes Werke gerecht wird, sondern durch den Glauben an Jesum Christum? — Die einzige Stelle, worauf die katholische Lehre sich stützen will, aber nicht kann, ist die bekannte, Galat. 5, 6. „In Christo gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist" (πίςις δι' ἀγάπης ἐνεργουμένη). Vorerst muß jedem unbefangenen Leser auffallen, daß wenn Paulus in demselben Briefe durchweg und ausdrücklich in neun Stellen (2, 16. 3, 6. 8. 11. 22. 24. 26. 5, 5.) die Rechtfertigung, Kindschaft, die Erlangung der Verheißung, nur dem Glauben zueignet, nur in dieser einzigen Stelle von einem durch die Liebe wirksamen Glauben die Rede ist. Aber auch hier sagt der Apostel nicht der durch die Liebe wirkende Glaube rechtfertige, oder verschaffe die Kindschaft oder Verheißung, sondern in Christo gelte, vermöge (ἰσχύει), nicht Beschneidung, nicht Vorhaut etwas, sondern u. s. w. Es ist also hier das Leben in Christo im Allgemeinen dem jüdischen und heidnischen Leben entgegengestellt, aber nicht zunächst davon die Rede, wodurch der Christ vor Gott gerecht werde, d. h. im Sinne Luthers: wodurch er der Gnade Gottes, der Vergebung der Sünden theilhaftig werde. Doch — wäre auch davon die Rede — was heißt: „πίςις δι' ἀγάπης ἐνεργουμένη?" Etwa: der durch die Liebe belebte Glaube, wie Bellarmin und die katholischen Ausleger es verstehen, indem sie gegen den erwiesenen paulinischen Sprachgebrauch, ἐνεργουμένη passivisch nehmen? Es kann aber offenbar ein Medium seyn, womit auch das nur instrumental zu verstehende „διά" allein stimmt. Es kann also nicht heißen: fides charitate formata, oder: der durch die Liebe belebte, oder gar: bewirkte Glaube; sondern: der durch, oder vermittelst der Liebe wirksame Glaube; so, daß der Glaube das belebende Princip ist, der Glaube die Liebe in Thätigkeit setzt und in der Liebe sich thätig erweist. — So hat auch Luther schon diese Stelle verstanden und erklärt, und wir

können uns nicht enthalten, seine Auslegung mitzutheilen *): „Diesen Text ziehen die Sophisten auch mit den Haaren auf ihre Meinung, da sie lehren: wie wir gerecht seyn müssen, durch die Lieb, oder Werk. Denn so geben sie für, daß der Glaube, wenn er gleich Gottes Werk, und von Gott eingegossen sey, wie sie ihn fidem infusam nennen, dennoch gleichwohl nicht gerecht machen könne, er sey denn durch die Liebe zum rechten Glauben gemacht. — So ganz und gar kraftlos machen sie den Glauben als der nichts dazu helfen noch thun soll, uns für Gott gerecht zu machen, und schreibens auf solche Weise der Liebe allein zu, und wollen solchen Irrthum mit diesem Spruche St. Pauli beweisen. — Drum sehen sie diesen Spruch des Apostels durch ein gemaltes Glas an; — denn St. Paulus sagt ja nicht der Glaube, der durch die Liebe gerecht macht, — viel weniger aber sagt er, daß die Liebe für sich allein angenehm mache. Sondern also redet er: der Glaube, der durch die Liebe thätig ist; das ist: er saget, daß die Werke aus dem Glauben geschehen durch die Liebe, nicht daß der Mensch durch die Liebe gerecht werde. — Nun machet St. Paulus allhie keinen solchen ungestalten Glauben, der ein eitel, wüst, unnütz Ding, ja der gar nichts sey, oder thue, sondern die Kraft, etwas zu thun, schreibet er allzumal dem Glauben allein zu und nicht der Liebe; träumet nicht also vom Glauben, daß er informis qualitas ein todter, kraftloser Gedanke sey, daran das Herz weder Lieb noch Lust, Trost noch Freude, Gerechtigkeit, Leben noch Seligkeit haben möge. Sondern er redet von einem solchen Glauben, der da ein thätig, kräftig und mächtig Ding sey; denn er saget ja nicht: daß die Liebe thätig sey, sondern vom Glauben sagt er's; sagt nicht: daß die Liebe wirke, sondern der Glaube, sagt er, wirket. Von der Liebe aber redet er also, als daß sie ein Instrument, oder Werkzeug des Glaubens sey, dadurch der Glaube sein Werk vollbringe und ausrichte." —

Aus diesen und ähnlichen Stellen ist zur Genüge zu ersehen, warum Luther sich jene scholastische, von der Lehre der Schrift abweichende Unterscheidung nicht konnte gefallen lassen, und warum er so stark dagegen eiferte. Denn hier, das zeigte sich bald im Verlaufe des Streits, lag der Mittelpunkt desselben; hier galt es, die Entscheidung der Frage: ob das Gesetz oder das Evangelium, ob Moses oder Christus in der Kirche herrschen, ob Gesetzeswerk und Werkgerechtigkeit und Verdienst der Werke, mit allem damit zusammenhängenden Satzungswesen, die Welt sollte noch ferner un-

*) Wittenberger Ausgabe von 1551 I, S. 279 ff.

ter dem Joch der Knechtschaft gefangen halten, oder ob dieselbe nicht endlich wieder der Freiheit theilhaftig werden solle, mit der und zu der Christus sie befreit hat. Gelangte Luthers Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens zur Herrschaft, so war es um die römische Kirche in ihrer bisherigen Gestalt, um die Hierarchie auf immer geschehen. Das fühlte man auch auf der Gegenseite; darum kämpfte man da nicht minder hartnäckig, denn es war der Kampf auf Tod und Leben. Sucht man nun auch jetzt noch diese Lehre zu bestreiten, ja, als Unsinn zu verschreien; so ist das ein sicheres Zeichen, daß man wohl weiß, wie gefährlich diese Lehre von jeher dem Papstthume gewesen ist und noch ist. Deßhalb quält man sich ab zu zeigen, daß sie das absurde Erzeugniß eines von dem Fürsten der Finsterniß besessenen, in Hochmuth verblendeten, geistesverwirrten, unwissenden, zum folgerechten Denken absolut unfähigen Mönchs sey.

Um alle diese Behauptungen glaublich zu machen, werden solche Stellen aus Luthers Schriften mitgetheilt, die allerdings einem jeden, der ihren Zusammenhang und ihre Abzweckung nicht kennt, und mit der damaligen Terminologie und dem ganzen verwickelten Stand der Controverse weniger bekannt ist, hart, ja anstößig scheinen müssen. Hierhin gehört denn auch die luthersche Behauptung, „daß jedes gute Werk vor dem Gerichte Gottes eine Todsünde sey!“ In der Leonischen Verdammungsbulle waren auch die beiden lutherischen Sätze aufgeführt: 31. Der Gerechte sündigt in einem jeglichen guten Werke. 32. Ein gut Werk aufs Beste geschehen, ist eine tägliche Sünde. — Luther beweist den ersten Satz *) durch Stellen der Schrift und Aussprüche der Kirchenväter, und schließt mit den Worten: „Halfen diese Sprüche meinem Artikel nicht, so helfe ihm Gott. So will ich mit Esaja, David, Salomo, Paulo, Augustino, Gregorio ja lieber verdammt, denn mit dem Papst, allen Bischöfen und Papisten gelobt seyn.“ — Dann fährt er fort: „Der andere Artikel folgt klar aus dem vorgangenen. — — Darum muß ich diesen Artikel auch widerrufen und sage also: Ein gut Werk aufs Beste gethan, ist eine tägliche Sünde nach der Barmherzigkeit, und eine Todsünde nach dem strengen Gericht Gottes. Siehe! wie treibet mich der allerheiligste Vater so zu wunderlichen Widersprüchen durch diese Bullen.“ — Zur Erläuterung dieses Satzes bemerken wir folgendes: In seiner antipelagianischen biblischen Richtung war Luther in seiner Ansicht von der Sünde und Gnade mit der herr-

*) Grund und Ursach aller Artikel. Walch XV. p. 1848 ff.

schenden Kirchenlehre schon zerfallen, ehe es zum öffentlichen Streit kam. Der Mensch wird gerecht vor Gott durch den Glauben, heißt nicht, daß er um gerecht zu seyn, frei von allem Bösen und vollkommen in allem Guten seyn müsse, daß er also auch thatsächlich alle Werke der Gerechtigkeit erfüllt haben müsse, sondern seines Glaubens an Christum wegen gilt er vor Gott und wird behandelt von Gott als ein Gerechter, indem Gott, nicht irgend eines Werks oder Verdienstes wegen, sondern aus Gnaden ihm die Sünde vergiebt. Hiermit ist alles Verdienst der Werke ausgeschlossen. Daher mußte aber auch Luther die Lehre von dem Schatz der Kirche, auf welche sich der Ablaß gründet, bestreiten, wie er denn auch in der 56sten These gegen den Ablaß thut: „Die Schätze der Kirche, davon der Papst das Ablaß austheilt, sind weder genugsam genannt, noch bekannt bei der Gemeine Christi." Dieser Schatz soll nämlich nicht nur aus dem Verdienste Christi, sondern auch aus den Verdiensten der Heiligen bestehen, welche die letzteren durch die sogenannten opera supererogationis zu Nutz und Frommen anderer armen Sünder erworben haben, weil sie mehr gethan haben, als ihnen von Gott geboten war, und sie selbst zu ihrem Heil bedürfen. In den Resolutionen jener Sätze erklärte sich nun Luther bestimmter folgendermaßen *): „Kein Heiliger hat in diesem Leben die Gebote Gottes hinlänglich erfüllt, folglich haben sie ganz und gar nichts überflüssiges gethan. — Aber auch ein gut Werk, wenn es sehr wohl gethan ist, ist eine erläßliche Sünde, wie oben aus dem Augustino angeführt worden: Alsdann werden die Gebote Gottes erfüllt, wenn uns alles dasjenige, was durch uns nicht erfüllt wird, vergeben und verziehen wird. Welches bei allen guten Werken geschieht, denn da muß man laut des Vaterunsers allezeit um Vergebung bitten." — Hieraus folgt nun der lutherische Satz: daß ein gut Werk, aufs Beste gethan, eine tägliche (d. h. eine erläßliche Sünde) nach der Barmherzigkeit, nach dem Gerichte Gottes eine Todsünde sey. Denn erläßliche Sünden sind diejenigen, welche von Gott vergeben werden, Todsünden, welche nicht vergeben werden und dem Menschen zur Verdammniß gereichen. Vergeben werden aber alle Sünden nur aus Gottes Gnade und Barmherzigkeit, denn sonst wäre es keine Vergebung. Wollte nun Gott die Sünden, die auch in den besten guten Werken noch sind, nicht nach seiner Barmherzigkeit, sondern nach seinem Gerichte behandeln, so würden sie nicht vergeben, sondern gereichten den Menschen zur Verdammniß, d. h.

*) Walch XVIII. pag. 4-3.

so wären sie Todsünden. Luther war dabei natürlich weit entfernt, zu behaupten: daß ein gutes Werk aufs Beste gethan nichts als Sünde sey, wie er, um jeder Mißdeutung seiner Worte zu begegnen, ausdrücklich erklärt *): „Ich habe beweiset, wie alle Heiligen gegen ihr sündiges Fleisch streiten, und so viel noch Sünder sind, so lange sie im Fleische leben, welches wider den Geist ficht, Galat. 5, 17. — So wie ein frommer Mensch zugleich ist rechtfertig des Geistes halben und sündig des Fleisches halben, so muß gewiß das Werk sein wie die Person, die Frucht wie der Baum, und so viel der Geist am Werk hat, so viel es gut ist, so viel aber das Fleisch daran hat, so viel es böse ist.“ — Wer nun nicht so thöricht und vermessen ist, irgend ein menschliches Werk für tadellos in den Augen Gottes zu erklären, der wird auch nicht gegen jenen Satz Luthers, wie parador er auch klinge, etwas einzuwenden haben. Es ist dieses auch keineswegs eine Behauptung Luthers, zu der er sich nur im Streit habe hinreißen lassen und die ihm allein zukäme, sondern Möhler, aus welchem der Münchner auch hier geschöpft hat, bemerkt mit Recht, daß Melanchthon Luthern hierin noch überboten habe **). Auch Calvin stimmt ganz überein, indem er sagt: „Darauf muß man fest bestehen, daß es niemals irgend ein Werk eines frommen Menschen gegeben habe, welches nicht verdammlich wäre, wenn es nach dem strengen Gericht Gottes geprüft würde ***). So wird denn die evangelische Kirche mit Luther, Melanchthon und Calvin auf diesem Satz bestehen. Wie widerwärtig und herb diese Wahrheit aber den Ohren klingen mußte, welche gewohnt waren, das der menschlichen Eigenliebe und Eitelkeit so sehr schmeichelnde Lob der guten Werke und Verdienste der Menschen zu hören, läßt sich leicht denken, aber noch leichter ist zu begreifen, warum der Papst diesen Satz verdammte. Denn wie vieles hätte fallen müssen, wenn man ihn hätte wollen gelten lassen! Das horrendum portentum operum supererogationis, der daraus gesammelte Schatz der Kirche, — in der That von unermeßlichem Werth für dieselbe; — der daraus gespendete Ablaß, die Heiligen selbst, und alle jene superguten Werke, durch welche man zu ihrem Range erhoben werden kann u. s. w. u. s. w.! Der neuste Münchner Bestreiter dieses Satzes, der wohl zu wissen scheint, wie viel auf denselben ankommt, erklärt denselben für einen Machtspruch, womit Luther das seiner

---

*) Grund und Ursach. Walch XV. p. 1851.

**) Symbolik. pag. 206.

***) Instit. III. 14, 11.

Theorie widerstrebende Gewissen des Menschen habe zum Schweigen bringen wollen. Er mag Recht haben, wenn er das irrende und täuschende Gewissen des natürlichen Menschen meint; was aber das christliche, durch den Geist Gottes erleuchtete Gewissen betrifft, so mag er selbst mit allen seinen Glaubensgenossen zusehen, ob sich dasselbe durch die Machtsprüche, wodurch Luthers Lehre verdammt worden ist, kann zum Schweigen bringen lassen. —

Aus diesem Gesichtspunkt, meint der Münchner Psycholog, erhalte man auch erst die rechte Einsicht in die so bekannt gewordenen Kraftsprüche Luthers, durch welche er Melanchthon auffordere: tüchtig darauf loszusündigen, damit Gott etwas zu vergeben habe, und fügt dann hinzu: „Man hat dergleichen Behauptungen für momentane Uebertreibungen gehalten, oder doch durch partielle Geistesverwirrung entschuldigen wollen *). Nichts weniger! wenn man den psychologischen Schlüssel zum Wesen Luthers besitzt, erscheinen dergleichen Paradoxen erst in ihrem rechten Lichte als das wahre und eigentliche Mark und der innerste Kern seiner Lehre und nicht jene Sätze, sondern eben die späteren Versuche, sie zu mildern, — sind eine Inconsequenz und stören die Harmonie des Luther'schen Lehrgebäudes. Luther selbst verfällt schon nicht selten in diesen Fehler, und es läßt sich leicht nachweisen, daß er, absolut unfähig zum folgerechten Denken, wie er war —, um praktischer Zwecke willen, jeden Augenblick die Consequenz seiner Lehre nach allen Seiten hin preisgegeben hat." — Durch welchen Machtspruch mag wohl der Mann, der dieses niedergeschrieben hat, sein Gewissen zum Schweigen gebracht haben? Doch, wie kann man fragen? — gegen Ketzer ist ja alles erlaubt und mindestens das calumniari audacter! Wer mag es über sich gewinnen, gegen solche schamlose Lästerungen Luthern und seine Lehre zu vertheidigen! Hört es, ihr Protestanten, was nun, nachdem der Schleier böswilliger Verdrehung und kurzsichtiger Leidenschaftlichkeit durch die historisch-psychologischen Forschungen der Münchner Apostel des Lichts und der Wahrheit gehoben worden, von Eurem Luther

*) Hiemit ist wohl Möhler gemeint, der in der neuesten Ausgabe der Symbolik p 164 bemerkt: „Hieher ist auch folgende berühmte Stelle zu beziehen, obwohl sie wegen der offenbaren Geistesüberspannung ihres Verfassers (so wollen wir nämlich glauben) nicht sonderlich urgirt werden darf." Möhler war also noch nicht zu der rechten Einsicht in Luthers Lehre, deren sich dieser psychologische Forscher erfreut, gelangt.

geschrieben steht. Dieser Euer sogenannter Reformator, den ihr als den Wiederhersteller der reinen christlichen Lehre verehrt, hat nicht nur in momentaner Uebertreibung oder partieller Geistesverwirrung scheinbare Paradoxen gelehrt, sondern das ist das wahre und eigentliche Mark und der innerste Kern seiner Lehre, (wie er Melanchthon dazu aufgefordert hat,) daß man tüchtig darauf lossündigen soll, damit Gott etwas zu vergeben habe; und wenn ihr glaubt, er habe etwas anderes gelehrt, so hat das darin seinen Grund, daß dieser Mann, in seiner absoluten Unfähigkeit zum folgerechten Denken, jeden Augenblick die Consequenz seiner Lehre preisgab. Wollt ihr also ächte Lutheraner seyn, so habt auch ihr nichts anderes zu thun, als tüchtig darauf loszusündigen. Ihr Betrogenen glaubt, dieser Mann habe Euch den Weg Gottes recht gelehrt! — Dreihundert Jahre lang hat die Welt sich betrügen lassen durch einen Lügenpropheten und selbst Rom hat dieses Blendwerk der Hölle nicht zu zerstören vermocht, ja! es ist selbst dadurch verblendet worden; wie hätte es sich sonst ernstlich damit beschäftigen können, zu widerlegen, was als baarer Unsinn gar keiner Widerlegung bedarf! Aber endlich ist es gelungen, den Schlüssel zu finden zu dem Gebäude, das der Zauberer in der Nacht mit Hülfe des bösen Feindes, dem er sich verschworen, aufgerichtet hat. Siehe! kaum wird es davon berührt, so sinkt der Teufelsspuck in den Abgrund, aus dem es emporgestiegen war! Kommet nun auch endlich, ihr Bethörten, in den Schooß der unendlich treuen Mutter zurück, die schon so lange vergeblich ihre Arme nach Euch ausstreckt. —

Doch die Armen können diesem Rufe noch nicht folgen, denn sie sind noch durch einen zweiten Zauber gebannt. Denn der schlaue Meister hat ihnen den Spruch in den Mund gelegt: „Der Luther sey ein Bube, oder Heiliger, da liegt mir nichts an, seine Lehre aber ist nicht sein, sondern Christus selbst, — die Person laß fahren, aber die Lehre mußt du bekennen!" — Der Schlüsselmann hat wohl gefühlt, daß er auch diesen Zauber lösen müsse, daß er den Anhängern Luthers auch den Wahn benehmen müsse, als ob er seine Lehre aus der heiligen Schrift geschöpft habe, und daß sie eben deßhalb die wahre christliche Lehre sey.

Mit dieser Aufgabe beschäftigt sich ein zweiter Aufsatz **). Da wird nun zuerst resumirt, wie folgt. In dem ersten Artikel sey gezeigt worden, daß der eigentliche Keim der Irrlehre Luthers in einer

*) Von beider Gestalt des Sacraments. Walch, XX, p. 137.

**) Bd. II. 6s Heft.

aus sittlichem Hochmuthe hervorgehenden, einseitigen Auffassung des Glaubens gelegen, kraft welcher er jedes Verdienst guter Werke, und somit den Werth der Tugend und Sittlichkeit und Tugend überhaupt geläugnet habe. Diese Lehre habe sich Luther aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen gebildet. Wenn sich nun hieran die Ansicht geschlossen habe, daß die heilige Schrift die Quelle der Glaubenslehre sey, so sey das ein großer Irrthum, aber keineswegs der Grund und die Wurzel des Abfalls, denn diese liege, wie bereits gezeigt, bei weitem tiefer, auf dem Gebiete des sittlichen Willens. Jene falsche Ansicht von der h. Schrift sey aber nichts, als eine Waffe und ein Argument, zu welchem in seiner Verlegenheit Luther und nach ihm seine Anhänger gegriffen, als sich ihnen das Bewußtseyn aufgedrängt, die neue Lehre zu rechtfertigen und gegen die überlegenen Angriffe der Gegner zu schützen. Das gehe zuerst schlagend und unwiderleglich hervor aus der Art, wie Luther die Bibel behandelt habe. Die Stelle Röm. 3, 28. habe er aus seiner Theorie heraus emendirt.

Von Emendation ist aber hier keine Rede; oder ist emendiren und übersetzen gleichbedeutend? Luther hat, wie bekannt, in seiner Uebersetzung: „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde, ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“ Das „allein“, welches nicht im Grundtext steht, hinzugefügt, und wer die Stelle unbefangen und nicht durch die Brille römischer Dogmatik liest, muß zugestehen, daß durch diesen Zusatz der wahre Sinn dieser Stelle nicht im mindesten verändert, sondern ganz richtig ausgedrückt werde; wenn wir gleich nicht behaupten wollen, daß dieser Zusatz nöthig sey. Doch hierauf, wie darauf, daß Luther den Brief Jakobi bezweifelt habe, will der Münchner Inquisitor keinen großen Werth legen; — er hat sich nämlich wohl gesagt, daß er dann erst damit anfangen müßte, die Kirchenväter anzuklagen, welche lange vor Luther jenen Brief bezweifelt haben und auf welche er sich berief; sondern das soll zum Beweise dienen, wie wenig sich Luther auf die heilige Schrift gestützt habe, weil er sich unter anderen Umständen geradezu auf die Tradition berufen. In dem bekannten Briefe an den Hochmeister Albrecht von Preußen, beweise er nämlich diesem die Gegenwart Christi im Sakrament dadurch, daß sie sey „von Anfang der christlichen Kirche, in aller Welt, bis auf die Stunde einträchtiglich geglaubt und gehalten“ u. s. w. Sieht man nun diesen Brief nach*), so findet man keineswegs, daß Luther, wie

*) De Wette, IV, p. 354 — 55.

behauptet wird, mit der h. Schrift umgegangen sey: aber eine neue Probe von der fälschenden Kunst, mit der der Münchner Künstler mit Luthers Briefen und Schriften umzugehen weiß. Denn beruft sich etwa Luther auf die Tradition im Sinne der römischen Kirche? Man höre: „Zudem so ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Aufsatz außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klärlich im Evangelio durch helle, reine, ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirche — — denn, es ist ja nicht zu scherzen mit den Artikeln des Glaubens von Anfang her und so weit die Christenheit ist, einträchtiglich gehalten, wie man scherzen mag mit päbstlichen, oder kaiserlichen Rechten, oder anderen menschlichen Traditionen der Väter und Concilien." — Das alles hat der bewußte Schwamm weggewischt und nun steht geschrieben: „Luther hat sich geradezu auf die Tradition und Kirchenlehre, und nicht auf die h. Schrift berufen." — Wer kann nun den Münchner Historikern noch glauben, wenn sie sich auf Briefe und Schriften Luthers oder anderer Reformatoren berufen, nachdem ihnen bewiesen worden, wie lügenhaft sie damit umgehen?

Luther also, so wird behauptet, sey nicht durch die h. Schrift zu seinem Abfall von der Kirche veranlaßt worden. Wie ist dieser Abfall aber dann zu erklären? — Daher, so vernehmen wir, weil diesem Manne eine ordentliche theologische Bildung in hohem Grade fremd war, so daß er seine Unwissenheit selbst gestehe. Es sey zwar möglich, daß, neben der scholastischen Dogmatik, das historisch exegetische Studium der h. Schrift und der Väter in den theologischen Lehrvorträgen der damaligen Universitäten zu sehr vernachlässigt worden, Luther aber habe sich, mit völliger Vernachlässigung der dogmatischen Seite der Theologie, von vorn herein auf die Exegese geworfen und ein Blick in seine früheren und späteren exegetischen und homiletischen Schriften liefere den Beweis, welche unglaubliche Unklarheit, Verwirrung und Unwissenheit selbst in den ersten Grundbegriffen alles theologischen Wissens in diesem Geiste geherrscht haben müsse!

Müßten wir annehmen, daß dieses Urtheil die Frucht eines gründlichen Studiums der älteren und neueren exegetischen und homiletischen Schriften Luthers sey, so müßten wir freilich den bedauern, der sich dieser Mühe unterzogen und nicht mehr gefunden hätte; aber dem Münchner Psychologen hat es nur einen Blick gekostet, um das alles nach der oben bezeichneten Methode flugs hinzuschreiben. — Doch, Luther hat ja seine Unwissenheit selbst ge-

standen! Nun, dann war er doch ein bescheidener und aufrichtiger Ignorant. Aber was hat Luther gesagt? — „Als immer viel Volks von Wittenberg lief, dem Ablaß nach, gen Jüterbock — und ich, so wahr mich mein Herr Christus erlöset hat, nicht wußte, was der Ablaß wäre, wie es denn kein Mensch nicht wußte *) u. s. w." Darüber ruft der Münchner triumphirend aus: „Er begann also den Ablaßstreit, seinen eignen betheuerten Worten gemäß, ohne daß er, der akademische Lehrer der Theologie, gewußt hätte, was der Ablaß sey", und fügt in einer Anmerkung hinzu: „Die Schriften seiner Gegner beweisen, daß sie sehr wohl gewußt, was der Ablaß sey"! Freilich, ein schlimmes Ding, nicht zu wissen, was der Ablaß sey, und Thesen gegen den Ablaß in die Welt schicken; noch schlimmer, wenn die Gegner es desto besser wußten, denn dann mußte es ja bald um solche Thesen geschehen seyn! — Luther nun, als er den Ablaßstreit anfing, war freilich über die Maßen unwissend in diesen Dingen, wie er uns selbst berichtete: **) „Indeß kommt vor mich, wie der Tetzel hätte gepredigt greuliche, schreckliche Artikel; nämlich: Er hätte solche Gnade und Gewalt vom Pabst, wenn einer gleich die heilige Jungfrau Maria, Gottes Mutter, hätte geschwächt und geschwängert, so könnte ers vergeben, wo derselbe in den Kasten legte, was sich gebühret. Item: das rothe Ablaßkreuz mit des Pabstes Wappen in den Kirchen aufgericht, wäre eben so kräftig, als das Kreuz Christi. — — Item: es wäre nicht Noth, Reu noch Leid, oder Buße für die Sünde zu haben, wenn einer das Ablaß oder die Ablaßbriefe kaufte (ich sollt sagen, löste), und verkaufte auch künftige Sünden. Und des Dinges trieb er gar greulich viel und war alles um Geld zu thun. Ich wußte aber zu der Zeit nicht, wem solch Geld sollte. — Da kam's hervor, daß Bischof Albrecht diesen Tetzel gedingt hatte, weil er ein großer Clamant war; denn er war zu Mainz zum Bischof erwählet mit solchem Pact, daß er zu Rom das Pallium selbst sollt kaufen (lösen sag' ich), welches gestehet, wie man sagt, 26,000, etliche sagen 30,000 Gulden; denn so theuer kann der allerheiligste Vater zu Rom Flachsfaden (der sonst kaum 6 Pfenning werth ist) verkaufen. Da erfand nun der Bischof das Fündlein und gedachte den Fockern das Pallium zu bezahlen (denn die hatten das Geld vorgestreckt), mit des gemeinen Mannes Beutel und schickte diesen großen Beuteldrescher in die Länder; der drosch auch weidlich darauf. — Er vergaß aber sein selbst daneben nicht. Es hatte dazu der Pabst dennoch die

*) Walch, XVII, p. 1704. **) Ebendaselbst.

Hand im Sacke behalten, daß die Hälfte sollte zufallen zu dem Gebäu St. Peters Kirchen zu Rom. Solches, sage ich, wußte ich dazumal noch nicht." —.—. Und wie vieles andere wußte der unwissende Luther damals noch nicht, was erst später ist ans Licht gekommen; nämlich wozu das Geld sollte! Doch darüber disputirte Luther nicht, sondern über Grund, Wesen und Wirkung des Ablasses. Wie erleuchtet aber auch der Pabst, die Bischöfe und die Colporteurs des Ablasses über jenen ersten Punkt waren, so wußten sie doch in der anderen Beziehung eben so wenig, als Luther, was der Ablaß sey. Zum Zeugniß dafür wollen wir der Kürze wegen dem Münchner Historiker einen Schriftsteller anführen, der ihm ja nicht zu den protestantischen Obscuranten gehört, sondern zu dem Lichte der papistischen Wahrheit beinahe durchgedrungen ist, nämlich K. A. Menzel. Dieser berichtet wie folgt: *) „War es doch selbst für den Gelehrten nicht leicht, die eigentliche Bedeutung des Ablasses zu verstehen"; und fügt in einer Anmerkung hinzu: „Einige Jahre später, als Pabst Hadrian VI. die Bedeutung des Ablasses genau bestimmt haben wollte, konnten sich die Theologen seines Hofes darüber nicht einigen"! — Wußten also einige Jahre später, nach all dem Streite, der darüber geführt worden, die römischen Hoftheologen nicht mehr vom Ablaß, als Luther, wie er seine Thesen schrieb, so kann ihm seine Unwissenheit wohl nicht zum Vorwurf gereichen. Wir sind damit einverstanden, wenn ferner behauptet wird, „daß der Streit über den Ablaß, weit entfernt der Grund und die Ursache der späteren Glaubensspaltung zu seyn, nichts gewesen sey, als eine Veranlassung, bei welcher sich Luthers lange vorher entschiedener Abfall vom Glauben der Kirche auch äußerlich kundgegeben habe." —

Hören wir aber, wie „die wichtige Frage" beantwortet wird: „in wie fern sich Luther eines Widerspruchs gegen die Kirche von vorn herein bewußt gewesen sey." — „Dabei", heißt es, „müsse der bei ihm obwaltende große Mangel an theologischer Kenntniß, als auch seine, neben großer Lebhaftigkeit des Geistes und vieler Phantasie, dennoch als natürliche Anlage vorhandene Unfähigkeit, einen streng geordneten logischen Gedankengang einzuhalten, vor allen Dingen in Anschlag gebracht werden. — — Das Grund- und Fundamental-Princip des katholischen Glaubens: die Unterwerfung unter die gegenwärtige sichtbare Autorität der Kirche, scheine ihm gar nicht aufgegangen zu seyn; — diese Autorität der lehren-

*) Neuere Geschichte der Deutschen, I, p. 11.

den Kirche, von welcher der Sohn Gottes gesagt: Wer Euch höret, höret mich! scheide völlig aus seinem Raisonnement aus; — der spiritus privatus sey ihm seine alleinige Quelle und Autorität, aber, daß er sich darüber hätte klar seyn sollen, wie er in diesem Streite die Kirche selbst in ihrem Fundament befehde, wäre unstreitig zuviel verlangt von einem Geiste, dem es, wie vielleicht noch niemals einem Sterblichen gelungen sey, die ungeheuersten Widersprüche in sich zu vereinigen."

Auf diese Rede wollen wir Luthern selbst antworten lassen, mit den Worten, welche er dem Teufel in den Mund legt, als dieser, wie er erzählt, ihm einst scharf zusetzte, wegen der im Papstthume, ohne das Wort Gottes, verrichteten Messen, wobei sich zugleich zeigen mag, wo die ungeheuren Widersprüche liegen; ob in dem noch mit der papistischen Kirche einigen, oder in dem von derselben abgefallenen Luther *). „In dieser Angst und Noth wollte ich den Teufel von mir weisen, ergriff den alten Harnisch, so ich im Papstthum hatte lernen anziehen und führen, scilicet intentionem et fidem ecclesiae; das ist, ich hätte solche Messe gehalten im Glauben und Meinung der Kirchen; denn ob ich gleich nicht recht glaubte, so glaubt's doch die Kirche recht; — darum stieß er mich also: Lieber, sage mir, wo stehet das geschrieben? daß ein gottloser glaubloser Mensch möge daher treten und auf der Kirchen Glauben und Meinung wandeln? Wo hat's Gott gelehrt oder geboten? Habens aber Menschen gesagt, ohne Gottes Wort, so ist's alles erlogen, ja so mauset ihr im Finstern, unter dem Namen der Kirche und soll darnach all Euer Greuel der Kirchen Meinung heißen. Zum anderen lehre du mich nicht, was der Kirche Lehre und Meinung sey. Die Kirche glaubt und meinet nichts, außer Christus Meinung und Ordnung; vielweniger wider seine Meinung und Ordnung. Woher soll man aber wissen, was die Meinung Christi und seiner Kirche sey, ohne aus seinen und der Kirche eignen Worten? — Muß man's nicht aus dem Wort Gottes lernen? Warum thust du denn hier klärlich in deiner Winkelmesse wider die hellen Worte und Ordnung Christi und leugest hernach auf die Kirche und willst dich färben mit ihrer Meinung, als sey ihre Meinung nicht wider Christus Wort und Ordnung. Was heißt dich so schändlich lügen auf die Kirche" —. Darauf nimmt Luther selbst das Wort: „Hier hilft nicht, daß sie schreien Kirche! Kirche! und viel Väter, St. Gregorius und Bernhardus u. s. w. haben solche Messen gehalten. — Denn auf der

*) Von der Winkelmesse, Walch XIX, p. 1496 ff.

Väter Leben und Thun können wir nicht bauen noch trauen, sondern auf Gottes Wort allein. — — Der Menschen Thun und Reden, außer und ohne Gottes Wort, ficht uns in solchen hohen Sachen nicht an, wenn's gleich ein Engel vom Himmel wäre, weil wir wissen, daß nicht allein die Propheten, als David und Nathan, gesündigt, sondern auch die Apostel oft, wie auch St. Petrus Gal. 2, 11 ff. gesündiget und gefehlet hat, und die heilige Kirche selbst täglich beten muß: Vergieb uns unsre Sünden. Wir müssen den Mann haben, von dem allein geschrieben steht: Er hat nie gesündigt, oder unrecht geredet. Was derselbige thut, oder redet, das hören wir nach seines Vaters Gebot. Matth. 17, 5. Damit urtheilen wir, beide Apostel Kirche und Engel dazu. Wohl gehorchen wir den Aposteln und der Kirche auch, so ferne sie jenes Mannes Wahrzeichen mitbringen, da er zu ihnen spricht: Luc. 16, 15. Ego mitto vos, ite et praedicate Evangelium. Wo sie das Zeichen nicht mitbringen, da hören wir sie nicht weiter, denn St. Paulus, Gal. 2, 11. Petrum hörte; da hilft kein Schreien vor, wir thun dem nicht anders. — Glaube oder Meinung der Kirche ist zweierlei. Das eine heißt und ist auch die rechte und wahrhaftige Meinung der Kirche; dieselbe ist offenbar und jedermann bekannt und steht und ist gegründet in der Schrift. Als, daß die Taufe wasche die Sünden ab; — diese Meinung der Kirche kann nicht irren, denn sie hält sich nach dem Worte Gottes und der Meinung Christi selbst im Himmel. — Die andere Meinung der Kirche ist, die man außer der ersten Meinung selbst macht und mit solchem Namen nennet, und ist's doch nicht, sondern eitel Menschen Dünkel, außer der Schrift erfunden, mit der Kirche Namen geschmückt. Als wenn ein Waldbruder spricht: ich will gen Rom, oder zu St. Jakob gehen, im Glauben und der Meinung der Kirche. Item wenn der Pabst und Bischöfe Ablaß geben, wenn sie die Seelen aus dem Fegfeuer lösen mit Messen, Vigilien u. s. w. Das mag heißen sus minervam, hie lehret das Ey das Huhn, die Kachel den Töpfer. Kirchenmeinung ist, was sie uns aus Gottes Wort vorhält und lehret, denn wir sollen folgen: aber hie heißt es, was du und ich der Kirche vorhalten und lehren ohne Gottes Wort, dann sollen sie folgen und gehet also daher der Wagen vor den Rossen, wie sollte solche Fuhre irren, oder des Wegs gen Himmel fehlen? Siehest du schier die Farbe des Teufels und seine Mummerei, der unter der Kirche Namen alle seine Gräuel hat eingeführt und gestärkt, als ein ausbündiger Sophist und Meister in aller Täuscherei und Lügen" —. Wem ist denn nun der spiritus privatus die alleinige Quelle und Autori-

tät? — Wo sind die ungeheuren Widersprüche? — Und wer befehdet das Fundament der Kirche? —

Zum Beweise für seine Behauptungen beruft sich der Münchner Historiker nochmals auf den bereits oben besprochenen Brief Luthers an den Hochmeister von Preußen und auf eine Stelle in seiner Auslegung des Briefs an die Galater, in welcher er auf die Seite „der Schwarm- und Rottengeister" trete, wo er auch nichts anderes thut, als daß er sich auf die heil. Schrift beruft. Denn, wenn Luther sagt: „Dann kannst du der Sache gewiß seyn, wenn du frei und sicher schließen kannst und sagen: das ist die rechte lautre Wahrheit, darauf will ich leben und sterben, und wer anders lehrt, er heiße und sey wer er wolle, der sey verflucht"; — so hat er kurz vorher deutlich genug gesagt, wie man zu dieser Gewißheit gelange: *) Wie nun Gott solchen Glauben anfänglich durch's Wort in uns schaffet und wirket, also auch übet, mehret und vollendet er ihn gleicherweise durch's Wort. Drum ist dieses auch der allergrößeste Gottesdienst, daß man sich darinnen wohl übe, das ist, daß man das Wort mit Fleiß handle und höre; und ist wiederum kein gefährliches Ding, denn daß man des Worts überdrüssig werde. Wer nun also kalt wird, daß er meinet, er habe das Wort sowohl gefasset, daß er sein genug habe und fähet so fein einzelig an, das Wort zu verachten, der hat schon bereitan beide, Christum und sein Evangelium, verloren und dasjenige, das er sich dünken läßt, daß er es wisse und kenne, ist kein recht eigentlich und gemäß Erkenntniß, sondern vielmehr ein eiteler trüglicher Traum — und aus solchen Leuten müssen endlich Schwärmer und Lügengeister werden. Darum soll ein jeder frommer gottesfürchtiger Mensch auf's Allerhöchste sich befleißigen und bemühen und mit allem Ernst daran setzen, daß er diese Lehre recht gewiß und eigentlich lernen und behalten möge. Und dazu rufe er unseren Herrn Gott in seinem demüthigen Gebet an und übe sich ohne Aufhören und Unterlaß in Gottes Wort zu studiren, lesen, nachdenken u. s. w. —". —.

Hieraus ist klar, daß auch hier von keiner anderen Wahrheit die Rede ist, als welche aus der Schrift durch Gottes Beistand erkannt wird. Solchen Glauben zu erlangen, ist freilich schwerer, als durch blinde Unterwerfung unter die Autorität der Kirche und ohne Glauben an die erleuchtende Kraft des göttlichen Wortes und Geistes, auf alles eigne Nachdenken, Forschen, Kämpfen und Ringen verzichten. Welches von beiden aber die enge Pforte sey,

*) Walch VIII, p. 1677.

die zum Himmelreich führt, und wo das Schaffen mit Furcht und Zittern, daß wir seelig werden, zu finden sey, das ist leicht zu sehen. — „Doch, solche Widersprüche", meint der Münchner Psychולog, „könnten aus bloßer Befangenheit des Verstandes und Unfähigkeit zu consequentem Denken und Mangel an theologischer Wissenschaft für sich allein nicht erklärt werden, vielmehr sey die in solchen Machtsprüchen sich kundgebende Verfinsterung des Geistes selbst wieder ein Räthsel, zu welchem nur die Annahme des höchsten Grades einer, jede Besinnung ausschließenden, Leidenschaft den Schlüssel geben könne." — Das heißt doch nichts anderes, als Luther sey eigentlich ein Rasender gewesen, und der Psycholog hat es, aus Scheu es gerade herauszusagen, paraphrastisch eingewickelt. Zum Beweise wird eine Aeußerung Planks über Luther angeführt: „Was soll man von einem Manne denken, welcher sagt, er habe die Elevation der Hostie abgeschafft, dem Pabstthum zum Trotz, habe sie aber so lange beibehalten, dem Carlstadt zum Trotz." — Wie nun auch Plank über diese Worte geurtheilt haben möge *), so sind sie, weit entfernt, den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit gegen Luthern zu begründen, gerade ein Beweis seiner Besonnenheit, wie jeder aus seinen eigenen Worten, wie sie hier folgen, sehen kann: **) „Ich höre sagen, daß etliche daraus bewogen sind, wir seyen mit den Schwärmern eins, weil wir in unseren Kirchen die Elevation haben fallen lassen, damit wir bekennen sollten, daß Christi Leib und Blut nicht im Sacrament sey. Aber so hält sich diese Sache. Es ist geschehen vor 20 oder 22 Jahren, da ich anfing, die Messe zu verdammen und hart wider die Papisten schrieb, daß sie nicht ein Opfer, sondern eine Gabe Gottes wäre, — war ich zu derselbigen Zeit wohl geneigt, die Elevation abzuthun, um der Papisten willen. Aber weil zu dieser Zeit unsere Lehre neu und über die Maßen ärgerlich war in der ganzen Welt, mußte ich säuberlich fahren und um der Schwachen willen viel nachlassen, das ich hernach nicht mehr that; ließ also die Elevation bleiben, weil sie doch eine gute Deutung haben könnte —. Indem ich so denke und bleibe, poltert und rumpelt wider mich herein Hans Unvernunft, D. Carlstadt, mit seinen himmlischen Propheten — und schalt uns Wittenberger Christmörder, Christenkreuziger, neue Papisten rc. Hatte doch keine andere Ursach, denn daß wir das Sacrament auf-

*) Das Citat der Münchner Blätter ist entweder falsch, oder bezieht sich auf eine andere Ausgabe, als die unsere.

**) Kurzes Bekenntniß vom Sacrament. Walch XX, p. 2223.

höben; solch Aufheben deutet er: geopfert, Christum gekreuzigt, ermordet. Da ich nun solchen tollen Geist toben sah wider uns ohne Ursach, daß er uns wollte Sünde machen und so gräuliche Sünde, da noch keine Sünde war, fuhr ich zu und behielt die Elevation demselben Teufel eben zuwider und Verdrieß, welche ich doch geneigt war, fallen zu lassen gegen die Papisten. Denn ehe ich solch Gewissen wollte annehmen, oder auf mich laden, daß ich durch dieselbige mich einen Christmörder achten sollte, wollte ich noch heutiges Tags die Elevation nicht allein behalten, sondern, wo es an einer nicht genug wäre, drei, sieben, zehn Elevationen helfen anrichten. Darum will ich's frei haben, wie es denn ein frei Ding ist und seyn muß. — Aus dieser Ursachen ist die Elevation bei uns blieben; — dennoch haben die Sacraments-Feinde nicht Ursach, zu rühmen, als thäten wir's ihnen zu Willen oder Dienst, daß wir die Elevation haben fallen lassen. — Sondern das ist die einzige Ursache, daß wir das Aufheben lassen anstehen, weil fast das mehrer Theil Kirchen lange zuvor haben das Aufheben nachgelassen, so wollten wir uns denselbigen vergleichen und nicht ein anderes üben in solchem Stück." —. —. Wo ist hier Trotz, oder Leidenschaftlichkeit?

Einer noch ärgeren Verdrehung Lutherscher Worte begegnen wir gleich darauf, wo wieder aus Möhler folgende Stelle aus Luthers Brief an die Straßburger angeführt wird: *) „Das bekenne ich, wo D. Carlstadt, oder sonst jemand anders, vor fünf Jahren mich hätte mögen berichten, daß im Sacrament nichts denn Brod und Wein wäre, der hätte mir einen großen Dienst gethan. Ich habe wohl so harte Anfechtung erlitten, und mich gerungen und gewunden, daß ich gerne heraus gewesen wäre, weil ich wohl sahe, daß ich damit dem Pabstthum den größten Puff hätte geben können. Ich hab' auch Zween gehabt, die geschickter davon zu mir geschrieben haben, denn D. Carlstadt, und nicht also die Worte gemartert nach ihrem eigenen Dünken **). Aber ich bin gefangen, kann nicht heraus; der Text ist zu gewaltig da und will sich mit Worten nicht lassen aus dem Sinn reißen." — Der Münchner macht hiezu die durch Luthers Worte klar widerlegte Bemerkung: „Der Sache nach hing also das Dogma der neuen Kirchenparthei von dem sehr zufälligen Umstande ab, ob der „Trotz"

*) De Wette II, p. 577.

**) Diese gesperrten Worte hat der bewußte Schwamm wieder weggewischt, und der Münchner Historiker ausgelassen.

des Stifters derselben gegen das Papstthum, oder gegen einen noch radikaleren Irrlehrer der stärkere war.“ — Jedermann sieht aber einfach, daß dieses Dogma allein seinen Grund in dem Texte hat, der für Luthern so gewaltig war, daß jeder Trotz in ihm sich davor beugte. —

Doch die Beschuldigungen gegen Luther werden, wo möglich, noch immer höher gesteigert! „Im Beginne der Spaltung,“ heißt es, „habe Luther die Nothwendigkeit gefühlt, den blinden Haß zu verbergen, der in späteren Jahren ohne Rückhalt in immer roherer Form hervorgetreten sey, und sich als die eigentliche treibende Feder seiner ganzen Auflehnung geltend mache.“ — Hier hat aber der Psycholog vergessen, nachzuweisen, was denn vor und im Beginne der Spaltung in Luthers Seele einen solchen Haß entzündet habe? Freilich, wir vergessen, daß der Fürst der Finsterniß es war, der von ihm Besitz genommen hatte, und der Arge also die treibende Feder war, welche Luthern als sein Werkzeug gegen das Reich des Lichts und der Wahrheit in Bewegung setzte! — „Diese Mäßigung sey aber seiner Gemüthsart zu naturwidrig gewesen, als daß sie nicht hätte zur Carrikatur werden und in ein mehr als zweideutiges, ja falsches Benehmen hätte ausarten müssen, — zu einer Doppelzüngigkeit (sic!), die wenig zu dem Bilde von treuherziger Biederkeit und Geradheit stimme, welches seine Lobredner von ihm in Umlauf gebracht“ *). — Nun sehe einer, was es doch mit der Psychologie für eine bewundernswürdige Sache ist! Die vermag ans Licht zu bringen, woran bisher Niemand, weder Freund noch Feind, gedacht hat. So sehr hat der Arge dreihundert Jahre lang sein Trugspiel mit den Menschen getrieben, daß die Welt seinen Knecht Luther für einen offnen, geraden, biederen, truglosen Mann gehalten, da er doch, wie nun der psychologische Schlüssel zu seinem wahren Charakter an den Tag gebracht, eigentlich ein zweideutiger, falscher und doppelzüngiger Mensch war. Vernehmt nur und lernt den Luther kennen: „Als er im Jahre 1518 in gewissen resolutiones seine Lehre niedergelegt hatte, sandte er diese an Leo X. und

*) Nicht nur dieses, sondern auch die von Lukas Kranach herrührenden Porträts Luthers, scheinen diesen Leuten vielen Aerger zu verursachen, wie sich dieses in einem späteren Aufsatz IV Bd. 8. Heft. pag. 47. zu Tage giebt. Dem Meister Kranach muß wohl auch der Arge die Augen verblendet, oder den Pinsel geführt haben? Hoffentlich werden die Münchner Blätter uns bald auch dieses physiognomische Räthsel lösen!

schloß das, diese Schrift begleitende, vom St. Trinitatistage datirte Schreiben mit den Worten: deßhalb, heiligster Vater, falle ich deiner Heiligkeit zu Füßen und biete mich dir dar mit allem, was ich bin und habe. Mache mich lebendig, tödte mich; rufe mich, rufe mich zurück; verwirf, billige, wie es dir gefällt. Deine Stimme erkenne ich als die Stimme Christi, die in dir spricht; — wenn ich den Tod verdient habe, werde ich mich nicht weigern zu sterben. Und über dieselbigen Sätze schreibt er am Egidientage *) an einen seiner Freunde: Ihr werdet sicher die Auslegungen und Beantwortungen von mir an manchen Orten wohl etwas härter achten, als ihr vielleicht gut findet, und den römischen Fuchsschwänzern **) wohl unerträglich seyn möchten. Aber die Auflösungen waren schon gedruckt, sonst hätte ich sie noch ein wenig gemildert. Allein wenn der Sylvester und der sylvestersche Sophist weiter fortfahren, und mir mit seinen Läppereien (nugis) beschwerlich fallen wird, so will ich weiter nicht scherzen, sondern dem Kopf und der Feder freien Lauf lassen und ihm zeigen, daß noch in Deutschland Leute seyen, die ihn und die römischen Streiche ***) verstehen, und das wünsche ich je eher, je besser. Denn die Römer führen uns nun so lange und nur allzusehr als dumme Köpfe und ihre Wänste mit ihren Tücken und Ränken ohne Ende am Narrenseil herum, und betrügen uns fast nicht mehr listig, sondern schmähen uns fast offenbar und fast frechlich ins Angesicht.“ — Diese beiden Stellen aus Luthers Briefen sind aus den deutschen Uebersetzungen genommen, wie sie sich in der Walchischen Ausgabe befinden und bekanntlich nicht sehr treu sind. Wollte der Münchner Historiker Luthern der Doppelzüngigkeit beschuldigen, so mußte er von dem urschriftlichen Text Luthers ausgehen. Doch wollen wir hierauf kein Gewicht legen. Wo in aller Welt ist aber die behauptete Doppelzüngigkeit Luthers? — Es ist bekannt, daß Luther zu diesem Schreiben an den Papst durch Miltitz nur bewogen worden, welcher dahin wirkte, den ganzen Streit gütlich beizulegen. Er überschickte mit diesem Schreiben seine Resolutionen über die Sätze vom Ablaß, „durch welche, wie er schreibt, er hoffe, daß alle einsehen würden, welche wollten, wie rein und aufrichtig er die kirchliche Gewalt und das Ansehen der Schlüssel gesucht und verehrt habe, und zugleich wie ungerecht und fälschlich seine Gegner ihn mit so vielen Namen geschmäht hät-

---

*) Gerade 3 Monate später!

**) Luther schrieb: adulatoribus.

***) Luther schrieb: technas.

ten." Der Brief beginnt damit, „wie er vernommen habe, daß er bei dem Papste, als ein Ketzer, Abtrünniger und Treuloser sey angeklagt worden." In seiner Arglosigkeit mochte Luther nicht glauben, daß, da er die offenbarsten Mißbräuche und Gräuel angegriffen hatte, der Papst auf die Seite seiner Gegner treten werde. In dem Bewußtseyn der Wahrheit seiner Sätze erklärte er daher auch dem Papste ganz unumwunden: „Ich kann nicht widerrufen." Wie sehr aber die gegen den Papst ausgedrückten Gesinnungen der Ehrfurcht und des Vertrauens aufrichtig waren, sagt er in seinen Resolutionen *): „Endlich so haben wir jetzt einen sehr guten Papst an Leone X., an dessen Redlichkeit und Gelehrsamkeit alle Wohlgesinnten, die davon hören, Freude und Vergnügen haben. Aber was kann dieser so angenehme und liebreiche Mann, da die Sachen so sehr verwirrt sind, allein ausrichten? Gewiß er verdiente, daß er zu besseren Zeiten wäre Papst worden, denn die guten Päpste verlachet heut zu Tage Rom selbst, ja Rom eben am allermeisten." — Später äußerte er sich in demselben Sinne: „Ich hoffte, der Papst sollte mich schätzen, denn ich hatte meine Disputation also verwahrt und gewapnet mit Schrift und päpstlichen Dekreten, daß ich sicher war, der Papst würde den Tetzel verdammen und mich segnen, schrieb ihm auch zu den Resolutionen mit einer demüthigen Schrift, und gefiel solch mein Buch auch vielen Cardinälen und Bischöfen sehr wohl. Denn ich dazumal besser papistisch war, weder Mainz noch Heinz je gewesen sind, noch werden mögen. Aber da ich des Segens wartete aus Rom, da kam Blitz und Donner über mich, ich mußte das Schaaf seyn, das dem Wolf das Wasser getrübt hatte; Tetzel gieng frei aus und ich mußte mich fressen lassen" **). — Als Luther drei Monate später den Brief an Staupitz schrieb, da hatten freilich die Dinge schon eine andere Wendung genommen; noch war zwar der Blitz und Donner der Bannbulle nicht losgebrochen, aber was die römischen Künste angezettelt hatten, trat schon deutlicher hervor; schon war er nach Rom citirt worden, und Luther sahe nun das Unwetter gegen sich aufsteigen. Aber auch selbst in diesem Briefe ist noch kein Wort gegen den Papst gesagt; er spricht nur von den römischen Schmeichlern, von Sylvester und den Ränken der Römer überhaupt; und wer kann läugnen, daß er dazu Grund genug hatte? Hätte aber auch jetzt schon Luther von dem Papste anders gesprochen, als in seinem Schreiben an den Papst

*) Walch XVIII, 398.
**) Wider Hans Wurst. Walch XVII. pag 1707.

vor drei Monaten, könnte man ihn deßhalb der Doppelzüngigkeit zeihen, — wenn er sich nun in seinen Erwartungen, die er früher von Leo X. gehegt hatte, betrogen sah, und sich darüber gegen den Freund vertraulich aussprach? — Diese gehässige Beschuldigung ist also wieder rein vom Zaune gebrochen, zeigt aber, daß noch jetzt, wie damals, „die römischen Schmeichler" nicht nur listig betrügen, sondern offen und schamlos verläumden können.

Von Seite 322 an wird die Leipziger Disputation besprochen und von derselben behauptet: „daß sie einen wichtigen Wendepunkt in der inneren Entwicklungsgeschichte Luthers bilde, weil ihm dadurch der Anstoß gegeben worden sey, um den Rest von Mäßigung, deren Anschein er bis jetzt noch zu bewahren gesucht habe, für immer von sich zu werfen. Luther habe nämlich in dieser Disputation mit seinen Freunden eine schimpfliche öffentliche Niederlage erlitten, und seine gekränkte Eitelkeit sey von nun an sein Hauptmotiv gewesen, die es wenig geachtet, wenn die Welt in Brand aufgieng." — Wir wollen unsere Leser nicht damit ermüden, nachzuweisen, wie auch hier alles entstellt und verdreht wird, um Luthern und seine Freunde dem großen Eck gegenüber zu dummen Schulknaben zu machen. Wir wollen uns nur auf einige Bemerkungen und die Prüfung der Beweise beschränken.

Es ist bekannt, wie die in einem neuen Geiste kräftig aufblühende Universität in Wittenberg den Leipzigern ein Dorn im Auge war; und eben so bekannt, wie die letzteren bei dieser Gelegenheit offen Partei ergriffen; und schon das setzte Luthern und seine Freunde in Nachtheil. Hiezu kam, daß sie es mit einem Gegner zu thun hatten, der damals als der erste Virtuos im Disputiren galt und auf allen Universitäten herumzog, um seine Triumphe zu feiern, dem es aber, nach Art der alten Sophisten, wenig um die Sache, desto mehr um Ehre, Gunst und — *) zu thun war. Die Disputation sollte eigentlich nur zwischen Carlstadt und Eck Statt finden; der letztere hatte aber, in seinen gedruckten Sätzen, Luthern so offenbar heraus gefordert, daß dieser nicht wohl zurückbleiben konnte. Auf Luthern war es auch eigentlich abgesehen, und Eck dachte an nichts Geringeres, das von Tag zu Tag wachsende Ansehen des kühnen Ablaßbestreiters mit einem Schlage auf immer zu Schanden zu machen. Bedenkt man nun, daß die Sätze, welche die Wittenberger

---

*) In einer zu Bologna auf Kosten der Fugger gehaltenen Disputation vertheidigte er den Wucher. Ranke a. a. O. I, pag. 427.

zu vertheidigen hatten, zum Theil als unerhört und parador galten und von dem damaligen, auf allen Universitäten, wie in der Kirche, herrschenden System abwichen, und dem Verdacht der Ketzerei Raum gaben, so begreift man, welchen schweren Stand sie haben mußten. — Der Münchner Historiker sagt nun: „Es ist protestantischer Seits häufig behauptet worden, daß jene Disputation unentschieden geblieben sey;" meint aber: „die Acten der Disputation, die Aussprüche der Universitäten Löwen und Cöln, und das Benehmen der Universität Leipzig bewiesen das Gegentheil!" — Die Berufung auf die noch vollständig vorliegenden Acten lassen wir gern gelten, warum ist denn aber nicht wenigstens ein Beweis aus denselben beigebracht worden? — Zu lächerlich ist es aber und bedarf keiner Widerlegung, wenn der Verfasser sich auf den Ausspruch von Löwen und Cöln und das Benehmen der Universität Leipzig beruft! Doch, da sogar behauptet wird: „Es lasse sich aus Luthers eigenen Worten der Beweis führen, wie entschieden und schimpflich die Niederlage gewesen seyn müsse, welche die Wittenbergische Parthei im Angesicht von ganz Deutschland erlitten habe;" so müssen wir diese Beweise doch prüfen. Ehe aber diese Beweise beigebracht werden, wird bemerkt: „Luther hatte während der Disputation seinem gewandten Gegner gegenüber mehrmals zur deutschen Sprache seine Zuflucht nehmen müssen, und als Carlstadt aus gedruckten Büchern Stellen hatte ablesen wollen, war ihm von Eck entgegen gehalten worden: es sey etwas Kindisches und Lächerliches, daß ein Theologus aus Büchern, oder vom Zettel disputiren wolle." — Was das erstere betrifft, so finden wir in den mit diplomatischer Genauigkeit geführten Acten der Disputation, daß sich Luther allerdings einmal der deutschen Sprache bedient; — aber warum? Eck hatte Luthern der Hussitischen Ketzerei hinsichtlich der Oberherrschaft der römischen Kirche beschuldigt. Deßhalb begann Luther am nächsten Tage mit den Worten: „Da mir der Herr Doktor Hussitische Irrthümer vorrücket, so will ich erst auf deutsch etwas voraus reden, weil ich merke, daß ich bei dem gemeinen Volke in übele Nachrede komme." — Das heißt also: zur deutschen Sprache seine Zuflucht nehmen?!

Was Carlstadt betrifft, so wollen wir Luther darüber hören. Er schreibt an Spalatin *): „Eine andere Machination war die. Unser Carlstadt hatte Bücher mitgebracht, da es die anständigste und sicherste Art zu disputiren ist, aus den vorliegenden Büchern

*) De Wette I. pag. 293.

die Stellen nachzuweisen und das Gesagte entweder zu beweisen, oder zu widerlegen: das hat Eck mit großem Lärmen verworfen. Denn er schien, auf den Witz und die Arbeit irgend eines Compilators sich verlassend, viele Zeugnisse der Väter zusammen gehäuft zu haben. Da war denn zu fürchten, er möge immer überführt werden, wie er mehrmalen überführt wurde, daß er die Aussprüche der Väter unrichtig angezogen habe. Denn da er das Vorhergehende und Nachfolgende nicht gesehen hatte (denn man suchte ja nicht die Wahrheit), so zog er manche Stellen herbei, daß nichts weniger auf den Gegenstand passen konnte." — Es wurde also nach Ecks Willen beschlossen, die Bücher zu Hause zu lassen, und nur mit der Kraft und Freiheit des Gedächtnisses und der Zunge zu streiten, das heißt, wie einige sehr gut sagten, in dieser Disputation handle es sich nicht um die Wahrheit, sondern um das Lob des Gedächtnisses und der Zunge. — „Darüber," sagt nun Luther, „hätte sich ein beifälliges Gemurmel des Volks erhoben!" — Und das ist dem Historiker ein Beweis aus Luthers eigenen Worten von dessen entschiedener und schimpflicher Niederlage? —! Luther sagt *allerdings*, daß Eck triumphirt habe; aber — folgt daraus, daß Luther, oder auch das Publikum ihm den Sieg zuerkannt habe? Doch der Münchner führt endlich eine Stelle an aus Luthers erstem Brief an Spalatin: „*quia male disputatum* est, edam resolutiones denuo." Aber dabei hat er es eben so gemacht, wie Eck mit den Zeugnissen der Väter; denn hätte er das Vorhergehende und Folgende gesehen, oder sehen wollen, so würde er diese Worte nicht gegen Luther haben deuten können. Wir wollen deßhalb aus Luthers Briefen an Spalatin über diese Disputation einige Stellen mittheilen, aus denen deutlich erhellt, daß jenes male disputatum est von der Art und Weise und von dem Resultat des Streits überhaupt, bei welchem allerdings wenig herauskam, keineswegs aber von Luther und Carlstadt zu verstehen ist. Luther schreibt nämlich in einem, zur Veröffentlichung bestimmten, Briefe an Spalatin *): „Von unserem Eck glaube ich desto leichter, daß er sich des Sieges gerühmt habe, je mehr ich schon seit lange den Sinn dieses Menschen als einen elenden Sclaven des Ruhms erkannt habe, dann aber auch, weil ich nun noch mehr es erfahren habe, wie er im Disputiren mehr zu verläumden, als zu disputiren pflegt, und nach Art ungelehrter Declamatoren die Zeit mit Schmähen und Schimpfen verbringt. — Sie mögen wollen oder nicht, so müssen sie selbst gestehen, daß D.

*) De Wette I. pag. 291.

Bodensteins Sätze mit heiler Haut nach Haus zurückgekehrt, und auch nicht mit einer Sylbe widerlegt seyen. — Ja, jener treffliche Patron der scholastischen Lehrer ahmte plötzlich im Disputiren dem Proteus nach, und gab, um nicht besiegt zu scheinen, am Ende alles zu, was er im Anfange aufs heftigste bestritten hatte; ja, er behauptete es und rühmte sich dann, daß er den Carlstadt zu seiner Meinung herübergezogen habe. — — Darauf hat er mit mir gestritten. — Was ich dabei gethan, wird man zu seiner Zeit sehen, — denn von mir muß ich zurückhaltend reden, damit ich nicht mein eigener Lobredner werde. — Ueber den Ablaß, der fast lächerlich wurde, sind wir beinahe eins. — So wurde denn diese Sache, die ich für die wichtigste und gefährlichste hielt, mit leichter Mühe abgethan, — ja, unglücklicher und elender ist es dem Ablaß nie ergangen. — Mir ist es genug, daß jene gewissenmörderische Theologisterei in dieser Disputation gefallen ist. — Aber auch das mußt du wissen, daß ich einigen Ruhm in dieser Disputation davongetragen habe; Eck und die Leipziger legen mir Gelehrsamkeit bei und die letzteren, wie ich höre, so sehr, daß sie gestehen, Eck würde von mir niedergeworfen worden seyn, wenn sie selbst ihm nicht Hülfe geleistet hätten." — Wir haben diese Aeußerungen Luthers mitgetheilt, um nachzuweisen, wie fälschlich auch hier wieder der Münchner Historiker behauptet, es lasse sich aus Luthers eigenen Worten beweisen, daß er eine schimpfliche Niederlage in jener Disputation erlitten habe. Es würde ein Leichtes seyn, aus anderen glaubwürdigen Berichten unpartheiischer Zeugen jenes Streits, z. B. des Petrus Mosellanus *), zu zeigen, von welcher Art der Triumph war, den Eck in großsprecherischem Selbstlob in alle Welt ausposaunte, wenn das nicht anderwärts schon genug geschehen wäre. Luthers Briefe und seine nächsten, auf Veranlassung jener Disputation verfaßten Schriften beweisen im Gegentheil, daß er in Leipzig Eck gegenüber erst zu dem vollen Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit, und des Rechts und der Wahrheit seiner Sache gelangt war. Denn da hatte er, wie bisher noch nie, eingesehen, auf welchen schwachen Füßen die damalige Theologisterei stand, da der gewaltigste, für unbesiegbar gehaltene Verfechter derselben, den man gegen ihn hatte aufbringen können, ihr nicht besser hatte helfen können. — Da hatten sich ihm Blicke in das Gebäude der kirchlichen Lehre und Verfassung eröffnet, welche ihn in seinen Forschungen um so stärker anspornen mußten, als er es von Neuem erfahren hatte, wie man auch

*) Siehe dessen zwei Briefe bei Walch. XV, 1411 ff.

jetzt noch das Unhaltbarste und Grundloseste um jeden Preis festhalten wolle. Namentlich hatte Eck mit offenbar herausfordernder Absicht gegen Luther die Frage über den Primat des Papstes zu einem Streitpunkte gemacht. Luther hatte bis jetzt noch sehr gemäßigt darüber gedacht, und noch gemäßigter darüber geschrieben; diese Frage hatte seinen bisherigen Studien noch fern gelegen. Aber nun wurde er durch Ecks Herausforderung zu Untersuchungen getrieben, deren Ergebniß bei einem Manne, welcher nun durch Zeugnisse der Schrift und Geschichte befriedigt werden wollte, nicht zweifelhaft seyn konnte. Vor der Leipziger Disputation war er noch zur Unterwerfung und zum Frieden geneigt; wie er in einem zweiten, auf Miltitzens Betreiben an den Papst verfaßten Schreiben auch versprach: zu schweigen, unter der Bedingung, daß seine Gegner auch schwiegen; und eine Schrift herauszugeben, „wodurch das Volk sollte lernen und bewegt werden, ut ecclesiam Romanam pure colant: neque meam asperitatem imitentur adversus Romanam ecclesiam qua ego usus sum, imo abusus et excessi adversus balatrones istos" *). — Wie sehr ihm dieses Ernst war, beweist ein zwei Tage nachher, am 5. März, geschriebener Brief an Spalatin, wo er sagt: „Ich war niemals gesonnen, von dem apostolischen römischen Stuhl abzufallen: am Ende bin ich es zufrieden, daß er der Herr aller genannt werde und es auch sey. Die römischen Dekrete mögen mir nur das lautere Evangelium lassen und alles andere rauben: ich werde keinen Finger rühren: was kann ich mehr thun oder halten" **)? Auch hatte er in einer eben erst abgefaßten Schrift ***) in zwei Artikeln von päpstlichen Geboten, und von der römischen Kirche eindringlich zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl ermahnt. So schien sich alles von Luthers Seite noch zum Frieden wenden zu können. Aber seine Gegner ließen ihn nicht in Ruhe. Die Leipziger Disputation war anfangs nur zwischen Eck und Carlstadt verabredet worden. Dem ruhmsüchtigen Eck war aber ein Sieg über Carlstadt zu gering, es drängte ihn, wie Luther von ihm sagte: „das Ungeheuer, das er gegen ihn nährte, endlich zu gebären." Unter die, zu der Disputation von Eck veröffentlichten, Thesen waren noch ganz andere aufgenommen, als worüber Eck mit Carlstadt zu streiten übereingekommen war; namentlich Sätze, über den Ablaß und den Primat des Papstes, in welchen Luther eine Heraus-

*) De Wette I, pag. 385.
**) Daselbst pag. 236.
***) Unterricht auf etliche Artikel 2c. Walch XV, pag. 842.

forderung gegen sich erkennen mußte. Luther hielt es für seine Pflicht, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, wie er an seinen Churfürsten schreibt: „Nun weiß Gott, daß mein ganzer Ernst gewesen, und frohe war, daß das Spill also sollt ein Ende haben; — — Nun aber Doktor Eck unverwarnter Sache euch also angreift, daß er nit mein, sondern der ganzen E. K. G. Universität zu Wittenberg Schand und Unehr suchen vermerkt wird, und viel tapferer Leut achten, er sey zu der Sachen erkauft: hat mir solche wetterwendische hinterlistige Griffe nicht wollen gebüren zu verachten, noch die Wahrheit in solchem Spott stecken zu lassen" *). — Nun rüstete er sich auf die Disputation gegen die Eck'sche These von der allgemeinen Statthalterschaft des Papstes. Kein Wunder, daß er unter solchen Studien im Mai an Spalatin schrieb: „Vieles unterdrücke ich des Fürsten und der Universität wegen, was ich, wenn ich anderswo wäre, gegen die Verwüsterin der Schrift und der Kirche, gegen Rom, oder besser Babylon, ausspeien würde. Die Wahrheit der Kirche und der Schrift kann nicht bearbeitet werden, ohne daß dieses Thier beleidigt werde" **). — Und diese vertrauliche Aeußerung hält nun der Münchner Historiker mit dem drei Monate früher geschriebenen offiziellen Schreiben an den Papst zusammen und bemerkt: „Ob gütliche Verhandlungen mit einem Manne, dem sein Gewissen eine solche Doppelzüngigkeit gestattete, zu einem gedeihlichen Ziele geführt hätten, möge jeder Unbefangene entscheiden." Wir wollen dagegen jeden Unbefangenen entscheiden lassen: ob hier eine Doppelzüngigkeit zu finden ist. — „Diese gütlichen Verhandlungen" — es sind die Miltitzischen gemeint — „hätten aber deßhalb nicht zum Ziele führen können, weil außer dem Mangel an Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe auf Luthers Seite, und der durch die Leipziger Disputation verursachten tiefen Erbitterung, noch eine andere unheilvolle Folge dieser Disputation eingetreten sey. Seine Empörung gegen die Autorität der Kirche, welche wider seinen Willen bei der Leipziger Disputation zu Tage gekommen sey, habe ihm den Beifall aller derer verschafft, deren christlicher Glaube (sic!) auf schwachen Füßen gestanden, oder welche aus unlautern Gründen aller Art eine kirchliche, oder politische Revolution in Deutschland gewünscht hätten. Die hussitischen Böhmen hätten ihm Glückwünschungsschreiben gesandt; die revolutionären Elemente des deutschen Reichsadels sich mit ihm in Verbindung gesetzt, Sickingen und Andere ihm Sicherheit angeboten, ja, der Churfürst von Sachsen

*) De Wette I. pag. 237. **) De Wette I. pag. 260.

sey durch des Erasmus überklugen, oder treulosen Rath bestimmt worden, ihm Sicherheit zu gewähren. Mit dieser Entfernung der persönlichen Gefahr sey dann auch der Uebermuth und die Keckheit des Pseudoreformators gewachsen!" —

Wir wollen nicht läugnen, daß alle diese Dinge Luthern aufrichteten; aber, wie können sie als Folgen der Leipziger Disputation zusammengestellt werden? und gar als Grund der Vereitelung der mit Miltitz gepflogenen gütlichen Unterhandlungen? — Da, um nur eines zu erwähnen, die Unterredung des Churfürsten mit Erasmus erst einen Monat nach Publizirung der Bannbulle Statt fand, wo von gütlichen Verhandlungen doch wahrlich nicht mehr die Rede seyn konnte, indem die päbstlichen Legaten bei dem Churfürsten ohne weiteres auf die Vollziehung der Bulle drangen. Mit diesen Verhandlungen, welche von Anfang des Jahres 1519 bis zum October 1520 dauerten, verhält es sich aber ganz anders. Es ist freilich schwer zu glauben, daß dieselben, wie einmal die Partheien gestellt waren, überhaupt zu einem befriedigenden Resultate hätten führen können. Aber wie konnten sie das auch, da, während dem Miltitz bis in den October noch mit Luther unterhandelte, Eck mit der schon am 15ten Juni ausgefertigten Bannbulle gegen Luther in Deutschland ankam? Das waren die römischen Schmeichler und Streiche, von denen Luther früher gesprochen hatte; und es zeigte sich auch damals, wie heute noch, daß die Schmeichler und Aufhetzer, und Ketzermacher in Rom immer am meisten vermögen.

Ja, die Bulle war schon am 3. October in Wittenberg publizirt; — Luther wollte natürlich nichts mehr von Unterhandlungen wissen, Miltitz ließ aber nicht nach und brachte Luthern in einer Zusammenkunft, am 12. October in Lichtenberg, dahin, seinen letzten Brief an den Papst zu schreiben, der aber eben deßhalb 15 Tage vor der Publikation der Bulle zurückdatirt werden mußte. Wie aber unter diesen Umständen dieser Brief ausfallen mußte, läßt sich leicht denken! — Das ist der einfache Grund, warum die gütlichen Verhandlungen zu keinem gedeihlichen Ziele führten.

Der Münchner Historiker aber, um die Schuld auf Luthern zu wälzen, stellt nun die Sache so dar, als sey erst auf jenen letzten Brief Luthers die Bulle erlassen worden! Er meint nämlich, die letzte Zusammenkunft Luthers mit Miltitz könne unmöglich noch im October Statt gefunden haben, nicht blos weil das Schreiben an den Papst vom 6. September datirt sey, sondern weil Luther am St. Antoniustage (13. Juni) einem Freunde melde, die Zusammenkunft in Lichtenberg habe bereits Statt gefunden. Dieser Brief

findet sich bei De Wette pag. 496 mit dem Schlusse: *Lichtenbergae Antonianae*; und das soll heißen: „am Antoniustage"!! O! heiliger Antonius, komme dieser historischen Kritik doch zu Hülfe! — Der Kritikus hat gar nicht daran gedacht, daß er mit seinem St. Antoniustage doch zu spät kommt, wenn er nicht annehmen will, daß in zwei Tagen Luthers Brief von Wittenberg nach Rom gelangt, oder gar der Papst mit seinem Collegium durch Inspiration von dessen Inhalt sey unterrichtet worden!

Von jenem Briefe Luthers an den Papst heißt es nun: „Mit studirtem Hohne gebe sich Luther darin das Ansehen, als bedaure er den Statthalter Christi." Dann wird hinzugefügt: „Wenn etwa einer der letzten (?) Lutheraner in Schlesien jemals an den Minister der Geistlichen Angelegenheiten in Berlin, zu geschweigen an den König, als das sichtbare Oberhaupt seiner Kirche (sic!), in ähnlichem Tone geschrieben hätte, so wäre er, und dieß mit Recht, der Festung wohl nur durch sichere Verwahrung im Irrenhause entgangen. Daß aber der Nachfolger Petri —.—.—." Nun, was der gethan haben würde, wie sicher er den Ketzer würde „verwahrt und aufgehoben" haben, wenn er gekonnt hätte, weiß jedermann. Aber, weil er es nicht konnte, hinc illae irae! Jene Vergleichung ist übrigens hinkender, als erlaubt ist. Denn Luther hatte wohl Recht genug, die Person des Papstes, welche er damals noch aufrichtig verehrte, von dem päpstlichen Stuhl, von welchem ja selbst ein Görres sagt *), „daß die Sünde, oft sich brüstend, auf demselben gesessen und alle irdische Gelüste, Geiz, Herrschsucht und jeglich erniedernd kleinlich Laster dort regiert und verderblich durch das Ganze sich verbreitet habe, zu unterscheiden, und den letzteren der ersteren für nicht werth zu erklären; welchem, aber auch noch so verschrobenen, schlesischen Lutheraner würde eine solche Unterscheidung in Beziehung auf die Person des Königs und seines Thrones wohl haben einfallen können? — „Nachdem Luther durch jenes Schreiben den letzten Damm durchbrochen und die päpstliche Bannbulle erhalten hatte," heißt es am Schlusse des zweiten Artikels, „seyen seine ferneren Schritte, Schlag auf Schlag erfolgt. Es könne von nun an nur noch die Frage von Interesse seyn: ob sein Gewissen in lichten Momenten sich nie geregt habe?" —

Dann wird versprochen, den Beweis zu liefern, daß der Friede seines Gemüthes für immer dahin gewesen, daß er von den gräßlichsten Gewissensbissen gemartert worden, eine Hölle in seinem Busen getragen u. s. w. Wir werden in einem zweiten Artikel diese

*) Heidelberger Studien Bd. III. pag. 387.

Beweise kurz prüfen, dann aber noch einige spätere Aufsätze der Münchner Blätter beleuchten, um die darin enthaltenen Beschuldigungen Luthers, besonders diejenigen, welche ihn als einen Theilnehmer der aufrührerischen Bewegungen der damaligen Zeit darstellen, zurückzuweisen. Doch müssen wir jetzt noch fragen: wie steht es denn mit dem fürchterlichen Satze, der an der Spitze dieses Libells, als die schwerste Anklage gegen Luther, gestellt ist, daß er nämlich gelehrt habe: „die guten Werke seyen nicht nur überflüssig, sondern schädlich zur Seligkeit?" — Wo ist der Beweis geführt: daß Luther je diesen Satz aufgestellt? oder, wo ist derselbe aus anderen Lehrsätzen Luthers abgeleitet worden? — In den beiden folgenden Artikeln ist nicht wieder die Rede davon; die beiden ersten haben wir aber Schritt für Schritt verfolgt, ohne auch nur eine Spur jenes, mit nicht geringer Spannung erwarteten, Beweises entdecken zu können. Was soll man dazu sagen? — Da es doch Luthers Sache ist, so müssen wir ihn schon noch einmal für sich selbst reden lassen: „Für mich zwar zu reden, — hab' ich sehr gerne, daß solcher Art Bücher wider mich geschrieben werden; denn es thut mir, nicht allein im Herzen, sondern auch in der Kniekehle und Fersen sanfte, wenn ich merke, daß durch euch armen, elenden Menschen, Gott der Herr, beide, die höllischen und weltlichen Fürsten also erbittert und unsinnig machet, daß sie vor Bosheit sich zureissen und zubresten wollen; und ich dieweil unter des Glaubens und Vater Unsers Schatten sitze, und lache der Teufel und seiner Schuppen in ihrem großen Zorn, Plerren und Zerren, damit sie doch nichts ausrichten, ohne daß sie ihre Sache täglich ärger und meine, das ist Gottes Sache, fördern und besser machen. Und wenn sie es könnten leiden, oder verstehen, wollt' ich ihnen dafür gedankt haben, und bitten, daß sie ohne Unterlaß solche Bücher wider mich schreiben, solch Zerren und Plerren trieben, samt allen Teufeln in der Höllen. Wie könnt ich sie besser plagen? Denn dadurch werde ich jung und frisch, stark und fröhlich. — Denn auf solche Lästerworte, weil es arme, nackte, bloße Lästerworte sind, ohne Grund und Ursach daher geplerret, auch nicht ein einiger Artikel vermeldet, so läßt man sie sich heisch oder zu Tode schreien, und antwortet derweil mit einem geringen leichten Wörtlein: Teufel, du leugst! Hans-Wurst, wie leugst du! O! welch ein unverschämter Lügner bist du! speiest viel und nennest nichts, lästerst und beweisest nichts *). G.

*) Wider Hans Wurst. Walch XVII, 1615. 1619.

Umständlicher Vortrag

über den

Ursprung und Fortgang der deutschen Kirche überhaupt, so wie die Gerechtsame der Erz- und Bischöfe insbesondere, dann die von Seiten des röm. Hofes in beiden versuchten schmälernden Abänderungen.

Gehalten von dem Geistlichen Geheimen Rath Beck im Anfange des Jahres 1786.

1.

Eingang. Die ursprüngliche Kirchenverfassung erlitte schon in den ersteren Jahren manche Abänderung. Revolutionen im politischen System, Zeitumstände und andere Ursachen wirkten auch auf die Kirche, und zwar mit solchem Einfluß, daß nie ein Staat alle Stufen und Abwechselungen nach einem durch ganze Jahrhunderte hindurch laufenden Plan so erfahren hat, als die Gesellschaft der christlichen Kirche.

2.

Ursprüngliche Einrichtung der Kirche. Papst und Bischöfe.

Nach der ersten Grundverfassung und Einrichtung unsers Erlösers mußte jeder Bischof für seinen eignen Kirchensprengel, der ihm zu Theil fiel, wachen und seine Heerde weiden. — Act. 20. 21. — Jedoch blieben die Vorzüge des heiligen Petrus, die ihm Gott bei Einrichtung und Ausbreitung der neuen Kirche sowohl für seine Person, als in Bezug auf die römische Kirche bestimmt hatte, heilig und unverbrüchlich. — Math. 16, 18. 19. — Wo es auf Einigkeit in Glaubens- und Sittenlehren ankam, behielt er und seine Kirche den ersten Rang. — „Super Petrum fundatur ecclesia, licet id ipsum in alio loco super omnes apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et ex aequo super eos ecclesiae fortitudo solidetur: attamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tolletur occasio.“ Hieronimus Lib. 1. adver. Jov.

Tom. II. pag. 27. Aber so groß auch immer diese Vorrechte waren, so hatten doch die Bischöfe übrigens gleiche Gewalt. Allen Aposteln wurde gesagt, es sollte alles, als durch göttliche Macht geboten und verboten seyn, was sie verbieten und befehlen würden, sie Alle sollten des Himmelreichs Schlüssel haben, das ist: völliges Recht, die Kirche einzurichten und ihr Gesetze zu geben oder dieselbe nach Zeitumständen abzuändern, wie sie es gut fänden. — Math. 18, 18. — Joan. 20, 22. 23. — Daher sagt der h. Cyprian de unit. Ecc. Ep. VIII.: „Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur." —

3.

Abänderung derselben.

Wie glücklich hätte die Kirche seyn müssen, wäre diese ursprüngliche Verfassung immer aufrecht verblieben und hätten sich nicht die Gerechtsamen der Bischöfe durch mancherlei Schicksale endlich unter den päpstlichen Vorrechten so verdunkelt, daß sich ihre Spuren selbst nach und nach erloschen hätten. Allein das Ansehen Roms stieg immer höher. Mannichfaltige Ursachen und Wirkungen, welche stufenweise aufeinander folgten und sich wechselseitig unterstützten, brachten diese Veränderung allmählig zu Stande.

4.

Ursachen der erhöhet päpstlichen Macht: a) Ansehen des hl. Petrus. Paulus.

Von einem Apostel gestiftet worden seyn, einen Apostel lange Zeit zum Lehrer gehabt haben, war kein geringer Vorzug, wodurch das in der Bibel gegründete Ansehen um so leichter geltend gemacht werden konnte. Rom war auch die Mutterkirche der übrigen umliegenden und weit und breit im Occident zerstreuten Bisthümer, und es blieb beständig eine Art ausgezeichneter Verehrung gegen die Kirche übrig, von welcher man sich erinnerte, das Evangelium empfangen zu haben. Die folgenden Zeiten lehren uns die Wichtigkeit dieser Achtung. Hieraus entschied Papst Zosimus den bekannten Streit zwischen Arles und Vienne: Arles sollte das angefochtene Metropolitan-Recht haben, weil das Evangelium von dort her der übrigen Provinz zugekommen sey. —

Pagi Crit. ad Baronium ad an.: 401. N. 42.

5.

Einwurf hiergegen von Jerusalem.

Aus diesem Grunde hätte freilich Jerusalem gleich Anfangs größere Macht haben müssen, wenn dieß nicht die widrigen Schicksale der Stadt selbst gehindert hät-

ten; nur bei glücklichen Zeiten, da Constantin und Helena sich Elias annahmen, erhielt es den gesetzmäßigen Rang nach Rom, Alexandrien und Antiochien, Cap. 7. Concil. Nicoen. ann. 325; welcher nach verschiedenen Abwechselungen zu Chalcedo aus eben angeführten Gründen näher bestimmt wurde.

Act. VII. Concil. chalced. Thomass. vet. ac. nov. Ecclest. discipl. P. I. Lib. 1. c. 12.

6.

b) Rom. Residenz der Kaiser.

Noch mehr trug zur Erhöhung der römischen Kirche bei, daß Rom der Sitz der Kaiser und die Hauptstadt im ganzen Reiche war. Alexandrien war die Hauptstadt in Aegypten, der Sitz des kaiserlichen Statthalters und eine berühmte Katechetenschule und sein Bischof Patriarch. Antiochien war die Hauptstadt des Orients und Residenz der syrischen Gouverneur und sein Bischof Patriarch. Hatte es doch Constantinopel einzig der Residenz der Kaiser zu danken, daß sein Bischof den altrömischen an die Seite gesetzt wurde. Seitdem der Kaiser selbst Christ geworden, wurde der christliche Bischof überhaupt ein wichtigerer Mann, als vorher. Sein Einfluß auf den ganzen Zustand der Regierung wurde bedeutender, der freie Zutritt zu der Person des Kaisers, die vermehrten Reichthümer ihrer Kirchen, der große Haufen, der nach und nach unter ihnen stund, die schöne Gelegenheit seine eignen Absichten am Hofe leichter und schneller durchzusetzen, auch manche andere sich durch ein Vorwort verbindlich zu machen, gab ihnen täglich mehr und mehr Macht sowohl, als Ansehen. Nirgend wirkten aber diese Umstände kräftiger als zu Rom.

7.

c) Allgemeine Verbindung der Kirchen unter sich.

Noch mehr als alles dieses entstand aus der engen, ununterbrochenen Verbindung sämmtlicher Kirchen. Jeder einzelne noch so kleine Stoß in irgend einer noch so geringzähligen Gemeinde war schon Erschütterung im Ganzen. Kaum vertheidigte Nestorius in einer Predigt die Meinung des Syncellus Anastasius, so waren schon Abschriften davon in Alexandrien und der ganze Orient gerieth in Gährung und Flammen. Jeder Reisende mußte mit literis formatis, deren Muster uns Regino noch aufbehalten, versehen seyn, wer irgendwo excommunicirt war, konnte nirgend aufgenommen werden.

8.

b) Daher entstandene Concilien.

Bei jeder Streitigkeit hatte also das Oberhaupt sogleich die nächste Veranlassung in Händen, seine Rechte zu gebrauchen. Man veranstaltete sogleich Zusammenkünfte, deren Muster man aus der Apostelgeschichte entlehnte, und sollten sich nun die Bischöfe einer Provinz oder des ganzen Reichs versammeln, um über gewisse Vorfälle oder Glaubenssachen zu berathschlagen, wer konnte die Synode ausschreiben, Ort und Zeit schicklicher bestimmen, dirigiren, vortragen, Stimmen sammeln, als derjenige, so ohnedieß zur Expedition die geschickteste Gelegenheit hatte, der Bischof der Hauptstadt Rom, der nebst allen diesen Vortheilen, sein Recht und seine Vorzüge auf Gottes Wort gründen konnte? — Welchen Einfluß auf solche Versammlungen mußte sich der schon vorher mächtige Bischof noch zu verschaffen wissen! Was war natürlicher, als daß er die Gesetze seiner Kirche und seine Gewohnheit allenthalben zum Modell vorschlug und damit durchdrang! Das Reisen auf die Synoden und der lange Aufenthalt an einem fremden Orte war vielen geringern Bischöfen höchst beschwerlich, solchen Kosten waren ihre Kirchen nicht gewachsen. Man darf sich keineswegs einen Bischof jener Zeiten als einen unserer heutigen Bischöfe denken, der größte Theil derselben war ganz nicht mehr als mancher unserer Dorfpfarrer. Von Afrika wissen wir zuverlässig, daß jeder Flecken seinen Bischof hatte. —

Geographia sacra Africae in operib. optat. Millevit. edit. Dupinii, pag. 27.

Der Arme mußte sich also an den Reichern anschließen, gleichwie bei dem Concilio zu Trient manche arme italienische Bischöfe von Rom aus Geld erhielten, so war es auch schon auf Synoden des 5ten Jahrhunderts, wenigstens ist es von jenem zu Ephesus augenscheinlich erwiesen. —

Man müßte den Gang menschlicher Dinge gar nicht kennen, wenn man zweifeln wollte, was für ein Ende zuletzt eine solche persönliche Bekanntschaft unter obgemeldeten Umständen habe nehmen müssen, wie leicht sich solche von ihren Obern mehreres aufbürden ließen, als wozu sie nach ihren ursprünglichen Rechten und Pflichten verbunden waren. Widersetzte sich auch hin und wieder einer, wie Polycarpus wegen der Osterfeier gegen Victor, Cyprianus wegen der Ketzertaufe, so siehet man doch aus eben diesem Beispiel, auf welche Gründe man sich schon damals am meisten gestützet habe.

9.

e) Politische Achtung vor Concilien-Schlüssen.

Sobald die Kaiser an den Concilien Theil nahmen und Religionssachen jetzt immer zugleich als Staatssachen betrachtet wurden, mußte dem Ansehen der Kirchenversammlung eine hohe politische Gültigkeit zuwachsen. Der weltliche Arm traf jene, so der Stimme der geistlichen Väter nicht gehorchen wollten. Von nun an, da Einmischung in Religionssachen recht eigentliche Lieblingsbeschäftigung der Kaiser wurde, eröffnet sich der bis dahin unbekannte Zeitpunkt, daß man oft unter Androhung der schwersten Leibesstrafen der ganzen Christenheit Glaubenslehren und Lebensregeln vorschreibt.

10.

f) Kaiserliche Privilegien.

Rom, Alexandrien, Antiochien konnten dieß Ansehen am bequemsten benutzen. Zu Nicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon bestimmten sie sich ihre Rechte und dehnten ihre Kirchensprengel sowohl, als in denselben ihre Macht aus. Für Constantinopel waren diese Zeitumstände besonders günstig, es hatte immer gelehrte und thätige Bischöfe auf dem Stuhl und keine solcher Revolutionen wie die römische Kirche bei Alarichs und Genserichs Einbruch in Italien zu erdulden. Allein bei allem dem blieb das Schicksal für Rom entschieden. Justin und Justinian standen ganz unlenkbar für die Vorzüge des heiligen Stuhls *). 378 erhielt Damasus ein kaiserliches Privilegium, auch Streitigkeiten, welche in fremden Diöcesen vorfielen, zu schlichten. Cod. Theod. Tom. VI. Tit. 24, welches Valentinian bestätigte.

Es war also kein Wunder, daß man die auf einzelne Anfragen der Bischöfe geschehene Entscheidungen der Päpste, als Gesetze ansah, wiewohl dieselben nach der Meinung ihres Verfassers nur Gutachten, Rath und Auflösung der Zweifel seyn sollten, wie Nicol. I. in Epist. ad Exuper. und in Epist. ad Numerianum deutlich erklärt

*) Natürlich! Denn die ganze Bevölkerung Roms, alle Bischöfe Italiens und der Provinzen des Occidents, von dem wiederum das Volk abhängig war, waren von dem röm. B. abhängig. Dieser Einfluß war von politischer Bedeutung, und das Bewußtseyn derselben machte sie kühn genug im Auftreten und Fordern. Wer Macht hat, der hat auch Rechte. Dieses Verhältniß zu den Kaisern flößte von der andern Seite auch den Bischöfen eine Scheu und Ehrfurcht ein, welche das Gemüth zum Gehorchen stimmt, die Kraft des Widerstehens aber lähmt.

und in eigne Bücher zusammentrug. Allein sie galten sehr bald für Gesetze, wonach sich alles richten mußte. Alexandrien und Antiochien blieben auch noch einige Zeit empor, aber der Fall des Dioscorus, die immerwährenden Partheienkriege machten alles fruchtlos, eben so wie in Antiochien, bis endlich die Araber Aegypten überschwemmten, und durch ihre Eroberungen und allgemeine Unterdrückung der christlichen Provinz ein Ende machten.

11.

g) Verbreitung der Religion durch Römer oder römisch Gesinnte.

In dem entfernteren Occident ging dieses System noch leichter durch. Die vielen wilden Völkerschaften nahmen die Religion so an, wie sie ihnen gepredigt wurde, und dieß geschah immer von römischen, oder doch römischgesinnten Lehrern, welche nie das Ansehen jener Kirche vergaßen, wovon sie bevollmächtigt waren. Bei Clodwigs Bekehrung und den nachfolgenden fränkischen Königen wird dieses noch deutlicher.

12.

Jedoch blieb das meiste den Bischöfen.

Allein so sehr sich die fränkische Kirche in Glaubenssachen allezeit genau an die römische anschloß, so ordnete jedoch jeder Bischof Disciplinar-Sachen und Kirchen-Gebräuche und dergleichen nach seinem Gutdünken an. Wenn Zweifel darüber vorfielen, so entschieden die Provinzial-Concilien, welche man, so oft es nöthig war, zusammenrief, ohne von Rom Erlaubniß oder Bestätigung einzuholen. —

13.

Causae majores unbekannt.

Die sogenannten Causae majores, z. B. Absetzung oder Versetzung eines Bischofs, Errichtung neuer Bisthümer, welche zu Rom sollten verhandelt werden, waren noch völlig unbekannt. Die durch die Verwüstung des Attila zu Grunde gerichteten Bisthümer an dem Rhein wurden wieder hergestellt, ohne daß man sich nach Rom gewendet hätte. Quintian hatte sich aus Furcht vor den Gothen zu den Franken geflüchtet. Theodorich befahl ihm deßwegen sein Bisthum Clermont in Auvergne niederzulegen, welches auch geschah. Greg. Tur. lib. 3. cap. 2.

Ein anderes Beispiel stehet lib. 2. cap. 23. Praetextat von Rouen wurde in Concilio Parisi abgesetzt, ohne weitere Nachfrage bei dem Papste Gregor. Lib. 5. cap. 19. —

Von Bestätigung der Bischöfe zu Rom wußte man so wenig, daß sogar Leo M. selbst an den Bischof Rusticus zu Narbonne

schrieb: „Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur ii, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus Episcopis cum metropolitani judicio consecrati."

14.

Appellatio ebenfalls.

Von Appellationen nach Rom findet man eben so seltene Beispiele. Salonius und Sagittarius, welche zu Lyon in Concil. provinciali abgesetzt worden waren, appellirten zwar nach Rom, erhielten aber zuvörderst königliche Erlaubniß und wurden endlich doch, um nicht mehr Händel machen zu können, nach damaliger Sitte in ein Kloster eingesperrt. Greg. Tur. lib. 5. cap. 28.

15.

Neuer Zuwachs der päpstlichen Macht durch Pipin: h) Childerichs Absetzung.

In dieser Lage blieb die Sache bis auf Pipin. Zween Umstände machten auf einmal, daß das Ansehen des Papstes eine noch nie gehabte Höhe bestieg. Die fränkische Nation, welche ihrer unthätigen Könige müde war, fragte beim Papste über die Thronbesteigung ihres damals geist- und machtvollen Major domus an, und Papst Zacharias hielte den der Königskrone würdig, der wirklich und in der That das Ruder führte, mit Hintansetzung jenes, der nur den Namen führte. So wenig auch diese Sache an sich selbsten bedeutet, so mußte sie doch erstaunlichen Eindruck auf die Gemüther der damaligen Menschen machen, und wenn sich Gregor VII. auf dieß Beispiel beziehen darf, gleichwie sich der päpstliche Gesandte an dem Wahltag Carl VII. auf jenes Leo III. mit Carl m. steifte, welchen ungemeinen Schwung mußte dasselbe damals der päpstlichen Macht gegeben haben!

16.

i) Schankung des Exarchats.

Der zweite ebenso merkwürdige Umstand war die Schankung des Exarchats. Hierdurch wurden die Päpste zum Erstenmal Herren von Land und Leuten. Reichthümer besaßen sie zwar lange, aber noch kein Eigenthum solcher Art. Rom stand noch unter Byzanz, wiewohl dessen despotische Grundsätze den Römern nicht allemal gefielen.

17.

k) Ansehen der Päpste in Rom.

Die Päpste thaten daher in Rom selbst, was das Politische angehet, das Meiste. Sie waren Unterhändler, Gesandte und Fürsprecher des römischen Volks bei Feinden so-

wohl, als dem orientalischen Hofe. Gregor I. machte mit den Longobarden Frieden, ohne den Kaiser zu fragen, und zahlte ihnen Geld, versah die Stadt mit Getreide, sorgte für die Befestigung und unterhielt eine Menge Armen, die nach Rom flüchteten. Rom war solchergestalt gleichsam ein Freistaat, dessen Haupt und erster Bürger der Papst, der oberste Schutzherr aber der Kaiser zu Constantinopel war. Welchen Glanz mußte hier nicht die Schankung des Exarchats dem Papste geben? Auf welche Art konnte aber Pipin das den Griechen entzogene Exarchat dem h. Peter schenken? Diese Frage dient nicht zu meinem Zwecke; genug, der Papst und seine Nachfolger blieben von nun an in Besitz.

18.

l) Betragen des h. Bonifazius.

Von dem, was oben §. 11. gesagt worden, ist die Missionsgeschichte Bonifacii (Winfried aus Wessex) der deutlichste Beweis. Dieser Engländer wurde von Gregor II. mit eidlicher Verbindung, sich nie von der römischen Kirche zu trennen, zum Bischofe geweihet und mit einer Collectione canonum ecclesiae romanae als Missionarius nach Deutschland abgeschickt. Mit welcher Treue er diesen Eid erfüllt habe, lehret die Geschichte und die Kirchenverfassung Deutschlands noch heutzutage. Gregor III. gab ihm zur Vergeltung seiner guten Dienste das Pallium, und 745 wurde er Bischof von Mainz und kam somit an die Spitze der ostfränkischen Geistlichkeit.

19.

m) Anfragen zu Rom. Eid der Bischöfe. Römische Canones. Pallium.

Er gewöhnte unsere Geistlichkeit zuerst, in jedem Falle von Rom aus Entscheidungen einzuholen, und ging hierin überall mit Beispielen vor; z. B. bei Errichtung der Bisthümer Würzburg, Büriburg (ohnweit Fritzlar) und Erfurt, wegen Wiederaufnahme der abgesetzten Bischöfe und Priester ꝛc. (epist. 132.), über welche Punkte die Päpste immer durch orientalische und afrikanische Canones antworteten, wodurch unsere Kirche nur desto mehr nach fremdem Zuschnitte gemodelt wurde. Nie hat Rom einen größern Eiferer für seine Hoheit, als Bonifazius, gehabt. Wenn Concilium sollte gehalten werden, forderte er erst Erlaubniß (epist. 132.), als wenn ohne Vorwissen und Einwilligung des Papstes kein Concilium könne gehalten werden. Er beredete die Bischöfe auf einem Concilio, dem Papste den besondern Eid der Treue schriftlich nach Rom zu schicken, und für die Erzbischöfe Pallia zu begehren. cf. epist. 105.

Hierdurch glaubte er die deutschen und fränkischen Kirchen mit dem päpstlichen Stuhle nur desto genauer zu verbinden. An den sonderbaren Gedanken aber, daß die Fülle der erzbischöflichen Macht und derselben Vollkommenheit mit diesem äußerlichen Zeichen verbunden seye, dachte man damals noch nicht. Auch waren damit noch keine Geldabgaben verknüpft. Die Ehre dieser beiden Erfindungen war nur spätern Zeiten vorbehalten.

20.

n) Missus et legatus D. Petri.

Noch eins, wodurch Bonifazius dem päpstlichen Ansehen ungemein nützlich ward, war der Titel eines legati et missi D. Petri. Da er vermittelst desselben so wichtige Dinge verrichtet hatte, so lernten die Päpste hieraus Vortheile zu ziehen und machten davon häufigen Gebrauch. Dieß war der wichtigste Schritt, den sie jemals gethan hatten, zur Erhaltung einer unmittelbaren Gerichtsbarkeit auch in den Provinzen, die zu ihrem Sprengel nicht gehörten. —

21.

o) Hadriani Schenkung an Carl m.

Das Glück der Römer ging weiter. Es schien ausgemacht zu seyn, Rom sey dazu bestimmt, die Welt dermalen mit Religionsgesetzen, so wie ehemals mit Waffen und Soldaten, zu beherrschen. Seine Gesetze hatte nun schon Bonifazius weit umher eingeführt, und in den meisten Kirchen des Occidents hatte Dionysi Sammlung ihre Vollgültigkeit. Jedoch wäre sie vielleicht nie zu der Allgemeinheit und zu der fortdauernden Rechtskraft gelangt, welche sie endlich erhielt, wenn sie nicht damals durch einen glücklichen Zufall einen neuen Zuwachs von Ansehen und Publicität erhalten hätte. Carl der Große, Rächer der päpstlichen Ehre gegen die Longobarden und zugleich erbittert auf ihren König Desiderius, daß er die Prinzen seines verstorbenen Bruders Karlmanns aufgenommen hatte, eilte im Jahr 774 mit einer Armee in Italien und ging, da es sich mit der Belagerung von Pavia verzog, nach Rom, die Ostern zu feiern. Hadrian I. ließ es an Ehrenbezengungen nicht fehlen, und machte ihm unter andern einen Codicem canonum zum Geschenk. — Rudolph de codice canonum, quem Hadrianus I. P. P. Carolo M. dono dedit. Erlangen 1777.

Carln, der die römische Kirche so liebgewonnen hatte, daß er die seinige in Franken in Vielem darnach reformirte, konnte kein

Geschenk angenehmer seyn. Man kann leicht vermuthen, welchen Eingang ein solches Gesetzbuch von der Hand eines Königs, so Carls Macht und Thätigkeit besaß, in dem ganzen Reich finden und welch einen Vorschub hierdurch Rom zu jeder andern Gesetzgebung erhalten mußte.

22.

p) Carl m. Kaiserkrone.

Noch weit wichtiger und vortheilhafter für die Gewalt des päpstlichen Stuhls war der Vorfall des Papstes Leo III. mit Carl m. 801, wodurch die Päpste am Ende den entscheidendsten Einfluß in den Kaiserwahlen selbst erhielten. Die Römer hatten ihren Papst Leo III. in einer öffentlichen Prozession gräulich mißhandelt, hätte ihn nicht Winigif ihrer Wuth entrissen, vielleicht wäre er auf der Stelle geblieben. Carl ging nach Rom, strafte die Missethäter und stellte die Ruhe her. Leo III. wurde zur Dankbarkeit verpflichtet, und als Carl am Weihnachtsfeste 801 in der Peterskirche vom Gebete aufstand, setzte ihm der Papst mit eignen Händen eine kostbare Krone auf, und das Volk rief dreimal: Carolo Augusto a Deo coronato magno et pacifico imperatori romanorum vita et victoria.

23.

q) Nützliche Folgerung für den Papst.

Dieß war die merkwürdige Metamorphose, wornach sich nun Carl nicht mehr Patricius, sondern Imperator nannte. Eine Metamorphose, welche den Satz aufstellte, als könnten die Päpste Könige machen, gleichwie bei Pipin die Meinung entstanden war, als könnten die Päpste Könige absetzen. Eine Metamorphose, die mehr deutsches Blut kostete, als zehn Königreiche werth sind. Stephan V. krönte Carls Sohn Ludewig, und Paschal krönte Lothar, und Ludewig II. So war nun einmal die Krönung das wesentliche Stück eines Kaisers, woraus die nachherigen Päpste sich so vortheilhafte Folgen zu ziehen wußten. Schon Johann VIII. schrieb epist. 155. Tom. 9. Concil. Labb. col. 103.: Nam ipse, qui a nobis *ordinandus* est, in imperium *a nobis primum atque potissimum debet* esse *vocatus* atque *electus*. Innoc. III. c. 34. de elect. bestätigt diese Lehre.

24.

r) Isidorus mercator.

So sehr diese übertriebenen Grundsätze päpstlicher Macht die bürgerliche Gesellschaft in ihren Angeln erschütterten, so war doch für eigentliche Kirchenzucht jener Zuwachs von Ansehen des römischen Hofes, den er durch den Isidor. mercator erhielt, weit

schädlicher. Da sich der Papst bereits so hoch emporgeschwungen hatte, so kam diese Sammlung um diese Zeit 857 just willkommen.

Unter dem Namen der heiligsten Päpste trug dieser Betrüger ein ganz neues Kirchensystem vor, welches die bischöfliche Macht blos zu Dienern und Vicarien des Papstes darstellte. Schade, unendlich Schade für Kirche und Religion, daß man erst im 16ten Jahrhundert den Betrug merkte, allein damals aber so offenbar, daß ein Anonymus dans l'histoire du droit canon. cap. 6. von Blondel, der in einem eignen 4ten Band beweist, daß die Briefe untergeschoben sind, folgendermaßen sich ausdrückt: Présentement on en doute si peu, que le Père Sirmond dit du gros volume, que Blondel a fait pour en faire voir l'imposture qu'il a fait de terribles efforts pour enfoncer une porte ouverte. Bei Mastricht Hist. Jur. Can. §. 221. 226. heißt ihr vermummter Verfasser male feriatus impostor, impostor nequissimus. Bei Blondel in epist. dedic. nebulo perditissimus und sein Werk merx mendaciorum. Bei Dalaeus in Pseudo epis. lib. 3. c. 5. nequissimus et imperitissimus nebulo. Bei Baluz und Natal Alexander insgemein opus tenebrarum, impudentissimus Nebulo.

25.

Dessen Grundsätze

Der Zweck des Verfassers dieser erdichteten Decretal-Briefe gehet dahin, das Ansehen der Metropolitanen und Provincial-Concilien völlig zu stürzen, die Anklage eines Bischofs für den Laien unmöglich zu machen und für jeden Geistlichen, so viel sich nur immer thun ließ, zu erschweren. Er mußte deßwegen alle Kirchengewalt in die Hände des Papstes übergeben. Der Papst wurde für den Herrn der ganzen Kirche erklärt, erst von ihm hing das Endurtheil in jeder kirchlichen Angelegenheit ab, besonders jener, so einen Bischof betraf. Wie wurden hierdurch alle Prozesse ins Unendliche gezogen, ihre richtige Entscheidung unmöglich gemacht, wenn Streitigkeiten nicht an der Stelle, wo sie entstanden waren, untersucht und entschieden werden konnten! Wie wurde hierdurch jedem Vergehen der größte Vorschub geleistet und Unsträflichkeit gesetzmäßig festgesetzt! Die ganze bisherige Hierarchie mußte nothwendig gestürzt und die Kirchenverfassung vollends umgegossen werden.

26.

Derselben Ausübung.

Der erste Vorfall, worin sich dieses leibhaft zeigte, war zwischen Hincmar von Rheims und Rothad von Soissons. Rothad wurde wegen mancherlei Vergehungen von einem

Concilio zu Senlis verdammt, erhielt aber auf einmal von Nicolaus I. ein entgegengesetztes Urtheil, die Provinzialsynode wurde zernichtet und feierlich erklärt, daß alle Streitigkeiten der Bischöfe zu den causis majoribus gehörten, deren Entscheidung dem Papste lediglich zustehe. Den zweiten und dritten Vorfall hatte eben der unglückliche Hincmar mit einigen von seinem abgesetzten Vorfahrer Ebbo ordinirten Geistlichen und seinem eignen Neveu, Bischof zu Laon, gleichen Namens. So sehr Hincmar gegen diese Gesetze eiferte: „Unde ergo scriptor epistolae nobis ex nomine vestro delatae hanc legem apud se auro sculptam produxit, quam Dominus digito suo non scripsit, nec scribendum cuiquam inspiravit, nec ordinatam per angelos in manu mediatoris illius dedit quam non paganus indixit, non Christianus eduxit, non ecclesiasticus vir decrevit, qua de se sub isto coelo, sicut non atramento manu justitiae, ita nec spiritu dei vivi scripta personuit, qua me regem a Deo constitutum . . . anathematizati fautorem esse praecipit, jubens ut Hincmarum sacrarum legum praevaricatorem . . . potentia regia fretum Romam venire faciamus. Quis igitur hanc universalem legem infernus evomuit: quis tartarus de suis abditis et tenebrosis cuniculis eructavit: contra quam literis sacris nobis ostensa est via, quam sequamus . . . Quaenam vos dementia cepit scientes dixisse Xtum . . . per me Reges regnant et conditores legum justa decernunt. Hincmarus Rhemensis in causa Hincmari Laudunensis Hadriano papae“, und die Macht dieser Briefe durch neuere spätere Gesetze zu entkräften suchte, so konnte er doch in jenen kritiklosen Zeiten derselben Unterschobenheit nicht darthun und verlor immer bei seinem Richter Nicolaus I., dem nur gar zu viel daran gelegen war, diese Grundsätze ins allgemeine Kirchenrecht überzutragen. So fraß dieser Schaden, den diese pseudoisidorische Decretalen in der ganzen Kirchenverfassung anrichteten, nur immer tiefer und weiter als ein Krebs um sich; nach einem kurzen Kampfe und etlichemal wiederholten Versuchen siegte Roms glückliches Schicksal, und die alte Kirchenzucht war dahin. Dieß zeigt sich in allen Begebenheiten folgender Zeiten. Zur leichtern Uebersicht des Ganzen berühre ich nur zwo folgende Klassen. **Hauptsächlich fiel die Autorität der Provinzialconcilien und jene des Papstes stieg um desto höher.**

27.

Wirkungen auf die Provinzialconcilien.

Einmal der Metropolitan, wie der Bischof und der niedrigste Clerus, hatten sich vor den Provincialconcilien zu fürchten. Der Papst hatte nicht dabei zu sprechen,

wann und wie ein solches Concilium sollte gehalten werden, auch ihre Urtheile erwarteten nicht erst von ihm ihre Bestätigung. Hierin lag die sicherste Schutzwehr für Kirchenzucht und Kirchenfreiheit, welche bis auf diesen Punkt fest blieb. Aber nach den falschen Decretalen sollte keine Provinzialsynode ohne päpstliche Autorität gültig seyn, er sollte dieselbe aufheben, oder ansagen können, wie er wollte, und eben dadurch unumschränkter Herr aller Streitigkeiten der Kirche seyn. Der Metropolitan hatte also jetzt alles verloren, der Beklagte berief sich auf Rom und alles verstummte. So wurde der falsche Titel, den der Papst in diesen erdichteten Briefen öfters erhält: Universalis Ecclesiae Episcopus — Wahrheit und Gesetz.

28.

und niedere Geistlichkeit.

Allein nicht nur Subordination der Suffraganen unter den Metropoliten war hierdurch aufgehoben, sondern selbst die Hierarchie eines jeden bischöflichen Sprengels wurde zerrüttet. Jeder Priester konnte geradezu nach Rom appelliren, ohne einmal ein Urtheil seines Bischofs abzuwarten. Saß auch in Rom der gerechteste Richter auf dem Stuhl, wie leicht konnte der Beklagte bei einem so weit entfernten Richter doch immer die besten Auswege finden. Der Jammer ist unabsehlich groß, so sich allein hieraus über die ganze Kirche verbreitete. Nicht allein neuere Gelehrte: Fleury quatrième discours sur l'histoire Eccles. n. III. V. Tom. XVI. Constant in Proleg. ad Epist. Pontif. „Hinc debilitati penitus fractique disciplinae nervi, perturbata Episcoporum jura, sublatae judicorum leges ... hinc discordiam, seditionum ac litium seges immensa, quae tot seculis ad ecclesiae dedecus, fideliumque offensionem fruticavit", sondern gleichzeitige Erz- und Bischöfe sahen dieß ein. Thiedgaud Trev. et Gunther Colon. archipp. schrieben an. 864 dießfalls mit allem Nachdrucke an Nicolaus I. Patres Eppi. et fratres coepiscopi nostri nos ad te, misere, ipsique sponte Romam venimus, acta tibi obtulimus, ut si quid in his peccatum erratumque videretur, tanquam parens pietissimus benigne et modeste, ut praeceptorem decet, commonefaceres. Tu vero accepto libello nostro, viginti amplius diebus nullum omnino vel per internuntios responsum reddidisti, tantum abfuit, ut in conspectum tui admitteres etc. — Post demum mensem fere nos accersitos, ubi absque cunctatione advolavimus, et nihil mali suspicantes, quasi more latronum oppressisti, nam satim ubi in aedes recepti sumus, pessulo foribus obdito, circumdatos turba paganorum expoliatosque omni

humana ope, et comites nostros sacratis profanisque exclusisti: ibi contra fas, contra decreta moremque majorum, sine coetu ecclesiastico, cum circumstetisset nemo Archiepp., nemo Pontificum et Symmyctorum accessit, neque tu aut de errore nostro quidquam disseruisti, aut ratione aliqua, testimonio, scripto aut argumentis errorum per te arguisti, nec quidquam penitus tu disseruisti, sed subito et de improviso, cum lateri tuo haereret anastasius monachus ambitus condemnatus, sententiam contra nos injustam, temerariam, et nefariam et christianae religioni repugnantem de chartula effudisti et satis proterve tuis fratribus atque conservis, verbis illusisti. Immortalis Imperator Augustam et sponsam suam clara aeternaque supellectile instruxit, dote non fragili ac caduca condecoravit, sed perpetuo diademate ac sceptro provexit. Fecit eidem potestatem atque copiam ut dives consecraret, coelo adsereret, aegros curaret, mortuos immortalitate donaret, quae beneficia tu velut latro intercipis, templo dei praeripis, in teque transfers, atque lupus factus es ovibus, vivos occidis, fortes superis detrahis, vulneribus ad inferos detrudis gaudium melle litum condis, mortuis per te reviviscere non licet. Tu Pontificis quidem personam prae te fers, et tyrannum agitas, sub cultu et habitu pastorum lupum sentimus. Titulus parentem mentitur, tute factis Jovem ostentas, cum sis servus servorum Dominus dominantium esse contendis. Atqui juxta disciplinam christi servatoris nostri infimus es omnium ministrorum templi Dei. Tu vero libidine dominandi in praeceps abis, quid tibi libet, licet, fucusque factus es Christianis. His de causis nos cum fratribus nostris et collegis neque edictis tuis stamus, neque vocem tuam agnoscimus, neque tuas Bullas tonitruaque tua timemus .... Spiritus s. author est omnium ecclesiarum, qua longissime et latissime terrarum orbis porrigitur. Civitas dei nostri, cujus municipes sumus ad universos coeli cardines pertinet, majorque est urbe, quae Babylonia a sacris vatibus appellatur, ut quae divinitatem usurpet, coelo aequet, se aeternam fore jactitat, perinde ac si esset deus, immortaleque sapiens, neque unquam se errasse aut errare posse mendaciter gloriatur." —

Bei Pithöus stehet der nämliche Brief, wiewohl der Schluß etwas anders lautet. conferatur Honth. Tom. I. p. 150. 199. Carl der Kahle schrieb selbst 871 an Hadrian II.: „Reges francorum non Epporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati, quos terris divina potentia praecipit praeesse, jus distringendorum negotiorum Episcopis permiserunt, non autem Episcoporum villici extiterunt." Hincm. Rhem. Tom. 2. p. 706. Baluz praefat. §. 16. —

Allein ihre Stimme war zu schwach, um nur einigen Eindruck zu machen. Man lief also die neue Laufbahn fort, alle alte noch so gegründete Rechte wurden verdrängt, und in der ganzen katholischen Welt empfand vielleicht kein Land die Wunde so früh, keinem Lande wurde sie so tief geschlagen, als uns Deutschen, und vielleicht nachher England.

29.

Einige Hindernisse für das päpstl. Ansehen: a) Zustand von Italien, b) und Rom.

Von nun an eröffnet sich allem Vermuthen nach die volle Aussicht in das goldene Alter der päpstlichen Macht; hätten nur nicht die traurigen Umstände Italiens und besonders der Stadt Rom dasselbe noch etwas später hinausgesetzt. Italien und besonders Rom war in der äußersten politischen Verwirrung. Die Grafen und Herzoge, welche Anfangs blos kaiserliche Statthalter waren, hatten sich zu unabhängigen Herren gemacht, balgten sich, wie Alexanders Generäle, untereinander herum. Der Papst verlor, er mochte halten mit einer oder der andern Parthie. Die Partheien waren einander ziemlich gleich, der Sieg mußte also öfters wechseln. Ohnehin war das ganze päpstliche Regiment in den Händen zweier Damen, Marozia und ihrer Tochter Theodora, welche ihren natürlichen Kindern die Krone aufsetzten. Unglaublich und unerhört ist der Unfug, welchen diese anrichteten. Für unmöglich müßte man die Sache halten, wenn die Beweise nicht gar zu unläugbar wären: „Quam foedissima ecclesiae Romanae facies, cum Romae dominarentur potentissimae aeque ac sordissimae meretrices, quarum arbitrio mutarentur sedes, darentur episcopi et, quod auditu horrendum et infandum est, intruderentur in sedem Petri earum amasii pseudo Pontifices, qui non sunt nisi ad consignanda tantum tempora in Catalogo regnorum Pontificum scripti.“ Baron. ad an. 912. p. 14. ibid. ad an. 900 (?) n. 1 et 3.

Theodora scortum impudens, hujus Alberici, qui nuper hominem exuit, avia, quod dictu etiam foedissimum est, romanae civitatis non inviriliter, monarchiam obtinebat, quae diras habuit natas, Maroziam atque Theodoram, sibi non solum coaequales, verum etiam veneris exortivo promptiores. Harum una, Marozia, ex papa Sergio Joannem, qui post ravennatis obitum S.R. ecclesiae obtinuit dignitatem, nefario genuit adulterio; ex Alberto autem marchione Albericum etc. — Luitprand. lib. 2. cap. 13. — Denina rivoluzioni d'Italia lib. 9. cap. 1. Tom. 2. p. 1. —

Diese Lage war freilich nicht für Roms Alleinherrschaft die günstigste und verursachte bei Manchem Aufsehen und Mißtrauen. — Theotmaro archiep. Salisb. schrieb an Joan. IX. neque credimus, quod quotidie coacti audimus, ut de illa sancta et apost. sede profluxerit quidpiam perversitatis etc. *Pecuniam vestro juri debitam quando citius potero, vobis transmittam.* Hund. metrop. Salisb. Tom. I. pag. 44. — Hier entdecken sich die ersten Spuren deutscher Abgaben nach Rom. — Man trug die Bürde geduldig, so sehr man ihre Schwere auch fühlte. — Honoremus sanctam sedem ... licet vix ferendum ab illa imponatur jugum, pia devotione toleremus. Concil. Tribur. an. 895. in can. 2. dict. 9.

Bei solcher Denkungsart hatte Rom freilich allemal gewonnenes Spiel, so sehr auch die übrigen Zeitumstände sein Ansehen herabwürdigten. Daß Otto der Große die Wittwe des letzten italienischen Königs Lothar heirathete und mit ihr das Recht auf Italien ererbte, daß die Römer ihm den Eid schwuren, keinen Papst ohne seine Einwilligung zu wählen, daß Otto III. einen Deutschen auf den päpstlichen Stuhl setzte, und als dieser kein Jahr lang mehr lebte, ihm den berühmten Gerbert folgen ließ, hätte freilich in der Folge den päpstlichen Stuhl mächtig erschüttern müssen.

30.

Gregor VII. Allein auf einmal wandte sich das Blatt. Gregor VII. erhielt die päpstliche Krone. Sein großes, vielumfassendes Genie, seine größte Thätigkeit war zu allem aufgelegt, und seine genaue Bekanntschaft von Italien, Frankreich, Deutschland, ihrer Staatseinrichtung, ihrer verschiedenen Interessen, und die größte Ueberlegenheit seiner Talente machten ihn zur Ausführung eines jeden Projects am geschicktesten. Seine erste Bemühung war, die Papstwahl auf einen festen Fuß zu setzen; auf seinem ersten Concilio excommunicirte er alle, der Simonie Schuldige und alle Geistliche, welche nicht außer aller ehelichen Verbindung lebten. Heinrich IV., der sich ihm am meisten widersetzte, mußte bei Canossa büßen. Hierdurch wurden die in vorigen Perioden entstandenen Sätze förmlich canonisirt, daß der Papst Kaiser abzusetzen, die Unterthanen vom Eid der Treue loszusprechen befugt seye. Er drang mit unüberwindlicher Standhaftigkeit darauf, daß überall die römischen Kirchengebräuche eingeführt werden sollten, gab dem ganzen päpstlichen Canzleistil eine andere Gestalt, als er vorher hatte. Alle Bischöfe nannten sich vorher Päpste, er aber nahm sich diesen Titel ausschließlich, er fieng zuerst an in seinen Briefen apostolischen Segen zu sprechen, sprach

in denselben mehr als Herr, denn alle seine Vorgänger; er ließ das Datum der Kaiser-Regierungsjahre hinweg und änderte den Eid, den die Bischöfe dem Papst zu leisten von Bonifacius gelernt hatten, in einen wahren Vasallen-Eid. Er vermehrte die apostolische Kammer, nahm Klöster in Schutz und ließ sich Schutzgeld bezahlen. Er bewog den ganzen Occident schaarenweise nach Palästina zu ziehen und schaffte dadurch die öffentliche Buße ab. Jene, so nicht in Person hinziehen konnten, zahlten Geld und erhielten den nämlichen Nachlaß, und dieß mag der Ursprung der nachmaligen Quästoren, die zu so vielen Klagen Anlaß gaben, gewesen seyn.

31.

Investiturstreit. Einen einzigen Punkt, den er sich vorgenommen hatte, mußte er unentschieden lassen, den Streit über die Investituren. Sobald er den Satz der Welt bekannt machte, kein Geistlicher dürfe von der Hand eines Weltlichen Lehen empfangen, so entstand der heftigste Kampf zwischen weltlicher und geistlicher Macht, und die Gelehrtesten damaliger Zeit geriethen in einen Federkrieg. Kirche und Kirchenfreiheit waren die zwei Worte, um welche sich alles dieß Gezänk herumdrehte, und niemand hatte von den Worten bestimmte Begriffe. Endlich 1122 endigte sich der Streit durch den Wormser Vertrag zwischen Calixt II. und Heinrich V. Schmaus. Corp. G. pag. 2 seq. Der Vergleich wurde so geschlossen, als ob bisher blos über die Zeichen der Belehrung gestritten worden wäre. Der Kaiser versprach hinfüro anders zu belehren und bestätigte die freie Wahl der Bischöfe, welche er schon lange vorher zugesagt hatte.

32.

Neue Stützen der päpstlichen Macht a) Universitäten. In dieser Periode bekam also die Macht der Päpste den entschiedenen Vorzug, den sie so lange Jahre, wiewohl nicht immer mit gleichem Glanz und Herrlichkeit durchsetzten. — Hierzu trugen die damals aufkommenden Universitäten und ihre Lehren ungemein viel bei. Paris und Bonnonien waren die berühmtesten. Durch diese kam das Justinianische Recht in Schwung und nach und nach in alle Gerichtshöfe. Römisches Recht hielt man nicht für fremdes Recht, Justinian war römischer August und Kaiser Friederich ebenwohl. Nicht nur der Deutsche nahm deßwegen dieß Recht an, sondern auch der Spanier, Franzose und Engländer, und lief daher nach Bonnonien studieren. Denn man betrachtete alle Könige von Europa als Provinzial-Könige, und wie Gott ein geistliches Haupt gesetzt, so habe die Christenheit auch

nur ein weltliches Oberhaupt, unter welchem alle übrigen Häupter vereiniget seyen. — Die Päpste merkten früh genug, wohin das römische Recht führen möchte, und verboten dasselbe zu studieren. Schorch. in delin. Hist. Jur. civ. in append. 11. pag. 152. — Allein weder Befehle noch wiederholte Klagen der Kirchenpatrioten, welche mit Wehmuth die alten Kirchengesetze verschwinden sahen, vermochten etwas gegen die herrschende Neigung dieses Alters. Zum Glück wußten sie dieselbe zu theilen, und mit auf das geistliche Recht zu lenken. —

33.

b) Gratiani Sammlung. Gratian machte ohngefähr 1151 eine neue Sammlung der Kirchengesetze, die just nach dem Geschmacke der Zeit war. Man konnte von allem Recht gelehrt fragen, und hatte für jede Meinung mehrere Gründe. Die Päpste und alle, so noch einige Liebe zu den alten Kirchengesetzen hatten, beförderten die Ausbreitung derselben und kaum nach 30 Jahren standen zwo große Faktionen, Legisten und Decretisten auf. —

Unstreitig nutzte dieses Buch dem päpstlichen Ansehen erstaunlich. Es war mit isidorischen Briefen vollgepfropft. Es gab daher immer mehrere Gelegenheit zu Kirchenprozessen, zu Appellationen nach Rom und Entscheidungen des römischen Hofs, das Ansehen der Provinzial-Concilien vernichtete es gänzlich. Das Band der Hierarchie wurde merklich stärker angezogen und Angelegenheiten, welche sonst zum Diöcesanrecht gehörten, wurden nach Rom gezogen.

34.

c) Mönche. Beweise hiervon brauche ich nur die Exemptionen der Mönchs-Orden, als eine eben starke Stütze des päpstlichen Ansehens zu berühren. Dieses in Aegypten entstandene Institut verpflanzte sich durch Benedict von Nursia auch nach dem Occident, wo sie sich durch Handarbeiten bestens empfahlen, sie machten Felder urbar, trockneten Moräste aus, und gewannen so, wie andere Adamskinder, im Schweiße des Angesichts ihr Brod. Sie wurden hierdurch und noch mehr durch Geschenk reich, und verlegten sich auf Wissenschaften, wurden an die Höfe gezogen, wo sie als Kanzler und Räthe in Kurzem alle Gewalt in ihre Hände bekamen. Doch standen sie, ungeachtet sie manche Privilegien erhielten, noch immer unter dem Bischofe. Der größte Theil davon waren nur Laien, und um so weniger von bischöflicher Jurisdiction befreit. Wenn sich nur einzelne Klöster gegen jährlichen Tribut in päpstlichen Schutz begaben,

so entstanden Klagen; der heil. Bernard. de consid. ad Eugen. III. ist voll davon. Allein jetzt wagten es ganze Ordensfamilien schon gleich bei ihrer Stiftung sich von aller Diöcesanverbindung loszumachen, wozu ihnen der römische Hof allen Vorschub leistete. Rom erhielt dadurch ebenso viele Verfechter seines Ansehens und treue Ausführer seiner Absichten. Es brauchte nur in Rom eines einzigen Breve, so war schon der ganze Orden in allen Reichen mit beiden Händen beschäftiget, päpstliche Ordre zu erfüllen.

35.

d) Besonders Bettelmönche: Dominicaner u. Franciscaner.

Aber noch weit tüchtiger hierzu waren die Bettelmönche und auch diese entstanden um diese Zeit. Ein vornehmer Spanier Dominius Guzman warf seine Chorherrnkleidung hinweg, bettelte sein Brod von Haus zu Haus und predigte überall, wo er hinkam. Seine Bemühungen hatten besonders im südlichen Frankreich guten Erfolg. 1216 erlaubte ihm der Papst einen Orden zu stiften, dessen Zweck mehr auf Wirksamkeit unter dem Volke auf Predigen und Unterweisung derselben abzielte, als sich auf eigene Selbstvollkommenheit, wie die übrigen Orden, einschränkte. — Ein Zeitgenosse vom heil. Dominicus war der heil. Franz von Assissi, der allen Bequemlichkeiten des Lebens entsagte, und 1223 mit Bewilligung Honorii III. einen eigenen Orden stiftete, dessen Glieder sich aus Demuth Fratres minores nannten. — Diese zwei Orden verbreiteten sich in Kurzem. Die Stiftung eines solchen Klosters war viel leichter, als jene eines andern Klosters. Wenn nur der Bau fertig war, so brauchte man für den Unterhalt nicht zu sorgen. Sie lebten von Betteln, durften überall predigen, Beichte hören und so reichlichere Ablässe ertheilen, als kein Bischof vermochte. Wollte von dieser Zeit an der Papst etwas durchsetzen, wer war geschickter dazu als ein solcher Mönch. Kein anderer Mönch kam so unter dem Volke herum. Benedictiner und Andere mußten auch wegen ihren liegenden Gütern mehr in Besorgniß stehen. Aber ein Mönch, dessen ganzes Vermögen ein Rock war, konnte nichts verlieren, er war in jedem Falle sicher. Sie wurden auch bald Meister, oder bekamen wenigstens den größten Einfluß auf Universitäten und Wissenschaften, wodurch das ganze System sämmtlicher Wissenschaften, die Theologie besonders, nach dem Interesse des römischen Hofs gelehrt und gelernt werden mußte.

36.

e) Inquisition.

Eine der wichtigsten Rollen, wobei nur immer Mönche erschienen sind, war die Inquisition. Eine Erfindung von Papst

Innocenz III. Ihre Geschichte steht in Fleury H. E. Tom. 16. Lib. 85. §. 8. eiusdem Instit. du droit canonique Part. 2. Limborch Hist. Inquisit. 1692. fol. Histoire des inquisitions. Cologne 1759. — Plüer Ursprung und Absichten der Inquisition in Büschings Magazin. Theil 5. S. 69.

In den vornehmsten Städten von Frankreich setzte man ein eigenes Inquisitions-Collegium nieder. Peter Cellani und Wilhelm Arnold waren die ersten Richter. Diese späheten allenthalben aus, wo einer nur im Geringsten von der hergebrachten Theologie abweiche, zogen ihn vor Gericht, und übergaben ihn dem weltlichen Richter, welcher unter Excommunicationsstrafe verbunden war, das Urtheil zu vollziehen, die Güter der Hingerichteten waren confisciret, und fielen dem Inquisitionsgericht anheim. Schauervoll sind die Beispiele solcher Tribunale in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien. War die Menge der Inquisiten zu groß oder zu mächtig, um sie einzeln zu strafen, so ließ man gegen sie das Kreuz predigen. Velly Histoire de France Tom. III. pag. 422—428 erzählt, daß in der Stadt Beziers 60,000 Seelen durch einen solchen Zug umgekommen seyen, und Innocenz III. schenkte dafür dem Grafen Simon die Grafschaft Toulouse. Welchen Schrecken mußten nicht solche Beispiele bei andern Fürsten und Ländern machen. In Deutschland fieng Konrad von Marburg das nämliche System an, gieng aber zu weit, bis ihn endlich das erbitterte Volk todt schlug. Tritheim in chronic. Hirsaug. ad an. 1234. Godefrid. Monach. in annalib. und Nauclerus. — So wirkte Alles gleichsam von innen und von außen auf den einzigen Punkt hin, dem Papst die unabhängigste Oberherrschaft über Kirche und Staat zu verschaffen, und sein Regierungsrecht über alle einzelne Reiche der Christenheit selbst zu erstrecken, wozu selbst die Mitte des 13. Jahrh. wegen politischer Lage die bequemste war. —

37.

Decretalen Gregor IX.

Fast zur nämlichen Zeit sammelte Reymond de Penefort, wie Gratian bei den alten Canones gethan, die Decretalen der Päpste. In diesen waren die Grundsätze der römischen Oberherrschaft in Kirchensachen noch deutlicher und ausgedehnter, als in Gratian selbsten, niedergeschrieben. Was dieser nur im Allgemeinen hingesetzt hatte, war in diesem Zeitraum mehr entwickelt und in wichtigern Fällen als Richtschnur gebraucht worden. Diese Entscheidungen und mit ihnen die übertriebenen Ansprüche auf Alleinherrschaft in der Hierarchie schickte Gregor IX.

nach Bonnonien. Von Gratian lernte man, wie leicht man durch diesen Weg ein Gesetzbuch unter allen Nationen bekannt machen, und in jedem Gerichtshof einführen konnte. Studenten aus ganz Europa studierten hier solche Gesetze, brachten sie mit nach Hause und trugen sie in die Praxis über. Es war also kein Wunder, daß Bonifacius VIII. mit dem Sexto decretalium auf ähnliche Weise zu Werke gieng. Man war gar zu sehr vom Erfolge überzeugt, als daß man auf andere Mittel hätte denken sollen. —

38.

Verminderung der päpstlichen Macht.

Solchergestalt schien also Roms Uebergewicht in der letzten Hälfte des 13. Jahrh. nach allen äußern Verhältnissen auf ewig gesichert zu seyn. Allein wie es bei Einrichtungen solcher Reiche, die mehr von persönlichen Eigenschaften, als ruhiger Grundverfassung abhangen, zu gehen pflegt, daß oft auf den Zeitpunkt des höchsten Flors der Zeitpunkt gewaltiger Erschütterungen unmittelbar folgt, so folgten auch hier auf diese herrliche Aussichten trübe Wolken, die nach und nach in lauter Ungewitter zusammenzogen.

39.

a) Streit Bonifacii VIII. mit Philipp dem Schönen.

Die ersten zeigten sich bei den Mißhelligkeiten Philipp des Schönen mit Bonifacius VIII. Philipp forderte Steuern auch von seiner Geistlichkeit, wogegen sich Bonifacius mit einer Immunitätsbulle schützen will. Philipp verbot dagegen kein Geld außer Landes zu schicken. Rom nannte er zwar nicht, im allgemeinen Gesetz war es jedoch mit begriffen. Wie weit dieser Streit gegangen, kann man leicht aus folgenden Briefen sehen, welche bei Bulaeus in Hist. univers. Paris. Tom. IV. pag. 7 et 11. stehen:

„Bonifacius Epps. servus servorum Dei Philippo Francorum regi."

Deum time et mandata ejus observa. Scire te volumus, quod in spiritualibus nobis subes. Beneficiorum et Praebendarum ad te collatio nulla spectat, et si aliquorum vacantium custodiam habeas, fructus eorum successoribus reserves, et si quae contulisti, collationem hujusmodi irritam decernimus: et quantum de facto processerit revocamus. Aliud autem credentes haereticos reputamus. Datum Laterani. Non. Decembr. Pontificatus nostri an. 7.

Hierauf antwortete Philipp:

Philippus D. G. Francorum Rex Bonifacio se gerenti pro

summo Pfici salutem modicam seu nullam. Sciat maxima tua Fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse, ecclesiarum ac Praebendarum vacantium collationem ad nos jure regio pertinere, fructus earum nostros facere. Collationes a nobis hactenus factas et in posterum faciendas fore validas in praeteritum et futurum et earum possessiones contra omnes viriliter nos tueri. Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus. Datum Parisiis etc.

Bei solchen Briefen blieb es nicht. Philipp schickte seinen Kanzler Nogaret mit Geld nach Italien, ein kleines Corps daselbst zu werben, und ihm den Papst unter Beistand der Colonnen zu liefern. — Allein Bonifacius, nachdem er zu Anagni die härtesten Beleidigungen von diesem Nogaret erlitten, starb in der heftigsten Erbitterung. —

Du Puy Histoire du differend entre Boniface VIII. et Philipp le Bel à Paris 1655. fol.

Baillet Histoire de demelés du Pape Boniface VIII. avec Philipp le B. à Paris 1718. 12.

Acta inter Bonifacium VIII. et Philippum Pulchr. 1613. in 4.

Welchen Eindruck mußte diese Katastrophe in der Christenheit machen, welchen Weg zeigte sie, die Päpste zu behandeln! —

40.

b) Innere Zwiste der Franziscaner.

Niemand hatte auf eine solche Veränderung, die just in der Periode des höchsten Flors der päpstlichen Macht sich ereignete, mehr vorgearbeitet, als die Franziscaner. Der Orden entzweite sich über die Auslegung seiner Regel in Betreff des Eigenthums, da Viele inter dominium et usum fructum distinguirten, jenes dem Papste einräumten, diesen aber für sich behielten, andere aber auf der vollkommenen Armuth bestanden. Der Papst Innocentius IV. entschied für die erstere Parthei 1245. —

Könige absetzen, Kaiser excommuniciren, Reiche mit dem Interdict belegen, konnte damals der Papst ohne Schwierigkeit. Aber eine neu erfundene Distinktion geltend zu machen, lag nicht in seiner Macht. Der Ordensgeneral reformirte den ganzen Orden wider Innocentii Befehl, 1260 bestätigte der Papst die Meinung Innocentii, erfuhr aber den nämlichen Widerspruch. Sie suchten die Prophezeihungen des Abt Joachim auf, wo die römische Kirche als Babel vorgestellt wird und das bald untergehen solle. Ein Franziscaner, Namens Gerhard, schrieb eine Einleitung in diese Weissagung, die noch fanatischer war, als Joachims Prophezeihung selbst. Das Evangelium Christi werde bald aufhören und jenes des heil.

Franziscus anfangen. Sie schimpften gegen den Papst und verglichen ihn mit der Bestie in der Apocalypsis. Die Inquisition der Dominicaner züchtigte diese Schwärmer mit dem Scheiterhaufen, konnte aber doch den Fanatismus nicht überwinden. — Bis zur Reformation hin fuhren diese Franziscaner fort den Papst der Ketzerei zu beschuldigen, und Ludovicus Bavarus fand bei ihnen in seinen gewagtesten Schritten, z. B. vorgenommenen Ehedispensen, die heftigsten Vertheidiger. — Solche Vorfälle konnten nicht anders, als dem päpstlichen Ansehen die blutigsten Wunden versetzen.

41.

c) Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon.

Noch traurigere Folgen, nicht allein für den päpstlichen Stuhl, sondern auch für die Kirche und Religion, brachte die 1305 geschehene Verlegung des päpstlichen Stuhls mit Clemens V. nach Avignon hervor. Zwei und siebenzig Jahre dauerte diese Verlegung, die so mächtig auf Hierarchie und die ganze Kirche wirkte. In Italien verlor der Papst wegen Abwesenheit seine weltlichen Besitzungen, man schickte ihm kein Geld von Rom nach Avignon, er mußte sich also neue Quellen täglicher Einkünfte eröffnen; daher kamen so viele neue Erfindungen, wovon Gregor VII. und Innocenz III. selbst noch nichts wußten, nämlich Reservationen der Pfründen und was damit verbunden ist.

42.

Abermaliger Zuwachs des päpstlichen Ansehens. Reservationen fangen mit Empfehlungsschreiben an.

Die Päpste wünschten öfters einen verdienstvollen und würdigen Geistlichen zu belohnen. Wenn es ihnen hierzu an Gelegenheit fehlte, so empfahlen sie einem Bischofe, sie baten ihn den Empfohlenen mit einem Beneficio zu versehen, so bald er dazu Gelegenheit hätte. Den Bischöfen war dieß Anfangs eine Freude. Sie waren in einem demüthigen, bittenden Style abgefaßt, wie wir aus dem Schreiben Alexander III., der dieß dem Vermuthen nach zuerst that, sehen können. Er schrieb dem Abt von St. Remis: „Devotionem vestram per apostolica scripta rogantes attentius monentes atque mandantes, quatenus eidem clerico divini amoris intuitu et pro reverentia B. Petri et nostra in aliquo beneficio etc." Allein dieß dauerte nicht lange. Großer Herrn Bitten arten gerne in Befehle aus. Innocenz III. und Honorius III. bitten schon in einem ganz andern Tone.

43.

Werden bald Befehle.

Wenn sich die Bischöfe weigerten die Empfehlungsschreiben zu befolgen, so folgten bald Executions-Briefe nach, worin zugleich die Executoren benannt waren, welche den Candidaten mit Gewalt in Besitz setzten. Vergebens machten die Bischöfe Gegenvorstellungen. Die Allgewalt des römischen Ansehens drang überall durch, und die Sachen giengen immer nur weiter. Von Mandaten kam man auf Expectationen, welche im Grunde nichts anders waren, als die nämliche verbindliche Bitte wegen eines bestimmten Beneficium, das ein anderer besaß, es mochte erledigt werden, wann es wollte. Solcher Bitten gab es endlich so viele, daß man die Verordnung Alexandri IV., keine Kirche mit mehr als 4 Mandaten zu beschweren, für eine Mäßigung ansah.

44.

Daher kam jus praeventionis.

Die Mäßigung war jedoch von geringem Nutzen, die Päbste behaupteten Herren über alle beneficia zu seyn, wie die Cardinäle, denen der Papst die Aufzeichnung deren Mißbräuche und ihrer Verbesserungsmittel vorzuschlagen aufgetragen hatte, selbst dieses als den Grund alles Uebels unter Paul III. 1536 einsahen: „Sanctitas tua prope noverat, principium horum malorum inde fuisse, quod nonnulli Pontifices tui praedecessores coacervaverint sibi magistros, qui docerent Pontificem esse dominum beneficiorum omnium."

Es wollten jedoch die Päpste so platterdings mit diesem Grundsatz nicht auf einmal hervortreten, sie hatten die Rechte der Bischöfe dießfalls gar zu sehr anerkannt, und behaupteten deßwegen nur ein gleiches Recht mit ihnen zu haben, folglich bei einer Erledigung die Prävention statt finde. Aber die Bischöfe wichen dieser Schlinge recht gut aus. Sie gaben ihren Sachwaltern in Rom ausdrückliche Befehle, bei Erledigungen in Rom sogleich die Pfründen zu verleihen, noch ehe der Papst Hand angelegt hätte. Der römische Hof, der in diesem Zeitraum am wenigsten gewöhnt war, sich äffen zu lassen, säumte nicht durch allgemeine Reservationen neue Mittel zur Erhaltung seines Endzweckes ausfindig zu machen.

45.

Endlich Reservationen.

Clemens IV. war es, der 1268 dieses nicht allein in einer seiner Decretalen auswirkte, sondern auch zugleich den Grund zu allen folgenden Reservationen legte, da er in der Vorrede vorausschickte, daß die Verleihung aller Pfründen dem

Päpste zustehe. Gelehrte aller Art haben sich Mühe gegeben, den Beweis dieses Satzes zu finden, aber noch keiner hat ihn aufzeigen können. Bonifacius VIII. dehnte diese Reservation auf alle Beneficien aus, welche erledigt würden zu Rom und in einem Raume von 2 Tagereisen. Johann XXII., der 1316 den päpstlichen Stuhl bestieg, ging weiter und reservirte sich alle Beneficia, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii praetextu gratiae ab eodem domino Papae factae vel faciendae, welches er nachher in die hochtrabende Extrav. execrab. umkleidete.

46.

Vortheile hiervon für die Päpste.

Die Päpste schickten nicht einmal den Mann, dem sie eine Pfründe verliehen hatten, an Ort und Stelle hin, sondern conferirten sie den ihrigen, und die Revenüen mußten nach Avignon geschickt werden. Da aber alles dieß zur Bestreitung der Bedürfnisse für den Hof nicht hinreichend war, so bat sich der Papst Johann XXII. in Etrav. 11. de praeb. in Com. ein Theil der Einkünfte der vacirenden geistlichen Stellen aus. Jeder, den der Papst zu einer Stelle beförderte, konnte doch nicht viel dagegen einwenden, wenn er ein halb oder auch ein ganzes Jahr umsonst dienen und die Revenüen dieser Zeit dem Papste überlassen sollte. Welche ungeheure Summen mußten nicht hierdurch dem Papste zuwachsen!

47.

Und aus anderen Kanzlei-Gebühren.

Nebst diesen Summen ging noch vieles Geld ein von den Kanzlei-Taxen, welche eben Johann XXII. näher bestimmte. Im Jahr 1514 wurden sie zuerst in Rom gedruckt unter dem Titel: Taxae Canzellariae apostolicae et Taxae sanctae Poenitentiariae. 1515 druckte sie auch Golino Golini in Cöln, und 1520 kamen sie in Paris heraus und stehen auch in dem Supplement. Concil. Tom. VI., wovon der fromme Claude Espenceus sagt:

„Prostat et in quaestu pro meretrice sedet liber palam, et publice hic (Parisiis) impressus hodieque ut olim venalis, *Taxae camerae seu cancellariae apostolicae* inscriptus, in quo plus scelerum discere licet, quam in omnibus vitiorum summistis et summariis et plurimis quidem, omnibus autem absolutio emturientibus promissa.“ Espenceus comment. in epist. ad Titum. cap. 1.

Johannes Villani, ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt uns Folgendes: Gemeldeter Schatz (er spricht von 25 Millionen Gold-

gulden) wurde größtentheils vom Papst bis in das Jahr 1319 gesammelt. Er wollte alle Beneficien selbst verleihen, und das that er seinem Vorgeben nach zu Verhütung der Simonie, woraus er unendliche Schätze sammelte.

48.

Klagen hiergegen.

Bonifacius IX. und andere Päpste gingen nur immer von Schritt zu Schritt weiter, wodurch denn endlich die Klagen über den päpstlichen Hof allgemeiner wurden. Jetzt hatte er nicht allein Fürsten, sondern auch die Geistlichkeit gegen sich. Die Kirchen wurden durch die schweren Contributionen verschuldet. Die kurze Regierung mancher Bischöfe reichte kaum hin, um die Pallien-Gelder aufzubringen. Fremdlinge erhielten die Bischofsstellen und zogen das Geld außer Land.

49.

Besondere Lage in Deutschland.

Deutschlands Lage würde überdieß wegen den besondern Kabalen des französischen Hofes *mittelst* der Päpste entgegen Ludwig IV. noch trauriger gewesen seyn, hätten nicht die Franziskaner ihm so wichtige Dienste gethan, und das Volk bei guter Laune erhalten, bis Kaiser und Stände endlich selbst 1338 durch die Kurvereine und die feierliche Constitution sich gegen weitere Unfälle sicherten. Schmaus. corp. J. publ. p. 9. 10. seq.

50.

Wiederholte Klagen.

Allein die andern Beschwerden blieben noch unerörtert. Die Mainzer Geistlichkeit schildert dieselbe 1372 mit wehmuthvollem Pinsel:

„Propter exactiones papales, quam plurimas in his terris clerici ad magnam paupertatem redacti. A laicis perniciosam audaciam sumentibus non solum clerici et presbyteri, sed et praelati majores et episcopi quasi licite capiuntur, et in vinculis immite detenti enormiter exactionantur; ipsorum bona diripiuntur, et ignibus devastantur: ipsaque sancta sedes et nomen apostolicum, quae semper in hac terra reverentiae fuerant et honoris adeo vilipensa diffamantur, quod proinde fides catholica magna vacillat in parte; laicis videntibus clericos et Praelatos majores per sedem apostoli et ejus diversarum impositionum modos, videlicet servitiorum communium, decimarum papalium et imperalium procurationum, annatarum, ecclesiasticarum reservationum affligi.“ Apud Guden. cod. diplom. Tom. III. p. 507.

51.

Vermehrt durch das Schisma avenionense.

Noch größer wurde der Lärmen, als nach dem Tode Gregors XI. 1378 die Cardinäle nach geschehener Wahl Urban VI. diese Wahl für nichtig erklärten und Clemens VII., der seinen Sitz wieder zu Avignon nahm, aufstellten. Von nun an dauert das betrübte Schisma; ein Papst saß zu Rom, einer zu Avignon und beide suchten ihre Obedienzen durch allerhand Privilegien, besonders Exemtionen, zu verstärken. Wenn schon Bernhard Hildebertus Turon. Conradus Urspergensis, Ivo Carnotensis so sehr dagegen geeifert hatten, so blieb doch dieß das starke Band, wodurch ein Papst Mönchen und mit ihnen die Laien mit sich verbinden konnte.

52.

Gegenwehr zu Pisa.

Man versuchte diese Sache sowohl, als die Reformation auf einem Concilio zu Pisa 1409 als dem einzig wirksam scheinenden Mittel in Ordnung zu bringen. Allein dieß war nur, leider, die Mutter eines dritten Papstes Alexanders V., der zwar Sess. 22. 23. eine Verbesserung vorschlug, aber umsonst. Das Concilium wurde von Deutschland nicht anerkannt und Alexander V. zog sich nach Spanien. Nun hatte die Welt 3 Päpste, deren einer gegen den andern mit Bullen, Censuren, Excommunicationen donnerte.

53.

Costnitz.

Bei diesem Elende setzte man seine Hoffnung auf ein anderes Concilium, welches um so nöthiger war, als Wiklef, bei Gelegenheit einer Ahndung der Mißbräuche, auch die Lehre angefochten hatte. Seine Schriften studirte Huß und verbreitete diese Lehren in Böhmen immer mehr und mehr. Alles sehnte sich also nach dem Concilio zu Costniz, welches 5 Jahre nach dem Pisaner 1413 zu Stande kam. Es kostete die mühsamsten Tractate, bis man einen Papst zur Resignation bewegte, dem andern seinen Anhang abspannte und den dritten endlich feierlich absetzte. —

Alle Nationen traten mit langen Verzeichnissen ihrer Beschwerden und abzuschaffenden Mißbräuche auf, welche uns Van der Hardt in Hist. Concilii Constant aufbehalten. Jene der deutschen Nation stehen auch in Van der Hardt Tom. 1. p. 999. Goldast const. imp. p. 391. Lunig Reichs-Archiv part. gen. cont. p. 29. Sie betreffen meistens die Abschaffung der Reservationen, Beneficien der Kardinäle, freies Wahlrecht, gratias expectativas etc.

54.

Wurde vereitelt. Nun lagen die Würfel auf dem Tische. Hätte das Concilium erst die Reformationspunkte bestimmt und den neu zu wählenden Papst Capitulation schwören lassen, so hätte vielleicht dem Uebel auf einmal können abgeholfen werden. Allein man schritt erst zur Wahl. Martin V. ward Papst und nun erwartete man von ihm eine vollständige Reformation an Haupt und Gliedern. Allein Martin V. versprach sie erst nach 5 Jahren, und suchte einigen Beschwerden der Nationen durch einzelne Tractaten einstweilen abzuhelfen, aber auch diese waren so abgefaßt, daß sie kaum besser, als keine waren. Die Annaten wurden nicht abgeschafft, sondern nur auf gewisse Taxen pro fructibus primi anni gesetzt, wie sie in libris camerae apost. bestimmt worden. Vom Mißbrauche des Ablasses heißt es: „Cavebit Papa in futurum nimiam indulgentiarum effusionem, ne vilescant" Von den Avocationen wird gesagt: „nullae causae in romana curia committantur nisi quae de jure et natura causae ibi tractari debebunt: quae vero eo non pertinent non recipiantur ullo praetextu." Harzheim Tom. V. pag. 134. Dieß waren also nur einige leere in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vertröstungen, vielweniger wurde anderen Beschwerden über päpstliche Provisionen abgeholfen.

55.

Basel. Man hielt dieß jedoch für einen guten Anfang und wartete nun auf das Concilium, welches in 5 Jahren zu Pavia sollte gehalten werden. Allein alles, was hier geschah, bestand darin, daß man über 7 Jahren wieder eine Kirchenversammlung nach Basel bestimmte. Inzwischen starb Martin V. Eugen IV., sein Nachfolger, mußte auf Andringen der Nationen 1431 das Concilium wirklich eröffnen. Auch hier kamen die Nationen mit ihren alten Klageliedern. Es schien endlich mit der Reformation Ernst zu werden. Gleichwie in Sess. 1. wurde die Haltung der allgemeinen Concilien und mehrere Achtung derselben dem Stuhle zu Rom vorgeschrieben.

56.

Dessen Decreta. Sess. 2. 18. setzte sich das Concilium gegen alle Anfälle sicher, und erneuerte das Decret Concilii Constant. vermöge wessen der Papst dem Concilio untergeordnet sey.

Sess. 3—14. haben ebenfalls auf die obgemeldete Macht des Concilii Bezug und zernichten die von Eugen IV. gegen dasselbe un-

ternommene Verlegung und enthalten Contumacial-Anzeigen und Prorogationen für den Papst. —

Sess. 15. wird die jährliche Abhaltung der Diöcesan-Concilien, der Provincial-Synoden aber wenigstens auf alle 3 Jahre verordnet. —

Sess. 20. wurde über die Annaten gestritten und

Sess. 21. dieselben gänzlich abgeschafft.

Sess. 23. wurden alle reservationes sive per extrav. ad regimen, et execrabilis sive per regulas Cancellariae et alias Constitutiones, (die juris conis allein ausgenommen) aufgehoben, wohin auch Sess. 31., welche die Expectativas abschafft, gehört.

Sess. romae decretum 4 et decret. 31mae sess. betreffen die Appellationen, daß nur a sententia definitiva vel definitivae vim habente, und zwar nur ad superiorem immediatum solle appellirt werden. Quoad exemptos Eppos aber sollten in casu ultimae appellationis commissiones in partibus ernannt werden. Sess. 12. wurde die freie Wahl denen Capiteln wieder hergestellt, alle reservationes (nur jene, so in corpore juris conis enthalten, ausgenommen) aufgehoben, den Metropoliten die Confirmation und Consecration der Suffraganen zugeeignet, wohin auch Decretum Sess. 23. gehört, welches die Beeinträchtigung der Wahlen nisi ex evidenti et urgentissima causa dem Papste verboten, in letzterem Falle wurde noch hinzugesetzt, si urgentissimam causam adesse cognoverit, hac mature discussa ... electióne rejecta ad capitulum remittat, ut ad aliam electionem procedat. Harzheim Tom. 5. pag. 770 seq. — Nebst diesem forderte die deutsche Nation noch einige andere Decrete von der Versammlung: a) wegen Aufhebung des 4. gradus in impedimentis matrimonii, b) Exemptionen der Regulargeistlichkeit, c) und wegen Einschränkung der conservatorum, erreichten aber wegen dem 1439 entstandenen neuen Schisma durch die Absetzung Eugens IV. und Wahl Felix V. ihre Wünsche nicht.

57.

Aufnahme in Deutschland.

Jetzt sah es wieder mißlich aus. Die deutschen Fürsten waren aber endlich durch die vielen Vorfälle klüger geworden. Sie beschlossen, auf 6 Monate neutral zu bleiben und zu überlegen, ob sie Eugen oder Felix anhangen wollten. Bei dieser Neutralität standen die Fürsten mit deutscher Treue und Standhaftigkeit, wie sehr auch die zu Basel zurückgebliebenen Väter mit den vortheilhaftesten Satzungen die Nation anzulocken und auf ihre Seite zu lenken suchten. Jedoch ließen sie dieselbe nicht ganz außer

Acht, sondern 1439 nahmen sie dieselbe, wiewohl mit einigen Abänderungen, zu Frankfurt feierlich an. Kurtrier und Cöln waren eifrige Verfechter der Baseler Versammlung und geriethen in den Kirchenbann. Hontheim Tom. II. pag. 406.

58.

Bestätigung zu Rom.

Es wurden dießhalb mehrere Gesandte nach Rom geschickt, welche die Lossprechung und Bestätigung dieser Decrete von Eugen IV. erwirken, und dagegen die Obedienz der Nation anerbieten sollten. Der Papst ließ sich endlich bewegen, und bestätigte 5. und 7. Februar diese Concordate, nachdem man ihm noch für den römischen Stuhl eine Gratification zugesichert hatte. So erwuchsen also die Decreta, welche nunmehr unter dem Namen der Concordatorum Principum bekannt sind, auch durch päpstliche Bestätigung in völlige Rechtskraft. — Die Confirmations-Bullen siehe in

Bullario magno, Dumont corps diplomatique, Müller Reichstag unter Friederich III. p. 348. Reichsabschiede Part. I. p. 177, — welche nachher bei mancher Gelegenheit noch mehr eingeschärft wurden. —

1479 bei Leibniz cod. jur. gent. dipl. Part. I. p. 439. R. J. de an. 1497. §. 24.

1498 apud Muller Theatr. Maximil. Part. I. pag. 232. §. 115. Reichsabschied 1500. In edict. Maximil. 1510 apud Goldast ne infrigantur concordata Principum et pacta nationis germanicae. Endlich 1519 kamen sie gar in die kaiserliche Wahlkapitulation. —

59.

Gegengeschenk für den Papst zu Aschaffenburg.

Noch vor seinem Tode hatte Eugen IV. zwar eine Clausel de non praejudicando juribus sedis apostolicae derselben Bestätigung nachgeschickt, aber diese hob gleich Nicolaus V., sein Nachfolger, auf. Es fehlte also nichts mehr, als die Berichtigung der versprochenen Gratification für den römischen Stuhl, welche auch endlich 1448 zu Aschaffenburg zu Stande kam. Der Papst ließ der Nation alle Baseler Decreta, die die Reformation angingen, und nahm für die ihm versprochene Gratification, oder Wiedererstattung, wie es in dem Frankfurter Kurverein 1446 heißt, die Annaten und Reservationen wieder zurück. Nur ward in Ansehung letzterer verglichen, daß anstatt der Abwechselung in den Beneficien, die in den Costnizer Concordaten festgesetzt war, jetzt

die Abwechselung in den Monaten eingeführt ward, so daß der Papst einen, den andern der Ordinarius haben sollte. — Schmaus. corp. j. p. pag. 47. Hierauf kündete Friederich III. dem noch immer versammelten Concilium zu Basel Schutz und Geleit auf, und Felix V. ließ sich endlich auch bewegen, das Papstthum gegen eine Pension von 2500 Goldgulden aus der päpstlichen Kammer freiwillig niederzulegen.

Rom hatte nach den Baseler Decreten die freie Wahl eingeräumt, auf alle Reservationes (exceptis illis in jure couis) expectativas und Annaten Verzicht gethan, die Appellationen dem unmittelbaren Richter übergeben, und quoad exemptos in casu ultimae appellationis judices in partibus versprochen.

60.

Inhalt der Concordaten von Aschaffenburg

Hiergegen gestatteten die Aschaffenburger Concordaten dem Papst: I.) nebst den Reservationibus in corpore juris clausis, noch jene, welche in Extrav. ad regimen et execrab. enthalten sind. Dieß geschah jedoch mit folgender Modification:

Die extrav. execrabilis verbot pluralitatem Dignitatum, personatuum, officiorum et curatorum beneficiorum, und wer das zweite solcher Art pacifice et frugifere erhalte, solle das erstere in manus Epi. dimittiren, oder sonst des zweitern ipso jure verlustiget seyn, quae omnia sic vacatura, vel dimissa apostolicae sedi reservata esse deberent. — In den Aschaffenburger Concordaten aber wird dieselbe dahin gedeutet, daß dieses nur in dem Falle gelten solle, wenn die Collation des zweiten Beneficii imendiate a Pontifice geschehen sey. Wo also auch ein Indultarius papae das zweite Beneficium incompatibile conferiret, hat keine Reservation statt. — Die Extrav. ad regimen reservirt alle beneficia cujuscunque generis 1) apud sedem Romanam vacantia quocunque modo; 2) per obitum officialium commensalium quocunque loco decedentium; 3) Clericorum Romae aut in locis ultra duas diaetas non dissitis morientium; 4) promotorum a sede apostolica.

Die Modification besteht in Folgendem: 1) quoad; 2) quamdiu officia actualiter tenebunt; 3) in Betreff der notariorum wird hinzugesetzt, septem, um die von Sixto V. hinzugesetzte fünf, und die participirende, deren Deutschland voll ist, auszuschließen. — 4) Bei den Commensalen stehet veri, um die bullatos praelatos domesticos, oder nur honoris causa creirten caplanos honoris nicht mit einzubegreifen.

II.) Der Papst solle alle electiones canonicas confirmiren, nisi ex rationabili et evidenti causa ac de fratrum concilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum.

III.) Confirmati metropolitanis suis et aliis praestent debita juramenta et alia ad quae de jure tenentur.

IV.) alternativa mensium obtineat in omnibus beneficiis.

V.) exceptis majoribus dignitatibus post Pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis, sondern de his provideatur jure ordinario per illos inferiores, ad quos alias pertinet.

VI.) Bei der num. III. gemeldeten Alternation wurden gleichwohlen noch folgende Clauseln angenommen:

a) ut provisus apostolicus appareat intra 3 menses a die notae vacationis in loco beneficii.
b) Die Alternativa sollte nur den ersten Junii anfangen, ut omnes, qui ea gaudere voluerint, habeant tempus congruum eandem acceptandi.
c) Sie solle nur dauern, usque dum in futuro concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum.
d) In einem geheimen Artikel wurde den drei Kurfürsten ein indultum zugesagt, diese beneficia in mensibus papalibus zu conferiren.

VII.) Annatae sollten de ecclesiis cathedralibus, et monasteriis virorum juxta taxam in libris camerae Apost. (quae couia servitia dicuntur) bezahlt werden. Si quae vero excessivae taxatae sunt, retaxentur, quem in finem D. Papa dabit coarios in partibus.

VIII.) De ceteris beneficiis, quae authoritate sedis ap. conferuntur, solvantur annatae juxta taxam solitam:

a) es sey denn, daß sie nicht mehr als 24 florenos de camera ertrügen,
b) und nur in so lange donec in futuro concilio hoc immutari contigerit.

IX.) Uebrigens werden die Baseler Decreta bestätigt.

61.

Wurden nicht gehalten.

Nun war also die Ruhe mit so vieler Mühe wieder hergestellt, und man hätte glauben sollen, die Baseler Decrete würden mit den in dem Aschaffenburger Vertrag enthaltenen Ausnahmen allen Keim zu künftigen Irrungen ersticken. Allein es war noch immer nicht die Wurzel ausgerissen, die gewiß früh

oder spät neuen Stoff hervortreiben mußte. Man versprach sich nach den Satzungen der vorherigen Concilien immer von 10 zu 10 Jahren eine Kirchenversammlung und nur in Rücksicht deren wurden die Annaten und Alternativa mensium eingegangen. Da aber diese unterblieben, mußten beide Artikel neue Zwietracht erregen. Allein so lange dauerte es einmal nicht. Zu Rom verstand man entweder den Sinn der Concordaten nicht, oder deutete sie anders zu seinem Vortheil aus, und in andern Stücken ging man stracks darwider. Gleich nach geschlossenen Concordaten verwarf man zu Rom einige Postulationen nebst den Wahlen zu den Bisthümern Münster, Utrecht und Regensburg.

62.

Deßfallsige Klagen.

Man ertheilte Expectativas, wie denn selbst Aeneas Sylvius, der die Haupttriebfeder bei Errichtung der Concordaten war, sich Anwartschaften auf drei deutsche Bisthümer geben ließ. Ich kann den ganzen Hergang und das Betragen des römischen Hofes nicht besser, als mit den Worten des damaligen Kanzlers Mayer zu Mainz in einem Brief an den Aeneas Sylvius im Jahre 1457 beschreiben:

„Illud mihi molestum, quod in ea tempora incidisti, quae sedem apost. afflictura videntur. Nam domino meo archiepiscopo frequentes afferuntur de romano Pontifice querelae, qui neque Constantiensis neque Basileensis concilii decreta custodit, neque se pactionibus sui antecessoris teneri arbitratur, nationemque nostram prorsus contemnere et exhaurire videtur. Constat enim electiones passim rejici, Beneficia, Dignitatesque cujusvis qualitatis et cardinalibus et Protonotariis reservari, et tu quidem ad tres provincias teutonici nominis sub ea formula reservationem impetrasti, quae hactenus insolita est et inaudita. Expectativae enim gratiae sine numero conceduntur annatae sive medii anni fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur, et plus etiam, quam debeatur extorqueri palam est; ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur, ad corradendas pecunias notae indulgentiae in dies conceduntur. Decimarum exactiones inconsultis Praelatis nostris Turcarum causa fieri jubentur. Causae, quae tractandae, terminandaeque in his partibus fuerant ad apostolicum Tribunal indistincte trahuntur: excogitantur mille modi, quibus romana sedes aurum ex nobis tanquam ex barbaris subtili trahant ingenio. Ob quas res natio nostra quondam inclyta, quae sua virtute, suoque sanguine romanum imperium coëmit, fuitque mundi domina ac re-

gina, nunc ad inopiam redacta, ancilla et tributaria facta est, et in squalore jacens suam fortunam, suam pauperiem multos jam annos moeret etc.“

Aeneas Sylvius suchte dieß, so gut er konnte, zu widerlegen. Besonders sind die Gründe, so er aufstellt, warum der Papst reich seyn müsse, lesenswerth: „Es ist lächerlich“, sagt er, „daß du (Mainzischer Kanzler Mayer) den Papst arm haben willst und dennoch dein Erzbischof zu Mainz, der zu Trier und zu Cöln, reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Papst soll reich seyn, aber nicht übermächtig reich, allein der Papst soll um ebensoviel reicher seyn, als der Erzbischof zu Mainz, als dieser reicher seyn muß als sein Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar, daß der Papst mächtiger sey, als der Kaiser. Wir läugnen es nicht; denn je mächtiger der Papst ist, um so sicherer wird dein Bischof, um so freier die übrigen Bischöfe und desto niedriger werden die Kaiser seyn. Aeneas Sylv. de morib. german. pag. 1077 seq.

63.

Auch zu Mainz. Allein mit Widerlegungen war nun einmal den Deutschen nicht gedient, sie drangen auf die Erfüllung des Vertrags. Der römische Hof fuhr aber nach seiner einmal üblichen Gewohnheit fort nach Gutbefinden zu handeln, setzte die Wahlfreiheit zu Brixen hintan und verlieh das Bisthum Nicolano Cusano. Die Pröbste von Mainz, Trier und Cöln kamen zu Coblenz zusammen, berathschlagten über ihre dießfallsigen Beschwerden. Joannis rerum Mogunt. Tom. II. p. 288.

64.

Vom J. 1473. Ein Gleiches geschah 1473 entgegen ein päpstliches Steuergebot, vorzüglich aber ist das Verzeichniß ihrer Beschwerden vom J. 1479 merkwürdig:

Leipnitz Cod. Jur. gent. diplom. Part. I. pag. 439.:

a) Concordata plurimum infringuntur.
b) Item derogatur dictis concordatis per regulas cancellariae.
c) Item per alias reservationes ...
d) Item dantur nonnullae gratiae apost.
e) Sive conservationes D. D. cardinalibus et aliis personis ad excessivum valorem quandoque multorum millium florenorum.
f) Item quod ecclesiae omnes careant Praelatis cum tamen beneficia regularia non cadant sub gratiis.

g) Item annatae exiguntur directe contra concordata, nam de monasteriis mulierum capiuntur taxae ... etiam non potest obtineri relaxatio in excessive taxatis.
h) Item exigitur annata in beneficiis causa permutationum contra concordata.
i) Item exigitur annata a successoribus.
k) Item nihil debet solvi de beneficiis, quae non excedunt 24 ducatos, et tamen fit contrarium.
l) Numerus officiatorum redditur incertus.
m) Plura beneficia penduntur affecta.
n) Item Pontifex saepius derogat statutis et consuetudinibus ecclesiarum.
o) Item emittuntur saepius exorbitantia mandata.
p) Item avocantur causae pendentes et denegantur commissiones.
q) Cassantur electiones contra concordata.
r) Mendicantes obtinent indies enormia privilegia contra jura parochialia.
s) Item obtinentur exorbitantia privilegia exemptionis.
t) Desideratur impetrari a sede apost. ut beneficia, quorum fructus duas marcas non excedunt, non debeant cadere sub gratiis.
u) Item ut nulli provideatur de beneficio alamanicae nationis, qui non noverit linguam alamanicam.

65.

Vom J. 1495 seq. Nicht allein in besondern Zusammenkünften wurden dergleichen Beschwerden geführt, sondern sie sind sogar häufig auf den Reichstagen. 1495 zu Worms, 1497 zu Lindau, 1498 zu Freiburg, 1500 zu Augsburg. Im letztern wurde eine Botschaft nach Rom beliebt, welche die Festhaltung der Concordaten nachdrücksam anempfehlen, und auf Verabfolgung des von den Annaten, Indulgenzen eingegangenen Geldes zur Türkenhülfe ansinnen sollte. Item, daß keine Dignitäten, Beneficien mehr reservirt oder Ausländern gegeben werden sollten. Es half aber auch dieses nicht. Im J. 1503 hoffte man auf ein Allgemeines Concilium, welches Pius III. zu veranstalten versprach. Allein Pius III. starb und Julius II. verband sich hierzu endlich. Nun wurden wieder gravamina gesammelt. — Joannis rer. Mogunt. Tom. I. p. 811.

a) Pontifices pacta non servant, sed dispensationibus crebris contraveniunt.

b) Electiones rejiciuntur.
c) Electionibus praepositurarum contravenitur.
d) Beneficia et dignitates majores reservantur.
e) Expectativae aliquo numero conceduntur.
f) Annatae sine misericordia extorquentur, interdum plusquam debeatur.
g) Indulgentiae ad corradendas pecunias conceduntur.
h) Decimae praetextu Turcarum exiguntur.
i) Causae Romam trahuntur.

Die Versammlung des Concilii zog sich in die Länge und nun sollte der Kaiser, gleichwie in Frankreich geschehen wäre, eine Sanctionem pragmaticam, um die Beschwerden zu heben, verfügen. Jacob Wimpfeling, Trierischer Kanzler, hatte bereits den Aufsatz fertig. cfr. Goldast. comt. Imp. Tom. III. pag. 122.

Maximilian erklärte auch hierüber seine Meinung beim römischen Hofe, trug in Gemäßheit des Baseler decreti *frequens* auf ein Concilium an, welches ihm zwar zugesagt, aber nie berufen wurde.

66.

Waren aber alle fruchtlos.

Obschon also den Gesetzen nach die willkührliche Macht des römischen Hofes ziemlich eingeschränkt war, so blieb er doch in der That meistens in seiner Größe. Man ließ die Nation klagen und Vorstellungen machen, hielt sich aber immer beim Alten, vergab Beneficien, Expectativen, nahm Processe an, schickte unterm Vorwande der Türkenhülfe Ablaßprediger aus und sammelte ungeheure Summen, zog Annaten, Palliengelder ein, und überließ übrigens die Diöcesen ihrem eignen Schicksale, so nachdrücklich und gegründet auch ihre Beschwerden immer seyn mochten.

67.

Anfang der Reformation.

Endlich stand in Wittenberg ein Mönch auf, bließ Lärmen und in weniger als 40 Jahren waren ganze Reiche nicht allein in diesen veränderlichen, willkührlichen Nebensätzen gegen den römischen Hof getrennt, sondern platterdings von der katholischen Religion abgefallen. D. Luther entweder aus Stolz und Eifersucht gegen den Dominicanerorden, oder gerühret von den Mißbräuchen, die bei den damaligen Quästoren nicht selten waren, stellte 1517 Theses gegen den Ablaß selbst auf. Dieser kleine Umstand, den man Anfangs als eine Schuldisputation gar zu wenig achtete, bekam täglich neuen Zuwachs. Seine Gegner warfen ihm

in allen Disputationen das Ansehen der Päpste, Kirchenväter und Concilien vor. Um sich aus der Schlinge zu ziehen, verwarf er beides, gründete sich blos auf die Bibel, woraus nothwendig eine neue Secte entstehen mußte.

68.

Ursachen des schleunigen Fortgangs.

Alle damaligen Zeitumstände konnten ihrer Ausbreitung nicht vortheilhafter seyn. Nach dem Uebergang Constantinopels flüchteten die griechischen Gelehrten nach Italien und hatten die Quellen mancher päpstlichen Besitzungen, die freilich nicht alle einen göttlichen Ursprung hatten, bekannt gemacht. Man war auch seit dem Costnizer und Baseler Concilio gewöhnt an die Sprache einer Reformation in capite et membris, und glaubte deßwegen leicht, dieselbe endlich in diesem Zeitpunkte zu sehen, ohne daß der gemeine Haufen gefürchtet hätte, die Religion selbst zu verlieren. Die Costnizer Kirchenversammlung, so hart sie auch Hussen und seinen Gesellen Hieronymus von Prag bestrafte, konnte doch ihre Anhänger nicht alle vertilgen, sie blieben noch immer in Böhmen, und bei diesem mußte Luthers Lehre gewiß geschwind Beifall erhalten. —

69.

Fortsetzung.

Aus den obenangeführten allgemeinen Beschwerden ist es auch unläugbar, daß damals manche Mißbräuche in der Kirche herrschten, die dem Volk leicht begreiflich gemacht werden konnten, und desto mehr Abneigung bei unaufgeklärten Leuten, die es aber doch mit Gott und Religion redlich meinen, machen mußten. Das Leben mancher Päpste, besonders Alexanders VI., blieb auch nicht verborgen.

Von Leo X. erzählt Baronius ad ann. 1521. N. III. Id unum ei (Leoni) datum, quod voluptatibus, venationibus, aucupiis effuse deditus, luxui et splendidissimis conviviis, musicaeque magis, quam tantum Pontificem deceret, totos dies impenderet: pecuniae quaerendae pretio cardinales aliquot elegit et officia quaedam venalia excogitavit etc.

Paulus Lange, ein Benedictinermönch im Kloster Posau bei Zeitz, schreibt in Chronico Citizensi bei Pistor s. v. g. Tom. I. pag. 1279:

„Amore quidem auri et nunc Romae cuncta venalia sunt, auro mediante simonia toleratur, praebendarum pluralitas in infinitum conceditur, beneficia, Dignitatesque cujusvis qualitatis et cardinali-

bus et Protonotariis atque amicis Papae reservantur, expectativae gratiae sine numero conceduntur, annatae absque ulla dilatione exiguntur, quin imo ipsae annatae, in quas tempore Calixti III. ad quatuor annos concesserunt Principes non modo adhuc durant, sed et in dies magis crescunt duriusque premunt et opprimunt, et nisi iidem Principes remedium adhibere procurent, omne aes et aurum pedetentim hoc malo e Germania corrasum Romam velut in saeculum pertusum et inexplebilem voraginem portabitur ... Ecclesiarum regimina non magis merenti sed magis offerenti committuntur. Electiones praelatorum passim rejiciuntur et romanis tribuuntur. Pro palliorum archiepiscopalium redemptione ingens pecunia contra Basiliae concilii decretum ... exigitur. Per praedicta et similia ... per orbem christianum ruina, destructiones, aerumnae oriuntur. Quatuor ad diversas mundi partes legatos, quatenus sub praetextu Turcarum infinitam colligerent pecuniam, cum summis et plennissimis indulgentiis ut collectam pecuniam tali astu tandem copiose inter cardinales ... distribuere posset. Praeterea ex cunctis regionibus praesertim Germania mediantibus indulgentiarum commissariis, sub specie fabricae Basilicae S. Petri pecuniam mediantibus indulgentiarum commissariis aggregare ferventissime annisus est, tametsi ad dictae fabricae consummationem Julius Thesaurum reliquerit innumerabilem" etc.

Eine genaue Form solcher Ablässe stehet in chronico Curiensi (Hoff in Vogtland) apud Menken s. v. g. Tom. III. pag. 734, wo sich die Ablaßzettel und Preis davon in einer Urkunde vom Jahr 1515 des Quaestoris Francisi Tripontini vorfinden. Den Verfall unter den Klostergeistlichen beschreibt Joan. Carthusianus in avisam. ad Papam pro reformat. ecclesiae in Klüpfel Bibl. veteri eccles. Vol. I. p. 148 mit folgenden Worten:

„Sunt plerique, qui nec refectorium neque dormitorium frequentantes, sed in propriis aedibus ac habitaculis dormiunt, atque reficiuntur possidentes quidem aurum et argentum, variamque supellectilem in vasis pretiosis, vestibus atque lectis servos et ancillas habentes equos et canes venaticos, et quod turpius est, concubinas cum pueris earundem, nullumque religionis vestigium in ipsis reperitur ... jejunium regulare solvitur, esus carnium admittitur, silentium frangitur, et habitus deformatur, superbia erigitur, oriuntur exinde lites et contentiones, rixae, dissensiones, odium et invidia, ebrietates, commessationes, fornicatio et immunditia cum ceteris vitiis adhaerentibus" etc.

Welches Sittenverderbniß denkt man sich nicht da, wo Mönchs-lectoren ihre Aristotelische Schulhefte, so sie den jungen Professoren vortrugen, mit solchen Formeln schließen, die Mönche selbst in ihre Chroniken einrücken dürfen: „Deo gratias qui nos satias de labore rusticorum, quorum utimur uxorum in secula seculorum.“ Menken loc. cit. pag. 733.

Die centum gravamina Norimbergensia de an. 1523 zeigen den damaligen Zustand Deutschlands in dem nämlichen Gesichtspunkte.

Alles dieß machte D. Luther eine gebahnte Straße, um bei dem Haufen Eingang zu finden. Kurz vorher war das Postwesen aufgekommen und die Buchdruckerei war auch bereits gemein, so konnten also seine Werke gedruckt, wohlfeil und geschwind in Umlauf kommen.

70.

Roms Widerstand. Zu Rom betrachtete man die Sache ziemlich gelind. Nur, da Luther schon den Beifall hatte, widersetzte man sich mit Ernst. Karl V. lud ihn 1521 nach Worms; der Kurfürst von Sachsen aber schützte ihn; er kam glücklich nach Sachsen zurück, wo von dannen er seine neue Religion immer und immer weiter ausbreitete. Rom suchte dem allgemeinen Strom von Irrlehre so viel möglich einen Damm entgegenzusetzen. Es verbrannte Luthers Schriften, er aber erwiederte es vor dem Elsterthor in Wittenberg mit dem corpore juris canonici in öffentlichem Felde unter folgenden Worten: *quia tu, impie liber, conturbasti sanctum Domini**), *ideo te conturbet ignis aeternus, sicut fecerunt mihi, ita faciam eis, inquit samson.*

Man stellte auch Bücher-Censoren auf, und Paul IV. gab zuerst ein ganzes Verzeichniß verderblicher Bücher an's Licht und Sixtus V. übertrug dieses Geschäft einer eignen Congregation von Cardinalen. Allein diese Vorsorge war doch bei diesen Umständen viel zu schwach, um die allgemeine Circulation dieser neuen Schriften zu hemmen. — Auch damals galt es schon, was wir heute noch sehen, daß verbotene Bücher am häufigsten gelesen werden.

Die Inquisition mochte wohl in andern Reichen Nutzen schaffen, aber in Deutschland, wo selbst die Fürsten Luthern hegten, konnte

*) Tetzel und Eck gaben Luthern Schuld, mit diesen Worten habe er sich selbst gemeint. — So weit dürften katholische Geistliche sich heutiges Tages doch wohl schwerlich von Fanatismus verblenden und hinreißen lassen.

keine Inquisition wirken. Aber mehr als alles dieses thaten die neuen Orden, welche in der Reformationsperiode aufkamen, Capuziner, Theatiner und vorzüglich Jesuiten. Jedoch das Uebel war schon zu viel eingerissen, als daß sie es ganz hätten heilen können.

71.

Concilium zu Trient.

Ein allgemeines Concilium schien das einzige Mittel zu seyn, Deutschland von der unseligen Trennung zu befreien. Aber welche Mühe kostete es nicht, dasselbe zu Stande zu bringen. Im J. 1517 fieng Dr. Luther an zu predigen, 1542 wurde erst das Concilium berufen, und nur den 13. Decbr. 1545 zu Trient eröffnet. Auch das katholische Deutschland hatte inzwischen nicht unterlassen, von Zeit zu Zeit auf die Erfüllung der Concordaten und Abstellung mehrerer Mißbräuche zu dringen. Im J. 1521. 1522. und hauptsächlich 1523 kamen die 100 gravamina Norimbergensia zu Stande. —

Schilter de Lib. eccles. p. 859. — Goldast. comt. Imp. Tom. IV. pag. 36. clas. 2.

Da also auch das von Paul III. 1536 niedergesetzte Concilium de emendanda ecclesia fruchtlos abgeschlossen war — concord. Tom. III. pag. 264. — so trug man desto eifriger jetzt alles beisammen, was der lang gewünschten Verbesserung bedürftig war. — Capita reformationis in Tridentino proponenda Jussu Ferdinandi. Schelhorn amoenitat. Histor. Tom. I. pag. 490. Elenchus abusuum et corruptelarum a Vicelio conscriptus. Puncta reformationis collectio ampliss. Tom. VIII. pag. 1425.

Da Kaiser und Reich den größten Antheil daran nahmen und der Papst selbst die Hand zu bieten schien, versprach man sich den besten Erfolg.

72.

Leistete aber kein Genügen.

Karl V. trug einigemal auf dem Concilio mehrere Klagpunkte vor, und bat um Erledigung. Es ist aber, leider, allzubekannt, wie hart der römische Hof hierzu zu bewegen war, und durch welche Wege man die vorgeschlagene Reformation nicht allein für Deutschland, sondern auch für andere Reiche zu hindern suchte. Wenn wir auch F. Paulo Horia del concilio di Trenta, Ellies du Pin Histoire du concile de Trente nicht hätten, Pallavicini Historia Concilii Tridentini wäre hinreichend, um dieselbe ausfindig zu machen. In den 18. Jahren, da das Concilium versammelt war, geschahe deßwegen doch in der Hauptsache nichts.

Mit der größten Eintracht wurde die Dogmatik abgehandelt, bei der Reformation aber brauchte man nur hin und wieder bei einigen Artikeln, z. B. Exemptionen, Ablässen, jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken Palliativ=Curen, und im Grunde blieben die alten Beschwerden noch immer unerledigt.

73.

Sondern gab Anlaß zu den Nuntiaturen.

Rom stand also auch nach dem Concilio zu Trient noch in der nämlichen Höhe, handelte wie vorhin und was noch mehr, selbst das Concilium, welches den Beschwerden abhelfen sollte, war die Mutter jener drückenden Last, wovon wir erst in unsern Tagen durch Kaiser Josephs wohlthätige Sorgfalt für die deutsche Kirchenfreiheit befreiet werden konnten. Unter Vorwand nämlich die Schlüsse der Trienter Synode in Erfüllung zu setzen, richtete der römische Hof immerwährend Gerichtshöfe jenseits der Alpen auf. In der Schweiz machte man damit den Anfang und vermehrte dieselben auch anderwärts. Es gab häufige Klagen, die aber immer fruchtlos blieben, bis S. k. k. Majestät bei Gelegenheit der Münchner Nuntiatur alle auf einmal in Deutschland abschaffte.

74.

Es blieben daher die alten Klagen.

So wenig man sich bei dieser betrübten Lage einige Linderung versprechen konnte, so dauerten doch die Ansprüche unserer Nation noch immer fort, und erschienen von Zeit zu Zeit auf Reichstagen und einzelnen Conventionen, unterlagen aber allezeit dem nämlichen Schicksal, und blieben nur leere Wünsche. Nur zwei waren besonders merkwürdig. Jene der drei Churfürsten im Jahr 1673 und 1769. Erstere sind noch nicht ganz gedruckt, so viel mir bekannt. Horix liefert in concord. Nat. germ. integ. Tom. II pag. 90 davon einen Auszug, aber ohne die Quelle anzugeben. Letztere von 1769 sind in den Acten und auch in Le Bret Magaz. Tom. 8. pag. 1 gedruckt, und stehen noch in allzu frischem Andenken, als daß ich sie berühren dürfte. —

75.

Dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, wo schon so manche große Revolution auftrat, scheint die Ehre vorbehalten zu seyn, auch diesen wichtigen, für Religion und deutsche Kirchenfreiheit so interessanten Gegenstand zu vollenden. Welche schöne Aussichten in die Zukunft, wenn Joseph II. die Erz= und Bischöfe Deutschlands er=

muntert, ihre ursprüngliche, durch so manche trauervolle Zeitumstände im Schutt der Vergessenheit begrabenen Gerechtsamen wiederhervorzusuchen und Schutz verspricht. —

76.

Welche man füglich nunmehro in 3 Klassen theilen kann:
a) vertragsmäßige,
b) ursprüngliche,
c) Kirchenzucht.

Es ist daher an dem, nachzusehen, worin diese bestehen. Aus dem bisher angeführten, kurzen Faden der Geschichte ergiebt sich, daß viele hiervon den Bischöfen entgegen so ausdrückliche und oft wiederholte Verträge noch immer entzogen blieben. Diese also wieder aufzusuchen, sind sie aus doppeltem Rechte, göttlichem und natürlichem, bevollmächtiget. Viele Rechte stehen den Bischöfen aus ihrer unmittelbaren Einsetzung zu. Da sie die von Gott ihnen anvertraute Heerde weiden sollten §. 2, bekamen sie auch alle hierzu nöthigen Mittel von dem in die Hände, der ihnen sagen konnte: pascite gregem Dei, in quo spiritus S. vos posuit regere ecclesiam Dei. Allein manche davon wurden den Bischöfen nach und nach entzogen, so wie sich die Macht der Päpste von Tag zu Tag höher empor schwang, ohne daß sie dießfalls zu Verträgen, Concordaten oder andern Auswegen Zuflucht genommen hätten. Sie sahen geduldig zu, daß man von Rom aus dasjenige verordnete, wozu sie doch Amt, Pflicht und Recht bevollmächtigte. Empfanden auch einige die Wunden, so ihr Hirtenamt dadurch litte, so waren sie gegen die Allgewalt des römischen Hofes viel zu ohnmächtig, ihre Stimme mit Nachdruck zu erheben. Rom war nun einmal seines Sieges sicher. Hindert das aber einen Bischof, die Ursurpationen, so alt sie auch immer seyn mögen, zurückzunehmen, ist er heut zu Tage weniger Bischof als ehemals, — und kann eine Verjährung gegen Recht — gegen göttliches Recht statt finden? — Solche Gerechtsame scheinen uns dahero eben einen so wesentlichen Artikel künftiger Berathschlagungen auszumachen. Endlich möchte vielleicht nicht ohne Nutzen die Sprache auch von Diöcesan-Einrichtungen genommen werden. Noch keine Diöcese Deutschlands darf sich rühmen an dem Fleck zu stehen, wo sie ruhen könnte. Die Mängel und Mißbräuche sind gar zu häufig, als daß hierin Eigenliebe und Patriotismus ganz blenden sollten. Wenn einmal jedes Bischofen göttliche und ursprüngliche Rechte bestimmt sind, so kann er zwar allein zu Werke gehen, jedoch ist gemeinschaftliche Sache immer vortheilhafter, weniger auffallend und der Einförmigkeit angemessen:r. —

77.

Vertragmäßig. Nach diesen Klassen zerlege ich nun die einzelnen Punkte, welche meines Ermessens einige Erörterung bedürfen.

Jene Gerechtsame, worauf die Erz- und Bischöfe in Gemäßheit der mit dem römischen Hofe geschlossenen Concordaten Anspruch machen, und um so leichter durchsetzen können, als S. k. k. Majestät dieselben aufrecht gehalten wissen wollen, sind folgende:

78.

a) Wider die übertriebene Auslegung der Concordaten von Seiten der Curialisten.

Einige gründen sich auf die jenseits allzuweit ausgedehnte Auslegung der Concordaten, welche sich der römische Hof mehrmalen angemaßt hat, da doch die Vernunft lehret, daß keine einseitige Interpretation in beiderseits verbindlichen Verträgen Statt habe. Beispiele solcher Interpretationen liefert unter andern die Bulle Gregorii XIII. *Quae in ecclesiam.* Chokier gloss. II. in reg. 8. Cancell. pag. 22. und andere Curialisten passim. Alle und jede dieser Interpretationen anzuführen, so man von Seiten der Curialisten entgegen die Concordata hat aufstellen wollen, würde ein eigenes Werk erfordern. Kaum ein einzelner Satz, so klar er auch immer ist, blieb unangefochten, jedes Wörtchen wurde mit distictionem, restrictionem, amplificationem so lang gedrehet und gewendet, bis es endlich den Sinn geben sollte, den man überhaupt für den vortheilhaftesten hielt, oder in einzelnen Fällen nöthig hatte. Zu gegenwärtigem Zwecke scheint mir hinreichend zu seyn, nebst der allgemeinen Regel, daß nur der dürre Buchstabe der Concordaten als eine Richtschnur gelten kann, die wichtigsten davon und die öfters vorgekommene herauszuheben, und dieselbe nach dem Text selbst zu zergliedern.

79.

Extravag. ad regimen.

Diese in den Concordaten modificirte Bulle reservirt: omnia beneficia quaecunque vocantia: a) per depositionem seu privationem seu translationem per nos seu autoritate nostra facta; b) nec non quorum electio cassata, seu postulatio repulsa; c) vel per eos facta renuntiatio, et admissa nostra autoritate extiterit; d) per obitum cardinalium; e) officinalium, commensalium; f) quorumcunque in curia decedentium.

1) Nun ad a. wollen die Curialisten in allen und jeden Translationsfällen die Reservation eintreten lassen, da doch nur von jenen Capiteln die Rede ist, welche der Papst für sich aus eigener Ge-

walt, oder in vim alternativae mensium zu begeben hat, indem der Sinn der Concordaten dahin gehet, den Capiteln die Wahlfreiheit ein für allemal zu gestatten, und auf keine Weise zu beeinträchtigen. Denn sonsten könnte gewiß consensus capituli de cujus jure auferendo agitur nicht umgangen werden.

2) ad b. Darf nur von dem Falle verstanden werden, wenn die Wahl kassirt, oder die Postulation verworfen wird wegen einem Fehler, der dem Capitel zur Last fällt, wenn es nämlich einen wissentlich wählt, der unwürdig ist; denn nur auf diesen Fall tritt nach dem jure conie. die Strafe ein, daß das Capitel seines Wahlrechts verlustigt wird. Es war also gewiß der Sinn der Nation nicht, sich eine größere Last als diese aufzulegen. Wenn also in der Form gefehlt ist, so hat die Reservatio nicht Statt, sondern es wird zur neuen Wahl geschritten, oder der defectus a pontifice suppliret.

3) ad c. Gehört nur zu jenen Resignationen, welche durante processu confirmationis vom electo oder postulato geschehen, wie die Worte selbst lauten, quorum per eos (electos) facta renuntiatio etc., welches auch der Artikel 14. §. 1 seines ganzen Inhalts beweiset.

4) ad d. Kann nicht de quovis obitu, sondern nur de obitu in curia verstanden werden, wie aus den Avisam. constant. cap. 2 zu sehen: »officium cardinalium est assistere Pontifici ... cujus occasione vero similiter continget, ipsos non nisi in *curia* Romana decedere et ex eorum decessu sua beneficia non nisi *ibidem* vacare.« Cf. Schloer dissert. III. ad concord. §. 5. n. 9. Unter dieser Reservation sind keine ecclesiae alias electivae begriffen. Contra curialistas apud rigantium in reg. I. cancell. §. 4. n. 168. 169.

Dem § Item placet nobis wird ein unbegrenztes Wahlrecht in metropolitanis et cathedralibus etiam immediate non subjectis ecclesiis et monasteriis immediate subjectis sedi apostolicae der deutschen Nation eingeräumt, und auch ecclesia cathedrales electiva in germania non obstante obitu episcopi in curia bleiben allezeit electivae. Schloer loc. cit. diss. II. §. 14. Also auch in diesem Falle.

5) ad e. Auch hier ist keine Reservatio personalis, sondern ad obitum in curia restricta. Denn dieses giebt der Text deutlich an Handen. Anfangs werden die Reservationen locales seu in curia erzählt, und darauf folgt *nec non reservantur beneficia* per depositionem vel privationem quorum electio cassata, seu postulatio repulsa, und nun heißt es: et etiam per obitum cardinalium, aut officialium vacantia etc., beide also per depositionem, und per obitum officialium werden ex obitu in curia reserviret. Als gleich darauf

die Rede ist de beneficiis officialium ultra duas diaetas morientium, werden nur jene reservirt, welche legati vel collatores, rectores etc. besaßen.

6) ad f. Commensales müssen veri seyn, und die Reservation dauert länger nicht als die Commensalitas. Denn ficta familiaritas ist nur erst durch Paul III. eingeführet worden. —

Endlich ist bei den Reservationen zu merken, daß dieselben bei den Cardinalen, Officialen und Commensalen nur auf einen Monat dauern, nach dessen Verlauf der Ordinarius conferirt; denn die Reservation rühret nur ex obitu in curia her, wobei dieses schon ohnehin juris communis ist. Hierdurch erhält also das grav. XIX. Norimb. seine Erledigung.

Extrav. Execrabilis. Nebst den §. 57. I angemerkten, und aus dem Text der Concordaten selbst bestätigten Einschränkungen, finde ich nur noch folgendes hinzuzusetzen: daß nämlich solche Reservation weder in geringen Domicellar-Präbenden, noch währenden Carenz-Jahren Platz haben könne.

Artic. rursus Monasteria werden dem Papste die beneficia per promotionem reservirt.

Aber dieses gehet nicht ad Episcopatus germaniae, abbatias, aliaque beneficia electiva. Denn hier ist keine Promotio papalis, sondern vielmehr rühret dieselbe von dem Wahlrecht der Capitulen her, und nach mehrmal wiederholtem Grunde muß das Recht zu wählen den Stiftern in jedem Falle unbekränkt seyn. —

Artic. de electionibus *Placet nobis.*

1) Man siehet, daß die Confirmatio electorum nicht res gratiae, sondern justitiae sey, folglich zu Rom weder erschweret, noch denegiret, oder aus Nebenabsichten verzögert werden dürfe. 2) Daß die in concordia erwählten Bischöfe sogleich nach geschehener Wahl ohne sonstige Dispensation, Placito apostolico, ihre Diöcesen sogleich administriren dürfen, welches schon juris communis ist. Cap. 44. de elect.

De ceteris vero Dignitatibus. Dignitates majores post Pontificalem in cathedralibus oder Principales in collegiatis sind nicht reservirt. Barthel de concordia Diss. III. cap. 4. — anonymus (G. Ch. Neller) analytica demonstratio cujusdam Germani, Dignitates majores etc. non esse reservatos, worin er seine im Jahr 1746 in Principiis Juris publ. cap. 12. §. 111. n. 4 geäußerte Meinung trefflich widerlegt hat. Schloer Dissert. VIII. ad concordata.

Alternativa mensium. Gehet nicht ad monocularia beneficia, nicht ad dignitates, und können solche beneficia nur gebornen Deutschen ertheilt werden, und zwar nicht anders als in Forma dignum. — In Rücksicht der drei geistlichen Churfürsten stehet ihnen das Recht zu, solche beneficia zu conferiren, vigore indulti, welches perpetuum seyn muß. — Gravam. 3. Electorum 1673.

80.

b) Nicht erfüllte Punkte der Concordaten. Wenn man die ausdrücklich eingeräumten Punkte auf so manigfaltige Art zu hintertreiben suchte, wie sehr läßt sich denn schon zum Voraus vermuthen, daß man diejenigen Gegenstände nicht werde berichtiget haben, deren Erörterung noch in die Zukunft verschoben wurde. Die oben von §. 62 erzählte Geschichte rechtfertiget dieß vollends. Es waren zwar derselben so viele nicht, aber desto drückender, wovon die Annaten zuerst genennt zu werden verdienen.

81.

Annaten. Johann XXII. war der Erfinder dieser noch bis heute bestehenden Abgabe. Oben §. 50 ff. habe ich angeführt, wie sehr man sich gegen diese Abgaben gesträubt habe, bis sie endlich in Concil. Basil. platterdings abgeschafft wurden, und sobald dieselben wieder zu Aschaffenburg dem römischen Hofe zugestanden waren, ertönten wieder die alten Klagen in ganz Deutschland, die jetzt aber desto mehr Eindruck hätten machen müssen, weil man dieselben nur usque ad futurum concilium, und dabei mit der ausdrücklichen Bedingniß, »ut si quae malae taxatae sint, retaxentur, ad quod D. Papa dabit commissarios in partibus« (videatur §. concord. in aliis autem), hatte hingehen lassen. Schon 1455 und noch mehr 1457 zeigten die Churfürsten wegen Verzögerung des versprochenen Concilii ihr Mißvergnügen. 1522 schrieb der Reichstag noch ausdrucksamer: »Ex quo numerus annorum, intra quos annatae illae solvi debent, nunc longo intervallo transactus sit, neque annatae illae in hunc usum, in quem decreta, sint conversae. ... Principes orant annatas in futurum non exigere. 1522. 1530. art. 9 sind die Beschwerden gleichlautend. Endlich kam die Sache auch auf dem Kirchenrathe zu Trient zur Sprache. Allein die Legaten wußten alles Begehren zu vereiteln, wovon selbst Pallavicini Histor. Concil. Trident. Lib. 18. cap. 8 die Auskunft giebt. Natal. Alexand. schreibt auch von der 23sten Session: »Circa morum emendationem plura in hac sessione optata sunt, quam conclusa. De aulae romanae reformatione plu-

rimi e Patribus libere sententiam dixere, et inter alios Nicolaus Psaulmeus, Benedictinus Episcopus Verdunensis. Cum libertate episcopali dissereret Sebastianus Vanzius Urbevetanus antistes (Italus) ad proximos sibi conversus imprudenter dixit: *nimium cantat is gallus.* Quo audito Petrus Danesius apposite respondit: *utinam ad hujus galli cantum excitaretur Petrus et fleret amare.*"

Da also die Bedingnisse, mit welchen man die Annaten abgegeben hat, blos aus Absichten des römischen Hofes nicht erfüllt worden sind, so müssen dieselben um so mehr aufhören, da nicht einmal der Vorwand einer Türkenhilfe, wodurch sich Deutschland blenden ließ, den mindesten Schein machen kann. Pallavicini Loc. cit. Lib. 2. cap. 8. n. 3 sagt selbst: »ordines imperii in conventu Norimbergensi an. 1523 asserebant a germanis Principibus fuisse in eo consensum per aliquod tempus sub conditione, dum modo etc.;« und Lib. 19. cap. 1. n. 4: »Studuerunt legati ictum declinare, respondentes, id negotii, quippe quod nec ad fidem, nec ad morum correctionem spectabat, non a concilio sed solum a Pontifice peragendum. Contrario Lotharingus semper in eodem perstitit.« Frankreich machte sich 1438 davon frei und Deutschland — —?

82.

Palliumsgelder. Den Annaten gehen die Palliums-Gelder mit gleichen Schritten zur Seite. Beide sind neuerdings erfundene Wege, die Finanzen zu verbessern. Gregor M. can. 3. Dist. 100 verbietet für das Pallium Geld zu geben, aber hierbei blieb es nicht, sondern nach und nach mußten die Bischöfe für dasjenige große Summen erlegen, was ihnen Bonifacius anfangs ohnentgeldlich aufzubürden noch Mühe hatte (cfr. §. 19). — 1520 legten die Stände Max. I. ihre Beschwerden dießfalls vor apud Goldast. Tom. II. comt. Imper. pag. 120: »Sedes moguntina olim solum dedit 10 millia florenorum, quae dum quidam illic electus dare renueret, successor 20 millia cogebatur solvere, quae tunc indubie in registrum Camerae signata sunt. ... Non sine causa Jacobus archiepiscopus Mogunt. jam fere moriens dixit, se de morte sua adeo non dolere; quam ob id, quod subditi sui pauperes iterum pro Pallio gravem exactionem dare cogerentur.« Wenn man Seckendorff in Hist. Luth. trauen kann, so war der Ablaß, den Tezel predigte, und der die unselige Religionstrennung veranlaßte, Churfürsten Albert zu Mainz als eine Beihülfe zur Zahlung der Palliums-Gelder vom Papste bewilliget worden. L. c. Lib. 1. sect. 7. §. 7. lit. a.

Diese Gelder sind nicht vertragsmäßig, sondern nur wider das allgemeine canonische Recht eingeführet, und mit der größten Bedrückung mancher Länder bisheran durchgesetzt worden. Was also 1769 art. XXI. nicht erledigt worden, darauf mag Deutschland noch mit gleichem Rechte Anspruch machen.

83.

Kanzlei-Gebühren. Nicht allein Annaten und Palliums-Gelder, sondern die meisten römischen Kanzlei-Gebühren, die viel zu weit übersetzt sind, gereichen der deutschen Nation zur Beschwerde. Schon unter Nicolaus V. wurde dieselbe aufgeworfen: »oportet ante omnia, quod noster Papa et sua romana curia primo et principaliter reformetur propter multos excessus, multasque exorbitantias, quae per simoniam quotidie committuntur in vendendo ecclesiastica beneficia, in taxationibus *etiam litterarum apostolicarum* expediendarum: Nam ubi literae prius consueverant taxari ad septem vel octo florenos, jam taxantur ad duodecim vel quatuordecim etc. Walch. monim. Medii aevi vol. 1. fasc. 1. p. 101. apud Horix. Tom. *III. p.* 162. Vorzüglich zeichnen sich unter diesen Taxen jene aus, welche unter dem Namen dispensationes *sine causa* bekannt sind.

In 2 et 3 gradu — 530 scudi.
In 3 gradu — 280 scudi.
La croix Lib. VI. Part. III. pag. 87.

84.

Jus consecrandi Episcopos suffraganeos. Den Metropoliten stund es ehemals unstreitig zu, ihre Suffragan-Bischöfe zu confirmiren und zu consecriren. Die Päpste selbst hielten dieß Recht der Metropoliten aufrecht, und so findet man bis ins 13. Jahrhundert diesen Gebrauch ununterbrochen. Allein so bald Secul. 14 die Domkirchen den päpstlichen Reservationen unterworfen wurden, so fiel auch die Bestätigung der Bischöfe dem römischen Stuhl anheim. In den Aschaffenburger Concordaten wurde diese Reservation aufgehoben, freie Wahl eingeführt, dem Papste jedoch das jus confirmandi eingeräumt, da indeß das jus consecrandi von den Metropoliten beibehalten wurde. Die Concordata principum sind klar: »Promovendus per Papam remittatur ad suum superiorem immediatum consecrandus aut benedicendus.« Das Aschaffenburger Instrument sagt: »proviso, quod confirmati et provisi per papam nihilominus metropolitanis et aliis praestent debita juramenta et alia ad quae de jure tenentur.« Cfr. Le Bret Magaz. Tom. III et V.

Von dem Recht der Metropoliten Van der Schüren de Jure consecrandi suffraganeos 1774.

85.

Verhandlung der Rechtsstreite. Appellationen u. judices in partibus.

1) In der ersten Kirche richteten die Bischöfe die Streitigkeiten. Paulus I. ad Cor. 6 wollte nicht dulden, daß Christen bei heidnischen Richtern prozessen sollten. Da das Ansehen der Bischöfe bei den Gemeinden so groß war, fiel es niemand ein, auf ihren Ausspruch im Geringsten mißtrauisch zu seyn und Appellationen waren unbekannt. Späterhin wurden dieselben nach und nach eingeführet, aber nur mit der größten Mäßigung. Canones apost. 1435. antiochen. an. 341. 14 et 15. Nämlich in wichtigen Fällen wurde von dem Urtheil eines Bischofs an die Provinzial-Synode appellirt. Weiter war kein Recurs.

2) Die Canones Sardicenses 3. 4 u. 5. de an. 347 machen hier eine Epoche (cfr. derselben Geschichte bei Petrus de Maria. Lib. 7. cap. 3.) — und lassen noch von der Provinzial-Synode eine Zuflucht für abgesetzte Bischöfe nach Rom übrig. Die häufigen Particular-Synoden der Arianer bewogen die Väter zu Sardica zu dieser Constitution, damit der päpstliche Stuhl entscheiden sollte, wenn vielleicht die Unschuld von solchen Ketzerversammlungen gedrückt worden sey, wie die Geschichte von Athanasius gezeigt hatte.

3) In dieser Lage fand S. Bonifacius die Sache, als er in unsern Gegenden ankam. Er bahnte aber durch sein öfteres Anfragen zu Rom den Weg zu den häufigern Appellationen.

4) Als Isidor seine unächten Geburten unter dem Namen der verehrungswürdigsten Päpste in die Welt schickte, fanden dieselben allenthalben, bei so kritiklosen Zeiten, gütige Aufnahme, die Provinzial-Synoden zerfielen, alles zog sich über die Alpen, und Kirchenzucht gieng zu Grunde, §. 24 et seq. — Die Decretalen bestimmten die Form der Appellationen näher, jeder konnte nach Rom appelliren, sogar von der ersten Instanz, und noch vor erhaltenem Endurtheil. Jede Sache konnte advociret, oder auch an die Legaten gezogen werden. S. Bernardin epist. 178. ad Innocent. et Eugen. de an. 1142. und Lib. 3. de consid. ad Eugen. III. klagt hierüber mit jammervollen Ausdrücken. Die Kaiser machten in einzelnen Fällen öfters Einhalt. — Innocent. III. 1216. cap. 59. de appellat. setzte auch einige Schranken: »ne ante sententiam appellaretur, et ne quis ultra duas diaetas extra suam dioecesin ad judicium trahere-

tur,« welche Innocent. IV. 1245. cap. 1. de appellat. in 6. näher bestimmte.

5) Allein alles dieses half nur wenig. Was zu Costniz festgesetzt wurde, war nur ein Palliativ, und alles blieb in vorigem Stande, §. 54. in fine.

6) Viel nachdrucksamer war das Decret Basil. Sess. 31: »quod in partibus ultra 4 diaetas a curia distantibus omnes causae (exceptis majoribus in jure expresse enumeratis) apud illos judices in partibus, qui ... cognitionem habent terminentur. — Sed si quis coram suo judice habere non possit justitiae complementum, ad immediatum superiorem appelletur, nec tamen omisso medio, nec ad quemcunque etiam Papam neque in quacunque instantia ante definitivam, nisi tale sit gravamen, quod in definitiva reparari nequiret, quo casu ad immediatum appellare liceat. Si vero quispiam a sedis apost. immediate subjecto ad ipsam sedem appellaverit causa per rescriptum usque ad litis finem inclusive in partibus committatur.«

7) Nun waren die Klagen gehoben, das Decret kam in die concordata Principum und wurde in den Aschaffenburger bestätiget. — §. in aliis autem omnibus .... nihil extitit immutatum, hätten nicht die Curialisten diese heilsame Verordnung beständig gebrochen. Cfr. epist. Mayer §. 62.

8) 1479 klagten Mainz, Trier und Cöln: *avocantur causae pendentes, et denegantur codices causarum in justitia.* 1510. 1518. *causae ad Tribunalia romana indistincte trahuntur.*

9) Zu Trient wurde hierüber ebenfalls deliberiret. Sess. 24. cap. 20 bestätiget:

1) den Bischöfen die erste Instanz, nisi ex causa urgenti et rationabili avocatio decernatur. Allein dieses kann dem juri speciali ex concordatis germanis quaesito nicht derogiren, somit kann von dieser Clausel nie ein Gebrauch gemacht werden.

2) Verwirft alle Appellationen, nisi a definitiva vel interlocutoria vim definitivae habente.

3) Sess. 25. de reform. cap. 10: »Statuit in conciliis provincialibus vel dioecesanis aliquot personas ad id aptas designari, ut iis posthaec causae eccles. ad forum ecclesiast. pertinentes in partibus delegandae committantur.«

10) Es blieb also weiter nichts mehr übrig, als die Ausführung. Aber so nahe man an dem Ziel stand, so weit wurde man auf einmal wieder davon entfernt. Selbst unterm Vorwande die Schlüsse dieses Concilii in Ausübung zu bringen, errichtete der rö-

mische Hof auswärts bei den Nuntiaturen immerwährende Gerichtshöfe auf, die so viele Eingriffe in die bischöflichen Rechte nud landesherrlichen Befugnisse selbst wagten. Die Geschichte davon stehet bei Horix Tom. III. pag. 116—154., und auf Veranlassung des k. Edicts vom 12. Oct. 1785 in dem historischen Portefeuille 4. u. 5. Stück vom Monat April und Mai 1786.

86.

S. k. k. Majestät haben nun diesem Uebel abgeholfen. Aber wo ist ein Ersatz? Sollen in jedem Falle von Rom aus pro quavis causa judices delegati gefordert werden? Solches kostspielige und weit wendige Nachsuchen würde den Partheien lästig und den Bischöfen allzunachtheilig seyn. Nach dem Schluß des Kirchenraths von Trient Sess. 25. cap. 10 sollen fähige Leute, denen man die Appellations-Sachen anvertrauen könne, ausgesucht werden. Man kann also dieses thun, giebt ihnen die Einrichtung eines förmlichen Tribunal, und läßt sie ein für allemal zu Rom bestätigen; wollten aber die Curialisten sich dagegen setzen, so werden S. k. k. Majestät als Schutzherr der deutschen Kirche um so mehr ins Mittel treten, als Allerhöchstdieselbe die Aufrechthaltung der Concordaten in der Wahlkapitulation feierlich angelobt haben, und für das Wohl der deutschen Kirche bekanntlich die besten Gesinnungen hegen. Was übrigens die neue Nuntien angehet, so hat die Sache ihre Erledigung, so lange sie nicht auf Jurisdiktion Anspruch machen.

87.

c) Einführungen entgegen die Concordaten.

Nun gehe ich zu denjenigen Punkten über, welche gegen den ausdrücklichen Inhalt der Concordaten eingeführt worden sind.

Die Concordaten sind kein Privilegium von Seiten des römischen Hofes, wie Nicolaus V. durch seine Bulle zu glauben Anlaß geben könnte, sondern ein wahrer verbindlicher Vertrag. Dieses zeigt die Geschichte ihrer Entstehung, und die darauf erfolgte Bestätigung und Anerkenntniß der Päpste selbst: nos attendentes concordata praefata vim pacti inter partes (römischer Hof und deutsche Nation) habere, et quae ex pacto constant etc. Julius III. apud Rayald. ad an. 1554 n. 19.

Es ergiebt sich daher die natürliche Folge, daß die Curialisten in keinem Stücke denselben derogiren oder dieselben abrogiren können.

88.

Neuere Reservationen.

Alle Reservationen also, welche später als die Concordaten sind, können keine Kraft haben, z. B. die

Bullen Paul II. 1467 *ad romanum.* Pii V. *Ex apostolatus officio — Romanum Pontificem — in conferendis sanctissimis in Christo.* Alexandri VI. *In eminentia.* Greg. XIII. *Humano vix judico.* Alexandri VII. 1666 qua sibi reservat omnes praebendas officialium ubicunque decedentium. Pii V. 1568 Quantae ecclesiae, quae resignationes Pontifici reservat.

89.

Regula cancellariae contra tenorem Concordatorum.

Aus dem nämlichen Grunde können die regulae cancellariae, welche den concordatis entgegen sind, in Deutschland keine verbindliche Kraft haben, eben so wenig, als die zerschiedenen clausulae restrictivae oder ampliatificae, welche den in concordatis enthaltenen regulis cancellariae öfters beigerückt werden. Hierher gehören auch die gratiae expectativae, deren Geschichte mit den Reservationen parallel fortläuft, bis sie endlich zu Trient vollends verboten wurden.

90.

Dispenz gegen in Deutschland angenommene Kanzleiregeln.

Oefters hat sich gezeigt, daß zu Rom in Betreff derjenigen Kanzleiregeln, welche in Deutschland angenommen sind, als regula de viginti, de idiomate, de annali et triennali possessione dispensirt, oder durch Bullen derogirt worden ist, wodurch den Ordinariis ihr Collationsrecht geschmälert würde.

91.

Resignationen in favorem.

In einzelnen Fällen ist meistens durch römische Resignationen und Dispensationen den Concordatis Abbruch geschehen.

1) Jedwede, auch freiwillige Resignation der Beneficien ist bis ins 11. Jahrhundert nur selten anzutreffen. Zur Zeit der Unruhen zwischen Gregor VII. und Heinrich VI. wurden dieselbe sehr gemein. Der Investitur-Streit und die Simonie gaben hierzu Gelegenheit.

2) Aber doch erst secul. 12 findet man Spuren von Resignationen capite permutationis. Ivo, Burchard, Gratian thun davon noch keine Meldung. Von Resignationen in favorem findet man weder in Gregor IX., weder Bonifacii VIII., noch in den Clementinis ein Beispiel. Auch die Simonie scheint dieser Gattung von Abdankung das Leben gegeben zu haben. Die Bischöfe waren leicht dahin zu bewegen, ein Beneficium demjenigen zu conferiren, welchen der resignans empfahl, als anders der simoniacus dasselbe mit Verletzung seines Gewissens würde beibehalten haben.

3) Im 15. u. 16. Säculo werden sie offenbar so, daß von nun an der Kanzleistyl dießfalls abgeändert werden mußte. Es heißt jetzt schon sic et non aliter. In Frankreich entstand zuerst Lärmen wider diese Unordnung. Carl IX. wollte dieselbe zu Trient gänzlich abgeschafft und verboten haben. Das geschah aber nicht zu Rom, und bei den Ordinariis behielten sie ihren völligen Gang, bis Pius V. 1568 derselben Genehmigung sich ganz allein vorbehielt. Wie wenig aber dieß für Deutschland gelten könne, ist aus Vorhergehendem klar, vielmehr zeigen die concordata, daß dieselbe nur dem ordinario zugehören, indem sonst die alternativa mensium ganz fruchtlos gemacht würde. Ohnehin sind diese Resignationen gehässig, der Simonie verdächtig, und dem juri coui. zuwider, indem sie leicht ein erbliches Recht bei Kirchenpfründen veranlassen. Es wird also in jedem Falle causae cognitio und völlige Untersuchung der Bewegursachen sowohl, als der Fähigkeiten des Resignatorii in cujus favorem erfordert, welches alles dem Bischofe zustehet. Es gehöret also keine causa resignationis nach Rom, wenn schon dieselbe nur praevio testimonio idoneitatis daselbst wollte genehmigt werden. Hierdurch würde der häßlichen Pfründen-Fischerei ein Ende gemacht, und das gravamen VII. X. XI. 1769. auf einmal erlediget.

92.

Indultum. Hierhin gehören auch die indulta, deren öftere Erinnerung ebenwohl erst nach den Concordatis eingeführet worden. Zur Zeit, da es dem römischen Hofe daran gelegen war, durch die Aschaffenburger Concordaten manches Recht, welches die angenommenen Baseler Decrete entzogen hatten, wieder zurück zu erhalten, wurde den 3 geistlichen Churfürsten, um desto weniger Widerspruch zu leiden, ein indultum versprochen, vermöge wessen sie alle in mensibus passalibus erledigte Pfründen conferiren sollten. Dieses kann also denselben weder entzogen, noch geschmälert werden, sondern da es ihnen einmal für allemal feierlich zugesagt wurde, so ist desselben Erneuerung überflüssig und vertragswidrig. Das Daseyn der Concordaten ist Pfand genug davon. 1673 machten die 3 Churfürsten hierüber Beschwerden, aus deren Worten diese Sache volles Licht erhält: »Sedes apost. quod electoribus ab initio ut dictum est, seorsim promiserat, etiam ex fide praestitit, id est electores per specialia indulta, eorum vita duratura, ad suas quemque collationes plenissime restituit ... mansit haec praxis firma ... verum intentis curiae officialibus ... derivandi ex omnibus provinciis pecunias ... eo praetextu, quod per indulta curia pauciores haberet supplices,

et ... jura expeditionum ... inseri coepta est cautio haec, quod indultorum vigore praevisi tenerentur intra sex menses obtinere a sede suae provisionis confirmationem et (quod officialibus caput erat) jura solvere. Sed ne in his quidem steterant restrictiones. Pontifex revocat a suis praedecessoribus concessa indulta. ... Electores semper obedientes sese regulae patienter accomodarunt, eiusque causa petierunt a singulis Pontificibus post dictam regulam, suorum indultorum renovationem. Sed tamen ne sic quidem perennavit ... ad quinquennium tandem restrictus est terminus indulti ... renovationes hae tamen concedebantur exhibitis consuetis summis. Innocentii successor per agentes electorum rogatus innuit, se velle majoris reverentiae causa rogari per speciales epistolas ipsorum electorum, ac sic rogatus conquestus est contra illa indulta ... et terminum restrinxit ad triennalem restricturus porro ad nihilum, ut creditur, si diutius supervixisset.« Horix conc. Tom. II. pag. 100 seq.

93.

Secunda provisio.

Aus eben dieser Stelle siehet man genug, daß die Secunda provisio nur auf das Geld abzicle, erst nach den Concordaten eingeführt worden sey, folglich derselben Unterlassung dem proviso vigore indulti keinen Nachtheil zuziehen könne. Cfr. Hedderich de indulto quinquennali 1783.

94.

Ursprüngliche Rechte der Bischöfe im Allgemeinen.

Ich komme nun zur zweiten Klasse der Beschwerden, jene nämlich, welche die ursprüngliche Gerechtsame der Bischöfe betrifft. Was ich bisher anführte, betrifft nur einzelne Gegenstände, wodurch die Bischöfe gegen den klaren Inhalt der Concordaten beeinträchtiget werden. Aus der oben erzählten Geschichte ergiebt sich aber beinebst, daß die Bischöfe manchen Vorzug allmählig verloren haben, ohne daß darüber jemals ein Vertrag geschlossen worden sey. Sie empfanden zwar durch alle Jahrhunderte, wie weit sie von jenen Rechten entfernt seyen, die ihnen nach dem Evangelium zukämen. Sie sahen jedoch geduldig zu; wenn eine einzelne Klage nicht half, so baten sie sich gewöhnlich das Recht von Rom aus, das sie sich doch selbst nehmen konnten, wenn sie nicht aus einer allzugroßen Verehrung für manchen bereits über 100 Jahr alten Nichtgebrauch selbst ihre Rechte verkannt hätten. Wie wenig aber hieraus eine Folge geschlossen werden könne, schreibt Nicol. I. selbst ad Hincm. Remens. Can. 3. Dist. 8: »Male

consuetudo ... in privilegiorum jús ab improbis assumitur et incipiunt praevaricationes et variae praesumptiones non cellerrime compressae pro *legibus venerari* et privilegiorum *more perpetuo* durare, und dieses war völlig der Fall mit den bischöflichen Rechten. Es stehet also den Bischöfen frei, ihre Rechte zurück zu nehmen, so alt auch immer derselben Nichtgebrauch seyn mag. »Quia non possunt in detrimentum et damnum universali ecclesiae stare aut praescribi: cum sint contra naturam corporis mystici ecclesiae, et omnem ordinem justitiae et decrementum omnium bonorum spiritualium ecclesiae.« Gersson act. concil. const. Part. V. pag. 109.

95.

Größere Beschwerniß und Bedenklichkeiten äußern sich bei Bestimmung dieser Rechten. Beide sind Bischöfe und haben daher aus göttlichem Worte ihre Rechte. Aber der Papst ist nach eben dem unfehlbaren Ausspruch Oberhaupt der ganzen Kirche, somit können seine Rechte, die ihm deßhalb zustehen, von Untergebenen nicht geschmälert werden. Welches ist also die genaue Grenzlinie zwischen Papst und Bischof? —

Meines Ermessens glaube ich nicht auf einer oder der andern Seite anzustoßen, wenn ich folgende Grundsätze aus der Bibel, den hh. Vätern und den Kirchenversammlungen aufstelle. Da nur zwischen Katholiken die Rede ist, braucht es bei den wesentlichen Rechten des Primats kaum Beweise.

96.

Rechte des Primats.

1) Um Einigkeit in Glaubens- und Sittenlehre zu erhalten, stiftete Jesus Christus den Primat: unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Hieronym. Ideo unus pro omnibus, quae unitas in omnibus. August. — Petri cathedra atque ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis orta est. Cyprian.

2) Dieser ist nicht allein Primatus honoris et dignitatis, sondern auch jurisdictionis et autoritatis. Dieses zeigt der Zweck desselben, jedoch muß diese autoritas et jurisdictio ausgeübt werden, „*juxta eum modum, qui in actis conciliorum et in sacris canonibus continetur.*“ Wie sich das concilium generale Florentinum ausdrückt, de Marca Lib. III. cap. 8. §. 5.

3) Die römische Kirche ist daher mater et magistra ceterarum ecclesiarum et centrum unitatis. »A quo se quisquis abscindit, fit Christianae religionis extorris, cum in eadem non coeperit esse compage.« Bonifacius I. Papa.

4) »Quae ad ecclesiae statum pertinent, si quid dubitationis fuerit exortum ad romanae ecclesiae maximum sacerdotem quasi ad caput nostrum recurrimus.« S. Avitus Episcopus Viennensis.

5) Der Papst ist »tutor et custos canonum per universam ecclesiam.« S. Bernard. Lib. III. de consid. cap. 5, welches die Aufschrift hat: »S. Pontifici incumbere curam de apost. decretis et majorum institutis per totum orbem observandis.«

6) Hat das Recht Gesetze in bonum universalis ecclesiae vorzuschreiben, welche die Bischöfe anzunehmen schuldig sind, so fern sie ihren Kirchensprengeln anpassen, und in der That zum Nutzen ihrer Kirchen sind.

7) Und Gesandte zu schicken um seine Primatspflichten desto besser ausüben zu können. Diese dürfen aber keine Jurisdiction ausüben, weil sie dadurch die Rechte der Bischöfe verletzten.

8) Für die Einigkeit in Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, folglich diese Lehre zu bestimmen und wenns nöthig, allgemeine Concilien zu berufen und zu präsidiren. Auf diese 8 Sätze *lassen sich* alle Primatsrechte, welche göttlichen Ursprungs sind, reduciren.

9) Die Meinung in Betreff der Infallibilität, Superioritatis supra concilia, potestatis directae vel indirectae in temporalia regum haben theils keinen Nutzen, theils sind sie offenbar ohne Grund und nur Schmeicheleien der Curialisten.

10) Der Papst hat Judicium in causis majoribus zwar nicht aus der Natur des Primats, sondern erst in spätern Zeiten erhalten, hierhin gehören Postulationes ineligibilium personarum, confirmationes electionum, epporum cessiones, Translationes, episcopatuum erectiones, uniones, coadjutorum episcopalium datio, epporum depositio, institutio novarum metropolium, et sedium patriarchalium, und dieses bestätiget die Geschichte.

11) Was es mit Appellationen für eine Bewandtniß habe, läßt sich aus §. 85 schließen.

97.

Rechte der Bischöfe.
1) Hindernisse bei den Wahlen.

Bei allen Katholiken ist der Satz ungezweifelt, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel in ihrem Amte sind. Wie sie ehemals erwählt und ordiniret wurden, zeiget die Apostelgeschichte. Selbst das Volk hatte dabei mitzureden, und das Recht war mehrere Jahrhunderte lang in der abendländischen Kirche in völliger Ausübung. Selbst Gratian hat in seinem Decret manches Bruchstück, woraus diese Gewohnheit

deutlich zu ersehen ist. Can. 5. Dist. 51. can. 1. 13. 16. Dist. 61. can. 9. 26. 27. Dist. 63. can. 13. VII. qu. I. can. 4. Dist. 65., welche meistens aus occidentalischen Kirchenschlüssen entlehnt sind. Capit. Caroli et Ludovici an. 803 enthält das Nämliche, *per electionem cleri et populi* in can. 34. Dist. 63. Kürzehalber übergehe ich die Schicksale der Wahlen im Orient.

Seit dem 5ten Jahrhundert forderte man im Occident nebst der Einwilligung der Geistlichkeit und des Volkes auch die Beistimmung der Könige, woher das jus investiendi per annulum et baculum entstanden ist. Dieses Investiturrecht verursachte manche Irrungen und Mißbräuche bei den Wahlen. Noch mehr litten die Wahlen durch die häufigen Reservationen, bis dieselben durch die Concordaten abgeschafft wurden. Das Volk hatte bereits Vieles bei den Wahlen wegen öfters tumultuarischen Betragens verloren, der übrige Clerus wurde auch nach und nach ausgeschlossen, besonders da seit der Chrodegangischen Regel die Domgeistlichkeit ohnehin mit dem Bischofe in näherer Verbindung war, bis endlich das Recht den Domstiftern ganz allein zugeeignet wurde. Es ist sonderbar, in allen diesen so sehr verschiedenen Veränderungen, welche die Wahlen durchliefen, findet man nirgends eine Spur von päpstlicher Confirmation. Selbst noch unter Gregor VII. waren sie unbekannt, nur später wurden sie bei Gelegenheit der Reservationen zur Nothwendigkeit. Ueber diese Geschichte cfr. Thomasin. de V. et N. E. Disciplin. Part. II. Lib. II. cap. 1 seq. — De Marca Lib. VI. cap. 1 seq. Boehmer ad Tit. de elect. et electi potestate. — Van Espen j. E. Part. I. Tit. XIII und XIV, besonders Tit. XIV. cap. 1. n. 7 et 8. Die Confirmation der Wahlen wurde endlich in den Concordaten nach zugestandener freier Wahl gesetzmäßig. Hierbei muß die Wahl und die Eigenschaften des Candidaten geprüft werden. Unter Urban VIII. wurde diese Prüfung an die Nuntiaturen gezogen, da doch das Concil. Trident. dieselbe sedis apost. Legatis, seu Nuntiis provinciarum, *aut* ejus (neo electi) ordinario *eoque deficiente* a vicinioribus ordinariis nach Willkühr zugedacht hatte.

98.

Examen Episcopi Neoelecti.

1) Die Nuntiaturen hören nun auf, es bleibt also nichts mehr übrig, als viciniores ordinarii, welche eben wohl die Professionem fidei, so jeder neo electus abzulegen pflegt, auch schriftlich abnehmen können, worüber schon 1769 gravam. XVI und XVIII. die Erzbischöfe ihre Meinung geäußert haben.

99.

Indultum ad ministrationis.

2) Ein anderes Hinderniß, welches man den Wahlen von Seiten der Curialisten entgegengesetzt hat, beruhet in folgendem: Das Concilium IV. im Lateran erlaubt, daß partium remotiorum electi in concordia sogleich die Verwaltung ihrer Diöcese übernehmen konnten. Cap. 44. de elect.

Die Curialisten wollten dieses dadurch beseitigen, daß extrav. 1. de elect. inter com. von Bonifacius VIII. an. 1300 dießfalls den Canonem concilii Lateran., wo er befiehlt, jeder Confirmatus verdiene wegen seiner Anstellung keinen Glauben, bis er römische Briefe vorzeigen könne, abolirt habe. Die Nuntii forderten daher von einigen Neoelectis, daß sie ein indultum administrationis gegen Geld einlösen sollten. Es braucht keines Beweises, um den Unfug solcher Prätensionen darzuthun, es mag nun der Candidat electus oder postulatus seyn. Grav. 1769. art. XVII. van Espen. Loc. cit. Part. I. tit. 14. cap. 5.

100.

Clausula: In temporalibus.

3) Die Confirmation betrifft nur den processus electionis, keineswegs aber jene Rechte, welche Kaiser und Reich unmittelbar angehen. Jene Clausul also in instrumento confirmationis, welche *administrationem in temporalibus* bei sich führet, kömmt von der angemaßten Herrschaft über Kaiser und Reich her, und muß folglich aufhören, grav. 1769. XIX.

101.

Eid der Bischöfe.

4) Ein anderer weit wichtigerer Umstand bei den Wahlen ist der Eid der Bischöfe. — Es ist bekannt, daß die episcopi suburbicarii sich zu Rom mußten weihen lassen, bei den Synoden daselbst erschienen, vom Papste unmittelbar konnten abgesetzt werden, öfters die limina apostolorum besuchen, und einen besondern Eid vor ihrer Ordination schwören mußten. Da nun Bonifacius ebenfalls zu Rom, und zwar vom Papste unmittelbar geweihet ward, und noch dazu ein fremder ausländischer Priester aus England war, so war eine natürliche Folge, daß er eben den Eid, nur mit einer kleinen Veränderung, ablegen mußte, welchen die übrigen Bischöfe, die zu Rom ordinirt wurden, vor ihrer Weihung abzulegen pflegten. Der Inhalt ist folgender: »Imperante Domino Leone ... Imperatore promitto ego Bonifacius tibi B. Petro vicarioque tuo Gregorio Papae ... me omnem fidem et puritatem fidei catholicae exhibere. Sed et si cognovero antistites contra instituta antiqua SS. Patrum

conversari cum eis nullam habere communionem, sed magis, si potero prohibere, prohibebo, sin minus, fideliter statim Domino meo apostolico renuntiabo.« Diesen Eid, den Bonifacius selbst geschworen hatte, legte er den auf einer Synode versammelten deutschen Bischöfen vor, beredete sie denselben schriftlich aufzusetzen und nach Rom zu schicken. Jedoch enthielt dieser einigermaßen noch mehr, nämlich alle Jahr ein Concilium zu halten, und was die Erzbischöfe angieng, Pallia zu begehren. Bonifacius epist. 105. Schmidt Geschichte der Deutschen Tom. I. pag. 420.

Als nachher in Concilio generali octavo Constantin. unter Hadrian II. 872. die Nothwendigkeit des Pallii für alle Metropoliten eingeführt wurde — de Marca Lib. VI. cap. VII. n. 5. — so gab dieses Gelegenheit zur Ausdehnung dieses Eides. Gregor VII., der so manchen neuen Schritt zur Erhöhung seines Ansehens gethan hatte, brachte auch dieses zu Stande: er schuf die alte Formel, die nur von *obedientia canonica* redete, in einen wahren Vasalleneid um: Non ero in consilio neque in facto, ut vitam et membra aut papatum perdant, aut capti sint mala captione. Gregor. VII. Lib. VI. epist. 17., und diese Formel wurde endlich in die Decretalen eingerückt, cap. 4. de Jurejur. Ich rücke es hier ganz ein, um es mit dem heutigen desto bequemer vergleichen zu können: »Ego N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro, sanctaeque Romanae Ecclesiae, Dominoque meo. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus, non ero neque in consilio, neque in facto, ut vitam perdat, aut membrum, vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se aut per literas aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam: Papatum sanctae Romanae Ecclesiae, et regulas SS. Patrum adjutor ero ad defendendum vel retinendum (salvo ordine meo), contra omnes homines, vocatus ad synodum veniam, nisi praeditus fuero canonica praepeditione. Legatum sedis apost. quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Limina apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo: nisi eorum absolvar licentia, sic me deus etc.«

Die Aschaffenburger Concordate legen den Bischöfen und Aebten auf, vor den Metropoliten und Bischöfen respective diesen Eid abzulegen: „*proviso quod confirmati et provisi per papam, nihilominus metropolitanis et aliis praestent debita juramenta et alia ad quae de jure tenentur.*“ Allein weit entfernt, diesen in Erfüllung zu bringen, nahm der römische Hof diesen Eid nicht allein für sich, sondern dehnte ihn bei Metropoliten, Bischöfen und Aebten noch

weiter aus. Ohne die besonderen Punkte zu berühren, die man hin und wieder bei einzelnen Fällen eingerückt hat, braucht man nur denselben zu lesen, um desselben centnerschwere Last zu fühlen. — Anfangs ist der völlige Vasalleneid, nur mit dem Unterschied, wo es sonst hieß: regulas SS. Patrum, stehet jetzt: regalia S. Petri. Nachher folgen die Reservationes, provisiones, mandata, die doch reichs- und kirchengesetzwidrig sind, das Versprechen, alle drei Jahre nach Rom zu gehen und Rechnung abzulegen, und endlich die nie anerkannte extravag. ambitiosae, de rebus eccles. non alienand. Kein Bischof erfüllt diesen Eid, keiner kann ihn erfüllen, denn er streitet wider offenbare und vertragsmäßige Kirchengesetze, und tritt der Hoheit des Oberhauptes des deutschen Reiches zu nahe. Warum soll man denselben denn noch länger beibehalten? Es ist bedenklich, Eidschwüre blos als Ceremonie zu betrachten. „Ich verbiete (sagt Christus) alles Schwören, es sey nun bei dem Himmel, der Gottes Thron, oder bei der Erde, die sein Fußschemel, oder bei Jerusalem, die seine Wohnung ist, oder bei euerm Haupte, über welches ihr nicht so viel vermöget, daß ihr ein Haar desselben weiß oder schwarz machen könnet. Sagt schlechtweg, es ist wahr, oder es ist nicht wahr, wer mehr thut, fehlt allemal.“ Matth. V. 34 ff. — Cfr. gravam. 1769. XX seq. — und eine kleine pièce: Vom Eid der Bischöfen. Wien 1782.

102.

2) Ursprüngliche Gewalt. — Alle Aposteln hatten gleiche Macht.

Nachdem ein erwählter Bischof alle diese Beschwernisse überwunden, so wird er endlich geweihet, und nun fragt sich: was erhält er durch diese Handauflegung? Was für Rechte und Pflichten giebt ihm die Gnade, wovon Paulus an Timotheus schreibt: noli negligere gratiam, quae est in te per impositionem manuum mearum. — Da die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, so haben sie in ihrem Amte (von den außerordentlichen Gaben der Sprachen, Mirakel &c., die nur zur Errichtung der neuen Kirche nöthig waren, kann keine Rede mehr seyn) mit ihnen gleiche Gewalt, woraus sich folgende Sätze von selbst ergeben:

1) Alle Apostel hatten eben und die nämliche Gewalt, Rechte und Vorzüge (die Primats-Befugnisse des heil. Petrus und der römischen Kirche als centri unitatis ausgenommen) die Kirche zu errichten und zu verwalten. Allen wurde gesagt: ite in universum mundum, quorum remiseritis etc. »Et quamvis apostolis omnibus *parem* potestatem tribuat post resurrectionem, hoc erant utique et

ceteri apostoli, quod fuit Petrus, *pari* consortio praediti honoris et potestatis.“ Cyprian. de unitate Ecclesiae.

„At dicis super Petrum fundatur ecclesia, licet hoc ipsum alio in loco super omnes apostolos fiat, et cuncti Claves regni coelorum accipiant, *et ex aequo* super eos ecclesiae fortitudo solidetur. Hieronymus Lib. I. adversus Jovinian.« Daher werden auch alle Aposteln von den heil. Vätern Vicarii Christi genannt. Folglich haben auch alle Bischöfe eben und dieselbe Gewalt, wie der Papst, jene ausgenommen, welche er als Papst und Oberhaupt der Kirche besitzt, wovon ich Meldung gethan.

103.

und zwar unmittelbar von Gott.

Die Gewalt haben die Bischöfe nicht aus Uebertragung und Bewilligung als Geschenke vom Papste, sondern unmittelbar von Gott. Zaccaria, der stärkste Vertheidiger der Curialisten, kann nicht läugnen, daß die bischöfliche Macht *in genere* unmittelbar von Gott herkomme, gleichwohlen, in wie weit sie *cuivis subjecto* zustehe und in individuo müsse man dieselbe unmittelbar dem Papste verdanken. Tom. I. Diss. 2. cap. 6. n. 2. Wenn man solche Schuldistinktionen wollte gelten lassen, so könnte man jede Ungereimtheit vertheidigen und jeden offenkundigen Wahrheiten keck widersprechen. Wo hat jemals Petrus den Aposteln ihre Kirchensprengel ausgetheilt? Wo haben die nachherigen Päpste in den erstern Jahrhunderten den Bischöfen ihre Diöcesen angewiesen? Alles dieses geschahe nur in spätern Jahrhunderten, wo sie in die Wahlen der Bischöfe Einfluß erhielten, und dieselben bestätigten.

S. Bernard. de consid. ad Eugen. IV. Lib. 4. cap. 7. n. 23.: „Consideres ante omnia sanctam romanam ecclesiam, cui Deo auctore praees, ecclesiarum matrem esse non Dominum: te vero non Dominum Episcoporum, sed unum ex ipsis“; schließlich: „attendite vobis et universo gregi, in quo spiritus s. vos posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei.“ Act. XX.

104.

Folglich: potestatem solidam et primigenium.

Die Bischöfe haben also das Recht nicht allein, sondern die theure Pflicht, die Heerden zu weiden und alles dasjenige zu befehlen, einzurichten und anzuordnen, was dem Heil ihrer Untergebenen nur immer ersprießlich seyn kann. Sie müssen also auch alle die Mittel in Händen haben,

welche zu diesem Endzweck nöthig sind. — Aus diesem Grundsatz fließen alle bischöflichen Rechte. Um desto deutlicher zu seyn, will ich dieselbe nach der gewöhnlichen Ordnung kürzlich durchgehen und mit einigen Anmerkungen in Rücksicht auf die Curialisten begleiten.

105.

Jura ordinis et status.

Man theilt dieselbe gemeiniglich in jura ordinis, jurisdictionis, legis dioecesaneae et jura status et dignitatis. Was die jura ordinis et jura status et dignitatis betrifft, gehe ich vorbei; denn diese sind noch immer aufrecht erhalten. Ordinationem clericorum, confirmationem baptizatorum, jus chrismatis conficiendi, loca sacra aedificandi, ecclesias consecrandi, reconciliandi benedicendi coemeteria, abbates, und verschiedene aus der bischöflichen Würde herkommende Vorzüge in Titeln, Ehrenzeichen hat Niemand angefochten. Nur behaupten die Kardinäle den Vorzug vor den deutschen Erzbischöfen. Cfr. Trunk de Eminentia S. R. J. Principum Electorum et s. r. e. Cardinalium. Giessae 1782. —

Diese Fälle sind aber so selten, daß man nicht Ursache hat, deßfalls einige Erörterungen vorzunehmen. —

Aber weit wichtiger ist das erste Recht ordinatio clericorum. Ehemals war die collatio beneficiorum mit der Ordination verbunden. Wer ordinirt wurde, erhielt auch zugleich sein Beneficium. Ordines und beneficia waren unzertrennlich bis ins 11te Jahrhundert. Nun erhielten die Stifter mehreres Recht, bis die Päpste sich alles zueigneten, und endlich in den Concordaten ein Vergleich gemacht wurde. Cfr. §. 42 seq. die Geschichte der Reservationen und Concordaten.

106.

Da der Bischof für würdige Geistliche sorgen muß, so hat er auch das Recht für Schulen und Seminarien zu sorgen, folglich auch fromme Stiftungen dazu zu verwenden und Präbenden zu incorporiren, welches das Tridentinum selbst anerkennt. In unserem Erzstifte haben wir beinebst die Incorporations-Bullen mehrerer Präbenden, als aber die Jesuiten die Schulen erhielten, glaubte man dieser Unionen nie mehr nöthig zu haben, und begnügte sich mit einer kleinen Summe Gelds von 25,30 Rthlr. Nunmehro aber sind keine Jesuiten mehr da, jedoch müssen Universitäten und Schulen errichtet werden. Es lebt also dieses Recht wieder auf.

107.

Jurisdictio. Lex dioecesana.

Jurisdictio und jus dioecesanum waren ehemals mit einander verbunden. Erst cap. 18. de offic. Judic. ordinar. hat diesen Unterschied erfunden, wozu die im 12ten Jahrhundert aufgekommenen Exemptionen Anlaß gaben. Ein Bischof klagte gegen ein Kloster und behauptete, dasselbe und dessen Pfarrkirchen gehörten ihm zu, utpote in sua dioecesi constitutas, in iisdem jura episcopalia vindicando. Der Abt schützte eine Exemption vor. Innocent III. entschied: „monasterium in capite liberum et ab Episcopi *Jurisdictione* exemptum, sed parochiales ecclesias ipsi *dioecesanae legi* subjectas esse." Hieraus nahmen die Doctoren Gelegenheit, zwischen jurisdictionem simplicem und legem dioecesanam, einen Unterschied zu machen.

108.

Jurisdictio, absolutio a censuris.

Zu den Juribus jurisdictionis rechnen sie insgemein jus dicendi in causis ecclesiasticis et civilibus quatenus clericos concernunt, und jus delicta censuris puniendi, et ab iis absolvendi. De causis ist §. 85 gehandelt worden. Das jus puniendi censuris et absolvendi stehet dem Bischofe ausschließlich zu. Der Papst konnte daher keinen absolviren, der von seinem Bischofe mit Censuren war belegt worden. Denn eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen räumten die Bischöfe keinem Papste ein. „Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui causa orationis ad limina Beatorum apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur sua peccata, et sic proficiscantur, quia a proprio suo Episcopo aut sacerdote ligandi aut exsolvandi sunt non ab extraneo." Abyto Episc. Basil. apud. Harzheim Tom. II. pag. 19. cap. XVIII. Eben dieses bestätiget das Concilium zu Tribur 895. Can. 30. apud eund. Loc. cit. pag. 400. —

Sogar noch in dem Concilio zu Seligenstadt 1022 kommt diese Verordnung vor apud Harzheim Tom. III. pag. 57.: „Nullus Romam eat sine licentia Episcopi aut ejus vicarii cap. 19. Quia multi falluntur tanta mentis suae stultitia, ut in aliquo crimine capitali inculpati poenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut romam euntibus apostolicis omnia sibi dimittat peccata, sancto visum est concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicta poenam exsolvant, et tunc etc. Cfr. Schmidt Geschichte der Deutschen. Band II. pag. 204. Lib. 4. cap. 17. in fin. —

Noch 1034 wurde in synodo lemovicensi (Limoge) de Pontifice romano injuste absolvente excommunicatos Klage geführt. Baron. ad an. 1034. N. 19. — Benedict IX. entschuldigt sich sehr hierüber und schließt absolutionem, quam ille fraudulenter accipit, vitiatam facio, et de ea nihil aliud speret, quam maledictionem qua satisfacta tu ipse absolves." Loc. cit. num. 20.

Späterhin, als der Grundsatz aufkam, der Papst sey Episcopus universalis, Epis. episcoporum, und habe eine unmittelbare Gerichtsbarkeit in allen Kirchensprengeln, so geschahe hierin eine Aenderung und der Papst erhielt die Macht, einen jeden zu absolviren. Hierbei finde ich nichts zu erinnern; wenn nur dafür gesorgt ist, daß Niemand eine solche Lossprechung erschleichen könne, folglich sie nicht hinter den Vicariaten her ertheilt werde.

109.

Absolutio a peccatis.

Weit wichtiger sind die Reservationes gewisser Sünden, die unter dem Namen casus reservati papales bekannt sind. Anfangs hatten die Bischöfe eine ausschließliche Macht, von allen Sünden loszusprechen, und man findet keine Spur von Reservatis, als nur von bischöflichen. Sobald aber die Päpste sich eine unmittelbare Gerichtsbarkeit in allen Kirchensprengeln beilegten, so gab es allmählig solche Reservationen, wozu die Bischöfe selbst die Gelegenheit darboten. Sie schickten selbst manche Sünder zur Strafe nach Rom, und die Reise galt mit für Buße. Daher entstanden mit Einwilligung der Bischöfe solche Casus reservati und die Macht, gewisse Fälle dem h. Stuhle vorzubehalten, welche in Concil. Trident. Sess. 14. cap. 7. anerkannt wird. Jedoch darf diese nicht willkürlich ausgeübt werden, sondern es bleiben hierbei, wie bei jedem andern Gesetze, die Rechte der Bischöfe unverletzt. Was dieses für Rechte seyen, siehe weiter unten. Cfr. hierüber Thomassin. De V. et N. E. disciplina part. I. Lib. 2. cap. 13. 14.

110.

Lex dioecesana.

Unter dem Jure dioecesano oder lege dioecesano versteht man die geistliche Gewalt, welche ein Bischof in seiner ganzen Diöcese und in allen darin gelegenen Kirchen auszuüben befugt ist. Es begreift dahero: 1) Jus ferendi leges ecclesiasticas; 2) jus in iisdem dispensandi; 3) canonicam obedientiam et subjectionem; 4) jus in bona ecclesiastica; 5) domuum religiosarum provisio et inspectio; 6) cura circa scholas; 7) jus visitandi und was davon abhängt.

111.

Jus ferendi leges ecclesiasticas.

Das erste Bedürfniß zur Verwaltung der Diöcesen ist die Macht, Gesetze zu geben, für jene, von welchen die Bischöfe, als für ihre eignen Seelen, meistens Rechenschaft geben müssen. Der ganze Faden der oben erzählten Geschichte zeigt, wie ungehindert und ausschließlich die Bischöfe dieses Recht Anfangs ausgeübt haben. Was sie immer nützlich zu seyn erachteten, wurde von ihnen angeordnet; die allgemeinen Kirchengesetze erkennen dieß selbst: „Unus quisque Episcopus habeat suae Parochiae (id est dioeceseos) potestatem ut regat juxta reverentiam singulis competentem et providentiam gerat omnis regionis, quae sub ejus est civitate: ita ut Presbyteros et diaconos ordinet et singula suo judicio dirimat." Can. XXIX. q. 3.: „Si sua unicuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per vos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur." Greg. M. Lib. 7. epist. 70.

Eulogius alexandrinus nannte Gregor M. Episcopum *universalem*, worauf derselbe antwortete in epist. ad Eulogium alexandrinum „quod peto, dulcissima mihi sanctitas vestra (so nennt er den Eulogius) ultra non faciat, quia vobis subtrahitur, quod altri plus, quam ratio exigit, praebentur. ... Si enim universalem me Papam sanctitas vestra dicit, negat se hoc esse, quod me fatetur universum: sed absit hoc, recedant verba, quae vanitatem inflant et charitatem vulnerant." Wie viel anders dachte Gregor VII.! — Cfr. Schmidt: Thes. J. eccl. Tom. II. pag. 586.

Dieses Recht fließt aus der unmittelbaren göttlichen Einsetzung der Apostel und ihrer Nachfolger der Bischöfe.

112.

Wenn dem aber so ist, wo sind die §. 96. angemerkten Vorzüge des heiligen Stuhls? — Wenn der Bischof solche unbegrenzte Macht hat, Gesetze zu geben, wie kann der Papst allgemeine Anordnungen für die ganze Kirche machen?

Antw. Der Gegenstand der geistlichen Gesetze betrifft entweder Glaubenslehren oder Kirchenzucht. Wenn sich Irrlehren zeigen, so erfordert die Primatspflicht, dagegen zu arbeiten, dieselbe zu untersuchen und sein Urtheil zu geben. Da aber der Papst für seine Person nicht als unfehlbar allenthalben anerkannt wird, so kann sein einseitiges Urtheil noch keinen Glaubensartikel ausmachen, sondern die Bischöfe sind Mitrichter und tragen zur Entscheidung bei,

wie öfters geschehen ist, daß solche päpstliche Urtheile von allgemeinen Concilien, bevor man die Gegner als Ketzer erklärte, erst untersucht und geprüft worden sind, wie das Beispiel in Concil. Chalcedon. beweiset. Nämlich diese Synode prüfte erst den Brief Leonis ad Flavianum, löste die dagegen gemachten Zweifel mehrerer Bischöfe auf und gab endlich ihr Urtheil. — De Marca. Lib. V. cap. 5. n. 2. — In allgemeinen Anordnungen über Disciplinarsachen gilt dieses noch mehr. Denn Glaubenssachen und Lehre müssen überall eine und die nämliche seyn; Disciplinarsachen aber können und müssen sich nach Verschiedenheit der Länder, Völker, Sitten, Gebräuche und der ganzen Lage jeder Diöcese ändern.

„Nihil enim absunt saluti credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, quando una fides, per dilectionem operans bona, quae potest, uni Deo commendat omnes. Leo IX. Tom 9. Concil. Labbac. Col. 966. Privatis constitutionibus et propriis informationibus unaquaeque ecclesia pro locorum varietate, prout cuique visum est, subsistit et regitur.“ Grat. can. 8. Dist. XI. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon stehet in Conrado urspergensi ad an. 1054. pag. 217.

Wo also die Rede ist von Disciplinarsachen, da ist das Recht der Bischöfe noch augenscheinlicher gegründet, die von Rom ausgeschickten Bullen zu prüfen, ob sie der Lage und übrigen Beschaffenheit ihres Kirchensprengels angemessen sind, oder nicht. So sehr sie im ersten Falle verbunden sind, dieselben in ihren Diöcesen anzunehmen, so frei stehet es ihnen, dieselben im letztern Falle nicht zu publiciren und zu verwerfen *). Daher sagt Gregor. M. Lib. 8. epist. 30. ganz aufrichtig: „verbum *jussionis* (Eulogius hatte einen seiner Befehle so betittelt) peto a meo auditu removete, quia *scio quis sum*, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres. Non ergo *jussi*, sed quae utilia sunt, *indicare curavi*.“ Wie klein würde jetzt das aus 19 Folianten bestehende Bullarium seyn, hätten nur Gregors Nachfolger ebenso gedacht!! Cfr. Petr. De Marca. Lib. 3. cap. 9. De obligatione R. Pontificis ad conservandas consuetudines et mores, ritusque particularium ecclesiarum.

---

*) Nach diesen Grundsätzen wären die Bischöfe der Provinzen Rheinland und Westphalen vollkommen berechtigt gewesen, sich über die Ausführung des Breves wegen der gemischten Ehen vom 25. März 1830 so zu einigen, wie sie es gethan.

113.

Hieraus folgt die Regel, alle römischen Bullen, welche nicht authoritate episcopali promulgiret worden sind, haben keine verbindliche Rechtskraft, so sehr sie auch immer bekannt seyn mögen. — Nachdem es den Casuisten gefiel, den Satz aufzustellen: „Lex etiam Romae duntaxat promulgata obligat universum orbem Christianum", so war es eine natürliche Folge, alle Bullen, Breven in ihre Summulas einzurücken, und dieselbe der Welt als Gesetze vorzulegen, sie mochten nun übrigens ein weltlich oder geistlich Recht zum Gegenstand haben. Nie würde man vor der bulla coenae, regulis cancellariae, declarationibus cardinalium, Concilii Tridentini interpretum, decisionibus rotae, indice librorum prohibitorum und andern Bullen, einige Achtung gehabt haben, wenn die wahre Verfassung der Kirchenhierarchie nicht so sehr verkannt worden wäre. — Cfr. Pragmatische Geschichte der bulla coenae Domini. Layman. Theol. moral. Lib. 1. Tract. 5. part. 2. cap. 5. n. 2. — De regulis cancellariae Barthel ad Engelium Lib. 3. Tit. 5. pag. 215. — van Espen de promulgatione legum. Gravam. XXII. de a. 1769.

114.

Per quas causas res nascitur, per easdem etiam dissolvitur cap. 1. de r. g. in 6to. Wer Gesetze gibt, kann auch darin dispensiren. Von denjenigen Gesetzen, welche lediglich den Bischöfen ihr Daseyn zu verdanken haben, wird auch Niemand den Bischöfen dieß Recht absprechen. Mehrere Schwierigkeit scheint die Frage zu haben in Rücksicht auf allgemeine Kirchengesetze. In der ersten Christenheit, wo überhaupt nur wenige Gesetze, und diese zwar jeder Diöcese angemessen waren, findet man nichts von Dispensationen. Nachher wuchsen die Gesetze und wurden aus dem Lande, wo sie entstanden waren, in weit entfernte Gegenden verpflanzt. So kamen die asiatischen und africanischen Concilienschlüsse nach dem rauhen Occident hin, wo sie so nicht gedeihen konnten, wie in ihrem Vaterlande, wo sie zu Hause waren. Sie trugen immer noch zu viel Gepräge jener Länder, die mit diesen neuen Reichen gar keine Aehnlichkeit hatten, und Gesetze, die für einmal eingerichtete und auf festem Fuße stehende Gemeinden trefflich seyn mochten, konnten auf Neubekehrte, deren Väter Wilde und sie selbst Barbaren waren, nicht immer passen. Wie sah es doch gegen den blühenden Orient bei den Franken und Deutschen aus, wohin Bonifacius seinen neuen Coder mitbrachte. Schmidt Geschichte der Deutschen, Tom. I.

pag. 410. — Daher mußten diese orientalischen Gesetze manchen Abbruch leiden. Jedoch findet man von einer eigentlichen Dispensation für einen in die Zukunft gehenden Fall kein Beispiel. Sie betrafen nur geschehene Uebertretungen und gaben darüber Nachlaß. — Cfr. De Marca. Lib. III. cap. 14. n. 5. — Erst im 11ten Jahrhundert findet man Spuren von Dispensation ersterer Art, die nachher so häufig waren und desto mehrere Klagen verursachten, jemehr dieselbe aus Nebenabsichten und oft blos gegen eine Summe Geldes vertheilt wurden. Noch heut zu Tage findet man in allen Matrimonialdispensations-Taxen von Rom, *dispensationes sine causa* gegen mehrere hundert Scudi angemerkt. — Die Bischöfe unternahmen sich selten dieser Sache, sie schickten die Oratores nach Rom, schützten zwar dadurch die Canones vor mancher Wunde, verloren aber ihr Recht. Was sie aus freiem Willen thaten, sah man zu Rom als Pflicht an und wollte es zum Gesetze machen. Manche blieben jedoch im Besitz und sind es noch heute. Hat aber auch einer jahrelang sein Recht nicht ausgeübt, so kann ihm dieses kein Präjudiz verursachen. Wenn bisher ein Bischof dieß zuließ, was verbindet ihn, es ferner zu thun: warum soll er mit großen Kosten seine Untergebenen nach Rom schicken, wo er selbst helfen kann.

115.

Da der Bischof in seiner Diöcese Gesetzgeber ist, so sind ihm die Untergebenen obedientiam canonicam et subjectionem schuldig. Ohne Gehorsam läßt sich keine Obrigkeit denken. — So augenscheinlich dieser Satz ist, so wenig wurde er auch anfänglich bezweifelt. Den ersten Bruch in dieses natürliche, göttliche und menschliche Gesetz machten die Mönche. Anfangs erhielten sie verschiedene Privilegien, um von den vielen damals üblichen Exactionen befreit zu werden; nachmals gab man ihnen Schutzbriefe (literae protectionis apost.) und endlich sec. 12 wurden sie von aller Verbindung und Gehorsam gegen die Bischöfe losgezählt. Gregor IX. war der erste, der ihnen 1227 eine bis dahin unerhörte Erlaubniß ertheilte, allenthalben Beicht zu sitzen, er befiehlt allen Bischöfen Englands ut Fratres Praedicatores benigne recipiant, et populos sibi commissos sedulo admoneant, ut ex ore ipsorum verbi Dei semen devote suscipiant, *confiteantur, cum ipsis autoritate nostra liceat, confessiones audire ac poenitentias injungere*, welches Matthaeus Parisius ad an. 1246 *inauditum privilegium etiam ipsis temporibus novum* nennet.

Noch häufiger wurden diese Exemptionen seit dem Schisma zu Avignon; jeder Papst suchte sich die Mönche auf seine Seite zu ziehen, und verliehe solche Gnaden auf Unkosten der wesentlichen, in Gottes Wort gegründeten bischöflichen Gerechtsamen. Es würde viele Bogen erfordern, die Klagen, so hierüber Jahrhunderte hindurch sind geführet worden, nur zu erzählen. Bernard de Moribus et officio Episcopi. cap. 9. Lib. 3. cap. 4. de considerat. Petrus Blesens. epist. 68. ad Alexandrum III. Joannes saresberiensis Lib. 7. cap. 21. de Nugis curial. etc. —

Zu Trient hoffte man auf derselben gänzliche Abschaffung, aber vergebens; man sah gar zu sehr ein, welche Stärke der römische Hof verlieren würde, wenn ihm auf einmal so viel treue Verfechter seiner Anmaßungen entzogen werden sollten. Pallavicin, der hierin gewiß nicht verdächtig ist, sagt selbst: »Haud inficior unum ex emolumentis, quae regularium immunitas secum fert, in eo situm, quod authoritatem sedis apost. sustineat ... cum in comperto sit omne monarchiae regimen, quo se illaesum tueatur opus habere in singulis provinciis aliquo praevalido praesidio ejusmodi subditorum, qui Principi per se ac perpetuo illi dominanti (hier der Bischof) nequaquam subjiciantur.« Pallavicin. Hist. Concil. Trid. Lib. XII. cap. 13. n. 8. Wenn Cardinal Pallavicini, ein Jesuit, so schreiben darf, so ist's vielleicht Erasmo Roterodamo zu verzeihen, wenn er lib. 12. epist. 10. sich in einem Briefe an Albert A. E. P. Mogunt. so ausdrückt:

»Mundus oneratus est tyrannide Fratrum mendicantium, qui cum sint satellites sed. romanae, tamen eo potentiae ac multitudinis evadunt, ut ipsi romano Pontifici, atque ipsis adeo legibus sint formidabiles. His cum pro ipsis facit Pontifex plus quam deus est. In his quae facit adversus illorum commodum non plus valet quam somnium.«

Aus der Natur dieser Privilegien und ihrer Geschichte, siehet man zur Genüge, daß sie blos von der Willkür der Bischöfe abhängen. Denn so wenig ein Papst die Sprengeln der Bischöfe zu zerstückeln und sich zuzueignen die Macht hat, so wenig kann er befugt seyn, solche Exemptionen wider den Willen derselben zu ertheilen, die keineswegs schuldig sind, einer offenbaren Verletzung ihrer Rechte nachzugeben, oder wenn sie es einmal thaten, dasselbe immer und auf ewig zu thun. Es hängt also von ihrem Willen ab, den Exemptionen auf einmal ein Ende zu machen, wenn sie nur wollen. — Sind aber nicht Ursachen zu hunderten da? — De

exemptionibus, cfr. van Espen Part. III. Tit. XII. De Marca Lib. 3. cap. 16. Gibert. corp. Juris Canonici. —

116.

Jus in bona ecclesiastica. Den Bischöfen stehet nach den gemeinen Rechten diese Macht zu, nicht allein quoad administrationem, sondern auch quoad dispositionem. Can. 2 seq. X. q. 1. und can. 5 seq. ibid. heißt es res ecclesiae cum potestate et judicio Episcopi dispensari debere. Von seiner Willkür hängt es ab, Oeconomen oder Verwalter anzuordnen. L. 33. §. 4. cod. de Episc. et cleric., ohne ihn kann nichts veräußert werden. Can. 2. 42. XII. q. 2. — Hierhin gehört auch die Aufsicht über Klöster, Hospitäler, Krankenhäuser, Waisenhäuser ꝛc. L. 23. cod. dess. Eccl. Man leitete dieses aus der Armenpflege, die dem Bischof auflâge, her, dessen Spuren noch can. 1. Dist. 82., can. 6. Dist. 86., can. 1 seq. Dist. 87., can. 7. Dist. 88., can. 2. XVI. q. 3. anzutreffen sind. Dieses leidet um so weniger Beschwerniß, als die Bischöfe Deutschlands zugleich Landesherrn sind.

117.

Folgende Frage aber möchte mehr Zweifel unterworfen scheinen. Wenn ein deutscher Bischof seiner Diöcese nützlicher zu seyn erachtet, den Nonnen eine andere Einrichtung zu geben, die Mönchen umzustalten, in eine Classe zu vereinigen, oder gar dieselbe in Stifter umzuändern, wie weit erstreckt sich hierin sein Recht? Muß er nicht zu Rom nachfragen, oder kann er in votis selbst dispensiren? Ohne mich hier über die Nothwendigkeit und den Nutzen solcher Abänderungen, die von Localumständen meistens ohne weiteres Nachdenken ganz auffallend entschieden werden können und bereits im Plane über die Verbesserung der Frauenklöster enthalten sind, rede ich nur vom Rechte über die Gelübde zu dispensiren.

Ehe Mönche waren, gab es keine Gelübde. Sobald aber Pachomius und Basilius den Mönchen eine Regel vorschrieben, so kam auch das Gelübde hinzu, wenigstens dahin, daß sie den Stand nach Willkür nicht ändern dürften. Dieses bemerkt Ivo Cart. epist. 41.: »Quod vero postea multiplicatis monachorum congregationibus professiones (hiermit war das Gelübde verbunden) exactae sunt, et benedictiones super eo datae, quadam cautela factum est, ut monasticus ordo, quando firmius in conspectu Dei et hominum et solennius ligaretur, tanto robustius et devotius ab ipsis servaretur, et

si qui recedere vellent .... testimoniis plurimis convincerentur.« — Selbst in der Regel des heiligen Benedict findet man kein anderes votum als stabilitatis, conversionis morum et obedientiae. Vom Gelübde der Keuschheit und Armuth geschieht keine Meldung; die Mönche durften ohnehin nicht heirathen, waren auch arm. Das brachte ihr Stand mit sich. Nachher aber wurden diese drei Gelübde ausdrücklich eingeführt und von den Doctoren als wesentliche Stücke eines Mönches erfordert. — In diesen votis dispensirten ehemals die Bischöfe, eben so wohl als in den Gelübden, quarum libet peregrinationum piarum. — Thomas. Part. II. Lib. 3. cap. 27. n. 15. — Nur votum ultramarinum wird in cap. 9. de voto et voti redempt. dem Papst Innocent III. vorbehalten. Denn da damals das Gelübde der Keuschheit noch kein impedimentum dirimens war: (can. 2. 7. 9. 14. 41. XXVII. q. 1.; can. 1. XX. q. 3. — quia etsi innocens militia et *honestum potest esse conjugium* electionem tamen meliorem deseruisse transgressor est,) so sah man die Sache für so wichtig nicht an, daß man deßwegen immer nach Rom hätte Recurs nehmen sollen.

In spätern Zeiten behaupteten die Curialisten auch votum castitatis, peregrinationis ad limina apostolorum, ad S. Jacobum Compost. seyen ebenfalls reservirt, welches sich die Bischöfe in diesem Stücke, wie in so vielen andern, gefallen ließen. Jedoch ist bekannt genug, wie man die Sache hin und wieder aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet habe. Thomas Cantipratensis, welcher in der Mitte des 13ten Jahrhunderts lebte, sagte Lib. 2. cap. 3. davon Folgendes:

»Crucem pecunia redimunt ... cum enim iter displicuerit, quaerunt dispensationes. Roma legatos multiplicat, qui eos pecunia mediante sanctificent, liberosque a peccatis per literas recommendent.«

Mathaeus Parisius ad an. 1240. p. 470.: »Eisdem temporibus inceperunt ipsi Praedicatores, fratres et minores et alii viri literati, praecipue theologi cruce signatos absolvere a voto suo, accepta tamen pecunia, quanta sufficere videbatur unicuique ad viaticum ultramarinum. Et factum est in populo scandalum cum schismate, absurdum enim videbitur etiam simplicibus, quam diversis muscipulis simplicem Dei populum substantia sua moliebatur curia romana privare, nihil petens nisi aurum et argentum.« —

Da also keine von diesen Rerservationen, nur cap. 9. cit. ausgenommen, gesetzgemäß ist, so hängt es von der Willkür der Bischöfe ab, ob und wie lange sie sich ihres Rechtes fernerhin begeben wollen.

118.

Cura circa Scholas und *Jus visitandi* ist keinem Zweifel unterworfen. Was das Erzstift betrifft, ist bereits davon Meldung geschehen.

119.

Aus allen diesen Rechten, welche zur ursprünglichen bischöflichen Gewalt gehören, folgt der Schluß von selbsten, daß die sogenannten facultates quinquennales überflüssig seyen, denn sie enthalten nichts, als was jeder Erz- und Bischof zu thun nicht allein befugt, sondern schuldig ist.

120.

Nachdem ich nun die einzelnen Rechte der Bischöfe nach ihrer Hauptabtheilung durchgegangen, so ist noch dieser wichtige Zweifel übrig, nämlich der Besitz und vielleicht Verjährung von Seiten des römischen Hofes. — Der Papst hat sich mehrere Jahrhunderte gewisse Strafen und Sündenfälle vorbehalten, in gewissen Gegenständen ausschließlich Gesetze gegeben, darin dispensirt §. 117, Exemptionen ertheilt §. 115, über geistliche Güter allein befohlen und endlich in Gelübden, Ehesachen ꝛc. dispensiret, und alles dieses haben die Bischöfe anerkannt. Mit welchem Rechte können sie also auf einmal solche Prätensionen hervorsuchen, die Kirchengesetze nach ihrer Fantasie umändern und den apostolischen Stuhl seiner Vorzüge berauben? Sollten sie nicht vielmehr dem schönen Beispiele der Synode zu Tribur vom Jahr 895 in can. 2. Dist. 9. folgen; und wenn schon die Last, welche ihnen aufgebürdet wird, unerträglich scheint, dennoch dieselbe aus Verehrung gegen die heil. Apostel mit Geduld auf sich nehmen? cfr. §. 29. —

121.

Meines Erachtens kann hier weder Besitz noch Verjährung entgegen die Bischöfe angeführt werden. Wenn Christus den Bischöfen ihre Gerechtsame ebenso, wie dem Papste, angewiesen hat, wie ich hinlänglich bewiesen zu haben glaube, so kann gegen diese solidam et primigeniam Epporum potestatem suas regendi dioeceses kein Eingriff, vielweniger Nichtgebrauch als Stoff zur Verjährung gelten. Oder kann gegen göttliches Recht Verjährung statthaben? Coelum et terra transibunt, verba autem mea non transibunt. Math. XXIV. 35.

Das canonische Recht, so dem päpstlichen Ansehen übrigens so ausnehmend günstig ist, kann dieses nicht mißkennen. »Consuetudo, quae canonicis obviat institutis nullius est momenti ... non tam consuetudo, quam corruptela censenda est, quae sacris est canonibus inimica«; cap. 3. et fin. de consuetud. cap. 1. cod. in 6to. can. 3. Dist. 8. supra §. 94. Die Päpste erkennen dieß ebenfalls und achten sich verbunden, die Anordnungen der heil. Väter und Concilien beizubehalten, und sagen *Jura Episcoporum intemerata* esse debere, ita ut a regulis-praestitutis nulla aut *negligentia* aut *praesumptione* recedant. Can. 2. 3. 5. 10. 21. XXV. q. 2. Mit diesem stimmt Ivo carnot. überein in epist. 55. ad Hugonem. archiep. Lugdunensem. »De tantillo jure cedere, quod habent ecclesiae nostrae, nec volumus, nec debemus cum beatus dicat Cyprianus. Quam periculosum est in divinis rebus ut quis cedat de jure suo et potestate scriptura sacra declarat.« Joan. Chrisostomus. orat. 11. Qui episcopatum sortitus est, non oportet eum minuere magnitudinem istius potestatis sed animam potius exuere quam authoritatem huic principatui a *Deo de coelo* attributam. Qui enim hoc modo moritur, etiam post mortem ovibus prodesse poterit. Qui vero hunc ordinem deseruerit non solum post mortem proderit nemini, sed etiam viventium, quibus praeest molliores plures efficiet et ipse apud extraneos vituperabitur et ridiculus efficietur, et hinc abiens sistetur ad tribunal Christi indeque rursus ad caminum ardentem rapient eum illae, quae ad id ordinatae sunt potestates.« Leo M. epist. 10. cap. 6. »Privilegium sibi debitum in alium transferre se posse, noverit Episcopus non licere.«

Es ist also der Gegenstand, wovon hier die Rede ist, nicht einmal einer Verjährung fähig. Wäre aber auch dieses, so fehlen jedoch alle übrigen, zur Verjährung erforderlichen Eigenschaften: Titulus, bona fides, possesio und tempus continuatum.

122.

In dem Auszug aus der Geschichte habe ich die verschiedenen Ursachen, welche das päpstliche Ansehen so sehr erhöhet haben, in Kurzem entwickelt und gezeigt, wie die Curialisten immer durch manchfältige Hindernisse, die so oft von den Bischöfen vorgeschlagene Restitutionen in integrum zu vereiteln wußten. — Die Hauptursache, wodurch den Bischöfen ihr Recht entzogen und dem römischen Hofe beigelegt worden, sind unstreitig die falschen Decretalen des Isidorus §. 24—28: »quibus primorum et praestantissimorum conciliorum generalium statuta convelluntur, juri veteri ecclesiastico

abolendo ac dominatui monarchico in Christianam rempublicam invehendo certissima fundamenta ponuntur .... ima summis permiscentur, et omnia susque deque vertuntur. Quantumvis enim spuriarum decretalium fabula omnibus jam explorata sit, non tamen propterea abolita sunt .... quae in tota fere gubernatione ecclesiae putrides his pseudoisidorianis tibicinibus velut sua basi innituntur.« Van Espen commentar. in canones. — Fleuri beweiset dieses in Diss. 4. in Hist. eccles. von allen Zweigen der bischöflichen Jurisdiction und schließt §. 5 bei Gelegenheit der angezogenen Klagen des h. Bernardus: »Porro si S. Bernardus tanto vigore in hunc abusum invectus est praesumens appellationem ad sedem ap. de jure esse necessariam, quid non dixisset, si hunc morem decretalibus spuriis originem debere scivisset? Quanto vehementius .... damnasset.« etc. —

Mit eben dem Nachdruck schreibt Baluz in Praefat. ad ant. Augustinum de emendat. gratian.: »Tum (sub Carolo M.) quasi aliqua fatali necessitate cum mutarentur regna mutatum quoque est jus ecclesiasticum, id est antiquo juri ... successit jus novum ex suppositiis s. romanae urbis Episcoporum epistolis ab impudentissimo Nebulone Pseudo-Isidoro prolatis compactum, variis ac magnis contradictionibus jactatum fuit illud jus. Vicit tamen ut saepe alias fortuna populi romani. ... Jus illud novum quo exarmata sunt jura introductum fuisse videtur aevo Caroli M. favorabili, si unquam alias tempore ob magnam confusionem ... ex stupenda ac miserabili Episcoporum reliquorumque clericorum inscitia et vetustorum canonum ignorantia« — Cfr. etiam Gibert. Part. I. p. 258. et Constant. super §. 28 cit.

Der Titulus, worauf sich alle, die den Bischöfen entrissene Gerechtsamen gründen, ist nur unterschobene Waare, Unwissenheit und Betrug. — Wer kann aber auf solchen Grund eine Verjährung gründen? —

123.

Wenn man vom guten Glauben desjenigen spricht, welcher sich hier auf eine Präscription berufen will, so dürfte das Urtheil nicht sehr günstig ausfallen. Allein es würde übertrieben seyn, hierin den römischen Stuhl in Verdacht zu ziehen. — Fränkische Bischöfe brachten zuerst diese Briefe an's Licht, die Päpste waren eben so wenig fähig, derselben Falschheit zu entdecken, als andere, und zu Rom kann man im 9ten Jahrhundert eben nicht mehr Kritik prätendiren, als anderswo. Es war also natürlich, daß sich der rö=

mische Hof jener Rechte bediente, die ihm gleichfalls aufgedrungen wurden *). — Aber diese bona fides, die Anfangs statthatte, ist zur Präscription bei weitem nicht hinreichend, wenn man schon an einen förmlichen Betrug gar nicht denken kann. Denn schon beim ersten Auftritt widersprach Hincmar und Andere; dieß dauerte fort, bis man endlich im 16ten Jahrhundert die Quelle alles Unheils näher kennen lernte, wo alles in lautes Klagen ausbrach. Bossuet, Bischof zu Meaux, gilt hier mehr als manche andere:

»A pluribus seculis reformatio ecclesiasticae disciplinae desiderabatur: Jam (1145) S. Bernardus epist. 238. ad Eugenium scripserat: *Quis mihi det antequam moriar videre ecclesiam Dei, sicuti in diebus antiquis?* Tota vita sua vir sanctus ingemuit malis ecclesiae, neque cessavit ea de re movere populos, clerum, Episcopos, ipsos etiam Pontifices. Tantum abest autem, ut illi juxta votum divi Bernardi his malis mederentur, ut ex contrario ea identidem augerentur, ipsa ecclesiarum mater Romana ecclesia, quae per novem saecula fuerat exemplar regularis Disciplinae ejusdemque per orbem custos ac vindex, non jam amplius erat a corruptione libera, adeo, ut in generali Concilio Viennensi (ann. 1311) Guilielmus Durandus, Mimetensis Episcopus, jussus a Papa parare materias in synodo tractandas, tractatu de modo generalia concilia celebrandi Part. I. Tit. 1. Part. III. Tit. 1 et 33. pro fundamento posuerit necessitatem *reformandi Ecclesiam in capite et membris* Magnum, quod supervenit schisma, magis quam ante, posuit hanc vocem in os non solum privatorum Doctorum, Gersonii, Petri de Alliaco, et aliorum illius aevi magnorum virorum, sed etiam synodorum: sic in conciliis Pisano et Constantiensi omnia his plena sunt: quid in Basiliensi acciderit, pauci ignorant; in eo reformatio infeliciter elusa, atque ecclesia in novas scissiones demersa fuit, cardinale Juliano ex iis malis, quae tunc praesentia erant praesagiente illa, quae dein saec. 16. secuta sunt. Bossuet de variat. Eccles. Protest. Lib. 1. §. 1. Hadrian VI. 1523 schreibt: »Scimus in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse: abusus in spiritualibus excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata. Nec mirum si aegritudo a capite in membra, a summis Pontificibus in alios Praelatos inferiores descenderit.«

Die von Paul III. 1536 niedergesetzten Cardinäle und Pius IV. erkennen dieses ebenfalls: »In curiam ipsam multi excessus et corruptelae sensim irrepserunt. in const. 87. cum inter. §. 1.

---

*) Hiergegen ließe sich Vieles einwenden.

Dieses glaube ich, genug zu seyn, um den Ungrund einer Verjährung darzuthun. Zum Ueberfluß füge ich nur noch Zallwein Princip. J. Eccles. Tom. II. Quast. I. cap. 5. §. 6. hinzu:

»Non licebit ad possessionem continuam, ad praescriptionem, usucapionem completam, immemorialem sexcentenariam provocare: haec enim quantum valeat in quaestionibus pure historicis, tunc potissimum quando vitiosum initium, mala fides et possessio injusta ostendi valet, nemo sane ignorat. impostatorem fuisse harum epistolarum (isidorianarum) consarcinatorem, et hoc mala fide, dolo, fraude egisse, hactenus demonstratum est. Vehementer et constanter illarum receptioni sese opposuerunt Galli; sed tandem authoritate Nicolai I. illiusque successoribus acceptationem urgentibus cedendum fuit, et hoc modo possessionem ab initio turbulentam, postea vero et successu temporis quietam obtinuerunt. Nullam sane valere possessionem, nullam praescriptionem, nullam usucapionem ex couis juris regulis scimus, si de illius pessimo initio constet. Quot non habemus opiniones antiquatas, quae olim ingenti cum applausu defensae, nunc vero temporis e solio suae authoritatis jure optimo dejectae, detrusae sunt, et exauthoratae! Neque existiment Doctores ex harum Epistolarum proscriptione ecclesiae generari praejudicium: quantum enim praejudicium illae attulerint Ecclesiae, ex Petro Constantio discant, cujus verba referre operae pretium duximus.« Ich schließe daher mit den Worten Joan. Gersonii Tom. II. pag. 184.: »Exurgant Praelati ecclesiae, offerentes deo sacrificium justitiae, et has rapinas, furta, latrocinia romanae curiae dignentur penitus amovere; quia non possunt in detrimentum et damnum Ecclesiae universalis stare aut praescribi.«

124.

Kirchenzucht. Nachdem ich im Vorhergehenden die bischöflichen Rechte erörtert habe, so bleibt mir noch die Anwendung derselben auf einige Gegenstände, welche vielleicht einiger Verbesserung bedürfen, übrig.

125.

Gottesdienst. Das Wesen und der Hauptendzweck der christlichen Religion gehet dahin, daß wir Gott anbeten im Geiste und in der Wahrheit. Alles Uebrige ist nur Hülfsmittel, wodurch man sich dem Hauptziel zu nähern sucht. Diese Anbetung muß rein und von allen Nebenabsichten frei seyn, wie jene der ersten Christen, wovon uns die Apostelgeschichte und Plinius caec. II. die rührendste Schilderung

hinterlassen haben. Diejenigen, welche die neue Lehre annahmen, ließen sich taufen, fuhren ununterbrochen fort dem Unterricht der Apostel beizuwohnen, am Tisch des Herrn zu seyn und miteinander zu beten, und alles dieß geschah in der Muttersprache, bei den Griechen griechisch, bei den Lateinern lateinisch. act. II. 41. act. IV. 34 seq.

„Sie kamen zu gewissen Tagen früh zusammen, um Gott und Christo Loblieder zu singen, und verbanden sich in wechselweisen Versprechungen, Bruderliebe zu üben, kein Laster des Ehebruchs, Diebstahls und manches andere nicht zu begehen, was anstößig seyn könnte", sagt Plinius in seinem Berichte an Kaiser Trajan. Als sich die Kirche mehr und mehr ausbreitete, so vermehrten sich diese Gemeinden, und jede erhielt ihren eignen Priester, der den Unterricht geben und die h. Sacramente austheilen mußte. In spätern Zeiten des Mittelalters brauchte man auch die Mönche hierzu, wodurch die größten Zwistigkeiten zwischen ihnen und den ordentlichen Seelsorgern entstanden. Auch die Kirchenzucht litt dadurch sehr, die Mönche zogen durch alle Dörfer, waren mit Ablassen versehen und lockten das Volk auf ihre Seite. Ihre vielleicht allzuleichten Lossprechungen trugen noch mehr dazu bei. Es erforderte mehrere päpstliche Bullen, um diesem Mißbrauch ein Ende zu machen; allein diese waren bishero um so mehr fruchtlos, als sie nie das Uebel aus der Wurzel hoben. Es bleibt also dieß noch jetzt ein Gegenstand, dessen Erledigung so viel Einfluß hat auf die ganze Sittenlehre.

126.

Vermehrung der Seelsorger.

Hierdurch würden mehrere Seelsorger erfordert werden, wenigstens müßten mehrere allzuweit entlegene Filialdörfer mit Geistlichen versehen werden, wozu neue Quellen für den Unterhalt derselben nöthig sind.

127.

Erziehung derselben.

Bei dem Gottesdienst ist das erste Bedürfniß ächte Lehre, welche den Verstand aufheitert und dadurch den Willen vom Laster abschreckt und zur Tugend lenket, und zugleich dem Ungelehrten begreiflich macht, worin das Wesen der Religion bestehe, damit er Hauptpflichten von Nebenandachten und sinnlichen Ceremonien, oder andern Gebräuchen, wohl zu unterscheiden wisse. Die Erziehung der Geistlichen und ihre Bildung ist also immer das erste Bedürfniß einer Diöcese. Hierzu sind Seminarien

angeordnet, woraus man das Beste per concursum auswählen kann, wenigstens rathet das Concilium zu Trient dieses an. Sess. 24. de ref. cap. 18.

128.

Pfarreien der Mönche.

Mönche, so lange sie bleiben, wie sie dermalen sind, sind gewiß zu diesem Endzwecke nicht fähig. Ihr Orden und Mönchsgeist erlauben es nicht. Sie müßten gar zu viel gegen sich selbst und eigenes Interesse arbeiten, wenn sie auf solche Art das Volk nach dem wahren Sinne des Evangelii unterrichten sollten. Es würde also räthlich seyn, diese wieder von den Pfarreien in ihren Berufsort zurückzuweisen, wo sie in der Stille und Einsamkeit ihrem eigenen Seelenheil nach ihrer Regel abwarten könnten.

129.

Verbesserung der Mönchsorden.

Die meisten Nebenandachten, womit das Volk unterhalten und vom reinen Gottesdienste abgezogen wird, sind in Klöstern, Bruderschaften und gar zu häufigen Abläße, Seegen, Reliquien, Skapuliere, Amuletten, Hexenpulver, Nicolausbrod, Brigittenwasser ꝛc.

130.

Wenn man den Mönchen eine andere Einrichtung geben wollte, so würde das mehr als alles Uebrige diese Mißbräuche heben. Ursprünglich gibt es nur einen Orden. Sie haben alle nur 3 Gelübde: der Keuschheit, Armuth und Gehorsams. Hierin bestehet das Wesen eines jeden Ordens. Alles Uebrige ist nur zufällig und hängt von manchen Localumständen und Zeiten ab, wo sie entstanden. Man braucht nur die Geschichte des Franziskaner-Ordens durchzugehen, um sich hiervon zu überzeugen. Der h. Franz v. Assisi stiftete nur einen Orden und wir sehen derselben heute drei, ohne die Tertiarien u. dergl., mitzuzählen. Woher kommt dieß? Als sich der Orden über die Auslegung der Regel theilte, so theilte sich der Orden in zwei Stämme. Einer blieb bei den Worten der Regel, der andere hielt's mit der Auslegung. Cfr. oben §. 40. Der Papst ließ jedem seinen freien Willen, so vereinigten sich alle Glieder von der nämlichen Meinung und die übrigen traten zur andern Parthei über; da sie nun nicht mehr Eines seyn wollten, so mußten sie sich auch in Kleidungen ꝛc. unterscheiden. So gab's Saec. 13. Franziskaner und Minoriten. Dieß dauerte bis in's 16te Jahrhundert. Nun

machte Mathäus Bassi, ein italienischer Franziskaner, eine neue Entdeckung, der h. Franz v. Assissi habe keine runde, sondern eine spitze Kapuze und Bart getragen. Der Franziskaner-Orden gerieth hierüber in einen großen innerlichen Krieg. Im Jahr 1528 suchte der Papst diesem so berühmten Bello capucino dadurch ein Ende zu machen, daß er einen neuen Orden stiftete, dessen Namen die Veranlassung seines Ursprungs zeigt. Jeder, der es mit der Kapuze hielt, schlug sich zu dieser neuen Regel; so gab es also nebst den Minoriten noch Franziskaner und Kapuziner. Die h. Theresia wollte die Carmeliten reformiren. Einige ließen sich's gefallen, andere nicht, und daher erhielt die Welt Fleisch- und Fisch-Carmeliter. Alle diese neuen Zweige blieben immer in der Hauptsache bei der Regel, nur Kleidung, Chorgesang und dergl. Kleinigkeiten machten das Unterscheidungszeichen derselben aus. So verhält es sich auch mit allen übrigen Orden. Die Karthäuser allein machen eine kleine Ausnahme, denn diese blieben ihrer alten Einrichtung getreu, leben nur für sich, ohne sonst dem Publico Dienst zu thun.

131.

Nur ein Orden; desselben Einrichtung.

Man könnte dahero die Hauptsache bei jedem Orden lassen, nämlich die drei Gelübde und nur das Zufällige ändern. Vordersamst aber müßte jede Diöcese nur Landeskinder nehmen, um dieselben mehr an das allgemeine Interesse ihres Vaterlandes anzuheften und von aller auswärtigen Verbindung abzuscheiden. Man könnte denselben alsdann eine einzige Regel geben, das Betteln abschaffen, alle besondere Ordensstatuten aufheben; sie bekämen nur ein Brevier, die besondern Ordensfeste, Nebenandachten, Seegen, Skapulier ꝛc. fielen ohnehin weg, und nur der allgemeine Land- und Kirchenkalender würde ihr Directorium. Die neuen Candidaten müßten alle erst, wie andere Weltgeistliche, studieren, würden im Seminario zur Seelsorge gebildet und könnten nach ihrer Ordination im 25ten Jahre ihres Alters Profession ablegen. Wenn entfernte, in Einöden liegende Klöster und Carthausen, wovon das Publikum keinen Nutzen ziehet, mit den übrigen vereinigt würden, so wäre dieß ein beträchtlicher Zuschuß, das Betteln desto eher abzuschaffen, wenn man nur ihre Zahl etwas mehr einschränken und auf die Stiftungen reduciren wollte. Ohnehin ist dieß kein Hauptstück eines Ordens. Der heilige Franz von Assissi sagt in seinem Testament: »volo laborare, et districte exigo, ut omnes ceteri fratres cuidam honesto labori incumbant,

illique qui modum vel artem nesciunt, eam addiscant. ... Si vero laboris nostri mercede nos privent homines, convertamur ad mensam Domini nostri ostiatim mendicantes.« Fleury Lib. 79. §. 126.

Also nur wo keine andere Nahrungsquelle hinreicht, da erlaubt er erst das Betteln.

132.

Wenn die Mönche auf solche Art eingerichtet wären, welche Dienste könnten sie nicht in der Seelsorge leisten! Solchergestalt hörte aller Exemptionsgeist, der sich sonst kaum ausrotten läßt, von selbsten auf. Auch die verschiedenen päpstlichen Privilegien, womit die Mönche so groß thun, und deren sie sich noch wirklich, ohngeachtet mancher durch bischöfliche Gesetze gemachten Einschränkungen, heimlich bedienen mögen, hätten auf einmal ein Ende.

Das allzu kostspielige Ceremoniel mit Aebten, ihren Infuln und Mitren, die ohnehin nur dazu dienen, die Wahrheit jenes Satzes zu beweisen, den der heil. Bernard. zu seiner Zeit von ihnen brauchte: volunt videri, quod non sunt, würden auch nicht mehr so vielen Aufwand mit Kutschen und Pferden erfordern.

133.

Mißbrauch der Collegiatstifter.

Bei den Collegiatstiftern sind die Mißbräuche auch so selten nicht. Ihre ganze Einrichtung gehet dermalen dahin, im Chor Psalmen zu singen, und wie geschieht dieses?! Wie manches uralte Vorurtheil steckt in ihren Statuten! Wie werden die Scholasterien, wovon nur der Namen und die Revenüen mehr übrig sind, verwaltet! Wie lange muß ein Mann von Verdiensten, dem sein Bischof für Treue und Dienste einen Unterhalt geben will, noch Carenz-Jahre halten! Wie wird er mit Stammbäumen, Statutengeldern, Residenz, Abzug der Präsenzen gequälet! Woher rühren solche Mißbräuche? —

Der republikanische Geist der Stifter, ihre stupide Verehrung für ein paar halb vermoderte Bogen Protokoll und eigenes Interesse, erfordern die bischöfliche Aufsicht so viel möglich zu entfernen, und den bischöflichen Verfügungen auszuweichen. Das Kapitel ertheilt lieber auf ein offenbar ungegründetes Attestat eines Medici Dispenz vom Chorgehen auf jahrelang, als daß es eine rechtskräftige Dispenz seines Bischofs anerkennen sollte. Also auch hier scheint Reformation ebenso wie bei den Mönchen nöthig zu seyn.

134.

Visitation. Das erste wäre Visitation, um dem Unheil auf den Grund zu sehen, wonach man allgemeine Statuten für alle Stifter entwerfen, und alle alte Regeln, die nur Ueberbleibsel des chrodegangischen Instituts sind, aufheben könnte.

135.

Incorporatio Praebendarum. Für unsere Diöcese insbesondere, wo wir die päpstliche Unionsbulle mehrerer Präbenden haben, leidet die Incorporation derselben wenigere Beschwerniß. Allein diese reichen nicht hin. Die geistlichen Gerichtsstellen sind mit solchen Männern besetzt, die anderwärtsher ihre Präbenden empfangen haben, und ziehen als Assessoren kein Gehalt. Welchen Fleiß kann man von diesen besonders in Vikarial-Geschäften, die doch die häufigsten sind, und nicht einmal Sporteln eintragen, erwarten? Welche Aufmunterung würde es seyn, wenn das sämmtliche Personal an diesen Stellen seinen Unterhalt und Versorgung dem Amte, das es wirklich bekleidet, zu verdanken hätte, und mit welchem Recht könnte man von ihnen fordern, daß das ihr Hauptgeschäft ausmachen sollte, was sie jetzt nur als Nebensachen behandeln, der jede andere, eigene oder stiftische Angelegenheit weit vorgezogen wird.

136.

Doktor-Präbenden. Ebenso verhält es sich fast mit den Professoren. Geringer Gehalt und zweifelhafte Aussicht für die Zukunft macht sie muthlos. Wer mit Nahrungssorgen gequält wird, ist nicht fähig zu großen Unternehmungen des Geistes. Ehemals sorgte man für Schulleute, der Scholaster genoß seine Präbende, die er auch nachher noch behielt, da sein Amt durch die Universitäten verdrängt wurde. Die Doktoren, welche sich auf solchen gebildet hatten, konnten vorzüglich auf Präbenden Anspruch machen. Zu Costniz schlug Kaiser und Reich vor: „ut statuat concilium reservandam esse pro viris litteratis doctoribus quartam partem omnium beneficiorum, quae taxam marcarum decem argenti videantur excedere. In singulis collegiatis vero similiter quarta pars.“ Georgi gravam. Nat. germ. Lib. I. cap. 5. §. 3. Van der Hardt cap. 15. pag. 34. Tom I. pag. 637. 623. 695. Martin V. bestätigte 1418 diese Wünsche der deutschen Nation: „Sexta pars canonicatum et Praebendarum sit pro doctoribus.“ Harduin Tom. VIII. pag. 883.

Die Avisamenta moguntina 1426. Postulata Nat. germ. 1436. in concord. nat. germ. pag. 31. fascil. 1. erneuern diese Bitte, und das Concil. Basil. Sess. 31 bestätiget ihr Gesuch. Es wurde nachher ebenwohl in die Concordata Principum eingerückt, und giebt also ein gegründetes Recht für die Bischöfe. Trid. Sess. 5. cap. 1. Cfr. Schloer de studio biennali. Boehmer obs. Jur. canon.

137.

Wenn ein Bischof die Präbenden auf solche Art verwenden wollte, wie leicht könnte er seine Vikariaten umschaffen, die Universität in Aufnahme bringen, ohne viel Geld nöthig zu haben. Und überwiegt dieser Nutzen nicht hundertfach jenen, den die Stifter dermalen leisten?

138.

Ehesachen. Aus politischen Gründen waren schon bei den Juden mehrere Grade in Ehesachen bestimmt, damit das Band der Freundschaft, wenn nur entfernte Familien unter einander heiratheten, desto weiter ausgedehnt, und die Kinder der nämlichen Familie aus Abscheu gegen die zwischen Schwester und Bruder verbotene Ehe von allzufrüher Liebe und Unordnung abgehalten würden. Im neuen Testamente behielt man diese Verfügung bei, jedoch sind die Gesetze darin sich nicht immer einförmig geblieben. Man nahm nicht immer die nämliche Zahl von Graden an, und man zählte auch nicht immer auf die nämliche Weise. Isidor. Hispal. can. sagt: matrimonia prohiberi ad 6 gradus. »Ideo ad sextum gradum generationis consanguinitas constituta est, quia sex aetatibus mundi generatio et hominis status finitur.“ Cap. unic. XXXV. q. 4. Innocent III. hingegen nur usque ad 4 gradum: „quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex 4 elementis.« Cap. 8. de cons. et affinit., und dieses ist dermalen juris communis. Es ist aber zugleich herkömmlich, daß man im 3. und 4. Grad leicht dispensirt. Nach der römischen Dispensationspraxis ist kaum ein Fall möglich, wo man nicht eine Ursache, die in der Canzlei als hinlänglich angesehen wird, aufbringen könnte. Wo ist in unserem Lande ein Dorf, wo man sich nicht auf angustiam loci berufen könnte, wann schließt man eine Ehe, wo nicht causa, familiaritas, sponsa superadulta etc. beigebracht werde, so daß in allen Fällen in 3 und 4 gradu dermalen promiscue dispensirt wird. Dieß Verbot dient also zu weiter nichts, als zu einer Art Auflage, die auf solchen Ehen haftet, und wenn man nicht auf

die Siegelamtskasse Rücksicht nimmt, so ist keine Ursache vorfindig, dieses Verbot fernerhin in 3 und 4 gradu beizubehalten.

139.

Ablässe. Die Ablässe verdienen endlich noch eine besondere Meldung. Da dieser Punkt die Reformation veranlaßt hatte, hätte man glauben sollen, zu Trient würde diese Materie gleich in der ersten Sitzung entschieden werden. Allein es vergingen 18 Jahre, und nur zu Ende der Versammlung kam die Sache zur Sprache. Man machte die Entscheidung dahin: »Indulgentiae sunt salutares et retinendae, Episcopi ceteros abusus qui ex superstitione, ignorantia, irreverentia provenerunt, colligant ... ut ita sanctarum indulgentiarum munus pie, sancte, et incorrupte omnibus fidelibus dispensetur.« Allein dieses wurde nicht befolgt, jeder, der zu Rom nachsuchte, erhielt Ablaß. Dieses war um so leichter, da die Vikariaten hierüber gar keine Sorge trugen. In den Klosterkirchen wurden sie noch häufiger. Denn Mönche waren von jeher mehr bedacht, sich den Zulauf des Volks zu gewinnen. Sie hielten Predigten von solchen Wunderablässen, und dehnten ihre Kraft bis in's Unendliche. Daher ist's geschehen, daß das Volk an solchen Ablaßtagen mehr die Klöster besucht, als selbst auf Oster-, Christ- und Pfingsttagen die Pfarrkirche. Die unordentlichen Seelsorger, denen das Heil ihrer Heerde nicht so nahe am Herzen lag, machten sich dieß zu Nutze, und sahen gern, daß ihnen so die Arbeit, wo nicht ganz abgenommen, doch wenigstens erleichtert wurde. Der Pfarrgottesdienst fiel also auch aus dieser Ursache gar zu tief. Um denselben in Aufnahme zu bringen, dürfte es dahero räthlich seyn: 1) Die Ablässe in die Pfarrkirche, und zwar nur auf höhere sogenannte Festa Domini zu verlegen, ne, wie sich Martin V. ausdrückt, propter nimiam effusionem vilesiant. 2) Derselben Ursachen und 3) ihre Aechtheit zu untersuchen und dieselbe darnach zu beurtheilen. Von vielen Beispielen will ich nur ein's anführen. Im römischen Brevier findet man am Fest Mariae de monte Carmelo in Noct. 2. Sect. 2 einen Ablaß für jene, welche die Carmeliten *Fratres de monte Carmelo* nennen. Durch solche Concessionen muß freilich das Ansehen derselben sehr herabfallen.

140.

Beschluß. Dieses sind die Hauptgegenstände, deren Erledigung die ganze Beschäftigung des künftigen Congresses nach meinen Ansichten erfordern dürfte. So getreu ich hierin der Geschichte geblieben,

so wenig habe ich doch die Vorzüge der Bischöfe außer Acht gelassen, ohne jenen des heiligen Stuhls, die immer unverletzlich seyn müssen, zu nahe zu treten. Aus der Kirchenzucht wählte ich mir Hauptmaterien, die mir wegen ihrer Wichtigkeit größere Ueberlegung zu verdienen scheinen, und deren Abänderung in einer einzelnen Diöcese vielleicht bei dem gemeinen Haufen Aufsehen machen könnte. Ihre gemeinsame Berathung und die darüber getroffene Verabredungen werden vorzüglich jene unzeitigen Kritiker widerlegen, die vielleicht den Congreß mit schiefen Augen ansehen und mit gehässigen Farben schildern möchten, als wenn die Hochwürdigsten Erzbischöfe mehr ihre eigenen Rechte, Interesse, als das Wohl ihrer Heerde und Gottes Sache sich hierbei zum Augenmerk genommen hätten. Möchte nur der Himmel diesem für Religion und deutsche Kirche so vortheilhaften Unternehmen Heil, Segen und Gedeihen geben! Die Nachwelt wird das Andenken jener Fürsten auf ewig segnen, welchen sie die gerettete Freiheit der deutschen Kirche, und so ersprießliche Umschaffung wenig nutzbarer Institute, und so treffliche Verbesserung der Kirchenzucht zu verdanken hat.

Actenmäſsige Darlegung

des Verfahrens der Königlich Baier'schen Regierung gegen den Fürstbischof von Chur im Jahre 1808, und wie der heilige Vater diesen Streit zwischen Kirche und Staat beigelegt.

Als, in Folge des Art. VIII. des Presburger Friedenstractats vom 26. Dezember 1805, auch der bis dahin Oesterreichischer Landeshoheit unterworfen gewesene Theil der Fürstbischöflichen Diöcese Chur, nämlich der unter dem Namen des Vinstgau bekannte District der Grafschaft Tyrol und die Vorarlbergischen Herrschaften, für die Krone Baiern in Besitz genommen war, zog der damalige Fürstbischof von Chur, Carl Rudolph, Freiherr von Buol-Schauenstein, durch entschiedene Abneigung gegen das politische System Napoleon's und durch seine, dieser Gesinnung entsprechende Handlungsweise, sich das Mißfallen der, damals mit Frankreich eng verbündeten Königlich Baier'schen Regierung in solchem Maaße zu, daß er schon mittelst eines, im landesherrlichen Auftrage von dem Baier'schen General-Landes-Commissariat in Tyrol erlassenen Rescripts vom 23. October 1807, den Befehl erhielt:

> binnen 24 Stunden die Königl. Baier'schen Staaten zu verlassen, und dieselben ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung nicht wieder zu betreten.

(Anlage A.)

Einer an den Fürstbischof ergangenen Aufforderung, seine bischöflichen Functionen über den zu Baiern gehörigen Theil seiner Diöcese an einen inländischen Bischof — namentlich den Bischof von Augsburg — zu delegiren, setzte derselbe beharrlichen Widerstand entgegen, indem er, wie dies aus einem von ihm an den General-Landes-Commissair von Tyrol, Grafen von Arco, gerichteten Schreiben d. d. Chur den 7. Dezember 1807 hervorgeht,

(Anlage B.)

seine Befugniß, auf die Verwaltung eines Theils der ihm anvertrauten Diöcese ohne päpstliche Genehmigung zu resigniren, in Abrede stellte. Diese Weigerung des Fürstbischofs hatte eine landesherrliche, unterm 7. Februar 1808 aus München an das Königlich Baier'sche General-Commissariat in Schwaben erlassene Verfügung zur Folge, wodurch ihm die Staats-Genehmigung zur Ausübung jeder bischöflichen Gewalt in den Baier'schen Staaten entzogen, alle schriftliche oder sonstige Communication mit ihm oder seinen Vicarien in bischöflichen Amts-Angelegenheiten den Baier'schen Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes auf das Strengste verboten und für Landesverrätherei erklärt, gleichzeitig auch die gefängliche Einziehung des Decans von Feldkirch angeordnet wurde, weil derselbe sich zur Vollziehung eines gesetzwidrigen Auftrags des Bischofs habe mißbrauchen lassen.

(Anlage C.)

Unter demselben Datum erging auch an das General-Landes-Commissariat von Tyrol eine Königliche Verfügung, durch welche demselben aufgegeben ward, den Bischof von Brixen zur Uebernahme der provisorischen Administration des im Baier'schen Staatsgebiete belegenen Theils der Chur'schen Diöcese im Namen des Königs von Baiern aufzufordern, und demselben dabei zu bedeuten:

> daß er in den landesherrlichen Beschlüssen selbst, so wie in den geistlichen Gesetzen hinreichende Motive zu seiner Rechtfertigung bei dem päpstlichen Stuhle finden werde.

(Anlage D.)

Schon vor Erlassung dieser Verordnungen, denen zufolge man Königl. Baier'scher Seits eine vorgängige päpstliche Genehmigung des Schritts, zu welchem der Bischof von Brixen aufgefordert wurde, nicht für erforderlich hielt, hatte der Fürstbischof sich (im Dezember 1807) wegen der Sache an den Papst gewendet. Von Seiten des letztern erfolgte hierauf ein Breve d. d. 16. Januar 1808,

(Anlage E.)

in welchem das Verhalten des Fürstbischofs belobt und die weitere Eröffnung über das, was er von seiner Diöcesanverwaltung einem Andern zu übertragen, und was er für sich selbst zu bewahren haben werde, bis zur Erledigung einer zwischen dem Königl. Baier'schen Hofe und dem päpstlichen Stuhle desfalls eingeleiteten Unterhandlung vorbehalten wurde.

Das Resultat dieser Unterhandlung ergibt sich aus einer, in dem 58ten Stück des Königlich Baier'schen Regierungsblattes vom Jahre 1808 enthaltenen Königl. Verordnung vom 20. Sept. 1808, wodurch bekannt gemacht wurde, daß mittelst päpstlichen Breve's vom 7. September desselben Jahres die provisorische Uebernahme des bezüglichen Theiles der Churer Diöcese dem Fürstbischofe von Brixen aufgetragen und dieser Anordnung das landesherrliche Placet ertheilt worden sey.

(Anlage F.)

In der Zeit vom 7. Februar bis Ende Septembers des Jahres 1808 scheint hiernach alle und jede bischöfliche Verwaltung desjenigen Theiles der Chur'schen Diöcese, der sich damals unter Königl. Baier'scher Souverainetät befand, cessirt zu haben.

Anmerkung des Herausgebers. Nicht minder interessant als der hier erörterte Fall ist ein früherer, aus der neuern Kirchengeschichte Oestreichs, über den wir eine actenmäßige Darstellung mitzutheilen gedenken. Wir meinen die Entfernung des Bischofs, Freiherrn von Andreasy, von Rosenau von seinem Amte. Dieser Prälat weigerte 1786 in einer Angelegenheit gemischter Ehen den Staatsgesetzen Gehorsam; gegen die Befehle des Landesherrn berief er sich auf sein Gewissen und Rom; der Landesherr erklärte einfach, er sey entlassen; sequestrirte das Bisthum und nahm ihn außerdem in eine Geldbuße von 500 Ducaten. Jetzt bequemte sich der Bischof, bat um Verzeihung, erhielt sie und ward wieder eingesetzt. Als er aber 10 Jahre später von neuem in einer gemischten Ehesache sich gegen die Landesgesetze auflehnte und wiederholte landesherrliche Befehle unbeachtet ließ, ward er destituirt und — in ein Franziskanerkloster gewiesen, in welchem er seine Tage beschlossen hat.

Copia A.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Herrn Fürstbischof von Chur wird hiermit bedeutet, daß er binnen zweimal vier und zwanzig Stunden die Königlichen Staaten verlassen, und ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Königlichen Majestät, deren Gränze nicht mehr betreten soll.

Inspruck am 23. October 1807.

Königl. Bayerisches General=Landes=Commissariat von Tyrol.

gez. Gr. Arco.
Heßels.

Copia B.

Extract aus einem Schreiben des Herrn Fürstbischof von Chur an den Königl. Bayer. General=Landes=Commissair von Tyrol Grafen Arco d. d. Chur 7. Dezbr. 1807.

Es ist nach den allgemein anerkannten Kirchengesetzen keinem Bischof je freigestellt, noch erlaubt ohne triftige und von der Kirche zur Resignation als geeignet angesehene kanonische Ursachen sowohl als ohne vorläufige bestimmte und ausdrückliche Bewilligung des höchsten Kirchenoberhauptes seine Diöces ganz oder auch nur theilweise zu resigniren oder zu dem Ende seine Diöcesan=Gerichtsbarkeit an einen Andern abzugeben. Eine Resignation ohne diese unerläßlich nöthigen Vorerfordernisse würde weder gesetzmäßig noch gültig seyn. Ebensowenig darf ohne ehevor erfolgte päpstliche Einwilligung und an seine Person geschehene Uebertragung, ein anderer Bischof sich mit der Uebernahme eines fremden Diöces=Theils befassen, ohne von der Kirche als Eingedrungener und Schismatiker angesehen und gehalten zu werden.

Die rühmlich bekannte Rechtschaffenheit Sr. Königl. Hoheit des Herrn Bischofs von Augsburg und seine Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl und die Gesetze der Kirche ließen auch mich nicht ohne Grund fürchten, diesen würdigen Kirchen-Prälaten schon durch die Zumuthung zu beleidigen, als könnte Höchstselber sich zur Uebernahme eines Bisthums-Antheils bereitwillig finden lassen, dessen rechtmäßiger Besitzer aus Abgang der zur Resignation vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse zur Abtretung und Ueberlassung ebensowenig befugt oder des freien Willens ist.

In wie weit ein Placetum regium als unerläßlich nothwendige Bedingniß zur Gewaltausübung eines einmal kanonisch eingesetzten und durch eine Reihe von Jahren dafür anerkannten Bischofs bestimmt werden möge, will ich nicht untersuchen; nur kann ich die Bemerkung nicht ganz unterdrücken, daß so ein Grundsatz noch nie in der kathol. Kirche aufgestellt, weniger von ihr anerkannt worden und insbesondere, daß unser deutsches Vaterland, so wie andere katholische Länder, das unschätzbare Glück des wahren Glaubens noch heut vermissen würden, wenn die ersten Verbreiter desselben den Abgang der souverainen Bewilligung (die in den ersten Zeiten des Christenthums zu erhalten, wohl Unmöglichkeit war) als gründliches und verbindliches Hinderniß ihrer Berufserfüllung angesehen hätten. Gewiß versagte der Große Rath von Jerusalem dem Petrus und Johannes sein Placetum, da er ihnen verbot, von Christo weiter zu reden; aber was der Apostel für sich und alle im bischöflichen Amte ihm Nachfolgenden antwortete, ist zu bekannt, als daß es hier einer Wiederholung bedürfte.

Endlich ist es dem klaren Buchstaben des von Sr. Majestät dem König von Bayern selbst anerkannten und gutgeheißenen Reichsdeputations-Recesses, in welchem das Bisthum von Chur ausdrücklich enthalten, zuwider, der jede einseitige Disposition über die Diöcesen und jede Veränderung ihres bisherigen Zustandes als unzuläßig erklärt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Copia C.

M. J. K.

Da der Bischof von Chur nach Ew. Bericht vom 3. d. M., mit welchem ähnliche Anzeigen Unsers General-Commissariats in Tyrol übereinstimmen, ohne auf die an ihn ergangene Aufforderung einige Rücksicht zu nehmen, verweigert hat, seine bischöflichen Fakultäten an einen Unserer inländischen Bischöfe zu delegiren und dabei fortfährt, nicht nur selbst Unsern landesfürstlichen Anordnungen, sich zu widersetzen, sondern Unsere Unterthanen, die zu seinem Kirchensprengel gehören, zu ähnlichen aufrührerischen Gesinnungen und Handlungen verleitet, so sind Wir bewogen worden, zu beschließen, wie folgt:

I.

Dem Bischofe von Chur wird Unsere Allerhöchste Genehmigung zur Ausübung irgend einer bischöflichen Gewalt in Unseren Staaten entzogen; hiernach

II.

wird alle schriftliche oder sonstige Communication in bischöflichen Amts-Angelegenheiten mit ihm oder seinen angeordneten Vikarien auf das Strengste verboten.

III.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden Unsers Königreichs werden angewiesen, genannten Bischof, wo er auf Unserm Gebiete sich betreten läßt, als einen gefährlichen Volksaufwiegler gefänglich einzuziehen und die Anzeige an Uns darüber zu machen.

IV.

Diejenigen Unserer geistlichen oder weltlichen Unterthanen, welche nach Verkündigung des Art. II. mit demselben eine fernere Communication unterhalten, sollen als Landesverräther angesehen und behandelt werden.

V.

Der Dekan zu Feldkirch, welcher zur Vollziehung eines gesetzwidrigen Auftrags des Bischofs von Chur sich hat mißbrauchen lassen, soll einstweilen in bürgerlichen Verwahr gebracht, seine Papiere sollen unter Siegel gelegt und obrigkeitlich untersucht werden.

Das hierüber so wie über seine Verantwortung abgehaltene Protokoll soll an Uns zur weiteren Entschließung eingesandt werden.

VI.

Aehnliche Maaßregeln sollen gegen alle jene verfügt werden, welche im Verständnisse mit dem Bischofe von Chur gefährlicher Absichten sich verdächtig gemacht haben. Die blos Irregeführten sind zu belehren und zurechtzuweisen.

VII.

Da nach diesen Vorgängen der Bischof-Sitz für Unsere Staaten als sedes vacans oder wenigstens als gesetzlich *impedita* angesehen werden muß, und das Domkapitel gleichsam außer unsern Staaten besteht, so werden Wir, damit Unsere Unterthanen ihren geistlichen Oberhirten nicht länger entbehren, schleunigst die Einleitung treffen, damit die provisorische Administration des Churischen Sprengels, so weit derselbe in Unseren Staaten sich erstreckt, von einem Unserer inländischen Bischöfe übernommen und von diesem für jeden Bezirk würdige Vikarien angeordnet werden.

Diese Beschlüsse sind:

a) so weit sie den Bischof von Chur betreffen, demselben durch ein Schreiben zu insinuiren. Wir werden durch Unsern Minister-Residenten die Helvetische Republik davon gleichfalls in Kenntniß setzen lassen.

b) Der Geistlichkeit und den Gemeinden des diesseitigen Churischen Sprengels durch die einschlägigen Landgerichte bekannt zu machen; wobei sie eine zweckmäßige Belehrung über die ihnen beigebrachten Vorurtheile gegen die Absichten Unserer Regierung zurecht zu weisen und insbesondere nach Art. VII. wegen künftiger Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu beruhigen sind; endlich

c) sollen auch die benachbarten Ordinariate, deren Sprengel in Unsere Schwäbischen und Tyrolischen Lande sich erstrecken, davon in Kenntniß gesetzt werden.

An Unser General-Commissariat in Tyrol ist deshalb unter heutigem dato ähnliche Weisung ergangen.

Die Originalbeilage von dem Landgericht Feldkirch folgt zurück.

München den 7. Februar 1808.

An das General-Commissariat in Schwaben also ergangen.

Abschrift D.

M. J. K.

Da Uns über das fortgesetzte aufrührerische Betragen des Bischofs von Chur, von Unserm General=Landes=Commissariat in Schwaben solche Anzeigen gemacht worden sind, welche zur Handhabung Unserer Regenten=Gewalt und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nachdrückliche Maaßregeln erfordern, so haben Wir in Betreff desselben anliegende Beschlüsse gefaßt, welche Euch zur gleichmäßigen Vollziehung zugesandt werden; insbesondere legen Wir Euch wiederholt auf, den Bischof von Brixen in Unserem Namen aufzufordern, die provisorische Administration des Churischen Sprengels zu übernehmen; in Unsern Beschlüssen wird er dafür selbst, so wie nach den geistlichen Gesetzen hinreichende Motive finden, die ihn bei dem päpstlichen Stuhle rechtfertigen werden.

München den 7. Februar 1808.

An das Königl. General=Landes=Commissariat in Tyrol
also abgegangen.

Copia E.

***Copia Brevis Pontificii ad Episcopum Curiensem d. d. Romae* 16. *Januarii* 1808.**

Pius. P. P. VII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Alias ad te dedimus literas quibus rescripsimus literis Tuis datis XVII. Novemb. anni superioris; nunc satisfaciemus literis, quas ad Nos dedisti die II. Decembris ejus a. — His porro narras Gubernatorem provinciae Tyrolis a te postulasse ut te plane abdices omni jurisdictione in eam partem tuae dioeceseos, quae in eadem provincia

sita est, eamque concedas Episcopo Augustano atque ut interim donec hoc negotium perficitur in consistorium Augustanum jure delegationis omnes conferas ordinarias facultates. Huic petitioni te minime assentiri voluisse et causam etiam dedisse significas, propter quam ejus voluntati repugnasti, quia nimirum ea res in Tua sita potestate non est. Quod a te verbis declaratum et gestum est rectissime, Nosque in hoc etiam negotio ut in ceteris, sapientiam agnoscimus et laudamus tuam. Eadem de re Nostri animi sensus significamus carissimo in Christo Filio Nostro Bavariae Regi, cum quo omnia composita et absoluta cum fuerint, de his a Nobis certior fias, ut intelligas quid Tu in alium conferre, quid contra Tibi integrum servare debeas, Tibique Venerabilis frater totique populo, cui praepositus es benevolentiae Nostrae pignus, Apostolicam benedictionem permanenter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo piscatoris die XVI. Januarii MDCCCVIII. Pontificatus Nostri anno octavo.

J. Archiepiscopus Carthaginensis.

Copia F.

Königlich Baiersches Regierungsblatt LVIII. 1808.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Seine päpstliche Heiligkeit unterm 7. l. M. in zwei besonderen Breven dem Fürstbischofe von Brixen die Verwaltung jenes Antheiles der Churer Diöcese, welche sich in Unsern Staaten erstreckt, und dem vormaligen Domprobste Freiherrn von Hutten, dann dem geistlichen Vikariate in Bamberg die Administration des gleichfalls über ein Theil Unsers Reichs verbreiteten Würzburger Sprengels auf Unser Ansuchen einstweilen übertragen und Wir hierzu Unser landesfürstliches Placet ertheilet, auch den Freiherrn v. Hutten zum Präsidenten obigen Vikariates bis auf weitere Verordnung ernannt haben, so wollen Wir, daß solches zur allgemeinen

Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden soll.

München, den 20. September 1808.

(gez.) Max Joseph.

(gez.) Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
gez. von Krempelhuber.

Druckfehler.

Seite	6	Zeile	11	von oben	statt	neuer lese man: einer.
„	7	„	1	„ „	„	dergleichen lese man: der Gleichen.
„	10	„	29	„ „	„	brilland lese: brillant.
„	33	„	16	„ „	„	? setze man ein .
„	35	„	3	„ „	„	Gebährens lese: Gebahrens.
„	35	„	26	„ „	„	desgleichen.
„	36	„	5	„ unten	„	dann lese: denn.
„	41	„	21	„ oben	„	Schandemuth lese: Scheindemuth.
„	42	„	25	„ „	„	belagert lese: beleget.
„	46	„	10	„ „	„	reinen lese: neuen.
„	46	„	23	„ „	„	Polz lese: Palz.
„	48	„	4	„ „	„	Polzischen lese: Palzischen.
„	48	„	3	„ unten	„	bibliam lese: biblia
„	49	„	4	„ oben	„	commissit lese: commisit.
„	51	„	1	„ „	„	Schatzungs= lese: Satzungs=
„	52	„	4	„ „	„	fein lese: ein.
„	52	„	19	„ „	„	Kirche lese: Ruhe.
„	53	„	9	„ „	„	Aufhellens lese: Aufhellers.
„	55	„	16	„ „	„	Prophet lese: Trotzkopf.
„	56	„	25	„ „	„	neue lese: innere.
„	65	„	9	„ unten	„	ein lese nur.
„	74	„	5	„ „	„	Lockern lese: Fockern.
„	75	„	1	„ oben	„	Sacke lese: Sode.
„	88	„	8	„ „	„	nun lese: nur.
„	92	„	20	„ „	„	euch lese: mich.

neuen Jesuiten und ihre dienstbaren Geister den Sinn des katholischen Volks zu täuschen und die bestehende Ordnung zu verwirren trachten. Die „Deutschen Blätter“ werden daher diese Lehre besonders in's Auge fassen und Abhandlungen darüber von katholischen Kirchenrechtslehrern, Staatsmännern und hohen geistlichen Würdenträgern mittheilen, die es mit der katholischen Kirche redlich meinen, aber das Christenthum hierarchischen Anmaßungen nicht opfern wollen.

Sodann sind es die Ursachen und Folgen der Reformation, welche jene Fanatiker mit schamloser Frechheit zu entstellen und zu verlästern bemüht sind, um an die Stelle versöhnlicher christlicher Gesinnung den Religionshaß zu pflanzen und dem katholischen Theile der gemischten Staaten den Verdacht einzuflößen, daß seine heiligsten und theuersten Interessen übelwollenden, ja! verfluchten Händen preis gegeben seyen. Die „deutschen Blätter“ werden daher auf die wahren Ursachen der Reformation, wie sie sich innerhalb der katholischen Kirche durch hierarchische Frevel bildeten, aufmerksam machen und zeigen, welche Wohlthaten das ganze deutsche Volk in seiner wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Bildung eben dieser Reformation zu verdanken hat.

Ferner treten diese Aufreger fanatischer Leidenschaften das deutsche Kirchen- und Staatenrecht mit Füßen und sprechen der evangelischen Kirche das Recht der Existenz ab. Diese Rechte sollen daher zur Sprache gebracht und dabei nachgewiesen werden, wie mit der Erhaltung und weiteren Entwickelung derselben das Bestehen des deutschen Bundes und das Heil der ganzen Nation zusammenhängt.

Endlich sind es die kirchlichen und bürgerlichen Zustände der Rheinprovinz und Westphalens, welche die ultramontane Betriebsamkeit mit besonderem Eifer und großer Beharrlichkeit zu verdächtigen und in ein übles Licht zu stellen sucht. Der Zweck, den sie hierbei im Auge haben, läßt es begreiflich finden, daß sie zur Erreichung desselben ihre besten und erprobtesten Kräfte in Bewegung setzen. Denn wenn es ihnen gelänge, denjenigen Staat zu entnerven, in dessen ungeschwächter Kraft und gesunder Politik die evangelische Kirche und die deutsche Volksbildung ihren mächtigsten Schutz haben, dann wäre in ihren Augen das größeste Hinderniß beseitigt, welches der Zurückführung mittelalterlicher Priesterherrschaft im Wege steht. Wir sind im Stande, diesen Umtrieben zu begegnen und Thatsachen mitzutheilen, die geeignet sind, den Einfluß böswilliger Entstellungen und Erdichtungen zu hemmen und das Vertrauen der Vaterlandsfreunde zu stärken.

Inhalt.

Walter,

Digitized by Google